This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

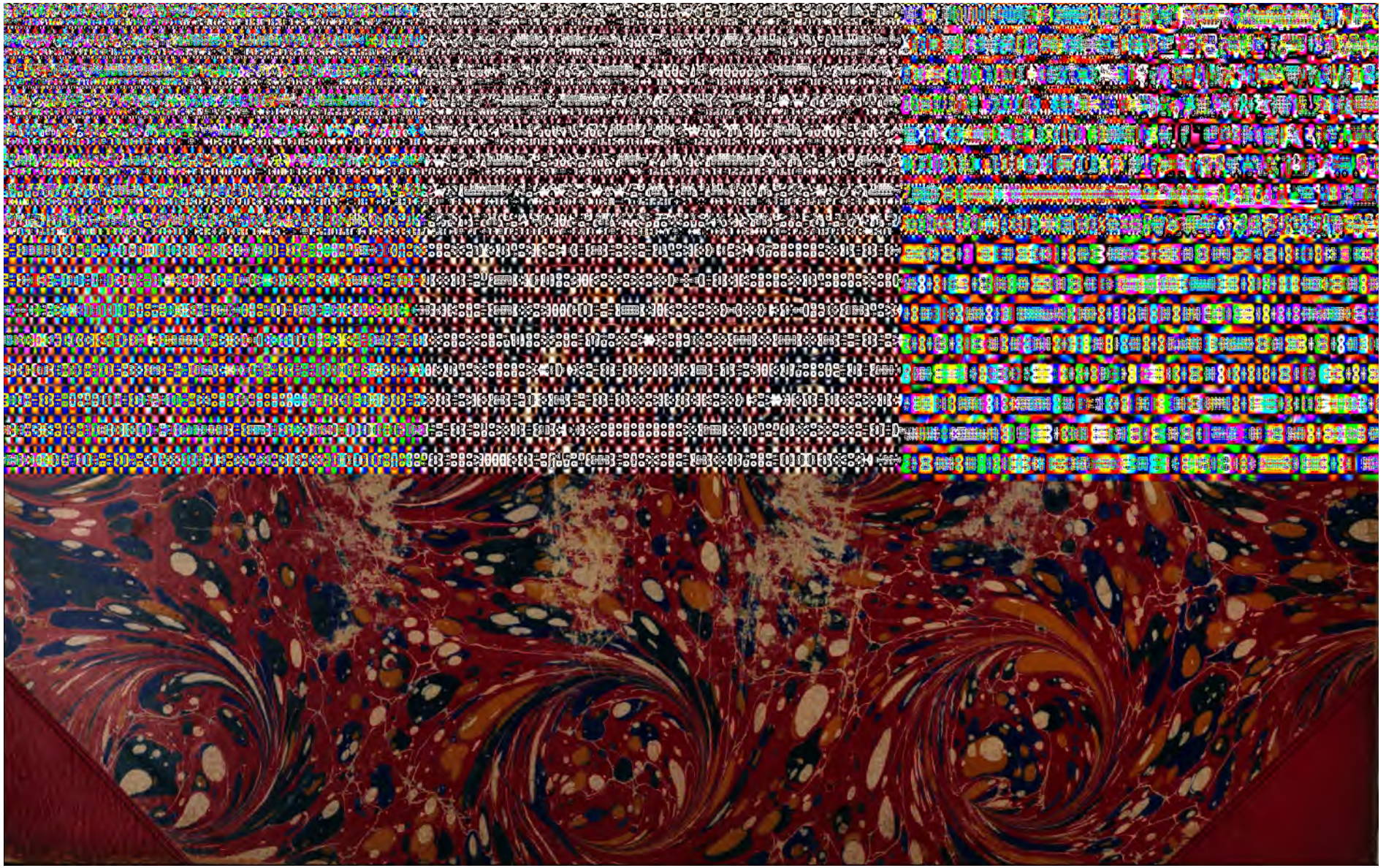

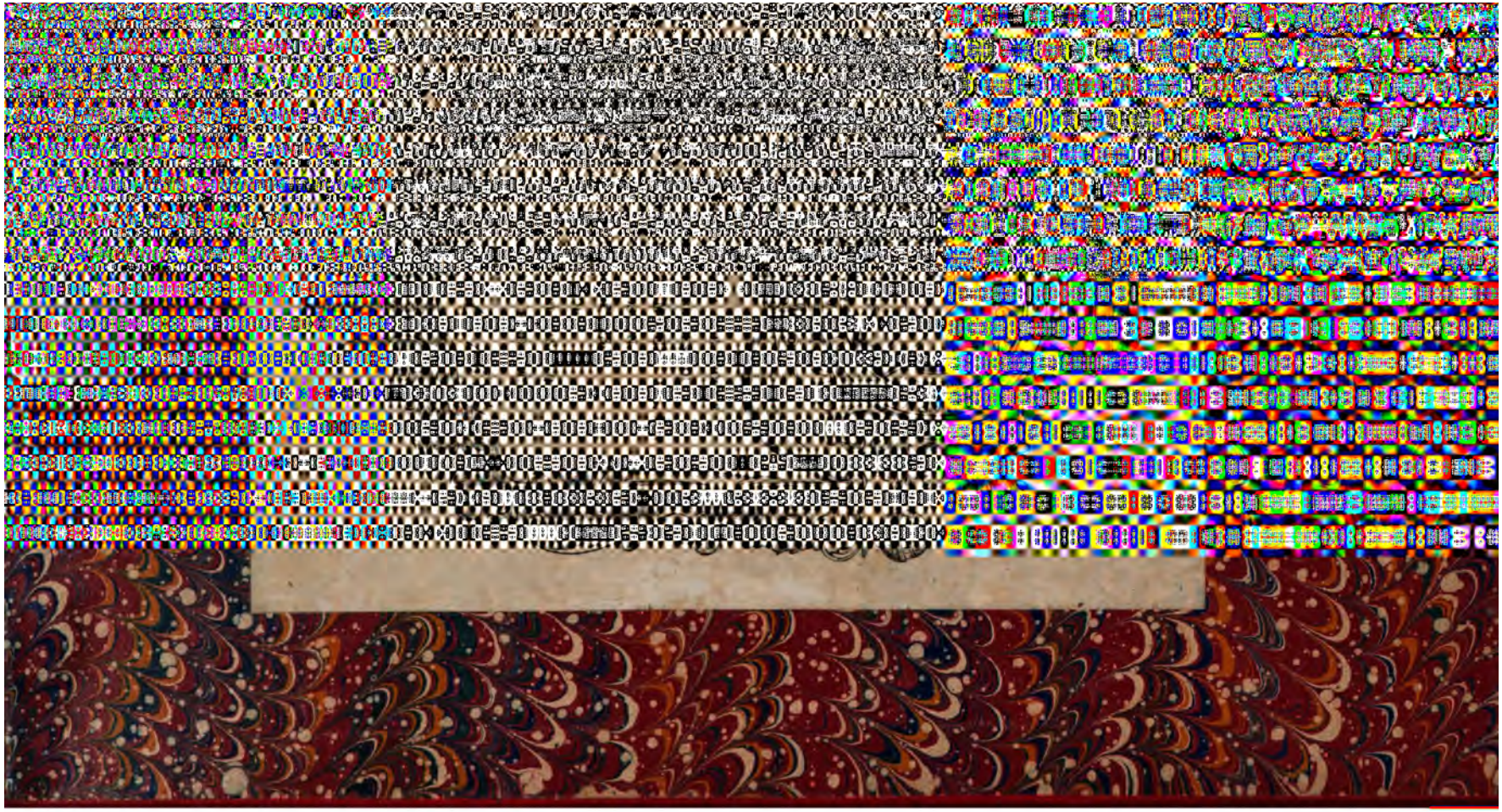

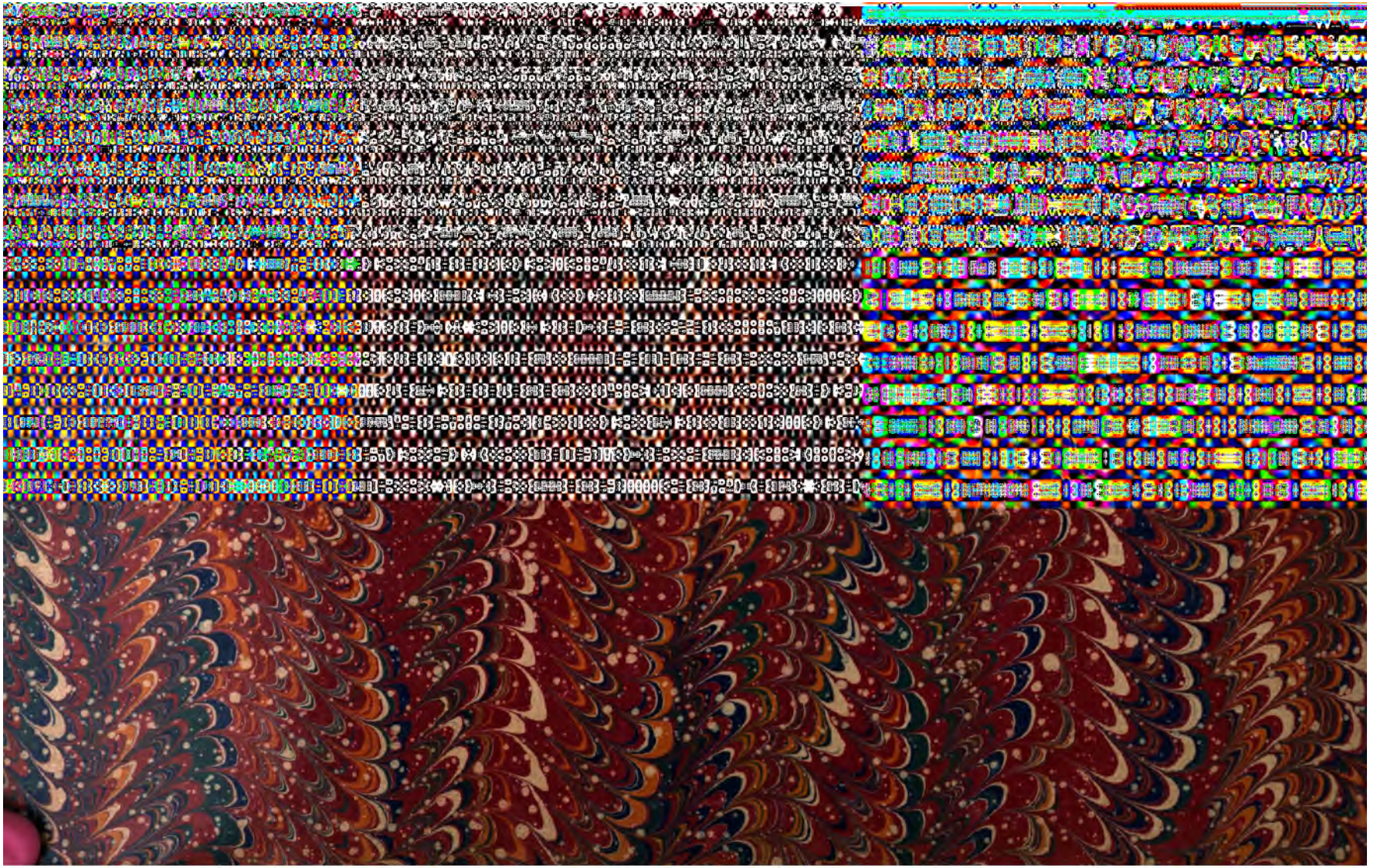

PUBLICATIONEN

AUS DEN

K. PREUSSISCHEN STAATSARCHIVEN.

ZWEITER BAND.

DURCH DIE
K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG

S. HIRZEL

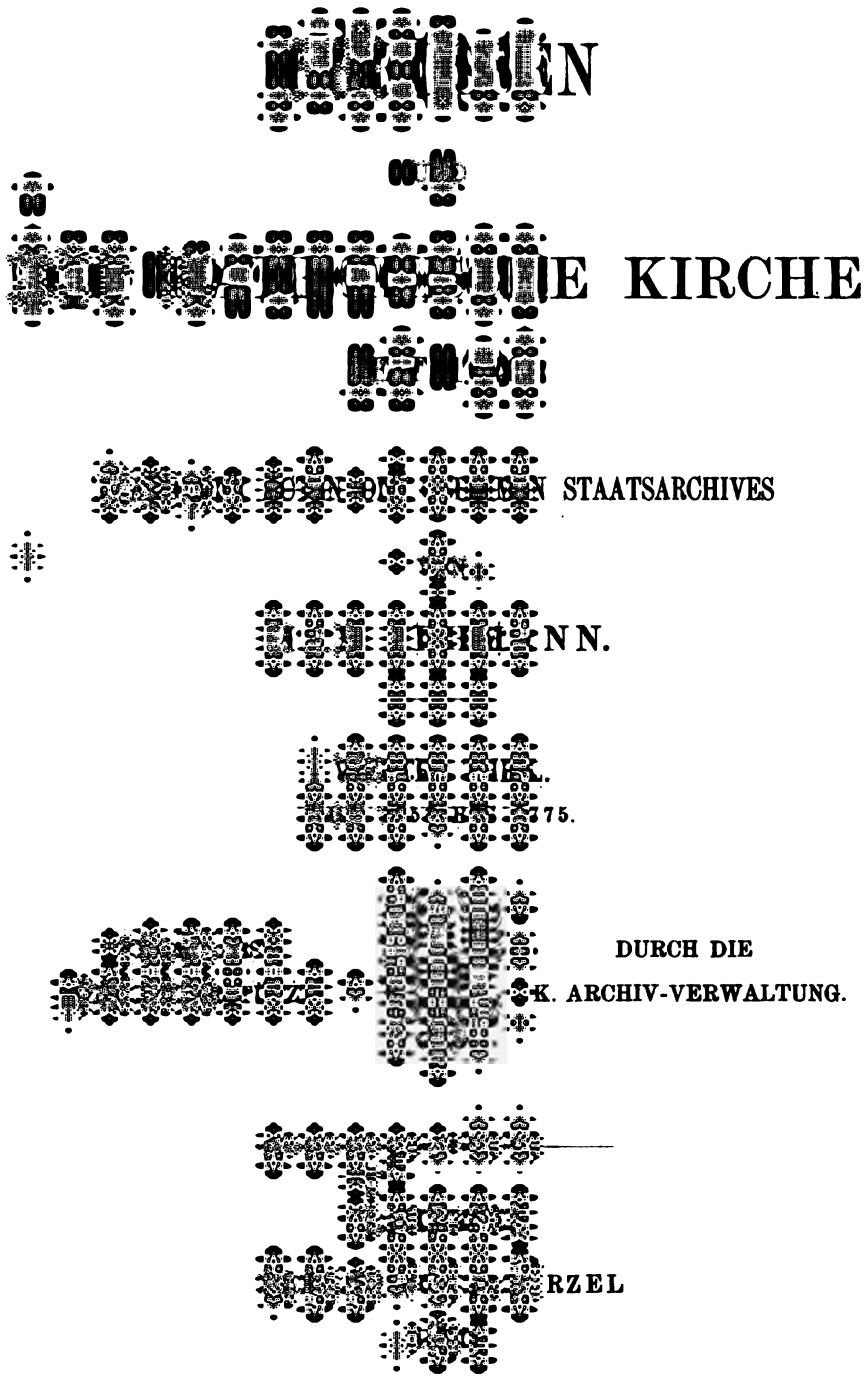

[illegible]EN

[illegible]

[illegible]E KIRCHE

[illegible]

[illegible] STAATSARCHIVES

[illegible]

[illegible]NN.

[illegible]

[illegible]75.

[illegible] DURCH DIE

[illegible]K. ARCHIV-VERWALTUNG.

[illegible]

[illegible]RZEL

~~Germ. Hist. 50~~
Ger 3810.1.25

SEP 19 1884
Sumner Fund.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt.

	Seite
Urkunden in chronologischer Reihenfolge	1
Nachträge	642
Register	652
Verzeichniss der Correspondenten	655
Zusätze und Verbesserungen	658

1.[1]) Aus dem Schriftwechsel des Landraths v. Pfeil in Glatz mit dem Etats-Minister Schlabrendorff. 1758. 1758

Kriegs-Archiv d. Gr. Gen.-Stabs (C. IV. 22. I). Munda, bezw. Anweisung zur Ausfertigung.

Faulhaber's Hinrichtung.

Pfeil. Glatz Januar 2. Jan. 2

. . . »Den 30. December wurde hier der Capellan Faulhaber der Jüngere executiret, weil ein eingebrachter Deserteur von dem Regiment de la Motte Fouqué wider ihn denunciiret hat, dass er ihm auf Befragen, ob er wohl desertiren könne, in der Beichte zur Antwort gegeben habe, dass es wohl eben nichts zu bedeuten hätte. Der Geistliche hat nach seinem *principio religionis* durchaus nichts bekennen wollen, jedoch zuletzt so viel gesagt, dass er bei seinem Amte und bei dem Sacrament der heiligen Beichte nichts gestehen könne. Hingegen aber sagt man auch, der Soldate habe nach ausgestandener Strafe seine Denunciation wieder revociret und nach der Execution offentlich declariret, dass er schuld an dem unschuldigen Blute sei. Der Tod wurde ihm früh morgens nach Offnung der Festung, wo er im Stadthause sass, angekündiget, und er darauf auch bald über die Festung herausgeführet und vor dem Brückenthor[2]) gehangen. Er ist ziemlich beherzt gestorben, weil er vermuthlich sich vor einen Märtyrer gehalten, wovor ihn seine Glaubensgenossen alle declariren«.

Pfeil. Glatz Januar 10. Jan. 10

. . . »Der executirte Faulhaber war nicht der von dem hiesigen Gouvernement determinirte Beichtvater der Garnison«.

Pfeil. Glatz Februar 3. Febr. 3

»Heute ist der Bruder des executirten Faulhaber's, der auch Capellan allhier ist, zu dem Commandanten gekommen und hat gebeten, er möchte doch ihm die einzige Gnade bei Sr. M. auswirken, dass er neben seinem Bruder zur Ehre Gottes und seiner heiligen Kirche gehangen werden möchte. Er hat ihm aber zur Antwort gegeben, dass er verrückt wäre«.

1) Vgl. Band 3, 701.

2) Kann auch *Brüderthor* gelesen werden.

1758 Febr. 7 Schlabrendorff. (Breslau) Februar 7.

»*Resp.* S. Exc. tragen kein Bedenken, den Faulhaber auch vor verrückt zu declariren«.

Jan. 5 **2. Ober-Amts-Präsident Ernst Friedemann Freiherr v. Münchhausen an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1758 Januar 5.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 1. A). Mundum.

Bedenken wegen des Cabinets-Befehls vom 31. December 1757.

»Ich habe mir die Ehre vorbehalten, über die von dem Ober-Amt resolvirte . . . Vorstellung[1]) gegen die königliche Ordre vom 31. *m. pr.* mit E. E. nähere Communication zu pflegen; zu dem Ende erfolgen hierbei *in originali* die königliche Ordre und ein Entwurf über den Inhalt des an den König zu fassenden Berichtes.

»Ausser denen darinnen aufgeführten Momentis unterwerfe ich E. E. erleuchten Erwägung diese Reflexion. Bei nächstfolgenden Frieden werden die katholischen Puissancen entweder auf Restitution des *status quo religionis catholicae,* wie solcher in denen vorigen Friedensschlüssen gegründet, insistiren oder nicht. Geschieht das Erstere, so verlieren die evangelischen Parochiani den Vortheil wieder, so sie durch diese Ordre erhalten sollen, und alles wird in den vorigen Stand wieder eingesetzt, die üble Impression und Erbitterung aber, so bei denen Catholicis daraus entstehen muss, bleibt übrig und cessiret nicht durch Abstellung des ihren Parochis zugefügten Nachtheils. Denen evangelischen Eingepfarrten hingegen wird es doppelt schwer fallen, wenn sie diejenige Abgabe wieder übernehmen sollen, wovon sie sich auf ewig befreiet erachtet, und so wird auf allen Seiten angestossen. Sollte der *status quo religionis catholicae* durch den Frieden nicht wieder hergestellt werden, so ist es ja alsdann Zeit genug, auf einen weit solidern Fuss die königliche Intention einzurichten; wollen aber S. K. M., dass die Unterthanen gleich jetzo erleichtert werden sollen, so wäre vielleicht am besten, dass bloss unter dem Vorwand, denen Unterthanen währenden Krieges-Unruhen, wodurch sie am meisten leiden, eine Erleichterung zu verschaffen, *pendente bello generatim* und ohne Unterschied der Religion die doppelte Erlegung der *taxae stolae* limitirt würde.

»Diese Betrachtung ist nicht sowohl von des Ober-Amts als von E. E. Competenz«.

Rand-Bemerkung des Secretärs Pistorius.

»*Resp. cum remissione* der Original-Piècen: S. E. hätten gegen die entworfene Vorstellung nichts zu erinnern, Sie wünschten nur, dass solche Ingress finden möge, zumal Sie mit dem Herrn Präsidenten darin einig wären,

1) S. unter dem 7. Januar.

dass, wann bei dem künftigen Friedensschluss der *status quo religionis catholicae* wieder festgesetzet und beibehalten würde, die Sache doch wieder auf den alten Fuss kommen muss«. 1758 Jan. 5

---

3. Immediat-Bericht der Ober-Amts-Regierung zu Breslau. Breslau 1758 Januar 7. Jan. 7

R. 46. B. 207. Abschrift. Das Mundum war gezeichnet von Hans Karl Fürst v. Carolath, v. Münchhausen, v. Carmer, v. Lüttichau.

Bedenken wegen des Cabinets-Befehls vom 31. December 1757.

. . . »Wir erachten uns . . . verbunden, E. K. M. . . . zuförderst . . . zu hinterbringen, dass der Grund, warum die evangelischen Eingepfarreten denen katholischen Pfarrern *taxam stolae* zu erlegen haben, nicht sowohl darinnen beruhe, dass in ältern Zeiten evangelischen Gemeinden katholische Pfarrer oder Schulmeister aufgedrungen worden, dass vielmehr — zumalen in denen Erbfürstenthümern [1] — die katholische Parochien in katholischen Händen theils beständig gewesen, theils zu solchen bei der von den Haus Oestreich bald nach den Westphälischen Frieden in Schlesien veranlassten Reformation gebracht worden und seit der Zeit unverrückt dabei geblieben. Daher dann, da das Pfarr-Recht die Befugniss nach sich ziehet, *taxam stolae* von allen Einwohnern zu erheben (ohne Unterschied der Religion, wozu diese sich bekennen mögen), die katholische Pfarrer sich hierunter des gemeinen Rechts lediglich bedienen, denen evangelischen Eingepfarreten aber so wenig eine neuerliche Beschwerde dadurch zugefüget wird, dass vielmehr sie hierzu zu allen Zeiten sich verbunden gemacht, ja selbst in der Alt-Ranstädtschen Convention § *3 et 4* und in deren Executions-Recess *Nr. 13 et 16* die evangelische und katholische Eingepfarrete verbunden worden, ihren Pfarrern der andern Religion *taxam stolae* zu entrichten. Wie denn auch, als E. K. M. unter Dero glorreichen Regierung verschiedenen evangelischen Gemeinden Concessiones zu evangelischen Bethäusern ertheilet, diese entweder sich ausdrücklich anheischig gemachet, ihren katholischen Pfarrern die gewöhnliche Entrichtungen abzuführen, oder letztern solche Befugniss durch E. K. M. selbst in denen ertheilten Concessionen vorbehalten worden.[2]

»Diesen unterfangen wir uns annoch beizufügen, dass die allermildest abgezielte Erleichterung Dero Unterthanen nicht erreicht werden dürfte: inmaassen, da die katholische Pfarrer gleichwohl leben müssen, wann ihnen ihr Unterhalt in dem Theil, so die evangelische Eingepfarreten darzu beitragen, geschmälert wird, die Last für E. K. M. katholische Unterthanen grösser werden muss.

»Was anlanget die Abschaffung derer katholischen Pfarrer und Schulmeister von ganz evangelischen Orten, denen sie vormals aufgedrungen worden, nehmen wir uns . . . die Freiheit, *in facto* anzuführen, dass

1) Vgl. Laspeyres, Geschichte der katholischen Kirche Preussens 1, 298 f.
2) S. Band 2, 38* ff.

1758 Jan. 7 die Untersuchungen, an welchen Orten dergleichen geschehen, in die Jahre 1658 bis 1600 etliche 60 zurückführen: da auch der Mangel vollständiger Nachrichten schwer macht, die Wahrheit auszufinden. Die katholische Geistliche aber werden ins Leugnen stellen, dass sie denen Gemeinden gewaltsam aufgedrungen worden, und einen geruhigen und rechtmässigen Besitz für sich anziehen. So wird auch zu Hintertreibung E. K. M. . . . Befehl denen katholischen Geistlichen und Herrschaften es nicht an Mitteln ermangeln, auch an Orten, wo dermalen alle Unterthanen evangelisch sind, einige Katholische hinzuziehen.

»Schliesslich können wir auch nach unsern Pflichten nicht unangeführt lassen, dass diese der katholischen Religion in der That höchst nachtheilige Verfügung von Catholicis in und ausser Schlesien *pro reformatione* ausgeschrieen, E. K. M. Dero so oft bewiesenen . . . Gesinnung (nach welcher alle Religionen unter Dero glorreichen Scepter vollkommen gleichen Schutz geniessen) entgegen laufende Absichten beigemessen, fürnehmlich in Schlesien zwischen beiden Religions-Parteien die Verbitterung auf das höchste gebracht und das zwischen Bürgern eines Staats so nöthige Einverständniss gänzlich werde unterbrochen werden«.

Jan. 9 **4. Cabinets-Befehl an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.** Breslau 1758 Januar 9.

R. 46. B. 207. Abschrift.

Es bleibt bei dem Befehle vom 31. December 1757.

Resolution: »dass, da S. K. M. dasjenige, was Sie deshalb befohlen, vorhin schon sehr reiflich erwogen, also Sie auch keine Repräsentation dagegen nöthig haben, vielmehr mehrerwähnte Ober-Amts-Regierung nur schlechterdinges dasjenige executiren soll, was Höchstdieselbe ihr befohlen; zumalen es damit gar nicht auf die Worte von gewaltsamen Aufdringen ankommet noch darüber pointilliret werden muss, da Dero höchste Intention ist, dass durch dasjenige, was Sie deshalb befohlen haben, die grosse Incongruité, dass ganze evangelische Gemeinen einen römisch-katholischen Pfarrer haben und dass erstere an solche Geistliche, davon sie gar keinen Nutzen noch Dienst haben, zu ihrer grossen Last und Beschwerde, die *iura stolae* geben sollen, forthin gänzlich gehoben werde und cessiren müsse«.

Jan. 13 **5. Etats-Minister Schlabrendorff an den Etats-Minister Finckenstein.** Breslau 1758 Januar 13.

R. 1. 102. Mundum.

Wünsche hinsichtlich des künftigen Friedens. Der Status quo in Schlesien. Die oestreichischen Protestanten.

»Da gegenwärtig wohl aller königlichen Unterthanen eifrigster Wunsch die Erhaltung eines baldigen dauerhaften und raisonnablen Friedens ist und

ich für mein Particulier in mehr als einer Betrachtung mich darnach sehne, 1758
so ist es auch ganz natürlich, dass mein Wünschen zugleich dahin gehe, dieses Jan. 13
glückliche Evenement in der Maasse erscheinen zu sehen, dass dabei ein wahrer Vortheil sowohl für S. K. M. als das Land erhalten werde. In dieser guten Absicht habe ich schon vorlängst sowohl in der Commercial- als Schulden-Angelegenheit, imgleichen *ratione religionis* einige Puncte entworfen, von welchen ich wünschte, dass solche dem dereinstigen Friedensschluss inseriret werden möchten; und ich gebe mir die Ehre, E. E. solche in den Beilagen ergebenst zu communiciren, mit Bitte, wann es über kurz oder lang dazu kommen sollte, davon zu Sr. K. M. Dienst und so vieler armen Unterthanen Wohl guten Gebrauch zu machen«.

»Promemoria.

»Da die Erfahrung bereits gezeiget, dass der Wienersche Hof in seinen währenden jetzigen Krieges herausgegebenen Schriften [1]) unter andern Sr. K. M. angeschuldigten friedensbrüchigen Unternehmungen auch vielen Kränkungen der katholischen Religion beschuldigen wollen, so dürfte ohnmaassgeblich nöthig sein, bei einen künftigen Frieden solche Maassregeln *ratione religionis* zu nehmen, dass gedachter Hof sich ferner in Sachen von der Art zu meliren keine Befugniss habe. Denn sollten S. K. M. sich in Ansehung der Religion abermals auf den Fuss des vorigen Friedens verbindlich machen, so würde die geringste Begebenheit einen Vorwand abgeben, andere Friedens-Puncte zu brechen und uns eines Friedensbruchs zu beschuldigen. Ja, es würden noch ferner die Katholiken überhaupt sowohl als die Pfaffen insbesondere sich als Unterthanen von Oesterreich consideriren und, unter dessen vermeintlichen Schutz, ihre Untreue fortsetzen. Bei diesen Umständen und um dieses zu verhüten, würde gut sein, wann S. K. M. den Katholiken weiter nichts als die Gewissensfreiheit versprächen, wegen des Temporels aber sich alle ohnumschränkte Gewalt vorbehielten. Dieses würde die Katholiken im Zaum halten, und der Clerus würde sich genöthiget sehen, sich der königlichen Gnade durch sein Verhalten würdig zu machen.

»Wäre es auch hiernächst eine Möglichkeit, dass S. K. M. sich bei solcher Gelegenheit für die Protestanten im Oesterreichschen und sonderlich in Ungarn eine vollkommene Gewissensfreiheit ausbedingen könnten, würde solches Ihro die Liebe und das Vertrauen der dortigen gedrückten Protestanten zuwege bringen und dereinst grossen Vortheil verschaffen«.

---

6. Etats-Minister Schlabrendorff an den Etats-Minister Podewils. Jan. 27
Breslau 1758 Januar 27.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 1. A). Concept, geschrieben von Pistorius.

Widerlegt die in Polen verbreiteten Gerüchte von Religions-Bedrückungen.

»Es hat mich nicht wenig surpreniret, da ich aus des Wirkl. p. Herrn Grafen v. Podewils Exc. Geehrtesten vom 24. dieses ersehen, dass man nach

1) Vgl. Band 3, 666 ff.

1758 Jan. 27 Anzeige des Legations-Secretair Benoit[1]) aus Warschau der Orten das Publicum zu bereden suche, als ob S. K. M. allhier in geistlichen Sachen notable Veränderungen unternommen und sonderlich die Bernhardiner-Mönche aus Glogau verjaget hätten. E. E. kann ich hiebei versichern, dass mir von einiger in dieser Art Sachen vorgekommenen Veränderung nichts bekannt ist, ausser dass S. K. M. wegen künftig an die katholischen Parochos von Seiten der Evangelischen nicht weiter zu entrichtenden *iurium stolae* und dann wegen Wegschaffung der katholischen Geistlichen von denen Orten, wo keine andre als evangelische Einwohner befindlich, an die drei schlesischen Ober-Aemter die in Abschrift hiebei gehende Ordre . . . ergehen lassen.

»Diese Verfügung kann meines Ermessens zu dem angeführten Bruit keine Veranlassung gegeben haben, wiewohl ich dennoch wünschte, dass S. K. M. vor der Hand auch damit noch Anstand genommen und auf die dawider von Seiten des hiesigen Ober-Amts gethane Vorstellung, welches alles vermuthlich dasselbe dem Departement der geistlichen Affairen wird eingesandt haben, reflectiret hätten. Dass indessen von Glogau einige und zwar Bernhardiner-Mönche vertrieben worden sein sollten, ist ein ungegründetes Vorgeben, indem selbst nicht einmal zu Glogau dergleichen Mönche existiren und, wann ja in dortigen Klöstern die Mönche wegen der daselbst vorhandenen vielen Kranken, Blessirten und österreichischen Gefangenen etwas zusammenrücken oder ein Theil davon sich nach ihren auf dem Lande habenden Gütern begeben müssen, solches keinesweges als eine Vertreibung anzusehen, sondern darunter bloss dasjenige geschehen ist, was zu Kriegeszeiten in allen und sonderlich am meisten in katholischen Ländern üblich ist, auch währender Zeit, dass die Oestreicher Breslau occupirt gehabt, geschehen ist, dergestalt dass zu etliche tausend Mann Soldaten in einem Kloster eingelegt gewesen und die Mönche zum Theil herausgetrieben worden.

»Dahero dann E. E. die Gutheit haben werden, den p. Benoit zu instruiren, dass er dergleichen Insinuationen und Aussprengungen nur *hardiment* widersprechen und einen jeden, der sich davon einnehmen lassen, darunter zu desabusiren suche«.

Jan. 28 **7.[2]) Immediat-Bericht des Gross-Kanzlers Jariges.** Berlin 1758 Januar 28.

R. 96 (R. 46. B. 150. P). Eigenhändiges Mundum.

Untersuchung wider die katholische Geistlichkeit in Breslau.

»Aus den vor einigen Tagen eingekommenen Acten wider die katholische Geistlichkeit in Bresslau ist beiliegendes Gutachten abgefasset worden. Was darin ausgeführet ist, habe selbst bei Durchlesung der Acten bemerket, dass nämlich niemand vom Militär- und Civilstande den Commissariis eigentliche specielle Umstände suppeditiren können und Dahero von dem Kammer-Fiscal und den Commissarien gar nichts Zuverlässiges von strafbaren Vergehungen

1) Gideon v. Benoit. 2) Vgl. No. 10.

wider die Geistlichkeit herausgebracht worden. E. M. stelle daher . . . an- 1758
heim, ob Höchstdieselbe als aus höchsteigener Bewegung statt der Confirma- Jan. 28
tion vor der Hand die Sache niederschlagen wollen, damit die Geistlichen es noch als eine Gnade ansehen, hernach aber, wenn von ihren heimlichen Menées und Verrätherei etwas entdecket wird, die Untersuchung mit gutem Effect vorgenommen werde«.

8.[1] **Immediat-Schreiben des Fürsten Schaffgotsch, Bischofs von Breslau.** Nikolsburg 1758 Januar 30. Jan. 30

R. 46. B. 78. Eigenhändiges Mundum. Zusammen mit der Antwort des Königs (No. 13) auf Veranlassung der preussischen Regierung gedruckt u. d. T.: »Lettre du prince évêque de Breslau à S. M. Prussienne avec la réponse«, in deutscher Übersetzung: »Schreiben des Fürst-Bischofs von Breslau an S. K. M. in Preussen nebst Höchstderoselben Antwort. Breslau in der Kornschen Buchhandlung. 1758«. Auch in die Zeitungen übergegangen; s. z. B. die »Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen« 1758. S. 107.

Will nach Rom gehen.

»L'attachement respectueux et la fidélité inviolable, que j'ai toujours observée pendant tout le temps, que j'ai eu le bonheur de vivre sous la glorieuse domination de V. M., m'a fait espérer, que je jouirais constamment jusqu'à la fin de mes jours de Ses bonnes grâces et de Sa protection, sans qu'il puisse jamais exister aucune espèce de soupçon, dont je ne serais bien à couvert de la part de V. M. par ma conduite circonspecte et tout-à-fait conforme à la reconnaissance, que je Vous dois et que je Vous conserverai, Sire, toute ma vie.

»Cependant j'ai eu l'extrême douleur de voir par la lettre, que V. M. a bien voulu me faire de Naumburg en Saxe en date du 22. de septembre 1757, que je n'ai pu éviter un sort si malheureux, et V. M. m'a même donné depuis des marques, qui m'ôtent toute espérance de me remettre dans Ses bonnes grâces. La douleur, que ces réflexions et considérations m'ont donnée, est aussi si vive, que j'étais poussé jusqu'à la résolution de me rendre à Rome, pour y attendre la fin de cette guerre, afin d'être éloigné de toute sorte de pareille situation, qui jusqu'à présent m'a attiré tant de malheurs non seulement de la part de V. M., mais aussi de la cour impériale: puisque, Breslau s'étant rendue aux armes impériales, j'ai eu peu de jours après un ordre de la part de S. M. Impériale par le commissaire C. de Kollovratt[2] de me rendre à Johanesberg, pour y attendre tranquillement la fin de cette guerre. Voyant ensuite dans cet endroit, que les troubles s'y étendaient aussi, j'ai pris la résolution d'aller de là à Rome comme le seul parti, qui me reste dans mes embarras. Et comme ni ma santé ni la rigueur de la saison aussi bien que les dérangements dans mes affaires domestiques ne m'ont permis d'exécuter tout d'une suite ce voyage, je me suis arrêté en attendant dans le couvent des pères Capucins ici à Nicolspurg, où ma constante retraite entre ces bons gens (qui ont une réputation

1) Beantwortet am 15. Februar.
2) Graf Kolowrat, Oberst-Landes-Kriegs-Commissar.

1758 Jan. 30 bien établie de leur éloignement pour les affaires de ce monde) me mettra à couvert, à ce que j'espère de tout sujet de soupçon de la part de V. M. Mais puisque je me trouve présentement en état de poursuivre ce voyage, je n'ai pas voulu manquer d'en informer V. M., La suppliant d'être persuadée, qu'il n'y a que le malheur d'avoir encouru Sa disgrâce, qui m'a porté à cette démarche.

»Tout éloigné cependant que je serai de la personne de V. M., je conserverai constamment cette fidélité et inviolable reconnaissance, que je Vous dois«.

Jan. 31 **9. Denkschrift des Kammergerichts-Präsidenten Fürst.** Berlin 1758 Januar 31.

R. 1. 102. Eigenhändiges Mundum. Dem Etats-Minister Finckenstein überreicht, welcher Fürst um seine Meinung gefragt hatte.

Vorschläge hinsichtlich des künftigen Friedens.

. . . »Mille disputes se sont élevées sur la vraie interprétation du *status quo* stipulé dans cet article[1]), aussi bien que de ce qui doit être entendu sous le nom de religion, surtout si le temporel du clergé catholique y doit être compris. Même le droit de souverain, que le roi s'est réservé, a été interprété différemment.

»Je proposerais deux moyens, pour rendre au roi les mains plus libres à l'égard des Catholiques.

»Dans la guerre présente il n'a, comme il me semble, à ménager aucune puissance catholique. Ses sujets catholiques en Silésie ne méritent non plus aucun ménagement. J'en excepte peu; tous les autres n'aimeront jamais sincèrement un maître, qui ne professe pas leur religion. Je ne vois donc rien, qui doive faire balancer le roi, de mettre sans perte de temps en Silésie tout ce qui regarde la religion catholique sur le pied, où il souhaite que cela restât. A la conclusion de la paix on n'aurait qu'à stipuler dans ce cas: S. M. le roi de Prusse conservera la religion catholique en Silésie *in statu quo*, c'est à dire, dans l'état, où elle se trouve avec tout ce qui y a du rapport aujourd'hui, jour de la signature du présent traité.

»Si cette proposition n'allait point être goûtée, ou que le roi n'eut pas le temps de mettre encore avant la paix tout sur le pied, comme il le souhaite, on pourrait changer cet article de la manière suivante: Quoique S. M. le roi de Prusse ne soit aucunement intentionnée de molester le libre exercice de la religion catholique en Silésie, elle se réserve néanmoins à cet égard les droits de souverain sans aucune exception ou limitation.

»Comme on a mêlé dans cet article les libertés et priviléges des habitants de la Silésie et que la cour de Vienne en a pris si souvent le prétexte d'épouser en apparence les intérêts des particuliers, on pourrait substituer dans le nou-

1) Art. VI des Friedens von 1742. S. Band 2, 145* f.

veau traité: ‚S. M. le roi de Prusse conservera pareillement, sans déroger ou renoncer toutefois à son droit de souverain et sans qu'il en ait à rendre compte à personne, un chacun des habitants de Silésie dans les possessions, libertés et priviléges, qui lui appartiennent légitimement'« . . . 1758 Jan. 31

10.[1]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1758 Februar 6. Febr. 6

Minüten des Cabinets 67, 26.

Untersuchung wider Beamte und Geistliche.

»Nachdem nunmehro die von einer zu Berlin bestelleten Commission erkannte Gutachten wider die bisher in Inquisition gezogene und zum Theil arretirte verschiedene Membra und Subalternen von der Kammer, Magistrat allhier, auch denen v. Stentzsch, italienischen Kaufmann Finoli, Marsch-Commissarien v. Rothkirch, zweien Rathmännern und den katholischen Erzpriester zu Jauer eingekommen seind und Ich solche Gutachten überall approbiret und confirmiret habe: — als lasse Ich Euch solche hierbei *in originali* sämmtlich zusenden, mit Befehl, dass Ihr sothane Gutachten in der Form einer rechtlichen Sentenz verfassen und (sonder weder *rationes dubitandi* noch *decidendi* dabei zu geben) denen sämmtlichen Theilen auf der hiesigen Kammer ordentlich publiciren lassen, auch darauf besorgen und verfügen sollet, dass deren Einhalt überall zur gebührenden Execution fordersamst und sonder weitern Anstand gebracht werden müsse.

»Was die katholische Geistlichkeit in Breslau und sonsten anbetrifft, wider welche gleichfalls inquiriret und von obgedachter Commission deshalb die beiden anliegende Original-Gutachten erstattet worden, so sehe Ich aus solchen wohl so viel ein, dass es in diesen Sachen nicht sowohl an der That und üblen Willen als vielmehr an den dazu erforderlichen Beweise gefehlet hat. Dannenhero Ich denn auch den in der Original-Anlage gegebenen Gutachten[2]) des Gross-Kanzler v. Jariges völlig beipflichte, dass nämlich Ich aus höchsteigner Bewegung statt der Confirmation vor der Hand die Sache niederschlagen will, damit die katholische Geistlichen *quaestionis* es noch als eine Gnade ansehen müssen, wenn Ich sie von einer weitern Recherche vor dieses Mal frei lassen, die Sachen niederschlagen und sie ihres bisherigen Arrestes erlassen will. Welches Ihr also ihnen auf eine gebührende Art auf der Kammer publiciren und ihnen zugleich dasjenige, was Ich Euch deshalb selbst gesaget, nachdrücklich insinuiren, zugleich auch alsdann die Loslassung derer Arretirten besorgen sollet. Von allen aber müsset Ihr auch inzwischen den hiesigen Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten v. Münchhausen Communication thun«.

1) Vgl. No. 7. 2) d. d. Berlin 1. Februar. R. 96 (R. 46. B. 150. P).

1758 Febr. 14 **11. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1758 Februar 14.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 27. D). Mundum.

Maassregeln gegen Schaffgotsch.

»Da der Fürst-Bischof zu Breslau an Mich geschrieben und in solchen seinem Schreiben seine Absichten und üble Gesinnung gegen Mich nunmehro dergestalt offenbar declariret hat[1]), dass ich an seiner Ingratitude, da er mit Verlassung seines Postens sich in die Arme Meiner Feinde, mit denen Ich jetzo in einen offenbaren Kriege stehe, werfen und nach allen üblen und treulosen Procédés, so er gegen Mich begangen[2]), unter denen nichtigsten von ihn an-

1) S. unter dem 30. Januar.

2) Um eine gerechte Beurtheilung des Königs zu ermöglichen, werden im Folgenden die ihm über Schaffgotsch's Benehmen zugegangenen Nachrichten — R. 96 (R. 46. B. 78) — zusammengestellt.

Etats-Minister Schlabrendorff. Breslau 1757 September 4. — »In allen öffentlichen Gesellschaften hält er Schlesien für verloren und als eine östreichsche Provinz, beziehet sich dabei auf die Nachrichten seines Schwagers, des General-Major v. Rebentisch*), welcher ihm gerathen, dass er sich in Wien gute Freunde machen sollte . . . Anitzo ist auch des Bischofs Ober-Jäger, welcher als ein geborner Brandenburger eine Mätresse vom Bischof geheirathet und zugleich die katholische Religion angenommen, zu dem Obrist Simschein**) übergegangen und wird ihm zum Guide zu seinen Entreprisen dienen; der Kanzler Janicke ist schon bei den Östreichern . . . Der Bischof ist der unwürdigste Mensch von Dero Vertrauen, indem er alles, was über E. M. Tafel jemals gesprochen, mit vielen Zusätzen und Lügen propaliret und sich sehr indiscret und straffällig beweiset. Die Devotion hält mich zurück, mich mehr zu expliciren«.

Etats-Minister Schlabrendorff. Breslau 1757 September 7. — »Wie er sich denn schon berühmt, dass der Ministre Graf Haugwitz***) ihm geantwortet, dass er den Unterschied erfahren sollte, wie ein Bischof von denen Östreichern respectiret werde. Er rühmt sich dabei, dass, da er viel um E. M. gewesen, er viele Geheimnisse wisse und der Wienersche Hof ihm als einen gewesenen Favoriten, der von vieles Information habe, gewiss sehr cajoliren werde; dass er gar keine Contribution bezahlen werde, dass die Wachen für ihm das Gewehr präsentiren würden und was dergleichen unbesonnene Discours mehr sein, welche sehr viel Übles stiften und die Einwohner abwendig machen. Seine Dreistigkeit gehet so weit, dass er schon drohet, wie er alle von E. M. in seinen mit dem Capitel gehabten Disputes ertheilte Sententien leicht umwerfen und wie er seinen gewesenen Adversaires hart fallen wolle. Er erzählet, wie es bei der Huldigung hergehen werde; er vergiebt schon alle Chargen und, um sich bei dem Wienerschen Hof wegen seiner bisherigen epicurischen ärgerlichen Lebensart nicht accusirt zu sehen, hat er alle Maitresses abgeschafft und allein der im Winter aus Dresden entführten Frau des — —†) 8000 Rthlr. ihrem Contract gemäss und noch 500 Rthlr. Reisegelder gezahlet. Bei der Armee hat er gewisse Personen, welche dafür salariret werden, so ihm durch Boten und Marquetenders sehr viel Fürchterliches schreiben. Es wäre zu wünschen, dass dergleichen nicht geschehen möchte. Nach dem Östreichschen gehen die Boten von ihm beständig und anitzo ist er selbst in denen Gegenden auf der Jagd, wo die Östreicher täglich herumschwär-

*) Joh. Karl Frhr. v. R., Katholik, 1747 aus dem oestreichischen in das preussische Herr übergetreten, mit der Schwester des Bischofs verheirathet. **) Vgl. Band 3, 695.

***) Friedrich Wilhelm H., Oberster Kanzler in Oestreich. †) Nicht leserlich.

geführten Ursachen Protection suchen wollen, nicht zweifele [1]), so werde Ich, 1758
um das Publicum von seiner schändlichen Ingratitude und üblen Absichten zu Febr. 14

men; man glaubt dahero, dass er entweder sicher sein müsse, dass er nicht werde arrestiret werden, oder dass er sich mit Fleiss aufheben und nach Wien bringen lassen will, um seine Cour desto eher zu machen, weil er sonst von Natur und in denen vorigen Kriegen, auch Anfang des jetzigen, der grösste Poltron gewesen« . . .

Stabs-Capitän v. Scholten vom Grenadier-Bataillon v. Plötz. Im Lager vor Liegnitz 1757 September 20. — »E. M. wissen, dass derselbe in diesem Frühjahre einen Hirtenbrief*) ausgehen liess, der das alte Missfallen des Wienerischen Hofes gegen denselben um ein Grosses vermehrte. Gestern erhalte ich von sicherer Hand einen Brief, worin mir gemeldet wird, dass der Herr Bischof wirklich mit dem Wienerischen Hofe wegen seiner Aussöhnung tractire und dass sein Favorit, der Baron v. Stillfried, Amts-Hauptmann zu Johannisberg, der Unterhändler in dieser Sache sei. Vor die Wahrheit dieser Nachricht stehe ich E. M. mit meinem Kopfe . . . Nur eine Gnade bitte ich mir dagegen aus, nämlich dass es E. M. gefallen möge, diesen Brief nach Lesung desselben zu zerreissen und mich überhaupt der Rache eines Mannes nicht auszusetzen, der nicht ehr ruhen würde, bis er über kurz und lang, wer weiss durch was für Erfindungen, mir E. M. Ungnade zugezogen oder sonst zu Grunde gerichtet hätte, wenn er den Verräther seiner Geheimnisse entdecken sollte«.

Stabs-Capitän v. Scholten. Im Lager bei Pepelwitz 1757 October 22. — . . . »Indessen sind dieses die Quellen noch nicht alle, aus welchen ich schöpfe, und aus deren eine weiss ich bereits ganz zuversichtlich, dass man dem Herrn Bischofe den verlangten Pardon accordiret hat, unter der Bedingung, dass er jederzeit getreue Nachrichten von E. M. Unternehmungen einsenden und überhaupt das dortige Interesse so viel befördern soll, als es die Umstände nur erlauben. Das ist der allererste Artikel gewesen, ausser welchen man den Herrn Abgesandten gar nicht einmal hat hören wollen« . . .

Stabs-Capitän v. Scholten. Im Lager bei Pepelwitz 1757 November 1. — . . . »Seit Abgang meines letzten Schreibens habe ich den Verfasser des Memorials entdeckt, welches der Herr Bischof zu Wien an die Kaiserin übergeben lassen. Es ist solcher der geflüchtete Kanzler Polcke von Weidenau, und ohne Zweifel sind die von dem Herrn Bischofe in Händen gehabte Schriften die vornehmste Ursache seines Entweichens. Den grössten Theil des Inhaltes darf ich E. M. nicht erst melden; allein das werden Höchstdieselben vielleicht nicht glauben, dass dieser undankbare Prälat sich darin dieser Ausflucht bedienet: 'Alle Demarches, welche er bisher wider den Hof zu W. unternommen, wären nicht aus seiner eigenen Neigung, sondern auf E. M. Befehl und wider seinen Willen geschehen, und würde die Kaiserin die preussische Regierung ja wohl kennen'. Der Baron v. Hohenhauss hat diese ganze Schrift bei dem Kanzler Polcke gelesen, ehe sie nach Wien gegangen, und ist bereit, seine Aussage auf E. M. Befehl zu beschwören. Sollte E. M. dieses aber nicht gefallen, so hoffe ich ebenfalls, von Wien eine zuverlässige Abschrift davon zu bekommen« . . .

Stabs-Capitän v. Scholten. Breslau 1757 November 4. — . . . »Es wird E. M. ohne Zweifel schon bekannt sein, dass der Graf Emanuel v. Schaffgotsch unter dem Bataillon von le Noble**) Dienste genommen hat. Der Herr Bischof, welcher sich darüber sehr beleidiget fand und befürchtete, dass ihm solches bei dem Hofe zu Wien Tort thun möchte, hat denselben gezwungen, einen Revers

*) S. Band 3, 660. 693. **) Ein Freibataillon.

1) »nicht zweifeln« fehlt in der Hs.

1758 Febr. 14 überzeugen, vorangeführten Brief durch öffentlichen Druck publiciren lassen. Zugleich aber befehle Ich Euch hierdurch, dass Ihr sofort die gehörige Verfügung thun, auch Euch allenfalls mit der hiesigen Ober-Amts-Regierung deshalb concertiren sollet, damit das ganze Temporel des Bisthums und die Revenus, so der Bischof bisher aus solchen und in Schlesien zu erheben gehabt, vorerst eingezogen und sequestriret werden müssen«.

---

12. Cabinets-Rath Eichel an (den Etats-Minister Finckenstein). Breslau 1758 Februar 14.

E. 46. B. 78. Eigenhändiges Mundum.

Antwort an Schaffgotsch.

»Zufolge E. E. Befehl nehme mir die Freiheit, Deroselben . . . das von den Fürsten Bischof eingelaufene Schreiben hierbei zu communiciren. Ausser dem, was des Königs Maj. schon sonst bekannter Maassen darauf auszufertigen befohlen haben und welches von mir gehörig besorget werden wird, ist Deroselben Intention, wie vor solchen eine ostensible Antwort des ohngefährlichen Inhaltes zu expediren: Da er die Ingratitude gegen S. K. M. begangen und solche so weit treibe, dass, nachdem S. K. M. Dero Provinz Schlesien, nachdem der Feind solche zum Theil envahiret gehabt, wiederum durch den glücklichen Success Dero gerechten Waffen befreiet hatten, er sich bei Sr. K. M. Annäherung gegen Bresslau aus Trieb seines Gewissens wegen vieler üblen Procédés, so er gegen S. K. M. begangen, von dar retiriret und sich in die Protection Sr. K. M. jetzigen declarirten Feinde unter den nichtigsten Prétexte begeben, auch solches Deroselben selbst declariret hätte: so könnten Sie ihn auch nicht anders als einen Traître, der zum Feinde übergegangen und seinen Sitz und Posten muthwillig abandonniret, ansehen und Dero Mesures darnach nehmen, ihn auch wiederum Dero Ortes seinen Sort abandonniren, in der Persuasion, dass er wegen solcher seiner abscheulichen Ingratitude der Rache des Himmels nicht entlaufen und der ganzen Welt ein Abscheu sein würde: als die so corrompiret noch nicht sei, dass sie nicht einen ingraten Traître in Horreur halten sollte p.

»Da E. E. die Gnade haben und sich von dieser ostensiblen Antwort selbst bemühen wollen, so wird es lediglich von der Tournure dependiren, welche Dieselbe solcher zu geben geruhen werden. Und werde ich alsdenn Dero Befehl deshalb weiter erwarten« . . .

---

von sich zu geben, dass er es nicht mit Genehmhaltung und Einrathen des Herrn Bischofs, sondern wider seinen Willen gethan hätte, mit welchem Revers der Herr Bischof sich bei dem Hofe zu Wien zu legitimiren glaubet. Damit aber der Herr Bischof solches heute oder morgen nicht leugnen möchte, so hat der Graf Emanuel darüber ein eigenhändiges Attest aufgesetzet« . . .

---

13. Königliches Schreiben an den Fürsten Schaffgotsch, Bischof von Breslau. Breslau 1758 Februar 15. 1758 Febr. 15

R. 46. B. 78. Concept, geschrieben von Finckenstein. — Vgl. No. 8.

Tadel und Strafe.

»J'ai reçu votre lettre du 30. de janvier, dont le contenu aurait lieu de me surprendre, si je n'y avais déjà été préparé par l'ingratitude de votre conduite passée. Elle a été accompagnée de circonstances trop marquées, pour que vous puissiez vous la dissimuler à vous-même. Dans le temps, que je m'avance avec mon armée, pour arrêter les progrès de mes ennemis et pour délivrer la Silésie, vous formez le dessein de quitter cette province, qui aurait dû vous rappeler le souvenir de mes bienfaits. Vous choisissez, pour vous retirer, le moment de mon approche de Breslau, celui où le ciel accorde à mes justes armes les succès les plus éclatants. Pressé par les mouvements de votre conscience et vous sentant déjà coupable, vous vous mettez sous la protection d'une puissance, avec laquelle je me trouve en guerre ouverte et déclarée. Et vous osez à présent m'annoncer vous-même le parti, que vous avez pris, en le colorant des prétextes les plus frivoles et en y ajoutant les fausses protestations d'une fidélité, à laquelle vous avez manqué dans les points les plus essentiels.

»Après des procédés aussi révoltants je ne puis vous considérer que comme un traître, qui a passé dans le parti de mes ennemis et qui a abandonné volontairement un poste, auquel la seule considération des devoirs de votre état aurait dû vous attacher. Et il ne me reste de mon côté qu'à prendre les mesures, qui me paraîtront les plus convenables, et à vous abandonner à votre sort: bien persuadé, qu'une conduite aussi impardonnable recevra infailliblement les peines, qui lui sont dues, et que vous ne sauriez échapper ni à la vengeance divine ni au mépris des hommes, qui, quelque corrompus qu'ils puissent être, ne le sont cependant pas encore au point de ne pas avoir en horreur les traîtres et les ingrats«.

14.[1]) Immediat-Bericht des Ober-Consistoriums zu Glogau. Glogau Febr. 22 1758 Februar 22.

R. 46. B. 207. Abschrift. Grösstentheils gedruckt i. d. Zeitschrift f. Kirchenrecht 7, 384 f.

Bitte um Erläuterung des Cabinets-Befehls vom 31. December 1757.

»E. K. M. höchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1757 wegen Aufhebung der bishero von denen Evangelischen an die katholische Geistlichkeit entrichteten *taxa stolae* und wegen Abschaffung dieser Geistlichkeit an denen Orten, wo lauter evangelische Unterthanen wohnen, haben wir sofort zur Execution gebracht und solche Geistlichkeit nur da beibehalten, wo possessionirte katholische Wirthe vorhanden sind.

1) Beantwortet am 3. März.

1758 Febr. 22 »Wir unterstehen uns hiebei, über folgende uns vorkommende zweifelhafte Fälle nähere allergnädigste Instruction zu bitten, nämlich:

»1) Wie es an denen Orten, wo nur einige oder gar nur ein katholischer Wirth befindlich ist, mit der Geistlichkeit zu halten sei und wie hoch E. K. M. allenfalls die Anzahl derer katholischen Wirthe zu bestimmen geruhen wollen, in Betracht deren ihre Geistlichkeit auch an denen Orten, wo fast alles evangelisch ist, dennoch beibehalten werden soll.

»2) Ob, wann an dem Orte, wo der katholische Pfarrer die Kirche oder auch seine Wohnung und Wiedemuth hat, zwar keine katholische Wirthe sich befinden, jedoch dergleichen in denen zu ihm eingepfarrten Dörfern vorhanden sind, er nicht an dem Orte seiner bisherigen Wohnung bleiben kann.

»3) Ob, da die Kirchsprengel derer katholischen Pfarrer noch nicht aufgehoben sind, sie und ihre geistliche Bediente, insoferne sie nicht abgeschafft werden, ihre an eingepfarreten ganz evangelischen Orten hier und da habende Wiedemuthen und Wohnungen behalten, die evangelische Eingepfarreten ihnen auch die zeitherige Zehenden, Garben, Brode und dergleichen andere Abgaben fernerhin entrichten sollen, oder was in Ansehung alles dieses zu veranstalten sei. Desgleichen wie wir uns wegen solcherlei von der bereits abgeschafften Geistlichkeit bishero erhobenen Nutzungen verhalten sollen.

»4) Ob bei noch subsistirenden katholischen Kirchsprengeln die Evangelischen ferner auf katholischen Kirchhöfen begraben zu lassen schuldig sind«.

März 1 **15.[1]) Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1758 März 1.

R. 96 (R. 46. B. 78. A). Mundum.

Soll Franckenberg als General-Vicar des Bisthums Breslau bestätigt werden?

»Durch die Entweichung des Dom-Propsts Grafen Schaffgotsch hat sich zugleich die Function eines bischöflichen General-Vicarii erlediget.

»Wegen der von Zeit zu Zeit bei sothaner Function vorfallenden sonst vom Bischof selbst zu respicirenden Verrichtungen ist dieselbe von der Beschaffenheit, dass es um so mehr nöthig, zu solcher fodersamst jemanden wieder zu ernennen, als selbst E. M. Dienst in Ansehung derjenigen Sachen, welche der katholischen Geistlichkeit zu intimiren, darunter leiden würde. Eben aus der Ursach und um jemanden zu haben, der die Publicanda in geistlichen Sachen besorge, hat sogleich nach der Abreise des Bischofs und Dom-Propsts (als General-Vicarii) das Dom-Capitul mit Einwilligung des Grafen Collowrath den Domherrn Baron v. Franckenberg zum General-Vicario constituiret. Ob ich nun wohl bei diesen Umständen nicht für den Baron v. Franckenberg und dass derselbe in dieser Qualität bestätiget werde, sentiren sollte, so muss ich dennoch auf der andern Seite selbst gestehen, dass derselbe

1) Beantwortet am 5. März.

noch der einzige sei, welcher zu dergleichen Function die erforderliche Capacité besitze. Und stelle dahero . . . anheim, ob E. M. zu approbiren geruhen, dass gedachter p. v. Franckenberg zum General-Vicario, wann es auch vorerst nur bis auf weitere Ordre wäre, bestätiget und bei vorfallenden Umständen sich an ihn adressiret werden dürfe«. 1758 März 1

---

16. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff. Breslau März 2 1758 März 2.

R. 94. Mundum.

Zahlung des Zehnten von Seiten der katholischen Geistlichkeit.

»Dasjenige, was Ihr wegen des zu erlegenden Zehnten der römisch-katholischen Geistlichkeit, insonderheit aber bei Gelegenheit des von den Papste den Churfürsten von Baiern accordirten fünfjährigen Indults, gemeldet habet, ist Mir recht lieb zu vernehmen gewesen, und wird von den letztern Umstande und von dem, so Ihr noch dabei anführet, auch hiesiger Orten ein guter Gebrauch zu machen sein«.

17.[1] Cabinets-Befehl an das Ober-Consistorium zu Glogau.[2] Breslau März 3 1758 März 3.

R. 46. B. 207. Abschrift. Gedruckt i. d. Zeitschrift f. Kirchenrecht 7, 385 f. Vgl. die Currende der Breslauischen Ober-Amts-Regierung in der Korn'schen Sammlung 6, 707.

Erläuterung des Cabinets-Befehls vom 31. December 1757.

»S. K. M. ertheilen . . . zur Resolution, wie Sie

»*ad 1)* zwar wohl geschehen lassen wollen, dass an denen Orten, wo nur einige oder gar nur ein katholischer Wirth befindlich ist, die katholische Geistlichkeit dennoch beibehalten, selbiger auch

»*ad 2)* die bisher in denen evangelischen Orten gehabten Wohnungen fernerhin gelassen werden können, nur dass die Evangelische an die katholische Geistlichkeit keine *iura stolae* weiter bezahlen, auch

»*ad 3)* diejenigen Abgaben, so die katholische Pfarrer von denen evangelischen Eingepfarrten an zehnder Garben, Brode p. und dergleichen bishero bekommen haben, zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und wegfallen müssen«.

---

1) Antwort auf den Bericht vom 22. Februar.

2) Abschrift hiervon wurde gleichzeitig der Ober-Amts-Regierung zu Breslau mitgetheilt.

1758 März 5 **18.**[1]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1758 März 5.

R. 96 (R. 46. B. 78. A). Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Bastiani soll bischöflicher General-Vicar werden.

Resolution: »dass, wenn dergleichen bischöflicher General-Vicarius nöthig ist, solches alsdann der Propst Bastiani sein und dazu gehörig bestellet werden muss«.

März 10 **19. Immediat-Schreiben des Propstes Bastiani.** Breslau[2]) 1758 März 10.

R. 96 (R. 46. B. 78. A). Eigenhändiges Mundum.

General-Vicariat des Bischofs von Breslau.

»Après que V. M. me combla par pure grâce de bienfaits, qu'Elle daigna me délivrer de la dure captivité, où j'étais, elle vient de me faire signifier par S. E. Son ministre d'État de Schlabrendorff, qu'il Lui plaisait, que je fisse dans ce diocèse les fonctions de grand-vicaire.

»Tout ce que la reconnaissance la plus vive et la plus respectueuse vénération me font sentir, n'est pas exprimer, Sire.

»Ma soumission aux ordres de V. M. ne me permet pas d'hésiter un instant à les exécuter. Mais comme l'autorité annexe à cette charge est censée être purement spirituelle, pour éviter les troubles et le schisme, il faut que j'en cherche les pouvoirs à Rome. Il me serait beaucoup plus aisé de les obtenir, si Elle trouvait bon de faire appuyer ma requête au pape par Son agent le chev^{r} Coltrolini«.

Auf einem besondern Blatte fügte Bastiani hinzu:

»Pour éviter bien de différends avec le clergé de ce diocèse, il importerait à l'abbé Bastiani, que Leurs Exc. Mrs. les ministres du département des affairs étrangères voulussent avoir la bonté d'instruire Mr. le chev^{r} Coltrolini de demander au pape au nom du roi, qu'il accorde au susdit abbé les pouvoirs nécessaires, pour suppléer dans le diocèse à l'évêque absent dans tout ce qui regarde le gouvernement et la direction du clergé«.

März 12 Der König erklärte sich einverstanden und ertheilte die entsprechenden Weisungen an das Auswärtige Departement (Cabinets-Befehle d. d. Breslau 12. März).

---

1) Antwort auf den Bericht vom 1. März.

2) »du Dohm«.

20. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff. Breslau 1758 März 12. 1758 März 12

Minüten des Cabinets 67, 48.

Besetzung geistlicher Beneficien. Bischöfliches General-Vicariat.

»Auf Euren Bericht . . . wegen der noch bei den hiesigen Dom vacanten Keller'schen geistlichen Beneficien gebe Ich Euch hierdurch in Antwort, dass Ich die vorgeschlagene Leute nicht kenne und es Mir also einerlei sein kann, wer diese geistliche Beneficia erhält, wenn es nur sonsten gut gesinnete Leute seind und die keine Intrigues machen. Worauf Ihr dann hauptsächlich darunter zu sehen und wegen des Übrigen Euch mit den neu bestelleten General-Vicarium Propst Bastiani zu concertiren habet, da inzwischen Ich an den Etats-Ministre Frhrn. v. Danckelmann, welchen Ihr von allem zeither Vorgefallenen die nöthige Information geben lassen müsset, die von Euch gebetene Ordre ergehen lassen«.

---

21. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff. Breslau März 16 1758 März 16.

R. 96 (R. 46. B. 164). Mundum.

Empfiehlt Freilassung des Weihbischofs Almesloe.

»Auf E. M. . . . Ordre ist gleich zu Anfang des Krieges der hiesige Weihbischof Graf Almesloe, welcher E. M. von dem Bischof als verdächtig und übelgesinnet angegeben worden, nach Magdeburg transportiret, woselbst er sich auch noch befindet. Indessen ereignen sich seit einiger Zeit verschiedene Umstände, welche dessen Gegenwart allhier nothwendig zu machen scheinen; und es wird sonderlich bei dem bevorstehenden Grünen Donnerstage — an welchen derselbe jederzeit das sogenannte heilige Oel für das ganze Jahr consecriret — sehr doliret, dass wegen dessen Abwesenheit solches unterbleiben müsse und man sich genöthiget sehe, mit dem zu consecrirenden Oel einen Geistlichen nach Pohlen zu schicken und es daselbst weihen zu lassen.

»Ueberdem fallen bei dem starken Abgang der Geistlichen durch das Sterben fast täglich Casus vor, da andere aus den Klöstern zu Ersetzung der erledigten Stellen die Priesterweihe verlangen und, da in Ermangelung des Weihbischofs allhier dergleichen nicht zu erhalten, um die Erlaubniss deshalb nach Pohlen zu reisen Ansuchung thun.

»Da nun E. M. dieses vermuthlich nicht gern sehen werden, Dero allerhöchste Intention auch nicht sein wird, denen Katholiken zu Klagen Anlass zu geben, dass sie ihr Religions-Exercitium nicht nach ihren Gebräuchen betreiben könnten, und endlich, so viel den Gr. Almesloe anlanget, allhier durchgängig versichert wird, dass seine Einfalt und schwächliche Umstände ihn gegen alle Reizungen zu nachtheiligen Demarchen sicher stelleten (wie denn auch ich Zeit meiner Anwesenheit in Schlesien niemals, dass er sich worin

1758 März 16 melire, gespüret habe): so weiss ich nicht, ob nicht E. M. zu Verhütung alles Missvergnügens über die Entfernung seiner Person . . . geneigt sein möchten, demselben zu erlauben, dass er wiederum auf seinen Posten anhero gehen und sein Amt versehen dürfe« . . .

März 17 **22. Etats-Minister Schlabrendorff an das Dom-Capitel zu Breslau.** Breslau 1758 März 17.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 31. A). Concept, geschrieben von Pistorius.

Wahrung der landesherrlichen Rechte bei der Vergebung von Domherren-Stellen.

»Ich habe mit einiger Befremdung vernommen, dass die durch Absterben des Baron v. Keller beim hiesigen Dom erledigte Beneficia *respective* an den Herrn Erzpriester v. Strachwitz zu St. Mauritius und an den Canonicum Herrn v. Creutzenstein bereits vergeben sein und beide darüber die erforderliche Bullen erhalten haben sollen. Denn obwohl die Apertur dieser Beneficiorum sich in dem päpstlichen Turno ereignet und mithin solche zu des Papsts Collation stehen, so ist dennoch bekannt, dass von Seiten des päpstlichen Stuhls niemanden jemals ein zu dessen Collation gestandenes Beneficium anders conferiret worden, als wann demselben durch den Bischof versichert werden können, dass S. K. M. wider das in Vorschlag gekommene Subjectum nichts zu erinnern hätten: wie denn auch in allen dergleichen Fällen darüber noch besonders bei der Geheimen Kanzlei zu Berlin das königliche Placitum[1]) ausgefertiget worden. Da nun in gegenwärtigem Fall es denen angeblichen beiden Beneficiatis an diesem Requisito fehlet und man dahero zweifelt, dass die Anzeige wegen der ihnen verliehenen Beneficien *qu.* gegründet sei, so habe ein hochwürdiges Dom-Capitul hierdurch dienstlich ersuchen wollen, mir zu melden, ob die Sache angebrachter Maassen sich verhalte, auch zu dessen mehrerer Bekräftigung die angeblich darüber erfolgte Bullen *originaliter* einzusenden. Und werde ich sodann, in Betracht der päpstliche Stuhl zu diesem Vorgange wider die bisherige Observanz lediglich induciret worden, einen Versuch machen, ob ich S. K. M. dahin vermögen könne, dass Allerhöchstdieselben für dieses Mal der päpstlichen Entschliessung beipflichten und denen Herren v. Strachwitz und v. Creutzenstein das gewöhnliche Placitum annoch ausfertigen zu lassen geruhen«.

Das Dom-Capitel reichte die Bullen ein, und das landesherrliche Placitum wurde ertheilt.

---

1) In einem ähnlichen Falle erklärt Schlabrendorff, er wolle verhindern, dass »nicht mehrere diesem Exempel nachfolgen und S. K. M. als *summum episcopum* hiesiger Lande praeteriren mögen«.

23. Agent Coltrolini an den Etats-Minister Finckenstein. Rom 1758 März 18. 1758 März 18

R. 46. B. 78. A. Eigenhändiges Mundum.

Schaffgotsch.

. . . »Mr. l'évêque de Breslau arriva mardi l'après-midi avec trois chaises de poste et vint descendre chez les pères Théatins, où il tient son habitation provisionnellement vis-à-vis leur maison; et comme je voyais, que tous les ordres s'empressaient de lui faire la visite, je crus devoir le voir aussi. Il m'a parlé avec les expressions de la plus parfaite reconnaissance envers le roi, son unique bienfaiteur, à qui il me dit d'avoir écrit de Vienne, lui justifiant la résolution, qu'il avait prise de venir à Rome, mais qu'il n'en avait pas encore obtenu de réponse. Il a avec lui un chanoine de la cathédrale avec nombre d'autres personnes. Hier au matin il fut admis à une longue audience du pape, qui souhaitait ardemment d'être instruit des motifs, qu'il avait eus d'abandonner son diocèse« [1]) . . .

---

24. Agent Coltrolini an den Etats-Minister Finckenstein. Rom April 8 1758 April 8.

R. 46. B. 78. A. Eigenhändiges Mundum.

Bisthum Breslau.

. . . »Je La supplie de me permettre de Lui dire avec toute sincérité mon sentiment, après en avoir consulté secrètement la matière, dont il s'agit, avec quelques canonistes. L'évêque de Breslau ayant abandonné volontairement sa résidence et son diocèse et le comte de Schafgotsch son vicaire général l'ayant imité par son évasion, c'est au chapitre de la cathédrale de s'assembler et de procéder à l'élection d'un vicaire capitulaire avec les pouvoirs nécessaires, pour pendant l'absence de l'évêque avoir soin du gouvernement du diocèse et de la direction du clergé, le souverain seculier n'ayant aucun droit de le nommer. Si Mr. l'abbé Bastiani voulut avoir l'amitié de m'instruire exactement de ce qui le regarde, je me ferai plaisir et devoir de le bien servir avec zèle et ferveur« . . .

---

25. Papst Benedict XIV an das Dom-Capitel zu Breslau. »Romae apud S. Mariam Maiorem« 1758 April 15. April 15

R. 46. B. 78. A. Mundum (vgl. No. 33). Gedruckt bei Theiner 2, 344.

Lehnt Bastiani als bischöflichen General-Vicar ab.

»Benedictus papa XIV. Dilecti filii, salutem et apostolicam benedictionem! Vestras, dilecti filii, recepimus litteras scriptas die 10. Martii, quae non

1) Am 22. April berichtete Coltrolini: »Je sais qu'il est actuellement à faire les exercices spirituels dans le noviciat des pères Jésuites« . . .

1758 April 15 exiguo mœrore nos affecerunt, cum in eis legerimus, Regiam M^tem^ Borussiae nolle, quod vicarius generalis, regimini diœcesis Wratislaviensis præfectus ab episcopo, se ingerat in administratione ecclesiae et quod vicariatus generalis exerceatur a canonico et præposito Bastiani. Nos de iure non possumus privare episcopum iure, quod a sacris canonibus habet, deputandi vicarium generalem, qui nomine suo præsit diœcesi. Porro si electus ab episcopo non placet Regiae M^ti^, ne sine duce diœcesis remaneat, alter ex canonicis capituli poterit subrogari, et episcopus, qui Romæ degit, eum in vicarium generalem constituet. Quod si dicatur, iam hoc factum fuisse, cum a Regia M^te^ oblatus fuerit vicariatui canonicus Bastiani, nos cognoscimus canonicum Bastiani, scimus eum linguam regionis ignorare, nullam iudicandi praxim habere, uno verbo, ut a ceteris abstineamus, carere omnibus qualitatibus, quae requiruntur pro bene explendo munere vicarii generalis. Religiosi quippe claustrales, qualis olim erat Bastiani, non vacant studiis pro exercendo munere iudicis omnino necessariis. Sublato de medio Bastiani, si Regia M^tas^ habet infensum vicarium generalem ab episcopo electum, poterit eligi quilibet alius canonicus. Rationum momenta Regiae M^ti^ exponantur. Ipsa enim taliter est affecta erga iustitiam, ut negotium compositum dici possit«.

April 21 **26. Etats-Minister Schlabrendorff an das Dom-Capitel zu Breslau.** Breslau 1758 April 21.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 27. D). Concept.

Soll sich auswärtiger Correspondenz enthalten.

»Auf dasjenige, was ein hochwürdiges Dom-Capitul mit abschriftlicher Communication des von dem Bischof unter'm 17. *m. pr.* von Rom aus an dasselbe erlassenen Schreibens unter'm 14. dieses an mich zu erlassen beliebet, habe ich in dienstlicher Antwort zu erwidern nicht ermangeln wollen, dass — da S. K. M. schon vorhin ein hochwürdiges Dom-Capitul auf dessen *generaliter* gethanen Anfrage, wie sich dasselbe in Ansehung der Correspondance nach dem Oesterreichschen zu verhalten habe, dahin beschieden, dass Allerhöchstdieselben dergleichen Correspondance nicht gestatten wollten — ich meinerseits mich nicht bemächtiget finde, darunter nachzugeben, sondern vielmehr einem hochwürdigen Dom-Capitul wohlmeinend anrathe, Sr. K. M. geäusserten Intention zufolge sich aller auswärtigen Correspondance (und darunter mit derjenigen mit dem entwichnen Bischofe) gänzlich und um so mehr zu enthalten, als es gar nicht von der Nothwendigkeit ist, dass demselben von der Lage der Sequestrations-Sache Nachricht ertheilet werde«.

---

27. Propst Bastiani an das Auswärtige Departement. Breslau 1758 Mai 17. 1758 Mai 17

R. 46. B. 78. A. Eigenhändiges Mundum.

General-Vicariat des Bisthums Breslau.

Theilt mit, »qu'ayant plu au roi de rescrire au chapitre de cette cathédrale, que son intention était, que j'exerçasse l'office de grand-vicaire dans ce diocèse pendant l'absence du prince-évêque, et qu'en cas que le chapitre jugeât nécessaire d'écrire au pape, pour me procurer les pouvoirs requis, S. M. gracieusement permettait de le faire, en conséquence le chapitre écrivit à Rome dès le 13. de mars. Mais jusqu'à l'heure qu'il est il n'y a pas de réponse, qui soit venue à ma connaissance.

»Quant à l'expédient suggéré par Mr. le chev^r^ Coltrolini[1]), comme il ne dérive que de l'opinion de quelques canonistes, je doute fort, que ce chapitre l'adopte et le suive: puisque Mr. de Franckenberg, qui fait les fonctions de grand-vicaire, en a reçu les pouvoirs de l'évêque, pendant qu'il était dans le diocèse. Et l'évêque s'étant rendu à Rome et s'autorisant du concile de Trente, qui prescrit ce voyage, il n'est pas censé par ce chapitre avoir délaissé son diocèse. Il est vrai, qu'en France un évêque, se trouvant dans le cas de félonie envers le roi, déchoit de toute autorité dans son diocèse, et — le siége étant censé *si non vacans, saltem impedita* — son autorité retombe au chapitre de sa cathédrale. Mais ce clergé-ci est bien éloigné des principes de l'Église gallicane« . . .

---

28. Propst Bastiani an den Etats-Minister Finckenstein. Breslau 1758 Mai 17.

R. 46. B. 78. A. Eigenhändiges Mundum.

General-Vicariat von Breslau.

. . . »J'avouerai, que je ne suis guère encouragé à m'en charger, en voyant confiée l'autorité seigneuriale et temporelle de l'évêché à ceux, qui l'ont en main, et voyant ceux, qui ont si griev' et publiquement manqué au roi, assez accrédités, pour pouvoir lui nuire et à ceux, qui lui sont attachés« . . .

---

29. Propst Bastiani an das Auswärtige Departement. Breslau 1758 Mai 21. Mai 21

R. 46. B. 78. A. Eigenhändiges Mundum.

General-Vicariat von Breslau. Anerkennung des königlichen Titels von Seiten des Papstes.

»Par la copie ci-jointe[2]), que je prends la liberté de communiquer à V. E., Elles verront l'opinion, que le pape a de moi et mon insuffisance pour la

1) S. unter dem 8. April. 2) S. unter dem 15. April.

1758 Mai 21 charge de grand vicaire de ce diocèse. Quelque mortifiante que cette lettre puiss' être pour moi, elle n'a pas laissé de me faire plaisir, y ayant vu pour la première fois le roi traité par le St.-Père avec les titres, qui lui sont dus, et son amour pour la justice reconnu«.

Mai 22 **30. »Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtliche Insassen der Kreisen und Magisträte«.** Breslau 1758 Mai 22.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 6, 712.

»Wegen der in Originali an die Ober-Amts-Regierung einzusendenden Testamente und Codicille post Publicationem, um daraus zu ersehen, ob etwas ad pias Causas legiret worden«.

»Es ist der Verfassung gemäss und auch durch die *sub dato* Berlin den 25. Septembris 1750 emanirte Instruction Unserer schlesischen Ober-Amts-Regierungen festgesetzet, dass alle Testamenta und Codicilli *post publicationem in originali* zur Einsicht an die Ober-Amts-Regierungen eingeschicket werden sollen; und in Ansehung dererjenigen, worinnen *legata ad pias causas* enthalten sind, haben Wir durch das Edict vom 21. Junii 1753 § 14 diese Verordnung wiederholet. Inzwischen äussert sich doch, dass von verschiedenen Judiciis gar keine oder doch sehr selten einige Testamenta oder Codicilli eingeschickt werden, da doch nicht zu zweifeln, dass auch bei diesen gar öfters *publicationes testamentorum et codicillorum* vorkommen. Solchemnach findet Unsere Ober-Amts-Regierung nöthig, Euch an Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift zu erinnern und insbesondere wegen der Vermächtnisse *ad pios usus* Euch aufzugeben: dass Ihr alle *testamenta, codicillos et donationes*, wodurch denen *piis corporibus* etwas zugewendet werden wollen und welche *post edictum* vom 21. Junii 1753 publicirt, ihre Einsendung aber unterlassen worden, Unserer Ober-Amts-Regierung hieselbst *a die recepti* binnen drei Wochen *ad inspiciendum in originalibus* allergehorsamst einsenden sollet. So ist auch bei verschiedenen Vorfällen angemerket worden, dass aussergerichtliche Testamenta und Codicilli von denen Erben privatim eröffnet und denen Judiciis öfters von deren Existenz gar nichts bekannt gemacht worden. Wiewohl nun dieses Gebahren schon vorhin verboten, so findet Unsere Ober-Amts-Regierung dennoch nöthig, solches Verbot hiermit zu wiederholen und Euch dabei *pro cynosura* fürzuschreiben, dass alle aussergerichtliche Testamenta und Codicilli dem Judicio, worunter Defunctus sein Domicilium und mithin sein Forum gehabt, zur Publication überreicht und bei denen *actis iudicii* aufbehalten werden müssen« . . .

31.[1]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Prosnitz 1758 Mai 25. 1758 Mai 25

Minüten des Cabinets 66, 358.

Aufnahme mährischer Protestanten.

»Welchergestalt sich allhier bei Mir immediate an die hundert mährische Bauer-Familien gemeldet haben, dass sie die ihnen wegen der evangelischen Religion bisher angethanene Drangsalen und Bedrückungen ohnmöglich länger aushalten und deshalb ihr bisheriges Vaterland verlassen müssten, auch dannenhero allerunterthänigst bitten, ihnen in Meinen Lande ein Etablissement anweisen und sie darin aufnehmen zu lassen, solches habt Ihr aus der abschriftlichen Anlage ihres deshalb eingereichten Memorials mit mehrern zu ersehen. Wenn Ich nun gedachte Familien ganz gerne aufnehmen und dieselben in Schlesien (und zwar so viel es immer möglich ist, in den Oppelschen) beisammen etabliren will, um daselbst einen mehrern Fuss von gutgesinneten evangelischen Leuten (da diese Mährische Brüder reformirter Religion sein sollen) zu bekommen: als befehle Ich Euch hierdurch, dass Ihr sofort auf das Etablissement dieser Leute gedenken, auch das Erforderliche deshalb vorläufig veranstalten sollet: auf dass, wenn diese Leute hiernächst an Euch adressiret und übersandt werden, selbige sodann zu ihren vorhin schon von Euch projectirten Etablissement an- und eingewiesen werden können, und nicht allererst deshalb warten und in der Irre gehen und dadurch dasjenige an Mitteln, was sie mitbringen, verzehren, mithin sich dadurch zum weitern Fortkommen ganz entkräften müssen. Welches Ihr dann wohl zu befolgen und deshalb einen soliden Plan zu machen habet, auch dieses um so mehr, als die hier gewesene Deputirte von solchen Leuten versichern, dass, wenn diese Familien ihr gutes Etablissement erhalten und aufgenommen werden, alsdann denenselben hiernächst eine sehr weit beträchtlichere Anzahl ihrer Gemeine theils aus Mähren und Böhmen, theils aus Ungarn, so sie auf 18 Dorfschaften anzeigen, mit ihren Vermögen folgen würden. Übrigens werden zuerst gedachte Familien nicht eher aus hiesigen Landen abgehen können, bis zuforderst die Belagerung von Ollmütz vorbei sein wird, da Ich dann selbige mit alle den ihrigen sicher nach Schlesien escortiren lassen werde«.

---

32. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Schlabrendorff. Berlin 1758 Mai 27. Mai 27

R. 46. B. 78. A. Concept, geschrieben vom Geheimen Legations-Rath Grafen Ewald Friedrich v. Hertzberg, gezeichnet von Podewils und Finckenstein.

Anerkennung des königlichen Titels von Seiten des Papstes. General-Vicariat von Breslau.

»Des p. Herren v. Schlabbrendorff Exc. werden aus der abschriftlichen Anlage[2]) zu ersehen geruhen, was vor ein Schreiben der jüngst[3]) verstorbene

---

1) Hiernach ist Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen 350 f. zu ergänzen. 2) S. unter dem 15. April. 3) Am 3. Mai.

1758 Mai 27 Papst an das Dom-Capitul zu Breslau wegen eines General-Vicarii des abwesenden Bischofs erlassen. Da nun der Papst Sr. K. M. hierin den königlichen Titul in vollen Maasse zum ersten Mal gegeben und es dahero nicht undienlich wäre, wenn man diese Pièce zu dem königlichen Archiv bekommen könnte, so haben wir E. E. hiemit ersuchen wollen, ob Sie sich nicht bemühen wollten, das Dom-Capitul zu Breslau durch gütliche Persuasiones dahin zu disponiren, dass es das Original obgedachten päpstlichen Schreibens zum königlichen Geheimen Archiv abgebe und eine vidimirte Copie davor annehme.

»Die Hauptsache (wegen Confirmirung eines General-Vicarii) wird wohl *in suspenso* bleiben müssen, bis ein neuer Papst erwählet sein wird«.

Mai 31 **33. Etats-Minister Schlabrendorff an das Auswärtige Departement.** 1758 Mai 31.

R. 46. B. 78. A. Mundum.

Das päpstliche Schreiben vom 15. April. Bastiani und das General-Vicariat von Breslau.

»Mit E. E. geehrtesten vom 27. dieses ist mir die Abschrift desjenigen Schreibens, welches der jüngst verstorbene Papst in der Angelegenheit eines hiesigen General-Vicarii an das Dom-Capitul erlassen und welches mir nach der gemachten Verfügung (dass alle an das Dom-Capitul von Rom aus erfolgende Schreiben mir zur Einsicht zugestellet werden müssen) schon vorhin bekannt gewesen, richtig eingeliefert worden. Ich habe auch nach E. E. Verlangen nicht ermangelt, sothanes päpstliche Original-Schreiben zurückzubehalten und werde, wenn das Dom-Capitul sich deshalb wieder melden wird, selben die davon genommene vidimirte Abschriften zurückstellen und anbei insinuiren lassen, wie man gewisser Ursachen halber das Original zurückzubehalten für nöthig finde. E. E. aber gebe mir die Ehre, das Original selbst nebst demjenigen besondern Schreiben, womit der päpstliche Nuntius zu Warschau das Breve dem Dom-Capitul zugefertiget, gleichfalls *originaliter* hiebei zu übermachen.

»Und kann zugleich E. E. nicht bergen, wie es mich befremde, dass Herr Propst Bastiani (welcher doch zu andern Zeiten sich um diese Function, welche nicht wenig lucrativ, wohl Mühe gegeben haben dürfte) sich sowohl von Anfang daraus nicht viel zu machen geschienen, als auch jetzo in Ansehung seiner Verwerfung von Seiten des päpstlichen Stuhls (und zwar aus denen angeführten, für ihn nicht allzu favorable lautenden Ursachen) sich so ausserordentlich tranquil bezeige, dass er mir selbst nicht einst darüber gesprochen, sondern, um nicht etwa hier oder da damit anzustossen, für besser gefunden, sich bei der Sache ganz passive zu verhalten und sich dadurch für alle etwanige Vorwürfe des römischen Stuhls und des Dom-Capituls sicher zu stellen. Anstatt zu andern Zeiten er gewiss nicht unterlassen haben würde,

dasjenige zu suppeditiren, was zu Erreichung Sr. K. M. hierunter geäusserten Intention beiträglich sein könne. 1758 Mai 31

»Mir meiner Seits kann indessen es sehr indifferent sein, ob erwähnter p. Bastiani zu Annehmung dieser Function inclinire oder nicht, oder was er, solche zu refusiren, wenigstens dabei gleichgültig zu sein, für Raisons habe. Und es wird lediglich von Sr. K. M. allerhöchsten Befinden dependiren, ob Sie für den p. Bastiani weiter bei dem päpstlichen Stuhl Instanz thun zu lassen gerathen finden möchten. Vor der Hand aber wird wenigstens die Sache *in statu quo* bleiben müssen, weil S. K. M. bei Dero dermaligen militärischen Occupationen Sich mit dergleichen Sachen nicht chargiret wissen wollen. Sobald aber die Umstände es wieder gestatten werden, werde ich nicht anstehen, Sr. K. M. in der Sache meinen Bericht zu erstatten und dasjenige anzutragen, was ich Dero allerhöchsten Dienst und Interesse nach denen Umständen am convenablesten erachten werde«.

34.[1] **Immediat-Schreiben des Jesuiten-Generals Lorenz Ricci.** Rom 1758 Juni 3. Juni 3

R. 11. 24. Mundum.

Empfiehlt sich und seinen Orden.

»Je manquerais à ce que je dois à V. M., si je ne me présentais pas aujourd'hui aux pieds de Son trône, pour Lui rendre mes respectueux hommages. Chargé du gouvernement de la compagnie de Jésus, j'ose, Sire, recommander à Vos bontés ceux de ses membres, qui sont dans Vos États. Un monarque, qui sait estimer les talents, daignera protéger des hommes, dont le plus grand mérite est de travailler à être utiles, mais qui à ce seul titre doivent compter sur la bienveillance de V. M. Je suis avec le plus profond respect de V. M. le très-humble et très-obéissant serviteur

Laurent Ricci«.

---

35. Königliches Schreiben an den Jesuiten-General Ricci. Berlin 1758 Juni 24. Juni 24

R. 11. 24. Concept, geschrieben von Hertzberg, gezeichnet von Finckenstein.

Bedingte Zusicherung der Huld.

»J'ai reçu avec plaisir la lettre, que vous m'avez écrite à l'occasion de votre avénement au généralat de votre compagnie. Je vous en félicite, en vous assurant, que les membres de votre compagnie, qui se trouvent dans mes États, peuvent compter sur ma protection comme par le passé et aussi longtemps, qu'ils s'en rendront dignes«.

---

1) Als Probe mitgetheilt. Auch die Generäle anderer Orden notificirten ihre Wahl.

1758 Aug. 2 **36. Propst Bastiani an das Auswärtige Departement.** Breslau 1758 August 2.

R. 46. B. 78. A. Eigenhändiges Mundum.

Verlegenheiten in Folge des Mangels eines bischöflichen Vicars.

. . . »S. M. me fit proposer au feu pape pour grand-vicaire. C'était permettre à Mgr l'évêque l'exercice de l'autorité épiscopale dans son diocèse, et j'aurais dû en être le représentant, si le pape m'avait agréé, tout comme Mr. de Franckenberg l'est encore. Au lieu que, si V. E. pensent, que le roi ne veuille pas permettre ni médiate' ni immédiatement aucun exercice de l'autorité épiscopale dans ses États à Mgr l'évêque, à cause de félonie, je croirais, qu'on devrait demander du St.-Siége la nomination d'un vicaire apostolique, qui pourrait suppléer alors entièrement à l'évêque, excepté dans les fonctions d'ordre, comme ordination et confirmation. Par là on obvierait à plusieurs inconvénients, qui dérivent du doute et de l'incertitude, où on est. Le cas existe actuellement. Il vient de vaquer le doyenné de la collégiale de Neuss [1]) de collation épiscopale. Le roi peut mettre en possession du temporel, qui bon lui semblera; mais le grand-vicaire épiscopal ne saurait lui donner l'institution canonique, le chapitre ne saurait l'admettre, et le candidat ne saurait être assuré de son bénéfice; d'ailleurs il ne saurait se présenter, pour le solliciter sans les titres requis, que des sujets décriés. Ce cas de Neuss peut arriver dans tous les autres chapitres et les troubles et schismes se répandre dans tous. J'en ai parlé à S. E. Mr. de Schlabbrendorff. Il m'a fait connaître, qu'il croit le roi évêque et par conséquent en droit d'exercer tout ceux de l'épiscopat; il serait à souhaiter, qu'il pût faire penser tout le monde de même«.

Sept. 6 **37. (Ministerial-) »Rescript an sämmtliche Landräthe.«** Breslau 1758 September 6.

Nach dem Drucke bei Korn 6, 721. Das Original war von Schlabrendorff gezeichnet.

»Dass die katholischen Geistlichen ohne schriftliche Erlaubniss von dem dirigirenden Ministre nicht verreisen sollen«.

»Es ist bei Anfang des jetzigen Krieges nach Maassgebung desjenigen, was auch schon vorhin in eben den Umständen geschehen, die Verfügung getroffen worden, dass keiner der katholischen Geistlichen ohne habende ausdrückliche Permission vom Bischofe im Lande herumreisen dürfen. Nachdem aber der Bischof sich bekannter Maassen von hier entfernet, und dem Vernehmen nach die katholischen Geistlichen gegenwärtig unter dem Prätext, dass sie vom Bischofe keine Erlaubniss suchen könnten, nach eignem Belieben von neuen hier und da herumreisen, dieses aber zu Verhütung aller nachtheiligen

---

1) Neisse.

Folgen nicht gestattet werden kann, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, der in Eurem unterhabenden Kreise befindlichen sämmtlichen katholischen Geistlichkeit, sowohl *de clero saeculari* als *regulari* sofort *per currendam* bekannt zu machen, dass dasjenige, was vorhin hierunter verordnet, noch ferner *in vigore* verbleiben und dass keiner derselben sich unterstehen müsse, ohne dazu von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre expresse schriftliche Erlaubniss zu haben, irgendwohin Reisen zu unternehmen, und dass, wenn dennoch von ein und andern hierwider gehandelt würde, derselbe gewiss zu gewärtigen habe, dass er werde arretiret und seines Vergehens halber nachdrücklich bestrafet werden«. 1758 Sept. 6

---

38. Etats-Minister Schlabrendorff[1] **an das Auswärtige Departement.** Sept. 15
Breslau 1758 September 15.

R. 46. B. 78. A. Mundum.

Der Status quo. Kein apostolischer Vicar, sondern ein vom Könige ernannter Vicarius episcopatus et capituli! Rückberufung des Weihbischofs Almesloe.

»Da es nunmehro . . . vorzüglich auf die Frage ankommt, in wie ferne des p. Bastiani Vorschlag[2]), dass man dem heiligen Stuhl die Benennung eines *vicarii apostolici* überlasse, denen Rechten Sr. K. M. und denen Verfassungen des Bisthums gemäss sei, so werden E. E. geneigtest erlauben, mich über diese Sache etwas umständlicher zu expliciren.

»Es ist bekannt, dass S. K. M. als souveräner und oberster Herzog von Schlesien von Zeit zu Zeit bemüht gewesen, die Rechte der Souveraineté gegen den katholischen Clerum weiter zu poussiren. Hierunter sind S. K. M. zum Theil denen Beispielen voriger Landesherren gefolget, zum Theil aber, wo diese durch die Religion sich mehr von der Geistlichkeit zu ihrem Vortheil vinculiren lassen, an deren Connivenz und Nachsicht aus dem Rechte der Majestät nicht gebunden.

»Der in dem Friedensschluss stipulirte *status quo religionis* betrifft nach seinen wahren Sinn nur bloss das Wesentliche der Religion, ohne zugleich das Temporel oder Säculare mit gleicher Einschränkung des Landesherrn zu afficiren: weil ein *principium religionis* ein Grundsatz heisst, *quo stante stat et quo cadente cadit religio.*

»Wenn also nach der Occupation des Landes und währenden Frieden bei ein und andern Desideriis von Sr. K. M. in dem Bisthum und gegen den katholischen Clerum mit mehrerem Douceur vorgegangen worden, so ist es entweder geschehen, nicht bald bei denen katholischen Puissancen und besonders dem Wiener Hofe Ombrage zu machen, oder das gute Vernehmen mit dem letzt-

---

1) S. war vom Auswärtigen Departement um seine Meinung befragt worden. Vgl. S.'s Schreiben vom 25. November.

2) S. unter dem 2. August.

1758 Sept. 15 verstorbenen Papst dem Bischof zum Besten zu erhalten: weil dessen bischöfliche Lebensart nicht die regulmässigste und der katholischen Religion selbst öfters zum Scandalo wurde, hinfolglich die päpstliche Indulgenz und Nachsicht der Conservation des Bischofs (als einer Creatur Sr. K. M.) nöthig war, um sich die Ehrerbietung des katholischen Cleri zu erhalten.

»Endlich rieth die Politique dem verstorbenen Papst es selbst, die dissolute Lebensart des Bischofs zu ignoriren, weil derselbe nach einigen mir zugekommenen geheimen Nachrichten befürchtete, der Bischof möchte bei einiger öffentlichen Correction des päpstlichen Stuhls den Entschluss fassen, sich zu verehlichen und Sr. K. M. die Säcularisation des Bisthums antragen, mithin solches dem Schooss der Kirchen entrissen werden. Aus diesem Grunde hat der Papst es jederzeit als eine besondere Wohlthat betrachtet, wenn S. K. M. mit der Allerhöchstdenenselben beiwohnenden Mässigung gegen den katholischen Clerum und sämmtliche katholische Einwohner vorgegangen. Die kurz vor dem Eintritt des gegenwärtigen Krieges eingegangene copeiliche Anlage [1]) beweiset diesen Satz.

»Es würde demnach der Vorschlag des p. Bastiani in Absicht der Nomination eines *vicarii apostolici* von Seiten des heiligen Stuhls denen Rechten der Souveraineté gerade entgegen sein und alles mit ein Mal vernichten, was zu deren mehrern Festsetzung zeither mit so vieler Mühe und Circumspection gegründet worden. Denn da dem Papst in dem hiesigen Bisthum keine unmittelbare Direction zustehet und derselbe für sich, ohne Sr. K. M. allergnädigste Genehmigung, kein zu dessen immediaten Collation stehendes Beneficium vergeben, geschweige einen Bischof machen kann, so würde man durch Annehmung des p. Bastiani Vorschlag dem Papst *per indirectum* einräumen, dass, wenn er einen Bisthums-Vicarium von wegen des heiligen Stuhls nominiren sollte, demselben auch das *ius nominandi episcopum*, dessen *vices* der *vicarius apostolicus* vertrete, zustehe. Welches Praeiudicium nicht allein denen Rechten Sr. K. M., sondern auch selbst dem hiesigen Dom-Capitel das Nachtheiligste wäre, wenngleich der heilige Stuhl dem Erfinder dieses Vorschlages Dank schuldig bliebe.

»Ich muss ferner hiebei erinnern, dass man bei einem solchen *vicario apostolico*, dessen Dependenz vom heiligen Stuhl abhinge, in keinem Stücke gegen den katholischen Clerum von Beträchtlichkeit vorgehen könnte: weil derselbe entweder ein privilegirter Aufwiegler des päpstlichen Stuhls und dessen Rapporteur sein oder sich beständig auf einzuholende Instruction berufen dürfte, mithin bei der fast überhand nehmenden Bosheit der katholischen Clerisei Sachen von der geschwindesten Expedition in die Länge zu schieben Gelegenheit habe.

»Wenn nun nach denen Praemissis feststehet, dass, da dem päpstlichen Stuhl die Nomination eines Bischofs in Schlesien nicht zukommt, derselbe auch

---

1) S. unter dem 8. Mai 1756.

anstatt des Bischofs keinen *vicarium apostolicum* bestellen könne und nach denen *principiis iuris canonici* ihm letztere bloss in dem *patrimonio Petri* zustehet (wo der Papst unmittelbar regieret), so ist auf der andern Seite nicht abzusehen, was der p. Bastiani aus diesem denen Vorrechten Sr. K. M. so nachtheiligen Vorschlag für einen Vortheil ziehen könne. Denn entweder es muss derselbe solchen Antrag mit dem päpstlichen Stuhl zum Nachtheil derer Souveränetäts-Rechte und Verfassungen des Bisthums ingeheim concertiret haben und daher überzeuget sein, der jetzige Papst werde ihn gegen das Urtheil des verstorbenen [1]) *in integrum* restituiren und ihn zum *vicario apostolico* nominiren, oder es muss demselben gleichgültig sein, wer sonst von dem päpstlichen Stuhl dazu ernannt werde: um entweder gegen sein Acceptations-Schreiben vom 10. Martii c. bei Sr. K. M. nicht anzustossen oder bei gegenwärtigen kriegerischen Umständen die Protection des Wiener Hofes nicht zu verscherzen, um welche er sich beworben zu haben vorhin soupçonniret wird. 1758 Sept. 15

»Alle übrige Bedenklichkeiten, welche der p. Bastiani in seinem Schreiben vom 2. vorigen Monats entäussert und durch die Bestellung eines *vicarii apostolici* zu heben [2]) glaubt, sind ungründlich angebracht und werden kein Schisma erregen. Denn da es ausgemachten Rechtens ist, dass alle *beneficia ecclesiastica ad saeculare* und deren Collation als ein *effectus iuris patronatus* eben dahin gehöret, die vorigen Landesherren auch jederzeit *legitimi fundatores et patroni episcopatus et ecclesiarum collegiatarum* genannt werden, der Bischof aber nur die *iura conferendi* aus blossen Gnaden derer Landesherren exerciret: so folgt daraus, dass (da der Bischof ausser aller Activität ist, der von ihm bestellte *vicarius generalis* v. Franckenberg einestheils von Sr. K. M. nicht agnosciret wird und anderntheils nach denen Desideriis der canonischen Rechte *ad conferenda beneficia* statt des Bischofs *specialiter* nicht instruiret ist) niemanden anders als Sr. K. M. (da Sie das Temporel des Bisthums sequestriren lassen) das Collations-Recht von dergleichen Beneficien *collationis episcopalis* in so lange zustehe, bis die Sache wegen des General-Vicarii reguliret worden: — da selbst der Bischof, wenn er anwesend, in solchen Fällen erst meine Genehmigung über ein *subiectum beneficiandum* einholen und alsdenn mit mir gemeinschaftlich zu Sr. K. M. allergnädigsten Placito zu submittiren gehalten ist.

»Selbst das von dem p. Bastiani allegirte Exempel von Neiss ist wider ihn. Denn es haben sich von dem dortigen Collegiat-Stifte drei Canonici um die Bewirkung der Collation des vacanten *beneficii decanatus* bei Sr. K. M. gemeldet, ohngeachtet es *collationis episcopalis* ist. Niemanden (von diesen und noch zweien andern Competenten) ist die Unsicherheit bei dessen Besitz eingefallen, als bloss dem Propst Bastiani, in Ermangelung eines *vicarii apo-*

1) Hier citirt Schlabrendorff die Stelle aus Benedict's XIV. Schreiben vom 15. April: »Nos cognovimus canonicum Bastiani etc.«

2) Hs.: »geben«.

1758 Sept. 15 *stolici.* Denn da ein dergleichen Beneficiatus unter dem Schutz Sr. K. M. sicher gnug, die päpstliche Bestätigung *intuitu spiritualis* aber eines dergleichen Beneficiati Sorge ist, so muss der p. Bastiani entweder die Macht des künftigen Bischofs höher als Sr. K. M. halten oder sich im Voraus gegen eine vermeintliche Regierungs-Aenderung gefällig beweisen wollen. Wenigstens bestätiget mich hierin dessen Eingabe bei mir, gedachtes Beneficium bis zu wiederhergestellten Frieden vacant zu lassen.

»Wenn nun überhaupt nicht nöthig ist, zu ausserordentlichen Mitteln zu schreiten, so lange der Zweck durch den ordentlichen Weg zu erreichen ist, der *vicarius apostolicus* aber, wenn er der Ordinationen und päpstlichen Confirmationen unfähig sein soll, nichts mehr involviret, als das Dom-Capitel selbst zu thun vermag: so gefällt mir der Vorschlag des p. Coltrollini in seinem Schreiben vom 17. *praes. m. Mai* in Absicht eines *vicarii capitularis* weit besser, obgleich derselbe nicht nach dem Geschmack des Propstes Bastiani ist. Ich pflichte dem letztern zwar bei, dass die Bestellung eines bischöflichen General-Vicarii *per indirectum* mit der Conservation der Rechte des Bischofs im Bisthum und dem Exercitio seiner Autorität durch dessen Vicarium verknüpfet ist. Es ist aber noch gar nicht die Frage entschieden, ob der Vicarius *absolute* ein *episcopalis* sein müsse, da dem p. Bastiani hoffentlich bekannt sein wird, dass ein Bisthum auch ohne einen Bischof subsistiren könne und *sedis vacantia* nicht zugleich dessen Existenz suspendire.

»Solchemnach dependiret es lediglich von Sr. K. M., den zu bestellenden Vicarium bloss in der Qualität eines *vicarii episcopatus et capituli cathedratici* anzunehmen und keine andere Titulatur in seinen Verfügungen an den katholischen Clerum zu gestatten.

»Hiedurch wird die Folgerung aus der Benennung in eine deutliche Bestimmung seiner Pflichten und Dependenz gesetzt: dass, wie ein *vicarius generalis episcopalis* bloss aus der Macht seines Constituenten handelt und dessen abwesende Person im Bisthum repräsentiret, ein *vicarius* oder *officialis episcopatus et capituli* (als eines *corporis indivisibilis*) im Gegentheil dasjenige verrichtet, was das Dom-Capitel bei einer wirklichen Vacanz des Bisthums oder *sede impedita* entweder *ex lege* oder *statuto* zu thun berechtiget ist.

»Zur näheren Erläuterung dieses letztern Principii muss ich mir die Erlaubniss nehmen, folgende Ausführung zu machen.

»Es giebt nach der Bestimmung des *iuris canonici* nicht allein *vicarios apostolicos* und *episcopales*, sondern auch *vicarios natos*. Ein solcher letzterer ist, *qui vicariatum non ex mandato alicuius praelati speciali, sed ex lege vel privilegio gerit, ut officio proprio cohaereat adeoque revocari a principali vel restringi nequeat.* Es ist ferner bekannt, dass der *status episcopatus et collegii cathedratici*, als eines *corporis indivisibilis*, *sede vacante et non vacante sive pleno* in differenten Verhältniss stehe. Im letztern Falle regieret der Bischof für sich im Bisthum und ist nur bei gewissen Vorfällen und *casibus reservatis* an dem Capitel und dessen Statutis vinculiret; der erste Fall aber, welcher

hier eigentlich zum Grunde lieget, entstehet entweder *absolute* oder *secundum quid*. Das letztere Contingens supponiret entweder *captivitatem*, *suspensionem* oder *coniectionem episcopi in bannum imperii*, und in solchen Falle entstehet *sedis vacantia secundum quid*, oder man sagt, *quod sedes episcopatus sit impedita*. Man mag nun von diesen beiden letztern Ursachen nehmen, welche man wolle, so ist *sedis vacantia* vorhanden. Und gleichwie das *ius banni imperii* gegen unmittelbare Reichs-Bischöfe und Stiftungen stattfindet, so sind S. K. M. solches in Deroselben souveränen Staaten zu exerciren befugt. Da nun nach denen canonischen Rechten *in utroque vocationis modo* das *regimen episcopatus* inmittelst an das Capitulum zurückfällt (welches mit dem Bisthum einen untheilbaren Körper ausmacht), so ist eigentlich das Dom-Capitel *vicarius natus ex lege*, und man ist weiter gar nicht an die Bestellung eines *vicarii apostolici* noch *episcopalis* gebunden, sondern durch die Bestellung eines *vicarii capitularis* im Stande, des Bischofs Lebenslang zu entbehren. Dieses *regimen capitulare* ist selbst in dem *Instrumento Pacis Westphalicae Art. V. § 17.* fundiret, auch in Schlesien *observantiae*; wogegen das Dom-Capitel *sede absolute, scilicet per obitum episcopi, vacante* auch den Genuss der Bisthums-Revenues währender Vacanz hat. Da aber das Dom-Capitel nach denen canonischen Rechten binnen acht Tagen *a tempore vacantiae vel sedis impeditae* einen Vicarium zu nominiren und zu Sr. K. M. Approbation zu präsentiren schuldig ist, als letzteres der Bischof mit seinem zu bestellenden *vicario generali* selbst zu thun verbunden, beides aber das Capitel zu thun unterlassen: so dependiret es *quasi ex iure devolutae* nunmehro von Sr. K. M., dem Capitulo selbst einen *vicarium* oder *officialem* zu nominiren. Um so mehr, da der verstorbene Papst, indem er nur bloss gegen die Person des p. Bastiani excipiret, Sr. K. M. die Wahl eines andern *membri capitularis* zugestanden: ‚Sublato de medio Bastiani, si Regia M^tas habet infensum vicarium generalem ab episcopo electum, poterit eligi quilibet alius canonicus etc.'

1758 Sept. 15.

»Hierauf scheinet nun der Coltrollini sein Augenmerk zu richten, wenn er die Sache des p. Bastiani auf die Wahl des Capituli und dessen Wohlwollen zu dirigiren suchet.

»Das *Concilium Tridentinum* redet der Abwesenheit des Bischofs nicht das Wort. Denn obgleich nach solchem dem Bischof unverwehrt ist, sich aus dem Bisthum zu entfernen und zu reisen, so ist doch solches bloss unter der Clausul begriffen, *quo fiat laudabili ex causa*. Ob seine gegenwärtige Abwesenheit *laudabilem causam* habe oder nicht, ist von Sr. K. M. bereits öffentlich entschieden und wird nicht erst einer Dijudicatur des Dom-Capitels bedürfen. Zu geschweigen, dass der Propst Bastiani in denen Verfassungen des *status ecclesiastici* in Schlesien durch dieses Allegatum seine Unwissenheit verräth und das Urtheil des Papstes Benedicti von ihn selbst rechtfertiget. Denn obgleich über die Adplication des *Concilii Tridentini* und dessen Reception in Schlesien einige Synodos gehalten worden, ist solches jedennoch nicht weiter als *quoad professionem fidei* angenommen. Das Dom-Capitel und

1758 Sept. 15 der ganze katholische Clerus haben dagegen protestiret; ja selbst der Bischof Martinus hat bekannt, dass solches auf die schlesische Landesverfassung inadplicable sei.

»Wenn nun das Dom-Capitel in dem Capitels-Protocollo vom 8. und 10. Januar 1614 selbst profitiret und in Furcht gestanden, 'quod occasione (tunc temporis data) offenderetur rex Bohemiae, cuius vasallus episcopus et capitulum sit, facile possitque fieri, ut propter conceptum feloniae suscipionem ecclesia et totus clerus in quaestionem status, proventuum et bonorum incurreret': so scheinen mir die Sr. K. M. hiernach zustehende Befugnisse viel zu wichtig, als die Rechte der Souveraineté bloss dem Vortheil und geheimen Absichten des Bastiani unter dem *officio vicariatus apostolici* zu sacrificiren: maassen es allezeit von Sr. K. M. dependiren würde, *ob feloniam* des Bischofs denselben nicht weiter zu agnosciren und einen *coadiutorem et administratorem episcopatus* zu bestellen, dem Bischof aber Lebenslang mit einer mässigen Pension zu providiren. Da aber, wie bereits gedacht, S. K. M. das Bisthum sequestriren lassen und die Proventus zu Dero Disposition einziehen, so ist dessen Continuation besser.

»Und folglich würde mein ohnvorgreifliches Sentiment dahin gehen: dass man vor der Hand den von dem verstorbenen Papst vorgeschlagenen *medium terminum* erwähle und, mit Ausschliessung des v. Franckenberg und Bastiani, einen andern *canonicum e gremio capituli* als *vicarium* oder *officialem episcopatus et capituli* eligire, wider dessen Nomination von Sr. K. M. das Dom-Capitel so wenig als der päpstliche Stuhl nicht die geringste Motus erregen würde. Und weilen dergleichen *officialis generalis capituli* als ein *vicarius natus sive legalis* vorhin nach denen canonischen Rechten seine Bestätigung hat, mithin weder von dem Bischof noch dem päpstlichen Stuhl einer besondern Autoritäts-Verleihung noch Confirmation bedarf, so würde man weiter der Interposition des Coltrollini nicht gebrauchen. Der p. Bastiani aber kann sich dadurch um so weniger gravirt halten, als er nach seinen Vorschlag sich gefallen lassen müssen, wenn der heilige Stuhl in der Nomination eines *vicarii apostolici* seine Person vorbeigegangen, und ihm folglich die Erlangung des Vicariats eine sehr indifferente Sache ist.

»Damit aber letztlich die Abweichung von dem p. Bastiani dem päpstlichen Stuhl kein *praeiudicium auctoritatis* mache, so würde ohnmaassgeblich die Nomination an das Dom-Capitel dergestalt zu fassen sein, dass S. K. M. bloss aus Achtung gegen die Consilia des Papsts Benedicti von der Nomination des p. Bastiani abstrahiret und einen mehr erfahrnen Canonicum zu diesem Officio zu nominiren befunden.

»Ich contestire hiebei, dass es mir völlig gleichgültig ist, ob der p. Bastiani oder ein anderer Canonicus die Function eines *officialis episcopatus et capituli* erhalte. Wenn aber die Rede von Conservation Sr. K. M. Gerechtsamen ist, so verbindet mich die Pflicht, die Sache in ihrer natürlichen Gestalt zu zeigen. Weshalb E. E. fernern beliebigen Direction ich alles überlasse und

nur zeigen wollen, dass man weder eines *vicarii apostolici* noch *episcopalis* 1758
nach meinem Dafürhalten nöthig habe. Sept. 15.

»Inzwischen, laufe die Sache hinaus, wo sie wolle, so kann auch ein *capitularis vicarius* die Ordinationes und Weihungen so wenig als ein *apostolicus* verrichten; sondern es ist dieses die Function des Weih-Bischofs Grafen v. Almesloe, welcher aber zu Magdeburg in Arrest sitzen muss. Dieser Mann ist nichts weniger als zu Cabalen und Intriguen mit dem Wiener Hofe aufgelegt, sondern unter diesem Prätext auf ausdrückliche Instanz des Bischofs bei Sr. K. M. bis nach geendigten Krieg enleviret worden, damit der Bischof sein Liebesverständniss mit dessen Brudersfrau zu bedecken und des Weihbischofs Persecution zu entziehen Gelegenheit gewonnen, nachdem sie sich von dem Bischof gesegnet befand und ihn öffentlich als Vater manifestirte. Aus dieser Entfernung des Weihbischofs entstehen die Inconvenientien, dass kein Geistlicher anders als in Polen die Ordination empfangen kann; ja sogar das heilige Oel, welches nach denen katholischen Ritibus der Weihbischof zum Gebrauch am Grünen Donnerstage für das ganze Jahr einweihen und formalisiren muss, ist in der verflossenen Charwoche aus Polen geholet worden. Bei solcher Gelegenheit wird die nachtheiligste Correspondenz von der katholischen Clerisei ausser Landes geführet und viel Geld verschleppet: zu dessen Verhinderung gleichwohl die Wallfahrten und das Reisen derer katholischen Geistlichen ausser Landes verboten worden. Wenn also durch E. E. geneigten Vortrag bei Sr. K. M. dieser Weihbischof Graf v. Alsmesloe seines Arrests frei würde und in seine vorige Activität zurückgehen könnte, so wäre man bei dessen Restitution und Bestellung eines *officialis capituli et episcopatus* im Stande, des Bischofs Lebenslang zu entbehren, und S. K. M. in dem Genuss derer Bisthums-Proventuum sich zu souteniren vermögend, ohne dass man sich mit dem päpstlichen Stuhl viel zu committiren nöthig habe«.

---

39. Etats-Minister Schlabrendorff an den Etats-Minister Finckenstein. Breslau 1758 September 17. Sept. 17

R. 46. B. 78. A. Eigenhändiges Mundum.

Tadelt Bastiani.

»E. E. werden aus meinem am Departement erlassenen Schreiben[1]) des mehrern zu ersehen belieben, dass ich mich über das Sujet des Herrn Bastiani sehr aufrichtig declariret. Obwohl ich ihn nicht fürchten darf, so mag ich doch mit diesem italienischen Abbé in keine öffentliche Disputes verfallen. Es ist bekannt allhier, dass er nach seiner Retour von Wien ganz changiret ist. Früher war er preussisch gesinnet, und ich glaube, der Bischof, mit dem er in beständigem Démêlé war, forcirte ihm dadurch dazu, damit er gegen ihm

1) S. die vorstehende Nummer.

1758 Sept. 17 Appui fand. Dessen Abwesenheit und seine in Wien gemachte Bekanntschaften, auch die Furcht und Hoffnung einer veränderten Regierung haben ihm ganz changiret, und ich bin versichert, dass, wenn Breslau noch ein Mal das Unglück haben sollte, von denen Oestreichern occupiret zu werden, er nichts weniger zu befürchten habe, als zum zweiten Mal nach Grätz geführet zu werden. Sein Haus wird täglich von denen östreichschen Officiers frequentiret, er ist derjenige, welcher im versammelten Capitul am mehresten gegen alle königliche Verfügungen einzuwenden hat, und Autor von allen einkommenden Protestationen; ja, er hat sogar letztens proponiret, dass das Capitul ihm deputiren möchte, zu Sr. K. M. zu reisen. Er contestiret seine Devotion mit der Zunge gegen diejenige, so seine Démarches und Actiones nicht kennen können, sehr fleissig; im Herzen aber ist er ganz anders beschaffen. Er ist sehr petulant, will immer regieren, und gar sehr interessiret.[1] Nach seiner Idee müsste er schon lange Bischof sein, ohne zu bedenken, dass er eines Schneiders aus Venedig Sohn und aus dem Kloster desertirter Mönch ist, dessen Meriten und Intriguen durch drei Propsteien, einen Canonicat und Pension, welche 6000 Rthlr. jährlich betragen, sehr reichlich recompensiret sein. Man würde keinen remuantern und intrigantern Bischof als an ihm haben können: mit welchem fetten Bissen S. M. wohl dermaleinst einen katholschen Priester sich verbindlich machen können. Da E. E. die hiesigen Domherren schwerlich kennen werden, so halte ich den Domherren v. Strachwitz zum *vicario capitulari* oder *episcopatus* für dem capablesten und am besten gesinnten, der Sr. K. M. zu proponiren sein würde.

»E. E. habe nöthig gefunden hiervon völlig *au fait* zu setzen und flattire mich, dass Dieselben und das Departement mich mit dem Herrn Bastiani nicht committiren werden.

»Nach Sr. K. M. Schreiben vom 12. aus Wahnsdorff[2] stehet eine Decisiv-Action uns für; Gott gebe solche für uns so glücklich als zu Leuthen, so hoffe, dass der zu wünschende Friede uns nahe sein wird. In Ober-Schlesien ist noch alles, wie letzt gemeldet«.

Nov. 6 **40.[3] Bericht des Reichstags-Gesandten Plotho.** Regensburg 1758 November 6.

R. 52. 132. Mundum.

Päpstlicher Indult zu Gunsten Östreichs. Katholische Ligue zur Unterdrückung der Evangelischen.

»Ob es zwar mit dem päpstlichen Indult . . . seine gewisse und unzweifelhaftige Richtigkeit habe, so ist doch nach aller deshalb angewendeten Mühe eine Abschrift davon noch nicht zu erhalten gewesen, weil es sehr geheim gehalten, auch denen Stiftern und Klöstern von denen Bischöfen jeder Diöces nur vorgelesen wird, ohne selbigen davon eine Abschrift zu ertheilen. Jedoch

1) gewinnsüchtig.
2) Vermuthlich Warnsdorf bei Dresden.
3) Vgl. No. 44.

weiss zuverlässigst, wie es selbst bei denen katholischen Geistlichen Motus 1758
mache, und erkannt werde, wie dergleichen Verfügung von dem Stuhl zu Rom Nov. 6
nicht geschehen könne; allein nach dem blinden Gehorsam muss auch eine solche Unterwerfung sein. Und ebenso ist es auch bei allen katholischen Ständen des Reichs; nur soll dem sichern Vernehmen nach der Kurfürst von Bayern darauf bestehen, dass, weil seines Herrn Vaters K. M.[1]) glorwürdigsten Andenkens gleichmässigen päpstlichen Indult erhalten, die Entrichtung aber zurückgeblieben, anjetzt die Stifter und Klöster in den kur-bayrischen Landen das nach Wien zu Entrichtende an Ihro Kurf. Durchl. von Bayern bezahlen sollten.

»Indessen habe E. K. M. . . . Rescripto vom 28. October schon vorhin ein allergehorsamstes Genüge geleistet und nicht unterlassen, die evangelische Comitial-Gesandtschaften über einen solchen päpstlichen Indult in alle Aufmerksamkeit zu bringen, wiewohl bei allen solche schon gefunden, und ein jeder erkennet, dass an der Existenz einer Ligue unter denen Katholischen zu Unterdrückung derer Evangelischen wohl gar nicht mehr zu zweifeln stünde. Nur fehlet es allezeit an der davon billig zu hoffenden Wirkung bei denen evangelischen Ständen, theils wegen ihrer Unvermögenheit, theils wegen der habenden allzu grossen Furcht und des sich vorstellenden Exempels des Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl., welche bei Ihrer grossmüthigen Fermeté sich und Dero Lande und Unterthanen in die allerbetrübteste Umstände gesetzet und der Wuth des Wiener und französischen Hofes ohne Hülfe exponiret sehen müssen.

»So viel diejenige katholische Stifter und Klöster betrifft, welche unter dem Schutz und Schirm evangelischer Stände des Reichs: so werden deren nur fast alleinig in E. K. M. und braunschweigschen Landen sich befinden, und solche werden zwar nicht öffentlich, doch heimlich, dem päpstlichen Indult Folge leisten und den Beitrag thun. Jedoch würde der Wiener Hof durch solche Geistlichen-Steuer noch nicht in Stand gesetzet werden, den Krieg fortsetzen zu können; allein die jetzt in denen Erbkönigreichen und allen österreichischen Landen ausgeschriebene Kopf- und Vermögen-Steuer (wovon die Edicte allergehorsamst hierbei schliesse) muss eine grosse Summe Geldes betragen und auf viele Millionen hinangehen, wiewohl auch zugleich die Unterthanen völlig werden ruiniret werden, auch sodann keine Ressource mehr übrig bleibet«.

---

41. Eingabe des Paters Amandus Jennes. Berlin 1758 November 9. Nov. 9

R. 47. 23. Mundum.

Schlägt Kleinsorg für die erledigte Missionar-Stelle in Potsdam vor.

»E. K. M. haben den bisherigen Missionarium zu Potsdam Ceslaus Gibbecken[2]) als *praepositum oeconomiae* bei dem jungfräulichen Stift zu Halber-

1) Kaiser Karl VII. 2) Vgl. den Befehl an Danckelman vom 10. November 1752 und Danckelman's Schreiben vom 16. November 1755.

1758 Nov. 9 stadt jüngsthin allergnädigst zu befördern geruhet; mithin ist dessen *officium missionis* dadurch erlediget worden. Wann nun E. K. M. . . . gefallen, mich mit einiger Aufsicht über die katholische Geistlichkeit allhier und in Potsdam zu chargiren, auch den obgedachten Ceslaum Gibbecken vor ungefähr drei Jahren auf meinen . . . Vorschlag zum Missionario in Potsdam bestellen lassen, so unterwinde mich, in des vorerwähnten Ceslai Gibbecken seinen Platz den Ludowicus Kleinsorg als Missionarium zu Potsdam in . . . Vorschlag zu bringen, mit allergehorsamster Bitte, denselben wegen seiner mir bekannten Capacität, da er nicht nur ein Landeskind und aus Halberstadt gebürtig ist, sondern auch bereits ins vierte Jahr als Caplan zu Potsdam in königlichen Diensten gestanden, zum Missionario vor die dasige katholische sowohl Militär- als Fabriken-Bediente allergnädigst zu approbiren und die gewöhnliche Bestallung auf diese Function *cum emolumentis* ihm darüber ausfertigen zu lassen«.

1759 Jan. 9 Unter dem 9. Januar 1759 reichte der Etats-Minister Danckelman die Bestallung des Kleinsorg ein, und der König vollzog sie.

1758 Nov. 15 **42. Papst Clemens XIII. an König Ludwig XV. von Frankreich.** Rom 1758 November 15.

Nach dem Drucke in der Bullarii Romani Continuatio (Romae 1835) p. 55.

Ermahnung zur Beschützung der Kirche, namentlich der geistlichen Fürsten in Deutschland. Freude über das französisch-östreichische Bündniss und dessen Erfolge.

»Quod Nos in suprema apostolorum principis cathedra prorsus immerenter constitutos magis prae ceteris discruciat et angit, illud sane est, quod undique sacram Petri navim, catholicam nempe ecclesiam, fluctibus ac tempestatibus iactatam conspicimus. Quo magis vero in hac meditatione, prout apostolicum ministerium a nobis exigit, animum mentemque Nostram exercemus, eo magis dolor Noster renovatur et augetur. Quantum vero sollicitos et anxios Nos detineant asperrimi belli, quod tam diu ardet, vicissitudines, non possumus satis aptis verbis explicare. Hinc propriis quasi oculis spectare videmur gravissimas calamitates, quas provinciae florentissimae, catholicis principibus ipsisque episcopis in Germania subiectae, magno tum religionis tum ecclesiasticae disciplinae detrimento pertulerunt et in dies perferre non desinunt. Illinc Nos maiorem in modum terrent atque conturbant iniquissima consilia, quae inter acatholicos principes agitari accepimus. Temporalium quidem ditionum controversias bello huic tantummodo causam dedisse omnino constat; ast eodem nihilominus abutuntur principes illi, ut falsum zelum ostentent falsissimae religionis. Re autem vera nihil aliud in votis habent, nil aliud spectant quam ut conculcatis Catholicorum rationibus ipsi vicissim viribus et auctoritate in Imperio magis magisque praevaleant. Imperii porro systema legesque se tueri

undique gloriantur. Secretis interim novi foederis conventionibus insidias moliri non erubescunt adversus ecclesiasticos Germaniae principes, qui inter Imperii status primum semper locum obtinuerunt, atque apertissima ecclesiarum iura impetere praesumunt, quae, ipsis quoque fatentibus, sacratioribus nituntur tum divinis tum humanis legibus atque ipso systemate Imperii constabiliuntur. Magnopere quoque verendum Nobis est, ne, cum de generali pace tractanda agi coeperit, omnem moturi sint lapidem, ut rata habeantur magisque obfirmentur indebita illa vincula, quibus (vel per insidias vel per apertam vim) iugiter coarctare student facultates et libertates, quae in tutamen ac profectum verae religionis ipsis quoque infelicissimis temporibus praeservatae et solemnibus conventionibus fuerint confirmatae. 1758 Nov. 15

»In hac igitur amaritudine Nostra amarissima, postquam solemnibus et privatis precibus potentissimum Regis Regum auxilium imploravimus, Nos convestimus ad validum illud praepotensque praesidium, quo Deus ecclesiam suam communivit, catholicorum nimirum principum zelum atque potentiam. Praesertim vero ad Te, carissime in Christo fili Noster, curas ac sollicitudines Nostras deferimus. Tu enim inclitum primogeniti Ecclesiae filii titulum praeclara nominis Tui laude et gloria sustines et illustras. Te ecclesiastici Germaniae principes sponsorem simul agnoscunt validumque sperant defensorem pro suis tuendis iuribus, quae plerisque insignibus Tuis progenitoribus debere gloriantur. Omnipotens ipse Deus, qui in sua misericordia eo magis erga Nos se divitem ostendit, quo maioribus premi calamitatibus Nos conspicit, ut praesentibus malis opportunum pararet remedium, M^tem^ Tuam cum Austriaca domo arcta armorum aeque ac rationum consensione coniunxit. Hoc ipsum foedus, tantopere a praedecessoribus Nostris exoptatum, sed ad haec turbulentiora Nostra tempora provide reservatum, prosperis armorum successibus [1]) Deus ipse novissime cumulavit. Haec sane sunt, quae certam in spem Nos erigunt, fore ut tam praeclara utriusque conspiratione perversa malignantium consilia dissipentur et confundantur.

»Fore etiam in Domino confidimus, ut, si pacis tractatus suscipientur, illae promoveantur deliberationes atque huiusmodi pactiones firmentur, quae Deo, verae pacis auctori, placere possint, quibus nimirum religioni ecclesiaeque nulla multiplicentur detrimenta, sed quae adversis temporibus perlata, quaeque iniquis Nostrorum hostium studiis seu per apertam eorundem vim nimis aggravata sunt, omnino reparentur. Persuasum porro Nobis habemus, ad haec curanda et perficienda alienis non indigere stimulis mentem Tuam, quae ingenito religionis iustitiaeque zelo satis superque impellitur et provocatur. Dubitare tamen non possumus, quin grato libentique animo exceptura sit Nostra haec paterna incitamenta insimulque ea omnia, quae iussu Nostro venerabilis frater Ludovicus Gualterius archiepiscopus Myrensis, ordinarius Noster et apostolicae huius sanctae sedis apud Te nuntius, uberius coram exponet«.

1) Der Papst meint die Schlacht bei Hochkirch. Vgl. No. 83.

1758 Nov. 18

43. Papst Clemens XIII. an Kaiser Franz I. Rom 1758 November 18.

Nach dem Drucke in der Bullarii Romani Continuatio (Romae 1835) p. 56.

Ermahnung, seines Amtes als Schirmvogt der Kirche zu warten.

»E sublimi hac sacrosancti apostolatus specula, in qua per inscrutabilem divini consilii profunditatem Nos plane immerentes collocavit Altissimus, mentis Nostrae aciem, quocumque catholica ecclesia protenditur, circumferentibus undique gravissima tristitia timorisque argumenta ante oculos Nostros obversantur. Animum vero Nostrum peculiarem in modum conturbat et angit miserrima conditio periclitantis Germanici Imperii, quod praecipua benevolentia prosequi profitemur. Moerori vero dolorique Nostro nullum maius solatium adhibere possumus neque utilius apostolici Nostri ministerii partes adimplere, quam si validum M^tis^ Tuae imploremus auxilium. Cum enim Imperii Te, caput simulque ecclesiae defensorem glorieris, iustas perturbationis Nostrae causas intime cognoscis atque ingruentibus malis validius mederi vales. Satis namque notum exploratumque est M^ti^ Tuae, quam vehementius recentibus praesertim temporibus acatholicorum principum studiis conatibusque in id conspirantibus aggravata sint luctuosa damna ac detrimenta, quae iam diu catholica religio in Germaniae partibus miserrime partitur. Sive enim pravis interpretationibus vel iniquis pactionibus, sive tandem aperta vi adlaboratur, ut arctioribus circumscribantur limitibus libertates ac facultates, quae vel ipsis infelicissimis temporibus in Catholicorum et unius veri cultus Dei tutamen atque profectum praeservatae et solemnibus conventionibus constabilitae fuerunt.

»Porro M^ti^ Tuae heu nimium propriis oculis cernere datum est, quam miserrime huius truculentissimi belli occasione se habeant spiritualia aeque ac temporalia pluribus in provinciis olim florentissimis, neque lugendam hanc sortem evasere ditiones illustriores Germaniae ecclesiae addictae, quamvis, qui eis dominantur, eam tantum huic bello operam dederint, quam ab eis exigebat debitum Imperii legibus et constitutionibus obsequium. Praeterea minime dubitare possumus, quin ad M^tem^ Tuam aures iam pervenerint perniciosa eorumdem acatholicorum principum consilia, quibus nimirum omni ope studioque conantur, ut catholicae religioni et ecclesiae in ipsa pace amaritudo contingat amarissima, cum hoc potissimum contendant, ut solemnibus conventionibus confirmentur et rata habeantur iniusta gravamina catholicis principibus subditisque pluries allata atque etiam ipsae ecclesiae temporalibus spolientur dominiis, quae ad incolumitatem Nostrae fidei tot inter haereticorum sectas conservandam mirum in modum conducunt quaeque Catholicis earum praeclaris sacratiora iura Imperiique constitutiones pluribus a saeculis perpetuo addixerunt.

»Verumtamen tot inter, quae religioni eiusque asseclis imminent, tribulationes et pericula animum minime despondemus. Primum enim praesto Nobis adfuturum confidimus omnipotentis Dei praesidium, quod publicis privatisque precibus implorare non cessamus. Maximam deinde in spem Nos erigit summa, quam Tu, carissime in Christo fili Noster, obtines potestatem et auctoritatem

eximiumque quo flagras studium universam erga ecclesiam, quam calamitosis 1758
hisce temporibus tuendam Tibi commendavit Altissimus. Vides propterea at- Nov. 18
que optime pro Tua sapientia intellegis, nullam dari posse causam, quae iustitiae magis Caesare dignae reputari possit. Agitur enim de custodiendis redintegrandisque religionis ac ipsius Imperii iuribus, quae, divinis humanisque legibus prorsus despectis, multis modis iam conculcárunt Acatholici atque magis magisque in dies confringere ac labefactare pertentant. Faustissima omnia pollicetur praeclara ac mutua M^tis^ Tuae cum carissima in Christo filia Nostra, augustissima coniuge Tua, in Dei cultu communisque iustitiae rationibus promovendis consensio atque felix utriusque et Imperii cum rege christianissimo amicitiae societas ac coniunctio, eo vel magis, quod misericordiarum ipse pater et totius consolationis Deus prosperis faustisque successibus spes novissime Nostras confirmavit et auxit.

»Quod reliquum itaque Nobis est, iterum iterumque maiori, quam possumus, animi contentione M^tem^ Tuam per viscera Christi hortamur ac obsecramus, ut omnia illa impendere et adhibere velis praesidia, quae Tibi, carissime in Christo fili Noster, largitur Deus, quo auspice et praeside consilia malignantium et Nostrae sanctae fidei hostium penitus dissipentur totique Imperio et Europae ea pax reddatur, quae vera pax Dei appellari possit quaeque religionis aeque ac iustitiae praescriptis innitatur. Nihil quidem efficere poteris, quod arctius M^ti^ Tuae divinam clementiam conciliet, nihil quod stabili perennique prosperitate Imperium caesareamque domum Tuam firmius possit constabilire. Ceterum venerabili fratri Ignatio archiepiscopo Caesareae, ordinario Nostro et apostolicae sedis apud M^tem^ Tuam nuntio, dedimus in mandatis, ut reliqua Tibi coram pluribus exponat, quae sollicitudo omnium ecclesiarum et, cuius vices in terris gerimus, Christi caritas ad hoc saluberrimum opus perficiendum Nostrum in animum induxerunt«.

---

44. Cabinets-Befehl an »die Etats-Ministres Graf v. Podewils und Graf v. Finckenstein«. Dresden 1758 November 21. Nov. 21

R. 52. 132. Mundum.

Der katholische Clerus soll als Repressalie einen Zehnten zahlen.

»Euch ist aus denen zeither von den Etats-Ministre v. Plothow zu Regenspurg jüngsthin nach und nach erstatteten Berichten bereits bekannt, was derselbe wegen eines von den päpstlichen Stuhl zu Rom den Wienerschen Hofe zu Fortsetzung seines jetzigen injusten Krieges ertheilten Indults, von denen römisch-katholischen Mediat-Stiftern in denen sämmtlichen teutschen Reichslanden den Zehnten ihrer Revenus zu erheben, berichtet hat. Ihr werdet auch insonderheit aus dessen Bericht vom 6. dieses mit mehrern ersehen haben, was derselbe von der Art, wie die Bischöfe und andere katholische Stände des Reichs solches denen Stiftern und Klöstern jeder Diöces publiciret, imgleichen

1758 Nov. 21 wegen dessen Beisorge, dass auch diejenige katholische Stifter und Klöster, so unter Meinen und anderer evangelischer Stände des Reichs Schutz und Schirm stehen, heimlich den päpstlichen Indult Folge leisten und einigen Beitrag thun dörften, angeführet hat. Damit nun dieser von den päpstlichen Stuhl (obgleich ohne Befugniss und wider die Reichs-Verfassung) den Wienerschen Hofe bewilligte Indult nicht auch bei denen katholischen Klöstern und Stiftern Meiner Lande einigen Effect haben könne, so ist Mein expresser Wille, dass nicht nur Ihr denen Regierungen die gehörige Auflage deshalb thun sollet, dergleichen denen katholischen Klöstern und Stiftern Meiner Lande nicht zu gestatten, und darauf wohl zu invigiliren; sondern es ist auch Meine Intention, dass, da der Wienersche Hof sich nicht entblödet hat, dergleichen von den päpstlichen Stuhl zu Rom zu fordern, dieser auch sich so gar facil finden lassen, erwähnten Indult zu Fortsetzung des von den Wienerschen Hofe angefangenen injusten Krieges zu bewilligen, also auch von allen römisch-katholischen Stiftern und Klöstern Meiner Lande, auch derer Geistlichkeit, eben dergleichen ihrer Revenus Zehnten *par représaille* gefordert und eingehoben, auch zur General-Krieges-Casse abgeliefert werden soll. Wornach Ihr Euch also zu achten, Euch auch deshalb mit den General-Directorio nöthigen Falls zusammenzuthun habet; wie Ihr denn auch aus der abschriftlichen Anlage ersehen werdet, was Ich deshalb an den Etats-Ministre v. Schlabrendorff bereits ergehen lasse, welchen Ihr über die eigentlichen Umstände dieser Sache mit den fordersamsten noch näher zu instruiren habet«.

Der Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff trägt dasselbe Datum und hat im wesentlichen gleichen Inhalt. Vgl. die Rescripte der Breslauischen Kammer vom 30. November in der Korn'schen Sammlung 6, 727. 733.

Nov. 25 **45. Etats-Minister Schlabrendorff an das Auswärtige Departement.** Breslau 1758 November 25.

R. 46. B. 78. Mundum.

Einziehung des Bisthums Breslau.

Nimmt Bezug auf sein Schreiben vom 15. September. »Weil aber diese Principia theils sich auf besondere von denen vorigen Landesherren exercirte Vorrechte gründeten, theils aus dem *iure canonico* selbst herzuleiten, so fand ich zu meiner eigenen Ueberzeugung nöthig, von dem Geheimen Rath Carrach[1]) und dessen Sohn zu Halle über diese Materie ein rechtliches Gutachten einzuholen. Solches ist nun in dreien Deductionen erfolget, und ich gebe mir die Ehre, E. E. solches hiebei ergebenst zu communiciren.

1) Vgl. Koser, die ersten Lebensbeschreibungen Friedrich's des Grossen; Zeitschrift f. preussische Geschichte 14, 237.

»Das Sentiment dieser Rechtsgelehrten ist nun meinen adoptirten Prin- 1758
cipiis nicht nur conform ausgefallen, sondern die Sache weiter dahin ausge- Nov. 25
führet worden, dass S. K. M. zur Einziehung derer Temporalien des Bisthums zu Höchstdero Domänen wohl befugt; und sind die Formalitäten, unter welchen die Entsetzung des Bischofs vom Bisthum zu veranlassen und *publice* zu behaupten, an- und ausgeführet worden. E. E. übergebe ich dieses alles zur erleuchteten Einsicht und fernern beliebigen Gebrauch.

»Die Einziehung des Bisthums und dessen Consolidation mit Sr. K. M. Domänen ist kein indifferenter Vortheil. Die Entschliessung zu diesem Mittel würde entweder von Sr. M. weitern Progressen Allerhöchstdero Waffen oder von den künftigen zu wünschenden baldigen Friedens-Präliminarien abhangen . . .

»Die von Zeit zu Zeit bewiesene Aufführung des abwesenden Bischofs berechtiget Se. K. M. zu dem gerechtesten Ressentiment einer völligen Bisthums-Privation; denn nach verschiedenen mir zu Handen gekommenen Briefschaften und anderen Nachrichten hat der Bischof v. Schaffgotsch die königliche Gnade und Ungnade mit gleicher Verächtlichkeit betrachtet« . . .

---

46. Etats-Minister Schlabrendorff an das Auswärtige Departement. Nov. 28

Breslau 1758 November 28.

R. 46. B. 78. Mundum.

Die Diöcesangrenze Schlesiens muss mit der Landesgrenze zusammenfallen.

. . . »Da der römisch-katholische Clerus in Schlesien nebst denen übrigen katholischen Religions-Verwandten einen grossen und halben Theil derer schlesischen Landeseinwohner ausmacht, letztere aber von der Geistlichkeit nach ihren Absichten geleitet werden, so ist es nothwendig, dass das geistliche Oberhaupt, der Bischof, lediglich von Einem Souverän dependire und seine Devotion und Ergebenheit unter zweien zu theilen nicht nöthig habe: wozu er sonst entweder aus der Folge der Subjection oder aber aus der Betrachtung seines Nutzens Gelegenheit nehmen kann. Wenn es ferner nach dem Bekenntniss einiger der Landesverrätherei halber arretirten katholischen Geistlichen und durch unzählbare untreue Handlungen in der Ausübung bestätigtes Principium aller katholischen Geistlichkeit und Religions-Verwandten ist, ihre Wünsche für die Erlangung eines katholischen Regenten mehr als für die Conservation eines evangelischen Landesherrn zu vereinigen, so folgt unwidersprechlich, dass, wenn S. K. M. und der Wiener Hof in öffentlichen Krieg verwickelt sind, der beiden subjicirte Bischof mit der sämmtlichen Clerisei und allen katholischen Einwohnern nach vorgedachten Grundsätzen mehr dem Wiener Hof als Sr. M. in Preussen addicirt sind und sich mehr für die Progressen der Waffen des erstern als letztern Hofes beeifern.

»Hievon giebet das Exempel des Bischofs nicht nur das deutlichste Bei-

1758 Nov. 28 spiel, sondern es haben sich auch diejenigen Gegenden Schlesiens, welche fast aus lauter katholischen Einwohnern bestehen, mehr bemühet, die Subsistance der feindlichen Truppen, als für Sr. K. M. Armeen, zu befördern.

»Wenn der Gemüths-Charakter eines zeitigen Bischofs über dieses leichtsinnig und neben dem verwerflich vorgedachten Principio des katholischen Cleri und aller deren Religions-Verwandten das Laster der Undankbarkeit besitzet, so ist ein Bischof im Stande, einen sichern Verräther Sr. K. M. Absichten nicht nur währenden Vorgang des Krieges, sondern bei denen dazu nöthigen Praeparatorien abzugeben. Denn da ein Bischof der vorzüglichste Stand Schlesiens ist, hinfolglich solche Zutritte hat, welche andern verwehrt oder nicht so leicht sind, so müssen ihm gewisse *vues* aus der Veranstaltung weit eher als andere bekannt werden. Und weil ferner ein Bischof in beiden Theilen Schlesiens in Diöcesal-Angelegenheiten und seiner Bisthums-Beamten wegen in beständiger Connexion bleibet, bald in diesem bald in jenem Antheil Hof hält, correspondiret und communiciret, so hat er unverdächtige Gelegenheiten zu Insinuationen bei dem Wiener Hofe und ist desselben privilegirter Kundschafter . . .

»Es giebet ausser denen kriegerischen Zeiten auch mitten im Frieden ohnzählbare Vorfälle, welche der Regiments-Verfassung Sr. M. bei ferner Combination des Bisthums nachtheilig sind. Alle Verfügungen in Angelegenheiten des *status cameralis*, *oeconomici*, *militaris* und der Finanzen Sr. K. M. sind durch den Bischof jenseits in seiner dortigen Possession oder dessen Bediente, so dies- und jenseits administriren, communicable. Ja, selbst die Verfassungen des Bisthums geben zu Collisionen beider Höfe bei jeder Sedis-Vacanz Gelegenheit und hindern das Exercitium *iuris supremi* Sr. K. M. *circa sacra*.

»Die letzte Bischofswahl ist ein veraltetes Exempel. Denn nachdem der Fürst v. Schaffgotsch zum Bischof von Sr. K. M. nominiret war, gab es Difficultäten über die Besitznehmung derer Temporalien österreichischen Antheils. S. K. M. verwarfen die Provocation des hiesigen Dom-Capituls auf die freie Wahl nach denen *statutis capitularibus*. Das Dom-Capitul stach hinter dem Hof zu Wien, welcher dadurch *per indirectum* die Wahl des Dom-Capituls souteniren wollte, dass die von dem Bischof geschehene stillschweigende Besitznehmung jenseitigen Temporels vom Dom-Stift autorisiret werde und solche gleichsam *ex delegatione capituli* und namens desselben geschehen sollte. Hiedurch suchte der Wiener Hof die Nomination des Fürsten v. Schaffgotsch zum Bischof zu vereiteln. Denen Souveränitäts-Rechten Sr. K. M. aber war es entgegen, sich wegen der Possess dortiger Bisthums-Güter mit dem Wiener Hofe über die Wahl eines Bischofs zu vereinigen und folglich die uneingeschränkte Rechte der Nomination eines Bischofs in Schlesien der Beistimmung des Wiener Hofes zu unterwerfen . . .

»Alle diese Umstände sind in der Folge, falls ein neuer Bischof werden sollte, nicht zu besorgen, wenn die Separation des Breslauschen Bisthums von dem Antheil des österreichischen Schlesiens geschiehet. Das Breslausche

Dom-Capitul findet unter dem Prätext des jenseitigen zum Bisthum gehörigen Antheils durch Contradictiones des Wiener Hofes kein Soutien, über die Nomination Sr. K. M. zu difficultiren, und der neue Bischof ist an kein Belehnungs-Gesuch des Wiener Hofes der dortigen Güter und an kein Vasallagium des letztern gebunden. S. K. M. aber riskiren alle die Weitläuftigkeiten der päpstlichen Confirmation durch die Menées eines mit interessirenden auswärtigen Hofes nicht mehr (wie solches bei dem Bischof v. Schaffgotsch geschehen) und haben einen von Allerhöchstderoselben allein dependirenden Bischof. Bei dessen Attention muss die Geistlichkeit entweder aus seinem Exempel oder aus Furcht einer scharfen Censur denen Pflichten der Treue und Devotion gegen S. K. M. eigener werden; denn alle derselben Connexiones mit dem Wiener Hofe durch den Bischof sind borniret. Und wenn solchergestalt auch die Grafschaft Glatz von der Praager Diöces, und der diesseitigen Antheils in Ober-Schlesien gelegene Katscher District der Ollmützer Diöces entzogen und zum Breslauschen Bisthum geschlagen worden, so hat der Wiener Hof durch dessen Bischöfe weder mit der schlesischen Geistlichkeit noch durch diese mit denen katholischen Einwohnern nicht die geringste Gemeinschaft. 1758 Nov. 28

»Der Nutzen eines Bischofs vom Bisthum wird einigermaassen durch diese Separation geschmälert. Allein was ist dieses für ein Grund, die Rechte Sr. K. M. in der Ausübung durch die Widersprüche des Wiener Hofes bei verschiedenen Vorfällen schwer zu machen? Ein neuer Bischof wird sich bei denen Revenus diesseitigen Antheils beruhigen, da er den Verlust nie empfunden, und dem alten wäre es eine sehr mässige Busse in Ansehung seines Verbrechens auf dem Fall seines Pardons.

»Überdies ist der Verlust nicht so beträchtlich, als der Bischof v. Schaffgotsch (mehr aus Neigung für die Connexiones mit dem Wiener Hofe als aus wirklicher Ueberzeugung) angeführet. Gesetzt, es bestünden die Revenus in 20 bis 24 000 fl., so müssen davon in jenseitigen Antheil Regierung, Landes-Hauptmann, Rent-Kammer und Beamte gehalten werden. Nach der bischöflichen Wirthschafts-Form nehmen diese zwei Theile der Revenus weg, und wenn ein Bischof diesseitigen Antheils eine vernünftige Wirthschaftseinrichtung macht, unnütze Leute abschafft und (statt der ihm schädlichen Administration) Verpachtungen hält, so muss er nach Abzug aller und jeder Kosten eine reine Revenue von 70 bis 80 000 fl. haben.

»Die Salarirung der Geistlichen in der Grafschaft Glatz würde in Ansehung des Adjuti von 600 fl., . . . das ihnen von denen böhmischen Domänen gegeben wird, der königlichen Casse nicht zur Last fallen. Das hiesige Bisthum kann sie allenfalls mit übernehmen, da bei der Separation des österreichischen Antheils ohnedies die Unterhaltung der im Oesterreichschen auf das Breslausche Bisthum fundirten Mission wegfällt, im übrigen aber auch dem Breslauschen Bischof aus der Grafschaft Glatz an verschiedenen Iuribus einige, und aus dem Katscher District nicht unbeträchtliche Hebungen zufliessen. Dem Publico entgehet aus dieser Veränderung nichts weiter als der

1758 Nov. 28 wenige Ueberschuss von denen Revenus österreichschen Antheils in der Consumtion und eine Quantität Holz, so aus dem österreichschen Bisthums-Antheil zum öffentlichen Verkauf nach Neisse gegangen. Da aber noch unausgemacht ist, ob der Bischof bei seinem Aufenthalt im österreichschen Antheil mehr von seinen hiesigen als hier von denen dortigen Revenus verzehret, so hebt sich dieser Einwand durch die Unbeträchtlichkeit; und wenn das Holz im Oesterreichschen höhern Preises als in Neisse wäre, so verstehet sich von selbst, dass ein Bischof aus Liebe für die Stadt Neiss nicht seinen Vortheil sacrificiren, sondern das Holz im Oestreichschen verkaufen lassen würde. Es kann auch diesem Abgang aus der Grafschaft Glatz durch Einrichtung einer Holz-Flösse abgeholfen werden, und nach erlangten Frieden hebt sich die Chaine eines mutuellen Commercii von selbst.

»Ich berühre diese letztere Argumenta um deswegen, weil zur Zeit des Etats-Ministre Herrn v. Massow Exc. solche mit angeführet worden [1]), um den Bischof v. Schaffgotsch in dem ungestörten Besitz dies- und jenseits zu mainteniren.

»E. E. unterlege ich übrigens dieses ganz ergebenst in der Absicht, wenn bei dem künftigen Friedensschluss oder einer allerhöchstgefälligen Veränderung Sr. K. M. im Bisthum währendem Kriege von dieser Materie die Frage vorkommen sollte, bloss *ad statum informativum*« . . .

47.[2]) Etats-Minister Schlabrendorff an das Auswärtige Departement.

Breslau 1758 November 28.

R. 46. B. 167. A. Mundum.

Der päpstliche Indult. Schaffgotsch. Der schlesische Clerus.

. . . »Allem sichern Vermuthen nach hat zu sothanen päpstlichen Indult der hiesige entlaufene Bischof, wo nicht alles, doch ein Vieles beigetragen und den Papst durch seine verstellte Scheinheiligkeit dazu in der Absicht vermocht, um sich solchergestalt dem Wienerischen Hofe angenehm zu machen und die 2000 Ducaten Pension, so er von selben geniesset, zu verdienen. Ich bin auch versichert, dass die hiesige katholische Geistlichkeit, wenn sonst derselben darunter freie Hand gelassen würde, dem päpstlichen Indult zum Besten des Wienerischen Hofes mit allen Freuden Folge leisten würde: indem aus derselben bei aller Gelegenheit geäusserten Betragen sich sonnenklar zu Tage geleget, wie eifrig selbe wünsche, dass durch Fortsetzung des Krieges hiesige Lande dem königlichen Scepter wieder entrissen und sie mit solchen einem Oberhaupte von ihrer Religion von neuen unterwürfig gemacht werden möchten. Ich hoffe aber, dass, sowie durch die von mir zu nehmende Mesures dieser ungezweifelten Bereitwilligkeit ein Riegel vorgeschoben, also auch der

---

1) Vgl. Band 3, 518 f. 2) Vgl. den Cabinets-Befehl vom 21. November.

von dieser übelgesinneten Clerisei gewünschte Zweck durch göttlichen Beistand werde vernichtiget werden. 1758 Nov. 28

»Um jedoch diese Absicht desto leichter zu erreichen, auch überhaupt in dieser vielen Schwierigkeiten unterworfenen Sache desto besser zu reussiren, werden E. E. mich sehr obligiren, wenn Dieselben die Gutheit haben wollen, mir von denjenigen Berichten, welche auf die erlassene Verfügung von denen Kammern eingehen werden, fernere Communication zu thun, auch die Abschriften von denjenigen Edicten hochgeneigt mitzutheilen, welche in Oesterreich wegen der zu entrichtenden Kopf- und Vermögenssteuer emaniret und von Herrn p. v. Plotho[1]) eingesandt worden: als welcher ich mich dazu bedienen will, um den hiesigen für die österreichische Regierung so sehr portirten katholischen Unterthanen den Unterscheid zu zeigen und begreiflich zu machen, welcher sich zwischen Sr. K. M. gelinden und gütigen und der österreichischen harten und die Unterthanen in Verfall bringenden Regierung findet.

»Ich muss hiebei noch anführen, dass das hiesige Dom-Capitul — und auch diejenige davon, welche wegen der erhaltenen vielen königlichen Gnadenbezeugungen beständig äusserlich contestiren, dass sie Sr. K. M. ergeben sein, und welche ich *discursive* allein sondiret — fürgeben, als wenn ihnen von dem päpstlichen Indult und der ganzen Sache nichts bekannt sei: da sie doch im Oesterreichischen zum Theil Güter und gewisse Zinsen zu erheben haben und es ihnen also unmöglich unbekannt sein kann. Woraus man von neuen abnehmen kann, wie zuverlässig und aufrichtig ihre Versicherungen und wie wenig sich darauf zu reposiren ist«.

---

48. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff. Breslau Dec. 3. 1758 December 3.

R. 96 (R. 46. B. 164). Mundum.

Der vom schlesischen Clerus zu entrichtende Zehnte.

Überreicht Verzeichniss »von dem Betrage des Zehenden, welchen die katholische Clerisei in Schlesien von ihren Revenus *per représaille* entrichten soll . . .

»Da ausser denjenigen Hebungen, welche bei der Contributions-Einrichtung zum Steuer-Catastro genommen worden, die Stifter und Geistlichen auch noch andere Einkünfte und Zugänge zu geniessen haben, so habe ich bei jeder Rubrique das Duplum des Quanti derer Revenus nach dem Catastro angenommen und bin versichert, dass ich solchergestalt eher zu viel als zu wenig gerechnet habe. Nach diesem Principio nun und da ausser den Bisthums-Revenus und derjenigen der Stifter, der Jesuiten, ingleichen der auswärtigen Klöster

1) Dem Reichstags-Gesandten. Vgl. No. 40.

1758 Dec. 3 und Geistlichen, welche in Schlesien Hebungen haben, auch die sogenannte Weltgeistlichen (als: Pfarrer p.) und zwar sowohl aus der Breslauer als Prager, Cracauer und Ollmützer Diöces mit den Zehenden von ihren Revenus bei sothaner Anlage zugezogen worden, beläuft sich das ganze Quantum, so an dem zu entrichtenden Zehenden aufkommen wird, in allen 121 700 Rthlr.

»Wann E. M. diese Anlage approbiren, so werde ich darnach die Gelder beitreiben, wiewohl ich zum voraus sehe, dass, wann sonderlich in Ober-Schlesien mir nicht durch militärische Hülfe assistiret wird, es schwer halten werde, die von daher einzuziehende Gelder zusammenzubringen.

»Uebrigens habe ich nicht nur der sämmtlichen katholischen Clerisei in sehr nachdrücklichen Terminis aufgegeben, dass selbe sich nicht etwa unterstehen solle, dem Wiener Hofe in Gefolge des päpstlichen Indults heimlich einige Gelder zuzustecken; sondern ich habe auch solche Mesures genommen, dass, wenn dennoch von einen oder andern Stift oder Geistlichen solches tentiret werden wollte, ich davon Nachricht erhalten müsse: wiewohl ich viel Ursach habe zu zweifeln, dass von diesem Indult an die schlesische Geistlichkeit etwas gelanget sei.

»Anlage

wegen des Zehenden, welcher von der römisch-katholischen Clerisei von ihren Revenuen entrichtet werden soll, als:

von dem Bischof zu Breslau	12 600	Rthlr.
vom Dom und denen Collegiat-Stiftern	7 520	»
von denen Stifts-Klöstern, so Güter haben	52 900	»
von denen Jesuiten	12 000	»
von auswärtigen Klöstern und Geistlichen wegen ihrer Revenuen in Schlesien	2 170	»
von Klöstern, welche keine Güter haben	1 470	»
von denen Pfarrern in Städten und auf'm Lande bischöflich Breslauischer Diöces	30 000	»
Praager	1 210	»
Cracauer	1 020	»
Ollmützer	810	»
Summa =	121 700	Rthlr.«

Dec. 10 **49. Eingabe der katholischen Geistlichkeit in Minden.** Minden 1758 December 10.

R. 52. 132. Mundum.

Bitte um Befreiung vom Zehnten.

Nachdem uns der Zehnte abgefordert, »so werden E. K. M. diese allerunterthänigste Remonstration dagegen in höchsten Gnaden anzunehmen geruhen, dass die mindischen Geistliche katholischer Religion obangezogenes päpstliches Indult nicht veranlasset und daran den mindesten Antheil so wenig

genommen haben noch nehmen werden, dass sie vielmehr darüber mit innig- 1758
licher Betrübnisse afficiret sind. Allermaassen dieselbe gegen E. K. M. wegen Dec. 10
der ihnen bisher ohngestöret gegönnten Gewissens- und Religions-Freiheit, auch erwiesener mächtigen Protection die reinesten Gesinnungen einer allerunterthänigsten Dankbarkeit, einer wahren Devotion und unwandelbaren Treue hegen und davon bisher bei allen Vorfallenheiten ungezweifelte Merkmale werkthätig bewiesen haben, auch fernerhin allergehorsamst beweisen werden.

»Und da über dieses die hiesigen katholischen Stiftere, Klöster und Geistlichen *notorie* an sich mit geringen Einkünften dotiret sind, welche durch die zum Besten des Potsdamischen Waisenhauses p. gezogene Quarte so sehr vermindert worden, dass die *praebendati, clerici et officiales* ihren nothdürftigen Unterhalt davon knapp genug finden, absonderlich da die noch fürwährenden Kriegesunruhen die hiesige Gegenden vorzüglich gedrücket und die Fonds, woraus die Subsistance erfolgen muss, nämlich die Zehenden, Ländereien und zinspflichtige Baurengütere von beiderseitigen Armeen grossentheils zernichtet sind, wie dann die Korn- und Geld-Pächte sehr schlecht einkommen, gleichwohln aber die Stiftere im vorigten Jahre das auf ihnen repartirete Geld-Quantum zu dem königlichen Darlehn[1]) willigst beigetragen, die ihnen zugetheilete Rations an Fourage aufgebracht und seit 1720 bis hieher die Accise entrichtet haben: — so kann an sich der Ertrag des Zehenden von denen katholisch-geistlichen Gütern in dieser Provinz nicht viel importiren. Es dürfte auch die Einforderung sothaner Decimae eine Gelegenheit abgeben, dass bei künftigen Vacantien keine annehmliche Competenten aus auswärtigen Landen zu den katholischen Präbenden sich angeben: wobei E. K. M. allerhöchstes Interesse *ratione* Dero Turni selbst leidet. Derjenigen Folgen nicht einst zu erwähnen, welche die evangelische Stiftere und Geistliche von denen katholischen Reichs-Fürsten und -Ständen zu besorgen haben, wann es mit der Einforderung des benannten Zehenden wider Vermuthet zur Wirklichkeit kommen sollte.

»Solchemnach werden E. K. M. von der mindischen katholischen Geistlichkeit allerunterthänigst angeflehet, Allerhöchstdieselbe geruhen die Erhebung des Zehenden von ihren Revenuen allergnädigst zu contremandiren und sie damit allerhuldreichst zu verschonen.

»Mit submissesten Respect in allerdevotester Treue ersterbend, allerdurchlauchtigster, grossmächtigster König, E. K. M. allerunterthänigste treugehorsamste die beim Dom- und Collegiat-Stiftern zu S. Martini, ad S. Johannis, auch Kloster zu Minden präbendirte katholische Geistliche

Korff. Alb. de Vincke.
R. v. Brickwedde.«

Unter dem 16. December wird die mindische Regierung ange- Dec. 16
wiesen, das Gesuch abschläglich zu bescheiden (Ministerial-Erlass, geschrieben von Vette, gezeichnet von Podewils und Finckenstein).

1) Vgl. Riedel, der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt 95.

1758 Dec. 17 **50.**[1]) **Das Auswärtige Departement an die »Wirklichen Geheimen Etats- und Krieges-Ministres Frhrn. v. Danckelmann und Herrn v. Jariges«.** Berlin 1758 December 17.

R. 46. B. 78. A und R. 46. B. 78. Concept und Mundum; jenes in theilweise wörtlichem Anschluss an ein Gutachten von Podewils (geschrieben von Hertzberg), beide gezeichnet von Podewils und Finckenstein.

General-Vicar von Breslau. Process gegen Schaffgotsch. Keine Säcularisirung des Bisthums! Trennung der Grafschaft Glatz von der Prager Diöcese.

»Nach der Entweichung des Bischofs von Breslau haben S. K. M. bereits im vorigen Winter den Propst und Abt Bastiani zum *vicario generali* des abwesenden Bischofs ernannt und uns aufgegeben, wegen dessen von dem Papst auszuwirkenden Confirmation mit dem königlichen Agenten zu Rom, den Chev^r^ Coltrolini, zu correspondiren. Es ist aber solche Confirmation von dem vorigen Papst nicht erhalten gewesen«.

Schlabrendorf's Meinung[1]) ist nun, »dass S. K. M. befugt wären: 1) einen *vicarium generalem* des Bisthums Breslau zu setzen oder aus dreien von dem Capitulo zu nominirenden Subjectis einen zu nominiren; 2) dem entwichenen Bischof von Breslau den Process zu machen und ihn des Temporalis zu entsetzen; und endlich 3) auch gar das Bischofthum Breslau gänzlich einzuziehen und Dero Domänen zu incorporiren . . .

»Unsere Meinung gehet vorläufig dahin:

»*Ad 1)* dass S. K. M. dem Breslauschen Dom-Capitul aufgeben könnten, Höchstderoselben drei tüchtige und legale Subiecta zu einem *vicario generali* vorzuschlagen, damit Sie daraus einen erwählen und nominiren möchten.

»*Ad 2)* halten wir davor, dass, weil der Fürst-Bischof von Breslau Graf v. Schafgotsch durch seine Desertion und Uebergang zu Sr. K. M. offenbaren Feinden eine vollkommene Felonie begangen und sich des *criminis perduellionis et laesae maiestatis* vollkommen theilhaftig gemacht, demselben der gewöhnliche Felonie-Process *in tramite iuris coram foro competenti* gemachet und er *post latam sententiam* aller seiner temporalen Einkünfte (welche ohnedem *durante processu* zu sequestriren) entsetzet und selbige dem *fisco regio* berechnet werden könnten: — wiewohl auch der Nutzen dieser Ceremonie nicht abzusehen, da *durante bello* die Revenus des Bischofthums doch Sr. K. M. berechnet werden und es hiernächst bei dem künftigen Frieden darauf ankommen wird, ob S. K. M. den Fürsten-Bischof die Amnestie accordiren werden oder nicht.

»*Ad 3)* aber können wir nicht absehen, wie wegen des Verbrechens des Bischofs als eines *criminis personalis* das ganze Bischofthum Breslau supprimiret, säcularisiret und dem königlichen Domanio incorporiret werden könne.

---

1) Seine Schreiben vom 15. September, 25. und 28. November werden abschriftlich mitgetheilt.

Wenn man auch gleich annehmen wollte, dass der *status quo religionis catholicae* durch den Krieg und die dadurch erfolgte Aufhebung der Friedensschlüsse einigermaassen alteriret sei, so würde solches doch ein allgemeines Geschrei bei den katholischen Puissancen verursachen und die Wiederherstellung des Friedens noch mehr und länger aufhalten. 1758 Dec. 17

»Was die Separation der Grafschaft Glatz von der Prager Dioces anlangt, so stimmen wir des p. Herrn v. Schlabrendorff Exc. darin bei, dass selbige Sr. K. M. Interesse am zuträglichsten sei; es wird aber darunter nichts eher vorgenommen werden können, als bei oder nach erfolgte Friedensschlüsse«.

---

51. Erlass des schlesischen Ministers an das bischöfliche General-Vicariat-Amt in Breslau. Breslau 1758 December 17.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 27. G). Concept, geschrieben von Pistorius. Gedruckt in der Korn'schen Sammlung 6, 730.

Verbot des Verkehres mit Schaffgotsch.

»Nachdem Sr. K. M. glaubwürdig angezeiget worden, wasmaassen der pflichtvergessene und meineidige Bischof v. Schafgotsch sowohl vorhin als sonderlich während seines Aufenthalts zu Teschen mit denen schlesischen katholischen Geistlichen der Orten ein beständiges Commerce unterhalten und verschiedene derselben (theils unter dem Vorwand der ihnen zu ertheilenden Priester-Weihung, theils aber unter allerhand andern Prätext) zu sich herüber gelocket und durch selbe seine Menées und Intrigues auszuführen und in's Werk zu richten sich bemühet habe, und dann dahero auf Dero allerhöchsten Befehl der dortigen sämmtlichen katholischen Geistlichkeit dergleichen Commerce nochmals ernstlich und bei Verlust der Beneficien und geistlichen Würden, auch nach Befinden empfindlicher Leibesstrafe untersaget worden: als wird dem General-Vicariat-Amt solches hierdurch des Endes nachrichtlich bekannt gemacht, um sich nicht nur selbst hiernach gleichfalls zu achten und sich solches zur Warnung dienen zu lassen, sondern auch der übrigen Geistlichkeit, und zwar sowohl *de clero regulari* als *saeculari*, davon nochmals Intimation zu thun: damit sich ein jeder für Schaden hüten, niemand aber sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne«. —

Gleichzeitig wurden die Land- und Steuerräthe angewiesen, über der Ausführung dieser Bestimmung zu wachen und von sämmtlichen katholischen Geistlichen eine hierauf bezügliche Currenda unterschreiben zu lassen, »damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne«.

1758 Dec. 18 **52.**[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1758 December 18.

R. 96 (R. 46. B. 164). Mundum.

Vorschlag, dem Dom-Capitel das General-Vicariat von Breslau aufzutragen und Almesloe frei zu lassen.

»E. M. haben mich heute . . . zu befragen geruhet, ob der Propst Bastiani das ihm allerhöchst conferirte General-Vicariat-Amt des Bisthums Breslau verwalte.

»Ich habe bei der . . . Antwort unangezeigt gelassen, dass der p. Bastiani, meiner dem Dom-Capitul gemachten Intimation ohngeachtet, selbst Bedenken getragen, sich dieser Function zu unterziehen (weil er die päpstliche Bestellung und Autorité hiezu ohnumgänglich nöthig erachtet und ohne derselben gar nicht entriren will), sondern hat vielmehr dem Departement der auswärtigen Affaires vorgeschlagen, dem Papst die Ernennung eines *vicarii apostolici* zu überlassen. Ich habe *de concert* mit dem Departement der auswärtigen Affaires den Antrag des p. Bastiani denen Rechten der Souveraineté E. M. nachtheilig gefunden. Denn, da dem Papst nicht zustehet, in E. M. souveränen Herzogthum Schlesien einen Bischof unmittelbar zu bestellen, so kann man demselben auch nicht einräumen, statt des Bischofs einen Vicarium zu ernennen. Wenn E. M. in höchsten Gnaden geruhen, dem ganzen Dom-Capitul die Uebernehmung des General-Vicariats aufzutragen — welches bei einer wirklichen Vacance des Bisthums oder Suspension des Bischofs ohne weitern Beitritt des Papstes solches übernehmen kann und für E. M. den Vortheil hat, dass ein ganzes Capitul (welches niemals unter sich einig und wo einer *per envie* den andern observiret) nicht gar leicht, wie eine Person, für E. M. schädliche Menées unternehmen kann, welche nicht bald verrathen und decouvriret würden —: so wäre nicht nur das Vicariat besetzet, sondern es können alle Functiones des Bischofs versehen werden, dafern Allerhöchstdieselben nur geruhen, den zu Magdeburg arretirten Weihbischof Grafen v. Almesloe, der sich an E. M. nicht vergangen, des Arrests zu entlassen, damit er die Weihungen und Ordinationes der Geistlichen besorgen könne; wozu ausser ihn niemand im Lande von der katholischen Geistlichkeit bei Abwesenheit des Bischofs fähig ist« . . .

53.[2]) **Immediat-Eingabe der katholischen Klöster im Fürstenthum Halberstadt.** Halberstadt 1758 December 18.

R. 52. 132. Mundum.

Bitte um Befreiung vom Zehnten.

»E. K. M. haben . . . befohlen, dass wir von unseren Revenus — *par représaille* wegen des den Wienerschen Hofe ertheilten Indults, den 10. Pfennig

1) Vgl. No. 56 und 57. 2) Vgl. No. 62 und 67.

von denen geistlichen Gütern im teutschen Reiche zu erheben — gleichfalls 1758
den 10. Pfennig an Allerhöchstderoselben General-Krieges-Casse erlegen sol- Dec. 18
len. Wir nehmen den grössesten Antheil an dem grausamen Kriege, der E. K. M. zugezogen worden, den getreue Unterthanen nur haben können: indem wir E. K. M. mit devotesten Herzen dermaassen unterworfen sind, dass es uns nahe gehen würde, wenn ein von E. K. M. Unterthanen uns an Submission und devotester Treue es zuvorthun sollte[1]). Dieserhalb gehet uns nichts so sehr zu Herzen, als dass E. K. M. wegen einer Sache wider uns als Dero getreueste Unterthanen Repressaillen zu gebrauchen allergnädigst verfüget, wovor wir doch nicht können. Wir contribuiren E. K. M. mit willigsten Herzen; wir, Dero lastbaresten Unterthanen, geben jährlich über 13 000 Rthlr. Contribution und Onera, welches beinahe der dritte, wenigstens der vierte Theil unserer Revenuen ist. Wir sind die ersten gewesen, welche zu Bestreitung der jetzigen Kriegeskosten[2]) ein Anlehn von 24 000 Thaler und zu dem vorigen Kriege[3]) 7000 Thaler mit grössester Bereitwilligkeit hergeliehen, wodurch wir uns in Schulden gestecket. Wir haben, wie die hiesigen Landes-Collegia uns attestiren können, bei der französischen Invasion[4]) vor allen Unterthanen ganz enorm und sehr vorzüglich gelitten; wir würden auch niemals, wenn noch so viele Befehle gekommen wären, unsere[5]) Unterthanenpflicht so weit ausser Augen gesetzet haben, E. K. M. Feinden einen Pfennig (unter was vor einen Titul es auch gefodert werde) zu geben. Um so mehr würde es uns schmerzen, wenn wir bei andren Religions-Verwandten in den Verdacht gerathen sollten, als ob E. K. M. wir einen Anlass gegeben hätten, wider uns Repressalien zu gebrauchen: welches bei E. M. Unterthanen anderer Religion uns die grösseste Verachtung zuziehen würde. Wir bitten daher unterthänigst, uns mit Erlegung des 10. Pfenniges allergnädigst zu verschonen und wider uns, Dero getreueste Unterthanen, keine Repressalien stattfinden zu lassen.

»Beharren in tiefster Unterwerfung E. K. M. allerunterthänigste sämmtliche katholische Klöster des Fürstenthums Halberstadt.

Conradus, Abt zu Huysburg«.

---

54. »Circulare[6]) an sämmtliche Land- und Steuerräthe und an das Officium Fisci«. Breslau 1758 December 21. Dec. 21

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 6, 734.

»Dass kein Geistlicher aus denen angrenzenden österreichischen Landen auf dem diesseitigen Territorio geduldet werden solle«.

»Obgleich denen einländischen katholischen Geistlichen das Herumreisen im Lande, wenn sie nicht von Unserm in Schlesien dirigirenden Ministre dazu ausdrückliche Erlaubniss erhalten, bereits untersaget worden, so müssen Wir

1) Hs.: »sollten«. 2) Vgl. S. 47. 3) Vgl. Band 2, 532*.
4) S. Schaefer, Geschichte des siebenjährigen Krieges 1, 437 f.
5) Hs.: »unserer«. 6) Des Ministers von Schlesien oder der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau.

1758 Dec. 21 dennoch missfällig vernehmen, dass nunmehro, da sothane einländische Geistlichen nicht mehr nach Gefallen reisen dürfen, die Geistlichen aus denen benachbarten österreichischen Landen häufig über die Grenze kommen und theils allerhand nachtheilige und ungegründete Zeitungen im Lande ausstreuen, theils aber auch die diesseitigen Geistlichen und andere Landes-Einwohner in ihrer üblen Gesinnung bestärken und von allem Vorgehenden zugleich Nachricht einziehen.

»Wenn nun aber hiedurch Unserm allerhöchsten Dienst und Interesse auf vielfache Weise geschadet wird und Wir dergleichen Intriguen durchaus nicht gestatten können, noch wollen, als lassen Wir Euch hiedurch so gnädig als ernstlich anbefehlen, in dem Euch anvertrauten Kreise (Departement) ohngesäumt solche zuverlässige Verfügung zu machen, dass, wenn dergleichen Geistlicher aus den benachbarten österreichischen Landen sich auf dem diesseitigen Gebiete betreten lässet, derselbe sogleich arretiret werde und Unserer p. Kammer zu fernerer Verfügung davon Anzeige geschehe«.

Dec. 23 **55. Ministerial-Erlass an den mindischen Kammer-Präsidenten Valentin v. Massow.** Berlin 1758 December 23.

R. 52. 132. Concept, geschrieben von Vette, gezeichnet von Podewils und Finckenstein.

Der Zehnte in der Grafschaft Mark.

Auf Eure Anfrage »wegen Regulirung des Zehnten von denen römisch-katholischen Stiftern und Klöstern in der Grafschaft Marck ohnverhalten Wir Euch zur gnädigsten Resolution, dass es allerdings billig und Unserer Intention gemäss seie, auch von denenjenigen Revenuen und Gefällen, welche die *extra territorium* wohnende katholische Geistlichkeit in Unseren Landen zu erheben hat, den quästionirten Zehnten zu fodern und beizutreiben«.

Dec. 24 **56.**[1] **Cabinets-Resolution »vor das Dom-Capitul zu Breslau«.** Breslau 1758 December 24.

R. 96 (R. 46. B. 164). Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Almesloe und Brunetti. General-Vicariat von Breslau.

»S. K. M. haben zwar erhalten und ersehen, was die gesammten Membra des hiesigen Dom-Stiftes . . . wegen des Weihbischofs Grafen v. Almesloe, desgleichen des Baron v. Brunetti anführen und bitten wollen. Worauf Sie aber denenselben zur . . . Resolution ertheilen, dass ihr Gesuch bewegender Ursachen halber nicht Statt hat, auch das Stift darauf gar nicht rechnen soll, dass die Retour beider gedachter Capitularen währenden Kriegesunruhen geschehen könne.

1) Vgl. No. 52 und die Nachträge.

»Dahingegen S. K. M. aus höchsteigner Bewegung resolviret haben, dass, anstatt eines bei jetzigen Umständen und bekannten Ursachen zu bestellenden geistlichen Vicarii in Schlesien, das gesammte gegenwärtige Corpus eines hiesigen hohen Stiftes die Fonction eines geistlichen Vicarii in Schlesien übernehmen und exerciren soll. Worüber Sie denn auch mehrgedachten Stifte das Nähere durch Dero Etats-Ministre v. Schlabrendorff bekannt machen lassen werden«. 1758 Dec. 24

---

57. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff. Breslau 1758 December 24.

R. 96 (R. 46. B. 164). Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

General-Vicariat von Breslau.

»Ich habe zwar bekannter Maassen vorhin bereits die Disposition gemachet, dass der Propst Bastiani das General-Vicariat-Amt des Bisthums Breslau administriren und verwalten solle. Wenn Ich aber vernehme, dass derselbe (obschon aus nicht gegründeten Ursachen) Bedenken träget, sich dieser Function zu unterziehen noch darin zu entriren, so habe Ich darauf aus eigner Bewegung und aus landesherrlicher souveräner Macht und Gewalt resolviret, den ganzen Dom-Capitul allhier (mithin *in corpore*) die Administration des General-Vicariats auf- und zu übertragen; dergestalt, dass dieses Dom-Capitul das Vicariat ausmachen und alle übliche Functiones eines Bischofes versehen soll. Ihr habet demnach gedachten Dom-Capitul auf Meinen specialen Befehl und in Meinen Namen die behörige Intimation deshalb zu thun und alles Erforderliche gehörig einzurichten, auch sodann, wie alles darunter geschehen ist, den Departement derer geistlichen Affairen zu Berlin davon umständliche Communication zu thun, nachdem Ich solches schon vorläufig davon benachrichtiget habe«.

---

58. »Breslauische Ober-Amts-Currende an sämmtliche Magistrate des Departements«. Breslau 1758 December 29. Dec. 29

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 6, 737 f.

»Dass die katholischen Pfarrer von den Evangelischen keinen Neujahrs-Umgang erheben sollen«.

»Es ist bei Uns angezeiget worden, als sei hin und wieder darüber ein Zweifel entstanden, ob unter denjenigen Abgaben, so vorhin die evangelischen Eingepfarrte denen katholischen Pfarrern entrichten müssen und die nach der Verordnung vom 8. Martii *c. a.* künftig wegfallen sollen, auch dasjenige begriffen sei, das nach bisheriger Gewohnheit die katholischen Pfarrer durch den Neujahrs-Umgang von denen Evangelischen erhoben haben. Es wird Euch dahero vermittelst gegenwärtiger Currende, welche Ihr bei dem Em-

1758 Dec. 29 pfange gehörig zu unterzeichnen habt, zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, dass allerdinges die Verordnung vom 8. Martii c. auf den Neujahrs-Umgang mit zu ziehen sei«.

Dec. 30 **59. Ministerial-Erlass an die mindische Regierung.** Berlin 1758 December 30.

R. 52. 132. Concept, geschrieben von Vette, gezeichnet von Podewils und Finckenstein.

Zahlung des Zehnten von Seiten des katholischen Clerus in Minden und Ravensberg.

Bestimmt, »dass, weilen die Commenthurei zu Herford von einen der katholischen Religion zugethanen geistlichen Ritter-Orden[1]) dependiret, solche zu Erlegung des Zehnten allerdings herbeigezogen werden müsse. Hergegen gehöret das Franciscaner-Kloster zu Bilefeld zu denen sogenannten Mendicanten-Orden, welche kein Eigenthum haben noch besitzen dörfen und von ungewissen Almosen leben; dahero solches billig eximiret bleiben muss. Und ein Gleiches ist in Ansehung der Vlothoischen Mission zu beachten: es wäre dann, dass bei dieser stehende Gefälle oder Renten fundiret wären, wovon der Zehnte allerdings erleget werden müsste. Dass übrigens die auswärtige Stifter und Klöster in Ansehung ihrer in unsern Landen belegenen Gütern, Zehnten oder sonstigen Gefälle ebenfalls den Zehnten zu erlegen haben werden, solches ist Euch bereits unter'n 23. dieses rescribiret worden; und Wir vermuthen fast, dass besonders in dem Ravensbergischen sich dergleichen noch mehrere Stücke, als Ihr anführet, finden dörften, wann darüber durch die Beamte Erkundigung eingezogen wird«.

Dec. 31 **60.[2]) Immediat-Eingabe der katholischen Klöster im Herzogthum Magdeburg.** Magdeburg 1758 December 31.

R. 52. 132. Mundum.

Bitte um Befreiung vom Zehnten.

»Da E. K. M. durch das Unternehmen des Wienerschen Hofes und päpstlichen Stuhls dahin, von uns den 10. Pfennig des Einkommens zum Kriegeskosten zu verlangen, allerhöchst bewogen worden, müssen Höchstdieselben wir fussfällig um allergnädigstes Gehör bitten. Wir sind mit denen fremden Reichs-Stiftern und Klöstern, so von allen Abgaben sonst frei sind, in keine Vergleichung zu setzen. Wir concurriren auch auf keine Art und Weise zu dem Unternehmen des Wienerschen Hofes, sondern sind dabei ganz unschuldig und haben keinem Dero Unterthanen (von welcher Religion er auch sei) an Treu und Gehorsam bisher etwas nachgegeben, noch Dero Gnade auf einerlei Weise uns unwürdig gemachet, und wir versteuren gleich andern Dero

1) Dem Malteser-Orden.

2) Vgl. No. 53.

Unterthanen unser Einkommen jährlich und monatlich, haben im vorigen und diesem Jahre viele Monate die verlangte Doppelsteuren entrichtet, nicht nur bei dem vorigen Kriege, sondern auch das im vorigen Jahre zur Bestreitung der Kriegeskosten allergnädigst verlangte Anlehne allerunterthänigst-willigst aufgebracht und guten Theils erborget, auch die Zinsen davon willig bezahlet und die Lieferungen an Pferden, auch Getreide, sowie sie befohlen, allergehorsamst gethan: so dass wir bishero viel mehr Kosten als Dero andere Unterthanen gehabt haben. Ueberdem haben wir zeithero *respect.* Viehsterben, Misswachs, Hagelschlag und Brandschaden, ohne die geringste Remission an der Contribution und Fourage zu erhalten, nicht nur erlitten, sondern sind auch im vorigen Jahre bei der französischen Invasion sehr mitgenommen, indem wir Vieh, Geld, Fourage und Sauve-Garde-Gelder geben müssen, bei denen Lieferungen Pferde und Wagen eingebüsset, auch *resp.* die Franzosen bei uns fouragiret haben. Und in Betracht dieser Umstände und da wir schon verschuldet sein, von unsern Einkünften nach Abzug der starken Landes-Praestandorum, Zinsen, Salarien, Reparatur-Kosten, dessen, so die Wirthschaft kostet p. p., jährlich nichts übrig bleibet, unterwinden wir uns, E. K. M., unsern allertheuresten Landesvater, fussfälligst anzuflehen, Sie wollen in höchsten Gnaden geruhen, uns von Abgebung des geforderten 10. Pfenniges vom Einkommen zu dispensiren und Dero hiesigen Landes-Regierung, auch Krieges- und Domänen-Kammer es bekannt machen zu lassen. 1758 Dec. 31

»Die wir in tiefster Devotion ersterben E. K. M. allerunterthänigst-treugehorsamste

die katholische Mannes- und Jungfern-Klöster in diesem Herzogthum«.

Mündliche Resolution des Königs, aufgezeichnet durch den Cabinets-Rath Eichel.[1])

»General-Directorium und Ministres vom Departement derer auswärtigen Affairen!«

---

61. Betrag des im Jahre 1758 von dem katholischen Clerus gezahlten Zehnten.

R. 52. 132.

Magdeburg						
a) Von den 5 Klöstern	3317	Rthlr.	13	Gr.	9	Pf.
b) Von den Einkünften des auswärtigen Clerus	34	»	1	»	5	»
Halberstadt						
a) Von den 9 Klöstern, den 3 Stiftern S. Bonifacii et Mauritii, S. Petri et Pauli, B. Mariae und dem Dom-Stift	4137	»	11	»	8	»
b) Von Auswärtigen	91	»	18	»	7	»

1) Vgl. den Erlass vom 6. Januar 1759.

1758	Schlesien	121 700	Rthlr.	—	Gr.	—	Pf.
	Minden und Ravensberg						
	a) Von dem Dom-Capitel, dem Capitel S. Martini, dem Capitel S. Johannis und dem Benedictiner-Kloster in Minden, dem Stift S. Andreae in Lübbecke — dem Capitel und der Comthurei zu Herford, der Mission zu Vlotho, dem Capitel S. Mariae zu Bielefeld, dem Stift zu Schildesche	1782	»	16	»	4	»
	b) Von Auswärtigen (nur aus dem Ravensbergischen; meist Besitzungen der Stiftungen in den Diöcesen Osnabrück, Münster, Paderborn) .	515	»	6	»	3	»
	Lingen und Tecklenburg						
	Nur von Auswärtigen	207	»	15	»	$10^{7}/_{10}$	»

Ob aus Kleve und Mark etwas eingekommen, erhellt nicht.

1759 Jan. 6 **62. Ministerial-Erlass an die Regierung und die Kammer von Halberstadt.** Berlin 1759 Januar 6.

B. 52. 132. Concept, geschrieben von Vette, gezeichnet von Podewils und Finckenstein.

Soll bei Erhebung des Zehnten Billigkeit walten lassen.

Theilt die Eingabe der halberstädter Klöster vom 18. und eine wesentlich übereinstimmende eben derselben vom 23. December 1758 mit. »Ob Wir nun zwarn von der dieserhalb genommnen Entschliessung abzugehen nicht gemeinet sind und es bei denen an Euch ergangenen Verordnungen sein Bewenden hat, so finden Wir doch in der Billigkeit gegründet, dass die von denen Supplicanten angeführte besondere Umstände in einige Consideration gezogen und bei Ausmittelung des Zehnten die Landes-Contribution und dergleichen fixirte Onera in Abzug gebracht werden: maassen solches auch in Ansehung der magdeburgischen Klöster verfüget ist«[1] . . .

Jan. 9 **63.[2] Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Berlin 1759 Januar 9.

B. 46. B. 78. Concept, gezeichnet von Podewils und Finckenstein. Zu Grunde liegt das Votum von Jariges, welcher sich von allen Betheiligten am kräftigsten gegen die Vorschläge von Schlabrendorff und Carrach aussprach.

General-Vicariat von Breslau. Process gegen Schaffgotsch. Keine Säcularisirung des Bisthums! Polemik gegen die Carrach's.

. . . »Es kommt dabei hauptsächlich auf drei Puncte an: 1) wie es in Ansehung des General-Vicariats zu halten; 2) ob dem entwichenen Bischof

---

1) Vgl. die Eingabe vom 31. December 1758.

2) Vgl. Schlabrendorff's Schreiben vom 15. September, 25. und 28. November, sowie das Schreiben des Auswärtigen Departements vom 17. December 1758.

von Breslau der Process zu machen und er des Temporalis zu entsetzen sei, und endlich 3) ob das Bisthum Breslau gänzlich einzuziehen und denen königlichen Domänen zu incorporiren sei. 1759 Jan. 9

»Den ersten Punct anlangend, so haben wir aus Sr. Exc. Schreiben vom 24. December ersehen, dass derselbe bereits decidiret und das General-Vicariat dem ganzen Breslauischen Dom-Capitul durch ein königliches Rescript aufgetragen sei. Wir hätten davor gehalten, dass es viel convenabler gewesen sein würde, wenn S. K. M. sich von dem Capitul hätten drei Subjecta präsentiren lassen, um daraus eines zu nominiren: indem es unsers Erachtens viele Inconvenientien und Schwierigkeiten mit sich bringen wird, wenn ein ganzes Corpus den General-Vicarium vorstellen und dessen Function verrichten soll. Da nun in erwähntem Rescript dem Capitul annoch freigelassen ist, Sr. K. M. zu besserer Erreichung Dero Intention annehmliche Anträge zu thun, so stellen wir E. E. anheim, ob Sie nicht gerathen finden, die Sache annoch dahin einzuleiten und in einem oder anderm Fall dem Capitul zu erlauben, dass selbiges die päpstliche Confirmation auszuwirken sich bemühen möge: indem sonst zu besorgen ist, dass ohne diese Confirmation die Autorität des *vicarii generalis* von keinem Gewichte sein und derselbe nicht im Stande sein wird, Sr. K. M. gute Dienste zu leisten.

»Den zweiten Punct angehend, so ist wohl ohnstreitig, dass der entwichene Bischof von Breslau sich durch seine Desertion und Uebergang zu Sr. K. M. offenbaren Feinden des *criminis feloniae et perduellionis* vollkommen schuldig gemachet und daher ihm der Process gar wohl gemachet und er des Temporalis entsetzet werden könne. Indessen da die bischöflichen Revenuen ohnehin zu Sr. K. M. Nutzen sequestriret werden, mithin von dem Felonie-Process kein wesentlicher Effect zu erwarten stehet, wohl aber selbiger *ratione fori et citationis* besondere Schwierigkeiten haben und es doch am Ende auf den Ausfall des Friedens lediglich ankommen wird, so halten wir davor, dass man es bei der bisherigen Einziehung der Einkünfte vorjetzo noch zu belassen habe.

»Betreffend den dritten Punct, so können wir gar nicht absehen, wie wegen eines Personal-Verbrechens des Bischofen von Breslau das ganze Bisthum supprimiret und säcularisiret werden könne. Die Gründe, so in denen Carrach'schen Deductionen deshalb angeführet werden, sind sehr seichte, und insbesondere ist die Auslegung des *status quo religionis* in Schlesien (worauf es hiebei vornehmlich ankommt) höchst gezwungen. Denn wenn schon der Wienerische Hof die Friedensschlüsse gebrochen und sich dadurch derer darinnen stipulirten Rechte verlustig gemachet, so würde doch sehr schwer zu behaupten sein, dass die katholische Religion und die derselben zugethane Einwohner in Schlesien, welche an dem Friedensbruch keinen Antheil gehabt, ihre sowohl durch die Friedensschlüsse als auch vorhin schon durch Constitutiones, Privilegia und Gewohnheiten erworbene Rechte, ohne etwas begangen zu haben, verlieren sollten. Wenn man die Carrach'sche Principia annehmen wollte, so würde man aus denenselben auch behaupten können, dass

1759 Jan. 9 S. K. M. nicht nur das Bisthum Breslau, sondern auch alle geistliche Stifter, Klöster und Güter in Schlesien einzuziehen und sogar die katholische Religion in dem ganzen Lande abzuschaffen befugt wären. Wie verhasst aber würden solche Sätze S. K. M. nicht bei allen Katholischen machen, und was für ein Geschrei würde nicht die ganze katholische Geistlichkeit (sonderlich in Polen) darüber erregen: welches man dem königlichen Interesse bishero dergestalt zuwider gehalten, dass man vielmehr bei dem ersten schlesischen Kriege eine besondere lateinische Schrift in Polen publiciren lassen, um die Katholischen zu versichern, dass ihre Religion in Schlesien unter Sr. K. M. Regierung nichts zu besorgen habe.[1]) Es würde daraus gewiss die Folge entspringen, dass bei dem künftigen Friedensschluss die paciscirende katholische Mächte alles mögliche thun werden, um noch ein Mehreres für die Katholischen zu stipuliren und Sr. K. M. durch viele neue Clauseln noch mehr als bishero die Hände zu binden, wenn Höchstdieselbe nicht im Stande sein sollten, ihren Feinden gänzlich Gesetze vorzuschreiben: welches fast nicht zu hoffen stehet. Wir sind also der Meinung, dass es höchst rathsam sei, die Carrachischen Principia gänzlich zu dissimuliren, die von denen beiden Carrachs gemachte Deductiones sehr geheim zu halten, und ihnen vielmehr zu erkennen zu geben sei, dass man selbige nicht approbire, auch die weitere Publicirung solcher Deductionen und derer darinnen enthaltenen anstössigen Principiorum ihnen scharf zu verbieten sei. Welches uns um so nöthiger zu sein scheinet, da der jüngere Carrach alles, was ihm einkommt, ohne Ueberlegung in die Welt schreibet und ohne Censur drucken lässet; daher es geschehen, dass der Gegentheil die von ihm debitirte Privat-Principia arripiret und Sr. K. M. in öffentlichen Schriften zur Last geleget.

»E. E. werden uns nicht übel nehmen, wenn wir Deroselben unsere Gedanken über diese Sache freimüthig eröffnen, und wir müssen uns zum Voraus von aller Verantwortung lossagen, wenn daraus einige vor Sr. K. M. Interesse nachtheilige Folgen entspringen sollten«.

Jan. 26 **64.[2]) Immediat-Schreiben des Malteser-Comthurs Grafen v. Falckenhayn.** Breslau 1759 Januar 26.

R. 96 (R. 46. B. 172. F. 2). Mundum.

Bittet, den Malteser-Comthuren den Zehnten der Evangelischen zu belassen.

»E. K. M. haben . . . verordnet, dass in Schlesien die unter katholischen Parochien stehende Evangelische an die katholischen Pfarrer weiter keinen Decem abführen sollen. Alle unter den katholischen Parochien der Malteser-Commanderien in Schlesien stehende Eingepfarrte ohne Unterscheid der Religion führen den Decem nicht an die katholischen Geistlichen bei diesen Pfarr-

1) Vgl. Koser, Preussische Staatsschriften 277 ff.

2) Beantwortet am 30. Januar

Kirchen, sondern an die Commandeurs ab; und es ist dieses die Haupt-Revenu der Commandeurs, wovon sie nicht nur die Steuern, sondern auch die von E. K. M. auf die Commanderien gelegten Pensions, nicht weniger die nach Malta fliessende Gefälle entrichten müssen. Die Commandeurs und besonders ich, der ich von der Commanderie Lossen (deren Eingepfarrte fast alle evangelisch sind) eine fast die Hälfte der ganzen Einkünfte erreichende Pension abzuführen habe, würden demnach zu allen diesen Praestandis unfähig werden, wenn wir den von den evangelischen Eingepfarrten geniessenden Decem verlieren sollten, der bei meinen Commanderien jährlich über 800 Scheffel Getreide beträgt. Da aber E. K. M. in allen Dero . . . mit der katholischen Geistlichkeit in Schlesien getroffenen Verfügungen, sowohl bei dem Steuer-Divisore als auch bei denen von dem Clero gethanen Darlehns, nicht weniger *respectu* des nur kürzlich von der katholischen Geistlichkeit erhobnen Zehendens den Malteser-Commanderien, wegen obgedachter besondern bei denselben vorwaltenden Umstände, einige Exemtion mildest accordiret, so implorire Allerhöchstselbte hiermit profundest, gleiche unschätzbare Gnade denenselben *intuitu* des von den evangelischen Eingepfarrten geniessenden Decems angedeihen und die Commandeurs im Genuss desselben huldreichst zu belassen«. 1759 Jan. 26

65.[1]) **Bericht der Regierung und der Kammer zu Magdeburg.** Jan. 29

Magdeburg 1759 Januar 29.

R. 52. 132. Mundum, gezeichnet von den Mitgliedern der Regierung (v. Voss, Cellarius, Biedersee, v. Alvensleben, Reimers, Bastineller, Winterfeldt, Krause, Friedel, Danckelman) und der Kammer (v. Blumenthal, Müller, Stegman, Krause, Guischard, v. Windheim, du Vignau).

Unordentliche Wirthschaft der magdeburgischen Klöster.

. . . »Uebrigens müssen wir hierbei mit anführen, wie die zu diesem Negotio verordnete Commission bei Recherchirung derer Kloster-Revenuen angemerket, dass es bei denen Klöstern in Ansehung derer zu erhebenden Revenuen ziemlich unordentlich hergehe und es denenselben an richtigen Documenten und Hebe-Registern, auch gründlichen Nachweisungen ermangele, dass auch dahero manche Einnahme *successu temporis* verloren gegangen. Es zeigen die oben allegirte, *in anno 1720* ergangene Commissions-Acta, dass bereits damals von E. K. M. höchstseligen Herrn Vaters Maj. glorwürdigsten Andenkens befohlen worden, von sämmtlichen katholischen Klöstern eine ausführliche Beschreibung zu fertigen und ein zuverlässiges Lagerbuch zu formiren. Zu welchem Ende dem damaligen Geheimten Rath und halberstädtischen Regierungs-Präsidenten v. Hamrath die Direction, auch denen vormaligen Regierungs- und Commissariats-Räthen Dürfeld und Kraut dazu Commission ertheilet worden; die Sache ist aber nicht zu Stande gekommen.

1) Beantwortet am 10. Februar. Vgl. Band 3, 634 f.

1759 Jan. 29 Halten »bei der von jetziger Commission einberichteten Unordnung, so fast auf allen Klöstern existiret, . . . für höchst nöthig und dienlich, dass diese Sache wieder angefangen und zu Stande gebracht werde«.

Jan. 30 **66.[1] Cabinets-Schreiben an den Malteser-Comthur Grafen v. Falckenhayn zu Breslau.** Breslau 1759 Januar 30.

R. 96 (R. 46. B. 172. F. 2). Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Die Malteser-Comthure und der Zehnte der Evangelischen.

Erklärt: »wie überhaupt Meine Intention nicht ist, dass denen Commanderien in Schlesien etwas von ihren befugten und wohl hergebrachten Rechten entzogen werden solle. Was aber den von Euch angeführten *cas* anbetrifft, da werdet Ihr selbst ermessen, wie Ich nicht im Stande bin, diejenigen Sachen, so Facta betreffen, Selbst zu untersuchen, noch zu beurtheilen, ob die von Euch erwähnte Pfarrteien wirkliche Pfarrstellen seind, so eigentlich und ihren Fundationen gemäss mit besondern geistlichen Pfarrern besetzet werden müssen, aber durch Abus an die Comthureien nach und nach gekommen, die solche aus eignen Interesse wider die Fundation durch allerhand schlechte Geistliche administriren lassen. So werdet Ihr demnach wohl thun, Euch darunter an den Etats-Ministre v. Schlabrendorff oder aber auch an die Ober-Amts-Regierung zu adressiren, auf dass die Sache weiter rechtlich eingesehen und entschieden werde«.

Febr. 10 **67.[2] Cabinets-Resolution »an den zeitigen Abt Conradus zu Huysburg«.** Breslau 1759 Februar 10.

R. 96 (R. 52. 132). Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Keine Befreiung vom Zehnten!

Antwort auf eine abermalige Eingabe der halberstädter Klöster (vom 27. Januar): dass S. K. M. »im Betracht der gegenwärtigen bei dieser Sache vorkommenden Umstände von Dero desfalls vorhin gefassten Resolution nichts ändern, mithin ermeldete Klöster, so gerne Sie auch sonsten denenselben Merkmale von Dero Propension geben wollen, nicht dispensiren können, im Übrigen auch das gnädige Vertrauen zu denenselben haben, dass dieselbe eine gleiche Treue gegen S. K. M. hierin bezeigen werden, als andere katholische Klöster in Deutschland ausserhalb Dero Lande gegen die Kaiserin-Königin bezeigen«.

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 26. Januar.

2) Vgl. No. 53 und 62.

68. Ministerial-Erlass an »die magdeburgische Regierung, auch Krieges- und Domänen-Kammer«. Berlin 1759 Februar 10. 1759 Febr. 10

R. 52. 132. Concept, geschrieben von Vette, gezeichnet von Podewils und Finckenstein.

Die magdeburgischen Klöster.

. . . »Und könnt Ihr dasjenige, so Ihr wegen Verfertigung der Lagerbücher bei denen Klöstern gutachtlich angezeiget nach hergestellten Frieden wiederum in Anerinnerung bringen, da Ihr sodann darüber näher beschieden werden sollet«.

---

69. Ministerial-Erlass an die tecklenburg-lingensche Regierung. Berlin 1759 Februar 10.

Tecklenburg Eccles. Concept, geschrieben von Vette, gezeichnet von Podewils und Finckenstein.

Der Zehnte des katholischen Clerus.

Resolution auf den Bericht »wegen des *par représaille* zu erhebenden Zehnten von denen Revenuen derer katholischen Stifter und Klöster . . .: dass, da die im Lingischen seiende katholische Priester keine liegende Gründe noch andere fixirte Revenuen haben, sondern von ihren *iuribus stolae* oder Accidentien leben müssen, davon so wenig als von denen Zinsen, welche auswärtige Stifter und Klöster von ihren bei der tecklenburgischen Landschaft placirten Capitalien geniessen, sondern bloss von dem Ertrag der Ländereien und Eigenbehörigen oder etwaigen sogenannten Zug- oder Sack-Zehnten[1]), welche auswärtige katholische Stiftungen in Unsern dasigen Grafschaften besitzen, Eingangs gedachter Zehnte gefodert und eingehoben werden solle«.

---

70. »Resolution[2]) vor das Dom-Capitul zu Breslau«. Breslau 1759 Febr. 11 Februar 11.

Minüten des Cabinets 67, 194.

Freigebung des Weihbischofs Almesloe.

»Nachdem S. K. M. aus der . . . Vorstellung des hiesigen Dom-Capituls . . . ersehen haben, aus was Ursachen dasselbe bei der ihn aufgetragenen Administration des General-Vicariats-Amts in Schlesien die Gegenwart[3]) des hiesigen Weihbischofs Graf v. Almesloe (der bisher nicht, wie gedachtes Dom-Capitul ohngegründet anführet, zu Magdeburg in Arrest gewesen, sondern sich nur daselbst auf allergnädigsten Special-Befehl und bis auf weitere Ordre aufhalten müssen) zu Ausübung der geistlichen Ordinationen und Weihungen

---

1) Garben- bezw. Scheffel-Zehnten. 2) Des Cabinets.
3) Im Folgenden fällt der Concipient aus der Construction.

1759 Febr. 11 anhero kommen und bei der Administration die ihm obliegende geistliche Amts-Functiones verrichten möge: — so haben ... S. K. M. auch hierunter ermeldeten Dom-Capitul eine Marque Dero ... Déférence in allen billigen Sachen geben wollen und dannenhero die Ordre nach Magdeburg ergehen lassen, dass gedachten Weihbischof Graf v. Almesloe frei gegeben werden soll, nunmehro sogleich und gerades Weges von dorten ab anhero nach Breslau zu gehen: da dann derselbe nach seiner Ankunft sofort nicht nur seine Functiones bei den Dom-Capitul wieder antreten, sondern auch die geistlichen Ordinationes und Weihungen kraft seines Amts als Weihbischof gehörig verrichten kann. ... S. K. M. .... haben ... das allergnädigste Vertrauen ..., dass dasselbe mit darauf sehen und halten werde, dass weder von gedachten Weihbischof als auch sonsten bei Gelegenheit dessen Functionen etwas vorgenommen werde, so Sr. K. M. höchsten Rechten und sonsten der Deroselben als souveränen Landesherrn schuldigen Treue (sowohl von Seiten der Geistlichkeit und katholischen Unterthanen) entgegenläuft[1]: als weshalb widrigen Falls Dieselbe Sich sonst an das Dom-Capitul sammt und sonders halten werden«.

---

71. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff. Breslau 1759 Februar 11.

Minüten des Cabinets 67, 194.

Kein Verkehr des katholischen Clerus mit dem Auslande!

Mittheilung der Resolution für das Breslauische Dom-Capitel vom 11. Februar. »Ich mache Euch demnach solches hierdurch gleichfalls zur Nachricht und Achtung bekannt und erinnere Euch zugleich, dass Ihr nunmehro gar nicht weiter gestatten müsset, dass die römisch-katholische Geistlichkeit ihre geistliche Ordinationes in Pohlen empfangen noch ausserhalb Landes reisen, um daher das sogenannte heilige Oel zu holen, sondern dass vielmehr alles den Gebrauch nach Erforderliche durch ihren ordentlichen Weihbischof alleine geschehen müsse. Wie Ihr dann insonderheit wegen Ober-Schlesien Acht geben zu lassen habet, dass dorten dergleichen Irregularitäten, wie nur gedacht, nicht geschehen dörfen noch müssen«.

72.[2] Etats-Minister Schlabrendorff an das Auswärtige Departement. Breslau 1759 Februar 11.

R. 46. B. 78. Mundum.

Vorschlag, einem künftigen Bischofe nicht die ganzen Temporalia des Bisthums, sondern eine feste Rente aus denselben zu geben.

»Da nun bei diesen Umständen und der mit dem Dom-Capitul der Administration des General-Vicariats halber gemachten Einrichtung bei der katholi-

---

1) Hier folgt in der Hs.: »vorgenommen werden müsse«.

2) Beantwortet am 5. März.

schen Clerisei alles auf solchen Fuss stehet, dass man eines Bischofs füglich vor jetzt entbehren kann: so finde ich nur noch nöthig, meine . . . Gedanken in Ansehung eines Bischofs für das Künftige hiebei . . . zu eröffnen . . . 1759 Febr. 11

»Wann die Bestellung eines Bischofs bei künftigen Frieden nöthig sein sollte, so ist es unnöthig, denselben in die Administration des Temporels vom Bisthum zu setzen. Dessen Competenz wird vielmehr sein nothwendiges Augenmerk sein, und dessen Erreichung ist sonder Administration des Oeconomici von Seiten des zeitigen Bischofs möglich. Die Erfahrung bezeiget täglich, dass unter der geistlichen Oeconomie die Güter ruiniret, die evangelische Unterthanen gedrückt werden und Fremde zum Etablissement keine Neigung bezeigen. Wie denn *in concursibus creditorum* über die in evangelischen Händen gestandene Güter der Unterthanen gemeiniglich katholische Acquirenten von der geistlichen Herrschaft ausgestellet[1]) werden. Die Ausbreitung der katholischen Einwohner in Schlesien ist Sr. K. M. nach der mir allergnädigst bekannt gemachten Intention entgegen. Ein Bischof aber hat in denen Gütern des Bisthums dazu weit mehrere Freiheit als ein anderes Stift: weil er vermöge seiner Würde und seines Standes die genaue Recherchen der Krieges- und Domänen-Kammern durch allerhand Beschwerden zu verschieben oder gar zu decliniren Gelegenheit findet.

»Es ist daher nöthig, bei künftigen Frieden solche Mesures zu nehmen, dass diesem Uebel abgeholfen werde. Solches kann nicht besser als dadurch geschehen, wann die völlige Administration des Oeconomici denen Krieges- und Domänen-Kammern beigeleget und dem Bischof ein baar zu erhebendes Competenz-Quantum (allenfalls von 15 höchstens bis 20 Tausend Rthlrn.), wovon der Bischof dennoch den Weihbischof, General-Vicarium, Consistoriales, Regierung, Hofrichter und andere Bisthums-Officianten besolden müsste, ausgesetzet würde. Ich habe diese Meinung dem Cabinet eröffnet und gefunden, dass dergleichen Einrichtung der Intention Sr. K. M. nicht entgegen sein dürfte. Selbst unter voriger Regierung hat denen p. Kammern die Wirthschafts-Recherche in denen geistlichen Gütern frei gestanden. Dass S. K. M. sich dazu berechtiget gehalten, beweiset die zu des Etats-Ministre Herrn v. Massow Exc. Zeiten allerhöchst decretirte Untersuchung der bischöflichen Wirthschaft.[2])

»Ueber die Verminderung der Bisthums-Revenus für den Bischof durch Bestimmung eines Competenz-Quanti aber kann sich keine katholische Puissance, noch weniger ein Bischof beschweren: weil es von Sr. M. dependiret, das Bisthum wie andere Klöster und Stifter mit Pensiones zu belegen und die Contributions-Sätze bis auf den Divisorem anderer Stifter zu erhöhen. Welches letztere S. K. M. ohnedies schon Willens gewesen. Der künftige Bischof wird sich mit dem vorbemerkten Competenz-Aussatz sehr wohl begnügen, ohne über die Einrichtungen zu kritisiren, welche in Absicht der Oeconomie

1) Wohl so viel wie: »angesetzt, etablirt«.

2) S. Band 3, 565 ff.

1759 Febr. 11 gemacht werden. S. K. M. hingegen sind zur Einziehung des Ueberschusses von denen Revenus des Bisthums aus Erkenntlichkeit des ganzen katholischen Cleri befugt: da Allerhöchstdieselbe sich des *iuris spolii* aus allerhöchster Clemenz begeben[1]), welches die vorigen Landesherrn gegen die Bischöfe, Prälaten, Äbte und Äbtissinnen exerciret« . . .

März 5 Das Auswärtige Departement antwortet (5. März), »dass solches lediglich von dem Ausschlage des Krieges dependiren wird«.

Febr. 17 **73. Ministerial-Erlass an den mindischen Kammer-Präsidenten Massow.** Berlin 1759 Februar 17.

R. 52. 132. Concept, geschrieben von Vette, gezeichnet von Podewils und Finckenstein.

Der Zehnte der Stifter Essen und Werden.

»Wir communiciren Euch . . ., was die Frau Abbatissin zu Essen wegen Erhebung des Zehnten von denen Revenuen des dasigen Stifts . . . an Uns gelangen lassen. Wir sind nun zwarn nicht gewilliget, hierauf zu antworten; indessen dienet Euch zu Eurer Direction, dass, wann Ihr nach Euren jüngsthin gethanen Vorschlag von gedachten Stifte 3000 Rthlr. erhalten könnet, Ihr solche ebenso als wie von den Stifte Werden nur annehmen müsset. Sollte aber von diesen beiden Stiftern hierunter weiter Schwierigkeit erreget werden, so habet Ihr in Ansehung der ihnen zugehörigen und in Unsere Landen belegenen Gütern mit Regulirung und Erhebung des quästionirten Zehnten der vorhin ertheilten Instruction gemäss fortzufahren« . . .

Febr. 24 **74. Ministerial-Erlass an den mindischen Kammer-Präsidenten Massow.** Berlin 1759 Februar 24.

R. 52. 132. Concept, geschrieben von Vette, gezeichnet von Podewils und Finckenstein.

Der Zehnte des katholischen Clerus in der Grafschaft Mark und in Kleve.

. . . »Diejenige katholische Priester, welche ausser ihren *iuribus stolae* weiter keine Fixa haben, sind von der Erlegung des Zehnten zu dispensiren, wie dann auch alle *onera realia* bei Regulirung desselben in Abzug zu bringen sein werden.

»Die Capitula zu Emmerich, Rees und Elten, auch andere im Clevischen gelegene *pia corpora* sind, soferne es die Position der feindlichen Armee gestatten will, ebenfalls zu Erlegung des Zehnten anzuhalten; ob es in der Herrschaft Gehmen möglich zu machen, welche von den Stift Münster enclaviret ist, werdet Ihr dorten am besten beurtheilen können. Und da auch die auswärtige Stifter und Klöster *ratione* der in Unseren Landen belegenen Gütern den Zehnten erlegen müssen (wovon Uns insbesondere das Kloster Cappenberg

1) Vgl. Band 3, 447. 455 f.

bekannt ist und deren vermuthlich noch mehrere sein werden), so werdet Ihr 1759
auch deshalb das Nöthige zu veranstalten und zu Erlangung der des Endes Febr. 24
dienlichen Nachrichten Euch mit dem vermuthlich in dasiger Gegend anwesenden Präsidenten v. Bessel und der zu Hamm etablirten Kammer-Deputation zu concertiren haben« . . .

---

75. Cabinets-Befehl an den Gross-Kanzler Jariges. Breslau 1759 Febr. 26
Februar 26.

Minüten des Cabinets 67, 223 (Concept, geschrieben von Eichel).

Wiedereröffnung des Rechtsweges in Betreff des Schönaich'schen Majorats.

»Es ist Euch sowohl als selbst den Publico bereits zur Gnüge bekannt, auf was vor eine höchst violente und ungerechte Art unter der vormaligen österreichschen Regierung in Schlesien von den fürstlich Schönaichschen Familien-Majorat sechs derer ansehnlichsten Güter entrissen und von den Jesuiter-Collegio in Glogau an sich gebracht worden seind. Ihr werdet Euch auch zurückerinnern, allenfalls werden Euch die Anlagen das Mehrere zeigen, dass des Fürsten v. Schönaich Lbd. diese Sache wiederum *in anno 1744* und nachher in Bewegung gebracht und bei denen Justiz-Tribunalien anhängig gemachet, bei solchen auch, so viel die Hauptsache betrifft, dermalen in zweien Instanzen favorable Urthel vor sich erhalten und nur eigentlich noch über einige Nebenpuncte in der dritten Instanz gestritten worden.

»Es ist hierbei an dem, dass Ich dermalen — auf Intercession einiger römisch-katholischen Puissancen, so ausser allen Zweifel von denen beklagten Jesuiten zu Glogau dazu sollicitiret worden, und wegen der Zeit besonders vorwaltenden Umständen — bewogen worden bin, den Lauf dieses Processes zu sistiren und durch einen von Mir ergangenen Machtspruch *in anno 1746* zu verordnen, dass gedachtes Fürsten Lbd. sich mit denen Ihro von denen ermeldeten Jesuiten angebotenen zwei Dörfern Rehl [1]) und Rauden begnügen sollten und dass mithin mehrgedachtes Fürsten Lbd. auch dermalen denen Zeitumständen cediren und darunter vorerst acquiesciren müssen.

»Wann aber Dieselbe dennoch aus Vertrauen zu Dero gerechten Sache bei Mir abermalen angesuchet hat, Euch aufzutragen, den bis zum Spruch in der dritten Instanz vollführten Process zwischen ihn und vorgedachten Jesuiten zu reassumiren und von den Tribunal, was darin Rechtens ist, erkennen zu lassen, so habe Ich Mich auch nicht entbrechen können, solchen Gesuch zu deferiren; befehle Euch auch demnach hierdurch und in Kraft dieses, dass Ihr gebetener Maassen sofort und sonder einigen weiteren Anstand alles deshalb Erforderliche besorgen und verfügen sollet. Wie Ich denn auch, deshalb und um die rechtliche Endschaft dieser Sache um so mehr zu befördern, hiermit die unter dem 10. September 1746 [2]) ergangene Verordnung und Machtspruch,

---

1) Heute *Röhlau* genannt.

2) Durch den unter diesem Datum ergangenen Erlass war der Process nieder-

1759 Febr. 26 insoweit solcher des Fürsten Lbd. zum Präjudiz gereichet, express wieder aufhebe, dergestalt dass solcher als nie geschehen gehalten werden soll. Alles Übrige überlasse Ich Eurer legalen Verfügung; dabei Ihr insonderheit mit darauf zu sehen und zu halten habet, dass die Sache kurz und gut zu Ende gebracht und alle unnöthige Umzüge dabei vermieden werden müssen«.

Febr. 28 **76. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1759 Februar 28.

R. 96 (R. 46. B. 164). Mundum.

Der Zehnte des katholischen Clerus.

. . . »Der diesjährige Zehnte ist mit 121 000 Rthlr. von der schlesischen Geistlichkeit ohnweigerlich bezahlet, bis auf das Kreuz-Stift zu Neisse, wovon der Bastiani Propst ist, welches sich durch militärische Execution dazu nöthigen lassen. In E. K. M. übrigen Provincien wird nach Anzeige des Departements der auswärtigen Affaires der Zehente nur gegen 10 000 Rthlr. betragen und an die General-Krieges-Casse abgeführet«.

März 5 **77. »Circulare[1]) an sämmtliche Landräthe Breslauischen Departements«.** Breslau 1759 März 5.

Nach dem Drucke der Korn'schen Sammlung 6, 745 f.

»Um die evangelischen Unterthanen zu Abführung der bischöflichen und dom-capitularischen Zinsen p. anzuhalten«.

»Wir vernehmen, dass, nachdem denen evangelischen Unterthanen verboten worden, fernerhin keine Decimas und sonstige Praestanda an die katholischen Parochos abzuführen, dieselben sich nunmehro auch weigern, dem Dom-Capitul zu Breslau die ihm competirende Census, als: Vierdung[2]) und andere Reditus, zu entrichten. Da nun aber solches Unsere allergnädigste Intention keinesweges ist, sondern das Eingangs erwähnte Verbot bloss die Praestationes von denen evangelischen Parochianis an die katholische Parochos, die bischöfliche und dom-capitularische Decimas, Vierdung, Census und Reditus hingegen ganz und gar nicht betrifft: als habt Ihr solches in dem Eurer Aufsicht anvertrauten Kreise gehörig bekannt zu machen und auf Requisition der bischöflichen und dom-capitularischen Collectorum die Restanten nöthigen Falls mittelst Execution zur Entrichtung ihrer Praestandorum anzuhalten. Wo-

---

geschlagen und das Jesuiten-Colleg zu Glogau »in dem bisherigen ruhigen Besitz der vier Dörfer Milckau, Suckau, Bockwitz und Nenckersdorff fernerweit und zu ewigen Zeiten conserviret« worden. Vgl. Band 2, 585*. 622*.

1) Wahrscheinlich der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau.

2) Eine Silbermünze; der vierte Theil eines Guldens.

bei es sich jedoch von selbsten verstehet, dass, wenn einer oder der andere Capitularis zugleich Parochus ist, demselben *qua parocho* von denen evangelischen Eingepfarrten nichts entrichtet oder abgeführet werden darf, noch muss. Worunter das neuere Catastrum Maass geben kann, als worinnen unter dem Ertrage der Pfarrtei befindlich, worinnen die pfarrteilichen Hebungen bestehen, welche von denen evangelischen Parochianis nicht weiter zu entrichten sind«. 1759 März 5

---

78. Etats-Minister Danckelman an das »Departement der ausländischen Geschäfte«. Berlin 1759 März 7. März 7

R. 52. 55. Concept.

Wahl eines Ausländers zum Propst von S. Agneten in Magdeburg.

»Bei dem jungfräulichen Kloster St. Agnes zu Magdeburg ist der Propst Engelberth Utermarck mit Tode abgegangen, an dessen Stelle der Pater Prior des Klosters Derenberg[1]) Cistercienser-Ordens, Edmund Windrack, zum Propst hinwiederum erwählet und um dessen Confirmation gebührend angehalten worden«.

Anfrage, ob derselbe, »da er ein Ausländer und nach einem *in anno 1707* ertheiltem . . . Rescript[2]) so viel möglich Eingeborne dazu genommen werden sollen, bei denen von der Regierung einberichteten Umständen dennoch confirmiret werden könne«.

---

79. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Danckelman. Berlin 1759 März 20. März 20

R. 52. 55. Mundum, gezeichnet von Podewils und Finckenstein.

Hat kein Bedenken gegen die erfolgte Wahl eines Ausländers zum Propst von S. Agneten in Magdeburg.

Erklärt: »dass, da ausser denen schlesischen Landen keine Manns-Klöster Cistercienser-Ordens in denen übrigen königlichen Provincien vorhanden sein, folglich das Kloster St. Agnes zu Magdeburg nicht wohl anders einen Propsten ihres Ordens als aus dem Hildesheimischen nehmen können, der die dasige Wirthschaft verstehet und dem sonsten von der magdeburgischen Regierung ein gutes Zeugniss beigeleget wird, der vorige Propst auch ebenfalls aus dem Kloster Derenberg gewesen: — so finden Wir Unsererseits die Confirmation des von dem Kloster dazu erwählten Edmund Windrack ganz unbedenklich«.

Demgemäss erfolgte die Confirmation.

---

1) Derneburg im Hildesheimischen.
2) S. Band 1, 617.

1759 Mai 2

80. »Breslauische Ober-Amts-Currende«.[1] Breslau 1759 Mai 2.

Staats-Archiv i. Breslau (Ober-Landes-Gericht XII. 130). Concept, gezeichnet von Münchhausen. Gedruckt in der Korn'schen Sammlung 6, 767 f.

»Dass die geistlichen Gerichte sich der Erkenntniss in weltlichen Sachen nicht anmaassen sollen«.

»Wir haben wahrgenommen, dass die geistliche Gerichte beständig fortfahren, der Erkenntniss in weltlichen Sachen sich unter der Hand anzumaassen. Welches Betragen nicht nur zur Schmälerung der landesherrlichen und derer von der Landesherrschaft denen schlesischen Fürsten und Ständen wie auch allen Unter-Obrigkeiten verliehenen Gerichtsbarkeit gereichet, sondern auch die litigirende Parteien mit Verlust der Kosten in beständige Unsicherheit setzet: immaassen ein dergleichen Ausspruch, weil die für den weltlichen Richter gehörige Sachen aus keinerlei Ursachen (auch nicht unter dem Vorwand einer freiwilligen Einlassung derer Parteien um Jurisdictions-Prorogation) durch den geistlichen Richter an sich gezogen werden können, ein *actus nullus* bleibet.

»Um nun denen geistlichen Gerichten hierunter Einhalt zu thun, ist für nöthig befunden worden, Euch der landesherrlichen Pragmaticae vom 10. Martii 1743 eingedenk zu machen, in welcher verordnet ist, dass weltliche Personen durch die geistlichen Gerichte (auch nicht in denen Sachen, so *ad forum ecclesiasticum* gehören) anders als *per consuetas requisitoriales* durch die ordentliche Richter, worunter die Citandi gehörig sind, vorgeladen werden sollen[2].

»Es wird demnach allen und jeden weltlichen Standes-Personen, Vasallen und Unterthanen bei einer Strafe von 5 bis 20 Rthlr. untersagt, eine in irgend einer Sache von einem geistlichen Richter insinuirt werden wollende Citation andergestalt anzunehmen oder zu befolgen, als wenn sie durch des citirt werden Wollenden ordentlichen weltlichen Richter mit der Auflage, selbiger Folge zu leisten, insinuirt wird. Und gleichwie in Fällen, die unbedenklich für die geistlichen Gerichte gehören, die Obrigkeiten deren Requisitiones zu befolgen nicht entstehen müssen, so sollen sie gleichwohl *facta insinuatione* beglaubte Abschriften von denen aus denen geistlichen Gerichten ergangenen Citationen mit deren Anlagen (damit die Sache, worin die Citation ergangen, umständlich zu ersehen sei) bei 5 Rthlr. Strafe für jedweden Contraventions-Fall sofort und längstens binnen acht Tagen nach vollzogener Insinuation an die allhiesige Ober-Amts-Regierung einsenden; in Fällen, wo denen geistlichen Gerichten die Erkenntniss ausdrücklich untersagt ist (nämlich in *causis super iure patronatus, super decimis, super alimentis et restitutione dotis*) bei einer Strafe von 20 Rthlr. die etwa aus einem geistlichen Gerichte angehende Requisitiones

1) »An alle Dominia, Ämter und Magisträte, desgleichen an die freie Herrschaften Sulau, Freyhan, Neuschloss, an die gesammte Breslauische Stifter und Commenden, wie auch an sämmtliche Mediat-Regierungen des Departements, das bischöfliche Hofrichter-Amt und Magistrat der Stadt Breslau«.

2) Vgl. Band 2, 58*. 270*.

ad effectum nicht bringen, sondern solche, sobald als sie nur eingelaufen, *in originali* an die Ober-Amts-Regierung einsenden; in dergleichen Fällen aber, wo sie zweifelhaftig sind, ob die geistliche Jurisdiction fundirt sei, für Befolgung derer eingegangenen Requisitionen Verhaltungsbefehle bei der Ober-Amts-Regierung suchen; alle diese Berichte und Anfragen aber (als wobei es theils auf die Erhaltung derer landesherrlichen, derer fürstlichen und freien standesherrlichen, derer Ständen und Magistrate eignen Rechte und Gerichtsbarkeit, theils auf Vorkommung derer aus der Confusion der weltlichen und geistlichen Jurisdiction unvermeidlich entstehenden Unordnungen ganz allein ankommt), *ex officio* und ohne denen Parteien dadurch einige Kosten zu verursachen, erstatten und einsenden«. 1759 Mai 2

---

81. Cabinets-Rath Eichel an das Auswärtige Departement. Reich-Hennersdorf 1759 Juni 18. Juni 18

B. 52. 132. Eigenhändiges Mundum.

Der Zehnte des Stiftes Elten.

»Des Königs Maj. haben zwar der Abtissin *quaestionis*[1]) bereits von hier aus vorläufig und in ganz vagen und generalen Terminis in den ohngefährlichen Sinn antworten lassen, dass alle in Dero Landen belegene Stifter sich ganz willig dazu verstanden hätten, den verlangten Zehnten zu geben, und Höchstdieselbe also dächten, dass man es ebenwohl von ihr fordern und gewärtigen können. Höchstdieselbe haben aber dennoch befohlen, das Schreiben den königlichen Departement derer auswärtigen Affairen zuzusenden, wie hiermit geschiehet«.

---

82. Cabinets-Resolution für das Dom-Capitel zu Breslau. Reich-Hennersdorf 1759 Juni 20. Juni 20

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 58. A). Abschrift.

Will dem Capitel helfen, sobald Friede ist.

»Je suis sensiblement touché du désastre arrivé à l'église cathédrale et au chapitre de Breslau par l'incendie du 9. de ce mois; j'en suis pénétré. Les circonstances du temps, vu la présente guerre, m'empêchent de trouver et de mettre en œuvre les moyens propres à refaire les pertes occasionnées par là. Toutefois le chapitre peut compter, que j'y songerai, après que la paix sera rétablie«.

---

1) Der »Fürstin zu Elten und Äbtissin zu Vreden«, welche sich beschwerte, dass Massow von dem Stift Elten (unter dem Schutze des Königs als Herzogs von Kleve stehend) den Zehnten prätendirte. Vgl. No. 73.

1759 Juli 5 **83.**[1] **Cabinets-Schreiben an den Markgrafen Karl von Brandenburg. Hirschberg 1759 Juli 5.**

R. 92. Markgraf Karl. Eigenhändige Nachschrift des Königs.

Daun und der Papst.

»ich hoffe das wihr in dießer gegendt den Päpstlichen huht eins anhängn werden. Fch«.

1760 Febr. 25 **84. Ministerial-Erlass »an den neu erwählten Provincial der schlesischen Capuciner-Klöster«. Breslau 1760 Februar 25.**

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 15. B). Concept, geschrieben von Pistorius, gezeichnet von Schlabrendorff.

Der Obere der schlesischen Capuciner soll den Titel »Provinciale führen. Der ehemalige Guardian in Neisse darf nie Oberer eines schlesischen Klosters werden.

»Nachdem Sr. K. M. in Preussen u. s. w. von der geschehenen Ernennung des hiesigen Capuciner-Guardians zum Superiore der schlesischen Capuciner-Klöster . . . Vortrag geschehen, so approbiren zwar Allerhöchstdieselben diese auf ihn gefallene Wahl, in der Hoffnung, dass derselbe das Beste der ihm untergebenen Provinz nach seinen Kräften zu befördern und dem Orden in der Treue und Devotion gegen S. K. M. mit guten Exempel vorzugehen sich angelegen sein lassen werde. Da aber aus der eingereichten Anzeige zugleich wahrgenommen worden, dass dem neuerwählten Superiori nur der Titul eines Custodis beigeleget werde, ohnerachtet doch gleich anfangs bei Regulirung des Separationswerks dem damaligen Fürst-Bischof *expresse* intimiret worden, dass die Oberen der schlesischen Ordens-Klöster insgesammt den Titul als Provinciale führen müssten: so befremdet solches S. K. M., und declariren Allerhöchstdieselben hiermit, wie Sie *absolute* wollen, dass der neuernannte Superior derer Capuciner ebenfalls den Titul als Provincial führen und alle diejenigen Jura, welche sonst denen Provincialen zu exerciren zustehen, gleichfalls exerciren müsse, allenfalls auch zufrieden wären, dass, wann er, der Provincial, nach der bei den übrigen Klöstern gewöhnlichen Observanz annoch einen sogenannten *custodem* oder *vicarium generalem* zu seiner Assistance nöthig zu haben vermeine, solcher annoch besonders bestellet werde.

»Uebrigens dienet dem Provincial Pater Victor hierdurch zu seiner Nachricht und Achtung, dass der ehemalige Neissische Guardian, Pater Franz Sabinus[2], da derselbe sich einmal gegen S. K. M. so gröblich vergangen, dass er deshalb

---

1) Vgl. Œuvres de Frédéric 4, 223; Friedrich's Schreiben an den Marquis d'Argens (Œuvres 19, 64ff.) und an Voltaire (ebendas. 23, 50. 55); das Bref de Sa Sté le pape à Mr. le maréchal Daun (ebendort 15, 122); Cauer, Über die Flugschriften Friedrich's des Grossen aus der Zeit des siebenjährigen Krieges (Potsdam 1865) S. 23 ff.; Jacob in den Jahrbüchern f. wissenschaftliche Kritik 1844 S. 799. S. auch unter dem 15. und 18. November 1758 und 29. Februar 1764.

2) Die Lesung ist nicht sicher.

mit Festungsstrafe beleget werden müssen, niemals wieder zu einem Oberen eines schlesischen Klosters admittiret werden könne, sondern vielmehr von dem Oberen des Klosters, worin er sich befindet, auf seine als eines Untergebenen Handlungen genau Acht gegeben werden und, falls sich etwas Verdächtiges äussert, sofort davon Anzeige geschehen müsse«. 1760 Febr. 25

Papst Clemens XIII. setzt die *Œuvres du philosophe de Sanssouci* auf den Index. Vgl. *Œuvres de Frédéric X p. X.* März 12

85. Cabinets-Befehl an den General-Lieutenant Karl Christof Freiherren v. d. Goltz. Freiberg 1760 März 22. März 22

R. 92. Goltz. Mundum.

Oestreich und die Jesuiten.

»Ich habe Euren Rapport vom 18. dieses nebst den angefügten bewussten Project[1]) erhalten und bin in so weit Eurer Meinung, dass solches von den Verfasser gut gemeint sein kann, aber sehr weitläuftig und mit Anwendung vieler vergebener Zeit auszuführen sein und der Success davon sehr ungewiss bleiben würde. Was Mir also noch lieber ist als das Project, das ist, dass der General Laudohn hat wieder von Neustadt zurückgehen müssen« . . .

86. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff. Breslau 1760 Mai 4. Mai 4

R. 96. 78. B. Mundum.

Verdacht gegen Bastiani.

»Da E. K. M. dem Propst Bastiani Permission ertheilet, nach Berlin zu gehen, so gehet er morgen von hier dahin ab. Ich kann bei der Gelegenheit mich nicht entbrechen, E. M. . . . anzuzeigen, dass des p. Bastiani Démarches nach seiner Retour von Wien mir sehr verändert und verdächtig fürgekommen. Der beständige Umgang mit östreichschen gefangenen Officiers und dass er bei seiner Correspondance die Posten so sehr evitiret, confirmiren mich darin: besonders da aus manchen, dennoch an ihm von Wien eingegangenen Briefen, so nicht vorsichtig genüg bestellt gewesen, zu ersehen ist, dass er dahin nicht nur correspondiret, sondern auch von seinen geistlichen Beneficiis, welche ihm an 8000 Rthlr. jährlich bringen, wovon er etwan 1000 Rthlr. verzehret, Gelder übermacht. Welches letztere, dass es von ihm geschehe, auch von anderen gesprochen wird.

»Vielleicht glaubet er, dass in Berlin auf seiner Correspondance nicht solche Attention wird genommen werden als hier. E. K. M. stelle dahero . . . anheim, ob es gefällig, dem Hof-Postmeister Jordann[2]) anbefehlen zu lassen, solche zu observiren, und dass dadurch mehr entdecket wird«.

1) Das Wiener Ministerium durch die Jesuiten zu gewinnen und dadurch »einen anständigen Frieden« zu erhalten. 2) Christian Jordan.

1760 Mai 4 **87. Ministerial-Erlass an das Dom-Capitel zu Breslau.** Breslau 1760 Mai 4.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 30. A). Concept, geschrieben von Balde, gezeichnet von Schlabrendorff.

Bestellung eines Weihbischofs.

»Da der zeitherige Weihbischof Graf von Almesloe mit Tode abgegangen und die Nothwendigkeit erfordern will, dessen Stelle, besonders bei gegenwärtiger Situation des Bisthums, ohne Anstand wiederum zu besetzen, damit die Inconvenientien derer Weihungen und Ordinationen ausserhalb Landes cessiren und die nöthigen Requisita der katholischen Religion ohne Weitläuftigkeiten im Lande erhalten werden können, Wir auch nicht abgeneigt sind, darauf zu reflectiren, dass zu dieser vorzüglichen Würde jemand *e gremio* Eures Capituli choisiret werde, wann Ihr sonst Unsere allerhöchste Gnade für Euch hierunter mit geziemenden Dank in Unterthänigkeit erkennet: — als befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, dass Ihr binnen acht Tagen drei Subjecta Eures Capituli, zu welchen Ihr wegen Wahrnehmung dieser Function ein vorzügliches Vertrauen habt, die aber *fructuosam residentiam* haben müssen, bei Unseren in Schlesien dirigirenden Ministre in Vorschlag bringet. Von welchen Wir denn, wann Unserer höchsten Person die Subjecta anständig sind, den tüchtigsten eligiren und denominiren wollen, für welchen Ihr denn das nöthige Bisthum *in partibus* zu sollicitiren und das Weitere hierunter zu besorgen haben werdet«.

Mai 11 **88.**[1] **Das Dom-Capitel zu Breslau an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Dom Breslau 1760 Mai 11.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 30. A). Mundum, gezeichnet von Joh. Theodor v Sierstorpff (»als Procurator des seiner Augen beraubten Dom-Dechanten v. Rumerskirch«), Karl Mauritz Frhr. v. Franckenberg, Mauritz v. Strachwitz, Johann Anton von Creutzenstein, Karl Friedr. Graf v. Seeau, Karl Graf v. Wengerzky, Joh. Th. v. Sierstorpff, v. Langenickel, Frhr. v. Langen.

Bestellung eines Weihbischofs.

»Da von E. E. uns unter'm 4. *c.* eröffnete allerhuldreichste königliche und landesväterliche Vorsorge, die hiesige Dioeces mit einem Weihbischof schleunig zu versehen, erkennen wir um desto mehr mit allerunterthänigsten Dank und Veneration, je mehr die *penuria cleri*, sowohl *saecularis* als *regularis*, anwachset und die Absendungen in fremde Dioecesen zu denen Ordinationibus und andern lediglich einem Bischof zukommenden geistlichen Verrichtungen nicht allein viele Beschwerlichkeiten und Kosten verursachen, sondern auch bei dermaligen Umständen der Unsicherheit unterworfen sein. Was aber die Bestellung dieser Würde anbetrifft, so können wir nicht umhingehen, E. E. die *praxim curiae romanae* diesfalls gehorsamst beizubringen, dass dem päpstlichen Stuhl lediglich zukommet, einen Bischof *in partibus* zu benennen

1) Beantwortet am 28. Mai.

und zu creiren. Und wann bei einem hohen Stifte eine Weihbischofs-Würde ledig wird, muss ein zu solcher Dignität aspirirendes Subjectum bei I. Päpstl. Heil. *immediate* durch eine Bittschrift darum einkommen, welche von dem *ordinario loci episcopo*, um solches zu seinem Suffraganeo bestellen zu können, recommandiret wird; die *capitula cathedratica* aber (so in dieser als andern Diöcesen) haben kein Recht, in dieser Sache etwas zu unternehmen oder sich gleichsam einer Wahl anzumaassen. Bei dermaligen Umständen des zeitlichen Bischofs, um die allerhuldreichste Intention Sr. K. M. allerdevotest zu erfüllen und die Diöces mit einem höchst nöthigen Weihbischof zu versorgen, wollen wir alles beitragen, was wir thunlich und bei dem päpstlichen Stuhl nicht anstössig zu sein glauben. Wir anwesende Praelati und Canonici verlangen nach dieser Würde nicht zu streben. E. E. haben unter dem 11. Decembris *a. pr.* gnädig zu erkennen gegeben, dass Hochdieselbte von der untadelhaften Beschaffenheit des v. Brunetti nicht den mindesten Zweifel seheten. Wir haben in dessen Person alle zu solcher Würde erforderliche Qualitäten genugsam erfahren; wir hoffen, Sr. K. M. werde dieses friedfertige und um die Weltgeschäfte am wenigsten sich bekümmernde Subjectum nicht missfällig sein. Dahero E. E. wir gehorsamst bitten, bei Sr. K. M. die allerhuldreichste Genehmigung des v. Brunetti zu mehrbesagter Würde auszuwirken, wo sodann wir nicht ermanglen wollen, denselben dahin zu disponiren, womit er um ein Bisthum *in partibus* bei dem päpstlichen Stuhl anhalte; welches sein Suchen wir durch Intervention zu unterstützen keinen Anstand nehmen werden«. 1760 Mai 11

---

89. Etats-Minister Schlabrendorff an das General-Vicariat-Amt zu Breslau. Breslau 1760 Mai 15. Mai 15

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. C). Concept, geschrieben von Pistorius.

Soll wieder das Fronleichnams-Fest feiern.

»Einem hochwürdigen General-Vicariat-Amt ist erinnerlich, dass numehro seit zwei Jahren die sonst am Fronleichnams-Fest gewöhnliche Umgänge nicht gehalten worden. Nun hat zwar damalen dessen Unterlassung seine Ursachen gehabt; da jedennoch aber ein und ander von der katholischen Religion und sonderlich der Pöbel auf die Gedanken gerathen möchte, als ob die Feier sothanen Festes gänzlich aufgehoben worden, und solches anbei für eine Störung der Religions-Übungen und -Freiheit angesehen werden könnte, so habe einem hochwürdigen General-Vicariat-Amt bei jetzo cessirenden damaligen Ursachen hierdurch bekannt machen wollen, dass demselben frei stehe, sothanes Fronleichnams-Fest sonst gewöhnlicher Maassen itzo wieder celebriren und die übliche Processiones halten zu lassen. Wie ich dann nicht zweifle, dass das wohllöbliche Gouvernement auf geziemendes Ansuchen die sonst bei solcher Gelegenheit erfoderliche Wachen herzugeben bereit sein werde«.

1760 Mai 28 **90. Ministerial-Erlass an das Dom-Capitel zu Breslau.** Breslau 1760 Mai 28.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 30. A). Concept, geschrieben von Balde, gezeichnet von Schlabrendorff.

Bestellung eines Weihbischofs.

»Aus Eurer . . . Vorstellung vom 11. dieses Monats haben Wir uns vortragen lassen, was Ihr wegen der Wahl eines Subjecti zum Weihbischof angeführet und aus welchen Gründen Ihr einestheils solche zu decliniren suchet, auf der andern Seite[1]) aber in dieselbe gleichwohl entriret.

»Wir können Euch darauf nicht verhalten, dass, wann Ihr in Eurer Wahl auf den v. Brunetti fallen können, Ihr weiter kein Argument übrig behaltet, warum Ihr nicht drei Subjecta unter Euch wählen und solche in . . . Vorschlag bringen mögen; indem, wann Ihr drei zu präsentiren Euch nicht befugt haltet, auch nicht das Recht habet, auf einen zu fallen.

»Wir müssen Euch ferner vorhalten, dass Ihr in dem Vorschlag des v. Brunetti einen sehr unüberlegten Schritt gethan und gleichsam Unsere Gnade gegen Euch auf Missbrauch ziehen wollen, da Euch doch mehr als zu wohl bekannt ist, dass der v. Brunetti auf Angabe des Bischofs v. Schafgotsch als ein verdächtiger Mann aus dem Capitel *quoad personalem residentiam* amoviret und ihm der Aufenthalt bei dem Collegiat-Stifte zu Glogau angewiesen worden, mithin von Euch sehr unüberlegt begehret ist, dass Wir solchen, entgegen das eigene Sentiment Eures damaligen Bischofs, zu einem Posten agreiren sollten, der unter seiner Verwaltung eben so exponirt wäre, als das Bisthum selbst in den Händen seines Ordinarii gewesen. Und müsset Ihr gar nicht argumentiren, dass, weil der verstorbene Weihbischof wieder auf seinen Platz und aus dem Arrest gekommen, es mit dem v. Brunetti gleiche Bewandtniss haben könne. Das Erste erforderte Unsere landesväterliche Vorsorge zum Besten Eurer Religion, indem, der Weihungen und Ordinationen, auch des heiligen Oels halber, so viele Inconvenientien bei der Entweichung des Bischofs entstunden, dass sie diese Arrests-Relaxation in der Person eines Mannes nöthiger machten, der bereits Weihbischof war, als in der Person eines andern, der erstlich dazu creiret werden soll. Wir sind nicht gemeinet, dem Papst die Creation *in partibus* zu benehmen; allein die *praxis curiae romanae* wird Uns nicht nöthigen, ein vom Papst creirtes, Unserer höchsten Person unanständiges Subject zu agnosciren und ihm im Lande einiges Exercitium seiner Facultäten zu gestatten, da Euch gar wohl bekannt ist, dass der Papst keinen Bischof in Schlesien ohne Unserer allerhöchsten Genehmigung creiren kann, mithin *a maiori ad minus* zuverlässig geschlossen werden kann. Ihr solltet Euch schämen, dass Ihr so wenig Achtung für Eure eigene Religion bezeiget, dass Ihr aus blosser Caprice deren Verwandten die Mittel difficultiret, das-

1) »Seite« fehlt in der Hs.

jenige im Lande zu erhalten, was sie mit schweren Kosten in anderen Landen suchen müssen und bei gegenwärtigen kriegerischen Conjuncturen nicht einmal suchen und erhalten können. 1760 Mai 28

»Nachdem Ihr also Unserer höchsten Gnade Euch unwürdig gemacht und vielmehr glaubet, dass Ihr mehr des Genusses Eurer geistlichen Pfründen halber als zur Beförderung der nöthigen Requisiten Eurer Religion im Capitel sitzet, so machen Wir Euch hiedurch bekannt, dass der Brunetti völlige Exclusivam habe, jemalen zur weihbischöflichen Würde in Schlesien zu gelangen, und dass Wir Euch des nächsten bekannt machen werden, wie Wir in Absicht dieser Function weiter disponiren werden«.

---

91. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff. Breslau Juni 1 1760 Juni 1.

R. 96 (R. 46. B. 164). Mundum.

Schlägt Strachwitz zum Weihbischof vor. Ein Bischof entbehrlich.

»E. K. M. berichte . . ., dass der Weihbischof Graf v. Almesloe mit Tode abgegangen, der zugleich Custos beim Capitel gewesen und ein Canonicat gehabt. Die Stelle als Weihbischof erfordert unumgänglich eine anderweite Besetzung, da sie niemand vom Capitel versehen kann, daferne der Papst ein solches Subject nicht zum Bischof *in partibus* creiret. Ich finde unter denen Capitels-Gliedern den Praelatum Mauritz v. Strachwitz dazu am tüchtigsten und muss ihm überhaupt das Zeugniss geben, dass derselbe bei Administration des Bisthums besonders für E. M. Interesse sich beeifert und seine Devotion in allen Stücken vorzüglich zu beweisen sucht. E. K. M. stelle demnach . . . anheim: ob Höchstdieselben den Mauritz v. Strachwitz zum Weihbischof . . . nominiren und demselben das Nominations-Decret unter der Clausel . . . ausfertigen zu lassen geruhen wollen, dass er sich bei dem päpstlichen Hof *in partibus* consecriren lassen könne.

»Wenn die weihbischöfliche Function mit einem redlich gesinnten Subject besetzt ist, so können E. K. M. eines Bischofs füglich entbehren und die Revenus von 40 bis 50 000 Rthlr. jährlich einziehen und darüber disponiren«.

Der König erklärte sich einverstanden und wies den Etats-Minister Danckelman an, er möge »das Nöthige besorgen, inzwischen dorten davon noch keinen Eclat machen, noch auch mit denen zu Berlin sich etwa gegenwärtig befindlichen schlesischen Katholiken davon etwas sprechen, auf dass dieselbe nicht gleich anfänglich nach ihrer Gewohnheit allerhand Brigues dagegen machen können« (Cabinets-Befehle *d. d.* Lager bei Meissen). Juni 3

1760 Juni 7 **92. »Placitum und Nominations-Decret für den Prälaten und Dom-Capitularen Mauriz v. Strachwitz zu Breslau zum Weih-Bischof und Suffraganeo des Herzogthums Schlesien«.** Berlin 1760 Juni 7.

R. 46. B. 78. Concept »ad contrasignandum«, geschrieben vom Legations-Rath Danckelman, gezeichnet vom Minister Danckelman.

»Wir Friedrich u. s. w. thun kund und geben hierdurch männiglich in Gnaden zu vernehmen: Nachdem ohnlängst zu Breslau der Weihbischof in Schlesien Graf v. Almesloe mit Tode abgegangen und die Nothdurft eine anderweite baldige Besetzung dieser Stelle eines Weihbischofes in Schlesien erfordert, damit Unsere getreue katholische Unterthanen Unseres dortigen souveränen Herzogthums an denen zur Ausübung ihrer Religion gehörigen Bedürfnissen (da bekannter Maassen der dasige Bischof sein Bisthum während des Kriegs eigenmächtiger und unerlaubter Weise quittiret und sich dadurch das Geringste hierunter zu thun ausser Stande gesetzet hat) keinen Mangel leiden mögen, dass Wir dannenhero unter denen Gliedern des Breslauschen Dom-Capituls auf den dortigen Prälaten Mauritz v. Strachwitz wegen seiner Uns noch wohl bekannten Gelahrsamkeit, Gottesfurcht und übrigen vorzüglich guten Eigenschaften und Meriten hierbei besonders Rücksicht genommen und denselben zum Weihbischof in Schlesien hinwiederum allergnädigst ernennet haben. Thun auch solches hiermit und kraft dieses und nominiren den Prälaten Mauritz v. Strachwitz zum Weihbischof[1]) und Suffraganeo Unseres souveränen Herzogthums Schlesien; dergestalt dass derselbe nunmehro ohne Zeitverlust bei des entwichenen Bischofs dermaligen Abwesenheit zum Besten Unserer getreuen katholischen Unterthanen Schlesiens alles dasjenige, was ihm, denen canonischen und in Schlesien hergebrachten geistlichen Rechten nach, zu seiner Consecration *in partibus*, Legitimation und sonstiger Qualification zu denen ihm *qua suffraganeo* obliegenden Functionen erforderlich ist, bei dem römischen Stuhl und sonst nachzusuchen und auszuwirken hat«.

Nov. 20 Zeitungs-Artikel d. d. Breslau 20. November betr. die Ausweisung von Protestanten aus der Grafschaft Glatz durch die Östreicher (Magdeburgische privilegirte Zeitung; R. 46. B. 17).

Dec. 18 **93. Die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1760 December 18.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Mundum, gezeichnet von Lübeck, Steudener, Oppermann, Meinicke, Hille, Ludovici. Referenten waren die Kriegsräthe Balde und Viebig.

»Wegen Visitation der Stifter und Klöster unter voriger Regierung und was dem anhängig«.

»Die von E. E. höchstselbst inspicirte alten Kammer-Instructiones Ferdinandi I., Maximiliani II., Leopoldi und Caroli VI. enthielten unter andern die

---

1) Für »Weihbischof und Suffraganeo« stand ursprünglich: »General-Vicario *in spiritualibus*«. Schlabrendorff machte Danckelman darauf aufmerksam, dass der König das General-Vicariat bereits dem Dom-Capitel *in corpore* übertragen habe.

Vorschrift, dass die Klöster und Gotteshäuser von Zeit zu Zeit durch die schlesische Kammer visitiret, auch, welchergestalt die Revenus verwendet worden, untersucht und Überschläge gemacht werden sollen, was nach Abzug derer publiquen und eigener Nothdurften überschiesse. Dieses veranlassete E. E., durch ein gnädigstes Rescript vom 14. September *c.* über verschiedene Fragen nähern Bericht des Collegii zu fordern. Die erste Frage bestand darin: (a) ob dergleichen Visitationes gehalten worden und wann solches geschehen; (b) ob die befohlene Überschläge jemals zum Stande gekommen und (c) die Stifter alljährlich Rechnung ablegen müssen, auch solche sowie die Überschläge annoch vorhanden. 1760 Dec. 18

»Wir müssen, um die Sache durch Voraussetzung sämmtlicher übrigen Fragen nicht zu confundiren, bei der ersten stehen bleiben und die folgenden gedachten Rescripts nach denen differenten Materien abhandeln. In Ansehung der gegenwärtigen haben wir die alten Acta der Registratur wohl erwogen und bemerken daraus folgende Umstände.

»Unter der Regierung Ferdinandi I. geschahe es, dass der Verfall verschiedener Stifter durch die übele Administration derer Prälaten und Obern zu Dero Wissenschaft kam. Dieses veranlasste eine nähere Erkundigung von der Beschaffenheit der Stifter und Klöster und endlich unter'm 17. December 1558 die besondere Instruction an die schlesische Kammer [1]) . . .

»Ob nun zwar zu diesem Visitations-Werke vom kaiserlichen Hofe aus besondere Commissarien bestellt waren, nicht weniger das General-Intimatum oder der sogenannte Credenz-Brief . . . an alle Stifts-Obere deshalb erlassen worden, so wurde, wie aus einem kaiserlichen Rescripto vom 28. Martii 1561 . . . zu ersehen, jedennoch die Sache durch den Bischof aufgehalten, als welcher die Deputation seines Commissarii verzögerte, weshalb der Kaiser an den damaligen Erzherzog Ferdinand, welchem die Special-Direction des Werks aufgetragen war, die Verfügung erliess, mit dem Bischof deshalb alles Fleisses zu handeln und ihm bekannt zu machen, dass die Sache bei seiner ferneren bischöflichen Verzögerung durch andere Commissarien, gleichsam *in contumaciam*, verrichtet werden sollte. Inmittelst waren (entweder aus Furcht für diese Untersuchung oder aus Instigation des Bischofs, dem diese Sache selbst ungelegen war) unter der Clerisei allerlei Motus entstanden, und man hatte dem Hofe zu Wien beigebracht, die Geistlichen wollten eher bloss und ledig aus denen Stiftern gehen und solche leer stehen lassen, als diese Reformation und Inventirung gestatten. Dieses und vorgedachtes kaiserliches Monitorium bewog denn den Erzherzog Ferdinand zu einer unter'm 2. April 1561 an den Bischof erlassenen Anmahnung . . ., dass er die Sache nicht verzögern und der Clerisei ihr hierunter versirendes wahre Beste begreiflich machen, auch versichert sein solle, dass, da solche Inquisition allein auf die Temporalität ginge und man nicht gemeinet wäre, dem Bischof in die geistliche Jurisdiction

1) Vgl. Band 3, 482.

1760 Dec. 18 zu greifen, er die Commissarien ungesäumt gestellen, widrigen Falls aber gewärtigen solle, dass man *in casum renitentiae* kaiserlichen gemessenen Befehl habe, wie zu verfahren sei.

»Bei diesen zuverlässigen Arrangements sollte man glauben, dass das heilsame Visitations-Werk angefangen und beendiget worden. Allein es findet sich weder eins noch das andere; und dass aus der ganzen Sache nichts geworden, beweiset das Rescriptum Kaisers Maximiliani II. *in actis general. allegatis fol. 48.* Die Kammer hatte die Verzögerungen dem Kaiser bekannt gemacht und einen Entwurf zu einer generellen Ordre an die Obern der Stifter und Klöster zur näheren Prüfung und Vollziehung wegen Reassumirung des Visitations-Werks gefertiget. Dieses gab zu vorerwähntem Rescript an die Kammer unter'm 1. Junii 1566 Gelegenheit, nach welchem die Kammer berichten sollte, ob die Klöster-Bereitung [1]) nicht bei Gelegenheit der Pfandschafts-Bereitungen (das waren die Untersuchungen auf denen versetzten Domänen-Ämtern) oder wann sie sonst geschehen könne. Ja, es forderte dieser Kaiser . . . annoch besondern Bericht unter'm 22. Maii 1568 über folgende Stücke [2]) . . . Es musste aber die Kammer in ihrem Berichte vom 17. Junii 1568 bekennen, dass die Stifter nicht beritten worden, dass die Geistliche sich dawider gesperret, sich zum Theil auf ihre immediate Subjection der päpstlichen Hoheit und die Exemtion von der bischöflichen in Ansehung dessen zuzuordnenden Commissarien berufen, mithin die Sache zwar zu Zeiten Ferdinandi I. angefangen, aber in's Stecken gerathen . . .

»Hierauf ernannte Maximilianus unter'm 7. Octobris 1570 den Gürgen v. Braun und Valentin Sauermann zu Commissarien, welche die Stifter bereiten und untersuchen sollten, was die Geistliche füglich über ihre Unterhaltung und gemeine Landes-Mitleiden entrathen könnten, als welches sie in der Qualität einer ausserordentlichen Contribution zu Unterhaltung der ungrischen Grenzen dargeben sollten. Es haben aber diese Commissarii die Stifts-Bereitung nicht vorgenommen, bis endlich *in anno 1572* die Kammer selbst durch gewisse Deputatos ihres Mittels einen Beritt auf das Amt Oppeln unternahm, die dortige Wirthschaft untersuchte und bei der Gelegenheit die baufälligen Klöster zu Oppeln besehen und über deren Reädification Berathschlagung gepflogen. Und dieses war das ganze Werk ihrer geistlichen Stifts-Bereitung.

»Endlich mengten sich die Mediat-Fürsten in die Stift-Visitations-Sache und begehrten, das Visitations-Recht selbst in denen Stiftern ihres Districts zu verrichten, wodurch denn besonders *ad supplicationem* des Herzogs von Münsterberg . . . die Sache suspendiret und in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Als aber endlich die Sache durch ein kaiserliches Rescript vom 2. Aprilis 1575 . . . reassumiret und mit dem Stift Liebenthal der Anfang gemacht werden sollte, weil die Abtissin, wie das Rescript besaget, der Visitation nicht zuwider sein würde (welches aber sich, wie es zur Sache kam,

1) *bereiten* heisst *rationes conferre, computare.* 2) S. Band 3, 484.

ganz anders zeigte), auch deshalb besondere Commissarien angestellet, ja ohn- 1760
fehlbare kaiserliche Erinnerungs-Schreiben ergangen, so deprecirten entweder Dec. 18
die Commissarien die Commissiones oder waren, wie z. Exc. der Commissarius v. Öxel, in dem Elsass, oder der Bischof verweilte nach dem Bericht der Kammer . . . die Zuordnung seiner Commissarien, oder die Prälaten und Abtissinnen protestirten wider die Visitation, oder man schlug andere Commissarien dem Hofe von Seiten der Kammer vor. Und das Final der Sache läuft endlich darauf hinaus, dass der Kaiser Maximilianus verstorben und die Klöster so wenig unter seiner als der Ferdinandischen Regierung beritten worden.

»Unter denen Kaisern hatte Matthias bei dieser Angelegenheit die beste Partie erwählet. Denn es finden sich von ihm keine Verfügungen weiter in der Sache, und er riskirte daher auch nicht, dass solche eben den schlechten Success als die Bemühungen seiner Vorgänger hatten.

»Endlich greift Rudolphus das Werk *in anno 1576* mit mehrerem Ernst an. In der von ihm erlassenen und von der Kammer projectirten Instruction, *in actis general. vol. I. fol. 186 et sequ.*, werden folgende Vorschriften gegeben[1]) . . . Wie nun solchergestalt hiezu verschiedene Commissarien nach Anzeige der Einleitung dieser Instruction bestellet, das Nöthige auch dem Bischof selbst zur Nachricht und Achtung intimiret worden, so fehlete es der Kammer an nöthigen Nachrichten zu diesem Werke. Es schrieb also dieselbe . . . an die böhmische Hof-Kammer, wie sie aus einer Designation ersehen, dass daselbst allerlei Kloster-Handlungen beisammen sein sollten, die böhmische Hof-Kammer möchte daher diese Sachen übersenden. Worin diese Stücke recht pünktlich bestanden, ist nicht zu ersehen. Es findet sich aber ein altes Verzeichniss *de anno* 1557 bis 1598, worin einige Sachen vermerkt und worunter die desiderirten mit stecken müssen . . . Aus dieser kurzen Anzeige erhellet zwar, dass wirklich einige commissarische Recherchen gehalten worden. Es muss aber hiebei auch angemerkt werden, dass solche mehrentheils bei Gelegenheit der Sperre und Inventur alsdann geschehen, wann die Prälaten mit Tode abgegangen und neue erwählet, bei solchen Gelegenheiten aber das *ius spolii* von dem Landesherrn exerciret worden. Hievon giebt beiliegende Designation . . . nähern Beweis. Ja, es zeigen die alten Special-Acten von denen Kloster-Wahlen, dass die Commissarii bei solcher Gelegenheit zuweilen die Kloster-Withschafts-Rechnungen revidiret und sich um die Erträge der Revenus erkundiget, auch davon, jedoch mehrentheils in generalen Terminis, berichtet. Weiter aber ist auch hiebei nichts moniret worden, sondern die Sache *in statu quo* verblieben.

»Als nun dieses Visitations-Werk nach der Rudolphinischen Instruction unternommen werden sollen, gingen die Deprecationes der Commissarien wieder an. Die Geistlichen sperreten sich . . ., und endlich wurde die Kammer mit ihren Berichten in dieser Sache an die böhmische Canzellei verwiesen;

1) S. Band 3, 484.

1760 Dec. 18 denen Commissarien wurden nach der Beschwerde vom 12. Novembris 1603 . . . die Edirung der Stifts-Urkunden verweigert, und Commissarii concludirten, dass, wann solche Edirung nicht geschehe und die Kammer die Prälaten nicht [1]) zur gehörigen Parition bringen würde, sie die Sache nicht weiter vor die Hand nehmen könnten. Es ergingen hierauf zwar Verordnungen an die Äbte von Heinrichau und Camenz, desgleichen an das Dom-Capitul wegen ihrer Güter im Münsterbergschen. Es gingen auch Beschwerden der Kammer nach Hofe. Hierauf und da von denen Hinderungen der im Glogauschen angeordneten Visitation gleiche Klage eingekommen, verfügte Rudolphus unter'm 9. Februarii 1604 . . ., dass das Visitations-Werk suspendiret werden sollte, bis S. M. Sich darüber hauptsächlich entschliessen würden, und sollte die Kammer noch gutachtlich berichten. Und wie zuletzt aus dieser Visitations-Sache nach der Rudolphinischen Instruction auch nichts geworden, endlich aber König Friderich aus der Pfalz zur Regierung im Königreich Böhmen gekommen, so findet sich von dem reassumirten Visitations-Werk nichts, wohl aber . . . eine merkwürdige Instruction an die Kammer, dass sie untersuchen solle, ob der Papst Annaten von denen Stiftern ziehe oder auf das damals *in anno 1620* ausgeschriebene Jubel-Jahr geistliche Decimation angeleget: als welches dem Papst nicht gestattet werden solle. Ein Beweis, dass dem Papst keine Disposition über die Geistlichkeit in Absicht der Temporalien von denen Beneficien zustehe.

»Endlich berichtet unter der Regierung Ferdinandi II. die Kammer *s. d.* den 28. Novembris 1629, . . . dass, obzwar die geistliche Visitation von denen vorigen Landesherren veranlasset, auch in Striegau, wo der Propst wegen übelen Haushaltens sich auf flüchtigen Fuss gesetzet, mit der Visitation *in anno 1577* ein Anfang gemacht worden, so wären dennoch die andern Stifter bei ihrer Widersetzlichkeit verblieben, hätten ihre Ordens-Reguln und den Eid, welchen ein jeder zum Orden geschworen, fürgeschützt. Es wären diese Commissiones zwar zum oftern erneuret worden, die Sache sei aber alle Mal ohne sonderliche Frucht abgegangen; ja, es beklaget sich die Kammer, dass auch die bei Abgang der Stifts-Obern sonst von der Kammer geschehene Versiegelung und Inventuren von denen Stiftern abgelehnet, bei denen Kloster-Wahlen eigenmächtig zugefahren und Personen ihres Gefallens genommen worden. Sie trägt auf Reassumirung alles des ehmals verfügten Visitations- und Inventirungs-Werks an, bemerkt aber, dass solches mit mehrerer kaiserlicher Autorität unterstützt werden müsse, als solches unter vorigen Regierungen geschehen.

»Es ist aber auch unter der Regierung Ferdinandi II. aus dem Visitations-Werk *testibus actis* nichts geworden. Und endlich, da das königliche Ober-Amt in Schlesien mittler Zeit errichtet war, hat man das geistliche Wesen der Kammer *successive* ganz aus den Händen gerissen und dem Ober-Amte bei-

1) »nicht« fehlt in der Hs.

geleget, so dass endlich die Kammer bei denen Wahlen nach Ableben derer Prälaten und Äbte, wozu neben denen oberamtlichen Commissariis ein *concommissarius camerae* zugezogen werden sollen, nicht weiter admittiret worden. Welchergestalt aber der Kammer ihre Vorrechte über die Klöster von der böhmischen Hof-Canzellei aus den Händen gewunden worden, besaget die Beilage . . ., als worin man das Principium, wornach die Kloster-Güter Kammer-Güter genannt worden, gar verketzert. 1760 Dec. 18

»Inmittelst muss bei dieser Sache angeführet werden, dass das Hauptwerk, warum die geistliche Visitationes und Überschläge von denen Kloster-Revenus vorgenommen und gemacht werden sollen, vorzüglich dahin abgezielet, dass die damaligen Landesbeherrscher die Überschüsse zu vorgewalteten Krieges-Bedürfnissen emploiren wollen, weil das Land vorhin mit mannigfaltigen Contributionen belästiget war und folglich auf ausserordentliche Beiträge von der Geistlichkeit gesehen werden musste. Nachdem aber dieser Krieg durch unzählbare Ausflüchte und Oppositiones der Geistlichkeit verhindert und zu weitläuftig schien, so fiel Rudolphus auf ein kürzeres Mittel und begehrte eine ausserordentliche Türken-Contribution in einer jedem Stift determinirten Summe, gab auch denen Commissarien auf, von denen Stifts-Gütern, *sub reservanda reluitione*, welche zu verpfänden, wann die Stifter die begehrte Summen nicht selbst schaffen wollten. Hievon giebt umliegende kaiserlich Rudolphinische Instruction an die Commissarien das deutlichste Beispiel. Der Kaiser wusste gar wohl, wie unangenehm der Geistlichkeit das Visitations-Werk auf dem Fuss war, als er solches angeordnet. Aus diesem Grunde bedrohet er die Stifter in dieser Beilage mit seiner Befugniss zur Visitation und mit der Einziehung desjenigen, was sie über die tägliche Nothdurft brauchten. Ja, er autorisiret die Commissarien, im Fall die Geistlichen das Beitrags-Geschäfte hindern wollten, wirklich zur Unternehmung dieser Recherche.

»Die Geistlichen fanden bei diesem Beitrag mehr ihr Conveniens als bei Untersuchung ihrer Revenus; sie hielten solchen für nichts Perpetuelles und accommodirten sich daher. Und hieraus entspringen in der Folge ihre Bereitwilligkeiten zu mehreren Praestandis und Postulatis, zu geistlichen Anlehnen und dergleichen. Ueber dieses wurden verschiedene Bischöfe oberste Landes-Hauptleute. Diese waren zum Theil mit dem Hause Oesterreich verwandt. Sie hatten daher mehr Ingress, das Visitations-Werk ingeheim zu vereiteln; und als geistlichen Obern war ihnen ungelegen, dass die Kammer sich in die Temporalien der Geistlichen mischen sollte: welches sie sich bei ihren Visitationen selbst zu arrogiren suchten.

»Das Ober-Amt griff endlich immer weiter um sich und entzog der Kammer das geistliche Wesen zuletzt gar. Die Hof-Kammer nahm sich ihrer mit wenigem Nachdruck an, sondern communicirte mit der böhmischen Hof-Canzellei. Diese war wegen der durch die Ober-Amts-Regierung ihr zufliessenden häufigen Expeditions-Gebühren mehr dem Ober-Amte als der Kammer ge-

1760 Dec. 18 neigt, von welcher sie kein Interesse zu erwarten hatte, da diese derselben nicht subjicirt war. Es wurde die Kammer also statt eines Körpers von weitem Umfang ihres Ressorts ein blosses Gerippe, und denen Kammer-Räthen blieb nichts weiter übrig als an dem einzigen Beine des Domanialis zu nagen; denn alle Publica, Politica, Militaria, Contributionalia, Ecclesiastica und die Justiz-Angelegenheiten kamen zum Ober-Amte. Ja, endlich schien das Gehirn der damaligen Cameralisten gar ausgetrocknet zu sein. Sie wussten nicht mehr, worin ihre ehmalige Influenz in das geistliche Wesen fundiret sei, wie sie darum gekommen und wie sie wieder dazu gelangen sollten. Sie nahmen daher ihre Zuflucht zu dem fiscalischen Gutachten und zur Information der ersten Kammer-Commission. Beide zeigen . . ., wie das Haupt-Fundament in denen Kammer-Instructionen stecke, wie ihnen besonders durch die Errichtung des Ober-Amts und Bestimmung dessen Ressorts die Sache aus den Händen gespielet worden und dass es schwer halten werde, diese durch so viele Jahre vulnerirte Sache wieder zu repariren und die Kammer wieder in Possession zu setzen, wann sich die Hof-Kammer derselben nicht annehme und der Kaiser der Kammer wieder zu ihren vorigen Praerogativen verhülfe.

»Es wendete sich hierauf zwar die Kammer an die Hof-Kammer, allein sonder Effect, und hiermit schliessen sich die Haupt-Acten.

»Nach diesen umständlichen Prämissen können E. E. erste Frage wir nun nicht anders als dahin beantworten: dass *ad a)* die anbefohlene Visitationes in der Maasse, als sie angeordnet, nicht gehalten worden; *b)* dass die befohlene Ueberschläge nicht zu Stande gekommen; und *c)* dass die Stifter keine jährliche Rechnung abgeleget und weder diese noch die Ueberschläge verhanden.

»Weil inzwischen das Principium, dass die Stifts-Güter königliche Kammer-Güter genannt worden, von der böhmischen Hof-Canzellei verketzert worden und man sogar vorgegeben, dass der Kaiser Ferdinandus II. solches verdammt, so müssen wir diesen Umstand ein wenig näher beleuchten. Vorerst ist anzumerken, dass ein dergleichen Rescript Kaisers Ferdinandi II. *in actis* nirgends zu finden. Der Kammer und denen königlichen Fiscälen war dieser Ausdruck selbst bedenklich Es scheint aber, dass die Hof-Canzellei sich dessen darum bedienet, weil in denen vorigen Zeiten die Kammer auch mit evangelischen Gliedern besetzt war, und die Gefährlichkeit dieses Arguments konnte die noch gefährlichere Folge haben, dass alle Kammer-Instructiones und kaiserliche Verfügungen in Absicht auf die Geistlichkeit als aus einem ketzerischen Principio an die Hand gegebene Leitung verdächtig und widerrechtlich gemacht werden sollten, ob sich gleich die Hof-Canzellei dessen nicht directe entäussert.

»Wir werden die Gründe vor und wider diese Ketzerei näher ausführen.

»Nach denen förmlichsten Ausdrücken des canonischen Rechts vernimmt der fleischliche, d. i. der weltliche, Mensch oder ein Laïcus nichts vom Geiste Gottes, d. i. vom Clero, Kirchen, Stifts- und Kloster-Wesen, überhaupt von

denen Spiritualibus und der Spiritualität nichts, sondern es ist ihm eine Thor- 1760
heit und er kann es nicht erkennen. Dieses will so viel sagen, dass ein Lai- Dec. 18
cus, welches der König nach katholischen Grundsätzen selbst ist, sich keiner Spiritualien, weder zur Cognition noch zur Administration und Beherrschung, anmaassen dürfe. Dieses Principium hat die Hof-Canzellei sonder Zweifel vor Augen gehabt, aber sehr irrig appliciret. Denn es wurde nach denen alten Kammer-Instructionen und kaiserlichen Rescriptis nichts in Absicht auf die Spiritualität und *religionem monasticam* verfüget und reformiret (als welches deutlich bemerkt worden), sondern bloss in Ansehung der Temporalität wurden die Stifts-Güter als Kammer-Güter angesehen, benannt und behandelt. *Conf.* das erzherzoglich Ferdinand Rescript vom 2. Aprilis 1561 . . . Wäre dieser Unterschied dem Kaiser Ferdinando II. begreiflich gemacht worden, so hätte er gewiss dieses Principium nicht als ein ketzerisches verdammt[1]: welches aber leicht geschehen konnte, wann man die Spiritualität mit dem Temporel confundirte, insoferne man mit geistlichen Stiftungen und geistlichen Personen zu thun hatte.

»Es findet sich auch . . . ein Extract-Schreiben der böhmischen Hof-Kammer an die schlesische von 1570 folgenden Inhalts: 'Item es sind nicht allein die geistliche Güter, sondern auch die Städte in Böheim, Mann und Freisassen vermöge der Landes-Ordnung *je und alle Wege* für Kammer-Güter gehalten worden, desgleichen die Juden'. Diesem nach war das Principium von *je und alle Wege*, d. i. von undenklichen Zeiten, vor Anno 1570, alt genug und älter als die Reformation. Es war daher kein neuer protestantischer Irrthum und kein Ketzerwerk. Es war nicht von der schlesischen Kammer aufgebracht, sondern kam aus Böhmen, von wegen der Landes-Ordnung her, wo keine Evangelische in denen Landes-Collegiis dazumalen sitzen konnten, noch in der Folge gesessen. Es erstreckte sich in Böhmen nicht bloss auf die geistliche Güter, sondern auch auf die Lehen, Mann und Freisassen, die Städte und Juden, und konnte folglich nicht ketzerisch sein.

»Man muss hiebei ferner erwägen, dass die mehresten Stifter in Schlesien ein Werk der Freigebigkeit und Pietät voriger Landesherren und Fürsten sind. Sie haben sich entweder selbst ihrer Domänen entzogen oder aus baaren Mitteln dazu Güter erkauft und die Klöster gebauet. Die Geistliche waren blosse Usufructuarii, und niemand konnte den[2] Landesherrn das *dominium directum* über die Stifts-Güter streitig machen. Ihnen war daran gelegen, dass solche dem wahren Zweck gemäss administriret wurden, nicht aber, dass die Prälaten und Stifts-Bediente sie ihrem Raube aussetzten und mit Schulden beschwerten oder aber den Ueberschuss ausser Landes schafften. Aus der Fundation und Dotation erwarben sie sich das *ius patronatus supremum* über die Stifter und das Collations-Recht der Prälaturen und anderer geistlichen Beneficien. Und

1) Hs.: »verdammen würden«.
2) Hs.: »dem«.

1760 Dec. 18 über dieses waren sie verpflichtet, als oberste Beschützer derselben das *ius advocatiae et tutelae supremum* darüber zu exerciren. Sie nannten sich daher *fundatores*, *collatores et protectores* der Stifter. Aus dem *iure patronatus* floss die Verbindlichkeit der Stifter, bei Geldnöthen dem Kaiser beizuspringen, und er dependirte keinesweges von der Willkür der Stiftungen bei dieser Bedürfniss. Denn sowie *in iure canonico* ausgemessen ist, *quod patronus ad inopiam vergens sit alendus* (welches Recht ein jeder Privat-Patronus von seiner Kirche verlangen kann), um so mehr war der Landesherr befugt, bei Bedürfnissen die Hand auf die Klöster und Stifts-Ueberschüsse zu legen und deshalb Ueberschläge von demjenigen, was entrathen werden konnte, formiren zu lassen. *Aurum habet ecclesia, non ut servet sed ut eroget et subveniat necessitatibus.* Cap. Aurum 12. qu. 2.

»Aus dem ihm gebührenden Collations-Rechte folgt die Nothwendigkeit, dass kein Bischof und kein Prälat oder anderer geistlicher Beneficiandus zu einer geistlichen Pfründe gelangen könne, wann solches nicht mit Vorbewusst und ausführlichem Agrément des Landesherrn geschehe, indem derselbe wissen muss, ob dazu würdige Personen erwählet werden. *Nam patronus tenetur defendere, ne persona inhonesta praesit monasterio*, und *in iure canonico* ist ausgemessen: *quod imperator vel princeps superiorem non recognoscens dicatur vicarius Dei in temporalibus esse, per consequens nihil expressius sit iure canonum, nisi reges et principes in causis saeculi sacerdotibus praeesse, in causis vero divinis subesse atque imperator episcopis sive praelatis in temporalibus maior certe illis sit, qui ab eo temporalia recipiunt.* Zu geschweigen, dass die Bischöfe und Prälaten ordentlich investiret und gleichsam mit der Stifts-Administration beliehen werden.

»Und da aus dem *iure supremo advocatiae et tutelae* über die Stifter das Defensions- und Protections-Recht dem Landesherrn zufällt, welches darin bestehet, *ne ecclesiae ault monasteria indefensa insultibus laïcorum paterent aut etiam per malam administrationem proventus dissiparentur*, so waren die angeordnete Cameral-Visitationes, die Abstellung der Missbräuche bei der Wirthschaft, die Abschaffung überflüssiger Bedienten und die Einschränkung der Depensen von denen Obern überall in denen canonischen Rechten fundiret und kein ketzerischer Grundsatz bis auf die heutigen Zeiten.

»Ob es aber im Uebrigen dem Publico zuträglicher, wann in denen Stiftern die genaueste Wirthschaft eingeführet, die Consumtion vermindert und die Ueberschüsse zur Einschliessung in den landesherrlichen Tresor vergrössert werden, ist eine Frage, welche eher zur Erörterung für die böhmische Hof-Canzellei als die Verketzerung mehrerwähnten Principii gehöret hätte, besonders da die Ober-Amts-Regierung das Landes-Accis-Wesen in Ansehung des Contributionalis mit zu ihrem Ressort hatte.

»Wir wenden uns nunmehro zur zweiten Frage E. E. gnädigsten Rescripts. Diese betrifft den *modum contribuendi* der Geistlichen und Weltlichen in Schlesien.

»Das erste Membrum bestehet darin: a) nach welchem Fuss in vorigen Zeiten die Stifter und Weltgeistlichen die Steuren entrichtet, ob es nach dem Divisore derer Dominiorum oder des Rusticalis geschehen; nicht weniger, wie in vorigen Zeiten der Divisor sowohl des Rusticalis als derer Dominiorum selbst gestanden. 1760 Dec. 18

»Wir beantworten solches dahin . . ., dass die Stifter unter voriger Regierung die Steuren von ihren Gütern nach eben dem Fuss wie alle übrige Contribuenten entrichten müssen, und hatte bei der ordinären Contribution kein Contribuent vor dem andern eine Praeferenz. Die Weltgeistliche in Städten und auf dem Lande aber waren von der ordinären Contribution frei und entrichteten nur die Accisen, welche auch auf dem Lande introduciret waren, desgleichen die Türken-Steuer nach der Capitation. Im Uebrigen war der Divisor derer Dominiorum und des Rusticalis bei denen Contributions-Ausschreibungen egal nach eines jeden sogenannte Schatzung oder Indiction, welche sowohl die Dominia als Rusticalia hatten. Weil aber das Contributions-Quantum und andere Postulata an's Land niemals gleich oder fixirt waren, sondern ein Jahr mehr oder weniger gefodert und *respective* bewilliget worden, so determinirte das General-Steuer-Amt bei einer jeden Ausschreibung, wie viel *pro mille* aufgebracht werden musste, und dieses *quantum pro mille* war der Divisor nach eines jeden Corporis Indiction oder Schatzung. Es war also unter dem Divisore so wenig bei denen weltlichen als geistlichen Dominiis und Rusticalibus kein weiterer Unterscheid, als die Indiction und Schatzung in der Totalität von jedem Individuo selbst machte. Die geistlichen Stifter führeten ihre Contribution von ihren Gütern in diejenige Kreis-Casse ab, worunter die Güter situiret waren, und sind folglich gleich andere weltliche Stände zu betrachten. Das Bisthum (wegen Neiss und Grottkau, nicht minder wegen des Weichbildes Canth und der bischöflichen Halden-Güter), das Dom-Capitel hier und zu Glogau, desgleichen die Commende *Corporis Christi* machten besondere Corpora zum Beitrag der Landes-Postulatorum aus, und der Bischof hatte das Recht, besondere Steuer-Aemter zu halten. Er konnte auch der Officianten Besoldung bei denen Domesticis mit ausschreiben. Es mussten auch diejenige bischöfliche Halden-Güter, so von Weltlichen besessen worden (z. E. Jeltsch, Beckern und Neu-Vorwerk), ihre Steuern dahin abgeben und *ad domestica* concurriren. Im Uebrigen wurden diese colligirte Steuern nach dem repartirten Quanto auf des Bisthums Indiction zur General-Steuer-Amts-Casse abgeführet, und hatte der Bischof darunter weiter keine Exemtion als auf die Tafel-Güter, worin er von denen Unterthanen übertragen wurde. Dieses *ius collectandi* exercirten ausser vorgedachten Corporibus annoch die *status minores*, desgleichen der Grossburger Hald. Dass im Uebrigen gewisse Stifter oder solche *generaliter* sich von denen Unterthanen in Steuern übertragen lassen, kann als etwas Allgemeines nicht behauptet werden. Wann aber deshalb zwischen Stiftern und Unterthanen in Absicht gewisser enthangenen [1]) Dienste,

1) nachgelassen; vgl. S. 88.

1760 Dec. 18 Zinsen oder concedirter Regalien, von Holzung, Hutung und dergleichen, Steuer-Uebertrags-Pacta errichtet worden (welches auch bei anderen weltlichen Dominiis nicht etwas ganz Fremdes war), so ist es dabei zu der Zeit geblieben.

»Es beweisen aber diese Pacta klärlich, dass der Steuer-Uebertrag der Geistlichen von denen Unterthanen nichts Generelles gewesen, weil man sonst zu pacisciren und dadurch *exceptiones a regula* zu machen nicht nöthig gehabt hätte.

»Das zweite Membrum vorgedachter Frage bestehet darin: b) ob die kaiserliche Domänen-Aemter auch Steuern gegeben und nach welchem Divisore.

»Wir melden hierauf . . ., dass solche Domänen, insoferne es alte landesfürstliche Domänen waren, in hiesigem Departement keine Steuern gegeben. Sie hatten *quoad dominium* keine Indiction, sondern nur bloss die Amts-Unterthanen. Von denen *fundis noviter acquisitis* aber mussten die Steuern gleich anderen Dominiis entrichtet werden. Beides war billig; denn *ratione* der alten Domänen hätte sich der Kaiser, der Contribution vom Lande forderte, auch zum Lande selbst contribuable machen müssen; welches seine Sache nicht war, indem er haben und nicht geben wollte. *Ratione* derer neu acquirirten Güter aber entgingen, wann er nicht contribuirte, dem Universo gewisse Contribuenten, worauf die Indiction bereits gelegt war, das Universum bei denen Postulatis État machte und die das Land oder die Kreiser nicht übertragen konnten. Und solchen nach haben die Teschnischen Kammer-Güter als *noviter acquisita* contribuiret; desgleichen das Amt Creuzburg wegen der Güter Ludwigsdorff, Sarnau und Wittendorff; das Amt Ohlau wegen des Domnitz und Rath-Vorwerks zu Baumgarten; nicht weniger das Amt Brieg wegen einer solchen Indiction von 50 Thlr. schl. 4 Weissgr. Es mussten auch die Pfandschillings-Besitzer (das waren diejenigen, an welche gewisse Domanial-Güter verpfändet waren), zu denen Steuren concurriren: als welches bei gehaltenen Landes-Schlüssen ausdrücklich unter Bewilligung derer Postulatorum conditioniret worden. Ferner waren die Ämter schuldig, die Accisen, gleich anderen Vasallen, zur Verhütung der Defraudation zu entrichten. Es wurde ihnen aber solcher Beitrag jährlich von dem General-Steuer-Amte vergütet.

»Das dritte Membrum der zweiten Aufgabe E. E. bestehet darin: a) was unter dem Ausdruck von Reisen[1]), Rüstungen und dergleichen gemeinen Landes-Mitleiden zu verstehen sei; b) ob dieser Beitrag nur von denen Geistlichen *tempore belli* gegeben oder auch zu Friedenszeiten zur Unterhaltung der Festungen und ausser der Türken-Steuer entrichtet worden; c) ob dazu päpstliche Bewilligung eingeholet oder der kaiserliche Hof von selbst dazu berechtiget gewesen; auch was d) die Türken-Steuer jährlich betragen.

»Dieser Aufgabe gemäss antworten wir . . .

---

1) *expeditio.*

»*ad a)* dass die Benennung von Reisen, Rüstungen und Mitleidungen blosse generelle Termini waren, welche die hauptsächlichsten ausserordentliche und ordentliche Beiträge in sich fasseten, von welchen ersteren die Türken-Steuer nur zuweilen eine einzige Art unter vielen anderen abgegeben. Solchem nach wurden Reisen, Rüstungen und Mitleidungen in der Kammer-Instruction Caroli VI. nach dem alten Stil gebraucht. Derer Unterthanen, besonders der Vasallen und Rittermässigen begüterter Dominiorum (wohin auch die Prälaten und andere possessionirte Geistliche gehören), Schuldigkeit war, nach Lehn-Recht in denen älteren Zeiten dem Landes- und Lehnsherrn nicht allein im Felde mit Rüstung und reisigen Knechten (d. i. mit Gewehr und gemeiner Krieges-Mannschaft), sondern auch auf andern Zügen oder Reisen zu folgen, und zwar alles auf des Vasallen eigene Kosten. Zu denen neueren Zeiten ist man davon abgegangen, und die persönliche Ritterdienste sind ausser Gewohnheit gekommen. Besonders haben dieselbe in Ansehung der Geistlichkeit niemals Statt finden können, weil es sehr sonderbar anzusehen gewesen sein würde, wenn z. E. der Prälat von Vincenz mit seinen Ordens-Geistlichen einen Heerzug zu Pferde oder zu Fuss formiret hätte. 1760 Dec. 18

»Aus dieser Ursach sind auf demjenigen Fuss, als die Sache heutiges Tages mit denen weltlichen Vasallen stehet, die Geistlichen in allen Reichen und Landen schon längst verpflichtet gewesen, dem Landes- und Lehnsherrn Beiträge an Geld und Mannschaft zum Kriege zu thun, desgleichen zu denen Ausgaben des Regenten bei seinen Reisen zum Besten des Staats einen Beitrag zu leisten. Zu solcher Art von Beiträgen gehörte das unter Caroli VI. Regierung introducirte *subsidium itinerarium* von 144 300 fl., wozu das Capital von gesammten schlesischen Ständen zusammengetragen und aufgebracht werden müssen. Die eigentlich zur Rüstung oder Unterhaltung des Militär-Wesens erforderte Kosten betrafen in denen neueren Zeiten das ganze Land nach der Indiction und folglich geistliche und weltliche Dominia sowie die Unterthanen. *In anno 1566* aber unterhielten die Geistliche für sich allein eine Fahne oder Escadron Reuter drei Monate und verpflichteten sich, dem Kaiser Maximiliano mit Gut und Blut zu dienen. Unter Kaisers Caroli VI. Regierung musste die katholische Geistlichkeit funfzehn Jahr hindurch eine dreimalige Quinquennal-Collecte oder Decimation zur Befestigung der ungrischen Grenz-Plätze Belgrad, Temeswar und Carlstadt von 12 000 fl. jährlich als ein Extraordinarium zahlen. Der Bischof und Maltheser-Gross-Prior (als Commandeur zu Heidelberg, Reichenbach und Striegau) trugen dazu besonders bei, nämlich der erste ein Quantum von 15 000 fl. auf drei Jahr in dreien Ratis, und der letzte 1300 fl. Von denen evangelischen Predigern ward eine dreimalige Quinquennal-Collecte zu besagtem Zweck beigetrieben, und der Kaiser anticipirte solche mit 20 000 fl.

»Ausser diesem forderte der Kaiser zu Führung der Kriege einzelne Steuren als eine Art von Vermögens-Steuern vom Lande, wovon die Geistliche nicht ausgeschlossen waren. Solchem nach wurde 1696 eine Centesima oder

1760 Dec. 18 ein Procent von jedem, der 1000 fl. im Vermögen hatte, gefordert. Dann verlangte man *in anno 1704* ein Procent vom Capital aller Habe, *in anno 1734* auf einen, der 500 fl. oder mehr Einkommens hatte, von allen Revenuen den zehnten und von unangelegten Geldern den hundertsten Theil. Ferner wurde eine allgemeine Capitations-Steuer angeleget. Der gedruckte Anschlag von 1684 zeiget, was ein jeder nach Unterschied seines Ranges, Standes, Amts und Gewerbes desfalls entrichten müssen. Die Prälaten und Stifts-Geistlichkeit waren zwar nach dem Eingang der Capitations-Taxe von der personellen Schatzung frei; sie hatten sich aber ein Aequivalent dagegen abzuführen erboten. Die Pfarrer und Capelläne aber mussten solche entrichten. Solchemnach war die Türken-Steuer nicht alle Jahr gleich, und folglich ist sie auch *ad b) et c)* nicht zu fixiren, sondern sie gründet sich auf jedesmalige Bedürfniss und wurde *regulariter* zu Kriegeszeiten gegeben, in Friedenszeiten aber durch den Beitrag zu denen ungrischen Grenz-Festungs-Reparaturen abgelöset. *In anno 1595* wurden . . . von denen Stiftern unter diesem Titul der Türken-Contribution 190 000 Rthlr. gefodert, und *in anno 1604* war diese noch nicht complet abgeführet. Von *anno 1600* aber war sie bis *ad annum 1606 incl.* von sämmtlichen Fürsten und Ständen jährlich auf 70 000 Rthlr. bewilliget worden . . .

»Es waren ferner dergleichen Krieges- und Festungs-Beiträge entweder dem Lande gemein oder, wie wegen der Quinquennal-Collecten von der Geistlichkeit, etwas Besonders für den geistlichen Stand. Denn das ganze Contributions-System gründete sich auf die kaiserliche Postulata vom Lande, und die verschiedene Benennungen von Beiträgen waren entweder *modi subcollectandi* (indem bei der Indiction viele Praegravationes zum Grunde lagen, deshalb auch öfters denen *maius vel minus praegravatis* ein gewisser Enthang an dem Beitrag nach der Indiction geschehen musste, woraus Darlehne entstunden), oder es mussten solche, zur Bezahlung der Zinsen von solchen Capitalien, auch zur prompten Berichtigung der Reste oder bei extraordinären Postulatis, zur Hand genommen werden.

»Zu denen Steuern der Geistlichkeit und zu denen begehrten Anlehnen und der Capitation der Geistlichen findet sich keine päpstliche Einwilligung; zur Quinquennal-Decimation auf den ungrischen Festungsbau aber wohl, indem solche durch alle österreichsche Erblande ging. Im Übrigen beziehen wir uns wegen des ehemaligen Landes-Contributions-Systems auf unsern umständlichen Bericht vom 13. *huius*.

»Die dritte Haupt-Aufgabe E. E. bestehet darin, dass wir aus denen Fundations-Briefen der Geheimen Registratur eruiren und eine Tabelle fertigen sollen, woraus constire: a) wer jedes Kloster gestiftet und dotiret, b) *quo anno* solches geschehen, c) auf wie viele Personen der Zuschnitt gemacht worden und d) wie viel dermalen sich im Kloster befinden. Hiezu soll die General-Tabelle von *anno 1755* adhibiret und der darin angegebene Numerus gegen den fundationsmässigen Numerum balanciret werden, um zu sehen, ob die

Anzahl des Geistlichen *contra mentem fundatorum* sich sehr vermehret habe. 1760 Dec. 18

»Wir wünschten nun wohl, E. E. Verlangen auch in diesem Stücke gehorsamste Folge leisten zu können. Es hat aber der General-Fiscal Gloxin diese Arbeit auf E. E. besondern Befehl bereits vor die Hand nehmen müssen; und ob er zwar die eingesandte Fundations-Briefe inspiciret, jedoch unter'm 15. Augusti 1756 an E. E. berichtet, 'wie aus denen Fundations-Briefen dasjenige nicht zu entnehmen, was man gehoffet, nämlich auf wie viel Personen dieses oder jenes Kloster fundiret worden, ausser durch zwei, nämlich von dem Stift Rosenberg und dem Claren-Stift zu Jauer'. Es hat auch seine gute Richtigkeit, dass die Fundations-Briefe den Numerum nicht enthalten, und folglich kann die Tabelle von *anno 1755* gegen diesen Numerum nicht balanciret werden. Es sind auch ferner die Stifter durch Legata, durch andere Vermächtnisse und Instituta successive in ihren Gütern, Mitteln und Revenus in der Folge reichlicher von Privatis dotiret und öfters auch dadurch der Numerus von Geistlichen augmentirt worden: wovon die Fundations-Briefe nichts enthalten und welche desto schwerer zu eruiren sind, als sie sich auf so viel verschiedene *dispositiones mortis causa* referiren.

»Damit aber E. E. indessen wissen mögen, von wem und *quo anno* die Klöster gestiftet worden, so haben wir anliegende Designation . . . davon gefertiget und derselben beigefüget, wie bei dem Stift Rosenberg, bei dem Claren-Kloster zu Jauer und bei St. Anna auf dem Sande vor Breslau der Numerus von Geistlichen *in anno 1755* gegen die institutionsmässige Anzahl und wie derselbe ferner von dem Jahre 1759 gegen das 1755ste Jahr differire«.

---

94. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammern zu Breslau und Glogau. Breslau 1760 December 23. Dec. 23

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 2. C). Concept, geschrieben von Pistorius.

Kirchliche Fürbitte für den König.

»Einem hochlöblichen Collegio kann nicht unbekannt sein, wie gleich nach Antritt Sr. K. M. Regierung hiesiger Lande durchgehends befohlen worden, dass, sowie in den evangelischen, also auch insbesonder in allen katholischen Kirchen das gewöhnliche Gebet für S. K. M. und das königliche Haus gebetet werden solle. Da ich nun vernehme, dass diese Verfügung nicht durchgehends gehörig befolget, sondern grösstentheils in den Messen sich bloss des Ausdrucks *pro Deo, rege et grege* bedienet werde, dieses aber durchaus nicht sein muss, sondern die Geistliche schuldig sein, das vorgeschriebene ordentliche Gebet in teutscher Sprache zu beten und abzulesen: so ersuche ein hochlöbliches Collegium ergebenst, dem *officio fisci* aufzugeben, dass selbiges auf die Contraventiones wohl Acht geben und solche zur Bestrafung anzeigen solle.

1760 Dec. 23 Jedoch verstehet sich von selbst, dass Fiscus nicht hier[1]) *in loco* allein darauf vigiliren, sondern auch von auswärts desfalls zuverlässige Erkundigung einziehen und, in was Art eigentlich dieses Beten geschehe, *ad acta* anzeigen müsse«.

Dec. 24 **95. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1760 December 24.

R. 96 (R. 46. B. 164). Mundum.

Der Zehnte des katholischen Clerus.

»E. K. M. ist bekannt, dass in denen zwei abgewichenen Jahren die katholische Geistlichkeit den Zehenten bezahlen müssen, weil der Papst der Königin von Ungarn den Indult gegeben, solchen in Dero Staaten auf zehn Jahr zu heben. Es hat solcher jährlich in Schlesien 120 000 Rthlr. betragen. Ich frage dahero . . . an, ob gedachte katholische Geistlichkeit dieses Jahr nicht wieder den Zehenten bezahlen soll.

»Wie ich vernommen, ist im vorigen Jahr ausser in Schlesien der Zehente in E. K. M. übrigen Provincien nicht von der katholischen Geistlichkeit entrichtet worden, obgleich meines Erachtens solche mit gleichem Recht, wie auch *in anno 1758* geschehen, zu Erlegung desselben angehalten werden kann«.

Mündliche Resolution des Königs: »Freilich«.

1761 März 11 **96. Ministerial-Erlass an das bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau.** Breslau 1761 März 11.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. III. 2. C). Concept, geschrieben von Pistorius, gezeichnet von Schlabrendorff.

Kirchengebet.

»Sr. K. M. u. s. w. ist glaubwürdig hinterbracht worden, wasmaassen der grösste Theil des katholischen Cleri das durch das bischöfliche Pastorale vom 21. September 1756 geordnete, auf die vorwaltende Kriegesumstände gerichtete Kirchengebet zeithero entweder gänzlich ausser Acht gelassen habe oder wenigstens von einen grossen Theil desselben sich nur eines verstümmelten Formulars bedienet werde.

»Ob nun wohl allerhöchstgedachte S. K. M. von da her vollkommen berechtiget wären, wider diese Contravenienten mit der gebührenden Ahndung vorgehen zu lassen, so haben dennoch Allerhöchstdieselben damit vor der Hand Anstand zu nehmen gefunden; wollen und befehlen aber hierdurch auf's ernstlichste, dass von dem General-Vicariat-Amte der gesammte demselben unter-

1) Bezw. »dort«.

gebene Clerus mit dem fodersamsten erinnert und bedeutet werden solle, ob- 1761
erwähntes, in dem allegirten Pastorali vorgeschriebene Kirchengebet von nun März 11
an nicht weiter ausser Acht zu lassen oder, im widrigen Fall und wann entweder sothanes Kirchengebet unvollständig oder wohl gar nicht abgelesen würde, zu gewärtigen, dass dergleichen Geistlichen diese Vernachlässigung seiner Pflicht für eine geflissentliche Uebertretung der Landesgesetze angerechnet und derselbe dafür das erste Mal mit einer Geldbusse von 50 Rthlr. beleget, im wiederholten Contraventions-Fall aber noch überdem mit Entsetzung vom Amte und nach Befinden noch anderer willkürlichen empfindlichen Ahndung angesehen werden würde. Wie dann Fiscus angewiesen ist, auf alle Contraventiones genau zu vigiliren und solche zur Bestrafung anzuzeigen«.

---

97. Der Etats-Minister Schlabrendorff an den Etats-Minister Danckelman. Breslau 1761 Mai 8. Mai 8

R. 46. B. 78. Mundum.

Strachwitz ist zum Bischof von Tiberias ernannt.

Theilt mit, »wie nunmehro die päpstlichen Bullen für den Prälaten Decanum Mauriz v. Strachwitz zum Breslauschen Suffraganeat eingekommen und ihm *in partibus* das Bisthum Tyberias vom Papste . . . conferiret worden. Gedachter nunmehriger Weihbischof v. Strachwitz ist auch der Consecration halber bereits heute zum Bischofe nach Cracau abgegangen; und es hat der Papst, um die Sache zu facilitiren, nachgegeben, dass, anstatt sonsten dergleichen Consecrationes von dreien Bischöfen verrichtet zu werden pflegen, *in praesenti* solche von einem Bischofe Beiseins zweier infulirter Prälaten vorgenommen werden könne«.

---

98. Ministerial-Erlass an die magdeburgische Regierung. Berlin 1761 November 26. Nov. 26

R. 52. 62. A. Concept, geschrieben vom Kriegsrath Friedr. Wilh. Sellentin, gezeichnet von Danckelman.

Abts-Wahl in Ammensleben.

»Da die Umstände nicht verstatten, dass vorjetzo bei Uns wegen Confirmation des zum Abt zu Grossen-Ammensleben erwählten Propstes Placidus Trier *immediate* angefraget werden kann[1]), so haben Wir auf Euerm . . . Bericht gnädigst resolviret, ermelten Trier zwar vor der Hand nachzulassen, die abteilichen Functiones zu versehen; jedoch habt Ihr das Kloster dahin nochmals anzuweisen, an die Stelle derer abgehenden Conventualen, Unserer so oft declarirten Willensmeinung gemäss, Landeskinder anzunehmen« . . .

1) Sie erfolgte erst nach dem Friedensschluss.

1762 Juli 14 **99. Etats-Minister Schlabrendorff an den Etats-Minister Finckenstein.** Breslau 1762 Juli 14.

R. 1. 102. Mundum.

Die schlesische Kirche und der bevorstehende Friede.

Übersendet Abschriften seiner eigenen Schreiben vom 15. September 1758, 28. November 1758, 11. Februar 1759 und des Schreibens des Auswärtigen Departements vom 15. März 1759: weil »vielleicht bei nunmehrigen ganz veränderten Umständen der Zeitpunct unvermuthet herannahen könnte, wo der so lange erwünschte Friede alle Zeit her suspendirte Angelegenheiten dabei in Reflexion bringen möchte«.

Juli 30 **100. Etats-Minister Schlabrendorff an die beiden schlesischen Kriegs- und Domänen-Kammern.** (Breslau) 1762 Juli 30.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Abschriftlicher Auszug.

Besetzung sämmtlicher katholischen Pfarrstellen durch den König.

... »Übrigens aber auch, so viel die Remplacirung der verlassenen katholischen Pfarrstellen anlanget, denen Kirchen-Patronis, es mögen solches Adeliche oder auch das bischöfliche Amt oder sonst geistliche Dominia sein, solchen sofort bekannt zu machen, dass S. K. M. die Wiederbesetzung Sich vorbehielten: indem Allerhöchstdieselben bei so vielen von Zeit zu Zeit eclatirenden strafbaren Vergehungen der katholischen Geistlichkeit nicht weiter gestatten könnten, dass die Dominia die katholische Pfarrer p. selbst annähmen, sondern durchaus wollten, dass solche insgesammt von Allerhöchstderoselben dependiren und ihre Beneficia Ihro p. lediglich zu danken haben sollten: um solche dadurch desto mehr zu vinculiren und in der schuldigen Treue und Devotion zu erhalten«.

Sept. 9 **101.**[1] **General-Major Johann v. Grant, Commandant von Neisse, an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Neisse 1762 September 9.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 27. D). Eigenhändiges Mundum.

Östreichischer Anschlag auf Neisse. Schaffgotsch.

»J'ai l'honneur de vous envoyer une copie de la lettre de l'évêque au capitaine Wallisch[2]. Mais pour l'entendre, il faut savoir, que Messieurs les Autri-

---

1) Vgl. Schlabrendorff's Bericht vom 15. November 1765.

2) Ein ausführliches Schreiben, aus welchem allerdings hervorzugehen scheint, dass Schaffgotsch um den östreichischen Anschlag auf Neisse wusste. Vgl. das Schreiben eines gewissen Luckart d. d. Neisse 23. Juli (Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 27. D), durch welches Schlabrendorff benachrichtigt wird, dass General Grant das Glück gehabt, ein Schreiben von dem Herrn Fürst-Bischof an

chiens avaient formé un projet, pour avoir Neiss (parti par surprise parti par trahison), et que le major, dont il est question dans la lettre, avait été envoyé par Daun avec des lettres de change pour cent mille ducats. Mais j'étais informé de tout, avant que cette lettre-ci fût interceptée, et je leur ai donné si souvent la chasse, qu'ils ont bientôt aperçu, que leur projet ne réussira pas. L'évêque m'a demandé une entrevue, dans quel endroit que je lui nommerais. Ça est, que je n'ai pas voulu lui accorder sans les ordres du roi, qui m'a ordonné de lui dire, qu'il m'était défendu d'avoir de communication avec de telles c : ll : s, et que, s'il ne voulait pas être pendu, il devait bien se garder de mettre le pied sur son territoire«. 1762 Sept. 9

102. Verhandlungen über den Frieden zwischen Preussen und Oestreich.

R. 96. 74. F. und R. 1. 57. Oestreich. 102.

Kirchlicher Status quo in Schlesien.

Immediat-Bericht des Geheimen Legations-Raths Hertzberg. Hubertsburg 1762 December 31. Dec. 31

Concept und Mundum.

. . . »L'article, par lequel on[1]) propose la restitution gratuite des prisonniers de guerre et ôtages, est tel que je n'ai pas osé m'expliquer là-dessus, non plus que sur le maintien de la religion catholique en Silésie: article, sur lequel le plénipotentiaire autrichien a fortement appuyé; en me demandant aussi en particulier ce que je me promettais là-dessus de la réponse de V. M.« . . .

---

den feindlichen Hauptmann v. Wallisch aufzufangen, ohngefähr des Inhalts: 'Mein lieber Alter. Ich befinde mich heute bei meinem Ober-Jäger in Setzdorff, allwo ich fernere Nachricht erwarten werde, wo ich morgen mit Sicherheit mich aufhalten kann. Unser guter Freund in Neisse hat uns die gewisse Versicherung gegeben, dass der Zeitpunct bald da sein werde, das bekannte Dessein mit gutem Erfolg ausführen zu können, weshalb auch bereits für denselben eine *carte blanche* auf 100 000 Ducaten bei dem Herrn General-Feld-Marschall Daun angelanget ist. Tragen Sie dazu alles Mögliche bei; denn unser beider Glück wird dadurch vollkommen, und Sie sollen alsdenn mein vertrautester Freund, mein Vater, mein Alles sein. Sollte ich ja vom Feinde aufgehoben zu werden das Unglück haben, so wird der Hof zu Wien eben das sagen, was der preusche bei meiner Retirade von Breslau sagte, dass meine Aufhebung mit meiner Bewilligung und gutem Willen geschehen sei'«. — Das Original dieses Schreibens liegt leider nicht vor.

1) Der k. k. Bevollmächtigte, Hofrath Heinrich Gabriel v. Collenbach. In dem »Précis des conditions«, welche Collenbach in der ersten Conferenz mit Hertzberg aufstellte, heisst es: »On renouvellera aussi les engagements pris par les traités antecédents au sujet du maintien de la religion catholique en Silésie«. Vgl. v. Beaulieu-Marconnay, Der Hubertusburger Friede 207 ff.

1763 Jan. 5 **Immediat-Bericht des Geheimen Legations-Raths Hertzberg. Hubertsburg 1763 Januar 5.**

Concept und Mundum.

. . . »Je lui [1]) ai fait sentir là-dessus, que, si sa cour ne voulait plus laisser valoir le *status quo* du commerce de la Silésie stipulé dans les préliminaires de Breslau, elle ne pouvait aussi réclamer le *status quo* établi dans les mêmes préliminaires en faveur de la religion catholique: ce qu'il n'a pas pu nier. Si V. M. ne peut donc pas obtenir dans le nouveau traité de paix à conclure la confirmation du *status quo* de commerce de la Silésie ou du moins des conditions avantageuses pour un traité de commerce, Elle peut se libérer aussi par l'inversion des principes, que la cour de Vienne soutient, de la condition onéreuse des traités antécédents touchant le maintien du *status quo* de la religion catholique en Silésie et ôter par là à cette cour l'occasion et le prétexte, qu'elle a souvent pris de se mêler encore des affaires de ce pays-là.

»Quoique ces pourparlers ne fassent rien d'essentiel, je crois pourtant devoir les toucher dans mes rapports« . . .

Der Geheime Legations-Rath Hertzberg an den Etats-Minister Finckenstein. Hubertsburg 1763 Januar 5.

Concept und Mundum.

. . . »J'ai fait [2]) un petit changement à l'endroit, qui regarde le maintien de la religion catholique en Silésie. La cour de Vienne ne veut pas reconnaître le *status quo* de commerce de la Silésie; si le roi proposait d'abord de renouveler les engagements pris par les traités antécédents par rapport au maintien de la religion catholique, il ne pourrait pas trop bien rétracter cette proposition. Il m'a donc paru, qu'il serait bon de lui garder encore les mains libres par une expression plus générale, afin que, si nous ne convenons pas avec la cour de Vienne au sujet de commerce, S. M. puisse se décharger du *status quo* de la religion catholique, comme Mrs. de Schlabberndorff et de Furst l'ont tant recommandé dans leurs mémoires [3]). Je joins ici ceux de Mr. de Furst, dont j'ai fait tirer une copie pour moi, et je renverrai aussi bientôt celui de S. E. Mr. de Schlabberndorff«.

Preussische Antwort auf den k. k. »Précis des conditions«. Hubertsburg 1763 Januar 5.

Concept (geschrieben von Hertzberg, corrigirt vom Könige) und Mundum.

. . . »On s'engagera sans difficulté au maintien de la religion catholique en Silésie, en se réservant néanmoins les droits de souverain« . . .

1) Dem k. k. Gesandten.

2) In der Antwort auf den k. k. »Précis des conditions«.

3) Siehe unter dem 13. und 31. Januar 1758.

Etats-Minister Finckenstein an den Geheimen Legations-Rath Hertzberg. Leipzig 1763 Januar 6. 1763 Jan. 6

Concept und Mundum.

. . . »Comme je n'ai pas eu l'occasion de voir le roi depuis la réception de vos dépêches, je me contenterai, Monsieur, de vous communiquer mes réflexions particulières sur leur contenu. Les petits changements, que vous avez jugé nécessaire de faire dans la réponse au précis, et en particulier celui, qui concerne le maintien de la religion catholique en Silésie, me paraissent motivés par de trop bonnes raisons, pour n'y pas applaudir« . . .

Immediat-Bericht des Geheimen Legations-Raths Hertzberg. Hubertsburg 1763 Januar 17. Jan. 17

Concept und Mundum.

. . . »Si l'on doit juger par les discours du plénipotentiaire autrichien, on ne portera pas sa cour à s'arranger avec V. M. sur le commerce dans le traité de paix, qui est sur le tapis, parce qu'elle veut absolument garder les mains libres à cet égard; mais par la réciprocité des principes V. M. peut demander la même liberté à l'égard du *status quo* de la religion catholique en Silésie. Je crois devoir ajouter ici, que le discours étant tombé un jour sur le sujet de l'évêque de Breslau, le Sr. de Collenbach m'a dit, que sa cour ne se souciait pas de lui et qu'elle serait contente, si on lui permettait de vivre dans sa diocèse de la domination autrichienne. Comme c'est une chose, qui ne dépend que du bon plaisir de V. M., je n'ai rien répondu là-dessus« . . .

Immediat-Bericht des Geheimen Legations-Raths Hertzberg. Hubertsburg 1763 Januar 23. Jan. 23

Concept und Mundum.

. . . »Je l'ai prié[1]) en même temps de ne pas oublier de faire bien observer à sa cour, que je faisais toujours marcher d'un pas égal l'article du commerce et celui de la religion en Silésie, et que, si elle voulait garder les mains entièrement libres à l'égard du premier, V. M. en ferait sûrement autant par rapport au second article. Comme le Sr. de Collenbach est fort attaché à sa religion et grand ami des Jésuites, je lui ai lâché à table à l'occasion des articles, qui se trouvent dans les gazettes, que bientôt tous les princes catholiques et protestants seraient d'accord d'exterminer les Jésuites, comme il arriva jadis aux Templiers: propos, qui n'était nullement de son goût« . . .

Immediat-Bericht des Geheimen Legations-Raths Hertzberg. Hubertsburg 1763 Januar 29. Jan. 29

Concept und Mundum.

. . . »Le discours étant tombé ensuite sur l'article de la religion, le Sr. de Collenbach m'a remis la pièce ci-jointe . . ., contenant des demandes specielles

1) Den k. k. Gesandten.

1763 Jan. 29 en faveur de la religion catholique en Silésie, et m'a prié de l'envoyer à V. M. et de Lui en recommander le contenu pour une résolution favorable. J'ai cru ne pouvoir pas refuser au plénipotentiaire autrichien d'envoyer cette pièce à V. M.; mais je lui ai dit d'avance: que V. M. ne pourrait pas permettre à une puissance étrangère de se mêler de ces sortes d'affaires domestiques, qui dépendaient pour la plus grande partie de la décision et du bon plaisir du souverain de la Silésie, que cependant Elle maintiendrait toujours la religion catholique dans ce pays-là.

»Le Sr. de Collenbach m'a insinué à cette occasion: que Sa cour s'attendait, que V. M. accorderait les effets de l'amnistie à un certain comte de Franckenberg et à l'évêque de Breslau, qu'Elle restituerait au dernier les revenus de son évêché, et que, si Elle ne voulait pas le souffrir à Breslau, Elle lui permettrait du moins de vivre dans un endroit de sa diocèse de la domination autrichienne. J'ai pris ceci *ad referendum*, en faisant entendre, que je doutais, que V. M. permettrait à l'évêque de Breslau de séjourner hors de Ses états« . . .

»Special-Begehren zu Behuf der katholischen Religion in Schlesien und Glatz[1]).

»1) Dass der König in Preussen die katholische Religion in allen Rechten, Vorzügen, Freiheiten, freien Religions-Exercitio in eben dem Stand erhalten solle, wie solche sich bei der Abtretung an das Haus Brandenburg *in anno 1742* befunden.

»2) Solle der katholischen Gemeinde dieser Länder erlaubet sein, einen Deputirten an dem königlichen Hof zu Berlin zu halten, durch welchen alle Klagen bei dem Ministerio und nach erforderendem Fall bei Sr. M. selbsten können fürgetragen werden. Auch solle dieser Gemeinde verstattet sein, nicht allein erwähnten Deputirten zu wählen, sondern auch, wenn selbiger seine Function nicht recht verrichtet oder sonst die Gemeinde mit seiner Aufführung nicht zufrieden, ihn (Deputirten) zurückzuberufen und nach Gutbefinden einen anderen an die Stelle zu ernennen.

»3) Wäre dieser Gemeinde der Zugang in Religions-Sachen an den päpstlichen Hof zu gestatten.

»4) Solle dem Dom-Capitul in Breßlau die freie Wahl eines Bischofen zugestanden werden, ohne dass sich der preussische Hof dahin einmischen könne. Wie dann alle geistliche Pfründen und Beneficia auf die nämliche Art und Weise zu begeben wären, als es unter der Regierung des Hauses von Oesterreich üblich ware.

»5) Soll die Eintretung in den geistlichen Orden niemanden verwehret sein; wie dann auch die Abtheilung deren Ordens-Provincien aufzuheben wäre.

1) Gedruckt bei Beaulieu-Marconnay 234.

»6) Wenn zwei Personen zweierlei Religionen sich verehlichen und diesfalls Strittigkeit entstünde, wäre solche bei dem katholischen Consistorio zu entscheiden. Die Appellation aber hierinnenfalls, wie in allen dergleichen geistlichen Sachen, hätte ihren Zug an die Nuntiatur zu Wien zu nehmen. 1763 Jan. 29

»7) Kein Stift noch geistliche Communität wäre höher als die weltlichen *in contributionali* anzulegen.

»8) Das Edict von Anno 1753[1]), worinnen in denen königlich preussischen Landen alle Vermächtnissen und Zuwendungen *ad pias causas* wie auch die Errichtung fast aller neuen Fundationen gänzlich verboten, die *pia legata* und Vermächtnisse für Seelen-Messen bis 500 Reichsthaler verschränket worden, solle gänzlich aufgehoben werden. Nicht weniger

»9) wären die *testamenta ecclesiasticorum* bloss bei dem geistlichen Vicariat zu publiciren und die daraus entstehende Strittigkeiten daselbst zu entscheiden«.

Cabinets-Befehl an den Geheimen Legations-Rath Hertzberg. Leipzig 1763 Januar 30. Jan. 30

Concept (geschrieben von Eichel) und Mundum (geschrieben von Laspeyres).

Soll nicht vor dem 15. (schlimmsten Falls vor dem 11.) Februar abschliessen, also alle Mittel anwenden, um die Unterhandlung in die Länge zu ziehen.

»L'article du *status quo* de la religion romaine en Silésie vous fournira d'ailleurs un camp assez vaste, pour combattre le projet, que le Sr. de Collenbach vous a remis, et pour lui faire comprendre l'incongruité de toutes ses demandes, qui ne sont point acceptables. Enfin l'amnistie et les effets, que la cour de Vienne en prétend étendre, nommément sur de certains individus, pourront encore vous fournir des sujets à bien des discussions, tout comme la restitution des revenus de l'évêché à l'évêque, auquel je ne permettrai jamais d'ailleurs de vivre dans un endroit de son diocèse de la domination autrichienne, et prétends, que ce soit un endroit de son diocèse de ma domination, que je lui assignerai.

»Quant aux propositions du baron de Fritsch[2]) . . ., il y a surtout un article, que vous n'oublierez pas à stipuler, savoir le maintien de la religion protestante en Saxe« . . .

Immediat-Bericht des Geheimen Legations-Raths Hertzberg. Hubertsburg 1763 Januar 31. Jan. 31

Concept und Mundum.

. . . »Comme la déclaration de la cour de Vienne remplit toute l'attente de V. M. par rapport à la comté de Glatz, Elle voudra bien me faire savoir à présent, si Elle veut se relâcher sur l'article du commerce, qu'Elle a proposé,

1) S. Band 3, 381 ff.

2) Karl Thomas Frhr. v. F., sächsischer Geheimer Rath und Bevollmächtigter.

1763 Jan. 31 si Elle agrée en tout ou en partie celui, que la cour de Vienne proprose à sa place, et si Elle veut encore profiter de cette occasion, pour se mettre plus à Son aise à l'égard du *status quo* de la religion catholique, en stipulant simplement le maintien de cette religion en Silésie, ou si Elle consent, qu'on renouvelle l'article du traité de Breslau concernant ladite religion, comme la cour de Vienne demande et sur quoi elle ne se relâchera que très-difficilement« . . .

Jan.-Febr. »Projet d'articles de paix préliminaires«, überreicht durch den k. k. Bevollmächtigten Collenbach.

»Art. VI. Toutes les dispositions faites pendant cette guerre *in ecclesiasticis, politicis et civilibus* par S. M. l'impératrice reine apostolique de Hongrie et de Bohême ou en son nom dans les pays, qui seront restitués à S. M. le roi de Prusse en vertu de l'article précédent, seront confirmées et maintenues« [1].

»Art. X. S. M. le roi de Prusse conservera la religion catholique en Silésie dans l'état, où elle était ou devait être en vertu des préliminaires et du traité de paix de Breslau, ainsi qu'un chacun des habitants de ce pays dans les possessions, libertés et priviléges, qui lui appartiennent légalement, sans déroger toutefois à la liberté entière de conscience de la religion protestante et aux droits de souverain«.

(Erster) Preussischer Entwurf zu dem Artikel über das Religionswesen in Schlesien.

Geschrieben von Hertzberg.

»Quoique S. M. le roi de Prusse ne soit aucunement intentionnée de molester le libre exercice de la religion catholique en Silésie, Elle se réserve néanmoins à cet égard les droits de souverain sans aucune exception ou limitation.

»S. M. le roi de Prusse conservera pareillement, sans déroger et renoncer toutefois à son droit de souverain et sans qu'il en ait à rendre compte à personne, un chacun des habitants de Silésie dans les possessions, libertés et priviléges, qui lui appartiennent légitimement«.

(Zweiter) Preussischer Entwurf zu dem Artikel über das Religionswesen in Schlesien.

»S. M. le roi de Prusse maintiendra la religion catholique en Silésie ainsi qu'un chacun des habitants de ce pays dans les possessions, libertés et priviléges, qui lui appartiennent légitimement, sans cependant déroger à la liberté de conscience entière et aux droits de souverain«.

---

1) Hierzu schreibt Hertzberg an den Rand: »muss ganz wegbleiben«.

Geheimer Legations-Rath Hertzberg an den Etats-Minister Finckenstein. Hubertsburg 1763 Februar 1. 1763 Febr. 1

Eigenhändig.

. . . »Le Sr. de Collenbach n'insistera pas sur les points contenus dans son mémoire touchant la religion. Mais il se relâchera difficilement sur le renouvellement du *status quo* du traité de Breslau« . . .

Immediat-Bericht des Geheimen Legations-Raths Hertzberg. Hubertsburg 1763 Februar 3. Febr. 3

Concept und Mundum.

. . . »L'article X. concernant le maintien de la religion catholique en Silésie est celui, sur lequel nous disputons encore le plus. J'ai opposé au projet autrichien un autre article [1]), par lequel je voudrais débarrasser V. M. du *status quo* de la paix de Breslau. Mais le Sr. de Collenbach ne veut absolument pas s'y prêter: disant, qu'il n'osait pas même en faire un rapport à sa cour, que tous les Catholiques lui jetteraient la pierre, que c'était un article une fois réglé par les traités antécédents pp. Il dépendra donc des ordres de V. M., si je dois y insister, ou non« . . .

Geheimer Legations-Rath Hertzberg an den Etats-Minister Finckenstein. Hubertsburg 1763 Februar 8. Febr. 8

Eigenhändig.

. . . »Rien ne l[2])'embarrasse plus que l'article de la religion. Jusqu'à ce moment il ne comprend pas encore, que la différence de notre article à l'égard du sien consiste dans le terme de libre exercice de la religion catholique, et il la cherche encore dans les paroles 'sur le pied du *status quo* de la paix de Breslau', qui en effet sont synonymes avec les siennes. Mais je crains, que Mr. Lederer[3]) lui découvrira le pot aux roses«.

Etats-Minister Finckenstein an den Geheimen Legations-Rath Hertzberg. Leipzig 1763 Februar 9. Febr. 9

Mundum.

. . . »Quant à l'article de la religion, je souhaiterais fort, qu'il pût rester tel, que nous l'avons proposé; et si ce ne sont que les paroles 'sur le pied du *status quo* de la paix de Breslau', qui le choquent, il me semble, qu'on pourrait y substituer quelque autre tournure, pourvu qu'elle n'altère pas le sens, que nous y avons attaché, et qu'on veuille nous laisser le terme de 'libre exercice de la religion catholique'« . . .

1) S. S. 98. 2) Mr. de Collenbach.

3) August Gottlob L., Secretär im niederländischen Departement der oestreichischen Staatskanzlei.

1763 Febr. 10 Geheimer Legations-Rath Hertzberg an den Minister Finckenstein. Hubertsburg 1763 Februar 10.

Eigenhändig.

. . . »Je n'ai aucune espérance d'obtenir notre projet de l'article de la religion. Mr. de Collenbach a reçu aujourd'hui un nouveau projet de cet article, que je joins ici. Il a enfin compris, que le libre exercice de la religion catholique ne signifie pas beaucoup plus que la liberté de conscience. Je crois, qu'à la fin je serais pourtant obligé de me relâcher« . . .

Neues k. k. Project.

»S. M. le roi de Prusse conservera la religion catholique en Silésie dans l'état, où elle était au temps des préliminaires et du traité de paix de Breslau, ainsi qu'un chacun des habitants de ce pays dans les possessions, libertés et priviléges, qui lui appartiennent légalement, sans déroger toutefois à la liberté entière de conscience de la religion protestante et aux droits de souverain«.

Febr. 11 Immediat-Bericht des Geheimen Legations-Raths Hertzberg. Hubertsburg 1763 Februar 11.

Concept und Mundum.

. . . »J'ai encore mis dans ce projet l'article de la religion selon notre projet. Mais après toutes les tentatives inutiles, que j'ai faites, il ne me reste pas la moindre espérance de le faire agréer au Sr. de Collenbach, et je serai à la fin obligé d'admettre le sien selon la permission, que V. M. m'en a donnée. Il se trouve à la marge de notre projet, et le Sr. de Collenbach en a ôté les termes choquants: 'ou devait être'« . . .

Preussischer Entwurf.

»S. M. le roi de Prusse maintiendra le libre exercice de la religion catholique en Silésie sur le pied du *status quo* des préliminaires de la paix de Breslau, ainsi qu'un chacun des habitants de ce pays dans les possessions, libertés et priviléges. qui lui appartiennent légalement, sans déroger toutefois à la liberté entière de conscience de la religion protestante et aux droits de souverain«.

Östreichischer Entwurf.

»S. M. le roi de Prusse conservera la religion catholique en Silésie dans l'état, où elle était au temps des préliminaires de Breslau et du traité de paix de Berlin, ainsi qu'un chacun des habitants de ce pays dans les possessions, libertés et priviléges, qui lui appartiennent légalement, sans déroger toutefois à la liberté entière de conscience de la religion protestante et aux droits de souverain«.

(Etats-Minister Finckenstein) an den Etats-Minister Schlabrendorff. Leipzig 1763 Februar 15. 1763 Febr. 15

Concept.

. . . »Ich hätte zwar gewünschet, dass die das schlesische Commercien- und Religionswesen betreffende Articul auf eine mehr dem königlichen Interesse gemässe Weise hätten [1]) eingerichtet werden können. Da aber der Wiener Hof die von hier aus gethane Vorschläge über beide Puncte nicht agreiren wollen und sich unter keiner anderen Condition, als die in dem Friedens-Tractat enthalten, zur Restitution der Grafschaft Glatz verstehen wollen, so haben S. K. M. auch Dero hohen Orts vor gut gefunden, den Frieden nicht hieran zu accrochiren« . . .

Endgültige Fassung des Artikels XIV. des Hubertsburger Friedens.

K. 515. F.

»S. M. le roi de Prusse conservera la religion catholique en Silésie dans l'état, où elle était au temps des préliminaires de Bresslau et du traité de paix de Berlin, ainsi qu'un chacun des habitants de ce pays dans les possessions, libertés et priviléges, qui lui appartiennent légitimement, sans déroger toutefois à la liberté entière de conscience de la religion protestante et aux droits de souverain«.

Immediat-Bericht des Geheimen Legations-Raths Hertzberg. Hubertsburg 1763 Februar 16. Febr. 16

Concept und Mundum.

. . . »Quant à l'article de la religion, je l'ai disputé jusqu'à la dernière extrémité et ne l'ai accordé que lorsqu'il s'agissait de mettre le traité au net. Il m'a paru (et les Saxons, d'ailleurs plus portés pour moi que pour lui, m'ont aussi assuré), qu'il romprait plutôt la négociation que de se relâcher sur un article, auquel il croyait la gloire et la conscience de sa cour si essentiellement intéressée. J'ai donc plié à la fin, selon la permission, que V. M. m'en a donné, en déclarant cependant en même temps, que, si V. M. trouvait un jour à propos de chasser les Jésuites de la Silésie, Elle croyait ne pas contrevenir à cet article, ne faisant qu'imiter l'exemple de plusieurs souverains catholiques. Le Sr. de Collenbach n'en a pas pu convenir; mais, grand ami comme il est des Jésuites, il m'a fortement prié d'intercéder en leur faveur, en soutenant, que leurs persécuteurs leur faisaient tort et que c'étaient pourtant des gens fort utiles à la société« . . .

1) Hs.: »hätte«.

1763 Febr. 20 **103. Immediat-Schreiben des Fürsten Schaffgotsch, Bischofs von Breslau.** Schloss Johannisberg 1763 Februar 20.

Staats-Archiv i. Breslau (M. B. XIII. 28). Eigenhändiges Mundum, dem Könige eingereicht durch den Grafen Friedrich v. Anhalt am 4. März, von Seiten des Königs am 5. März an Schlabrendorff geschickt, »um solches zu asserviren«. — Abschrift im Geh. Staats-Archiv R. 96 (R. 46. B. 78).

Bittet um Verzeihung und Wiedereinsetzung in das Bisthum Breslau.

»Si une suite de plus de 18 ans, que j'ai eu l'honneur de vivre dans Vos bonnes grâces et sous Votre protection et d'exercer une fidélité à toute épreuve, mérite la moindre attention de Votre part, daignez de recevoir cette feuille, dans laquelle je Vous demande, Sire, le plus humblement pardon de Vous avoir offensé et en Vous mon plus grand bienfaiteur et meilleur souverain, que j'ai jamais pu désirer sur cette terre. Les malheureuses et épineuses circonstances, dans lesquelles je me suis trouvé sur la fin de l'année 1757 après la reddition de Breslau, m'ont plongé dans mon malheur; et je suis en état, Sire, de Vous prouver mon exil de la part de la cour de Vienne destitué de toute collusion authentiquement, comme aussi de justifier ma conduite pendant le cours de cinq ans de mon exil contre tout ce qu'on pourrait jamais me reprocher: comptant même de m'attirer par là plutôt vos bonnes grâces que votre indignation, Sire. J'ai perdu tout mon bien, que j'avais dans Vos États; j'ai fait avec cela une vie errante et vagabonde; j'ai senti la misère d'assez près; et (ce qui surpasse tout ceci) j'ai perdu avec Vos bonnes grâces le meilleur roi et souverain, que j'ai jamais connu. V. M. m'a placé contre tout mon mérite dans le siége épiscopal de Breslau, et c'est Elle, qui peut m'y remettre uniquement par Ses bonnes grâces, par Sa magnanimité et générosité, contre tout mon mérite. La conduite, que je mènerai le reste de mes jours, sera accompagnée d'une fidélité aussi exacte et à toute épreuve, qu'elle pourra me servir de moyen à effacer tout ce que j'ai à me reprocher. Daignez, Sire, combler le nombre de Vos actions héroïques et magnanimes, mémorables pour une suite de siècles, avec celle de la restitution d'un pauvre évêque malheureux et opprimé à sa chaire et à son diocèse, et faites éclater dans une époque aussi glorieuse à toute Votre auguste maison, que Votre magnanimité surpasse même la justice. C'est de quoi Vous implore à Vos pieds avec la plus humble soumission etc.«

März 1 **104. Fürst Schaffgotsch, Bischof von Breslau, an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Schloss Johannisberg 1763 März 1.

Staats-Archiv i. Breslau (M. B. XIII. 28). Eigenhändiges Mundum.

Bittet um seine Verwendung.

»E. E. sind viel zu gerecht und gedenken viel zu wohl, als Sie mich bei einer so glorieusen Epoque als der dermalige Frieden vor unsren allergnädigsten König und Herrn ist, von Dero Gnade und Protection verstossen sollten:

di dieser gegenwärtige eben jener Zeitpunct ist, bei welchen man auch die Allerschuldigsten anhöret und ihnen Milde vor Recht widerfahren lässet. Mein begangenes Verbrechen ist frei von aller Malice, nicht aber von Übereilung. Mein ausgestandenes Unglück und Elend, wie auch erlittener namhafte Schaden [1]) auf meinen beiderseitigen situirten Gütern an Verlust meiner Habschaft, Mobiliarschaft, Geldumsatz und den erlittenen Verlust bei denen hier Landes roulirenden und von mir grösstentheils verkauften Papieren belaufet sich sicher auf 300000 Flor., so vor einen Particulier, wie ich bin, namhaft ist und meines Erachtens wohl vor eine Straf einiger Maassen passiren kann. Diejenige 16 Puncta [2]), so meine dermalige unterthänigste Preces in sich enthalten und E. E. vor Augen kommen werden unter meiner Unterschrift, scheinen mir gerecht, gemässiget und submiss zu sein. E. E. Unterstützung, Gnade und hohes Vorwort ist in Stand, alle 16 Puncta mir zu Wege zu bringen und mich nach einem mehr als fünf Jahr gedauerten und viele Leute zum Mitleiden bewogenen Exilio aus allen Kummer und Elend auf ein Mal zu setzen und E. E. in meiner Person einen zwar unnützen, doch in einer immerwährender werkthätigen Erkenntlichkeit leben- und ersterbenden Diener zu erwerben. Wobei sich E. E. zu Dero so viel in unsrem Vaterland erworbenen Ruhm noch diesen zuziehen werden, der Wiederhersteller und grossmüthige Protector eines verunglückten Breslauer Bischofs genennet zu werden und ein wahrer Gönner der Schaffgotschischen Familie. Ich getröste mich alles dessen und ersterbe in vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit E. E. ergebenster treuester Diener

1763 März 1

Fürst-Bischof von Breslau«.

Beilage.

Errichtung eines bischöflichen Seminars, um die schlesische Geistlichkeit patriotisch zu machen.

»V. E. est priée très-humblement de tâcher disposer S. M. de me permettre après ma retour dans le diocèse de Breslau, accordée par Sa clémence, de faire enseigner dorénavant le clergé de mon séminaire par des prêtres ecclésiastiques, sujets du roi et présentés auparavant à V. E. pour Son approbation. V. E. a trop de lumières, pour ne pas entrevoir, que c'est de l'intérêt d'un roi, qui domine un grand nombre de Catholiques, de les voir bien instruits dans les principes bons et solides de leur religion, qui dans leur pureté ne trouble jamais ni les droits sacrés de la souveraineté ni les inviolables liens de la société et de la tranquillité publique. Faute de ces principes V. E. a vu jusqu'ici, je le dis à ma confusion, régner dans le clergé de Silésie un certain esprit de révolte, qui n'était ni ne le sera jamais celui des Chrétiens. Après

1) In der Hs. folgt hier: »welcher«.
2) Erscheinen nicht mittheilenswerth.

1763 März 1 Dieu c'est le souverain à qui nous devons tout. Notre religion. regardant les souverains comme autant de ministres de Dieu, à qui toute âme doit être sujette, même en conscience et sans égard aux peines temporelles, condamne la révolte comme un sacrilége attenté contre les oints du Seigneur. Mais les préjugés, la vanité et la cupidité des religieux, maîtres des écoles pour la plupart, a obscurci quelquefois cette doctrine également catholique que raisonnable et attiré en même temps mille maux dans l'Église et dans l'État. C'est pourquoi les princes catholiques presque partout ont jugé nécessaire la réforme des études théologiques, délivrants la chaire de professeurs subtiles et intrigants, qui cherchaient plutôt à s'enrichir que d'élever des défenseurs à la religion, des pasteurs aux peuples et de bons citoyens à l'État. Les fruits de cette réforme paraissent par toute la terre, et le clergé dans toutes les provinces commence à oublier les prétentions outrées et extravagantes de Turrecremata et de Bellarmin [1]) et à être docile, sujet et attaché à ses souverains selon la doctrine et l'exemple de Jésus-Christ. Si V. E. par Ses soins paternels pour une province, qui ne fleurira jamais plus que sous Votre sage gouvernement, procurera à mon diocèse ce même bonheur, Elle en sera remerciée éternellement et Elle verra à Sa satisfaction complette, que la conduite de mon clergé envers son maître et sa patrie sera toujours droite et irréprochable. Joint qu'il est sensible à chaque évêque de laisser enseigner ses prêtres par des religieux accoutumés de suivre leurs principes arbitraires et plus conformes à leurs vues, mes séminaristes de Breslau ont encore cette incommodité, qu'ils perdent tout le jour beaucoup de temps, en marchant à l'école dans la ville et en repassant. Voilà V. E. une chose, que j'ose demander d'Elle par des motifs justes et simples pour l'intérêt de S. M., pour Votre honneur, pour le bien de mon clergé et de ma patrie. Si S. M. me l'accordera par Votre puissante intercession, Elle trouvera avec le temps, qu'Elle n'aura des sujets plus simples, plus paisibles, plus soumis et plus attachés que les Catholiques bien instruits«.

März 6 **105.[2]) Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1763 März 6.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Concept, geschrieben von Balde.

Ein Bestechungsversuch Schaffgotsch's.

Überreicht Schaffgotsch's Schreiben vom 1. März, welches ein mit ihm ausser Landes gegangener schlesischer Vasall, der Freiherr v. Hohnhaus, überbracht. Der Bischof hat »sich auch nicht entblödet, gedachten v. Hohnhauss mit Vollmacht und Blanquets zu versehen, mir für die Beförderung seiner Absichten bald nach seiner Rückkehr im Bisthum 1000 Species-Ducaten, demnächst aber jährlich an Pension auf Lebenslang 1000 Ducaten offeriren zu

1) Vgl. v. Schulte, Geschichte d. Quellen u. Literatur d. canonischen Rechts 2, 322 ff. 3, 1, 459 ff.

2) Beantwortet am 11. März.

lassen: wovon E. K. M. ich auf allerhöchsten Befehl jedes Mal den Beweis vorzulegen im Stande bin. Gleichwie ich nun diesen Schritt der intendirten Corruption und neuen Intrigues des Bischofes E. K. M. . . . melde, so werde als ein treuer Diener E. K. M. mich von meiner Pflicht und Devotion dadurch so wenig abwendig machen lassen als jemalen die Bassesse begehen, ein Pensionär des Bischofs zu sein. Dabei aber mich mit dem Bischof über dessen begehrte Arrangements im Bisthum und bei der Clerisei in Correspondenz zu setzen um so mehr Bedenken trage, als E. K. M. allerhöchste *vues* mit dem Bisthum mir völlig unbekannt sind« . . . 1763 März 6

---

106. »Allerunterthänigstes Promemoria« (des Etats-Ministers Schlabrendorff). (Breslau) 1763 März 7. März 7

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Concept, geschrieben von Balde.

»Wegen der Jesuiten.«

»Anzahl derselben.

»Mit Ausgang 1762 waren in Schlesien 168
und Ausgang 1759 in der Grafschaft Glatz 26

Summa 194

»Anzahl der Dörfer.

»Dieselben besitzen in Schlesien 56
und in der Grafschaft Glatz 16

Summa 72

»Haben Ertrag zur Contribution:

»1) In Schlesien . . . . . 41 966 Rthlr. 22 Gr. $9^{1}/_{15}$ Pfg.
worunter der Troppauer Jesuiter Güter gehören, so sie im Leobschützzer Kreise besitzen, mit 4213 Rthlr. $5^{13}/_{15}$ Pf.

»2) In der Grafschaft Glatz . . . 3 814 » 14 » $4^{4}/_{15}$ »

Summa 45 781 Rthlr. 13 Gr. $1^{1}/_{3}$ Pfg.

»Geben Steuern *à* 50 Procent:

»1) Die Jesuiten in Schlesien . . . 20 983 » 11 » — »

»2) In der Grafschaft Glatz . . . . 452 » 13 » — »
woselbst die Contribution nach Ansässigkeiten reguliret ist.

Summa 21 436 Rthlr. — Gr. — Pfg.

»Wann die Jesuiten fortgeschafft werden sollen, würde unterthänigst ohnmaassgeblich erforderlich sein, dass (1) eine Ordre an den Etats-Ministre Frhrn. v. Danckelmann, zu dessen Ressort das geistliche Wesen gehöret, erlassen werde: denen Jesuiten sämmtlich einen Termin zu bestimmen, binnen welchen sie bei Strafe des ewigen Festungsbaues sich ausser Landes begeben

1763 März 7 sollen, mit dem Anhang zum öffentlichen Avertissement durch die Ober-Amts-Regierungen, dass kein schlesischer Einwohner, wes Standes oder Würden er sei, sich unterstehen solle, bei Verlust Habe und Gutes, auch gleichmässiger Strafe des Festungsbaues, einen Jesuiten nach Ablauf der ihnen zur Expulsion bestimmten Frist zu beherbergen. Jedoch würden aus nachstehenden Ursachen von jedem Kloster der Regens und Procurator so lange noch im Lande verbleiben müssen, bis die Vermögens- und Schulden-Umstände der Klöster eruiret worden; alsdann sie ihren Sociis folgen. Hiezu würde (2) eine gleichmässige Ordre an das Justiz-Departement erforderlich sein, denen Ober-Amts-Regierungen aufzugeben, sofort (a) Creditores der Jesuiten zu citiren und liquidiren zu lassen; (b) die Detaxation derer Jesuiter-Güter zu verfügen, auch *curatores bonorum* zu bestellen; demnächst aber (3) solche Güter mit Beibehaltung des geistlichen Divisoris an weltliche Besitzer *plus licitando* zu verkaufen. Wodurch E. K. M. mehr Vasallen erhalten, die Unterthanen aber der Pfaffen Wirthschaft entzogen und die Güter mehr mit evangelischen Unterthanen besetzt werden können; wozu alle Hoffnung wegfällt, so lange die Güter von Pfaffen bewirthschaftet werden.

»Wann nun solcher Gestalt der Schulden- und Vermögens-Stand erst klar ist und man weiss, was nach Bezahlung der Schulden vom Kauf-Pretio übrig bleibt, hängt es von E. K. M. ab, (4) welchem Orden von denen Capitalien (a) zur Unterhaltung der Schulen und was (b) zur Extension der Hospitäler denen Barmherzigen Brüdern zugewendet werden soll. Welche Capitalia dann auf gerichtliche Hypotheken zinsbar ausgethan und belegt werden können: maassen sich viele Stifter finden werden, welche solche Capitalia zinsbar annehmen, damit aber andere Credita abstossen könnten; woraus denn eine perpetuirliche Fundation würde.

»Sollten die Güter selbst denen anderen Orden zugewendet werden, würden (a) die vor *ad 3tium* erwähnte Bedenklichkeiten dadurch nicht gehoben; und (b) dürften die Güter, so durch den Krieg ruiniret worden, schwerlich von ihnen weder in Stand gesetzt noch in der Folge mainteniret werden können, da überhaupt die Pfaffen-Wirthschaft schlecht ist und die Unterthanen mit darunter leiden.

»(5) Besitzen die Troppauer Jesuiten im Leobschützzer Kreise sieben Güter. Es wird allerunterthänigst angefraget, ob damit auf gleichem Fuss verfahren werden soll. Wird deren Verkauf allerhöchst beliebt, würde ihnen nach bezahlten Schulden der Rest des Kaufs-Pretii abschossfrei auszufolgen sein, weil diese Jesuiten solche auf dem Fuss anderer Vasallen besitzen, so dies- und jenseits possessionirt sind, und nöthig sein will, Représailles zu verhindern, wozu den Wiener Hof mit Nachtheil hiesiger Vasallen zum Dédommagement der Jesuiten zu disponiren denenselben nichts Schweres sein dürfte.

»(6) Die Einrichtung der Schulen durch andere Ordens-Geistlichen wür-

den der Etats-Ministre Frhr. v. Dankelmann zu reguliren haben, zu deren Ressort die Sache gehöret. Die Seminarien-Häuser hingegen (7) könnten nach Beschaffenheit der Umstände theils (a) zu Schulen, (b) zu Kasernen (c) und Magazinen employiret werden, wo die Ordens-Geistliche, welche die Schulen versehen, selbst Gelegenheiten in ihren Klöstern dazu hätten«. 1763 März 7

---

107. Etats-Minister Schlabrendorff an den Fürsten Schaffgotsch, Bischof von Breslau. (Breslau 1763 März 11.) März 11

R. 96 (R. 46. B. 78). Concept, geschrieben von Eichel. Durch Cabinets-Befehl d. d. Dahlen 5. März (Staats-Archiv i. Breslau XIII. 28) wurde Schlabrendorff angewiesen, »précisement« nach diesem Concept an den Bischof zu schreiben. Das Datum, welches Schlabrendorff dem Schreiben gab, ergiebt sich aus der Antwort des Bischofs.

Soll amnestirt sein, darf aber Oppeln nicht verlassen.

»Le roi a reçu votre lettre par le comte d'Anhalt[1]) et m'a chargé d'y répondre, que, quoique votre conduite méritât les peines les plus vigoureuses, cependant le roi mon maître, par égard au sacerdoce, dont vous êtes revêtu, en a bien voulu user de Sa clémence à vous et a consenti, que vous fussiez compris dans l'amnistie générale. S. M. vous défend cependant de ne vous jamais trouver dans le même lieu, où Elle sera et vous assigne pour cet effet pour votre résidence la ville d'Oppeln«.

---

108. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff. Dahlen 1763 März 11.

Minüten des Cabinets 68, 307.

Will keine Briefe von Schaffgotsch haben.

»Ich habe Euren Bericht vom 6. dieses nebst den hierbei zurückkommenden Anlagen, so der Fürst-Bischof v. Schaffgotsch an Euch erlassen, erhalten.

»Wann Euch Mein letzteres Schreiben[2]) wegen desselben dermalen schon zugekommen wäre, so würdet Ihr Mir gegenwärtigen Euren Bericht haben ersparen und Mir hiernächst dasjenige daraus, so Ich zu wissen nöthig gehabt, nach Meiner Ankunft in Schlesien haben mündlich sagen können. Ich lasse es auch dabei bewenden, was Ich Euch schon vorhin deshalb geschrieben und zugleich befohlen habe, dass Ihr nur solches unter Euren Namen antworten sollet. Von Mir hat derselbe auf sein von Euch beigefügtes Schreiben an Mich keine Antwort zu gewärtigen. Vielmehr befehle Ich Euch hierdurch, dass Ihr denselben, seinen Abgeschickten oder wie Ihr es sonsten

1) »Lieutenant-colonel et adjutant«.
2) S. die Vorbemerkung zu vorstehender Nummer.

1763 März 11 convenable findet, insinuiren lassen sollet, wie Ich keine Briefe von ihm haben noch annehmen wollte und dass er also sich nicht weiter unternehmen sollte, dergleichen an Mir zu schreiben noch zu schicken. Dieses ist alles, was Ich Euch vorjetzo auf obgedachten Euren Bericht zu Eurer weiteren Direction sagen kann«.

März 20 **109. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff und den Ober-Amts-Präsidenten Münchhausen.** Schweidnitz 1763 März 20.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Mundum, geschrieben von Coeper.

Schaffgotsch.

»Da Ich resolviret habe, dass dem Bischof zu Breslau bei seiner Rückkehr nach Oppeln die Zeichen des Schwarzen Adler-Ordens [1]) in Meinem Namen abgefordert werden sollen, als habet Ihr die Commission dazu einem Membro der Breslauschen Ober-Amts-Regierung von Meinetwegen aufzutragen«.

110.[2]) Cabinets-Befehl an das »Geistliche Departement in Schlesien«. Schweidnitz 1763 März 20.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Abschrift. Das Original wurde der Ober-Amts-Regierung zu Breslau übersandt. Gedruckt im Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium 3, 203.

Schlesisches Schulwesen.

»Da S. K. M. in Preussen u. s. w. nach dem glücklich hergestellten Frieden die Aufrechthaltung der Schulen im Lande und die gute Ordnung bei solchen Sich mit zum Hauptaugenmerk in Gnaden zu nehmen geruhen, als hat das Departement der evangelischen Sachen in Schlesien zu Erhaltung dieses Zwecks die Verordnung zu machen, dass die Superintendenten in denen ihnen untergebenen Districten dieserhalb die erforderliche Untersuchung anstellen und von sechs zu sechs Monaten oberwähnten Departement zu Erhaltung der guten Anstalten bei den Schulen oder zu benöthigter Remedur ihre Berichte richtig erstatten müssen. Auch hat das Departement dafür zu sorgen, dass die in Betracht der katholischen Schulen dem Weihbischof zu Bressau gestellte Ordre [3]) gehörig executiret werde«.

---

1) S. Band 3, 233 Anm. 3. — Am 24. Juni bestätigt der König den Empfang des Ordens.

2) Vgl. Œuvres de Frédéric 6, 87.

3) In derselben (d. d. Schweidnitz 20. März; gedruckt im Novum Corpus Constitutionum 3, 203) wird der Weihbischof angewiesen, »die Verordnung zu treffen, dass die vorgesetzte Geistliche in denen Districten, die ihnen untergeben und anvertraut sind, die erforderliche Untersuchung anstellen und von sechs zu sechs Monaten an Euch, zu Erhaltung der löblichen Anstalten bei denen katholischen Schulen in Schlesien oder allenfalls sicher Remedur, ihre Berichte richtig erstatten müssen«.

---

111. Etats-Minister Schlabrendorff an den Etats-Minister Finckenstein. Breslau 1763 März 22. 1763 März 22

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Concept, geschrieben von Balde, corrigirt von Schlabrendorff.

Confiscirte geistliche Renten. Grundsteuer des Bischofs von Breslau. Darlehen der katholischen Geistlichkeit.

»E. E. gebe ich mir die Ehre hiedurch . . . zu melden, wie S. K. M. bei Dero höchsten Anwesenheit in Schweidnitz und Durchgehung der Militär-Cassen-Nachweisung auch darunter die Posten von dem administrirten Bisthum, der Dom-Propstei und anderen Confiscatis gefunden, auch darüber völlig zu anderen Behuf dergestalt disponiret, dass davon nichts *in cassa* geblieben; zugleich aber auch declariret, dass Sie nicht intentionirt wären, davon etwas aushändigen zu lassen. Zugleich haben höchstdieselben die Gnade des zeither deminuirten bisthümlichen Steuer-Divisoris *à* 33⅓ Procent[1]) völlig aufgehoben und das Bisthum mit denen übrigen Stiftern hierunter egalisiret, dergestalt, dass *a 1ma Aprilis* davon 50 Procent Contribution gegeben werden muss . . .

»In Uebrigen sind S. K. M. überaus gnädig gewesen und haben überall Dero allerhöchste Zufriedenheit bezeiget, nicht minder verschiedenen Städten und Ständen Merkmale der königlichen Générosité gegeben. Das Darlehn der katholischen Geistlichkeit von 500 000 Rthlr. hingegen ist davon eximiret worden und soll nicht wieder zurückgezahlet werden, weil im Österreichschen die Geistlichkeit ausser denen Decimations-Geldern noch Vermögen-, Kopf- und andere Steuern währendem Kriege zahlen müssen«.

---

112. Etats-Minister Schlabrendorff an den Fürsten Schaffgotsch, Bischof von Breslau. Breslau 1763 März 24. März 24

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Concept.

Der König ändert seinen Entschluss nicht.

»J'ai reçu votre seconde lettre du 19. de ce mois; et comme S. M. est actuellement à Breslau, j'ai pris occasion de m'intéresser très-humblement pour votre demande touchant votre séjour futur à Neisse ou à Ottmachau. Mais je suis fâché de n'avoir rien pu obtenir. Au contraire, S. M. a insisté très-sérieusement sur Oppeln et n'a point voulu accorder pour votre séjour quelque autre endroit dans cette diocèse, conformément à Ses ordres contenus dans ma lettre précédente. C'est tout ce que j'ai pu faire à ce sujet et mon pouvoir ne s'y étend pas plus loin«.

---

1) S. Band 2, 402* und 3, 726.

1763 März 25 **113. Etats-Minister Schlabrendorff an den Etats-Minister Danckelman.** Breslau 1763 März 25.

R. 46. B. 78. Mundum.

Strachwitz bischöflicher General-Vicar. Seine gute Gesinnung.

»Es hat der Weihbischof Mauritz von Strachwitz bei S. K. M. . . . submittirt, dass ihm die Function eines General-Vicarii anzunehmen . . . gestattet werden möchte; und S. K. M. haben vermittelst Cabinets-Ordre vom heutigen Dato mir . . . bekannt gemacht, dass Allerhöchstdieselben solches agreiret und das Erforderliche deshalb an E. E. zu erlassen geruhet.

»Damit nun Hochdieselben von der Lage der Sache genuine Information erhalten mögen, habe ich nicht ermangeln sollen, E. E. . . . zu melden, wie Zeit der Abwesenheit des Bischofs nach Sr. K. M. Befehl das Dom-Capitul *in corpore* das General-Vicariat-Amt versehen, der Weihbischof v. Strachwitz aber mit denen dazu erforderlichen *qualitatibus iurisdictionis extraordinariae in casibus reservatis* vom Papst versehen worden; welche er denn von wegen des General-Vicariat-Amtes mit dem gesammten Dom-Capitel exercirte und nach diesen Facultatibus dasjenige supplirte, was dem Dom-Capitel an und vor sich hierunter fehlte.

»In dieser Verfassung hat man sich währender Bisthums-Administration beholfen. Nachdem aber gedachte Facultates des Papstes nur so lange daureten, als die Bisthums-Administration währete und der Bischof abwesend war, S. K. M. aber demselben nunmehro die Rückkehr im Bisthum nach dem Antheil, so er an der Amnestie zu nehmen hat, wiederum . . . zugestanden, ist der Bischof befugt, selbst einen General-Vicarium zu bestellen. Und es hat derselbe auch diese Function um deswillen dem v. Strachwitz antragen lassen, weil derselbe währender Bisthums-Administration sich bereits damit beschäftiget gehabt, der Bischof auch vorher gesehen, dass er hiezu ein Sr. K. M. anständiges und der Sache gewachsenes Subject zu erwählen Ursach haben würde. Es hat aber der v. Strachwitz solche ohne Sr. K. M. . . . Genehmigung nicht acceptiren wollen und zu dem Ende in seiner . . . Vorstellung solches Sr. K. M. submittiret: welche denn auch um so weniger dagegen etwas zu erinnern geruhet, als der Weihbischof in seiner Treue und Devotion unverrückt beharret und Sr. K. M. Gerechtsame über die katholische Clerisei möglichst zu befördern gesuchet. Weshalb S. K. M. ihn auch dafür mit einem Gratial-Gute . . . recompensiret, mir aber befohlen, denselben besonders zu instruiren, eine genaue Attention im Bisthum und auf die katholische Clerisei zu haben. Wozu ihm aber nur das Amt eines General-Vicarii berechtiget, da er als Weihbischof sich bloss mit Weihungen, Ordinationen und andern Spiritualien beschäftigen kann.

»Ich hoffe inzwischen, E. E. werden meine . . . Erläuterung dieser Sache gütigst aufzunehmen belieben, da hiebei überhaupt nichts weiter als die königliche . . . Approbation erforderlich ist, solche aber auch dem Bischof

in denen Schranken erhält, ohne Sr. K. M. Genehmigung hierunter keine willkürliche Abänderung zu treffen, wann der General-Vicarius nicht mit ihn in ein Horn blasen will«. 1763 März 25

---

114. Erlass an den Weihbischof Strachwitz von Breslau. Berlin März 30 1763 März 30.

R. 46. B. 78. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Danckelman.

Gestattet die Übernahme des General-Vicariats des Bisthums Breslau.

»Auf Eure . . . Vorstellung, worin Ihr um Unsere . . . Einwilligung zu Uebernehmung des Euch aufgetragnen General-Vicariats des Bischofthums Breslau geziemend angehalten und gebeten, lassen Wir Euch ohnverhalten, dass Wir Euer Gesuch . . . agreiret und Euch zu dem Ende Unsere . . . Einwilligung und oberstlandesherrlichen Consens zu Annehmung obgedachter Function eines General-Vicarii hiedurch dergestalt ertheilen, dass Ihr alle diejenigen Functiones, so Euch in solcher Qualität zu verrichten obliegen, gebührend und also unterziehen könnet, wie es die Pflichten eines General-Vicarii und diejenigen, womit Ihr Uns als obersten Landesherrn zugethan seid, erfordern und mit sich bringen«.

---

115. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Cabinet. 1763.

R. 96, 199. D.

Aufhebung des auf Schaffgotsch's Einkünfte gelegten Sequesters.

Das Auswärtige Departement. Berlin April 30. April 30

Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

. . . »Le Sr. de Collenbach y [1]) sollicite au nom de sa cour, que l'évêque de Breslau soit au plus tôt rétabli dans la paisible jouissance de tous les revenus de son évêché, qui devaient encore être séquestrés, selon les avis, qu'on avait à Vienne« . . .

Cabinets-Befehl. Potsdam Mai 1. Mai 1

Concept, geschrieben von Eichel.

. . . »Je viens de donner mes ordres au ministre de Schlabrendorf [2]), que, pourvu que le séquestre de revenus de l'évêque de Breslow, ne soit pas encore levé, il doit le lever actuellement à présent« . . .

1) In einer Correspondenz mit Hertzberg.

2) S. Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 28.

1763 Mai 2 **116. Erlass des dirigirenden Ministers von Schlesien an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Breslau 1763 Mai 2.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 9). Concept, geschrieben von Balde.

Soll die Geistlichkeit zur Treue gegen den Landesherren ermahnen.

»Euch ist bekannt, was für Beispiele treuloser Gesinnungen viele von der katholischen Clerisei gegen Unsere allerhöchste Person, als ihrem rechtmässigen Landesherrn, währenden Kriege bewiesen und was für böse Exempel durch derselben pflichtwidriges Betragen ihren unterhabenden katholischen Kirchkindern zur Nachfolge gegeben worden: da Ihr doch selbst bekennen müsset, dass Eure Religion die Pflichten der Gottesfurcht und Verehrung des Landesherrn als zwei untrennbare Stücke beides denen Seelsorgern und Unterthanen zur Beobachtung vorschreibet und solche von der Geistlichkeit durch rechtschaffenen Vorgang bestätiget wissen will. Es hat auch die Erfahrung bewiesen, dass alle diejenigen, welche sich den Geist der Abtrünnigkeit leiten lassen, selbst dadurch am mehresten bestraft worden, dass sie ihre Treulosigkeit bekennen und wiederum zu unserer königlichen Huld und Gnade Zuflucht suchen müssen, welche sie sträflich aus denen Augen gesetzt und dadurch in Betrachtung der rechtschaffenen Welt sich alles Zutrauens und aller Achtung beraubt gesehen.

»Gleichwie aber dergleichen pflichtvergessene Exempel eines geistlichen Seelenhirten die Heerde selbst verderben und die ganze Religion erniedrigen, wann die Geistlichkeit und diejenigen, auf welche die Seelenheerde ein vorzügliches Augenmerk in Lehre und Wandel nehmen soll, die ersten sind, welche die Pflichten gegen ihren Souverän aus den Augen setzen: so befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, sonder weiteren Anstand die Euch als General-Vicario untergebene Geistlichkeit der Dioeces durch ein Pastorale bei nunmehro wiederhergestellten Frieden die Beispiele ihres zu unserem höchsten Missvergnügen bewiesenen und zum Theil höchst strafbaren Betragens vorzuhalten und dieselben sammt und sonders zu ermahnen, künftig in Lehr und Leben sich besser gegen Uns, ihre untergebene Gemeinde und überhaupt dergestalt zu betragen, als es denen Pflichten eines rechtschaffenen geistlichen Hirten und Seelsorgers gemäss ist, und dass sie ihren Gemeinden die Obliegenheiten zur unverbrüchlichen Beobachtung ihrer Uns geleisteten Unterthänigkeitspflichten nachdrücklich einschärfen und selbst auf deren Beobachtung halten sollen: maassen und da Wir beiden, denen katholischen und evangelischen Unterthanen gleichen Schutzes und gleicher Gnade angedeihen lassen, Eure Religions-Verwandte geist- und weltlichen Standes auch verpflichtet sind, Uns mit gleichen Gehorsam und gleicher Treue als ihrem rechtschaffenen Landesherrn zu verehren«.

117. Etats-Minister Schlabrendorff an den Weih-Bischof Strachwitz von Breslau. Breslau 1763 Mai 4. 1763 Mai 4

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Concept, geschrieben von Balde.

Verbietet Veröffentlichung eines Hirtenbriefes von Schaffgotsch.

»E. Hochwürden und Hochwohlgeboren remittire ich hiebei den mir communicirten Hirtenbrief[1]). Und gleichwie dieser Entwurf zu voreilig gemacht und darin in Absicht der Bisthums-Administration *in spiritualibus et temporalibus* Avances geschehen, worüber S. K. M. mir Dero allerhöchste Intention Selbst zur Zeit nicht bekannt gemachet, ausserdem auch das Détail von denen differenten Religions-Sätzen etwas ganz Unschickliches ist und nicht zur Sache dienet (maassen dadurch nur Gelegenheiten zu Bitterkeiten und Zwietracht derer unter Sr. K. M. Schutz lebenden differenten Religions-Verwandten gegeben werden): so kann ich dergleichen Expressiones so wenig approbiren, als überhaupt dergleichen Entwürfe, so in einem auswärtigen Lande fabriciret werden, die Publication im Lande gestatten«.

---

118. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff. Potsdam 1763 Mai 15. Mai 15

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Mundum.

Schaffgotsch soll sich endlich in Oppeln einfinden.

. . . »Wann Ich sonsten noch aus Euren Bericht vom 10. dieses ersehen müssen, dass der Bischof von Breslau sich bis Dato noch ausser Landes befindet und noch keine Anstalt zu seinen Landes-Eintritt und ihm von Mir vorgeschriebener Residenz in Oppeln machet, so ist Mein Wille, dass Ihr denselben sagen lassen sollet, wie er sich mit den fordersamsten zu Oppeln einfinden und sich allda (als der ihm vorgeschriebenen Residenz) etabliren, auch befohlener Maassen verhalten solle, anderer Gestalt er seine Sache gänzlich verderben würde«.

---

119. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Breslau 1763 Mai 18. Mai 18

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Pistorius.

Schlesisches Schulwesen. Einführung der deutschen Sprache in Ober-Schlesien. Böse Folgen des Latein-Lernens.

Erinnert an die Cabinets-Befehle vom 20. März. »Da dieses allerdings eine Sache von der grössten Wichtigkeit ist, damit die jungen Leute nicht wie das Vieh ohne Erkenntniss des Guten und Bösen aufwachsen, so wird nöthig sein, dass ein hochlöbliches Collegium sich dieser Sache auch annehme und überlege, in was

1) Des Bischofs Schaffgotsch. Schaffgotsch hatte den Hirtenbrief an Strachwitz geschickt und dieser ihn dem Minister »*ad inspiciendum*« vorgelegt.

1763 Mai 18 Art derselben solche Hülfe zu geben, damit der Zweck desto gewisser erhalten werde. Vornehmlich ist hiebei darauf zu sehen, dass in Ober-Schlesien, wo fast durchgehends alles pohlnisch ist, auch die teutsche Sprache eingeführet und die dortige Landes-Inwohner durch deren Erlernung ihren übrigen Landsleuten communicable gemacht werden. Es wird dieses von mehrern Nutzen sein als die Erlernung des Lateins, weil eben hiedurch die jungen Leute nur einen Hang zum Geistlich-Werden bekommen und sich dem Gewerbe ihrer Eltern entziehen. Mir ist überdem von verschiedenen Landesräthen versichert worden, dass diejenige Schulzen in ihren Kreisern, welche in ihrer Jugend die lateinische Sprache erlernet, die allerschlimmste und obstinatesten wären . . .

»Ein hochl. Collegium ersuche . . ., dieser Sache und wie solche zu Erhaltung des Zwecks am besten einzurichten, ernstlich nachzudenken und, da in Ober-Schlesien ohnedem mehrentheils alles katholisch und es also dort vornehmlich auf Schulen von dieser Religion ankömmt, Sich desfalls mit dem General-Vicario v. Strachwitz weiter zu concertiren, *hoc facto* aber denjenigen Plan, welcher darunter am convenabelsten erachtet werden möchte, mir zur Einsicht und weitern Entschliessung zukommen zu lassen: damit, wann S. K. M. Sich erkundigen, was in der Sache geschehen, Allerhöchstdenenselben dargethan werden könne, dass man Dero Ordre und Intention nach Möglichkeit ein Genügen zu thun sich alle Mühe gegeben habe«.

Mai 19 **120. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Berlin 1763 Mai 19.

Staats-Archiv i. Breslau (M. B. XIII. 28). Mundum.

Schaffgotsch's Hirtenbriefe.

»Auch[1]) ist Euch auf Eure Anfrage vom 14. dieses wegen des Bischofs v. Schaffgotsch hierdurch in Antwort, dass derselbe keine sogenannte Hirtenschreiben an die katholischen Clerisei in Schlesien ergehen lassen kann, bis dass derselbe zuforderst nicht in der ihn angewiesenen Residenz zu Oppeln angekommen sein, auch alsdann den Entwurf solches Schreibens, wie es vorhin gehalten worden, zur Censur an Euch eingeschicket haben wird«.

Juni 13 **121. Fürst Schaffgotsch, Bischof von Breslau, an (den Etats-Minister Schlabrendorff).** Oppeln 1763 Juni 13.

R. 46. B. 78. Eigenhändiges Mundum.

Bittet um seinen Beistand.

»Je suis rentré sous la domination du roi, qui m'a gracieusement remis en possession du temporel de l'évêché. Je vous ai connu constamment le[2]) plus

1) Der Befehl erging als Postscript. Vgl. das Schreiben vom 4. Mai.
2) Hs. »il« (Italianismus).

fidèle et le plus attaché à S. M. Je me suis proposé fermement de mériter de sa clémence par ma conduite sinon l'oubli, du moins le pardon de mes fautes. Je voudrais vous avoir auprès de moi, afin que vous me donniez vos soins et votre assistance, pour régner le diocèse et le clergé d'une manière convenable à mon état et en même temps satisfaisante au roi. Vous n'ignorez pas, que selon toutes les lois canoniques j'ai droit de nommer un de mes chanoines, pour résider *a latere* auprès de moi; vous m'obligeriez en l'acceptant. Je sais, que vous pensez, que je vous ai fait du mal, mais je suis sûr, que vous n'avez pas oublié, que je vous ai fait aussi du bien; c'est ce qui me fait compter sur vous. Les adversités m'ont appris à distinguer les véritables honnêtes gens de ceux, qui n'en affectent que le dehors. Faites attention à ma situation; je suis persuadé, qu'elle vous touchera et qu'elle vous engagera à ne pas me refuser. Vous pouvez l'être à votre tour, que je suis avec un sincère et cordial attachement etc.« 1763 Juni 13

---

122. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. (Breslau) 1763 Juni 14. Juni 14

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Abschriftlicher Auszug.

Präsentation katholischer Geistlicher.

»Ich finde auch dasjenige, was ein hochlöbliches Collegium bei dieser Gelegenheit *generaliter* wegen der denen Praesentatis nicht durchgängig zu refusirenden Approbation anzuführen beliebet, ganz billig, indem allerdings ein Unterschied zu machen ist, wer die Präsentation verrichtet. Ist es ein bekanntlich gut gesinntes evangelisches Dominium, so würde es hart sein, die Approbation zu verweigern, weil nicht zu vermuthen, dass solches ein Subjectum vorschlagen werde, so demselben nicht als von guter Gesinnung bekannt. In Fällen aber wo es mit dem Patrono clochiret, als *e. g.* bei einem Herrn v. Matias, da finde ich alle Mal bedenklich, den Praesentatum so schlechterdinge zu genehmigen: weil ich voraussetze, dass er kein anders Subjectum, als welches mit ihm von gleicher Denkungsart ist, vorschlagen werde. Und dieses wird also die Richtschnur sein, wornach in dergleichen Fällen man sich wird achten müssen«.

123.[1]) Bericht des Ober-Consistoriums zu Glogau. Glogau 1763 Juni 16. Juni 16

R. 46. B. 207. Mundum, gezeichnet von Karl Ludwig v. Cocceji, Geo. Hartm. Winckler, v. Rottenburg, v. Wiese, v. Arnold, Eman. Vict. Haraleben, v. Löwenheim.

Ist der Parochial-Zwang des katholischen Clerus hinsichtlich der Evangelischen aufgehoben? Wie soll es mit den gesperrten katholischen Kirchen gehalten werden?

Erinnert an die Cabinets-Befehle vom 31. December 1757 und 3. März 1758. »Durch beide höchste Ordres sind inzwischen zwei in unserer nur ge-

1) Vgl. den Bericht der Regierung zu Breslau vom 26. November.

1763 Juni 16 dachten Anfrage mit berührete Hauptumstände — nämlich: (1) ob die bisherige Parochien und Kirch-Sprengel derer katholischen Geistlichen *respectu Evangelicorum* aufgehoben sein, und (2) was mit denenjenigen gesperreten katholischen Kirchen an denen Orten, wo die Geistlichen abgeschafft worden, imgleichen ihren und derer reducirten Kirchen- und Schul-Bedienten Wohnungen, Wiedemuthen und dergleichen Immobilibus vorgenommen und verfügt werden solle — gar nicht entschieden worden. So dass *ad 1)* bei vorfallenden nöthigen Bauen oder Reparaturen an katholischen Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäuden die Frage entstehet, ob die eingepfarreten Evangelici bei ihrem noch nicht aufgehobenem *nexu parochiali* zu solchen, wie vorhin, zu concurriren gehalten oder selbige (in Betracht, dass sie von denen *iuribus stolae, decimis* und andern Personal-Abgaben an die katholische Geistlichkeit dispensiret worden) auch von der Concurrenz zu vorgedachten Bauen und Reparaturen freizusprechen sind. Worunter wir selbst verschiedene Meinungen hegen und theils die Schuldigkeit derer evangelischen Eingepfarrten, (in Betracht ihres noch subsistirenden *nexus parochialis*) bei dergleichen Bauen neben denen *parochianis catholicis* zu concurriren, statuiren; theils aber sie davon *ex sequela* derer ihnen erlassenen *iurium stolae*, Zehnden, *offertoriorum* und anderer denen Geistlichen und Kirchen- auch Schul-Officianten vorhin gereichten Abgaben und Personal-Emolumente eximirt halten; dahero dann auch bei unserm ersten Senat bereits in zwei Fällen auf diese Exemtion erkannt und in dem einem das Urthel rechtskräftig geworden, der andere aber *ad appellatorium* gediehen ist, worinnen allem Ansehen nach *reformatorie* auf die Schuldigkeit zur Concurrenz gesprochen werden dürfte. — So haben wir auch *ad 2)* vor der Hand nichts weiter thun können, als *respectu* derer Kirchen, von welchen die Geistlichen reducirt worden, die Capitalien, Instrumente, Rechnungen, Bücher, Ornate und sämmtliche Inventarien-Stücke *in praesentia patronorum* und des katholischen Erz-Priesters jeden Kreises specificiren, die Consignationes denen Patronis, die Sachen selbst aber nebst denen Kirchenschlüsseln denen Erz-Priestern zustellen [1]) und ihnen die Asservirung, auch die Verschliessung und, dem Befinden nach, die Versiegelung derer Kirchen zu überlassen; im Fall sie aber (wie hier und da geschehen) sich damit nicht abgeben wollen, die Verwahrung und übrige Anstalten denen Patronis selbst aufzutragen, anbei, was die Wohnungen, Wiedemuthen, Gärten und dergleichen Pertinentien betrifft, ihnen mitzugeben, solche *respective* zu vermiethen, zu verpachten oder zu administriren und die nach Abzug derer nöthigen Kosten übrige Revenus *ad depositum* zu nehmen, auch die vorfindende Aussaat, Vieh und Inventarien-Stücke taxiren und consigniren zu lassen: damit wegen alles dessen denen abgeschafften Pfarrern künftig die gebührende Bonification, wann E. K. M. von denen Fundis selbst disponiren würden, angedeihen [2]) könnte.

1) Hier muss aus dem Folgenden »zu überlassen« ergänzt werden: »zu lassen«. 2) »andeyen«.

»Hiebei ist es zeithero geblieben. Inzwischen ereignen sich anjetzo neue Umstände, wo die Entscheidung derer vorangeführten, noch zur Zeit nicht decidirten Puncte höchst nöthig wäre und wir uns in Ermangelung solcher Entscheidung in Verlegenheit finden, welchergestalt wir die bei uns geschehende Anfragen beantworten sollen. Dann so verlangen die zur Wartenbergischen katholischen Parochie eingepfarrete evangelische Einwohner in Bobernick zu wissen, ob sie den ihnen angemutheten Beitrag zu denen Wartenbergischen katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Haus-Bauen zu leisten verbunden. Ferner prätendirt die Ottendorffische evangelische Gemeinde, dass ihr zum Unterhalt des von ihnen *ex propriis* salarirt werdenden lutherschen Schulhalters die Einkünfte des reducirten dortigen katholischen Schulmeisters zugeeignet werden mögen. Und endlich hat der Graf v. Kospoth zu Halbau im Namen seiner Saganschen Unterthanen zu Cunau und Freywalden auf deren bei ihm angebrachtes Gesuch sich anhero mit der Bitte verwendet, nachdem an beiden Orten die katholische Pfarrer und Schulmeister abgeschaffet worden, die Kirchen nebst Pfarr- und Schul-Wiedemuthen vorgedachten seinen der evangelischen Religion verwandten Unterthanen um so mehr wiederum einräumen zu lassen, als solche ihnen ursprünglich zugehöret und *anno 1668 via facti* von denen Katholischen weggenommen worden, besonders auch die Freywaldauer bei denen erlittenen vielen bisherigen Kriegeslasten fast nicht mehr im Stande wären, ihrem Pfarrer und Schulmeister den versprochenen Unterhalt zu geben. 1763 Juni 16

»Hierunter überall *ad petita Evangelicorum* zu deferiren sind wir einestheils vor uns nicht bemächtiget, nachdem E. K. M. dieselben noch zur Zeit von denen katholischen Parochien nicht eximirt, auch bishero nur die Abschaffung der katholischen Geistlichkeit an völlig evangelischen Orten, nicht aber die Einziehung derer katholischen Kirchen und Dependentien und deren Anwendung *in favorem Evangelicorum* befohlen haben. Anderntheils und da, wie vorgedacht, unsere Meinungen überhaupt bei dergleichen Vorfällen verschieden sind, tragen wir Bedenken, fernerhin die *dubia ad viam iuris* gelangen zu lassen und rechtlich zu entscheiden: zumalen nach nunmehro glücklich geschlossenem Frieden und darinnen wieder hergestelltem *statu quo* uns unbekannt ist, ob und welchergestalt der 14. Articul des Hubertsburger Friedens-Tractats in die *durante bello ratione* des katholischen Cleri vorgenommene Abänderung einen Einfluss haben dürfte.

»Wir unterfangen uns dahero, auf eine bei E. K. M. *immediate* von Dero Departement derer geistlichen Sachen wegen näherer Bestimmung und Entscheidung derer anfangs erwähnten, zur Zeit nicht ausgemachten zwei Fragen zu thuende Vorstellung . . . anzutragen oder wenigstens um . . . Vorbescheidung zu bitten, was wir in Ansehung derer drei uns jetzo vorkommenden und anderer dergleichen künftigen mehrern Fällen, vor der Hand und bis etwa einmal die Decisiv-Resolution wird erfolgen können, verfügen und denen Interessenten zur Antwort ertheilen sollen«.

1763 Juni 20 **124.**[1] **Erlass des dirigirenden Ministers von Schlesien an das bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau.** Breslau 1763 Juni 20.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Concept, geschrieben von Balde.

Die in Schaffgotsch's Abwesenheit bestellten Geistlichen dürfen nicht nachträglich seine Bestätigung einholen.

»Wir vernehmen, dass diejenigen Parochi und andere Beneficiati, welche währender Bisthums-Administration Pfarr-Stellen und Beneficia von Uns erhalten, die sonsten *sede plena* zur bischöflichen Collation gestanden haben würden, sich beigehen lassen, darüber die Confirmation und Investitur bei dem zeitigen Bischofe zu suchen, oder dazu compelliret werden wollen. Nachdem aber Euch bereits, von General-Vicariat-Amts wegen die Investitur derselben vorzunehmen, vorhin scharf befohlen ist, Ihr auch solche bereits bei denen Pfarr-Stellen und sonst gebührends verrichtet zu haben keinen Anstand nehmen können und Wir nicht Willens sind, Unsere Beneficien-Verwilligung währender Bisthums-Administration in dem allermindesten Stücke alteriren, noch durch bischöfliche Confirmationes zurücksetzen zu lassen (maassen ein zeitiger Bischof selbst niemanden forthin ohne Unser Agrément des Praesentandi mit einer Pfarr-Stelle versehen kann): als befehlen Wir Euch hiedurch so gnädig als ernstlich, allen währender Bisthums-Administration angesetzten Pfarren bischöflicher Pfarr-Stellen sofort aufzugeben, dass sich keiner, bei der ohnfehlbaren Remotion und dem Befinden nach noch härterer Bestrafung, unterfangen solle, eine weitere Confirmation über sein geistliches Beneficium, noch weniger eine anderweite Investitur bei dem Bischof zu suchen. Ihr aber werdet befehliget, bei 100 Species-Ducaten Strafe auf jeden Omissions-Fall, von dergleichen Contraventionen dieser Verordnung Anzeige zu thun, auch binnen vierzehn Tagen eine zuverlässige Designation zu übergeben, welche Beneficiati von Euch investiret worden, deren Beneficia sonst bischöflicher Collation gewesen, und eine gewissenhafte Anzeige von solchen Beneficiatis einzufodern, welche von ihnen sich um die Investitur und Confirmation bei dem Bischof gemeldet und eines oder das andere erhalten haben«.

Juni 27 **125.**[2] **Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1763 Juni 27.

R. 46. B. 37. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Wer soll Coltrolini's Nachfolger werden?

»Le chevalier Coltrolini, qui pendant une longue suite d'années[3] a fait la fonction d'agent de V. M. à la cour de Rome, étant mort dans le courant de l'année passée, il s'est présenté un grand nombre de candidats, qui aspirent à cette place. Comme nous supposons, que V. M. trouvera de Son intérêt d'a-

1) Beantwortet am 30. Juni.

2) Vgl. die Nachträge unter dem 2. Februar 1763.

3) S. Band 2, 654* ff.

voir toujours un agent à Rome, à cause des affaires ecclésiastiques de Silésie d'autant plus qu'aucun des aspirants ne demande des appointements, voulant se contenter des revenants bons, que la collation des bénéfices leur procure), nous avons cru de notre devoir de Lui en faire notre très-humble rapport et de Lui présenter la liste des postulants. 1763 Juni 27

»1) L'abbé Ciofani[1]) nous a été recommandé de plusieurs endroits et surtout par le ministère de Bareyth, qui assure, que tant le défunt margrave de Bareyth, dont il a été agent à Rome, que feu Son Altesse Royale avaient voulu du bien à ce Ciofani et l'auraient sûrement recommandé à V. M., s'ils avaient vécu jusqu'au temps présent.

»2) Le Sr. Domenico Mainardi nous a été recommandé par S. A. Sérénissime le duc de Bronsvic, dont il est actuellement agent à Rome.

»3) Le chanoine de Sardi est recommandé par le Sr. de Strachwitz, suffragant de Breslau.

»4) La veuve du chevalier Coltrolini recommande son cousin le comte Olignani.

»5) Un banquier, nommé Barazzi, offre aussi ses services« . . .

Mündliche Resolution des Königs, aufgezeichnet durch den Cabinets-Rath Eichel. Potsdam 1763 Juni 28. Juni 28

»Si sollen den besten und solidesten, auch durch den die Sachen am besten befördert werden, aussuchen und nehmen; denn es Mir einerlei ist, wer es sei. Nur müssen sie mir alsdenn den Namen von solchem nennen, damit, wenn man dahin etwas zu committiren hat, man wissen könne, an wem Ich solches adressire«.

Das Auswärtige Departement entschied sich für Ciofani, »qui nous a été beaucoup recommandé pour ses bonnes qualités par la cour de Bareyth« (Immediat-Bericht vom 5. Juli; Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg; R. 9. Z. Z.), und der König erklärte sich einverstanden. Juli 5

126.[2]) Bericht des bischöflichen General-Vicariat-Amts zu Breslau (an den dirigirenden Minister von Schlesien). Breslau 1763 Juni 30. Juni 30

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Mundum, gezeichnet von Mauriz v. Strachwitz, Ernest v. Strachwitz, Karl Friedrich Graf v. Seeau, Johann Anton v. Creutzenstein, Johann Theodor Frhr. v. Sierstorpff, Anton v. Langenickel.

Die in Schaffgotsch's Abwesenheit bestellten Geistlichen.

. . . »Nun wird E. K. M. zweifelsohne annoch in unentfallenem Andenken allergnädigst beiwohnen, welchergestalten dazumalen, als die *decreta institutionis* über die zur bischöflichen Collation gehörige Beneficia auf Dero allerhöchste beschehene Nomination expediret worden, wir im Zweifel ge-

1) Matthieu C.

2) Antwort auf den Erlass vom 20. Juni. Beantwortet am 6. Juli.

1763 Juni 30 standen, inwieweit man die diesfällige vacirende Pfarrteien von Seiten des General-Vicariat-Amts zu bestellen befugt seie; wie dieses die darüber verhandelte Acta und unsere an E. K. M. in dieser Angelegenheit allersubmissest überreichte Vorstellungen mit mehreren ausweisen.

»Wir haben zwar hierauf aus allertiefester Ehrforcht gegen E. K. M. die auf dergleichen Beneficia von Allerhöchstdenenselbten ernannte Subjecta mit obbemelten Decretis, womit die Seelsorge in Ermanglung eines Priesters nicht Gefahr laufen möchte, indessen versehen, jedoch mit dieser Unterwerfung: auf was für eine Weise dieses von der katholischen Kirche aufgenommen werden dörfte; und wir haben zu Beruhigung unseres Gewissens zugleich . . . gebeten, womit die Belehrung von dem päpstlichen Stuhle (weilen uns dazumalen alle Correspondance mit dem Fürst-Bischof interdiciret wäre) hierüber einzuholen allermildest verstattet werden möchte. Es erforderte solches die Wichtigkeit dieser Sache um so mehr, als nach Vorschrift derer canonischen Gesetzen über die erledigte Beneficia, welche von der bischöflichen Collatur obhangen, weder von einem zeitlichen *vicario generali* weder von dem Capitulo oder dessen ernannten Vicario *etiam sede plene vacante* eine Investitur ertheilet werden kann, sondern solche dem künftigen von dem römischen Papst bestätigten Bischofe vorbehalten verbleibet. Aus diesen gegründeten Bewegursachen und um uns ausser aller Verantwortung zu setzen, haben wir das obgedachte von E. K. M. an uns erlassene allerhöchste Rescriptum dem Fürst-Bischof, nachdeme Allerhöchstdieselbte ihme den Eintritt in das diesseitige Antheil seines Bisthums anwiederum allerhuldreichest zu verstatten geruhet, zu unserem fernerem Nachverhalt zu communiciren uns gemüssiget befunden.

»Wir haben auch hierauf von demselben in Antwort zurück erhalten: dass Dero allerhöchste königliche Gnade das einzige Augenmerk seiner sehnlichsten Wünsche seie und, in diese sich zu befestigen, selbter seine E. K. M. schuldigste Pflicht auf das genaueste zu erfüllen sich allstets und lebenslang bestreben und alles vermeiden würde, was nur ein Misstrauen in seinen Verrichtungen oder einen Vorwurf einer Undankbarkeit gegen einen so grossmüthigen Monarchen, der das Vergangene ihme allermildest verzeiheit, veranlassen möchte. Bei dieser allerdevotesten Gesinnung und Vorsatz vor seine gegenwärtige und künftige Handlungen wäre es ja nicht möglich gewesen, dass selbter mit Erkenntniss sich in etwas hätte einlassen mögen, was selbter als eine Beleidigung E. K. M. hätte einsehen wollen. Nachdeme aber gleichwohl einestheils die schwere Pflichten, welche selbter der katholischen Kirchen geschworen, ihm hierbei in die äusserste Bekümmerniss setzten, anderntheils aber auch die Beruhigung des Gewissens dererjenigen, welche dergleichen zur bischoflichen Collation gehörige Beneficia in seiner Entfernung erhalten, sehr am Herzen läge, so wäre derselbe jedannoch zu Bezeugung seiner allerunterthänigsten Devotion gegen E. K. M. allergehorsamst bereit, durch ein einziges allgemeines Decret dergleichen Beneficiatos *de praeterito* seiner Einwilligung hierüber zu versichern; und lebete anbei der zuversichtlichen Hoffnung, dass

E. K. M. ein solches allermildest zu verstatten um so weniger einen Anstand finden dörften, als ihn die Gesetze der katholischen Kirche, welchen zu präjudiciren ihme keinesweges erlaubet wäre, hierzu verbindeten und Allerhöchstdieselbten auch dasjenige, was denen gemeinen canonischen und bischoflichen Rechten entgegenstünde, zu einem Nachtheil oder widrigen Folge allergerechtest niemalen würden gereichen lassen. 1763 Juni 30

»Weilen aber nicht wenige, allergnädigster König und Herr, unter denen, so an diesfälliger von dem Fürst-Bischofe intendirenden Disposition Theil nehmen, etwelche von einem sehr üblen und einem Priester höchst unanständigen, dem Volke aber ärgerlichen Lebenswandel berichtiget[1]) sind, auch, wo nicht alle, wenigstens die mehreste aus ihnen wegen dem damals in denen Krieges-Troublen fürgewalteten allerhöchsten königlichen Verbot, von ihren Stationen sich nicht zu entfernen und anhero verfügen zu dörfen, vor diese Beneficia nicht examiniret worden, in beiden Fällen aber der Fürst-Bischof, ohne dass selbter zuvor über die Tauglichkeit und gute Sitten derselben vergewissert seie, nicht dispensiren kann und ihme als Oberhirten in seiner Diöces die bei ein- und andern von der Geistlichkeit erloschenen Disciplin wiederum herzustellen in seinem Gewissen verbunden ist, von sich jedoch allen Verdacht, da er von einigen selbst zu seiner grössten Empfindung erfahren müssen, dass sie auf die ihrem vorgesetzten Bischofe schuldige Ehrerbietigkeit und auf den in der Ordination geleisteten Eid völlig vergessen, gänzlich abzulehnen, uns hierinnen die dienlichsten Maassregeln zu ergreifen überlassen hat: — so unterfangen wir uns, E. K. M. von General-Vicariat-Amts wegen die hiervon allersubmisseste Anzeige zu thun, die wir dergleichen annoch nicht examinirte Beneficiatos *ad subeundum examen* sich vor uns zu sistiren des fordersamsten vorzuladen, ihnen den geschwornen Gehorsam und Ehrerbietigkeit gegen ihren vorgesetzten Bischof und ihre geistliche Obrigkeit desto nachdrücklicher vor Augen zu legen, sie zu einem auferbaulichen Lebenswandel und anständigeren Conduite anzuweisen und ihre besitzende Fähigkeit und Sitten gewissenhaft zu untersuchen uns verbunden erachten. Das obgemelte canonische Examen ist von solcher Erheblichkeit, dass dieses mit denen Instituendis bei Erlangung eines mit der Seelsorge verknüpften Beneficii, wann man nicht vorhero über die Capacité und Würdigkeit eines Subjecti vollkommen versichert ist, nach denen Gesetzen der Kirchen unumgänglich und um so mehr vorgenommen werden muss, als davon das ewige Seelenheil derer ihnen anzuvertrauenden Seelen unwidersprechlich obhanget; und ein zeitlicher Bischof oder dessen nachgesetztes geistliches Amt ist berechtiget und im Gewissen verbunden, wann derselbe oder dieses von dem Gegentheil einer *pro cura animarum* nicht hinlänglich besitzenden Fähigkeit eines Subjecti auch nach der Zeit überzeugend informiret wird, ein neues Examen, im Fall auch schon eines vorgegangen wäre, jedes Mal vorzunehmen.

---

1) berüchtigt.

1763 Juni 30 »Wir überreichen übrigens . . . in dem Anschluss die . . . anverlangte Designation dererjenigen Beneficiatorum, welche von uns über die zur bischoflichen Collation gehörige Beneficia die *decreta institutionis* erhalten haben[1]; von denenjenigen aber, welche sich aus ihnen um die Investitur und Confirmation bei dem Fürst-Bischof gemeldet, sind wir zu Dato wegen Ermanglung einer genugsamen Notiz eine zuverlässige Auskunft . . . zu erstatten nicht im Stande. E. K. M. geruhen solchemnach über die hierinnen adducirte und sowohl von dem Fürst-Bischof als unseres Ortes zu machen intendirende Vorkehrungen uns allerhuldreichest zu bescheiden«.

Weihbischof Strachwitz erklärte in einem gleichzeitigen Schreiben an Schlabrendorff: dass »der Herr Fürstbischof bei dem wahren Verhalt der Sache alles dasjenige nachgegeben, was er nur immer nach denen canonischen Rechten und ohne der königlichen zeither hierunter exercirten Autorität zuwider zu handeln thun können. Ich versichere E. E. auf Ehre und meine Sr. K. M. schuldige Pflichten, dass es nach unseren Satzungen nicht anders geschehen können. Und aus eben diesem Grunde ersuche ich E. E. gehorsamst, es bei der getroffenen Modalität des zu ergehenden allgemeinen Decrets nicht nur bewenden zu lassen, sondern auch hochgeneigtest nachzusehen, dass diejenige Sujets, die entweder zur Seelsorge oder denen erlangten Beneficien untauglich sind oder deren Conduite ihrem geistlichen Stande sonst nicht anständig ist, zu ihrem eigenen Besten corrigiret werden mögen, damit diese Leute dem Volke nicht zum öffentlicheu Scandal leben« . . .

---

127. Etats-Minister Schlabrendorff an den Fürsten Schaffgotsch, Bischof von Breslau. Breslau 1763 Juni 30.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Concept, geschrieben von Balde.

Alle in Schaffgotsch's Abwesenheit getroffenen Anordnungen bleiben bestehen.

»Bei E. F. G. Zurückkunft in Schlesien wird es an Leuten nicht fehlen, welchen verschiedene Arrangements im Bisthum, die währender Bisthums-Administration *in spiritualibus et temporalibus* vorgenommen werden müssen, nicht gefallen. Entweder ihr Eigennutz oder ihre Unerfahrenheit oder die Schmeichelei werden Projecte zur Abänderung hervorbringen, die aber zuletzt, wann E. F. G. darin entriren, mit Dero Embarras verknüpft sein werden. Es wollen sich davon bereits einige Merkmale manifestiren, die ich aber bis Dato ignorire, um E. F. G. den Verdruss zu menagiren, der eine Folge der Anzeige bei Sr. K. M. sein würde; wovon ich mich nicht dispensiren kann, sobald ich dergleichen Abänderungen *legaliter* wissen muss. Um aber dieses Missverständniss mit ein Mal zu präveniren und ein sicheres Merkmal meiner reinen Gesinnung zu geben, kann ich nicht umhin, E. F. G. ganz ergebenst zu eröff-

1) 20 an der Zahl.

nen, wie Sr. K. M. ausdrücklicher Wille ist, dass alle währender Bisthums- 1763
Administration *in spiritualibus et temporalibus* gemachte Arrangements un- Juni 30
abänderlich ihr Verbleiben behalten sollen. Hiezu gehört, dass alle angesetzte und beneficirte Geistliche nicht zu Administratoren der Beneficien gemacht und in Zweideutigkeiten versetzt werden, ob Begnadigungen und Verfügungen ihres Landesherrn gültig sein oder nicht. Ich kann hiebei anzuführen nicht umhin, dass kein einziger Geistlicher im Lande ohne Sr. K. M. Agrément ein geistliches Bénéfice erhalten kann (die Präsentation oder Collation geschehe von wem sie wolle), und dass folglich auch alle diejenigen, ¡so ausländisch mit Beneficien versehen worden, sich nicht Hoffnung machen können, von solchen, so schlechterdinges im Lande, Besitz zu erhalten. Am ungnädigsten aber würden es S. K. M. aufnehmen, wann Leute geist- und weltlichen Standes, deren Betragen offenbar zweideutig geworden, sich unterfangen sollten, die Compassion von E. F. G. als ein Asylum zu missbrauchen.

»In denen Mediat-Städten haben S. K. M., der Bedürfniss nach, andere Subjecta bei denen Rathhäusern *ex plenitudine potestatis immediate* anzusetzen für nothwendig geachtet; und diese Veranlassung betrifft der Qualität nach die bisthümlichen Städte mit: weshalb diese in zweifacher Betrachtung (einmal als Mediat-Städte und zweitens als unter bisthümlicher Administration gestandene) *ratione praeteriti et futuri* zu nehmen und dabei in Absicht der Alteration Menagements zu beobachten sein werden.

»Was bei dem Hospital zu Neiss für eine Änderung getroffen werden wollen, schreibe ich auf die Rechnung desjenigen, der durch unwahren Vortrag E. F. G. zu hintergehen gesucht: weshalb dieser Vorfall emendiret werden müssen. Und wegen der Bisthums-Bediente ist E. F. G. des Königes Maj. Intention bekannt. Die Einrichtung des Temporels vom Bisthum aber wird Dero eigenen Interesse conveniren, wann es in seinem bisherigen Train bleibt und E. F. G. erst von dem Ertrage näher informirt sein werden.

»Eine wahre Absicht für die Ruhe E. F. G. und Abwendung aller Desagrements bewegt mich, Deroselben von diesen Verfassungen und Sr. K. M. Intention zu benachrichtigen. Es wird von E. F. G. abhängen, solcher wegen[1]) einzuschreiten oder im Gegentheil die Folgen davon Sich Selbst beizumessen, wann mein aufrichtiger Rath, solche zu ändern, nicht vermögend gewesen«.

---

128. Cabinets-Schreiben an den Abbé Bastiani. Potsdam 1763 Juni 30.

R. 96 (R. 46. B. 78. B). Concept, geschrieben von Eichel.

Soll mit Schaffgotsch nur so weit unumgänglich nothwendig verkehren.

»Vous avez agi conformément à mes intentions, quand en conséquence de votre lettre du 15. de ce mois vous n'avez point entretenu de commerce avec

1) Hs. »solcher«.

1763 Juni 30 l'évêque de Breslau, ni lui répondu sur la lettre, qu'il vous a écrite, avant que d'être instruit de mes sentiments là-dessus. Aussi ma volonté est, que vous ne devez pas avoir aucun autre commerce avec le susdit évêque qu'autant qu'il est indispensablement nécessaire pour la bienséance, et rien de plus: en sorte que vous n'entrerez en rien avec lui au-delà«.

Juli 6 **129**[1]**. Erlass des dirigirenden Ministers von Schlesien an das bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau.** Breslau 1763 Juli 6.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Concept, geschrieben von Balde.

Die in Schaffgotsch's Abwesenheit berufenen Geistlichen. Einverstanden, dass der Clerus in Zucht gehalten wird.

Resolution: »wie Allerhöchstdieselben bei denen angeführten Umständen . . . geschehen lassen wollen, dass gedachte Geistliche durch ein allgemeines fürstbischöfliches Decret investiret werden mögen. S. K. M. sind auch ferner . . . zufrieden, dass von deren Lebenswandel und ihrer Capacité die erforderliche Erkundigungen eingezogen werden: jedoch dass alles dieses sonder Nebenabsichten und allen Chicanen geschehe. Weshalb das General-Vicariat-Amt dafür mit repondiren muss, dass keinem hierunter etwas Unbilliges zugefüget und *per indirectum* denen Beneficiatis die aus königlichen Gnaden erhaltene *beneficia curata* aus denen Händen gewunden werden wollen: als welches nicht concedirt werden wird. Wie denn nicht abzusehen, warum ein Parochus, der bereits *in cura animarum* gestanden und einmal examiniret ist, bei erhaltenen besseren Beneficio anderweit examiniret werden sollte. Weshalb, zu Verbeugung aller nebenabsichtigen Soupçons und damit dergleichen Examina nicht Gelegenheiten zu Zweideutigkeiten geben mögen, alles Menagement darunter zu beobachten ist. So viel aber die etwan nöthige Correctiones hiebei in Consideration kommen, da wollen S. K. M. auf alle Weise, dass Zucht, Ordnung und Disciplin unter der Geistlichkeit beobachtet und Sr. K. M. Gnade nicht auf Muthwillen gezogen werde, mithin und wann einige derselben aus dem Geleis schreiten und wider Respect, Ordnung und Anständigkeit handeln, solche auf alle Weise corrigiret und in die gehörige Schranken zurückgeleitet und erhalten werden«.

---

1) Antwort auf den Bericht vom 30. Juni. In einem gleichzeitigen Schreiben an Strachwitz führt Schlabrendorff als Motive seines Entschlusses an: »um des Herrn Fürsten Bischofs Gnaden einestheils zu zeigen, wie bereitwillig ich zur Abwendung aller Désagréments bin, anderntheils aber, von welchem Zutrauen auf E. Hochw. und Hochwohlgeb. Dextérité und Redlichkeit Dero Versicherungen bei mir sind«.

---

130. Immediat-Eingabe des bischöflichen General-Vicariat-Amts. 1763 Juli 28
Breslau 1763 Juli 28.

R. 46. B. 207. Mundum, gezeichnet von Mauritz v. Strachwitz, Ernest v. Strachwitz, Karl F. zu Seeau, Joh. Anton v. Creutzenstein, Joh. Theod. Frhr. v. Sierstorpff, Anton v. Langenickel und Karl Joseph Brandtschowsky.

Bitte um Rückgabe der gesperrten Renten und Kirchen. Klägliche Lage des Clerus. Zugeständniss der Untreue einzelner Geistlicher.

. . . »Es ist uns wie allen unter Dero glorreichen Scepter lebenden treuen Unterthanen durchaus bekannt, dass E. K. M. nach der bewilligten Religions-Freiheit einem jeden das freie Religions-Exercitium verstatten: zu welchen Handlungen die Ministri in der Folge nöthig, und diesen muss ihr Lebensunterhalt gereicht werden. Insbesondere aber haben E. K. M. der katholischen Religion bei verschiedenen Vorfällen (vorzüglich in dem letzten Friedensschlusse) die Erhaltung derselben allergnädigst verheissen und zur Normative das 1742. Jahr gesetzet.

»Die Kirchen sind bei allen Glaubens-Verwandten zur Ausübung der Religions-Handlungen gewidmet, und die unserigen sind bei allem widrigen Geschicke nicht nur ungestöret geblieben, sondern es haben auch E. K. M. mittelst des Friedens-Tractats *de anno 1742* uns den *statum quo* aufs neue versichert. Werden auch in einigen derselben, aus Abgang der katholischen Eingepfarrten, die *actus ministeriales* (als: Taufen, Trauungen p.) seltener verübet, so wird doch die Messe (als die vornehmste Uebung unserer Religion) immer gelesen und an Sonn- und Festtägen geprediget. An Zuhörern fehlet es auch nicht, welche der Predig wegen Entlegenheit ihrer eigenen Pfarr-Kirchen beiwohnen, auch wohl daselbst die Beicht und Communion verrichten.

»Die Curati sind in denen Fürstenthümern, wo die Protestanten die Pfarrteien besitzen, zu Administrirung der heiligen Sacramenten für die Katholischen nicht nur am Ort ihrer Wohnung, sondern durch einen ganzen Kreis, bisweilen auf einige Meilen angewiesen.

»Zu deren und der hiezu erforderlichen Kirchen- und Schul-Bedienten Unterhalt sind zwei Fonds: 1) gewisses Tractament und Deputats-Stücke aus denen Kammer-Gütern des Landesherrn, welche zeither auf E. K. M. Ordre ihnen gereicht worden; 2) die von dem Kaiser Joseph *pro fundatione perpetua* errichtete Stiftung *à* 106 000 Floren, welches Quantum unter Versicherung der schlesischen Stände in das ehemalige General-Steuer-Amt angeleget worden. Von diesen Interessen erhielten einige Curati, Kirch- und Schul-Bedienten den gänzlichen Gehalt, andere eine gewisse Beihülfe, und noch ein Theil wurde zur Erhaltung der Capellen und Wohnungen angewandt.

»Von diesem Fundations-Capital sind die Zinsen 23 Jahre nicht bezahlet worden. Folglich haben die Curati, Kirch- und Schul-Bedienten an ihrem Lebensunterhalt nicht nur grossen Abbruch gelitten und die Wohngebäude Schaden genommen, sondern es kommet die Fundation selbst wider die Mei-

1763 Juli 28 nung des Stifters in augenscheinlichsten Abfall, weil von erwähnten Capital ein ansehnlicher Theil (*praeter* 42 253 Floren 30 Xr.) ohne Interessen und nur in sächsischen Dritteln [1]) kurz vor deren Herabsetzung zurückgezahlet worden; wovon kaum der dritte Theil zum intendirten Nutzen wieder anzulegen.

»Bei dem die Städte Herrnstadt und Haynau betroffenen Brande sind die Curatial-Capellen und ihre Wohnungen theils völlig eingeäschert, zum Theil unbrauchbar worden. Wodurch es denn geschehen, dass die Katholischen in denen Bezirken deren Curatien (weilen diese Priester theils von der königlichen Kammer selbst anderwärts placiret, auch aus Noth der Lebensmittel auf einen andern Ort versetzet worden sind) ohne Seelsorger leben müssen: da doch in manchem Orte allein weit über hundert Katholiken befindlichen, die wegen Entlegenheit der Kirche, als auch insbesondere die Alten, ohne Gottesdienst und die Kranken wohl gar ohne Sacramenten sterben; welches E. K. M. bekannten grossen Denkungsart ganz zuwider. Daher wir alles dieses Höchstderoselben Gnade und weisesten Entschliessung ohne weitläuftigere Vorstellung allerunterthänigst submittiren«.

Viele der Seelsorger »sind von denen feindlichen Truppen und manche aus ihnen öfter wie ein Mal geplündert worden; andere, wie es beim Kriege zu geschehen pfleget, haben durch Freund und Feinde das Ihrige verloren; und viele sind bei denen russischen Invasionen unter Leibs- und Lebens-Gefahr um Alles gekommen. Die meisten haben Schulden machen müssen, um die Steuern, Lieferungen und Decimation (welche bei manchen, statt des zehnten Theils, ihre sämmtliche durch gedachte Umstände geschmälerte Einkünfte ausgemacht) zu entrichten und den Lebensunterhalt sich zu verschaffen, nachdem sie von ihren bei ihrer Anstellung ihnen angewiesenen Revenüen, die sie nicht erhalten, nicht leben können. Und wir sind auch nicht vermögend, allen zu helfen: wenn wir auch viele Pfarrern mit Capellan-Stellen (um welche sie ansuchen) versehen, weil wir die dadurch erledigte Pfarreteien zur Seelsorge der Eingepfarrten doch wieder besetzen sollen, denen neuen Parochis hingegen die Competenz nicht anweisen können.

»Die einzige Hoffnung ist uns nur übrig, wenn E. K. M. bei nunmehr hergestellten Frieden die landesväterliche Milde, welche für alle durch den Krieg unglücklich gewordene getreue schlesische Unterthanen bis auf das mindeste wieder sorget, auch auf die katholische Geistlichkeit zu extendiren geruhen wollten, jeden zu dem Genuss seiner vor dem Kriege gehabten Einkünfte gelangen zu lassen: damit sie ihrem Stande gemäss in's Künftige leben und die, welche ohne ihre Schuld Capitalien erborgen müssen, ihre Gläubiger befriedigen können.

»Wir berufen uns auf die königliche Steuer-Catastra, worinnen die Revenus der Pfarrern, Salarien, Decimen und andere fixirte Nutzungen aufge-

1) Riedel, Brandenburgisch-preussischer Staatshaushalt 84 ff.

führet, woraus der geringe Ertrag der geistlichen *beneficiorum curatorum* in Schlesien zu entnehmen. Es giebt ganze Gemeinden, welche ausser der *taxa stolae* wenig oder gar nichts zum Unterhalt des Pfarrers beitragen. Daher, wenn auch die Accidentien in manchen Ländern als willkürlich für den Ministrum der Sacramenten angesehen werden, so haben die Pfarrer daselbst schon ein beständig fixirtes auskömmliches Gehalt; welches in Schlesien nicht ist. Folglichen ist nöthig, dass für die Geistlichen auf *beneficiis curatis* durch Abreichung dieser Accidentien und Decimen p. zu ihrem Lebensunterhalt gesorget werde, welche ihnen seit 1758 entzogen worden. 1763 Juli 28

»Haben nun auch einige aus unser Geistlichkeit wegen ihrer während des Krieges (besonders an den Orten der feindlichen Praedomination) nicht schuldig beobachteten Attachements und Treue E. K. M. gerechte Ahndung verdienet, so ist es doch von Allerhöchstdero Milde und Gerechtigkeit zu weit entfernet, die Verbrechen einzeler eine ganze Gemeinde, folglichen so viele Unschuldige und redlich Gesinnte, empfinden zu lassen.

»Wir bitten daher submissest, Allerhöchstdieselben geruhen, das in 1758 erlassene Verbot an die evangelische Dominia und Parochianos, dass sie an die katholische Pfarrer keine Accidentien, Decimen p. ferner abreichen dürfen, bei nunmehro glücklich veränderten Umständen sofort allerhuldreichest aufzuheben, die während des letzten Krieges gesperrte katholische Kirchen wieder einräumen zu lassen, die suspendirten Curatien mit tauglichen Subjectis zu[1]) remplaciren und alles in dem nämlichen Stand, wie es vor dem Kriege gewesen, wieder herzustellen.

»Unser Gesuch unterstützen E. K. M. bei dem letzten Friedensschluss unser Religion wiederholt gethane mildeste Versicherungen. Von Allerhöchstderoselben Gnade hängt das Wohl der katholischen Seelsorger lediglich ab. Dieser stellen wir als Untergebene unsere gegründete Sache anheim, und wir werden es an unser Obliegenheit nicht ermanglen lassen, die uns untergebene katholische Geistlichkeit zu ihren Pflichten anzuweisen, dass sie durch Lehren und gute Beispiele ihren Eingepfarrten vorgehe: wodurch auch die von einem geblendeten Eifer Fehlgegangene überzeugt ihren Fehler bereuen. Die katholische Unterthanen selbst werden durch diese neue Gnadensbezeigungen zur schuldigen und unverbrüchlichen Treue gegen E. K. M. als den mildesten Landesvater, welcher sie bei aller verheissenen Religions-Freiheit und deren Ausübung erhält, angeflammet werden«.

Eine Antwort des Cabinets liegt nicht vor. Die Bittsteller hatten ein Duplicat ihres Gesuches dem Gross-Kanzler Fürst übersandt; ehe dieser sie beschied, war die Eingabe des Dom-Capitels vom 21. und die Cabinets-Resolution vom 30. December ergangen.

1) »zu« fehlt in der Hs.

1763 Sept. 27 **131.**[1]) **Etats-Minister Schlabrendorff an die beiden schlesischen Kriegs- und Domänen-Kammern.** Breslau 1763 September 27.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Pistorius.

Will die bisher von Evangelischen an den katholischen Clerus gezahlten Abgaben zur Verbesserung des schlesischen Schulwesens verwendet sehen.

»Einem hochl. Collegio ist bekannt, wie schlecht die Schul-Anstalten allhier im Lande und sonderlich auf den Dörfern beschaffen und wie dahero S. K. M. *expresse* befohlen, dass auf Verbesserung derselben mit Ernst gearbeitet werden solle.

»Wie nun der Grund dieser schlechten Schul-Verfassung vornehmlich darin lieget, dass die Schulmeister nicht zu leben haben, und bei diesen Umständen eine Remedur in diesem Stück nicht anders zu erhalten ist, als dass Fonds ausgemittelt werden, um diesen Leuten den erfoderlichen Unterhalt zu schaffen und dadurch zugleich zu effectuiren, dass solche Subjecta, welche der Jugend im Christenthum, Lesen, Schreiben und Rechnen Unterricht zu geben im Stande sind, sich auf dies Metier appliciren und dergleichen Schuldienste ambiren: so bin ich darauf gefallen, dass der Zweck dadurch zu erhalten sein möchte, wann dasjenige, was zum Exempel die evangelische Herrschaften dadurch profitiren, dass sie denen katholischen Parochis nicht weiter die ehemals übliche Decimen und Offertoria entrichten dürfen, und welches bei einigen des Jahres einige 100 Rthlr. ausmachet, von selben zu Verbesserung der Schul-Anstalten und Unterhaltung derer Schulmeister auf ihren Gütern angewandt werden möchte. Ein hochl. Collegium ersuche, Sich über diesen Vorschlag mit dem Ober-Consistorio zu concertiren und nach Befinden einen Plan zu entwerfen, wie solcher vollends zur Ausführung zu bringen sein möchte. Von dem Nutzen, welcher hieraus für das Land resultiret, wird ein hochl. Collegium ohne mein Anführen überzeuget sein. Wenigstens habe ich aus eigener Erfahrung, dass man in einer Provinz, wo die Einwohner in ihrer Jugend sowohl zum Christenthum als Lesen, Schreiben und Rechnen angeführet und mithin zu Menschen gemacht worden, in allen Stücken viel eher etwas auszurichten vermögend sei als anderswo, wo sie ohne allen Unterricht wie das Vieh aufwachsen und ausser der menschlichen Gestalt nicht das geringste Menschliches an sich haben«.

Oct. 1 **132. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kammern und Ober-Amts-Regierungen Schlesiens.** Breslau 1763 October 1.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2). Concept, geschrieben von Pistorius.

Evangelische Unterthanen dürfen nicht durch katholische Herrschaften verdrängt werden.

»Es haben S. K. M. in den übrigen Provincien schon vor'm Kriege[2]) wegen zu verhütender Verdrängung der evangelischen Unterthanen durch die

1) Vgl. Schlabrendorff's Schreiben vom 16. Februar 1764.

2) S. unter dem 12. März 1756.

Katholiken anliegende Verordnung ergehen lassen. Da nun der Casus hier zu Lande ebenfalls wohl vorkommen mag, wenigstens in Schlesien viele Dorfschaften vorhanden sind, welche sich entweder ganz oder doch grösstentheils zur evangelischen Religion bekennen und katholische Herrschaften haben, welchen dergleichen Verdrängung der evangelischen Unterthanen wohl zuzutrauen ist (wie mir dann selbst von vorigen Zeiten her Exempel bekannt worden sind, dass die katholische Dominia zu denen erledigten Stellen keine evangelische Unterthanen admittiret und die schon verhandenen durch allerhand Zunöthigungen zum Verkauf zu vermögen gewusst): so dörfte wohl nicht undienlich sein, hiergegen ebenfalls allhier Praecautiones zu nehmen und durch die evangelische Land-, Steuer- und Justiz-Räthe darauf vigiliren zu lassen, dass dergleichen Verdrängung nicht geschehe und, wann je dergleichen tentiret werden wollte, ihnen davon zu Bewirkung der erfoderlichen Remedur Anzeige geschehen, von selben aber *interim* die Ansetzung neuer katholischer Possessorum inhibiret werden müsse. 1763 Oct. 1

»Wann ein hochl. Collegium hiermit einig, so ersuche, deshalb das Nöthige an die evangelische Land- und Steuer[1])-Räthe ergehen zu lassen, mit der Aufgabe, bei entstehenden dergleichen Vorfall die Denuntianten *ad protocollum* zu vernehmen, solches zur weiteren Verfügung einzusenden, immittelst aber alles *in statu quo* zu erhalten. Wobei ich übrigens nachrichtlich melde, dass wegen der Land- und Steuer[1])-Räthe das Nöthige von mir an die Ober-Amts-Regierungen erlassen worden. Und wird es nur noch darauf ankommen, wie die Sache in denjenigen Kreisern zu lassen, wo der Land- oder Justiz-Rath selbst der katholischen Religion zugethan ist und also von selben nicht füglich dergleichen Verordnung erlassen werden kann: als worüber allenfalls eines hochl. Collegii Sentiment gewärtige«.

---

133. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff. Potsdam 1763 October 4. Oct. 4

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Mundum.

Schaffgotsch darf Oppeln nicht verlassen.

»Die Excursiones und die verschiedene Reisen, welche der Fürst-Bischof von Oppeln aus in Schlesien sonder Meine Genehmhaltung unternimmet[2]) und wegen welcher Ihr Mir Euren Bericht vom 28. voriges erstattet habet, seind Meiner Intention ganz zuwider. Daher Ihr ihn dergleichen Reisen und Excursiones von Oppeln aus von Meinetwegen und in Meinen Namen inhibiren und ihn andeuten sollet, dass er dergleichen gänzlich unterlassen und in der ihn angewiesenen Residenz zu Oppeln bleiben müsse; und zwar um so mehr, als die von ihm darunter vorgegebene Visitations nebst andern dergleichen geistlichen Verrichtungen gar füglich von den dortigen Weihbischof verrichtet werden können und müssen«.

---

1) Bezw. »Justiz-Räthe«.

2) Er war nach Striegau und Liebenthal zur Visitation der dortigen Nonnen-Klöster gegangen.

1763 Nov. 26 **134. Bericht der Ober-Amts-Regierung in Breslau.** Breslau 1763 November 26.

B. 46. B. 207. Mundum, gezeichnet von v. Carmer, v. Lüttichau, Frhr. v. Seidlitz, v. Tschirschky, v. Zedlitz, v. Loewenheim, Sauerma, Scholtz.

Parochial-Zwang und Kirchen-Sperrung.

Begutachtet den Bericht der Glogauischen Ober-Amts-Regierung vom 16. Juni.

»Wir können nicht leugnen, dass wir dieser Angelegenheiten halber eben so sehr als Dero Glogauische Ober-Amts-Regierung in Verlegenheit gewesen sind«. Schlabrendorff ist der Meinung, »dass durch Aufhebung der Verbindlichkeit der evangelischen *parochianorum erga parochos* auch die Befreiung der letztern von allen *nexu parochiali* in Ansehung der Kirchen von selbsten folge«.

Berichtet, dass »unter hiesigen Departement der Fall, dass eine katholische Kirche geschlossen werden müssen, bisher sich nicht geäussert . . . Vielleicht aber könnten dergleichen vacante Kirchen und Pfarr-Güter nebst andern dahin gehörigen Revenuen zu einem Fonds für Schulen, Waisen- und Armen-Häuser zum Besten allerseitigen Religions-Verwandten[1]) am nützlichsten verwandt werden«.

Dec. 8 **135.[2]) Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Potsdam 1763 December 8.

Minüten des Cabinets 68, 378.

Stift Grüssau soll eine Fabrik anlegen und so viel Evangelische, als es vertrieben, wieder ansetzen. Wahl und Pensions-Zahlung.

»Die Idee, so Ihr nach Euren Bericht vom 4. dieses bei Gelegenheit der Wahl eines neuen Prälaten im Stifte Grissau gehabt und zur Wirklichkeit gebracht habet, dass nämlich ausser der Pension das Stift annoch die Anlegung einer neuen Fabrik von gezogenem Damast, bunt gestreift und weissgarnigte Leinewand auf denen Stiftsgütern in Schlesien, so wie Ihr das Detail davon gemacht habet, übernehmen müssen, hat alle Meine Approbation und gereichet Mir zu gnädigsten Gefallen. Inzwischen aber setze Ich vor Mich und zu einer expressen *conditionem sine qua non* noch hinzu, dass, da der ehemalige Prälat Rosa in vorigen Zeiten viele evangelische Unterthanen von denen Stiftsgütern ausserhalb Landes vertrieben hat, also nunmehro Ihr auch bei dieser Gelegenheit darauf sehen und das Stift dazu anhalten sollet, dass solches alle diejenigen Höfe und Häuser auf denen Stiftsgütern, die vorhin mit evangelischen Unterthanen und Webern besetzet gewesen, nunmehro und anjetzt wiederum mit ebenso vielen evangelischen Familien besetzen und etabli-

1) Vgl. Œuvres de Frédéric 6, 80 und Schlabrendorff's Schreiben vom 12. März 1764.

2) Vgl. No. 131.

ren müsse: als welches, wie gedacht, bei dieser Gelegenheit Meine *conditio sine qua non* ist. 1763 Dec. 8

»Was die drei Subjecta anbetrifft, welche von den Stifte gewählet und mir zur Nomination eines neuen Prälaten präsentiret worden, da will Ich, dass, weil Ich keinen von diesen Leuten eigentlich kenne, Ihr Mir denjenigen darunter, welchen Ihr vor den ehrlichsten und wohlgesinneten (so viel wie diese Art Leute es sein können) haltet, aussuchen und benennen sollet, da Ich denn sogleich befehlen werde, dass vor solchen das Gehörige ausgefertiget werden soll.

»Anlangend die stipulirte Pension der 2666 Rthlr. 16 Gr., da ist Mein Wille, dass Ihr solche in denen jedesmaligen Quartal-Ratis einziehen und selbige zur General-Kriegs-Casse in Berlin an den Geheimen Rath Köppen [1]) und gegen dessen Quittung auszahlen und abliefern lassen sollet, an welchen Ich bereits die weitere Destination davon bekannt gemachet habe«.

---

136. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Potsdam 1763 December 13. Dec. 13

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 9). Concept.

Der Weihbischof soll den Clerus auf das schärfste zur Treue gegen den König ermahnen.

»Es haben S. K. M. *expresse* und *publiquement* befohlen, dass der Weihbischof den neuen Prälaten von Grüssau weihen und ihm vor und bei der Weihung auf das schärfste nach priesterlicher Art und bei der grössten geistlichen Strafe injungiren und einbinden soll, zu keinen Zeiten das Geringste wider S. M., Dero Haus, Lande, Armee und Dienst vorzunehmen und auf irgend eine Weise mit dem Feinde oder was dem Feinde angehöret oder mit ihm einige Connexion hat, das geringste Verständniss (weder jetzt noch jemals) zu haben und an der schuldigen Treue und Pflicht gegen S. M. auf keine Weise jemals zu manquiren und sich nicht so schlecht wie der vorige Prälat zu conduisiren. Wobei von Seiten der Kammer ihm bekannt zu machen, dass wenn er im Geringsten hiewider handeln würde, S. M., um unter der untreuen Geistlichkeit, welche sich mit Welthändeln im geringsten nicht zu befassen hätte, ein Exempel zu statuiren, ihn und alle, so hierunter peccciren, ohne Umstände am Leben bestrafen würden.

»Diese Ermahnung und Warnung soll der Weihbischof besonders bei allen Weihungen ohne Unterscheid einem jeden männlichen und weiblichen Standes auf's Genaueste einschärfen. Und wollen S. K. M. zu dem Ende, dass die Weihungen alle durch den Weihbischof geschehen sollen: indem der Bischof, welcher selbst mit so schlechtem Exempel vorangegangen, ohnmög-

1) Vgl. Band 3, 668.

1763 Dec. 13 lich ohne Scandal und mit dem geringsten zu erwartenden Success die zu weihende Geistlichen zur Treue und Beobachtung ihrer Pflicht gegen ihren Souverän anmahnen könnte.

»Ueberhaupt soll der Weihbischof auf die ganze Clerisei und alle ihre Handlungen ein genaues und scharfes Auge haben, dass sie nicht das Geringste unternehmen, was Sr. M. und Dero Interesse auf irgend eine Weise nachtheilig, sondern dass sie vielmehr denen ihrenthalben ergangenen Ordres und Verfügungen auf's genaueste nachkommen müssen: als wofür der Weihbischof selbst Sr. M. repondiren soll« . . .

Dec. 19 **137. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Münchhausen.**[1]) Berlin 1763 December 19.

R. 46. B. 33. O. I. Concept (geschrieben von Danckelman) und Mundum.

Kindererziehung.

»Der Besitzer des im Bresslauischen Fürstenthum und Kreis belegenen Fideicommiss-Gutes Malckwitz, Rudolph Wolffgang v. Oberg, welcher katholischer Religion ist, hat mit seiner evangelisch-lutherischen Braut, der Tochter des v. Rothkirch auf Gross-Schottgau, auch im Bresslauischen Fürstenthum und Kreis gelegen, und ihren Eltern einen Vertrag des Inhalts geschlossen, dass die aus dieser Ehe zu erzeugende Kinder ohne Unterscheid des Geschlechts in der evangelisch-lutherischen Religion erzogen werden sollen, und er sucht auf Verlangen seiner Schwiegereltern dessen . . . Confirmation von E. K. M. Da mir geschienen, dass die Verwilligung dieser Bitte E. K. M. . . . Willensmeinung nicht entgegen sein dürfte, wenngleich sonst in Schlesien zur Regul vorgeschrieben ist, dass die Kinder in der Religion derer Eltern ihres Geschlechts erzogen werden müssen, ohne auf die *pacta antenuptialia* hierin zu sehen, so habe ich beigehendes Rescript an die Bresslauische Ober-Amts-Regierung entworfen und submittire dessen Vollenziehung zu E. K. M. . . . Befund«.

Der König vollzog das Rescript.

---

1) In der Bestallung Münchhausen's (d. d. Berlin 19. September 1763; R. 9. J. 3) heisst es: »Nachdem Wir . . . bei der sich täglich häufenden Arbeit in dem Justiz-Departement, wovon Wir die geistliche Sachen, so wie vorhin, nunmehro wieder ganz separirt wissen wollen, zuträglich und nöthig ermessen, noch einen Etats- und Justiz-Minister zu bestellen«. Ein vom 31. October datirter Erlass an das »Geheime Etats-Ministerium« bestimmte völlige Trennung des Geistlichen Departements vom Justiz- und Lehns-Departement. Die Geschäfte des letzteren wurden zwischen Jariges, Fürst und Münchhausen getheilt, während der künftige Nachfolger Danckelman's (vgl. Band 3, 243) das Geistliche Departement behalten sollte. Da sich aber kein geeigneter Nachfolger für Danckelman fand, so erfolgte doch wieder eine theilweise Vereinigung des Justiz- und des Geistlichen Departements; s. unter dem 17. Juni 1764.

138.[1]) **Immediat-Eingabe des Dom-Capitels zu Breslau.** Dom Breslau 1763 Dec. 21. 1763 December 21.

B. 46. B. 207. Abschrift.

Bittet um Abstellung der Religions-Beschwerden: Sperrung von Renten und Kirchen, königliches Ernennungs-Recht.

»Der Krieg, welcher E. K. M. fast volle sieben Jahre beschäftiget, hat uns nicht erlaubet, Allerhöchstdieselbte mit Klagen und Beschwerden zu behelligen, und die Hoffnung, dass das Ende der Troubeln auch dereinst das Ende alles Anlasses dazu sein würde, hat uns und der übrigen schlesischen katholischen Geistlichkeit das, was wir seit dem Jahre 1758 Widriges und Unangenehmes erdulden müssen, ertragen helfen. Allein diese Hoffnung ist vorüber. Die Wiederherstellung der Ruhe hat unsere Umstände nicht geändert, und wir allein können in dem, was uns graviret, noch keine Milderung finden. Wir haben uns bereits an alle Landes-Instantien gewendet. Da aber alle unsere Vorstellungen ohne Wirkung geblieben, das Anhalten des uns subordinirten Cleri hingegen (welcher die ihm entzogenen Einkünfte reclamiret, nach Maasse seiner sich vermehrenden Bedürftnisse und des Elendes, worunter er beinahe erliegen muss) täglich dringender wird, so können wir endlich nicht länger anstehen, E. K. M. alles dasjenige, was uns bis anhero zu Beschwerde erwachsen, hiermit allerunterthänigst anzuzeigen und Allerhöchstdenenselbten zu allergerechtester Abänderung allersubmissest zu unterwerfen.

»Erstens sind zu Anfange des Jahres 1758 alle lutherisch-evangelische Eingepfarrte von Entrichtung der Stol-Taxen an die katholischen Pfarrer und Schul-Bedienten durchgehends dispensiret worden[2]).

»Die Befugnis der katholischen Pfarrer, diese Taxen auch von denen evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen zu erheben, gründet sich in dem allgemeinen Pfarr-Rechte, nach welchem alle Inwohner einer Pfarrtei ohne Unterschied ihrer Religion zu deren Erlegung an den ordentlichen Pfarrer verbunden sein. Es sind keine willkürliche Abgaben, die nur von dem Willen desjenigen abhingen, welcher sich des Ministerii seines Pfarrers bedienen wollte. Sie sind dem Pfarrer zu seinem Unterhalt angewiesen. Er ist darauf instituiret, und seine Befugnus solche zu erheben ist insbesondere in der Alt-Randtstadtischen Convention § 3 und 4, in dem Executions-Recesse[3]) No. 13 und 16 und in E. K. M. allerhöchsteigenen Stolae-Taxe-Ordnung[4]) *de anno 1750* § 4 *Generalium* unleugbar gegründet. Dadurch sind alle katholisch- und lutherisch-evangelische Eingepfarrte durchgehends verbunden worden, ihrem ordentlichen Pfarrer (von welcher Religion der auch sein möge) die ihme gebührende Taxen unweigerlich zu entrichten. Da nun die katholischen Pfarrer sich dabei beständig erhalten und E. K. M. Allerhöchstselbst in allen Bestätigungen, Begnädigungen und Concessionen zu neuen Bethäusern denenselben ihre *iura parochialia* in Ansehung des Stols jedes Mal ausdrücklich vorzubehalten befunden: so

1) Beantwortet am 30. December. 2) S. Band 3, 702.

3) Der eben genannten Convention. S. die Brachvogel'sche Sammlung 3, 919. 956. 4) S. Band 3, 279 Anm. 2.

1763 Dec. 21 schmeichlen wir uns, dass Allerhöchstdieselbte sie auch noch ferner bei so incontestablen Gerechtsamen allergerechtest zu schützen und das Generale vom 11. Januar 1758 allermildest wieder aufzuheben allergnädigst geruhen werden.

»Das zweite Gravamen des katholischen Cleri hat den Zehenden, Wettergarben, Brode und dergleichen Abgaben zum Gegenstande: als von deren Abführung an die katholischen Pfarrer und Schul-Bedienten die evangelisch-lutherischen Eingepfarrten ebenfalls *generaliter* dispensiret worden [1]).

»Es würde überflüssig sein, hier den Ursprung des Zehendens oder die ersten allgemeinen Gesetze seiner Institution zu berühren. Es ist genug, dass weder der Zehende noch die übrigen Abgaben jemals einem Zweifel oder Widerspruche unterworfen gewesen; und die evangelisch-lutherischen Stände selbst haben die Rechte der katholischen Pfarrer auf diese Hebungen jederzeit für so unwidersprechlich angesehen, dass sie auch bei denjenigen Gelegenheiten, wo sie unter dem Schutze auswärtiger Mächte doch alles durchzutreiben hoffen könnten, sich gleichwohl niemalen einfallen lassen, ihre Forderungen bis dahin zu extendiren. Diese Hebungen sind der Unterhaltung des Pfarrers gewidmet. Sie sind dingliche Lasten der Güter und Grundstücke, von welchen sie beständig abgereichet worden, und der Eingepfarrte führet den Zehenden nicht ab, weil er katholisch ist, sondern weil er Grundstücke besitzet, welche von ihm mit diesem Onere acquiriret und übernommen worden. Sollte die Verschiedenheit der Religion das Mittel sein, den katholischen Pfarrern dasjenige zu entziehen, was ihnen aus den Gütern der Eingepfarrten gebühret, so können wir nichts als die betrübteste Zukunft erwarten. Der Fonds ihres Unterhalts muss endlich, wenn nach und nach mehrere Grundstücke von lutherisch-evangelischen Religions-Verwandten acquiriret werden sollten, allmählich verschwinden, und den Pfarrern kann nichts anders übrig bleiben, als entweder den wenigen Katholiken alleine zur Last zu fallen oder ihre Pfarrteien ganz zu verlassen. Wir werden schon täglich von solchen Pfarrern behelliget, welche nach den ihnen entzogenen Einkünften diesen Schritt zu thun im Begriff stehen. Wir sind ausser Stande, sie daselbst zu halten oder ihre Stelle zu ersetzen, da wir weder einem noch dem andern den gebührenden Unterhalt anweisen können; und wir müssen endlich unsern Untergang vor Augen sehen, wenn sich die Gerechtigkeit E. K. M. nicht unserer Sache annimmt. Diese flehen wir demnach allerinständigst an, und von ihr erwarten wir die allergerechteste Restitution des Zehendens, der Wettergarben und alles dessen, was dem katholischen Pfarrer und Schul-Bedienten ehedem und von je her gebühret hat.

»Das dritte Gravamen betrifft die Sperrungen unserer Kirchen, deren bereits 19 an der Zahl nach dem beigefügten Verzeichnusse in Folge des *Generalis de anno 1758* unserem Gottesdienste verschlossen sind [2]).

»Diese Kirchen haben vermöge ihrer ersten Stiftung unseren Religions-Genossen gehöret, ihre Stifter waren von unserer Communion, und die noch

1) S. No. 17. 2) S. Band 3, 702.

überall übliche Stifts-Messen sind unleugbare Zeugen davon. Niemand kann an diese Kirchen den geringsten Anspruch haben. Alle Irrungen, die etwan in der Mitte des abgewichenen Jahrhunderts vorgegangen sein könnten, sind durch die Alt-Randtstädtische Convention gänzlich gehoben und abgethan worden; und das Zeugnus des Ministers v. Strahlenheim, dass diese Convention ihre vollkommene Erfüllung erreichet[1]), entkräftet jeden Vorwand, unter welchem uns diese Kirchen entzogen werden wollten. Der blosse Zufall, welcher alle ansässige Glieder einer Gemeinde zur protestantischen Kirche versammlet, kann uns solche nicht entziehen: oder man müsste voraussetzen, dass sich künftig an diesen Oertern kein Katholike mehr häuslich niederlassen dörfte. Da aber dieses E. K. M. Intention schlechterdings entgegen ist und Allerhöchstdieselbte überhaupt alle Reformation verabscheuen, so erkühnen wir uns zu hoffen, dass Allerhöchstdieselbe die uns abgenommenen und gesperrten Kirchen hinwiederum allergerechtest restituiren lassen werden. 1763 Dec. 21

»Das vierte Gravamen hat endlich die Vergebung der erledigten Beneficien zum Vorwurfe: wozu E. K. M. (ohne Unterschied, zu wessen Collation solche gehören) schlechterdings ernennen lassen wollen.

»Die Provision aller erledigten Beneficien ist von je her eine der vorzüglichsten Praerogativen der Bischöfe gewesen. Denn da sie den Diöcesen vorgesetzt sind, nicht aber jeder Gemeinde persönlich vorstehen können, so ist es eigentlich ihre Sache, dafür zu sorgen, dass ihre Stelle durch tüchtige und würdige Personen ersetzet werde. Indessen haben in Schlesien sowohl die ehemaligen Herzoge als der mindere Adel nach und nach durch Stiftungen, Dotirungen und Erbauungen verschiedener Kirchen unter dem Namen des Kirch-Lehns die Befugnus erlanget, den Bischöfen zu verschiedenen Beneficien gewisse Personen vorzuschlagen. Man hat ihnen die Praerogative theils aus Erkenntlichkeit, theils auch in Ansehung der damit verbundenen Sorge der Unterhaltung eingeräumet. Und endlich ist solche als ein den Gütern und Lehnen anklebendes Vorrecht betrachtet und mit denselben gekauft und verkauft worden, so dass die heuntigen Besitzer derselben ausser den Titeln der Stiftung, Dotirung oder Erbauung ihrer Vorfahrer noch ihre eigene besondere Titel vor sich haben, kraft welcher ihnen das Kirch-Lehn eben so bündig als ihre Güter selbst versichert worden. Dieses ist die Verfassung, nach welcher in Schlesien alle erledigte Beneficien von dem Bischofe entweder unmittelbar oder auf vorangegangene Praesentation der dazu berechtigten Patronen bis anhero vergeben worden.

»Diese Verfassung will nunmehro gänzlich aufgehoben und dagegen durchgehends ein *ius nominandi* eingeführet werden.

»Wie aber hierdurch nicht nur alleine dem Bisthume seine Praerogativen und denen von Adel ihre Gerechtsame, sondern auch den verschiedenen Kirchen selbst dasjenige, was sie zu ihrer Unterhaltung von den Patronen auf allen Fall zu fordern berechtiget sind, entzogen werden würde, so sehen wir

1) S. die Brachvogel'sche Sammlung 3, 940 f.

1763 Dec. 21 uns genöthiget, E. K. M. hiermit allerunterthänigst zu bitten, in Kraft der mehrmaligen allerhöchsten Versicherungen, jedermann bei seinen Gerechtsamen ungestört zu erhalten, es auch bei dieser bisherigen Verfassung allergnädigst bewenden zu lassen.

»Und dieses sind die vier Hauptbeschwerden, welche E. K. M. wir im Namen der gesammten katholischen Clerisei allersubmissest vorzutragen uns die Freiheit nehmen müssen. Die Klagen derselben sind so dringend und so gerecht, dass wir nach dem, was wir der Religion und unserer eigenen Erhaltung schuldig sind, unmöglich Umgang nehmen können, diesen Schritt zu thun und uns von Allerhöchstdenenselben diejenige allergerechteste Remedirung auszubitten, welche wir bei denen nachgesetzten Landes-Collegien nur vergeblich sollicitiren.

»Die Sache ist an sich selbst weder schwierig noch zweifelhaft. Das Verhältniss der verschiedenen Religionen in Schlesien und ihre Gerechtsame in geistlichen Sachen sind durch die Landesgesetze so deutlich als vollständig bestimmt. Wir leben unter dem Schutze dieser Gesetze, aber leider, wir geniessen ihn nicht. Wir seufzen unter einer Bedrückung, wovon der Ruin, das Armuth und der gegenwärtige bejammernswürdige Zustand des katholischen Cleri ein nur allzu umständliches Zeugnus ablegen. Die Gesetze, auf deren Schutz wir Anspruch machen, sind eben diejenigen, welche von den evangelisch-lutherischen Religions-Verwandten bei mehr denn einer Gelegenheit kräftig angezogen worden. Wir verlangen nichts, als was diesen Gesetzen gemäss ist und wozu wir in Kraft derselben von je her berechtiget gewesen. Der Zustand, in welchen wir uns im Jahre 1742 befanden, ware diesen Gesetzen gemäss. Dieser Zustand ist es, in welchem wir uns allergerechtest zu restituiren und darinnen zu erhalten bitten, und diese einzige Bitte begreift das Mittel, allen unseren Beschwerden auf einmal abzuhelfen.

»Da solche eben so gerecht als billig und über dieses denjenigen Versicherungen gemäss ist, welche E. K. M. in den verschiedenen Friedensschlüssen uns und unserer Religion mehr denn einmal zu geben und in dem letzteren von Hubertsburg anderweitig zu wiederholen allergnädigst geruhet haben: so schmeichlen wir uns, dass Allerhöchstdieselbte uns auch die Wirkung davon allermildest empfinden und durch allergnädigste Wiederaufhebung des *Generalis de anno 1758* alles in den vorigen Zustand wieder allergerechtest zurücksetzen lassen werden«.

Dec. 29 **139. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Berlin 1763 December 29.

R. 46. B. 167. R. 46. B. 207 und Minüten des Cabinets (68, 382). Abschriften.

Der gesammte katholische Clerus soll dem Könige den Eid der Treue schwören.

Übersendet Abschrift von der Resolution an das Dom-Capitel [1]), »mit Befehl, dass Ihr auch Eures Orts Euch darnach dirigiren sollet. Und da Ich aus

1) S. unter dem 30. December.

denen darinnen angeführten triftigen Ursachen nicht anders kann, als zur Sicherheit Meines Staats und zu Erhaltung mehrerer Ruhe in dortiger Provinz gegen alles weitere Tramiren dererjenigen katholischen Geistlichen, so ihre üble Intention gegen Mich und gegen dortige Lande vorhin gnugsam gezeiget haben, der Eid der Treue gegen Mich von dem sämmtlichen katholischen Clero, auch allen Parochis und Schulbedienten zu fordern und ihnen solchen gewöhnlicher Maassen abnehmen zu lassen [1]: als habt Ihr Euch darnach zu achten und *de concert* mit denen dortigen schlesischen Ober-Amts-Regierungen, welchen Ihr obgedachte Meine Resolution zu communiciren habt, das Weitere deshalb zu besorgen: auf dass dieser Meiner Willensmeinung ein richtiges Genügen (und zwar sowohl vor gegenwärtig als künftighin, wenn neue katholische Curés, Parochi und dergleichen bestellet werden) geschehen müsse«. 1763 Dec. 29

140.[2] **Cabinets-Resolution für das Dom-Capitel zu Breslau.** Berlin Dec. 30 1763 December 30.

Concept, geschrieben von Eichel, in den Minüten des Cabinets (68, 380). — Abschriften R. 46. B. 167 und R. 46. B. 207. Vgl. Zeitschrift f. Kirchenrecht 7, 388 f.

Zurückweisung der Religions-Beschwerden.

. . . »Wie höchstgedachte S. K. M. entschlossen seind, jeden Dero getreuen Unterthanen in allen ihren Angelegenheiten, ohne auf den verschiedenen Cultum der Religion, zu welcher dieselbe sich bekennen, Rücksicht zu nehmen [3], wahres Recht und Billigkeit widerfahren zu lassen [4]: so werden Dieselbe auch insonderheit obgedachten Dom-Capitul alle Mal ganz gerne von Dero gnädigen Protection alle überzeugende Marquen geben und auf dessen Vorstellungen allergnädigste Attention nehmen, so weit solches nur immer nach Recht und Billigkeit wird geschehen können. Was aber gegenwärtig die von denselben angeführete und von obgedachten Clero angebrachte Beschwerden anbetrifft, da können S. K. M. nicht umhin, vorermelten Dom-Capitul darauf in allergnädigster Resolution zu erkennen zu geben, wie es bei solchen vermeintlichen Beschwerden sehr daran fehlet, dass selbige in ihren wahren und eigentlichen Umständen so beschaffen und dergestalt fondiret sein sollten, als selbige von mehrgedachtem Clero angebracht werden wollen.

»Denn so viel das prätendirete erste Gravamen anbetrifft, da haben

---

1) Schlabrendorff, welcher an demselben Tage der Kammer zu Breslau hiervon Mittheilung machte (Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 9), fügte hinzu, der König habe ihm befohlen, »dabei darauf zu denken, dass dieser Eid von selbigen in die Hand eines redlichen und zuverlässigen Mannes abgeleget und dergestalt abgefasset werde, dass niemand dabei *reservationes mentales* behalten, noch nach dem *principio quod haereticis non sit servanda fides* handeln könne«.

2) Antwort auf die Eingabe vom 21. December.

3) »Rücksicht zu nehmen« fehlt in der Hs.

4) »zu lassen« fehlt in der Hs.

1763 Dec. 30 S. K. M. nach allen Regeln der Gerechtigkeit sich nicht entbrechen können, denen verschiedenen Beschwerden über den Bedruck durch die Stol-Taxen, welche Dero evangelischen Unterthanen an die katholische Pfarrer und Schul-Bedienten zu erlegen aufgedrungen worden, abhelfliche Maasse zu geben. Maassen wohl nichts Billigeres sein kann, als dass jede der Religions-Verwandten auch seine Geistlichen selbst unterhalten und durch ohnförmliche Abgaben nicht in das Ohnvermögen gesetzet werden müssen, seine eigene Geistlichen nicht unterhalten zu können. Und wie es allerdinges wider Recht und Billigkeit anlaufen würde, wann man die der römisch-katholischen Religion zugethanene Unterthanen anhalten wollte, zu der Unterhaltung derer Geistlichen von evangelischen Gemeinen zu contribuiren, so würde es gegen alle Billigkeit und ungeschickt sein, diese zu Unterhaltung jener obligiren zu wollen.

»Eine gleiche Bewandtniss hat es mit den angeführten zweiten Gravamine mehrgedachtes Cleri, als welches aus nur angezogenen Gründen von selbsten wegfället. Die deshalb angeführete Besorgnisse sein von keiner Erheblichkeit und fallen aus nur angezeigeten Momentis von selbsten hinweg. Und die Umstände davon seind hiegegen denen evangelischen Religions-Verwandten dergestalt beschwerlich und ruineuse gewesen, dass S. K. M. aus landesväterlicher Milde und in Kraft Dero souveränen landesherrlichen Macht sich nicht entbrechen können, die General-Verfassung von *anno 1758* zu machen, bei welcher Sie es auch nach allen Rechten und selbstredender Billigkeit bewenden lassen müssen.

»Das dritte angegebene Gravamen anlangend, da wissen S. K. M. von keiner Sperrung einiger katholischen Kirchen in Schlesien, so wie der Clerus solche unter dergleichen verhasseten Benennung angeben wollen. Es kann einen Dom-Capitul zu Breslau nicht unbekannt sein, dass, was die allegirete Anzahl von 19 katholischen Kirchen anlanget, solche niemalen einer gewaltsamen Sperrung unterworfen gewesen, noch die Katholischen von ihrer Religions-Uebung darinnen abgehalten worden wären; es hat auch bishero niemand einigen Anspruch darauf gemachet. Wohl aber ist es geschehen, dass, da derer Orten keine katholische Gemeinen gewesen, solche Kirchen sich so zu sagen von selbst als überflüssig und vorerst nicht weiter nöthig geschlossen haben. Wann inzwischen das Dom-Capitul sich angelegen sein lassen wird, neue Unterthanen von katholischer Religion (ohne Verdrängung noch Beschwerden derer anderen) derer Orten, wo diese Kirchen befindlich sein, zu etabliren, so dass solche eine Gemeine ausmachen: so werden dieselbe alsdenn alle billige Freiheit haben, sich solcher Kirchen zu ihren Religions-Uebungen wiederum bedienen zu können.

»Das vierte Gravamen endlich anlangend, so ist leider bekannt, wie frech und untreu gegen S. K. M. die mehresten von denen katholischen Curés und Parochis sich vorhin sowohl als insonderheit in denen Zeiten des letzteren Krieges betragen (und theils von selbst, theils durch Inspirationem von andern)

affectiret haben, als ob sie von aller Treue und Gehorsam gegen S. K. M. ganz independent wären und gegen Dieselbe sich *impunément* verfreveln könnten. Dieses ohnleidliche Betragen hat also Dieselbe bewogen, darunter Dero Mesures zu nehmen und es dahin einzurichten, dass — zur öffentlichen Ruhe und dieselbe um so mehr zu versicheren, auch an den Clero getreue Unterthanen zu haben — Sie bei der Nomination und Confirmation solcher Geistlichen in gewisser Maasse mit concurriren, auch mehrerer Sicherheit halber nunmehro den Eid der Treue gegen Höchstdieselbe fordern und abnehmen lassen wollen: wodurch vor das Uebrige niemanden in seinen deshalb sonst hergebrachten Rechten präjudiciret werden solle. 1763 Dec. 30

»Durch alles Obstehende wird also in keine Wege weder der römisch-katholischen Religion noch sonsten den *statu quo* derselben im geringsten praejudiciret: da nach Einhalt dessen denselben [1]) alle Uebungen der Religion sowohl als die Religion selbst frei bleibet, im Uebrigen aber und so viel das gemeine Beste, auch die Landes-Verfassungen anbetrifft, Sr. K. M. wohl niemand die Befugniss streitig machen wird, nach Dero souveränen Rechten in Schlesien dergleichen Verfassungen zu machen, welche Sie zu den allgemeinen Landesbesten vor nothwendig finden: — da im Uebrigen Sie den Dom-Capitul gerne frei lassen, in Sachen, so das Innere und Eigentliche der katholischen Religion betrifft, ihre geistliche Einrichtung zu machen und auf gute Ordnung zu halten: in Erwägung, dass ihr Reich darunter nicht so zu sagen von dieser Welt ist, sondern nur sich bloss auf die geistliche Functiones erstrecket.

»Aus welchen Ursachen dann auch es Sr. K. M. angenehm sein wird, wenn so wenig mehrgedachtes Dom-Capitul als der katholische Clerus sich forthin nicht weiter mit Sachen, so die sonstige Landes-Verfassungen eigentlich concerniren, abgeben oder meliren, sondern sich darunter als treue gehorsame Unterthanen betragen werden: als auf welchen Fall sie sich insgesammt und sonders Sr. K. M. Hulde, Gnade und Protection versichert halten können«.

---

141. Etats-Minister Schlabrendorff an die drei schlesischen Ober-Amts-Regierungen. Berlin 1764 Januar 4. 1764 Jan. 4

Staats-Achiv i. Breslau (M. R. XIII. 1. A). Concept, geschrieben von Balde. — Die Eidesformeln als Druckblätter in R. 46. B. 15.

Die Eidesleistung des katholischen Clerus.

»Gleichwie es nun bereits *observantiae* gewesen, dass die Praelaten der Klöster, Gestifter bei der hochlöblichen Ober-Amts-Regierung den Homagial-Eid gleich andern Vasallen zu prästiren schuldig gewesen, so wird es *ratione* dererselben, die solches *iuramentum subiectionis et fidelitatis, testantibus actis*, bereits abgeleget, sein Bewenden dabei behalten können. In Ansehung derer-

1) Hs.: »derselben«.

1764 Jan. 4 jenigen Praelaten und Canonicorum des Doms und der übrigen Collegiat-Stifter, imgleichen der temporellen und anderen Obern, auch Rectorum derer Collegien, Provincialen und Guardians, auch anderen *curam animarum* über sich habenden Geistlichen, sowie der katholischen Schul-Bedienten aber wird nach Sr. K. M. ... Intention annoch die Ablegung des *iuramenti fidelitatis* sonder Anstand von unumgänglicher Nothwendigkeit, und ein gleiches *ratione futuri* zu beobachten sein. Ich ermangele nicht, hiezu die Eides-Formuln ergebenst zu communiciren, welche theils aus dem Inhalt des Homagial-Eides, theils aus derjenigen Ordre genommen worden, welche unter'm 21. December *a. p.* auf Sr. M. allergnädigsten Special-Befehl an den Weihbischof und General-Vicarium Mauritz v. Strachwitz ergangen, welchergestalt Praelaten, Canonici und Geistliche bei denen Infulationen, Installationen und Ordinationen zur Treue Sr. K. M. angewiesen werden sollen.

»Eine hochlöbliche Ober-Amts-Regierung wird also Terminos zur Vereidung der gesammten Clerisei (wozu auch die Capelläne, Cooperatores, Administratores derer Parochien und Curati gehören) sonder Anstand zu präfigiren und *resp.* nach denen für sie entworfenen Eidesformuln sowohl die Geistlichen als Schulbediente vereiden zu lassen belieben. Die Aebtissinen und Obern der jungfräulichen Klöster (welchen nicht erlaubt ist, sich von ihren Stiftern zu entfernen) können allenfalls *commissionaliter* durch den Justiz-Rath vereidet werden; und ein Gleiches wird wegen der Schul-Bedienten und Weltgeistlichen geschehen können, welchen weite Reisen zu beschwerlich fallen würden und die zur Evitirung der Kosten der Justiz-Rath vor sich citiren kann. Einem jeden Praelaten, Canonico und Geistlichen, auch Schul-Bedieneten, welcher den Eid abgeleget, wird ein attestirter Eid *recognitionis loco* zuzustellen sein; und bevor er solchen nicht produciret, muss derselbe weder installiret noch investiret und *ad possessionem beneficii* oder *ad curam animarum* zugelassen werden: wornach das General-Vicariat-Amt instruiret worden. Denen Patronis aber würde annoch aufzugeben sein, sich wegen der Geistlichen und Schul-Bedienten bei 100 Ducaten Strafe darnach zu achten und keinen Pfarrer, Capellan, Cooperatorem, Administratorem, Curatum und katholischen Schul-Bedienten eher zu admittiren, bevor er sich nicht des abgelegten Eides halber durch Recognition legitimiret habe. Von allen Neo-Beneficiatis wird einer hochlöblichen Ober-Amts-Regierung Notification geschehen. Wegen der praesentirten und approbirten Geistlichen, desgleichen der ordinirten Capelläne aber ist das General-Vicariat-Amt instruiret, an eine hochlöbliche Ober-Amts-Regierung zu berichten und solche vor der Investitur oder Anstellung in der Seelsorge zur Vereidung zu präsentiren. Einem jeden Erz-Priester aber wird zu injungiren sein, bei der Remotion *ab officio*, auch dem Befinden nach härterer Bestrafung, darauf zu invigiliren, dass kein Geistlicher oder Schul-Bedienter in seinem Sprengel angestellet oder angenommen werde, der sich wegen geschehener Vereidung nicht legitimiren könne«.

»Eidesformul vor die Parochos, Capellane, Administratores, Cooperatores und Curatos[1]). 1764 Jan. 4

»Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und allerdurchlauchtigsten grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Könige in Preussen, Markgrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erz-Kämmerern und Kurfürsten, souveränen obersten Herzogen von Schlesien u. s. w., meinem allergnädigsten Könige, als souveränen und obersten Herzoge von Schlesien, meinem rechmässigen Landes- und Erbherrn, Dero ganzen königlichen Hause, des Prinzen von Preussen K. Hoheit, Sr. K. M. Herrn Brüdern K. Hoheiten, denen Markgrafen beider Linien in der Mark und in Franken und, nach Abgang ihrer sämmtlichen männlichen Descendenz, denen königlichen und markgräflichen Prinzessinen, Derer allerseits Descendenten und Nachkommen getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, und dass ich Sr. K. M. und Dero Erben (wie obbemeldt) Ehren und Bestes nach möglichstem Vermögen fördern, Schaden und Nachtheil abwenden, die Meinigen dazu anhalten, auch zu keinen Zeiten wider S. K. M., Dero königliches Haus, Lande, Armee, Interesse und Dienst etwas Nachtheiliges vornehmen, noch mit Sr. K. M. Feinden oder was dem Feinde angehöret und mit demselben einige Connexion hat, nicht das geringste Verständniss haben, noch mich von meiner durch diesen Eid angelobten Treue durch nichts abwendig machen lassen, auch meinen Kirchen-Gemeinen und Beichtkindern sowohl durch öffentliche als Privat-Ermahnungen in und ausser dem Beichtstuhl eine unverfälschte Treue gegen S. K. M. in Preussen, Dero königliches Haus und dasjenige, was ich durch diesen Eid zu thun gelobet, zur unverbrüchlichsten Beobachtung nachdrücklichst einschärfen und ihnen darunter mit dem besten Exempel vorgehen wolle. Und da etwan wider S. K. M., Dero königliches Haus, Lande, Armee, Interesse und Dienst von jemanden etwas vorgenommen werden sollte und solches zu meiner Wissenschaft gelangete, will ich solches, meinem besten Wissen und Gewissen nach, entdecken und anzeigen, nichts verhehlen und mich allezeit so verhalten, als es einen rechtschaffenen Geistlichen und getreuen Unterthanen gegen seine rechtmässige Landes-Obrigkeit eignet und gebühret, ich auch und meine Vorfahren solches gegen Sr. K. M. Vorfahren, obersten Herzogen von Schlesien, zu thun schuldig gewesen.

1) Hiermit wesentlich übereinstimmend die drei andern gleichzeitig abgehenden Eidesformeln: »Homagial-Eid vor die Prälaten des Dom-Capitels und aller Collegiat-Stifter und vor die Canonicos und Kloster-Conventualen beiderlei Geschlechts« — »Homagial-Eid vor alle Kloster-Stifts-Prälaten und Äbtissinnen, Ober-Provincials, Rectores derer Collegiorum, Guardians« — »Eid vor die katholische Schul-Bediente, Professores und Docenten«. In der letztgenannten Formel heisst es: »Die mir untergebene Schuljugend will ich die Pflichten des Gehorsams und einer unverbrüchlichen Treue gegen S. K. M. als ihrem rechtmässigen Landesherrn und gegen Dero königlichem Hause unablässig einschärfen und derselben beibringen, zu keinen Zeiten wider S. K. M., Dero königliches Haus, Lande, Armee. Interesse und Dienste etwas vorzunehmen«.

1764 Jan. 4 »Wie ich mich denn auch ausdrücklich anheischig mache, dieser eidlichen Verbindung mich zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand zu entziehen, und wenn ich es thun sollte, mir dieserhalb keine Vergebung weder in diesem noch jenem Leben zu Statten kommen solle. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, die übergebenedeiete, von der Erbsünde unbefleckte Jungfrau und Mutter Gottes Maria und alle liebe Heiligen!«

(Jan.) **142. Denkschrift des Weihbischofs Strachwitz von Breslau.** Ohne Datum.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 9). Mundum.

Die unbedingte Verbindlichkeit des Eides.

»Die Frage ist: *an haereticis sit servanda fides.*

»Ich sage Ja! und zwar heilig, und nicht nur Christen, sondern auch Juden und Türken. Und ich behaupte, dass dieses das Sentiment aller rechtschaffenen Katholiken seie und sein müsse.

»Wir sind alle von Natur und folglich ohne Unterschied einer Religion zur Gesellschaft geboren. Treu und Glauben ist das stärkeste Band, welches die Gesellschaft zusammenhält, und so sind wir auch von Natur und ohne Unterschied Treu und Glauben zu halten schuldig. Dieses ist eine Pflicht, welche jedem Menschen durch die ersten, durch die ältesten und allerheiligsten Gesetze eingeschärfet worden, und die katholische Religion lehret eben diese Pflicht. Wir sollen den Nebenmenschen lieben wie uns selbst; wir müssen ihm also auch Treu und Glauben halten, sowie wir uns selbst solchen gehalten wissen wollen. Und da niemand durch die Verschiedenheit seiner Meinungen, die er in Absicht auf die Religion annimmt, aufhöret, unser Nebenmensch zu sein, so können wir auch nicht aufhören, die Pflichten eines Nebenmenschen gegen ihn zu beobachten.

»Eben so wenig kann die Verschiedenheit der Religion das Verhältniss zwischen dem Souverän und seiner katholischen Unterthanen alteriren. Sie sind ihme eine unverbrüchliche Treu schuldig, er bekenne sich zu welcher Religion er wolle. *Subditi estote*, sagt Paulus[1]), *potestatibus non tantum bonis et modestis, sed etiam discolis*, und zwar *non tantum propter poenam, sed etiam propter conscientiam.* Dieses ist die Lehre der katholischen Kirche, welche durch die Beispiele Christi, der Aposteln und aller derjenigen, welche wir in unser Religion für die grössten und heiligsten Männer achten, bewehret worden.

»Man kann nicht in Abrede sein, dass einige Schriftsteller andere Meinungen geheget; aber eben diese Meinungen sind so viele Irrthümer, welche von der Kirche verworfen worden. So hat zum Exempel Innocentius XI. *anno 1679* alle *restrictiones mentales* nach beigehender Note gänzlich verdammet[2]);

1) Strachwitz vermengt Römer 13, 5 mit 1. Petri 2, 18.

2) Als *propositiones laxorum moralistarum.*

und die wahre allgemeine Lehre der katholischen Kirche in Ansehung der Eide ist diese, dass solche in dem Verstande und nach der Intention desjenigen, der sie fordert, abgeleget werden müssen. 1764 (Jan.)

»Was noch die Frage *de fide haereticis servanda* besonders betrifft, so dürfen nur Beccanus, Schmaltzgruber, Wisthner, Pirrhing, Pichler, Wittfeld, Laymann [1]) und andere katholische Autores nachgeschlagen werden, so wird man finden, dass sie alle Treu und Glauben gehalten wissen wollen. Und Laymann sagt insbesondere: *fidem publicam a catholicis violatam, nullo exemplo ostendi posse; multo minus, catholicos doctores in ea sententia esse, fidem haereticis servandam non esse.*

»Dieses wird hinlänglich sein zu zeigen, dass man den Geist der Religion von den irrigen Meinungen einzeler Schriftsteller alle Mal unterscheiden müsse. Ich für mein Particulier bin überzeugt, dass man ohne Unterschied der Religion entweder sein Wort halten oder ein ehrlicher Mann zu sein aufhören müsse«.

---

143. Cabinets-Befehl an den »Residenten« Ciofani in Rom. Berlin Jan. 11 1764 Januar 11. Jan. 11

R. 96 (R. 11. 24). Concept, geschrieben von Eichel.

Die katholische Kirche in Berlin.

. . . »Ma volonté est, que vous devez appuyer de tout votre mieux cette affaire, tant auprès du Siége de Rome que partout ailleurs là, où vous le trouverez convenable, pour que les Catholiques ici obtiennent ce prompt secours en argent, dont ils ont indispensablement besoin, à moins de ne pas voir tomber entièrement en ruine l'édifice le leur église ici, après y avoir déjà employé tout ce qui a été dans leurs facultés«.

144.[2]) Das Justiz- und Geistliche Departement an den Etats-Minister Schlabrendorff. Berlin 1764 Januar 30. Jan. 30

R. 46. B. 164. Concept, gezeichnet von Jariges und Münchhausen.

Edict wegen Einschränkung des Parochial-Zwanges.

»Was des p. Herrn v. Schlabrendorff Exc. von der dem Dom-Capitul zu Breslau *in puncto* der katholischen Pfarr-Gerechtsame und sonst gewordenen unmittelbaren Resolution [3]) an das Departement der ausländischen Angelegenheiten gelangen zu lassen beliebet, ist von selbigem ohnlängst dem Departement der Justiz-Affairen communiciret, und nach gepflogener gemeinschaftlicher Deliberation von beiden Departements dafür gehalten worden: wie es (um nach des Königs Maj. allerhöchsten Intention das Kirchenwesen beider

1) S. Jöcher *s. v.* Peter Wittfeldt; v. Schulte, Geschichte d. Quellen d. canonischen Rechtes 3, 1. 133. 143. 153. 160. 163. 690.

2) Beantwortet am 16. Februar. 3) S. unter dem 30. December 1763.

1764 Jan. 30 Religionstheile in Schlesien auf einen zuverlässigen Fuss zu gründen) nöthig sei, dass einestheils durch ein von Sr. K. M. zu vollziehendes Edict die in besagter königlichen Resolution enthaltene Grundsätze als Gesetze denen Unterthanen publiciret, anderntheils, da der katholischen Geistlichkeit durch die geschehene Einschränkung ihrer Pfarr-Gebührnisse auf ihre eigene Glaubensverwandte an denen mehresten Orten die Fonds, wovon sie leben müssten, entzogen würden, also durch andere, dem König und dem Lande unschädliche Mittel für ihren bedürftigen Unterhalt gesorget werde und man diese Vorsorge sowohl denen katholischen Geistlichen selbst (von denen begehret wird, dass sie gute, treue Unterthanen sein sollen) als auch vorzüglich den königlichen Landesunterthanen, welche sich zu dem katholischen Glauben bekennen und in Ansehung derer man nicht geschehen lassen kann, dass sie (aus Mangel des Unterrichts in der Religion und der Gelegenheit, ihren Gottesdienst abzuwarten, zum äussersten Schaden des Landes und des Königs) verwildern müssen, und endlich dem zu entfernenden Vorwurf schuldig sei, als ob der katholischen Religion selbst Eintrag geschehe und der *status pactitius* derselben verrücket werde«.

Übersendet Entwurf zu einem Edict und Rescript an die schlesischen Ober-Amts-Regierungen.

1764 **145.**[1]) **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Jacob Friedrich v. Rohd, Gesandten am kaiserlichen Hofe, und dem Cabinet.** 1764.

R. 96. 46. F. und R. 46. B. 78. Mundum, bezw. Concept, geschrieben von Eichel.

Die Verwendung der Curie für Schaffgotsch wird abgelehnt.

Rohd. Wien Februar 8.

Febr. 8 »Ces jours passés le nonce du pape, étant venu me voir, après un préambule de quelques propos indifférents il s'est mis à me dire, que le pape, connaissant la clémence de V. M., l'avait chargé de me parler au sujet de l'évêque de Breslau, dont le diocèse allait en désordre à cause de son éloignement et par le scandale, que cela donnait à toute la Catholicité; que la cour de Rome — sachant, quelle confiance on pouvait mettre dans la grandeur d'âme de V. M. — espérait, qu'Elle voudrait bien faire grâce au pasteur tel qu'il était, pour l'amour de son troupeau, et qu'Elle permettrait audit évêque de pouvoir sortir d'Oppeln, pour vaquer aux affaires de son diocèse . . . Au cas néanmoins, que V. M. eût des raisons invincibles ou trop fortes, qui l'empêchassent de changer le sort de l'évêque, il[2]) pensait: qu'alors il vaudrait mieux, qu'Elle voulût trouver bon de nommer un autre évêque, afin que le diocèse eût son chef spirituel et que le scandale fût écarté des yeux du public; qu'à la vérité il n'était point chargé encore de faire cette dernière proposition; mais qu'aussitôt qu'il saurait les intentions de V. M. là-dessus, il ne manquerait pas d'en informer le pape« . . .

1) Vgl. No. 152. 2) Der Nuntius.

Cabinets-Befehl. Potsdam Februar 17. 1764 Febr. 17

. . . »Au reste je ne saurais vous dissimuler ma surprise sur la proposition, que le nonce du pape a osé vous faire en faveur de l'évêque de Breslau. Sur quoi ma volonté est, que vous déclarerez rondement audit nonce, que j'avais plus fait pour cet indigne homme, c'est-à-dire l'évêque, qu'il ne mérita jamais, et que je ne me départirai en aucune manière des dispositions, que j'avais faites à son égard. Aussi quant à l'intercession du pape, vous direz au nonce, que le pape s'était si mal gouverné à mon égard pendant la dernière guerre, que je ne saurais avoir aucune considération à son intercession«.

146.[1]) **Das Dom-Capitel zu Breslau an den Geheimen Etats-Rath.** Febr. 10
Breslau 1764 Februar 10.

R. 46. B. 207. Mundum, gezeichnet von Ant. v. Langenickel, Mauritz v. Strachwitz, Joh. Ant. Saurma, Joh. Jak. v. Brunetti, Karl F. zu Seeau, Joh. Ant. v. Creutzenstein, Karl Graf v. Wengersky, Joh. Theod. Frhr. v. Sierstorpff, Joh. Graf v. Mattuschka, Joannes Bastiani, Ant. Joh. Frhr. v. Larysch.

Begründung der Religions-Beschwerden.

»Der Zustand der katholischen Clerisei in Schlesien ist seit dem Jahre 1758 so bedrängt gewesen, dass wir als Vorgesetzte derselben unmöglich Umgang nehmen können, solchen Sr. K. M. allersubmissest vorzustellen. Wir haben es unter'm 21. Decembris des verflossenen Jahres gethan und S. K. M. allerinständigst gebeten, Allerhöchstdieselbte geruheten, so gerechten Beschwerden allergenädigst abzuhelfen. Allein es ist uns hierauf unter'm 30. eben dieses Monats eine Resolution zu Theil worden, welche . . . für die katholische Clerisei nicht anders als betrübt sein kann.

»Es geziemet uns nicht, S. K. M. zu widerlegen; wir können aber auch nicht unangezeigt lassen, dass unsere Beschwerden nicht von derjenigen Seite angesehen worden, von welcher sie angesehen und erwogen zu werden verdienen.

»So viel die erste davon betrifft, so sind die Stol-Taxen gar keine Abgaben, welche die katholische Clerisei den Eingepfarrten der andern Religion neuerlich aufgedrungen. Sie sind durch alle die Verträge und Friedensschlüsse, welche wir in der ersten Beilage anzuführen uns die Freiheit genommen, längst reguliret worden, und die katholischen Eingepfarrten haben auch ihrerseits den Pfarrern der entgegengesetzten Religion solche stets unweigerlich entrichtet: so wie es S. K. M. selbst in dem Reglement *de anno 1750*[2]) zu billigen geruhet haben.

»Es sind Allerhöchstdenenselbten die Stol-Taxen, insofern solche von den

---

1) Beantwortet am 5. März.

2) S. Band 3 280 ff.

1764 Febr. 10 evangelischen Eingepfarrten dem katholischen Pfarrer entrichtet werden sollen, als unförmliche und ruineuse Abgaben vorgestellet worden.

»Allein Sie scheinen nicht unterrichtet zu sein, dass der katholische Pfarrer auch alle Actus des Stols, wofür eine Taxe entrichtet wird (als: Aufbitten, Träuen, Taufen und Begraben) bei seinen evangelischen Eingepfarrten gültig vollziehen könne. Vollziehet er nun solche, so ist nichts billiger, als dass ihme dafür die Taxe bezahlet werde; denn auch der Geistliche der andern Religion thut es nicht unentgeltlich. Wollen aber die Eingepfarrten von einem Geistlichen ihrer Religion hierunter versorget sein, so stehet ihnen solches zwar frei, es ist aber auch alsdann billig, dass sie dem katholischen Pfarrer das Seinige entrichten, weil er dem Kirchspiele vorgesetzt ist. Denn aus diesem Grunde nimmt auch der evangelische Pfarr von seinen Kirch-Kindern die Taxen, wenn sie sich von einem andern Geistlichen, obschon seiner Religion, bedienen lassen. Ganz was anders würde es sein, wenn der katholische Pfarrer seinen evangelischen Eingepfarrten diejenigen Actus, wofür er die Taxen verlangt, nicht administriren könnte; dann würden dergleichen Abgaben etwas unförmlich aussehen. Da er es aber kann, so kann daran wohl nichts Unförmliches ausgestellt werden. Selbst die evangelischen Eingepfarrten sehen es dafür nicht an, indeme sich die mehresten derselben bei allen Vorfällen des Ministerii der katholischen Pfarrer ganz ungezwungen bedienen. Und da S. K. M. dieselben durch eine neue Einrichtung zu soulagiren gedenken, so dörfen Sie ihnen vielleicht dadurch vorzüglich beschwerlich fallen, wenn dieselben, anstatt dass sie ehedem den katholischen Pfarrer am Orte und bei der Hand hatten, nunmehro sich genöthiget sehen würden, eines, zwei und mehr Meilen fortzuschicken, um ihre Aufbittungen, Träuungen, Begräbnüsse und Taufen von denen entlegenen evangelischen Pfarrern verrichten zu lassen. So viel das Ruineuse betrifft, welches S. K. M. bei der bisherigen Verfassung zu finden glauben, so werden Sie davon selbst anders urtheilen, wenn Sie Sich allergnädigst zu erinnern geruhen wollen, dass alle Taxen durch die im Jahre 1750 publicirte Stolä-Tax-Ordnung schon so gemässiget und dabei solche Sätze angenommen worden, dass der Ruin Dero Unterthanen sowohl überhaupt als der evangelischen insonderheit (da der katholische Pfarrer nicht mehr als der evangelische zu fordern berechtiget ist) wohl nicht zu besorgen sei.

»Eben so wenig sind der Zehenden, die Wettergarben, die Brode und dergleichen Abgaben, über deren Entziehung die katholische Clerisei sich zweitens beschweret, von der Art, dass sie den evangelischen Religions-Verwandten zum Ruin gereichen könnten. Seit einigen hundert Jahren sind sie dabei bestanden, und sie geben jetzo nicht mehr, als sie ehedem gegeben.

»S. K. M. scheinen es übrigens auch hier für etwas Unförmliches zu halten, dass von evangelischen Religions-Verwandten den katholischen Pfarrern der Zehenden gereichet werden solle, weil Sie nichts billiger zu sein erachten,

als dass jeder den Geistlichen seiner Religion unterhalte. Allein wenn höchstgedachte S. K. M. nur die Sache etwas näher zu erwägen geruhen wollten, so würden Sie finden, dass dieses in einem Lande, wo die verschiedenen Religions-Verwandten unter einander vermengt leben müssen, nicht nur nicht wohl angehe, sondern auch dass alsdenn nichts so unumgänglich nöthig seie, als dass die Eingepfarrten zum Unterhalt des ordentlichen Pfarrers ohne Unterschied der Religion contribuiren. 1764 Febr. 10

»Die Erhaltung guter Ordnung in geistlichen Sachen erfordert die Eintheilung der Dioecese in ihre Parochien oder Kirchspiele, so wie die Ordnung in weltlichen Sachen die Eintheilung des Landes in seine Kreise erfordert. Jedem Kirchspiele ist sein besonderer Pfarrer vorgesetzt, und da dieser von demselben unterhalten werden muss, so müssten auch alle Eingepfarrte, welche zu diesem Kirchspiele geschlagen sind, dazu contribuiren. Sollte die Verschiedenheit der Religion die Eingepfarrten davon eximiren, so dass der Katholische dem evangelischen und der Evangelische dem katholischen Pfarrer nichts beitragen dörfte, so würden endlich die katholischen und evangelischen Pfarrer einer wie der andere nach Maasse der sich vermehrenden oder verminderenden Anzahl der Eingepfarrten dieser oder jener Religion auch ihren Unterhalt bald vermehret bald geschmälert sehen, viele solchen gar verlieren und endlich ihre Kirchspiele verlassen müssen: woraus aber nichts als Unordnung und Verwirrung entstehen kann. Soll nun diese und allerhand Reformationen, welche von Zeit zu Zeit nothwendig erfolgen müssen, vermieden werden und soll alles in denen Kirchspielen *quoad parochialia* gewiss und bestimmt sein: so muss es bei der bisherigen Verfassung bleiben und jeder Eingepfarrter ohne Ansehen der Religion seinem ordentlichen Pfarrer das, was ihm gebühret, entrichten. Die evangelischen Religions-Verwandten können auch dieses gar nicht als ihre besondere Beschwerde anziehen. Denn der Katholike muss sich *respectu* des evangelischen Pfarrers, wie es bishero beständig geschehen, ein Gleiches gefallen lassen und seinen evangelischen Miteingepfarrten, da er mit ihnen zu einem Kirchspiele geschlagen ist, die gemeinschaftlichen Beschwerden ohne Ansehen der Religion übertragen helfen. So viel aber den verschiedenen Gottesdienst und die besonderen Uebungen der Religion selbst betrifft, so hält sich ein jeder, wie es ohnehin geschieht, zu seiner Kirche. Und da er hiefür keinem Menschen etwas zu entrichten verbunden ist, jeder katholische Pfarrer hingegen, wie wir bereits oben angemerket, die Actus des Stols (als: Aufbitten, Träuen p.) auch bei seinen evangelischen Eingepfarrten gültig vollziehen kann und bei den mehresten auch wirklich vollziehet, so enthält diese Verfassung wohl nichts, was denen evangelischen Religions-Verwandten vorzüglich beschwerlich fallen könnte.

»Wenn es aber bei der 1758 verfügten Abänderung derselben verbleiben sollte, so müsste der grösste Theil der Pfarrer unserer Religion zu Grunde gehen. S. K. M. achten Sich aus landesväterlicher Milde für verbunden, eine neue Einrichtung zu treffen, um den evangelischen Religions-Verwandten

1764 Febr. 10 einige Erleichterung zu schaffen, da sie doch von niemand beschweret werden. Sollten wir nicht wenigstens eben so viel Anspruch darauf machen dörfen, um es bei dem Vorigen zu erhalten und unseren gänzlichen Ruin abzuwenden, den jedermann für unvermeidlich ansieht? Die Gleichheit, mit welcher S. K. M. Dero Milde unter beiderseitige Religions-Verwandte sonst getheilet, diese Gleichheit, diese Gerechtigkeit, welche allen Dero Unterthanen zum Beispiele gedienet und die Gemüther derselben zur glücklichsten Vereinigung gebracht, diese lässt uns hoffen, dass Allerhöchstdieselbte, welche alle Mal nach eben den Grundsätzen zu handeln gewohnt sind, auch noch jetzo auf unsere Erhaltung bedacht sein und die Wiederaufhebung der *in anno 1758* genommenen und zu unserem ohnfehlbaren Untergange gereichenden Maassregeln allergerechtest verfügen werden.

»Auf die dritte Beschwerde der katholischen Clerisei haben uns S. K. M. zu vernehmen gegeben, wie Allerhöchstdieselbte von Sperrung einiger katholischen Kirchen in Schlesien nichts wüssten, dass aber diejenigen 19, welche benennt worden, sich, da der Orten keine katholische Gemeine gewesen, von selbst geschlossen hätten.

»Wenn S. K. M. die Sache untersuchen lassen wollen, so wird sich's finden, dass an verschiedenen Orten (wie zum Exempel in Nilbau und Herdwigswalde) noch 40 bis 60 Katholiken gewesen, die um die Restitution ihrer Kirche flehentlich angesuchet, denen man aber dessen ohngeachtet solche, wie alle andere, durch Commissarien schliessen und versiegeln lassen. Wenn aber auch gegenwärtig der Orten gar keine katholische Insassen wären, so hat doch, wie S. K. M. selbst bezeigen, noch niemand auf diese Kirchen einigen Anspruch gemacht, und wenn die Landesgesetze hierunter entscheiden sollen, so kann auch niemand welchen darauf machen. Sie sind einmal den Uebungen der katholischen Religion gewidmet, und durch die Alt-Randstädtische Convention sind sie der ganzen katholischen Gemeinde in Schlesien versichert worden. S. K. M. sehen hierbei wohl selbst ein, dass es nicht von uns dependire, sofort neue katholische Gemeinden dahin zu ziehen. Wir können und werden die evangelischen Besitzer der in diesen Kirchspielen gelegenen Güter davon niemalen verdrängen. Indessen ist dieses auch keine Bedingnus, unter welcher uns der Besitz dieser Kirchen jemals zugestanden worden: da wir solche seit ihrer ersten Stiftung besitzen. Die Katholiken können sich daselbst nichtsdestoweniger wieder[1]) zu einer Gemeinde sammeln; und ob unterdessen die Kirchen geschlossen oder der katholische Gottesdienst, womit den verschiedenen Stiftungen Genügen geschehe, darinnen continuiret werde, das kann Allerhöchstdenenselben wohl um so gleichgültiger sein, je weniger dagegen sonst jemand etwas einzuwenden haben kann.

»So viel endlich das vierte Gravamen betrifft, da werden wir das Betragen einiger unserer Geistlichen niemalen vertheidigen; S. K. M. werden

1) Hs.: »weder«.

aber auch den Schuldigen von den Unschuldigen allergerechtest zu unterscheiden wissen. Wenn indessen Allerhöchstdieselbte denen zu geistlichen Beneficien zu befördrenden Candidaten bloss einen besonderen Eid der Treue abfordern zu lassen für nöthig finden, so können wir nichts dagegen sagen und wir müssen uns bei der allergenädigsten Versicherung, dass diesfalls niemanden in seinen sonst hergebrachten Rechten präjudiciret werden solle, beruhigen: wenn nur S. K. M. noch allermildest zu verfügen geruhen wollen, dass die von denen Patronen präsentirten Subjecte, wenn wider ihre Conduite sonst nichts Erhebliches einzuwenden ist, da ohnehin niemand, als der mit allerhöchsten Befunde in diesen Stand getreten, in Vorschlag gebracht werden darf, zu den Beneficien, wozu sie bestimmt sind, ohne Abänderung angenommen werden müssen. 1764 Febr. 10

»Uebrigens wird sich weder das Dom-Capitul noch sonst jemand von der katholischen Clerisei unterstehen, die souveränen Rechte Sr. K. M. in Zweifel zu ziehen oder sich sonst von Sachen, welche die Landes-Verfassungen betreffen, zu meliren. Da aber S. K. M. in dem Tractat von Berlin[1]) selbst allergnädigst zu declariren geruhet, dass Allerhöchstdieselbte nicht gemeinet wären, sich Dero Gerechtsamen zu bedienen, um in Ansehung des *status quo* eine Abänderung zu treffen, die Verfügungen von 1758 aber es diesfalls der katholischen Clerisei nur allzu nahe legen, so kann es derselben wohl nicht ungenädig aufgenommen werden, wenn sie in einer Sache, worauf ihr Wohl und Weh beruhet, allersubmisseste Vorstellung zu thun sich genöthiget siehet.

»S. K. M. wissen selbst, was die evangelischen Religions-Verwandten ehedem zu ihrer Erhaltung gethan. Sollte die katholische Clerisei verdacht werden können, wenn sie die Gerechtigkeit des Souveräns auch für die ihrige anflehet? Die Erhaltung der Religion selbst erfordert es.

»Der *status quo* derselben ist freilich, so viel das Innere und die Kirchen-Ordnung betrifft, nicht alterniret, es darf in unseren Kirchen noch immer der nämliche Gottesdienst gehalten werden. Wenn aber diese nach und nach geschlossen werden und die Geistlichkeit durch Entziehung ihrer Einkünfte dahin gebracht wird, solche aus Mangel der Subsistenz selbst zu verlassen, so muss endlich auch der Gottesdienst aufhören. Und so wird die Religion zwar nicht offenbar angegriffen, aber ihr Untergang wird ihr von ferne zubereitet: so dass solcher dereinst eine ganz natürliche Folge der gegenwärtigen Verfügungen sein muss.

»S. K. M. verlangen von Dero katholischen Clerisei mit Recht Treu und Gehorsam, sie ist Ihnen dazu unter allen Umständen verbunden. Sie erkühnet sich aber auch ihrerseits, Allerhöchstdieselbte um Schutz und Erhaltung anzuflehen, und sie kann von dieser Bitte um so weniger abstehen, je weniger sie die Religion bei den gegenwärtigen Umständen, welche sie für dieselbe als gefährlich ansehen muss, hintansetzen kann. Könnte sie es, was wollten

1) S. Band 2, 145*.

1764 Febr. 10 S. K. M. sodenn selbst auf alle ihre Versicherungen von Treu und Gehorsam für Staat[1]) machen? Der, dem seine Religion gleichgültig ist, sieht alle andern Pflichten mit Gleichgültigkeit an und ist seinem Landesherrn nur insoferne treu, als er Strafe fürchten muss; die Religion aber lehret ihn, dass er es vermöge seines Gewissens sein müsse.

»Die katholische Clerisei ist von diesen Sentiments eingenommen, sie ist durchdrungen und sie wird sich bei jeder Gelegenheit beeifern, Sr. K. M. von ihrer Treue und Submission alle nur ersinnliche Beweise zu geben. Sie hat sich in währendem letztern Kriege schon zu zeigen bestrebet, dass sie kein unnützes, kein unthätiges Glied Dero Staaten seie. Sie hat nicht nur mit allen übrigen Unterthanen zu den allgemeinen Bedürfnissen gemeinschaftlich contribuiret, sondern sie hat auch, was von allen übrigen Ständen nicht gefordert worden, unter dem Namen der Decimation ausserordentliche Kriegssteuern bezahlet, ohngeachtet sie in der ordinären Contribution, so viel die Stifter betrifft, schon weit höher als alle andere Unterthanen Sr. K. M. und bis auf die Hälfte ihrer Einkünfte angeleget worden. Da ihr 1758 das, was ihr von den evangelischen Eingepfarrten gebühret, entzogen, und der Zehenden, welchen sie von den Katholiken erhalten sollte, in die Magazine verführet wurde, so hat sie gleichwohl das letzte Korn ihrer geringen Wiedmuthen zu Sr. K. M. Diensten geliefert und das, was sie zu ihrer eigenen Nothdurft gebrauchet, sechs und sieben Mal theuerer, als die ihr angediehene Bonification betruge, erkaufet. Sie hat sich der Einquartierung wie der mindeste Bürger ohne Unterschied unterzogen, und die Stifter haben nicht nur alle Magazins, Prisons und Lazareths eingenommen, sondern auch den Ruin ihrer beträchtlichsten Gebäude, wovon so viele in Feuer und Dampf aufgegangen, getragen, ohne dass sie von Sr. K. M., da Sie doch andern Bürgern vor ihren hergegebenen Gelass und die mindesten Behältnüsse Bonification thun lassen und sich gegen so viel tausend Verungelückte durch Genadengeschenke mildthätig erwiesen, die geringste Vergütigung erhalten oder auch Allerhöchstdieselbte darin nur behelliget hätte. Ja, da die Stifter selbst fast unerschwingliche Lieferungen und Abgaben zu prästiren hatten[2]), so haben sie noch alle ihre Dorfschaften und Gemeinen, da sie damit nicht aufkommen konnten, zu Beförderung des allerhöchsten Dienstes durch die beträchtlichsten Vorschüsse vertreten müssen. Und über alles dieses hat die gesammte Geistlichkeit zu Aufbringung des von Sr. K. M. verlangten Darlehns fast eine halbe Million aufgeborget, wovon sie die Zinsen schon seit fünf Jahren und noch bis auf den gegenwärtigen Augenblick anticipiret.

»Es müsste der katholischen Clerisei unendlich schmerzlich fallen, wenn sie sich durch alles dieses nicht einmal das Verdienst erworben haben sollte, auch nur desjenigen Schutzes, welchen S. K. M. dem Mindesten Dero Unterthanen zugestehen, würdig geachtet zu werden, und wenn ihr nach allen

1) Hs.: »Statt«.

2) Hs.: »hätten«.

Drangsalen des Krieges auch nicht die Mittel übrig gelassen werden wollten, sich von ihrer äussersten Erschöpfung mit andern Ständen des Landes (die das, was sie, weder gethan noch gelitten) wieder erholen zu können. 1764 Febr. 10

»Aber wir schmeicheln uns, dass S. K. M., wenn Sie gebührends unterrichtet sind, was die katholische Clerisei durch diesen siebenjährigen Krieg gethan, was für einen Theil der öffentlichen Beschwerden und mit welcher Bereitwilligkeit und Submission getragen, Allerhöchstdieselbte die sonst nicht zu entschuldigenden Vergehen einiger Particuliers in eine landesväterliche Vergessenheit stellen und solche nicht weiter dem ganzen Corps zurechnen, sondern diesem Allerhöchstdero Genade und die so inständig gebetene Restitution seiner vormaligen Gerechtsamen allergenädigst accordiren werden.

»S. K. M. müssen selbst penetriren, dass, wenn die katholische Clerisei nach allem diesem auch dasjenige, was ihr durch alle Friedensschlüsse und fundamentale Landesgesetze so bündig versichert worden, nicht erhalten und bei einem Besitze von so viel Jahrhunderten nicht geschützet werden sollte, dieselbe endlich nicht mehr wissen würde, worauf sie sich zu verlassen hätte. Sie müsste in beständigem Misstrauen und Besorgnus leben, anstatt dass sie unter dem Schutze des Souveräns und der Gesetze Ruh und Sicherheit haben sollte.

»Das Vertrauen des Unterthanen auf die Gerechtigkeit seines Souveräns verdienet alle Mal erhalten zu werden, und S. K. M. würden sich durch diesen Zug Derselben solches in dem höchsten Grade erwerben und die katholische Clerisei sich nicht nur aus Pflicht, sondern auch aus Empfindung auf ewig attachiren.

»Wir nehmen uns die Freiheit, alles dieses einem hochpreislichen Ministerio zu allergerechtester Erwägung zu submittiren, mit der ganz gehorsamsten Bitte, Sr. K. M. hievon den Vortrag zu thun. Wir sind gewiss, dass, wenn Ihnen die Sache nach ihren wahren Umständen von Dero höchsten Ministerio vorgestellet wird, Allerhöchstdieselbte einer so gerechten Bitte, als die Bitte unserer Erhaltung ist, nicht entfallen werden«.

---

147. Ober-Consistorial-Rath Johann Julius Hecker an den Etats-Minister Schlabrendorff. Berlin 1764 Februar 14. Febr. 14

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Eigenhändiges Mundum.

Felbiger und das schlesische Schulwesen.

. . . »Hiernächst communicire E. E. das von Sr. K. M. für die Land-Schulen zu verfertigen anbefohlne General-Land-Schul-Reglement[1]) und über-

1) d. d. Berlin 12. August 1763; gedruckt im Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium 3, 265. Nach Hecker's Schreiben scheint er der Verfasser des Reglements zu sein. In einem Schreiben Danckelman's d. d. Berlin 2. October 1763 heisst es: »Auf Sr. K. M. . . . Befehl hat das hiesige Ober-Consistorium . . . ein General-Land-Schul Reglement entwerfen müssen«.

1764 Febr. 14 lasse Deroselben erleuchteten Einsicht, ob davon auch in Schlesien einiger Gebrauch könne gemacht werden. Der katholische Prälat in Sagan, Herr v. Felbiger[1]), dessen in der Nachricht gedacht, hat sich dasselbe sowohl als die ganze Schul-Einrichtung bei der hiesigen Dreifaltigkeits-Kirche zu Nutze gemacht. Er beweiset mehr Eifer in Verbesserung der Schulen als die evangelische geistliche Vorsteher. Er hat ein vortreffliches Reglement für seine katholische Dorf-Schulen verfertiget, von welchem wünschte, dass E. E. solches lesen möchten, um die evangelischen Consistoria zu ermunteren, ein Gleiches zu thun und nunmehro, da sie in vorigen Zeiten den sogenannten Pietisten nachzuahmen für eine Heterodoxie gehalten, den Papisten nicht nachzugeben« . . .

März 7 Schlabrendorff antwortet (Breslau 7. März): Das Reglement sei den schlesischen Ober-Consistorien bereits von Berlin aus zur gleichmässigen Publication und Introduction zugefertigt worden, Felbiger's Plan werde er sich kommen lassen.

Febr. 16 **148.**[2]) **Etats-Minister Schlabrendorff an das »Justiz- und Geistliche Departement«.** Breslau 1764 Februar 16.

R. 46. B. 164. Mundum.

Das Edict wegen Einschränkung des Parochial-Zwanges.

»Ich lasse mir den Entwurf zu dem Edicte gerne gefallen[3]); zwei Passus aber finde, mit E. E. gütigsten Erlaubniss, in dem entworfenen Edicto nur noch bedenklich.

»Der erste betrifft die Clausul, dass Patroni, insofern ihnen das *ius patronatus* lästig würde, darauf entsagen könnten. Ich weiss zwar gar wohl, dass ein jeder seine Rechte zu renunciiren die Freiheit habe, glaubte aber ohnmaassgeblich, dass es am besten sein würde, diese Clausul gar mit Stillschweigen zu übergehen. Denn, wann einem Patrono das *ius patronatus* zur Last fällt und er sich edictmässig desselben begeben kann, so entstehet die Frage, wer es nach seiner Renunciation exerciren soll. S. K. M. werden, wann es hier bloss auf Onera ankommt, die denen Privat-Patronis lästig

---

1) S. Felbiger, Kleine Schulschriften (Bamberg und Würzburg 1772). Ausführliche Nachricht von der erst zu Sagan, dann aber in ganz Schlesien und in der Grafschaft Glatz unternommene Verbesserung der katholischen Schulen (Ohne Ort. 1768). Walch, Neueste Religionsgeschichte 2, 217 ff. Nova Acta historico-ecclesiastica 6, 784 ff. Kern, Vorträge u. Aufsätze 261. 285. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens 1, 78 ff.

2) Antwort auf das Schreiben vom 30. Januar.

3) Am Rande des Conceptes (Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 1. A) bemerkt Schlabrendorff: »Das ganze projectirte Edict ist sehr undeutlich und dunkel abgefasset«.

fallen, solches schwerlich acceptiren; und folglich würde dergleichen Kirche *inpatronata* sein und zum *non ente* werden, indem sie, so lange ihr Peculium zulanget, bei vorkommenden Bauen und Reparaturen dem Patrono weiter nicht als mit Fuhren und Handdiensten — in Concurrenz derer Parochianorum — zur Last fallen kann. Hingegen, wann die Kirche kein Geld hat und der Patronus ausscheidet, kein anderer sich aber zur Übernehmung der Onerum finden will, so wird bei dem Unvermögen derer Parochianorum sich die Beförderung der gottesdienstlichen Handlungen von selbst wider die Absicht des Edicts sistiren. 1764 Febr. 16

»Sodann wird *in fine edicti* denen Pfarrern und Schuldienern ein hinlänglicher Unterhalt versichert, und dessen Fond soll, wie ich aus denen Decretis an die hochlöbl. Ober-Amts-Regierungen ersehe, aus denen Kirchengütern und *ad pios usus* gestifteten oder aus deren Zinsen ersparten Capitalien verschafft werden, zuletzt aber die Bischöfe *in subsidium* mit ihren Revenus hinzutreten. Allein ich weiss nur nicht, in wie ferne auf die Quantität derer Principal-Fonds zuverlässige Rechnung zu machen sei; zu geschweigen dass man es *ratione subsidii* nicht sowohl mit dem Bischof von Breslau als dem Prager, Posner, Cracauer und Olmützer zugleich hierunter zu thun hat, und es werden die Revenus derer Extraneorum hiezu wenig fourniren, weiter aber auch wider sie zum Beitrag keine *media coactiva* vorhanden sein. E. E. . . . Prüfung überlasse ich daher . . ., ob es nicht rathsam sei, sich von der Beträchtlichkeit der nöthigen Fonds zuverlässig zu informiren und auch zugleich dabei auf das Bedürfniss mit zu reflectiren, das Edict aber allenfalls bis dahin zu suspendiren. Wobei ich nur noch so viel zu melden die Ehre habe, dass ich, um E. E. heilsamen Absichten zu rencontriren, die Idee gefasset, die ersparte Parochial-Decimen, Labe-Brote, Offertoria, Wetter-Garben und dergleichen (von deren Entrichtung Evangelici an katholische Pfarrer und Schulmeister dispensiret worden) als einen Fond zur bessern Einrichtung aller Schulen in allerhöchsten Antrag zu bringen, wann erst das Werk dazu gehörig präpariret sein wird [1]). Mithin würde zwar vor die Schulbediente gesorgt sein; vor die katholischen Parochos aber weiss ich, wann die von E. E. in Reflexion genommene Fonds nicht ergiebig sind, keinen Rath zur bessern Versorgung«.

---

149. Friedrich Albert, Fürst zu Anhalt-Bernburg, an den General-Auditeur und Chef des Kriegs-Consistoriums Andreas Friedrich Wilhelm v. Pawlowsky. Halle 1764 Februar 20. Febr. 20

B. 47. 23. Abschrift.

Ausschliessung vom Abendmahl wegen unkirchlicher Eheschliessung.

»Es hat der bei hiesiger römisch-katholischen Gemeinde stehende Pater Kremper sich bishero geweigert, den Soldaten meines unterhabenden Regi-

1) Vgl. das Schreiben vom 27. September 1763.

1764 Febr. 20 ments Frantz Madern zum Genuss des heiligen Abendmahls zu admittiren, aus der Ursach, weil sich derselbe mit einer abgeschiedenen Person, deren Ehemann noch gegenwärtig am Leben, verheirathet. Nun ist die Madernsche Ehefrau, Maria Elisabeth geborne Schmidtin, von ihren vorigen Ehemann, Johann Friderich Reuschern, von löblichen Magdeburgschen Consistorio, besage der in Abschrift hiebeiliegenden Sentenz, geschieden und beiden Theilen gestattet worden, sich anderweit christlich zu verheirathen. Da aber gleichwohl der Pater behauptet, dass dergleichen Ehen nach den Principiis der römisch-katholischen Religion nicht geduldet werden könnten, und aus diesem Grunde sein Verfahren zu rechtfertigen suchet, so habe mich gemüssiget gefunden, E. p. davon Anzeige zu thun, mit dem freundlichen Ersuchen, beide Theile dieserhalb rechtlich zu bescheiden«.

März 10 Etats-Minister Münchhausen erklärte in einem Schreiben an Pawlowsky (d. d. Berlin 10. März), dass das Geistliche Departement »dem Pater Kremper die Admission des Soldaten Maders zum heiligen Abendmahl anzumuthen billig Bedenken trage, da dieses ein Actus, den besagter Pater nach seinen Religions-Principiis mit gutem Gewissen nicht verrichten kann«.

Febr. 23 **150. Etats-Minister Schlabrendorff an beide schlesische Kammern.** Breslau 1764 Februar 23.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Concept, geschrieben von Pistorius.

Ob nicht auch in Schlesien der König über geistliche Beneficien zu Gunsten von Laien verfügen kann?

»Wie hochlöblichem Collegio nicht unbekannt sein kann, so competiret Sr. K. M. die Befugniss, über die sich bei den katholischen Stiftern in Westphalen und dem Clevischen erledigende Beneficia auch *en faveur* weltlicher Personen *cum libertate resignandi* zu disponiren. Da nun dieses eine sehr gute Gelegenheit ist, alten meritirten Officiers und andern, denen S. K. M., ohne dass es Ihro etwas koste, eine Gnade angedeihen lassen wollen, auf eine solche Art zu recompensiren, allhier aber bei Erledigung dergleichen geistlicher Beneficien jederzeit *en faveur* geistlicher Personen disponiret wird, ohnerachtet vielleicht *ex paritate rationis* S. K. M. allhier Sich von eben der Befugniss wie in Westphalen und dem Clevischen prävaliren können, wenigstens die Sache wohl einer nähern Erörterung werth ist: so habe ein hochlöbliches Collegium hiedurch ersuchen wollen, dieselbe in Erwägung zu ziehen und mir gutachtlich zu melden, ob es nicht thulich, dass S. K. M. allhier über eben dergleichen Beneficia *en faveur* weltlicher Personen in solcher Maasse, dass selbe die ihnen verliehene Beneficia hinwiederum an geistliche Personen verkaufen und resigniren mögen, disponiren können«.

Antwort der Kammer zu Glogau (12. März): dass die Massregel »in Rücksicht auf den nun durch den dritten Friedensschluss festgestellten *statum quo religionis* neues Aufsehen machen und zu neuen Religions-Gravaminibus Anlass geben würde. Welche Religions-Beschwerden, wenn sie etwa in andern königlichen Provincien weniger erheblich erachtet werden sollten, wenigstens hier zu Lande selbst nach den Regeln einer guten Politique auf alle erdenkliche Weise zu vermeiden sein dürften«. 1764 März 12

Antwort der Kammer zu Breslau (19. März): »Es ist also dergleichen Acquisition, wenn auch nicht ein *crimen simoniae in sensu stricto*, doch ein formelles *crimen ambitus ecclesiastici, quod per conventionem de pretii datione pro suffragio vel collatione officii sacri committitur*. Und dergleichen Acquirentes sind der päpstlichen Excommunication und Deposition ausgesetzt, worwider in Absicht der Excommunication S. K. M. sie nicht schützen können, so lange der *status clericalis* nicht der päpstlichen Jurisdiction *in spiritualibus et rebus conscientiae* völlig entzogen ist. Und derjenige, welcher auch das leichteste Gewissen hat, wird sich vor die Excommunication scheuen, mithin in dergleichen öffentlichen Handel nicht entriren, weil ein solches neuerliches Introducendum nicht verdeckt bleiben kann, wohl aber als eine öffentliche Violation des *status religionis* und als die abscheulichste Sünde in der römischen Kirche, indem sie als ein *crimen laesae maiestatis divinae* betrachtet wird, zu einer grossen Ombrage Anlass geben würde, welche gewiss von denen nachtheiligsten Folgen sein dürfte. Wozu wir einzurathen ganz und gar wider unsere Pflicht halten. Es hat die Erfahrung gelehret, dass die blutigste Kriege der Religion halber entstanden und geführet worden, und dass man Ursache habe, in einem Lande, in welchem die katholische Religion von Umfange ist, Menagement zu gebrauchen. Wohingegen in säcularisirten Bisthümern, da sie dem Schoosse der Kirche entrissen sind und dem Papst keine unmittelbare Direction zustehet, sich mancher Missbrauch verdecken lässt, der hier so vielen Augen nicht entwischen kann und sich auch der Mühe nicht verlohnen würde, ihn mit Uebergehung der nachtheiligsten Folgen zu introduciren«. März 19

151.[1]) **Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau.** Breslau 1764 Februar 28. Febr. 28

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Anweisung zum Concept, geschrieben von Pistorius.

Dispensation von den Fastengeboten.

»Da die Umstände, welche in vorigen Jahre die Dispensation der Katholischen von denen strengen Fasten und Erlaubung des Fleischessens nothwendig gemacht, diese Verfügung auch für dies Jahr zu erfordern scheinen, so möchte E. p. deshalb das Nöthige an das General-Vicariat-Amt verfügen«.

1) Eine Weisung gleichen Inhalts erging am 8. Januar 1765.

1764 **152. Schriftwechsel zwischen dem Residenten Benoît und dem Cabinet. 1764.**

R. 96. 51. B. Mundum bezw. Concept (geschrieben von Eichel).

Der Papst verwendet sich zu Gunsten seines Nuntius in Frankfurt und versichert den König seiner Freundschaft. Daun's geweihter Degen. Der König antwortet ablehnend und beschuldigt den Papst feindseliger Gesinnungen.

Febr. 29 Benoît. Warschau Februar 29.

»Le Sr. Visconti, nonce du pape auprès de la république de Pologne, m'a dit, qu'il avait reçu ordre de sa cour d'intercéder auprès de V. M. par mon canal, afin que V. M. voulût bien donner Ses ordres aux ministres, qu'Elle a actuellement à Francfort, ainsi qu'Elle l'avait fait en d'autres occasions, de soutenir la dignité du nonce, que le pape y envoie, et de contribuer par là auprès des autres ministres électoraux à ce qu'il soit rendu à ce nonce les égards et les politesses, qu'on avait coutume de lui témoigner partout. Il a ajouté, que la cour de Rome s'était constamment flattée de l'amitié de V. M. et qu'ainsi le St.-Père d'à présent espérait, que V. M. voudrait bien lui conserver également les dispositions amicales, qu'Elle avait bien voulu témoigner à ses antécesseurs. Le Sr. Visconti m'a donné à cette occasion les assurances les plus fortes: que ce qu'on avait mis sur le compte du pape d'à présent au sujet d'une épée bénite, qu'on avait prétendu, que ce pontife devait avoir envoyée au maréchal Daun, était entièrement faux[1]) et qu'il avait été mortifié d'apprendre, qu'on avait rapporté ceci à V. M. comme une chose certaine; que le pape avait été si estomaqué de ce que le public lui avait imputé à ce sujet, que Sa S^té^ avait autorisé dès lors tous ses ministres de donner un démenti formel à ce faux bruit et de le contredire même par les gazettes, s'ils le jugeraient nécessaire.

»Je me suis contenté de répondre au Sr. Visconti sur cet article, qu'il aurait été très-bon, si l'on eut pris ce parti, comme l'unique, pour désabuser le monde d'une opinion, qui avait été généralement reçue alors.

»Ledit nonce m'a au reste offert ses bons offices en toute rencontre et particulièrement dans l'affaire des dissidents« . . .

---

1) Vgl. No. 42. 43. 83. 145 und 195 sowie folgende von K. G. Jacob in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik 1844 S. 800, bei Gelegenheit der Besprechung einer populären Schrift über den siebenjährigen Krieg, abgegebene Erklärung: »Dagegen hat der Verfasser auf S. 117 ganz richtig der Beschenkung Daun's mit einem geweiheten Degen und Hute gedacht. Denn durch die uns aus der glaubwürdigsten Quelle mitgetheilte Erklärung des Grafen Daun in Wien, des letzten Erben dieses Namens, ist hinlänglich erwiesen, dass der Grossvater desselben jene Geschenke empfangen hat, die nachher von der Kaiserin Maria Theresia der Familie für eine sehr grosse Summe abgekauft worden sind«.

Cabinets-Befehl. Potsdam März 10. 1764 März 10

. . . »Quant aux propos, que le Sr. Visconti, nonce du pape auprès de la République, vous a tenus, vous ne manquerez pas de lui dire à une occasion convenable, que vous y rencontrerez, ou quand il reviendra à la charge sur ce sujet: que j'avais été ami du défunt pape, tant parce qu'il avait été un prélat de grand mérite, que parce qu'il m'avait témoigné son amitié en toutes occasions, qui s'y étaient présentées; mais que c'était bien le contraire du pape régnant aujourd'hui, qui non-seulement, quoiqu'on en veuille dire du contraire, s'était conduit envers moi du temps de la guerre passée d'une façon grossière et indécente à sa dignité, en faisant éclater partout sa haine contre moi, mais qui d'ailleurs n'avait pas hésité de nourrir la mutinerie du clergé catholique-romain en Silésie contre moi: ainsi que vous saurez finir à dire rondement au susdit nonce, que, quelque considération que je garderais pour le siége de Rome, je ne voudrais cependant point me mêler d'aucune affaire, qui regardât le pape aujourd'hui régnant«.

153.[1]) **Ministerial-Resolution für das Dom-Capitel zu Breslau.** März 5

Berlin 1764 März 5.

R. 46. B. 207. Concept, geschrieben von Danckelman[2]), am 13. März gezeichnet von Münchhausen. — Anweisung zum Concept R. 46. B. 164 mit dem Vermerk: »Ita conclusum in cons. d. 5. März 1764 auf des Frhrn. v. Münchhausen Exc. Vortrag. — Podewils«.

Zurückweisung der Religions-Beschwerden.

. . . »Nun ist aber, so viel die den ersten und zweiten Punct ausmachende Einziehung derer *iurium stolae*, Zehenten und anderer ähnlichen, *ex iure parochiali* fliessenden Abgaben, welche bis Anfang des Jahrs 1758 die katholischen Pfarrer von den evangelischen Einwohnern ihrer Kirchsprengeln erhoben, anbetrifft, der Natur der Sache gemäss, auch durch die von je her Statt gefundene Landesverfassung sattsam bewähret, dass das Recht derer Pfarrer zu denen ihnen beigelegten Hebungen von der landesherrlichen Gewalt abhange, mithin der Landesherrschaft lediglich zustehe, hierunter dasjenige zu verordnen, was selbige für das allgemeine Wohl des Landes zuträglich zu sein erachtet. Wie also hierbei die katholische Clerisei auf keine andere Art, als insoweit sie selbst Landesunterthanen und als solche gleich anderen der Vorsorge der Landesherrschaft würdig sind, in Betracht kommt, so geschiehet es ganz ungegründeter Weise, wenn Supplicanten in dieser die innere Landesverfassung allein betreffenden Angelegenheit auf Friedensschlüsse zu provociren bedacht sind. Denn in Ansehung dessen, was dieser-

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 19. Februar.

2) Danckelman's Stil zeichnet sich durch Schwerfälligkeit unvortheilhaft aus; in der Regel verdarb er die durchsichtigen und klaren Anweisungen Münchhausen's.

1764 März 5 halb in der Alt-Ranstädter Convention § *3 et 4* und in dem Executions-Recess §§ 1. 3. 8. 11. 16 eingeflossen, ist jedwedem sattsam bekannt, dass die alleinige Veranlassung und der einzige Vorwurf dieser Tractaten die Sicherheit und Aufrechthaltung der evangelischen Religion in Schlesien gewesen und dahero auch, wenn für die evangelische Parochien (§ 4 der Convention und § 11 des Executions-Recesses) die Abtragung des Zehnten und *iurium stolae* von Catholicis *directo* bedungen wird, dagegen die Entrichtung der *iurium stolae* von evangelischen Parochianis an katholische Pfarrern nur schlechterdings als eine Einschränkung der denen evangelischen Glaubensverwandten (§ 3 der Convention und §§ 1. 3. 8 und 16 des Executions-Recesses) verstatteten mehrern Freiheit vorbehalten worden. So wenig solchemnach der katholische Clerus die Unterstützung eines vermeintlichen Religions-Gravaminis in der Alt-Ranstädter Convention zu finden vermag und so wenig diese Sr. K. M., welche schon längst die freie Religionsübung für Dero evangelische und katholische Unterthanen mit völliger Gleichheit sattsam sicher gestellet haben, hierunter kundbarer Weise hinderlich fallen kann, um so mehr widersinnisch und dem wahren Verstand derselben entgegenlautend ist es, wenn zu einer Zeit, da beiden Religions-Theilen zu Gute die Freiheit der beiderseitigen Religionsübungen durch Abschaffung derer *iurium stolae* einen neuen Zuwachs erhält, das Dom-Capitul zu Vertheidigung dieses zeitherigen Missbrauchs aus der Alt-Ranstädter Convention Anlass zu nehmen sich beigehen lässet. In dem Berliner Friedens-Definitiv-Tractat ist der aus selbigem angeführte *status quo* für die katholische Religion, keinesweges aber für den geistlichen Stand pacisciret: als worüber Sr. K. M., so wie über den weltlichen Stand Dero souveränen Herzogthums Schlesien, diejenige höchste landesherrliche Gerechtsame nicht bestritten werden können, deren Sie Sich in der zu des Dom-Capituls dermaligen Beschwerden Anlass gegebenen Verfügung bedienet haben, um den weltlichen Stand durch die Geistlichen nicht weiter bedrücken zu lassen und keinesweges um den *statum quo religionis catholicae* zu unterbrechen: als welcher weiter nichts erfordert, denn dass die katholische Pfarrern in den Stand erhalten werden, bei Verwaltung ihres Amts ihren Unterhalt zu finden. Dieser Vorsorge nun können sie sich als Unterthanen zu Sr. K. M. als ihrem Landesherrn um so zuversichtlicher versehen, als Allerhöchstdieselbe das Wohl Ihrer getreuen katholischen Unterthanen Schlesiens viel zu sehr zu Herzen nehmen, denn dass einestheils Sie geschehen lassen sollten, dass ihnen der Unterricht in den Grundsätzen ihres Glaubens und die Gelegenheit zu ihren Religions-Übungen entzogen werde, oder dass es anderntheils zu Beförderung eines so wichtigen Gegenstandes der Vorsprache des Dom-Capituls bedürfte. Wie dasselbe denn solches von selbst leicht zu ermessen und sich bei der von des Königs Maj. erhaltenen . . . Resolution, wodurch denen Evangelischen nicht der geringste Vorzug vor den Katholischen verschafft wird, billig zu beruhigen hätte.

»In Ansehung der die vorgebliche Sperrung einiger katholischen Kirchen

betreffenden dritten Beschwerde findet das königliche Etats-Ministerium nöthig, annoch *in facto* nähere Erkundigung einzuziehen; wornächst das Dom-Capitul mit weiterer Resolution versehen werden soll. 1764 März 5

»Das vierte vermeintliche Gravamen endlich anlangend, so ist gar nicht abzusehen, wie das Dom-Capitul die vorgegebene Besorgniss, es werde denen Patronis in ihrem *iure patronatus* Eintrag geschehen, zu seiner eignen Beschwerde anzuziehen sich beikommen und nicht lieber die Patronen für sich selbst sorgen lasse. Und hat es übrigens bei der demselben gewordenen generalen Versicherung, dass niemanden in seinen wohlhergebrachten Rechten hierunter praejudiciret werden solle, um so mehr sein Verbleiben, je mehr eine langwierige Erfahrung bestätiget hat, dass S. K. M. Dero Rechte auf Kosten Ihrer Unterthanen zu erweitern gar nicht geneigt sind«.

154.[1]) **Entwurf eines Edicts für Schlesien und Glatz.** Berlin 1764 März 5.

R. 46. B. 207. Concept (gezeichnet von Münchhausen) und Mundum (gezeichnet von Finckenstein, Schlabrendorff, Jariges, Hertzberg, Fürst, Münchhausen).

»Edict, dass in dem souveränen Herzogthum Schlesien und der souveränen Grafschaft Glatz das Pfarr-Recht der Geistlichkeit (sowohl der protestantischen als der katholischen) auf jedes Theils eigene Glaubensverwandten von nun an eingeschränkt, mithin kein Eingepfarrter einem Prediger eines andern Glaubensbekenntnisses zur Taxa Stolae, Entrichtung der Zehnten oder einiger andern Pfarr-Gebührniss weiter verpflichtet sein solle«.

»Wir u. s. w. entbieten Unseren Unterthanen Unsers souveränen Herzogthums Schlesien und der souveränen Grafschaft Glatz geist- und weltlichen Standes Unsere Gnade. Und fügen ihnen zu wissen, dass, sowie Wir seit der von Gott Uns über sie anvertrauten Regierung Unser Augenmerk dahin gerichtet, dass einem jeden von ihnen die Freiheit, den Allmächtigen nach seiner eigenen Überzeugung zu dienen, verbleiben und so wenig dem römisch-katholischen als dem protestantischen Theil Unserer Unterthanen einer dem andern Eintrag hierinnen zu thun zugelassen werden möge, also auch fortan Wir sie insgesammt und ohne Unterschied bei dem ursprünglichen Recht der Menschlichkeit, Gott einen freien und ungezwungenen Dienst zu erweisen, gegen alle Hindernisse kräftigst schützen werden.

»Unsere hierauf abzielende Gedanken haben auch mitten unter den Sorgen eines beschwerlichen Krieges Uns auf die Bemerkung geführet (welche auch mit Uns einem jeden Nachdenkenden gemein sein wird), dass die von der Geistlichkeit hergebrachte Ausübung pfarrlicher Gerechtsame über Personen eines andern Glaubensbekenntnisses die Freiheit Unserer Unterthanen in Ausübung ihres Gottesdienstes auf eine sie sehr bedrückende Art zeithero

---

1) War bestimmt, dem Könige vorgelegt zu werden, ist aber nicht abgegangen. Vgl. Schlabrendorff's Schreiben vom 28. April und den Immediat-Bericht vom 15. Mai.

1764 März 5 eingeschränkt. Dann wie das Pfarr-Amt eine Übereinstimmung in dem Glaubensbekenntniss zwischen dem Pfarrer und seiner Gemeinde nach seiner Natur voraussetzt, dergestalt dass, sogleich als diese aufhört, das Pfarr-Amt erlöscht, und da die Pfarr-Gebührnisse mit Fug anderergestalt nicht als für Führung des Pfarr-Amts erhoben werden können, so erforderten Vernunft und Billigkeit, dass bei Erlöschung des Pfarr-Amts aus Verschiedenheit derer Glaubensbekenntnissen des Pfarrers und der Gemeinde jener auch den Lohn für das Pfarr-Amt von dieser zu fordern sich enthalten sollen. Inzwischen hat der Eigennutz der Geistlichkeit, mit Hülfe derer ihm begünstigenden Zeitumstände, ganz entgegengesetzte Grundsätze eingeführet, und die Gemeinden sind ihren ehemahligen Pfarrern, so wegen Verschiedenheit derer erwählten Glaubenssätze es nicht weiter sein konnten, zu pfarrlichen Entrichtungen verpflichtet geblieben. Ja, wenn sie in Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen (als: Taufen, Trauungen p. p.) des Amtes eines Geistlichen ihres Glaubensbekenntnisses sich bedienen wollen (welches, wofern der Gottesdienst frei sein solle, ihnen nicht verwehrt noch schwer gemachet werden dürfte), haben sie dem Geistlichen eines fremden Bekenntnisses seine Gebührniss dafür gleichsam zum Zins erlegen müssen.

»Wir verdanken es der göttlichen Vorsicht, dass sie Uns verliehen, auch in diesem Stück in Unsern Landen gerechte Grundsätze einzuführen und zu handhaben.

»Diesemnach verordnen Wir zu einem immerwährenden Gesetze, dass von nun an zu ewigen Zeiten in Unserm Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz das Pfarr-Recht der protestantischen und der katholischen Geistlichkeit auf seine natürliche Grenzen zurückgeführt und mithin keinem Religions-Theil über den andern ein Pfarr-Recht verstattet sein soll. Wir wollen vielmehr sothanes Pfarr-Recht, insoweit ein katholischer Pfarrer über protestantische oder ein protestantischer Geistlicher über katholische Bewohner seines Kirchsprengels oder auch beide über Fremde von einen andern Glaubensbekenntniss, so sich in ihren Kirchsprengel aufhalten, es zeithero ausgeübet, auszuüben befugt gewesen oder sich für befugt halten mögen, völlig und mit allen davon abhangenden Folgen hiermit aufheben und gänzlich vertilgen. Wie dann hiemit die Stolae-Tax-Gelder, Zehende, Garben, Brote (es werden solche *in natura* oder in einem gewissen durch Vergleich oder durch das Herkommen festgesetzten Geld-Quanto gefordert), Tischgroschen, Offertoria, Umgänge (diese mögen gleich einzeln und von Haus zu Haus eingesammlet und zusammen getragen oder in einem bestimmten Quanto entrichtet werden), nicht weniger die aus der Einpfarrung erwachsene rechtliche Verbindlichkeit zu Erbauung, Reparatur und baulicher Erhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude — worzu also die *ex iure patronatus* den Rechten gemäss diesfalls irgends entstehende Schuldigkeit nicht gehört, noch von Uns verändert wird[1]) — und

1) In dem Concepte folgte ursprünglich hier der Satz: »Da die Patroni, in-

insgemein alle aus dem Pfarr-Recht fliessende Schuldigkeiten, Befugnisse und Folgen zwischen den katholischen Pfarrern und evangelischen Pfarrkindern, hinwiederum zwischen evangelischen Geistlichen und katholischen Eingepfarrten von Uns gänzlich aufgehoben und zernichtet werden. 1764 März 5

»Da Wir durch dieses Edict beide Religions-Theile, den protestantischen und katholischen, gleich begünstigen und jedem Unserer ein oder der andern Religions-Partei verwandten Unterthanen die Freiheit verschaffen, seine gottesdienstliche Handlungen nach den Gebräuchen seiner Kirche auszuüben, ohne dass er nöthig habe, mit einem Geistlichen eines andern Bekenntnisses sich vorher abzufinden: so wollen Wir auch zu Unsern katholischen Unterthanen das gnädige Vertrauen fassen, dass sie einigen Insinuationen, als ob hierdurch ihrer Religions-Übung einiger Abbruch zugefüget würde, kein Gehör geben werden. Allermaassen Wir dann auch ihre Kirchen und Pfarreien und was selbige durch Vermächtnisse, Schenkung oder durch andere erlaubte Contracte an sich gebracht haben, nach wie vor durch Unsere Gerichte rechtlich gegen ungebührliche Zusprüche schützen lassen wollen.

»Nicht weniger werden Wir darüber halten lassen und gehörigen Orts dahin Vorsehung thun, dass Unsere katholische Unterthanen mit tüchtigen Kirchen- und Schuldienern ihres Glaubensbekenntnisses, so sie und ihre Kinder neben andern christlichen Tugenden auch zur Treue und Rechtschaffenheit gegen Uns als ihre Landesobrigkeit anführen, versehen und diese bei Verwaltung ihres Amtes auch mit dem erforderlichen Unterhalt versorget werden müssen«.

---

155. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schlabrendorff und dem Cabinet. 1764.

R. 96 (R. 46. B. 78) und Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 17). Munda.

Die von Schaffgotsch ausser Landes ordinirten Geistlichen.

Schlabrendorff. Breslau März 6. März 6

»Nach E. M. ausdrücklichem Befehl soll kein katholisches Landeskind eher den geistlichen Stand annehmen und dazu geweihet werden, bis es nicht nach vorgängiger Untersuchung seiner Umstände dazu mit dem erforderlichen Licenz-Schein von mir versehen worden. Nach diesem öffentlich publicirten Edict hat sich der Bischof vor seiner Entweichung achten müssen. Bei dem Aufenthalt im Oesterreichschen aber hat er es ganz aus den Augen gesetzet, 94 Landeskinder an sich gezogen und solche daselbst zum geistlichen Stande ordiniret, die alle mit keinen Licenz-Scheinen versehen gewesen und unter Begünstigung der feindlichen Truppen ausser Landes gegangen. Da nun diese Leute den weltlichen Stand nicht mehr annehmen, noch als Priester zum

---

sofern ihnen das *ius patronatus* lästig wird, darauf entsagen können«. Er wurde von Schlabrendorff beanstandet und von Münchhausen gestrichen.

1764 März 6 zweiten Mal von dem Weih-Bischof nachgeweihet werden können, solche sich auch bisher ausser Landes aufgehalten und durch Abweichung von denen Landesgesetzen schlechte Devotion gegen E. M. bewiesen: so submittire, ob solche ausser Landes bleiben und von aller geistlichen Beförderung im Lande excludiret sein sollen«.

März 11 Cabinets-Befehl. Potsdam 1764 März 11.

Resolution, »dass allerdinges diese gegen Meine Verfassung und vorige Ordres von gedachten Bischof auf eine freventliche Weise ausserhalb Landes ordinirte Geistliche nunmehro auch ausser Landes bleiben und von aller geistlichen Beförderung im Lande gänzlich excludiret sein sollen« . . .

März 9 **156.**[1]) **Johann Ignaz v. Felbiger, Abt zu Sagan, an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Sagan 1764 März 9.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Eigenhändiges Mundum.

Verbesserung des schlesischen Schulwesens.

»Auf E. E. Verlangen hab' ich hiemit die Ehre, fünf Exemplare derjenigen Verordnung zu überreichen, die ich nach und nach zur Verbesserung der von mir abhängenden Stadt- und Land-Schulen in Druck gegeben[2]). In einem Exemplar (*nota bene* der ersten Gattung) hab' ich die dermalige Verfassung der hiesigen Stadt-Schule beigeschrieben. Ich füge hiezu noch das für sämmtliche Schulen gedruckte erste Lehrbuch, dessen Vorrede den Vorzug dieser Methode für andern, deren man sich bishero beim Buchstaben-Kennen, Buchstabiren und Lesen bedienet hat, zu erweisen bestimmet ist. Ich mache keinen Anstand zu bekennen, dass ich selbst der Verfasser dieser Vorrede seie und dass ich die Berliner Reise, dazu von E. E. im Jahr 1762 schriftliche Erlaubniss erhalten, aus keiner andern Absicht, als dasige Real-Schule zu untersuchen, gethan habe. Ich wusste, dass die Ausführung nicht immer dem Entwurf gleich käme; und da ich aus gedruckten Nachrichten sehr viel Gutes von dieser schönen Schule gelesen hatte, so war ich begierig, mich durch den Augenschein von dem Werth oder Unwerth derselben zu überzeugen. Ich muss gestehen, dass ich weit mehr in der That fand, als ich davon gelesen hatte. Nun wünsche ich, dass man bei Untersuchung meiner Schulen (deren bis *dato* nur erst sieben, und zwar zu Sagan, Briessnitz, Klopschen, Qvilitz, Schönbrun, Gräffenheyn und Kalckreut, eingerichtet sind) die Ausführung dem Plan gemäss befinde. Ich schmeichle mir wenigstens, nicht Ursache zu haben, so eine Untersuchung an genannten Orten zu fürchten. Finden E. E.

---

1) Beantwortet am 4. Juli. Vgl. No. 147.

2) »Vorläufige Anzeige von besserer Einrichtung der öffentlichen Trivial-Schule zu Sagan. 1763« und »Verordnung, nach welcher die Schulen der zum Saganischen Stift *Can. Reg. Ord. S. Augustini congr. Later.* gehörigen Dörfer eingerichtet und verbessert werden sollen. 1763«.

meine Verordnungen von der Beschaffenheit, dass davon weiterer Gebrauch gemacht werden könne, so werde ich mir es zur besonderen Ehre rechnen, auf Verlangen alles zu eröffnen, was die Erfahrung mich hiezu dienlich und hinderlich zu sein gelehret hat. 1764 März 9

»Ich bin so frei, hier anzumerken, wie der Hindernisse, welche einer gründlichen und etwas bedeutenden Schul-Verbesserung entgegenstehen, so vielerlei sich finden, dass man über deren Menge beinahe verzagen und muthlos werden möchte. Zu Anfang der Verordnung für Dorf-Schulen hab' ich einen Theil derselben angeführet, ich hab' aber nichts von jenen gesagt, welche von Seiten der Dominiorum und anderer, auch endlich daher häufig entstehen, dass man so etwas nicht ohne ziemlichen Aufwand zu Stande bringen kann.

»Die Sorgfalt, welche der König, unser allergnädigster Herr, und nach dessen Beispiel E. E. zum Besten der Schulen bezeugen, giebt mir gegründete Hoffnung, dass ein grosser Theil der Schwierigkeiten bald verschwinden werden, die einer allgemeiner Schul-Verbesserung bishero im Wege gestanden. Ich verehre mit allen denen, welchen das Wohlergehen des Vaterlandes Vergnügen macht, die Attention, die Hochdieselben auf diesen Gegenstand wenden, der dem ersten Anblick nach gar nicht erheblich scheinet, in der That aber von sehr grosser Wichtigkeit ist. Unstreitig hängt die moralische Verbesserung eines Landes von dem Unterricht ab, den man der Jugend beim ersten Gebrauch ihrer Vernunft ertheilet. Diesen gut veranstalten, heisst den Grund zu ihrem und des Vaterlandes Wohl tüchtig legen. Es ist gewiss, dass der König in der Folge bessere Unterthanen, der Staat brauchbarere Bürger und überhaupt die menschliche Gesellschaft nützlichere Glieder bekommen müsse, wenn man sorget, die Jugend wohl zu unterrichten und ihren Verstand mit guten Grundsätzen bei Zeiten anzufüllen. E. E. bitte gehorsamst, diese Anmerkung nicht übel zu nehmen und meine wenige Bemühungen sich genädig gefallen zu lassen; ich suche dadurch nichts anders, als meiner Pflicht ein Genügen zu leisten und der Gegend meines Vaterlandes, dahin mich die göttliche Vorsehung gesetzt hat, nützlich zu sein«.

---

157. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff. Breslau März 11 1764 März 11.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 26). Concept, geschrieben von Pistorius.

Empfiehlt Niederlassung der Barmherzigen Brüder zu Neustadt.

»Es hat der Provincial der Barmherzigen Brüder angezeiget, dass verschiedene Personen (und vornehmlich darunter mit aus dem östreichschen Antheil Schlesiens) ihm zu erkennen gegeben hätten, dass, wann seinem Orden erlaubet würde, zu Neustadt ein kleines Etablissement zu machen und vermittelst desselben der Armuth bei vorfallenden Krankheiten nach den Pflichten

1764 März 11 ihres Gelübdes mit Wartung und Pflege zu assistiren, sie dazu eine Beisteuer zu geben bereit wären. Da nun, wie E. M. bekannt, dieser Orden und dessen Gelübde eine für das Publicum sehr nützliche Sache ist, die Kosten zu diesem Etablissement auch, welches, vorerst und bis der Fonds dazu sich vermehret, nur auf vier Brüder eingerichtet werden soll, grösstentheils von Personen aus dem jenseitigen Schlesien freiwillig erfolgen und, wann solches nicht permittiret würde, zu befürchten stehet, dass dergleichen über der Gränze errichtet und dazu von diesseitigen Landeseinwohnern heimlich Beisteuern geschehen möchten: so sollte ich dafürhalten, dass dieses Etablissement in Neustadt ohne Bedenken nachgegeben werden könne; und unterstehe mich dahero, den Entwurf zu einem dergleichen Erlaubniss- und Stiftungs-Briefe zu E. M. . . . Approbation und Vollziehung hiebei zu überreichen«.

März 15 Der König vollzog die Concession (Cabinets-Befehl d. d. Potsdam 15. März).

März 12 **158. Etats-Minister Schlabrendorff an die beiden schlesischen Kriegs- und Domänen-Kammern (zu Breslau und Glogau). Breslau 1764 März 12.**

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 13). Concept, geschrieben von Pistorius.

Die Klöster sollen Fabriken und andre nützliche Etablissements anlegen.

Erinnert an den Cabinets-Befehl vom 8. December 1763, betreffend die Nomination des neuen Prälaten zu Grüssau. »Bei dieser Gelegenheit haben . . . S. K. M. zugleich *generaliter* festgesetzet, dass, so oft ein neuer Prälat oder Äbtissin bestellet würde, dem- oder derselben bei der Nomination *expresse* zur Condition gemacht werden solle, dass er nach Beschaffenheit und den Umständen des Stifts ebenfalls nicht nur eine gewisse Anzahl nützlicher auswärtiger Fabrikanten etabliren, sondern auch bei solchen alljährlich eine zu bestimmende gewisse Anzahl einländischer junger Bursche auf seine Kosten anlernen lassen und überdem diese oder jene Fabrique, Bleiche, Mangeln[1]), Färbereien oder andere dem Publico und in der Folge dem Stift selbst nützliche Sachen anlegen und etabliren solle. Wie nun dieser Plan von guten Nutzen ist, die Stifter selbst auch die auf die erste Anlage zu verwendende Kosten mit der Zeit reichlich wieder gewinnen und also um so weniger hiegegen gegründete Einwendungen aufkommen können, so habe ein hochl. Collegium davon hiedurch vorläufig benachrichtigen, zugleich aber auch dasselbe dienstlich ersuchen wollen, darauf im Voraus zu denken und mir Vorschläge zu thun, was für Conditiones *casu existente* einem jeden Stift nach dessen Lage und Beschaffenheit vorzuschreiben sein möchten, damit, wann es dazu kömmt, man sogleich dahin recurriren könne und die Conditiones *in promptu* haben möge«.

1) Drehrollen.

159.[1] Immediat-Schreiben des Malteser-Grossmeisters Pinto. 1764 März 13
Malta 1764 März 13.

R. 46. B. 168. O. Mundum.

Erbittet Unterstützung von Seiten der schlesischen Malteser.

»L'épuisement, où les dernières menaces du Grand-Seigneur ont mis nos finances, m'ayant contraint à recourir au zèle de mes religieux, ceux d'entre eux, qui sont nés sujets de V. M., se sont trouvés dans l'impossibilité de concourir avec les autres à donner à leur mère commune ce faible témoignage de leur attachement. Les ordres, que V. M. a donnés pendant la dernière guerre, sont le seul obstacle, qui s'y oppose. Je crois pouvoir espérer de Sa bonté, qu'après avoir si glorieusement donné la paix à l'Europe, Elle voudra bien en faire éprouver les avantages à ma religion, en révoquant cet ordre. J'ose demander instamment cette grâce à V. M. et La prier d'agréer la reconnaissance infinie, l'entier dévouement et le très-profond respect etc.«

---

160. Immediat-Eingabe des Dom-Capitels zu Breslau. Breslau 1764 März 27
März 27.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 9). Mundum, gezeichnet von Anton v. Langenickel, Mauritz v. Strachwitz, Antonius v. Saurma, Jo. Jacob v. Brunetti, Karl Friedr. Graf v. Seeau, Johann Anton v. Creutzenstein, Karl Graf v. Wengersky, Johann Theodor Frhr. v. Sierstorpff, Joh. Graf v. Mattuschka, Joannes Bastiani, Adam Jos. Frhr. v. Larysch. (Abschrift im Geh. Staats-Archiv R. 46. B. 15.)

Bittet um Änderung des geforderten Treueides.

»E. K. M. haben befohlen, dass die katholische Clerisei durch einen besonderen Eid der Treue ihre Pflichten erneuern solle.

»Wir sind dazu nicht nur bereit, sondern wir verlangen mit Eifer, uns durch die Religion selbst E. K. M. auf das unverbrüchlichste zu verbinden.

»Aber der Eid, welcher uns vorgeschrieben worden, enthält in den Worten: *dass uns dieserhalb keine Vergebung, weder in diesem noch jenem Leben, zu Statten kommen solle*[2]), eine Vermessung, die eben der Religion entgegen ist, durch welche wir uns Allerhöchstdenenselben verpflichten sollen.

»Die priesterliche Absolution, welche unter der Vergebung verstanden wird, ist nebst der Busse nach dem Dogmate unserer Religion ein Sacrament, und dem können wir nicht absagen.

»Wir haben keine andere Gesinnung als uns E. K. M. aufrichtig ohne Vorbehalt und durch die heiligsten Gelübde zu verbinden. Wir wollen Allerhöchstdenenselben bei Gott, bei allem, was uns heilig ist, und so, wie wir es

---

1) S. den Befehl vom 1. October.

2) Auch in dem Amts-Bezirke der Glogauischen Regierung nahmen anfangs einige Geistliche Anstoss an dieser Clausel, liessen sie sich aber schliesslich gefallen (Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 9).

1764 März 27 vermöge unserer Religion und Gewissens nur immer für bündig und kräftig erachten können, Treu und Gehorsam schwören. Gut, Blut, Ehre und Leben sollen Bürgen unserer Gelübde sein, und die Gerechtigkeit E. K. M. soll selbst Rache von denjenigen nehmen, welche meineidig vergessen sollten.

»Ja, insofern es E. K. M. allergnädigst agreiren, so wollen wir selbst durch den *superiorem ecclesiasticum* das Laster des Hochverraths *pro casu reservato cum censura excommunicationis* erklären und solches sowohl durch die Beichtväter denen Poenitenten als durch die Prediger allen Zuhörern mit wiederholter Einschärfung ihrer Pflichten öffentlich verkündigen lassen: wodurch Allerhöchstdieselbte nicht nur Dero Endzweck auf das vollkommenste erreichen, sondern sich auch jeden Katholiken, der nicht besonders geschworen, auf das kräftigste verbinden. Nur geruhen E. K. M. allergnädigst zu erlauben, dass die anstössige Clausul unseren Glaubens-Principiis gemäss abgeändert und uns ein solcher Eid vorgeschrieben werden dürfe, der die Religion nicht beleidiget, welche unsere Verbindungen heiligen und unwiderruflich bekräftigen soll.

»Die Aufrichtigkeit unserer Gesinnungen und ein wahrer Eifer für das Interesse E. K. M. nöthiget uns, Allerhöchstdieselbte um diese Abänderung allerinständigst anzuflehen, damit niemand von einer seiner Religion entgegenlaufenden Vermessung Gelegenheit nehmen könne, seinen Eid selbst als unverbindlich anzusehen.

»Dieses und die Abneigung E. K. M. für alles dasjenige, was den Gewissen Dero Unterthanen einigen Zwang anlegen kann (wovon die Juden selbst, welchen nach dem Circulare vom 27. Mai 1761 keine Eide, die ihren Gesetzen entgegen sein, angesonnen werden sollen, den unumstösslichsten Beweis ablegen) ermuntert uns, diese allergnädigste Nachgebung zu hoffen. Und in dieser Hoffnung erwarten wir mit Ungeduld den Augenblick, in welchen wir mit reinem und gerührten Herzen Gott zum Zeugen unserer Gesinnungen anrufen und bei seiner Wahrheit betheuren können, dass wir leben und sterben wollen u. s. w.«

161.[1]) **Etats-Minister Schlabrendorff an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.** Breslau 1764 März 27.

Staats-Archiv i. Breslau (M. B. XIII. 9). Concept, geschrieben von Balde. (Abschrift i. Geh. Staats-Archiv R. 46. B. 15.)

Die Eidesweigerung der Domherren.

... »Die Hauptsache kommt meines Erachtens darauf an, ob die Ohrenbeichte und priesterliche Absolution ein nothwendiges Stück der Busse und Vergebung der Sünden in der katholischen Kirche sei oder nicht. Ist sie es nicht, so sind alle Einwendungen der Geistlichkeit schlechterdings null und nichtig. Ist sie es aber wirklich (welches ich jedoch nicht entscheiden will) und soll nach dem Resoluto einer hochlöblichen Ober-Amts-Regierung an das Dom-Capitel und

1) Beantwortet am 28. März.

Kreuz-Stift vom 25. dieses die priesterliche Absolution nicht Statt finden, ja, giebt es endlich in der römischen Kirche *casus reservatos:* so scheinet es, als wann die Beichte und Absolution dergleichen abscheulicher Sünden zu einem *casu reservato superioris ecclesiastici* zu machen fast eine nothwendige Folge würde, wann der Satz richtig ist, dass in der römischen Kirche alle Sünden vergeben werden müssen. 1764 März 27

»Was aber das Dom-Capitel unter dem *superiore ecclesiastico* verstehe, das kann wohl meines Erachtens in Absicht der Dioeces niemand als entweder der Bischof oder im Verstande der ganzen römischen Kirche der Papst sein. Der Bischof möchte Sr. K. M. in Absicht derer zu ertheilenden Facultäten wohl in diesem Stücke nicht orthodox vorkommen, nachdem er selbst das Sr. K. M. geleistete Homagium nicht gehalten und dem ganzen Clero das schlimmste Beispiel zur Nachfolge gegeben. Und solchemnach würde dieser Casus am Ende kein anderes als ein *reservatum papale* werden können, der *ad actum poenitentiae et remissionis* ein oder zwei zuverlässige, redliche und Sr. K. M. devovirte geistliche Personen von Ansehen delegiren müsste, bei welchen *poenitentes* persönlich erschienen und beichteten; und der übrigen ganzen Clerisei würden dergleichen Absolutiones zu untersagen sein.

»Gleichwie aber dieses nur bloss meine Reflexiones bei der Sache sind, welche ich nicht in der Absicht eröffne, um etwas darin zu decidiren, so wäre mein Sentiment, dass . . . eine hochlöbliche Ober-Amts-Regierung . . . am sichersten gehen würde, den Casum umständlich nach Hofe zu referiren« . . .

162.[1]) **Erlass (der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau) an das General-Vicariat-Amt zu Breslau.** Breslau 1764 März 27.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 8, 66.

Der Gottesdienst an den suspendirten und dispensirten Feiertagen.

»Es ist bekannter Maassen der gesammte römisch-katholische Clerus wiederholentlich und insbesondere durch die bischöfliche Verordnung vom 25. April 1755 auf's ernstlichste angewiesen worden, welchergestalt es mit dem Gottesdienst an denen suspendirten und dispensirten Feiertagen gehalten werden und die für das Volk zu lesende Messe schlechterdings früh Morgens praecise um 8 Uhr geendiget sein solle. Da Wir aber in Erfahrung bringen müssen, dass dieser Verfügung hin und wieder so wenig in denen bisthümlichen Halden als in andern Kreisen und besonders in Ober-Schlesien Folge geleistet, ja sogar von einigen Geistlichen die Messe über die Zeit ausgedehnet und complete Divina gehalten, hiedurch aber der Zweck der ganzen Dispensation und *respect.* Suspension der Feiertage vereitelt und solche mit Müssiggang vollbracht werden und daher die Nothdurft erheischet, Eingangs gedachte

1) Erging auf den Befehl des Ministers Schlabrendorff d. d. Breslau 19. März (Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 2. B).

1764 März 27 Vorschrift anderweit zu erneuern und die darinnen auf die erste Übertretung bereits comminirte exemplarische Bestrafung, um den Zweck und Unsere dabei zum Grunde liegende Absicht desto zuverlässiger zu erreichen, im zweiten Contraventions-Fall auf die Remotion *ab officio* zu verschärfen: so habt Ihr hiernach das Erforderliche ohngesäumt an den gesammten Clerum ergehen zu lassen und, wie solches geschehen, zu dessen künftiger Nachweisung anzuzeigen«.

März 28 **163.**[1]) **Die Ober-Amts-Regierung zu Breslau an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1764 März 28.

R. 46. B. 15. Abschrift. Unterzeichnet hatten: v. Carmer und v. Seydlitz.

Die Eidesweigerung der Domherren.

Erklärt: »dass, so viel die Frage betrifft, ob die Ohrenbeichte und priesterliche Absolution ein nothwendiges Stück der Busse und Vergebung der Sünden in der katholischen Kirche sei, die auf dem Ober-Amte erschienene Dom-Capitulares sich dahin schon erkläret haben: dass die Reue ohne Beichte und Absolution eine Vergebung der Sünden bei Gott bewirken könne, wenn nämlich es bei dem Büssenden nicht stünde, der Beichte und Absolution theilhaftig zu werden; wohingegen der, welcher beide diese Stücke der Busse muthwillig verabsäumte oder solche negligirte, für einen wahrhaft Bussfertigen nicht angesehen werden könnte.

»Es ist hierauf den Comparenten auf diese Declaration erwidert worden: dass, weil also die Reue ohne Beichte und Absolution doch eine Vergebung der Sünden wirken könne, diese beiden Stücke nicht als *essentialia* des Sacraments der Busse anzusehen sein würden; also dass, wann auch ein des Hochverraths Schuldiger der priesterlichen Absolution entsaget hätte, er dennoch als ein bussfertiger Sünder sterben und also Vergebung der Sünden bei Gott erlangen könnte; dahero dann die Absicht Sr. K. M. den Missbrauch der priesterlichen Absolution bei einem so abscheulichen Verbrechen, als der Hochverrath ist, einzuschränken um so weniger Bedenklichkeit haben würde; denn einen solchen Verbrecher würde alsdenn eine *impossibilitas moralis* in eben die Umstände versetzen, in welchen ein andrer bei einer *impossibilitate physica* auch ohne Beichte Busse thun und Vergebung der Sünden bei Gott erlangen könnte.

»Allein so logicalisch richtig auch diese Schlüsse sind, so wollten die Dom-Capitularen doch nicht zugeben, dass ein katholischer Christ sich der priesterlichen Absolution zu begeben berechtiget seie: vermuthlich aus Furcht, dass die Beichte als eine der Haupt-Maximen der päpstlichen Politik dadurch einen grossen Theil ihres Credits verlieren würde.

»Dass aber nicht alle katholische Geistliche bei diesen Punkt eben so als das hiesige Dom-Capitul denken, ist daher offenbar, dass schon zwei Drittel

1) Antwort auf das Schreiben vom 27. März.

der schlesischen Clerisei den Eid, davon die Rede ist, ohne alle Bedenklichkeit abgeschworen und also das Vorgeben der hiesigen Geistlichkeit *ipso facto* widersprochen haben. 1764 März 28

»Sämmtliche hiesige Kloster-Geistliche beziehen sich lediglich auf das Betragen derer vom Dom, und es ist nichts Gewisseres, als dass von daher die Insinuationes und Verhetzungen andrer Geistlichen entstanden sind. Diese Vermuthung zu verificiren, würde bei einer anzustellenden Inquisition nicht schwer fallen; und wann E. E. es verlangen, so würden wir hierzu sehr bald die Veranstaltung machen können. Inzwischen sehen wir nicht ab, was hieraus erfolgen würde. Denn so lange die Obere der katholischen Geistlichkeit behaupten, dass die Entsagung der priesterlichen Absolution denen Grundsätzen ihrer Religion zuwider sei, so lange haben sie das Recht, ihre Untergebenen zu erinnern, dass sie solcher nicht entsagen.

»Unsers unvorgreiflichen Erachtens kommt es bei dieser Sache auf die *disputationes theologorum* gar nicht, sondern lediglich darauf an, wie der Sicherheit des Staates gegen die widrige Principia einiger übelgesinnten Geistlichen prospiciret werden solle.

»Die quästionirte Clausul ist vermuthlich deswegen dem Eide einverleibet worden, damit diejenigen, welche sich durch zeitliche Strafen von dem Laster des Hochverraths nicht wollen abhalten lassen, für dem Gerichte Gottes in jenem Leben erschrecken sollen. Ehrliche Leute, welche den Eid mit dem festen Entschluss, demselben getreulich nachzuleben, ablegen, könnten ohne Bedenklichkeit von Abschwörung der quaestionirten Clausul befreiet bleiben. Sollte man aber einem Bösewicht nachgeben, dass er durch die Beichte und priesterliche Absolution sich bei begangenen Hochverrath gegen eine Verantwortung in jenem Leben sicher stellen könne, so würde man in Ansehung vieler dem Hochverrath Thür und Thor eröffnen. Freilich erfordert wohl ein vernünftiger Katholike zur Vergebung der Sünde hauptsächlich eine wahre Busse; wie viele aber setzen nicht das Werk der Busse in der Beichte und priesterlichen Absolution! Und bloss dieser Art von Leuten wegen ist eine mehrere Vorsicht nothwendig.

»Inzwischen können wir nicht leugnen, dass wir alle Mühe, welche wir uns bisher gegeben, die Obern der Bresslauischen Geistlichkeit von ihrem Widerspruch abzubringen, vergeblich angewandt haben, und wir fürchten, dass auch die Schärfe gegen dieselben vergeblich angewandt werden dürfte, da sich der Fanatismus bei einen und andern schon allzu deutlich zu erkennen giebt.

»Ob das Departement der geistlichen Sachen in Berlin diese epineuse Sache zu entscheiden übernehmen werde, daran müssen wir um so mehr zweifeln, als dasselbe unsers Wissens mit dieser Angelegenheit gar nichts zu thun gehabt hat, die katholische Geistlichkeit auch dasselbe wohl schwerlich *pro iudice competente* erkennen möchte. Wann aber S. K. M. nach dem letztern Antrag des Dom-Capituls allerhöchst approbiren sollten, dass die Vergebung

1764 März 28 der Sünden des Hochverraths *inter casus reservatos* gerechnet würde, so würde die Sache allerdings nicht besser als nach denen erleuchteten Modificationen E. E. einzurichten sein. Vielleicht haben E. E. bei der noch bevorstehenden Anwesenheit Sr. K. M. Gelegenheit, die fernere allerhöchste Willensmeinung in dieser Sache zu vernehmen und sodann uns näher zu instruiren«.

---

164. »Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an sämmtliche Land- und Steuerräthe«. Breslau 1764 März 28.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 8, 67.

»*Gegen das Sammlen auswärtiger Bettelorden*«.

»Euch ist bekannt, dass durch das Patent vom 27. August 1743 alles eigenmächtige Collectiren und Almosen-Sammlen verboten sei. Ein Gleiches ist durch das Circulare vom 8. Juli 1746, 27. September *c. a.*, nicht minder durch das Edict von Ausrottung der Bettler vom 14. December § 11 und 2. Januar 1754 in Absicht der fremden Almosen-Sammler verfüget. Demohngeachtet müssen Wir vernehmen, dass das Sammlen derer Bettel-Orden von auswärtigen Landen durch ausgesandte Emissärs dennoch (und besonders in Ober-Schlesien und sonst an denen Gränzen) continuire. Wann Wir aber solches, aus bewegenden Ursachen und da das Land durch einheimische Klöster-Sammlungen vorhin genug oneriret ist, schlechterdings nicht gestattet wissen wollen, so werdet Ihr hierdurch nachdrücklich befehliget, auf die Contraventions-Fälle genau zu vigiliren, auch diese Unsere gnädigste Willensmeinung in den Städten [dem Kreise] Eurer Inspection gehörig zu publiciren und, wenn sich dem entgegen fremde Almosen-Sammler einschleichen sollten, selbige arretiren, ihnen das gesammlete Geld abnehmen zu lassen und davon anhero zu berichten«.

März 29 *** 165.[1]) Protokoll, aufgenommen durch den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1764 März 29.

R. 46. B. 15. Gezeichnet von Schlabrendorff. (Concept im Staats-Archive z. Breslau M. R. XIII. 9).

Die Domherren sollen auf der Stelle den Eid leisten.

Die Immediat-Eingabe des Dom-Capitels vom 27. März »haben S. K. M. mir . . . bei Dero heutigen Ankunft in Breslau . . . behändiget und Dero äusserste Ungnade über die Demarche des Dom-Capitels und ihre Weigerung, den Eid vorgeschriebener Maassen abzulegen, zu erkennen gegeben; mir aber zugleich ernstlich befohlen, Sr. K. M. Willensmeinung und Befehl dahin mündlich dem Dom-Capitel bekannt zu machen, dass, wer nicht morgen den Eid,

1) Vgl. Schlabrendorff's Schreiben vom 1. April.

so wie er vorgeschrieben, ablegen würde, dessen Residenz solle *in continenti* geschlossen und derselbe binnen vier Tagen über die Grenze nach Böhmen gebracht werden, wo er sich andere Protection suchen könnte, und dass kein Geistlicher eher bei Hofe erscheinen solle, der nicht das *iuramentum fidelitatis* abgeleget habe. Und nachdem der Propst Bastiani ein besonderes Schreiben in dieser Sache an S. K. M. ergehen lassen, so haben S. K. M. befohlen, demselben vom Cabinet eben diese Resolution schriftlich bekannt zu machen«. . . 1764 März 29

---

166. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff. Breslau März 30 1764 März 30.

R. 96 (R. 46. B. 78). Mundum.

Ob nicht Schaffgotsch auf die Prälatur des Augustiner-Stifts in Breslau verzichten soll?

»E. K. M. werden Sich . . . zu erinnern geruhen, dass der Bischof die Augustiner-Stifts-Prälatur hieselbst, welche er aus E. K. M. Gnaden schon als Coadjutor hatte [1]), bei Erhaltung des Bisthums mit Höchstderoselben Agrément beibehalten; es hat auch derselbe (weil es sonst nicht gewöhnlich, dass die Bischöfe zugleich Prälaten von Kloster-Stiftungen bleiben) darüber ein *bref de retenue* von dem verstorbenen Papst erhalten. Da er nun vom hiesigen Augustiner-Stifte jährlich 2 000 Rthlr. Pension und noch besondere Gefälle ziehet, welche auch wenigstens 1 000 Rthlr. einbringen, und solchergestalt dem Stifte zur Last fällt, bei seiner Abwesenheit aber das Kloster ohne Aufsicht und ohne Ordnung ist (nicht zu gedenken, dass der Bischof in vorigen Zeiten dieses Stift durch üble Wirthschaft in einen grossen Ruin gesetzet): so wünschet das Kloster, einen anderen Prälaten zu haben. Und es wäre auch E. K. M. Interesse zuträglicher, solches . . . zu verfügen: weil das Stift zu Erhöhung der bereits mit 1 000 Rthlr. an E. K. M. zu entrichtenden Pension disponiret und in besserer Aufsicht und Ordnung gehalten werden kann. E. K. M. stelle ich demnach . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben zu agreiren geruhen wollen, dass der Bischof zur Resignation gedachter Breslauscher Augustiner-Stifts-Prälatur angehalten und dem Kloster die Wahl eines neuen Prälaten zu E. K. M. . . . Nomination verstattet werde. Auf welchem Fall ich anliegenden Entwurf der Ordre an mich [2]) zur . . . Vollziehung . . . überreiche«.

Rand-Verfügung des Königs: »Guht. Fch.«

Über den Erfolg seiner Bemühungen berichtete Schlabrendorff am 6. Juni: »Endlich hat der Bischof nach verschiedenen dagegen zuerst gemachten Einwendungen die Praelatur auf'm Sande resigniret, und ich habe darauf Juni 6

1) S. Band 2, 339*.

2) Trug und behielt das Datum: »Breslau 29. März 1764«.

1764 Juni 6 zur Wahl eines neuen Prälaten schreiten lassen. Ehe aber solches geschehen, hat das Stift sich nicht nur reversiren müssen, über die bisher entrichtete Pension der 1000 Rthlr. für's Künftige annoch jährlich 500 Rthlr. mehr . . . zu bezahlen . . ., sondern ich habe auch, um die Ordens-Geistliche E. M. Interesse und dem Publico nutzbarer zu machen, das Stift dahin vermocht, dass selbiges . . . sich ausserdem noch zu Besetzung aller wüsten Stellen in dem Städtlein Zobten und den Stifts-Gütern, Etablirung 30 fremder Weber, Anlegung einer Stärk-Fabrique, einer Wachsbleiche, Aufsuchung eines Sandsteinbruchs, Vermehrung der Woll- und Flachsspinnereien auf dessen Gütern, Anlegung einiger Bleichen mit Torf, Steinkohlen und Holz, Anbauung des Rübsamens und zweier Oelmühlen, Hereinziehung ausländischer Weber und dergleichen mehr obligiren und darüber gleichfalls einen Revers ausstellen müssen«. R. 96 (R. 46. B. 306. 13. D. 1).

März 30 **167. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1764 März 30.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 58. A). Concept (geschrieben von Balde) und Mundum.

Finanzen des Bisthums Breslau.

»Da E. K. M. den Aufbau der abgebrannten Häuser in Breslau äusserst befördert und wiederhergestellet wissen wollen, so habe ich auch dem Bischof aufgegeben, die abgebrannte bischöfliche Residenz hieselbst sonder Anstand wiederherzustellen. Es entschuldiget sich aber derselbe mit dem Geldmangel (ohngeachtet seine Revenus vom Bisthum in E. K. M. Lande sich nach Abzug der Ausgaben auf 50 000 Rthlr. und in dem österreichschen Antheil auf 20 000 Rthlr. belaufen) und bittet um E. K. M. Consens zur Aufnahme eines Capitals von 50 000 Rthlr. auf das Bisthum. Ich glaube nicht, dass E. K. M. Wille ist, das Bisthum ferner mit Schulden beschweren zu lassen; und selbst das Dom-Capitel ist deshalb schwierig, weil das Bisthum schon mit einer alten Schuldenlast von 46 000 Rthlr. belegt ist und von dem an E. K. M. im Kriege bezahlten Darlehn 53 333 Rthlr. 8 Gr. zu übernehmen schuldig und folglich der Bischof das Bisthum zu verschulden, die Revenues aber zu verzehren oder seinen Privat-Credit damit zu souteniren gemeinet ist. Da nun der Bischof gar füglich den Bau der Residenz aus denen Bisthums-Revenus entamiren und vollführen kann, so stelle . . . anheim, ob derselbe mit dem gesuchten Consens zur Aufnahme der 50 000 Rthlr. abgewiesen werden solle oder was E. K. M. deshalb zu disponiren . . . geruhen wollen«.

Rand-Verfügung des Königs: »Kan nicht Seindt. Frch.«

168.[1]) **Etats-Minister Schlabrendorff an (den Etats-Minister Münchhausen).** Breslau 1764 April 1. 1764 April 1

R. 46. B. 15. Mundum.

Die Eidesleistung des Dom-Capitels.

. . . »Da nun das Capitel geschworen und gestern auch die beiden Canonici v. Sierstorpf und v. Wengersky ihre Gewissens-Scrupel durch wirkliche Ablegung des Eides removiret, so haben S. K. M. auch solche pardonniret und . . . nachgegeben, dass sie bei dem Capitel bleiben können. Der Weihbischof hat auch gestern die Gnade gehabt, an Sr. Maj. Tafel gezogen zu werden; Allerhöchstdieselben aber haben von der Affaire nichts erwähnet, wohl aber ganz gnädig sich gegen den Weihbischof zu bezeigen geruhet. Dem Propst Bastiani ist diese Distinction noch nicht widerfahren. Inzwischen glaube ich, dass es zwischen diesen beiden Geistlichen über die Eidesleistung noch zu Weitläuftigkeiten kommen dürfte, weil dazu bei der Ober-Amts-Regierung schon der Anfang nach dem Protokoll vom 30. Martii gemacht ist. Ich glaube aber auch, dass der Weihbischof, dem die Intriguen nicht eigen sind, den Process gewinnen wird: indem seine dem Capitel declarirte Meinung seine Bereitwilligkeit zum Eide schon vorläufig klar macht«.

169.[2]) **Das Etats-Ministerium an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Berlin 1764 April 9. April 9

R. 46. B. 164. Concept, gezeichnet von Münchhausen. Das Mundum (Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 1. A) gezeichnet von Finckenstein, Jariges, Hertzberg, Fürst und Münchhausen.

Das Edict wegen Einschränkung des Parochial-Zwanges. Einrichtung eines Schul-Fonds.

Die beanstandete Clausel wegen haben wir hinweggelassen. »In Ansehung dessen aber, dass E. E. der Publication desselben noch Anstand zu geben vermeinen, bis man von der Zuverlässigkeit derer zu Unterhaltung der katholischen Pfarrer und Schulleute nöthigen Fonds werde versichert sein, müssen E. E. gefälligen Erwägung wir ergebenst anheimstellen, wie es hier nicht darauf ankomme, durch das entworfene Edict die vormalige Unterhaltungsmittel der katholischen Geistlichkeit abzuschaffen: welchen Falls (wann nicht sonst hierbei noch andere Umstände in Betracht kämen) die Untersuchung, ob die in Vorschlag kommende Ersetzungsmittel ergiebig genung sind, vorgängig anzurathen sein würde. Insofern aber die ehemalige Fonds, wovon die katholische Geistlichkeit ihren Unterhalt genossen, bereits durch die gegen Anfang des Jahrs 1758 erlassene königliche Ordres abgeschafft sind und dadurch diese

---

1) S. das Protokoll vom 29. März.

2) Antwort auf das Schreiben vom 16. Februar; beantwortet am 28. April.

1764 April 9 Aufhebung auf von Zulänglichkeit derer in Vorschlag kommenden neuen Fonds ganz unabhängliche Weise feste stehet, die darüber annoch anzustellende Untersuchung nicht füglich zur Ursach dienen könne, die Publication des *qu.* Edicts zu suspendiren. Von welcher vielmehr der gute Erfolg zu hoffen stehet, dass sowohl der katholische Clerus, so dadurch noch mehr die Hoffnung verlieren wird, die königliche Absichten zu hintertreiben, als überhaupt die katholische Unterthanen sich beruhigen werden, wann letztere sehen, dass die Absicht nicht sei, den katholischen Clerum durch Entziehung des nöthigen Unterhalts aus ihren Pfarrteien zu vertreiben, sondern dass für deren Beibehaltung gesorgt werde. Es stehet auch aller Wahrscheinlichkeit nach zu hoffen, dass durch die in denen Rescriptis an die Ober-Amts-Regierungen angewiesene Mittel, wenn davon ein geschickter Gebrauch gemacht wird, der vorgesetzte Endzweck zu erreichen sein werde. E. E. wird im Übrigen unenthalten sein, wasmaassen durch die auf die eigne Glaubensverwandte erfolgte Erschwindung der Zehenten, *iurium stolae etc.* bei dem Unterhalt der katholischen Geistlichkeit in der Olmützer, Cracauer, Posnischen, sonderlich aber der Prager Diöces in Vergleichung gegen die Breslauer nur ein ganz unbeträchtlicher Ausfall entstehen werde, nachdem auch bei Anwendung derer vorhandenen geistlichen Stiftungen zum Unterhalt katholischer Pfarrer weniger auf den Unterscheid der Diöcesen als auf deren Verbindung in einen Staatskörper Rücksicht zu nehmen sein möchte.

»Aus allen vorangeführten Ursachen nun scheint es uns zuträglich zu sein, mehrerwähntes Edict des Königs Maj. zur allerhöchsten Vollziehung . . . vorzulegen, und wir geben uns daher die Ehre, E. E. zu gefälliger Mitunterzeichnung es nebst dem darzu gehörigen Bericht an des Königs Maj. anbei zuzuschicken.

»Inzwischen haben wir mit vielem Vergnügen aus E. E. Schreiben ersehen, dass Dieselbe mittelst derer ersparten Parochial-Decimen, Brote, Offertorien, Wetter-Garben und dergleichen einen Fond zu Unterhaltung derer Schulleute aller drei Glaubensbekenntnisse ausfindig zu machen beliebet. Ob übrigens aber dieser Fond — bei der vorhandenen Hoffnung, dass zum Unterhalt der katholischen Geistlichkeit durch getreue Ausforschung und Anwendung derer in denen Rescriptis an die Ober-Amts-Regierungen angezeigten Surrogatorum zu gelangen sein werde, und bei der dagegen anscheinenden Besorgniss, dass zu Ersetzung des Ausfalls, den die evangelische Pfarrer aus denen Fürstenthümern, wo die Parochien in evangelischen Händen sind, leiden dürften, gar kein Fond sich finde — nicht vorzüglich zu letzterm Behuf angewendet werden könne: darüber wird es uns vergönnt sein, in der Folge mit E. E. weitere Communication zu pflegen«.

170. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff. Breslau 1764 April 15. 1764 April 15

B. 96 (R. 46. B. 173). Mundum.

Ressort-Verhältnisse in der Grafschaft Glatz.

»E. K. M. finde mich verpflichtet, . . . anzuzeigen wie der General von Fouquée bei seinem Aufenthalt in Brandenburg annoch beständig sowohl in Cameral- als geistlichen Sachen in der Grafschaft Glatz disponiret, Licenz-Scheine zum geistlichen Stande ertheilet und Pfarrstellen vergiebt, auch Ordres an den Land- und Steuer-Rath ergehen lässt, mithin die Leute in Verlegenheit setzt, ob sie denen Verfügungen von der Kammer Parition leisten sollen, oder wovon sich die Kammer zu meliren habe oder nicht. Gleichwie nun gedachter General erst neuerlich ausdrücklich erkläret, dass er über dergleichen Angelegenheiten jederzeit allein disponiret und so lange sich solches auch ferner vorbehielte, als er Gouverneur von der Grafschaft Glatz sei und E. K. M. hierunter nicht ein Anderes . . . zu determiniren geruheten, die Veranlassungen des General-Ressorts aber als Eingriffe in seine Gerechtsame ansiehet, wodurch zuletzt nichts anders als Confusiones und unangenehme Weitläuftigkeiten entstehen müssen, so wollen E. K. M. mir zu . . . Gnaden halten, wann ich hiedurch um . . . Verhaltungsbefehle bitte, wie E. K. M. es vor das Künftige mit der Grafschaft hierunter . . . gehalten wissen wollen, ob solche so wie ganz Schlesien tractiret oder davon exemt sein und vom Gouverneur dependiren soll, damit ich die Kammer sowie den Land- und Steuer-Rath darnach mit Instruction versehen könne«.

Die Antwort des Königs liegt nicht vor.

171.[1]) Etats-Minister Schlabrendorff an das Etats-Ministerium. Breslau April 28 1764 April 28.

B. 46. B. 207. Mundum.

Das Edict wegen Einschränkung des Parochial-Zwanges. Der Schul-Fond. Vermehrung der Bethäuser.

Sendet Edict[2]) und Immediat-Bericht[3]) unterschrieben zurück und stellt anheim, »das Datum der Adresse an S. K. M. allenfalls auf den 29. *hui.* setzen zu lassen. So viel in Übrigen die Contenta des Edicts betrifft, da überlasse es lediglich einem hohen Departement der auswärtigen Affaires zum erleuchteten Befunde, inwieferne das Edict auswärtig Ombrage machen dürfte oder nicht«.

1) Vgl. Münchhausen's Denkschrift vom 7. Mai.

2) S. unter dem 5. März.

3) Ging nicht ab, sondern wurde durch einen andern ersetzt; s. unter dem 15. Mai.

1764 April 28

Meint, dass »der Unterhalt der Geistlichen und Schulbedienten *iuxta tempora praesentis et futuri* in Betrachtung zu nehmen sein wird. *Ratione praesentis* leidet freilich durch dieses Edict ihre Subsistance weiter keinen Abfall, als sie durch die königliche Ordres mit Anfang des 1758. Jahres gelitten; und davon ist in meinem vorigen ganz ergebensten auch nicht die Rede. Allein in dem Edict wird ihnen *ratione futuri* Versicherung wegen Einrichtung ihres hinlänglichen Auskommens gegeben, und dieses schien mir bedenklich, weil erst dazu nach denen Rescriptis an die Ober-Amts-Regierungen die Fonds ausgemittelt werden sollen und es folglich erst darauf ankommt, ob die suppeditirte Tituli derselben dazu sufficient oder qualificirt sind.

»In Übrigen habe ich zwar die Idee gehabt, die menagirte Decimen und Parochial-Praestationes, insoferne sie denen katholischen Parochis p. entzogen worden, zu einen General-Schulen-Fonds in Schlesien zu destiniren. Die Sache aber bedarf einer gründlichen Recherche und einer reifen Prüfung aller dabei vorkommenden Umstände mit den Ober-Consistoriis und dem Vicariat-Amte, weshalb auch mit selbigen schon Communication gepflogen wird; die Verfassungen der Schulen, die Salaria der Schul-Bedienten müssen eruirt sein. Allein es ereignen sich auch ausserdem noch Umstände, welche dieses Project sehr derangiren werden. Es sind in Schlesien nicht Bethäuser genug. Acht, zehn, bis zwanzig und mehr Gemeinden haben sich zu einem Bethause mit grosser Unbequemlichkeit geschlagen und schlagen müssen, weil ihnen die Mittel zur Unterhaltung eigener Geistlichen bei denen Praestandis an die katholischen Parochos mangelten. Alte Leute können wegen Schwachheit, ja oft ganze Gemeinden nach Beschaffenheit der Wege und Ueberschwemmungen in viele Zeit nicht den Gottesdienst besuchen und Sacra erhalten. Es kommen daher verschiedene um Bethaus-Concessiones und Bewilligung ihrer menagirten katholischen Pfarr-Praestationes zu Unterhaltung ihres eigenen Pfarrers ein. Unbillig und ungerecht ist ihr Gesuch nicht; ja, selbst Sr. K. M. gegen mich noch bei Dero letzten höchsten Anwesenheit in Schlesien entäusserte Intention ist, die Errichtung der Bethäuser allgemeiner zu machen. Die Ausführung ist auch auf den jetzigen Fuss practicabler wie ehedem. Man wird also solchen Gemeinden ihre eigene Fonds nicht entziehen und solche zu andern auswärtigen Behuf destiniren können; ja, man ist nicht im Stande, auf einen ergiebigen beständigen Schul-Fond daher zu rechnen, weil es dieses Jahr einigen, das andere und folgende Jahr mehreren Gemeinden einfallen kann, Bethäuser zu errichten und ihre menagirte Decimen und andere Praestationes zu employiren. Indessen werde nicht ermangeln, bei näherem Arrangement der Schulen-Angelegenheiten E. E. davon nähere ganz ergebenste Communication zu machen«.

172. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff. Breslau 1764 Mai 2. 1764 Mai 2

R. 96 (E. 46. B. 15). Mundum.

Ein zu gewissenhafter Beobachtung des geleisteten Treueides ermahnender Hirtenbrief.

»Da die katholische Clerisei in Schlesien E. M. den Eid der Treue abgeleget, so habe ich dem Weihbischof aufgegeben[1]), E. M. Intention gemäss ein besonderes Pastorale an die gesammte Clerisei zu entwerfen und sie darin zur unverbrüchlichen Treue gegen E. M. und zur exactesten Befolgung des geleisteten Eides ohne aller *réservation mentale* zu ermahnen, über dieses aber die Beichtväter anzuhalten, die beichtende Soldaten jedes Mal zur Beobachtung ihres Eides zu animiren und sie von aller Desertion ernstlich abzumahnen. Der Weihbischof hat solches Pastorale in der lateinischen Sprache abgefasst, und ich habe solches in französischer und teutscher Sprache zu E. M. . . . Approbation hiedurch . . . überreichen sollen; werde auch für dessen allgemeine Publication im Lande die ungesäumte Vorkehrung zu machen nicht ermangeln«.

Der König antwortete (d. d. Potsdam 6. Mai): Das Pastoral-Schreiben »approbire ich hierdurch sehr . . . dabei ich hoffe und wünsche, dass solches einigen Effect auf alle übel Gesinnte machen werde« (Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 18. Mundum). Mai 6

Der Hirtenbrief erhielt das Datum des 12. Mai und wurde von Seiten der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau auch den Decanen der Prager, Olmützer und Krakauer Diöcese mit dem Befehle zugestellt, »solches Adhortatorium« ihrem Clerus »gleichfalls zuzufertigen«. S. Korn'sche Sammlung 8, 115 ff. 124. Mai 12

173.[2]) Denkschrift des Etats-Ministers Münchhausen. Berlin 1764 Mai 7. Mai 7

R. 46. B. 207. Mundum.

Das Edict wegen Einschränkung des Parochial-Zwanges kann im Auslande keine Ombrage machen. Schul-Fonds. Vermehrung der Bethäuser.

»Anlangend die Besorgniss, dass die *contenta edicti* bei Auswärtigen Ombrage machen dürften, so ist 1) zu bemerken, dass die bekannten königlichen Cabinets-Ordres zu einer Zeit ergangen sind, da das Land allenthalben von Feinden überschwemmet war, dass es mithin gar nicht anders möglich, als dass ihr Inhalt seit deren Emanirung sogleich dem Hof zu Wien müsse sein

1) Am 9. April (Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 9).

2) Vgl. Schlabrendorff's Schreiben vom 28. April und den Bericht des Etats-Ministeriums vom 15. Mai.

1764 Mai 7 bekannt worden und dass aus der Publication des Edicts diesem keine mehrere Kenntniss davon gegeben wird, als er schon hat. 2) Kann man als ganz ungezweifelt annehmen, dass auch die Fortdauer dieser Verfügungen nach den Frieden dem Hof zu Wien nicht unbekannt sein könne. Ausser dem, dass bei der beständigen Connexion mit denen österreichischen Landen, da sogar viele angesehene schlesische Stände in denen österreichischen Landen wohnhaft sind, es unmöglich ist, dass diese Sache auswärts könne unbekannt bleiben: so wird auch allenfalls der katholische Clerus nicht unterlassen, davon dem österreichischen Hof Kenntniss zu geben. Aus diesem entstehet 3) die Bemerkung, dass, ohnerachtet der österreichische Hof zuverlässig Kenntniss von der Sache hat, er sich gleichwohl meines Wissens zur Zeit nicht unternommen, hierüber einige Beschwerde anzubringen: zum Beweis, dass er es selbsten als *rem mere domesticam* betrachte, in welche einzugehen ihm nicht zustehe. Wie dann endlich 4), da durch das Edict eine Gleichheit beider Religions-Theile eingeführet werden soll, anstatt dass nach den zeitherigen Zustand der Sachen die Protestanten allein begünstiget werden, dem österreichischen Hof weniger als vorhin ein Vorwand gelassen wird, sich darüber zu moviren. Es wird demnach meines unvorgreiflichen Davorhaltens durch das Edict bei Auswärtigen weniger Ombrage erreget werden können, als der gegenwärtige Zustand der Sachen verursachen möchte.

»Was weiter von dem Unterhalt der katholischen Geistlichkeit gesaget wird *ratione temporis praesentis et futuri*, kommt meines Erachtens nur insoferne in Betrachtung, dass die zukünftige Zeit mit der gegenwärtigen in Uebereinstimmung gebracht werden muss, und dahin zielt lediglich das vorgeschlagene Edict. Wollte man dem Gedanken Platz geben, dass künftig hierunter eine Abänderung könnte Statt finden, so würde weit besser sein, gleich jetzo von denen gemachten Verfügungen abzustehen. Denn insofern sie nur auf eine Zeit bestehen sollen und darnach wieder abgeschafft werden, so dienen sie zu weiter nichts, als eine Gährung zwischen beiden Religions-Theilen zu stiften und zu unterhalten. Der Einwand wider die in dem Edict enthaltene Versicherung (die Verschaffung eines hinlänglichen Auskommens für die katholische Clerisei) ist meines Bedünkens ganz unbeträchtlich. Es ist selbige ein nach denen Umständen der Sache ganz unumgänglich nöthiges Lenitif; sie ist so unbestimmt, dass sie zu nichts verbindet; sie ist aber an sich selbst auch so sehr in der Billigkeit gegründet, dass man dieselbe nicht aus den Augen setzen kann, wann auch das Edict nichts davon enthielte. Mit denen in den Rescriptis an die Ober-Aemter angezeigten Fonds stehet sie in keiner nothwendigen Verbindung. Gesetzt, diese wären ganz unzureichend zu diesem Endzweck, so würde eben weiter nichts folgen, als dass allenfalls die katholischen Unterthanen aus eignen Mitteln vor Unterhaltung ihrer Prediger und Schulleute sorgen müssen.

»Von der Idee, aus denen ersparten Zehnden und übrigen Parochial-Praestandis einen General-Schul-Unterhaltungs-Fonds zu verschaffen, habe

ich anfangs geurtheilet, dass sie bei der Ausführung mancherlei Schwierigkeiten unterworfen sein würde. Inzwischen gehört dieses zu weiterer Communication. 1764 Mai 7

»Was am Ende des Anschreibens folget von Vermehrung der Anzahl derer Bethäuser, hat, insofern auf die Bequemlichkeit und Bedürfniss derer Gemeinden gesehen wird, seinen guten Grund. Die erste Frage aber entstehet von der Möglichkeit; und diese zu verschaffen, ist unumgänglich nöthig, die Gemeinden durch ein Landesgesetz von der Beschwerde, zwei Pfarren auf ein Mal zu unterhalten, auf ewig sicher zu stellen. Denn bleibt die Sache in denen zeitherigen Umständen, so sind derer Bethäuser eher zu viel als zu wenig. Mir scheint noch dermalen, dass eine gründliche Fassung des schlesischen evangelischen Kirchen-Wesens die Publication des in Vorschlag kommenden Edicts erfordere und bis dahin mit Bestand und Zuverlässigkeit nichts darinnen geschehen könne«.

174.[1]) **Erlass des dirigirenden Ministers von Schlesien an den Fürsten Schaffgotsch, Bischof von Breslau.** Breslau 1764 Mai 8. Mai 8

Staats-Archiv i. Breslau (M. B. XIII. 28). Concept, geschrieben von Balde.

Darf sich im Bisthum nur durch den Weihbischof vertreten lassen.

»Da Wir ein vor alle Mal Allerhöchstselbst befohlen haben, dass alle diejenigen Functiones, welche E. Lbd. durch Commissarios im Bisthum verrichten lassen können und müssen, durch niemanden anders als den Weihbischof v. Strachwitz verrichtet werden sollen (da Wir denselben besonders aufgegeben, die Clerisei und alles, was vom *statu clericali* dependent ist, zur Treue und Devotion gegen Unsere allerhöchste Person zu admoniren), Wir aber vernehmen, dass E. L. zu Einkleidung der Nonnen in denen jungfräulichen Klöstern, wie dermalen bei denen Ursulinern in Breslau geschehen, andere Commissarios ernennet: so haben Wir Uns gemüssiget gesehen, E. L. auf diese Deroselben bekannt gemachte allerhöchste Intention zurückzuführen und nochmals an Dieselbe zu gesinnen, Sich mit dergleichen commissarischen Aufträgen an niemanden als den Weihbischof zu befassen: maassen Wir und wann gedachter Weihbischof solche selbst zu verrichten Krankheits oder anderer Umstände halber verhindert würde, demselben *potestatem delegandi* verliehen. Ausserdem können Wir E. L. nicht verhalten, dass Wir dem Weihbischof befohlen, für die gesammte Clerisei in Ansehung ihres Betragens und ihrer Capacité zu repondiren. Weshalb denn Unser Wille ist, dass die Anstellung der Geistlichen und Decretirung der Capelläne und Cooperatoren, sowie deren Mutation von einem Orte zum andern (sowohl in Ober- als Nieder-Schlesien)

---

1) Gleichzeitig erging ein Erlass an das Ursuliner-Kloster zu Breslau, bei der bevorstehenden Einkleidung keinen andern bischöflichen Commissar als den Weihbischof Strachwitz zu admittiren.

1764 Mai 8 lediglich durch das General-Vicariat-Amt geschehen, auch der Weihbischof als General-Vicarius alle Ordinationes, Weihungen und Infulationes verrichten solle«.

Mai 14 **175. Die Etats-Minister Finckenstein und Münchhausen an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Berlin 1764 Mai 14.

B. 46. B. 79 und Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 30. B). Concept bezw. Mundum.

Visitation des Bischofs von Olmütz.

»Es hat der Fürst-Bischof zu Ollmütz, wie des Wirkl. Geh. Etats- und dirigirenden Ministri, Herrn v. Schlabrendorff Exc. aus dem abschriftlich hier angebogenen Schreiben zu ersehen geruhen werden, von einer vorhabenden General-Visitation seiner Diöces anhero Anzeige gethan. Und insofern es dermalen nur auf die Fortsetzung der von seinem Vorfahren am Bisthum mit des Königs Maj. . . . Erlaubniss angefangenen Visitation des diesseitigen Theils ermelter Diöces ankommt, scheinet uns derselben Zulassung, an und für sich selbst und unter der Bedingung, dass sie ohne Beschwerden und Kosten der visitirten Kirchen und Pfarrgemeinen geschehen, *mere spiritualia* betreffen und unter den Augen des zur erforderlichen Assistenz zu ernennenden königlichen Commissarii vollbracht werden müsse, keinem Bedenken unterworfen. Wir haben aber bei gedachtem anliegenden Schreiben des Fürst-Bischofs anstössig gefunden, wie dass er auf die sorgfältigste Art vermeidet, weder der seinen Vorfahren zur angestellten Visitation ertheilten Erlaubniss zu gedenken, noch auch für sich selbst die königliche Genehmigung zu seinem Vorhaben zu erbitten, sondern davon nur blosse Anzeige zu thun sich begnüget und sogar bereits den Tag zu nennen sich beigehen lässet, welchen er zu dem Behuf *qu.* festgesetzet.

»Es dürfte dahero unsers Erachtens wohl nöthig sein, denselben hierunter zurecht zu weisen und vorläufig dahin zu bescheiden: wasgestalt ihm aus der von seinem Antecessore, dem Cardinal Troyer, zu solchem Visitations-Geschäfte gesuchten und erhaltenen Erlaubniss Sr. K. M., dass Allerhöchstdieselbe denen Bischöfen zu Ollmütz zur Ausübung ihres bischöflichen Amts alle billige Förderung zu leisten nicht abgeneigt wären, beiwohnen [1]), in Rücksicht aber auf die wegen seiner vorhabenden Fortsetzung derselben von der Behörde zuforderst einzuziehenden Berichte den dazu auf den 16. nächstbevorstehenden Monats Junii bereits angesetzten Tag wieder aufzuheben und, bis ihm des Königs Maj. . . . Resolution, ob und wiefern sein Vorhaben Statt finden könne, wird sein eröffnet worden, mit dessen Bestimmung anzustehen obliegen würde.

»Wie es hiernächst auch darauf ankommt, dass ein der Visitation beiwohnender Commissarius ernannt werde, um einestheils dem Visitatori rechtliche Assistenz zu leisten und auf einer anderen Seite ihn in rechtliche Schranken

---

1) bekannt sein.

zu halten, so würde einem solchen Commissario wohl aufzugeben sein, auf die Visitation genaue Obacht zu haben und, dass denen zu visitirenden Kirchen oder deren Gemeinen Kosten verursachet werden, nicht zu gestatten; imgleichen dass, wenn *circa temporalia*, da dem Bischof von deren zeitherigen Verwaltung Kenntniss einzuziehen nicht verwehret werden kann, einige Missbräuche abzustellen vorkommen sollten, dieses nicht durch den Bischof, sondern durch ihn (und zwar nach vorgängigen Gehör derer Patronen und Parochianen) geschehen und in bedenklichen Fällen an das oberschlesische Ober-Amt berichtet, *quoad spiritualia* aber nicht gestattet werden müsse, dass die *excessus clericorum* mit Geldbussen geahndet werden, er auch, falls ein Geistlicher durch die ihm auferlegte Strafe sich graviret findet, deren Execution so lange Anstand zu geben habe, bis er darüber umständlich an die oberschlesische Ober-Amts-Regierung berichtet und von selbiger Resolution eingeholet haben wird. Zu Verrichtung dieses Geschäftes wird es nöthig sein, ein katholisches Subjectum zu wählen, welches gute Geschicklichkeit hat und den Kirchen und Gemeinen mit Diäten nicht schwer fället; und zweifeln wir nicht, dass E. E. die Geneigtheit haben werden, ihn, da er die Aufrechthaltung der königlichen Gerechtsame in Auftrag hat, mit einem Vorspann-Pass zu versehen. 1764 Mai 14

»Inwiefern übrigens E. E. mit Vorstehendem verstanden, oder ob Dieselbe Deroseits wider die Zulassung der Visitation selbst etwas zu erinnern und zu Behauptung derer königlichen Gerechtsame andere Maassreguln nöthig finden, darüber erbitten wir uns von E. E. die gefällige Mittheilung dero erleuchteten Sentiments«.

Schlabrendorff erklärte sich einverstanden (Breslau 2. Juni). Juni 2

176.[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministeriums.** Berlin 1764 Mai 15. Mai 15

R. 46. B. 207 und R. 96. Concept und Mundum; jenes geschrieben von Danckelman, beide gezeichnet von Finckenstein, Jariges, Hertzberg, Fürst, Münchhausen.

Edict wegen Aufhebung des Parochial-Zwanges in Schlesien.

»E. K. M. haben . . . geruhet, in Dero an die schlesische Ober-Amts-Regierungen den 31. December 1757 und 3. Martii 1758 erlassenen Cabinets-Ordres die *iura stolae*, Zehnten und ähnliche Abgaben, womit bis dahin Dero evangelische Unterthanen denen katholischen Pfarrern verpflichtet waren, aufzuheben und solches in der dem Dom-Capitul zu Breslau den 30. December *a. pr.* gegebenen Resolution nochmals zu bestätigen, auch auf den Fall, da denen katholischen Unterthanen ein gleicher Beitrag zum Unterhalt evangelischer Pfarrer[2]) zeithero incumbiret, zu erweitern.

---

1) S. Münchhausen's Denkschrift vom 7. Mai.

2) Im Concept sowohl wie im Mundum steht verschrieben: »Unterthanen«.

1764 Mai 15 »Damit hierunter E. K. M. landesväterliche Intention Dero sämmtlichen schlesischen Landes-Unterthanen zu ihrer desto mehrerer Beruhigung bekannt und auch für's Künftige allen Unordnungen und Contraventionen vorgebeuget werde, hat es uns diensam geschienen, dass desfalls ein Edict entworfen und publiciret werde. Wobei wir jedoch auch in Betracht zu ziehen nicht umhin gekonnt, dass vielleicht die Publicirung eines dergleichen Edicts als eines immerwährenden Gesetzes in Schlesien auswärts ein Aufsehen verursachen und der Wiener Hof sich über kurz oder lang darüber zu moviren und solches andern katholischen Puissancen unter allerhand gehässigen Farben und Insinuationen vorzustellen Gelegenheit nehmen möchte. Weshalb wir unserer vorläufigen Pflicht zu sein erachtet, E. K. M. . . . Befehle uns hierdurch . . . zu erbitten, ob ein förmliches Edict hierüber abgefasst und zu Allerhöchstderoselben Vollenziehung eingesandt, oder ob vor der Hand demselben Anstand gegeben werden und es bei E. K. M. bisherigen Verordnungen, wie sie denen Ober-Amts-Regierungen bekannt gemacht worden, verbleiben solle«.

Eine Antwort des Königs liegt nicht vor.

177.[1]) **Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau.** Plesse 1764 Mai 15.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept.

Kläglicher Zustand der Schulen, namentlich in Ober-Schlesien. Maassregeln zur Hebung derselben.

»Da ich bei meiner Reise auch nicht unterlassen habe, mich nach denen in diesen Gegenden etablirten Schulen und nach ihrer Verfassung zu erkundigen, so bin ich in ein wahres Erstaunen gerathen, wenn ich erfahren, wie wenig in dieser wichtigen Sache bis daher gethan worden und dass fast gar keine Schulmeister angesetzet sind, von denen die Jugend eine Unterweisung zu erwarten hätte. Woher es denn auch kommt, dass diese wie das Vieh aufwächset und weiter kein Christenthum als ein *Pater noster* und ein *Ave Maria* kennet, die deutsche Sprache aber gar nicht erlernet.

»Wenn es nun unumgänglich nöthig ist, dieser so allgemein nützlichen Sache näher zu treten und sie völlig zu reguliren (zumal, wie die Original-Anlage zeiget, in dem Rattiborschen Kreise, wo 169 Dörfer existiren, nur 30 Schulmeister befindlich sind, welcher Umstand auch in allen andern Kreisen

1) Abschrift hievon zur Nachachtung erging gleichzeitig an die Kammer zu Glogau. In dem Begleitschreiben des Ministers (eigenhändiges Concept) heisst es: »Ich habe alle Provincien, welche gesittete Einwohner haben, die sich ausser der Gestalt von dem Vieh distinguiren, glücklich und opulent gefunden; also müssen wir unsere Attention und Bemühung ernstlich dahin verwenden, dass wir aus der Jugend vernünftige Menschen machen«. — Schon am 20. April hatte S. ein Mahnschreiben an die Kammer zu Breslau erlassen.

vorkommt): so gehet meine Intention dahin, dass ein hochlöbl. Collegium Sich dieser Sache von nun an mit solchem Ernste annehme, damit *termino Michaelis* in diesen oberschlesischen Gegenden platterdings die erforderliche Schulmeister angesetzet sein müssen. 1764 Mai 15

»Es kommt, wenn dieser Endzweck erreichet werden soll, darauf an, (1) das Subjectum zu bestimmen, das zum Schulmeister genommen werden soll und welches ausser denen zu sothanem Amte nöthigen Fähigkeiten neben der pollnischen Sprache auch der deutschen mächtig sein und im Schreiben und Rechnen unterrichten muss; (2) für dasselbe den nöthigen Unterhalt und das Unterkommen oder Leben und (3) festzusetzen, auf welche Weise beides am bequemsten und leichtesten ausgemittelt werde.

»Nach meinem Dafürhalten wird man denen Landräthen aufzugeben haben, deshalb einen besondern Plan anzufertigen und solchen hiernächst einem hochl. Collegio zur Approbation einzureichen. Und damit dieser desto vollständiger und so ausfalle, dass die bei demselben vorgekommene Schwierigkeiten völlig gehoben sind und dabei weiter nichts übrig bleibe, als ihn zu executiren, so müssen die Landräthe autorisiret werden, nach ihrer Pflicht und Gewissen nicht nur die Örter anzuzeigen, wo in dem Kreise die Schulmeister angesetzet werden sollen, sondern auch die tüchtige Subjecta ausfindig zu machen, nicht minder vor dieselben gleich auszumachen, wer ihnen ihr Unterkommen schaffen, vor ihre Subsistance sorgen und in welcher Maasse die letztere ausgemittelt werden soll.

»Da dies, was ich gleich gesagt, nach denen diversen Umständen entweder auf Kosten eines Dominii oder der Gemeinde oder von allen beiden *coniunctim* zu Stande gebracht werden muss (allermaassen uns sonst kein anderer Fond hierzu übrig bleibt, sintemal in denen oberschlesischen ganz katholischen Gegenden der Gedanke nicht applicable ist, dass die Decimen, so die Evangelischen sonst denen katholischen Geistlichen entrichtet, zur Ausführung erörterter Absicht genommen werden könnten): so müssen sich die Landräthe so wenig wie ein hochl. Collegium an die Contradictiones derjenigen kehren, die zu dem Unterhalte des gedachten Schulmeisters etwas hergeben sollen und die es nicht gerne thun möchten. Denn da einem Dominio der allergrösste Vortheil zuwächst, wenn es Unterthanen erhält, die zur deutschen Sprache gewöhnt, im Christenthum gehörig unterrichtet und kurz, die dahin gebracht werden, dass sie menschlich denken lernen und gesitteter werden, so kann sich dasselbe auch nicht sperren, die nöthigen Mittel herzugeben, wodurch man zu diesem Endzwecke gelanget: so wenig wie sich eine Gemeinde entbrechen kann, hierunter die Hand mit zu bieten, als sie gleichfalls dabei keinen geringen Nutzen hat, wenn sie künftig von ihren Kindern die Hoffnung erwarten kann, dass sie vernünftige Leute werden.

»Wenn inzwischen die Erfahrung leider lehret, dass in diesen Gegenden so wenig die Dominia als Gemeinden etwas Neues mit guten Willen thun, wenn ihr Vortheil damit auch noch so sehr verknüpft ist: so müssen die Landräthe

1764 Mai 15 bei Regulirung erörterter Schul-Anstalten sich auch an weiter keine Schwierigkeiten kehren, die von diesem oder jenem, dem Endzwecke der Sache zuwider, gemachet werden dürften, sondern es müssen dieselben solche dadurch aus dem Wege räumen, dass sie (1) bestimmt anzeigen, wer dem anzusetzenden Schulmeister entweder ein bereits gebautes Haus zu seinem Unterkommen geben oder deshalb ein neues Haus bauen soll; (2) wie viel Garten, Land und Wiesenwachs ein solcher Schulmeister, theils zu seinem theils zur Unterhaltung ein paar Kühe, haben müsse; und (3) wie viel Schulgeld demselben vor die zur Schule gehende Kinder auszumachen wäre.

»Sollte bei ein- und der anderen Kirche Land vorhanden und solches zu vorgedachten Endzweck zu verwenden sein, so würden dabei desto weniger Schwierigkeiten vorkommen, woher das dem Schulmeister zuzutheilende Land, wie bereits vorhero erwähnet, zu nehmen sei. Wo nicht, so muss das Dominium und die Gemeinde etwas darzu hergeben.

»Was die kleinen Dörfer betrifft, die nicht im Stande sind, einen eigenen Schulmeister anzustellen und zu ernähren, so habe ich zwar nichts dagegen, dass einige derselben zusammengeschlagen werden und man es dahin dirigire, dass solche sodann gemeinschaftlich mehrgedachten Schulmeister etabliren und unterhalten. Es würden die Landräthe dabei aber hauptsächlich darauf sehen müssen, dass bemerkte Dörfer nicht sehr weit auseinander lägen: anerwogen und wenn dies geschähe, die Kinder (besonders die kleinen) wohl schwerlich zur Winterszeit, als welches eben der Zeitpunct ist, da sie zur Schule geschickt werden, dahin gehen könnten.

»Ich habe das zuversichtliche Vertrauen, dass, wenn ein hochl. Collegium diese höchst wichtige Sache in einer reiflichen Ueberlegung nimmt und die Landräthe umständlich instruiret, wie sie sich bei solcher nehmen sollen, diese sich hiernächst von dem ihnen geschehenen Auftrage gehörig acquittiren und ein hochl. Collegium sodann dafür sorget, dass der von dem Landrath entworfene und approbirte Plan prompte zur Execution kommt, wir hierbei zu unserm Endzwecke kommen werden. Und hoffe ich, dass ein jeder, der bei dieser Angelegenheit etwas mit zu verrichten hat, seine Bemühungen verdoppeln werde, hierunter zu reussiren: allermaassen hierdurch nicht nur die Ehre Gottes, sondern auch der Nutzen des Königes und der Wohlstand des Landes befördert wird. Weshalb ich denn auch vermuthe, dass, wenn die Landräthe denen Dominiis dieses alles nur recht begreiflich machen, solche desto williger werden dürften, in unsere *vues* mit zu entriren, als schon einige, wovon ich nur den Graf Gesler nennen will, der im Leobschützischen Kreise wohnet, dies schon erkannt. Welcher denn auf seine eigene Kosten nicht nur einen Schulmeister mit hinreichender Subsistance angesetzet, sondern sich auch bemühet hat, selbst in Person darauf zu attendiren, dass der Schulmeister fleissig sein, denen Kindern besonders die deutsche Sprache beibringen und diese sich angelegen sein lassen müssen, deutsch zu reden. Weshalb ich wohl wünschte, dass dieses Exempel mehrere zu gleicher Nachahmung anreizte und die Do-

minia, hiernächst und wenn die Schulen etablirt, auch selbst darauf hielten, 1764
dass die Schulmeister das Ihrige thäten und die Kinder was lernten: zumal Mai 15
nicht zu vermuthen ist, dass die katholischen Geistlichen, denen sonst die Aufsicht der Schulen oblieget, hierunter ihrer Pflicht ein Genüge leisten dürften; zumal diesen bekanntlich mehr daran gelegen, dass sie ihre Glaubensgenossen in eine crasse Unwissenheit erhalten, als dass sie darauf denken sollten, ihren Verstand zu entwickeln. Dahero auch selbst von Seiten derer Bischöfe in denen diversen Diöcesen oder dem Vicariat-Amt und denen bischöflichen Commissariis nicht viel Assistance sich zu versprechen, sondern wir wohl das Beste werden thun müssen.

»Ich ersuche dannenhero ein hochl. Collegium, hiernach das nöthige Circulare an die oberschlesische Landräthe ohngesäumt anzugeben und mir zu seiner Zeit ausführlichen Bericht zu erstatten, welchergestalt meine vorgeäusserte und mir recht am Herzen liegende Idee zur Ausführung gebracht worden ist.

»Es wird auch in Nieder-Schlesien an eben dergleichen Schul-Anstalten noch fehlen und daher mehr Schulmeister anzusetzen sein, welche die Kinder lesen, schreiben und rechnen lernen, wie denn selbst an manchen Orten ihnen das Teutsche noch zu lernen; und dahero ist auch dort gleiche Verfügung zu treffen. Man wird hierbei auf allerlei zu dem Zweck führende Media denken müssen, *e. g.* dass keine Weibsperson eher heirathen soll, kein Kerl eher Wirth oder Bauer werden kann, bevor sie nicht teutsch können, und dass es eine Art von Schande wird, wer nicht teutsch kann und die Schulen nicht frequentiret, und was dergleichen Mittel mehr sein«.

Das in Folge dieser Verfügung am 24. Mai ergangene Circulare der Mai 24
Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau an die Landräthe ist gedruckt in der Korn'schen Sammlung 8, 129 ff.

178.[1]) **Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau.** Tost 1764 Mai 17. Mai 17

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept.

Der Clerus soll deutsch lernen.

»Einem hochl. Collegium habe ich unter dem vorgestrigen Dato weitläuftig zu erkennen gegeben, welchergestalt ich die Schul-Anstalten auf dem platten Lande in Ober-Schlesien befördert wissen will. Wenn ich nun bei jedem Tage, wenn ich meine gegenwärtige Reise continuire, noch immer mehr überzeugt werde, wie nöthig es sei, die vorerwähnte Veranlassung *prompte* zur Execution zu bringen (da in manchen Districten von denen nöthigen Schulen fast gar keine Spuren sind, wie denn in dem Beutner Kreise nur zwei Schulmeister

1) Abschrift hiervon zur Nachachtung erging gleichzeitig an die Kammer zu Glogau.

1764 Mai 17 existiren): so finde ich hierbei auch noch mit anzuführen vor nöthig, dass, wenn wir durch die anzulegende Schulen die Leute dieser Gegend verbessern und sie insbesondere zur deutschen Sprache angewöhnen wollen, wir auch darauf halten müssen, dass die katholische Geistliche, die auf dem Lande zu Pfarren angestellet werden, deutsch verstehen: worauf bis daher gar nicht gesehen worden; weshalb denn auch in dem ganzen Ples- und Beuthner Kreise nur zwei Geistlichen vorhanden sind, die deutsch reden können. Nach meinem Dafürhalten wird der Endzweck von dem Vorerwähnten niemals zu Stande kommen, wenn hierunter nicht etwas festgesetzet wird, welches die katholische Geistlichkeit platterdings verbindet, in einen bis jetzo ganz pollnischen Kirchsprengel sich auch mit auf das Deutsche zu legen. Meine Intention gehet also dahin, dass ein hochl. Collegium sogleich an das Vicariat-Amt schreibe und diesem bekannt mache: dass, da S. K. M. platterdings wollten, dass die deutsche Sprache in Ober-Schlesien allgemein werden sollte, dies aber darinnen mit seine Behinderung fände, dass fast alle katholische Geistliche in dieser Gegend zwar pollnisch, nicht aber deutsch könnten, das Vicariat-Amt befehlen sollte, dass alle im Amte befindliche Pfarren, die kein Deutsch verstünden, sich sogleich auf die letztgedachte Sprache legen und solche binnen Jahr und Tag lernen müssten; sonsten und wenn dieses nicht geschehe, sie zu gewärtigen hätten, dass sie von ihrem Amte gesetzet würden. Und damit es uns künftig nicht an Geistlichen fehle, die in Ober-Schlesien mit Nutzen angestellet werden könnten, so muss gleichfalls verfüget werden, dass künftighin kein Candidat um eine Pfarr-Stelle anhalten soll, der nicht deutsch und pollnisch zugleich verstehet. Wie denn auch fernerhin zu verordnen ist, dass niemand (sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts in ein schlesisches Kloster aufgenommen oder weltgeistlich werden könne, wenn sie nicht vollkommen deutsch verstehen. Ein hochl. Collegium wird also nach dem Vorerwähnten auch *ratione* der Cracau- und Olmützer Diöces das Erforderte zu verordnen belieben und genau darauf halten, dass das Verfügte executiret werden müsse.

»Und da mein Letzteres, welches ich sowie mein Gegenwärtiges in erörterter Sache an ein hochl. Collegium erlassen, vorzüglich die Schul-Anstalten auf dem platten Lande betrifft, ich aber auch aus eigener Erfahrung überführet worden bin, dass die Schul-Anstalten auch in den Städten dieser Gegend so schlecht als möglich sind: so finde ich vor nöthig, dass ein hochl. Collegium auch diejenigen Ordres, die in dieser Sache an die Landräthe ergangen sind, zu gleichmässiger Achtung an die Steuerräthe expediren lasse, damit diese gleichfalls davor sorgen müssen, dass die Schulen in denen Städten aufkommen und auch die Stadtkinder deutsch lernen. Wegen der Cracauer und Olmützer Dioeces ist das Nöthige gleichfalls zu verfügen«.

Mai 22 Die in Folge dieser Verfügung am 22. Mai ergangenen Erlasse der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau (an das bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau, die Decane der Olmützer und Krakauer Diöcese,

die oberschlesischen Klöster, die oberschlesischen Land- und Steuerräthe) sind gedruckt in der Korn'schen Sammlung 8, 127 ff. 1764 Mai 22

Durch Erlass d. d. Breslau 31. Mai verfügte Schlabrendorff an die genannte Kammer: »Es ist aber nothwendig, diese Verfügungen auch in einigen Kreisern von Nieder-Schlesien zu erlassen: gestalt im Namslau-, Creutzburg-, Falckenberg-, Brieg-, Wartenberg-, Ohlau-, Oels- und sogar im Breslauschen Kreise viele ganz pohlnische Pfarrer, welche nicht teutsch können, befindlich sein« . . . Mai 31

---

179. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Breslau 1764 Mai 31. Mai 31

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Concept, geschrieben von Balde.

Festsetzung von Strafen für Übertretung der Verordnung wegen der Feiertage.

»Ohngeachtet durch das Generale vom 27. Martii *a. c.* festgesetzet worden, dass nach der vorlängst ergangenen Vorschrift an denen katholischen suspendirten und dispensirten Feiertagen nur eine Messe gelesen und solcher Gottesdienst früh morgens um 8 Uhr geendiget sein solle, damit die Leute an solchen Tagen nicht von der Arbeit abgezogen werden, so habe ich doch bei meiner oberschlesischen Reise wahrgenommen, dass dieser Verfügung in der Hauptabsicht kein Genüge geleistet wird, vielmehr der Clerus, selbst und wann auch die Divina binnen der festgesetzten Zeit von ihn geendiget werden, dennoch, indem die Geistlichen an solchen Tagen nicht arbeiten lassen, dadurch dem übrigen Volke zum Müssiggange mit eigenen Exempeln vorgehen oder das Volk in den Wahn setzen, als wann die Arbeit an solchen Tagen Sünde und mit unausbleiblichen Unsegen an denen Feldfrüchten verknüpft sei.

»Nachdem aber die Intention der päpstlichen Dispense bei denen suspendirten Feiertägen lediglich dahin gehet, dass durch zu viele Feiertäge das Volk nicht von der Arbeit abgehalten und durch Mangel der Zeit zu Bestellung ihrer Wirthschaft und Nahrung nicht in Armuth und schlechte Umstände gerathen soll, in Schlesien es aber in manchen Gegenden leider nothwendig ist, die Einwohner mit Zwang zur Annehmung und Ausübung desjenigen anzuhalten, was ihnen nützlich und nothwendig ist: so bleibt hier weiter nichts übrig, als mit Nachdruck sowohl die Clerisei als die katholische Einwohner zur Beobachtung des Generalis vom 27. Martii *a. c.* zu vermögen und festzusetzen, dass (1) ein jeder Geistlicher nach geendigtem Gottesdienste an denen suspendirten und dispensirten Feiertägen dem Volke öffentlich in der Kirche bekannt machen solle, wie ein jeder schuldig sei, nach geendigten Gottesdienste sogleich zu arbeiten und seinem Gewerbe nachzugehen, nicht aber den Tag mit Müssiggang zuzubringen, und dass er selbst der Gemeinde mit guten Exemplen hierunter vorgehen und arbeiten lassen werde; ja, dass diejenigen, so sich auf Müssiggang betreten lassen würden, wann es Bauern wären, mit einer Geldstrafe von 8 Ggr. für jeden Tag zu des Orts Armen-Casse, andere

1764 Mai 31 aber, so unvermögender wären, mit einem *opere publico* oder *dominico* belegt werden sollten. Zugleich aber ist (2) denen katholischen Pfarrern, bei Strafe der Remotion *ab officio*, aufzugeben, diese Adhortation an denen suspendirten Feiertägen nach geendigten Gottesdienste niemals zu unterlassen, und bei gleicher Strafe an gedachten Tagen *absolute* selbst arbeiten zu lassen; denen Land- und Steuer-Räthen aber (3) diese Verfügung zu gleichmässiger Publication zu intimiren und ihnen aufzugeben, auf den Effect derselben sowohl bei Geistlichen als Gemeinden invigiliren zu lassen und von denen Contraventionen der Geistlichkeit zu berichten, wegen der Gemeinden aber das Verordnete prompt in Execution zu setzen.

»Ich ersuche daher ein hochl. Collegium, hiernach das Nöthige überall sonder Anstand zu veranlassen und der hochl. Glogauischen Kammer zur Publication in ihrem Departement davon Nachricht zu geben«.

Juni 5 **180. Das Auswärtige Departement an den Freiherren Philipp Wilhelm v. Ried, k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Gesandten zu Berlin.** (Berlin 1764 Juni 5.)

B. 46. B. 168. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg, mit dem Vermerk: »Dieses ist ohne Dato und Unterschrift zu expediren«.

Zurückweisung einer Beschwerde über Beeinträchtigung des schlesischen Clerus.

»Es ist eine ohne Zweifel aus unlauteren Absichten erdichtete Nachricht, dass allen Klöstern in Schlesien verboten sein sollte, fernerhin Candidaten anzunehmen, ausser denen Petrinis, und dass der *patronus candidati loco tituli mensae* 4000 Rthlr. zur königlichen Kammer deponiren solle. An dergleichen Verfügung ist niemals gedacht worden; und es hat sich noch niemals eine weltliche Instanz bei Ertheilung eines Licent-Scheines zum Weltgeistlichen-Stande um den *titulum mensae* bekümmert, sondern solches ist lediglich dem General-Vicariat-Amte überlassen worden, welches sich gemeiniglich mit einer Versicherung des Patroni beruhiget. Es kann auch alle Mal dargethan werden, dass in dem Jahr 1763: 90 und in diesem 1764. Jahre bereits 43 Personen die gewöhnliche Licent-Scheine und Reception-Decreta sowohl zum Kloster- als zum Weltgeistlichen-Stande erhalten und niemand deshalb einige Schwierigkeit gemachet worden« . . .

181.[1] **Eingabe der Äbtissin zu Liebenthal und der Erb- und Gerichtsfrau der Kemnitzischen Gebirgsgüter in Schlesien.** Berlin 1764 Juni 5.

B. 46. B. 207. Mundum.

Angeblicher Eingriff der Kammer zu Breslau in das Patronat-Recht.

Wir haben kraft des uns zustehenden Patronat-Rechtes den Pater Johann Josef Andres zu der Pfarre in Langwasser vocirt. »Wir haben beide die ge-

1) Vgl. unter dem 13. August.

wöhnliche *praesentationes ad confirmandum et investiendum* bei dem bischöflichen General-Vicariat-Amt übergeben. Da aber dieses um das königliche Placet bei der königlichen Krieges- und Domänen-Kammer zu Breslau angesuchet, so ist wider alles Vermuthen und zu unsern grössten Erstaunen, ohne einmal eine Ursach anzuführen, der Pater Andres verworfen und dagegen uns anbefohlen worden, den gewesenen Feld-Pater Stieglitz zu wählen und zu präsentiren« . . . 1764 Juni 5

---

182. Erlass an das »Geheime Etats-Ministerium«. Berlin 1764 Juni 17. Juni 17

R. 9. J. 3. Concept, gezeichnet von Jariges; Mundum, gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Jariges.

Vertheilung der Geschäfte im Geistlichen Departement.

»Wir haben den bisherigen zweiten Kammer-Gerichts-Präsidenten v. Dorville [1]) zu Unserm Wirklichen Geheimen Etats- und Justiz-Ministre allergnädigst zu ernennen und zugleich über die von dem auf sein Ansuchen von Uns wegen seines hohen Alters und schwächlichen Gesundheit in Gnaden dimittirten Etats-Ministre Freiherrn v. Danckelmann besorgte verschiedene Departements dergestalt zu disponiren geruhet, dass gedachter Unser nunmehriger Etats-Ministre v. Dorville 1) das Geistliche Departement in reformirten Kirchen- und Schul-Sachen, 2) das erste Praesidium bei dem Kammer-Gerichte, 3) das Praesidium des reformirten Kirchen-Directorii, 4) das französische Departement exclusive der Justiz-Sachen, 5) das Praesidium des französischen Ober-Consistorii, 6) das Joachimsthalische Schul-Directorium, 7) das Directorium Montis Pietatis und 8) das Directorium des Wittwen-Hauses zu Potsdam respiciren und versehen. Dahingegen Unser wirklicher Geheimer Etats- und Justiz [2])-Ministre v. Münchhausen, den Wir von dem ersten Praesidio des Kammer-Gerichts dispensiret, seinerseits (nebst Beibehaltung des schlesischen Departements und der Criminal-Sachen aus denen sämmtlichen Provincien) übernehmen und verwalten soll: 1) das Geistliche Departement in lutherischen Kirchen- und Schul-Sachen, 2) die Stifts- und Kloster-, nebst allen die katholische Geistlichkeit betreffenden Sachen, 3) das Praesidium des lutherischen Ober-Consistorii, 4) das Praesidium des kurmärkschen Amts-Kirchen-Revenuen-Directorii, 5) das Directorium der Dreifaltigkeits-Kirche, 6) das Armen-Directorium und 7) das Directorium Unserer Bibliothek, Kunst-Kammer, Medaillen-Cabinet und Bibliothek-Casse.

»Unsere allergnädigste Willensmeinung ist hiebei noch überdem, dass nurgedachte beide Etats-Ministri alle Sachen, welche beide Religionen betreffen, z. E. wenn lutherische und reformirte Kirchen und Schulen oder deren Bediente mit einander in Streit gerathen, wie nicht weniger alle reformirte Kirchen- und Schul-Sachen aus Schlesien und Westphalen gemeinschaftlich

---

1) Johann Ludwig Duchat v. D.

2) »und Justiz« fehlt im Mundum.

1764 Juni 17 tractiren, solche allenfalls in den Geheimen Etats-Rath vortragen und die Verfügungen gemeinschaftlich veranlassen und unterschreiben; dahingegen, wenn aus Unserm Cabinet Ordres zu Vorbitten, Danksagungen, Publication von denen Kanzeln, Collecten und dergl., wo keine von beiden Religionen besonders interessiret, einlaufen, jeder von diesen beiden Ministern, an dem selbige eingehet, das Erforderliche verordnen und dem andern nur zur Mitunterschrift communiciren solle.

»Damit übrigens auch der Etats- und Justiz-Ministre v. Dorville die ihm solchergestalt anvertrauete Departements gebührend antreten und besorgen könne, so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, ihn nunmehro wie gewöhnlich in Eid und Pflicht zu nehmen und in Eurem Collegio Sitz und Stimme zu verstatten. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beigethan«.

Juni 19 **183.**[1]) **»Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an sämmtliche Land- und Steuerräthe«.** Breslau 1764 Juni 19.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 8, 182.

»*Wegen des zu inhibirenden Wallfahrtens ausser Landes*«.

»Ohnerachtet das Wallfahrten ausser Landes durch verschiedene Generalia ernstlich verboten worden, so findet sich dennoch, dass solchen Inhibitoriis keine Folge geleistet wird, obschon es im Lande selbst nicht an Gnadenbildern, so mit eben derselben Kraft begabet sind, fehlet. Wir finden dahero nöthig, die ergangene diesfällige Generalia hiedurch zu renoviren, und setzen hiemit feste, dass niemand (er sei wes Standes er wolle) dergleichen Wallfahrten ausser Landes unternehme; widrigen Falls derjenige, so diesem Verbot entgegen handelt, auf den Contraventions-Fall, dafern er des Vermögens, mit 50, 100, auch mehr Species-Ducaten Strafe beleget, derjenige von Bürger- und Bauerstande hingegen, welcher durch Geldstrafen nur enervirt wird, mit vierwöchentlicher Festungs-Strafe beleget werden soll. Ihr habt diese Verfügung überall im Kreise [in den Städten] Eurer Inspection publiciren und durch die Land-Dragoner [Zoll-Bereiter] fleissig auf die Contraventiones, besonders auf denen Grenzen, vigiliren zu lassen: maassen der Denunciant jedes Mal den vierten Theil der Geldstrafe haben soll. Im Übrigen ist denen katholischen Pfarrern aufgegeben worden, dieses neuerliche Circulare von Monat zu Monat von denen Kanzeln abzulesen und selbst für ihre Gemeinden zu respondiren, dass solches Inhibitoriale nicht überschritten werde, auch, da ihnen dergleichen inhibirte Wallfahrten nicht unbekannt sein können, sofort denen Land- und Steuer-Räthen von den Contraventionen mit Manifestation der Con-

1) Gleichzeitig wurden das bischöfliche General-Vicariat-Amt sowie die Decane der Prager, Olmützer und Krakauer Diöcese angewiesen, sämmtliche Pfarrer, Stifter und Klöster in dem gleichen Sinne zu instruiren. — Unter dem 30. April 1765 wurde das Circular von neuem eingeschärft; s. Korn'sche Sammlung 8, 507 f.

travenienten Anzeige zu thun; widrigen Falls ein solcher Parochus sofort *ab officio* removiret und dem Befinden nach mit einer namhaften Geld- oder empfindlichen Leibesstrafe beleget werden solle. Ihr aber habt dieses überall zu publiciren und auf den Effect zu halten«. 1764 Juni 19

---

184. Etats-Minister Schlabrendorff an beide schlesische Kammern. Juni 24

Breslau 1764 Juni 24.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Concept, geschrieben von Pistorius.

Sollen Listen einreichen, damit die gutgesinnten katholischen Geistlichen belohnt werden können.

»Einem hochlöblichen Collegio habe schon mehrmalen zu erkennen gegeben, wie nöthig es sei, durch vorzügliche Beneficirung derjenigen katholischen Geistlichen, welche sich währenden Kriegs und sonsten gegen S. K. M. treu bewiesen, andere zu gleichmässigen Gesinnungen zu animiren, und wie dahero unter andern die Verfügung getroffen worden, dass das General-Vicariat-Amt von allen zu vacanten Pfarrteien präsentirten Subjectis Anzeige thun und deren Approbation einholen müsse: damit man dadurch Gelegenheit erhalte, ein- und anderen gutgesinneten Geistlichen nach Befund der Umstände durch Conferirung einer guten Pfarrtei zu verbessern. Um dieser Sache noch näher zu treten und sich des Zwecks noch mehr zu versichern, würde nicht undienlich sein, ein zuverlässiges Verzeichniss aller katholischen Pfarrteien bei der Hand zu haben, woraus sowohl deren Importance, als auch, wer solche dermalen inne habe und in welchen Kreise sie belegen sein, zu ersehen.

»Ein hochlöbliches Collegium ersuche dienstlich, mir dergleichen von hiesigen[1] Departement so zuverlässig als möglich zu verschaffen. Meine Intention ist, mir solches dazu dienen zu lassen, dass, wann wegen Wiederbesetzung einer katholischen Pfarre Anfrage geschiehet, ich sogleich, was solche an jährlichen Revenus einbringe, nachsehen und, wann das vorgeschlagene Subject etwa gar nicht oder doch wenigstens nicht als von guter Gesinnung bekannt und das Beneficium von Importance, ich selbst dazu sogleich einen bekanntlich gutgesinnten Menschen choisiren, auch allenfalls, wann die Schule des Orts noch nicht in gehöriger Verfassung, dazu von denen Einkünften des Pfarrers ein convenables Quantum aussetzen könne. Es wird solches gewiss den Nutzen haben, dass ein jeder katholischer Geistlicher, wann er siehet, dass andere seinesgleichen, die sich in der Treue gegen S. K. M. distinguiret, von Zeit zu Zeit in ihren Umständen durch einträglichere Beneficia recompensiret werden, ihre Gedenkungsart gleichfalls ändern und eben dergleichen Verbesserung über kurz oder lang zu erlangen sich beeifern werden, sowie anderseits für Sr. K. M. Dienst und Interesse daraus die Avantage erwachsen wird, dass nicht so leicht jemand durch ein gegenseitiges Betragen

---

1) Bezw.: »dortigem«.

1764 Juni 24 solchem nachtheilig zu werden sich beigehen lasse. Wie mir dann auch übrigens lieb sein wird, wann ein hochlöbl. Collegium mir zugleich bei sothanen Verzeichniss in einer aparten Liste diejenige katholische Geistliche zu benennen belieben wird, von welchen demselben bekannt, dass sie sich jederzeit als treue und Sr. K. M. devouirte Leute bewiesen und sich keine verdächtige Démarche zu Schulden kommen lassen, damit ich von sothaner Liste oberwähnten Gebrauch machen könne«.

Juni 27 **185.**[1] **Das Etats-Ministerium an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Berlin 1764 Juni 27.

R. 46. B. 207. Concept, geschrieben auf Grund einer Anweisung Münchhausen's von Danckelman, gezeichnet von Münchhausen. (Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Münchhausen, i. Staats-Archiv z. Breslau M. R. XIII. 5.)

Will die Wiederöffnung der gesperrten katholischen Kirchen beantragen.

»Des p. Herrn v. Schlabrendorff Exc. werden sich . . . zu erinnern geruhen, wie das Dom-Capitul zu Breslau unter andern über die Sperrung der von ihnen angegebenen 19[2] katholischen Kirchen vorzüglich geklaget[3]. Wann dahero das Etats-Ministerium über die desfallsige Umstände (sonderlich auch in wie weit an einem oder dem andern Ort zur Zeit der Sperrung oder auch jetzt noch katholische Einwohner vorhanden sind) Erkundigung einzuziehen für nöthig befunden, so ergiebet sich aus denen eingegangenen Berichten, wasgestalt an denen beiden in der Consignation mit aufgeführten Orten Nilbau und Hertwigswaldau zur Zeit, da die Kirchen gesperret worden, an ersterm fünf und an letzterm vier katholische angesessene Wirthe gewesen. Es ist also allerdings in Sperrung dieser beiden Kirchen wider die ausdrückliche Vorschrift der königlichen allerhöchsten Cabinets-Resolution vom 3. Martii 1758 (nach welcher an Orten, wo gar nur ein katholischer Wirth befindlich ist, die katholische Geistlichkeit beibehalten werden soll) verfahren worden. Und obzwar, so viel die übrigen Kirchen betrifft, das Glogauer Ober-Consistorium in dem in nur angezogener Cabinets-Ordre vorkommenden Ausdruck *Wirth* die Rechtfertigung seines[4] Verfahrens zu finden glaubet, wenn es an denen Orten, wo keine angesessene, wohl aber unangesessene katholische Einwohner sich aufgehalten, die Kirchen gesperret: so hat gleichwohl selbiges unseres Dafürhaltens den Sinn der königlichen Ordre verfehlet, als in welcher der Ausdruck *Wirth* bloss, weil ermeltes Ober-Consistorium denselben in seiner Anfrage gebrauchet, beibehalten worden, sonder dass S. K. M: aus letzterer ersehen können, dass Referenten den in der Materie von Verfassung des Gottesdienstes fremden und, insofern Angesessene kein dringender Recht noch Verbindlichkeit zu Haltung des Gottesdienstes als Unangesessene haben, nichts entscheidenden Begriff der Ansässigkeit damit verknüpfet. Das Etats-Mini-

---

1) Beantwortet am 8. August.
2) Hs.: »16«.
3) S. unter dem 21. December 1763.
4) Hs.: »ihres«.

sterium findet sich auch in dieser seiner Vermuthung um so mehr gegründet, als des Königs Maj. in denen verschiedenen im Jahr 1758 desfalls erlassenen Ordres geäusserte allerhöchste Absicht bloss auf Abstellung der Incongruité, dass die Evangelische denen Catholicis ihren Pfarrer unterhalten sollen, gerichtet zu sein sattsam scheinet. 1764 Juni 27

»Wann hiernächst in Erwägung gezogen wird, wie nach denen Grundsätzen des katholischen Glaubens ihr Gottesdienst Statt finden könne, ohne eine Gemeine zu haben, und die zu dieser oder jener Kirche gestiftete Fundationen von der Geistlichkeit auch bei völliger Ermangelung einer Gemeine nothwendig gehalten werden müssen: so bleibet fast kein Ausweg, um bei fernerer Sperrung ermeldeter Kirchen den Vorwurf einer wahren Religions-Beschwerde abzulehnen, übrig; und dürfte der Wiener Hof hierinnen die bequemste Gelegenheit finden, über die Verrückung des in dem letztern Frieden von neuem paciscirten *status quo* Klage zu führen. Wozu noch kommt, dass, bewandten Umständen nach, durch fernere Entziehung des Gebrauchs ermeldeter Kirchen zum Behuf des katholischen Gottesdienstes niemanden einiger Vortheil zuwächset.

»Sollten E. E. hierunter einerlei Meinung mit dem hiesigen Etats-Ministerio hegen, ist dieses bereit, bei des Königs Maj. auf die Wiedereinräumung mehrerwähnter Kirchen an die katholische Geistlichkeit zu Haltung ihres Gottesdienstes (jedoch mit Vorbehalt des Grundsatzes, dass die Evangelische mit irgend einem Beitrag desfalls nicht zu beschweren) . . . anzutragen«.

Postscriptum[1]).

Das königliche Ernennungs-Recht.

»Da auch das dortige Dom-Capitul in seiner Immediat-Vorstellung vom 21. December 1763 das vermeintliche vierte Haupt-Gravamen darinnen setzet, dass des Königs Maj. zu allen vacanten Bénéfices (ohne Unterscheid, zu wessen Collation solche gehören) ernennen wollen, und sich dann solches auf Ordres und Instructionen, so E. E. vermuthlich von des Königs Maj. erhalten haben, beziehen muss: als siehet sich das Departement der schlesischen geistlichen Affairen, welchem noch nie davon einige Communication geschehen, dadurch in die Nothwendigkeit gesetzet, sich dieselben von E. E. . . . auszubitten«.

186.[2]) Etats-Minister Schlabrendorff an den Abt Felbiger zu Sagan. Breslau 1764 Juli 4. Juli 4

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Balde.

Verbesserung des schlesischen Schulwesens.

Dankt für seine Sendung. »Ich habe die Instructiones vor die Pfarrer und Schulmeister auf alle katholische Schulen im Lande applicable machen

1) Beantwortet am 30. Juli.

2) Antwort auf das Schreiben vom 9. März.

1764 Juli 4 und mit dem ABC-, Buchstabir- und Lesebüchel zum Druck befördern lassen, da dann solches sämmtlichen Pfarrern und Schulmeistern sowie dem General-Vicariat-Amte und denen Decanis der auswärtigen Diöcesen zugefertiget werden soll. Nur wünschte ich wohl, dass E. p. die Mühe über Sich nehmen und annoch denjenigen Entwurf, welchen Dieselben vor die Sagannische Stadt-Schulen gemacht, auf die sämmtlichen katholischen Stadt-Schulen einzurichten belieben wollten, damit solcher denenselben ebenfalls zugefertiget werden könne. Die Verdienste, welche E. p. Sich um das Schulwesen erworben, werden dadurch vermehret«.

Juli 9 **187. Abt Felbiger an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Sagan 1764 Juli 9.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Eigenhändiges Mundum.

Verbesserung des schlesischen Schulwesens.

»Ich rechne mir es zur besondern Ehre, dass E. E. meinen Anstalten zur Verbesserung des Schulwesens nicht nur gnädigen Beifall gegeben, sondern auch solche gemeinnütziger zu machen geruhen. Ich ging eben damit um, für meine Stadt-Schule ein Reglement zu verfassen, darin ich deren jetzige Einrichtung auch für die Zukunft recht dauerhaft zu machen und vor den Verfall nach meinem Tode so viel möglich zu bewahren suchen wollte, als ich Dero Befehle erhielt, einen Entwurf zu verfertigen, der für sämmtliche katholische Stadt-Schulen in Schlesien dienen könnte.

»Den Absichten E. E. gehörig Genügen zu leisten, sollte ich zwar von dermaliger Verfassung der meisten Schulen in Städten in Absicht (a) auf die Zahl der Docenten, (b) der Zeit, die sie zum Unterricht bishero anzuwenden, (c) ob und was sie etwan mehr als Lesen, Schreiben und Rechnen zu lehren verbunden gewesen, vorzüglich aber (d) was und wie vielerlei andere Geschäfte und zu welcher Zeit sie etwan daneben zu besorgen haben, genauer unterrichtet sein. Da es aber nicht so bald thunlich sein möchte, mich in Ansehung alles dieses *au fait* zu setzen, überdies auch alle sothane verschiedene Umstände verschiedene Anordnungen erfordern, so muss besorgen, dass sogleich etwas allgemein Brauchbares zu entwerfen kaum im Stand sein möchte. Indessen will den preiswürdigsten Befehl E. E. gehorsame Folge zu leisten versuchen, kann aber wegen vorhabender Geschäfte nicht gewiss versprechen, ob unter sechs Wochen mit dem Entwurf zu Stande kommen möchte.

»Da E. E. zugleich zu erwähnen beliebet, dass Sie das ABC zum Druck befördern lassen, so kann nicht vorbeigehen anzuzeigen, dass die Erfahrung mich gelehret, wie die ersten zwei Blätter noch weit vortheilhafter eingerichtet werden können. Ist es noch Zeit und etwan der Druck noch nicht angefangen, so bitte mir die Erlaubniss aus, die Veränderung anzuzeigen.

»Wegen starken Abgang meines Schulbuchs muss ich vor Ablauf dieses

Jahres ohnedem selbst noch eine neue Auflage veranstalten. Ich kann also sehr leicht, wenn es anders Hochdenenselben gefällt, den Druck der ABC besorgen und gegen Erstattung der Kosten die benöthigte Anzahl von Exemplaren fournirens. 1764 Juli 9

---

188. Etats-Minister Schlabrendorff an den Abt Felbiger zu Sagan. Juli 26
Siegersdorf 1764 Juli 26.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Balde.

Verbesserung des schlesischen Schulwesens.

»E. H. H. Schreiben vom 9. *huius* habe ich deshalb nicht eher beantworten können, weil ich erst nähere Erkundigung eingezogen, ob der Abdruck des ABC-Büchels und der Schul-Instructionen bereits zu Berlin wirklich im Werke sei. Da ich aber erfahren, dass man sich in Berlin gar nicht mit dem Abdruck des ABC-Buches befassen wollen, so habe ich Ordre gestellet, solches nebst denen Schul-Instructionen zurück zu fodern und sämmtliche Piècen E. H. H., zur Emendation des ABC-Buches und zur Besorgung des Abdrucks gedachter Piècen, zu übermachen: welches denn, sobald solche in Breslau eintreffen, mit Designirung der erforderlichen Exemplarien geschehen wird. Im Uebrigen bin ich der Meinung, dass man nur die Einrichtung vor die Trivial-Schulen der Städte dergestalt vorerst fasse, dass sie *generaliter* auf alle Schulen in denen nothwendigsten Stücken quadrire, indem sich hiernächst die Sache nach denen Special-Umständen der Schulen *successive* weiter poussiren lassen wird.

»E. H. H. werden Sich durch Dero nützliche Beschäftigung im Schulwesen einen unsterblichen Ruhm erwerben«.

189.[1] Etats-Minister Schlabrendorff an das Etats-Ministerium in Berlin. Juli 30
Glogau 1764 Juli 30.

R. 46. B. 207. Mundum.

Das königliche Ernennungs-Recht.

Giebt sich »die Ehre, hiebei in Abschrift diejenige Cabinets-Ordre zu communiciren, welche S. K. M. an die Breslauische Krieges- und Domänen-Kammer unter'm 17. Martii 1744 ergehen lassen[2]) und welche darauf sowohl des verstorbenen Cardinals v. Zinzendorff's Eminenz als andern geistlichen Stiftern intimiret worden. Wobei ich noch anzuführen nöthig achte, dass sothane Ordre selbst auf eigenen Antrag des Bischofs v. Schaffgotsch ergangen:

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 27. Juni; beantwortet am 13. August.
2) S. Band 2, 459*.

1764 Juli 30 wie ich solches auch demselben, nachdem er über die königliche Nominationes bei mir gravaminirte, laut abschriftlicher Beilage unter'm 17. Februar c. zu Gemüthe geführet«.

Aug. 8 **190.**[1] **Etats-Minister Schlabrendorff an das Etats-Ministerium.** Breslau 1764 August 8.

R. 46. B. 207. Mundum.

Ist gegen die Rückgabe der gesperrten Kirchen an den katholischen Clerus, will vielmehr dem letzteren noch andere Kirchen entziehen und den Evangelischen zuwenden.

. . . »Ich will nun E. E. erleuchteten Einsicht es lediglich überlassen, inwieferne der *status quo* durch die unterbliebene Besetzung dieser zwei Pfarrstellen[2] etwan vor verändert angesehen werden könnte oder nicht: da es ausser diesen beiden Kirchen noch in der Nähe andere genug giebt, wo die zu Hertwigswalde und Nilbau befindliche paar Wirthe sonder wirkliche Beschwerde sich zum Gottesdienste halten können, und dass folglich das freie Religions-Exercitium einem jeden gestattet werde, wenn er auch nicht gleich in eben demselben Dorfe die Kirche vor der Thüre habe: woran es an vielen Orten und selbst denen Evangelischen mangelt. Und so wenig es dem *statui religionis quo* entgegen ist, dass S K. M. die *iura stolae*, Decimen und andere geistliche Praestationes aufzuheben für nöthig erachtet und in der Cabinets-Ordre vom 31. December 1757 die unnützen Pfarrer und Schulmeister gar fortzuschaffen allerhöchst befohlen, mit eben dem Grunde, sollte ich glauben, könnte denen Beschwerden des Dom-Capitels auch wegen *quaest.* unbesetzter Pfarrteien begegnet werden: weil *ratio politica* Sr. K. M. allerhöchsten Entschluss in beiden Fällen rechtfertigen muss.

»E. E. geruhen selbst erleuchtet zu bemerken, dass zur Zeit, da beide Kirchen gesperret worden, zu Nilbau fünf und zu Hertwigswaldau vier katholische Wirthe existiret. Und eben diese geringe Anzahl hat mich dahin determiniret, die Wiederbesetzung gedachter Pfarrteien, weil es Kämmerei-Dörfer sind, zu difficultiren: indem es gar zu sehr in die Augen fällt, dass vier oder fünf Wirthe ohnmöglich capable sind, nach erfolgter Auspfarrung derer Evangelicorum einen katholischen Parochum zu erhalten, ohne sich völlig zu enerviren und ausser contributionsfähigen Stande zu setzen, indem die Wiedemuths-Einkünfte dazu alleine nicht hinlänglich sind. Diese Reflexion ist nicht die einzige. Die Last eines Parochiani erstrecket sich auch auf die Concurrenz zum Kirchen- und Pfarr-Bau. Wie wäre es bei vorkommenden Bauen und Reparaturen wohl möglich, dass vier *à* fünf Wirthe dieses Onus allein übernehmen könnten, wozu sie sonst nur in Concurrenz der sämmtlichen Gemeinde *pro rata* verbunden wären! Es folget also natürlich, dass die Restitution ge-

1) Antwort auf das Schreiben vom 27. Juni; beantwortet am 17. August.
2) Zu Nilbau und Hertwigswalde.

dachter Kirchen und deren Besetzung mit einem katholischen Geistlichen diese wenige Wirthe zu Bettlern machen würden . . . . 1764 Aug. 8

»E. E. geruhen zwar aus der königlichen Cabinets-Ordre vom 3. Martii 1758 den Ausdruck *Wirth* nicht bloss mit der Sesshaftigkeit eines Unterthanen zu verbinden, sondern solchen [1]) auf fremde Kirch-Gäste und unangesessene Einwohner zu extendiren. Da aber die Absicht, warum Kirchen erbauet werden, wohl alle Mal vorzüglich auf den Gebrauch solcher Dorfs-Einwohner gerichtet ist, welche als Parochiani schuldig sind (wenn auch deren Besuch von ihrer Willkür abhinge), darin die Sacramenta zu nehmen und die *actus ministeriales* verrichten zu lassen; ein Inquilinus, Dienstbote oder Vagabond aber kein *domicilium perpetuum* an solchen Orten constituiret und das Soutien der Kirche so wenig seine Sorge sein lässet, als ihn solche an seinen Abzuge hindert: — so würde meines Erachtens niemalen der Casus existiren, von der königlichen Cabinets-Ordre vom 31. December 1757 Gebrauch zu machen und die unnütze Pfaffen zu amoviren. Gleichwohl aber Sr. K. M. Intention nie gewesen sein kann, allerhöchste Ordres sonder reellen Nutzen und ohne Erreichung Dero Absichten zu erlassen.

»Bei so bewandten Umständen nun kann ich, wenn die Frage ist, ob die Restitution *quaest.* beider Kirchen mit Conservation der wenigen katholischen Wirthe bestehen könne, solche mit Ueberzeugung nicht anders als *negative* beantworten. Ja, ich muss noch über dieses hierbei anführen, dass in Schlesien sehr viele katholische Kirchen an solchen Orten existiren, wo keine katholische Seele ist und wo oft der benachbarte Parochus etwan alle Vierteljahr Leute von denen Landstrassen auflieset und sie in solche Kirchen führet, um nicht denen leeren Wänden vorzupredigen. Diese Kirchen müssen entweder denen Patronis zur grössesten Last in Ansehung derer Reparaturen fallen, oder sie gehen ein und werden in Städten oder Dörfern zu Ruinen mitsammt denen Pfarr- und Schul-Gebäuden: statt dessen und wenn sothane Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude einer andern Religion, die gar keine Kirche an denselben Orte hält, eingeräumet würden, sonder Bekränkung der katholischen Religion welcher sie zu nichts dienen) nützlich employiret, im Bau-Stande erhalten und von ihrem Verfall errettet werden könnten.

»Ich lasse dahero von allen solchen Kirchen zuverlässige Information einziehen und werde nach deren Erhaltung keinen Anstand nehmen, Sr. K. M. davon meinen . . . Bericht zu erstatten und Vorschläge zu thun, in welcher Maasse über sothane Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude disponiret werden könnte«.

1) Hs.: »solche«.

1764 Aug. 13 **191.**[1] **Das Etats-Ministerium an den Etats-Minister Schlabrendorff.**

Berlin 1764 August 13.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Mundum. (Eigenhändige Anweisung Münchhausen's im Geh. Staats-Archive R. 46. B. 207.)

Die Kammer zu Breslau hat die Ordre wegen des königlichen Ernennungs-Rechts irrig ausgelegt.

Sind der Meinung: »wie sowohl einestheils der ganze Inhalt der zur Richtschnur in Beurtheilung dieser Angelegenheit dienenden königlichen . . . Cabinets-Ordre vom 17. Martii 1744, sonderlich auch der Ausdruck: *nach dem Exempel anderer katholischen Puissancen*, als anderntheils die von selbiger durch so viele Jahre gemachte Anwendung ausser Zweifel setzen, dass S. K. M. . . . nicht gemeinet gewesen, zu denen Pfarren, worüber denen Particuliers das Patronat-Recht zustehet, nominiren und Dero Unterthanen von dem erworbenen Recht (womit sie auch bei aller Vorfallenheit im Namen Sr. K. M. beliehen werden) verdrängen zu wollen, und dass, wenn schon im Übrigen die Patroni, dass das General-Vicariat-Amt vor Ertheilung der Confirmation das königliche Placitum einhole, solchem sich unterwerfen und sich gefallen lassen müssen, dass die von ihnen präsentirte Personen, wenn nach pflichtmässiger Ermässigung[2] ihnen keine gute Gesinnungen zuzutrauen stehen, desfalls verworfen werden — als wornach auch unter heutigem Dato die Supplicanten[3] beschieden worden —, gleichwohl das Recht, verdächtige Personen von den Pfarr-Ämtern auszuschliessen, nicht auch sofort die Befugniss, andere an ihre Stelle zu ernennen, aufhebe, vielmehr dem ohnerachtet denen Patronis die Freiheit verbleibe, statt derer für verdächtig erklärten Personen andere unverdächtige dem General-Vicariat-Amt zu präsentiren. Wie es uns solchemnach das Ansehen zu haben scheinet, als sei die dortige Krieges- und Domänen-Kammer gegenwärtigen Falls zu weit gegangen und denen Supplicanten in ihrer Befugniss zu nahe getreten, insofern sie ihnen schlechterdings den Stieglitz zu präsentiren auferleget: also zweifeln wir auch nicht, es werde E. E. diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen und vermittelst der an mehrermelte p. Kammer zu treffenden Verfügung derer Supplicanten Beschwerden abzuhelfen, auch uns von dem Erfolg geneigtest zu benachrichtigen gefällig sein«.

Aug. 17 **192. Das Etats-Ministerium an den Etats-Minister Schlabrendorff.**

Berlin 1764 August 17.

R. 46. B. 207. Concept, geschrieben auf Grund einer Anweisung Münchhausen's von Danckelman, gezeichnet von Finckenstein, Jariges, Hertzberg, Fürst, Münchhausen.

Die gesperrten Kirchen dürfen dem katholischen Gottesdienste nicht länger entzogen bleiben.

»Wir haben aus des p. Herrn v. Schlabrendorff Exc. geehrtesten vom 8. laufenden Monats die Gründe ersehen, woraus Dieselbe zwar die Sperrung der

1) Antwort auf das Schreiben vom 30. Juli; beantwortet am 11. September.
2) Ermessen. 3) S. unter dem 5. Juni.

beiden katholischen Kirchen zu Nilbaw und Hertwigswaldau zu rechtfertigen 1764
vermeinen. Von deren Réalité wir uns gleichwohl nicht sattsam überzeugen Aug. 17
können, um dafür zu halten, dass es der Glogauischen Kriegs- und Domänen-Kammer oder irgend jemanden zustehen mögen, mittelst deren Veranlassung der von des Königs Maj. an die dasige Ober-Amts-Regierung erlassenen, auch E. E. seiner Zeit communicirten . . . Cabinets-Resolution vom 3. Martii 1758 (inhalts welcher die katholische Geistlichkeit an Orten, wo auch nur Ein katholischer Wirth ist, beibehalten werden soll) gerade entgegen zu handeln. Aus was für Gründen wir unsers Orts die fernere Entziehung der gesperrten katholischen Kirchen dem Gottesdienst dieser Confession für einen wahren Religionsdruck anzuerkennen und eine sehr gegründete Beschwerde des Wiener Hofes, ja aller katholischen Puissancen, daher zu besorgen nach wie vor nicht umhin können, hat unser letzteres Schreiben E. E. hinlänglichst eröffnet. Und was von Denenselben dagegen dermalen angeführt werden wollen, würde unsers Ermessens nur insofern zu behaupten stehen, als von solchen Gebäuden, die dem Gottesdienst einer besondern Confession noch nicht gewidmet sind, die Rede wäre: welchen Falls sie allerdings solchen Gemeinen, die davon den nützlichsten Gebrauch zu machen wissen, vorzüglich einzuräumen sein würden. So lang es aber, wie in gegenwärtigem Fall, auf solche Kirchen, die dem katholischen Gottesdienst schon gewidmet und in deren Besitz die katholische Clerisei bis auf das Jahr 1758 gewesen, ankommt und von allen christlichen Confessionen die Hinwegnehmung derer in Besitz habenden Kirchen für eine Religionsbeschwerde mit allgemeinen Beifall gehalten wird, stehen wir billigst an, an der geschehenen und von E. E. noch ferner zur Absicht habenden Hinwegnehmung katholischer Kirchen (so sehr auch dieselbe durch E. E. gefälliges Anführen beschöniget werden will) im geringsten Theil zu nehmen.

»Warum übrigens die von dieser Sache himmelweit unterschiedene, allerhöchst festgesetzte, bloss das Temporale der Geistlichen betreffende Exemtion derer evangelischen ehemaligen Eingepfarrten vom Unterhalt der katholischen Kirchen und Pfarrer diesseits als dem *statui quo religionis catholicae* unabbrüchig angesehen werde, wird E. E. aus der mit Denenselben zeithero darüber gepflogenen Correspondenz beiwohnend sein. Und wissen wir denen darin angeführten Ursachen nichts beizusetzen, noch finden solches nöthig, sind es aber erforderlichen Falls zu behaupten ganz unverlegen, je weniger wir uns dahingegen mit Beistimmung des Publici anzuführen getrauen, dass, sowie die Incongruité, dass evangelische Gemeinden katholische Kirchen und Pfarrer unterhalten müssen, ohne Nachtheil der katholischen Religion abgeschafft werden können, also auch, ohne demselben Abbruch zu thun, denen Katholischen ihre Kirchen genommen werden mögen; — sondern vielmehr E. E. überlassen müssen, dem letztern Satz und dass zwischen diesen Fällen eine Gleichheit sei, durch eine geschickte Ausführung den Beifall des Publici zu verschaffen. Gestalten — nachdem uns E. E. in Dero Antwortschreiben vom 8. *hui.* zu vernehmen gegeben, wie die in unserer letztern Denenselben wegen

1764 Aug. 17 der bereits gesperrten katholischen Kirchen gethanene Repräsentation so wenig Eindruck gefunden, dass vielmehr E. E. weiter zu gehen und bei des Königs Maj. auf Hinwegnehmung noch mehrerer katholischen Kirchen anzutragen sich entschlossen — es zwar lediglich von E. E. zu thun, was sich Dieselbe zu verantworten getrauen, abhangen wird; wir aber, unseren obhabenden Pflichten nach, nicht ermangeln werden, zu seiner Zeit Sr. K. M. die ausnehmend bedenkliche Folgen, so über kurz oder lang daraus entstehen müssen, Allerhöchstderoselben dringend vorzutragen und dabei nicht unangezeigt zu lassen, dass wir solches bei Zeiten E. E. remonstriret haben«.

Aug. 25 **193.**[1]) **Ministerial-Erlass an das Ober-Consistorium zu Breslau.** Berlin 1764 August 25.

R. 46. B. 165. Concept, geschrieben von Danckelman, gezeichnet von Münchhausen.

Die Bethäuser sollen fortan Kirchen heissen.

»Dass nach dem Antrag Unserer dortigen Kriegs- und Domainen-Kammer künftighin die in Schlesien befindliche evangelische Bethäuser mit dem Namen evangelischer Kirchen belegt werden, ist gar keinem Bedenken unterworfen«.

Sept. 8 **194. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1764 September 8.

R. 96 (R. 46. B. 78). Mundum.

Vorschlag, Schaffgotsch alle bischöflichen Verrichtungen zu untersagen.

»E. K. M. haben durch verschiedene . . . Ordres zu befehlen geruhet, dass der Weihbischof die Verrichtungen des Bischofs übernehmen, die Geistlichkeit in gehörigen Schranken halten und sich dem Bischof bei vorkommenden Gelegenheiten opponiren solle. Der Weihbischof thut dabei alles Mögliche, kann aber gleichwohl nicht hindern, dass ihm der Bischof in vielen Stücken vorgreife, indem der Bischof das Dom-Capitel und Vicariat-Amt bei allen Vorfällen dergestalt zu vinculiren bemüht ist, dass ihm von allen Rapport erstattet und Resolutiones von ihm eingeholet werden müssen. Der Weihbischof ist dieses zu verhindern nicht im Stande, so lange der Bischof nicht von aller bischöflichen Autorität und davon abhangenden Verfügungen völlig dispensiret wird: indem sonsten dem Bischof unter dem Vorwand der bischöflichen Activität immer Échappades übrig bleiben, sich von Sachen zu meliren und die Clerisei confus zu machen. Erst kürzlich habe ich erfahren, dass er einem Landeskinde, welches er bei seiner Abwesenheit im Oesterreichschen nebst noch 93 dergleichen Landeskindern ohne Licenz-Schein in den geistlichen

1) Erlasse gleichen Inhalts ergingen an das »Ober-Consistorium zu Glogau« und an das »Oberschlesische Ober-Consistorium«.

Stand aufgenommen, hier im Lande geweihet und dadurch denen Cantons entzogen, indem dergleichen Leute nicht wieder in den weltlichen Stand zurückkehren können und nach E. K. M. Befehl vom 11. Martii *a. c.* ausser Landes geschafft werden müssen. Ausserdem macht er mit denen Welt-Geistlichen beständige Mutationes und versetzt sie von einem Orte zum andern. 1764 Sept. 8

»E. K. M. submittire demnach . . ., ob Allerhöchstdieselben geruhen möchten, den Bischof überhaupt von allen bischöflichen Functionen zu dispensiren und ihm anbefehlen zu lassen, sich von nichts zu meliren, sondern ruhig zu halten und alles durch den Weihbischof verrichten zu lassen (an welchen sodann alle geistliche Ressorts zur Dépendance anzuweisen und mit dem Bischof völlig ausser Connexion zu setzen sein würden), oder ob allenfalls E. K. M. des Bischofs ganze Activität dadurch aufzuheben geruhen möchten, dass ihm ein Coadjutor gesetzt und dem Dom-Capitel dessen Wahl mit der künftigen Succession bis auf E. K. M. . . . Nomination aufgegeben werde«.

---

195. Immediat-Schreiben des Abbé Bastiani. Breslau 1764 September 8.

R. 96. 73. G. Eigenhändiges Mundum.

Stimmung der Curie. Nuntius Visconti.

»J'ai osé avancer ce midi à V. M., qu'Elle était respectée à Rome; si Elle daignait lire à Son loisir les pièces ci-jointes [1]), Elle verrait, qu'Elle l'y était de même dans les vicissitudes des événements de la guerre.

»Je ne connaissais point le nonce Visconti [2]) ni n'avais aucune relation avec lui. A son passage par ici il me fit prier de l'aller voir. Son but était d'apprendre, pourquoi V. M. appesantissait Sa main sur ce clergé et sur les Catholiques; je lui dis franchement, que la mauvaise conduite de plusieurs ecclésiastiques et certaines démarches de la cour de Rome en étaient la cause. De cette conversation dériva la lettre, qu'il m'écrivit et celle, qu'il reçut de sa cour, cotées No. 1. et 4. A la traduction, que j'en ai faite, je joins, Sire, les originaux italiens, pour en constater la fidélité. Votre gloire était hors d'atteinte dans Rome, même dans l'adversité: à quelle grandeur ne l'y auront pas fait monter la fermeté et la force de Vos actions, qui ont rendu vains tous les efforts de Vos ennemis!«

---

196. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schlabrendorff und dem Cabinet. Breslau 1764 September 9. Sept. 9

R. 96 (R. 46. B. 165. E) und Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 8). Munda.

Evangelische Kanzler bei den katholischen Stiftern und Klöstern, zum Schutze der evangelischen Unterthanen.

Schlabrendorff:

»Es befinden sich unter denen Jurisdictionen der schlesischen Stifter und

1) Liegen nicht vor. 2) S. No. 152.

1764 Sept. 9 Klöster sehr viele evangelische Unterthanen, welche bei allen Gelegenheiten, wo sie nach Recht und Billigkeit behandelt werden sollten, gegen die katholische Unterthanen insgeheim gedruckt werden. Es fehlt auch denen Stiftern und Klöstern nicht an geheimen Mitteln, entweder an solchen Unterthanen durch Druck oder Versprechungen Proselyten zu machen oder sie durch Katholiken auskaufen zu lassen und *successive* aus denen Gütern zu schaffen. Dergleichen Vorfälle werden aber äusserst verborgen gehalten und kommen öfters nach geraumer Zeit erst an's Licht, oder die Unterthanen scheuen selbst die Klagen, um nicht grösseren Unannehmlichkeiten bei denen Stiftern ausgesetzt zu sein, wann sie daselbst bleiben müssen.

»Ich habe auf Mittel gedacht, dergleichen Unfug zu prăcaviren; und da E. M. an der Erhaltung und Vermehrung der evangelischen Einwohner in Schlesien vorzüglich gelegen ist, so finde ich von sehr guten Nutzen, wann die Stifter und Klöster angehalten werden, entweder statt der jetzigen katholischen Kanzler evangelische bei denen Stiftern anzunehmen oder Denenselben evangelische Justitiarios zu adjungiren: weil auf den Fuss nichts zum Druck der evangelischen Unterthanen vorgehen kann, welches nicht zur Wissenschaft des evangelischen Kanzlers oder Justitiarii kommt und von ihm entweder sogleich remediret oder gehörig einberichtet werden kann« . . .

Cabinets-Befehl:

. . . »Dass an denen Orten in Schlesien, wo viele evangelische Unterthanen befindlich, dergleichen angenommen werden, solches aber auf Ortschaften, wo alles katholisch, nicht extendiret werden könne«.

Sept. 11 **197.[1]) Etats-Minister Schlabrendorff an das »Departement der geistlichen Affaires«.** Breslau 1764 September 11.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Concept, geschrieben von Balde.

Das königliche Ernennungs-Recht.

Erklärt: »wie S. K. M. ausdrücklich erkläret, dass, wann ein katholischer Parochus nicht völlig überzeugt würde, dass er das erhaltene Beneficium vorzüglich Dero . . . Gnade zu verdanken habe, dergleichen Subjecta niemals ein wahres Attachement gegen S. K. M. hegen und zu einer reinen, ungeheuchelten Devotion gebracht werden würden. In dieser Absicht haben S. K. M. denen Patronis das Recht der Präsentation eines Pfarren zur Investitur nicht benommen, Sich aber die Nomination eines Subjecti zur Präsentation reserviret. Welche Nomination sich gar nicht gedenken lässt, wann es von Sr. K. M. freier Willkür nicht dependiren soll, unanständige Subjecta zu rejiciren und andere zu bestimmen oder (welches auf eins hinausläuft) sie bald nach entstehender Vacanz zu ernennen. Auf eben den letzteren Fuss wird es

1) Antwort auf das Schreiben vom 13. August.

bei allen Stifts-Vacantien gehalten, wo die Beneficia bischöflicher Collation sind und von welchen sonst S. K. M. erst die Praesentationes einiger Subjectorum abwarten mussten, ehe es von Allerhöchstderoselben Freiheit abhinge, einen Beneficiandum zu nominiren. Es würde auch sonsten des Praesentirens und Rejicirens kein Ende werden, indem es alle Mal darauf ankäme, ob der Praesentatus acceptable sei oder nicht; und über alle diese Umstände würde die ausgemessene Frist zur Praesentation verlaufen und der Bischof *ex iure devoluto* sich des *iuris conferendi simpliciter* anmaassen, mithin der Patronus von seinem Präsentations-Rechte gar keinen Gebrauch in Absicht der Formalitäten machen können. Ich vor mein Theil kann weiter nichts als Sr. M. Intention und Befehle auf die exacteste Weise erfüllen und folglich *en faveur* der Äbtissin von Liebenthal und deren Compatronen von der dem Pater Stieglitz ertheilten Nomination nicht abgehen. Dieser Pater Stieglitz ist bereits vom Vicariat-Amte mit der Pfarrtei investiret und hat die Possession des Beneficii, welches nicht anders als durch seine Resignation *in despectum* der königlichen Nomination wieder vacant werden könnte. Es verdienet auch derselbe diese königliche Begnadigung vorzüglich vor andern, weil er als Feld-Pater die ganze Campagne mitgemacht und kein anderer katholischer Pfaffe sich dazu bequemen wollen, von mir aber die Versorgung der Armee mit katholischen Feld-Geistlichen von Sr. K. M. verlangt worden. Bei welchen Umständen denn wohl der Pater Stieglitz im Besitz seines Beneficii zu belassen sein wird«. 1764 Sept. 11

---

198. Etats-Minister Schlabrendorff an die beiden schlesischen Kriegs- und Domänen-Kammern. Breslau 1764 September 14. Sept. 14

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Pistorius.

Beförderung der deutschen Sprache in den polnisch redenden Gemeinden.

»Einem höchl. Collegio ist bekannt, wie sehr von Sr. K. M. Selbst darauf bestanden wird, dass das Schulwesen im Lande verbessert und sonderlich an den Orten, wo bisher alles pohlnisch gewesen, die Erlernung der teutschen Sprache befördert werde. Ich zweifle auch nicht, es werde ein hochl. Collegium nach dieser Sr. K. M. Intention bereits alles Mögliche veranstaltet haben, dass die hiebei habende gute und dem Lande nützliche Absicht vollkommen erreichet werde. Da ich indessen doch zu wissen wünsche, wie weit es damit bis itzo gekommen, so habe ein hochl. Collegium hiedurch dienstlich ersuchen wollen, mir darüber einige Nachricht zukommen zu lassen, übrigens aber, da der Winter herankommt, wo der Landmann seine Kinder noch am ersten zur Schule zu schicken pfleget, dahin zu sorgen, dass diese neue Einrichtung je eher je besser zur völligen Consistenz gelange und sonderlich an denjenigen Orten, wo bisher nur pohlnische Schulmeister gewesen, dergleichen teutsche Leute angestellet werden. Da dieses eine Sache von dem grössten Nutzen für

1764 Sept. 14 das Publicum, so zweifle ich nicht, es werde ein hochl. Collegium Sich dieselbe recht angelegen sein lassen; und ich werde demselben dafür für mein Particulier selbst die grösste Obligation haben«.

Sept. 22 **199. Promemoria[1] des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1764 September 22.

R. 96 (R. 46. B. 78). Eigenhändiges Mundum.

Kommt auf seinen Vorschlag, Schaffgotsch der Bisthums-Verwaltung für unwürdig zu erklären und ihm einen Coadjutor zu setzen, zurück.

»Der Bischof v. Schaffgotsch bildete sich bei der ihm zu Theil gewordenen Amnestie vollkommen ein, sein bischöfliches Reich würde von derjenigen Beschaffenheit sein, als er es bei seiner Entweichung verlassen. Denn in seiner vorigen Situation entblödete er sich nicht, Sr. K. M. unter vielen Intrigues Rechte aus denen Händen zu winden und solche sich zu arrogiren, welche blosse Vorzüge der Souverainité waren und worin selbst die vorigen Landesherrn sich die Hände nicht binden lassen. Währender Abwesenheit und Administration des Bisthums war zur Vindication solcher Vorrechte die beste Gelegenheit. Und da S. K. M. von denen Intriguen und den Charakter des Bischofs nähere Ueberzeugung erhalten hatten, so wurde mir befohlen, den Bischof kurz zu halten; dagegen aber dem Weihbischof das Exercitium der bischöflichen Activität einestheils in der Qualité eines Suffraganée, anderntheils eines *vicarii generalis* zugestanden; und Sr. K. M. Intention ging dahin, dass der Weihbischof sich dem Bischofe in allen Vorfällen des eigenen bischöflichen Verfahrens opponiren sollte. Der Weihbischof hat es nun zwar (so viel möglich) nicht ermangeln lassen, sich aller derjenigen Actuum zu unterziehen, welche *extra locum domicilii* des Bischofs verrichtet werden können. Allein das hat nicht sufficient sein wollen, den Bischof von allen bischöflichen Verfügungen auszuschliessen. Einmal, weil der Bischof v. Schaffgotsch nicht aufhörte, Bischof zu sein; zweitens, weil der Weihbischof *qua talis*, so wie in der Function eines General-Vicarii ein Subordinatus und Subdelegatus des Bischofs ist, mithin sich unmöglich arrogiren konnte, offenbar wider den Bischof aufzulehnen, von welchem er nach denen geistlichen Rechten eigentlich die Facultates zur Ausübung aller bischöflichen Functionen erhalten musste. Diese zweideutige Situation hat zu unglaublichen unangenehmen Vorfällen Anlass gegeben, so dass man fast beständig mit dem Bischof zu correspondiren und willkürlichen Verfügungen zu begegnen gehabt. Zu geschweigen, dass dabei die ganze Clerisei in Verwirrungen gerathen muss, indem der Bischof gegen den Weihbischof intriguiret und dessen Zucht und Ordnung (wann es nicht öffentlich geschiehet, doch insgeheim) entgegen ist:

1) An das Cabinet gerichtet, s. die folgende Nummer.

wodurch leichtsinnige Pfaffen aufsätzig werden, vernünftige aber sich scandalisiren. 1764 Sept. 22

»Diese Inconvenientien haben mich bewogen, Sr. K. M. bei Allerhöchstderoselben Anwesenheit anliegenden Bericht[1]) vorzulegen; worauf aber S. K. M. dermalen nichts verfügen wollen, weil Allerhöchstdieselben die Dispensation des Bischofs von actueller Ausübung seiner Functionen dem Friedensschluss entgegen zu sein glaubten, die Bestellung eines Coadjutoris aber zwar vorzüglich acceptable hielten, gleichwohl aber der Sache noch etwas Anstand zu geben allergnädigst gemeinet waren. Inmittelst ist wieder eine neue Démarche des Bischofs decouvrirt worden, welche Sr. K. M. in beiliegenden Bericht[2]) . . . anzuzeigen ich mich nicht dispensiren können und welche vielleicht Gelegenheit geben dürfte, dass S. K. M. das Project wegen Bestellung eines Coadjutoris eher zu goutiren geruhen möchten. Denn es ist wahrhaftig nothwendig, das Bisthum *in spiritualibus et temporalibus* in die Hände eines vernünftigen Coadjutoris zu setzen, weil sonst der Bischof unendliche dergleichen Démarches thun und zu verheimlichen suchen, das Bisthum aber in solche Situation *circa temporalia* setzen wird, dass es denen Successoribus eher zur Strafe, als zur Belohnung und zum Soutien der bischöflichen Dignität gereichen dürfte.

»Es ist wahr, die Restitution des Bischofs ist dem Friedensschlusse gemäss. Sie ist auch erfüllet worden. Allein dieser Friedensschluss berechtiget den Bischof so wenig zu Démarches, als es einen Souverän hindert, den Bischof, wann er nach seiner Restitution sich nicht in den gehörigen Schranken hält, nach Verdiensten zu bestrafen und ihn der Bisthums-Administration vor unwürdig oder unfähig zu declariren, ihn zu verbannen oder einen Coadjutorem mit oder sonder Activität zu bestellen: weil dergleichen Exempel selbst unter katholischen Puissances nicht ungewöhnlich sind. Selbst der Bischof v. Schaffgotsch wurde Coadjutor des Cardinal v. Sinzendorff's, und wanngleich derselbe sich bei dem Leben gedachten Cardinals in keine bisthümliche Angelegenheiten mischen durfte, so geschahe es darum, weil man nicht Raison hatte, den Cardinal ausser der Substitution des Bischofs auch durch seine Eingriffe in die bischöfliche Activität zu bestrafen. Die Amnestie und die Restitution an sich hatten bei dem Friedensschlusse ohnedies des Bischofs Verbrechen *ratione praeteriti* zum Gegenstande. Sie konnten dem blossen Wortverstande und ihrer natürlichen Deutung nach auch auf weiter nichts gehen, am wenigsten aber einem Souverän die Hände binden, wegen künftiger Vergehungen des Bischofs denselben zu bestrafen, ja wohl gar anzuhalten, auf das Bisthum zu resigniren«.

---

1) Vermuthlich ist der Bericht vom 8. September gemeint.

2) »Wegen der Démarche des Fürsten Bischof in Verschickung eines Canonici ausser Landes zur Aufnahme in die Diöces des Bischofs von Passau«. Vgl. die folgende Nummer.

1764 Sept. 27 **200. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Potsdam 1764 September 27.

Minüten des Cabinets 68, 432.

Lehnt Schaffgotsch's Suspendirung als ungesetzlich ab.

»Ich habe den Einhalt Eures Berichtes vom 22. dieses, betreffend die Démarche des Fürsten Bischofs in Verschickung eines Canonici ausser Landes zur auswärtigen Reception, mit mehrern ersehen, lasse Euch auch das beigefügt gewesene Original-Schreiben des Bischofs von Passau hierbei wieder remittiren. Dieses und dergleichen Betragen gedachtes Fürsten Bischofs ist allerdings irrégulier. Wie Ich Euch aber solches schon mündlich gesaget habe, so kann Ich nach denen bekannten Verfassungen denselben deshalb von seinen geistlichen Functionen nicht suspendiren, da solches wider alle Rechte der römisch-katholischen Religion läuft, auch selbst der König von Frankreich sowie die Kaiserin-Königin und andere katholische Puissances keinen Bischof von seinen geistlichen Functionen suspendiren können. Es bleibet also hierunter nichts anders übrig, als dass Ihr mehrgedachten Bischof durch die schlesische Ober-Amts-Regierung in Meinem Namen intimiren und bekannt machen lasset: dass er sich vor alle Irregularitäten wohl in Acht zu nehmen und sich sehr in seinen Schranken zu halten habe, widrigen Falls man ihn deshalb zur Verantwortung ziehn und auf die Finger geben würde«.

Oct. 1 **201. Cabinets-Befehl an »die Ministres vom Departement der auswärtigen Affairen«.** Potsdam 1764 October 1.

R. 46. B. 168. O. Mundum.

Die schlesischen Malteser sollen ihren Grossmeister nicht unterstützen.

»S. K. M. lassen Dero Ministres vom Departement der auswärtigen Affairen vermittelst der Original-Anlage communiciren, was der Grand-Maître des Johanniter-Ordens zu Maltha bei Höchstderoselben wegen einiges Beitrages gewisser Kosten halber von denen Comthureien in Dero Landen vorstellen und bitten wollen, mit allergnädigsten Befehl: die deshalb mit den Orden sonst getroffene Conventions nachzusehen; es mögen aber auch die Umstände davon sein, wie sie wollen, vorgedachten Gross-Meister *convenablement* dahin zu antworten, wie die Commandeurs und Comthureien des Ordens in hiesigen Landen bei Gelegenheit des letzteren Krieges dergestalt epuisiret worden, dass sie ganz und gar ausser Stande wären, in erwähnter Sache den Orden etwas beizutragen und zu geben, dass dieselben selbst vielmehr einer Hülfe von den Orden bedürftiget sein dürften, um sich nur einigermaassen remittiren zu können«.

Oct. 5 Das Auswärtige Departement bemerkt bei Überreichung der ablehnenden Antwort (d. d. Berlin 5. October): »Nous avons trouvé, que l'ordre

est à la vérité en possession de l'aveu de V. M. de tirer les responsions et d'autres droits ordinaires desdites commanderies. Mais comme il paraît par la lettre du grand-maître, que c'est un secours extraordinaire qu'il exige, V. M. peut bien décliner cette demande«. 1764 Oct. 5

---

202. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Glogau. Breslau 1764 October 3. Oct. 3

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Balde.

Verbesserung des Schulwesens.

»Aus eines hochl. Collegii geehrten vom 20. *m. p.* habe ich sehr gern vernommen, dass es in dortigen Departement mit dem Schulenwesen auf einen ziemlichen guten Fuss stehe; und ich will glauben, dass die landräthlichen Berichte in diesem Stücke zuverlässig sind. So viel aber *quoad speciale* die Sache der Schulen zu Bloischdorff[1]), Crumlau[2]), Horlitz und Lischkau im Sagannischen betrifft, da kann ich nicht länger gestatten, dass dortige Kinder ausser Landes, denen Generalien entgegen, in die Schulen geschickt werden; sondern es müssen solche Kinder, wann die Dörfer keinen eigenen Schulmeister unterhalten können, in die benachbarte Landschulen eingetheilet werden. Zu Tschernitz ist die Anstellung eines besonderen Schulmeisters sehr gut; wie denn im Militsch- und Trachenbergschen die Einrichtung der Schulen besonders zu recherchiren und nothwendig ist, dass der Landrath deshalb umständlich instruiret werde. In Uebrigen und wann die Sache in gedachten Kreisen reguliret ist, so erwarte ich das Generale von allen Schulen im Lande in der Situation, als ich solches von der hiesigen Kammer verlanget, nämlich dass ich daraus ersehen könne: (1) wie viele Schulmeister sich in jedem Kreise befinden; (2) wie viel neue angesetzt worden; (3) was für Dörfer zu jeder Schule geschlagen; (4) wer die Schulmeister salarire und auf was Art solches bei jeden geschehe; (5) auch ob dieser Schulmeister schon vorhin existiret oder erst neuerlich angesetzt sei; und was sonst nach Maassgebung der einen hochl. Collegio von der Breslauischen Kammer communicirten Tabelle zur Uebersehung und Information von den ganzen Plan nöthig ist«.

---

203. Etats-Minister Schlabrendorff an das Dom-Capitel zu Breslau. Breslau 1764 October 13. Oct. 13

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Concept, geschrieben von Balde.

Fordert Auskunft wegen eines dem Bischofe gewährten Darlehens.

»Da ich in Erfahrung gebracht, dass ein hochwürdiges Dom-Capitel dem Herrn Fürsten Bischof bereits im abgewichenen Jahre 15 000 Rthlr. vorgeliehen, gleichwohl aber einem h. Capitel bekannt ist, dass so wenig das Bisthum als andere Stifter mit Schulden ohne Sr. K. M. Consens beschweret wer-

1) Blasdorf. 2) Krommlau.

1764 Oct. 13 den können: so erwarte ich eines h. Dom-Capitels Verantwortung über diese Démarche, zugleich aber auch Nachricht, ob die Herren Capitulares etwan diese 15 000 Rthlr. aus ihren propren Mitteln hergeschossen und bloss auf die Person eines zeitigen Herrn Fürsten Bischofs gesehen, mithin dieses Vorlehn als ein eigentliches *debitum personale* haben betrachtet wissen wollen«.

Oct. 24 **204. Erlass des dirigirenden Ministers von Schlesien an das Dom-Capitel zu Breslau.** Breslau 1764 October 24.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 9). Concept, geschrieben von Balde.

Eidesleistung des Clerus.

»Wir haben Euch bereits unter'm 21. December *a. p.* communiciren lassen, was Wir wegen Adhortation des gesammten Cleri zur Treue und Devotion gegen S. K. M. sowohl an Unseren Weihbischof als das Vicariat-Amt erlassen und Euch Selbst anbefohlen hiernach zu achten. Da nun diesem gemäss kein Geistlicher, wess Standes oder Würden er sei, eher zum Besitz eines geistlichen Beneficii gelangen soll, bevor er nicht den Eid der Treue geleistet und vor Unseren Weihbischofe sich sistiret, von selbigen aber zur Treue und Devotion gegen Uns und Unser königliches Haus vorhero adhortiret worden, so habt auch Ihr Euch in Absicht derer bei Eurem Dom-Stifte beneficirten Geistlichen ohne Unterscheid hiernach *stricte* zu achten und niemanden eher den Besitz eines Beneficii bei und unter Eurem Stifte zu gestatten, bevor derselbe nicht *super facta adhortatione* von Unserem Weihbischofe mit einer Recognition legitimiret und den Eid der Treue bei Unserer Ober-Amts-Regierung abgeleget«.

---

205. Erlass des dirigirenden Ministers von Schlesien an das Dom-Capitel zu Breslau. Breslau 1764 October 24.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Concept, geschrieben von Balde.

Soll sofort das dem Bischof gewährte Darlehen wieder einziehen.

»Wir haben zwar aus Euren . . . Bericht vom 15. *huius* die Gründe ersehen, welche Ihr zu Eurer Entschuldigung wegen des bischoflichen Anlehns von 15 000 Rthlr. anführen wollen, und ertheilen Euch darauf zur . . . Resolution, wie bereits durch das Edict vom 17. October 1747 [1]) allen geistlichen Stiftungen verboten sei, keine Capitalia auf die Stiftungen ohne Unseren allerhöchsten Consens zu contrahiren; und werdet Ihr wohl nicht in Abrede nehmen können, dass das Bisthum eine geistliche Stiftung sei. Ihr könnet daher auch nicht sagen, dass Ihr dieses Vorlehn auf das Bisthum zu einer Zeit hingegeben, da solches noch nicht verboten gewesen: maassen die letztere Inhi-

1) S. Band 3, 32.

bition eine blosse Wiederholung des *generalis in casu speciali* ist. Euch wird 1764
daher diese Démarche nachdrücklich verhoben[1]), indem, wann solches Anlehn Oct. 24
der angezeigten Behufe wegen nothwendig gewesen, diese Nothwendigkeit Unseren Consens nicht excludiren können. Ihr habt daher diese 15 000 Rthlr. sofort wieder einzuziehen und Euch deshalb an die Bisthums-Revenus zu halten; widrigen Falles Wir solche von Euch selbst beitreiben lassen werden: maassen Wir das Bisthum mit keinen weiteren Schulden beschweret wissen wollen. Es wird Euch ferner hiedurch anbefohlen, von denen zwei Dritteln, welche des Fürsten Bischofs Lbd. zu dem Postulato der 80 000 Rthlr. *cum interesse* beizutragen haben, jährlich auf Abschlag des Capitals ein namhaftes Quantum von wenigstens 10 000 Rthlr. benebst denen versessenen und currenten Zinsen einzuziehen und Euch *in casum morae* an die Bisthums-Revenus zu halten: maassen Wir genau wissen, was das Bisthum jährlich eintragen kann, und dass ein zeitiger Bischof sein gutes Auskommen behalte, ohne nöthig zu haben, Schulden zu contrahiren oder die Abführung derer verhandenen Schulden in's Weite zu setzen«.

---

206. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Breslau 1764 November 5. Nov. 5

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Pistorius.

Mahnt zur Eile in Sachen der Schul-Verbesserung.

»Nachdem numehro der Winter eingetreten und dieses die Zeit ist, da der Landmann die Kinder zur Schule zu schicken pfleget, so will ich hoffen, dass die Sache wegen Einrichtung des Schulwesens auf dem Lande zu ihrer völligen Consistenz gekommen und denen Schulmeistern die bekannte Vorschriften zum Unterricht derer Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und Christenthum bereits zugefertiget sein werden. Allenfalls und wann dabei noch etwas manquiren sollte, erinnere ich ein hochl. Collegium, sofort zur Sache zu thun und zu besorgen, dass das, was noch etwa fehlen möchte, ohne Zeitverlust verfüget und oberwähnte Vorschriften noch sogleich abgesandt werden, damit die Jugend bald davon profitire und nicht wieder ein ganz Jahr ungenutzt verstreiche. Da auch der Prälat zu Sagan ein Project zu besserer Einrichtung der Trivial-Schulen übergeben und ich nicht zweifle, dass solches bereits examiniret sein werde: so wünschte ich wohl von dem Befund bald Nachricht zu haben und dass, wenn sodann darunter etwas festgesetzet, solches je ehe je besser zur Ausführung gebracht werde. Bei der Wichtigkeit der Sache und dem daraus zu gewartenden grossen Nutzen, welchen zu detailliren ich für überflüssig erachte, bin ich überzeuget, es werde ein hochl. Collegium in der Sache keine Zeit verlieren, sondern alle Efforts anwenden, damit solche auf's fodersamste *en train* komme und der Zweck erhalten werde«.

1) verwiesen.

1764 Nov. 6 **207. Etats-Minister Schlabrendorff an den Abt Felbiger zu Sagan.** Breslau 1764 November 6.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept.

Verbesserung des Schulwesens.

. . . »Ich sehe mich aber noch verpflichtet, E. p. besonders meine Verbindlichkeit für den rühmlichen Eifer zu erkennen zu geben, welchen Dieselben für die Verbesserung des Schulwesens in hiesigen Landen von Sich blicken lassen. Ich ersuche Dieselben ergebenst, darin gütigst zu continuiren und sich besonders den von der p. Kammer[1]) aufgetragenen Entwurf eines General-Schulen-Reglements angelegen sein zu lassen und solches bald möglichst zur Vollkommenheit zu bringen, damit davon der intendirende nützliche Gebrauch gemacht werden könne. Und da die p. Kammer in ihrem gestrigen Schreiben in Ansehung dieser wichtigen Sache über ein- und andere Puncte E. p. Sentiment sich erbeten, so ersuche Dieselben nach Dero davon besitzenden bekannten gründlichen Einsicht solches baldmöglichst abzugeben und es an mich zur weitern Beförderung und Verfügung zu adressiren. E. p. belieben zu glauben, dass ich Dero unermüdeten Eifer in dieser das allgemeine Wohl des menschlichen Geschlechts betreffenden Sache gewiss zu erkennen und zu unterstützen, auch allerhöchsten Orts anzurühmen unvergessen sein . . . werde« . . .

Nov. 7 **208. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau.** (Breslau) 1764 November 7.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Concept, geschrieben von Balde.

Die Vorschriften wegen Verminderung der Feiertage sind genau zu beobachten. Soll dem General-Vicariat-Amte einen Verweis ertheilen.

»Es hat die p. Glogauische Krieges- und Domänen-Kammer einberichtet, dass an denen suspendirten katholischen Feiertägen in denen Städten annoch complette Divina gehalten und sich auf das bischöfliche Pastorale vom 29. Martii 1754 bezogen werde, worin zwischen Land und Städten eine Distinction hierunter gemacht worden. Nachdem aber laut des wiederholten bischöflichen Circularis vom 25. April 1755 zwischen Land und Städten weiter gar kein Unterschied gemacht worden, vielmehr die Vorschrift wegen Haltung der Messe und deren Beendigung mit dem Glockenschlag 8 Uhr des Morgens den ganzen Clerum betrifft, dem General-Vicariat-Amt auch bereits unter'm 10. August *a. c.* das Verständniss eröffnet worden, dass Städte und Land hierunter begriffen sind: so ersuche ein hochl. Collegium, dem Vicariat-Amte einen derben Verweis zu geben, dass es die Intention der Circularien verordneter Maassen nicht dem gesammten katholischen Clero gehörig intimiret, dasselbe auch zu beordern, solches sofort wegen des Gottesdienstes in denen sämmtlichen Städten zu befolgen und die Geistlichen ohne Unterschied hier-

1) Zu Breslau.

nach zu instruiren. Wie denn selbst Breslau davon nicht ausgenommen und alle Stifts- und Weltgeistlichen hiernach sich zu reguliren haben, damit auch hier der Müssiggang an denen suspendirten Feiertägen cessire und gearbeitet werde. Das *officium fisci* aber ist anzuweisen, darauf zu invigiliren und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen. Und da auch von verschiedenen Dominiis geklagt wird, dass das katholische Dienstgesinde an denen suspendirten Feiertägen nicht arbeiten wolle, so wird nöthig sein, denen Dominiis hierunter zu assistiren und durch nöthige Ordres an die Landräthe denen Dominiis erlaubte Zwangsmittel, jedoch mit der gehörigen Mässigung, gegen dergleichen renitentes Dienstvolk zu gestatten« . . . 1764 Nov. 7

---

209. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Breslau 1764 November 8. Nov. 8

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Balde.

Einrichtung von Seminarien zur Verbesserung des Schulwesens.

»Es hat der Herr Prälat des Augustiner-Gestifts zu Sagan v. Felbiger, welcher sich für die Verbesserung der katholischen Schulen so rühmlich beeifert, den Vorschlag gethan, dass verschiedene Seminaria angeleget werden möchten, worin die Schulmeister die verbesserte neue Lehrart begreifen lernen und solche demnächst allgemeiner introducirt werden könne. Es ist auch diese Sache von unumgänglicher Nothwendigkeit, wann aus der ganzen neuen Schul-Einrichtung mit Effect etwas werden soll; und es müssen sowohl Parochi als Schulmeister davon hinlängliche Begriffe haben, wann beide nach denen zu publicirenden Instructionen ihre Pflicht beobachten sollen. Zu Anlegung dergleichen Seminarien aber werden Kosten erfordert; und es muss daher ein Fonds ausgemittelt werden, woraus die Kosten zu bestreiten sind.

»Ich habe daher für nöthig erachtet, hiedurch festzusetzen, dass (1) kein katholischer Pfarrer zum Besitz eines Pfarr-Beneficii gelangen solle, der nicht einen Quartals-Betrag seiner Pfarrtei-Einkünfte zu dieser Seminarien-Casse baar erleget. Dieser Quartals-Betrag kann entweder nach dem bei einem hochl. Collegio befindlichen sogenannten Pfarrtei-Etat normiret oder aus denenjenigen Nachrichten genommen werden, welche die Landräthe von dem Ertrage der Pfarrteien aufzunehmen beordert worden, wann nämlich letztere höher als erstgedachter Etat ausfallen sollten. Von diesem Quartals-Beitrag sind auch die Pfarren nicht eximiret, so *beneficia parochialia* königlicher Collation erhalten, als welchen sie der Chargen-Jurium ohnverkürzt entrichten müssen.

»Es ist sodann (2) diese Haupt-Seminarien-Casse unter Special-Direction des Herrn Weihbischofs und *vicarii generalis* v. Strachwitz bei dem General-Vicariat-Amte zu etabliren, welches dazu einen sicheren Rendanten ansetzen muss und sodann diese Gelder einziehet, nach Disposition eines hochl. Collegii solche emploiret, auch jährliche Rechnung bei einem hochl. Collegio davon

1764 Nov. 8 abzulegen, *quartaliter* aber die Extracte über Einnahme und Ausgabe davon an ein hochl. Collegium zu exhibiren hat. Und gleichwie der Herr Prälat v. Felbiger bereits requiriret worden, den Plan zu Errichtung der Seminarien sowie den Kosten-Überschlag davon zu entwerfen, so wird nach dessen Eingang und nach Beschaffenheit des Fonds dazu mit Etablissement der Seminarien vorzugehen sein.

»Weil hiernächst auch sowohl die Pfarrer als die Schulmeister in diesen Seminariis den erforderlichen Unterricht nehmen müssen, so wird (3) festgesetzt, dass (a) nach dem Etablissement der Seminarien sämmtliche katholische Parochi angewiesen werden, sich dahin zu begeben und sich daselbst die neue Lehrart bekannt zu machen; (b) dass kein Capellan eher ein Pfarr-Beneficium erhalten solle, bevor er sich nicht eine Zeit lang bei einem Seminario aufgehalten, sich daselbst in der neuen Lehrart vollkommen unterweisen lassen und sich mittelst eines pflichtmässigen Attests von dem Vorsteher des Seminarii legitimiret, dass er im Schulwesen und der neuen Lehrart die vollständige Routine erlanget. So lange inzwischen diese Seminaria nicht etabliret sind, müssen die Capelläne nach Sagan zu gehen und sich dieses Endzwecks bei dem Herrn Prälaten zu melden angewiesen, auch nicht eher zu einer Pfarr-Stelle admittiret werden, bevor sie sich nicht mit vorgedachtem Attest des Herrn Prälaten legitimiret.

»Damit auch ferner (4) keine im Schulwesen und der neuen Schul-Einrichtung unerfahrne Candidaten den geistlichen Stand amplectiren, so soll forthin keinem Candidaten ein Receptions-Decret zum geistlichen Stande ertheilet werden, der sich vorerst nicht bei dem Herrn Prälaten v. Felbiger in Sagan gemeldet, daselbst im Schulwesen Instruction genommen und sich mit einem Attest der erlangten hinlänglichen Routine darin von selbigem gedachten Herrn Prälaten legitimiret. Nach dem Etablissement mehrerer Seminarien aber stehet ihnen frei, ein anderes ihnen am bequemsten gelegenes Seminarium hiezu zu erwählen. Und hievon sind auch sämmtliche Candidaten nicht eximiret, welche in solche Klöster recipiret werden wollen, worin nach denen Ordens-Verfassungen Schule gehalten werden muss.

»Endlich und (5) müssen auch nach Errichtung derer sämmtlichen Seminarien die sämmtliche Schulmeister im Lande angewiesen werden, sich *successive* und zu einer Zeit, wo am wenigsten bei dem Schulwesen versäumet wird, sich bei denen Seminarien einzufinden und daselbst die nöthige Unterweisung zu nehmen.

»Ein hochl. Collegium wolle hiernach das Nöthige sowohl an den General-Vicarium und das Vicariat-Amt als durch solches an sämmtliche Stifter und Klöster sowie den gesammten Clerum als auch an die drei Decanos veranlassen, denen Land- und Steuer-Räthen wegen der geistlichen Candidaten davon Nachricht geben, imgleichen die hochl. Glogausche Krieges- und Domänen-Kammer davon sowie den Herrn Prälaten v. Felbiger zu avertiren belieben». — —

Der auf Grund dieser Verfügung am 12. November ergangene Erlass der Kammer an das bischöfliche General-Vicariat-Amt ist gedruckt in der Korn'schen Sammlung 8, 326 ff. Abschrift von dem Erlasse erging an die Decane der Krakauer, Olmützer und Prager Diöcese mit dem Befehle: »Euch darnach wegen der unter Euch stehenden Geistlichen, bei Strafe der Remotion *ab officio* zu achten«. 1764 Nov. 12

---

210. Erlass der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau an den Weihbischof Strachwitz von Breslau. Breslau 1764 November 28. Nov. 28

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 8, 355 f.

»*Das Etablissement der katholischen Schul-Seminarien*«.

»Wir haben Euren unter'm 22. *huius* an Unsere Krieges- und Domänen-Kammer erstatteten fernerweiten Bericht, das Etablissement der Seminarien für die katholische Schullehrer betreffend, erhalten. Wie Wir nun daraus gerne ersehen, dass Ihr zwei junge Geistliche aus dem hiesigen Alumnat nebst dem hiesigen Dom-Schul-Rectore und dem von St. Nicolaus aus der Vorstadt nach Sagan abgeschicket, um die Lehrart, wie solche der dortige Prälat v. Felbiger eingeführet, zu erlernen, also wird Euch auch die Ausführung Eures Vorhabens, hier auf dem Dome das erste Seminarium für angehende Schulmeister anzulegen und künftiges Frühjahr zu Stande zu bringen, Ehre machen; und können Wir nicht umhin, Euren hierin sich zeigenden Eifer zu beloben. Damit nun aber dieses Werk desto eher zu Stande komme, habt Ihr die Ueberkunft des vom gedachten Prälaten anhero zu senden versprochenen Menschen zu pressiren, ingleichen den Canonicum und Stadt-Pfarrer zu Neisse, Baron v. Rosencranz, zu animiren, je eher je besser die Reise nach Sagan zu unternehmen und sodann baldmöglichst mit Einrichtung eines Schulmeister-Seminarii in Neisse vorzugehen.

»Die von Euch zu dergleichen Seminarien vorgeschlagenen Städte Oppeln, Rattibor und Ober-Glogau werden nicht allein approbiret, sondern Wir haben auch sowohl denen dasigen Magistraten aufgegeben, der Bürgerschaft ihres Ortes vorzutragen, dass jede Gemeinde ein oder zwei Subjecta auf ihre Kosten nach Sagan absenden solle, als auch den Grafen v. Oppersdorff zu Ober-Glogau angemahnet, sich dieses Werk mit angelegen sein zu lassen; wie denn nicht minder an Unsere Glogauische Krieges- und Domänen-Kammer das Nöthige ergangen, um [1]) den dasigen Magistrat zu gleichmässiger Absendung eines oder zweier geschickter Leute nach Sagan zu beordern.

»Die Stifter Grüssau und Rauden haben Wir angewiesen, dass jedes ein dergleichen Schul-Seminar errichten, in dieser Absicht mit dem p. v. Felbiger zu communiciren und die Candidaten an ihn abzuschicken [2]); wozu denn auch das Stift Leibus durch die Glogausche p. Kammer instruiret wird.

»Da auch der Prälat zu Heinrichau nach Eurer Anzeige selber nächstens

1) Im Druck: »und«. 2) Die Periode fällt aus der Construction.

1764 Nov. 28 nach Sagan zu reisen und zu Etablirung eines Seminarii demnächst das Erforderliche vorzukehren Willens ist, so haben Wir denselben erinnert, solches so bald als möglich zu bewerkstelligen.

»Anlangend den Druck der approbirten Schulbücher, ist der p. Felbiger bereits instruiret, solchen in Glogau besorgen zu lassen, weil die hiesige Dom-Druckerei nicht Lettern genug dazu hat und folglich das Werk lange aufgehalten würde.

»Sobald übrigens nur die schon zum Druck beförderte Instructiones für die Schul-Inspectores hier anlangen und Ihr solche gesehen, wird es darauf ankommen, ob es bei der Denomination derer in Vorschlag gebrachten Inspectorum sein Bewenden behalten könne; dahero es denn mit deren Agrément so lange *in suspenso* bleiben muss«.

---

211. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schlabrendorff und dem Cabinet. Potsdam 1764.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 13). Concept, geschrieben von Pistorius, und Mundum.

Anlage nützlicher Etablissements durch Klöster und Stifter.

Dec. 6 Schlabrendorff. December 6.

Erinnert an den Cabinets-Befehl vom 8. December 1763. »E. M. haben auch ferner . . . approbiret, die übrigen Prälaten und Äbtissinen, auch andere (jedoch mit Gütern versehene) Klöster, ohne den *cas* einer Veränderung abzuwarten, ebenfalls zu gleichmässigen nützlichen Entreprisen zu mehrer Aufnahme des Landes, der Fabriken und Vermehrung der Peuplirung zu engagiren, um dadurch von diesen Leuten doch einigen Nutzen zu ziehen.

»Nachdem ich nun desfalls nach den Umständen eines jeden Stifts und der Situation derer besitzenden Güter einen Plan gemacht, so unterstehe mich, E. M. solchen mittelst anliegender Tabelle . . . zu überreichen. Und werden Allerhöchstdieselben daraus zu ersehen geruhen, dass solchergestalt annoch denen Stiftern und Klöstern auferleget worden: die Bebauung und das Retablissement 20 wüster und Brand-Stellen, die Errichtung 96 neuer Häuser, die Besetzung 11 lediger Häuser mit Wirthen, die Ansetzung 139 fremder Weber, das Etablissement von 547 Garnspinnereien, die Anlegung 28 Oelmühlen (als woran es fehlet), desgleichen 12 neuer Bleichen, der Anbau von 9 Weinbergen, die Errichtung einer Seiden-Fabrik, desgleichen dreier Tuch- und dreier Leinen-Fabriken, ferner 7 feiner Zwirn- und Kanten-Fabriken, einer sächsischen Wollenzeug-Fabrik, einer Eisendraht- und Blechfabrik, einer Leder-Fabrik, zweier Stärk-Fabriken, einer Wollenzeug- und Parchent-Fabrik. Ausserdem müssen sie *généralement* Maulbeerbaum-Plantages anlegen, Hopfen, Rübesaamen, Toback anbauen, die Bienenzucht vermehren, wo Gelegenheit ist, Torf stechen lassen, um alle diese nützliche Sachen mehr im Gange zu bringen.

»Um auch alles dieses um so eher und gewisser zum Stande zu bringen und von der Befolgung so mehr versichert zu sein, habe ich sämmtlichen Land- und Steuer-Räthen, in deren Kreisern die Stifts-Güter belegen, aufgegeben, dahin zu sehen, dass diese Etablissements fordersamst zur Wirklichkeit gebracht werden, auch von Zeit zu Zeit von dessen Fortgang zu rapportiren, damit, wann es hie und da etwa stockte, die Säumige zu prompter Ausführung des Vorgeschriebenen angehalten werden können. E. M. werden hoffentlich diesen Plan und was deshalb verfüget . . . approbiren; und bin ich versichert, dass dadurch Dero landesväterliche Intention in Peuplirung des Landes, Anlegung von Fabriken und anderen nützlichen Etablissements gewiss werde erhalten und die Industrie sowohl überhaupt vermehret als auch insbesonder die katholische Geistlichkeit dem Publico nutzbarer gemachet werden. 1764 Dec. 6

»Der Bischof ist zur Zeit noch ausgelassen, weil er in einigen Jahren noch genug zu thun haben wird, den Bau der abgebrannten Residenz auf dem Dom zu bestreiten und seine Creditores zu befriedigen«.

Cabinets-Befehl. December 9. Dec. 9

. . . »Solches ist recht gut und verdienet alle Meine Approbation, so dass ich nur wünsche, dass erst alles in Execution gebracht worden wäre«.

212.[1] **Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Glogau.** Dec. 10
Berlin 1764 December 10.

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Danckelman, gezeichnet von Münchhausen.

Das bischöfliche Consistorium darf nicht eigenmächtig vom Aufgebot dispensiren.

»Das von dem dortigen Fisco gerügte und Uns nicht wenig befremdende Unternehmen des fürstbischöflichen Consistorii in der sonder allem vorgängigem Aufgebot verstatteten Ehevollziehung des Ober-Amts-Advocat Rochan mit der Freiin von Keslitz . . . stehet auf keinerlei Art und Weise zu justificiren.

»Zuvörderst ist Unsere *s. d.* Berlin des 22. April 1747 emanirte allgemeine Verordnung[2], wie es in Unseren schlesischen und glatzischen Landen mit denen Eheverbindungen gehalten werden soll, ohnfehlbar sattsam publiciret, dass gegenwärtige Contravenienten dessen Unwissenheit nicht vorschützen können; noch vermögen selbige einen Mangel der für die katholische Glaubensverwandte, als von deren Eheverbindungen darinnen verschiedentlich ausdrückliche Erwähnung geschiehet, daraus erwachsenden Verbindlichkeit anzuziehen oder irgend ein Recht, von Unseren höchsten Gesetzen zu dispensiren, anders, als insofern Wir ihnen als obrister Landesherr Allerhöchstselbst dergleichen Befugniss zugestanden, sich zuzueignen: wie sich dessen vorgedachtes contravenirende Consistorium durchgehends von selbst bescheiden

1) Vgl. unter dem 28. December 1765. 2) S. Band 2, 658*.

1764 Dec. 10 sollen und, wenn sich selbiges auch zu denen hierzu geordneten Instantien (welchen vorangezogenes Edict, indem es § 7 die Nothwendigkeit des dreimaligen Aufgebots vorschreibt, die Dispensations-Freiheit nur in soweit, dass sie zu einmaligem statt dreimaligem Aufgebot dispensiren können, bei erheblichen Ursachen nachlässet) zu rechnen vermöchte, gleichwohl nicht weiter gehen können, als die dreimalige Aufgebote in einmaliges zu verwandeln, nicht aber das in dem Edict (als ein Beförderungsmittel dessen Absichten) vorgeschriebene Aufgebot ganz aufzuheben.

»Es würde hiernächst mehrgedachtes Consistorium bei ihm obgelegenen besserer Ueberlegung, wie dass, da Wir Uns durch die *in anno 1750* ebenfalls sattsam publicirte Consistorial-Sportul-Taxe[1]) Selbst zum einmaligen Aufgebot die Erlaubniss zu geben vorbehalten, es keine grössere Freiheit, von einem bürgerlichen Gesetz, als anfangs erwähntes Ehe-Edict ist, zu dispensiren haben könne, dann Wir Unseren eigenen Landes-Collegiis verstatten, eingesehen haben, wasgestalt, wenn es zu dergleichen Dispensationen zu schreiten Ursache zu haben glaubt, nichts desto minder Unsere Genehmigung dazutreten müsse und solches selbst aus dem von ihm gegen Euch angezogenem Exempel derer in Ehesachen gegebenen anderen Dispensationen als *a gradibus consanguinitatis*, welche durchgehends *quoad effectus civiles* ganz ungültig bleiben, so lange selbige nicht von Unseren dortigen Landes-Dicasteriis confirmirt worden, folgern sollen. Ob nun zwar wohl nur berührte derer Landes-Collegiorum hinzukommende Confirmation auch bei der Dispensation *a trina proclamatione* derer damit verknüpften *effectuum civilium* halber ohne Unterscheid zur Nothwendigkeit gemacht werden könnte, lassen Wir gleichwohl in dem Fall, da das dreimalige Aufgebot in ein zweimaliges verwandelt wird, vor der Hand geschehen, dass, da hierbei eben kein sonderliches Bedenken vorwaltet, dieser Fall *inter Catholicos* des bischöflichen Consistorii alleiniger Dispensation anheimgestellt bleibe. Nur müsset Ihr pflichtmässig vigiliren, womit auch nicht darunter eine gänzliche *eversio legis* vorgehe, und bei bemerkten Missbräuchen des Consistorii Verantwortung darüber erfordern: allermaassen nach klarer Maassgabe des oftbesagten Ehe-Edicts *de anno 1747* auch bei erlaubten Dispensationen billige Ursachen zum Grunde liegen müssen, deren aber in Eingangs erwähntem gegenwärtigem Fall das bischöfliche Consistorium in seinem Verantwortungs-Bericht nur insgemein und ohne sie (wie es sich jedoch gebühret hätte) eigentlich anzuführen, erwähnet hat.

»Was es dahero mit sothanener Sachen in dem vorgewesenen Rochan- v. Kesslitzschen Dispensations-Fall für eine Beschaffenheit habe, darüber befehlen Wir Euch, des Consistorii eigentliche pflichtmässige Anzeige zu erfordern und Uns zu deren weitern Befund . . . einzuberichten; bis dahin Unsere weitere . . . Verordnung desfalls ausgesetzt bleibet, wiewohl solches die Euch hiermit demandirt werdende Beitreibung und Einschickung der sonder Rück-

1) S. Band 3 279 Anm. 2.

sicht auf die dabei concurrirende Umstände ein Mal wie das andere zu erlegen- 1764
den Dispensations-Taxe nicht aufhalten soll. Im Übrigen ist Unser ernster Dec. 10
Wille und Gesinnung an Euch, dass Ihr dem bischöflichen Consistorio bei fiscalischer Ahndung künftighin die Vollziehung einer Ehe ohne alles Aufgebot zuzulassen und sich eigenmächtiger Aufhebung Unserer Landes-Edicte ferner anzumaassen untersagen und es dagegen dahin gemessenst anweisen sollet, dass, wenn selbiges einmaliges Aufgebot statt dreimaligen *per dispensationem* zuzulassen, die Umstände *quoad impedimenta canonica* (als welche allein dessen Ermässigung unterliegen) angethan findet, in der Dispensations-Ausfertigung sowohl die Parteien als den *parochum copulantem sub poena nullitatis* und bei fiscalischer Strafe verbinden müsse, von dieser Dispensation nicht ehender, als bis Unsere allhier sodann nachzusuchende landesherrliche Bestätigung dem Parocho zugleich vorgezeigt wird, Gebrauch zu machen«.

---

213. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Potsdam 1764 December 12. Dec. 12

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept.

Die Seminarien für die katholischen Schulmeister. Felbiger's Vorschläge und Bitten.

»Einem hochl. Collegio communicire ich hiebei *originaliter* ein Schreiben von dem Prälaten zu Sagan, womit derselbe mir den Plan zu Anlegung der Seminarien für die katholische Schulmeister eingereichet und zugleich eine Abschrift von dem an ein hochl. Collegium in dieser Sache erstatteten Bericht beigefüget.

»Die rühmliche Bemühung, welche ein hochl. Collegium zu Errichtung dieses nützlichen Etablissements bereits angewandt, lässet mich hoffen, es werde dasselbe fernerhin bemühet sein, solches zur Wirklichkeit zu bringen; und will ich eines hochl. Collegii näheren Prüfung überlassen, was bei gedachtem Plan etwa abzuändern und zu verbessern sein möchte, wornach der v. Felbiger zu bescheiden sein wird.

»Anlangend die Gründe, welche er wider die Verordnung vom 12. November[1]) angeführet, nach welcher die neuen Pfarrer das erste Quartal ihrer Revenuen zur Seminarien-Casse zahlen, desgleichen die Candidaten zu Pfarrteien, Stiftern und Klöstern das Seminarium eine Zeit lang besuchen und sich in selbigem präpariren sollen: so wird man dem p. v. Felbiger, da er ja sonst bisher so viel Muth gezeiget und sich über die Vorurtheile seiner weniger eclairirten Mitbrüder und Glaubensgenossen weggesetzet, die geäusserte Besorgniss wegen der Vorwürfe, die er deshalb zu erdulden haben würde, auf eine gute Art auszureden und zu benehmen suchen müssen. Wie ich denn überhaupt die nähere Prüfung seiner übrigen angeführten Gründe und Be-

1) S. unter dem 8. November.

1764 Dec. 12 denklichkeiten und was ihm darauf zu antworten sein wird, einem hochl. Collegio überlasse.

»Es bittet auch derselbe, dass der Verlag und Debit desjenigen Buches, worin er die Methode für die Schulmeister abzuhandeln Willens ist, der Real-Schule in Berlin *privative* auf Schlesien bewilliget werden möchte, und zwar *par reconnaissance* für die dorten geschöpfte Lumières und genossene Anleitung. Ich sollte meinen, dass, woferne sonst nichts Erhebliches obstiret, hierunter wohl zu gratificiren sein wird.

»Ferner erwähnet der v. Felbiger noch eines andern besondern Schul- und Lesebüchels und erbittet darüber das Privilegium zum Besten der Saganschen Schule, wegen der gehabten vielen Mühe und Kosten; wobei er zugleich um die Erlaubniss ansuchet, den Verlag nicht bei dem Buchführer Günther, sondern bei dem Pförtner Buchdrucker veranstalten zu dürfen. Was den ersten Punct anlanget, so halte ich dafür, dass, wenn sonst kein erhebliches Bedenken obwaltet, der Saganschen Schule das gebetene Beneficium bei denen angeführten Umständen wohl zu gönnen sein wird. Ob aber der Druck zu Pförten ausser Landes[1]) *de concedendis* sei, ist eine andere Frage, worüber ein hochl. Collegium den v. Felbiger am Besten wird bescheiden können« . . .

Dec. 19 **214. Weihbischof Strachwitz von Breslau an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1764 December 19.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Eigenhändiges Mundum.

Ergebenheits-Versicherungen. Ein Immediat-Gesuch des Dom-Capitels. Bastiani.

»Da ich nicht in den Stande war, E. E. bei Dero Abreise nacher Berlin meine gehorsamste Aufwartung zu machen, so nehme mir die Erlaubnuss, durch diese Zeilen von E. E. glücklicher Ankunft bei dem königlichen Hoflager meine Freude zu versichern. Gott erhalte Hochselbte bei so vielfältigen vor das allgemeine Beste des Landes ohnermüdeten Bemühungen in der vollkommenester Gesundheit und lasse uns Dieselben als einen theuresten Vater des Vaterlandes durch Dero baldige erwünschte Zurückkunft in Bresslau hinwiederum mit ehrforchtvoller Liebe zu sehen und zu verehren[2]).

»Ich habe zugleich meiner Pflichten gemäss zu sein erachtet, E. E. nicht zu verhalten, dass auf wiederholtes Ansinnen des Herrn Fürst-Bischofs das Dom-Capitul sich entschlossen, an S. M. *en faveur* seiner eine *sub A* beigeschlossene Vorstellung[3]) abgehen zu lassen. Ich habe dem Capitulo nicht unterlassen begreiflich zu machen, dass diese Vorstellung nichts fruchten, vielmehr die Sache aigriren wird, da es einestheils sehr bedenklich, vor eine Person sich so eifrigst zu interponiren, die durch die undankbareste Démarche sich die Ungnade eines so gnädigsten als gerechtesten Monarchen zugezogen

1) Pförten gehörte zu Kur-Sachsen.

2) Die Periode fällt aus der Construction. 3) S. unter dem 21. December.

hat, anderentheiles ich überzeuget bin, dass alles, was zeithero in Ansehung des Fürst-Bischof verfüget worden, auf expresse Ordre Sr. K. M. (welches die Adhaerenten von Bastiani nicht glauben wollen) erfolget. Ich bin überstimmet und musste mich *maioribus* conformiren; und bleibet mir nichts übrig, als der allerhöchsten Resolution mit gleichgültigen Augen entgegen zu sehen. 1764 Dec. 19

»Bastiani hat bei dieser Gelegenheit sich besonderer Expression gebraucht. Er wollte, dass diejenigen, welche gegründete Hoffnung zum Bisthum hätten, sich insbesondere des Bischofs annehmen söllten; seines Ortes wöllte er viel lieber ein Rabbiner in Rom als auf diese Art Bischof in Breslau sein. Ich replicirte ihm, dass ein jeder Capitularius sich zum Bisthum Hoffnung machen könne und ein jedweder nach seinen Pflichten auf vernünftige Art vor seinen Bischof interponiren und Vorstellungen machen könne; wann er aber versichert ist und vernünftig vorsehen kann, dass solches wider die Intention des Souverain laufet, die Sache mehr irritiret und sich selbst verdächtig machet, so erfordert es die Klugheit, die Sache Gott, dem König und dem Schicksal zu überlassen; dann mit den Kopf kann man nicht durch die Wand. Die Wahl des Bastiani eines Rabbiner vor einen Bischof überlasse ich E. E. Beurtheilung. Ich meines Ortes bin von seiner offenherzigen Bekanntnuss überzeuget und versichert, dass seine Geldbegierde und Habsucht, die durch so viele ansehnliche Beneficia und Pensiones noch nicht ersättiget, ihn zu allen niederträchtigsten Unternehmungen den Weg bahnen würde; doch zweifle ich, dass er in seinen Vorhaben, zu Rom in der Synagoge zu brilliren, reussiren dörfte. Er ist daselbst sehr bekannt; das Zeugnuss Benedicti XIV., eines grossen Kenners derer Genies, und die löbliche Sprüche, die er ihm beigeleget, seind noch in frischen Andenken, und das schröckliche Inquisition-Gerichte wird ihm in den Wege stehen. Wann er aber der Beschneidung annoch fähig und dadurch sein Glück zu poussiren sich entschlossen, so dörfte ihn der Weg nacher Constantinopel nicht zu weit werden; er könnte leicht durch das Soutien des bekannten jungen Effendi, mit welchem er hier genaue vertrauete Freundschaft gepflogen, zu Meca bei einer Moschee ein reichliches Emploi überkommen und daselbst mit mehrern Vergnügen als in der Synagog zu Rom grössere Figur machen.

»Verzeihen E. E. meine Ausschweifung, die aus einen, wie ich mir schmeichlen darf, gerechten Eifer den Ursprung hat«.

---

215. Schriftwechsel zwischen dem Dom-Capitel zu Breslau und dem Cabinet.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Abschriften.

Verwendet sich für eine Vermehrung von Schaffgotsch's Einkünften. Dec. 21

Das Dom-Capitel. Breslau December 21.

»E. p. geruhen Allerhöchstdero treugehorsamsten Dom-Capitul nicht ungnädig aufzunehmen, wenn sich dasselbe erkühnet, als Vorsprecher für seinen

1764 Dec. 21 unglückseligen Bischof vor Allerhöchstdero Throne zu erscheinen. Er, den[1]) die Reue, wovon er durchdrungen ist, nothwendig abhalten müssen, das, was ihm anliegt, E. p. selbst allersubmissest vorzutragen, hat uns darum inständigst beschworen, und wir haben uns seinem Anhalten um so weniger entziehen können, als wir ihm Pflichten schuldig sind, die durch die ihm allermildest widerfahrene Restitution von neuem aufgelebet sind.

»Die Umstände, in welchen er sich befindet, sind in der That kläglich. E. p. haben ihn einer Steuer-Erhöhung unterworfen, welche einen beträglichen Theil der Bisthums-Einkünfte erschöpfet. Er hat bei seiner Zurückkunft das Bisthum mit 80 000 Rthlr. Schulden beschweret gefunden, welche zu Aufbringung des E. p. 1758 gethaner Anlehn baar erborget werden müssen. Darauf muss er nicht nur jährlich in Abschlag 10 000 Rthlr. bezahlen, sondern auch nebst denen laufenden Zinsen nach einem sechsjährigen Rückstand tilgen. Die mehresten Bisthums-Vorwerk sind in Umständen, dass solche unumgänglich gebauet werden müssen, und der Bischof-Hof, welcher 1759 in Rauch aufgegangen, soll binnen 4 Jahren wieder hergestellet werden, wozu auf die Bisthums-Revenus jährlich 17 066 Rthlr. assigniret worden. Er hat bereits den kostbaren Schiffbau bestritten, er ist noch *dato* in dem ihme auferlegten Mühlbau begriffen, er muss alle Unglücksfälle übertragen, und er hat keine Ressource, die Ausfälle bei seinem Etat zu ergänzen. Da die Einkünfte des jenseitigen Antheils durch die vorgewesenen Kriegsläufte erschöpfet sind und durch die Hemmung der Holz-Ausfuhre der beträchtlichste Theil derselben gänzlich verschwindet, so kommt es bloss auf die Revenus des diesseitigen Antheils an. Diese aber sind nicht nur bei weiten nicht hinreichend, allen demjenigen, was ihm auferleget ist, Genügen zu thun, sondern er behält auch nicht den mindesten Theil davon zu seiner Subsistenz übrig.

»Er ist bereit, E. p. allerhöchsten Willen, welchen er sich seit seiner Wiederkehr in das Bisthum zur einzigen Richtschnur seiner Handlungen dienen lassen, in allem und jedem auf das genaueste zu vollziehen. Er wünschet nichts inbrünstiger, als das Andenken seiner vergangenen Fehltritte in dem Gedächtnisse seines ihm ehehin so gnädigen Souveräns durch seine tiefe und unveränderliche Submission gänzlich auszulöschen; er bittet aber, E. p. wollen jedennoch auf seine Umstände und das, was ihm möglich ist, allergnädigste Rücksicht zu nehmen geruhen. Er ist durch allerhöchstdero Gnade in das Bisthum wieder restituiret worden. Er bescheidet sich, dass er bei so vielen dessen Bedürfnissen dermalen nicht aller Einkünfte geniessbar werden könne; er verlanget es auch nicht und hat sich bereits selbst einzuschränken gewusst. Er bittet aber, dass ihme nur ein mässiger Theil derselben zu seinem unumgänglichen Unterhalt allergerechtest frei gelassen werde und dass E. p. in dieser Absicht dasjenige, was ihme zu erfüllen auferleget worden, allermildest zu mässigen allergnädigst geruhen möchten.

---

1) »den« fehlt in der Hs.

»Dieses ist die einzige, aber inständige Bitte unsers höchst bekümmerten Bischofs, welche E. p. wir allergehorsamst zu Füssen zu legen uns nicht entäussern können« . . . 1764 Dec. 21

Cabinets-Resolution. Berlin December 28. Dec. 28

Erklärt: »dass, da ein Bischof überhaupt ohnsträflich erfunden werden muss, derselbe auch die gemachten Schulden bezahlen und seinen Obliegenheiten in allen Stücken nachleben müsse«.

216.[1]) **Erlass des dirigirenden Ministers von Schlesien an den Fürsten Schaffgotsch, Bischof von Breslau.** Berlin 1764 December 28.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Concept, geschrieben von Balde.

Soll die vom Landesherren mit geistlichen Beneficien Bedachten sofort investiren.

»Da Wir vernehmen, dass E. L. denenjenigen Geistlichen, welche Wir zu vacanten Beneficiis im Bisthum allergnädigst nominiren, die Collationes und Investituren difficultiren oder solche dennoch damit ungebührlich aufhalten, dass dergleichen Nominati desto länger von dem Genuss ihrer Beneficien ausgeschlossen werden, solches aber wider der Submission läuft, die E. L. gegen Unsere allerhöchste Nomination zu tragen gebühret: so können Wir nicht umhin, E. L. Unser Missfallen über Dero Betragen hiedurch zu erkennen zu geben und Dieselben dahin anzuweisen, dergleichen Nominatos sofort mit denen erforderlichen Collationen zu versehen und sie mit ihren Beneficiis investiren zu lassen: weil Wir sonst andere Mesures, welche E. L. auf die Unserer höchsten Person schuldige Devotion und Attention zurückbringen werden, zu nehmen und Dero Démarches ernstlich zu ressentiren Uns gemüssiget sehen«.

217.[2]) **Ministerial-Erlass an die »lingische Regierung«.** Berlin 1764 December 31. Dec. 31

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Münchhausen.

Statistik. Einwirkung des Landesherren auf die Bestellung der katholischen Geistlichen. Besuch auswärtiger Schulen und Universitäten.

»Es ist sowohl von den Moderatoribus der lingischen Classe an Unser reformirtes Kirchen-Directorium vor einiger Zeit angezeiget worden, dass die Anzahl derer römisch-katholischen Geistlichen in dortiger Grafschaft zur Ungebühr sich vermehret, als auch aus Eurem Anschreiben an gedachtes Kirchen-Directorium erhellt, dass Unsere mindische Krieges- und Domänen-Kammer gleicher Meinung ist. Um nun diese Sache gründlich einzusehen, so habet Ihr eine Designation aller katholischen Geistlichen und Küster, so viel deren beim

---

1) Beantwortet am 7. Januar 1765.

2) Beantwortet am 29. März 1765.

1764 Dec. 31 Schluss dieses Jahres in der Grafschaft sind, aufzunehmen, bei jedem, woher er gebürtig, wie lange er in der Function stehet, auch ob und wenn er den vorgeschriebenen eidlichen Revers von sich gestellt, anzuzeigen und diese Designation binnen drei Wochen an das Geistliche Departement nebst Eurem pflichtmässigen gründlichen Gutachten, ob und warum die befundene Anzahl derer Geistlichen nach Beschaffenheit derer katholischen Gemeinden nöthig scheinet, einzusenden.

»Wenn auch nun, die katholische Geistlichkeit zum schuldigen Gehorsam gegen den Souverän des Landes desto zuverlässiger zu verbinden, schon vor einigen Jahren in Vorschlag gekommen, dass, anstatt zeithero selbige von dem päpstlichen Nuntio zu Brüssel ausersehen worden, künftig bei entstehenden Vacantien eines Missionarii die Gemeinden zwei oder drei Subjecta, zu denen sie das beste Zutrauen hätten und die Unsere eingeborne Unterthanen sein müssten, bei Euch präsentirten und Ihr davon mit Beifügung Eures pflichtmässigen Gutachtens, von welchem Subjecto man mit dem besten Grund friedliebende und gegen Uns devote Gesinnungen hoffen könne, an Unser Geistliches Departement berichtet, welches sodann das Subjectum, welchem die erledigte Mission zu ertheilen, ausersehen und approbiren würde[1]; diesen hätte demnächst der Missionarius in Lingen die Seelsorge zu übertragen. Es verstehet sich aber von selbst, dass die Tüchtigkeit der vorgeschlagenen Subjectorum durch glaubwürdige Attestata müsse bekannt sein und, falls sie noch nicht ordiniret sind, sie sich in einer benachbarten Diöces ordiniren lassen müssten. Die Missionarien-Stelle in Lingen aber würde aus den Missionarien der Grafschaft dergestalt ersetzet, dass Ihr Unserem Geistlichen Departement drei Subjecta, von deren Treue und friedliebenden Gesinnungen Ihr Euch am ehesten gesichert haltet, hiezu in . . . Vorschlag brächtet und das approbirte Subjectum die der Mission anklebende Spiritualia, sonderlich auch die Befugniss, den andern Geistlichen der Grafschaft bei entstehenden Fällen die Seelsorge und Verwaltung derer Spiritualien *ex delegatione* zu übertragen, von dem päpstlichen Nuntio zu Brüssel suche.

»Ueber diesen Vorschlag habet Ihr binnen drei Wochen Euren . . . Bericht an das Geistliche Departement zu erstatten, anbei aber auch von dem Erzpriester in Lingen oder einem oder dem andern katholischen Priester der Grafschaft, so die beste Einsichten und Gesinnungen hat, seine gutachtliche Meinung dieserhalb zu erfordern und mit einzuschicken, nicht weniger anzuzeigen, durch wen zeithero die katholische Küster bestellt und ob sie nicht zur schuldigen Treue gegen den Landesherrn vinculiret werden.

»Den übrigen Inhalt Eures obgedachten Anschreibens betreffend, wegen Besuchung ausländischer Schulen und Universitäten und die Zurückrufung derer auf selbigen sich aufhaltenden lingischen Eingebornen, so wollen Wir eine zuverlässige Anzeige gewärtigen, ob denn in dasiger Grafschaft nicht das

1) Nachsatz fehlt.

Edict, wodurch eines und das andere scharf verboten ist, publiciret worden, und was Ihr für Bedenken findet, demgemäss zu verfahren«. 1764 Dec. 31

218.[1]) **Ministerial-Erlass an die »lingische Regierung«.** Berlin 1765 Januar 5. 1765 Jan. 5

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Münchhausen.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

»Es ist bekanntlich in der denen Römisch-Katholischen zu ihren Privat-Gottesdienst ertheileten Concession[2]) denen Geistlichen dieses Glaubensbekenntnisses alle geistliche Jurisdiction in Ehesachen und sonsten, auch die geistliche Sachen für andere als Unsere königliche Gerichte zu ziehen, untersaget. Ihr habet demnach binnen drei Wochen pflichtmässig an Unser Geistliches Departement zu berichten, ob in Eurer Registratur bereits Fälle sind, da in Ehe- oder anderen geistlichen Sachen katholische Parteien für Eurem Collegio litigiret, ob Dispensationes bei Euch gesuchet werden, es betreffe die Vollziehung derer Ehen im verbotenen Grade oder die Verwandelung des dreimaligen in ein- oder zweimaliges Aufgebot oder auch dessen und der Capitulation Zulassung *intra tempus clausum*«.

219.[3]) **Bericht des Fürsten Schaffgotsch, Bischofs von Breslau, an den dirigirenden Minister Schlesiens.** Oppeln 1765 Januar 7. Jan. 7

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Mundum.

Hat keinem vom Landesherren Ernannten die Investitur vorenthalten.

. . . »Wie unschuldig ich nun an dieser allerhöchsten Anmuthung bin, so schmerzlich ist mir das Missfallen, in denen empfindlichsten Ausdrücken geäussert. E. K. M. erlauben daher allergnädigst, zu meiner allerunterthänigsten Entschuldigung in der allertiefesten Verbeugung anzuzeigen, dass ich keinem andern unter Dero königlichen Nominatis meine Investitur vorenthalten, wenn sie mir die von E. K. M. erhaltene Nomination entweder *directe* an mich oder durch mein General-Vicariat-Amt zufordrist bekannt gemacht, als nur denen, so die von E. K. M. anbefohlene Requisita, nämlich die Recognition *super praestito iuramento* und der ihnen durch meinen General-Vicarium gemachten Adhortation mir beizubringen unterlassen. Da ich nun darunter all dasjenige allergehorsamst vollzogen, was Ihro K. M. allerhöchstselbst hierinfalls angeordnet, also verhoffe auch allerunterthänigst, dass Ihro K. M. Dero ohne mein Verschulden gegen mich geschöpften allerhöchsten Widerwillen fahren zu lassen, zugleich aber auch bei ein- oder anderer gegen mich E. K. M. gemachten Anzeige mich zufordrist darüber allergnädigst zu

1) Beantwortet am 5. Februar. 2) S. Band 1, 873 f.
3) Antwort auf den Erlass vom 28. December 1764.

1765 Jan. 7 hören geruhen werden: um so mehr, als ich E. K. M. versichern kann, dass dermalen von denen mir *legaliter* bekannt gemachten allerhöchsten Nominationen, deren verschiedene erst vor wenig Tägen mir zugekommen, die Investituren bereits ausgefertiget worden und dem General-Vicariat-Amt überschicket sind«.

Jan. 12 **220. Ministerial-Erlass an die halberstädter Regierung.** Berlin 1765 Januar 12.

R. 33. 93. Concept, geschrieben vom Kriegsrath Friedr. Wilh. Aug. v. Sellentin, gezeichnet von Münchhausen.

Die Schrift des Paters Bruns.

»Wir remittiren Euch hiebei *in originali* die von dem Pater Bruns entworfene *Erklärung des katholischen Glaubensbekenntnisses*. Und da solches als ein Lehrbuch eines katholischen Geistlichen für seine Glaubensgenossen zu betrachten, Wir auch Unsern katholischen Unterthanen auf keine Weise hinderlich sein wollen, über ihre Glaubenssätze durch die dazu bestellte Geistliche den erforderlichen und ihnen nöthig scheinenden Unterricht zu erlangen, so haben Wir die darüber angestellte Untersuchung dahin eingeschränkt, ob gegen die Protestanten feindselige und unglimpfliche, die bürgerliche Einigkeit schwächende Lehren und Ausdrücke darinnen zu finden, oder es vor die Gewalt der weltlichen Obrigkeit und den Gehorsam derer Unterthanen gegen selbige bedenkliche Sätze darinnen enthalten. Diesemnach sollen wegbleiben[1]) . . .

»Wann übrigens in dem Vorbericht gesagt wird, dass des Verfassers katholisches Unterrichtungs-, Gebet- und Gesangbuch nach vorhergegangener Censur des hiesigen Ober-Consistorii gedruckt worden, so wird zwar ein Nachdenkender von selbst begreifen, dass die Censur lediglich nach Eingangs gedachtem Grundsatz geschehen und nicht die Approbation des Inhalts einschliesse. Inzwischen bleibt dieses doch allemal einiger Missdeutung unterworfen und soll dahero ganz wegbleiben. Nach diesen Abänderungen könnet Ihr den Druck dieser Schrift nachlassen und habt Ihr eine gleichlautende Abschrift des Manuscripts, wie es zum Druck verstattet wird, *ad acta* zurückzubehalten.

»Endlich so scheinet sothanes Manuscript nicht sowohl ein erster Theil, als ein abgebrochnes Stück zu sein, da es sowohl auf dem Titulblatt nicht als der erste Theil angekündiget wird, als auch der Schluss mit *pag. 192* es zu erkennen giebt, da am Ende dieser Paginae der dreissigste Grundsatz als folgend angegeben wird, derselbe[2]) aber abgängig ist.

»Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, dem Pater Bruns das noch fehlende Stück oder doch dessen Erklärung, ob das Überschickte ganz sei, abzufordern und ersteren Falls das fehlende nachzuschicken«.

1) Im Folgenden wird auf ein nicht bei den Acten befindliches Exemplar der Schrift Bezug genommen.

2) Hs.: »dasselbe«.

221.[1]) **Bericht der lingenschen Regierung.** Lingen 1765 Februar 5. 1765 Febr. 5

Lingen Eccles. Mundum, gezeichnet von v. Loen und de Ziegler.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

Berichtet: »dass, so in älteren als neuen Zeiten, *respective* bei dem ehemaligen Landgerichte und gegenwärtiger Regierung, die Ehesachen derer katholischen Parteien ohne Unterscheid (nur allein die *dispensationes quoad gradus prohibitos et tempora clausa*, da sie vermeinen, dass solche bei einer politiquen oder weltlichen Obrigkeit nicht zu erhalten, ausgenommen) ihr Recht gesuchet und genommen, darüber auch niemalen Unseres Wissens Motus gemachet: wie sie sich dann auch wegen Verwandelung des dreimaligen in ein- oder zweimaliges Aufgebot bei uns wohl gemeldet haben. Indessen wäre zu wünschen, dass die *dispensatio graduum quoad fratrum liberos et nepotes* nicht vom Papst oder dessen Nuntio nicht brauchte mit schweren Gelde und vielen Kosten, sonderlich von E. K. M. Eigenbehörigen zum Ruin ihrer Stätten, eingelöset zu werden«.

---

222. Ministerial-Erlass an das bischöfliche Consistorium zu Breslau. Febr. 9
Berlin 1765 Februar 9.

R. 46. B. 132. Concept, gezeichnet von Münchhausen.

Ehescheidung.

»Wir haben Eure allerunterthänigste Vorstellung vom 31. verwichenen Monats, betreffend die von Euch in Ansehung der Ehescheidungen römisch-katholischer Personen gegen das Militär-Consistorium geführte Beschwerden, wohl erhalten und ertheilen Euch darauf zum gnädigsten Bescheide, dass Ihr Euch bei der in Unserem allergnädigsten Rescripto vom 29. December gegebenen Versicherung[2]) zu beruhigen habt. Ihr werdet von selbst einsehen, dass Euer Antrag (denen Ehescheidungs-Sentenzen die Clausel einzurücken, dass der abgeschiedene katholische Theil, wenn er zu einer anderweiten Ehe schreiten will, die Erlaubniss darzu bei seiner geistlichen Instanz suchen müsse) um deswillen nicht Statt finden könne, weil diese geistliche Instanz sothane Erlaubniss zu geben nicht berechtiget ist. Wann Ihr übrigens verlanget, dass die in oberwähnter Eurer allergehorsamsten Vorstellung benannte *sub specie matrimonii* mit einander lebende Personen von einander gebracht werden sollen, so habet Ihr Euch deshalb an die Chefs der Regimenter, unter welchen sie stehen, gehörig zu wenden«.

---

1) Antwort auf den Erlass vom 5. Januar.

2) Hiernach sollten auch in den Ehesachen katholischer Militär-Personen die Grundsätze der katholischen Religion beobachtet werden.

1765 Febr. 17 **223.**[1]) **Etats-Minister Schlabrendorff an sämmtliche Steuerräthe der beiden schlesischen Kammer-Departements.** Breslau 1765 Februar 17.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 13). Concept, geschrieben von Pistorius.

Sollen die Anlegung nützlicher Etablissements von Seiten der Stifter und Klöster recht sorgfältig beaufsichtigen.

»E. Hochedelgeb. ist von der Kammer bekannt gemacht worden, was ein jedes von denen in Dero Departement befindlichen Stiftern, Klöstern oder anderen Geistlichen für neue Fabriken anlegen oder in was Maasse es die schon existirende erweitern, ferner was für Leute es ansetzen und sonst ausserdem noch für nützliche Etablissements machen solle; und es ist denenselben dabei aufgegeben worden, ihrerseits mit darauf Acht zu haben, dass das Vorgeschriebene pünktlich befolget werde. Ohnerachtet ich nun nicht zweifle, dass E. H. dieser Aufgabe ein schuldiges und gehöriges Genügen leisten werden, so habe ich dennoch nicht Umgang nehmen wollen, E. p. hierdurch noch besonders daran um so mehr zu erinnern, als ich Ihnen nicht bergen kann, wie S. K. M. auf diese Sache sehr attent sein und bei Ihrer Anherokunft und Reisen im Lande Sich aller Orten sehr genau erkundigen werden, was hierunter geschehen, und, wann sich finden sollte, dass das Vorgeschriebene nur noch schlecht befolget und zur Ausführung gebracht worden, daraus für diejenige, denen die Aufsicht darauf anbefohlen worden, grosse Désagréments entstehen werden. Ich weiss wohl, dass E. p. wegen der Entfernung nicht aller Orten, so oft es wohl nöthig, Selbst die nöthige Recherches vornehmen und Sich von allen *in loco* Selbst informiren können. Es muss aber gleichwohl bei Dero Bereisung des Departements jedes Mal *immanquablement* geschehen, auch an Orten, welche Dero Domicilio nicht so sehr entlegen, solches auch ausserdem noch von Zeit zu Zeit nicht unterlassen werden, ansonst aber von Denenselben in denjenigen Städten, wo der Casus existiret, entweder dem Fabriken-Inspectori oder sonst jemanden aus dem Magistrat oder auch vom Accise- und Zoll-Amt, von welchen Sie Sich das Meiste hierunter versprechen können, der expresse Auftrag geschehen, die Fabriken-Anstalten des Stifts, Klosters p. oder was sonst solchem auferleget worden, fleissig zu revidiren und davon allmonatlich an E. p. zu rapportiren: damit Dieselben, im Fall es hie und da stockte und etwa nicht mit dem gehörigen Ernst und Eifer zu Werke gegangen würde, nicht nur dem säumigen Stift p. wegen ernstlicherer Betreibung der Sachen nachdrückliche Erinnerungen geben, sondern auch der p. Kammer davon Anzeige thun können, damit selbe der Sache die nöthige Hülfe gebe und einen jeden darunter zu seiner Schuldigkeit anhalte. Dass alle diese denen Stiftern, Klöstern p. aufgegebene Etablissements sowohl für Sr. K. M. Interesse als auch für das Publicum von sehr grossen Nutzen sein, werden E. p. Selbst einsehen; und ich flattire mich dahero, dass diese

1) Wesentlich übereinstimmend ein Circular an die Landräthe.

meine besondere Erinnerung bei denenselben um so mehr von den besten Effect sein werde, als auch ich bei meiner Bereisung des Landes überall sehr genau Nachfrage hierunter halten und mich selbst überzeugen werde, ob E. p. denen Injunctis ein Genügen geleistet. Wobei ich zugleich zum Voraus melde, dass, wann ich davon das Gegentheil decouvriren sollte, E. p. meine Unzufriedenheit darüber sehr merklich zu spüren haben werden. 1765 Febr. 17

---

224. »Instructio Clementis papae XIII.« (Rom) 1765 Februar 21. Febr. 21

Nach dem Drucke bei Franz, Die gemischten Ehen i. Schlesien 146 f.

Das Eherecht in Schlesien.

»Ex relatione status ecclesiae Wratislaviensis, facta a d^no^ episcopo in epistola data ad sanct^mum^ D. N. Clementem papam XIII die 17 septembris 1764 potissimum eruitur postulatum concernens matrimonia, quae in illa civitate et dioecesi contrahuntur et de quorum validitate non una est sententia apud parochos aliosque, qui in directione animarum et in dominico gubernando grege spiritualem curam impendunt quique in re adeo momentosa instrui enixe efflagitant. Ea, quae singillatim proponuntur in antedicto postulato, si apte, ut fieri debet, secernantur, ad quatuor hic proxime subnectenda dubia visa sunt referri.

»Placuit autem S^ti^ Suae, illa sedulo examine expendi in particulari congregatione nonnullorum S. R. E. cardinalium coram se habita; eorumque exceptis sententiis, dandam esse mandavit praesentem instructionem ad memoratum d^num^ episcopum Wratislaviensem, ut ea, quae in illa continentur, qua par est fide et diligentia, exequatur.

»I. In primo dubio quaesitum est, an valida censeri debeant matrimonia, quae coram pastoribus haereticis contrahuntur inter catholicos et haereticos in dioecesi Wratislaviensi et praesertim in ducatibus Lignicensi, Brigensi, Wohlaviensi et Oelsnensi, in quibus probabili coniectura argui potest, nusquam factam fuisse publicationem s^ti^ concilii Tridentini, quia id genus loca dominis semper paruerint haeretica labe infectis.

»II. Secundo, an valida censenda sint matrimonia, quae coram ministris acatholicis contrahuntur in dioecesi Wratislaviensi inter utramque partem haereticam sive inter unam haereticam et alteram catholicam.

»Quamquam duobus hisce dubiis (prout nec duobus aliis inferius recensendis) data non fuerit resolutio stricto rigori iuris consentanea, attamen Sua S^tas^ mandavit, quod per praesentem instructionem significetur d^no^ episcopo Wratislaviensi, quod ipsa, ad praecidendam quamcumque occasionem dubitandi relate ad primum et secundum dubium, mox supra expositum, extendit apostolica sua auctoritate ad dioecesim Wratislaviae et ad quatuor memoratos ducatus declarationem et instructionem latam per organum sacrae congregationis concilii die 4. novembris 1741 a S. M. Benedicto XIV., praedecessore suo super

1765 Febr. 21 dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda. Quae quidem declaratio sive instructio prostat in bullario dicti pontificis editionis Romanae 1746 tomo I. pag. 87. Prae oculis habita extensione huiusmodi, concreto casui prorsus consona ob paria rationum momenta sedulo in eadem congregatione librata, facile erit curatoribus animarum decernere, quid sentiendum sit de matrimoniis in duobus supra relatis dubiis expositis. Itaque sese illi conforment non solum in ferendo iudicio super eorumdem matrimoniorum validitate et in exequendis omnibus, quae in illa praescribuntur, sed pro totis viribus satagant catholicos coërcere (ut ibidem cavetur) ab ineundis matrimoniis cum haereticis, cum s^ta^ mater ecclesia perpetuo illa damnaverit tanquam peccaminosa et in animarum pernicia cessura. Porro salubre hoc extensionis remedium a Sua S^te^ adhibitum, ad maiora praecavenda mala et incommoda fidelium in hisce partibus existentium, curet episcopus maiori, qua fieri potest, cautela deferri ad notitiam parochorum et rectorum animarum, ut apostolicae providentiae consilia omni vacent periculo ab ipso rumore reformidando.

»III. In tertio dubio quaeritur, an valida sint matrimonia in dioecesi Wratislaviensi et in quatuor ducatibus inita a contrahentibus utrinque catholicis non coram parocho catholico, sed haeretico, quia in his locis, etiamsi non constet publicatio Tridentini, consuetudo tamen inolevit, quod utraque pars catholica semper contrahat coram proprio legitimo parocho. Non diu haesit antedicta congregatio, quod dubio huiusmodi in hac instructione daretur negativum responsum, declarans id genus matrimonia prorsus irrita et invalida. Nec longe petenda visa sunt satis famigerata rationum momenta, cum prae aliis S. M. Benedictus XIV. has rationes perstrinxerit in suo aureo tractatu de synodo dioecesano lib. 6. cap. 6. num. 13. Docet hoc loco dictus pontifex, instructionem et declarationem factam pro matrimoniis Hollandiae non pati extensionem ad hunc casum et, si fieret, absurdam et mali exempli reputari debere.

»IV. In quarto denique dubio petitur, an alia impedimenta dirimentia, quae profluunt ex ecclesiasticarum et canonicarum legum praescripto, vim habeant in matrimoniis initis in dioecesi Wratislaviae inter partem catholicam et haereticam. Mandavit Sua S^tas^, per hanc instructionem parochos, confessarios aliosque animarum curatores opportune edoceri debere, dicta impedimenta dirimentia a iure canonico statuta citra ullum dubium locum habere in matrimoniis mox expositis; declaratio autem Benedictina pro matrimoniis Hollandiae, quae a Sua S^te^ nunc extenditur ad dioecesim Wratislaviae, non resistit, sed famulatur huius dubii resolutioni, siquidem declaratio praedicta habet in ventre clausulam illam salutarem: *dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum*. Si vero sint theologi, qui hucusque in dicta dioecesi aliter senserint, mandavit Sua S^tas^, paterne esse monendos per episcopum, ut a sententia recedant et ad saniorem, non publice vulgato sed patienter et caute detecto errore, traducantur«.

225. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Breslau 1765 März 3. 1765 März 3

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Pistorius.

Soll sich der Verbesserung des Schulwesens mit Eifer annehmen.

»Nachdem schon eine geraume Zeit verflossen, seitdem dem Lande der Unterricht zu Verbesserung der Schul-Anstalten zugefertiget worden, ich aber noch nicht weiter vernommen, was für Effect solches gehabt, so ersuche ein hochl. Collegium, mir beliebig zu melden, ob diese wichtige Sache aller Orten, sonderlich in Ober-Schlesien, schon zur Ausführung gebracht und, wo es noch an den erfoderlichen Schul-Häusern bisher gefehlet, zu deren Errichtung Anstalt gemacht, vornehmlich aber, ob bereits jeden Orts die nöthigen tüchtigen Subjecta zu den Schulhalten ausgemittelt worden oder welchen Orts es noch an ein- oder anderen fehle: damit zugleich wegen prompter und gehöriger Befolgung des Vorgeschriebenen das Nöthige verfüget werden könne. Wie ich dann ein hochl. Collegium hierdurch noch ferner inständig ersuche, diese Angelegenheit ja mit äusserster Attention zu betreiben, damit nicht unsere gute Intention und bereits angewandte Bemühungen durch etwanige Nichtbefolgung des Vorgeschriebenen hinwiederum vereitelt werden«.

---

226. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Breslau 1765 März 13. März 13

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 7). Concept.

Die päpstlichen Verordnungen und das landesherrliche Placet.

»Aus beiliegender Zeitung und dem darin von Paris enthaltenen Articul wird E. Hochl. p. mit mehrerern ersehen, wie das dortige Parlament zwei Decrete ausgehen lassen, wodurch festgesetzet worden, dass die dortigen Bischöfe und übrige Geistlichkeit hinfüro weder Bullen noch Breves vom päpstlichen Stuhl annehmen sollen, wann solche nicht mit königlichen Patenten begleitet wären. Da nun S. K. M. mir ausdrücklich befohlen, dass, wann in Frankreich oder andern katholischen Ländern Verordnungen emanirten, wodurch dem Clero dieses oder jenes untersaget oder neuerlich was aufgeleget würde, solches allhier in Schlesien sogleich imitiret werden solle, so habe in *casu praesenti* E. Hochl. p. dienstlich ersuchen wollen, *ad modum* dieser in Frankreich gemachten Verfügung sogleich, an den Bischof und wo es sonst nöthig befunden werden möchte, zu schreiben und bekannt zu machen, dass allhier ebenfalls keine päpstliche Bullen oder Breves passiret werden würden, wobei nicht zugleich die königliche allerhöchste Einwilligung nachgewiesen und bescheiniget werden konnte«.

1765 März 16 **227. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1765 März 16.

R. 96 (R. 46. B. 167. A). Mundum.

Schlägt vor, die päpstlichen Verordnungen dem landesherrlichen Placet zu unterwerfen.

»Da E. K. M. . . . Befehl gemäss ich auf die Correspondenz der katholischen Geistlichkeit nach Rom und von dorther an den hiesigen Clerum genaue Attention nehme, so habe ich ein Schreiben eines römischen Agenten an den Bischof decouvriret, womit ihm das Circulär-Schreiben communiciret worden, welches der Jesuiter-General an die Provincials wegen der Confirmations-Bulle, womit der Papst die Jesuiter-Institution versehen, ergehen lassen. Nach solchem Schreiben soll für dieser Clémence ein jeder Jesuiter-Prediger sechs Messen und ein jeder Frater sechs Rosenkränze für den Papst lesen und beten. E. K. M. überreiche ich dieses Circulär-Schreiben in französischer Sprache . . . Und da in Frankreich keine päpstliche Bulle oder sonsten ein Bref circuliren noch von dem geringsten Effect sein kann, wann solches nicht vorgezeiget, von Sr. M. dem Könige approbiret und zur Publication und Befolgung mit dem königlichen Siegel autorisiret worden, so submittire: ob ein Gleiches wegen der schlesischen katholischen Geistlichkeit introduciret und dem Bischof anbefohlen werden soll, die päpstliche Bulle wegen des Jesuiter-Instituts und künftig alle von daher einkommende Bullen und Brefs für der Publication einzusenden, damit nichts wider E. K. M. Intention oder Gerechtsame unter der Geistlichkeit circuliren könne«.

März 20 **228. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Potsdam 1765 März 20.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 7). Mundum.

Das landesherrliche Placet.

. . . »So habt Ihr ganz recht gethan, Mir die in Euren Berichte deshalb gemeldete Umstände anzuzeigen, und befehle Ich hierdurch, wie Ihr dahin sehen und darauf halten sollet, dass weder sothane päpstliche Bulle [1]), noch alle künftig von Rom nach Schlesien einkommende päpstliche Bullen und Breves nicht eher publiciret noch bekannt gemachet werden müssen, bevor Mir solche nicht eingeschicket worden und Ich Mein Consentement zur Publication allda gegeben haben werde. Ihr habt Euch also darnach zu achten, . . . auch Euch mit denen schlesischen Ober-Amts-Regierungen deshalb wohl zu concertiren«.

Die Ausführungsbestimmungen s. in der Korn'schen Sammlung 8, 530 ff.

1) Vgl. des Königs (eigenhändiges) Schreiben an d'Alembert v. 24. März (*Œuvres de Frédéric* 24, 396): »A propos de l'histoire de vos Jésuites . . . le pape a envoyé une nouvelle bulle, par laquelle il confirme leur institut; aussitôt j'en ai fait défendre l'insinuation dans mes États. Oh! que Calvin me voudrait de bien, s'il pouvait être informé de cette anecdote! Mais ce n'est pas pour l'amour de Calvin, c'est pour ne point autoriser encore plus dans le pays une vermine malfaisante, qui tôt ou tard subira le sort, qu'elle a eu en France et en Portugal«.

229.[1]) **Bericht der lingenschen Regierung.** Lingen 1765 März 29. 1765 März 29

Lingen Eccles. Abschrift.

Statistik. Einwirkung des Landesherren auf die Bestellung der katholischen Geistlichen. Besuch auswärtiger Schulen und Universitäten.

Übersendet »eine Designation aller römisch-katholischen Geistlichen und Künstere, so viele deren beim Schluss des abgewichenen Jahres in hiesiger Grafschaft vorhanden gewesen. Was die Anzahl derer Missionarien und sonstige Geistliche betrifft, so sind wir der Meinung, dass keine mehr nöthig, als in hiesiger souveränen von allen des Römischen Reichs Constitutionibus, Religions-Frieden und Verträgen entledigten Grafschaft angeordnet worden, nämlich: in jedem Kirchspiel ein Missionarius oder Priester, sind also 14; hierzu 3 Capellane, so in der Stadt Lingen, zu Ibbenbüren und Lengerick; also insgesammt 17.

»Ob nun wohl keine mehrere dann diese 17 als ordentliche Missionarii und Capellanen angesetzet und bestätiget worden, so ist doch bei der vorherigen Regierung und schon zur Zeit des *commissaire en chef* v. Danckelman's in der Stadt und im Kirchspiel Lingen wegen der weiten Entlegenheit verschiedener Eingepfarreten und im Münsterschen wohnenden Pfarrkinderen noch ein zweiter Gehülfe ausser dem Capellane immer und bis hiehin geduldet, so auch nicht wohl entbehrlich; und brauchen doch die Missionarii viele andere und in der Tabelle enthaltene junge Geistliche, um es gemächlicher zu haben, als Gehülfen: maassen diese *respect.* die Messen lesen, Kranken besuchen und die Predigten verrichten müssen, welches sonsten denen Ordinariis oder angesetzten Missionariis und ihren Capellanen oblag. Diese werden sich nun wohl beschweren, dass die sogenannten Seele- und andere Messen sich so sehr vermehren und häufen, dass sie solche sämmtlich nicht lesen können, da ein jeder Priester täglich nur eine dergleichen absolviren und verrichten darf. Es ist dieses auch wohl an dem: anerwogen sie unter ihren andern heimlichen und bei den katholischen Unterthanen wider ihre Priester, welche kenntlich in Religions-Sachen ein gar *absolutum imperium in illorum conscientias* exerciren, beschwerlich heraus zu bringenden Intraden, sich auch dieses zu Nutze machen, dass jetzo dem Verlaut nach vor alle Kinder *indistincte* (sie sein 12 Jahren oder darunter) wann sie versterben, Seele-Messen gelesen werden, da sonst dieses nur allein vor die Communicanten zu geschehen pflegte. Zudem gehen jährlich aus dieser Grafschaft einige tausend Leute theils auf ihre Arbeit nacher Holland, theils aber als Handelsleute und Packenträger zu Treibung ihres Handels in fremde Provinzen, worunter fast keiner, der nicht zum gewissen Behuf eine oder mehrere Messen lesen oder seiner im Kirchengebet gedenken lässet. Dieses alles vermehret die Arbeit derer Missionarien dergestalt, dass sie sich daraus nicht retten können, be-

1) Antwort auf den Erlass vom 31. December 1764; beantwortet am 16. Juni 1765.

1765 März 29 sonders wann die viele jährliche Memorien-Messen, so fast als Fundationes angesehen werden können, hinzukommen. Hier ist also die Hülfe anderer Geistlichen vonnöthen, weil ein jeder Priester täglich nur eine Messe lesen kann. Wie aber diese davon alleine nicht bestehen können, so sind die Supernumerarii oder junge Geistliche dem Lande zur grossen Beschwerniss, indem dieselbe sowohl als die Missionarii und ordentliche Capelläne ihre Geld-, Korn- und Flachs-Termine — obgleich wir solches alles (besonders in Ansehung der jungen Geistlichen oder Gehülfen, wie auch der fremden Bettel-Mönnicken und andern Ordensleuten) verboten und dem Beamten darauf zu vigiliren aufgegeben haben — heimlich halten, damit sie ihre Subsistance haben mögen. Welches unseres ohnvorgreiflichen Ermessens jedoch also eingerichtet werden könnte, dass die ordinäre Missionarii und Capellani (wie nicht ungewöhnlich) sich die päpstliche Dispensation, um mehrere Messen in einem Tag lesen zu dörfen, erwerben, sonsten aber derjenige, deren Hülfe sie sich bedienten, den zureichenden Unterhalt ohne der Unterthanen geringsten Concurrenz verschaffen und diese junge Geistliche oder Gehülfen den eidlichen Revers gleich denen Missionariis und Capellanis unterschreiben müssten, ohne dass die ausländische und zuweilen gefährliche Ordensleute und besonders in ihrem Ordens-Habit admittiret werden dörften, gleich dann auch solches in der Concession deutlich enthalten.

»Hiernächst finden wir gar keine Schwierigkeit, warum E. K. M. als souveräner Landesherr es nicht sollten verordnen und statuiren können, dass künftig bei entstehender Vacanz eines Missionarii die Gemeinde zwei oder drei Subjecta, zu denen sie das beste Vertrauen haben und welche Landeskinder sind, der Regierung präsentirten und diese von dem ausersehenen Subjecto, von welchem sie mit dem besten Grund friedeliebende und devote Gesinnung gegen E. K. M. hoffen könnte, an das Geistliche Departement zur Approbation berichtete: da E. K. M. dergleichen Directionen des äusserlichen Gottesdienstes *vi superioritatis territorialis independentis et nullis legibus Imperii restrictae* wohl kein Vernünftiger um so viele weniger entsagen wird, da sogar die Könige von Frankreich als katholische Fürsten wider den päpstlichen Stuhl wohl gleiche, wo nicht mehrere Gewalt behauptet haben[1]). . . Und würde es also auch E. K. M. nicht abgesaget werden können, zum Besten des Landes und Dero Unterthanen zu verordnen, dass solchem approbirten Missionario die Seelsorge von dem Erzpriester übertragen und, wann er noch nicht ordiniret, er sich alsdann in einer benachbarten Dioeces ordiniren liesse, ohne dass solches eben mit so grossen Kosten zu Löven zu geschehen gebrauchte. Und wäre E. K. M. es weniger ohnmöglich, dieses alles kraft der Souveränetät also zu sanciren, als es dem Könige von Spanien als damaligen Landesherren hiesiger Grafschaft nicht ohnmöglich gewesen, dass die Grafschaft Lingen von der Osnabruckischen Diöces abgerissen und dem neu errichteten *episcopatui Daven-*

1) Folgt ein Citat aus *Mosheim, Historia ecclesiastica p. 882* und *Voltaire, Siècle de Louis XIV. p. 131.*

triensi (von dem sie unter dem Bischof zu Uytrecht und *nuntio apostolico* ge- 1765
kommen) beigeleget wurde. März 29

»Der Erzpriester ist nicht immer der Missionarius in der Stadt Lingen, sondern der Nuntius benennet dazu auf der Übrigen Recommendation den raffinirtesten unter allen Missionariis; und solcher ist jetzo der Missionarius Uhlenborg zu Thuynen auf'm platten Lande, ein Mann, dem man seine Geschicklichkeit nicht absprechen kann, obgleich seine Denkungsart seinem Glauben wohl ähnlich sein wird. Ob es indessen nicht füglicher sei, dass künftig der Missionarius in der Stadt Lingen die Archipresbyterial-Würde vorzüglich bekleidete und also in den ersten Ort des Landes residirete, müssen wir E. K. M. höchsten Ermessen . . . überlassen.

»Auch könnte dieser Erzpriester, wann einer aus dreien von der Regierung vorgeschlagenen Subiectis approbiret worden, den übrigen Missionariis allenfalls *ex potestate delegata nuntii* die Seelsorge und sonstige Spiritualia übertragen und dadurch viele Geld in dem Lande ersparet werden. Der Erzpriester Uhlenborg machet zwar in seinem anliegenden Gutachten wider Obiges verschiedene Schwierigkeiten; allein sie sind wohl in einem souveränen protestantischen Lande von keiner Erheblichkeit, sondern nur Versuche, um die Herrschaft des päpstlichen Nuntii weiter zu stabiliren. Dann der Nuntius und Erzpriester können zwar wohl von der Candidaten ihr *profectibus in studiis* urtheilen; ob aber dieses oder jenes Subjectum dem Staat und Lande dienlich oder gefährlich, darüber werden wohl keine andere zu judiciren mehr befugt sein, als E. K. M. und Dero hohe, auch Landes-Collegia. Hat auch zwar der *nuntius apostolicus* selbst nur *potestatem delegatam*, so ist doch bekannt, dass er sonsten auch wohl *pro ordinario* gehalten werde und an andere wieder delegiren könne.

»Was von denen *tribus titulis ordinationis* und der Trennung von der niederländischen Mission durch den Erzpriester angeführet worden, meritiret eben wenige Reflexion. Dann der *titulus patrimonii* fällt zwar bei den mehresten weg; es ist aber daran nichts gelegen, wann nur die Vermögende ihre Kinder geistlich werden lassen und die Bauersleute, bei den das Studiren zum Ruin der königlichen Stätten oftmalen gar zu gemein wird, zur Bauerarbeit gewöhnet werden. Der *titulus beneficii* cessirt eigentlich nicht: maassen es *notorie* nicht an dem ist, dass die hiesige Missionarii *ex sponte oblatis* leben: weilen dieselbe, sobald sie eine Mission haben, genugsam mit einem *beneficio ecclesiastico*, *ex mera tamen gratia summi principis*, versehen sind, ihr eigenes Haus und Garten vom Kirchspiel bekommen, ihre Mess-, Beicht- und Vorbitte-, auch Tauf- und im Kriege sehr eingeschlichenen Ablasskrämerei-Gelder geniessen, ihre Garben-, Butter-, Flachs-, Korn- und wer weiss welche Terminen mehr heimlich halten und davon, da sie ohnverheiratheten Standes *respect.* all ziemlich gut leben. Der Erzpriester wird schwerlich beweisen können, dass hiesige Unterthanen, so in dem Niederländischen Missiones gehabt, reiche Erbschaften hinterlassen, so auf ihrige einheimische Ver-

1765 März 29 wandten devolviret sind. Vielemehr sollte man behaupten können, dass in vorigen Zeiten die fremde Missionarii sich hieselbst ziemlich acquiriret und solches ihren ausländischen Verwandten hinterlassen haben; genug kann es auch sein, dass E. K. M. wider Dero katholische Unterthanen keinen Gewissenszwang ausgeübet haben wollen. Kommt aber die äusserliche Regierungs-Form mit ihren sonstigen canonischen Gesetzen so genau nicht überein, so wird es in diesem souveränen Lande dem Papst und seinen Anhang doch gleiche viel sein müssen; und ist E. K. M. nicht zu verdenken, Sich von der Treue und devoten Gesinnung der Missionarien und deren Gehülfen, auch sonstigen hieselbst servirenden Geistlichen müglichst zu versicheren. In Ansehung derer Holländer p. schreibt der gelahrte Estor [1]) in *Delineat. iuris publici ecclesiast. Protestantium, capite IX. §. XXVI.* also: *Batavi nullum ad munus clerici catholici vigore constitut. de MDCXXX. die XXI septembris vulgatae prius admissum volunt, quam licentiam magistratus loci cuiusque obtinuerit; hinc iidem exclusos volunt, qui ordini cuidam nomen dicarunt, inprimis vero monachi et familiae Jesu socii inhabiles declarantur, ut doceant plebem verbum divinum. Illos, quos habiles iudicaverit magistratus, oportet apocha cavere, quod abominentur illud dogma pontificiorum, quo credunt pontificii licere veniam dare et permittere subditis, ut principi, qui catholicus non est, impune obedientiam denegent etc.*, und wie diese Constitution daselbst in französischer Sprache weiter vermeldet. Welche Eides-Formul dann auch dem hiesigen Reversali (besonders wegen der heimlichen Vermächtnissen an Klöstern oder sonstige Ordensleute, Geistlichen und Kirchen, der Entsagung *clausulae absolutoriae* und der verbotenen Proselytenmacherei) zu inseriren so viel nöthiger wäre, als Catholici von ihren treuen und devoten Gesinnungen im letzten Kriege sich wenig blicken lassen. Die Küster derer Katholiken sind *dato* nicht vereidet oder vermittelst Unterschreibung eines eidlichen Reversalis nicht verpflichtet; und wird es von E. K. M. freien . . . Wohlgefallen dependiren, wie es damit hinfüro gehalten werden solle. Sonsten haben diese katholische Küster, welche *dato* die Gemeine oder der Missionarius angesetzet, fast alle Jura und Accidentien wie die reformirte.

»Übrigens wäre denen Unterthanen gut und dienlich, dass denen fremden Bettel-Mönnichen und sonstigen Ordensleuten das Collectiren und Terminiren, wie von uns schon einige Mal geschehen, nochmals nachdrücklich untersaget und dem *officio fisci* schärflich demandiret würde, sowohl darauf als auf die einheimische und ausheimische Exorcisten und die so Menschen und Vieh, auch die Feldfrüchte überlesen [2]) und das Ungeziefer (als: Raupen und dergleichen) verbannen und unter diesen betrieglichen Vorwand den einfältigen und abergläubigen Leuten das Geld abliegen, fleissige Acht zu geben, auch auf diejenige eine Strafe gesetzet würde, die dergleichen Leuten etwas (es sei an Korn *pp.* oder Geld) gegeben zu haben überführet werden könnten.

1) S. Schulte, Geschichte der Quellen des canonischen Rechts 3, 2, 117f.
2) besprechen.

»Endlich ist zwar in der Fundation der hiesigen lateinischen Schulen verboten, dass keiner seine Kinder nach fremde Schulen schicken solle; es ist aber, wie uns berichtet worden, fast in dreissig Jahren von den katholischen Unterthanen des platten Landes nicht observiret worden. Und werden wir mit E. K. M. . . . Genehmigung die Veranstaltung machen, dass die Unterthanen des platten Landes sich in Ansehung ihrer ausser Landes studirenden Kinder sich darnach so viele mehr richten müssen, da in den hiesigen lateinischen Schulen die Catholici nicht forcirt werden, etwas ausser die Latinität *p.* zu lernen, sondern ihnen sogar erlaubet wird, wann Catechetica oder dergleichen Sachen, so ihnen Anstoss geben können, tractiret werden, herauszugehen. Was aber die Provectiores, so nämlich die Philosophia und Theologie studiren, betrifft, solche können ihre Studia wegen Mangel der katholischen Universitäten in E. K. M. Landen, wann Breslau ausgenommen wird, nicht fortsetzen; sondern sie frequentiren mehrentheils zu Münster und absolviren oder perfectiren solche zu Löwen in der niederländischen Mission, worunter hiesige Kotholiken bishero gestanden«. 1765 März 29

---

230. Abt Felbiger an den Etats-Minister Schlabrendorff. Sagan 1765 April 10

April 10.

Staats-Archiv i. Breslau (M. B. XIII. 65). Eigenhändiges Mundum.

Reise nach Magdeburg und Berlin in Schul-Angelegenheiten.

. . . »Wie ich nun, von Erkenntlichkeit erfüllet, wünsche, sowohl meine eigene Schule als die errichtende Seminarien in recht guten und, so viel die Beschaffenheit des Orts leidet, der Berliner oder Bresslauisch Reformirten Real-Schule ähnlichen Stand zu bringen, so glaubte ich durch eine nach Kloster Bergen bei Magdeburg und abermals nach Berlin zu unternehmende Reise ungemein viel zu gewinnen, meine Einsichten und Erfahrungen in Schul-Sachen sehr zu erweitern. Ich unterstehe mich, um die Erlaubniss zu dieser Reise auf drei bis vier Wochen des künftigen Mai-Monats gehorsamst anzusuchen.

»Wie ich meine erste Reise nach Berlin ganz ingeheim und ohne Aufsehen gethan hab', so wünsche ich auch diese zu thun, nur würde ich mich meines grossmütterlichen Namens Nerlich bedienen, weil der meinige schon zu bekannt ist. Finden E. E. vor gut, dies nicht nur gnädig zu erlauben, sondern auch dazu etwan einen Pass zu ertheilen, so bäte gehorsamst, auf diesen Umstand gnädig zu reflectiren und vorbesagten Namen ohne meinen Stand ausdrücken, von diesem meinen Unternehmen aber, um üble Auslegungen zu vermeiden, nichts an meine dortige Confratres und geistliche Collegen bekannt werden zu lassen«.

1765 April 17 **231. Cabinets-Befehl an das General-Auditoriat.** Potsdam 1765 April 17.

Minüten des Cabinets 68, 462.

Einschränkung des Besuchs von Predigern bei Delinquenten.

»S. K. M. sind durch die frevelhafte Mordthaten, welche verschiedentlich hier und da von boshaften Leuten an Unschuldigen geschehen und davon von die Delinquenten die Ursache eines Überdrusses von ihren Leben vorgegeben worden, die aber dabei in den Aberglauben gestanden, als ob sie durch den Besuch der Prediger oder Geistlichen vor ihrer wohlverdienten Hinrichtung in ihren Gewissen deshalb beruhiget werden würden, bewogen worden, hierdurch zu verordnen, dass, wenn forthin es geschehen sollte, dass jemand eine dergleichen Mordthat beginge, alsdenn denselben (er sei auch von was vor Religion er wolle), anderen zu einen um so mehr schreckenden Exempel, währenden seines Arrestes und bei seiner Hinrichtung kein Prediger oder anderer Geistlicher zugelassen, sondern derselbe ohne dergleichen zum Tode gebracht werden soll. Es hat demnach das General-Auditoriat sich nicht nur in vorkommenden Fällen darnach zu achten, sondern auch auf Special-Befehl die Inspecteur-Generals derer Regimenter davon zu benachrichtigen, mit der Auflage von Sr. K. M. wegen, damit sie diese Dero Verordnung bei denen unter ihrer Inspection stehenden Regimentern zur Verwarnung public machen und bei gewöhnlicher Verlesung derer Krieges-Articul mit verlesen lassen müssen«.

April 18 **232.**[1]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Potsdam 1765 April 18.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 18). Mundum.

Reise-Erlaubniss für den Weihbischof.

»Auf Euren Bericht vom 14. dieses accordire Ich dem dortigen Weihbischof v. Strachwitz die gebetene Erlaubniss im bevorstehenden Sommer abermalen eine Reise nach dem Carls-Bade zu thun, um durch den Gebrauch desselben seine Gesundheit zu herstellen«.

---

233. Schriftwechsel zwischen der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau und dem Etats-Minister Schlabrendorff. Breslau 1765.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 7). Mundum (gezeichnet von Lübeck, v. Normann, Oppermann, v. Michaelis, A. Dönhoff, v. d. Osten) und Anweisung (geschrieben von Pistorius).

Landesherrliches Placet bei päpstlichen Ablässen.

April 23 Die Kammer. April 23.

»Es hat der Weihbischof v. Strachwitz nach Ausweise der copeilichen

1) Als Probe mitgetheilt.

Anlage angefraget, wie er sich in Ansehung der von Rom einkommenden Ablässe und Indulgentien zu verhalten habe. 1765 April 23

»Wir müssen wegen dieser Sache anführen, dass die angezeigten Ablässe, Indulgentien und Facultates zur Dispensation *in gradibus prohibitis* und Absolution *in casibus confessionum reservatis* und was die Verfassung des innern Gottesdienstes betrifft, wohl nicht mit denen Bullen und Breven confundiret werden können, welche einige Beziehung auf den *statum publicum et temporalem* haben und die folglich einen Landesherrn berechtigen, auf ihren Inhalt Attention zu nehmen und ohne allerhöchste Approbation nicht publiciren zu lassen. Wann aber die Ablässe und dergleichen Facultates und Dispensationes zu häufig vorkommen und zur innern Verfassung der katholischen Religion gehören, so würde es unsägliche Mühe und Zeit erfordern, solche zu lesen, da sie alle sehr übel geschrieben sind. Wir glauben daher die Sache so am besten zu fassen, dass alle Ablässe, Dispensationes und Facultates dem Weihbischof vorgezeiget werden, um solche zu perlustriren und monatlich eine General-Anzeige von deren Inhalt zu übergeben, damit man wisse, was vor Sachen von Rom einkommen und dass darunter keine befindlich, so eine Beziehung auf den *statum publicum politicum et temporalem* haben«.

Schlabrendorff. April 29. April 29

»Dieses müsse wenigstens geschehen, damit man sehen könne, ob nicht etwa Ablassbriefe wegen verübter Desertion, Verleitung und Delictorum wider den Landesherrn darunter, welche man für Peccadilles ansehe; und wollten S. E. dergleichen Verzeichniss jedesmals communiciret haben«.

Das hierauf ergangene »Circulare des Breslauschen General-Vicariat-Amts an sämmtliche Archidiaconos« (d. d. Breslau Juni 17) s. in der Korn'schen Sammlung 8, 654 f. Juni 17

234.[1]) **Etats-Minister Schlabrendorff an »einen hohen Etats-Rath zu Berlin«.** Breslau 1765 April 27. April 27

R. 46. B. 207. Mundum.

Was soll aus den katholischen Kirchen werden, zu welchen wenig oder keine katholischen Wirthe vorhanden sind?

Bezieht sich auf sein Schreiben vom 8. August 1764.

»Ob nun zwar E. E. meine Intention nicht zu goutiren beliebt, so habe ich jedennoch keinen Umgang nehmen können, E. E. zur näheren Information zwei General-Listen ganz ergebenst zu communiciren: von welchen die eine besaget, dass in Schlesien 165 katholische Kirchen existiren, wozu kein einziger katholischer Wirth vorhanden; die zweite aber enthält den Numerum von 85 katholischen Kirchen, zu welchen ein, zwei, drei bis vier katholische

1) Beantwortet am 21. Mai.

1765 April 27 Wirthe vorhanden: — so dass 171 Wirthe sich in 85 katholische Kirchen zertheilen. Welchergestalt nun 165 katholische Kirchen ohne Wirthe bauständig erhalten werden und nicht eingehen sollen und wie 171 Wirthe 85 katholische Kirchen in gleicher Bauständigkeit zu erhalten capable sind, solches überlasse E. E. erleuchteten Beurtheilung ich ganz ergebenst und bitte mir nur die Mittel hochgefällig zu suppeditiren, wie der Zweck Sr. M., keine Ruinen in Städten und Dörfern zu gestatten, bei denen Kirchen (die zuerst in die Augen fallen) zu erreichen sein wird. E. E. werden es mir wenigstens nicht verdenken, wann ich gegen Sr. M. Ungnade und Reprochen dieserhalb mich durch Anzeige der wahren Lage allerhöchsten Ortes zu decken suche; Sr. M. lediglich aber anheimstellen werde, wie und was Höchstdieselben deshalb allergnädigst zu disponiren geruhen. Inzwischen würde es mir zur besondern Consolation gereichen, wann E. E. geruhen wollten, Sr. M. hievon Vortrag zu thun: da bei dieser Sache sowohl ein hohes Departement der auswärtigen als geistlichen Affaires interessirt ist und ich gar gerne von einer unmittelbaren Anzeige mich dispensiren will, wann ich nur durch Sr. M. Verfügung wider alle Vorwürfe bei dem Einfall der Kirchen mich bedeckt sehe. Und dieses ist der Grund, warum ich E. E. gütige Entschliessung mir ganz ergebenst ausbitte«.

April 30 **235. »Königliche Kammer-Verordnung an das bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau und an die Decanos der übrigen dreien Dioecesen«.** Breslau 1765 April 30.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 8, 568 f.

»*Wegen der von den katholischen Pfarrern von den Kanzeln abzulesenden und den Capläuen zugleich bekannt zu machenden Publicandorum*«.

»Wir haben in Erfahrung gebracht, dass die wenigsten katholischen Pfarrer die Publicanda von den Kanzeln ablesen, noch weniger die bei sich habende Capläne von dem Inhalt solcher Publicandorum informiren. Es wird demnach hierdurch ernstlich verordnet, dass alle Verfügungen, so auf Veranlassung Unseres in Schlesien dirigirenden Ministri oder der königlichen Krieges- und Domänen-Kammer geschehen, denen Caplänen vorgezeiget und von selbigen unter dergleichen Intimatis bemerket werden solle, dass sie solche Verfügung gelesen, und dass, wenn ein Parochus die Publication solcher Verordnungen, welche von den Kanzeln bekannt gemacht werden müssen, unterlässt, oder auch nur die Verfügungen, wie vorgedacht, seinem Caplan vorzuzeigen und sie ihrer geschehenen Vorzeigung halber attestiren zu lassen, manquiret, removiret und und über seine Pfarre disponiret werden soll. Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, diese Unsere . . . Willensmeinung sämmtlichen Parochis Eurer Diöces zur genauesten Befolgung zu intimiren, auch denen Caplänen davon zugleich Nachricht zu geben«.

236.[1]) **Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Glogau.** 1765 April 30
Berlin 1765 April 30.

R. 46. B. 207. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Münchhausen.

Aufhebung des Parochial-Nexus zwischen katholischen Geistlichen und evangelischen Gemeinden.

»Wir haben Euren Bericht vom 16. *hui.* erhalten, worin Ihr abermals anfraget, ob evangelische Parochiani fernerhin zu katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bau zu concurriren schuldig. Wir geben Euch darauf zum Bescheid, wie Unsere Willensmeinung dahin gehe, dass der Parochial-Nexus zwischen katholischen Geistlichen und den evangelischen Gemeinden gänzlich und in Ansehung aller davon abhängenden Folgen aufgehoben sein solle«.

237.[2]) **Etats-Minister Münchhausen an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Mai 10
Berlin 1765 Mai 10.[3])

R. 46. B. 207. Concept, geschrieben von Keith.

Die schlesischen Katholiken brauchen evangelischen Pfarrern keine Stol-Gebühren und Zehnten zu zahlen. Wie die Benachtheiligten zu entschädigen.

. . . »So viel Achtung ich auch sonst für E. E. Sentiment habe und bei andern Gelegenheiten mir zum Vergnügen machen werde, solche an den Tag zu legen, so vermag ich doch nicht weder die von der Glogauischen Ober-Amts-Regierung über die Concurrenz der katholischen Thymendorfer Gemeinde zum Unterhalt des dortigen evangelischen Pfarrers erlassene Verordnungen aufzuheben, noch denen schlesischen Ober-Amts-Regierungen die allgemeine Instruction zu geben, dass katholische Einwohner denen evangelischen Pfarrern zu Entrichtung derer *iurium stolae* und Decimen verbunden bleiben[4]), da nicht nur die bekannte Cabinets-Resolution, so dem Bresslauischen Dom-Capitul ertheilet worden[5]), ausdrücklich das Gegentheil enthält, sondern auch sonsten bei geschehener Erkundigung mir zur Antwort geworden, dass Sr. K. M. Intention hierunter auf eine völlige Gleichheit zwischen denen Katholischen und Protestanten gehe. Überdem kann ich auch nicht absehen, wie die gegen die katholische Pfarrer getroffene Verfügung zu rechtfertigen sein werde, woferne man nicht ihren Glaubensverwandten das Reciprocum gegen die evangelischen Pfarrer angedeihen lässet. E. E. wird demnächst auch nicht entfallen sein, wie mit Dero eigenen Beistimmung das Edict zu Festsetzung einer reciproquen Exemtion von allen pfarrlichen Abgaben an einen Prediger anderer Confession von dem Etats-Ministerio in der ungezweifelten Voraussetzung, dass selbige des Königes Maj. Intention gemäss sei, entworfen ge-

---

1) Vgl. den Erlass vom 10. Juli.
2) Beantwortet am 22. Mai.
3) Im Rubrum steht »9. Mai«.
4) Dies hatte Schlabrendorff gewünscht.
5) S. No. 140.

1765 Mai 10 wesen [1]). Wovon die Publication bloss darum unterblieben ist, weil auf Dero Veranlassung die Besorgniss entstanden, bei dem Hofe zu Wien Widerspruch dagegen zu veranlassen.

»Inzwischen sehe ich wohl, dass der Supplicant, wie andere evangelische Pfarrer, so mit ihm in gleichem Falle sich befinden, Hülfe nöthig haben, und stelle ich zuvörderst ausser Zweifel, dass seiner Beschwerde, wie er die entzogene Decimen annoch versteuren müsse, auf E. E. Veranlassung werde abgeholfen werden. Im Übrigen und da E. E. beiläufig bei einer anderen Gelegenheit erwähnet, dass Sie mit denen schlesischen Ober-Amts-Regierungen über die Anwendung derer denen ehemaligen Parochianis auch nachgelassenen Decimen und anderen pfarrlichen Abgaben Sich concertiren, so scheinet mir billig zu sein, dass denen evangelischen Pfarrern und Schuldienern, denen durch diese allgemeine zum Besten des evangelischen Kirchenwesens vorzüglich ausschlagende Einrichtung, dass das Pfarrrecht auf des Pfarrers Glaubensverwandte eingeschränket sein solle, ihr Unterhalt entzogen worden, die benöthigte Entschädigung aus diesem Fonds verschaffet werden« . . .

Mai 15 **238. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau.** Breslau 1765 Mai 15.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Anweisung, geschrieben von Pistorius.

Der Gottesdienst an den dispensirten Feiertagen.

»S. Exc. wären zwar nicht gemeinet, der Geistlichkeit dahin einen Zwang anzuthun, dass selbe nicht Erlaubniss haben solle, die fundationsmässige Messen, wozu sie im Gewissen verbunden, zu absolviren. Da jedennoch aber alle diese geistliche Verrichtungen ganz füglich bis um 8 Uhr würden absolviret werden können, wann die Herren Geistliche damit früher den Anfang machten, so würde es allenfalls noch darauf ankommen, dass man dieses dem Vicariat-Amt und Dom-Capitul an die Hand gäbe und sonderlich erstern dabei die Auflage thue, dass es dem Publico gelegentlich beibringen möchte, dass niemand dadurch eine Sünde begehe, wann er auch dergleichen Messen und Divinis nicht beiwohne, damit doch wenigstens mancher, der sonst sich darunter zu vergehen wohl glauben möchte und dahero den grössten Theil des Tages mit Entziehung von seinen Berufsgeschäften dergleichen Divinis beiwohnete, darunter zurecht gewiesen werde und man den Zweck, so viel möglich, erhalte, ohne auf der andern Seite zu dem besorglichen Geschrei Anlass zu geben«.

---

1) Vgl. No. 176.

239.[1]) Das Etats-Ministerium an den Etats-Minister Schlabrendorff. 1765 Mai 21
Berlin 1765 Mai 21.

R. 46. B. 207. Concept, geschrieben von Keith auf Grund eines Votums von Münchhausen, welchem Finckenstein, Hertzberg und Fürst beitraten; Jariges, welcher sein Votum zuerst abgab, sprach sich ebenfalls gegen Schlabrendorff aus. Das Concept ist nur von Münchhausen gezeichnet.

Die katholischen Kirchen Schlesiens, zu welchen wenig oder keine katholischen Wirthe vorhanden.

. . . »E. E. wird erinnerlich sein, dass wir bereits unter'm 27. Juni und 17. August *a. p.* unsere Meinung und die Gründe, aus welchen wir die Hinwegnehmung katholischer Kirchen für einen Religionsdruck halten, umständlich eröffnet; und es würde überflüssig sein, etwas hinzuzufügen, da wir auch in Dero jetzigen geehrtesten Anschreiben nichts finden, so uns veranlassen möchte, hierüber eine andere Meinung zu fassen. Denn wollte man zur Vertheidigung einer solchen zu itzigen mehr aufgeklärten Zeiten bei allen Religions-Theilen gleich verhassten Unternehmung sich darauf berufen, dass S. K. M. keine Ruinen in denen Städten und Dörfern gestatten wollen: so würde dem Publico zweideutig vorkommen, ob in einer so wichtigen Sache ernstlich geredet oder Gespötte gesucht werde; und, ohne sothane Unternehmung dadurch zu rechtfertigen, würde der Hass, den sie verdient, auf Sr. K. M. billige Verordnung, so die evangelische Gemeinen von Unterhaltung derer katholischen Kirchen frei lässt, zurückfallen, insoferne man die Hinwegnehmung derer Kirchen als einen unvermeidlichen Erfolg davon angeben wollte.

»Wir finden übrigens in der bekannten, dem Dom-Capitul zu Breslau unter'm 30. December 1763 gewordenen Cabinets-Resolution, dass S. K. M. von dergleichen gewaltsamen Hinwegnehmungen katholischer Kirchen und dass protestantischer Seits darauf Anspruch gemacht werden solle, nichts wissen wollen, sondern dass Dero Willensmeinung vielmehr dahin gehe, dass, wenn auch gleich jetzo keine Kirch-Kinder dieser Confessionen vorhanden sind, solche Kirchen dennoch zu dem Behuf der künftig etwa wieder in sothanen Oertern sich etablirenden katholischen Einwohnern verbleiben sollen. Und wir halten daher unseres Ortes dafür, dass S. K. M. die vorgeschlagene Einziehung derer consignirten katholischen Kirchen nicht agreiren dürften, wenn auch E. E. Vortrag davon zu thun belieben sollten; auf welchen Fall wir uns auf die in unserm Schreiben vom 17. August *a. p.* enthaltenen Erklärung mit E. E. gütigen Erlaubniss beziehen.

»Was im Übrigen die Unterhaltung derer katholischen Kirchen im baulichen Wesen betrifft, so ist deshalb in dem bekannten Reglement, wornach in Schlesien die geistlichen Sachen abzuthun sind[2]), § 11 umständliche Vorschrift enthalten. Und wir sind erbötig, sobald es nöthig gehalten wird, die schlesische Ober-Amts-Regierungen anzuweisen, den Beitrag derer katholi-

1) Antwort auf das Schreiben vom 27. April.

2) S. Band 3, 280 ff.

1765 Mai 21 schen Eingepfarrten nach ihren Kräften also einzuschränken, dass sie wegen Abziehung derer ehemaligen evangelischen Eingepfarrten nicht unterdrücket werden. Käme nun sodann der Fall vor, dass einige katholische Kirchen nicht in baulichen Stande erhalten werden könnten, so würde allenfalls das bischöfliche Breslauische General-Vicariat-Amt oder nach Gelegenheit derer andern Bischöfe Commissarii anzuweisen sein, dienliche Fonds hierzu vorzuschlagen. Und geschähe auch dieses ohne Erfolg, so würde doch einem jeden Unparteiischen weit erträglicher vorkommen, dass solche Kirchen ihrem Schicksale überlassen blieben, als wenn man das violente Mittel, 250 Kirchen denen katholischen Unterthanen des Königes wegzunehmen, dargegen zu ergreifen gedächte«.

Mai 22 **240.**[1] **Etats-Minister Schlabrendorff an den Etats-Minister Münchhausen.** Breslau 1765 Mai 22.

R. 46. B. 207. Mundum.

Schlesische Parochial-Verhältnisse.

Fügt sich. »Was aber die Entschädigung der evangelischen Prediger aus den Fonds der weggefallenen evangelischen Decimen der katholischen Pfarrer betrifft, da glaube ich, dass schwerlich ein Dorf sich aufbürden lassen würde, Prediger von andern Dörfern aus sothanen Fonds zu entschädigen: zumal nicht füglich ein generaler Fonds daraus gemachet werden könnte, da Sr. M. Intention gewesen, den Evangelischen diese Abgabe zu ihrem eigenen Soulagement zu menagiren: welcher Zweck wegfiele, wann sie solche zu einem andern Behuf ausser dem Dorfe hergeben sollten, weil auf solchen Fall es immer egal bliebe, ob sie der katholische Parochus oder jemand anders genösse«.

Juni 16 **241.**[2] **Ministerial-Erlass an die »lingensche Regierung«.** Berlin 1765 Juni 16.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Münchhausen.

Vereidigung des katholischen Clerus. Derselbe soll nicht vermindert werden, darf aber nicht dem Lande lästig fallen. Verbot der Ordensleute. Schulwesen. Landesherrliches Placet.

. . . »Zuvörderst bemerken Wir aus der eingeschickten Designation der katholischen Geistlichen . . ., dass bei Eurer Registratur keine zuverlässige Nachricht gewesen, ob alle Geistlichen den vorgeschriebenen eidlichen Revers von sich gegeben, und man es zum Theil auf ihre eigene Angabe beruhen lassen müsse; dass auch von verschiedenen kein schriftlicher Revers, sondern ein bloss mündliches Angelöbniss angenommen worden: welches wohl beides nicht geschehen sollen. Wann Ihr übrigens in . . . Vorschlag bringet, dass die in der Concession vorgeschriebene Eides-Formul in verschiedenen Stücken

1) Antwort auf das Schreiben vom 10. Mai.
2) Antwort auf den Bericht vom 29. März.

erweitert werden möge, und anheimstellet, ob die katholische Küster nicht gleichfalls eidlich zu verbinden: so wird Euch das Formular [1]), nach welchem Wir Allerhöchstselbst die katholischen Geistlichen und Schulmeister in Schlesien zu vereiden befohlen, hiemit zugefertiget. Diesem könnet Ihr, da dortige Umstände es erfordern, annoch folgende Passus einrücken: (1) dass der Missionarius und dessen Gehülfen sich verbinden müssen, keine Collecte unter denen Katholischen einzusammeln oder sonst zu veranlassen, ausser was zu Erhaltung ihres Gottesdienstes und ihrer Armen gewöhnlicher Maassen gesammelt werden muss, auch den jährlichen Ertrag eines solchen Quanti, wenn es von ihm begehret wird, jedes Mal aufrichtig und ohne Hinterhaltung Euch anzuzeigen; (2) dass die Missionarien, ihre Gehülfen und die Schulmeister angeloben müssen, die heimlichen Vermächtnisse derer Katholischen zu milden Sachen ausser Landes nicht zu befördern, weder verheimlichen zu helfen, sonsten aber aller Schmähungen gegen die protestantische Confession sich zu äussern, die Katholischen gegen ihre evangelische Mitbürger nicht zu verhetzen, vielmehr, so viel an ihnen ist, die bürgerliche Einigkeit zwischen beiden Religionstheilen befördern zu helfen. Nach Obigen habet Ihr also eine Eides-Formul zu entwerfen und die katholischen Missionarien, Gehülfen und Schulmeister darauf zu verpflichten, künftig auch nicht zuzugeben, dass jemand dergleichen Functiones verwalte, ehe er durch diesen Eid vinculiret worden. 1765 Juni 16

»Wenn sonst Ihr die Ursachen, warum ausser den Missionarien die befundene Anzahl von Gehülfen wirklich jetzo nöthig sei, in der Menge der Seel-Messen setzet, welche die katholische Einwohner dortiger Grafschaft (sonderlich auch diejenigen, die ausser der Grafschaft jährlich theils auf ihre Arbeit nach Holland theils als Handelsleute und Packträger gehen) täglich lesen lassen, und dann Wir Allerhöchst von Allen, so nur einigen Schein eines Gewissenszwang hat, weit entfernet sind, und solches verabscheuen, demnächst Euer Vorschlag, dass die Missionarien Dispensation ausbringen sollen, mehr als eine Seel-Messe in einem Tage lesen zu dürfen, unstatthaftig ist: so muss die zeitherige Anzahl katholischer Geistlichen noch ferner geduldet werden.

»Dass im Übrigen die katholischen Geistlichen dem Lande durch ungebührliche Exactiones nicht schwer fallen müssen, dass zu Verwaltung des Gottesdienstes überhaupt keine Ordensleute zuzulassen, am allerwenigsten also fremde Bettelmönche zu dulden, dieses alles ist Unseren vorigen Verordnungen völlig gemäss; und lieget Euch ob, darauf genau zu halten und durch das *officium fisci* vigiliren zu lassen.

»Die Besuchung ausländischer Schulen betreffend, so muss solche denen Katholischen nicht aus dem Grunde der Fundation der dortigen lateinischen Schule verboten werden. Vielmehr habet Ihr Euch aus dem unter'm 12. Julii 1753 an den Präsident Könen von hier aus erlassenem Rescript zu erinnern, dass Wir den Zwang derer Katholischen zu Besuchung evangelischer Schulen

1) S. oben S. 141.

1765 Juni 16 als einen Gewissenszwang missbilligen; wobei es denn auch sein Bewenden behalten muss. Es bleibet aber den Katholischen frei, Privat-Informatores ihren Kindern zu halten; und es können zu Ersparung derer Kosten mehrere Häuser zu gemeinschaftlicher Unterhaltung eines Praeceptoris sich vereinigen. Sonsten sind auch in Unseren Staaten katholische Schulen genug, wo auch diejenigen aus dortiger Provinz, so den Studiis sich ergeben, das Nöthige lernen können. Und wie in diesen einländischen Schulen sowohl als auf der Breslauischen Universität, die sich der Theologie ergeben, auch Gelegenheit finden, solche zu erlernen, so kann auch der Besuch ausländischer Universitäten ihnen nicht frei gegeben werden. Mithin habet Ihr die auf ausländischen Schulen und Universitäten sich Aufhaltende sofort zurückzurufen.

»Die *dispensationes quoad tempus clausum* und *quoad gradus prohibitos* müssen in ihrer Maasse von der geistlichen Instanz zwar impetriret werden; es hätte sich aber gebühret, dass die Impetranten nicht ohne Euer Vorwissen sich desfalls bei dem päpstlichen Nuntio gemeldet. Wie denn überhaupt keine päpstliche Bullen oder Breven noch Verordnungen des Nuntii (sie betreffen, was sie wollen) in der Grafschaft publiciret, weniger zur Execution gebracht werden müssen, ohne dass solche Euch vorgezeigt und deren Zulassung von hier aus durch Euch vermittelst deren abschriftliche Einsendung und Hinzufügung Eures pflichtmässigen Gutachtens, ob hierunter einiges Bedenken sei, eingeholet werde. *Quoad dispensationes* müsset Ihr zuvörderst zuverlässige Erkundigung einziehen, wie hoch die Kosten sich belaufen, so bei dergleichen Gelegenheiten denen Parteien verursachet werden, auch überhaupt bei welchen Vorfällen sonst die dem Nuntio zeithero zugestandene Auctorität zu Geld-Splutterungen Anlass gegeben, und wie hoch diese in jedem Fall zu schätzen. Nach Einlangung dieses Berichtes soll sodann wegen Aufhebung des Nexus mit dem Nuntio weiter verordnet werden. Im Übrigen dienet Euch zu Eurer Direction, dass die Dispensationes zum einmaligen statt dreimaligen Aufgebot allhier gesuchet werden müssen, dahingegen die zum zweimaligen Aufgebot von Euch ertheilet werden können«.

Juni 23 **242. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Potsdam 1765 Juni 23.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Mundum.

Urlaub für Schaffgotsch.

»Ich gebe Euch auf Euren Bericht vom 19. dieses wegen der von den Fürst-Bischof gesuchten Permission, sich seiner Gesundheit halber einige wenige Wochen unter denen von ihn versprochenen Conditionen[1]) im Kloster zu St. Anna auf dem Lande aufhalten zu dürfen, hierdurch zur Resolution, wie Ich zufrieden bin, dass er solches thun möge« . . .

1) »Weder Besuche daselbst anzunehmen noch sich von dort zu entfernen«.

243. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Breslau 1765 Juli 2. 1765 Juli 2

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2). Concept, geschrieben von Pistorius.

Die Kaufbriefe dürfen keine Beschränkung zu Gunsten der katholischen Kirche enthalten.

»Ich vernehme von ohngefähr, dass die Bürger zu Dyhrenfurth in ihren Kaufbriefen die expresse Clausul oder Condition haben, dass selbe nicht befugt sein sollen, ihre Possessiones an andere als von der katholischen Religion zu verkaufen.

»Da nun dieses ein neuer Beweis ist, wie sehr die katholischen Herrschaften zu verhüten sich bemühen, dass kein Evangelischer sich auf ihren Gütern ansässig mache, dadurch aber die Peuplirung unter andern mit verhindert wird, unserseits auch Eid und Pflicht erfodert, dahin zu sehen, dass dergleichen Verdrängung und Zurückhaltung evangelischer Unterthanen von der Ansässigmachung in dergleichen Örtern nicht weiter um sich greife: so habe E. Hochl. p. hierdurch ersuchen wollen, dem Landrath — —[1]) aufzugeben, dass er sich sämmtliche Kaufbriefe der Dyhrenfurther Bürger vorzeigen lasse und examinire, ob diese Condition darin befindlich, und wegen aller derjenigen, worin sich solche befindet, dem Dominio aufgebe, selbe sogleich (und zwar ohne dass es den Interessenten, es sei wegen des Stempelpapiers oder sonst wegen Schreibgebühr, das Geringste koste) mit Weglassung sothaner Condition abzuändern und ihnen demnächst solche umgefertigte Kaufbriefe zuzustellen, die alten aber ihm insgesammt *ad cassandum* abzuliefern, von welchen er jedoch ein paar an E. H. einsenden solle. Damit auch nicht ein- oder ander dennoch dergleichen alten Kaufbrief hinter sich behalte, muss der Landrath bei der Untersuchung sich davon ein Verzeichniss machen, damit er bei Ablieferung dieser alten Kaufbriefe solches damit conferiren und, ob ein oder ander zurückgehalten werde, nachsehen könne. Sollte übrigens, da Dyhrenfurth auf dem Point des Verkaufs stehet, solcher mittlerweile zum Stande kommen, so muss die neue Herrschaft diese Abänderung dennoch sogleich besorgen; und kann selbe die Kosten, da sie solche zu tragen nicht schuldig, dem Verkäufer anrechnen.

»Da auch eben dieser Casus wohl an mehreren Orten vorkommen wird, so ersuche nicht minder E. H., den übrigen Landräthen aufzugeben, dass selbe sich die Kaufbriefe derer Unterthanen an dergleichen Orten vorzeigen lassen und, ob etwa eben dergleichen Condition solchen eingerücket worden, nachsehn, auch, wo sich solches findet, gleichfalls darauf bestehen sollen, dass solche abgeändert und die Possessores mit anderen Kaufbriefen versehen werden, ohne dass es solchen, wie obgedacht, die geringste Kosten verursache. Wie dann auch hievon der Glogauschen Kammer zu gleichmässiger Verfügung Communication zu thun ist. Man kann hieraus abnehmen, wie nöthig es ge-

1) Unleserlich.

1765 Juli 2 wesen, denen Stiftern evangelische Kanzler oder Justitiarien zur Seite zu setzen[1]; und werden diese zu aller Attention auf dergleichen Fälle zu exhortiren sein«.

Juli 5 **244. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1765 Juli 5.

R. 46. B. 168. O. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Ob der Malteser-Grossmeister von den schlesischen Commenden eine Steuer erheben darf?

»Il vient d'entrer la lettre ci-jointe[2] du grand-maître de Malthe, dans laquelle il réitère ses instances, que V. M. veuille donner Son agrément pour la levée de la contribution générale, qu'il exige des commanderies de Silésie. Il appuie principalement sur ce que cette demande était conforme aux statuts et usages de l'ordre, qui ont été confirmés par tous les souverains de la Silésie, et sur ce que — la propriété des commanderies appartenant incontestablement à l'ordre — les revenus n'en appartenaient aux commandeurs qu'autant que l'ordre voulait leur en assigner. Le ministre d'État de Schlabberndorff, avec lequel nous avons conféré sur cette matière, convient de la vérité de ces principes et il nous marque en même temps, que la contribution exigée par l'ordre pour trois ans monte à 2380 écus par an pour toutes les commanderies de Silésie, dont le revenu annuel monte à 32 000 écus.

»Nous avons cru de notre devoir, d'exposer ces circonstances à V. M., et nous attendons avec le plus profond respect ce qu'Elle ordonne de répondre au grand-maître de l'ordre de Malte sur sa lettre«.

Juli 6 **Mündliche Resolution des Königs, aufgezeichnet durch den Cabinets-Rath Eichel.** Potsdam 1765 Juli 6.

»Sie können darauf antworten, was sie vor gut finden«.

Diese Antwort setzte Finckenstein und Hertzberg nach ihrem eigenen Geständniss »in Verlegenheit«. Sie fragten Schlabrendorff, ob sie wohl auf Grund derselben dem Könige eine den Ansprüchen des Grossmeisters günstige Antwort vorlegen dürften. S. antwortete bejahend. Vgl. den Bericht vom 1. September.

Juli 10 **245.[3] Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.** Berlin 1765 Juli 10.

R. 46. B. 207. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Münchhausen.

Der Parochial-Nexus.

»Auf Euren Bericht vom 1. Juli, worinnen Ihr . . . anfraget, ob die katholischen Unterthanen ebenso von dem *nexu parochiali* der evangelischen

1) S. No. 196. 2) *d. d.* Malta 14. December 1764. Vgl. No. 201.
3) Vgl. den Erlass vom 30. April.

Kirchen, als die evangelischen Unterthanen von den katholischen Kirchen be- 1765
freiet sein sollen, ertheilen Wir Euch zum Bescheid: dass, da hierüber in der Juli 10
Eurem Bericht beigefügten, dem Dom-Capitul zu Breslau gegebenen Cabinets-Resolution Wir unsere Intention schon geäussert und zum Grundsatz aufgestellt haben, dass ein jeder Glaubenstheil seine eigne Geistliche unterhalten soll, es dabei verbleiben müsse«.

---

246. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Schlabrendorff. 1765.

R. 96 (R. 46. B. 168) und Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 14). Mundum.

Kloster-Statistik.

Schlabrendorff. Lüben Juli 18. Juli 18

»Nach E. M. mir bekannten . . . Intention unterlasse ich nicht, mit aller Attention dahin zu sehen, dass die Geistlichen in denen schlesischen Stiftern und Klöstern nicht über diejenige Anzahl, welche zu Respicirung der geistlichen Verrichtungen ohnumgänglich nöthig, vermehret werden. Ich werde auch dazu um so mehr veranlasset, als selbst in allen katholischen Ländern mit vielen Ernst darauf gesehen wird, dass die Ordens-Geistlichkeit zum Nachtheil des Landes sich nicht ohne Noth vermehren müsse. Welchergestalt indessen der Status der schlesischen Ordens-Geistlichkeit für das currente Jahr befunden worden, werden E. M. aus beiliegender summarischen Nachweisung mit mehrern zu ersehen geruhen. Nach solcher befinden sich in sämmtlichen schlesischen Stiftern und Klöstern 1449 Personen männlich- und 346 weiblichen Geschlechts [1]), wobei nach der zugleich von dem Jahr 1756 beigefügten Balance sich ein Minus gegen sothanes Jahr von 362 Personen bei den männ- und von 48 Personen bei den weiblichen Klöstern findet. E. M. werden hieraus . . . abzunehmen geruhen, dass bei Ertheilung der Licenz zu Annehmung

1) 1766 waren es 1396 bezw. 341
1767 » 1220 » 345
1768 » 1187 » 333
1769 » 1165 » 335
1770 » 1135 » 341
1771 » 1135 » 341
1772 » 1136 » 336
1773 » 1149 » 341
1775 » 1178 » 338
1776 » 1168 » 336
1777 » 1066 » 355
1778 » 1076 » 358
1779 » 1042 » 356
1780 » 1028 » 354
1781 » 1034 » 361
1782 » 1027 » 359

In den Jahren 1783, 1784, 1785, 1786 betrug die Gesammtzahl 1393 bezw. 1374, 1376, 1373.

1765 Juli 18 des geistlichen Standes von mir zeithero alle Vorsicht gebrauchet und nur bloss denjenigen, welche zu den geistlichen Verrichtungen ohnumgänglich nöthig gewesen, die Erlaubniss dazu verwilliget worden« . . .

Juli 21 Cabinets-Befehl. Charlottenburg Juli 21[1]).

»Ich . . . bin . . ., dass Ihr bei Ertheilung der Licenz zu Annehmung des geistlichen Standes die behörige Vorsicht gebrauchet, um nur die Erlaubniss dazu so weit zu ertheilen, als es die geistliche Verrichtungen ohnumgänglich erfordern, zufrieden gewesen. Sollte es übrigens im Oesterreichschen dahin kommen, dass, wie man sagt, dorten die Anzahl der Geistlichkeit auf ihre erste Fundation reducirt werden soll, so werde Ich in Schlesien ein Gleiches thun und dieselbe Operationes darunter vornehmen, wie es im Oesterreichschen geschehen wird. Ich schreibe Euch jedoch dieses nur allein zu Eurer alleinigen Direction, ohne dass Ihr zur Zeit das Geringste davon eclatiren lassen müsset«.

Juli 20 **247. Die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1765 Juli 20.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Mundum, gezeichnet von Lubeck, v. Normann, Oppermann, Hille, v. Michaelis, v. Dönhoff.

Schul-Statistik. Grosse Schwierigkeiten bei Einrichtung der Schulen.

Überreicht »das Generale von denen Schulen hiesigen Departements. E. E. geruhen daraus die Anzahl der gewesenen Schulen und derer zu errichtenden neuen, auch wie weit man bis daher hiemit gekommen, gnädigst zu ersehen, nämlich: dass 174 katholische neue Schulen und 77 evangelische neue Schulen, Summa 251 neue Schulen, errichtet werden sollen, davon 62 katholische und 29 evangelische, Summa 91, errichtet sind, mithin noch 112 katholische und 48 evangelische, Summa 160, fehlen und dass, wann hiezu die

---

1) Andere Äusserungen des Königs in dieser Angelegenheit: »Ich bin davon zufrieden, und glaube ich nicht, dass sie, nach ihrer Stiftung, stärker, als sie gegenwärtig sind, sein sollen« (Glogau 14. August 1766). »Die in den schlesischen Klöstern und Stiftern befindliche Ordens-Geistliche betreffend, so will hoffen, dass, wann wir sonst dabei glücklich sind, wir in acht oder zehn Jahren deren Zahl bis auf 1000, dabei es sodann würde bleiben müssen, herunter haben werden« (1767). »Es ist sehr gut, dass dieselben, da sie gar zu stark gewesen, an der Zahl etwas abgenommen haben; nur glaube Ich, dass nunmehro es dabei, maassen keine von denen noch übrigen Ordens-Geistlichen werden abgehen können, sein Bewenden werde haben müssen« (Neisse 31. August 1768). »Es ist Mir lieb, dass die Zahl derselben so merklich abgenommen, daraus ersehen zu haben, und wird insonders gut sein, dass die Anzahl der Bettel-Mönche, so dem Lande nur zur Last fallen, verringert werde« (Neisse 20. August 1769). »Und muss es nunmehro bei den . . . Ordens-Geistlichen, da die Anzahl derselben . . . nicht zu stark ist, belassen werden« (27. August 1770). Vgl. unter dem 21. August 1775 und *Œuvres de Frédéric* 23, 129. 345.

zu removirende 92 katholische und 11 evangelische Schulmeister gerechnet werden, so fehlen noch überhaupt 263 brauchbare Schulmeister. Die Einrichtung des Werks selbst bis hieher hat die mehreste Mühe gemacht. Ein Decernent hat die sämmtliche Departements der Steuerräthe und der Kreiser im Detail durcharbeiten und dabei die Generalia und weitläuftigste Correspondenz besorgen müssen. Ob er dabei Mühe und Fleiss gesparet, davon werden 39 Volumina Special-Acten ohne die Generalia am zuverlässigsten zu seiner Rechtfertigung Beweise geben. 1765 Juli 20

»Wir wünschen nichts mehr als E. E. hohe Zufriedenheit von diesem Werke und hoffen binnen Jahresfrist davon die völlige Perfection, weil nunmehro, nachdem die Einrichtung des Werks zu Stande gekommen, auch durchgehends auf die Perfection mit Nachdruck gehalten werden kann.

»Die Sache an und vor sich lässt sich ohnmöglich auf ein Mal zu Stande bringen. Sie hat zu viele Hindernisse. Wir haben mit vielen Landräthen nicht anders als durch Commination der nachdrücklichsten Strafen zum Zweck kommen können, um nur die nöthigen Nachrichten zur ersten Einrichtung zu erhalten.

»Der Bresslausche Landrath hat seine Tabelle, welche sein Antecessor und er nach ihm verzögert, erst vor einigen Tagen übergeben; woher es denn auch kommt, dass von denen anzulegenden neuen Schulen seines Kreises noch keine zu Stande ist.

»Sodann hat uns die Einmischung in das evangelische Schulenwesen mit denen Ober-Consistoriis viele unangenehme Correspondenz zugezogen, die bei jedem Special-Casu weiter gehen wird.

»Die Einrichtung hat erst absolviret werden müssen, bevor mit Nachdruck auf den Effect durchgehends gehalten werden können, woran doch auch alles Mögliche geschehen.

»Bei dem völligen Effect der Einrichtung müssen wiederum alle Kreiser im Detail durchgearbeitet werden, und dieser Effect dependiret von denen nöthigen Subjectis, und zwar von tüchtigen Subjectis. Diese lassen sich durch Strafe nicht auftreiben, weil es auf tüchtige Leute zu denen Schulen und dabei in Ober-Schlesien auf Leute ankommt, die beiden Sprachen gewachsen sind. Denn es werden die Dominia, der Strafe zu entgehen, Leute ansetzen, welche bloss die Gestalt von Schulmeistern hätten, dazu aber gar nicht capabel wären.

»Die nöthigen geschickten Subjecta hiezu sind im Lande rar; und ehe man nicht brauchbarere Subjecta hat, lassen sich auch nicht einmal die schlechteren removiren, weilen sonst gar viele Dörfer ohne Schulmeister sein würden.

»Die Emolumenta der Schulmeister sind nicht gleich zu bestimmen gewesen. Viele haben vorhin sehr gutes Gehalt gehabt, welches sich gegen die übrigen Salaria emancipiret. Die Landräthe selbst sind in ihren Sentiments sehr different in Ansehung der Verbesserung gewesen, und viele Schulmeister haben keine Zulage verlangt; sie haben grössesten Theils ihre Kirchendienste und Emolumenta an Accidentien dabei, welche sich nicht fixiren lassen. Wir

1765 Juli 20 haben daher die Sache *ex aequo et bono*, sowie die Landräthe solche reguliret, ebenfalls reguliren müssen; und folglich können alle Schulmeister nicht gleichen Gehalt haben. Die neue Zulagen sind neue Onera der Herrschaften und Gemeinden; das Werk ist etwas Neues, und folglich sind wir genöthiget worden, mit Moderation in Absicht der Salarien vorzugehen. Sodann haben wir darauf attendiret, dass das Schulgeld nach der General-Instruction *de anno 1764* in der untern Klasse der Dorf-Schulen wöchentlich auf 6 Pfenning, in der mittlern auf 1 Sgr., in der höchsten auf 1 Ggr. festgesetzt worden, anstatt sonsten nur 1 Gröschel [1]) oder 2, von vielen auch gar nichts gegeben wurde. Hiedurch vermehret sich das Lucrum der Schulmeister, da alle Kinder von 5 bis 12 Jahren zur Schule geschickt werden sollen; und wann ein Schulmeister zu gut besoldet, so sparet er Fleiss und Bemühung, weil er auf das Schulgeld zu reflectiren nicht zu grosse Raison hat und lieber wenige als viele Kinder zu unterrichten wünschen wird, mithin schlechte Attention darauf nimmt, ob alle Kinder von 5 bis 12 Jahren incl. die Schule besuchen und dazu angehalten werden. Es wird ferner E. E. bedenklich fallen, dass viele Dörfer zusammengeschlagen worden. Allein die Rubrique des Generalis zeigt die Raison. Sie sind entweder nicht im Stande, eigene Schulmeister zu erhalten und Schulen zu bauen, oder sie liegen denen Schul-Dörfern nahe; und man hat eingesehen, dass es eine wahre Unmöglichkeit sei, für alle diese Dörfer neue tüchtige Schulmeister aufzutreiben; eine Consideration, welche die Erfahrung bestätiget, da noch nicht einmal die schlechten Schulmeister removiret und durchgehends die neue geschafft werden können. Es bleibt daher diese Sache in solchen Terminis, dass sie ohne Zeit und sonder Existenz brauchbarer Schul-Subjectorum sich nicht erzwingen lässet; und wir können daher selbst auf das eigene Sentiment des Prälaten v. Felbiger's provociren, welcher behauptet, dass dergleichen Einrichtung sich nur *successive* perfectioniren lasse.

»Ausser diesem Generali lassen für E. E. wir von jedem Kreise Special-Tabellen, so wie die von Lublinitz zeiget, anfertigen, die wir aber, weil deren Anfertigung ungemein viele Mühe und Accuratesse erfordert, noch nicht complett überreichen können, binnen vier Wochen aber damit fertig zu werden hoffen, um solche E. E. in Unterthänigkeit zu überreichen.

»Sollten wir das Glück haben, von E. E. Zufriedenheit wegen unseren Bemühungen nur einigermaassen überzeugt zu werden, so würde solches zu unserer vorzüglichen Consolation gereichen. Sollte aber E. E. hohe Intention von uns verfehlet worden sein, so geruhen E. E. die . . . Versicherung anzunehmen, dass es wenigstens an Mühe und Fleiss, solche zu erreichen, nicht gefehlet und dass wir die Sache zu verbessern suchen werden, um E. E. hohen Intention näher zu kommen und sie zu erreichen«.

1) 4 Pfennige Preuss. Cour.

248. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Breslau 1765 Juli 24. 1765 Juli 24

Staats-Archiv I. Breslau (M. B. XIII. 65). Concept.

Das schlesische Schulwesen.

. . . »Dass diese Einrichtung viel Arbeit und Mühe gekostet, daran zweifele ich gar nicht, und es ist allerdings der Anwachs von 39 Volumina Special-Acte ohne die Generalia davon ein Beweis. Je mehr Mühe indessen diese Sache causiret, desto grösser wird die Satisfaction und der Segen für diejenigen sein, welche dadurch bewirket, dass wir für's Künftige gesittetere Menschen im Lande zu hoffen haben. Mein Ersuchen gehet übrigens hierbei dahin, dass auf den angefangenen Fuss ferner hierunter continuiret und diese neue Einrichtung auf's baldigste zur völligen Ordnung und Perfection gebracht werden möge, als wodurch ein hochl. Collegium mich höchlich obligiren wird«.

---

249. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1765 September 1. Sept. 1

R. 46. B. 168. O. Concept und Mundum, jenes geschrieben von Keith, beide gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Steuererhebung des Malteser-Grossmeisters.

Auf E. K. M. Resolution vom 6. Juli [1]) »nous avons de nouveau conféré là-dessus avec le ministre d'État de Schlabrendorff. Et ce ministre étant d'accord avec nous, que la demande du grand-maître est conforme aux statuts et usages de l'ordre, qui ont été confirmés par tous les souverains de la Silésie, et que cette imposition ne sera pas fort onéreuse aux commmandeurs, ne montant qu'à 2380 Rthlr. par an pendant trois années, nous avons cru devoir expédier une réponse favorable pour le grand-maître, et nous avons l'honneur de la présenter à V. M., en soumettant à Ses hautes volontés, si Elle daigne l'approuver et la signer«.

Rand-Verfügung des Königs:

»La Silefie a soufert par la Guerre elle a eu des Mauvaiffes Recoltes, il faut Rebatir des Egliffes des Maiffons et des Granges mais dans 2 Ans je permeterai cette Impofition«.

Hiernach wurde der Grossmeister unter dem 10. September beschieden. Sept. 10

---

1) S. unter dem 5. Juli.

1765 Sept. 2 **250. Immediat-Schreiben des Fürsten Schaffgotsch, Bischofs von Breslau.** Oppeln 1765 September 2.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Eigenhändiges Mundum.

Bittet, seinen Wohnsitz nach Ottmachau verlegen zu dürfen.

»Il y a maintenant plus de deux ans que par ordre de V. M. je suis ici: endroit, où il fait extrêmement cher à vivre. Privé de tout revenu de la partie de l'évêché sous Sa domination, je suis destitué de tout moyen de faire subsister le peu de gens, dont je ne puis pas absolument me passer. Je n'en tire de la partie autrichienne qu'une très-petite portion, mes créanciers s'étant saisis du reste, pour se rembourser avant ma mort. Par charité, Sire, non pour moi, mais pour mes pauvres gens, daignez me transloquer à Ottmachau, afin que je puisse les entretenir par les épargnes d'argent, que je pourrais faire, en vivant sur les terres de l'évêché. Dieu Vous récompensera d'autant plus richement cette bonne œuvre«.

Sept. 4 Hierauf Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff (*d. d.* 4. September 1765): »Und ist Meine Intention, dass Ihr den Fürst-Bischof auf sein hiebei gehendes Schreiben, dass es in Oppeln wohlfeiler als in Otmachow zu leben sei, von Meinetwegen antwortet«.

---

251. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff. Breslau 1765 September 4.

R. 96 (R. 46. B. 168). Mundum.

Die Anlegung nützlicher Etablissements durch die Stifter und Klöster.

»E. M. ist . . . erinnerlich, wie mit Dero allerhöchsten Approbation denen schlesischen Stiftern und Klöstern, um solche dem Lande nutzbarer zu machen, mit Ende vorigen Jahres [1]), nach Beschaffenheit eines jeden besondern Umstände, theils die Anlegung gewisser nützlicher Fabriquen, Ansetzung mehrerer Unterthanen und theils andere dem Lande avantageuse Etablissements auferleget worden.

»Es hat auch die von denen schlesischen Kammern und mir hierauf gehabte Attention schon den guten Erfolg gehabt, dass ein grosser Theil von sothanen Etablissements bereits zur Wirklichkeit gediehen. E. M. geruhen aus beigehenden deshalb von beiden Departements gefertigten Nachweisungen den guten Fortgang, welchen diese Etablissements-Sache schon gewonnen, mit mehrerem . . . zu ersehen. Wegen derjenigen Stücke, welche noch nicht zur völligen Perfection gebracht werden können, ergehen ohnablässige Erinnerungen, und ich werde nicht eher ruhen, bevor nicht solche ebenfalls zum Stande gebracht worden.

1) S. unter dem 6. December 1764.

»Diejenigen geistlichen Stifter, welche zur Zeit am wenigsten hierbei ge- 1765
than, sind das hiesige Dom- und Kreuz-Stift, als welche, aller öftern von der Sept. 4
Kammer erlassenen Verfügungen ohnerachtet, fast noch gar nichts gethan und sich dagegen, theils mit dem Mangel an Gelde und dass das Kirchen-Aerarium dazu wegen Unvermögens nichts hergeben könne, theils mit dem Vorgeben, dass es zu den vorgeschriebenen Etablissements keine Gelegenheit habe, noch auch dergleichen Besorgung mit ihren Beruf übereinkäme, zu schützen gesuchet: ohnerachtet doch beide der übrigen Geistlichkeit darunter billig mit einen guten Exempel vorgehen sollen«.

Der König spricht (*d. d.* Breslau 4. September) die Hoffnung aus, »dass die Domherren sich gleicher Gestalt dazu verstehen werden. Nur aber müsset Ihr Eueres Orts die vornehmsten schlesischen Landes-Fabriken, nämlich der Leinwanden, keinesweges aus der Acht lassen, sondern auf dem Soutien und Poussirung derselben möglichst bedacht sein« (Mundum, geschrieben von Coeper; Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 13).

---

252. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff. Breslau Sept. 7
1765 September 7.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 69). Concept.

Vorschlag, die Jesuiten-Universität nach Liegnitz zu verlegen.

»E. M. ist . . . bekannt, dass die Jesuiter-Universität von Schlesien zu Breslau etabliret worden. Diese Universität ist hier mit denen niederen Classen der Schule verbunden. Die höheren Wissenschaften werden von schlechten Leuten ihres Ordens vorgetragen, und mit einem *professore iuris civilis* ist die Universität gar nicht versehen. Es fehlt also den jungen Leuten die Gelegenheit, sich in der Jurisprudenz und Philosophie auf eine vernünftige Weise zu routiniren, und die in dem Convict befindliche Junge von Adel sind nicht im Stande, diejenigen Exercitia hier zu lernen, welche ihrer Geburt anständig sind. Diesen Inconvenientien könnte dadurch abgeholfen werden, wann die Jesuiter-Universität mit dem Convict in das Jesuiter-Collegium nach Liegnitz verlegt und die Jesuiten von Liegnitz zur Haltung der niederen Schulen in das Breslausche Collegium versetzt würden. In Liegnitz könnten die academischen Studia und die Exercitia der jungen Edelleute mit besseren Success betrieben werden, weil daselbst bei der Academie bereits Professores sind, welche die Jurisprudenz, Philosophie, Mathematik und Historie dociren und über dieses die junge Edelleute sich der Manége-, Sprach- und Exercitien-Meister bei der Academie bedienen. Die Professores und Exercitien-Meister bei der Ritter-Academie gewönnen dadurch eine Verbesserung ihres Unterhalts durch Collegia und Unterricht, und die Stadt profitirte in Absicht der Consumtion ein Ansehnliches, welches die Stadt Breslau gar nicht vermisset«. . .

1765 Sept. 8 Der König erwiederte (Breslau 8. September), dass die Translocation »gegenwärtig zu grossen Aufsehen und Rumor Anlass geben würde«.

---

253. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff. Breslau 1765 September 8.

R. 96 (R. 46. B. 78). Mundum.

Der Weihbischof.

. . . »Der Weihbischof hat bei allen Gelegenheiten sein allerunterthänigstes treu gesinntes Attachement gegen E. M. bewiesen und ist ein dexterer Mann«. . .

Oct. 30 **254. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1765 October 30.

R. 96 (R. 46. B. 310. A). Mundum.

Verbesserung des schlesischen Schulwesens.

»E. M. haben bald nach hergestellten Frieden . . . befohlen, dass ich auf die Verbesserung des Schulwesens in Schlesien alle Attention nehmen solle. Ich habe diesem Befehl . . . Folge geleistet und, da E. M. für die evangelische Schulen ein besonderes Reglement[1]) emaniren lassen, wornach die Consistoria die evangelische Schulen zu verbessern bemüht sind, mich vorzüglich mit besserer Einrichtung der katholischen Schulen zeither beschäftiget, welche in der grössesten Confusion waren. Zuforderst habe ich

»1) die Salaria der Schul-Bedienten durchgehends im Lande zu verbessern gesucht und dazu Dominia und Unterthanen animiret, weil der schlechte Unterhalt im Wege stand, tüchtige und bessere Schullehrer zu erhalten.

»2) Habe ich die Einrichtung gemacht, dass die ungeschickten Schulmeister abgeschafft und bessere angestellet werden müssen, besonders aber darauf gehalten, dass in Ober-Schlesien zur Introduction der teutschen Sprache kein Schulmeister angestellet werden darf, der nicht bei der polnischen Sprache zugleich vollkommen teutsch reden, lesen und schreiben kann. Es sind ferner

»3) weilen es an Schulen fehlte und die Kinder zu weit in die alten Schulen zu gehen hatten, annoch 251 neue Schulen angeleget worden, um denen Kindern das Schulwesen bequemer zu machen. Sodann sind

»4) zu Breslau, Sagan, Franckenstein, Neisse, Habelschwerd, Oppeln, Rattibor, Grüssau, Leubus, Henrichau und Rauden Schul-Seminaria errichtet, worin die Schulmeister die Schul-Methode auf dem Fuss der Berlinschen Real-Schule zu erlernen angewiesen werden, die der Praelat v. Felbiger zu Sagan zuerst in seinen Stifts-Schulen introduciret, nachdem er selbst von dieser Methode bei der Real-Schule zu Berlin sich persönlich informiret gehabt. In diesen Schul-Seminarien müssen alle geistliche Candidaten, ehe sie zu

1) Vgl. S. 151 Anm. 1.

Predigt-Aemtern befördert werden oder Licenz zum geistlichen Stand erlangen, zuforderst eine Zeit lang Information nehmen und sich darüber mit Attesten legitimiren, damit sie im Stande sind, hiernächst bei ihrer Beförderung auf die Schulen und die Lehrart die erforderliche Attention zu nehmen. 1765 Oct. 30

»5) Sind in jedem Kreise Schul-Inspectores bestellt, welche von denen Mängeln zuforderst an das General-Vicariat-Amt referiren; und wann dieses seinen Bericht an mich davon abgestattet, so werden solche redressiret. Weil aber

»6) die Unterhaltung der Lehrer bei denen Seminarien Kosten erfordert, so habe unter verhoffender . . . Approbation E. M. verfüget, dass ein jeder neuer katholischer Pfarr das erste Quartal seiner Revenus in die Seminarien-Casse bezahlen muss: durch welchen Fonds ohne Nachtheil E. M. Cassen diese Lehrer der Seminarien besoldet werden und welche Casse bei dem Vicariat-Amte unter Direction des Weihbischofs etablirt ist.

»Ueber diese ganze Einrichtung habe ich mit dem Weihbischof und dem Praelaten v. Felbiger des Augustiner-Stifts zu Sagan concertiret. Dieser letztere Praelat hat sich um die Verbesserung des katholischen Schulwesens ganz besonders verdient gemacht und die Methode der Real-Schule, in so weit es möglich, für die katholische Schulen zu introduciren sich bemühet.

»Jetzt überreiche E. M. das entworfene General-Schul-Reglement für die katholische Schulen in Schlesien [1]) zur allerhöchsten Vollziehung und submittire, ob E. M. dem Prälaten v. Felbiger zu Sagan wegen seines Eifers und seines unermüdeten Fleisses für die Aufnahme der katholischen Schulen bei entstehenden Vacanzen eine Marque E. M. Gnade zur Verbesserung angedeihen zu lassen geruhen und . . . erlauben wollen, bei vorkommenden Gelegenheiten E. M. deshalb . . . Vorschläge zu thun [2])«.

---

255. »Königlich preussisches General-Land-Schul-Reglement für die Römisch-Katholischen in Städten und Dörfern des souveränen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz«. Potsdam 1765 November 3. Nov. 3

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Mundum, gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Schlabrendorff (s. unter dem 30. October). Concept, geschrieben von einem Secretär des Abtes Felbiger, von letzterem am 15. October dem Minister für Schlesien überreicht, der nur wenige ganz unerhebliche Änderungen vornehmen liess. Gedruckt in der Korn'schen Sammlung 8, 780 ff. und bei Felbiger, Kleine Schulschriften 345 ff.

»Wir Friedrich u. s. w. fügen hiermit zu wissen, dass, wie Wir, aus landesväterlicher Sorgfalt für das wahre Wohl Unserer treuen Unterthanen

---

1) S. unter dem 3. November.

2) In einem eigenhändigen Begleitschreiben an den Cabinets-Secretär bemerkt Schlabrendorff: »Ich wünschte, dass der Prälat v. Felbiger zu Sagann Sr. M. so bekannt wäre als der Bastiani. Ersterer hat solide Wissenschaften und ist damit dem Staat nützlich, anstatt letzterer nichts wie Intriguen macht und nicht so attachirt ist, als er sich stellet, sondern bei aller Gelegenheit nie poswólam schreiet. Er bleibet immer invisible und wartet auf Ordre nach Hofe zu kommen« . . .

1765 Nov. 3 bewogen, unter'm 12. Augusti 1763 zu besserer Einrichtung der bisher äusserst schlecht bestellt gewesenen Land-Schulen ein General-Land-Schulen-Reglement publiciren lassen, Wir auch vor gut befunden haben, noch besonders ein dergleichen nach den Umständen Unserer römisch-katholischen Unterthanen von Schlesien und der Grafschaft Glatz abgefasstes Reglement zu Einrichtung der Trivial-Schulen in Städten und auf den Dörfern bekannt zu machen. Um nun die hierdurch gesuchte Zuziehung besserer und für den Staat brauchbarerer Unterthanen Unserm Endzweck gemäss auch bei Unsern römisch-katholischen Unterthanen zu erhalten, haben Wir allergnädigst zu verordnen befunden:

»1. Dass, um dem Übel eines schlechten Unterrichts der Jugend in der Quelle zu begegnen, fernerhin kein Schulmann oder wie man immer die Lehrer in den Schulen in Städten und auf den Dörfern zu benennen gewohnt ist, irgendwo angestellet werden soll, wenn er nicht unten weiter zu erwähnender Maassen dargethan hat, dass er nebst hinlänglicher Geschicklichkeit im Singen und Orgelspielen, um zugleich den nöthigen Kirchendienst hierin mit zu versehen, sich in der Kunst, die Jugend in der deutschen Sprache zu unterrichten, nach der für die katholischen Schulen beliebten Lehrart die erforderliche Geschicklichkeit erworben hat.

»2. Um aber jedermann, der zu Schuldiensten Lust hat, hinlängliche Gelegenheit zu verschaffen, dasjenige zu lernen, was zu einem tüchtigen Schulmann gehöret, so haben Wir für nöthig erachtet, hin und wieder im Lande gewisse Schulen zu bestimmen, in denen nicht allein die Jugend vorzüglich gut unterrichtet, sondern auch Erwachsene angeführet werden sollen, wie sie sich beim Unterricht der Jugend weislich verhalten können.

»Wir haben hierzu folgende Schulen ausersehen, nämlich: für Nieder-Schlesien die Schule des Bresslauischen Dom-Capituls *ad St. Joannem*, die Schule der zween Cistercienser-Klöster Leubus, Grüssau und des Augustiner-Stifts zu Sagan; für Ober-Schlesien die Schule der Stadt Ratibor und des Cistercienser-Klosters Rauden; und für die Grafschaft Glatz die Schule der Stadt Habelschwerd.

»3. Wir befehlen, dass obgemelte Schulen, welche als Seminarien der künftigen Schulleute dienen sollen, nicht allein beständig mit tüchtigen Lehrern besetzet, sondern auch eine jede mit einem der Sache wohl kundigen Directore versehen werde. Dieser muss auf Erhalt- und Verbesserung des guten Zustandes seiner Schule und noch besonders auch darauf alle Sorgfalt verwenden, dass er von Zeit zu Zeit tüchtige Leute zuziehe und die zum Unterricht sich Angebende dergestalt unterweise, damit sie zu Schuldiensten alle erforderliche Fähigkeit und Routine erlangen. Nach Folgenden hat ein Director sich zu achten.

»4. Er muss trachten, dass in seiner Schule alles, was man daselbst lehret, *a*) gründlich, *b*) vortheilhaft und *c*) so wie es im gemeinen Leben gebraucht und unten näher bestimmet werden wird, gelehret und gelernet werde.

Er muss demnach beflissen sein, dass der Lehrer seinen Schülern von allen Dingen Grund angebe und dass er fleissig darüber halte, damit auch Lernende die angegebene Gründe einsehen und auf Befragen wieder anzugeben im Stande sein mögen. Er muss sich bestreben, dass nicht, wie bishero meist geschehen, bloss das Gedächtniss der Schüler angefüllet, sondern deren Verstand aufgekläret und geübet werde. 1765 Nov. 3

»5. Wie Wir nun diejenige Lehrart, nach welcher die dermalen bei oberwähnten Schulen angesetzten ersten Lehrer unterrichtet worden sind, von der Beschaffenheit befinden, dass durch deren Beibehaltung alles dies sehr wohl erhalten werden kann, so wollen und befehlen Wir, solche überall zu gebrauchen, das Wesentlichste davon, so in der Buchstaben-Methode, dem Tabellarisiren, durch Frag und Antwort und Zusammen-Unterrichten bestehet, durchgängig einzuführen, wie auch die hierzu verfasste Bücher und Tabellen überall zu brauchen.

»6. Die Directores der Schulen müssen nicht unterlassen, nach Befund auch andere mit der beliebten Lehrart combinable Vortheile anzumerken und zu brauchen, die entweder sie selbst oder andere künftig entdecken möchten. Sie werden demnach nicht allein unter einander von Zeit zu Zeit correspondiren, sondern auch die heute zu Tage in Menge von sehr einsichtsvollen und angesehenen Verfassern herauskommende Schriften von Schul- und Erziehungs-Anstalten fleissig zu lesen und zu nutzen sich angelegen sein lassen. Um ihnen dergleichen Schriften bekannt zu machen, befehlen Wir dem Verleger der Privilegirten Bresslauer Gelehrten Zeitungen daselbst vorzüglich solche Bücher und Abhandlungen zu recensiren, die über diesen Gegenstand entweder von neuem herauskommen oder wieder aufgeleget werden.

»7. In Absicht auf diejenigen, welche, um sich zu Schullehrern tüchtig zu machen, dergleichen Schulen besuchen, hat ein Director nicht allein alles Obige, sondern auch noch besonders Folgendes in Acht zu nehmen: dass nämlich die Praeparandi nicht allein in allen zur Schule gehörigen Dingen und besonders im Gebrauch der für die Schulen verfassten Bücher und Tabellen ausführlich unterrichtet werden, sondern er hat auch selbige anzuhalten, beständig gegenwärtig zu sein, wenn die ordentlichen Lehrer der Schule Kinder unterrichten. Sie müssen angehalten werden, sobald sie dazu fähig sind, selbst unter den Augen ihrer Lehrer Unterricht zu ertheilen, damit selbe, wenn sie sich dabei nicht gebührend verhalten, von den Lehrern der Schule verbessert werden können und besonders damit sie eine Fertigkeit im Unterrichten bekommen. Der Director und die Lehrer der Schulen müssen beflissen sein, ihnen alle Vortheile an die Hand zu geben, die man hat, um in kurzer Zeit und mit weniger Mühe sowohl auf Seiten des Lehrenden als Lernenden (jedoch ohne Nachtheil der Gründlichkeit) den Kindern das, was diese lernen sollen, und zwar auf eine den letzten angenehme, keinesweges aber sie vom Lernen abschreckende Art, beizubringen. Der Director muss solchen Praeparandis alle Pflichten ihres künftigen Standes bekannt und sie geneigt zu machen suchen,

1765 Nov. 3 solche zu erfüllen. Vornehmlich muss er ihnen die Wichtigkeit ihres Amtes und wie viel davon abhänge, dadurch vorstellen, dass er ihnen zeige, sie wären diejenige, welche durch ihren gut oder übel beschaffenen Unterricht dem Staate entweder gute und brauchbare oder, wo nicht ganz untaugliche, doch wenigstens nicht sehr brauchbare Glieder zuzögen.

»8. Er muss fleissig untersuchen, inwieweit sothane Präparanden von dem erhaltenen Unterricht Nutzen geschöpfet, inwieweit sie zu Ertheilung des Unterrichts sich fähig gemacht haben. Dergleichen Untersuchung aber muss er vorzüglich zu der Zeit anstellen, wenn sie abgehen wollen. Er muss auf ihre Sitten und Aufführung beständig ein wachsames Auge haben und solche zu bessern suchen, auch darüber in dem Attest, was er über deren Verhalten beim Abgehen zu ertheilen hat, der Wahrheit gemäss ein schriftliches Zeugniss ertheilen.

»9. Dieses Zeugniss soll ein Candidat zu einem Schuldienst dem Breslauschen Vicariat-Amte, im Glatzischen dem verordneten Dechant, in den auswärtigen Diöcesen aber den bestellten Vicariis vorzeigen. Diese weisen diejenigen, welche nicht in dem Breslauschen Haupt-Seminario oder im Glatzischen zu Habelschwerd präpariret worden sind, im ersten Fall an den Directorem der Dom-Schule, in dem andern verweiset der Glatzische Dechant die Candidaten an den Directorem des Habelschwerdschen Seminarii, um von solchen geprüft zu werden, ob sie wirklich diejenige Geschicklichkeit besitzen, die das von der Schule, wo sie präpariret worden, erhaltene Attest besaget. Sie müssen, im Fall sie dem Directori das gehörige Genügen nicht leisteten, noch in der Dom- oder Habelschwerdschen Schule sich besser zu routiniren angewiesen und ihnen in so lange die Expedition des Decrets zurückgehalten werden.

»10. Bei nur erwähnten Breslauschen Haupt-Seminario müssen sich auch alle Candidaten zum geistlichen Stande (da sie ohnedem in Breslau studiren) einfinden und dasjenige sich bekannt machen, was Geistliche wissen müssen, um Schulmeister in gehöriger Obsicht zu haben und diesem Reglement gemäss in Ordnung zu erhalten. Der Director hat ihnen sothanen Unterricht zu ertheilen und über ihre erlangte Kenntniss der Schul-Einrichtung das Attest zu geben, durch welches Studiosi sich bei Unserm in Schlesien dirigirenden Minister über die erlernte Methode legitimiren müssen, wenn sie um die Erlaubniss, in geistlichen Stand zu treten, oder Geistliche um ein Beneficium ersuchen.

»11. In Absicht auf die Schulmeister, welche in den Gegenden, wo die pohlnische Sprache noch üblich ist, placiret werden wollen, müssen die Directores des Haupt- und der beiden oberschlesischen Seminarien untersuchen, ob der Candidat die deutsche Sprache so weit in seiner Gewalt habe, dass er solche Kindern beibringen könne; fehlt es ihm daran, so muss er selbe erst zu lernen angehalten und nicht eher, als solches geschehen ist, zu Antretung eines Schuldienstes gelassen werden. Sie müssen aber auch geprüfet werden, ob sie

im Pohlnischen, welches sie zugleich treiben müssen, genugsam geübet sind, um die für Ober-Schlesien gefertigten pohlnische und deutsche Lehrbücher zu brauchen. 1765 Nov. 3

»12. Wie Wir nun solchergestalt hinlängliche Vorsehung gethan haben, dass es Schulmeistern nicht an Gelegenheit fehlen kann, sich zu gehöriger Verwaltung ihres Amtes geschickt zu machen, so wollen Wir auch, dass es denen Orten nicht an Schulmeistern mangle, die bishero damit nicht versehen gewesen sind. Wir nehmen zu einem Grundsatz an, dass die Oerter, welche selbst keinen Schulmeister haben, auf dem platten Lande nicht über eine halbe, im Gebirge aber nicht über eine viertel Meile von dem Orte, wo ein Schulmeister ist, entfernt sein dürfen: maassen es ausserdem unmöglich oder fast impracticable sein würde, Winterszeit die Kinder aus solchen Orten in die Schule zu senden. Sind also Örter bishero Schulen zugeschlagen gewesen, die weiter als eine halbe oder *respective* viertel Meile entlegen, so befehlen Wir Unserer Krieges- und Domänen-Kammer, mittelst des Landraths des Kreises, der hierzu auch die Vorschläge des Erzpriesters des Kreises zu vernehmen nicht unterlassen soll, zu bestimmen, an welchen Orten Schulmeister von neuem anzusetzen, was ihme von Dominiis und Gemeinen zur Unterhaltung auszuwerfen und wie es mit dem aufzuführenden Schulgebäude zu halten sei.

»13. Es ist bekannt, wie sehr Kinder am Lernen gehindert und zerstreuet werden, wenn in der Stube, wo ihnen Unterricht gegeben wird, Weib und Kind und öfters noch andere Verwandte des Schulmeisters ihre Gewerbe treiben. Diesem Übel zu begegnen, soll künftig bei Erbauung aller neuen Schulgebäude in Städten und in Dörfern die Schulstube des Schulmeisters abgesondert und zum Unterricht eine eigene und zwar recht lichte und nach der Anzahl der dahin gehörigen Kinder proportionirte Stube, in Städten aber, wo mehr Schulleute sind, die sich nothwendig stören müssten, wenn sie zusammen auf einmal an einem Orte unterrichten sollten, für jeden eine besondere zu Ertheilung des Unterrichts erbauet, solche auch unter keinerlei Vorwand zu anderm Gebrauch von den Schulleuten angewendet werden.

»Diese Schulen sind auf Kosten der Gemeinen, wenn sie ganz oder grösstentheils katholisch, ausserdem aber auch mit Concurrenz der Herrschaft ohne Unterscheid der Religion (weil Herrschaften jeder Religion daran gelegen und nützlich ist, brauchbare Unterthanen durch den Dienst der Schule zu erhalten) nicht nur zu erbauen, sondern auch mit allem nöthigen Schulgeräthe an Tischen, Bänken, Tafeln, Dintenfässern, Bücher für die Kinder offenbar unvermögender Eltern zu versehen.

»14. An den Orten, wo der Gehalt des Schulmeisters so schlecht ist, dass er davon nicht leben kann, haben Unsere Krieges- und Domänen-Kammern dahin zu sorgen, dass von Dominiis und den katholischen Unterthanen ein convenabler Unterhalt bestimmet und richtig gereichet werde. An Orten, wo die Anzahl der katholischen Einwohner sehr klein und folglich der Gehalt, ohne die Unterthanen zu beschweren, nicht den Bedürfnissen des Schulmeisters

1765 Nov. 3 gemäss auszumitteln sein möchte, wollen Wir zwar geschehen lassen, dass der Schulmeister zu seiner bessern Subsistenz ein Handwerk (als etwan die Schneider-Profession, das Wirken und dergleichen) treibe; es soll aber ihm nicht gestattet sein, solches in der Schulstube und zur Schulzeit zu treiben. Unter die dergleichen Schulmeistern vergönnte Handwerke soll aber keinesweges das Bier- und Branntwein-Schenken, Handeln oder das Aufwarten in denen Kretschamen mit Musik gerechnet werden. Die Erfahrung lehret, wie sehr durch ein Gewerbe ersterer Art ein Schulmeister zerstreuet, beschäftiget und von Schulverrichtungen abgezogen, durch die Musik aber und die Schankwirthschaft die besten Schulleute verdorben, zum Saufen und Müssiggang verführet werden.

»15. Wir verbieten demnach allen Schulmeistern als eine ihrem Amte höchst nachtheilige Sache die Schankwirthschaft, das Handeln und Aufwarten in denen Kretschamen bei Hochzeiten und andern Gelegenheiten und befehlen ihnen, sich solcher Hanthierungen zu befleissigen, die mit dem Schulamte bestehen und solchem nicht hinderlich sein können.

»16. In eben der Absicht, um nämlich der Schule nicht durch Abwesenheit hinderlich zu werden, dispensiren Wir sie von dem bishero an den meisten Orten üblich gewesenen Abtragen der erzpriesterlichen Currenden in die benachbarte Pfarreteien und befehlen, dass solche Bestellung durch Zechboten[1]) aus der Gemeine, und zwar (da solche meist Unsere eigene Verordnungen betreffen) ohne Unterscheid der Religion dessen, an dem in gemischten Orten die Zeche stehet, geschehen sollen.

»17. Es ist bereits in einer zu Anfang des Jahres im Breslauschen Departement durch Unsere Krieges- und Domänen-Kammer publicirte gedruckte Instruction[2]), danach sich Schulmeister auf den Dörfern zu achten schuldig sein sollen, die Zeit zum Unterricht und alles Übrige bestimmt, was bei Verbesserung der Schulen auf den Dörfern geschehen soll. Wir beziehen Uns hierauf und verordnen, dass sothaner Instruction in allen Stücken nachgelebet werde.

»18. In Ansehung der Trivial-Schulen in den Städten aber, als worüber zur Zeit noch nichts verordnet worden ist, befehlen Wir, Folgendes unverbrüchlich zu beobachten.

»Erstlich zwar hat daselbst kein Unterscheid zwischen der Sommer- und Winterszeit in Absicht auf die Schulleute Statt: maassen in Städten, wenigstens bei dem meisten Theil der Einwohner, die Ursache hinwegfällt, wegen welcher die Landleute ihre Kinder der Schule entziehen. Es soll demnach Jahr aus Jahr ein von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags Schule gehalten werden.

»19. Da besonders in grösseren Städten bei einer Schule zwei, auch drei

---

1) Innungsboten.

2) Liegt nicht vor, wird indess durch das Folgende und die oben mitgetheilten Verhandlungen entbehrlich gemacht.

Lehrer bestellet sind, so verordnen Wir, dass einer (und zwar beim Anfang der Schul-Einrichtung derjenige, welcher die beste Hand schreibet) die kleinsten Schüler in den Anfangsgründen der zu lehrenden Sachen unterrichte, der andere aber die von dem einen Schulmanne unterrichteten Schüler weiter fortbringe. 1765 Nov. 3

»20. Für den, der die Anfangenden unterrichtet, gehöret 1) das Buchstaben-Kennen, das Buchstabiren und der Anfang vom Lesen.

»Mit dem Buchstaben-Kennen muss er jeden Monat fertig werden und, da in Städten meist alle Monate Kinder zutreten, diesen Unterricht alle Monate wieder anfangen. Das Buchstabiren der leichtesten Silben fänget er auch alle Monate an, und alle Monate muss er die Kinder die sechserlei im Lehrbuche befindliche Gattungen von Silben durchbuchstabiren lassen. Den dritten Monat lässt er die Kinder schon lesen, die im ersten Monat die Buchstaben zu kennen anfingen; die schweren Wörter aber werden noch immer buchstabiret und die Regeln davon durchgefragt. Jeden Monat muss er auch die zur Sache, welche er treibet, gehörige Tabellen abhandeln, so wie sie für Kinder in den Schulbüchlein stehen.

»2) Beim Schreiben muss er ihnen erstlich die Regeln des Schönschreibens nach der dazu gedruckt vorhandenen ausführlichen Anleitung bekannt und das Schreiben selbst so weit geläufig machen, bis sie Deutsch-Current und Lateinisch nach den in der Tabelle enthaltenen Regeln richtig zu schreiben sich gewöhnet haben.

»Auch hierbei muss er alle Monate die Tabelle von der Kalligraphie abhandeln, die ersten zwei Wochen zwar das Allgemeine davon und was die Current-Buchstaben angehet, die dritte aber was zur Lateinischen und Current-Schrift gehöret, die vierte Woche endlich, was beim Schreiben der Silben, Wörter und ganzen Sätze in Acht zu nehmen ist. Beim Corrigiren muss er nicht unterlassen, beständig auf die Tabelle zu weisen, und dabei nach der Vorschrift verfahren, die der Tabelle vorgedruckt ist.

»3) Beim Rechnen muss er nach dem gleichfalls für die schlesischen Schulen eigens verfassten Tabellen die 5 Species nebst der Regel *de tri* in ungenannten Zahlen lehren und die Kinder hierinnen zu ziemlicher Fertigkeit bringen. Mit der Tabelle von dem Allgemeinen der Rechenkunst und dem Numeriren muss er im ersten Monat fertig werden und in solcher Zeit Kinder dahin bringen, jede gegebene Zahl, die aber nicht über 8 oder 9 Ziffern haben muss (maassen grössere im gemeinen Leben nicht leicht vorkommen), richtig sowohl auszusprechen als auch zu schreiben. Mit der Addition und Multiplication soll er in zwei Monaten fertig werden, die übrigen drei Monate des halben Jahres bleiben für's Subtrahiren und Dividiren und Wiederholen der vorigen Species.

»21. Der zweite hat die solchergestalt vorbereitete Kinder weiter zu führen. Er übt sie und setzt sie in Stand, richtig und nach Maassgebung der grösseren Lese-Tabelle mit Anstand zu lesen; er führet sie an, alle in deut-

1765 Nov. 3 schen Blättern noch sehr oft vorkommende französische Wörter gehörig auszusprechen. Beim Schreiben giebt er ihnen Anleitung zur Kanzlei und Fractur; die Current-Schrift aber, welche Kinder bei dem ersten Lehrer sich angewöhnet haben, soll er sie nicht bemüssigen, nach der seinigen zu verändern. Er hat es nicht nöthig, ihnen vorzuschreiben; er lässt sie ausgesuchte Stücke aus Büchern oder sonst nützliche Sachen abschreiben; er siehet nur darauf, dass alles, was sie schreiben, den in der Tabelle von der Kalligraphie enthaltenen Regeln gemäss sei; er unterrichtet sie in der Rechtschreibung, lässt nicht bloss abschreiben, sondern dictiret ihnen zuweilen, dadurch ihnen sowohl eine Fertigkeit im Schreiben zu Wege zu bringen, als auch zu sehen, inwieferne Schüler die erlernten orthographischen Regeln zu brauchen geschickt sind. Er lehret die älteren, d. i. die erwachsenen Schüler, schriftliche Aufsätze aller Art zu verfassen, besonders aber Briefe und hiernächst diejenigen Sachen, welche im gemeinen Leben am öftersten vorkommen; er bemerkt die Fehler, welche sie in eigenen Aufsätzen wider den Sprachgebrauch bei der Abänderung oder Zusammenfügung der Worte begehen, und hat sich dazu des Kerns der Gottschedischen Sprachkunst zu bedienen.

»Beim Rechnen lehret er sie die Species in genannten Zahlen und mit Brüchen, die Regel *de tri* nach allen Arten; die dazu Lust haben, die welsche Practik. Er legt ihnen zuweilen (besonders denen, welche die Schule verlassen und von der Feder Profession machen wollen) allerlei Gattungen von wirklichen Rechnungen vor und zeigt ihnen, wie man solche einzurichten habe, was bei der Revision der Rechnungen, bei Ausstellung der Mängel und deren Beantwortung zu thun sei.

»22. Ist, wie fast in allen grössern Städten, noch ein dritter Schulmann vorhanden, so träget dieser die ersten Anfangsgründe der französischen und lateinischen Sprache vor; er ertheilet einigen Unterricht in der allgemeinen, auch wohl nach den Umständen in der besondern Geschichte; er lehret eine Land-Karte zu verstehen und zu brauchen, giebt folglich eine Anleitung zur Geographie nach hierzu gleichfalls verfertigten Tabellen und lehret alle verlangte Örter mittelst der Lexicorum in Karten zu suchen.

»Wir werden auch, um der Jugend einen Vorschmack von Dingen zu geben, die einen Staat blühend und die Unterthanen glücklich machen, ein kurzes Lehrbuch in tabellarischer Form verfassen lassen, in welchem das Nöthigste und Brauchbarste aus der Physik und einige vorläufige Erkenntniss von den wesentlichsten Dingen enthalten ist, darauf es bei der Land- und Stadtwirthschaft, bei Künsten, Gewerben, Manufacturen und dem Handel ankommt. Den Inhalt dieses Büchleins der Jugend bekannt zu machen, gehöret gleichfalls in grösseren Städten für den dritten Lehrer.

»Es sind zwar die Stücke, welche dem zweiten und dritten Schulmann zu lehren obliegen, im Vorstehendem und noch ausführlicher in der Beilage *sub A* namhaft gemacht; doch ist nicht in allen Stücken, wie bei den Verrichtungen des untersten Lehrers wohl geschehen ist, bestimmt worden, wie viel jeder

der zwei andern Lehrer davon in gesetzter Zeit vollenden soll. Da solches sowohl als selbst das, was jeder lehren soll, nach den Umständen jeden Orts und der Geschicklichkeit der Schulleute festgesetzet werden muss, so überlassen Wir zwar diese Bestimmung dem Pfarrern des Orts und mit Genehmigung seines Schul-Inspectoris darüber das Nöthige anzuordnen; wie denn auch wegen der Musik es ihm anheim gestellet wird, zu Ertheilung einigen Unterrichts darinnen denjenigen Schulmann zu wählen, den er dazu am geschicktesten erachtet. Es muss aber in allen Dingen festgesetzet und in Schul-Catalogis nachgewiesen werden, was und wer dies oder jenes zu jeder Stunde zu treiben habe, wenn wieder von neuem angefangen werden und das, so vorgenommen worden ist, geendiget sein muss: um dadurch träge Schulleute anzuspornen, die Jugend weiter zu bringen und Kindern, die Unterricht zu nehmen antreten wollen, Gelegenheit zu geben, alles zu gesetzter Zeit von Anfang und von Grund aus zu lernen. 1765 Nov. 3

»23. Damit es aber an Personen nicht fehle, welche dergleichen Sachen zu lehren geschickt sind, so müssen die Directores der Seminarien sich befleissen, es nach und nach dahin zu bringen, dass sie in diesen Stücken fähige Köpfe zu unterrichten in Stand kommen; sie müssen bei Veränderung der Lehrer dahin trachten, dass sie Leute annehmen, die solche Sachen verstehen und zu lehren vermögend sind.

»24. Am Ende haben Wir *sub A* eine Tabelle beifügen lassen, in welcher die Zeit genau bestimmt wird, wenn jede vorerwähnter Lectionen zu treiben ist und wie in Städten, wo nur zwei Schulleute sind, es zu halten sei, um Kindern etwas mehr denn Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen. Wir haben zugleich aus der bereits bekannt gemachten Instruction zu Einrichtung der Dorf-Schulen *sub B* die Zeit-Ordnung beifügen lassen, darnach sich die Dorf-Schulmeister römisch-katholischer Religion in Unserm Herzogthum Schlesien und der souveränen Grafschaft Glatz auf's genaueste zu achten verbunden sein sollen.

»25. Alle diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen abzielende Anstalten und Verordnungen werden nur sehr wenig Nutzen schaffen, wenn, wie bisher geschehen ist, die Schulen leer und der Willkür der Eltern überlassen bliebe, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollen oder nicht. Wir setzen dahero hierdurch fest, dass alle Kinder der Einwohner der Städte sowohl als der Dörfer ohne Unterscheid (die Eltern mögen das Schulgeld zu bezahlen im Stande sein oder nicht), sobald sie das 6. Jahr vollendet haben, zur Schule geschickt werden und solche bis zu Ende ihres 13. Jahres besuchen sollen.

»26. Eltern und Vormünder, so diesem Befehl entgegen ihre Kinder zu Hause behalten, sollen, wenn sie nicht notorisch unvermögend sind, das Doppelte an Schulgeld an den Schulmeister (und Vormünder zwar die Strafe aus eigenem Vermögen, ohne es ihren Mündeln anzurechnen) zu bezahlen durch die Magistrate, die Herrschaft des Orts oder die Gerichten unnachlässig ange-

1765 Nov. 3 halten, Arme aber, so diese Strafe zu bezahlen nicht vermögen, für jede Woche des Aussenbleibens ihrer Kinder zu zweitägiger Arbeit bei der Herrschaft oder Gemeine (und zwar unentgeltlich) angeleget und solche zu prästiren bemüssiget werden. Kinder unter 8 Jahren müssen die Schule Sommer und Winter, doch Sommerszeit nur Vormittags besuchen.

»27. In Absicht auf die ältern Dorfkinder, welche Eltern zum Hüten ihres Viehes und andern wirthschaftlichen Geschäften brauchen können, wollen Wir geschehen lassen, dass solche, weilen doch die Jugend nach der eingeführten bessern Lehrart mehr und eindringender als sonst lernet, von St. Georgii-Tag bis zu Martini aus der Schule bleiben können.

»28. Sie sollen aber gehalten sein, vom Sonntage nach Georgii-Tag bis Sonntag nach Michaelis der christlichen Lehre am Sonntage Nachmittags und nach solcher in der Schule durch zwei Stunden der Übung im Lesen und Schreiben beizuwohnen, welche der Schulmeister unter der Direction des Pfarrern dergestalt anzuordnen hat, damit sie denen Schülern recht nützlich werde. Hierzu müssen sich auch diejenigen, welche die Schule bereits verlassen, das 20. Jahr aber noch nicht zurückgeleget haben, einzufinden verbunden sein, wenn sie gleich auf herrschaftlichen Höfen oder bei Bauern in Diensten stehen; und ihre Brodherren sind schuldig, sie zu dieser Zeit in die Schule zu schicken, um das ehedem Erlernte zu wiederholen und dem Vergessen so nöthiger Dinge vorzubauen. Der Schulmeister muss über Personen, so zu diesen sämmtlichen Wiederholungsstunden gehören, ein schriftlich Verzeichniss machen, darinnen die Anwesenden vermerken und die Abwesenden zu gehöriger Vorkehrung an den Pfarrern anzeigen. Vorgedachtes Verzeichniss ist nach dem Formular *sub F* zu machen; der Schulmeister muss es mit dem halbjährigen Tabellen-Extract dem Pfarrer übergeben und dieser es dem Erzpriester, letzterer aber dem Schul-Inspectori zuschicken, welcher *summatim* die Zahl sowohl derjenigen, so die Wiederholungsstunde besucht haben, als auch derer, die nicht dahin gekommen sind, in der Tabelle aufführen soll, die er seinem Berichte unten No. 69 zu erwähnender Maassen beizufügen hat.

»29. Das beste Mittel, alle zur Schule gehörige Kinder dahin zu bringen, ist die Verfassung und Haltung eines genauen Registers über sämmtliche Kinder. Die Schulmeister auf dem Lande sollen verbunden sein, dergleichen aus dem Taufbuche nach dem hierzu in der ehedem publicirten Instruction vorgeschriebenen Formular zu verfassen; sie müssen hiernächst, um die Kinder von andern Dörfern zugezogener Personen in dieses Register zu bringen, sich genau in dem Kirchspiel erkundigen. Es kann ihnen nicht schwer sein, solche zu erfahren und in besagtes Register einzutragen.

»30. In Städten könnte es wegen Menge der zuziehenden von andern Orten gebürtigen Personen mehrere Schwierigkeiten haben. Diese zu heben, befehlen Wir, dass jeder Besitzer eines Hauses halbjährig (und zwar 14 Tage vor Michaelis und 14 Tage vor Georgii) dem Magistrat des Orts schriftlich unter der Benennung der Nummer seines Hauses die Zahl, den Namen und

das Alter der Kinder mit dem Namen und Gewerbe der Eltern anzeige, dieser aber sothane schriftliche Anzeige dem Pfarrer zu Verfertigung des Schul-Registers zusende. 1765 Nov. 3

»31. Es bleibet zwar Einwohnern der Städte, die das Vermögen dazu haben, unbenommen, für ihre Kinder eigene Haus-Praeceptores anzunehmen; es soll diesen aber nicht erlaubt sein, zu Verkürzung der gemeinen Stadt-Schule und des daselbst zu ertheilenden Unterrichts andern Kindern, als die zu der Familie des Herrn gehören, der ihn angenommen hat, Unterricht zu ertheilen. Wie denn überhaupt alle Winkel-Schulen aufgehoben, von Magistraten durchaus nicht gestattet, alle Eltern aber, die nicht Haus-Praeceptores zu halten vermögen, ihre Kinder zur gemeinen Stadt-Schule zu schicken mittelst Beitreibung oben bestimmter Strafe auf die Anzeige des Pfarrers angehalten werden sollen.

»32. Was die Kinder betrifft, die sich dem eigentlichen Studiren widmen und dazu nach Unseren emanirten Verordnungen qualificirt sind, so ist nicht nöthig, dass sie just das 13. Jahr erwarten. Es soll in diesem Fall ihnen erlaubt sein, auch eher in die Schule der Jesuiten überzugehen, wenn sie nur vor dem visitirenden Erzpriester oder vor dem Inspectore der Schule des Kreises, dahin sie gehören, sich gezeiget und von demselben ein schriftliches Zeugniss erhalten haben, dass sie schön und richtig, auch einen erträglichen Brief schreiben, die Species der Rechenkunst nebst den Brüchen und den verschiedenen Anwendungen der *Regula de tri* erlernet haben. Dieser Untersuchung müssen sich auch schlechterdings die Kinder unterwerfen, welche von Haus-Präceptoren unterwiesen worden, sowohl wenn sie in die Jesuiter-Schule angenommen werden wollen, als auch wenn die Erzpriester oder die verordnete Schul-Inspectores die öffentliche Schulen ihrer Obsicht revidiren.

»33. Selbst Haus-Praeceptores sollen von niemanden angenommen werden, wenn sie nicht entweder durch ein Attest eines Seminarien-Directoris erwiesen, dass sie in der Kunst die Jugend zu unterrichten sich geübet, oder von dem Pfarrer und Schullehrern des Orts ihre Fähigkeit dargethan, und in letzterm Falle von dem Pfarrer eine Bescheinigung hierüber aufzuweisen haben. Da es nun an Orten nicht fehlet, da dergleichen Leute, welche Haus-Praeceptores abzugeben Lust haben, sich dazu habilitiren können, und dem gemeinen Wesen auch daran gelegen ist, dass Kinder, wie nur allzu oft geschiehet, auch bei dem Privat-Unterricht nicht versäumet werden, so befehlen Wir allen, die Privat-Lehrer für ihre Kinder halten, sich hiernach schuldigst zu achten.

»34. Die Dorf-Kinder, welche öfters viel Fähigkeit besitzen, um vor dem 13. Jahre alles, was in Dorf-Schulen zu lernen bestimmt ist, erlernet zu haben, können zwar auch vor dem Ende des 13. Jahres die Schule verlassen; die Eltern und Vormünder aber müssen darüber ein schriftliches Attest von dem Pfarrer zu ihrer Legitimation bei dem Inspectore erhalten und dieser vor dessen Ausstellung solche Kinder gehörig geprüfet haben.

1765 Nov. 3

»35. Um die Kinder nicht von der Schule abzuhalten, sollen Herrschaften an Orten, wo der Dienstzwang üblich ist, nicht befugt sein, junge Unterthanen beiderlei Geschlechts eher zu Diensten auf ihre Höfe zu zwingen, bis solche nicht das 13. Jahr zurückgeleget haben. Doch können sie sich derer, welche das 8. Jahr vollendet haben, Sommerszeit zum Hüten bedienen; sie sind aber schuldig, solche Sonntags in die Wiederholungsstunde zu schicken.

»36. Wenn Bauern armer Leute Kinder vor dem 13. Jahre miethen, so sollen sie schuldig sein, solche von Andreä bis Fastnacht jeden Tag einmal, entweder Vor- oder Nachmittags, in die Schule zu schicken und für sie die Hälfte des ausgesetzten Schulgeldes an den Schulmeister zu bezahlen; unterlassen sie, dergleichen junges Dienstvolk in die Schule zu senden, so sollen sie zur Strafe zu Bezahlung des ganzen Schulgeldes, und zwar gedoppelt, angehalten und bei fortdaurendem Ungehorsam noch mit anderer willkürlichen Leibesstrafe von der Herrschaft angesehen werden. Schulmeister sind schuldig, dergleichen Kinder für die Hälfte des Schulgeldes zu unterrichten.

»37. Es hat übrigens für Dorf-Schulen bei dem Aussatze sein Bewenden, der für Lesen, Schreiben und Rechnen in mehrerwähnter Instruction befindlich ist. Indessen aber sollen in Städten, wo Kinder bishero unentgeltlich unterwiesen worden, dieselben dergleichen Vortheil in Absicht auf Lesen, Schreiben und Rechnen, ingleichen, wo es bräuchlich war, auch der Musik und des Lateinischen noch fernerhin geniessen und dafür die Schulleute nichts zu fordern berechtiget sein, wenn anders nur die Schulleute das nöthige Auskommen haben. Was aber das Übrige betrifft, so in grössern Städten diesem Reglement gemäss von geschickten Schulleuten zu lehren ist, so befehlen Wir den verordneten Schul-Inspectoren, nach den Umständen des Orts und der Sache das Minerval der Lehrer festzusetzen. Doch muss es für jede zu lernende andere Sache bei einer Person monatlich 6 Ggr. nicht übersteigen. Mit dem andern Schulgelde in Städten bleibet es bei dem Herkommen jeden Orts.

»38. Den Kindern unvermögender Eltern zum Besten, welche weder den Unterricht zu bezahlen noch das nöthige Schulgeräthe an Büchern und Papier anzuschaffen vermögen, befehlen Wir, dass jährlich zwei Mal (nämlich am ersten Sonntage nach Drei Könige und am zwölften nach Pfingsten) die Pfarrer ihren Gemeinen in der gewöhnlichen Predigt die Pflicht der guten Kinderzucht und die Nothwendigkeit des Unterrichts sowie das Mitleiden und Erbarmen gegen Bedürftige vor Augen stellen und zu Gemüthe führen, sie auch erinnern, zu diesem Behuf für die armen Kinder der Pfarretei eine milde Beisteuer in die ausgesetzte Becken zu legen. Gehören mehrere Schulen zu einer Pfarretei, so muss für jede Schule ein besonderes Becken gesetzet und, welches für diese oder jene gesetzt sei, der Gemeinde angezeiget werden.

»39. Die colligirte Gelder hat der Kirchenvater in Dörfern an die Gerichten des Orts zu übergeben, welche nach Anleitung des Pfarrers dafür erstens die nöthigen Bücher und Papier, denn auch das Schulgeld an den

Schulmeister für sothane Armen bezahlen. Diese Gelder sollen in den gewöhnlichen Gemein-Rechnungen in einer besondern Rubrik berechnet und dasjenige, so etwan zu Berichtigung obiger Ausgaben noch ermangelt, aus der Gemein-Casse, wenn die Gemeine ganz katholisch ist, zugeschossen, ist sie aber gemischt, von den Personen dieser Religion nachgetragen werden. 1765 Nov. 3

»In den Städten wird die Disposition mit diesen Geldern dem Pfarrer und den Kirchenvätern gemeinschaftlich überlassen. Die Ausgabe sowohl als Einnahme wird in einem besondern Capitel der Kirchen-Rechnung aufgeführet.

»40. Der Pfarrer und in Städten die Kirchväter, in Dörfern aber die Gerichten des Orts, welche die beste Kenntniss der Gemeine haben, sollen beurtheilen, welche Kinder dergleichen Beneficien bedürfen; und die Eltern sind nicht befugt, eher der Pflicht, den Schulmeister zu bezahlen und den Ihrigen das Benöthigte anzuschaffen, sich zu entziehen, bis diese ihr angebliches Unvermögen erkannt und ihre Kinder auf die Liste der Armen gesetzt haben werden. Dergleichen Liste ist dem Schulmeister zu überreichen, damit er wissen könne, welche Eltern von Zahlung des Schulgeldes befreiet sind.

»41. Die Bücher, welche solchergestalt für die Armen angeschafft werden, müssen die Kinder, welche davon Gebrauch machen, nicht nach Hause nehmen, sondern in der Schule lassen; der Schulmeister muss sie numeriren, sie nach dem Ende der Schule in einem Schränkel verwahrlich aufbehalten, darüber wie über ander Schulgeräthe, an Uhre, Tafeln, Bänke etc., ein ordentliches Inventarium halten und nicht zugeben, dass davon etwas verschleppet werde.

»Da auch die Saganische Schule, welche Wir über den Verlag der Schulbücher privilegiret, das zehnte zum Besten der Armuth unentgeltlich abzureichen verbunden ist, so müssen die Schulmeister, wenn sie die benöthigte Bücher von den bestellten Factoren kommen lassen, alle Mal neun zusammen nehmen, um das zehnte zu sothanem Behuf darin zu bekommen.

»42. Wie übrigens der Schulmeister in seinem Amte sich gebührend zu verhalten habe, ist hier weitläuftig zu bestimmen unnöthig, da die neuen Schulmeister darüber in den für sie angelegten Seminariis unterrichtet, die alten aber angehalten werden, das Wesentlichste bei denen sich bekannt zu machen, die daselbst unterwiesen worden sind, über dieses auch ihnen hierüber in oft erwähnter Instruction das Nöthigste zur Nachachtung bekannt gemacht worden. Wir befehlen ihnen nur noch auf's gemessenste, in Führung der ihnen befohlnen Catalogorum und den hieraus zu machenden halbjährigen Extracten, von welchen letztern ein Formular *sub C* und wegen einiger Zusätze zu dem Fleiss-Catalogo eine Erinnerung *sub D* zur Nachachtung angehangen ist, den gehörigen Fleiss und die erforderliche Accuratesse zu bezeigen.

»43. Es ist die Pflicht eines Pfarrern, Sorge zu tragen, dass die Jugend seines Kirchspiels in der Schule wohl unterrichtet werde. Wir befehlen dem-

1765 Nov. 3 nach sämmtlichen sowohl Stadt- als Dorf-Pfarrern auf's ernstlichste und bei der schwersten Verantwortung, dahin zu trachten, dass diesem Reglement überhaupt ein völliges Genügen geschehe.

»44. Wir lassen Uns zwar gefallen, dass Pfarrern, die Alters oder vieler andern Geschäfte halben mit einem oder mehrern Capländen versehen sind, einem derselben die Obsorge der Schule auftragen; in solchem Fall aber muss der Pfarrer wenigstens dahin sorgen, dass der Caplan diesen Auftrag behörig befolge. Es verstehet sich von selbst, dass so ein Caplan denn alles dies zu beobachten habe, was gleich verordnet werden wird.

»45. Wöchentlich wenigstens einmal soll der Pfarrer oder dessen Caplan an dem Orte, wo er wohnet, an zugeschlagenen Örtern alle 14 Tage während der Schulzeit die Schule zu visitiren verbunden, der Schulmeister aber gehalten sein, in seinem Schul-Catalogo den Tag, da der Pfarrer visitiret hat. durch Einschreiben eines V. (welches *Visitation* bedeutet) zu bemerken.

»46. Der Pfarrer muss bei der Visitation beobachten: a) ob die in der publicirten Instruction ausgeschriebene Stunden inne gehalten, b) die bestimmte Methode gebraucht, c) die verordnete Catalogi, sowohl über die zur Schule gehörige Kinder als auch über deren Fleiss, gehörig geführet, d) ob der Schulmeister mit Strafen das gehörige Maass überschreite, e) das Schulgeräthe, die Bücher in Ordnung, f) die Schule reinlich halte, ob er, wenn er eine besondere Wohnstube hat, die Schule zu seinen Geschäften und seines Gewerbes Betrieb missbrauche.

»47. In Absicht auf die Schulkinder muss der Pfarrer Achtung geben: a) ob alle Personen, die laut der Verordnung in die Schule und an Sonntagen des Sommers in die Wiederholungsstunden gehen sollen, wirklich kommen; b) ob die Schüler sowohl nach dem Geschlecht als nach den Fähigkeiten in Classen getheilet und die zusammengehörige beisammen sitzen; c) ob sie Vortheil vom Unterricht haben, folglich, ob sie in dem, was sie lernen, weiter gebracht werden; d) ob der Schulmeister sie etwan zu geschwind zu dem Folgenden fortführe, ehe sie nämlich noch das Vorhergehende recht gefasst haben; e) ob der Schulmeister Kinder zu seinen häuslichen Geschäften während der Schulzeit anwende und dafür sie etwan mit Lernen verschone.

»48. Auch muss der Pfarrer dahin sehen, ob das Schul-Gebäude und -Geräthe in gehörigem Stande, das Schul-Reglement, Bücher, Tafeln und was sonst für die Schule erforderlich ist, vorhanden sei. Er muss, wenn es nöthig, diesfalls das Erforderliche dem Magistrat, Dominio oder den Gerichten und den Eltern, die ihre Kinder zu schicken unterlassen, vorstellen, allen Mängeln und Hindernissen, so viel an ihm liegt, durch diensame Mittel abzuhelfen beflissen sein. Was er selbst abzuändern nicht vermag, muss er schriftlich anmerken, um es zu unten bestimmter Zeit dem Erzpriester, allenfalls auch dem Schul-Inspectori, zur Remedur anzuzeigen. Er muss die monatlich vom Schulmeister zu übergebende Fleiss-Tabellen zusammen halten, daraus durch den Schulmeister zur Zeit der Visitation und des an den Erz-

priester zu erstattenden Berichts nach angehängtem Formular *C* Extracte machen lassen, um im Stande zu sein, sie dem Erzpriester oder Schul-Visitatori vorzulegen. 1765 Nov. 3

»49. Dem Schulmeister muss er seine Fehler (doch nicht in Gegenwart der Kinder, sondern besonders) verweisen, ihn zu bessern und in Stücken, darinnen es ihm etwan fehlet, zu unterrichten suchen. Er muss denselben während der Schulzeit zu keinen andern Geschäften, am wenigsten aber zu seinen eigenen Diensten, brauchen. Fallen Amtsverrichtungen vor oder wird er zu Kranken berufen, so muss er dahin nicht den Schulmeister, sondern jemand anders, allenfalls auch einen grossen Knaben mitnehmen, nur nicht in dem Fall, wenn er zu einer in Kindesnöthen mit dem Tode ringenden Frau berufen wird. In den zu Einsammlung der Collecten oben bestimmten Predigten muss er sich bemühen, die Schuldigkeit und den Nutzen einer guten Unterweisung recht nachdrücklich seinen Zuhörern an's Herze zu legen.

»50. Wir schreiben nichts in Absicht auf dasjenige vor, was und wie Pfarrer sowohl als die, welche deren Stelle vertreten, in der christlichen Lehre die Jugend theils selbst, theils durch den Schulmeister unterrichten sollen; Wir verweisen in diesem Stücke auf die Anordnung, welche hierunter der General-Vicarius der Breslauschen Diöces bekannt machen wird. Indessen befehlen Wir ihnen, Unsern anwachsenden Unterthanen nebst den Pflichten, welche sie Gott, dem Nächsten und sich selbst schuldig sind, auch die Pflichten der Treue, des Gehorsams und der unverbrüchlichen Ergebenheit deutlich und fasslich zu erklären, die sie Uns als ihrem Souverän und Unsern untergeordneten Obrigkeiten schuldig sind. Wir erinnern sie, es nicht dabei bewenden zu lassen, der Jugend etwa hierüber ein paar Sätze in's Gedächtniss zu bringen; sie sollen, wie in allen andern Dingen, ihren Verstand auch hierüber aufklären, ihnen aus der Religion sowohl als aus der Vernunft die Gründe dieser Pflichten vortragen, sie solche einsehen und folglich begreifen lernen. Sie müssen sie dadurch gleich von Jugend an geneigt zu machen suchen, solche zu seiner Zeit und in vorkommenden Gelegenheiten zu erfüllen.

»51. Um die Uns so sehr am Herzen liegende Schul-Verbesserung so dauerhaft als möglich zu machen, können Wir es dabei nicht bewenden lassen, den Pfarrern jedes Orts die besondere Obsorge der Schule nachdrücklichst empfohlen zu haben; Wir finden noch vor nöthig, deshalben zu verfügen, dass Unsere Krieges- und Domänen-Kammern, das bischöfliche Vicariat-Amt und die in Unsern schlesisch- und glatzischen Landen bestellten Vicarien auswärtiger Diöcesen (letztere zwar durch die Erzpriester und noch besonders zu bestellende Schul-Inspectores) alle Attention, und zwar nach folgender Vorschrift, auf diesen für den Staat so wichtigen Gegenstand verwenden.

»52. Was die Erzpriester betrifft, so befehlen Wir, dass jeder derselben gegen Fastnacht alle Schulen seines Kreises visitire. Diese Zeit ist vor andern auf dem Lande deshalb die bequemste, weil damals Kinder (die doch nur Winterszeit am fleissigsten und Sommerszeit sehr wenig die Schule besuchen)

1765 Nov. 3 schon gegen 3 Monate gelernet und folglich etwas begriffen haben werden, das sich bei der Visitation veroffenbaren kann. Visitirte er erst nach Ostern oder im Herbst, so würden zu erstgedachter Zeit viele Kinder bereits die Schule verlassen, in letzterm Fall aber noch nicht alle, die zur Schule gehören, sich eingefunden haben; er könnte sonst über den Zustand der Schüler nicht mit Zuverlässigkeit urtheilen. Es muss demnach oben erwähnte Zeit und keine andere zu den Schulbesuchen angewendet werden.

»53. Der visitirende Erzpriester hat zwar alles das bei seiner Visitation zu beobachten, was oben dem Pfarrer für die wöchentliche Schulbesuche vorgeschrieben worden ist, er muss aber insbesondere noch Folgendes in Acht nehmen:

»54. sich von den Pfarrer die monatlichen Schul-Catalogos nebst dem daraus gefertigten Extracte übergeben lassen, solche mit dem Verzeichniss aller zur Schule gehörigen Kinder vergleichen, um zu sehen, ob alle, die in die Schule gehen sollen, dahin gekommen sind. Er muss die Ursache erforschen, warum Kinder zurückgeblieben, ob der Pfarrer sie dahin zu bringen sich gehörige Mühe gegeben habe. Kommt das Aussenbleiben von der Nachlässigkeit der Eltern oder Vormünder her, muss er letztere vor sich kommen lassen, ihnen die wider die Schul-Verordnung bezeigte Widersetzlichkeit verweisen, die Gerichte des Orts erinnern, die auf den Fall des Abhaltens von der Schule gesetzte Strafe beizutreiben; ist die Herrschaft selbst am Orte, so verlanget er dies von der Herrschaft. Derselben muss er gleichfalls Vorstellungen machen, im Fall sich solche beikommen lassen, Kinder, die noch in Schuljahren stehen, zu Diensten auf den Hof zu nehmen.

»55. Er muss beim Schulbesuche persönlich dem Unterricht des Schulmeisters beiwohnen, um zu sehen und zu hören, ob dieser nach der vorgeschriebenen Art lehre; er muss dabei die Kinder einzeln prüfen, um zu sehen, ob sie wirklich vom Unterricht Vortheil haben und ob sie wirklich so weit gekommen sind, als der Fleiss-Catalogus besaget. Dieser Untersuchung sollen nebst dem Pfarrer die Gerichten oder einige Deputirte aus der Gemeine beiwohnen, die hierzu bei Ankündigung der Visitation, welche *per currendam* geschehen solle, zu verlangen sind.

»56. Er muss in dem Catalogo sich ersehen, ob die dem Pfarrer befohlne wöchentliche Schulbesuche vorgenommen worden, ob dieser mit Eifer und Nachdruck sich der Schule annehme oder darum wenig oder gar nicht besorgt sei; er muss sich deshalb besonders beim Schulmeister, ja wohl auch bei den Pfarrkindern durch schickliche Fragen erkundigen und sich vorsehen, damit er nicht hierbei durch falsche Berichte hintergangen werde.

»57. Muss er die Gerichten, auch wohl andere wahrhafte und aufrichtige Leute in der Gemeine fragen, ob die bestimmte Schulzeit richtig inne-, der Schulmeister etwan auf allerlei Art abgehalten werde oder selbst die festgesetzte Zeit abkürze.

»58. Über das Bezeigen des Schulmeisters in der Schule gegen die Kinder, über seine Lebensart überhaupt sowie insbesondere über dessen Aufführung gegen den Pfarrer oder Caplan, wenn er ihm zum Besten der Schule und sonst Erinnerung macht, muss er sich erkundigen; er muss ihn nöthigenfalls ermahnen, warnigen, zurechtweisen. Ein Gleiches hat er in Absicht auf den Pfarrer zu thun, wenn es die Nothdurft erfordert. Er muss von demselben vernehmen, was seiner Schule oder vielmehr dem guten Fortgang derselben hinderlich ist und was dieser zur Verbesserung angemerket hat. 1765 Nov. 3

»59. Auch hat er nachzusehen und nachzufragen, ob das Schulgebäude im Stande und mit gehörigem Geräthe versehen sei und ob dem Schulmeister das Ausgesetzte gereichet werde. Er muss alle die Mängel und Gebrechen zu heben sich bemühen, welche der Pfarrer nicht zu heben vermocht hat.

»60. Über alles dies muss er ein Protokoll verfassen, theils um daraus den Bericht an den Schul-Inspector zu machen, theils auch um bei der folgenden Visitation nachzusehen, ob das bei der vorhergehenden Erinnerte gebessert worden.

»61. Nach der Visitation, längstens 14 Tage nach Ostern, erstattet er nach Anleitung vorstehender Nummern seinen Bericht an den Schul-Inspector, legt den Extract aus den Schul-Tabellen bei und führet an, inwieweit seine Erinnerungen befolget werden, insbesondere aber, was er zu bessern nicht vermocht hat. Dergleichen Bericht muss er auch gegen die Mitte des Octobris erstatten und in solchen das, was seit der Schul-Visitation in seinem Kreise vorgefallen und ihm von dem Pfarrer einberichtet worden ist, anführen.

»62. Zu Inspectoren der Schulen sollen Geistliche von dem General-Vicariat-Amte und den Vicarien auswärtiger Diöcesen bestellet werden, die eine vorzügliche Erkenntniss vom Schulwesen und der für die schlesischen Schulen beliebten Lehrart entweder bereits besitzen oder sich in irgend einer wohl eingerichteten Schule zu erwerben geneigt sind; beinebenst aber müssen sie zu Förderung derselben Lust und Eifer haben. Einem jeden ist ein gewisser District anzuweisen. Sie haben sich nach Folgendem zu achten.

»63. a) Müssen sie sich auf's genaueste, wo nicht persönlich, doch durch erlassene Circularia, um die Beschaffenheit der Schulen ihrer Inspection bekümmern.

»64. b) Sie müssen ihre eigene Schulleute, wenn sie nicht etwan zu alt sind, irgendwo in einer wohl eingerichteten Schule in den Vortheilen und den wesentlichsten Stücken der Lehrart unterrichten lassen oder sich bemühen, einen der Sache kundigen Menschen zu erhalten, um durch solchen ihre eigene Schule wohl einzurichten. Sobald sie damit zu Stande gekommen sind, müssen sie

»65. c) aus jedem Archipresbyterat ihrer Inspection einen oder zwei der muntersten und geschicktesten Schulleute, der selbst eine ziemlich starke Anzahl Schul-Kinder hat, zu sich kommen lassen, um ihm das Wesentlichste und

1765 Nov. 3 Nothwendigste (nämlich: die Buchstaben-Methode, das Zusammen-Unterrichten, den Gebrauch der Schulbücher und Tabellen, das Einrichten und Führen der Catalogorum) bekannt zu machen. Wenn sie dies begriffen haben und wieder nach Hause entlassen worden, muss er ihnen befehlen, zuerst ihre Schulen einzurichten, denn aber muss der Schul-Inspector

»66. d) jedem Erzpriester aufgeben, dass er nach und nach alle Schulmeister seines Kreises, besonders künftigen Sommer, zu demjenigen zu gehen beordert, der nur erwähnter Maassen in der Schule des Inspectoris das Wesentlichste der beliebten Lehrart sich bekannt gemacht hat; diese müssen von jenem ebenso unterwiesen werden, wie jener selbst in der Schule des Inspectoris unterwiesen worden ist.

»67. e) Müssen sie auch Erzpriestern alles begreiflich zu machen suchen, was zu guter Einrichtung der Schulen gehöret und diese aus gegenwärtigem Reglement, oft erwähnter Instruction und aus den Büchern von selbst einzusehen nicht vermögen.

»68. f) Sind sie gleichfalls verbunden, nachdem die Erzpriester mit den Schul-Besuchen fertig sind, Visitationes zu halten. Sie visitiren die Schulen der ihnen subordinirten Erzpriester und (um zu sehen, inwiefern dieselben bei ihren Visitationen aufmerksam und in den erstatteten Berichten zuverlässig sind) auch nach Belieben einige Schulen der dem Erzpriester subordinirten Pfarren; hierbei nehmen sie eben das vor, was bei Visitationen für Erzpriester oben bestimmet worden.

»69. g) Ihre Pflicht ist ferner, sich zu bemühen, alle die Hindernisse und Mängel zu heben, welche Erzpriester zu heben nicht vermögen; können sie es nicht dahin bringen, so müssen sie in ihren Berichten darüber Anzeige thun. Diese Berichte erstatten sie jährlich zwei Mal über vorstehende Puncte an das General-Vicariat-Amt oder die dahin nicht, sondern unter auswärtige Diöcesen gehörige an die Vicarios oder Decanos, und zwar längstens vier Wochen nach Ostern und so viel Wochen nach Michaelis; sie fügen, wo es nöthig, ihr unmaassgebliches Gutachten und endlich auch den Tabellen-Extract nach dem Schemate *E* bei.

»70. h) Sie publiciren und vollstrecken die das Schulwesen angehende Verordnungen bei den ihnen untergeordneten Erzpriestern.

»71. Das General-Vicariat-Amt und die Vicarii oder Decani auswärtiger Diöcesen haben aus den eingegangenen Berichten der Schul-Inspectoren jährlich zwei Mal (und zwar mit Ende Maji und Ende Novembris) an Unsere Krieges- und Domänen-Kammern über den Zustand der Schulen Bericht zu erstatten und zwar anzuzeigen:

»72. 1) wo und welche Contraventiones wider dies General-Land-Schul-Reglement von Magistraten, Herrschaften, Unterthanen geschehen, die durch Erzpriester und Inspectores nicht abgemacht werden können; 2) Hindernisse allerlei Art; 3) wenn entweder Schulgebäude nicht repariret oder Schul-Be-

dienten das Ihrige nicht gereichet werden will; 4) wichtige Anmerkungen und Entdeckungen, die zu besserer Einrichtung des Schulwesens dienlich sind; 5) Pfarrer und Schulmeister, welche sich durch ihren Fleiss und Eifer um das Schulwesen vor andern besonders hervorthun, in der Absicht, die auf schlechten Beneficiis lebende zur Versorgung mit bessern Unserer Collatur zu empfehlen; 6) incorrigible Schulmeister in Unsern Amts- oder Kammer-Dörfern, um solche, wenn keine Besserung zu hoffen ist, vom Amte abzusetzen. 1765 Nov. 3

»73. Wir befehlen Unsern Krieges- und Domänen-Kammern, dafür zu sorgen, dass nicht allein den angezeigten Gebrechen durch dienliche Mittel und Verordnungen ungesäumt abgeholfen, den Hindernissen gesteuret, incorrigible Schulmeister abgeschaffet, taugliche an deren Stelle gesetzet, die sich um's Schulwesen eifrig erweisende Inspectores, Directores der Seminarien, Pfarrer und Capläne bei sich ereignenden Vacantien einträglicher Beneficien Unserer Collatur vor andern versorget und mithin andere zu gleichem Fleisse und Eifer encouragiret werden mögen. Dem bischöflichen General-Vicariat-Amte, den Vicariis und Decanis auswärtiger Diöcesen, den Magistraten, Dominiis und sämmtlichen Unsern Unterthanen geist- und weltlichen Standes, welche diese Unsere Verordnung angehet, besonders aber den römisch-katholischen Schul-Inspectoren, Erzpriestern, Seminarien-Directoren, Pfarrern, Caplänen und Schulmeistern befehlen Wir auf's nachdrücklichst- und ernstlichste, auch bei Androhung Unserer Ungnade und nach Befinden gebührender Strafe, über deren Befolgung nach ihrem ganzen Inhalt ernstlich und mit aller Attention zu halten und die nach Anweisung derselben einem jeglichen besonders obliegende Pflicht auf das exacteste zu erfüllen«.

---

256. Schriftwechsel zwischen der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau und dem Etats-Minister Schlabrendorff. Breslau 1765.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 7). Mundum (gezeichnet von Lübeck, v. Normann, Oppermann, Balde, Meinecke, Plümicke, Hille) und Anweisung (geschrieben von Pistorius).

Das landesherrliche Placet bei den päpstlichen Indulten.

Die Kammer. November 5. Nov. 5

»E. E. ermangeln wir nicht, die von dem Weihbischof v. Strachwitz übergebene päpstliche Brevia, welche pro August, September et October *c.* von Rom eingegangen, nebst deren Designation *cum petito humillimo remissionis* hiebei *in originali* zur . . . Einsicht . . . zu überreichen. Und da der v. Strachwitz gebeten, dass, weil dergleichen Concessiones nach einerlei Formular abgefasst, auch zu Rom alle Mal *gratis* ausgefertigt werden, ihm und dem Vicariat-Amt erlaubet werden möchte, nach vorgängiger Einsicht derselben und wenn nichts Besonders darinnen gefunden würde, solche aus der Ursache sogleich *directe* behörigen Orts zu übermachen (maassen die Feste, auf welche dergleichen Indulta ertheilet worden, öfters ganz nahe bevorstehen und diese

1765 Nov. 5 Beschleunigung erfordern): so submittiren E. E. wir hiermit . . ., ob Hochdieselben bei denen angeführten Umständen, da die Indulta bloss den *cultum religionis* betreffen und alle von einer Form sind, dem Petito des v. Strachwitz, wobei wir nichts Bedenkliches finden, . . . zu deferiren geruhen wollen«.

Nov. 10 Schlabrendorff. November 10.

»Wann man es darauf ankommen lassen wollte, ob der Weihbischof oder das Vicariat-Amt etwas Besonders in den Indulten finden, so werde wohl niemals dergleichen von ihnen eingesandt werden und die Sache bald wieder auf den alten Fuss kommen. S. E. könnten also hierein nicht entriren, sondern es müssten alle Brevia eingesandt werden. In pressanten Fällen werde es nur darauf ankommen, dass der Weihbischof dergleichen Indulta besonders einreiche und damit nicht so lange warte, bis deren mehr zusammen gekommen«.

---

257. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schlabrendorff und dem Cabinet. 1765.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28). Concept (geschrieben von Balde) bezw. Mundum.

Verfängliche Correspondenzen Schaffgotsch's.

Schlabrendorff. Breslau November 15.

Nov. 15 »Der Fürst-Bischof v. Schafgotsch hat seit Antritt seiner bischöflichen Würde einen Secretair namens Comtessa gehabt, welchen er nach seiner Rückkunft in Schlesien zu Weidenau bei seiner dortigen Regierung im österreichischen Antheil als Regierungs-Rath placiret, mit ein Mal aber ganz ausser Brot gesetzt, weil er geglaubt, dass dieser Comtessa von des Bischofs Menées dem hiesigen Weih-Bischof Ouverture gemacht. Zu eben der Zeit hat der Bischof auch den Landes-Hauptmann Frhrn. v. Stilfried seines Dienstes sogleich entsetzt, als E. K. M. die . . . Gnade gehabt, ihn wegen seines Neuroder Erbtheils zu restituiren und den fiscalischen Process aufzuheben: weil der Bischof soupçonniret, dass er aus . . . Dankbarkeit gegen E. M. nachtheilige Decouverten von dem Bischof machen würde. Der Comtessa ist darauf nach Breslau gekommen und hat mir nicht nur anliegende Anzeige von des Bischofs intendirten Entweichung gemacht, sondern auch die Wahrheit davon mit des Bischofs Original-Briefen bestärkt, wovon E. K. M. die nöthigen Extracte hiebei . . . überreiche.

»E. K. M. werden aus diesen Beilagen . . . ersehen, dass der Bischof (1) mit dem österreichischen Panduren-Hauptmann Wallisch nicht nur in der vertrautesten Freundschaft gestanden, sondern dass er auch das E. M. bekannte Schreiben für einen ihm im Kriege intercipirten und folglich für seinen Brief dadurch erkennet[1]) und dass er (2) bereits zwei Mal aus dem Lande entweichen und darauf arbeiten wollen, seine hiesige Revenus im österreichischen Antheil zu verzehren: weshalb er in Wien wirklich negociiren lassen, um sich

1) Vgl. Grant's Schreiben vom 9. September 1762.

Protection zu verschaffen, ein Gleiches auch bei dem Fürsten-Primas in Pohlen tentiret. Das erste Mal hat er flüchtig werden wollen, als er ohne E. M. . . . Erlaubniss die Diöces *in anno 1763* visitirte und wieder nach Oppeln zu gehen beordert wurde. Dazumal wollte er von Naumburg am Qveiss durch Sachsen und Böhmen gehen und sich nach Johannisberg begeben. Die zweite Intention zur Flucht fasste er im Martio vorigen Jahres und arbeitete daran durch seine Emissairs nach Wien bis im Monat August vorigen Jahres, schickte seine besten Kleider, Meubles, Silber und Pretiosa heimlich ausser Landes, welche er hernach, weil sein Project nicht reussirte, zu Brunn und Wien verkaufen lassen. In dem beiliegenden Briefe No. 2 sagt der Bischof: *Mir fängt dieses Land an täglich mehr indifferent zu werden und ich seufze mit dem heiligen Apostel Paulo: Mich verlangt erlöst zu werden, und wünsche mir herauszukommen, denn es heisset bei mir: Hier ist nichts Gutes mehr; begebt Euch auf die Reise, Ihr alten Einwohner!* 1765 Nov. 15

»Da nun der Bischof seine Correspondenz durch jenseitige Pfaffen und durch seine eigene Bediente führet, die sich in's Land ein- und hinausschleichen, mithin solche Correspondenz und seine Intrigues nicht übersehen werden können, solche auch gegenwärtig unentdeckt geblieben sein würden, wann der Comtessa durch die Entsetzung seines Dienstes nicht dazu wäre bewogen worden, hieraus aber so viel erhellet, dass der Bischof das Intriguiren nicht lässt und bei der ersten ihm convenirenden Gelegenheit sich auf die schlechteste Seite wenden wird: so habe ich für meine . . . Pflicht gehalten, E. K. M. hievon . . . Anzeige zu thun und zu submittiren, ob E. K. M. etwan nöthig finden möchten, dem Breslauschen Ober-Amts-Präsidenten v. Carmer[1]) . . . aufzugeben, durch einen Ober-Amts-Rath sich des Bischofs Correspondenz bemächtigen zu lassen und dessen verfängliche Briefschaften zu E. M. weiteren . . . Entschliessung . . . einzusenden.

»Ich habe, unter hoffender . . . Approbation E. K. M., die Verfügung erlassen, dass der v. Jerin, ein gewisser Bolco und Canzellist Fuhrmann, welches E. M. Vasallen und Unterthanen sind und deren sich der Bischof bei seiner Regierung zu Weidenau ohne E. M. Erlaubniss bedient, reclamiret worden«.

Cabinets-Befehl. Potsdam November 24. Nov. 24

Erklärt: »dass Ich dieserhalb nicht von der Meinung bin, gegen gedachten Bischof sogleich mit grosser Rigueur und Eclat zu agiren. Was darunter denunciiret worden ist, ist noch vague und ungewiss. Gesetzten Falls aber auch, dass derselbe sich wirklich vergässe und aus den hiesigen Bisthums-Antheil in das anderseitige ginge, so würde Ich solchenfalls sogleich das Temporelle des Bisthums beschlagen und einziehen, dessen geistliche Functiones in Schlesien aber suspendiren und durch andere verrichten lassen. Was dabei indess geschehen kann, ist, dass Ihr das Concert mit der schlesischen Ober-

1) Johann Heinrich Casimir v. C.

1765 Nov. 24 Amts-Regierung nehmet, um den Bischof sagen zu lassen, wie er sich wohl zu hüten habe, jemalen zu entrepreniren, von den Orte seines Aufenthaltes und aus den diesseitigen Bisthums-Antheil in Schlesien wegzugehen. Im Übrigen aber gehet es nicht an, sogleich mit so harten Proceduren, wie Ihr meinet, gegen ihn zu verfahren, als welches in keinem Lande der Gebrauch ist«.

Nov. 16 **258.**[1] **Ministerial-Resolution für den Grafen Rastrelli.** Berlin 1765 November 16.

R. 47, 23. Concept, geschrieben vom Legations-Rath Podewils, gezeichnet von Münchhausen.

Erlaubt Taufe durch einen katholischen Priester in Berlin.

»S. K. M. u. s. w. dispensiren und erlauben auf des Graf v. Rastrelli ... Ansuchen ..., dass das Kind, von welchem seine Tochter entbunden, für dieses Mal, jedoch sonder Consequenz auf künftige Fälle, von dem katholischen Pater Amandus Jennes getaufet werden könne«.

Dec. 16 **259.**[2] **Abt Felbiger an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Sagan 1765 December 16.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Eigenhändiges Mundum.

Verbesserung des schlesischen Schulwesens. Fabrik-Angelegenheiten.

»E. E. erweisen mir in dem erlassenen gnädigen Handschreiben weit mehr Ehre, als meine Bemühungen um die Schul-Verbesserung verdienen. Ich bin überzeugt, dass die Ausführung noch lange nicht dem Entwurf gemäss gerathen seie und wegen hundert Hindernissen auf Seiten der Präparanden und derjenigen, welche dergleichen Leute präpariren lassen, nicht habe gerathen können. Indessen hoffe ich, dass, so geschehen ist, werde zum Grunde dessen dienen, was künftig geschehen muss. Ich habe hiebei nichts mehr zu bitten als: E. E. wollen die Gnade haben, dieses angefangene Werk ferner Dero Protection zu würdigen; Hochderoselben Beifall ist für mich ein neuer Bewegungsgrund, an Förderung dieses erst gegründeten Werkes unermüdet zu arbeiten, bis es auf die Stufe der Vollkommenheit gebracht wird, deren es fähig ist. Die Befolgung des Reglements[3], für dessen Förderung und gnädige Mittheilung ich den gehorsamsten Dank abstatte, ist dasjenige, von dem der gewünschte Erfolg abhänget ...

»E. E. geruheten in Dero Schreiben vom 29. October zu verlangen, dass ich nach Bresslau kommen und einer Conferenz beiwohnen solle, in welcher das annoch Nöthige, das schriftlich abzuhandeln viele Weitläufigkeiten machen müsste, mündlich reguliret werden könne. So sehr als ich hiezu bereit bin und

1) Als Probe mitgetheilt.

2) Beantwortet am 3. Januar 1766.

3) S. unter dem 3. November.

deshalben auch das, was unter'm 29. October moniret worden, zu beantworten in Anstand lasse, so werden Hochdieselben leicht ermessen, dass ich dadurch bei dem Herrn Weihbischof Jalousie erwecken müsste, da ihm von Sr. K. M. Selbst die Sache aufgetragen ist. Gefällt es E. E., meine Dahinkunft durch einen ausdrücklichen Befehl zu veranlassen und etwan auch besagtem Herrn Weihbischof davon vorläufig einige Erwähnung zu thun, so würde dadurch aller Ombrage und Vorwürfen am sichersten begegnet; nur bitte auf solchen Fall gehorsamst, mir bis gegen das Ende des Monats Januarii Frist zu gönnen. 1765 Dec. 16

»Beinebst unterstehe ich mich, nebst dem Abdruck des polnischen Lehrbuches ein Exemplar meiner ehehin zur Approbation eingereichten Schrift beizulegen. Der kursächsische Vice-Präsident Baron v. Hohenthal[1]) hat solche nach einem ziemlich mangelhaften Manuscript im 5. Stück seiner Monat-Schrift abdrucken lassen, so dass mich bemüssigt gesehen habe, auf einen besondern Blatt dazu einen Nachtrag zu machen. Ich bitte nicht ungenädig zu nehmen, dass ersteres nicht zu der Zeit eingeschicket habe, als dergleichen an die Bresslauische hochpreisliche Kammer eingeschicket. Hiesige Nachrichten hatten E. E. von Siegersdorf nach Berlin reisen lassen und Dero Aufenthalt daselbst bis zum neuen Jahr angegeben. Dies ist auch die Ursach, warum die indessen vollendete Tapeten-Proben erst itzo erscheinen, und zwar ohne das beste Stück von Lahnleinwand, so nebst andern an den Herrn Kriegs-Rath Ludendorf eingeschicket ist. Meine angehende Fabrik würde es sich zur Gnade rechnen, wenn eines dieser Muster zu gefallen das Glück hätte. Der Glanz der Farben und die Glätte der Leinwand werden künftig, wie mir durch einen Freund Hoffnung dazu gemacht wird, schon besser fallen. Ich bin bemühet, einen Kaufmann ausfindig zu machen, der beikommende Tapeten-Proben bei sich zum Ansehen für Liebhaber *en dépôt* behält, und denke darüber, wenn es E. E. billigen, beigebogenes Avertissement in den Intelligenz- und Zeitungsblättern bekannt zu machen«.

---

260. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Münchhausen. Berlin 1765 December 23. Dec. 23

R. 52. 62. A. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Wahl von Ausländern in Ammensleben und Hamersleben.

»Kurz hinter einander sind der Abt des Benedictiner-Klosters Grossen-Ammensleben im Herzogthum Magdeburg und der Propst des Augustiner-Klosters Hamersleben im Fürstenthum Halberstadt verstorben. An beiden Orten ist unter Direction derer Regierungen eine neue Wahl gehalten und dabei erwählet worden: zum Abt in Grossen-Ammensleben der bisherige Kellner des Klosters, Bonifacius Weyrather, der zwar seit 30 Jahren in dem Kloster, sonst aber aus Beverungen im Stift Paderborn gebürtig ist; zum Propst in Hamersleben der bisherige Procurator des Klosters, Wilhelm Küster, aus

1) Peter v. H. Vgl. Flathe, Geschichte des Kurstaates Sachsen 2, 550. 679.

1765 Dec. 23 Paderborn gebürtig und seit 17 Jahren in dem Kloster anwesend. Dass die Wahl nicht auf eingeborne Unterthanen gefallen, will damit entschuldiget werden, dass in dem Kloster Hamersleben gar kein Landeskind, in dem Kloster Gross-Ammensleben nur ein einziger ist, der aus der Stadt Mannsfeldt gebürtig und erst seit 11 Monaten in den Orden getreten.

Rand-Verfügung des Königs:

»guht. Fch«.

Dec. 28 **261.**[1]) **Immediat-Eingabe des bischöflichen Consistoriums zu Breslau.** Breslau 1765 December 28.

B. 46. B. 122. A. Mundum, gezeichnet von Karl Friedr. Graf v. Seeau, Ernest v. Strachwitz, Johann Anton v. Creutzenstein, Josef Milandes, Franz v. Marklovsky, C. J. Brandtschowsky.

Bitte, es bei der bisherigen Observanz in Betreff des Aufgebots zu lassen.

Vorstellungen gegen den Ministerial-Erlass vom 10. December 1764.

»Es ist wahr, dass die Kirche das dreimalige Aufgebot aus der Ursache angeordnet, damit, falls etwan zwischen denen Verlobten ein *impedimentum dirimens* oder *impediens* wäre, solcher desto leichter entdecket werden möge. Doch hat die Kirche denen Bischöfen und durch diese ihren nachgesetzten geistlichen Ämtern die rechtmässige Gewalt und Macht ertheilet, nach Befund der Umstände und aus erheblichen Ursachen in denen Aufbittungen zu dispensiren. Hierunter sind überhaupt Rationes, wenn von dergleichen Dispensation das geistliche oder zeitliche Wohl deren, welche dispensirt zu werden verlangen, abhängt . . .

»Wie schwer es aber denen Katholischen fallen müsste, bei der von uns erhaltenen Dispensation über ein- statt dreimaliger Aufbittung erst die darüber bei E. K. M. Hoflager zu bewirkende Confirmation einzuholen, solches überlassen wir Höchstdero weisesten Einsicht, besonders wenn *periculum in mora*, wie in vorstehenden oder anderen Fällen vorhanden. Die Aufbittungen werden zwar von der katholischen Kirche aus Nothwendigkeit des Gebotes erfordert, doch sind selbige zur Gültigkeit der Ehen keinesweges als ein wesentliches Stücke nöthig. Auf den ersten Fall sündigen sowohl die Contrahenten als der copulirende Pfarrer wider das *praeceptum ecclesiae*, wenn darüber keine von dem ordentlichen Bischof oder dessen nachgesetzten geistlichen Amte *ante promulgationem* ertheilte Dispensation erlanget wird. Doch bestehet auf den zweiten Fall das Matrimonium, wenn kein anderes *impedimentum dirimens inter contrahentes* obwaltet und sonst alles Erforderliche beobachtet worden; ja, wir sind nach unseren Grundsätzen im Gewissen verbunden, es *pro valido* zu halten.

---

1) Beantwortet am 23. Januar 1766.

»Wir hoffen ganz devotest, E. K. M. werden durch den in gedachten Re- 1765
scripto vom 11. Januarii *c. a.* gebrauchten Ausdruck *sub poena nullitatis* p. Dec. 28
die Ungültigkeit der Ehe nicht meinen, wenn solche auch ohne alles Aufgebot (erfordernden Umständen und Bewegursachen nach) oder ohne von dem höchsten Hoflager einzuholende Bestätigung unser Dispensation geschähe, und dadurch etwas Widriges entgegen die Verfassungen unser katholischen Religion um so weniger verfügen lassen, als Allerhöchstdieselben vermöge copeilich anliegenden Cabinets-Schreiben an den Herrn Fürstbischof vom 20. April 1754 [1]) und der diesfällig beigefügten abschriftlichen Verordnung an die hiesige p. Ober-Amts-Regierung *de eodem* nicht nur die Gewissensfreiheit denen Katholischen in ganz besonderen Ausdrücken versichert und wegen Ausübung und Besitzes der bischöflichen Gerechtsamen zum Entscheidungsjahre 1740 und zur Richtschnur festgesetzet, sowie solches in dem königlichen Reglement wegen der Religions-Beschwerden vom 8. Augusti 1750 [2]) und der allerhöchsten hier mitkommenden Ordre an die hiesige Ober-Amts-Regierung *de dato* 29. September 1742 [3]) bereits geschehen.

»Da nun E. K. M. nach dem Feld-Consistorial-Reglement [4]), Sect. V. § 2. denen Befehlshabern der Regimenter frei gelassen haben, ihren Soldaten im Nothfall die Erlaubniss zur Verehlichung ohne alles Aufgebot zu ertheilen, so bitten wir Allerhöchstdieselben . . ., es *quoad catholicos* bei der bisherigen Observanz in Dispensations-Sachen vermöge denen canonischen Rechten und denen Verordnungen der katholischen Kirche, von welcher die Bischöfe die Gewalt zu dispensiren erhalten, noch ferner . . . bewenden zu lassen«.

---

262. Hirtenbrief des Weihbischofs Strachwitz von Breslau. Breslau Dec. 29
1765 December 29.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Druckblatt, am 4. Januar durch Strachwitz dem Minister für Schlesien überreicht, unter dessen »Approbation« es gedruckt worden war. Auch in der Korn'schen Sammlung 8, 848ff. und bei Felbiger, Kleine Schulschriften 397 ff.

» *Wegen der Nothwendigkeit und des Nutzens der neu einzuführenden Trivial-Schulen.* «

»Wir Johannes Mauritz v. Strachwitz und Gros-Zauche, von Gottes und des heiligen apostolischen Stuhls Gnaden Bischof zu Tiberias, Weihbischof und General-Vicarius der Breslauischen Diöces, des hiesigen hohen Dom-Stifts und der Collegiat-Kirche zum heiligen Kreuz, *respective* infulirter Praelatus, Decanus und Canonicus etc. etc. entbitten den sämmtlichen Seelsorgern der Breslauschen Diöces Unsern Gruss und alles Gutes.

»Einem jeden aus Ihnen, vielgeliebte Brüder in Christo, denen die Seelsorge durch göttliche Anordnung anvertrauet, ist die Wichtigkeit seines Amtes dergestalt wohlbekannt, dass Sie, zu diesem heiligen Werke Ihres Berufes zu

---

1) Band 3, 456.
2) Band 3, 280 ff.
3) Band 2, 195*.
4) Vgl. Band 3, 297 Anm. 1.

1765 Dec. 29 gelangen die bequemsten Wege die besten zu sein von selbst einsehen. Wohl eingerichtete Schulen, fähige Lehrer und ein unermüdeter Fleiss, der Jugend die christliche Lehre und die katholische Religions-Grundsätze auf eine leicht zu fassende Art beizubringen, sind unstrittig dazu das Nöthigste. Und die Erkenntniss des wahren Guten überzeuget alle Wohlgesinnte von dem gewissen Nutzen der verbesserten Schulen.

»Es sind zwar Seelensorger überhaupt verbunden, bei ihrer anvertrauten Heerde geistliche Hirten und Väter abzugeben, denen nichts mehr am Herzen liegen soll, als wie sie mit einer unermüdeten Wachtsamkeit die Pflichten ihres Berufes durchgehends und ohne Ausnahme erfüllen mögen. Da aber die Jugend der reineste und schätzbareste Theil davon ist, so würde demselben nicht wenig Gutes entgehen, im Fall Sie ihn nicht einer noch besondern Vorsorge würdig achteten. Nach dem Maasse, als Sie Sich bemühen werden, diese junge Heerde zu allen dem anzuleiten, was zu ihrem Besten auf irgend eine Weise gereichen kann, nach demselben wird sich auch aller zukünftige Nutzen, nicht nur in der Kirche, sondern auch in dem Staate bis in die spätesten Zeiten verbreiten. Hieher kann billig dasjenige gerechnet werden, was Seelsorger thun, um die Schulen ihres Kirchsprengels in einen guten Stand zu setzen und dabei zu erhalten. Diese sind die öffentliche Erziehungsörter, wo die Jugend den zur Aufklärung ihres Verstandes und auf ihre künftige Lebensumstände benöthigten Unterricht, wie nicht minder die zur Bildung des Herzens erforderliche Anweisung zu allen guten Sitten empfangen soll.

»Man bedenke derowegen, wie nothwendig es seie, die Schulen so einzurichten, damit sie in der That solche Erziehungsörter sein, wo die Jugend zu den nützlichsten Erkenntnissen angeführet wird, welche in ihren Verstand und in ihr Herze den wirksamsten Einfluss haben.

»S. K. M. in Preussen, unser allergnädigster Herr, welche von dieser Nothwendigkeit die tiefesten Einsichten besitzen und Sich das Wohl der Privat-Personen so sehr zu Herzen nehmen, um die allgemeine Wohlfahrt des Vaterlandes zu befördern, haben Uns allergnädigst aufzutragen geruhet, solche Vorkehrungen zu treffen, welche in Absicht auf die zu belehrende Jugend die besten Wirkungen thun. Wir können Ihnen, vielgeliebte Brüder in Christo, nicht verhalten, wie sehr Uns diese mehr denn väterliche und auf das allgemeine Beste abzielende Vorsorge gerühret und ermuntert habe, die behendeste Folge zu leisten, um Ihnen durch Unser Beispiel an den Tag zu legen, wie Sie gedachte allergnädigste Vorsorge mit den ehrfurchtsvollesten Gesinnungen erkennen und Sich solche zu Nutzen machen sollen.

»Wir sind endlich nach vielen überstiegenen Schwierigkeiten so glücklich gewesen, eine von Unserem gnädigsten Landesherrn approbirte Lehrart zu entwerfen, durch welche die Jugend gründlich, zugleich auf eine leichte, angenehme und ihr nutzbare Weise unterrichtet werden kann, und diese ist eben die nämliche, welche bereits seit dem 4. November d. J. in dem bei der all-

hiesigen Cathedral-Kirche errichteten Hauptschul-Seminario eingeführet wor- 1765
den und Uns die erwähnte Vortheile in der Folge hoffen lässt. Dec. 29

»Nun kommt es auf Sie, vielgeliebte Brüder, an, einen gleichmässigen Eifer zu bezeigen, die Schulen ihrer Pfarreteien nach dem hiesigen Muster zu erneuern und in der Absicht Ihre untergebene Schulmeister anzuhalten, dass sie sich um die Art und Weise, nützlich zu lehren, bewerben und ihrem Amte emsig und getreulich vorstehen; Wir werden selben die entdeckten Vortheile an die Hand zu geben befehlen, um sie dadurch in Stand zu setzen, dass sie davon gewissen Gebrauch machen können. Zu dem Ende machen Wir Ihnen auch beiliegendes unter der allerhöchsten Autorität emanirtes General-Land-Schul-Reglement, *de dato* Potsdam den 3. November 1765, zu Ihrer gehörigen Nachachtung bekannt. Es enthält dasselbe diejenigen Anordnungen, welche alle besondere Fälle betreffen, die bei Ihrer über die Schulen zu führenden Aufsicht etwan vorkommen werden.

»Wir wollen nur das eine Besondere daraus anmerken, welches eine Sache zum Gegenstande hat, die, weil sie sonst nicht beobachtet worden, dem Angeben nach sich nicht ändern liesse. Es war nämlich an vielen Orten der Brauch, dass nur eine geringe Anzahl Kinder zur Schule ginge. Itzo ergehet der gemessenste Befehl, dass die Jugend in Städten und Dörfern insgesammt dem Unterrichte in der christlichen Lehre sowohl als in der Schule beiwohnen solle. Wie viel Mühe mussten nicht sonst eifrige Seelsorger anwenden, um nur einen kleinen Theil ihrer Kirchkinder an den Orten zusammen zu bringen, wo sie selber in der christlichen Lehre zu unterweisen pflegten!

»Das Reglement hebet diese Hinderniss nachdrücklich; die Jugend beiderlei Geschlechtes muss sich in die Kirche sowohl als in die Schule zu rechter Zeit einfinden, um ihren Unterricht anzuhören. Darüber müssen alle eine innige Freude empfinden, die ein Verlangen tragen, die Erkenntniss Jesu Christi in den Gemüthern ihrer Kirchkinder zu erweitern, die Grundwahrheiten, die er uns gelehret, viel allgemeiner zu machen, und ihnen überhaupt die Pflichten beizubringen, die sie Gott vermöge einer ungeheuchelten Frömmigkeit und Liebe, dem König durch eine unverletzte Treue und Unterthänigkeit, sich selbst vermöge einer thätigen Bestrebung um die Seligkeit und dem Nächsten bei einem auferbaulichen und christlichen Umgange schuldig sind; Pflichten, bei welchen mannigfältige Umstände zu bemerken vorkommen, die ausführlich erkläret werden müssen. Sie sind in dem Katechismus enthalten, daraus man sie die Jugend erlernen lässt; man richte sich nach ihrer Fähigkeit, theile sie in verschiedene Klassen ein; gemäss denselben gebe man die Lectionen auf, die sich Seelensorger wöchentlich müssen aufsagen lassen.

»Durch das Lernen behält die Jugend die Lehre länger im Gedächtniss als durch das blosse Vorsagen. Die Wiederholungen der Lectionen machen, dass sie es noch weniger vergisst; jedoch muss die Jugend nicht nur im Stande sein, etwas aus dem Gedächtnisse hersagen zu können, man muss es auch verstehen lernen, sie darüber durch abwechselnde Frag- und Antworten aus-

1765 Dec. 29 forschen und so lang damit fortfahren, bis man versichert ist, dass sie von den gelernten Stücken einen Begriff habe. Allein selbst dieses würde noch nicht hinlänglich sein. Denn Verbindlichkeiten wissen, ohne sie auszuüben, ist weiter nichts als eine leere Wissenschaft, welche die Übertretungen desto strafbarer machet. Es müssen demnach die Verbindlichkeiten auch liebenswürdig gemacht werden, man muss Herz und Willen dazu geneigt machen.

»Solches lässt sich gar wohl thun durch Erzählung bewährter Geschichte, dergleichen man in der heiligen Schrift in der Menge finden kann; doch müssen solche gewählet werden, die zum Vorhaben schicklich sind. Kaum wird ein Gegenstand sein, von dem sich Seelsorger mit der Jugend unterreden, worüber sie nicht eine oder die andere bewegliche Geschichte beibringen könnten. Wird das zur Sache Diensamste recht deutlich daraus vorgestellet, vornehmlich wenn das Anmuthige und Nützliche der Tugend, dagegen das Unheil und die betrübten Folgen des Lasters recht begreiflich gemacht werden, so wird die Jugend unvermerkt einen Geschmack und Wohlgefallen an der Tugend finden. Sie wird viele Hoffnung von guten Früchten geben und im Werke zeigen, dass sie Gott fürchtet, den König ehret, der Obrigkeit gehorchet, das Vaterland liebet und im Umgange mit dem Nebenmenschen eine christlich wohlthuende Liebe ausübet. Alles dies richten Seelsorger durch Mühe, Arbeit, Geduld und Sanftmüthigkeit aus.

»Eifrigen Arbeitern in dem Weinberge des Herrn kann diese Verrichtung nicht schwer fallen, wenn sie bedenken, dass Jesus selbst die kleinen Kinder seines Eifers würdig geschätzet und sich bis zu ihnen herabgelassen habe; die Sorge, die er getragen, um ihnen einen freien Zutritt zu ihm zu machen, muss Ihren Seeleneifer in Ansehung Ihrer untergebenen Jugend verdoppeln. Alles, was Sie zu derselben Besten thun, das thun Sie zu Ihrem eigenen; Sie können durch Ihre Vorsorge weder der Kirche noch dem Staate nützliche Leute zuziehen, ohne dass zugleich dieser Nutzen Ihnen nicht zu gute käme. Und da die Früchte Ihrer Arbeit von den wohl zu bestellenden Schulen grösstentheils abhängen, so ermahnen Wir Sie, vielgeliebte Brüder in Christo, durch Unsere obhabende Amtswürde und in Kraft der diesfällig Uns verliehenen Macht, die in dem erwähnten Reglement vorgeschriebene Mittel nicht nur selbst zu gebrauchen, sondern auch nach Ihren Kräften und Pflichten dafür zu sorgen, dass die Ihnen untergebene Schulmänner ihre Obliegenheit gehörig wahrnehmen, die Kinder im Christenthum und der vorgeschriebenen Lehrart unterweisen, auch sonst alle darin enthaltene Puncte befolget werden. Wogegen Sie hier zeitlich durch eigene Überzeugung den Trost haben, dass Sie Ihrem Beruf nachgelebet und Ihr Amt wahrgenommen; dafür wird der allmächtige Gott, welcher nichts unbelohnet lässt, Ihnen auch die ewige Belohnung, die von Ihnen nicht mehr genommen werden kann, gnädigst ertheilen«.

263.[1]) **Etats-Minister Schlabrendorff an den Abt Felbiger zu Sagan.** 1766
Breslau 1766[2]) Januar 3. Jan. 3

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Balde.

Verbesserung des schlesischen Schulwesens.

Erklärt: »dass es zwar alle Mal von dem Gutbefinden E. p. dependiren wird, ob es Deroselben convenire, zu einer mündlichen Unterredung nach Breslau zu kommen. Ich habe solches deshalb von gutem Nutz gehalten, weilen es viel kürzer und bequemer sein möchte, dasjenige, was zur Verbesserung der Schulen noch nöthig, *punctatim communicato consilio* mit dem Herrn Weihbischof und demjenigen *membro camerae*, welches das Schulwesen bearbeitet, fest und bald in Execution zu setzen: zumalen es einestheils zu weitläuftig fallen würde, hierüber schriftlich zu correspondiren, anderntheils aber vorzüglich darauf ankommt, dass die bestellten Schulen-Inspectores et Visitatores die Sache *en détail* zur völligen Existenz bringen. Inzwischen sollte ich eben keine Jalousie deshalb bei dem Herrn Weihbischof vermuthen, indem allenfalls Dero Ueberkunft mit einem anderen Vorwande bemäntelt und *occasionaliter* solcher Anwesenheit eine Schul-Conferenz beliebet werden könnte: als wodurch meines Erachtens einer Jalousie besser als durch eine expresse Verordnung vorgebeuget werden dürfte. Die Zeit zu solcher Reise hängt lediglich von E. H. H. Disposition ab.

»Dass übrigens der Herr v. Francheville eine gute Parochie zu Costenthal in Ober-Schlesien erhalten, ist gegründet, ob er aber Scholasticus in Rattibor bleiben werde, nicht entschieden, weil der Scholasterie die teutsche Curatie *absolute* annex ist und es auf die päpstliche Dispensation noch ankommt, ob er solche beibehalten kann. Ich habe sonst wider dessen Special-Direction[3]) über das Rattiborsche Seminarium und die in dortiger Gegend anzulegende Schulen nichts zu erinnern; weshalb ich denn mit dem Weihbischof hierüber, seiner Zeit und sobald man von der päpstlichen Dispensation gesichert ist, communiciren werde. Dem Directori Jaschik bei dem Seminario zu Rattibor will ich die gebetene Zulage aus der Seminarien-Casse sehr gerne accordiren, ein Gleiches auch denen anderen daselbst anzusetzenden Lehrern bewilligen. Allein E. p. wissen, dass diese Casse noch zur Zeit schwachen und noch dazu einen sehr unzuverlässigen Fonds hat. Weshalb man mit Assignation von Zulagen dermalen annoch sparsam umgehen oder riskiren muss, dass die Percipienten die ihnen accordirte Salaria nicht erhalten könnten: welcher Cas noch schlimmer ist, als wann ihnen gar nichts versprochen worden«. . .

1) Antwort auf das Schreiben vom 16. December 1765.
2) Hs.: »1765«.
3) Von Felbiger empfohlen.

1766 Jan. 23 **264.**[1]) **Ministerial-Erlass an das »fürstbischöfliche Consistorium zu Breslau«.** Berlin 1766 Januar 23.

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Münchhausen.

Die staatlichen Verordnungen in Betreff des Aufgebots werden aufrecht erhalten.

... »Ihr habt ... diese Angelegenheit auf eine unrechte Seite angesehen, wann Ihr bei denen Betrachtungen, um welcher willen das Aufgebot verlobter Personen von den Kirchengesetzen erfordert worden, stehen geblieben. Das nur gedachte Rescript selbst hätte Euch hierinnen zurechte weisen können; und es ist ganz begreiflich, dass, weil das Aufgebot auch von der weltlichen Gewalt zur Vollziehung des Ehe-Contracts erfordert wird, die geistliche Gewalt nicht anders, als insoweit die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften darin allein einschlägt, davon dispensiren könne. Da nun in vorgedachtem Rescripte alles, was ohne Veranlassung eines übeln Erfolgs nachzugeben gewesen, nämlich die Verwandelung des dreimaligen Aufgebots in ein zweifaches, schon nachgegeben worden, so muss es auch dabei sein Bewenden haben. Und wann Ihr von Gewissens[2]) gedrungen nach den beschaffenen Umständen die von der Kirche erforderte Nothwendigkeit des Aufgebots erlassen zu müsset glaubet, so wird Euch zwar hierinnen keine Hinderniss gemacht; nach einer unfehlbar gleich starken Gewissenspflicht aber müsst Ihr auch die copulirende Geistliche und die Parteien bescheiden, dass diese von der geistlichen Gewalt erhaltene Erlaubniss ihnen nichts hilft, weil die weltliche Gesetze auch das Aufgebot erfordern. Im Übrigen ist es ein Missverstand, wann Ihr die in mehrgedachtem Rescripte enthaltene Commination der *poenae nullitatis* von der *nullitate matrimonii* angenommen. Die Meinung ist gewesen, dass die von der geistlichen Gewalt gegebene Dispensation *pro nulla* geachtet und der Copulans gleich dem gestraft werden solle, der *sine ulla dispensatione* zu einer solchen Handlung geschritten. Um also aller Zweideutigkeit auszuweichen, könnet Ihr eine namhafte fiscalische Geldstrafe oder eine nach Gutfinden Unserer Ober-Amts-Regierungen anderweitige willkürliche Strafe den Contravenienten ankündigen«.

Febr. 6 **265. Bericht der klevischen Regierung.** Kleve 1766 Februar 6.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Danckelman, Summermann, Grolman, v. Diest, Elbers, Winter, zur Heyden, M. O. Grolman, Reiman (und Hopp).

Abschaffung überflüssiger Feiertage in Kleve-Mark.

»Die hier auf m Landtage versammlet gewesene clev-märksche Stände haben anliegender Maassen bei uns Anfrage gethan, ob sie nicht bei dem Erz-

1) Antwort auf die Immediat-Eingabe vom 28. December 1765, welche von Seiten des Cabinets dem Geistlichen Departement zur Bescheidung überwiesen worden war.

2) Wohl zu ergänzen: »wegen«.

bischof zu Cölln effectuiren dürften, dass die überflüssige Feiertage bei denen Römisch-Katholischen in diesen Landen abgeschaffet werden möchten. 1766 Febr. 6

»Nun ist E. K. M. . . . bekannt, wasmaassen Kur-Cölln in diesen Landen über hiesige Römisch-Katholische das *ius diocesanum et iurisdictionem ecclesiasticam* prätendiret, dieses aber demselben weder von E. K. M. noch von Dero hohen Vorfahren gestattet und dahero in diesem Lande die schärfste Edicta wider die Ausbringung und Annehmung fremder geistlichen Mandatorum erlassen worden. Dahero wir dann billig Bedenken tragen, die Landstände vor uns dazu zu autorisiren oder den gebetenen Urlaub zu ertheilen.

»Da aber die unter dem jetzigen Papst bereits in der Nachbarschaft geschehene Abschaffung der überflüssigen Feiertage der Römisch-Katholischen angeführter Maassen doch ein heilsames Werk vor diese Lande sein würde, inzwischen, wann solches von E. K. M. *vigore superioritatis territorialis* geschähe, solches bei denen Römisch-Katholischen von keinem Effect sein, sondern, wann man sie ohne Genehmigung ihrer Geistlichkeit, von der sie doch *in puncto conscientiae* abhangen, auf solche Tage zu arbeiten anweisen wollte, solches gar Religions-Beschwerden causiren dürfte: — so finden wir uns verpflichtet, E. K. M. diesen uns von Dero Ständen angebrachten Vorschlag einzuberichten und dabei Deroselben . . . Erwägung . . . anheimzustellen, ob nicht die Sache etwa auf den Fuss ohne Präjudiz gefasset werden könnte, dass denen Ständen durch uns bedeutet würde, wann ein oder ander von ihren römisch-katholischen Gliedern eine generale Dispensation von der Feier sothaner heiligen Tagen für hiesige landes-katholische Eingesessene *proprio nomine* ausbringen könnte, ohne dass deshalb erzbischöfliche Mandata hier im Lande erlassen und damit ein *actus praeiudicialis iurisdictionis ecclesiasticae* exerciret würde, man solches geschehen lassen könnte und sodann die landesherrliche Dispensation und Verordnung gleichfalls erfolgen würde«.

266.[1]) **Das Auswärtige Departement an das »Departement der geistlichen Sachen«.** Berlin 1766 Februar 18. Febr. 18

R. 34. 69. Concept und Mundum; jenes geschrieben von Hertzberg, beide gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Abschaffung überflüssiger Feiertage in Kleve-Mark.

Theilt den Bericht der klevischen Regierung vom 6. Februar mit. »Da man den Erzbischof von Cölln kein *ius diocesanum* über die clevische Lande einräumen kann, so dürfte es unsers ohnmaassgeblichen Ermessens am rathsamsten sein, hierunter so wie in Schlesien zu Werke zu gehen, dass man nämlich den Katholischen *connivendo* erlaubte, sich ein päpstliches Breve wegen Abschaffung der überflüssigen Festtage auszuwirken, welches hernach durch die Regierung publiciret werden könnte, sowie in Schlesien Cracauischen, Ollmützischen und Pragischen Diöces geschehen«.

1) Beantwortet am 28. August 1767.

1766 März 16 **267. Ministerial-Erlass an »die magdeburgische Regierung und Consistorium«.** Berlin 1766 März 16.

R. 52. 132. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Münchhausen.

Abendmahls-Verweigerung wegen unkirchlicher Ehe.

»Wir haben erhalten, was Ihr wegen der von dem katholischen Prediger Günther dem Einwohner Ziese zu Hundisburg verweigerten Administration des heiligen Abendmahls, weil er seiner verstorbenen Frauen Schwester geheirathet, . . . einberichtet, und ertheilen Euch darauf zur . . . Resolution: dass die Verstattung derer Ehen, so in der heiligen Schrift unverboten sind und wozu nach denen Kirchengesetzen Dispensationes vorhin erfordert wurden, nur die Protestanten angehen. Und ohne auf das angezogene Buch des p. Bruns zu sehen [1]), als welchem durch das gegebne Drucks- und Verlags-Privilegium sonst weiter kein Ansehen beigeleget worden, ist bekannt, dass die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester nach den katholischen Glaubenssätzen verboten ist; und handeln die Römisch-Katholischen allerdings strafbar, die sich eigenmächtiger Weise in dergleichen unordentliche Verbindungen einliessen. Wie inzwischen nicht zu zweifeln ist, dass bei dem weiten Umfang des Eheverbots unter Katholischen schon einige Fälle, wo Dispensationes nöthig gewesen, vorgekommen sein werden: als habt Ihr Euch bei der katholischen Geistlichkeit zu erkundigen und zu berichten, wie es solchenfalls hierunter gehalten worden«.

April 10 **268. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Potsdam 1766 April 10.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28. A). Mundum.

Verwaltung des Bisthums Breslau.

»Nachdem Ich aus Euren unter den 8. dieses erstatteten Bericht mit mehreren ersehen habe, was Ihr Eures Ortes wegen der von den Fürsten Bischof v. Schaffgotsch jüngsthin unternommenen Flucht in das Östreichsche an Mich gemeldet habet, so beziehe Ich Mich darunter auf dasjenige, so Ich Euch bereits unter den gestrigen Dato wegen der deshalb zu machenden Einrichtung geschrieben und bekannt gemachet habe, und wiederhole deshalb nochmalen Meine Willensmeinung dahin, dass, so viel das Spirituale von der Function des Bischofs anbetrifft, solches dem jetzigen Weihbischof zu Breslau aufgetragen und von denselben überall besorget werden soll. Worüber Ihr denn auch mit dem Departement der geistlichen Affairen zu Berlin zu correspon-

1) Günther hatte sich zu seiner Rechtfertigung auf das »Katholische Unterweisungs-Gebet- und Gesang-Buch« des Pater Bruns, welches 1747 vom König »*specialiter* privilegirt« worden und also den katholischen Unterthanen »zur Norm sein müsse«, berufen. Vgl. No. 220 und Band 3, 76 f.

diren habet. Was aber das Temporelle des entflüchteten Bischofs anlanget, so müssen alle dessen Güter und Einnahme[1]) in Schlesien alsofort mit Arrest beleget und dergestalt sequestriret werden, dass er nicht das Allergeringste davon erheben noch bekommen könne. Welches Ihr dann ohngesäumt zu verfügen habet«. 1766 April 10

---

269. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Münchhausen. Berlin April 11 1766 April 11.

R. 46. B. 306. 13. E. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Bitte um Dispens von dem Edict wegen der Vermächtnisse.

»Die Vorsteher der reformirten Kirche zu Bresslau bitten E. K. M. . . ., ihre Kirche und Schule von der durch das Edict von Anno 1753[2]) auf 500 Rthlr. geschehenen Einschränkung derer milden Vermächtnisse zu dispensiren: allermaassen, wie auch in der Wahrheit gegründet ist, die Ausgaben bei der Kirche ohne mildthätige Beihülfe nicht bestritten werden können und die mit E. K. M. . . . Approbation Anno 1764 von ihnen errichtete Real-Schule viel Aufwand erfordert und in Ermangelung eines eigenen Fonds von dem, was bei der Kirche einkommt, unterstützt werden muss«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Das gehet weillen denen Catolischen nicht an Sonsten weren Die Schreien«.

270.[3]) Immediat-Schreiben des apostolischen Vicars Baron v. Sierstorpff. April 14 Hildesheim 1766 April 14.

B. 52. 62. A. Mundum.

Bittet um die Erlaubniss, im Magdeburgischen geistliche Functionen verrichten zu dürfen.

»Comme il ne manque plus au père Weyrather, abbé d'Ammensleben dans la principauté de Magdeburg, depuis que V. M. a daigné confirmer son élection, que la bénédiction abbatiale, qui selon les rites de l'église romaine apostolique doit être donnée par les mains d'un évêque, j'ose demander en grâce particulière de V. M. la permission de pouvoir m'acquitter de cette fonction à Ammensleben et profiter d'une conjoncture aussi favorable pour conférer le saint sacrement de confirmation à quelques fidèles de ces environs, qui jusqu'ici ont été obligés de la rechercher avec beaucoup de peine hors du pays.

»Quel honneur et quel avantage pour moi de travailler à l'ombre du sceptre glorieux de V. M.! C'est le même bonheur, Sire, dont jouissent mes trois frères, qui sont assez heureux de vivre sous la domination de V. M.

---

1) Der König verwendete dieselbe in der Folge zu verschiedenen, auch zu nicht kirchlichen Zwecken. 2) S. Band 3, 381 ff.

3) Vgl. Münchhausen's Bericht vom 24. Mai.

1766 April 14 »Je ne manquerai pas de mêler mes vœux avec ceux du clergé pour la haute et précieuse conservation de V. M., heureux, si Elle daigne agréer nos hommages et la soumission profonde et respectueuse, avec laquelle j'ai l'honneur d'être de V. M. le très-humble et très-obéissant évêque de Samos, vicaire apostolique du Nord,

Baron de Sierstorpff. *m. p.*«

April 20 **271.**[1]) **Cabinets-Befehl an das Dom-Capitel zu Breslau.** Potsdam 1766 April 20.

R. 96 (R. 46. B. 78). Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Soll so verfahren, als ob Schaffgotsch todt sei.

»S. K. M. machen dem Dom-Capitul zu Breslau hierdurch allergnädigst bekannt, dass, nachdem der Fürst-Bischof jüngsthin durch seine gethane Flucht ausserhalb Landes seine ihn in Schlesien obliegende Fonctions neuerlich quittiret, auch zugleich dadurch obgedachtes Dom-Capitul und Stift verlassen hat, also Höchstderoselbe eigentliche und ernstliche Willensmeinung ist, dass vorgedachtes Dom-Capitul und dahin gehöriges Stift gar keine weitere Communication mit vorgedachten Fürsten-Bischof haben, auch von ihn weder Schreiben noch sonsten dergleichen weiter annehmen, vielmehr sich aller Correspondance mit denselben sammt und sonders gänzlich enthalten solle, im Übrigen denselben dergestalt ansehen und erachten soll, als ob er wirklich mit Tode abgegangen wäre. Wornach also obgedachtes Dom-Capitul sich ganz eigentlich und auf das exacteste zu achten und darunter in allen vorgedachten Stücken zu nehmen hat«.

Mai 13 **272. Cardinal Cavalchini an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Rom 1766 Mai 13.

R. 96 (R. 46. B. 78). Abschrift, unter dem 21. Juni 1766 eingereicht durch Schlabrendorff.

Strachwitz wird zum apostolischen Vicar ernannt und soll, so lange der Bischof verhindert ist, dessen Amt verwalten.

»Relatae fuerunt hesterna die sanct^{mo} d^{no} nostro ab infra scripto sacrae congregationis episcoporum et regularium secretario preces Amplitudinis Tuae, quibus isthic interdictam narras omnem cum absente episcopo communionem et literarum nuntiorumque commercium, eique impeditum[2]) sui pastoralis officii et episcopalis iurisdictionis exercitium; qua de re postulas, spiritualibus istarum partium indigentiis apostolica providentia subveniri.

---

1) Schlabrendorff wurde von dieser Weisung mit dem Bemerken in Kenntniss gesetzt, dass seine bisherigen Verfügungen in dieser Sache »zwar gut, aber nicht hinlänglich noch genug« seien (Cabinets-Befehl vom 20. April; Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 28. A).

2) Hs.: »impedimentum«.

»S^tas Sua — cui summopere cordi est animarum saluti prospicere et pa- 1766
terna caritate fidelium necessitatibus occurrere, commendans imprimis Ampli- Mai 13
tudinis Tuae sollicitudinem, ut consulatur spirituali istius ecclesiae regimini, et reverentiam, qua ad praescriptum sacrorum canonum requiris ab apostolica sede opportunum praesidium, de Tua prudentia, zelo et pietate summopere confisus — Te in vicarium apostolicum deputare dignatus est pro ea parte dioecesis Wratislaviensis, in qua memorato episcopo impeditum est exercitium sui officii et iurisdictionis, durante eodem impedimento, cum omnibus facultatibus necessariis et opportunis, etiam conferendi ordines et providendi beneficia, quae s^tae sedi non sint reservata neque affecta, omnibusque aliis, etiam si speciali mentione vel mandato indigeant, quae poterant exerceri ab episcopo ante superventum impedimentum. De his itaque Te certiorem facimus, ut pontificio hoc indulto utaris«.

---

273. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Münchhausen. Berlin Mai 24 1766 Mai 24.

R. 52. 62. A. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Bedenken gegen das Gesuch von Sierstorpff.

»E. K. M. haben jüngsthin mir . . . bekannt machen lassen[1]), dass Sie dem päpstlichen Vicario Baron Sierstorff[2]) aus Hildesheim zugestanden, zu Amensleben im Magdeburgischen den neuen Abt Weyrather einsegnen zu dürfen, 'wenn es sonsten der hergebrachte Gebrauch sei'.

»Zeithero sind die neuen Äbte aus Amensleben allemal nach Hildesheim gereist und von dem dasigen Bischof ohne alle Unkosten eingesegnet worden.

»Die magdeburgische Regierung, unter Zurückerinnerung, dass die *anno 1752* nach Amensleben und in die andere Klöster heimlich gekommene fremde katholische Geistliche in die landesherrliche Rechte verschiedene Eingriffe gethan und sonderlich zu Amensleben grosse Unruhe gestiftet haben[3]), besorget, dass die Einsegnung des Abts nur ein Vorwand, und die eigentliche Absicht der Reise des Baron Sierstorff wohl sein könne, in dem Convent Liaisons und einen heimlichen Anhang zu suchen«. . .

Rand-Verfügung des Königs:

»Die äbte Müsen eingesegnet werden ist dieser abt Neü, so Mus man es den Sirssdorf zu gestehen, ist aber der abt Schon eintronisiret So ist es anjetzo nicht Nöthig, nach diesem Satz mus die antwort geschrieben werden. Fch.«

Hierauf Königliches Schreiben an Sierstorpff (d. d. Berlin 1. Juni; Juni 1
Concept, geschrieben von Münchhausen): »Je vous accorde volontiers la permission, que vous m'avez demandée de donner dans l'église de Ammensleben

1) Durch Cabinets-Befehl d. d. Potsdam 19. April.
2) Vgl. dessen Schreiben vom 14. April. 3) Vgl. Band 3, 543.

1766 Juni 1 la bénédiction abbatiale à l'abbé Weyrather; d'autant plus que mes sujets catholiques ne pourront s'empêcher d'y reconnaître de nouveau la condescendance, que j'ai pour eux en tout ce qui intéresse la liberté de leur culte«.

Vgl. unter dem 17. September.

Juni 10 **274.**[1]) **Königliche »Versicherung über die der neuen katholischen Kirche in Ausübung des katholischen Gottesdienstes beigelegte Freiheiten«.** Berlin 1766 Juni 10.

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Münchhausen. Vgl. Theiner, Clemens XIV. 1, 282 f.

»Wir Friedrich u. s. w. thun kund und fügen zu wissen, dass, nachdem, in Betrachtung der grossen noch täglich anwachsenden Anzahl derer in Unserer Residenz-Stadt Berlin häuslich niedergelassenen, gleich als derer aus Unsern Königreich, übrigen Ländern und auch sonsten aus fremden Orten ihrer Geschäfte wegen von Zeit zu Zeit in derselben sich aufhaltenden katholischen Glaubens-Verwandten, Wir bereits vorlängst den Bau einer katholischen Kirche in Unsrer Residenz an dem von der katholischen Gemeinde selbst hierzu ausersehenen Ort nebst dem Gebrauch des öffentlichen Geläutes gnädigst verwilliget und unter dem 22. Novembris 1746 eine Concession darüber ausfertigen lassen, so auch bei denen katholischen Glaubens-Verwandten anfangs einen rühmlichen Eifer in Unternehmung des Baues zu Wege gebracht, hingegen zu Unsern Missvergnügen dessen gänzliche Vollendung durch die nachhero eingefallenen Hindernisse unterbrochen worden, dass Wir demnach . . . bedacht gewesen, diese Hindernisse zu heben, und gleichwie Wir denen katholischen Glaubens-Verwandten allenthalben, wo sie unter Unserer Botmässigkeit wohnen, Unsre Äquanimität empfinden lassen, also auch der in Unserer Residenz errichteten katholischen Gemeinde ein immerwährendes, ihrer späten Nachkommenschaft noch schätzbares Denkmal zu verschaffen von Unserer Neigung, allen Unseren Unterthanen eine ungestörte Ausübung ihrer Religion zu versichern.

»In dieser Absicht sagen Wir ihnen vor Uns und für Unsere Nachfolger an der Regierung zu ewigen Zeiten nochmals auf das verbindlichste zu alle Sicherheit, Freiheiten und Privilegien, so die *sub dato* Potsdam den 22. Novembris 1746 ausgefertigte Concession enthält. Wir erklären und erstrecken auch mit guten Vorbedacht selbige dahin, dass, wie in dieser zu dem katholischen alleinigen Gottesdienst auf ewige Zeiten gewidmet bleibenden Kirche ohne irgends jemandes Eingreifen der öffentliche katholische Gottesdienst ruhig gehalten werden soll, also auch innerhalb derselben Kirche die gewöhnlichen Processiones und die Ministerial-Handlungen bei katholischen Personen (als: Taufen und Trauungen) denen katholischen zu dieser Kirche bestellten Geistlichen zugelassen sein sollen; wie Wir denn auch ermeldeter katholischen Gemeinde die Beerdigung derer katholischen Leichen nach denen Gebräuchen

1) Vgl. die Nachträge.

ihrer Kirche ausdrücklich verstatten. Wir befehlen hierauf allen und jeden Unsern Unterthanen, auch Amt und Gewalt tragenden Personen, die katholische Gemeinde und Geistlichkeit in denen ihnen hierdurch verstatteten Freiheiten und Befugnissen nicht zu beirren; und das Geistliche Departement Unsres Etats-Ministerii soll erforderlichen Falls sie dabei schützen und diese Unsere Concession zur Vollziehung bringen. Uebrigens sind Wir zu der katholischen Gemeinde, sonderlich auch zu denen Vorstehern des gnädigsten Vertrauens, dass sie nunmehro länger nicht anstehen werden, den angefangenen Kirchenbau mit Anständigkeit auszuführen und baldmöglichst zu Ende zu bringen und solchergestalt die ihnen dargebotene Gelegenheit, unter ihren Glaubensgenossen, auch bei der entfernten Nachkommenschaft Ruhm und Dank zu verdienen, sich nicht werden entgehen lassen«. 1766 Juni 10

275.[1] **Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau.** Breslau 1766 Juni 11. Juni 11

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Concept, geschrieben von Pistorius.

Verbot aller Feste zur Erinnerung an die Vertreibung der Evangelischen. Der Gottesdienst an den dispensirten Feiertagen.

»Bei meiner letzten oberschlesischen Reise habe ich von ohngefähr vernommen, dass in Ober-Glogau annoch alljährlich auf einen gewissen Tag das Anniversaire von der in vorigen Zeiten geschehenen Vertreibung der Evangelischen von dort in der Art gefeiert werde, dass die Herrschaft nebst den gesammten dortigen Inwohnern processionsweise aus der Stadt vor's Thor heraus gehe und daselbst an einen gewissen Ort, von welchen eigentlich die Evangelischen durch die Katholiken verjaget worden, als sie sich daselbst in Sicherheit zu setzen gemeinet, ordentliche Messe gelesen werde.

»So befremdlich dieser Vorgang an sich ist, da man noch gegenwärtig, zu einer Zeit, da die Landesherrschaft selbst der protestantischen Religion zugethan ist, dergleichen vermeintliches Jubiläum zu celebriren sich beikommen lässet, ohne zu befürchten, dass solches derselben zum Anstoss gereichen und sehr übel aufgenommen werden möchte: eben so sehr wundert es mich anderseits, dass weder der *in loco* wohnende Landrath, noch auch der oft genug dahin kommende Steuerrath und andere der dortigen königlichen, der evangelischen Religion zugethanen Officianten zeithero davon einige Anzeige gethan und vielmehr diesem Unfug mit Gelassenheit zugesehen. Und es wird dahero nicht schaden können, wenigstens ersteren beiden solches zu verweisen und anbei von selben einen umständlichen Bericht von dieser Jubelfeier und was eigentlich die Veranlassung dazu gewesen, zu erfordern, zugleich aber auch zu verfügen, dass dergleichen Anniversaire bei harter Strafe nicht weiter gefeiret und, dass dem nachgelebet werde, von dem Land- und Steuerrath genau invigiliret werden solle.

1) Zwei Weisungen, hier in Eine zusammengezogen. Vgl. No. 279.

1766 Juni 11 »Da es auch gar leicht sein kann, dass noch an manchen andern Orten dergleichen vorkomme, ohne dass davon zeithero bei der Kammer etwas bekannt geworden (wie dann, wann nicht der Casus von Ober-Glogau von ohngefähr durch mich entdecket wäre, solcher noch viele Jahre hätte verschwiegen bleiben können), so würde mir lieb sein, wann solches mit guter Art decouvriret und auch dessen Abstellung verfüget werden könnte; wie ich dann eines hochlöblichen Collegii Befinden überlasse, wie man etwa mehr dergleichen zu allen, am meisten aber zu jetzigen Zeiten höchst unanständige Démarches zu entdecken im Stande sein dürfte«.

»Ich habe bei meiner letzten oberschlesischen Reise angemerket, dass ohnerachtet der wiederholentlich ergangenen Verbote, dass nicht alle vorhin üblich gewesene Fest- und Feiertäge gefeiret und an denen abgestellten (bei Vermeidung der darauf gesetzten Strafe) nicht mehr als eine Messe des Morgens früh gelesen werden und um 8 Uhr früh alles aus sein solle, dennoch fast durchgehends sich daran gar nicht gekehret, sondern noch ferner alle abgestellte Feiertäge gefeiret würden.

»Da nun das gemeine Volk durch dergleichen viele Festtäge, wovon ohnedem die meisten zu Zeiten der nöthigsten Feldarbeiten einfallen, nur zum Müssiggang angewöhnet wird und daher selbst in Österreich[1]) und andern katholischen Ländern die viele und unnütze Fest- und Feiertäge abgeschafft sind, über dieses alles aber es als eine Vilipendenz der höchsten Landes-Regierung anzusehn ist, wann der Unterthan und sonderlich der Clerus die ergangene auf guten Gründen beruhende Ordres nicht befolget: so dürfte wohl nicht undienlich sein, mit Beziehung auf die vorhin ergangene mehrmalige Verbote noch fernerweit in nachdrücklichen Terminis zu verfügen, dass kein Geistlicher sich bei einer namhaften Strafe unterstehen solle, an den abgestellten Fest- und Feiertägen ordentlichen Gottesdienst zu halten und dass man auf die Contravenienten genau invigiliren lassen und, wann dergleichen entdecket würde, selbe sowohl als auch den Erzpriester des Circuls mit der comminirten Strafe ansehen würde. Ein hochl. Collegium ersuche dienstlich, dieserhalb das Nöthige zu besorgen, auch der Glogauischen Kammer von dieser Verfügung zu gleichmässigen Behuf Communication zu thun«.

Juni 21 **276. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1766 Juni 21.

R. 96 (R. 46. B. 78). Mundum.

Päpstliche Facultäten für den Weihbischof Strachwitz.

»Nachdem E. M. der katholischen Clerisei alle Communication mit dem Bischof untersaget und dem Weihbischof (als vorhin von E. M. denominirten General-Vicario) die Administration der Spiritualien im Bisthum . . . aufge-

1) Vgl. Band 3, 395 Anm. 3.

tragen, so hat der Bischof intriguiret, dem Weihbischof v. Strachwitz die Fa- 1766
cultäten durch Revocation zu benehmen, welche ein General-Vicarius zur Juni 21
Ausübung der spirituellen Functionen im Bisthum vom Bischof *régulièrement* haben muss und von Zeit zu Zeit erhält: um dadurch den Weihbischof ausser Activité zu setzen, die Geistlichkeit aber zu necessitiren, die Communication mit dem Bischof wieder herzustellen und E. M. . . . Befehl zu contrecarriren.

»Der Weihbischof v. Strachwitz aber hat die Resolution gefasst, den Papst von diesen Absichten des Bischofs zu informiren und um die benöthigte Facultäten vom Papste gebeten. Welche ihm derselbe auch dahin ertheilet [1]), dass er in Abwesenheit des Bischofs alle dessen spirituelle Functiones nach E. M. Befehl und nach denen Requisiten der Religion versehen könne; ja, es hat ihm der Papst zu Abschneidung aller Chicanen des Bischofs und zu mehreren Pouvoir gegen den katholischen Clerum den Titul eines *vicarii apostolici* beigeleget. Der Weihbischof hat diese Bulle sogleich produciret und zu E. M. . . . Approbation submittiret. Weshalb ich denn keinen Anstand nehme, E. M. solche zur . . . Genehmigung hiebei abschriftlich . . . zu überreichen, nachdem solche zugleich in der französischen Sprache übersetzt worden«. —

Der König erklärte seine Zufriedenheit und befahl, dem Weihbischof Juni 25
von seinetwegen ein Compliment darüber zu machen (Cabinets-Befehl d. d. Potsdam 25. Juni; Staats-Archiv i. Breslau M. R. XIII. 30).

277.[2]) **»Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau** Juni 21
»an sämmtliche Land- und Steuerräthe«. Breslau 1766 Juni 21.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 9, 152.

»*Verbot, sich der Firmung wegen nicht erst ausser Landes zu begeben*«.

»Euch ist bekannt, dass Wir aus bewegenden Ursachen das Wallfahrten der schlesischen Unterthanen katholischer Religion ausserhalb Landes zu inhibiren Uns gemüssiget gesehen. Wir vernehmen aber, dass die katholischen Unterthanen sich annoch der Firmung wegen ausserhalb Landes begeben, ohngeachtet sie dazu bei dem Weihbischof der Diöces zu allen Zeiten Gelegenheit haben. Wir sehen Uns also genöthiget, hiedurch das Auslaufen der katholischen Unterthanen zur Firmung ausserhalb Landes schlechterdings und bei eben der Ahndung zu verbieten, welche auf die ausländischen Wallfahrten gesetzt ist. Ihr habt demnach solches in Eurem Kreise [in den Städten Eures Departemens] gehörig bekannt zu machen und die katholische Religions-Ver-

1) S. unter dem 13. Mai.

2) Abschrift hiervon erging »an das General-Vicariat-Amt und die Decanos der übrigen Dioecesen«, mit dem Befehl »solche Verfügung zur weitern Bekanntmachung an die gesammte Clerisei *exemti et non exemti ordinis* sonder Anstand zu dirigiren und auf die Contravenienten *sub poena remotionis* der Pfarrer und Seelsorger invigiliren und sie zur Bestrafung anzeigen zu lassen«.

1766 Juni 21 wandten an den Weihbischof der Diöces im Lande zu verweisen, auch auf die Contravenienten genau invigiliren zu lassen und solche anzuzeigen«.

Juni 30 **278.**[1] **Etats-Minister Schlabrendorff an das »Departement der geistlichen Affaires«.** Breslau 1766 Juni 30.

R. 46. B. 78. A. Mundum.

Die Appellationen an den Nuntius in Warschau.

Theilt mit, dass der Weihbischof von Breslau zum *vicarius apostolicus* ernannt sei, und stellt anheim, »ob es bei diesen Umständen ferner nöthig sei, die sonstigen Appellationes an die Nuntiatur nach Warschau gehen zu lassen, nachdem ein *vicarius apostolicus* im Lande ist, der eben das *pouvoir* in diesem Stücke wie der Nuntius zu Warschau hat, und sogar nunmehro alle exemte Ordens-Geistliche sich seinen Verfügungen submittiren müssten«.

Juli 4 **279.**[2] **»Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an sämmtliche Land- und Steuerräthe und den Magistrat zu Breslau«.** Breslau 1766 Juli 4.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 9, 157 f.

»*Wegen des Gottesdienstes an den suspendirten und dispensirten katholischen Feiertagen*«.

»Ohnerachtet durch die *d. d.* { Breslau den 27. März, 5. Junii und Glogau den 5. April, 15. Junii und 10. Novembris 1764 } ergangene Verordnungen festgesetzet worden, dass an 30. April *a. p.* } den katholischen suspendirten und dispensirten Feiertägen nur eine Messe gelesen und solcher Gottesdienst früh Morgens um 8 Uhr geendiget sein soll, damit die Leute an solchen Tagen nicht von der Arbeit abgezogen werden, müssen Wir doch höchst missfällig vernehmen, dass dieser Verfügung dennoch kein Genüge geschiehet, sondern noch ferner alle abgestellte Feiertage, wovon ohnedem die meisten zu Zeiten der nöthigen Feldarbeiten einfallen, an vielen Orten und besonders in Ober-Schlesien gefeiert werden. Da nun das gemeine Volk durch dergleichen viele Festtage nur zum Müssiggang angewöhnet wird und daher selbst in österreichischen und andern katholischen Ländern die viele Fest- und Feiertäge abgeschaffet sind, über dieses alles aber es als eine Vilipendenz der höchsten Landes-Regierung anzusehen ist, wenn der Unterthan und sonderlich die Geistlichkeit die ergangene, auf guten Gründen beruhende Ordres nicht befolget, so finden Wir nöthig mit Beziehung auf die vorhin mehrmalen ergangene Verbote hiedurch nochmals zu verordnen, dass bei Strafe der

1) Antwort nicht vorhanden.

2) Enthält die Ausführungs-Bestimmungen zu No. 275 und wird als Beispiel für den Geschäftsgang mitgetheilt. — Abschrift zur Nachachtung erging an das bischöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau und an die Decane der Prager, Olmützer und Krakauer Diöcese.

Remotion *ab officio* sich kein Geistlicher unterstehen soll, an den dispensirten und suspendirten Feiertagen complete Divina zu halten, vielmehr die Messe um 8 Uhr beendiget sein und jedermann an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Arbeit betreiben soll. 1766 Juli 4

»Wir haben zu dem Ende das *officium fisci* von neuem beordert, auf die Befolgung zu invigiliren, und soll *in casum contraventionis* nicht allein der Geistliche, der das Verbot nicht gehörig beobachtet, sondern auch der Erzpriester, der seine untergebene Geistlichen nicht zur Befolgung angehalten, sofort des Amtes entsetzet werden.

»Wir befehlen Euch demnach . . ., diese Unsre ernstliche Willensmeinung in dem Kreise Eurer Inspection [in den Städten Eures Departements durch die Magistrate] zu publiciren, auch diejenige, so sich an besagten Tagen beim Müssiggang betreten lassen, sofort in die vorhin verordnete Strafe zu nehmen, nicht weniger auf deren Effect sowohl bei den Geistlichen als den Gemeinen ernstlich zu invigiliren und von den Contraventionen der Geistlichkeit ohne Zeitverlust zu berichten«.

---

280. »Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an die jungfräulichen Stifter zu Neisse, Schweidnitz, Striegau, Trebnitz, Ratibor und Czarnowantz« sowie »an sämmtliche Stifter und Klöster in Breslau«. Breslau 1766 Juli 15. Juli 15

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 9, 165 f.

»Wegen Erlassung der zur Erziehung angenommenen Kinder aus dem Kloster nach zurückgelegten funfzehn Jahren«.

»Es hat sich bei Gelegenheit der Receptions-Gesuche zum geistlichen Stand gefunden, dass die jungfräulichen Stifter junge Frauenzimmer in der zarten Jugend erstlich in der Qualité als Kostgängerinnen angenommen und sie hierauf in Continuation bis nach zurückgelegten Receptions-Jahren in den Klöstern behalten, dabei selbige durch allerlei Mittel von der Welt ab- und zu dem Klosterleben anzugewöhnen gesucht, ihre wirkliche Reception aber demnächst unter dem Vorwand des Abganges von Conventualinnen zu erhalten sich bemühet. Nachher ist zwar dergleichen Personen das Gelübde leid geworden und darüber von den Eltern und sonst manche Beschwerden entstanden, welche aber wegen des abgelegten Gelübdes nicht zu redressiren, noch solchen Personen die Freiheit wieder zu verschaffen gewesen. Um diesen Missbrauch für das Künftige zu heben, denen Stiftern aber und dem Publico auch die Gelegenheit zur Education junger Frauenzimmer nicht zu benehmen, wird hiedurch festgesetzet und dem jungfräulichen Stift zu *N* zur Achtung bekannt gemacht, dass keinem Kloster-Gestifte künftighin frei stehen soll, ein junges Frauenzimmer länger als bis mit dem zurückgelegten 15. Jahre in Education und Kost im Kloster zu behalten; nach geendigtem 15. Jahre aber muss solches Frauenzimmer an seine Eltern und Vormünde wieder zurückgegeben

1766 Juli 15 und letztere *respective* zu dessen Abholung requiriret werden. Wird ein dergleichen Kind länger darinnen zurückbehalten, soll das Stift für jeden Contraventions-Fall einer solchen ungebührlichen Rentention in 50 Rthlr. Strafe für jedes älteres Kind (*ad pios usus*, behufs der katholischen Schul-Seminarien) genommen und, wenn diese Strafe zur Correction nicht hinlänglich, einem solchen Stift alle Education von dergleichen Kostgängerinnen gänzlich untersagt werden. Eben diese Strafe soll auch Statt finden, wenn ganz arme Kinder, welche die Klöster aus Charité zur Erziehung annehmen, nach absolvirten 15 Jahren in den Klöstern angetroffen werden; jedoch werden ausländische Pensionärs von dieser Verfügung ausgenommen. Damit nun das Alter eines dergleichen Kostkindes gemein ausgemittelt werden könne, so sollen sich alle gegenwärtige und künftige Pensionärs sofort mit einem Tauf-Zeugnisse *in forma probante* versehen und ohne solches weder recipiret noch länger im Kloster geduldet werden; das jungfräuliche Stift zu *N* aber hat alle Vierteljahre eine Designation derer im Kloster befindlichen Pensionärs . . . einzureichen« . . .

---

281. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schlabrendorff und dem Cabinet. 1766.

R. 96 (R. 46. B. 168) und Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 13). Munda.

»Nachweisung, was ein jedes Stift oder pium Corpus . . . an Fabriken und andern nützlichen Etablissements anlegen soll und was[1] *darauf wirklich 1766 praestiret worden.*

Aug. 24 Schlabrendorff. Breslau 24 August.

Breslauisches Kammer-Departement.

»1. Grüssau. Dieses Stift ist schuldig, binnen 6 Jahren zu etabliren: 1) 100 fremde Damastweber, 2) 25 buntgestreifte fremde Leinweber, 3) 25 weissgarnichte fremde Weber, 4) 20 einländischen jungen Burschen jährlich das Damastweben lernen zu lassen, 5) ingleichen 10 jungen Burschen das buntgestreifte Leinweben, 6) noch 10 jungen Burschen das weissgarnichte Weben (und müssen zu diesen neuen Etablissements lauter Evangelische an-, auch alle vacant werdende Stellen mit Evangelischen besetzet werden). 7) An einem bequemen Orte eine Bleiche anzulegen. 8) Soll 2 Ölmühlen an bequeme Oerter erbauen. 9) Auf allen Stiftsgütern Spinnschulen anzuordnen und mit Spinnmeister und Spinnmeisterinnen zu versehen.

»2. Sand-Stift zu Breslau. 1) In Zobten die vorhandene 12 wüste Stellen bebauet werden. 2) In Kaltenbrunn 30 neue Häuser zu bauen und mit auswärtigen Webern zu besetzen. 3) Eine Stärke-Fabrik. 4) Wo es möglich, einen Sandsteinbruch anzulegen. 5) 2 Oelmühlen an bequemen Orten anzu-

---

1) Die hierauf bezüglichen Nachweisungen sind im Folgenden fortgelassen worden.

legen. 6) Eine Wachs- und 2 andere Leinwand- und Garnbleichen anzulegen. 1766
7) Wenn Torf oder Steinkohlen auf den Stiftsgütern anzutreffen, soll solcher Aug. 24
gegraben werden. 8) Auf allen Gütern die Spinnschulen zu errichten.

»3. Heinrichau. 1) 2 Oelmühlen an bequemen Orten anzulegen. 2) Eine Ziegelbrennerei in Silberberg zu errichten. 3) Der Wollenzeug-Fabrik in Silberberg allen Vorschub zu leisten und solche bestens zu unterstützen. 4) Eine weisgarnichte oder buntgestreifte Leinwand-Fabrik von 20 fremden Webern zu etabliren. 5) 2 Bleichen anzulegen. 6) Eine Stärke-Fabrik zu errichten. 7) Wo es sich schicket, Weingärte anzulegen. 8) Die Spinnereien auf den Dörfern.

»4. Camenz. 1) An bequemen Orten 2 neue Oelmühlen anzulegen. 2) Eine weissgarnichte oder buntgestreifte Leinwand-Fabrik von 12 Stühlen anzulegen. 3) Eine Bleiche anzulegen. 4) Weingärte anzulegen, wo dazu Gelegenheit ist. 5) Die Garn- und Wollspinnerei auf denen Dörfern.

»5. Jungfräulein-Stift zu Trebnitz. 1) Die wüste Häuslerstelle in Bradauschke zu erbauen und zu ersetzen. 2) Eine Fabrik von Wollenzeugen oder Parchent (wenigstens mit 20 Stühlen) in Trebnitz zu etabliren. 3) An einem bequemen Orte eine Oelmühle anzulegen. 4) Eine Bleiche anzulegen und zu Stande zu bringen. 5) Wo es thunlich, Weinberge anzulegen. 6) Garnspinnereien auf den Dörfern.

»6. Jungfräulein-Stift ad St. Claram zu Breslau. 1) Soll in Neukirch im Breslauschen Kreise 2 Brandstellen und in Nippern im Neumarkschen Kreise eine wüste Stelle bebauen und besetzen. 2) Eine Fabrik von feinen Zwirn und Kanten in Breslau etabliren. 3) Eine Oelmühle an einem bequemen Orte. 4) 12 fremde Weber anzusetzen. 5) Auf denen Dörfern die Garnspinnereien.

»7. Das Stift St. Vincent zu Breslau. 1) In Würben ein lediges Haus zu besetzen. 2) 2 Oelmühlen anzulegen. 3) Eine Leder-Fabrik zu etabliren. 4) Auf sämmtlichen Stiftsgütern noch 20 fremde Weber anzusetzen. 5) Anlegung der Spinnschulen auf den Dörfern. 6) Eine Bleiche anlegen. 7) Ein Weinberg.

»8. Stift St. Matthiae zu Breslau. 1) Soll in Wüstendorff eine und in Kotschanowitz eine wüste Stelle bebauen und besetzen. 2) In Kuntzendorff im Wartenbergschen Kreise 3 neue Häuser bauen und mit fremden Webern besetzen. 3) Spinnschulen auf allen Dörfern. 4) 2 Oelmühlen. 5) An Orten, wo es schicklich, Weinberge anzulegen. 6) Eine Fabrik von englischem Leder.

»9. Leubus. 1) Zu Regnitz ein lediges Haus besetzen. 2) In Casimir und Thomnitz 12 neue Stellen anzulegen. 3) 2 Oelmühlen, wo es practicable. 4) Eine Tuch-Fabrik (wenigstens von 6 Stühlen) zu Neustadt oder Oppeln in den Vorstädten anzulegen. 5) 2 Bleichen, wo es thunlich, anzulegen. 6) Ein Weinberg. 7) Anlegung der Spinnereien auf den Dörfern.

1766 Aug. 24 »10. Jungfräuliches Stift ad St. Catharinam zu Breslau. 1) Eine Stärke- oder feine Zwirn- und Kanten-Fabrik anzulegen. 2) Garnspinnereien auf den Dörfern.

»11. Jungfräuliches Stift zu Ratibor. 1) Auf dem Gute Bieskau noch 4 neue Häuser anbauen und mit fremden Webern besetzen. 2) Eine Tuch-Fabrik in Rattibor (wenigstens von 6 Stühlen) zu unterhalten. 3) Eine Oelmühle bauen. 4) Auf den Gütern Spinnereien anzulegen. 5) Eine Bleiche anzulegen. 6) Feine Zwirn- und Kanten-Fabrik.

»12. Czarnowanz. 1) 20 fremde Weber ansetzen. 2) Eine feine Zwirn- oder Kanten-Fabrik. 3) Eine Oelmühle. 4) Ein Weinberg. 5) Garnspinnereien auf den Gütern.

»13. Propstei oder Kloster Wahlstadt. 1) Die Besetzung des ledigen Hauses, auch eine Weberei in Schoenau und Reichenau anzulegen. 2) Eine Oelmühle. 3) Garnspinnerei.

»14. Dom-Capitul ad St. Johannem zu Breslau. 1) 3 wüste Stellen in Pleische, Kanschke und Pohlanowitz zu retabliren. 2) In Klodebach im Grottkauschen 6 neue Häuser zu bauen. 3) In Mellowitz 4 und in Paschwitz 2 ledige Häuser besetzen. 4) An Orten, wo Gelegenheit, 4 Oelmühlen anzulegen. 5) Weinberg. 6) Auf dem Dom in Breslau eine Fabrik von sächsischen wollenen Zeugen (wenigstens mit 12 Stühlen) zu errichten und mit fremden Webern zu besetzen. 7) Anlegung der Spinnschulen auf den Dörfern.

»15. Collegiat-Stift ad St. Crucem zu Breslau. 1) Soll in Dreyssighuben 11 und in Groeditz 6 ledige Häuser mit fremden Webern besetzen. 2) Eine feine Zwirn- oder Spitzen-Fabrik zu Breslau oder einem andern Orte. 3) Eine Oelmühle auf einem convenablen Platze. 4) Die Spinnschulen auf den Dörfern.

»16. Jesuiter-Collegium zu Breslau. 1) 2 Oelmühlen an bequemen Orten. 2) 30 ausländische Weber zu etabliren. 3) Die Garnspinnerei auf allen Gütern.

»17. Jesuiter-Collegium in Schweidnitz. 1) Eine Leinwand- und eine Wachsbleiche. 2) Eine Stärke-Fabrik. 3) Die Garnspinnereien auf den Dörfern. 4) Ziegelbrennerei in Mertzdorff. 5) Auf sämtlichen Gütern binnen 2 Jahren 40 Weber anzusetzen und sich vorzüglich um fremde Weber zu bewerben.

»18. Jesuiter-Collegium zu Neisse. 1) 20 weissgarnichte Weber anzusetzen. 2) Eine Stärke-Fabrik. 3) Eine Bleiche anzulegen. 4) Die Garnspinnerei auf allen Gütern.

»19. Jesuiter-Collegium zu Oppeln. 1) Eine Bleiche. 2) Garnspinnereien auf denen Gütern.

»20. Collegiat-Stift zu Neisse. 1) In Boesdorff die wüste Häuslerstelle, auf dasiger Aue noch 3 neue Häuser und in Geltendorff ein neues Häusel zu erbauen und mit fremden Webern zu besetzen. 2) Wenn Gelegenheit, eine Oelmühle anzulegen. 3) Auf denen Dörfern die Spinnereien einzurichten.

»21. Kreuz-Stift zu Neisse. 1) Zu Niclasdorff 2 wüste Stellen, zu Bittendorff 2 Häuser, zu Neuland eine wüste Häuslerstelle nebst einigen neuen Häusern, zu Rothhaus ein Haus und zu Wackenau ein neues Haus zu bauen und mit fremden Webern zu besetzen. 2) Eine Oelmühle an einem bequemen Orte. 3) Die Spinnereien auf denen Dörfern einzurichten. 1766 Aug. 24

»22. Collegiat-Stift zu Oppeln. 1) In dem Dorfe Niefke die wüste Stelle zu bebauen. 2) Die Spinnereien auf den Dörfern.

»23. Collegiat-Stift zu Rattibor. 1) Einige neue Häuslerstellen erbauen und mit fremden Webern besetzen. 2) Eine Oelmühle. 3) Die Garnspinnereien auf denen Dörfern.

»24. Himmelwitz. 1) Eine Oelmühle auf einem convenablen Platze. 2) Garnspinnereien auf den Dörfern.

»25. Rauden. 1) In Dobischau und Dobroslawitz noch einige Häuser zu bauen und mit fremden Webern zu besetzen. 2) Eine Eisendraht- oder Blech-Fabrik. 3) Eine Oelmühle, wo es convenable. 4) Eine Bleiche. 5) Die Garnspinnereien auf den Dörfern.

»26. Minoriten zu Ober-Glogau. In Gross Nimsdorff und Koscke die 5 wüsten Stellen zu besetzen.

»27. Jungfräuliches Stift ad St. Claram zu Troppau. 1) Zu Klein-Hoschitz und Turckau mehr Plätze bebauen und mit fremden Webern besetzen. 2) Eine feine Zwirn-Fabrik. 3) Garnspinnereien auf den Dörfern. 4) Eine Oelmühle.

»28. Jungfräuliches Stift zu Striegau. 1) Eine buntgestreifte Leinwand-Fabrik von 6 Stühlen. 2) Eine Oelmühle an bequemen Orte. 3) Eine Fabrik von feinem Zwirn und Kanten etabliren. 4) Garnspinnereien anzulegen.

»29. Commende Corporis Christi. 1) Eine Oelmühle anlegen. 2) Garnspinnereien auf den Dörfern.

»30. Bischof in Ollmütz. 1) Zu Stoltzmütz 4 und zu Langenau 4 neue Häuser erbauen und mit fremden Webern besetzen. 2) Garnspinnereien auf den Dörfern.

»31. Cistercienser in Wellrad[1]). 1) Einen Weinberg. 2) Garnspinnereien anzulegen.

»32. Miechow in Pohlen. 1) Die leeren Häuser in Czarzow und Damb sofort zu besetzen. 2) Garnspinnereien auf den Dörfern.

»33. Rosenberg. 1) In Biskupitz die 2 wüste Stellen sofort zu bebauen und die 2 leeren Häuser mit Webern zu besetzen. 2) Zu Rosenberg eine Tuch-Fabrik anzulegen. 3) An einem bequemen Orte eine Oelmühle anlegen. 4) Den Weinbau befördern. 5) Garnspinnereien auf den Dörfern.

---

1) Wellehrad in Mähren.

1766 Aug. 24 »Ausser vorangezeigten Fabriken und andern Etablissements ist sämtlichen Stiftern annoch aufgegeben worden: 1) Auf allen Vorwerken den 10. Theil der Lämmer zur einschürigen Wolle anzuziehen. 2) Die Maulbeer-Plantagen und den Seidenbau zu fördern. 3) Ingleichen die Torfgräberei. 4) Den Tabaksbau aufs beste zu betreiben und, wo es am schicklichsten, auswärtige Planteurs anzusetzen. 5) Den Anbau des Rübsamens auf allen Gütern zu betreiben, auch Oelmühlen zu erbauen. 6) Den Holzmangel durch Hegung und Anpflanzung zu ersetzen. 7) Auf allen Dörfern die Feuergeräthschaften in hinlänglicher Quantité anzuschaffen und in baulichen Stande zu erhalten. 8) Die Bienenzucht zu vermehren.

Glogauisches Kammer-Departement.

»1. Leubus. 1) Eine importante Fabrik von allerlei wollenen Zeugen nach sächsischer und englischer Art, mit 30 gehenden Stühlen, durch Hereinziehung der dazu erforderlichen Manufacturiers. 2) Zu Leubus und sämmtlichen Gütern Spinnschulen und solche mit tüchtigen Spinnmeistern und Spinnmeisterinnen versehen. 3) Die zu Brechelwitz gewesene Bleiche wieder herstellen. 4) Die Bleiche zu Mönchmotschelnitz erweitern und zu mehrerer Vollkommenheit bringen. 5) Eine Wachsbleiche in Leubus. 6) In dem Städtlein Leubus alle Jahr 2 tüchtige Professionisten etabliren. 7) Auf den Jauerschen Gütern annoch 6 Weberstellen erbauen und besetzen. 8) Zu Thiemendorff die 4 ledigen Häuser restauriren, auch noch 2 Weberstellen daselbst erbauen und besetzen. 9) Den Weinbau bestens befördern. 10) Ein weissgarnichte Leinwand-Fabrik. 11) Eine Leder-Fabrik. 12) In dem unbewohnten Vorwerkshause zu Arnoldshoff einen Parchentweber ansetzen. 13) Zu Seitendorff zwei Damastzieher aus der Lausitz etabliren.

»2. Propstei Wahlstadt. 1) In Wahlstadt eine Rasch-Fabrik mit 20 Stühlen. 2) Auf sämmtlichen Gütern 20 fremde Weber ansetzen und solche gehörig unterstützen. 3) Ebendaselbst Spinnschulen anlegen und mit tüchtigen Spinnmeistern und -Meisterinnen versehen. 4) Den Weinbau introduciren und Weinberge anlegen. 5) Eine Bleiche.

»3. Jungfräuliches Gestift zu Glogau. 1) Eine importante Leder-Fabrik in Glogau und zu solchem Behufe Fabrikanten von auswärts hereinziehen. 2) An einem convenablen Orte eine Bleiche. 3) Auf jedem Stiftsgute 4 Weberstellen anbauen und solche mit fremden Webern besetzen. 4) Zu Kraschen eine Zwirn-Fabrik und zu dem Ende ein Fabrik-Haus daselbst erbauen. 5) Eine Wachsbleiche. 6) Zu Kraschen, Schlabitz und Neugut jeden Orts 4 (und also zusammen 12) Weberstellen anbauen und mit dazu gehörigen Leuten besetzen.

»4. Jesuiter-Residenz zu Wartenberg. 1) Zu Wartenberg eine Molton- und Fries-Manufactur mit 20 gehenden Stühlen. 2) Zu Neustädtel eine baumwollene Mütz- und Strumpf-Manufactur. 3) Auf denen im Freistädtschen belegenen Gütern noch 6 Weber etabliren. 4) Zu Kleinitz die be-

reits im Werk seiende Bleiche zum Stande bringen. 5) Den Weinbau befördern. 6) Die 5 wüste Stellen zu Wartenberg bebauen und mit Woll-Fabrikanten besetzen. 7) Alle Jahr gedachte Stadt mit Anziehung eines Woll-Fabrikanten vermehren. 8) Zu Neustädtel von denen daselbst befindlichen 66 wüsten Stellen alle Jahr 6 bebauen. 9) Zu Wartenberg und Neustädtel, wie auch auf sämtlichen Gütern, Spinnschulen anlegen und mit tüchtigen Spinnmeistern versehen. 1766 Aug. 24

»5. Jungfräuliches Gestift zu Liegnitz. 1) Eine Zwirn-Fabrik. 2) Eine Annaberger Spitzen-Fabrik. 3) Auf allen Gütern Spinnschulen und solche mit denen nöthigen Spinnrädern und übrigen Requisitis versehen. 4) An einem convenablen Orte eine Bleiche.

»6. Jungfräuliches Gestift zu Sprottau. 1) Eine Garnbleiche, wie auch eine Wachsbleiche. 2) In der Stadt Sprottau eine Parchent- und Canevas-Fabrik und solche mit 20 Stühlen unterhalten. 3) Fremde Tuchmacher, die sich in Sprottau etabliren, mit dem benöthigten Vorschuss an Wolle versehen. 4) Auf allen Gütern Spinnschulen errichten und mit Spinn-Meistern und -Meisterinnen versehen. 5) Den Weinbau befördern.

»7. Augustiner-Gestift zu Sagan. 1) In der Stadt Sagan eine Fabrik von seidenen Zeugen und mit 8 bis 10 Stühlen treiben. 2) Eine buntgestreifte und weissgarnichte Leinewand-Fabrik und solche mit 20 Stühlen zu betreiben. 3) Auf sämmtlichen Gütern Spinnschulen errichten und mit allem Gehörigen versehen. 4) Weinberge anlegen und sich deren Cultur besonders annehmen. 5) Die 2 wüste Stellen auf dem Gute Deutsch-Machen besetzen. 6) Zu Kuschvorwerg eine Bleiche anlegen.

»8. Das Seminarium der Jesuiten zu Sagan. 1) Vier fremde Tuchmacher-Familien etabliren, solche in völlige Arbeit setzen und mit Wollvorschuss versehen. 2) Auf allen 3 Gütern Spinnschulen anlegen. 3) Weinberge anlegen.

»Das Collegium daselbst. 4) Zwei fremde Tuchmacher etabliren und solche in völlige Arbeit setzen, auch mit Wollvorschuss versehen. 5) Spinnschulen anlegen. 6) Den Weinbau befördern.

»9. Jungfräuliches Gestift zu Naumburg am Queis. 1) Zu Naumburg eine Bleiche. 2) Eine Zwirn- und Kanten-Fabrik. 3) Statt der Wachsbleiche eine buntgestreifte Leinwand-Fabrik, mit 20 Stühlen. 4) Zehn fremde Tuchmacher-Familien ansetzen und selbige mit dem benöthigten Vorschuss an Wolle versehen. 5) Auf sämmtlichen Gütern Spinnschulen errichten und mit den nöthigen Requisitis versehen. 6) Den Weinbau introduciren.

»10. Jungfräuliches Gestift zu Liebenthal. 1) In Liebenthal eine Zwirn-Band- und Canevas-Fabrik. 2) Eine Annaberger Spitzen-Fabrik. 3) In dem Dorfe Geppersdorff eine buntgestreifte Leinewand-Fabrik etabliren und dazu 10 dergleichen Weber-Familien ins Land ziehen. 4) Zehn fremde Tuchmacher nach Liebenthal ziehen und solche mit Wollvorschuss versehen. 5) Auf allen Gütern Spinnschulen anlegen. 6) Eine Bleiche.

1766 Aug. 24 »11. Kloster Paradies. 1) Eine Leinwandbleiche. 2) Eine Wachsbleiche. 3) 4 Leinweber und 8 Woll-Fabrikanten nach Liebenau ziehen. 4) Auf sämmtlichen Gütern die Unterthanen zum Woll- und Garnspinnen anhalten, auch durchgehends Spinnschulen anlegen. 5) Den Weinbau befördern und des Endes an convenablen Orten Weinberge anlegen.

»12. Jungfräuliches Gestift Trebnitz. 1) Eine Leinwandbleiche zu Blanckensee. 2) Zwanzig neue Häuser auf sämmtlichen Gütern erbauen und solche mit fremden Webern besetzen. 3) Auf allen Gütern die Unterthanen zum Woll- und Flachsspinnen anhalten. 4) Den Weinbau befördern und zu dem Ende Weinberge anlegen. 5) Zu Mühlbach eine Papiermühle erbauen und in völligen Stand setzen.

»13. Jesuiter-Collegium zu Liegnitz. Eine Wachsbleiche.

»14. Kloster Strenz. Auf denen dem Kloster gehörigen 2 Dörfern 12 Weber ansetzen.

»15. Jesuiter-Residenz zu Hirschberg. 4 fremde Damastweber-Familien ins Land ziehen und in der Stadt Hirschberg etabliren [1]).

Aug. 26 Cabinets-Befehl. Neisse 26. August.

. . . »Es ist solches ganz gut; und müsset Ihr Euch nur dabei vorsehen, dass besagte Fabriken auf Zeuge, deren Debit gewiss ist, eingerichtet sein müssen. Und da in Ober-Schlesien so viele rohe Wolle, so nicht verarbeitet werden können, übrig und denen Gutesbesitzern *à charge* ist, so müsset Ihr Euch eigentlich angelegen sein lassen und wohl überlegen, ob nicht mittelst anzulegender Tuch-Fabriken, um die Tücher nach Cracau und in Pohlen zu debitiren, die Consumtion gedachter Wolle befördert und stärker gemachet werden könnte«.

Aug. 24 **282. Weihbischof Strachwitz von Breslau an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Breslau 1766 August 24.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Mundum.

Fasten-Dispens für die katholischen Soldaten.

»Da ich von der Zeit, als ich mit Sr. M. Genehmigung mich in der hiesigen Diöces *vicarius apostolicus* geriret, vornehmlich darauf bedacht gewesen, diese Würde zum Interesse des Königs anzuwenden, so habe ich geglaubet, hiebei das Erste und Beste zu thun, beim päpstlichen Stuhle die Facultät zu erlangen, mit denen katholischen Soldaten über das Fleischessen in denen Abstinenz-Tagen zu dispensiren. Der Papst hat mir solche durch die Congregation *del S° Officio* mittelst anliegend abschriftlichen Schreiben und Instruction nach dem dortigen *stilo curiae* ertheilet; und ich glaube, S. M.

---

1) Zum Schluss dieselbe allgemeine Anweisung wie beim Breslauer Departement, ausser No. 8.

werden hierüber ein gnädiges Wohlgefallen um so mehr bezeigen, weil ich durch diese letzte Facultät, welche unter meinen vorigen gar nicht begriffen ware, das gemeine Volk zum Dienst des Königs und der schuldigen Treue aufzumuntern und ihnen, besonders aber denen katholischen Soldaten, wenn sie mit ihren Kameraden von anderer Religion Fleisch essen müssen, die etwa darob habende Scrupel zu benehmen gedenke«. 1766 Aug. 24

283.[1]) **Bericht der halberstädter Regierung.** Halberstadt 1766 September 17. Sept. 17

R. 52. 62. A. Mundum, gezeichnet von v. Lüderitz, Lichtwer, Hecht, Rudolphi, v. Schell.

Hat eine vom Bischof von Samos beabsichtigte Firmelung untersagt.

»Die hiesigen Klöster haben sich unterstanden, ohne Vorwissen hiesiger Regierung einen von dem in der Nähe sich aufhaltenden Bischof von Samos in hiesiger Provinz vorzunehmenden Actum der Firmelung am verwichenen Sonntage öffentlich von denen Kanzeln ankündigen zu lassen. Als wir nun denenselben hierauf sofort befohlen, diese von denen Kanzeln geschehene Notification einzuschicken und zugleich anzuzeigen, auf wessen Ordre selbige geschehen, so sind gedachte Klöster darauf mit abschriftlich beigehender Anzeige bei uns eingekommen. Da nun daraus erhellet, dass dieselben noch zur Zeit keine . . . Permission von E. K. M. hierzu vorzuzeigen vermocht, der *actus confirmationis* aber heut zu Tage *a Catholicis* als ein *actus mere episcopalis* betrachtet wird, mithin, da alle *iura episcopalia in terris Protestantium* nach denen Reichs-Friedensschlüssen quiesciren, die darin wohnenden Catholici ohne expresse Concession des Landesherrn dergleichen *actum episcopalem* durch einen fremden Bischof exerciren zu lassen sich nicht ermächtigen können: so haben wir, unter E. K. M. verhoffentlicher . . . Approbation, die fernere Procedur vorerst denen Klöstern . . . bei 500 Ducaten Strafe inhibiret und erbitten uns . . . nähern . . . Verhalt«.

---

284. Bericht der halberstädtischen Regierung. Halberstadt 1766 September 19. Sept. 19

R. 52. 62. A. Mundum, gezeichnet von v. Lüderitz, Lichtwer, Rudolphi, v. Schell.

Hat dem Bischof von Samos die beanspruchte allgemeine Ausübung bischöflicher Verrichtungen nicht gestattet. Reiseverbot für den katholischen Prälaten.

Berichtet, dass »der Bischof von Samos sich persönlich allhier eingefunden und der Meinung ist, dass da S. K. M. ihn . . . autorisiret, *actus ministeriales* in dem Kloster Ammensleben vorzunehmen — ihm dergleichen auch in hiesiger Provinz zu gestatten sein würden, zugleich aber dahin angetragen,

1) Vgl. unter dem 24. Mai.

1766 Sept. 19 dass ihm wenigstens erlaubet werden möchte, bis auf E. K. M. . . . Decision dieses von ihm vorzunehmenden Actus der Firmelung einige *actus ministeriales* (als: Ordines oder Priesterweihen) gleich jetzo allhier zu verrichten. Wir haben uns aber um so weniger ermächtiget gehalten, solches zu accordiren, da dieses Begehren ganz was Neues und dergleichen Actus in hiesiger Provinz *per extraneum* noch niemals exerciret worden.

»Wir leben um so mehr der . . . Hoffnung, dass E. K. M. dieses unser Verfahren zu approbiren . . . geruhen werden, da die Verstattung eines dergleichen *actus episcopalis* in hiesigen Klöstern wegen des von den benachbarten katholischen Ländern zu besorgenden Zulaufs zu allerhand Unruhen unter dem Pöbel Anlass geben dürfte«.

Postscriptum.

»Auch . . . da wir aus einem vor einiger Zeit aus Versehen allhier eingelaufenen und an die magdeburgische Regierung gerichteten . . . Rescripto [1]) . . . ersehen, dass E. K. M. . . . Willensmeinung sei, wie kein katholischer Praelat oder vorgesetzter Geistlicher ohne höchsderoselben Erlaubniss das Kloster verlassen und ausser Landes reisen soll, der hiesigen Regierung aber dergleichen Ordre noch nicht zugekommen: so haben wir hiermit . . . antragen sollen, ob nicht von hiesigem Collegio ein gleichmässiges Verbot deshalb *per circulare* an die Klöster hiesigen Fürstenthums zu erlassen sein möchte«.

Sept. 25 Hierauf Ministerial-Erlass an die halberstädter Regierung (d. d. Berlin 25. September; Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Münchhausen), welches sich durchweg einverstanden erklärte.

Sept. 30 **285. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau.** Breslau 1766 September 30.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Concept.

Die dispensirten Feiertage.

»Obwohl mir vorhin bekannt ist, dass die so vielfältig ergangene Ordres wegen der abgeschafften Feiertage noch bis *dato* durchgehends nicht gehörig befolget werden, so geschiehet mir jedennoch noch *in specie* von dem Parocho zu Strehliz im Namslauschen die ausdrückliche Anzeige, dass, obwohl von ihm die Messe an solchen Tagen zu bestimmten Zeiten geendiget sei, die Unterthanen dennoch die übrige Zeit des Tages nicht zur Arbeit verwendeten, sondern dem Müssiggange nachgingen und in dem Kretscham sich lustig machten und dass, wann nicht das *brachium saeculare* zu Hülfe käme, die Befolgung der diesfälligen Ordres schwerlich jemals erhalten werden dürfte. Da nun überdem von ihm versichert wird, dass an andern Orten im Kreise es ebenso

1) Vom 17. Juni.

gehe, solchem auch um so mehr Glauben beizumessen ist, als schon vorhin bekannt, dass die Unterthanen fast durchgängig hierunter renitiren und, wann nicht andere Mittel angewandt werden, der Zweck wohl niemals erhalten werden dürfte: so ersuche ein hochlöbliches Collegium, dem Landrath des Kreises aufzugeben, dass selbiger die Dominia dahin anweise, dass, wann ein oder andern Orts der Unterthan sich nicht in die Billigkeit finden wollte und an den dispensirten Feiertägen zu arbeiten sich weigere, dieselbe von Obrigkeits wegen in's Mittel treten und dergleichen renitirende Unterthanen durch gehörige Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten müsse«. 1766 Sept. 30

---

286. Etats-Minister Schlabrendorff an das Dom-Capitel zu Breslau. Oct. 10
Breslau 1766 October 10.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 28. A). Concept, geschrieben von Balde.

Scharfe Zurückweisung einer Beschwerde über auferlegte Lasten.

»Es hat ein hochwürdiges Dom-Capitel unter'm 30. *m. p.* eine Vorstellung bei mir übergeben, worin dasselbe mit sehr grosser Unbescheidenheit sich nicht entblödet, darüber zu beschweren und solche mit irrespectueusen Kritiken zu begleiten: dass S. K. M. demselben wegen des in letztem Kriege vom Dom-Capitel erhaltenen Beitrages zu dem geistlichen *adiuto extraordinario* auf die Ratam des Bisthums *ratione praeteriti* keine Interessen assigniren lassen und dass der Herr Fürst-Bischof bei seiner Rückkehr nicht *in integrum* restituiret, vielmehr durch Erhöhung des bischöflichen Steuer-Divisoris, durch Anordnung des Residenz-Baues und andere, sowie der gesammten Stifts-Clerisei, also auch dem Bisthum zugetheilte Etablissements demselben die Mittel zur uneingeschränkten Disposition über die Bisthums-Einkünfte benommen worden; dass von der gesammten Clerisei ein *adiutum extraordinarium* in letzteren Kriege von einer halben Million zu Sr. M. Diensten aufgebracht, eine siebenmalige Decimation entrichtet und alle Lieferungen prästiret werden müssen; dass das Dom-Capitel angehalten werde, auf denen Capitels-Gütern Fabriken und Colonisten zu etabliren und sich der General-Landes-Polizei zu unterwerfen, mithin zu denen Räumungen der Flüsse (als Besitzer von denen Capitels-Gütern) zu concurriren und die nöthigen, der generalen Feuerordnung gemässe Feuer-Instrumente anzuschaffen; weil das Capitel aber solches zu thun unterlassen, gleich allen Renitenten solche demselben *in contumaciam* durch die Landräthe zugetheilet worden und dem Capitel die Beschwerlichkeiten des Friedens zu ertragen unmöglich sei pp.

»Da ich aber gar nicht gewohnt bin, auf dergleichen Sr. K. M. zur Aufnahme des Landes gereichende weise Einrichtungen und Höchstdero hiedurch erworbenen allgemeinen Ruhm unmittelbar angreifende irrespectueuse Scripta etwas zu verfügen und mich über die Befugnisse und Verfügung Sr. K. M. als Souveräns mit einem hochwürdigen Dom-Capitel in Discussionen einzulas-

1766 Oct. 10 sen, noch dergleichen unbescheidene und ohne Wahl und Prüfung mit verschiedenen Nebensachen durchflochtene Eingaben, wie die vom 30. September c. ist, *ad acta* zu nehmen: so wird solche demselben hiebei remittiret und ein hochwürdiges Dom-Capitel bedeutet, dass, wann dasselbe künftig etwas vorzustellen hat, solches in bescheidenen und anständigen Terminis sonder unschickliche Cumulation ganz verschiedener mit einander in keiner Connexion stehender Sachen geschehen müsse: da dann dasselbe sich auch darauf prompter Vorbescheidung gewiss halten kann. Im Übrigen dienet einem hochwürdigen Dom-Capitel zur Nachricht, wie allezeit zu erweisen, dass der Herr Fürst-Bischof Zeit seiner Rückkunft über 70 000 Fl. im Lande eingehoben, wovon kein Groschen zum Residenz-Bau oder zu anderen Etablissements verwendet worden und wovon er (incl. der Post an die Gotzkowskische Cridae-Masse) nur 19 247 Fl. Schulden bezahlet«. . .

287.[1]) Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schlabrendorff und dem Cabinet. 1766.

R. 96 (R. 46. B. 207) und Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 1. A). Munda.

Beschwerde der evangelischen Prediger des Nimptschen Kreises über den Verlust der Decimen und Stolae-Accidentien durch die Auspfarrung der katholischen Einwohner ihrer Pfarrteien.

Oct. 12 Schlabrendorff. Breslau October 12.

Berichtet: »dass nach E. M. . . . Befehl an die schlesische Ober-Consistoria vom 31. December 1757 und E. M. Cabinets-Resolution vom 30. December 1763 an das Dom-Capitel festgesetzet worden, dass eine jede Religion ihren Geistlichen unterhalten und, sowie die evangelischen Landeseinwohner weder Decimen und Stolae-Accidentien mehr an die katholischen Pfarrer abzugeben schuldig, auch im Gegentheil die Katholischen von dergleichen Abgaben an die evangelischen Prediger dispensiret worden. Hierüber sind bereits verschiedene Ober-Amtliche Sententien erfolget und der Pfarr-Nexus zwischen Evangelischen und Katholischen völlig aufgehoben, so dass jede Religions-Verwandte den Geistlichen ihrer Religion und nach Ober-Amtlichen Urteln ihre Pfarr- und Schul-Gebäude unterhalten müssen.

»Ich sehe also kein Mittel, wie denen Predigern im Nimptschischen in Ermangelung eines beständigen Fonds für sich und ihre Successores geholfen werden kann, indem alle übrige evangelische Geistliche in dem Fürstenthum Brieg, Liegnitz und Wohlau sich mit ihnen im gleichen Cas befinden. Denn obwohl sonst, nachdem E. M. . . . unter'm 9. September 1764 vermittelst Cabinets-Ordre festgesetzet, dass bei denen katholischen Stifts-Dörfern evangelische Justitiarii angesetzet werden sollen, dadurch verhindert wird, dass evangelische Unterthanen durch die Katholiken von ihrer Nahrung nicht ver-

1) Vgl. Eichel's Schreiben vom 22. November.

drungen werden: so lässt nach dem Antrag der Supplicanten sich doch nicht füglich als ein General-Principium in einem Lande, wo beide Religions-Verwandten leben, festsetzen, dass die in evangelischen Händen im Nimptschen befindliche Güter von keinen Katholischen jemalen erkauft werden oder doch mit denen evangelischen Pfarr-Abgaben auf ewig belegt bleiben sollten«. 1766 Oct. 12

Cabinets-Befehl. Potsdam October 15. Oct. 15

. . . »Ich in dieser Sache nur zu wissen verlange, wie viel die *iura stolae* gedachter evangelischen Prediger an Gelde eigentlich betragen könne, da Ich dann, daferne die Summa davon nicht gar zu hoch anliefe, Ich solche vorerst aus denen bischöflichen Revenus vergüten lassen könnte, auf dass gedachte Leute doch die nothwendige Subsistance fänden. Ihr habt also davon einen billigen Anschlag pflichtmässig zu machen«.

288.[1] **Cabinets-Befehl an das Dom-Capitel zu Breslau.** Potsdam 1766 October 26. Oct. 26

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 58. A). Abschrift.

Soll die abgebrannten Dom-Gebäude wieder aufführen.

»Nachdem S. K. M. in Preussen u. s. w. höchst missfällig erfahren müssen, dass das Dom-Capitel in Breslau bei dem Aufbau der abgebrannten Dom-Gebäude dergestalt höchst unverantwortlich renitire, dass nicht allein alle Erinnerungen und gebrauchte Zwangsmittel schlechterdings fruchtlos geblieben sind, sondern das Capitel sogar auf den seltsamen Gedanken gerathen und von Sr. K. M. die Bezahlung der bischöflichen Schulden und Interessen *ratione praeteriti* anverlangen wollen, Allerhöchst S. K. M. aber gedachte bischöfliche Schulden bezahlen zu lassen so weit entfernet sind, dass vielmehr das Dom-Capitel, wann Allerhöchstdieselben von Trinitatis *a. c.* an die Zinsen davon zum Besten des Capitels auf den Etat bringen lassen, als eine besondere Gnade anzusehen und allerunterthänigst zu erkennen hat: als befehlen S. K. M. gedachtem Dom-Capitel hiedurch alles Ernstes, nicht allein die Materialien zu denen abgebrannten Gebäuden, soweit deren Retablissement demselben obliegt, sofort herbeischaffen zu lassen, sondern auch zu veranstalten, dass gedachte Gebäude in bevorstehendem Jahre völlig wiederhergestellt sein müssen, oder ohnfehlbar zu gewärtigen, dass S. K. M. gegen mehrerwähntes Dom-Capitel, bis dieser Dero Ordre ein völliges Genüge geschehen, mit militärischer Execution werden verfahren lassen«.

---

1) Auf die Bitte und nach dem Vorschlage Schlabrendorff's ergangen.

1766 Nov. 11 **289.**[1]) **Ministerial-Erlass an die magdeburgische Regierung.** Berlin 1766 November 11.

B. 52. 62. A. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Münchhausen.

Genehmigung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.

»Bei denen von Euch . . . einberichteten Umständen wollen Wir dem Kloster Ammensleben Unsere allerhöchste Genehmigung zum Verkauf seines eigenen Hauses in der Drei-Engel-Gasse und Ankauf des v. Rohrischen Hauses . . . ertheilen« . . .

Nov. 22 **290.**[2]) **Cabinets-Rath Eichel an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Potsdam 1766 November 22.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 1. A). Eigenhändiges Mundum.

Die Beschwerde der evangelischen Prediger des Nimptschen Kreises.

. . . »Was die Sache, betreffend das Gesuch der evangelischen Priesterschaft des Nymptschen Kreises wegen ihrer verlornen *iurium stolae* und entfallenen Decimen, anbetrifft, da bekenne ich, dass, so willig und bereit ich auch bin, E. E. Befehlen nachzukommen, ich mich jedoch dieses Mal in grosser Verlegenheit finde, das verlangte Sentiment darüber zu melden. Ich habe von dieser Sache weiter keine Information, als dass des Königs Maj. gleich in den erstern Jahren des letzteren Krieges die bekannte Ordre, jedoch dermalen bloss in Absicht auf die römisch-katholische Pfarrteien und auf dermalen eingegangene verschiedene Beschwerden von evangelischen Gemeinen ergehen lassen, Sich auch dabei gegen mich äusserten, dass, was Sie in Égard der katholischen Geistlichkeit zu thun intentioniret wären, dieselbe nur gleich und nicht allererst nach herstelleten Frieden thun wollten, damit solches alsdenn nicht ein neues Geschrei, auch Débat mit den Wienerschen Hofe geben könnte. Wie nachhero diese Ordre auch auf die evangelische Geistlichkeit, so sich *ratione* der Katholiken in gleichen Cas gefunden, extendiret worden, und ob und was des Königs Maj. vor Dispositions darunter gemachet haben, ingleichen ob auch die der Priesterschaft entfallene Decem denen Besitzern der Ländereien, wovon solche gegeben worden, zu Gute gekommen, oder aber wie es sonst damit eingerichtet worden, davon habe ich nie das Geringste gesehen noch in Erfahrung gebracht und bin daher ausser Stand, darüber und wie darunter der Nympschen evangelischen Geistlichkeit jetzo zu helfen, noch auch deren dadurch gehabter Verlust zu calculiren sei, sowie auch, ob selbige dadurch vielleicht in schlechtere Umstände gerathen als die Geistlichen in anderen dortigen Kreisern, zu beurtheilen. Inzwischen, da ich von den Herrn Kriegs-Rath Coeper verstanden, dass gedachte Nymptsche Priesterschaft bei des Königs Maj. währender Dero Anwesenheit zu Schweidnitz ihrer Sache

1) Als Probe mitgetheilt. 2) Vgl. unter dem 12. October.

halber nochmalen eingekommen seind, und es das Ansehen gehabt, als ob Höchstdieselbe diese Leute soulagiren wollen, darüber dann der Bericht von E. E. gefordert und nachher von hier aus wiederholet worden, so kann ich nicht anders, wenn ich mein geringes Sentiment davon sagen soll, als mich den von E. E. beifügen: dass nämlich Dieselbe von den dortigen Ober-Consistorio einen Bericht erfordern, wie viel gedachte Leute (wiewohl, zu Vermeidung des Eclats, ohne eine detaillirte Recherche deshalb anzustellen) ohngefähr in diesen Articul verloren haben könnten, um darnach ein billiges Vergütungs-Quantum auszufinden, oder aber dass bei den grossen und fast nicht mehr zu übersteigenden Obstacles und Bedenklichkeiten E. E. des Königs Maj. davon Anzeige thäten und dahin wie in den mir deshalb communicireten Promemoria concludireten«. 1766 Nov. 22

---

291. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff. Potsdam 1766 November 25. Nov. 25

Minüten des Cabinets 69, 323.

Bau einer evangelischen Kirche. Ermahnung zu pünktlichem Gehorsam.

»Ihr werdet aus der Original-Anlage mit mehrern ersehen, was Mir die Gemeinde zu Alt- und Neu-Bilawe im Fürstenthum Carolath wegen Erbauung einer Kirche unter dem 16. dieses anderweit vorstellen und bitten wollen. Da Ich dieser Gemeinde gedachtes ihr Gesuch bereits vorhin accordiret und Euch darüber Meine positive Ordre, die Ich hierdurch schlechterdings nochmals wiederhole, ertheilet habe, so kann Ich nicht umhin, Euch hierdurch über Eure Mir immer mehr und mehr bekannt werdende willkürliche Befolgung Meiner Ordres Mein äusserstes Missfallen zu erkennen zu geben, mit der ausdrücklichen Verwarnung, hierunter sorgfältig auf Eurer Hut zu sein und Euch dergleichen höchst strafbares Betragen fortmehro nicht zu Schulden kommen zu lassen oder der unangenehmsten Verfügungen und Folgen vor Euch gewärtig zu sein«.

---

292. Cabinets-Schreiben an den »Prälaten des Klosters zu St. Matthias zu Breslau«. Potsdam 1766 November 25.

Minüten des Cabinets 69, 322.

Bitte um Überlassung des Klosterhofes.

»Da Ich wegen eines Platzes, welchen die Accise- und Zoll-Administration zu Breslau, bis Ich einen ordentlichen Packhof könne aptiren und derselben anweisen lassen, zu diesem Behuf *ad interim* gebrauchen könne, verlegen bin, Mir aber hierzu der Hof Eures Klosters als sehr bequem in Vorschlag gebracht worden, so würdet Ihr Mir Plaisir machen und es Mir zum besondern Gefallen gegen Euch und das ganze Kloster gereichen, wenn Ihr gedachtes

1766 Nov. 25 Kloster dahin zu vermögen suchen könntet, dass dessen Hof der Accise- und Zoll-Administration gegen einen jährlichen Zins zu obgedachtem Behuf zu emploiren verstattet werde. Ich will darüber Eure Antwort anwärtig sein«.

Dec. 1 **293. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau.** Breslau 1766 December 1.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 15). Concept, geschrieben von Pistorius.

Übertretungen des glatzischen Clerus.

»Nachdem mir mit der von dem Decano der Grafschaft Glatz für das zu Ende gehende Jahr eingesandten Liste von denen in dortiger Grafschaft Gebornen, Gestorbenen und Copulirten auch zugleich anliegender Catalogus von dem dasigen Clero zugesandt worden, so habe ich daraus zu meinem nicht geringen Befremden bemerket, wasmaassen, so viel zufoderst die Weltgeistlichen anlanget, die wenigsten derselben ihre Studia, wie es doch sein sollte, allhier in Bresslau absolviret und vielmehr grösstentheils entweder zu Prag oder zu Olmütz, theils aber auch zu Wien studiret haben: ohnerachtet doch sehr viele darunter befindlich, welche nicht von dem Alter, dass sie schon zu österreichischen Zeiten geistlich geworden sein können. Sodann habe ich bei den Ordens-Geistlichen wahrgenommen, dass sich in dem Jesuiter-Collegio zu Glatz verschiedene Leute befinden, welche aus Böhmen, und einer, welcher von Mayntz gebürtig und erst seit Jahr und Tag dahin gekommen: da doch nach erfolgter Separation der schlesischen und glatzischen Ordens-Klöster von der österreichischen Provinz keine Ausländer weiter nach Schlesien und der Grafschaft Glatz versetzet werden sollen. Und dann, so befremdet es mich auch, dass, der geschehenen Separation ohnerachtet, noch einige dieser Väter ihr Novitiat ausserhalb Landes ausgestanden, da doch meines Wissens gleich von Anfang der königlichen Regierung für sämmtliche Orden im Lande dergleichen Novitiate errichtet worden und also keiner nöthig gehabt oder sich hätte unterstehen sollen, sich wegen des Novitiats ausser Landes zu begeben.

»Da nun aus allen diesen Umständen sich ergiebet, dass die Sache wegen der Geistlichen im Glatzischen sich noch nicht in der gehörigen Ordnung befinde und dass, der ergangenen Vorschriften ohnerachtet, noch ein- und andere Unrichtigkeiten mit unterlaufen, solchen aber engere Schranken gesetzt werden müssen, damit man von der Befolgung derer Vorschriften zuverlässig versichert sein könne: so ersuche ein hochlöbliches Collegium ergebenst, in Erwägung zu nehmen, in was Art solches zu bewirken, und demnächst nach Befinden darunter das Nöthige zu verfügen, übrigens aber *ratione praeteriti* dem Herrn Kriegs-Rath v. Pfeil zu committiren, dass er wegen obiger Monitorum eine gründliche Recherche vornehme und mithin diejenige, sowohl von dem *clero saeculari* als denen Jesuiten, bei welchen die Monita zu machen befunden worden, sich darüber und warum sie dergestalt wider die ergangene

Verbote pecciret, gehörig ausweisen lasse und von dem Befund ausführlichen Bericht erstatte, insbesonder aber auch von denjenigen, so auswärts studiret, die Production derer erfoderlichen Liceuz-Scheine zu Annehmung des geistlichen Standes fodere und, ob solche durchgängig damit versehen, *ad acta* anzeige«. 1766 Dec. 1

294.[1]) **»Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an die oberschlesische Landräthe«.** Breslau 1767 Januar 6. 1767 Jan. 6

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 10, 1 f.

»*Wegen Verbesserung des Schulwesens*«.

»Ohneracht in dem emanirten Schul-Reglement für die römisch-katholische Einwohner und insbesondere in dessen 25. 26. und 27. § die sorgfältige Anhaltung der Kinder zur Schule, denen Eltern sowohl als welchen sonst dahin zu sehen oblieget, alles Ernstes eingeschärft worden, so müssen Wir doch zu Unserem nicht geringen Missfallen vernehmen, dass dieser heilsamen Verordnung hin und wieder noch kein Genüge geleistet worden, ja von einigen Dominiis sogar eine ganz unerwartete Abneigung dagegen bezeiget werden wollen, die in Unwissenheit erzogene Eltern aber das schädliche Vorurtheil besitzen, dass, weil sie selbst in ihrer Jugend nichts erlernet, es auch überflüssig wäre, ihren Kindern was erlernen zu lassen.

»Da Wir nun bei denen getroffenen guten Schul-Anstalten dieser höchst schädlichen Vernachlässigung der Jugend ferner nachzusehen nicht gewillet, so habet Ihr sämmtliche Dominia und Grundherrschaften Eures Kreises wiederholt anzuweisen, nachdrücklichst und bei eigener Vertretung darauf zu halten, dass die Kinder ihrer Unterthanen, dem emanirten Reglement gemäss, ohne allen Einwand, und selbst die ältern Dorfkinder, welche Eltern zum Hüten ihres Viehes und andern withschaftlichen Geschäften brauchen können, wenigstens von Martini bis Georgii-Tag zur Schule geschickt und solchergestalt zu Gewinnung des nöthigen Unterrichts gebracht werden. Wobei Ihr ihnen zugleich bekannt zu machen habet, dass von Zeit zu Zeit die Schulen werden revidiret und diejenige Dominia, welche ihre Obliegenheit hierunter verabsäumet und solchergestalt den Fortgang dieser gemachten heilsamen Anstalten geflissentlich behindert, deshalb werden responsable gemacht werden. Und habet Ihr übrigens auch Eures Orts selbst auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu halten, die saumselige Dominia aber zur Bestrafung namhaft zu machen, nicht weniger dahin zu sehen, dass die im Kreise angesetzte Schulmeister *successive* in das wohl eingerichtete Seminarium nach Rauden geschicket werden, um dorten den nöthigen Schul-Unterricht zu nehmen«.

---

1) Über die mangelhafte Befolgung der Schulgesetze und den schlechten Zustand des Schulwesens klagen auch die Circulare vom 3. Mai 1767 und 17. Juli 1768 (Korn'sche Sammlung 10, 54. 265).

1767 Jan. 6 Gleichzeitig ergingen zwei andre Circulare der Kammer zu Breslau (Korn'sche Sammlung 10, 1 f.): an die oberschlesischen Steuerräthe, sie sollten für die Wiedererbauung der eingegangenen Schulen Sorge tragen; an die oberschlesischen Land- und Steuerräthe: »dass kein Meister, bei ohnnachbleiblicher, dem Befinden nach auszumessender Strafe, hinfüro eher einen Knaben in die Lehre zu nehmen befugt sein soll, bis derselbe sich durch ein Attest des Schul-Inspectoris über seinen gefassten sattsamen Unterricht in der deutschen Sprache sowohl als im Rechnen und Schreiben legitimiret haben wird; und wenn es etwa bei einem oder dem anderen Knaben die Umstände erfordern sollten, vor zurückgelegtem 13. Jahre in die Lehre zu treten, alsdann der Meister gehalten sein soll, so lange den Lehrling täglich zwei Stunden annoch in die Schule zu schicken, bis er hinlänglichen Unterricht erhalten und desfalls ein Attest des Schul-Inspectoris erlanget haben wird«.

Jan. 31 **295. Immediat-Bericht des Abbé Ciofani.** Rom 1767 Januar 31.

R. 46. B. 37. Eigenhändiges Mundum.

Ob nicht auch die Schlesier ihre römischen Angelegenheiten durch ihn verhandeln lassen müssen.

»Depuis l'année 1763, que V. M. m'a honoré du titre de Son agent dans cette cour [1]), on ne m'a commis, pour ainsi dire, aucune affaire pour la Silésie, qui est cependant la province de tous les États de V. M., qui par le clergé nombreux et la quantité de Catholiques en a le plus à solliciter ici. Le seul abbé Bastiani s'adressa à moi pour l'expédition d'une dignité titulaire pour lui et d'un canonicat pour un de Blacha. Il est de fait, Sire, que depuis que j'ai l'honneur de Vous servir, il s'est expédié et on a sollicité ici quantité d'affaires par bien d'autres personnes, sans qu'on m'en ait dit un mot. Aucun sujet français n'ose, Sire, faire expédier la moindre chose dans cette cour que par l'entremise des gens nommés par leur roi, et par là son ministère est en état de savoir, quand bon il lui semble, tout ce qui se sollicite à Rome.

»Je serais à même de rendre exactement compte de tout à V. M., dès qu'Elle l'ordonnerait (si il Lui plaisait d'ordonner) en Silésie, que le clergé séculier et régulier aussi bien que les laïques, qui auraient à solliciter quelque affaire que ce fût à Rome, dût s'adresser uniquement à l'agent de V. M., sous peine d'inexécution de tout ce qu'on obtiendrait sans l'entremise de celui, qui a l'honneur d'être Votre homme ici.

»Le bien du service de V. M. me serait utile en même temps, puisqu' il me mettrait en état de veiller attentivement à Ses intérêts et Ses droits, ce qui est l'objet unique des vœux de celui etc.«

1) Vgl. No. 125.

296. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein.[1]) Potsdam 1767 Februar 25. 1767 Febr. 25

R. 46. B. 37. Mundum, geschrieben von Coeper.

Die geistlichen Angelegenheiten in Rom sollen ausschliesslich durch Ciofani besorgt werden.

»Vous verrez par la lettre ci-jointe de l'agent Ciofani[2]) à Rome les plaintes, qu'il y fait sur ce que presque aucune affaire, ayant rapport au clergé catholique de Silésie, à solliciter à Rome, n'ait jusqu'à présent passé par son canal. Et comme je trouve juste, vu les raisons, qu'il en allègue, que les affaires ecclésiastiques à solliciter à Rome et qui le regardent, soient commises à ses soins, sans néanmoins y comprendre les affaires des particuliers, mon intention est, que vous vous concertiez avec le ministre d'État de Münchhausen, pour faire expédier à mon seing, en conformité de ce que dessus, mes ordres au vicaire de Breslau, de même que la réponse à l'agent Ciofani«.

Hierauf erging eine Königliche »Ordre an den General-Vicarius in Breslau« (d. d. Berlin 1767 Februar 27): Da des Königs Willensmeinung sei, »dass alle in Rom von Dero Unterthanen zu betreiben fürfallende geistliche Sachen und Geschäfte keinen andern als Dero jedesmaligem Agenten daselbst aufgetragen werden«, so befehle er »dem General-Vicarius in Bresslau, hiernach die gesammte katholische Geistlichkeit und geistliche Gerichts-Stellen in Dero Herzogthum Schlesien zu instruiren, auch seines Orts dahin zu sehen und die nöthigen Mesures zu nehmen, damit Dero allergnädigstem Befehl ohne Ausnahme Folge geschehe, die dagegen bemerkte Contraventiones aber sofort gehörigen Ortes anzuzeigen: allermaassen von nun an S. K. M. die in Rom durch einen andern als Dero jedesmaligen Agenten sollicitirte Expeditiones nicht werden zur Execution verstatten« (Concept, gezeichnet von Finckenstein und Münchhausen). Febr. 27

Unter dem 4. März wurde diese Ordre abschriftlich der Breslauischen und der Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung mitgetheilt, mit dem Befehl, hiernach den Decan zu Glatz bezw. die Commissarien der Bischöfe von Krakau und Olmütz zu instruiren. März 4

---

297. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Münchhausen. Potsdam 1767 März 30. März 30

R. 46. B. 164. E. Mundum.

Das Dom-Capitel zu Breslau darf stärkere Vermächtnisse, als das Edict von 1753 gestattet, annehmen.

»Ich gebe Euch auf Eure Vorstellung vom 28. dieses, betreffend die von dem Dom-Capitul zu Breslau zu Vollendung derer ihm noch obliegenden star-

1) Der gleiche Befehl, nur in deutscher Sprache, erging an den Etats-Minister Münchhausen.

2) S. unter dem 31. Januar.

1767 März 30 ken Bauten nachgesuchte Dispensation von dem Edict *de anno 1753*[1]), hierdurch in Antwort, wie Ich wohl bewilligen will, dass gedachtes Dom-Capitul stärkere Vermächtnisse und Schenkungen, als in erwähntem Edicte nachgegeben sind, annehmen könne. Jedoch muss diese Erlaubniss auf eine gewisse Zeit, allenfalls auf zwei Jahre, eingeschränkt, demnächst aber von dem Geistlichen Departement dahin gesehen und darauf genau invigiliret werden, dass nach deren Verlauf es bei dem mehrerwähnten Edict nach wie vor sein Verbleiben haben müsse. Ihr habt also das hierunter weiter Erforderliche gehörig zu veranlassen und zu verfügen, übrigens aber mehrgedachtes Dom-Capitul dahin anzuweisen, dass es besonders auf Mittel, die fremde katholische Geistlichkeit bei dem Kirchenbau zu interessiren, bedacht sei«.

April 23 **298.**[2]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Münchhausen.** Berlin 1767 April 23.

R. 33. 106. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Wahl eines Ausländers zum Propste von Hedersleben. Errichtung nützlicher Etablissements durch die Klöster.

»Das Nonnen-Kloster Cistercienser-Ordens zu Hedersleben im Fürstenthum Halberstadt hat nach Ableben seines Propstes aus dem hildesheimschen Kloster Marienrode den Profess Schestag, der aus Eimbeck im Hannöverschen gebürtig ist, wieder zum Propst erwählt. Ueber seine Geschicklichkeit zur Oeconomie, zu deren Führung die Pröpste bei denen Nonnen-Klöstern vornehmlich bestellet werden, hat er gute Zeugnisse, und die Wahl ist nach dem Bericht der halberstädtschen Regierung auch sonsten verfassungsmässig ausgefallen. Dahero es nur auf E. K. M. allergnädigsten Gutfinden beruhet, ob der erwählte Propst wie gewöhnlich durch die halberstädtsche Regierung confirmiret werden soll«.

Rand-Verfügung des Königs:

»guht aber es Mit Mit[3]) dem Directorio überleget werden ob man es nicht mit die Clösters wie in Schlesien Machen kan, das wan Solcher prelat Confirmihret wirdt, er dabei leinewans Fabriquen oder andere den Landt nützliche Sachen auf die Closter günther Etabliren Müse. Fch.«

Mai 4 **299. Etats-Minister Münchhausen an das General-Directorium.** Berlin 1767 Mai 4.

R. 33. 106. Eigenhändiges Concept.

Errichtung nützlicher Etablissements durch die Klöster.

Mittheilung der königlichen Rand-Verfügung auf den Bericht vom 23. April.

1) S. Band 3, 381 ff.

2) Im Februar d. J. hatte der König die Wahl einer Ausländerin in Meyendorff genehmigt. In dem ganzen Kloster war nur eine Einländerin gewesen.

3) Verschrieben für: »es muss mit«.

»Nun sind die katholischen Prälaten-Wahlen in Schlesien eingeschränkter als in denen übrigen Provincien. Die Convente präsentiren dorten drei Subjecte, woraus S. K. M. eines ernennen, von welchem dann, weil seine Beförderung zur Praelatur auf Sr. K. M. Gutfinden beruht, leicht alle Conditiones erlangt werden können; anstatt dass in denen andern Provincien es nur darauf ankommt, ob die Wahlen ordnungsmässig und nach denen festgestellten Reguln geschehen: welchen Falls die Confirmationes nicht versagt noch an besondere Auflagen gebunden werden mögen. Allenfalls könnte jedoch der Umstand, wenn die Wahl, wie sonst immer geschieht, auf einen Ausländer fällt, meines Erachtens dazu eine Veranlassung geben, wenn solchen Falls dem Neo-Electo, dass er dadurch am geschwindesten seine Confirmation befördern werde, unter die Hand gegeben und dabei wenigstens anfangs die Behutsamkeit gebraucht wird, dass nicht allzu onereuse und kostbare Unternehmungen denen Klöstern angesonnen werden. Und ich werde nicht ermangeln, bei entstehenden Gelegenheiten, ehe ich Sr. K. M. über Dero Confirmation derer Wahlen den Vortrag thue, mit einem hochlöblichen General-Directorio über die zu Beförderung Dero . . . Intention zu treffende Maassregeln zu communiciren. 1767 Mai 4

»Was den jetzigen Fall zu Hedersleben anlangt, so ist der erwählte Propst Schestag zwar auch ein Ausländer und ein Cistercienser-Mönch aus dem hildesheimischen Kloster Marienrode, von welchem Orden das Kloster Hedersleben auch ist. Inzwischen kann dieser Umstand dermalen nicht wohl genutzt werden, weil in dem Fürstenthum Halberstadt und benachbarten königlichen Landen keine Cistercienser-Klöster sind, die Pröpste aber von einerlei Orden sein müssen mit denen Klöstern, worüber sie gesetzt werden. Dem ohnerachtet, und wenn auch nicht als eine Bedingung der Wahl-Confirmation, halte ich S. K. M. berechtiget, von denen Klöstern zu fordern, dass sie nach ihren Umständen etwas dem Lande Nutzbares unternehmen müssen; und ich habe eben in dieser Betrachtung, noch ehe ich Sr. K. M. über die Wahl-Confirmation Vortrag gethan, von denen Fähigkeiten des Schestag zu des Klosters Vortheil und besonders auch zu Perfectionirung der Landes-Oeconomie eine Landwirthschaft zu dirigiren, Bericht erfordert, der . . . ganz vortheilhaftig für den Schestag eingegangen und zugleich über die jetzigen Umstände und Kräfte des Klosters Auskunft giebt«.

Stellt anheim, »die halberstädtische Kriegs- und Domänen-Kammer über die in Vorschlag zu bringende Entreprise mit Instruction zu versehen. Wobei dann unmaassgeblich wohl darauf zu reflectiren sein würde, dass dem Kloster nichts allzu Onereuses und Kostbares angesonnen werde«.

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die Jesuiten und den Aberglauben, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 422. Mai 5

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an Voltaire, betr. die Jesuiten, die Kirche und den Aberglauben, in den *Œuvres de Frédéric* 23, 135.

1767 Mai 11 **300. Cabinets-Schreiben an den Abbé Bastiani in Potsdam.** Potsdam 1767 Mai 11.

Minüten des Cabinets 70, 1, 159.

Preussen und die Curie.

»Je vous renvoie ci-joint la lettre [1]) du cardinal Toriggiani [2]), par laquelle j'ai vu, de quelle manière polie le pape s'est expliqué à mon sujet. Vous ne manquerez pas de payer le cardinal de la même monnaie, en le chargeant d'en dire bien autant à Sa S^{te} de ma part, sans oublier cependant de lui faire remarquer, qu'il n'y a État protestant en Europe, où les Catholiques, vous le savez, soient si bien que dans les miens«.

Mai 26 **301.[3]) Ministerial-Erlass an die halberstädter Regierung.** Berlin 1767 Mai 26.

R. 33. 121. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Münchhausen.

Errichtung nützlicher Etablissements durch die Klöster.

»Aus der mit dem besondern Rescript vom heutigen Dato Euch communicirten Vorstellung des Klosters St. Johannis werdet Ihr ersehen, wie es dem Kloster darum zu thun ist, in der bevorstehenden Propst-Wahl die Freiheit zu haben, einen Ausländer zu wählen und die Wahl vorhin üblicher Maassen sofort publiciren zu lassen.

»Ihr habt also diese Gelegenheit zu Erreichung Unserer dahin gehenden allerhöchsten Intention zu nutzen, dass die katholische Klöster nutzbare Entreprisen an Fabriken und dergleichen, nach dem sie sich für jedes Kräfte und Umstände schicken, auf ihre Kosten anlegen sollen, und daher *bono modo* und als aus eigner Veranlassung dem Kloster und denjenigen, so die mehreste Actorität darinnen und die vermuthliche Hoffnung hat, dass die Wahl auf ihn fallen wird, unter die Hand geben zu lassen, dass, wenn sie eine dergleichen Entreprisen willig übernehmen, sie überhaupt Unsere höchste Gnade und Protection sich versichern und besonders in ihren gegenwärtigen Sachen ohnfehlbar reussiren würden.

»Die Krieges- und Domänen-Kammer wird Euch anzeigen, welche Entreprise dem Kloster in Vorschlag zu bringen sei. Und müsset Ihr behutsam verfahren, um von ihnen das Verlangte in Güte zu erhalten; denn obwohl Wir berechtiget sind zu fordern, dass die Klöster das Ihrige zu Aufnahme Unsers Landes beitragen, so erfordert doch Unser allerhöchster Dienst, dass hiedurch nicht Anlass zu Geschrei gegeben werde. Wie Ihr übrigens durch das unter heutigem Dato Euch zukommende besondere Rescript schon angewiesen worden, den auf den 4. Juni schon anstehenden Wahl-Termin auf eine convenable Frist zu erstrecken, so habt Ihr hiebei Euer Absehen darauf zu richten, dass,

---

1) Nicht vorhanden. 2) Torriggiani, Staats-Secretär.

3) Münchhausen's Bericht vom 28. Juli.

inzwischen und ehe es zu den neuen Wahl-Termin kommt, diese Sache arrangiret sein könne. Und verstehet es sich endlich von selbst, dass dieses Rescript geheim gehalten werden müsse. 1767 Mai 26

»Auch habt Ihr künftig, wann ein Praelat, Aebtissin oder Domina eines katholischen Klosters stirbt, solches sofort und nicht, wie zeithero geschehen, allererst nach gehaltener Wahl an Unser Geistliches Departement einzuberichten«.

---

302. »Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an sämmtliche Landräthe der oberschlesischen Kreiser«. Breslau 1767 Juni 22. Juni 22

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 10, 73 f.

»*Wegen Anstellung tauglicher Schulmeister*«.

»Wir müssen noch immer mit Missfallen gewahr werden, dass viele Schulen Eures Kreises aus vorgeblichem Mangel an tauglichen Schulmeistern entweder unbesetzt bleiben oder mit solchen Leuten besetzt sind, welche nicht die erforderliche Eigenschaften haben und zugleich Utraquisten sind, zur Erlangung der erforderlichen Wissenschaft aber sich keine Subjecta in den Seminariis einfinden, weil es ihnen an Mitteln zum Unterhalt während der Präparation und an der Unterstützung der Herrschaften fehlt. Um nun diesem Mangel und Vorgeben für's Künftige abzuhelfen, haben Wir . . . resolviret, einer gewissen Anzahl dergleichen Subjectorum, welche sich zu Erlangung des nöthigen Unterrichts die erforderliche Zeit in dem Seminario zu Rauden aufhalten werden, zu ihrem Unterhalt während der Zeit der Zubereitung wöchentlich ein Fl. aus der Seminarien-Casse reichen zu lassen.

»Ihr habt also dieses fordersamst in Eurem Kreise bekannt zu machen und einige der hierzu tauglichen Subjecte anzuzeigen; dabei Ihr besonders darauf zu sehen, dass sie der deutschen und pohlnischen Sprache mächtig, im Lesen und Schreiben nicht gänzlich unerfahren sind und sonst zu dem Schuldienst Lust und Eifer bezeigen. Allenfalls können die Herrschaften, welche viele Güter haben und denen es an tüchtigen Schulmeistern fehlt, angehalten werden, ein oder zwei dergleichen Subjecta zu stellen; dabei ihnen bekannt gemacht werden kann, dass auf die von ihnen hierzu bestimmte Subjecta bei Besetzung der Schulmeister-Stellen auf ihren Gütern vorzüglich reflectiret werden soll. Und damit ihnen hierdurch nicht zum Ackerbau taugliche Leute entzogen, auch nicht zu besorgen, dass dergleichen Subjecta etwa zum Soldatenstand gezogen werden, so sind die Herrschaften angewiesen, hierzu einige ihrer Bedienten, einen Professionisten oder Studenten auszusuchen. Ihr aber habt dahin zu sehen, dass nicht dergleichen Leute hierzu genommen werden, welche wegen ihres Maasses, ihrer Jahre und Umstände der Enrollirung und Einziehung unter die Soldaten exponirt sind, damit denen hierdurch zu besorgenden Schwierigkeiten vorgebeugt und dieses nicht als ein Mittel angesehen werde, sich dem Enrollement zu entziehen«. . . .

1767 Juli 28 **303.**[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Münchhausen.** Berlin 1767 Juli 28.

R. 33. 121. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Propst-Wahl im Johannis-Kloster zu Halberstadt. Errichtung nützlicher Etablissements durch dasselbe.

Das General-Directorium hat befunden, dass des Klosters »Anerbieten, einen auswärtigen Damast- und einen auswärtigen Leinweber auf seine eigne Kosten zu Halberstadt anzusetzen, nach denen einschlagenden Umständen acceptable sei. Das Kloster bedingt sich dagegen, dass es ohne Hinderung die Wahl auf einen Ausländer richten könne und hierüber alles nach der gewöhnlichen Form beobachtet werde. Wobei allenthalben kein Bedenken, da in dem Convent kein einziger eingeborner Unterthan ist. Ich hoffe demnach, E. K. M. werden . . . approbiren, dass ich die halberstädtische Regierung nunmehro anweise, die Wahl geschehen zu lassen und in Dero . . . Namen zu dirigiren, auch denjenigen, auf den die mehrern Stimmen ordnungsmässig fallen, hergebrachter Maassen zu confirmiren«.

Rand-Verfügung des Königs: »guht. Fch.«

Juli 31 **304.**[2]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Münchhausen.** Berlin 1767 Juli 31.

Staats-Archiv i. Aurich (R. 68. 29). Concept und Mundum, jenes eigenhändig.

Erweiterung der katholischen Kirche in Leer.

»Die katholische Gemeinde des durch seine guten Handlungs-Umstände bekannten ostfriesischen Fleckens Leer sucht Erlaubniss, ihr Kirchengebäude zu erweitern und einen Thurm mit einigen Glocken darauf zu setzen.

1) Vgl. den Erlass vom 26. Mai.

2) Die ostfriesische Regierung, welche vom Geistlichen Departement aufgefordert worden war, die Akatholiken in Leer »durch vernünftige Vorstellungen« zur Nachgiebigkeit zu bewegen, hatte (d. d. Aurich 9. Juli 1767) die Meinung ausgesprochen, »dass die Katholischen besser gethan haben würden, wenn sie, anstatt die weit vermögendere Lutheraner in dem ihnen ohnlängst vergünstigten Thurmbau nachahmen zu wollen, vorerst bloss auf die nothwendige Erweiterung ihrer Capelle angetragen und von Setzung eines Thürmgens mit zwei Glocken, da sie so viele Jahre bei dem Kirchengang nach denen übrigen im Flecken befindlichen Glocken sich gerichtet, am allermeisten aber von deren unzeitigen Gebrauch unter dem protestantischen Gottesdienst gänzlich abgesehen und sich des im Jahre 1728 erregten Aufstandes des Pöbels erinnert hätten, da die von dem Landesherrn der kaiserlichen *salva guardia* erlaubte Erweiterung ihres bis dahin zum Privat-Gottesdienste gebrauchten Wohnhauses denenselben beinahe fatal gewesen wäre. Dergleichen könnte in einem offenen und mit vielem gemeinen Volk angefüllten Ort leicht wiederum geschehen und der erste Glockenzug ein Signal abgeben, den Pöbel abermals auf die Beine zu bringen«.

»Nach geschehener Untersuchung, wozu auch die zwei protestantische Gemeinden des Orts gezogen sind, haben die ostfriesische Regierung und Kammer die Erweiterung nothwendig, weil die Gemeinde stark angewachsen, und zu fernerer Vermehrung der Einwohner des Orts nützlich befunden: jedoch dass die Katholischen entweder das Gebäude an den ihnen angewiesenen Ort, wo es den Flecken zugleich zieren würde, hinsetzen oder, wenn sie nur ihr jetziges Gebäude vergrössern wollen, solches von der nahe stehenden lutherschen Kirche abwärts thun müssten, um nicht eine mutuelle Störung des Gottesdienstes zu veranlassen. Auch bei Zulassung derer Glocken wird von denen protestantischen Einwohnern nur dieses erinnert, dass sie selbige nicht gebrauchen sollen, als um der Gemeinde von dem Anfang des Gottesdienstes ein Zeichen zu geben, und nicht, wie sonst geschiehet, bei der Elevation in der Messe. 1767 Juli 31

»Das katholische Religions-Exercitium zu Leer hänget lediglich von des Landesherrn Gnade ab, und es beruhet also auf E. K. M. . . . Gutfinden, ob Sie der dasigen katholischen Gemeinde unter denen vorgeschlagenen Modalitäten in ihrem Suchen willfahren wollen«.

Rand-Verfügung des Königs: »guht. Fch.«

Die auf Grund dieses Immediat-Berichts unter dem 5. August ausgestellte »Concession« enthielt noch die Bedingung, dass die katholische Gemeinde »der reformirten Gemeinde ihre Läutungs-Gebühren bei Beerdigungen der katholischen Leichen nach ihrer bisherigen Befugniss unweigerlich abtragen und bezahlen lassen solle« (Concept, geschrieben von dem späteren Cabinets-Rath Müller, gezeichnet von Münchhausen.) Aug. 5

305.[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1767 August 23. Aug. 23

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 13). Concept, geschrieben von Pistorius.

»*Wegen der von den schlesischen Stiftern und Klöstern zu machenden nützlichen Etablissements*«.

. . . »Durch die beständige Attention, welche die Kammern und ich auf diese für E. M. Dienst und Interesse so avantageuse Sache gehabt, ist solche endlich so weit gediehen, dass numehro der grösste Theil derselben bereits absolviret worden. Durch die aller Orten angelegte Spinnschulen von Wolle und Flachs haben die Manufacturen einen grossen Vortheil gezogen, und sein dadurch viele vorhin faule und unnütze Hände brauchbar und dem Staat vortheilhaft gemachet worden« . . .

---

1) In dem Immediat-Bericht vom 26. August 1768 bemerkt Schlabrendorff: Die Stifter seien zum Theil ungern an diese Sache gegangen und er habe sich

1767 Aug. 28 **306.**[1]) **Etats-Minister Münchhausen an »das Departement der auswärtigen Angelegenheiten«.** Berlin 1767 August 28.

R. 34. 69. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Abschaffung überflüssiger Feiertage in Kleve-Mark. Katholisches Eherecht im Magdeburgischen und Klevischen.

Ist »völlig einverstanden, dass der Erzbischof von Cölln davon nicht meliret werden darf. Hiegegen scheinet mir einestheils, dass der daraus entstehende Vortheil nicht bloss den clevischen, sondern insgesammt den königlichen Landen, wo katholische Glaubens-Verwandte sind, da ausser Schlesien und Glatz noch keine davon profitiren, verschafft zu werden verdienet, anderntheils dass die Sache mit besserm Effect und Anstand betrieben werden dürfte, wenn es im Namen des Hofes geschähe, da denn wohl nicht zu zweifen stehet, dass man zu Rom alle Facilität finden würde.

»Bei dieser Gelegenheit gebe ich mir die Ehre, E. E. *in originali* zwei Berichte der clevischen und magdeburgischen Regierung zu communiciren wegen Ausbringung derer Dispensationen zwischen katholischen Verlobten über die verbotene Grade; wobei ich *pro notitia* nur annoch hinzufüge, dass die von der magdeburgischen Regierung erwähnte, den katholischen Prediger zu Alten-Haldensleben treffende Beschwerde ungegründet ist und dass es nur auf ein allgemeines Regulativ weiter ankommt. Aus diesen Berichten ergiebet sich, dass hierunter zur Zeit nichts festgesetzet, sondern alles der Willkür derer Parteien heimgestellet ist. Und da man inzwischen ihnen nicht wehren kann, mit denen nach ihren Grundsätzen nöthigen Dispensationen sich zu versehen, nicht nur um der Beruhigung ihres Gewissens willen, sondern vornehmlich auch wegen derer davon abhangenden *effectuum civilium*, so kann diese Unordnung zu Verdunkelung derer königlichen Gerechtsame leicht ausschlagen: wie dann insonderheit dadurch in denen clevischen Landen der Erzbischof von Cölln noch immer Gelegenheit findet, *actus iurisdictionis episcopalis* zu exerciren. Es sollte aber wohl in Rom zu erhalten stehen, dass ein in des Königs Landen domicilirender Bischof oder Weihbischof, welchen S. K. M. ernennen würden, zu denen Dispensationen über die verbotenen Grade in denen Provincien, wo die *iurisdictio dioecesana* eines Bischofs diesseits nicht agnosciret wird, die nöthige Commissionen erhielte. E. E. erleuchtetem Gutfinden stelle ich ergebenst anheim, ob etwa gefällig, über diese gesammte Objecta mit dem Herrn Ciofani in Rom communiciren und dessen Gedanken vernehmen zu lassen, wie man etwan am leichtesten und mit dem besten An-

---

durch dieselbe ihrem allgemeinen Hasse exponirt. — S. fügt hinzu, dass er »anitzo mit Anwendung allen Efforts darauf arbeite, dass die Cultur der Maulbeer-Plantagen und des Seidenbaues, woran bisher die hiesige Landes-Einwohner noch wenig Geschmack gefunden, allgemeiner gemacht und sonderlich beides durch die Geistlichkeit, sowie in E. M. übrigen Provincien geschiehet, besser als bishero befördert werde«.

1) Antwort auf das Schreiben vom 18. Februar 1766.

stand zu diesem Endzweck gelangen könne: als welches auch Gelegenheit verschaffen würde, des Mannes Dexterität und guten Willen für Sr. K. M. Dienste kennen zu lernen«. 1767 Aug. 28

Randnotiz:

»*In Conf. d.* 16. Sept. 1767. Soll dieses so lange reponirt werden, bis dieserhalb von der clevischen Regierung oder sonst wiederum Anregung geschiehet. Buchholtz[1]).« Sept. 16

307.[2]) **Eingabe der »römisch-katholischen Gemeine der Stadt Emden«.** Emden 1767 September 8. Sept. 8

Staats-Archiv i. Aurich (R. 68. 16. D). Mundum.

Bitte um völlige Freiheit der Religions-Übung.

»Da es dieser Tagen angeschienen, als ob Magistratus uns Römisch-Katholischen in unser *exercitium religionis* einige Obstacula zu machen gedachte, welches nicht allein uns, sondern selbst die aus dem hiesigen königlichen Guarnison unsern Glauben zugethanen Militaire, welche gleichfalls durch unsern Herrn Pater in allen geistlichen Sachen mit versorget werden, zur Praejudice geriethe; ob nun zwarn bis hiehin noch nichts weiter tentiret worden, so ist es doch, dass wir mit der Sorge befangen bleiben, über kurz oder lang uns neue Verdriesslichkeiten darüber zustossen möchten: so wollen E. K. M. uns erlauben und nicht ungnädig deuten, dass wir in aller Unterthänigkeit umb Dero huldreichste und landesväterliche Gnad erbitten, dass Selbige uns Römisch-Katholischen in hiesiger Stadt Emden durch ein öffentliches Patent und Concession (damit einst vor allemal gesichert sein mögen) ein völliges freies *exercitium religionis*, wie in Dero K. M. sonstigen Ländern und Staaten, in Gnaden zu verstatten, damit in der öffentlichen Gottesdienst, Administrirung deren heiligen Sacramenten, Information der Jugend nichts gestöret und, wann etwa unser Resolution und Vermögens zur Kirchenbau mit Thurn und Geläute dahin gehen möchte, dass uns solches allergnädigst erlaubet sein möge. Maassen dergleiche Religions-Freiheiten E. K. M. Selbst in Seine grosse Residenz-Stadt Berlin und noch jüngst unser benachbarten Fleckens Leer denen Römisch-Katholischen placidirt haben. Bekannter Maassen ist die Religions-Freiheit einst von denen ersten Articuln, an welche ein getreuer Unterthan sich erfreuet, seine Fabrique und Hanthierung mit Vergnügen fortsetzet, an grössere Entreprisen, wie da ist die indische Handlung, die Hand bietet, seine junge Zweige im Lande conserviret, benachbarte Tögters zu sich im Lande herein rufet und dadurch sein Stadt und Ort bevölkert, so dass es gewiss zu ein Aufnahm und Flor des Staats gedeihet. Wie bereits die Unterfindnng haben, dass zeitdem E. K. M. diese Provinz glorreichst beherrschen und in

---

1) Johann George B., Geheimer Kriegsrath.

2) Vgl. den Bericht vom 11. December.

1767 Sept. 8 Protection genommen, benachbarte Länder die Sorg des Religions-Zwang verfallen, weiln es allgemein bekannt, wie frei und ungehindert E. K. M. jedwede Religion, besonderst die römisch-katholische, in Seinen Ländern huldreichst allen Freiheit verstattet und aus der Ursachen ihre Kindern nach hiesige Provinz uud Stadt zur Verheirathung nicht mehr wie vorhin verweigern, sondern willig ziehen lassen. Wodurch bereits einen ziemlichen Anwachs anstatt eine vorherige Entvölkerung verspüret worden ist, und gewiss, wann alle Difficultäten und Sorgen durch eine förmliche allergnädigstes königliches Concessions-Decretum gehoben worden sind, noch täglich mehr und mehr anwachsen wird«. . .

Sept. 22 **308. Etats-Minister Schlabrendorff an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.** Kolzig [1]) 1767 September 22.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 30. B). Concept, geschrieben von Pistorius

Visitation des Erzbischofs von Prag in der Grafschaft Glatz.

Erklärt: »dass, da dem Herrn Erzbischof das von Alters hergebrachte und durch den friedensmässigen *statum quo religionis* bestätigte *ius dioecesanum* über die Grafschaft Glatz und das daraus herfliessende Recht der Visitation der Geistlichkeit mit Fug nicht streitig gemacht werden kann, derselbe auch darunter das Exempel der dem Bischof von Ollmütz erlaubten Visitation für sich hat, es nur darauf ankomme, bei Zulassung sothaner Visitation die Einrichtung zu treffen, dass solche ohne Beschwerde und Kosten der zu visitirenden Kirchen und Pfarrgemeinen geschehen, *mere spiritualia* betreffen und unter den Augen des zur erforderlichen Assistenz zu ernennenden königlichen Commissarii vorgenommen werden müsse. In dieser Maasse ist oberwähnten Bischof von Ollmütz die Visitation in seiner diesseitigen Diöces zugestanden worden; und da ich nicht zweifle, dass eine hochlöbliche Ober-Amts-Regierung diese Modalitäten selbst für nöthig anerkennen werde, so überlasse ich Deroselben, ob nicht dem dortigen Justiz-Rath zu committiren sei, der Visitation, nach vorherigen Einverständniss *ratione termini*, als königlicher Commissarius beizuwohnen, mit der Aufgabe: genau darauf zu attendiren, dass denen Kirchen und Pfarr-Gemeinen keine Kosten verursachet und, wann *circa temporalia*, da dem Erzbischof von deren zeitherigen Verwaltung Kenntniss einzuziehen nicht verwehret werden kann, einige Missbräuche abzustellen vorkommen sollten, dieses nicht durch den Erzbischof oder dessen *vicarium generalem*, sondern durch ihn (und zwar nach vorgängigen Gehör derer Patronen und Parochianen) geschehen und in bedenklichen Fällen an eine hochlöbliche Ober-Amts-Regierung berichtet, *quoad spiritualia* aber nicht gestattet werden müsse, die *excessus clericorum* mit Geldbussen zu ahnden, er auch, falls ein Geistlicher durch die ihm auferlegte

---

1) Besitzung Schlabrendorff's bei Grünberg.

Strafe sich graviret fände, deren Execution so lange Anstand zu geben habe, bis er darüber umständlich an eine hochlöbliche Ober-Amts-Regierung berichtet und von derselben Resolution erhalten haben werde«. . . 1767 Sept. 22

309.[1]) **Erlass des Geistlichen Departements »an die ostfriesische Regierung und Consistorium«.** Berlin 1767 October 2. Oct. 2

Staats-Archiv i. Aurich (R. 68. 13. C). Concept, geschrieben von dem späteren Cabinets-Rath Müller, gezeichnet von Dorville.

Katholischer Gottesdienst im Rauder Moor.

»Ob Wir Uns gleich ganz wohl erinnern, dass nach den Concordaten von 1599, p. 2. § 10, nur allein denen Augspurgschen Reformirten und Lutherischen Confessions-Verwandten das freie Religions-Exercitium im dortigen Fürstenthum verstattet werden soll, so haben Wir doch solches, wenn sonst daraus für Unsere dortige Lande ein wesentlicher Nutzen zu erwarten gewesen, auch ein- und andern Katholiken nach Unserer bekannten Neigung zur Religions-Toleranz gleichfalls zugestanden und werden dahero veranlasst, über den in abschriftlich nebenliegendem Schreiben Unsers General-Directorii vom 22. jüngstverwichenen Monats geschehenen Antrag eines den Leerschen Kaufleuten Heydecke, Stuart und Consorten in Beförderung ihres urbar zu machenden Fehns zu verwilligenden katholischen Kirchenbaus und freien Religions-Exercitii Euer pflichtmässiges Gutachten hiermit zu erfordern. Es accrochiret sich der Schluss der darin gedachten importanten und einträglichen Entreprise bloss an Berichtigung dieses Articuls, und dahero befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, sothanes Gutachten nach aller Möglichkeit zu beschleunigen«.

---

310. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff. Potsdam 1767 October 26. Oct. 26

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 18. A). Mundum, geschrieben von Coeper.

Erlaubniss zur Theilnahme an einem Cistercienser-Capitel.

»Ich habe auf die *in copia* anliegende Vorstellung des General des Cistertienser-Ordens resolviret, dass einigen von den Äbten dieses Ordens in Schlesien erlaubet werden solle, dem auf den Monat Mai *a. v.* von ihm berufenen Ordens-Capitul mit beiwohnen zu können; und müsset Ihr gedachten Ordens-Geistlichen solches von Meinetwegen bekannt machen und Mir diejenigen, so dazu ernannt werden dürften, anzeigen«.

Auf Schlabrendorff's Vorschlag approbirte der König die beiden Prälaten von Heinrichau und Rauden.

1) Vgl. Münchhausen's Schreiben vom 13. März 1769.

1767 Dec. 11 **311. Bericht der ostfriesischen Regierung.**[1] Aurich 1767 December 11.

Staats-Archiv i. Aurich (R. 68. 16. D). Mundum, gezeichnet von v. Derschav, Russel, Pfitzer, Coldewey, Backmeister, v. Wicht, Brenneysen, Homfeld, v. Briesen, Reimer. Trägt den Vermerk: »Zum höchstpreislichen Departement der geistlichen Affairen«.

Bedenken gegen das Gesuch der Emdener Katholiken.

. . . »Es ist aus der ostfriesischen Historie eine bekannte Wahrheit, dass bald nach der Reformation im 16. Jahrhundert die reformirte Religion in der Stadt Emden auf- und angenommen, auch in dortige Kirchen und Schulen als die alleinige oder, wie man zu reden pfleget, *tanquam religio dominans* eingeführet sei; dass die Stadt Emden sowie auch sämmtliche übrige Stände von Ostfriesland bei Antritt der Regierung des weiland Herrn Grafen Ennonis III. sich in den bekannten Concordaten vom 29. September 1599 mit demselben in Absicht des geistlichen Wesens dahin verglichen, dass keine andere Religion öffentlich eingeführet und geduldet werden sollte als diejenige, so dero Zeiten in den Kirchspielen und Gemeinden gelehret oder, wie es *intuitu* der Stadt Emden in dem 78. Art. der Concordaten heisset, so damals in der Grossen und Gasthaus-Kirchen daselbst gepredigt, und dass die Emdensche Bürgerschaft darnach ein vor alle Mal instruiret worden. Ferners dass so wenig in dem Jahre 1599 als nachhero im Jahre 1624 (welches der sehr berufene *annus decretorius* im Teutschen Reiche geworden) einig *exercitium religionis catholicae* in der Stadt Emden bekannt gewesen, so dass, da hiernächst in dem Osnabrügschen Friedensschluss, Art. V., dieses allein *intuitu* der widerseitigen Religions-Verwandten *pro norma* geleget, übrigens aber § 32 *ibidem* die zwischen denen Fürsten des Reichs, dero Stände und Unterthanen der Religion halber vorhin getroffene Compactata ausdrücklich vorbehalten worden, die ostfriesische Concordaten *virtualiter* durch dieses Reichs-Gesetz den völligen Nachdruck erhalten haben. Wir können auch hiebei . . . unangemerkt nicht lassen, wie dass der Emdensche Magistrat und die reformirte Bürgerschaft im Verfolg der Zeiten immer ein wachsames Auge auf die dortige katholsche Einwohner gehalten und denenselben weiter nichts gestattet haben, als in einem abgelegenen Hause ihre Beisammenkünfte zu Ausübung ihrer Andacht zu halten: dergestalt dass, wie Catholici im Jahre 1730 zu solchem Behuf sich ein Haus mitten in der Stadt angeschaffet, Magistratus solches sofort verhindern und die Thüren vernageln lassen, ohne dass von Seiten des damals regierenden Landesfürsten dawider etwas veranlasset worden.

»E. K. M. haben bei dem höchst beglücktem Antritt Dero Regiments über hiesiges Fürstenthum, so wie den gesammten Ständen, also auch Dero Stadt Emden die . . . Versicherung gegeben, dass es bei der bisherigen Landes-

1) »Zur Regierung in Ostfriesland verordnete Präsident, Director und Räthe«.— Die Regierung war von Seiten des Geistlichen Departements zum Bericht über die Eingabe vom 8. September aufgefordert worden. Vgl. die Resolution vom 22. Juni 1778.

verfassung, worunter auch *in specie* das geistliche Wesen begriffen, sein Bewenden behalten sollte. Dahero auch, als im Jahre 1746 die katholschen Einwohner im Flecken Weener, Leerer Amtes, die Erlaubniss zu Aufbauung einer Kirche daselbst gebeten und erlanget hatten, Allerhöchstdieselben auf erfolgte demüthigste Vorstellung der reformirten Interessenten von Weener die hohe Gnade gehabt, sothane Concession aus obigem Grunde . . . zu ganz besonderer Freude der Landeseingesessenen wieder einzuziehen[1]. 1767 Dec. 11

»Das Exempel, welches die Supplicanten von den Katholschen in dem Flecken Leer angeführet, scheinet ihr Gesuch nicht sonderlich unterstützen zu können und von ganz anderer Beschaffenheit zu sein. Denn daselbst war bereits seint 1680, wie die kaiserliche Salve garde in dieses Land gekommen, eine Capelle zu Verrichtung des katholischen Gottesdienstes für das Militare gewesen: wozu sich nachhero mit Connivenz derer ostfriesischen Landesherrn die katholsche Einwohner des Fleckens Leer gefüget und wozu E. K. M. in diesem Jahr die Erlaubniss gegeben haben, dass wegen Anwachs der katholschen Gemeinde das dortige Kirchenhaus etwas vergrössert, auch mit einem Thürmchen und ein paar kleinen Glocken versehen werden möchte[2]. Womit denn auch die protestantische Eingesessene von Leer zufrieden gewesen sind.

»Ob sonst die Verstattung einer katholischen Kirche und der freien Religions-Ausübung in der Stadt Emden eine Vermehrung der dortigen Einwohner nach sich ziehen und in Handel und Wandel sonderlichen Einfluss haben dürfte, solches müssen wir als eine nach gegenwärtigen Zeiten ganz ungewisse Sache . . . dahin gestellet sein lassen. Wir können aber nach Pflicht und Gewissen nicht dazu einrathen, so lange der Magistrat und die Bürgerschaft noch dagegen sind; und haben Ursach zu besorgen, dass, wenn es in Widerwillen derselben geschehen sollte, solches in einer Stadt, wie Emden ist und wo die Bürgerschaft und der gemeine Mann von der Religion seiner Väter stark eingenommen ist, zu allerhand Misshelligkeit-, auch wohl Thätlichkeiten ausschlagen dürfte.

»Ob aber und auf welche Weise bei dem Emdenschen Magistrat näher zu veranlassen sei, die Erbauung einer katholischen Kirche und das Exercitium der katholischen Religion auf einem gemessenen und der bisherigen dortigen Religions-Verfassung am gemässesten Fuss zu befördern, solches müssen E. K. M. wir lediglich überlassen; sowie wir auch Höchstderoselben . . . anheimstellen, welche Arrangements nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Verfassung, so lange Catholici keine *actus ministeriales* verrichten lassen mögen, in Absicht der katholischen Einwohner vom Militär-Stande etwan zu treffen sein dürften« . . .

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die Erhaltung der Jesuiten, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 429. 1768 Jan. 7

---

1) S. Band 2, 666*.

2) Vgl. No. 304.

1768 Febr. 1 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an die Kurfürstin Marie Antonie von Sachsen, betr. die Erhaltung der Jesuiten, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 149.

März 9 **312.**[1]) **»Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an sämmtliche Landräthe Breslauschen Kammer-Departements«.** Breslau 1768 März 9.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 10, 152 f.

»*Wegen Anhaltens der Kinder zur Schule*«.

»Da Wir vernehmen müssen, dass ohngeachtet derer so oft wiederholten Circularien und Verordnungen wegen Abschickung und Anhaltung der Kinder zu denen Schulen diese heilsame Vorschrift an vielen Orten gar schlecht befolgt werde und in verschiedenen Kreisen nicht einmal die Hälfte derer schulfähigen Kinder die Schulen besuchen und hievon zum grossen Theil die Bosheit und das blinde Vorurtheil der Eltern und Dienstherrn Schuld sei (als welche die gute Intention, welche bei der Schul-Einrichtung und deren Verbesserung zum Grunde liegt, nicht einsehen und erkennen wollen): so finden Wir nöthig, Euch bei noch fortwährender Schulzeit hiedurch von neuem nachdrücklichst und ernstlichst zu erinnern, mit allem Ernst und Nachdruck darauf zu dringen, dass die schulfähigen Kinder ohnfehlbar zur Schule gehalten, von denen ausbleibenden aber das doppelte Schulgeld ohne alle Nachsicht beigetrieben werde. Zu welchem Ende Ihr Euch monatlich von jedem Schulmeister Eures Kreises ein Verzeichniss der schulfähigen Kinder, worinnen sowohl diejenigen, welche die Schule besuchen, als diejenigen, welche ausbleiben, aufzuführen sind, einzufordern habt, damit alsdenn von denen Eltern und Dienstherrn dererjenigen Kinder, welche die Schulen nicht besuchen, das doppelte Schulgeld beigetrieben werde. Wobei Ihr zugleich im Kreise bekannt zu machen habt, dass diejenigen Eltern, welche aus Bosheit und vorsätzlicher Renitenz oder unvernünftigen Vorurtheil und Widerwillen gegen die verbesserte Schul-Einrichtung die Kinder aus denen Schulen zurückbehalten, besonders angezeigt und nach Befund mit exemplarischer Strafe werden angesehen werden. Denen Dominiis ist anbei wiederholentlich zu bedeuten, dass sie selbst sich angelegen sein lassen, die Erreichung der guten Intention mit Ernst und Eifer zu unterstützen und ihre Unterthanen zu Befolgung der Vorschrift in

---

1) Eine Abschrift dieses Circulars wurde dem bischöflichen General-Vicariat-Amte mit dem Befehle mitgetheilt: »die Schul-Inspectores ebenfalls zu instruiren, dass sie durch fleissige Erinnerungen, auch Einziehung derer Nachrichten von denen Schulmeistern die Besuchung derer Schulen möglichst urgiren; wie Ihr denn auch die Pfarrer und Geistlichen dahin anzuweisen habt, dass sie den Einwohnern das Anhalten ihrer Kinder zur Schule zum öfteren einschärfen, ihnen das Vorurtheil und den Widerwillen gegen die Schulen benehmen und denenselben die hierunter vorwaltende heilsame und gute Absicht begreiflich machen«.

Abschickung derer Kinder zu den Schulen durch die in Händen habende Mittel anzuhalten; widrigen Falls sie zu gewärtigen, dass ihre hierunter bewiesene Nachsicht und strafbare Unthätigkeit nicht unbemerkt und ungeahndet bleiben werde. Dahingegen auch diejenigen, so andern Dominiis hierinnen mit einem Exempel von wahrem Ernst, die Schul-Anstalten und vernünftige Kinderzucht zu befördern, vorgehen, sich versprechen können, dass ihr hierunter bewiesener Eifer mit gnädigstem Wohlgefallen werde bemerkt werden. 1768 März 9

»Übrigens wollen Wir von vier zu vier Wochen während der Schulzeit von Euch Bericht erwarten, wie die Schulen von den Kindern besucht werden«.

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. den Papst und die Jesuiten, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 432 f. März 24

---

313. Etats-Minister Schlabrendorff an den Abt Felbiger zu Sagan. April 4

Breslau 1768 April 4.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept.

Dank für seine Verdienste um das schlesische Schulwesen.

»Das von E. p. entworfene Buch von den Eigenschaften rechtschaffener Schullehrer[1]) habe ich mittelst Dero geehrten Schreibens vom 31. vorigen Monats zu erhalten die Ehre gehabt.

»Ich erkenne mit der grössten Verbindlichkeit und Lebhaftigkeit die lobenswürdige Bemühungen, welche Sich E. p. in dieser höchst wichtigen Sache bishero gegeben haben. Nicht weniger bin ich ungemein gerühret und versichere Ew. p. meinen ganz besondern Dank, dass Dieselben dieses gemeinnützige und schätzbare Buch mir zuzuschreiben und darin von meiner Unterstützung in Verbesserung des katholischen Schulwesens so viel Schmeichelhaftes anzuführen beliebet. An meinen guten Willen und redlichen Absichten solches zu befördern hat es niemals gefehlet, und ich werde mir ferner ein ebenso vorzügliches Verdienst als Verbindlichkeit daraus machen, E. p. Bemühungen möglichste Unterstützung angedeihen zu lassen.

»Ich muss aber dabei ohne Flatterie zu Dero wohlverdienten Ruhm frei bekennen, dass ohne einen Abt v. Felbiger und ohne dessen Eifer und Bemühungen mein Beistand nicht die gewünschte Wirkung gefunden haben würde. E. p. verdienen also vielmehr von mir den verbindlichsten Dank, dass Sie meinen guten Absichten so hilfreiche Hand geboten; und die ganze katholische Religion wird E. p. Verpflichtung haben, dass durch Dero preiswürdige Bemühung und Einsicht eine so gründliche Anleitung zu Erziehung und Bildung der Jugend zu Stande gekommen ist. Hieraus werden sich gute Bürger und

1) *Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeigen rechtschaffener Schulleute. Sagan 1768.*

1768 April 4 rechtschaffene Unterthanen formiren. Der Staat und das Vaterland wird E. p. dafür jetzt und in der Folge unendlichen Dank wissen; und indem auch ich solchen gegen E. p. mit der lebhaftigsten Erkenntlichkeit wiederhole und von Dero unermüdeten Eifer auch in der Zukunft den besten Erfolg entgegensehe, so muss zugleich den Wunsch beifügen, dass in der protestantischen Kirche sich auch ein solcher Mann finden möge, der gleich E. p. sich der Schulverbesserung so eifrig und mit solcher gründlichen Einsicht annehmen und meinen auch für die evangelischen Schulen hegenden guten Absichten zu Hülfe kommen möge. Zur Zeit ist es dazu noch nicht gekommen; ich schmeichle mir aber, dass Dero Beispiel Reizung und Gelegenheit zur Nachfolge wirken werde.

»Übrigens denken E. p. meinen Sentiments vollkommen conform, dass diejenige, welche sich als gute Bürger und redliche Unterthanen conduisiren und in der Treue, Ergebenheit und Gehorsam gegen den Souverän und den Staat vorzüglich unterscheiden, auch ohne Ansehen der Person und Religion Schutz und Zuneigung verdienen. Dergleichen rechtschaffene Männer haben bishero meine vorzügliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen; sie werden auch ferner der Gegenstand meiner Attention verbleiben« . . .

Mai 7 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. den Papst und die katholischen Mächte, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 436.

Mai 31 **314. »Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an sämmtliche oberschlesische Land- und Steuerräthe«.** Breslau 1768 Mai 31.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 10, 213.

»*Wegen Ableistung des Juramenti Fidelitatis der Clerisei und Schul-Bedienten*«.

»Es hat zwar Unsere oberschlesische Ober-Amts-Regierung in Verfolg der wegen des von der gesammten Clerisei und Schul-Bedienten vor Antretung ihrer geistlichen Beneficiorum und Ämter abzulegenden *iuramenti fidelitatis* unter'm 16. Februar 1764 ergangenen und Euch zur Publication unter'm 2. März *d. a.* zugefertigten Circular-Verordnung nur erst neuerlich wiederholt das Nöthige verfügt, damit kein Geistlicher oder Schul-Bedienter zu einem Beneficio oder Amte ohne dessen vorherige Ableistung admittiret werden soll. Nichts desto weniger finden Wir nöthig, Euch hierdurch noch besonders anzubefehlen, auch Eures Orts auf die genaue Beobachtung eingangs angezogener Circular-Verordnung zu invigiliren und, wenn sich Fälle finden sollten, dass irgend ein in gedachtem Circulari benannter Geistlicher oder Schul-Bedienter zu einem Beneficio und Amte admittiret worden, ehe er das vorgeschriebene *iuramentum fidelitatis et subiectionis* abgeleistet, dergleichen Contraventiones sofort dem *officio fisci* anzuzeigen«.

---

315. Immediat-Eingabe der katholischen Klöster im Herzogthum Magdeburg. »Kloster Ammensleben, Alten-Haldensleben, Egeln, Meyendorff und S. Agneten« 1768 Juli 2. 1768 Juli 2

R. 52. 132. Mundum.

Bitten, gegen die magdeburgische Regierung in ihren Rechten geschützt zu werden.

»E. K. M. geheiligten Thron nahen sich die allergetreuesten katholischen Klöster im Herzogthum Magdeburg, legen sich zu Dero Füssen und bitten unter wehmuthsvollen Thränen, sie bei ihren Rechten, Privilegiis und Religions-Verfassungen, in deren Besitz sie sich vor, in und nach dem Westphälischen Frieden bis jetzt befunden, allergnädigst gegen die magdeburgsche Regierung zu schützen, welche sie aus einer langwierigen Possess von vielen hundert Jahren zu dringen suchet.

»Denen Klöstern stehet nach denen Ordens-Regulen, Statutis und Verfassungen das Recht zu, (1) Personen, die sich Gott und einem strengen Leben nach denen Ordens-Regulen widmen wollen, ohne Unterscheid, ob sie im Lande oder ausser demselben geboren sein, nach einem harten ausgestandenen Probejahr aufzunehmen. Haben selbige nach eben diesen Regulis und Statutis (2) ein freies Wahlrecht, aus denen Conventen eine Person zur Kloster-Obrigkeit zu erwählen, welche sie nach dem geleisteten Wahleid dem Kloster am nützlichsten zu sein erachten, es mag die Person ihr *forum originis* in oder ausser dem Lande gehabt haben. Ist nach denen geistlichen Rechten unleugbar, dass es wegen der Wahlen, dessen Publication und Besitznehmung der obrigkeitlichen Würde nach dem von je her üblichen Herkommen und Privilegiis jeden Ordens verbleiben solle. Es stehet daher nach selbigen (3) einer erwählten Kloster-Obrigkeit des Cistercienser-Orden das Recht zu, gleich nach acceptirter Wahl sich des Kloster-Regiments zu unterziehen und von der Würde Besitz zu nehmen, ehe noch die Confirmation erfolget ist.

»Nach Ausweisung der vielen Wahl-Instrumentorum haben unten genannte Klöster von undenklichen Jahren in Besitz aller dieser Rechte, welche ihnen durch den Westphälischen Frieden und durch die von E. K. M. und Dero durchlauchtigsten Herrn Eltervater glorwürdigsten Andenkens allergnädigst ausgestellten Reversalien befestiget, bis jetzo sich befunden. Nichts desto weniger suchet obgedachte Regierung — gegen E. K. M. allerhöchsten Intention und besonders gegen die *in anno 1741* durch den v. Polmann[1]) auf öffentlichen Reichstage allergnädigst gethanen Versicherungen, Dero getreuen katholischen Unterthanen bei ihren in dem Westphälischen Frieden bestätigten Rechten in geist- und weltlichen Dingen ungekränkt verbleiben zu lassen — sie aus dem Besitz aller dieser ihrer Rechte gewaltsamer Weise auf ein Mal, ja selbsten wider das Landes-Interesse *ex odio religionis* zu setzen, die bisherige Wahlverfassungen *contra privilegia ordinum* umzukehren und die ausserhalb Lan-

1) Adam Heinrich v. Pollmann, kur-brandenburgischer Reichstags-Gesandter.

1768 Juli 2 des geborne Subjecta von der Aufnehmung in die Convente und allen Dignitäten auszuschliessen: ohngeachtet in der Notorietät beruhet, dass in E. K. M. deutschen und der protestantischen Religion zugethanen Staaten sehr wenig katholische Subjecta, womit die Kloster-Convente besetzet werden können, vorhanden sind, die auswärts Gebornen aber viele Hundert Tausend Rthlr. in's Land gebracht und damit solches bereichert haben.

»Endesunterzeichnete Klöster, die nichts Neues, sondern nur die Erhaltung ihrer bishero conservirten Rechte verlangen, haben ihre Gravamina bei E. K. M. hohen Departement der auswärtigen Affairen (als wohin die Sache wegen der katholischen Stände ihrer in dem Westphälischen Frieden und in denen *reversalibus clem.* fundirten Rechte und einschlagenden politischen Umstände ohnedem gehöret) umständlich deduciret. E. K. M. flehen sie dahero als ihren von allen Religions-Verfolgungen weit entfernten huldreichsten und allergnädigsten Landesherrn unter Vergiessung vieler tausend Thränen an, Dero gerechten und verehrungswürdigen Departement der auswärtigen Affairen (so sich ohnedem das Zutrauen aller redlichen Unterthanen vorlängsten erworben) aufzugeben, die Gravamina der Klöster zu erwägen und sie bei ihren hergebrachten Rechten und bisherigen Besitz derselben künftig zu schützen und nicht zu gestatten, dass sie wider ihre Ordens-Verfassung in Ansehung der Reception der Novitiorum des freien Wahlrechtes und hergebrachten Verfassungen bei denen Wahlen auf irgend einige Art beeinträchtiget werden, des Endes die nöthigen Befehle an die magdeburgsche Regierung gebetener Maassen ergehen zu lassen.

»Endesunterzeichnete Klöster werden nicht aufhören, die Barmherzigkeit Gottes vor die Erhaltung E. K. M. höchsten Person und Dero hohen Hauses anzuflehen; wie sie denn zugleich in immerwährender Devotion und tiefsten Submission beharren E. K. M. allerunterthänigste und treugehorsamste

katholische Klöster im Herzogthum Magdeburg«.

Juli 28 Aug. 5 Diese Eingabe wurde von Seiten des Cabinets unter dem 28. Juli 1768 an das Geistliche Departement abgegeben. Das Auswärtige Departement sprach in einem Schreiben an das Geistliche Departement (d. d. Berlin 5. August) die Meinung aus: »wie es uns einige Consideration zu verdienen scheinet, dass einestheils schwerlich genugsame katholische Einländer sein werden, alle Klöster zu besetzen; anderntheils auch die ausländischen Novitii allezeit eine[1]) Dotem den Klöstern zu und also in das Land bringen, auch von den Ihrigen einen jährlichen Zuschub bekommen, dagegen ihre Erbschaften niemals aus dem Lande gehen, sondern den Klöstern verbleiben« (Concept und Mundum, gezeichnet von Hertzberg). Vgl. unter dem 10. Juni 1769.

1) Hs.: »einen«.

316. Schriftwechsel zwischen dem Abt Felbiger und dem Etats-Minister Schlabrendorff. 1768. 1768

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Mundum.

Verbesserung der Schulen in der Grafschaft Glatz. Beistand des Prager Weihbischofs.

Felbiger. Glatz Juli 4. Juli 4

»E. E. hab' ich die Ehre gehorsamst zu melden, dass ich am 28. Junii allhier angekommen, nachdem kurz zuvor des Prager Herrn Weihbischofs Hochw. ebenfalls nach vollbrachter Local-Visitation auf dem Lande angelanget waren. Wir traten den 29. zusammen in Conferenz, um dasjenige abzumachen, was dem Fortgang der Schulverbesserung hinderlich war. Er eröffnete mir, wie ihm vornehmlich fünferlei Dinge vorgekommen, die machten, dass die Schul-Einrichtung und -Verbesserung nicht so, wie es sich gehörte, zu Stande käme. Erstlich zwar das Vorurtheil der Leute wegen der Lehrart und Bücher; zweitens die Armuth der Eltern und der an manchen Orten allzu schlechte Unterhalt für Schulleute; drittens die Widersetzlichkeit der Leute; viertens der Mangel gehöriger Assistance von Seiten der Dominiorum und deren Beamten; endlich wollte er fünftens auch gefunden haben, dass manche Schulleute zu schlecht beschlagen wären und einige selbst nur sehr wenig von dem wüssten, was sie die Jugend lehren sollten.

»Was den ersten Punct betrifft, so versicherte er, sowohl öffentlich als insbesondere alles Nöthige vorgestellet zu haben, um den Leuten ihren irrigen Wahn zu benehmen. Ich hab' auch theils selbst gehöret, theils von andern (besonders von den Magistrats-Personen der Städte) erfahren, dass er dies wirklich und gar sehr nachdrücklich gethan habe. Von Seiten Sr. F. G. des Herrn Erzbischofs hat er nicht allein mich ersuchet, mir das Schulwesen der Grafschaft noch ferner empfohlen sein zu lassen, sondern auch es den Geistlichen bekannt gemacht, mit dem Zusatze, dass Nachlässige, die ich nur anzuzeigen nicht unterlassen möchte, auf's nachdrücklichste durch canonische Zwangsmittel zu Erfüllung diesfälliger Schuldigkeit angehalten werden sollten. Er declarirte sogar, dass der Herr Erzbischof in andern Theilen seiner Diöces auf eigene Kosten eben dergleichen Anstalten zu Verbesserung des Unterrichts auf dem Lande einführen wollte und mich ersuchte, ihm dabei an die Hand zu gehen und die Mittel vorzuschlagen, damit zum Zwecke zu gelangen. Da er hiernächst vermerkte, dass einiger Verdacht daher entstünde, weil er anfanglich einige Catechismos, die man in Prag brauchet, ausgetheilet hatte, so unterliess er dies Austheilen alsogleich, und zwar lange vor meiner Ankunft und ohne dass ihm diesfalls Vorstellungen geschahen. Die letzteren vier Puncte waren also eigentlich nur der Gegenstand unserer Conferenzen. Ich nahm auf mich, das Nöthige deshalben vorzuschlagen und zu besorgen, und werde hierüber an die königliche Kammer nach Breslau des Nächsten Bericht erstatten, nachdem ich mit dem Herrn Kriegsrath v. Pfeil und dem dermalen mit Visi-

1768 Juli 4 tation der königlichen Forsten beschäftigten *commissario loci* Herrn Müller das Erforderliche concertiret haben werde. Zu welchem Ende ich bis zum 9. mich hier aufhalten muss.

»Nebst obigen Puncten war die Ausfindung eines dauerhaften Fonds zur Unterhaltung, endlich auch die bessere Einrichtung und Verlegung des Seminarii von Habelschwerd nach Glatz der Gegenstand unserer Conferenzen, die wir am 1. und 2. Julii in Reinerz fortsetzten, weil er seine übrigen Verrichtungen bereits auf diese Täge und diesen Ort vor meiner Ankunft angeordnet hatte. Wir waren so glücklich einige Quellen zu entdecken, die ganz ergiebig scheinen, aber noch einer näheren Untersuchung bedürfen. Er hat mir solche *coniunctim* mit dem Dechant der Grafschaft aufgetragen, und ich hoffe damit den Anfang zu machen, sobald der Dechant am 5. von der Begleitung des Weihbischofs mit dem Herrn Kriegesrath zurückkommt. Besagter Herr Weihbischof hat den 3. Abends die Grafschaft verlassen, nachdem er eben diesen Tag die letzte Pfarrtei Deutsch-Scherbeney visitiret.

»Die Zeit bis zur Rückkunft des Dechants verwende ich auf die Visitation und Arrangirung des Seminarii. Der Herr Weihbischof hat mich ersuchet, E. E. seines Respects zu versichern und vorläufig für die gnädige Aufnahme und viele Distinctions den verbindlichsten Dank zu sagen, die ihm auf Hochdero Ordre überall geschehen sind. Ich kann versichern, dass er die besten Gesinnungen bei allen Gelegenheiten geäussert, voller Hochachtung und Erkenntlichkeit abgereiset. Durch seinen einnehmenden Charakter und sein ganzes Bezeigen in mancherlei Vorfällen hat er sich durchgängigen Beifall und eine allgemeine Hochachtung erworben. Niemand als der Pövel, dessen Vorurtheilen mancherlei Art er entgegenarbeitete, wird seiner Aufführung etwas ausstellen«.

Juli 8 Schlabrendorff. Kolzig Juli 8.

Es wäre ihm lieb, »dass der Herr Weihbischof die Kirchen-Visitation . . . beendigt hätte«; er sei »von dem Betragen dieses würdigen Prälaten ungemein zufrieden«; besonders sei es ihm »angenehm, dass derselbe mit dem Herrn Referenten auch in die Schul-Verbesserung entriret hätte«.

---

317. Schriftwechsel zwischen dem Erzbischof Anton Peter von Prag und dem Könige. 1768.

R. 46. B. 167. C. Mundum bezw. Concept (geschrieben von Marconnay, gezeichnet von Hertzberg).

Kirchen-Visitation in der Grafschaft Glatz.

Juli 24 Der Erzbischof von Prag. Prag Juli 24.

»V. M. ayant daigné permettre, que mon grand-vicaire et suffragant fît sa visitation canonique dans le comté de Glatz, je fus pénétré de joie d'apprendre à son retour, de combien d'auguste bonté et protection il avait plu à

V. M. de le combler à cette occasion. Grand et magnanime comme Vous êtes, Sire, en toutes choses, je fais à l'unisson de mon clergé de Glatz des vœux très-ardents pour la haute conservation de V. M., auxquels j'ose enfin joindre les sentiments les plus respectueux de la profonde soumission, dans laquelle je serai toute ma vie etc.« 1768 Juli 24

Königliches Schreiben. Berlin August 2. Aug. 2

»J'ai reçu votre lettre du 24. de juillet et suis très-sensible aux sentiments, que vous m'y témoignez à l'occasion de la visite ecclésiastique, que votre suffragant a faite dans la comté de Glatz. Le clergé de ce pays peut toujours compter sur ma protection, et je me ferai en particulier un plaisir de vous donner des marques de ma bienveillance royale«.

318. Agent Ciofani an den Etats-Minister Finckenstein. Rom 1768 September 7. Sept. 7

R. 46. B. 78. B. Eigenhändiges Mundum.

Dank des Papstes.

. . . »Mr. le cardinal Cavalchini dataire [1]) me fit appeler avant-hier par ordre de Sa S[te], qui — dans les transports de sa consolation et de sa reconnaissance pour la bonté et la déférence du roi [2]) — désire, Monseigneur, que l'expression de ses sentiments parvienne aux yeux de S. M. Ainsi Mr. le cardinal dataire me charge d'en informer V. E. et de La prier d'assurer S. M., que le St.-Père se fera un plaisir de lui donner de preuves de sa gratitude et de sa sensibilité dans toutes les occasions, qui se présenteront«. . .

319.[3]) Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Münchhausen und dem Auswärtigen Departement. 1768.

Die Stol-Gebühren in Draheim, Lauenburg und Bütow.

Münchhausen. Berlin September 8. Sept. 8

R. 76. XX. 194 und R. 30. 414. Concept und Mundum, jenes eigenhändig.

Giebt anheim, »ob nach geänderter Religions-Verfassung im Königreich Polen [4]) es ferner nöthig sei, von dem Plebano [5]) ein Versprechen, dass er der Verrichtung derer *actuum ministerialium* bei denen Evangelischen sich äussern wollen, zu erfordern und ob nicht vielmehr mit Aufhebung des zeitheri-

1) Der Datarius.

2) Es handelte sich um die Verleihung einer Präbende im Breslauer Dom-Capitel.

3) Vgl. unter dem 5. August 1769.

4) S. den Warschauer Vertrag vom 24. Februar 1768 bei *Wenck, Codex iuris gentium recentissimi* 3, 673 ff. 5) Zu Tempelburg.

1768 Sept. 8 gen Gebrauchs, nach welchem er von dergleichen Actibus *iura stolae* zu erheben gehabt, die unter Mitwirkung des Königs Maj. allen Protestanten in Polen verschaffte Vortheile auch denen Einwohnern der Starostei Draheim zuzuwenden, ohne dass die *in pactis Velaviensibus* [1]) versprochene *conservatio religionis catholicae in eo statu, quo tunc temporis fuit*, einige Hinderniss mache: anerwogen in dem § 7 des in diesem Jahre über die Religionsangelegenheiten zu Warschau geschlossenen Tractats die Entrichtung derer *iurium stolae* an einen Priester fremder Confession für das, was sie ist, nämlich für einen Missbrauch, von beiden paciscirenden Theilen erkläret worden.

»Ebener Maassen wünschte ich auch E. E. erlauchtete Meinung zu vernehmen, ob nicht gleichfalls, ohne einen Widerspruch der Kron Polen zu besorgen, in den Herrschaften Lauenburg und Bütow solches dahin gerichtet werden könne: als in welchen auch nicht einmal *conservatio status quo*, sondern bloss *libertas exercitii religionis catholicae, prout ad hunc usque diem fuit*, vorbedungen worden«.

Sept. 16 **Das Auswärtige Departement. Berlin September 16.**

R. 4. 13. N. und R. 76. XX. 188. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

. . . »Wir finden die von E. E. . . . gemachte Erinnerung sehr gegründet, dass der neue Plebanus nach dem § 7 des in diesen Jahr über die Religionsangelegenheiten zu Warschau geschlossenen Tractats (wiewohl S. K. M. und die anderen protestantischen Mächte ausser Russland zu diesem Tractat nicht dergestalt *directe* concurriret, als dessen Aufschrift und Eingang angiebet) auch weiter keine *iura stolae* von denen dissidentischen Einwohnern der Starostei Draheim fordern müsse. Wir halten aber doch dafür, dass es gut sei, den neuen Plebanum dazu sowohl als zu der schon bishero versprochenen Enthaltung von den *actibus ministerialibus* in Ansehung derer Dissidenten durch ein besonderes Versprechen zu vinculiren, damit er nicht in künftigen Zeiten, wenn die Umstände sich etwa in Pohlen ändern möchten, sich davon wieder los zu machen und sich der *iurium stolae* wiederum anzumaassen suchen könne. Wegen der Herrschaften Lauenburg und Bütow werden wir E. E. besonders antworten«.

---

320. Immediat-Bericht des Auswärtigen und des Geistlichen Departements.. Berlin 1768 September 16.

R. 4. 13. N. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein, Hertzberg und Münchhausen.

Neuer Propst in Tempelburg.

»Da der bisherige katholische Propst Lentz zu Tempelburg in dem von Pohlen verpfändeten Amte Draheim mit Tode abgegangen, darauf der Bischof zu Posen den Canonicum Johann Günther der Observanz nach zum neuen Ple-

1) S. Band 1, 106f.

bano instituiret, auf dessen Bestätigung bei E. K. M. nachgesuchet und wir nach aller vorhero geschehenen Erkundigung kein Bedenken weiter dabei finden: so haben wir solche Confirmation ausfertigen lassen und E. K. M. zu höchstgefälliger Vollziehung hiebei überreichen wollen«. 1768 Sept. 16

Der König vollzieht die Confirmation.

---

321. Abt Felbiger an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. (Sept. 26)

(Sagan 1768 September 26).

R. 46. B. 309. Abschrift als Beilage zu Felbiger's Bericht vom 5. Januar 1769, ohne Datum. Letzteres ergänzt aus Schlabrendorff's Schreiben vom 21. December 1768.

Schlägt Änderung in der Zahlung des Schulgeldes vor.

»Die Erfahrung hat mich gelehret, dass unstreitig eine der vornehmsten Ursachen, warum so wenig Kinder in den meisten Schulen erscheinen, diese seie, weil das Schulgeld die Eltern beschweret. Sie zurücke zu halten, ist das Mittel, dieser Beschwerde zu entgehen und das Schulgeld zu sparen; es wird also um so lieber gebraucht. In dem Reglement ist zwar . . . verordnet, dass für die ausbleibende Kinder vermögende Eltern oder Vormünder das Schulgeld doppelt bezahlen, unvermögende aber durch Arbeiten bestrafet werden sollen. Doch an sehr wenig Orten ist wohl jemals die angedrohte Strafe vollzogen worden; man hat sogar, wenn ich darum eines Beispieles halber antrug, solche zu decretiren Bedenken gehabt. Die Stifter Grüssau und Heinrichau, welche sich in Befolgung der auf die Schuleinrichtung zielenden Verordnung rühmlichst hervorthun, haben sich genöthiget gesehen, die Beschwerniss, das Schulgeld aufzubringen, ihren Unterthanen dadurch zu erleichtern, dass sie was Gewisses fixirten und *quartaliter* bezahlen liessen . . . Der Erfolg war, wie man nur wünschen konnte; die Eltern wollten ihr Schulgeld nicht umsonst geben, sie schickten ihre Kinder. Die Schulleute bekamen zwar nicht so viel, wie sie erhalten hätten, wenn nach dem Reglement von den Eltern wäre bezahlet worden; sie bekamen aber, dass sie bestehen konnten; sie waren zufrieden und nehmen lieber was weniger an gewisser Einnahme. Die Eltern, vornehmlich die viele Kinder hatten, wurden nicht über ihr Vermögen beschweret. Niemand, der auch drei oder vier Kinder hat, gab so viel, als nach dem Reglement nur für ein einziges Kind, wenn es ordentlich die gesetzte Zeit zur Schule gehet, hätte gezahlet werden müssen; und überdies durfte auch für Bücher in besagten Stifts-Dörfern nichts ausgegeben werden, weil man sie von dem zusammengebrachten Gelde fournirte. Diese Einrichtung wurde in der Grüssauschen Gegend sogar von den angrenzenden Evangelischen nachgeahmet. Einige aus dem Glatzischen, darunter ich den Graf Neuhaus und den v. Frobel[1] auf Nieder-Waltersdorf nennen kann, wünschten das Nämliche thun zu dürfen.

1) Hs.: »Fröbel«.

1768 (Sept. 26) »E. K. M. haben diese Einrichtung auch in einer unter'm 29. Martii *a. c.* an das Henrichauer Stift erlassene Verordnung in Absicht auf diejenige Gemeinden[1]) gebilliget, wo solche Einrichtung mit der Einwilligung der Gemeine gemacht worden ist, hingegen aber verfüget, dass es an Orten, wo sich Widerspruch ereignet, lediglich nach dem Reglement gehalten werden müsste.

»Dergleichen Widerspruch kann sich aus dreierlei Gründen ereignen: 1) von Wirthen, die keine Kinder haben; 2) von Leuten, die durchaus kein Kind in die Schule senden und der Ausgabe für den Unterricht der ihrigen entübriget sein wollen; 3) von Schulmeistern, die allerdings dabei verkürzet werden.

»Ich will bei den letzteren anfangen, um zu zeigen, dass derer Klagen nicht würdig scheinen, attendiret zu werden. Die Erfahrung einiger Jahre hat mich gelehret, dass kaum irgendwo es dahin zu bringen ist, dass sämmtliche Kinder zur Schule kommen. Die Listen und Extracte zeigen dies deutlich. In meinen und den Grüssauer Dörfern hat wohl das Aussenbleiben nicht Statt; allein dass die Zahlung des Schulgelds von allen erfolgen sollte, ist nicht zu erhalten. Die dürftigsten Eltern sind diejenigen, welche die mehreste, zuweilen vier oder fünf schulfähige Kinder haben; einem Häusler, einem Einlieger ist unmöglich, 2 Ggr. bis $2^1/_2$ Ggr. wochentlich Schulgeld zu zahlen, und so viel müsste er doch geben, wenn vier bis fünf Kinder nur in der untersten Classe unterrichtet würden, noch mehr, nämlich 4 bis 5 Sgr. oder auch so viel Gg., wenn sie zum Schreiben und Rechnen angeführet werden sollten. Bei der Unmöglichkeit, Eltern so viel aufzulegen, müssen sich Schulmeister nothwendig ihres Rechtes begeben, das sie *vigore* des Reglements auf das Schulgeld von jedem einzeln Kinde haben. Sie ergötzen sich an süssen Träumen, die niemals erfüllet werden können, wenn sie Rechnung machen, von jeden Schulkinde Schulgeld zu heben. Bei dem Entwurf zum General-Landschul-Reglement sahe ich schon dieses ein; und da habe ich nicht sowohl den Aussatz für jedes Kind in Proposition gebracht, sondern nur der Egalité halben den Satz beibehalten, der in dem für sämmtliche königliche Provinzen unterm 12. Augusti 1763 gegebenen General-Landschul-Reglement bestimmet war.

»Es hat das Ansehen, als wenn Schulmeister die Lust verlieren und nicht Fleiss genug anwenden würden, wenn sie nicht für jedes Kind Bezahlung erhielten. Allein dies hat sich an keinen Orte des Grüssauischen und Henrichauer Districts ereignet. Da sie ein Fixum erhielten, darauf sie Staat machen konnten, so richteten sie sich darnach ein; sie waren fleissig, und die verordnete mannigfaltige Aufseher sind im Stande, die, so es nicht sind, dazu zu bemüssigen. Viel eher, wie der v. Frobel in seinem beigelegten Schreiben mit Recht erinnert, kann ein einzelner Mensch als eine ganze Gemeine zu seiner Schuldigkeit angehalten werden. Sie dörfen nur wissen, dass sie ihre Arbeit für ein Gewisses thun müssen, so werden sie solche schon thun: besonders

1) Hs.: »Gemeinde«.

wenn sie der Veranstaltung gemäss von Pfarrn, Erzpriestern und Schul-In- 1768
spectoren in guter Obsicht gehalten werden. Sie thun es gewiss um so bereit- (Sept. 26)
williger, da ihnen auf die vorgeschlagene Art das Ausgesetzte gewiss bezahlet wird.

»Die Klagen derjenigen verdienen kein Gehör, die nur ihre Kinder der Verordnung entziehen wollen; und diese Eltern allein werden klagen über Einrichtungen, die den Henrichauern und Grüssauern ähnlich sind. Die ihre Kinder zur Schule schicken, werden froh sein, weil sie durch diese Einrichtung wirklich weniger geben, als sie zahlen würden, wenn sie das Schulgeld nach dem Reglement entrichteten; denn ein Bauer giebt höchstens zwischen 1 Rthlr. und 2 Fl. jährlich, der Gärtner zwischen 24 Sgr. und 1 Rthlr., der Häusler zwischen 20 und 25 Sgr. Wenn nun dies alle Monate gegeben wird, so ist die Abgabe noch unmerklicher und folgsam weniger beschwerend; die beigefügte Consignation sowohl über die Repartition in den Grüssauer und Henrichauer Gütern beweist dies deutlicher. Es ist wahr, diese Repartitiones sind nicht bei allen Dörfern jedes Stifts (vielleicht aber aus guten, obwohl mir unbekannten Gründen) auf egale Art oder nicht nach einerlei Fuss eingerichtet, und es liesse sich hin und wieder vielleicht etwas an diesen Repartitionen aussetzen; indessen sind diese Repartitiones doch durchgehends sehr moderat und so eingerichtet, dass die Unterthanen und Schulleute wohl bestehen können.

»Dies Einzige möchte unrecht scheinen, dass Wirthe zum Schulgelde beitragen müssen, die keine Kinder haben.

»Es ist aber ja in dem ersten für alle königliche Provinzen unter'm 12. Augusti 1763 publicirten Schul-Reglement § 15 festgesetzt, dass vor die armen Kinder das Schulgeld aus dem Klingelbeutel und aus der gemeinen Armen-Cassa genommen werden solle; zu letzterer contribuiren sowohl die, welche nicht, als jene, welche Kinder haben. In dem für die Katholischen unter'm 3. Novembris 1765 gegebenen Reglement ist § 14 festgesetzt: 'dass an Orten, wo der Gehalt so schlecht ist, dass Schulmeister davon nicht leben können, von Dominiis und den katholischen Unterthanen ein convenabler Unterhalt bestimmet und richtig gereichet werden solle'; wozu denn ebenfalls jene, die auch nicht Kinder haben, concurriren. Es könnten aber, wie es das Ansehen hat, dergleichen Personen aus dem Grunde zum Beitrag gezogen werden, weil dadurch das allgemeine Beste gefördert wird, dazu jedes einzelne Mitglied das Seinige beizutragen schuldig ist. Ein Wirth ohne Kinder ist diesen Beitrag um so eher zu leisten im Stande, da er 1) nicht viel beträgt, da 2) bei ihm der Aufwand, den andere zur Ernährung und Bekleidung der Kinder machen müssen, wegfällt, endlich weil er 3) eine Nahrung besitzet, wo doch ehedem Wirthe Kinder gehabt haben und auch künftig wieder haben werden.

»Schienen aber alle diese Gründe noch nicht erheblich genug, so glaube ich, ein Schulmeister würde nicht zu viel verlieren, wenn man auch solche Wirthe ohne Kinder bei der Repartition überginge und bloss die Anlage auf die machte, welche Kinder, und zwar schulfähige, haben. Alle Mal würde

1768 (Sept. 26) der Schulmeister noch mehr bekommen, als er nun erhält, wenn nur von denen das Schulgeld gezahlet wird, welche[1]) die Eltern zu schicken und dafür zu zahlen gut finden.

»Der bei der Schuleinrichtung vorgesetzte Zweck wird überdies, wie schon anfangs aus der Erfahrung erwähnet worden ist, bei so einer Einrichtung eher erreichet, als wenn es nach dem Buchstaben des Reglements mit den Schulgelde gehalten wird. Eine *declaratoria legis* oder eine Abänderung desselben, wenigstens in Ansehung der Dörfer, würde also aus guten Gründen, und zwar um so eher Statt haben, da nicht allein das allgemeine Beste, sondern auch das besondere sowohl derer, die Kinder zur Schule senden sollen, als auch der Schulmeister selbst erhalten wird. Denn letztere bekommen solchergestalt gewiss mehr an fixirten Schulgelde als vorhero, und es würden gewiss sodenn alle zur Schule gehörige Kinder daselbst sich einfinden, weil die Ursache hinwegfällt, wegen deren sie zurückbleiben. Diejenigen, welche Schulgeld geben müssen, würden dafür auch vom Schulmeister etwas an ihren Kindern gethan haben wollen, und sie würden sie gewiss um so eher schicken. Deshalben aber hat der Schulmeister nicht mehr Arbeit als mit wenigern; denn er unterrichtet nur die ausgemessene Zeit: nicht länger bei vielen, nicht kürzer bei wenigen. Das Zusammen-Unterrichten, der Hauptvortheil der eingeführten Lehrart, kann sowohl 50 als 100 Kindern auf gleiche Art nützlich sein, ohne den Schulmann mehr zu beschweren: wie diejenigen wissen, die den Unterricht mit angesehen haben.

»Bei diesen Umständen unterstehe ich mich allerunterthänigst vorzuschlagen, E. K. M. wollen die Gnade haben, durch eine Declaratoriam — welche die schlechte Befolgung des ersten Schulgesetzes und der[2]) Anschein, durch dergleichen neue Verfügung den Zweck desto eher zu erhalten, vollkommen rechtfertiget — den Dominiis wenigstens solcher Orte, wo bishero nur wenige Kinder von den Eltern zur Schule geschickt worden, nachzugeben, dass sie nach dem Fusse beiliegender Repartitionen das Schulgeld monatlich ihren Unterthanen überhaupt, ohne auf die Zahl der Kinder jedes Wirths zu sehen, ausmessen und beitreiben mögen. Um aber allen besorglichen Partialitäten vorzubeugen, müsste sothane Ausmessung dem Landrath des Kreises vorgelegt und dessen Genehmigung gesucht und erhalten werden.

»Beiliegendes Schreiben von dem Inspectore der Henrichauer Schulen dringet mich um so mehr, vorstehendes Ansuchen allerunterthänigst zu wiederholen; es dienet einestheils zum Beweise, wie wenig die Unterthanen geneigt und im Stande sind, reglementmässig das Schulgeld zu entrichten, anderntheils aber, dass sie ausserdem der Schuleinrichtung sich zu unterwerfen keinen Anstand nehmen dürften.

»Einige Unterthanen von Seitendorff sind Schuld an dem allgemeinen Aufstande der Henrichauer Dörfer. Diese beschwerten sich wider die Ein-

---

1) »welche« fehlt in der Hs. 2) Hs.: »den«.

richtung, die sich alle übrige hatten gefallen lassen. Da ihnen der Landrath nach der letzten Verordnung *d. d.* 1. Mai den Bescheid ertheilet, es sollte das Schulgeld nach dem Reglement, und nicht nach der Einrichtung des Dominii, gegeben werden, so glaubten sie sich völlig vom Schulgeld-Geben dispensiret zu sein, weil ihr Unvermögen ersteres nicht gestattete. Dem Beispiel der Seitendörffer folgten die übrigen Dörfer. Nun zahlet niemand (nach dem Inhalt des Briefes) Schulgeld; sie schicken aber die Kinder. 1768 (Sept. 26)

»Wie nun bei dieser Unordnung die Schulleute ungemein verkürzet werden und die Grüssauer Unterthanen den Henrichauern bald nachfolgen würden, so bitte allerunterthänigst, deshalben die nöthigen Verfügungen zu erlassen, damit beim Anfange der Winter-Schulen zu Martini alles in Ordnung sein könne«.

322.[1]) **Königliche »Confirmation als Äbtissin des jungfräulichen Klosters Marienstuhl vor Egeln für die bisherige Priorin Maria Benedicta Dünnemannin«.** Berlin 1768 November 2. Nov. 2

B. 52. 118. B. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Münchhausen.

»Nachdem die bisherige Abbatissin des jungfräulichen Klosters Marienstuhl vor Egeln mit Tode abgegangen und nach erforderter des Klosters Haushaltung und Nothdurft zur Wahl einer neuen Abbatissin geschritten worden, selbige auch nach vorhergegangener Notification an die magdeburgische Regierung und in Beisein derselben Commissarien den 19. Mai *c.* in dem dazu angesetztem Termino vorgenommen und auf die ehrwürdige, liebe, besondere und andächtige bisherige Priorin Maria Benedicta Dünemannin ausgefallen: als haben S. K. M. in solcher Wahl allergnädigst gewilliget und aus hoher landesfürstlichen Macht oberwähnte Maria Benedicta Dünemannin zu einer Abtissin gedachten Klosters hiermit bestätigen und confirmiren wollen, in bester Form, wie solches kräftiglich geschehen kann oder mag. Ordnen und setzen auch mehrgemelte Abbatissin Jungfer Maria Benedicta Dünemannin in die Verwaltung berührten Klosters in und kraft dieses Patents. Jedoch dass alles in dem Stande, wie es am 1. Januar 1624 nach Anleitung des *Instrumenti Pacis* bei diesem Kloster gewesen und gehalten worden, unverrückt verbleiben und wegen derer mehrentheils evangelisch-lutherischen Unterthanen die geringste Aenderung nicht eingeführet, sondern, nachdem das *exercitium religionis simultaneum* aufgehoben und von dem Kloster vor die evangelisch-lutherische Gemeinde auf dem Alten Markt vor Egeln eine besondere neue Kirche auf des Klosters alleinige Kosten erbauet, es bei dem *coram commissione* errichtetem und allergnädigst confirmirten Recess vom 9. Januar 1730 in allen Puncten sein Verbleiben habe und darüber mit Nachdruck gehalten, im Übrigen aber dem Kloster wohl und nützlich vorgestanden und dessen Bestes, Aufnehmen

1) Als Probe mitgetheilt.

1768 Nov. 2 und Wohlfahrt mit unverdrossenem Fleiss befördert und sorgfältig erreichet werde. Committiren und befehlen demnach dem Propst und übrigem Convent, auch andern des Klosters zugehörigen Personen hiermit allergnädigst, zugleich aber auch ernstlich, [illegible]ofterwähnte Maria Benedicta Dünemannin vor ihre bestätigte Abbatissin zu halten, sie dergestalt zu ehren und ihr den gebührenden Respect und schuldigen Gehorsam zu leisten«.

Nov. 12 **323.**[1]) **Cabinets-Befehl an das Geistliche Departement.** Potsdam 1768 November 12.

R. 46. B. 309. Abschrift.

Verbesserung der Schulen.

»Demnach S. K. M. in Preussen pp. . . . seit geraumer Zeit von dem Erfolg Dero zum Besten Dero Länder und Unterthanen eingeführten neuen Schul-Anstalten keine Nachricht erhalten, die Beförderung und Befolgung dererselben aber ein unveränderlicher Vorwurf Dero landesväterlichen Sorgfalt bleibt: als befehlen Höchstdieselben Dero Departement der geistlichen Affaires hiermit, darauf nicht allein sein beständiges Augenmerk zu richten, sondern auch noch dieses Jahr eine Revision sämmtlicher Schul-Anstalten in Dero Landen durch die Inspectores anzustellen und hiernächst von dem Befund, ingleichen ob und in wie weit die Jugend von denen neuen Einrichtungen profitiret, Höchstderoselben ausführlichen, pflichtmässigen und unmittelbaren Bericht zu erstatten und dabei die angemerkten Mängel nicht zu verschweigen, damit Höchstdieselben dagegen die erforderliche Vorkehrungen treffen können«.

---

324. Schriftwechsel zwischen den Etats-Ministern Carmer[2]) **und Schlabrendorff.** 1768.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 7). Mundum bzw. Concept bzw. Mundum.

Päpstliche Ablass-Bullen.

Nov. 29 Carmer. Breslau November 29.

»Es sind einige Zeit her mir verschiedene Bullen des päpstlichen Hofs, in welchen denen Kirchen dasiger Gegend ein gewisser Ablass zu ertheilen accordiret wird, zu Handen gekommen, welche E. E. ich *sub specificatione* hiebei *in originalibus* zu communiciren die Ehre habe. Ob ich nun bei deren Durchlesung zwar nichts gefunden habe, welches den königlichen Gerechtsamen *directe* nachtheilig sein könnte, so scheinen mir dennoch die daselbst vorgeschriebne Gebete um Aufnahme der römisch-katholischen Kirche und Aus-

---

1) Vgl. den Erlass vom 9. December.

2) Johann Heinrich Casimir v. C. seit dem 20. Januar 1768 Etats-Minister und Chef der Ober-Amts-Regierungen in Schlesien.

rottung der Ketzer, wenn dieserhalb noch nicht prospiciret sein sollte, einiger Moderation zu verdienen: immaassen bekannt ist, dass diese anderer Orten gebräuchliche Gebete mit vieler Animosität gegen die Protestanten abgefasset sind und den Hass der Katholiken gegen die Protestanten zu unterhalten und noch mehr anzuflammen zur Absicht haben«. 1768 Nov. 29

Schlabrendorff. Breslau December 5 [1]). Dec. 5

»Es ist zwar die in denen päpstlichen Indulgentien und Ablass-Brevien enthaltene Anweisung zum Gebet *pro haeresum exstirpatione ac sanctae matris ecclesiae exaltatione*, wie E. E. anzumerken belieben, dem Anschein nach bedenklich. Wenn ich jedoch in Erwägung ziehe, dass das Gebet für die Ausrottung des Irr- und Unglaubens und für die Ausbreitung der Kirche von denen Protestanten sowohl als von denen römischen Religions-Verwandten geschiehet und es hiebei nur auf Beobachtung der nöthigen Einschränkung und Mässigung ankommt, heftige und unruhige Geistliche aber, welche diese bei Seite setzen wollen, zu Ausbrüchen ihres unbedachtsamen Eifers vielfältige Gelegenheit zu finden wissen, ohne dass ihnen die päpstliche Brevia dazu besondern Anlass geben können: so habe ich alle Mal dafür gehalten, dass es besser, auf den etwanigen Missbrauch obiger Ablass-Gebete, wie geschiehet, invigiliren zu lassen und, wo dergleichen entdeckt wird, solchen nach dem Reglement vom 8. August 1750 zu compesciren, als dem päpstlichen Stuhl zuzumuthen, den allgemein üblichen Consistorial-Stil seiner Brevien abzuändern, da diese Zumuthung mehr Aufsehen machen und daher auch zweifelsohne den Hass der Katholischen gegen die Protestanten mehr anfachen würde, als die Ausschweifung eines einzelnen Priesters effectuiren kann. Uebrigens habe die vorjetzt mit E. E. Geehrtestem erhaltene päpstliche Brevia an den Decanum der Grafschaft Glatz mit der gewöhnlichen Approbation remittiren lassen«.

Carmer. Breslau December 9. Dec. 9

Erklärt, dass er »nicht auf Abänderung des Formulars der päpstlichen Bulle, sondern nur dahin angetragen habe, dass die bei den Kirchen, welche den Ablass erhalten eingeführte Gebete allenfalls durch ihre geistliche Obern so eingerichtet werden möchten, damit der gemeine Mann durch solche nicht zu einem Religions-Hass gegen die protestantische Kirchen und ihre evangelische Obrigkeit angefrischet werden möchte. Dieses wird um so eher ohne das geringste Aufsehen geschehen können, wenn die Gebets-Formularien gleich anfangs revidiret und reguliret werden«.

1) oder »3«?

1768 Dec. 9 **325.**[1] **Erlass des Geistlichen Departements an den Abt Felbiger zu Sagan.**[2] Berlin 1768 December 9.

R. 46. B. 309. Concept, geschrieben und gezeichnet von Münchhausen.

Soll über das katholische Schulwesen Schlesiens berichten.

Befehl, »mit dem fordersamsten und längstens binnen 14 Tagen Unserm Geistlichen Departement mit pflichtmässiger Aufrichtigkeit den Zustand des katholischen Schulwesens in Schlesien auf dem Land und in denen Städten umständlich anzuzeigen; die grössern Stadt-Schulen Eurer Confession zu benennen; wie weit die jungen Leute darinnen gebracht; nach welcher Methode und Ordnung und was für Schulbüchern durch alle Abtheilungen sie unterrichtet werden; von welcher Geschicklichkeit und Fleiss ihre Lehrer sind; ob die jungen Leute daraus sofort auf die Universitäten entlassen werden können oder, wo ihnen in der Präparation zu academischen Studiis nachgeholfen wird, zu detailliren; überhaupt die Hindernisse des Schul-Unterrichts auf dem Land und in denen Städten und wie Eurer Einsicht nach solchen am besten abgeholfen und der Schul-Unterricht allenthalben auf guten Fuss gesetzt werden könne, ohn alle Verhehlung, wie sie in der Wahrheit liegen, Uns vorzutragen. Die von Euch zeithero auf das Schulwesen Eurer Glaubens-Verwandten in Schlesien geführte Aufsicht wird es Euch möglich machen, in diesem Auftrag Uns eine völlige Genüge zu thun; und Wir sind der gnädigsten Erwartung zu Euch, Ihr werdet zu Beförderunge dieses eines jeden Patrioten Aufmerksamkeit so höchst würdigen Geschäftes an Euren Bemühungen es nicht ermangeln lassen«.

---

326. Schriftwechsel zwischen dem Auswärtigen Departement und dem Etats-Minister Münchhausen. Berlin 1768.

Die Stol-Gebühren in der Herrschaft Draheim.

Dec. 10 Das Auswärtige Departement. December 10.

R. 4. 13. N und R. 76. XX. 188. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Übersendet »eine von dem Canonico Ginther[3] zu Tempelburg . . . eingeschickte Vorstellung, in welcher er mit vielen verfänglichen und listig erdachten Gründen die ihm angemuthete Renunciation auf die *iura stolae* in Ansehung der protestantischen Einwohner der Herrschaft Draheim zu decliniren suchet. Der scheinbareste Grund bestehet wohl in der durch die Convention von Bydgost versprochenen Conservation *religionis catholicae in statu*

1) Beantwortet am 5. Januar 1769. Vgl. den Cabinets-Befehl vom 12. November und Felbiger's Schreiben vom 16. December 1768.

2) Gleichzeitig werden die drei schlesischen Ober-Amts-Regierungen angewiesen, über den Zustand des »evangelischen Schulwesens« zu berichten.

3) Der Name wird in demselben Concept verschieden geschrieben.

quo. Man kann aber darauf antworten, dass solcher *status possessionis* in Ansehung der *iurium stolae* über die Protestanten nicht *legitimus* gewesen, da selbst der Warschauer Tractat von 1768 solche Erhebung der *iurium stolae* der katholischen Pfarrn [1]) von protestantischen Einwohnern für einen Missbrauch erkläret. Wir halten dafür, dass man am besten thun werde, sich mit dem Günther in keine Discussion darüber einzulassen, sondern dem Commissario Regierungs-Rath [2]) v. Bismarck aufzugeben, dass er dem Günther eine generale abschlägige Resolution dahin ertheile, dass man ihm nicht zu dem Besitz der Propstei Tempelburg lassen würde, wenn er sich nicht der Forderung dieser *iurium stolae* entsagte. Und könnte der v. Bismarck denen protestantischen Einwohnern der Herrschaft Draheim bekannt machen, ihm keine *iura stolae* mehr zu entrichten. Wir haben uns indessen E. E. erleuchtetes Sentiment hierüber erbitten wollen«. 1768 Dec. 10

Münchhausen. December 19. Dec. 19

R. 76. XX. 188 und R. 4. 13. N. Concept und Mundum, jenes geschrieben von Danckelman.

Ist einverstanden, »dass man dem Plebano keine Renunciationes oder Erklärungen ansinnen sollte, weil dieses Berechtigungen voraussetzet, die er nicht hat.

»Was den *punctum iurisdictionis* betrifft, sehe ich gar nicht ab, warum Commissarius denselben auf die Bahn gebracht. Und würde meines unvorgreiflichen Erachtens genung sein, dem Plebano anzudeuten, dass er sich ruhig verhalten, in weltlichen Dingen nach den Landesgesetzen sich betragen, *active et passive* die im Lande bestellte Gerichte anerkennen und in dessen Entstehung Bestrafung, auch dass er befundenen Umständen nach werde weggeschafft werden, gewärtigen müsse.

»In Ansehung derer *iurium stolae* ist um so weniger eine Renunciation zu erfordern, als er solche mit Verbindlichkeit von sich zu stellen nicht im Stande ist und ich übrigens die Entrichtung der *iurium stolae* an einen Prediger fremder Confession für einen Missbrauch ansehe, welchen Zwang und durch Besorgniss grössern Ungemachs veranlasste Nachgebung eingeführt, welcher aber nach geänderten Zeitumständen abgestellt werden kann und muss, insofern die Landesherrschaft hierunter ungebundene Hände hat. Da nun die *Pacta Bydgostiana* hierunter eine Hinderniss zu machen geschienen, so habe dagegen die neuere Warschauer Verabredung dafür angesehen, dass, weil durch solche *inter eosdem paciscentes* die Forderung derer *iurium stolae* von anderen Glaubens-Verwandten für einen Missbrauch anerkannt worden, die Republik Polen in diesem Passu die Execution jener alten Pactorum nicht weiter verlangen, noch *salvo pudore* auf Beibehaltung eines von ihr selbst anerkannten Missbrauchs insistiren könne. Dieses ist inzwischen ein Argument, worüber man sich meines Dafürhaltens mit dem Plebano keinesweges einzu-

1) Das Mundum hat »Pfarrer«. 2) Bei der pommerschen Regierung.

1768 Dec. 19 lassen hat, weil solches zu gar nichts führen kann, sondern es alle Mal Zeit sein wird, davon Gebrauch zu machen, wenn namens der Republik Polen die *Pacta Bydgostiana* gegen die Abstellung derer *iurium stolae* sollten angezogen werden. Vor jetzo ist es genung, dass, wie E. E. der gleichmässigen Meinung sind, denen protestantischen Einwohnern der Starostei Draheim (und dem Amt zu seiner Direction), für die Ministerial-Handlungen dem Plebano keine *iura stolae* ferner zu zahlen angedeutet, dem Plebano aber von sothaner Verfügung Kenntniss gegeben und überlassen werde, ob er unter diesen Umständen dieses Bénéfice annehmen wolle, weil sonst S. K. M. für dessen anderweitige Besetzung besorgt sein müssten.

»Gleichwie übrigens die Verstattung, einen Vicarium zu halten, zwar auf Sr. K. M. höchstem Gutfinden beruhet, so scheinet mir inzwischen (dafern solches ohne alle Kosten und Beschwerden der Eingepfarrten geschiehet, anbei in Ansehung seiner Person dieselbe Vorsicht, als *respectu* des Plebani selbst gebraucht wird) sowohl in Ansehung des allerhöchsten königlichen Interesse als sonst in aller Betrachtung ein ganz gleichgültiger Umstand zu sein, ob der Vicarius oder der Plebanus bei den dortigen katholischen Einwohnern die Sacra versehe«.

Dec. 24 In diesem Sinn wurde die pommersche Regierung unter dem 24. December beschieden (Concept, gezeichnet von Finckenstein, Hertzberg und Münchhausen).

---

327. Schriftwechsel zwischen dem Abte Felbiger und dem Etats-Minister Schlabrendorff. 1768.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Eigenhändiges Mundum bezw. Concept (geschrieben vom Kriegsrath Karl Ludwig v. Kloeber, dem Verfasser des Buches: *Von Schlesien vor und seit dem Jahr 1740*).

Gymnasien und Schulgeld in Schlesien.

Dec. 16 Felbiger. Sagan December 16.

Überreicht den Erlass des Geistlichen Departements vom 9. December.

»Was in Absicht auf die Vorbereitung zu den Universitäts-Studien anzuzeigen verlanget wird, würde mir ein sehr weitläufiges Feld von höchst unangenehmen Aussichten eröffnen; ich müsste davon, nach der Wahrheit und nach dem Gewissen zu reden, Dinge sagen, die nirgends gefallen könnten. So viel mir dies Verdruss und vielleicht auch Arbeit zuziehen dürfte, so würde ich mich zum Besten meiner Landesleute noch entschliessen es zu thun, wenn nur die Hoffnung eines guten Erfolgs nicht durch die in ähnlichen Falle erlebte Erfahrung niedergeschlagen würde. Da mir die Aufsicht dieser Art von Schulen niemals anvertrauet gewesen ist, wie sothane Verordnung vorauszusetzen scheinet, so glaube ich, wenn es E. E. nicht ausdrücklich anders befehlen, in meinem Berichte davon nichts zu erwähnen«.

Schlabrendorff. Breslau December 21. 1768 Dec. 21

. . . »Was die von E. Hochw. in Dero an die p. Kammer gerichteten Vorstellung vom 26. September *c.* in Vorschlag gebrachte Abänderung des Punctes wegen des Schulgeldes in dem Schul-Reglement betrifft, so wäre zwar gut, wenn es keiner Abänderung bedürfte und das Schulgeld nach Vorschrift des Reglements entrichtet würde, weil Abänderungen öffentlicher Verordnungen immer zu Bedenklichkeiten Anlass geben und hiernächst die Absicht der mehrerern Attention der Schullehrer, ob die Kinder zur Schule kommen oder nicht, einen guten Grund zu der Disposition abgebe[1]), dass das Schulgeld nur von denen schulfähigen Kindern entrichtet werden sollte. Da aber nach denen Berichten der Landräthe die Bezahlung des in dem Schul-Reglement festgesetzten Schulgeldes vielen Eltern und Herren schwer fällt und aus dieser Ursache die Kinder von selbigen nicht zur Schule gehalten werden, so scheint es zu Erreichung des Endzwecks der Schuleinrichtung nöthig, dass dieses Mittel eines gewissen nach jeden Orts gemachten Repartition von allen Unterthanen dem Schulhalter als Schulgeld *quartaliter* zu zahlenden mässigen Beitrags ergriffen werde, um dadurch sowohl denen unvermögenden Kindern zu Hülfe zu kommen, als auch denen Schulhaltern ein gewisses fixirtes Auskommen zu verschaffen. Bei diesen Umständen also bin ich keinesweges darwider, dass E. H. die angeführte Aenderung in Ansehung des Schulgeldes in Vorschlag bringen; wie dann von Seiten der p. Kammer wegen der in dem Fall der Abänderung jeden Orts zu treffenden Repartition und Modalitäten die erforderliche Verfügung gemacht und davon E. H. Nachricht wird ertheilt werden[2]).

»Da übrigens E. H. in Ansehung der Universitäts-Studien und Vorbereitung mehr *pia desideria* zu eröffnen finden würden als Mittel, selbige zu beheben, so überlasse ich Dero Beurtheilung, wiefern Dieselben diesen Punct zu berühren nöthig finden« . . .

---

328. Ministerial-Erlass an die halberstädter Regierung. Berlin 1768 December 26. Dec. 26

R. 33. 30. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Münchhausen.

Die Wahlen der katholischen Klöster.

. . . »Es muss bei der Euch schon ehedem ein vor alle Mal ertheilten Vorschrift lediglich verbleiben: dass, wann bei katholischen Klöstern auswärts geborne Ordens-Glieder zu Dignitäten erwählet werden, mit öffentlicher Proclamation der Wahl bis nach erfolgter Approbation anzustehen und allenfalls der[3]) Klöster Sache sei, bei Uns *immediate* die vorläufige Erlaubniss, die Wahl auf eine dergleichen Person zu dirigiren, nachzusuchen; wann sie sich aber bei Euch darum melden, Ihr *de concert* mit dortiger Kammer zu veranlassen habt, dass die Klöster zu irgend einer dem Lande gemeinnützlichen Entreprise sich erbieten, worüber Ihr demnächst berichten müsset«.

1) Hs.: »abgeben«. 2) Vgl. unter dem 31. December. 3) Hs.: »die«.

1768 Dec. 30 **329.**[1]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** Berlin 1768 Decemher 30.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Mundum, geschrieben von Müller.

Soll auf fleissigen Schulbesuch halten.

»Zu besserer Erreichung Meiner durch die neuen Schul-Anstalten abgezielten landesväterlichen Absichten ist unumgänglich nöthig, dass die Eltern auf dem platten Lande ihre Kinder ausser den drei Sommer-Monaten täglich in den gesetzten Stunden, in den Sommer-Monaten hingegen so viel möglich, wenigstens zwei Mal die Woche, in die Schule schicken. Und es ist dahero Mein Wille, dass Ihr sämmtlichen Beamten durch die dortige Kammern von neuem aufgeben lassen sollet, die Eltern dazu mit mehrerer Sorgfalt, als bishero geschehen, anzuhalten«.

Dec. 31 **330. Erlass der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an das fürst-bischöfliche General-Vicariat-Amt«.** Breslau 1768 December 31.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 10, 332 f.

»*Wegen des von den Gemeinden zu erlegenden fixirten Schulgeldes*«.

»Nachdem Wir aus vielen Anzeigen wahrnehmen müssen, dass das in dem emanirten katholischen Schul-Reglement festgesetzte Schulgeld denen Schulmeistern auf dem Lande entweder gar nicht oder mit vielen Schwierigkeiten und von wenigen nach der Vorschrift bezahlet wird, von denen unvermögenden Eltern aber gar Anlass daher genommen worden, ihre Kinder, um das Schulgeld zu ersparen, nicht zur Schule zu schicken, die auf diesen Fall gesetzte *media coercendi* aber nicht exequiret worden oder ohne Wirkung geblieben, dahero denn der Zweck der gemachten Schul-Einrichtung grösstentheils frustriret wird: so haben Wir nöthig gefunden, in Ansehung des Schulgeldes eine Abänderung des Schul-Reglements zu machen und denen Dominiis und Gemeinden nachzugeben, ein solches Geld-Quantum, als ohngefähr das von sämmtlichen schulfähigen Kindern jeden Orts nach dem Schul-Reglement zu entrichtende Schulgeld zusammen betragen wird, auf sämmtliche Wirthe der Gemeinden nach gewissen Sätzen zu repartiren, solches in monatlichen Ratis einzuheben und *quartaliter* dem Schulmeister statt des Schulgeldes auszuzahlen.

»Wir communiciren Euch daher im abschriftlichen Anschlusse das zu diesem Ende *dato* an sämmtliche Landräthe erlassene Circulare[2]), um solches denen Schul-Inspectoribus bekannt zu machen und dabei denenselben und sämmtlichen Pfarrern einzuschärfen, dass selbige nunmehro die Attention auf den Fleiss und Unterricht der Schulmeister zu verdoppeln hätten, damit letztere, indem sie solchergestalt des Schulgeldes versichert sind, nicht nachlässig

---

1) Beantwortet am 18. Januar 1769.

2) Gedruckt bei Felbiger, Kleine Schulschriften 404 ff.

werden und mit Gleichgültigkeit und Stillschweigen ansehen, ob die schulfähige Kinder zur Schule kommen oder aussen bleiben«. 1768 Dec. 31

331.[1]) **Bericht des Abtes Felbiger.** Sagan 1769 Januar 5. 1769 Jan. 5

R. 46. B. 309. Mundum.

Zustand der katholischen Schulen.

. . . »Diesem Auftrage von so grossen Umfange das schuldigste Gnügen zu leisten, werden E. K. M. . . . erlauben, zuförderst der Landschulen und der niedrigsten in Städten Erwähnung zu thun. Diese sind es eigentlich, deren Besorgung und Einrichtung mir von dem in Schlesien dirigirenden Ministre in gewisser Maasse seit der Zeit aufgetragen gewesen, als E. K. M. die Verbesserung der Schulen so nachdrücklich befohlen haben. Da man hin und wieder zur Nachfolge oder aus Neugier von mir ausführliche Beschreibungen desjenigen verlanget hat, was dabei geschehen, veranstaltet und etwan auch dagegen ist unternommen worden, so hab' ich, des beständigen Schreibens überhoben zu sein, für dergleichen Personen beiliegende Nachricht in meiner eigenen, bloss zu Schul-Sachen angelegten Druckerei in geringer Anzahl abdrucken lassen[2]). Wie nun in dieser Nachricht, besonders im 2. §, alles enthalten ist, was E. K. M. von damaliger Beschaffenheit der Land- und niedrigsten Stadt-Schulen zu wissen verlangen, so unterstehe mich, sothane gedruckte Nachricht hiemit . . . zu überreichen, und glaube dahero nicht nöthig zu haben, davon was Mehreres hier zu erwähnen. Die in den Land- und den niedrigsten Stadtschulen eingeführte Lehrart ist aus dem gleichfalls beigefügten Buche von den Eigenschaften rechtschaffener Schulleute[3]) zu ersehen. Die Schulbücher sind in der Nachricht und in den bei den Eigenschaften ganz zu Ende befindlichen Verzeichnisse angeführt, und der 3. Abschnitt der Nachricht enthält alle der Verbesserung der Trivial-Schulen auf dem Lande und in Städten entgegenstehende Hindernisse.

»Was zu deren Behebung voritzo diensam sein könnte, wäre Folgendes:

»1) Es scheinet die Nothwendigkeit zu erfodern, den 37. § des für die Katholischen publicirten General-Landschul-Reglements[4]) (davon auch ein Exemplar beilieget), welcher § sich auf S. 15 der ebenfalls beigebogenen Instruction und auf den 7. § des für sämmtliche königliche Lande publicirten General-Landschul-Reglement *d. d.* Berlin, 12. Augusti 1763 beziehet, abzuändern. Die *in copia* auch hier befindliche Vorstellung an die Bresslauische Kammer[5]) enthält die Bewegungsgründe umständlich, und ich kann pflichtmässig bezeugen, dass ohne diese Abänderung noch diesen Winter die besten Schulen im Grissauischen und Heinrichauischen eingehen müssen: wie mit

1) Antwort auf den Erlass vom 9. December 1768.

2) Liegt nicht bei den Acten; gemeint ist: *Ausführliche Nachricht von der erst zu Sagan, dann aber in ganz Schlesien und in der Grafschaft Glatz unternommenen Verbesserung der katholischen Schulen. Sagan 1768.* 3) Vgl. S. 327 Anm.

4) S. No. 255. 5) S. unter dem 26. September 1768.

1769 Jan. 5 mehreren in der Nachricht S. XCIV und XC ist gemeldet worden. Ich unterstehe mich deshalben, inständig zu bitten, diese Abänderung nach den in der Eingabe an die königliche Kammer enthaltenen Modalitäten . . . zu decretiren.

»2) Ein nachdrücklicher Befehl an die Herrschaften und deren Beamte, besonders im Glatzischen und Ober-Schlesien, ingleichen in den Gegenden, die unter auswärtige Bisthümer (nämlich unter Ollmitz und Cracau) gehören. Die königliche Kammer hat es daran wohl niemals fehlen lassen; wenig Personen aber glauben es, dass dies der Befehl E. K. M. selbst sei. Ich kann hierbei nicht unangezeigt lassen, dass der im katholischen Schul-Reglement befindliche Plan § 22 fast überall unbefolgt bleibe, theils weil es an Lehrern und theils weil es an Schülern fehlet, deren Eltern[1]) sie etwas lernen lassen wollen; in meiner eigenen hiesigen Schule hab' ich nicht mehr als fünf bis sechs Schüler, die von dem dritten Lehrer solchergestalt und zwar unentgeltlich unterwiesen werden. Dies ist auch die Ursach, warum das *sub K* unter den Verlagsartikeln auf der letzten Seite der *Eigenschaften* vermerkte Schulbuch — die Grundsätze der Sitten- und Naturlehre, ingleichen der allgemeinen Haushaltungskunst enthaltend — noch nicht ist verfasset und gedruckt worden. Wie das Meiste auf die gute Beschaffenheit der Schulleute ankommt und deren Tüchtigkeit von der Praeparation in den Seminarien abhänget, so ist darauf zu halten, dass Candidaten nicht ohne die dringendsten Ursachen so bald entlassen würden. Allein dies dürfte wohl so lange ein *pium desiderium* bleiben, bis sich Mittel finden werden, ihnen während ihres Aufenthalts daselbst, wie mit sechs Schulmeistern in Kloster Rauden geschiehet, den nöthigen Unterhalt zu reichen.

»Was die katholischen Pfarr-Schulen in Städten betrifft, so sind sie durchgehends von gleicher Beschaffenheit mit den Land-Schulen. Kinder können daselbst nichts als Lesen, Schreiben und Rechnen erlernen; in einigen wenigen werden sie zu den Jesuiter-Schulen vorbereitet. Diese Vorbereitung bestehet bloss darinnen, dass der Lehrer seine Schüler lateinische Worte decliniren und conjugiren und, wenn es hoch kommt, eine Construction zu machen lehret.

»Alle andere Schulen sind in den Händen der Jesuiten. Sie nennen sie Gymnasien, und sind an folgenden Orten: zu Gross-Glogau, Liegnitz, Sagan, Schweidnitz, Neyss, Brieg, Oppeln, Hirschberg, Bresslau. Die drei Cistertienser-Klöster Grüssau, Heinrichau und Rauden haben auch Schulen, in denen aber bloss die lateinische Grammatik gelehret wird.

»Sechs Jahre muss ein Knabe in obgenannten Jesuiter-Gymnasium zubringen. Vier Jahr verzehret er bloss mit dem, was zur Grammatik der lateinischen Sprache gehöret. Das erste Jahr ist er, wie die Professores zu sagen gewohnt sind, *in parva*; das andere Jahr *in principiis*, da lernt er nichts als construiren; im 3. Jahr (*in media classe grammaticae*) lernt er die Regeln von den *generibus nominum* und die Endungen der Participiorum und Supinorum, im 4. Jahr (*in suprema classe grammaticae*) lernt er, was *ad synta-*

1) In der Hs. folgt hier: »so«.

xim ornatam gehöret. Im fünften Jahre, wo die Schüler Poeten heissen, lernt 1769
man die verschiedenen Arten von Metris oder alle Sorten der lateinischen Jan. 5
Versart nebst den Regeln von der sogenannten *quantitate syllabarum;* und nebst diesem wird man angewiesen, lateinische Briefe zu verfassen. Im sechsten Jahre, wo die Schüler Rhetores heissen, lernen sie die mancherlei *figuras verborum et sententiarum* und sie machen Chrien. Die *expositiones autorum* sind nicht im Brauche. Anstatt gute *autores classicos* verstehen zu lernen und ins Deutsche zu übersetzen, vertiren die Schüler deutsche Themata von beliebigen Inhalt. Dabei lernen sie wohl die Namen; das Lateinische aber, so sie herausbringen, ist nichts weniger als die Sprache der Römer: es ist ein Deutsch-Latein, darinne nichts von dem zu finden ist, was die lateinische Sprache Eigenes und Schönes hat. Dergleichen Versiones werden auch nicht einmal mit guten lateinischen Schriftstellen verglichen; alles wird für gut gehalten, was nur nicht wider die grammaticalische Regeln verstosst.

»Aus dieser Beschreibung ist leicht abzunehmen, dass auch die Schüler mit den erhabenen Gedanken und den edlen Gesinnungen gar nicht bekannt gemacht werden, die man an den alten Schriftstellern so hoch schätzet. Nichts ist ihnen verborgener als deren vernünftige und jedem rechtschaffenen Mann anständige Grundsätze. Die schönen Wendungen und die vortrefflichen Ausdrücke, die alle Freunde des gelehrten Alterthums entzücken, alles dies lässt man sie nicht bemerken; der Professor selbst würde davon wohl kaum gerühret werden oder kaum ihre Schönheit empfinden, wenn er auch solche etwan von ungefähr noch lesen sollte.

»Hieraus ist nun gut abzuschliessen, wie wenig die Schüler von der Geschichte Kenntniss in diesen Schulen erlangen können. Es hat zwar das Ansehen, als wenn die Lehrer dazu einigen Grund legten, denn sie haben für jede der sechs Classen ein historisches Handbuch. Allein diese Handbücher sind seit langer Zeit verfasset und gar nicht nach einer guten Methode, auch nicht nach den Absichten, aus denen man die Geschichte studiren soll, eingerichtet; und endlich wird es weder so gebraucht, dass ein Schüler daraus etwas Zusammenhängendes lernen könnte. Es werden hie und da einzele Stücke auswendig gelernet, öffentlich aus dem Gedächtniss hergesagt, und das heisst denn, die Historie treiben. — Mit der Geographie, welche in der fünften Classe oder Poesie gelehret wird, ist es nichts besser beschaffen. — Von der griechischen Sprache ist nicht mehr zu lernen als etwan das Buchstaben Kennen und Decliniren. Ja, ich glaube, es seie unter den Professoren aller katholischen schlesischen Gymnasien kaum einer, der einige Verse aus dem Homer oder ein Stück aus griechischen Autoren zu übersetzen im Stande ist. — Schon oben hab' ich gesagt, dass ein Schüler in der sogenannten Poesie nichts als die lateinische Versification und was einer etwan in Rhetorica zu lernen Gelegenheit hat lernt[1]). Hieraus ist zu schliessen, dass dasjenige, was

1) »lernt« fehlt in der Hs.

1769 Jan. 5 im eigentlichen Verstande Dicht- und Redekunst nach dermaliger Beschaffenheit heisset, auf den Gymnasiis zu lernen gar nicht Gelegenheit sei.

»Die schlesischen Jesuiten haben nicht die Gewohnheit anderer Schulen, dass sie in den folgenden Classen das erweiterten, was in den unteren Classen nur im Grundrisse ist vorgetragen worden. Kein Schüler bekommt also das in einer höheren Classe umständlicher zu hören, was er in einer unteren zu lernen angefangen hat; mit der Classe ist der Unterricht geschlossen. Man kann also nicht hoffen, seine Erkenntnisse auf der Bresslauer Universität in jenen Dingen zu erweitern, die man auf den schlesischen Gymnasien zu lernen angefangen hat. Dazu kommt noch, dass kein Schüler nach Belieben sich Collegia oder Professores wählen kann, sondern jeder muss die eingeführte Ordnung der Classen durchgehen; er kann keine, die seiner Neigung nicht gemäss ist, übergehen, auch kann er nicht in einer andern eben der Art oder von einem andern Lehrer mehreren Unterricht suchen.

»Diese Bresslauische Universität, die man höchstens eine halbe nennen sollte, weil die eine Hälfte der gewöhnlichen vier Facultäten, nämlich die medicinische und juridische daselbst abgehen, hat nur zwei bis drei Lehrer der Weltweisheit und vier oder fünf Lehrer der Gottesgelahrheit. Ich werde nicht nöthig haben, von der Theologie etwas zu erwähnen, da es gewiss nicht E. K. M. Gesinnung ist, dieser Facultät halben etwas zu verfügen; zudem hab' ich meine Gedanken darüber in einem Aufsatz [1]) geäussert, welchen die kurbairische Akademie der Wissenschaften, als ich ihn dahin aus einer gewissen Veranlassung überschickte, zum Druck befördert hat. Es ist also die Philosophie allein, davon ich noch etwas zu sagen habe.

»Die Jesuiten, welche E. K. M. ehemals aus Frankreich kommen lassen, haben doch bei einem und dem andern ihrer Ordensbrüder so viel gefruchtet, dass sie das Unnütze und Abgeschmackte der scholastischen Philosophie eingesehen [2]), dass sie diese unnütze Art zu philosophiren grösstentheils verlassen und endlich auch, dass sie das so viele Zeit wegnehmende Dictiren abgeschaffet haben. Damit verzehrten sie ehedem täglich $1^1/_2$ Stunde von den zum Unterricht gewidmeten $3^1/_2$ Stunde; anderthalb andere Stunden aber verdarben sie täglich mit Disputiren; es blieb also zum Erklären nur eine halbe Stunde übrig. Seit einigen Jahren haben sie eine gedruckte Philosophie [1]) eingeführet; der Pater Macco ist davon, wo nicht der Verfasser, wenigsten derjenige, dessen Namen auf dem Titelblatte vorkommt; diesen Autor erkläret der Professor in lateinischer Sprache.

»Auch werden physikalische Experimenta gemacht. Diese sind aber zur Zeit noch kaum was Mehreres als ein gelehrtes Spielwerk; dann man unterlässt entweder oder ist nicht im Stand, die Folgen aus den Erscheinungen zu ziehen und über die Beobachtungen diejenigen Betrachtungen anzustellen, die uns das Nützliche aus der Natur entdecken.

---

1) Nicht nachweisbar.

2) Hs.: »einzusehen«.

»Ebenso ist es mit der natürlichen Geschichte beschaffen. Auf Sammlungen von Naturalien denkt niemand; ja, die Professores haben nirgends Gelegenheit solche kennen zu lernen. Daher können auch Schüler von ihrem Studiren der Physik niemals Erkenntnisse erlangen, die dem Ackerbau, den Gewerben zum Vortheil gereichen werden. 1769 Jan. 5

»Man lehret die Philosophie sowohl als die Mathematik lateinisch. Daraus erwächst der Nachtheil, dass man ohne Noth die Erkenntnisse erschweret, indem Schüler nebst den Sachen eine [1]) Menge von fremden Namen ihrem Gedächtnisse einprägen müssen, davon sie sehr oft die Bedeutung weder verstehen noch erlernen, wenigstens nicht im Stande sind, sich über das im Deutschen rechtschaffen auszudrücken, was sie lateinisch gelernet haben.

»Übrigens lehret man die Mathematik in gewisser Maasse wie die Experimental-Physik. Man unterhält die Schüler mit den Ausserordentlichen; man trägt ihnen die Lehrsätze dieser und jener Disciplin vor; man löset wohl etwan (und zwar meist ohne Zusammenhang) stückweise und zerstümmelt und unvollständig noch einige Aufgaben auf, so viel nämlich als in einer Stube und mit den wenigen vorhandenen Werkzeugen geschehen kann. Aber höchst selten wird gründlich verfahren; das Demonstriren der Lehrsätze bleibt weg; Schüler werden nicht zum Nachdenken angeleitet oder die vorgetragenen Lehrsätze zu erweisen gewöhnet.

»Dies ist eine zwar unvollkommene, doch der Wahrheit gemässe Schilderung von der Beschaffenheit der Jesuiten-Schulen.

»In den Cistercienser-Klöstern, in den Klöstern der Bettel-Orden und in einigen andern wird zwar auch die Philosophie und Theologie, doch nur jungen Geistlichen des Orts gelehret, und man würde sich das grösste Verbrechen daraus machen, nur einen Nagel breit von der Lehrart des heil. Thomas von Aquin oder des bekannten Duns Scoti abzugehen.

»Nach dem Verlangen E. K. M. sollte ich nun vorschlagen, wie der Unterricht in diesen so schlecht beschaffenen Schulen auf besseren Fuss gesetzet werden könne. So gern ich auch zum Besten meiner Landsleute und Religions-Verwandten diesem allerhöchsten Begehren das schuldigste Genügen zu leisten bereit bin, so muss ich doch bekennen, dass ich die Vollstreckung dergleichen Vorschläge vor höchst schwer, wo nicht vor unthunlich halte. Es wäre nöthig, einer gründlichen Verbesserung halben so viel Neuerungen zu machen, dass ich vor gewiss halte, Allerhöchstdieselben werden keinen Mann von hinlänglichen Muthe und Ansehen in Schlesien finden, der solche Neuerungen durchtreiben dürfte. Bei dieser Meinung würde ich wohl gar unterlassen, dazu einige Vorschläge zu thun, wenn ich mich nicht verpflichtet zu sein glaubte, den Befehlen E. K. M. ohne Rückhalt zu gehorsamen.

»Doch bitte ich . . ., nirgends bekannt werden zu lassen, dass diese Vorschläge von mir herrühren. Hass, Verfolgung, hundert Widerwärtigkeiten

1) Hs.: »einer«.

1769 Jan. 5 von Seiten solcher Personen, die den Schlendrian verehren, würde die gewisse Belohnung meiner Aufrichtigkeit und meines Wohlmeinens sein. Ich hab' diese bittere Früchte meiner bisherigen Bemühungen schon in vollen Überflusse genossen und geniesse sie noch täglich. E. K. M. sind zu gerecht, als dass Sie mich so vielen Übeln noch mehr aussetzen werden; in diesem Vertrauen wage ich es wohl anzuzeigen, was mir nützlich scheinet. Ich bekenne aber zugleich, wie ich gar nicht derjenige sei, der diese Vorschläge so, wie es sich gehöret, auszuführen im Stande ist. Der geringe Erfolg meiner beschwerlichen Arbeit in Verbesserung der niedrigsten Schulen (dabei ich bereits durch ganzer sechs Jahre meine beste Zeit, Kräfte und Ruhe nebst einer nach meinen Umständen nicht geringen Summe Geldes dem Publico aufgeopfert hab') lässt mich voraus sehen, wie wenig bei höheren Schulen auszurichten sein würde.

»Zuvörderst halte ich dafür, dass nach der Verfassung in Schlesien die Schulen in den Händen der Jesuiten bleiben und diese zu Lehrern ferner gebraucht werden sollen. Der Mangel anderer hiezu tauglichen Personen, noch mehr aber die fehlende Fonds zu deren Unterhaltung machen dies nothwendig. Diese Patres unterrichten laut ihrer Stiftung ganz unentgeltlich.

»Die Anordnung der Lehrart und was eigentlich gelehret werden soll, müsste aber nicht allein von den Obern der Gesellschaft abhängen. Diese Obern sind meistens nichts weniger als Kenner wahrer Gelehrsamkeit. Unbekümmert um das, was in der gelehrten Welt vorgehet, halten sie nur das vor gut, was sie in ihrer Jugend gelernet, gesehen und gehöret haben. Kaum darf ein Professor, der was Mehreres weiss, sich solches merken lassen, viel weniger davon Gebrauch machen; die Hände sind ihm vollkommen gebunden; ohne Genehmigung der Obern seines Ordens darf er nichts Neues vortragen; und, solche Erlaubniss zu erhalten, kann er von solchen gewiss nicht hoffen, die so sehr vor das Alte eingenommen und das Neue so wenig zu beurtheilen im Stande sind. Wie wenig kann ein Professor endlich selbst von dem erfahren, was in dem Reiche der Gelehrsamkeit vorgehet, da er einestheils mit andern Gelehrten weder Umgang haben noch mit ihnen einen Briefwechsel unterhalten kann; anderntheils hat er auch kein Geld, sich gute Bücher anzuschaffen, noch vermag er dergleichen von seinem Obern dazu zu[1]) erhalten. Gelehrte Zeitungen, Journals sind den schlesischen Jesuiten ganz unbekannt. Ihre Büchersäcke, so voll sie auch hin und wieder sein mögen, sind ganz leer von den neueren Schriften; die durch den Krieg äusserst zerrüttete Vermögensumstände gestatten nicht, neue Bücher oder Instrumente zu kaufen: dazu ohnedem die bloss der Wirthschaft beflissene Obern niemals viel Lust haben.

»Es wäre demnach in diesen Umständen ein Curator oder Vorsteher der Schulen ausser der Societät nöthig. Dieser müsste ein Mann von gründlicher Gelehrsamkeit sein und viele Erfahrung von Schulen, dabei aber auch Ansehen genug haben, das Nöthige zum Besten der Studien zu verfügen. Be-

1) »zu« fehlt in der Hs.

sonders sollte er wissen oder zu erforschen bemühet sein, was auf andern berühmten, vornehmlich katholischen, hohen Schulen Gutes und Vortheilhaftes in Brauch ist; dies müsste er nachzuahmen und nach den Umständen der schlesischen Schulen zu brauchen wissen; dadurch müsste er Neuerungen beliebt machen und von Verdachte befreien. Er müsste die geschickteste Leute aus der Gesellschaft, die wohlgerathene Schüler der ehemaligen französischen Jesuiten zu Professoren aufzusuchen, sie zu prüfen, nach ihrer Fähigkeit zum Lehren zu brauchen, ihnen die nöthigen Vorschriften zu ertheilen und darauf zu sehen bevollmächtiget sein, dass solche befolget werden. Einer der grössten Fehler der Gesellschaft in Absicht auf die Schulen bestehet darin, dass Ein Mann in alle Sättel, wie man sagt, passen soll. Einer soll nach und nach alles lehren; er wird sowohl als der Schüler von einer Classe in die andere gejagt; höchst selten lehrt er eine Sache länger als ein Jahr. Daher kann er in keiner Disciplin es weit bringen, zumalen er noch nebst dem Lehramt mancherlei andere Ämter versehen soll. Dies müsste ferner nicht Statt haben, und so würde man für jede Classe weit tüchtigere Professores bekommen: besonders wenn sie angehalten würden, in der Präparation zum Lehramt (oder wie es die Jesuiten heissen: *in repetitione humaniorum*) sich die *historiam literariam* aus einem guten Buche — etwan *Fleury, Traité des studes*[1]) — und die Grundsätze der Unterweisung — etwan aus Rollin's *Anweisung die schönen Wissenschaften zu lehren und zu lernen*[2]) — bekannt zu machen und ihre Erkenntniss durch fleissiges Lesen neuer Werke und der gelehrten Zeitungen zu erweitern und vollständiger zu machen. 1769 Jan. 5

»Es wäre den Professoren aufzugeben, nicht bloss an der lateinischen Sprache zu hängen, sondern auch andere, vornehmlich die deutsche mitzunehmen, besonders aber in der letzten die Weltweisheit und die Mathematik, die Dicht- und Redekunst, wenigstens zum Theil, abzuhandeln. Die Geschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre und Naturgeschichte, die Sittenlehre u. s. f. müsste auf recht brauchbare Art und so, wie man davon wirklichen Nutzen haben kann, gelehret werden. Jede dieser Disciplinen müsste in einem kurzen, wohlzusammenhängenden, das Ganze der Wissenschaft nach seinen Haupttheilen begreifenden Auszuge auf den Gymnasiis abgehandelt werden. Auf der Universität aber müssten diejenige, welche vollständigeren Unterricht davon verlangen, solchen zu erhalten daselbst Gelegenheit haben«...

332. Verordnung der klevischen Regierung. Kleve 1769 Januar 16. Jan. 16

Nach dem Drucke bei Scotti 3, 1922. Anscheinend Auszug.

Pflichten der Pfarrer.

»Die Pfarrer aller Confessionen müssen den Cameral-Beamten bei Aufnahme der Bevölkerung und Ausmittelung des Alters der Personen die nöthigen Nachrichten unweigerlich mittheilen und allenfalls Einsicht der Kirchenbücher gestatten«.

1) *Claude Fleury, Traité du choix et de la méthode des études. Nouvelle édition. Paris 1753.*

2) *De la manière d'enseigner et d'étudier les belles lettres. Par Charles Rollin. Paris 1740.*

1769 Jan. 18 **333.**[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1769 Januar 18.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Pistorius.

Verbesserung des schlesischen Schulwesens.

Berichtet: »dass, da bald nach wiederhergestellten Frieden darauf gedacht worden, das Schulwesen in hiesigen Landen auf einen besseren Fuss zu setzen, bereits *in anno 1765* mit E. M. . . . Approbation ein besonderes General-Schulen-Reglement[2]) publiciret und darin in Absicht auf die fleissige Zurschulhaltung der Dorfkinder (auch in den Sommer-Monaten schon) nach E. K. M. Intention festgesetzet worden, dass nach solchen alle Kinder unter acht Jahren die Schule Sommer und Winter (doch im Sommer täglich nur Vormittags) besuchen müssen, die älteren Dorfkinder aber nur von Ostern bis Martini aus der Schule bleiben dürfen.

»Es wird auch auf die Befolgung dieser Vorschrift, da der Nutzen davon gar zu evident ist, nicht nur ohnablässig genau invigiliret, sondern ich unterstehe mich auch E. M. in der Beilage eine Liste . . . zu überreichen, woraus sich ergiebet, dass seit dieser neuen Schuleinrichtung bereits 238 evangelische und 240 katholische Schulen in Schlesien mehr etabliret worden, als vorhin gewesen, in welchen die vorgeschriebene Lehrart mit guten Succès betrieben wird. Damit auch in Ober-Schlesien und auf jener Seite der Oder nach Pohlen zu, allwo bisher fast nichts anders als Pohlnisch gesprochen worden und die teutsche Sprache fast gänzlich unbekannt gewesen, letztere mehr in Übung komme, habe ich verfüget und halte mit aller Attention darauf, dass kein Schulmeister, welcher nicht neben der pohlnischen auch der teutschen Sprache vollkommen mächtig, angestellet werden darf; und verspreche mir hievon für E. M. . . . Dienst und Interesse für die Zukunft gleichfalls grossen Nutzen: sowie übrigens Eingangs gedachte E. M. Ordre mir zur Veranlassung gereichet, die genaueste Beobachtung Dero . . . Vorschrift denen Land- und Steuer-Räthen auch Beamten von neuen auf s nachdrücklichste einzuschärfen«.

Jan. 22 Der König sprach seine Zufriedenheit aus (*d. d.* Berlin 22. Januar).

334.[3]) **Schriftwechsel zwischen dem Abte Felbiger und dem Etats-Minister Schlabrendorff.** 1769.

Schlesisches Schulwesen.

Jan. 26 Felbiger. Sagan Januar 26.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Eigenhändiges Mundum.

»E. E. sage ich den unterthänigsten Dank für die gnädige Resolution in Absicht auf den fixirten Gehalt der Schulleute; ich hoffe, dass die Grüssauer

1) Antwort auf den Befehl vom 30. December 1768. 2) S. No. 255.
3) Vgl. unter dem 21. und 31. December 1768.

und Henrichauer Schulen sowohl als die Glätzer nun gerettet, alle übrigen aber mehr als sonst besuchet sein werden. In Absicht auf die Glätzer aber kann nicht unangezeiget lassen, dass von Seiten des Herrn Landraths einiger Ernst der Sache bald eine andere Gestalt geben würde. Ich sowohl als der Dechant der Grafschaft hab' alles, aber vergeblich gethan, um ihn zu vermögen, nur einigen Ernst an den allermorosesten und denjenigen zu zeigen, die auf eine sehr eclatante und andere zum Ungehorsam verführende Art widerspenstig gewesen sind: es ist von ihm hierinne nichts zu erhalten. Die Bauren werden dadurch noch aufsätziger und sind durch alle Bemühungen der Geistlichen zu nichts zu bringen. Sie sehen wohl ein und, wenn es wahr ist, was man sagt, so soll sogar der Secretär des Landraths ihnen manchmal deutlich genug zu verstehen geben, dass es so ernstlich nicht gemeinet seie. Da der Dechant übler Folgen halben sich nicht unterstehen kann, dies anzuzeigen, so halte ich mich verbunden, E. E. unter der Hand davon Meldung zu thun, doch mit der gehorsamsten Bitte, meine Anzeige gemelten Herrn Landrathe nicht bekannt werden zu lassen. 1769 Jan. 26

»Der *commissarius loci* Müller bezeiget sich in Städten ganz anders; und würde auch ohne Schwierigkeit auf dem Lande zum Zwecke führen, wenn es E. E. beliebte, ihm das Schul-Departement zu übertragen. Von seiner Bereitwilligkeit, sich demselben zu unterziehen, bin ich überzeuget.

»In Ansehung der Bresslauer sogenannten Universität und der katholischen Gymnasien hab' ich mit E. E. vollkommen einerlei Meinung, dass nämlich dabei mehr zu wünschen als auszurichten seie. Ich hab' in dem abgefoderten Bericht[1]) aber dennoch nicht sowohl deren Zustand beschrieben, als an die Hand gegeben, wie man deren Beschaffenheit sehr genau in Erfahrung bringen könne. Die einzige Betrachtung bestimmte mich dazu, dass es der Wahrheit selten gelinge, vor dem Throne Gehör zu erhalten; ich glaubte daher diese gegenwärtige Gelegenheit nicht ganz vorbeilassen zu müssen. Ein einsichtiger und sorgfältiger Curator könnte gewiss viel thun, besonders wenn er von Leuten Kenntniss, und Vollmacht hätte, diejenige Jesuiten zu employiren, welche von dem Unterricht der französischen Jesuiten Nutzen zu ziehen beflissen gewesen sind. Es giebt deren verschiedene, denen nichts als die Freiheit fehlet, den Schlendrian zu verlassen.

»Ich hab' dabei mich so auszudrücken gesucht, dass man nicht darauf fallen wird, mich für die Person zu halten, die dabei gebraucht werden kann; gerne hätte ich auf den Fall, wenn es damit Ernst werden möchte, den Bibliothekar Sr. K. M., den Abt Pernetti[2]), vorgeschlagen, wenn ich mich so weit hätte wagen dürfen. Ich hab' den durch den letzten Krieg höchst zerrütteten öconomischen Zustand der Jesuiten nicht übergangen und deutlich angemerket, dass in gegenwärtigen Umständen nichts Statt haben könne, was Aufwand erfodert.

1) S. unter dem 5. Januar.

2) Anton Josef P.; vgl. *Dénina, Prusse littéraire* 3, 150.

1769 Jan. 26 »Den Bericht über dem, was bisher in Absicht auf die Trivial-Schulen geschehen ist, hab' ich mit Bedacht sehr kurz gefasset und mich auf den zweiten Theil des beiliegenden Impressi bezogen; ich hab' es zugleich eingeschickt und in grösster Eil den zweiten und dritten Theil mehrentheils zu diesem Ende, den ersten Theil aber in ein paar Dutzend Exemplaren zu dem Seite 85 erwähnten Zwecke abdrucken lassen. Da ich den gesetzten Termin nicht viel überschreiten konnte, so ware es mir nicht möglich, dazu das Agrement E. E. zu erbitten, welches sonst zu thun nicht ermangelt haben würde. Der dritte Theil ist vornehmlich deshalben vorhanden, um aus der Erfahrung zu zeigen, wie wenig meine Bemühungen bei einem grösseren Unternehmen Beifall finden würden. Die Hindernisse befliss ich mich dabei in's Kurze zusammenzuziehen; und in meinem Berichte hab' ich vornehmlich auf die Abänderung des Schulgeldes angetragen, welche nun E. E. zu bestimmen bereits geruhet haben.

»Ich schmeichle mir, Hochdieselben werden mit den Ausdrücken zufrieden sein, die ich bei Erwähnung dieses Gegenstandes auf der vorletzten Seite gebraucht hab. Sollte dieser Angelegenheit halben etwas an mich ergehen, so werde davon nach meiner Schuldigkeit die Anzeige alsogleich zu thun nicht unterlassen«.

Febr. 4 **Schlabrendorff. Breslau Februar 4.**

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Kloeber.

. . . »Ich wünsche, dass die in dem letzten Paragraphen geschehene Aufdeckung derer Hindernisse, welche der Erreichung des intendirten Endzwecks und dem Fortgang der Schulverbesserung entgegenstehen, den Effect haben möge, dass Wahn und Vorurtheil sich schämen, der Welt bekannt gemacht zu werden und immer mehr abnehmen, dahingegen die Aufklärung mehr ausgebreitet und wohlgesinnete Personen zu Beförderung der Schulen ermuntert werden mögen. Wie ich dann nicht zweifle, dass das Geistliche Departement aus der übersandten gedruckten Nachricht und demjenigen, was E. H. denenselben noch schriftlich beigefügt haben werden, so wie ich, den Eifer und die Einsicht, womit Dieselben Sich die Verbesserung der Schulen und die Verbreitung eines vernünftigen Unterrichts angelegen sein lassen, mit Zufriedenheit erkennen und E. H. daraus einen neuen Bewegungsgrund entnehmen werden, Sich noch ferner dieser gemeinnützigen Angelegenheit mit Rath, Vorschlägen und dienlichen Instructionen zu unterziehen: als welche zu unterstützen und, so viel möglich, zur Ausübung und Befolgung zu bringen von Seiten meiner und der Krieges- und Domänen-Kammern zum besondern Augenmerk genommen werden soll.

»Es ergehet in dieser Absicht *dato* an den Landrath der Grafschaft Glatz, über dessen Mangel eines eifrigen Betriebs der Schulsachen E. H. zu klagen Ursach finden, ein geschärftes Rescript, wodurch derselbe, wie ich hoffe, zu mehrerer Activität gebracht werden soll: da der Decanus der Grafschaft auch

zugleich angewiesen wird, auf eingeforderte Nachrichten der Schul-Inspectorum der Grafschaft von jeder Schule (wobei in Ansehung des Baues, der Reparatur, des Gehalts der Schulhalter und des Besuchs der Schulen Ausstellungen zu machen sind) eine zuverlässige Anzeige zu thun, damit in jedem Fall das Erforderliche an den Landrath, die Dominia und Gemeinden *specialiter* verfügt werden kann. Es ist mir lieb, dass der Kriegs- und Steuer-Rath Müller nach E. H. Zeugniss hierunter mehrere Betriebsamkeit bezeigt. Allein die Übertragung des Schul-Departements auf dem platten Lande in der Grafschaft an denselben ist mit dem steuerräthlichen Officio nicht compatible. Inzwischen wird dahin gesorgt werden, dass den Verfügungen in Schulsachen auf dem Lande der Grafschaft künftig der erforderliche Nachdruck gegeben werde. 1769 Febr. 4

»Da auch nunmehro bereits einhalbjährige Interessen von dem aus der Haupt-Seminarien-Casse elocirten Capital der 2000 Rthlr. eingegangen, so wird der Anfang gemacht werden, von gedachten Interessen einigen zu utraquistischen Schulmeistern für Ober-Schlesien bestimmten Subjectis zum Behuf eines halbjährigen Aufenthalts und Unterrichts in dem Seminario zu Rauden jedem wöchentlich 1 Fl. zu accordiren. Wobei jedoch dienlich sein wird, dass diese Beihülfe nicht als etwas Festgesetztes und Beständiges bekannt gemacht werde, damit nicht Dominia und Gemeinden sich darauf verlassen und sich der Schuldigkeit für die Herbeischaffung und Präparation der fehlenden Schulmeister zu sorgen und etwas dazu beizutragen entübrigt halten.

»In Ansehung der sogenannten hiesigen Universität und der Jesuiter-Gymnasien ist bei denen immer mehr declinirenden Umständen derer Jesuiten und der Unzulänglichkeit der Mittel zu Verwendung einiger Kosten wenig Anschein zu einer baldigen Aenderung. Ich finde dahero gut, dass E. H. in denen dem Geistlichen Departement ertheilten Nachrichten Sich hierunter in keine bestimmte Vorschläge eingelassen und die Sache als etwas Leichtes vorgestellet oder eine fremde Person, welche von den Umständen nicht hinlänglich unterrichtet ist, zu Unternehmung einer diesfälligen Recherche und Reforme in Vorschlag gebracht haben: weil dergleichen Sachen in der Ferne als leicht angesehen, einen Fremdling committirt und hernachmals, wenn die Schwierigkeiten bei der Ausführung gefunden werden, Anlass zu verdrieslicher Correspondenz und Weiterung gegeben wird«.

Schlabrendorff. Breslau Februar 23. Febr. 23

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept, geschrieben von Kloeber.

Dankt für die Mittheilung des Berichtes vom 5. Januar.

»Ich zweifle nicht, dass die Vorstellung Eindruck machen und den Vorsatz einer zu treffenden Reforme in Ansehung der Einrichtung und der so wenig praktischen und gemeinnützigen Studien der höhern katholischen Schulen hervorbringen werde. Und da es zu deren Ausführung vorzüglich auf einen mit denen erforderlichen Eigenschaften versehenen Curatorem ankommt.

1769 Febr. 23 so ist sehr wahrscheinlich, dass man diesen in der Person desjenigen Mannes suchen wird, welcher nicht nur die Mängel und Gebrechen kennet und einsieht, sondern auch die erforderliche Mittel, selbige zu heilen, an die Hand zu geben und anzuwenden weiss: kurz, dass man die Augen hierbei auf den Herrn Abt von Sagan richten und demselben den Antrag thun wird, sich der Ausführung dieser Reformation zu unterziehen. In diesem Fall hoffe ich, dass E. H. Eifer für die gute Sache über die Schwierigkeiten, Mühe, falsche und ungerechte Urtheile blinder Widersacher hinwegsehen und, die Einrichtung einer vernünftigen Art zu studiren in den oberen katholischen Schulen zu übernehmen, Sich geneigt finden lassen werden. Da E. H. nicht unbekannt ist, wie gern ich die Hand biete zu Ausbreitung einer vernünftigern Erziehung und gesunder Begriffe und dass ich schon mehrmalen meine Verwunderung über die Unwissenheit katholischer Geistlichen und Candidaten geäussert, so werden Dieselben versichert sein, dass ich es auch hierbei nicht an der mir und denen Kammern möglichen Unterstützung ermangeln lassen werde« . . .

April 1 **335. Cabinets-Befehl »an die Etats-Ministres des General-Directorii«.** Potsdam 1769 April 1.

R. 52. 132. Abschrift.

Sollen für Ansetzung von Kolonisten sorgen.

»Da S. K. M. u. s. w. noch immer wahrnehmen und erfahren, wie sehr es in Dero Provincien und besonders in der Churmarck und in Pommern, desgleichen im Halberstädtschen und Magdeburgschen, noch an Menschen fehlen, Allerhöchstderoselben aber Dero Ministre am oberrheinschen Kreise, Geheimer Rath v. Hochstädter, unter dem 7. abgewichenen Monats einberichtet hat, wie sich nicht allein viel Bauers- und Handwerksleute, sondern auch selbst bemittelte Familien, um in hiesige Lande sich zu etabliren, bei ihm verschiedentlich gemeldet, und dahero nur die Conditiones, unter welchen er solche engagiren und was vor Etablissements und andere Emolumenta ihnen versprechen könne, zu wissen verlanget: — als befehlen S. K. M. denen Ministres Dero General *p.*-Directorii hierdurch, dass selbige, ein jeder vor die Provinzen seines Departements, von dieser Gelegenheit profitiren, sich mit dem *p.* v. Hochstädter in Correspondenz einlassen und demselben, die verlangte Conditiones und wie und welchergestalt er die Kolonisten anhero abzufertigen habe, überschreiben und anweisen soll.

»Damit aber S. K. M. in's Künftige näher zu observiren im Stande sein mögen, wie gedachte Etats-Ministres sich dieser Dero allergnädigsten Intention zu conformiren und auch hierunter die Aufnahme derer ihnen anvertraueten Provinzen zu befördern sich angelegen sein lassen, so befehlen Allerhöchstdieselbe hierdurch, dass jeder derselben alle sechs Monate, vom 1. kommenden

Junii an gerechnet, eine namentliche Liste von denen in jeder Provinz in so- 1769
thanen halben Jahren angesetzten Kolonisten unter Bemerkung der Anzahl April 1
ihrer Söhne und Töchter und unter Beifügung des Orts, woher sie gezogen worden, und was sie an Vermögen mit in's Land gebracht haben, einschicken soll«.

---

336. Das General-Directorium an den Etats-Minister Münchhausen. April 11
Berlin 1769 April 11.

R. 52. 132. Mundum, gezeichnet von Valentin v. Massow, Joachim Christian Graf v. Blumenthal, Ludwig Philipp Freiherr v. Hagen.

Vorschlag, die Klöster zur Ansetzung von Kolonisten zu veranlassen.

Bezugnahme auf den Cabinets-Befehl vom 1. April.

Ist der Meinung: »dass die in denen königlichen Landen vorhandene viele und zum Theil reiche Klöster einen Theil derjenigen Intraden, welche nach Abzug ihrer erforderlichen, eben nicht zu sehr zu beschränkender Subsistance und der Unterhaltung ihres Bauwesens überschiessen, auch zuweilen wohl nicht auf die wirthschaftlichste und beste Art angeleget sein mögen, zu allerhand nützlichen Etablissements und Ansetzung guter Kolonisten anzulegen bewogen werden können. Hierbei aber ist gar nicht die Absicht, dadurch etwa denen Klöstern die in der natürlichen Gerechtigkeit und zum Theil in denen Landes-Recessen gegründete freie Disposition über ihr Eigenthum zu entziehen. Indessen glauben wir dennoch, dass der Landesherr verbunden und befugt ist, dahin zu sehen und dafür zu sorgen, dass die Unterthanen überhaupt und besonders dergleichen Corpora und Universitates des Staats, als die Klöster ausmachen, ihr Vermögen so, wie es die allgemeine Wohlfahrt und das Interesse des Staats erfordert, anlegen; auch zu unsern Zeiten selbsten andre katholische Staaten, wo diese Religion die einzige dominante ist, das nachahmungswürdigste Beispiel geben. Ueberhaupt kann auch im gegenwärtigen Falle diese Sorgfalt um so weniger einiges Bedenken verursachen, da solche selbst zum Besten und Privat-Vortheil der Klöster gereichet und dieselbe dadurch Gelegenheit erhalten, theils auf eine wohlfeilere und bequemere Art mehrere Handarbeiter zu ihrem mehrentheils sehr importanten Landwirthschaften und Ackerbau zu erhalten, theils auch ihre Producte an Korn, Flachs, Wolle und dergleichen besser zu nutzen und dadurch denen Kolonisten Arbeit und Unterhalt zu verschaffen. Dieses werden also die Klöster selbst hoffentlich einsehen und wünschen, zumalen wenn ihnen eine Art von Gerichtsbarkeit und Dienstzwang über die auf ihren Fundis anzubauende Kolonisten und Unterthanen beigelegt wird. Hierbei wird alles darauf ankommen, dass denen Klöstern die Sache auf eine gute Art vorstellig gemachet und die Proportion ausgemittelt werde, in welcher jedes Kloster dazu zu concurriren haben wird.

»Wir glauben, dass solches durch Anordnung einer besonderen Commission aus denen Regierungen und Kammern (wozu besonders geschickte, red-

1769 April 11 liche, auch des Landes kundige und im guten Ruf auch Ansehen stehende Personen zu erwählen) am füglichsten zu bewerkstelligen sein werde«. . .

April 22 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die Papstwahl und die Erhaltung des Jesuiten-Ordens in Schlesien, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 451.

Juni 10 **337. Ministerial-Erlass an die Regierungen und Kammern in Magdeburg und Halberstadt.** Berlin 1769 Juni 10.

R. 52. 132. Concept, gezeichnet von Münchhausen und Hagen.

Sollen die Klöster zur Ansetzung von Kolonisten bestimmen. Eventuelle Zulassung von Ausländern in den Klöstern.

»Wir sind allergnädigst gesonnen, verschiedenen Bauer- und Handwerksleuten aus dem oberrheinischen Kreis, so sich zum Emigriren angegeben haben, in Eurer Provinz ihr Unterkommen anweisen zu lassen; und weil diesen Kolonisten Anfangs zu Einrichtung ihrer Wirthschaft und Nahrung Hülfe und Vorschub nöthig ist, so gedenken Wir, sie auf denen Gütern derer dortigen gut dotirten katholischen Klöster am ehesten etabliren zu können. Unsere Absicht ist inzwischen nicht, sie hierunter zu einen ihre Kräfte übersteigenden Aufwand zu verbinden und sie dadurch über ihre bequeme Subsistenz in Verlegenheit zu setzen. Damit vielmehr eine billige Proportion hierinnen beobachtet, die Sache auf einen dauerhaftigen Fuss auf das geschwindeste ausgeführt und allen gegründeten Beschwerden zuvorgekommen werde, so wollen Wir dieses Geschäfte durch eine aus den Mitteln Eurer beiderseitigen Collegien zu ernennende Commission mit guter Ueberlegung und Ordnung unternommen wissen. Ueber derer Commissarien Auswahl verlassen Wir Uns auf Euch, die Präsidenten beider Collegien, und Ihr werdet vor andern solche Räthe auszuersehen bedacht sein, die die Umstände des Landes kennen, dabei das Vertrauen derer Klöster haben. Sie sind übrigens anzuweisen, dass sie sich alle Mühe geben müssen, die Klöster von dem eignen Vortheil zu überzeugen, so sie von Anwachs derer Landesunterthanen ziehen können: es sei durch Vermehrung ihrer Zins und Dienste (falls die Umstände erlauben, dass denen anziehenden neuen Unterthanen Zinsen und Dienste aufgelegt werden können) oder doch ungezweifentlich durch Beförderung des Debits und nach Gelegenheit der Verarbeitung ihrer Wirthschafts-Productorum. Gleichwie ihnen auch in Ausführung ihres Auftrags die gerechte Mittelstrasse zu halten nachdrücklich empfohlen werden muss, so dass sie weder jeden Vorwand von Unmöglichkeit oder allzu grosser Schwierigkeit gelten lassen noch auch darüber denen Klöstern das Gehör versagen, sondern selbst, von allen Umständen und was denen Klöstern mit Billigkeit angesonnen und von ihnen geleistet werden könne, sich genau unterrichten und in ihren darüber zu Unserer weitern Ent-

schliessung zu erstattenden Berichten gründliche und umständliche Auskunft geben müssen. 1769 Juni 10

»Schliesslich[1]), da die katholische Klöster über die ihnen durch Euch, die Regierung, zu Ausschliessung derer ausländischen Novitien geschehene Auflage sehr beunruhiget sind und sowohl diesfalls als gegen die Zurücksetzung der Ausländer bei denen Wahlen ihrer Vorsteher bei Unserer allerhöchsten Person und bei Unserm Geistlichen Departement dringende Beschwerden eingereicht haben[2]): so können Wir zwar das auf der natürlichen Billigkeit beruhende Vorzugsrecht Unsern Unterthanen nicht vergeben. Dem unbeschadet aber wollen Wir Uns hierunter also gegen sie bezeigen, dass sie in der That verspüren sollen, wie ihre Beruhigung sowohl als aller Unserer Unterthanen Uns angelegen ist; jedoch dass sie sich auch ihres Orts als gute Unterthanen beweisen und Unsere Absichten, sie mit dem Staatskörper durch den Nutzen, den ihre Etablissements darinnen verschaffen können, genau zu verbinden, aufrichtig befördern helfen. Aus dieser Bewegursach lassen Wir die endliche Verfügung auf nur gedachte Beschwerden ausgesetzt und wollen abwarten, wie sie bei gegenwärtiger Gelegenheit sich betragen werden. Euch aber befehlen Wir, ihnen vorläufig Unsere Gesinnungen zu eröffnen und ihnen sonderlich zu Gemüthe zu führen, wie der hauptsächlichste Anstoss bei Zulassung ausländischer Ordens-Personen und -Häupter in der Besorgniss besteht, dass sie den Ueberschuss derer Kloster-Einkünften ihren auswärts wohnenden Verwandten zuwenden mögen, also sie diesem nicht besser ausweichen können, als wenn sie sich willig finden lassen, das jährlich zu Ersparende zu Verbesserung ihrer Stiftsgüter auf Unsere Anweisung anzulegen: als welches Wir zu fordern berechtiget sind und wovon Wir auch nicht abgehen werden. Ihr, die Regierung, habt demnach vor der Hand auch den fiscalischen Process

---

1) Von hier ab lautete der nach Halberstadt gerichtete Erlass anders, nämlich so: »Schliesslich und da die Klöster über die verordnete Zurücksetzung ihrer ausländischen Ordens-Glieder bei Wahlen ihrer Häupter und dass, wenn die Wahl einen Ausländer trifft, nicht sofort mit derselben feierlichen Bekanntmachung verfahren werden dürfen, Klage führen, so können Wir zwar das Unsern Unterthanen gebührende Vorzugsrecht ihnen nicht vergeben. Wie Wir jedoch zeithero schon die grösste Mässigung hierunter vorwalten lassen, so werden Wir um so mehr solches auch künftig thun, wenn die Klöster bei jetziger Gelegenheit als gute Unterthanen sich beweisen und Unsere Absichten, durch nützliche Etablissements in ihren Gütern sie mit dem Staatskörper näher zu verbinden, aufrichtig befördern helfen. Ihr könnt ihnen solches zu erkennen geben und sonderlich zu Gemüthe führen, wie der vornehmste Anstoss gegen Zulassung ausländisch geborner Ordens-Häupter in der Besorgniss beruht, dass sie den Ueberschuss derer Kloster-Einkünfte ihren auswärts wohnenden Verwandten unvermerkt zuwenden mögen, also sie diesem nicht besser ausweichen können, als wann sie sich willig finden lassen, das jährlich zu Ersparende zu Verbesserung ihrer Stiftsgüter auf Unsere Anweisung anzulegen: welches Wir zu fordern berechtiget sind und wovon Wir auch nicht abgehen werden«.

2) S. unter dem 2. Juli 1768.

1769 Juni 10 wegen derer zurückgebliebnen Listen derer Ordens-Personen und damit verwirkten Strafen und allen fernern Verfahren darinne Anstand zu geben und werdet über derselben Beitreibung oder Niederschlagung sowohl als über Eure Anfrage wegen derer in den Klöstern seit dem Verbot von 1755 aufgenommenen fremden Novitien zugleich bei Endigung dieses jetzigen Auftrages mit Resolution versehen werden«.

(Juni) 19 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an den Prinzen Heinrich, betr. den Papst und die Jesuiten, in den *Œuvres de Frédéric* 26, 316.

Juni 26 **338. Immediat-Bericht des Justiz-Departements.** Berlin 1769 Juni 26.

R. 49. A. 1. Concept (geschrieben von Münchhausen) und Mundum, gezeichnet von Jariges, Fürst und Münchhausen.

Die Begleitung der Missethäter zum Richtplatz durch Geistliche.

»Um die Criminal-Gerichtsbarkeit zu Verminderung derer Verbrechen als ihren eigentlichen Entzweck sicherer zu leiten, finden wir dienlich und stellen zu E. K. M. Approbation . . . anheim, dass die Begleitung derer protestantischen Missethäter zum Richtplatz von denen Geistlichen, welche bei schwachen Köpfen nur das Furchtbare der Strafe lindert, abgestellet werde; bei katholischen muss sie wegen ihrer Glaubensgrundsätze verbleiben«. . .

Rand-Verfügung des Königs.

»J'ai interdit Les pretres pour Les Grand Crimes quand des hommes ne Voulant pas Se tuér eux meme Crainte de L'Enfer tuent un enfent pour avoir Le tems de faire penitence, ou dans des Crimes affreux, pour empechér La perte de Deux Citoyeins L'homicide Simple de Soy meme etant preferable a L'assassinat d'un autre, dont le Coupable est encore puni de Mort; dans Les Mauvaisses actions ou il n'y a pas une atrossité outrée, le pretre peut jouér Son rolle Comme a L'ordinaire, mais je me suis bien trouvé de L'avoir interdit dans cet Cas exsepté, parce que cela a fait plus d'Impretion que Les potensses et Les Roues Federic«.

Juli 2 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. den neuen Papst, die bevorstehende Aufhebung des Jesuiten-Ordens und die schlechten Aussichten der römischen Kirche, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 455 f.

---

339. »Circulare« des Justiz-Departements »an sämmtliche Regierungen und Justiz-Collegia«. Berlin 1769 Juli 3. 1769 Juli 3

B. 49. A. 1. Concept, gezeichnet von Münchhausen. Die Munda waren gezeichnet von Jariges, Fürst und Münchhausen. Gedruckt im Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium 4, 6179.

»Die Begleitung der Missethäter durch Geistliche zum Richtplatz«.

»Da es bei Ausübung der Criminal-Justiz hauptsächlich darum zu thun ist, dass die Strafen andere von ähnlichen Vergehen abschrecken sollen, und zeithero bemerket worden, einestheils, dass die durch Geistliche geschehene Begleitung zum Richtplatz hierunter hinderlich fällt (wie sie denn auch nach denen Grundsätzen derer protestantischen Kirchen überhaupt nicht nur entbehrlich ist, sondern vielmehr zu Bestärkung des schwach denkenden Haufens in einem der Religion nachtheiligen falschen Wahn dienet), anderntheils dass die Strafen nicht bekannt genug und hernach zu geschwinde wieder vergessen werden, so haben Wir beschlossen:

»(1) die zeithero üblich gewesene Begleitung derer protestantischen Missethäter durch Geistliche zum Richtplatz bei denen der Sicherheit des Publici vor andern nachtheiligen Verbrechen (worunter auch alle vorsätzliche Mordthaten begriffen sind) künftig abzustellen, und sollet Ihr bei Zurücksendung der Acten dieserhalb allemal Anweisung bekommen. In allen Fällen also, auch in denen, wo die Begleitung zum Richtplatz aufhöret, bleibet der Besuch und Zuspruch durch Geistliche im Gefängniss zwar vorbehalten, jedoch mit der ausdrücklichen Maassgabe, dass in keinem Falle, auch nicht alsdann, wenn die Begleitung zum Richtplatz Statt findet, fremde Zuschauer dabei zugelassen werden müssen: als welches ohnedem dem eigentlichen Endzweck dieser Anstalt hinderlich ist. Dieser nachgegebene Besuch und Zuspruch im Gefängniss muss inzwischen nicht bis zu den letztern Tagen vor der Hinrichtung ausgesetzt, sondern in Zeiten und balde nachdem die bevorstehende Execution vorausgesehen werden kann, wie es jeden Orts Umstände zulassen, veranstaltet werden.

»Bei katholischen Missethätern wird indessen hierunter nichts geändert und ihre Begleitung zum Richtplatz durch Geistliche ihrer Confession bleibet nach wie vor, sowohl als ihr Zuspruch im Gefängnisse (wobei doch das Zudringen fremder Leute gleichfalls abzustellen ist), zugelassen« . . .

340.[1] Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Friedrich Wilhelm v. Derschau. Potsdam 1769 Juli 13. Juli 13

General-Directorium Magdeburg Tit. 210. No. 18 und B. 52. 132. Mundum und Abschrift.

Ansetzung von Kolonisten durch die Klöster in Magdeburg und Halberstadt.

»Es hat der Etats-Minister Freiherr v. Hagen bei seiner Anwesenheit im Fürstenthum Halberstadt die dortige Klöster zu Ansetzung mehrer Kolonisten

1) Vgl. den Cabinets-Befehl an Derschau vom 16. September, bei Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur 2, 362 f.

1769 Juli 13 unter gewissen unschädlichen Conditionen zu vermögen sich angelegen sein lassen. Da Ich glauben sollte, dass die Klöster im Magdeburgschen sich ihres eigenen Nutzens wegen zu dergleichen Etablirung eben so willig dürften finden lassen, als will Ich, dass Ihr nach genommener Rücksprache mit dem *p.* v. Hagen dem magdeburgschen Vice-Kammer-Director v. d. Schulenburg [1]) sich dieserhalb mit denen Klöstern zusammenzuthun und solche zur Ansetzung einer proportionirlichen Anzahl Kolonisten zu disponiren aufgeben und ihn dieserhalb ausführlich instruiren sollet«.

341.[2]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Münchhausen.** Potsdam 1769 Juli 13.

R. 33. 31. Mundum.

Kloster Badersleben darf taufen und trauen.

»Ich habe dem halberstädtschen Kloster Badersleben die bei Mir nachgesuchte Erlaubniss der Taufe und Trauung, welches beides von denen Einwohnern sothanen Klosters bishero ausser Landes geschehen müssen, zu bewilligen resolviret und Euch solches zu Veranlassung des weiter dieserhalb Erforderlichen hierdurch bekannt machen wollen«.

Juli 28 **342.**[3]) **Bericht der klevischen Kriegs- und Domänen-Kammer.** Kleve 1769 Juli 28.

General-Directorium Kleve Tit. 99. Geistl. Sachen. No. 3. Mundum.

Dringt auf Verminderung der katholischen Feiertage.

»In dem *sub dato* Berlin den 12. Martii 1754 [4]) emanirten Edict haben E. K. M. bereits . . . zu erkennen gegeben, dass durch die grosse Anzahl der Feiertage der Endzweck, wozu sie gewidmet, nicht erhalten werde, und aus diesem Grunde sowohl die überflüssigen Festtagen reduciret als auch diejenigen Höchstselbst festgesetzet, welche gefeiret werden sollen.

»Dieses Edict gehet jedoch bloss diejenigen an, welche der evangelischen Religion zugethan sind, und die römische katholische Kirche hat daran keinen Antheil. Da indessen daraus hervorgehet, wie sehr E. K. M. die grosse Anzahl der bereits recipirten Fest- und Feiertage als nachtheilig anzusehen geruhet, viele der katholischen Souverains und sogar geistliche Fürsten die [5]) Schädlichkeit vieler Feiertage anerkennen, auch solche deshalb reduciren [6]),

---

1) Friedrich Wilhelm Graf v. d. Schulenburg-Kehnert.

2) Vgl. unter dem 16. September.

3) Vgl. unter dem 24. November 1769 und 22. März 1770.

4) S. Band 3, 453 Anm. 1.

5) Hs.: »der«.

6) Vgl. Theiner, Clemens XIV. 1, 404 ff. und *Nova Acta historico-ecclesiastica* 9, 1047 ff.

so folget noch gewisser, dass die Einführung noch mehrerer Fest- und Hei- 1769
ligen-Tagen E. K. M. weisesten Absicht auch noch mehr entgegen sein müsse Juli 28
und dass, wenn Allerhöchstdieselben nicht gut gefunden, die grosse Anzahl der Feier- und Festtagen der Römisch-Katholischen zu reduciren, diesen doch so schlechterdings nicht freistehen könne, zur Verehrung neuer Heiligen noch mehrere zu introduciren.

»Inzwischen geschiehet doch solches in hiesiger Provinz. Die hiesige Minoriten haben im vorigen Jahre zu Ehren des canonisirten Joseph von Cubertin einen neuen Festtag eingeführet, und die Capuciner haben im verwichenen Monat für einen neuen Heiligen, Seraphinus von Asculo, und einen neuen Seligen, Bernhardus von Corlieone, acht Tage lang Fest- und Feiertage gehalten. Das hiebeigehende Büchlein wird Zeugniss geben, wie ernstlich sich die katholische Geistlichkeit bemühet, den Aberglauben zu verbreiten und arme einfältige Leute zu hintergehen, um nur durch Opfer und Gaben ihnen dasjenige abzulocken, was sie sonst zu ihrem eigenen Unterhalt und Bezahlung herrschaftlicher Gefälle verwenden können.

»Uns würde es immer gleichgültig sein, diese vor etliche hundert Jahre gelebte Mönche canonisiret und ihre Namen verewiget zu sehen, wenn es nur auf die hiesige Unterthanen nicht einen schädlichen Einfluss hätte. Es sind diese Festtage der neu gemachten Heiligen und Seligen mit Opfer und Gaben verknüpft, und der einfältige Landmann, um desto eher Ablass bei solcher Gelegenheit zu erhalten, erscheinet niemals mit leeren Händen, sondern bringt in solcher Absicht zusammen, was er nur kann. Ausserdem aber muss er sich dadurch auch von seiner häuslichen Arbeit abgezogen sehen: welches um desto unbilliger, da ausser den ordinären Sonn- und Feiertagen jährlich noch eine ganz grosse Anzahl Fest-, Wallfahrts- und Heiligen-Tage von der hiesigen katholischen Kirche celebriret wird.

»Wir haben zwar bei Gelegenheit des von den Capucinern gefeierten Seraphinen-Festes an die hiesige Regierung geschrieben und zu beurtheilen überlassen, ob dergleichen Feierlichkeiten neu gemachter Heiligen mit den Religions-Recessen einstimmig sei. Sie hat uns aber anfänglich nicht darauf geantwortet und auf wiederholtes Ersuchen sich herausgelassen, dass man Bedenken trage, wider den Westphälischen Friedensschluss und besonders die mit Kur-Pfalz geschlossene Religions-Vergleiche [1]) etwas zu veranlassen und dadurch denen Römisch-Katholischen Beschwerden zu verursachen. Wir finden nicht, dass diese Meinung auf die *casus in terminis* zu appliciren sei. Denn in dem Westphälischen Frieden und dem Religions-Recess *de 1673* ist denen Römisch-Katholischen zwar das freie Religions-Exercitium sanciret; es ist ihnen aber unserer Meinung nach dadurch nicht das Recht gegeben, ohne *consentement summi episcopi* die ohnehin so grosse Anzahl der Heiligen-Tage noch weiter zu vervielfältigen. Wir halten vielmehr dafür, dass sie dazu nicht

1) S. Band 1, 72 ff.

1769 Juli 28 befugt sind; und da aller Wahrscheinlichkeit nach eben die vielen Heiligen- und Feiertage der hiesigen Nation, welche mehrentheils katholisch ist, den Ruf von Faulheit und Trägheit zugezogen haben[1], so müssen wir E. K. M. höchsten Ermessen . . . anheimstellen, ob hierunter nicht in der Art Grenzen zu setzen sein werden, dass die Katholischen, wie in Schlesien, nur die hohe Feiertage, Frohnleichnam-Fest, die Marien- und Apostel-Tage feiren dürfen«.

Aug. 5 **343.**[2] **Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Münchhausen.** Berlin 1769 August 5.

R. 30. 414 und R. 76. XX. 194. Concept und Mundum; jenes von Finckenstein und Hertzberg, dieses von Finckenstein gezeichnet.

Die Stol-Gebühren in Lauenburg und Bütow.

»Da E. E. . . . unsere Meinung zu wissen verlangen, ob nicht, ebenso wie in der Herrschaft Draheim geschehen, also auch in denen Herrschaften Lauenburg und Bütow die Entrichtung der *iurium stolae* von den protestantischen Einwohnern an die katholischen Geistlichen, ohne einen Widerspruch der Krone Pohlen zu besorgen, aufgehoben werden könnte: so vermelden wir E. E. darauf in dienstlicher Antwort, dass wir, so wie Dieselbe, weder in den *Pactis Bidgostianis* noch sonst einigen Grund finden, welcher der Republik Pohlen zu einem solchen Widerspruch einen rechtmässigen Anlass geben könnte; wiewohl es nicht an unruhigen Leuten in Pohlen fehlen wird, welche ein Geschrei darüber machen werden, zumal da der grösste Theil der Nation die in Ansehung der Dissidenten auf den letzten Reichstägen gemachte Einrichtungen nicht anerkennen will. Wir stellen auch E. E. anheim, ob nicht etwa das Gutachten des lauenburgschen Ober-Hauptmanns v. Somnitz[3] darüber annoch zu erfordern sein möchte«.

Aug. 16 **344. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Schlabrendorff.** Breslau 1769 August 16.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 13). Concept, geschrieben von Pistorius.

Anlegung nützlicher Etablissements von Seiten der Stifter und Klöster.

. . . »So ungern auch selbe zum Theil daran gegangen[4], dieser Auflage ein Genüge zu thun, so ist dennoch, da die Kammern und ich auf diese für E. M. Dienst und Interesse so avantageuse Sache die genaueste Attention gehabt, solche numehro soweit gediehen, dass der grösste Theil sothaner Ob-

---

1) Hs.: »hat«.

2) Vgl. unter dem 8. September 1768 und 16. October 1769. 3) Franz v. S.

4) Noch 1776 klagt Minister Hoym über den Widerwillen der Stifter, »den ich aber durch ein gefälliges Betragen und die Überzeugung von ihrem eigenen Nutzen zu moderiren gesuchet«.

liegenheiten bereits absolviret worden. E. M. werden solches aus beiliegenden Designations, welche das Detail dieser Sache in sich enthalten, mit mehrern . . . zu ersehen geruhen; und kann ich dem noch die . . . Versicherung beifügen, dass unter andern durch die aller Orten etablirte Spinnschulen von Wolle und Flachs die Manufacturen einen beträchtlichen Vortheil gehabt und dadurch vielen faulen und sonst unnützen Händen Arbeit und Verdienst verschaffet und solche mithin dem Staat nutzbar gemacht worden. Mein Wunsch ist, dass E. M. von demjenigen, was hierunter geschehen, . . . zufrieden sein mögen; wogegen ich ferner darauf halten werde, dass diejenige Etablissements, welche noch nicht zur völligen Perfection gediehen, gleichfalls, sobald immer möglich, zur Endschaft gebracht werden«. 1769 Aug. 16

345.[1]) **Immediat-Schreiben des Johann Heinrich Kerens, Bischofs von Roermonde.** Wien 1769 September 9. Sept. 9

Geldern Auswärt. Sachen. Eigenhändiges Mundum.

Anzeige seiner Ernennung. Ergebenheits-Versicherungen.

»Ayant été nommé par S. M. l'impératrice reine, mon auguste souveraine, à l'évêché de Ruremonde, j'ai cru, qu'un de mes devoirs essentiels était de me mettre en même temps aux pieds de V. M. et d'implorer Ses bonnes grâces.

»Une partie de ce diocèse s'étend dans les États de V. M., et j'ose bien L'assurer, que j'entreprends cette carrière avec la plus ferme résolution d'inculquer aux ouailles, qui me seront confiées, que le premier devoir, que l'évangile leur prescrit, est le respect et la soumission au souverain et à celui, qui le répresente; qu'ensuite vient immédiatement l'esprit de charité à l'égard de leur prochain sans distinction de religion. Je crois ces deux vertus la base de la tranquillité publique, et c'est en faveur de ces sentiments aussi profondément gravés dans mon esprit que dans mon cœur, que j'ose supplier très-humblement V. M. d'accorder à mon ministère Sa royale protection. Que je serais heureux, si je pouvais jamais convaincre V. M., que je n'en suis pas indigne, autant par mon respect profond pour Son auguste caractère que par ma vénération éternelle pour les qualités personnelles, qui distinguent si glorieusement V. M. dans cette place même, qui paraît par sa nature si fort au-dessus de tout autre éclat! Qu'il me puisse être permis de me dire avec la plus parfaite soumission, Sire, de V. M. le plus humble et le plus obéissant serviteur

Henri Jean Kerens, évêque nommé de Ruremonde«.

---

1) Vgl. unter dem 17. September.

1769 Sept. 16

346. Etats-Minister Münchhausen an das General-Directorium.

Berlin 1769 September 16.

R. 52. 151 und General-Directorium Magdeburg Tit. 210. No. 18. Concept (geschrieben von Sellentin) und Mundum.

Befürwortet das Gesuch der katholischen Unterthanen von Alt-Haldensleben wegen Freiheit der Pfarr-Handlungen. Ansetzung von Kolonisten.

»Die katholischen Unterthanen des Klosters Alten-Haldensleben suchen die Erlaubniss, ihre *actus ministeriales* in Taufen, Trauungen, Beerdigungen in der Kloster-Kirche verrichten zu lassen, worzu sie sonsten nach des Herzogthums Magdeburg Landesverfassung und denen zwischen dem Kloster und den Fiscum aus dem Grund ergangenen Judicatis keine Befugniss haben.

»Wie ich nun der Meinung bin, dass, wann nur dem lutherischen Pfarrer seine *iura stolae* reserviret bleiben (womit auch das Kloster einverstanden ist), ihnen hierunter ohne jemandes Nachtheil gefüget und dieses ein Mittel werden könne, Sr. K. M. Intention, Ausländer in das Land zu ziehen, zu befördern: so habe ich nach ihren jetzigen Umständen Nachfrage gehalten; und es beläuft sich nach dem magdeburgischem Regierungs-Bericht gegenwärtig ihre Anzahl auf 197 Personen, so sich theils mit Kessel-, Eisen- Messer- und Leinwandshandel, theils mit Bötticher-, Schneider- und Schusterhandwerkern, zum Theil auch sich von Tagelohn ernähren und in des Klosters Diensten stehen: und es sind darunter 15 Familien befindlich, welche von auswärts sich daselbst niedergelassen, ausser denen ledigen Personen, so bei denen Kessel- und Eisenhändlern in Diensten stehen.

»E. E. . . . Beurtheilung stelle ich dahero anheim, da mit den Klöstern des Herzogthums Magdeburg über Etablirung fremder Familien auf ihren Gründen jetzo tractiret wird, ob Dieselben es nicht auch für gut ansehen, dass diese Umstände genutzet werden, um das Kloster Alten-Haldensleben und überhaupt alle dortige Klöster zu desto grösserer Willfährigkeit zu vermögen. Denn es ist nicht zu zweifeln, dass nicht alle die übrigen Klöster dem Exempel des zu Alten-Haldensleben folgen und dieselbige Freiheit sich ausbedingen werden; wie denn auch bei allen einerlei Bedenklichkeiten und einerlei Beförderungsursachen eintreten.

»In solchem Fall würde die ernannte Commission nur hiernach gemeinschaftlich zu instruiren sein, und werde ich, wann die Bedingungen mit den Klöstern reguliret sind, alsdann bei Sr. K. M. Dero höchste Einwilligung in Ertheilung der Concession suchen. Woran nicht zu zweifeln stehet, da S. K. M. dem Kloster Badersleben gleiche Gnade gethan [1]) und durch die an des königlichen *pp.* Herrn v. Derschau Exc. erlassene Cabinets-Ordre befohlen haben, dass in dieser Angelegenheit in dem Herzogthum Magdeburg auf gleichen Fuss, wie in dem Fürstenthum Halberstadt geschehen, verfahren werden soll«.

---

1) S. unter dem 13. Juli.

Das General-Directorium erklärte sich unter dem 20. September 1769 einverstanden (Mundum, gezeichnet von Massow, Blumenthal, Derschau). 1769 Sept. 20

Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Derschau, betr. die Ansetzung von Kolonisten seitens der katholischen Klöster im Magdeburgischen, in den Publicationen aus den preussischen Staats-Archiven 11, 362. Sept. 16

---

347. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Potsdam 1769 September 17. Sept. 17

Geldern Auswärt. Sachen. Mundum, geschrieben von Müller.

Der Bischof von Roermonde und die Grenzen seiner Befugnisse.

»Le nouvel évêque de Ruremonde vient de m'adresser la lettre ci-jointe[1]) en original . . . Il conviendra de lui faire une réponse polie et obligeante; mais comme son diocèse s'étend également dans mes États, il s'agira de la rendre assortissante au pouvoir, que j'accorde aux évêques étrangers dans mes autres provinces, afin qu'il ne surpasse pas les bornes, que j'y ai mises. Vous en jugerez par les ordres émanés ci-devant à ce sujet, ainsi que par ce qui s'est pratiqué à l'égard de ses prédécesseurs. Et c'est aussi le motif qui m'engage à vous laisser le soin de faire expédier cette réponse à ma signature«. . .

348.[2]) Etats-Minister Münchhausen an das »Departement ausländischer Affairen«. Berlin 1769 October 16. Oct. 16

R. 76. XX. 194 und R. 30. 414. Concept (geschrieben von Danckelman) und Mundum.

Die Stol-Gebühren in Lauenburg und Bütow.

»Bei der in Vorschlag gekommenen Aufhebung der bishero in denen Landen Lauenburg und Bütow denen katholischen Geistlichen von den evangelischen Parochianis entrichteten *iurium stolae*, worüber E. E. mit Communicirung des dieserhalb eingegangenen Berichts des dasigen Tribunals-Präsidentens v. Somnitz Sich mir unter'm 30. *pass.* anderweit zu eröffnen geruhet[3]), verdienen natürlicher Weise die *Pacta Bydgostiana*, worauf sich nur ermelter Referent beziehen will, die erste Betrachtung«.

Erinnert an den Schriftwechsel aus dem September 1768 und stellt anheim, »ob damit etwas gewonnen werden könne, dass Eingangs erwähnte Ein-

---

1) Vom 9. September. 2) Vgl. unter dem 5. August.

3) S. war der Meinung, »dass die *iura stolae*, so denen katholischen Geistlichen von denen evangelischen Einwohnern der Landschaften Lauenburg und Bütow bishero gereicht worden, ihnen nicht zu entziehen wären«. Dem Auswärtigen Departement schienen die von S. angeführten Gründe »nicht unerheblich zu sein«, und es meinte, »dass es am rathsamsten sein werde, die Sache wenigstens bis zu dem Ende der pohlnischen Unruhen *in statu quo* zu lassen«.

1769 Oct. 16 stellungssache bis nach Ende derer polnischen Unruhen ausgesetzt bleibe: insofern man sich, wenn diese dahin, dass es bei dem Warschauer Tractat in diesem Stück bleibet, sich endigen, dadurch keinen günstigern Zeitpunct, als schon der gegenwärtige ist, verschafft haben, im gegenseitigen Fall aber von der jetzo vorseienden günstigen Veranlassung kein Gebrauch mehr zu machen stehen würde. Gleichwohl, wenn auf gegenwärtige [1]) erst einmal die *iura stolae* derer Protestanten an die katholische Geistlichkeit abgestellet worden, es hiernächst, wenn schon nachhero die Umstände in Königreich Polen sich ändern sollten, wohl nicht an Gründe fehlen dürfte, diese einmal auf einen rechtmässigen Grund zu Stande gebrachte Verfassung in den Herrschaften Lauenburg und Bütow zu behaupten. Je weniger man also gewiss ist, was der Warschauer Tractat in Polen zuletzt für ein Schicksal haben möchte, je mehr hat man meines ohnmaassgeblichen Dafürhaltens Ursach zu eilen, ein für unsere Unterthanen guten Gebrauch davon zu machen.

»Was übrigens der p. v. Somnitz von den *iuribus stolae* in seinem Bericht anführet, so hinwiederum in anderen Parochien die Katholische an evangelische Prediger zahlen müssen, darüber finde ich nähere Information von ihm *dato* einzuziehen nöthig und werde nach deren Einlangung mit E. E. weiter zu communiciren die Ehre haben«.

Oct. 18 **349. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Münchhausen.** Potsdam 1769 October 18.

Lingen Eccles. Mundum.

Gestattet den Katholiken in Recke den Gebrauch einer Orgel.

»Ihr werdet aus der hier beikommenden Vorstellung der katholischen Gemeinde zu Recke in der Grafschaft Lingen, deren Gesuch, dass aus dem von ihr angeführten Grunde bei dem ihr concedirten Privat-Gottesdienst eine Orgel zu gebrauchen, ihr verstattet werden möge, mit mehrern ersehen. Und da Ich derselben solches ganz gerne bewilliget habe, so ist Meine Intention, dass Ihr die gedachter Gemeinde obgedachter Maassen von Mir zum Gebrauch einer Orgel bei Abwartung ihres Gottesdienstes accordirte Concession zu Meiner Vollenziehung expediren und das deshalb sonst etwa Benöthigte von Meinetwegen an die Behörde ergehen lassen sollet«.

350.[2]) Ministerial-Erlass an »die magdeburgische Regierung und Consistorium«. Berlin 1769 October 18.

R. 52. 159. B. Concept, gezeichnet von Münchhausen.

Die Beschwerden des Magistrats zu Halle wider die katholischen Prediger werden abgewiesen.

»Auf Eure wegen der von dem Magistrat zu Halle wider die katholischen Prediger geführten Beschwerden . . . erstatteten Bericht . . . ertheilen Wir

1) Aus dem Vorigen zu ergänzen: »günstige Veranlassung«.

2) Vgl. Woker, Franciscaner-Missionen 219.

Euch zur . . . Resolution, dass die bei Soldaten oder andern zu dieser Juris- 1769
diction gehörigen Personen von denen katholischen Geistlichen in Halle ver- Oct. 18
richtete gottesdienstliche und Ministerial-Handlungen dem Hallischen Stadt-Magistrat kein Recht zu klagen geben, da die angezogene Stelle des Militär-Consistorial-Reglements [1]) ganz deutlich bestimmt, dass diese Fälle lediglich den Feld-Prediger interessiren. Da nun das Stadt-Ministerium einige Eingriffe in ihren Gemeinden nicht benennen können, die Beschwerde, dass die katholische Geistlichen noch weiter um sich greifen könnten, auch zu voreilig ist, so hättet Ihr den Magistrat mit seinen unerheblichen Beschwerden nur sofort zur Ruhe verweisen müssen«.

351.[2]) Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Münchhausen und dem Cabinet. 1769.

R. 52. 132. Concept (eigenhändig) und Mundum bezw. Mundum (geschrieben von Müller).

Aufnahme von Ausländern in die halberstädter Klöster. Ansetzung von Kolonisten durch dieselben.

Münchhausen. Berlin October 20. Oct. 20

»E. K. M. haben auf den aus dem General-Directorio geschehenen Vortrag durch die Cabinets-Ordre an die halberstädtische Kammer vom 14. dieses Monats [3]) denen katholischen Klöstern dieses Fürstenthums die Forderungen zugestanden, so sie sich gegen die übernommene Etablirung einer gewissen Anzahl Kolonisten ausbedungen hatten. Darunter gehöret vornehmlich die Erlaubniss, bei den Wahlen ihrer geistlichen Oberhäupter ohne Unterschied auf die innerhalb oder ausserhalb E. K. M. Landen geborenen Ordens-Glieder zu reflectiren, und dass, wenn die Wahl auf ein auswärts geborenes Ordens-Glied fällt, die Wahl-Commissarii ohne Rückfrage bei E. K. M. sie gewöhnlicher Maassen sofort feierlich bekannt machen sollen. Ich lege also die darüber ausgefertigte Concession zu E. K. M. . . . Vollziehung vor, muss aber auch . . . anzeigen, dass nunmehro für's Künftige der einzige verfassungsmässige Anlass wegfällt, wovon ich zeithero Gebrauch machen können, um nach E. K. M. Instruction die neuerwählte Äbte oder Abbatissinnen zu ein oder der anderen durch das General-Directorium vorgeschlagenen nützlichen Entreprise verbindlich zu machen«.

Cabinets-Befehl. Potsdam October 21. Oct. 21

»Ich habe nach Verlesung Eures hierneben wieder zurückgehenden Berichts von gestern billig Bedenken getragen, die demselben beigefügte Verordnung an die halberstädtsche Regierung abgefasster Maassen zu vollziehen. Ihr empfanget vielmehr solche hierneben unvollzogen zurück, und Ich finde Meinem Interesse weit zuträglicher, dass es mit der Wahl der Oberhäupter

1) Vgl. Band 3, 297 Anm. 1. 2) Vgl. unter dem 29. October.
3) Nicht nachweisbar.

1769 Oct. 21 der katholischen Klöster in Halberstadt auf eben dem Fuss wie in Schlesien gehalten und solche zuforderst jederzeit zu Meiner Confirmation präsentiret werden müssen. Da Ich auch dergleichen Confirmation selten zu versagen pflege, so werden sich gedachte Klöster dabei auch ganz wohl zu beruhigen Ursach haben«. . .

---

352. Etats-Minister Schlabrendorff an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau. Breslau 1769 October 21.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 67). Concept, geschrieben von Pistorius.

Ermahnt zur Verbesserung des Schulwesens.

»Ich habe gegründete Ursache, zu vermuthen, dass sich das Schulenwesen im hiesigen Departement, besonders aber in Ober-Schlesien, noch nicht in der erforderlichen und gewünschten Verfassung befinde, sondern es hier und da annoch theils an der Gelegenheit zur Schule, theils aber auch an tüchtigen Schulmeistern fehle. Da nun jetzo die Jahreszeit wiederum für der Thüre und schon eingetreten ist, welche für den Landmann am bequemsten, seine Kinder ohne Versäumniss bei seinen Verrichtungen zur Schule zu schicken, so kann ich bei der Wichtigkeit der Sache und damit solche je eher je besser vollends im rechten Gange komme, keinen Umgang nehmen, E. Hochl. *p.* dienstlich zu ersuchen, die solcherhalb ehehin erlassene Erinnerungen und Verfügungen fodersamst zu erneuern und dabei auf diejenige Umstände mit zu reflectiren, welche nach Lage der Acten bei diesen und jenen Kreise besonders zur Erinnerung zu bringen, und deren Befolgung von neuen einzuschärfen, ansonst aber auch denen Landräthen mit zu insinuiren, wie man nicht nur auf gehörige Befolgung des Verordneten sicher rechne, sondern auch, um darunter vollkommen gewiss zu sein, durch andere nachsehen lassen und Superrevisiones anstellen werde, um zu ersehen, ob das Angezeigte sich auch in der That so verhalte. Und wie übrigens in den oberschlesischen so wie in einigen andern Kreisen, wo die pohlnische Sprache bisher fast allein üblich gewesen, es vornehmlich darauf ankommt, alldort die teutsche Sprache mehr in Uebung zu bringen, so werden die Landräthe ihr Augenmerk hierbei vorzüglich mit auf solche Subjecta zu Schulmeisters zu richten haben, welche beider Sprachen vollkommen mächtig; und bin ich versichert, dass, wann nur der Zweck, die teutsche Sprache allgemeiner zu machen, erhalten worden, es nicht fehlen solle, auch in solchen Gegenden gesittetere und menschenähnlichere Menschen zu erhalten«.

---

353. »Convention wegen derer von denen geldrischen Landständen auf 30 Jahre übernommenen königlich landesherrlichen Revenüen aus dem Herzogthum Geldern«. Geldern 1769 October 25. 1769 Oct. 25

General-Directorium (Geldrisches Landes-Administrations-Collegium). Mundum. Vgl. Nettesheim, Geldern 1, 545 f.

Bestätigung der geldrischen Privilegien und Freiheiten, auch hinsichtlich der Religions-Übung.

»Demnach Sr. K. M. in Preussen u. s. w. getreue Landstände des Herzogthums Geldern den höchst bedrängten Zustand dieser Provinz, welche nicht nur durch eine entsetzliche (sowohl aus denen spanischen Zeiten herrührende als in dem letzteren landverderblichen Kriegen um viele 100 000 Rthlr. vermehrte) Schuldenlast, sondern auch durch mancherlei gegen die Landes-Privilegia vermehrte Auflagen gedrücket wird, schon längst patriotisch zu Herzen, und in reifliche Erwägung genommen, welchergestalt das höchste Interesse ihres grossen Königes und Souveräns mit dem Wohlstande derer Unterthanen durch unzertrennliche Bande zu verknüpfen, mithin sich und die übrige getreue Einwohnere in der allerhöchsten königlichen Gnade zu erhalten: — so haben gedachte Landstände, von dem gerechtesten Eifer für den höchsten Nutzen Sr. K. M. durchdrungen und von der wahresten Vaterlandsliebe beseelt, zu Erreichung dieses grossen Endzwecks und zu Herstellung des sehr geschwächten Vertrauens derer Unterthanen sowohl als derer benachbarten Auswärtigen, auch um diese Provinz in minder unglückliche Umstände zu setzen, kein solideres, besseres und hinreichenderes Mittel ersinnen können, als wann S. K. M. denenselben die Übernehmung und Garantie sämmtlicher landesherrlichen Revenuen gegen ein zu erlegendes *annuum fixum*, sowie zugleich die Freiheit und Macht zu überlassen . . . geruhen wollten, diejenigen Maassreguln zu ergreifen, welche sie der Landes-Constitution und -Verfassung sowohl als dem Verhältniss in Ansehung derer Nachbaren am convenablesten halten, die verschiedenen durch und durch zu hoch aufgetriebene Branchen derselben mit möglichster Erleichterung des unter denen schweren Lasten erliegenden und seufzenden Volks aufzubringen. Und dann S. K. M. auf die solcherwegen wiederholentlich geschehene . . . Vorstellungen Höchstdero getreuesten Landstände . . . Reflexion genommen und Höchstdero Geheimen Etats- und Krieges- auch Wirklichen dirigirenden Ministre . . . Frhrn v. Hagen Exc. mittelst hohenhändigen Credentialien vom 4. Augusti *c. a.* autorisiret und bevollmächtiget, dieserhalb mit denen in der Stadt Geldern auf legales Erfordern *in corpore* versammleten Landständen aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Geldern königlich-preussischen Antheils sich weiter zu vernehmen und unter Vorbehalt der königlichen höchsten Ratification alles festzusetzen, solches auch nach gepflogenen verschiedenen Unterhandlungen über die von denen Landständen den 24. und 26. Augusti *c. a.* an hochgedachten Ministri Exc. eingereichte und von Hochdenenselben so schriftlich- als mündliche, auch *respective* den 24. und 26. *eiusdem* accordirte Bedingungen der-

1769 Oct. 25 gestalt geschehen, dass am 26. Augusti *c. a.* alles *finaliter* hin und wieder verabredet worden, S. K. M. auch solches unter'm 16. dieses . . . genehmiget und Höchstdero getreuen Landständen dadurch ein neues überzeugendes Merkmal Dero landesväterlichen Hulde und Zutrauens zu geben geruhet: — als ist darüber dieses Instrumentum zur beständigen Richtschnur und Festhaltung derer conveniirten Punkte verfasset. Nämlich:

»1) Versichern und bestätigen S. K. M. in Preussen, unser allergnädigster Herr, als Herzog zu Geldern Höchstdero getreuen geldrischen Land-Ständen und der ganzen Provinz ihre auf dem Venlo-, Utrecht- und Rastaedtschen Friedensschlüssen [1], anderen [2] Tractaten und landesherrlichen Recessen sich gründende Privilegia und Freiheiten, wie solche Namen haben, nicht nur hiemit auf's neue, gültigste und bündigste für Sich und Dero hohen Thronfolgere und Nachkommen dergestalt und also, dass S. K. M. sowohl selbst als Dero königliche Thronfolgere und hohe Nachkommen dagegen keine Eingriffe, von welcher Natur solche auch sein mögen, in mindesten gestatten, sondern selbige auf immer mit landesherrlicher Macht und Gewalt abwenden werden«...

Oct. 29 **354. Immediat-Bericht der Etats-Minister Massow, Blumenthal, Münchhausen und Hagen.** Berlin 1769 October 29.

R. 52. 132. Concept.

Befürworten die vom Könige beanstandete Concession zu Gunsten der halberstädter Klöster.

Bezugnahme auf den Cabinets-Befehl vom 21. October.

»Da (1) die magdeburgischen und halberstädtischen Klöster 213 ausländische Familien auf ihre eigene Kosten anzusetzen endlich engagiret worden, dabei sie sich aber obige seit 1624 und dem Westphälischen Frieden genossene Freiheit auch fürohin ausgebeten: so werden E. M., um diesen ansehnlichen Anwachs von Population nicht zu verlieren, . . . erlauben, alle einschlagende Umstände in ihren Zusammenhang . . . vorzutragen.

»Zuförderst ist es (2) mit denen Kloster-Wahlen in Schlesien ganz anders als in denen übrigen Provincien beschaffen. In Schlesien stehen sie gänzlich in E. K. M. Gewalt. Wenn auch die Klöster drei Candidaten präsentiren (ohne des Einflusses zu gedenken, den E. K. M. auch in Benennung derer Candidaten nehmen), beruht es doch lediglich auf Dero ... Gutfinden, wer von ihnen Abt oder Abbatissin werden soll, und unter diesen Umständen hat es keine sonderliche Schwierigkeit, sie zu gefälligen Conditionen zu verbinden.

» (3) In denen übrigen Provincien hingegen haben E. K. M. bei dergleichen Wahlen keine andere Rechte auszuüben, als dass die Wahl durch die von denen Regierungen jedesmal abgeordnete Commissarien dirigirt wird, damit sie in guter Ordnung nach denen canonischen Regeln und Ordens-Statuten vor sich gehe. Geschiehet dieses, so kann die Confirmation nicht verweigert

1) S. Band 1, 410 ff. 2) Hs.: »andere«.

werden. Von je her sind die Wahlen, wann wider die dabei beobachtete Ordnung nichts zu erinnern vorgekommen, auf die in jedem Orden übliche Weise sofort und ohne Rückfrage feierlich bekannt gemacht und die Confirmationes erst nachhero ausgebracht worden. Hieran steht auch nichts zu ändern, ohne dass die Klöster darüber (als über Eingriffe in den Normal-Besitz von 1624 und den Westphälischen Frieden) Klage führen würden. 1769 Oct. 29

»Als inzwischen (4) E. K. M. bei Gelegenheit der Propstei-Wahl zu Hedersleben *anno 1767* Befehl gaben[1]), dass die zu confirmirende neue Prälaten jedes Mal zu Anlegung einer Fabrique oder andere nützliche Sache verbunden werden sollten, konnte, um solches möglich zu machen, kein ander scheinbarer Anlass dienen, als darauf zu bestehen, dass die Wahlen auf Landeskinder gerichtet und, falls solches nicht geschehe, deren feierliche Bekanntmachung ausgesetzt und vorhero bei E. K. M. darüber angefragt werden müsse. Der Befehl ist auch befolgt, und zu Hedersleben, auf den Johannis- und den Burghardi-Klöstern[2]), sind Anbauer durch die Klöster etablirt worden. Diesen hingegen ist diese Einschränkung ihrer hergebrachten Wahlfreiheit dermaassen unleidlich, dass wir eben in dieser Disposition die beste Gelegenheit gefunden, sie zu äusserster Anstrengung ihrer Kräfte in Beförderung der von E. K. M. so ernstlich empfohlenen Hereinziehung fremder Colonisten zu vermögen. Und nach einstimmigen Zeugniss Dero magdeburgschen und halberstädtschen Landes-Collegien thun sie wirklich dermalen ihr Aeusserstes, wiewohl nun der seit E. K. M. vorgedachten Befehl zu Beförderung dergleichen Etablissements bei Kloster-Wahlen genutzte Anlass künftig aufhöret. Und dabei ist es doch für E. K. M. und des Landes Interesse weit zuträglicher, wann jetzo auf ein Mal die Klöster zusammen vermocht werden, mit allen ihren Kräften den Anbau des Landes zu befördern, als wann es einzeln bei zufälliger Gelegenheit von einem oder dem andern (und alsdann immer mit möglichster Zurückhaltung) geschieht. Mit Confirmation derer Wahlen aber und derer feierlichen Bekanntmachung bleibt alles auf den alten Fuss, wie es von je her gewesen, vor der in Absicht auf die allergnädigste Instruction von *anno 1767* eingeführten Einschränkung.

»(5) Diese Umstände sind denen magdeburgschen und halberstädtschen Klöstern gemein. Bei jenen kommt es noch besonders auf die Erlaubniss an, nach ihren Gutfinden Ausländer in ihre Klöster aufzunehmen. Zu E. K. M. und des Landes Vortheil gereicht unseres Ermessens, dass diese Ruhestätten eher aus denen benachbarten als aus Dero eigenen Landen besetzt werden: zu geschweigen, dass doch für die Ausstattung immer etwas fremd Geld in's Land kommen muss, so die magdeburgschen Frauen-Klöster allein für die jetztlebende Conventualinnen auf 36 450 Rthlr. angegeben.

»Wir stellen daher E. K. M. . . . anheim, ob Höchstdieselben nicht durch Verstattung der anliegend nachgesuchten Concession die sonst rückgängig

1) S. No. 298. 2) In der Stadt Halberstadt; s. Band 2, 10.

1769 Oct. 29 werdende Etablirung von 213 ausländischen Familien auf der Klöster Kosten in den magdeburgischen und halberstädtischen zum Stande bringen zu lassen geruhen wollen«.

Hierauf vollzog der König die Concession.

Nov. 8 **355. Bericht des Tribunals-Präsidenten Franz v. Somnitz.** Lauenburg 1769 November 8.

R. 76. XX. 194. Mundum.

Stol-Gebühren in Lauenburg und Bütow.

»Nachweisung derjenigen Dörfer im Lauenburg- und Butowschen, woselbst katholische Einwohner vorhanden, welche an protestantische Geistliche *iura stolae* entrichten müssen [1]).

No.	Namen der Dörfer.	Was vor katholische Einwohner vorhanden.
1.	Schlaiszow	Possessor des ganzen Dorfs.
2.	Schluszow	Sämmtliche Possessores und Einwohner, ausgenommen einem v. Mach.
3.	Nawitz	Ein Possessor.
4.	Lowitz	Sämmtliche Possessores.
5.	Jezow	Zwei Possessores.
6.	Schimmerwitz	Vier Possessores und einige Einwohner.
7.	Bochow	Ein Possessor und einige Einwohner.
8.	Schwartow	Verschiedene Einwohner.
9.	Moderow	Verschiedene Einwohner.
10.	Gustkow	Vier Possessores und einige Einwohner.
11.	Wussowke	Die Einwohner.
12.	Jassensche Busch-Katens	Sämmtliche Einwohner.
13.	Rekow	Sämmtliche Possessores und sämmtliche Einwohner«.

Nov. 10 **356. Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.** Berlin 1769 November 10.

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Münchhausen.

Trauung Geschiedener.

»Wir haben aus Eurem Berichte . . . das Gesuch des von seiner Ehefrau geschiedenen Gottfried Pohl, die Magdalene Josephe Rafflerin, welche katho-

1) S. bemerkt dazu: »Es sind zwar noch in verschiedenen andern Dörfern katholische Dienstboten, wovon aber nicht specielle Nachweisung geben kann, da dergleichen Leute nicht immer an einem Orte bleiben, sondern ihre Dienste öfters verwechseln«.

lischer Religion ist, heirathen zu dürfen ersehen und ertheilen Euch auf Eure diesfällige Anfrage zur Resolution, dass, da diese Heirath wider die Glaubensgrundsätze der Rafflerin laufen würde, sie von der Landesobrigkeit nicht autorisiret werden könne«. 1769 Nov. 10

---

357. Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau. Nov. 13
Berlin 1769 November 13.

R. 46. B. 164. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Münchhausen.

Die Ministerial-Handlungen bei Anhängern verschiedener Bekenntnisse.

»Wir haben Euren Bericht vom 20. *m. pr.* erhalten, worinnen Ihr die Anfrage des Pfarrers Gerlach zu Langen-Oels anzeiget, ob es nämlich bei den Taufen, Trauungen und Begräbnissen von dem Willen der Eltern oder Verlobten diverser Religion abhange, die diesfällige *actus ministeriales* durch einen Parochum evangelischer oder katholischer Religion verrichten zu lassen: bei deren Entscheidung Ihr darauf Bezug nehmen wollen, dass Wir verschiedentlich denen Eltern diverser Religion nachgegeben, ihre Kinder in der evangelischen oder katholischen Religion erziehen zu lassen. Allein von dem, was denen Eltern über die Erziehung ihrer Kinder nachgesehen wird, lässet sich auf die Ministerial-Handlungen (als: Taufen, Trauungen und Beerdigungen) kein bündiger Schluss ziehen. Dann bei jenen bietet die Natur der Sache selbst dringend erhebliche Ursachen dar, wornach die Eltern in der Wahl der Religion, worinnen sie ihre Kinder erzogen wissen wollen, sich decidiren können; diese ermangeln aber gänzlich bei den Ministerial-Handlungen. Vielmehr ist die natürlichste Ordnung, dass ein jeder in dergleichen ihn oder die Seinigen, an deren Statt er den Geistlichen zu wählen hat, betreffenden gottesdienstlichen Handlungen an den Geistlichen seiner Confession sich halte; und die Erlaubniss, davon abzugehen, würde nur bei den Eingepfarrten Eigensinn und Hang zur Unordnung begünstigen, unter den Geistlichen aber eine beständige Quelle von Cabalen und Animositäten sein. Ihr habt also den Prediger zu Langen-Oels hiernach auf Beobachtung der Ordnung zu verweisen«.

358.[1] Das Auswärtige Departement an das General-Directorium. Nov. 24
Berlin 1769 November 24[2].

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Verminderung der katholischen Feiertage in den Reichslanden schwer durchzusetzen.

. . . »So vortheilhaft diese Einstellung der sich noch immer von Zeit zu Zeit vermehrenden Heiligen- und Festtagen auch dem Nahrungsstand in der

1) Das General-Directorium hatte den Vorschlag der klevischen Kammer vom 28. Juli befürwortet. Vgl. unter dem 15. Februar 1770.

2) Im Rubrum steht »22«.

1769 Nov. 24 That sein würde, so ist doch diese Sache in Absicht Sr. K. M. teutschen Reichs-Provincien mit so vielen Schwierigkeiten umwunden, dass es fast nicht abzusehen, wie man darunter zu reussiren Hoffnung haben könne.

»Vornehmlich würde die Einschränkung der Feiertage denen clev- und märkischen Provincien vortheilhaft sein. Allein in denselben ist es wegen der unter den vier uniirten Landen obwaltenden Religions-Recessen nicht möglich, einseitig etwas vorzunehmen. Die zu E. E. Einsicht unter dienstlicher Zurückerbittung beiliegende *acta de 1754*[1]) aber werden ausweisen, wie wenig der pfälzische Hof geneigt sei, in diese (obwohl lediglich zum Besten der katholischen Unterthanen abzielende) Absichten einzugehen; und da über dieses dem Erzbischof zu Cölln bishero nicht gestattet worden, in Sr. K. M. Landen einige *iura dioecesana* zu exerciren, so zeiget sich eine abermalige Schwierigkeit, indem ohne der erz- und bischöflichen Direction die Abstellung einiger Feiertage nicht geschehen kann.

»Was die Provincien Magdeburg und Halberstadt betrifft, so kann in solchen, da der Religions-Stand derselben durch den Westphälischen Friedenschluss wider alle Aenderung gesichert ist, aus landesherrlicher Macht nichts vorgenommen werden; und scheinet dahero die Einschränkung der Feiertage, wie überhaupt, also insbesondere dieser Provincien, nicht sonder ein päpstliches Breve bewirket werden zu können: welches dieser Provincien wegen (da in denselben die Anzahl der katholischen Unterthanen nicht eben beträchtlich sein kann) nachzusuchen nicht der Mühe belohnen würde.

»In der Grafschaft Lingen scheinet es zwar eher möglich zu sein, dass S. K. M. aus landesherrlicher Macht *circa sacra* einige Verfügungen erlassen könnten. Allein da in derselben der mehreste Theil der Unterthanen katholischer Religion sind und diese die Feier derer von ihrer Kirchen angeordneten Festtage vor ein wesentliches Stück ihrer Religion halten, so würden sie eine landesherrliche Abänderung als einen Gewissenszwang ansehen und daher sich nach dem benachbarten Münsterschen zu begeben vielleicht Anlass nehmen.

»In Erwägung dieser Umstände halten wir nicht dafür, dass das Vorhaben der Einschränkung der katholischen Feiertage zur Wirklichkeit zu bringen sein werde«.

Nov. 25 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die beklagenswerthe Lage des Papstes und die Aussichten der christlichen Religion, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 464.

---

1) S. Band 3, 516 ff.

359. Königlicher Erlass an die magdeburgische Regierung. Berlin 1769 December 3. 1769 Dec. 3

R. 52. 132. Concept »ad contrasignandum«, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Münchhausen. Das Mundum wurde am 3. December durch Massow, Blumenthal, Münchhausen, Hagen und Julius August Friedrich v. d. Horst dem Könige zur Vollziehung überreicht.

Zugeständnisse an die katholischen Klöster im Magdeburgischen für die Ansetzung von Kolonisten.

»Unserer allerhöchsten Person ist . . . vorgetragen worden, was die katholischen Klöster des dortigen Herzogthums bei Gelegenheit der von ihnen auf eigene Kosten binnen 5 Jahren zu verschaffen übernommenen Etablissements von 112 ausländischen Familien angebracht. Und da Wir Unsere Unterthanen in allen billigen Dingen gnädigst gern beruhiget sehen, so condescendiren Wir . . .:

»Erstlich, dass das an die Klöster ergangene Verbot, ohne Euer Vorwissen und Approbation ausländische Novitien aufzunehmen, wieder aufgehoben werde. Wie Wir denn denen Klöstern ein für alle Mal zugestehen, nach ihrer Convenienz ausländische Novitien anzunehmen: jedoch dass, wann sich Unterthanen finden, denen nach Beschaffenheit ihres Alters und anderer Umstände mit einer solchen Retraite gedienet sein könnte, diese durch die Ausländer nicht verdränget werden, sondern den auf der Billigkeit beruhenden Vorzug behalten müssen. Wobei Wir denn auch die bei Gelegenheit dieses Verbots denen Klöstern und ihren Bedienten wegen Aufnahme fremder Novitien und Zurückbleibung derer Kloster-Listen erregte fiscalische Processe, zuerkannte und angedrohete Strafen insgesammt aboliren und aufheben.

»Zweitens wollen Wir auch . . . geschehen lassen, wann denen Klöstern ihre geistliche Oberhäupter (als: Äbte, Äbtissinnen, Dominae) abgehen und an deren Stelle andere von ihnen erwählet werden müssen, dass sie auswärts geborne Ordens-Glieder ihrer Klöster gleich denen, so in Unsern Landen geboren sind, nach ihrer Convenienz und Zutrauen erwählen mögen und dass die von Euch zur Direction der Wahl verordnete Commissarien, wann wider die Legalität der Wahl nichts zu erinnern und daher gegen derselben Confirmation sonst kein erhebliches Bedenken vorkommt, deren feierliche Verkündigung vorhin hergebrachter Maassen sogleich nach dem Wahl-Actu, ohne Rückfrage und ohne die vorgängige Confirmation abzuwarten, jedoch unter deren ausdrücklichen Vorbehalt, veranlassen können, wennschon das neuerwählte Oberhaupt nicht in Unsern Landen geboren wäre. Wobei Wir inzwischen auf die allerunterthänigst gegebene Versicherung trauen, dass die Kloster-Einkünfte nicht ausser Landes gehen, und auf allen Fall, da ein gegründeter Verdacht desfalls entstehen möchte, dessen Aufklärung zu verschaffen Uns vorbehalten. Da Wir auch

»Drittens allen Unsern Unterthanen in Abwartung ihres Gottesdienstes eine völlige Freiheit und Beruhigung . . . gerne gönnen und die katholische Glaubensverwandten solche nicht finden würden, wann sie (wie bishero ge-

1769 Dec. 3 schehen) die Ministerial-Handlungen durch Prediger lutherischer Confession verrichten lassen müssen, so verstatten Wir denen Klöstern Alten-Haldensleben, Meyendorff, Marienstuhl vor Egeln und Agneten denen katholischen Einwohnern auf ihren Gründen und unter ihren Gerichten, besonders also dem zu Meyendorff, denen auf dem Vorwerk Germysdorff wohnenden und darneben denen zu Egeln und Agneten, überhaupt denen in der Stadt Egeln und in der Altstadt Magdeburg wohnhaften katholischen Glaubensverwandten alle Ministerial-Handlungen an Taufen, Proclamationen, Trauungen, Einsegnungen derer Kindbetterinnen, Beerdigung und Begleitung derer Leichen *p. p.* durch ihre Kloster-Prediger verrichten zu lassen [1]). Jedoch dass denen lutherischen Pfarrern an ihrem Recht, *iura stolae* dafür zu fordern, nichts abgehen, sondern solches ganz unverändert, wie sie es jetzo haben, verbleibe; und werdet Ihr hiedurch angewiesen zu veranstalten, dass die lutherische Prediger ihre Gebühren unverkürzt bekommen müssen, ohne dass hieraus eine Gelegenheit zu Zank und Animosité erwachse. Da auch das Kloster Alten-Haldensleben und dessen Justitiarius wegen derer bei den Ministerial-Handlungen unter ihre Glaubensverwandten vorgefallenen und um ihre begünstigte Unordnungen von dem Fisco in Anspruch genommen und beiden Strafen zuerkannt worden, so wollen Wir diese fiscalische Anfertigung und erkannte Strafen . . . aufheben und aboliren.

»Wie nun übrigens denen Klöstern über die Religion derer zu etablirenden 112 fremden Familien nichts vorgeschrieben wird, auch ihnen die bürgerliche Gerichtsbarkeit über selbige (insoweit sie nämlich solche auf ihren Gründen oder in ihrem Gebiet etabliren) zugestanden, nicht weniger nachgelassen wird, billige Praestationes von ihnen sich zu conditioniren, so muss doch das ganze Etablissement ohne einigen Nachtheil derer alten Unterthanen geschehen: als worauf Ihr eigentlich zu halten habt [2]). Und um insbesondere die dermaligen evangelischen Unterthanen derer Klöster in völlige Sicherheit zu setzen, müsset Ihr die gegenwärtige Anzahl derer evangelischen Wirthe, und was sie für Realitäten in Besitz haben, aufnehmen und die Klöster unter einer namhaften Strafe zu beständiger Erhaltung dieser Anzahl verbinden, auch nicht geschehen lassen, dass die Klöster andere als evangelische Justitiarios halten dürfen: damit die evangelische Unterthanen desto eher wider alle

1) Hierzu bemerkte Münchhausen in seinem Schreiben an das General-Directorium vom 17. October: »Es lieget auch in diesem Punct das hauptsächlichste Beförderungsmittel der intendirten Absicht. Denn man kann voraussehen, dass die Klöster keine andere als katholische Kolonisten engagiren werden; diese werden sie weder in so grosser Anzahl bekommen noch innerhalb Landes auf einen sichern Fuss etabliren können, wann ihnen über ihren Gottesdienst nicht alle Freiheit verschafft wird«.

2) Hierzu Münchhausen: »Dann sonst würde wider Sr. K. M. Intention nicht eine neue Bevölkerung des Landes, sondern eine Vertauschung derer Unterthanen entstehen; die Klöster würden die alte evangelische Unterthanen durch die hereingezogene katholische in Kurzen verdrängen«.

Bedrückungen Schutz finden können. Dem fernern Gesuch derer Klöster aber, statt evangelischer katholische Pröpste wählen zu dürfen, können Wir nicht Statt geben[1]). 1769 Dec. 3

»Und befehlen Euch nur schliesslich, über den Inhalt dieser Concession genau und aufrichtig zu halten, ohne die Klöster hierunter zu einige Beschwerden zu veranlassen, diese aber auch unter gehöriger Einverständniss mit dortiger Krieges- und Domänen-Kammer anzuhalten, dass sie die übernommene erb- und eigenthümliche Etablissements von 112 fremden Familien (und zwar: das Kloster Ammensleben 20, Alten-Haldensleben 25, Meiendorff 22, Marienstuhl vor Egeln 30 und Agneten 15) binnen 5 Jahren wirklich zu Stande bringen, auch deren Fortdauer verschaffen müssen; dergestalt, dass im September 1770 der fünfte Theil der versprochenen Anzahl wirklich etabliret sei und in gleicher Proportion damit jährlich bis 1775 fortgefahren werde, da das ganze Etablissement geendiget sein soll. Und da das Kloster Ammensleben ein Anlehn von 1000 Rthlr. zu diesem Behuf nöthig zu haben angegeben, so wollen Wir in dessen Aufnahme zwar . . . consentiren, befehlen Euch aber zugleich . . . dem Kloster eine convenable Frist zu setzen, in welcher diese Schuld wieder abgezahlt sein muss, Euch auch, wie solches geschehen, zu seiner Zeit nachweisen zu lassen«.

---

360. »Circulare« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an sämmtliche Landräthe Breslauschen Kammer-Departements«. Breslau 1769 December 30. Dec. 30

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 11, 305 f.

»*Dass die wegen des Schulwesens ergehende Verfügungen der Kammer nicht auf die evangelische Schulen zu extendiren, sondern nur allein von den katholischen zu verstehen sein*«.

»Wir vernehmen, dass die Verordnung *d. d.* Breslau den 31. December *a. pr.* [bezw. *d. d.* Glogau den 17. Januar *c. a.*], welche die Einrichtung des fixirten Schulgeldes für die katholischen Schulmeister betrifft, hin und

---

1) Hierzu Münchhausen: »Denn ausser dem, dass es unbillig ist, den mit diesen Stellen verknüpften Vortheil denen Landesunterthanen, welchen er nach der Landesverfassung gebühret, zu entwenden, um ihn in die Hände fremder katholischen Geistlichen fallen zu lassen, so wird es für die evangelische Unterthanen aller Klöster sehr gut sein, wann sie bei derselben Pröpsten ihres Glaubens einigen Schutz finden können. Und da, wie ich E. E. schon bereits jüngsthin erwähnet habe, von denen Abts-Wahlen nunmehro in der Folge kein Gebrauch weiter gemacht werden kann, um eine oder die andere nutzbare Entreprise denen Klöstern aufzulegen, hiezu inzwischen von Zeit zu Zeit sich neue Veranlassung finden dürfte, so thut man nicht übel, in der Sr. K. M. von Fall zu Fall frei bleibenden Vergünstigung zu Wahlen katholischer Pröpste sich dazu eine bequeme Gelegenheit vorzubereiten«.

1769 Dec. 30 wieder von den Landräthen auch auf die evangelische Schulen und Gemeinen extendiret werde.

»Wenn aber diese Einrichtung, wie das Circulare vom 31. December *a. pr.* besaget, bloss die katholische Schulen angehet, hingegen bei den evangelischen, bis darunter eine Abänderung zu machen nöthig befunden werden möchte, es bei der bisherigen Verfassung in Ansehung des Schulgeldes verbleiben soll: so werdet Ihr hierdurch angewiesen, in Absicht der evangelischen Schulen es mit dem Schulgelde bei der vorigen Einrichtung zu belassen und diese Einrichtung des fixirten Schulgeldes bloss auf katholische Wirthe und Schulen einzuschränken.

»Da Uns auch zugleich angezeiget worden, dass die evangelische Schulmeister die monatlichen Schul-Catalogos von den zur Schule kommenden oder ausbleibenden Kindern an die evangelische Kreis-Inspectores einschicken müssen, so habt Ihr diese Schul-Catalogos künftig bloss von den katholischen Schulmeistern zu fordern, damit den evangelischen Schulmeistern nicht durch doppelte Anfertigung dieser Verzeichnisse zu viele Zeit genommen und der Unterricht nicht versäumet werde.

»Überhaupt gereichet Euch hiermit ein für alle Mal zur Direction und Achtung, dass alle wegen der Schulen von Seiten Unserer Krieges- und Domänen-Kammer ergehende Verfügungen, wofern der evangelischen Schulen nicht ausdrücklich gedacht wird, sich bloss auf die katholische erstrecken«.

1770 Jan. 8 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. sein Verhältniss zum Papste und die katholische Kirche zu Berlin, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 470.

Jan. 18 **361. »Geheime Instruction für den v. Hoym[1] als Etats-Ministre in Schlesien«.** Berlin 1770 Januar 18.

R. 89. A. XLIV. Mundum, von Hoym unter dem 24. September 1807 dem Cabinet zurückgereicht. — Abschrift R. 46. B. 74. A.

. . . »Seitdem der Bischof von Breslau geflüchtet ist, lassen S. K. M. dessen Revenus sequestriren. Diese machen an die siebzehntausend und einige hundert Rthlr. aus, wovon jährlich die Revue-Unkosten angewiesen und bestritten werden, der Überrest aber bleibet zu Höchstderoselben Disposition und Anweisung bei Dero jährlichen Anwesenheit in Schlesien. . .

»Von der Geistlichkeit.

»Hierbei müssen die Principia, die der p. v. Schlabrendorff eingeführet hat, sehr sorgfältig beibehalten und selbige Manufacturen gelegentlich zu etabliren animiret, die bereits angelegte aber gehörig fortzusetzen angehalten

1) Karl George Heinrich v. H.; Schlabrendorff war am 14. December 1769 gestorben.

werden: es wäre dann, dass bei ein oder andern Stifte eine wahre Ohnmöglichkeit hierunter obwalte. Jedoch muss der *p.* v. Hoym dabei mit der äussersten Vorsicht zu Werke gehen und sich von denen listigen Pfaffen nicht hinter das Licht führen lassen. 1770 Jan. 18

»In denen Stiftern und Klöstern müssen durchaus keine Fremde (insonderheit keine Österreicher, Böhmen und Mähren) eingenommen werden, und muss der *p.* v. Hoym darauf ein besonders wachsames Auge haben.

»Bei Wiederbesetzung derer geistlichen Stellen muss von denenjenigen Subjectis, die dazu gewählet und Sr. K. M. präsentiret werden und die Sie schlechterdings nicht kennen, der *p.* v. Hoym alle Zeit den ehrlichsten und wohlgesinnesten, von dem zu Kriegszeiten das wenigste Einverständniss mit dem Feinde zu besorgen ist, choisiren und vor selbigen bei Sr. K. M. den Antrag thun, übrigens aber die ganze Geistlichkeit beständig genau beobachten und espioniren lassen, um diejenigen, von denen in Kriegesläuften Intrigues und übele Gesinnungen zu befürchten sind, bei Zeiten und zum Voraus kennen zu lernen und gegen selbige sich zu praecaviren«[1]. . .

362.[2] **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hagen.** Berlin 1770 Febr. 15

Februar 15.

General-Directorium Kleve Tit. 99. Geistl. Sachen. No. 3. Concept.

Empfiehlt Verminderung der katholischen Feiertage in den Reichslanden.

»In E. K. M. teutschen Reichs-Provincien verursachet die Menge der römisch-katholischen Feiertage sehr grosse Hinderung in dem Nahrungsgewinne der Unterthanen, Betrieb der Fabriken und Handwerker und verleitet hingegen zum Müssiggang und Verschwendung. Dieses Übel vermehret sich, sowie die Heilige der römisch-katholischen Kirche durch Seligsprechung von Zeit zu Zeit sich vermehren. Die Clerisei findet ihre Rechnung dabei, da, je mehr Katholiken sterben, je mehr sich die Messen vervielfältigen; über das alles aber gehet ein grosser Theil der kostbaren Zeit verloren. Verschiedene römisch-katholische Regenten haben deswegen bei dem Papste die Reduction dieser vielen beschwerlichen Feiertäge bis auf die Sonn- und hohen Festtäge, Frohnleichnam und Marien-Feste in ihren Landen schon bewirket: wovon die österreichische, die bayersche und verschiedene italienische Provincien Beispiele sind. Auch ist solche in Schlesien zu Wege gebracht, keinesweges aber in E. K. M. übrigen Reichslanden. Fürnehmlich aber herrschet dieses Übel noch in dem Clevischen und Lingenschen.

»Das Departement der auswärtigen Affaires, mit welchem hierüber cor-

---

1) Auf eine Anfrage Hoym's genehmigte der König, dass »bei Wiederbesetzung der geistlichen Stellen alle diejenigen, die auf Schulen ausserhalb Landes studiret haben, von deren Erhaltung ausgeschlossen werden«.

2) Vgl. unter dem 24. November 1769.

1770 Febr. 15 respondiret ist, hält dafür, dass wegen der Religions-Recesse mit Kur-Pfalz eine Abänderung hierunter bloss von Seiten E. K. M. nicht rathsam sei. Wegen der magdeburgischen, halberstädtschen, minden- und ravensbergischen Provincien fürchtet solches, dass der Westphälische Frieden zu einer Abänderung bloss aus landesherrlicher Macht entgegen sein werde. Da es aber andren Reichsständen, die gleichfalls an den Westphälischen Frieden gebunden sind, unbenommen bleibet, zum Besten des Staats gemeinnützige Einschränkungen zu machen, so kann ich keine Behinderung finden. Die nicht zum Reiche gehörige Grafschaft Lingen, wo Höchstdieselben ganz souverän und weder durch Verträge noch Reichsgesetze gebunden sind, hat fast lauter römisch-katholische Unterthanen, wo also noch weniger Bedenken obwaltet.

»Die Sache ist zu interessant und der Nachtheil, den die benannte Provincien des mir anvertrauten Departements von denen vielen katholischen Feiertagen leiden, vergrössert sich täglich so sehr, dass ich meiner Schuldigkeit zu sein erachtet, E. K. M. diese Angelegenheit . . . vorzutragen«. . .

Febr. 16 **363. Cabinets-Befehl an »die Departements der auswärtigen und geistlichen Sachen«.** Potsdam 1770 Februar 16.

B. 34. 69. Mundum.

Verminderung der katholischen Feiertage in den Reichslanden.

»Da S. K. M. in Preussen u. s. w. mit nicht geringen Missfallen wahrnehmen, dass, anstatt viele (selbst römisch-katholische) Reichsfürsten in ihren Landen eine Reduction derer dem Nahrungsstande so sehr nachtheiligen Feiertäge vorzunehmen oder sonst zu bewirken vor gut finden — wie die hier anliegende [1]) Verordnung des Kurfürsten zu Maynz mit mehrern beweiset — in Höchstdero magdeburgschen, halberstädtschen, minden- und ravensbergschen, besonders aber cleveschen und lingenschen Provinzen an dergleichen Einschränkung der katholischen Feiertäge eben so wenig gedacht als derselben Vermehrung behindert wird, Allerhöchstdieselbe aber diesem landverderblichen Uebel Maass und Ziel gesetzet wissen wollen: — als befehlen S. K. M. Dero Departements der auswärtigen und geistlichen Sachen hierdurch, dass selbige mit Zuziehung Dero Etats-Ministres Frhrn. v. Hagen die zu Einschränkung sothaner unnützen Feiertäge nöthige Maassregeln nehmen, solche auf einen vernünftigen Fuss festsetzen und darüber eine allgemeine, ganz bestimmte Verordnung abfassen und zum Druck befördern, diese aber demnächst und, damit selbige von denen einfältigen Glaubensgenossen mit weniger Widerwillen angenommen und beobachtet werde, allenfalls unter den Namen eines maynzischen Reglements in vorgedachten Provinzen publiciren lassen sollen« [2]).

1) Eine Wiener Zeitung mit der Verordnung des Kurfürsten von Mainz vom 23. December 1769. 2) Hs.: »soll«.

---

364. Immediat-Bericht der Etats-Minister Finckenstein, Hertzberg, Münchhausen und Hagen. Berlin 1770 Februar 22. 1770 Febr. 22

R. 34. 69. Concept und Mundum.

Verminderung der katholischen Feiertage in den Reichslanden.

Zeigen an, »dass solche in E. K. M. Landen ausser Schlesien deshalb bisher noch nicht geschehen, weil nach den Religions-Sätzen der Katholiken die Intervention und Autorität des Papstes und der Bischöfe dazu erfordert wird und, wenn ein protestantischer Fürst dergleichen aus eigner Macht verordnen wollte, solches bei denen katholischen Unterthanen vieles Missvergnügen und sogar Emigrationes verursachen würde: zumal der gemeine Mann an die Verminderung der Feiertage auch da, wo sie von denen Bischöfen befohlen, ungerne gehet. Es ist doch bedenklich, ein dergleichen Reglement unter dem Namen des Kurfürsten von Maynz zu publiciren, weil derselbe nicht eigentlich das Diöcesan-Recht in E. K. M. Landen hat und man sich solcherhalb an verschiedene andere Bischöfe in Deutschland und Pohlen, nicht ohne Weitläuftigkeiten und Difficultäten, würde adressiren müssen und diese hiernächst doch zu dem Papst recurriren würden. Wir halten also unmaassgeblich dafür, dass zu Erreichung des Endzwecks das bequemste und den wenigsten Schwierigkeiten unterworfene Mittel sein würde, wenn man dem Abt Ciofani zu Rom auftrüge, bei dem Papst selbst zu Verminderung der überflüssigen katholischen Feiertage in E. K. M. Landen um ein Breve zu sollicitiren, welches hiernächst zugleich mit einem Befehl in E. K. M. Namen publiciret werden könnte, sowie die Kaiserin Königin in ihren Landen gethan und auch selbst in Schlesien geschehen, da der Bischof von Breslau unter E. K. M. Erlaubniss ein dergleichen päpstliches Breve extrahiret und hernach durch ein Mandement an die Geistlichkeit bekannt gemacht[1]). Der jetzige ziemlich erleuchtet zu sein scheinende Papst[2]) wird vermuthlich nicht viele Schwierigkeit darüber machen, und die ganze Sache kann so gefasst werden, dass E. K. M. Landeshoheit darunter nicht leide«.

Rand-Verfügung des Königs: »bené. Federic«.

---

365. Königlicher Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1770 Februar 26[3]). Febr. 26

R. 34. 69. Concept »ad contrasignandum«, gezeichnet von Finckenstein, Hertzberg und Hagen.

Verminderung der katholischen Feiertage. Anerkennung des Königstitels von Seiten des Papstes.

»Il est notoire, que le trop grand nombre de fêtes, que les Catholiques célèbrent pendant le cours de l'année, ne sert qu'à entretenir le peuple dans l'oisivité et la débauche et à le détourner de son ouvrage, ce qui est une des

1) S. Band 3, 436 ff. 2) Clemens XIV., Lorenzo Ganganelli.

3) Im Rubrum steht: »25«.

1770 Febr. 26 principales causes de sa pauvreté. Cette vérité est si bien connue dans l'Église catholique même, que l'impératrice reine d'Hongrie et de Bohême, les électeurs de Mayence et de Bavière et d'autres princes catholiques ont supprimé dans leurs États le plus grand nombre de fêtes, ce qui s'est aussi déjà fait dans mon duché de Silésie en conséquence d'un bref, que le pape Benoît XIV. a adressé à l'évêque de Breslau en 1754 et dont vous trouverez ci-joint une copie[1]). Comme je voudrais rendre ce bénéfice commun à mes autres sujets catholiques, sans pourtant gêner leurs consciences et opinions par une ordonnance émanée de mon autorité territoriale seule, mon intention est, que vous vous adressiez au pape, pour le prier de ma part, de vouloir faire expédier un bref ou une bulle, pour ordonner à tous mes sujets catholiques, de ne plus célébrer d'autres fêtes que celles, qui seront exprimées dans ladite bulle. Quand je considère la juste réputation d'un pontife éclairé et élevé au-dessus des préjugés vulgaires, que le pape d'aujourd'hui s'est acquise dans la courte durée de son pontificat, et que les brefs adressés sur le même sujet par son prédécesseur Benoît XIV. à l'impératrice-reine et à l'évêque de Breslau lui fournissent un modèle et une autorité suffisante à suivre, je me persuade, qu'il ne fera point de difficulté sur la chose même et que vous parviendrez à obtenir ce que je lui demande, en faisant bien valoir les motifs renfermés dans cet ordre et d'autres, que votre prudence et vos propres lumières vous suggéreront.

»Je prévois d'autres difficultés, qui pourront s'élever sur la forme et sur l'exécution. Mais il y aura moyen de les aplanir et c'est sur quoi je vais vous expliquer mes idées et mes intentions.

»1) Il s'agira de déterminer, à qui le pape pourra adresser son bref. Il ne pourra pas le faire à moi, comme Benoît XIV. l'a fait à l'impératrice reine, à cause de la diversité de la religion, ni à des évêques, parce qu'il n'y a point d'évêque catholique dans mes États qu'en Silésie, savoir celui de Breslau, qui d'ailleurs est hors d'activité, et parce que je ne saurais reconnaître des évêques étrangers pour diocésains dans mes autres États. C'est pourquoi vous empêcherez soigneusement, qu'on ne mêle pas dans cette affaire les archevêques de Mayence et de Cologne et les évêques de Warmie et de Cujavie, qui voudraient s'arroger les deux premiers un droit diocésain sur une partie de mes États d'Allemagne et les deux autres sur ceux de Prusse et de Lauenbourg. Toute la difficulté pourra être levée, si le pape adresse sa bulle généralement au clergé catholique et à tous les Catholiques établis et domiciliés dans mes États et qu'il me l'envoie ensuite par votre canal. Après quoi je l'enverrais à tous les abbés et prêtres catholiques, pour la publier, comme je l'ai fait de même à l'égard du bref de 1754 dans la partie de la Silésie, qui n'est pas du diocèse de l'évêque de Breslau, mais de ceux des évêques étrangers de Prague, d'Ollmütz et de Cracovie. Comme le pape voudra alléguer un motif de cette diminution de fêtes, il pourrait dire, qu'elle avait été demandée par mes sujets

1) S. Band 3, 436 ff.

catholiques mêmes ou, ce qui vaudrait mieux, qu'il avait appris de science certaine que le grand nombre de fêtes leur faisait beaucoup de tort à l'égard de leur subsistance *pp.* 1770 Febr. 26

»2) Comme on ne pourra pas se dispenser d'y faire mention de moi, une autre difficulté sera, de quelle manière énoncer ma qualité, les papes n'ayant pas reconnu jusqu'ici le titre royal de Prusse. Je serais bien aise et vous me rendriez un service agréable, si vous pouviez porter le pape à reconnaître dans cette occasion ma dignité royale et à me donner formellement le titre de roi de Prusse, à l'imitation de tout le reste de l'Europe: par laquelle agnition il ne porterait aucun préjudice au siége de Rome, mais m'engagerait plutôt à favoriser d'autant plus la religion catholique dans mes États. Il ne ferait aussi qu'imiter en cela l'exemple de Benoît XIV., qui m'a qualifié [1]) de *monarque de Prusse*, de *personne royale p.* dans plusieurs brefs adressés à l'évêque de Breslau, surtout en 1748 et 1751 au sujet de la jurisdiction ecclésiastique en Silésie. Je pourrais vous envoyer un grand nombre de ces lettres, mais comme les minutes doivent s'en trouver dans les archives de Rome, je me contente de joindre ici *in extenso* une desdites lettres du 27. juillet de 1748 [2]), qui prouve ce fait en plein. Comme le titre de monarque est équivalent à celui de roi, je me flatte, que le pape d'aujourd'hui ne voudra pas faire moins à mon égard que son illustre prédécesseur. Cependant si cette reconnaissance devrait arrêter toute l'affaire et que le pape ne voudrait pas se déterminer à me donner expréssement et formellement dans son bref le titre de roi de Prusse, je consens, qu'il se serve d'une circonscription convenable, par exemple: *Monarcha Prussiae*, *Elector Brandeburgi*, *Regius supremusque Dominator Prussiae, Brandeburgi*, *Silesiae et reliquarum Domus Brandeburgicae ditionum* etc. Vous [3]) ne proposerez pourtant cet expédient qu'à l'extrémité et quand vous aurez vu, qu'il n'y a pas moyen d'obtenir, qu'on me qualifie formellement et sans détour du titre de roi de Prusse.

»3) Pour ce qui regarde le nombre des têtes à supprimer, vous tâcherez de le porter aussi loin que possible et d'obtenir, que pour le moins il en soit aboli autant que dans les brefs adressés à ce sujet à l'impératrice reine en 1753 et à l'évêque de Breslau en 1754, aussi bien que dans le mandement, que l'électeur de Mayence vient de publier depuis peu dans son diocèse, lequel vous aurez trouvé dans les papiers publics.

»La chancellerie de Rome peut dans l'expédition de cette bulle prendre en général pour modèle *mutatis mutandis* les deux brefs susallégués adressés à l'impératrice reine et à l'évêque de Breslau. Cependant comme il pourrait s'y glisser des termes, qui ne cadrent pas avec mes droits et avec mes principes,

1) Von hier bis zum folgenden Absatz ist das Concept stark corrigirt bezw. vervollständigt durch Hertzberg, welcher schon damals das lebhafteste Interesse für die Anerkennung der Königswürde von Seiten des Papstes zeigte.

2) Theiner 2, 326.

3) Von »Vous« bis »Prusse« Zusatz von Hertzberg.

1770 Febr. 26 vous demanderez, qu'on vous en donne le projet, pour me l'envoyer, afin que je puisse l'examiner, avant qu'il soit expédié et publié.

»Vous voyez, que c'est une négociation importante, dont je vous charge. Je ne doute pas, que vous emploierez tout votre zèle et toute la prudence et dextérité, dont vous êtes capable, pour la faire réussir à mon gré et pour vous acquérir par là un nouveau titre, pour mériter ma bienveillance; et c'est dans cette confiance, que je n'entre pas dans un plus grand détail sur les motifs et les moyens, dont vous aurez à vous servir«.

---

366. Ministerial-Erlass an die »lingensche Regierung«. Berlin 1770 Februar 26.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Münchhausen.

Missbräuche bei dem katholischen Gottesdienste in Lingen.

»Es sind Unserem Geistlichen Departement ein- und andere Missbräuche angezeigt[1]), so bei Gelegenheit des in der Grafschaft Lingen tolerirten katholischen Gottesdienstes einreissen wollen. Das Wesentliche davon läuft dahinaus: (1) Dass besorgt wird, dass die katholische Geistlichkeit durch die zu ihren Unterhalt in ihren Gemeinden angestellete und gewisser Maassen ihnen nachgelassene Collecten, auch wohl durch die Gebührnisse, so sie sich für das Taufen, die Proclamationes, Copulationes, an Opfergeld von denen Communicanten an sogenannten Gedenken für die Messen geben lassen, ihre Gemeinden drücken und um das Geld bringen. Wovon der Nachtheil für das Publicum um so grösser sein würde, als zugleich geklaget wird, dass die Anzahl derer Geistlichen, den gegebenen Vorschriften entgegen, in einem der Bedürfniss derer Gemeinden nicht proportionirten Fuss anwächst. Wovon denn nothwendiger Weise zu erwarten stehet, dass, weil sie gleichwohl alle leben müssen und dem Verlaut nach wohl leben, die Bedrückungen derer Gemeinden um so empfindlicher sein müssen. (2) Dass die zu Unterhaltung des katholischen Gottesdienstes und ihrer Armen von Zeit zu Zeit gemachte Vermächtnisse nicht in guter Ordnung gehalten werden und über deren Conservation es an der nöthigen Aufsicht ermangelt. (3) Dass die dem päpstlichen Nuntio zu Brüssel in geistlichen Sachen gebliebene Auctorität Anlass giebet, dass nicht unerhebliche Summen aus dem Lande gezogen werden.

»Nun seid Ihr schon unter dem 16. Juni 1765 instruiret worden, die katholische Missionarien dahin eidlich zu vinculiren, dass sie den Ertrag des Quanti, so zum Unterhalt ihres Gottesdienstes und ihrer Armen jährlich aufgebracht worden, so oft es begehret wird, ohne Zurückhaltung anzeigen wollen. Auf diesen Eid sollet Ihr also nunmehro jeden Missionarien nachweisen lassen, was jährlich in der Gemeinde, bei der er stehet, zusammengebracht oder auch bei vorrecensirten oder andern Gelegenheiten von einzelnen Mit-

---

1) Durch das General-Directorium (unter dem 18. und 19. November 1769).

gliedern derselben an die Geistlichkeit entrichtet worden, und hiernach ein sicheres Quantum sowohl als die Art, wie es aufzubringen ist, fixiren, damit auf der einen Seite zwar die nöthigen Fonds zu Haltung des Gottesdienstes, Unterhaltung der Geistlichkeit und der Armuth zusammengebracht, auf der andern Seite aber auch aller Verdacht einer Bedrückung derer Gemeinden gehoben werde. 1770 Febr. 26

»Bei diesen Punct wird vor allen Dingen die Zahl derer Geistlichen selbst zu bestimmen sein, welche denn den Bedürfnissen derer Gemeinden zwar, jedoch also angemessen sein muss, dass unnütze Geistlichen, so nothwendig den Laien zur Last fallen, nicht geduldet werden. Daferne aus Schenkungen oder Vermächtnissen eine oder die andere Gemeinde schon eine Beihülfe hat, den Unterhalt ihres Gottesdienstes, ihrer Geistlichkeit und ihrer Armen zu verschaffen, so verstehet sich von selbst, dass ihr solches zu Verringerung derer sonst anderwärts auszumittelnden Beiträge zu Statten kommt. Dannenhero dann auch nöthig ist, dass Ihr bei jeder Gemeinde gründlich untersuchen lasset, ob und was für dergleichen Schenkungen, Vermächtnisse *pp.* vorhanden sind, auch dienliche Maassregeln feststellet, dass Euch künftig jedes Mal, wenn dergleichen Schenkungen, Vermächtnisse *pp.* geschehen, soche bekannt werden: weil Ihr zum Nutzen derer Gemeinden auf deren Conservation halten könnet.

»Übrigens sollet Ihr bei dieser Einrichtung (wobei Ihr mit Hintansetzung aller Nebenabsichten die Billigkeit und den Vortheil derer Gemeinden allein vor Augen haben und zum Grunde legen müsset, dass zwar die nöthigen Fonds zu Erhaltung des Gottesdienstes, der Geistlichkeit und der Armuth geschafft, die Gemeinden aber gegen alle weitere Geldsplitterungen und Bedrückungen in Sicherheit gesetzt werden müssen, vornehmlich bei Gelegenheit derer Ministerial-Handlungen, als für welche sie ohnehin der reformirten Geistlichkeit die *iura stolae* zahlen) mit der dortigen *p.* Kammer-Deputation Euch vereinigen« . . .

367.[1]) **Papst Clemens XIV. an den Erzbischof Anton Peter von Prag.** März 7
Rom 1770 März 7.

B. 46. B. 167. C. Abschrift. Gedruckt bei Theiner, Clementis XIV. epistolae et brevia selectiora (Paris 1852) p. 67.

Soll sich dem Könige von Preussen dankbar erweisen wegen seines Verhaltens bei der Kirchen-Visitation der Grafschaft Glatz.

»Retulit ad Nos dilectus filius Noster Ferdinandus tituli S. Caeciliae presbyter, sanctae Romanae ecclesiae cardinalis de Rubeis, congregationis concilii praefectus, ea, quae in epistola Tua, istius Tibi commissae ecclesiae statum accurate describente, continentur. Ex iis plurimum in Te pastoralem vigilantiam, industriam ac fidem perlibenter agnovimus meritisque laudibus labores

1) Vgl. unter dem 14. März.

1770 März 7 Tuos prosecuti sumus. Etsi ille Tibi singillatim ad omnia, quae opus erunt, eiusdem congregationis nomine pro suo munere suoque more diligenter rescribet, Nos tamen, iis cognitis, quae, comitatus Glacensis visitatione per Tuum vicarium generalem et suffraganeum peracta, significas, facere minime possumus, quin peculiares ad Te demus perceptae exinde iucunditatis testes litteras. Dum id igitur ex animi Nostri sensu luculenter peragimus ac maximam Tuae laetitiae partem ad Nos permanasse declaramus, mirum in modum gratulamur, venerabilis frater, quod non solum copia Tibi facta fuerit comitatus illius, Tuae episcopali curae subiecti, per generalem vicarium, quod iam diu expostulabas, libere lustrandi, sed plurima etiam praestita sint commoda atque auxilia, ac ipsius principis auctoritate ac benevolentia ita fulta ac munita fuerit tota illa visitatio, ut incredibiles extiterint in divino exercendo cultu, in curanda animarum incolumitate ac in omnigenis pietatis et religionis muneribus peragendis opportunitates ac fructus. Cum tam bene igitur utiliterque Tua cesserit pastoralis in eo posita sollicitudo, hortamur Te, venerabilis frater, Tibique etsi sponte incitato tamen etiam stimulos addimus, omnem des operam, ut gratum Te sibi esse pro tanto beneficio princeps ille sentiat, Tuaque in eum ita cumules officia, ut maiorem semper in Te Tuosque eiusdem benignitatem, quod Catholicae religionis incolumitati ac incremento futurum sit, excitare ac experiri possis. Id gratissimum Nobis feceris ac amplificaveris eam, qua erga Te pro Tuis meritis sumus, existimationem et gratiam, in cuius pignus apostolicam benedictionem Tibi, venerabilis frater, Tuaeque fidei commisso populo peramanter impertimur«.

---

368. Schriftwechsel zwischen dem Abte Felbiger und dem Etats-Minister Hoym. 1770.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Mundum bezw. Anweisung von Pistorius' Hand.

Unwahre Nachrichten über das schlesische Schulwesen.

März 12 Felbiger. Sagan März 12.

»E. E. geruhen aus beiliegenden Zeitungsblatt zu ersehen, welche Unwahrheiten von der unter allerhöchster Autorität vorgenommene Verbesserung der katholischen schlesischen Schulen in der Welt ausgestreuet werden. Ich ermanglete nicht nachzuforschen, woher denn diese Nachrichten den Zeitungsschreiber zugekommen wären; die Beilage zeiget dessen Vorgeben. So sehr ich geneigt bin zu glauben, dass irgend jemand diesen Artikel aus üblen Absichten einrücken lassen, so muss ich mich doch vor der Hand mit dieser Erklärung befriedigen. Indessen wird mir dieser Artikel bei meinen Glaubensgenossen, besonders den Jesuiten, nicht nur in Schlesien, sondern auch in andern Ländern die üblesten Nachreden, bittersten Vorwürfe und vielleicht noch etwas Schlimmeres zuziehen. Ich unterstehe mich demnach, gehorsamst zu bitten, E. E. wollen nicht allein genehmigen, dass ich beiliegenden Widerruf den Leipziger und Altonauer Zeitungen einrücken lassen möge, sondern

auch befehlen, dass der Verfasser der Bresslauischen Zeitungen *mutatis mutandis* diesen Artikel gleichfalls in seine Zeitungen setze und sothanen ganz ungegründeten Vorgeben, doch ohne von mir etwas zu erwähnen, öffentlich und nachdrücklich widerspreche«. 1770 März 12

Hoym. (Breslau) März 26. März 26

»Es thue Sr. E. leid, dass seine gute Absicht ihn Verdruss zugezogen. Er möchte sich jedoch darüber nicht inquietiren, weil ein jeder Vernünftiger auch schon ohne Widerlegung der Nachricht *qu.* solche für ohngegründet halten würde. Um indessen solches noch mehr ausser allen Zweifel zu setzen und das Publicum auswärts darunter zu desabusiren, hätten S. E. nichts dagegen zu erinnern, dass er den hiebei zurück erfolgenden Aufsatz vor der Hand den Leipziger und Altonaer Zeitungen einrücken liesse, weil in diesen die irrige Relation eigentlich gestanden habe und durch solche doch auch die Widerlegung in Schlesien bekannt werde, ohne dass es *directe* durch die Breslauischen Zeitungen geschehen dürfe«.

369.[1] **Bericht des Agenten Abbé Ciofani.** Rom 1770 März 14. März 14

R. 46. B. 167. C. Eigenhändiges Mundum.

Dank des Papstes für die Haltung des Königs bei der Kirchen-Visitation der Grafschaft Glatz.

»Sachant, combien sont précieux tous les moments de V. M., je n'aurais jamais osé L'importuner, si je ne m'y trouvais comme forcé par le désir ardent, que m'a fait témoigner notre St.-Père le pape de marquer à V. M. l'excès de son contentement et de sa sensibilité. Mr. le cardinal de Rossi[2], préfet du tribunal, que l'on appelle ici la congrégation du concile, a bien voulu me communiquer par un commandement exprès de Sa S^té^, combien elle avait été pénétrée des bontés, Sire, que V. M. a eues pour le vicaire général de Mr. l'archevêque de Pragues dans la visite, qu'il fit du comté de Glatz; des secours charitables, qu'il a reçus de Votre royale générosité; de l'appui et de la protection, dont V. M. l'a honoré; et du respect, qu'Elle lui a fait porter dans l'exercice de ses fonctions épiscopales. Toute cette cour partage, Sire, bien sincèrement les sentiments du St.-Père, qui, pour en donner une faible preuve à V. M., envoie extraordinairement un bref[3] à Mr. l'archevêque de Pragues, où il s'étend avec une effusion de cœur bien visible sur les tendres consolations, qu'éprouve sa charité paternelle pour les marques de bienveillance, dont V. M. se plait à combler les Catholiques, qui ont le bonheur de vivre dans Ses États. Ce bref m'ayant été communiqué par ordre du pape, je lui obéis, Sire, en présentant à V. M. une copie de ce témoignage, qui rend publiquement des véritables sentiments, qu'il professe à Votre royale personne«.

1) Beantwortet am 5. April. 2) Ferdinand Maria R.

3) S. unter dem 7. März.

1770 März 14 **370. Abbé Ciofani an den Etats-Minister Finckenstein.** Rom 1770 März 14.

R. 46. B. 167. C. Eigenhändiges Mundum.

Verehrung des Papstes für den König. Die katholische Kirche in Berlin.

. . . »Je ne saurais, Monseigneur, trouver des expressions capables de bien rendre à V. E. les sentiments, dont notre St.-Père le pape est pénétré pour S. M. Ce fut sous le pontificat de Benoît XIV. qu'ils prirent racine dans son cœur, pour y vivre à jamais. Quoique simple théologien et consulteur du St.-Office, cet illustre pontife, bon juge du mérite, dont il était lui-même si bien pourvu, lui communiquait les lettres, qu'il recevait de S. M., et ils admiraient dès lors dans leurs conversations les plus intimes les grandes et héroïques vertus, que toute l'Europe voit aujourd'hui et reconnaît dans l'auguste personne du roi. Clément XIV. a porté, Monseigneur, ces mêmes sentiments sur la chaire de St.-Pierre. . .

»Je ne perds point de vue, Monseigneur, l'affaire des Catholiques de Berlin[1]). J'ai réitéré à cet effet mes instances et mes prières à notre St.-Père le pape. Après les espérances les plus consolantes et les expressions les plus honorables, dont il s'est servi, pour exalter la généreuse protection, que trouvent sans cesse auprès de S. M. les Catholiques, qui sont dans ses États, voici, Monseigneur, la réponse précise, qu'il me donna. La congrégation de la *propaganda fide* est actuellement sans fonds; les circonstances présentes sont épineuses et les temps malheureux. Sans cela, outre les secours pécuniaires, que je voudrais faire tenir aux Catholiques de Berlin, je leur envoyerais encore un architecte, pour aider à la construction de leur église. Mais j'ai mis ma confiance en Dieu et j'espère, qu'il m'en fournira promptement les moyens«.

März 15 **371.[2]) Bericht der klevischen Regierung an das Auswärtige Departement.** Kleve 1770 März 15.

R. 34. 135. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Danckelman, Grolman, v. Diest, Elbers, zur Heyden, Reiman, v. Bruckner, Schlechtendall (und G. P. Hopp).

Befürwortet Gewährung der öffentlichen Religions-Übung für die Katholiken in Lobith, falls Kur-Pfalz den Reformirten in Gladbach und Dombach ein Gleiches gewährt.

»Die römisch-katholische Eingesessene zu Lobith haben uns vorgestellet, wie dass sie aus 60 Haushaltungen (wenigstens aus 300 Personen) bestünden und mit keiner Kirche versehen wären, mithin ihren Gottesdienst und Sacra eine Stunde weit zu Elten, wo sie bei hohem Wasser nicht einmal hinkommen könnten, suchen müssten, und bitten dahero, ihnen *in loco* eine eigene römisch-

1) Vgl. die Eingabe der Berliner Katholiken an den Papst vom 14. August 1769; bei Theiner, Clemens XIV. 1, 284. S. ebendort 1, 426.

2) Vgl. die Concession vom 1. October 1771.

katholische Kirche oder räumliches Kirchen-Haus erbauen zu mögen . . ., zu verstatten: als welches zur Aufnahme dieses Dorfs und Vermehrung dessen Eingesessenen aus dem benachbarten Holländisch-Geldrischen gereichen würde. 1770 März 15

»Da nun der hiesige kurpfälzische Resident ein solches Suchen appuyiret, nach hiesigen Landes- und Religions-Verfassungen aber beständig hergebracht ist, bei Concessionen dergleichen neuen katholischen *exercitiorum publicorum religionis* ein Reciprocum für die Protestanten im Jülich- und Bergischen sich zu bedingen, so haben auch des Endes die Reformirte zu Gladbach und Dombach sich schon bei uns gemeldet, wie dass sie, wiewohl nicht *in anno critico 1624*, doch vorher im Jahr 1612 das *exercitium publicum religionis* gehabt, sie auch jetzo aus 16 Haushaltungen und etlichen 70 Seelen bestünden, die Kirchen zu Wermelskirchen, Delling und Mülheim am Rhein aber, zu welchen sie sich itzo hielten, *respective 2 à 3* Stunden von ihren Wohnungen entlegen wären, mithin sie des Sommers mit der grössesten Beschwerlichkeit, des Winters aber gar selten zur Kirche kommen, ihre Jugend aber gar nicht zur Schule, weil sie keine eigene hätten, gehen könnte.

»Wann nun denen Reformirten zu Lobith durch diese Concession kein eigentlicher Schade, hingegen denen Reformirten zu Glad- und Dombach ein sehr grosser Vortheil zuwachsen würde, als haben bei E. K. M. wir . . . anfragen sollen, ob Höchstdieselben denen Römisch-Katholischen zu Lobith das gebetene *publicum religionis exercitium cum annexis conditionatim*, wann nämlich S. Kurf. Durchl. zu Pfalz ein Gleiches denen Reformirten zu Glad- und Dombach verleihen, zu verstatten geruhen wollen, damit wir uns dergestalt oder sonsten darüber gegen hiesigen kurpfälzischen Residenten zu erklären im Stande gesetzet werden mögen«.

---

372. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1770 März 22. März 22

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Danckelman, Grolman, v. Diest, Elbers, zur Heyden, Reiman, v. Bruckner, Schlechtendall (und Hopp).

Kritik des Berichtes der klevischen Kammer vom 28. Juli 1769 wegen der katholischen Feiertage.

Wir zeigen an: »dass uns von einem bei denen Minoriten eingeführten neuen Festtage nichts bekannt seie, durch die bei denen Capucineren vorgewesene Feierlichkeit wegen zweier aus ihrem Orden canonisirten neuen Heiligen auch kein neuer Festtag eingeführet worden, sondern die ganze Feierlichkeit in beiden Fällen in dem Intérieur ihrer Klöster eingeschränkt gewesen, und wir um die Einrichtung und Veranlassung ihrer Andachtsübungen und Gottesdienstes in denenselben uns zu bekümmern weder verpflichtet noch einmal berechtiget sind. Wir müssen aber auch noch überdem dafür halten, dass man wegen der mit Kur-Pfalz subsistirenden Religions-Recessen nicht befugt seie, denen Römisch-Katholischen die Feierung der von dem Papste verord-

1770 März 22 neten Festtagen zu inhibiren. Denn solches würde nicht allein auf einen Gewissenszwang hinauslaufen, sondern auch dem Einhalt des Art. V. § 1 und 6 des mit Kur-Pfalz *in anno 1672* geschlossenen Religions-Vergleichs zuwider sein, indem es in gemelten § 1 heisset: 'An allen Orten, an welchen die Römisch-Katholischen die *exercitia publica religionis* haben *p.*, haben sie Macht, ihren römisch-katholischen Gottesdienst ungehindert und ungeirret zu üben *pp.*'; und *iuxta* § *6. dict. Art.* mögen die katholische Unterthanen frei und unverweigert die römisch-katholischen Feiertagen in ihren Kirchen und Häusern feiern. Dass dieses nun ohne die geringste Einschränkungen geschehen müsse, solches erweiset der § 6. Art. X. des erwähnten Religions-Vergleichs, worin die Paciscentes sich nur vorbehalten haben, Buss-, Bet- und Dankfesten anzuordnen, welche die Katholischen nach ihrer Religionsweise mit zu feieren schuldig und gehalten sein sollen.

»Wann man auch hiebei bemerket, dass sowohl die Canonici in der hiesigen Collegiat-Kirche als auch die Mönche in beiden Klöstern alle Tage ihren öffentlichen Gottesdienst ausüben und die katholischen Unterthanen dabei häufig (absonderlich zu denen Messen und auch ausser solchen in der Fastenzeit) erscheinen, so ist nicht abzusehen, wie man denen Capucinern die Feierlichkeit in ihrem Kloster mit Grunde habe verbieten können. Und wann wir uns nur im geringsten in dergleichen römisch-katholische Ceremonien mischen wollten, so würde dadurch der Duisseldorffschen Regierung nur Anlass gegeben werden, wider die Protestanten im Gülich- und Bergischen unter'm Vorwand der Retorsion allerhand nachtheilige Verfügungen zu machen.

»Da wir auch gewiss von selbst nicht zugeben werden, dass in Sachen unsers Ressorts etwas wider E. K. M. höchste Gerechtsame Anlaufendes vorgehe, und dazu weder die Erinnerung noch Aufsicht der Krieges- und Domänen-Kammer bedürfen, so sollte sich unseres Erachtens diese billig enthalten, um Dinge, so zu ihrem Departement gar nicht gehören, sich zu bekümmern und Collisiones mit Auswärtigen zu verursachen, welche hernach nicht so leichte wieder zu redressiren sind.

»Es constiret hiervon noch ein ähnliches Beispiel bei dem hiesigen Archiv. Dann, als die Krieges- und Domänen-Kammer vor verschiedenen Jahren darauf fiel, ein Verbot gegen den Gebrauch des Weihwassers wider das Viehsterben zu Huissen ausgehen zu lassen, ist darüber von der Duisseldorffschen Regierung und dem damaligen kurpfälzischen Residenten ein eclatantes Religions-Gravamen formiret und von ersterer sogar mit Retorsionen gedrohet worden, so dass gedachte Krieges- und Domänen-Kammer auf unsere Requisition selbst genöthiget gewesen ist, sothane Inhibition auf die beste Weise wieder aufzuheben. Wie wir dann auch zu Abstellung dieses Beschwers unseres Orts die nöthige Ordre an den Huissenschen Beamten erlassen haben«...

373. Königlicher Erlass an das »geldrische Justiz-Collegium«. Berlin 1770 März 24. 1770 März 24

Geldern Eccles. Concept »ad contrasignandum«, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Münchhausen. Das Mundum wurde dem Könige am 24. März von Jariges und Münchhausen zur Vollziehung vorgelegt.

Geistliche Vermächtnisse in Geldern.

Da das Edict betreffend die Vermächtnisse an *pia corpora*[1]) »denen bis dahin fast allenthalben ohne Einschränkung zugelassenen Schenkungen und Vermächtnissen an Kirchen, Klöster und andere *pia corpora* in der Absicht billige Grenzen gesetzt hat, damit nicht die roulirende Capitalien dem Handel und Wandel fernerhin entzogen werden möchten, so ist die Meinung nicht gewesen, die in ein- oder dem anderen Ort in gleicher Absicht durch rechtliche Gebräuche und Gesetze schon eingeführte engere Einschränkungen denen Klöstern zum Vortheil aufzuheben oder zu erweitern. Wie demnach nach dem dort üblichen Landrecht an Ordens-Personen, so Profession gethan — weder[2]) an ihrer Statt an die Klöster, worinnen sie sich befinden — kein Erbanfall zugelassen gewesen, so hat es auch dabei fernerhin sein Bewenden. Mithin findet auch der Articul II. vorgedachten Edicts, nach welchem dergleichen Ordens-Personen auf ihre Lebenszeit 4 Procent Zinsen von denen nach ihrer Profession erledigten Erbschaften vorbehalten geblieben, in dem Herzogthum Geldern nicht Statt. Welche Declaration Ihr dahero gehörig publiciren müsset«. . .

374.[3]) Bericht des Agenten Ciofani. Rom 1770 März 28. März 28

R. 34. 69. Eigenhändiges Mundum.

Unterredung mit dem Papste wegen der Verminderung der Feiertage und der Anerkennung der preussischen Königswürde. Jubiläums-Feier.

»Mon respectueux devoir exige, que je présente à la connaissance de V. M. le résultat heureux de l'audience, que Sa S^té^ m'accorda samedi au soir secrètement et indépendamment de ses ministres. L'honneur, que j'avais d'être chargé d'une commission de V. M., me procura cette grâce un peu extraordinaire. Car le pape en plusieurs occasions, que j'ai eues de lui parler, m'a toujours marqué la plus haute considération et la plus grande admiration pour V. M., s'exprimant, qu'il n'oubliera jamais les faveurs et les grâces, qu'Elle accorde continuellement aux Catholiques dans Ses États.

»Aux premiers mots, que je lui fis de l'affaire, dont j'étais chargé, il me dit franchement: que tous ses souhaits étaient dirigés à satisfaire les volontés de V. M. pour la diminution des fêtes; que j'avais fait très-bien à m'adresser lui en droiture; et que je dois faire de même toutes les fois, qu'un aussi

---

1) S. Band 3, 381 ff.
2) noch.
3) Beantwortet am 23. April.

1770 März 28 grand seigneur (ce sont ses paroles mêmes) m'aurait chargé de quelqu'ordre pour lui. — A cette heureuse ouverture qu'il me fit, je lui expliquai nettement la demande et les motifs, qui faisaient agir V. M. Je demandai premièrement la diminution des fêtes pour les autres sujets catholiques de V. M., de même que ceux de Slésie l'avaient obtenue du pape Benoît XIV. — Il me repliqua, qu'il l'aurait accordée, réassumant l'affaire de Mayence et des autres évêques d'Allemagne, qui ont demandé une semblable grâce. — Et puisque V. M. m'ordonnait dans Sa lettre de restreindre au possible le nombre des fêtes, qui devaient être conservées, comme je venais de recevoir de la part du vicaire apostolique de Breslau la lettre [1], de laquelle je joins ici repectueusement la copie, je pris cette occasion de [2] supplier Sa S^té^ à vouloir à l'exemple de la diocèse de Mayence transporter les fêtes à diminuer à la dimanche et le jeûne au samedi antécédent. — Sur cela Sa S^té^ me répondit, que tout ce que les autres avaient obtenu serait accordé aux sujets catholiques de V. M.

»J'ai passé depuis à lui représenter les difficultés, qui pouvaient arrêter la direction du bref ou de la bulle, que l'on devait dresser pour cela. Il comprit à mes premiers mots, que l'on ne devait mêler en cela des évêques étrangers, qui prétendent s'arroger des droits, dont V. M. ne souffrira qu'ils fassent usage dans Ses heureux États. Il ajouta, qu'il l'aurait dressé ou au vicaire apostolique de Breslau, le délégant pour cette unique fois à donner cet indult à tous les sujets catholiques de Ses États, ou aux chefs ecclésiastiques de chaque pays en particulier, se réservant pour cela de prendre des résolutions plus mûres, après que l'affaire serait arrangée. Il me chargea d'assurer V. M., que dans tout cela il ne se mêlerait personne, qui fût de Sa pleine satisfaction.

»Encouragé par la bonnes manières de Sa S^té^, j'ai tâché avec délicatesse de lui représenter: qu'on ne pourrait pas faire au moins de faire mention de V. M. dans le bref ou dans la bulle et que celle-ci serait l'occasion, dans laquelle Sa S^té^. pourrait se faire un nom immortel, en La qualifiant du titre du roi, que tout le monde Lui donne justement; qu'il ne ferait qu'imiter en cela Benoît XIV., son illustre prédécesseur, qui L'appelant *Monarca Prussiae* ne laissait plus que l'usage d'un synonyme à lui, qui en avait hérité l'esprit et les sages maximes; que cela convenait d'autant plus, que le bref ou la bulle devait avoir cours entre Ses sujets. — Sa S^té^ m'assura: qu'elle aurait réassumé les lettres de son prédécesseur; qu'elle ferait pour un aussi grand prince tout ce que la bienséance permettrait; qu'il ne se laisserait vaincre de politesse par son prédécesseur; et qu'il irait beaucoup plus loin, si certains préjugés, qu'il n'ose franchir, le lui permettront. Il me prodigua ensuite les compliments plus tendres pour V. M. et la famille royale et m'assura, qu'aussitôt que le bref ou la bulle serait minutée, il me l'aurait fait tenir, pour l'envoyer à V. M. et en recevoir Son approbation, avant de la faire rédiger en forme.

1) Vom 25. Februar 1770. Bat um die Erlaubniss, für den preussischen Theil der Diöcese Breslau das Beispiel von Mainz nachahmen zu dürfen.

2) »de« fehlt in der Hs.

»Comme l'affaire ne pourra être terminée aussitôt, si V. M. en attendant à quelqu'autre instruction là-dessus à me donner, je La prie à m'en faire part, pour que je puisse m'acquitter exactement de Ses ordres. 1770 März 28

»Comme Sa S^té^ m'entretint pour une heure, il me parla de plusieurs choses et particulièrement de son respect pour les souverains et de la satisfaction, qu'il avait ressentie à la nouvelle, que sa lettre circulaire du jubilé avait été publiée sans aucune contradiction de la part des souverains. Je me prends la liberté d'en joindre ici un exemplaire, pour que V. M., si elle cadre avec Ses droits et Ses maximes, puisse donner la consolation à Sa S^té^, d'entendre, que Ses sujets catholiques en ont profité«. . .

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die Religionen, die Reformation und die Vertreibung der Jesuiten, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 478ff. April 3

375.[1]) **Königlicher Erlass an den Agenten Abbé Ciofani in Rom.** April 5

Berlin 1770 April 5.

R. 46. B. 167. C. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg, dem Könige »ad contrasignandum« übersendet.

Versichert den Papst seiner Hochachtung. Die Verminderung der katholischen Feiertage.

. . . »J'ai été bien aise de voir par le contenu de ce bref[2]), que le pape a été content des facilités, que j'ai fait apporter à ladite visitation. Je l'ai fait par le principe, que j'ai toujours observé de protéger tous mes sujets sans différence de religion et de leur accorder toute la liberté de leur culte et de leurs dogmes, autant que la tranquillité et le bien de l'État n'en souffrent pas. Comme j'ai d'ailleurs tout lieu de juger, que le nouveau pontife marche très-dignement sur les traces de son illustre prédécesseur Benoît XIV., vous chercherez la première occasion convenable, qui se présentera, pour lui faire parvenir le témoignage de la haute considération, que j'ai pour ses éminentes vertus, et du plaisir, que j'aurai toujours de l'obliger par tout ce qui dépendra de moi.

»Vous aurez reçu à présent la dépêche, que je vous ai adressée en date du 25. février, pour vous ordonner de demander un bref adressé au clergé catholique dans mes États, en vertu duquel on puisse abroger les fêtes superflues. J'espère, que vous y réussirez sans difficulté, d'autant plus que le pape a accordé depuis par la même chose à tous les évêques d'Allemagne, qui l'ont demandé«.

1) Antwort auf den Bericht vom 14. März; beantwortet am 12. Mai.

2) S. unter dem 7. März.

1770 April 23 **376.**[1]) **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1770 April 23.

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Verminderung der Feiertage. Jubiläums-Feier.

»Je suis fort content de la manière, dont vous vous y êtes pris, et je ne saurais rien ajouter pour le présent aux instructions, que je vous ai déjà données sur ce sujet, sinon que vous ne donnerez rien par écrit de ma part et que vous vous garderez de ne rien avancer, dont on puisse tirer la conséquence, que j'aie reconnu l'autorité du pape sur mes sujets, qui a été abolie par la paix de Westphalie. Et vous traiterez toute cette affaire de manière que je ne sois pas censé y être intervenu directement, mais d'avoir seulement connivé, que la diminution des fêtes soit enjointe à mes sujets catholiques par le pape, pour ménager la délicatesse de leurs consciences. Vous pouvez témoigner au reste au nouveau pape, que j'étais très-sensible aux sentiments, qu'il vous a témoignés sur mon sujet, et l'assurer, que je lui rendais toute la justice, qui était due à ses vertus et éminentes qualités, et que je ne cesserais jamais d'accorder à mes sujets catholiques toute la protection, qu'ils pouvaient attendre d'un bon et juste souverain.

»Quant à la célébration du jubilé, il n'en peut pas être question à présent, et il faut voir préalablement ce que le pape fera dans l'affaire, que je lui ai fait proposer. Vous vous garderez aussi de ne pas encore donner des espérances là-dessus«.

---

377. Schriftwechsel zwischen den zum »Tribunal verordneten Präsident und Geheimen Räthen« und dem Justiz-Departement. Berlin 1770.

R. 46. B. 164. Mundum (gezeichnet von Fürst, Uhden, Gause, Eltester, Scherer, Koenen, Reck, v. Clermont) bezw. Concept, gezeichnet von Münchhausen.

Die Aufhebung des Parochial-Nexus zwischen den verschiedenen Religionsparteien in Schlesien.

Mai 8 Das Tribunal. Mai 8.

»E. K. M. haben durch die an Dero Glogauisch Ober-Consistorium unterm 3. Mart. 1758 erlassene allerhöchste Cabinets-Ordre und die darauf sich gründende Verordnungen vom 8. Mart. 1758 (*Korn'sche Samml. Schlesisch. Edict. T. VI. N. 171. p. 707*), vom 28. Dec. 1758 (*c. l. n. 193. p. 737*), vom 29. Dec. 1758 (*c. l. n. 194. p. 737*), vom 30. April 1765, vom 10. Juli 1765 — alle Parochial-Verbindung zwischen verschiedenen Glaubenstheilen mit allen ihren Folgen und Wirkungen in Dero souveränen Herzogthum Schlesien *reciproce* dergestalt aufgehoben und abgeschafft: dass jeder Glaubenstheil

---

April 16 1) Antwort auf den Bericht vom 28. März, dessen Inhalt das Auswärtige Departement am 16. April zur Kenntniss des Königs gebracht hatte. Letzterer verfügte: »Cela est tres bon«.

seine eigene Geistliche allein unterhalten, dass verschiedene Glaubensgenossen zur Unterhaltung der Kirchen-, Schul- und Pfarr-Gebäude der andern Religions-Partei nichts beitragen, dass die evangelische Glaubensgenossen an katholische Pfarrer, katholische Religions-Verwandte aber an protestantische Pfarrer weiter keine Abgaben: a) an Zehenden, Garben, Broden u. dergl., b) keine *iura stolae*, c) keine Verehrungen bei Neujahrs-Umgängen weiter entrichten und reichen sollen, und dass es nicht von ihrem Willkür abhängen solle, solche freiwillig zu entrichten, sondern dass die Strafe doppelter Erstattung darauf gesetzt sein solle. 1770 Mai 8

»So deutlich, unzweifelhaft und allgemein diese gänzliche Aufhebung aller Parochial-Verbindungen und Verhältnisse mit allen Wirkungen und Folgen zwischen den verschiedenen Religions-Parteien ist, so verursacht doch die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Gattungen der Parochial-Verbindlichkeiten, Obliegenheiten, Beschwerden eines-, und des Parochial-Einkommens, der Parochial-Gefälle, Abgaben und Entrichtungen anderntheils in der Anwendung und Ausübung jener Gesetze allerhand Bedenklichkeiten, Anstand und Schwierigkeiten.

»Die canonische Begriffe vom Parochial-Zwang verschiedener Glaubensgenossen sind der Vernunft offenbar zuwider; und es ist eine ihr ganz entgegenstehende Ungereimtheit, dass eine Religions-Partei die Lehrer und Priester der andern Kirche unterhalten, dass sie diesen für gottesdienstliche Verrichtungen, die sie doch von den Priestern ihres Glaubens und Lehrbegriffs und nach ihren Gebräuchen allein thun lassen kann, Gebühren entrichten, dass sie zur Unterhaltung der Kirchen, worin sie sich nie versammelt und nie ihren Gottesdienst verrichtet, beitragen solle.

»Aus diesem Grunde des Gesetzes ist klar, (1) dass alle Gebühren für gottesdienstliche Verrichtungen, welche die canonische Rechte *iura stolae* nennen, z. E. für Taufen, für Trauungen, für Begräbnisse und dergleichen, (2) alle in der blossen Parochial-Verbindung gegründete Abgaben und Entrichtungen an: a) Zehenden, b) Messkorn, c) Brod, Fleisch, Eier-Gaben, (3) alle Parochial-Societäts-Beschwerden und Obliegenheiten — als: Beiträge an Geld und Diensten zur: a) Herbeiholung eines neuen Priesters, b) zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küster-Gebäude — unter jener Abschaffung und Aufhebung nothwendig und eigentlich mit begriffen sind; und in Ansehung dieser haben wir keinen Zweifel.

»Allein die Parochial-Kirchen und die Pfarren haben Befugnisse und Einkünfte, welche keinen unmittelbaren Bezug auf die Seelsorge und den Gottesdienst, und ihren Grund weder in der Parochial-Société noch in der Parochial-Verbindung und im Parochial-Zwange haben, sondern die aus Stiftungen und der ursprünglichen Dotation, aus Schenkungen, Erbeinsetzungen, Vermächtnissen, andächtigen Uebergaben voriger abergläubischen Zeiten, aus andern rechtmässigen Erwerbungsarten herrühren und im Eigenthum, im *dominio directo*, in Dominical- und herrschaftlichen Befugnissen, in Servituten etc.

1770 Mai 8 bestehen. Sie haben z. E. Erbzins- und Zinsgüter und Hufen an Bauren ausgethan, von welchen sie Zinsen, Erbzinsen, Pächte haben, der Besitzer mag ihres oder eines andern Glaubens sein. Sie haben Dotal- und Witthums-Grundstücke, zu deren Cultur, Beackerung und Bestellung gewisse Bauren verpflichtet sind. Sie haben Dotal-Bauren und Unterthanen, die zur Pfarrkirche ursprünglich gewidmet worden oder sich in mittlern Zeiten selber gewidmet haben, die ihnen mit verschiedenen Unterthänigkeits-Pflichten und Entrichtungen (als: Diensten, Zinsen) verbunden sind. Sie haben ablösliche oder unablösliche Zinsen und Renten auf Güter stehen u. s. w.

»In Ansehung aller dieser Arten der Befugnisse, Gerechtsame, Gefälle, Entrichtungen kömmt die Religion des Besitzers des Guts, worauf sie haften, in keine Betrachtung; und sind die Parochial-Kirchen und Pfarren nicht aus diesem Gesichtspuncte und in dieser Eigenschaft, sondern als Gutsherren, als *domini directi*, als *domini praedii dominantis* zu betrachten, welchen ihre wohlerworbene Befugnisse nicht genommen werden mögen. Und diese scheinen uns nach E. K. M. . . . Gesinnung und nach dem Grund jener Gesetze unter der Aufhebung und Abstellung nicht begriffen zu sein.

»Wir sind nicht ermächtiget, jenen Gesetzen diese Deutung zu geben und diese Verschiedenheit zum Augenmerk und Richtschnur unserer Entscheidungen zu nehmen, und es ermangeln uns in allen vorkommenden Fällen, die zu unserer Entscheidung gedeihen, zuverlässige und feste Grundsätze. In diese Verlegenheit sehen wir uns durch den *in revisorio* an uns gebrachten Rechtsstreit zwischen dem katholischen Pfarrer Carln Funcke zu Eckersdorf im Fürstenthum Sagan und den dortigen Bauren Gottfried und Andreas Felsche und den Jeremias Koehlerschen Erben gesetzet, in welchem über einen ausser dem Decem von deren Gütern und Hufen zu entrichtenden Zins disceptiret wird und dessen Entscheidung eben von der Frage abhängt, ob die Aufhebung der Parochial-Praestationen auch auf dergleichen auf den Hufen haftende Oblieliegenheiten zu ziehen seie.

»Wir erbitten uns daher von E. K. M. eine authentische Erklärung gedachter Verordnung und eine Bestimmung, auf welche Arten und Gattungen der Parochial-Gefälle und Entrichtungen solche zu erstrecken und anzuwenden seien«.

Juni 1 **Ministerial-Erlass. Juni 1.**

Bescheid: »dass die von Euch . . . angenommene Ausnahme von der sonst generellen Aufhebung des *nexus parochialis* zwischen den verschiedenen Religionsparteien in Schlesien gegründet ist und demnach alle Abgaben an die katholische Kirchen und Geistlichkeit, so aus einem ihnen zustehenden eigenthümlichen Recht entsprungen, ganz unbeeinträchtiget geblieben sind«.

378. Bericht des Agenten Ciofani. Rom 1770 Mai 12. 1770 Mai 12

R. 34. 69. Eigenhändiges Mundum.

Dank des Papstes. Breve betreffend die Verminderung der Feiertage. Anerkennung der königlichen Würde.

»M'ayant été remise la gracieuse lettre de V. M. en date du 5. avril passé, je me suis hâté de demander audience à Sa S^{té}, qui me l'accorda secrète avec sa bonté ordinaire. J'ai l'honneur d'assurer V. M., qu'il fut attendri des expressions très-flatteuses pour lui, dont Sa lettre était comblée. Il me répéta plusieurs fois avec une vivacité extrême, qu'il serait toujours ravi de rencontrer des occasions de Lui témoigner son haute estime, et qu'il faisait continuellement des vœux pour Sa félicité.

»Je pris à cett' occasion l'opportunité de le prier, à vouloir me donner quelque réponse sur l'affaire de la diminution des fêtes; et j'en eus la réponse, que tout était arrangé déjà, qu'il m'aurait remis la minute du bref, pour la faire parvenir à Ses souveraines mains à l'objet d'en recevoir Son agrément.

»Effectivement jeudi au soir, confondu de la dignation d'un pontife si grand, en retournant chez moi, j'ai trouvé avec le billet écrit de sa main, que je prends la liberté de joindre ici [1]), la minute du bref en question. Le billet n'est signé que par une *L*, c'est à dire Laurentius, selon l'usage des souverains pontifes, qui dans leurs signatures n'apposent que la lettre, par laquelle commence leur nom de baptême. J'ai parcouru le bref avec attention, et il m'a paru, qu'il ait satisfait exactement à tout. L'indult est donné *ad instar* de celui de Majence; il porte la diminution des fêtes, la translation du jeûne au samedi et tout ce qui était compris dans la lettre de V. M. Je La prie d'observer les maximes, que Sa S^{té} a envers les sacrées personnes des souverains, et comme il s'explique sur son compte.

»Surpris de la bonté du S.-Père, j'ai été à ses pieds, pour lui témoigner ma reconnaissance. A cette nouvelle occasion il m'a répété de faire à V. M. les plus tendres compliments en son nom, et je ai compris, que, s'il n'eût de préjugés à respecter, il L'aurait appelé littéralement *roi*. Dans le billet, qu'il a voulu m'adresser, il L'a appellée nettement *monarque*. Dans le bref il n'a eu l'occasion de le faire, sans pourtant porter aucune atteinte à ce qui Lui est dû.

»Si V. M. m'autorisera à demander quelque chose de plus, alors je proposerai les corrections, que j'ai notées dans le papier, que je joins ici. Mais il faut que dans Sa lettre Elle me donne une commission particulière pour cela, sans pourtant gêner Sa S^{té} et sans faire comprendre, que ces corrections aient été faites par moi. Si dans le bref il y a quelque expression, qui ne cadre avec Ses maximes, j'espère, qu'elle sera réformée. Il a adressé le bref au vicaire apostolique de Breslau, délégué à cet acte particulièrement par une grâce, qui a peu d'exemples, l'autorisant à faire cette réduction dans tous les

1) Ein wenig erhebliches Begleitschreiben.

1770 Mai 12 États de V. M. Et en même temps que ce bref sera expédié, il en donnera part à tous les évêques, dont les diocèses s'étendent dans Ses États (comm'est l'archevêque de Prague par la comté de Glatz), leur ordonnant de ne point se mêler dans ce que le vicaire apostolique fera à ce propos.

»J'attends Ses ordres souverains, Lui demandant très-humblement pardon, si mes pauvres talents n'ont pas su mieux comprendre Ses dispositions souveraines«.

Juni 5 **379.**[1]) **Das Auswärtige Departement an die Etats-Minister Münchhausen und Hagen.** Berlin 1770 Juni 5.

R. 34. 69. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Das Breve wegen Verminderung der Feiertage.

. . . »Wir finden unsers Orts nichts Wesentliches daran auszusetzen, wenn dieses Breve, wie man der Versicherung des Papstes wohl zutrauen kann, mit denjenigen übereinstimmet, welche er an die Kurfürsten von Mayntz und Cöln erlassen. Die darin ausgenommene Festtäge sind eben diejenigen, welche auch in der für die österreichischen Lande ertheilten Bulle ausgenommen sind und die nach den Sätzen der römischen Kirche nicht wohl abgeschafft werden können.

»Was die Form anlanget, so scheinet es uns ganz convenable zu sein, dass das päpstliche Breve an den Weihbischof von Breslau gerichtet und demselben von dem Papst *ex speciali delegatione* die Gewalt ertheilt werde, die überflüssigen Feiertage der Katholischen in allen königlichen Landen abzuschaffen: zumal man mit demselben alsdenn allein zu thun hat und es am leichtesten sein wird, mit ihm das Circulare, welches an die katholische Geistlichkeit abzulassen sein wird, zu concertiren. Es kann dadurch auch einigermaassen der Weg zu dem *vicariatu generali* für ihn gebahnet werden.

»Wenn aber der Papst nach dem Anführen des *p.* Ciofani an die Bischöfe, welche ein *ius dioecesanum* über die königlichen Lande haben, schreiben will, dass sie sich hierin nicht meliren sollen, so halten wir dafür, dass es am rathsamsten sei, solches[2]) abzuwenden, damit nicht dergleichen auch an die Erzbischöfe von Mayntz und Cöln (welchen man nicht gern die Ausübung des *iuris dioecesani* gestatten will und die daraus eine neue Prätension formiren möchten) ergehe. Und müsste solches wenigstens auf die Bischöfe von Praag und Ollmütz, deren *ius dioecesanum* anerkannt wird, restringiret werden«.

---

1) Vgl. unter dem 13. Juli.

2) Hs.: »solche«.

---

380. Etats-Minister Hoym an »den Decanum Winter der Grafschaft Glatz«. Breslau 1770 Juni 18. 1770 Juni 18

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 7). Concept.

Verbot der Veröffentlichung eines päpstlichen Decrets.

»Da mit Publication des von dem Decano Winter der Grafschaft Glatz mittelst Berichts vom 26. *m. pr.* eingesandten päpstlichen Decrets *de feria V. prima Martii a. c.*, die untersagte Lesung einiger darinnen benannten Schriften[1]) betreffend, nicht vorzuschreiten stehet, sondern solche aus bewegenden Ursachen suspendirt bleiben muss, so hat sich gedachter Decanus hiernach seines Orts ganz genau und eigentlich zu achten«.

381.[2]) Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer. Potsdam 1770 Juni 27. Juni 27

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Abschrift.

Die Patronats-Rechte des Adels.

»Ich habe Euren Bericht vom 21. dieses über die Beschwerden des Grafen v. Colonna wegen angeblicher Kränkung seines Patronats-Rechts erhalten. Und da Ich nicht gern sehe, dass dem Adel seine hergebrachte Gerechtigkeiten benachtheiliget und geschmälert werden, so wollet Ihr die gedachte Beschwerden des Grafen v. Colonna dahin zu vermitteln suchen, dass derselbe desfalls, so viel möglich, zufrieden gestellet werde. Ich schicke Euch zu dem Ende dessen Supplicat hierbei wiederum zurück«.

382.[3]) Etats-Minister Finckenstein an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1770 Juni 30. Juni 30

R. 11. 24. Eigenhändiges Concept.

Der König wünscht den Jesuiten-Orden in seinen Staaten nicht aufgehoben zu sehen.

»C'est par ordre exprès du roi que je dois vous charger d'une commission relative à la société des Jésuites.

---

1) »*Œuvres philosophiques de Mr. de la Mettrie*, zu Amsterdam 1753, zwei Bücher in 12. Das zwote, unter dem Titul *Les Colimaçons*, beschleusst in sich mehrere Briefe, ohne den Ort des Drucks zu benennen: ein Band in 12. Das dritte: *Abrégé de l'histoire ecclésiastique*, so unter einem erdichteten Namen eines katholischen Verfassers de Fleury, erschienen zu Bern 1766. Das letzte endlich nennet sich: *Riflessioni di un Italiano sopra la Chiesa in generale, sopra il clero si regolare che secolare, sopra i vescovi ed i pontifici romani et sopra i diritti et ecclesiastici de principi*; zu Borgo Franco 1768«.

2) Vgl. unter dem 18. September 1771.

3) Vgl. Finckenstein's Schreiben vom 22. September.

1770 Juni 30 »Selon plusieurs avis, qui sont parvenus à S. M., le pape doit être sur le point de donner le consentement demandé depuis longtemps par les cours de Versailles, de Madrit et de Lisbonne pour l'abolition de cet ordre, et la fin de cette négociation ne s'accroche, dit-on, qu'à quelques conditions, que la cour de Rome exige de son côté. Vous sentez bien, Monsieur, que c'est là une affaire tout-à-fait étrangère pour nous et à laquelle le roi ne prend aucune part. Mais, comme S. M. a eu tout lieu d'être satisfaite jusqu'ici de la conduite des Jésuites établis dans Ses États et nommément dans Son duché de Silésie, Elle souhaiterait, qu'ils ne fussent pas compris, le cas existant, dans cette abolition et qu'on les laissât tranquillement exercer dans Ses États les fonctions de leur ordre. C'est là ce que vous insinuerez de la manière la plus convenable là, où il en sera besoin, et à Sa S^te^ même, si l'occasion s'en présente. Je m'imagine, qu'une proposition de cette nature ne rencontrera pas la moindre difficulté, et je vous prie de me marquer la réponse, que vous recevrez, afin que j'en puisse faire mon rapport à S. M.« . . .

Juli 13 **383. Erlass an den Agenten Ciofani in Rom**[1]. Berlin 1770 Juli 13.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Finckenstein und Hertzberg.

Ausstellungen an dem Breve wegen Verminderung der Feiertage. Anerkennung der königlichen Würde.

»J'ai reçu en son temps votre dépêche du 12. de mai, et j'ai été bien aise d'y trouver la minute du bref, que le pape veut faire expédier pour la diminution des fêtes superflues dans mes États. Mais, l'ayant fait examiner, j'ai trouvé encore plusieurs observations à faire sur son contenu.

»1) Il faut que les fêtes de St.-Joseph et de St.-Jean Baptiste soient également abolies, comme Benoît XIV. l'a déjà fait à l'égard de la Silésie.

»2) On ne saurait laisser subsister les fêtes des patrons de chaque endroit ou en chaque paroisse, église et chapelle, mais tout au plus la fête du patron de tout un pays, comme de Ste Hédewige pour la Silésie. De même il faut abolir les fêtes de l'inauguration de chaque église ou chapelle. Cependant le pape peut transférer toutes les fêtes abolies sur le plus prochain jour de dimanche ou de fête conservée, comme l'électeur de Mayence l'a fait dans sa diocèse.

»3) Je suis un peu surpris, qu'après m'être directement et en pleine confiance adressé au pape, pour obtenir la diminuation des fêtes superflues pour le soulagement de mes sujets catholiques, ce pontife ne veuille me l'accorder que d'une manière imparfaite et sous de limitations désagréables, comme en

---

1) In diesem Erlass sind die Ausstellungen berücksichtigt, welche Münchhausen und Hagen auf die an sie ergangene Aufforderung vom 5. Juni erhoben hatten. — Vgl. Ciofani's Bericht vom 29. September.

chargeant seulement le commissaire apostolique de dispenser les Catholiques de l'obligation d'entendre la messe, sous la condition cependant de les obliger au jeûne ou à quelque autre exercice pieux. Tout cela ne ferait que laisser subsister les anciennes difficultés. Je souhaite, que les fêtes, qu'on peut abolir sans préjudice des dogmes de la religion, le soient entièrement sans des conditions onéreuses et d'une manière, qui mène directement au but, en prenant pour modèle les mandements publiés par les archevêques de Mayence, de Trèves et de Cologne, pour lequel effet je vous communique ci-joint une copie du mandement émané dans la diocèse de Cologne. En conséquence de cela il faut qu'on ordonne au clergé de ne pas célébrer eux-mêmes les fêtes abolies par des messes ou autrement, mais d'enseigner plutôt au peuple, qu'il était de son devoir de se conformer à cet arrangement. Toutes les sortes de procession doivent être également défendues hors des jours de dimanche ou des fêtes conservées. 1770 Juli 13

»4) Je trouve toutes sortes de difficultés d'adresser ce bref au suffragant de Breslau pour tous mes États et je souhaite par conséquent, qu'il ne soit adressé à ce suffragant que pour la Silésie et que pour mes autres États il soit adressé généralement au clergé catholique et à tous les Catholiques établis et domiciliés dans mes États, conformément à ce que je vous ai fait connaître dans mon rescrit du 26. février. Mon intention est de choisir des exécuteurs du bref papal parmi les principaux membres du clergé catholique de chaque province, qui peuvent ensuite faire leur rapport au pape de l'exécution du bref.

»5) Le pape peut se servir à cette occasion de l'expression suivante: *abbatibus, presbyteris et universo clero et populo ditionum Borusso-Brandeburgicarum*, à moins qu'il ne veuille pas plutôt dire: *Borussici regni et ditionis*. Je serais bien aise, que le pape dise dans l'exorde, que j'avais demandé cette diminution des fêtes, et qu'il se serve alors d'une des qualifications, que je vous ai suggérées dans ma dépêche du 26. février. J'espère, que le pape se prêtera à la fin aux raisons, que je vous ai fournies pour cet effet dans ma dépêche susalléguée. Si le mot de *regius* lui coûte trop, il peut du moins sans aucun préjudice me nommer: *supremus dominator ditionum Borusso-Brandeburgicarum*; vous tâcherez alors d'obtenir, qu'il se serve de l'expression: *qui temporaliter super eos regnat*.

»Vous m'enverrez au reste l'original du billet, que le pape vous a écrit en date du 10. de mai, et vous ferez toutes les démarches, que vous jugerez les plus propres, pour obtenir, que le bref en question soit dressé en conformité de mes désirs. Cependant vous m'en enverrez encore une nouvelle minute, avant qu'il soit expédié et publié«.

1770 Aug. 13 **384.**[1]) **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1770 August 13.

B. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Noch ein Wunsch in Betreff der Verminderung der Feiertage.

»Vous aurez reçu mes ordres du 13. juillet, par lesquels je vous ai fait connaître mes intentions au sujet de la diminution des fêtes catholiques dans mes États. Je trouve encore un article à y ajouter. C'est qu'il est également nécessaire d'abroger les jours de jeûne, qui se rapportent aux fêtes à abolir, ou de les transférer à d'autres jours de jeûne, qui restent en vigueur. Vous aurez donc soin de demander au pape, qu'il veuille faire attention à cet article et le régler selon mes désirs dans le bref, qu'il fera expédier«.

Aug. 27 **385. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Schlabrendorff.** (Pasterwitz) 1770 August 27.

Staats-Archiv i. Breslau (M. B. XIII. 15. B). Abschrift.

Visitation der schlesischen Capuciner-Klöster.

. . . »Da übrigens auf das hier angeschlossene Schreiben des Generals des Capuciner-Ordens Ich zu verstatten nicht gesonnen bin, dass derselbe seinem General-Commissaire, dem Pater Antonin, die Visitation der Capuciner-Klöster in Schlesien auftrage, sondern vielmehr solche einem zuverlässigen Mann dieses Ordens in Schlesien committire: so ist Mein Wille, dass Ihr ihm solches hinterbringen und auf eine polie Art von Meinetwegen in Antwort zu wissen thun sollet«.

Sept. 22 **386. Etats-Minister Finckenstein an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1770 September 22.

R. 11. 24. Concept.

Die Aufhebung des Jesuiten-Ordens.

. . . »S. M. m'a ordonné . . . de vous marquer: que les démarches, que plusieurs cours catholiques avaient faites et faisaient encore pour l'abolition de l'ordre des pères Jésuites, étant suffisamment connues, Elle ne voyait pas, qu'il fût nécessaire d'attendre la résolution de Sa S^{te}[2]) à cet égard, pour Lui faire une insinuation, qui dans le fond ne pourrait qu'être très-agréable à la cour de Rome; que par conséquent l'intention de S. M. était, que vous exé-

---

1) Dieser Erlass erfolgte auf Grund eines Gesuches von Münchhausen und Hagen. Vgl. Ciofani's Bericht vom 29. September.

2) Vgl. Finckenstein's Schreiben vom 30. Juni. Ciofani hatte Bedenken geäussert, ob es gerathen sei, auf ein blosses Gerücht hin Schritte beim Papste zu thun (Bericht vom 4. August).

cutiez sans délai les ordres, que j'ai été chargé de vous faire parvenir sur ce sujet au mois de juillet dernier, et que vous témoigniez le plus tôt possible à Sa S^{té}, que S. M., ayant tout lieu d'être satisfait jusqu'ici de la conduite des pères Jésuites établis dans Ses États et nommément dans Son duché de Silésie, Elle désirait de pouvoir les y garder dans le cas même, où Sa S^{té} jugerait à propos de déférer aux démandes des puissances, qui souhaitaient l'abolition de cet ordre« . . . 1770 Sept. 22

---

387. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1770.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 17). Concept (geschrieben von Pistorius) bezw. Mundum.

Die ausser Landes ordinirten Geistlichen.

Hoym. Glogau September 28. Sept. 28

»E. M. haben mir in der mir ertheilten Instruction[1]) unter andern . . . befohlen, dahin zu sehn, dass weder Ausländer in die schlesischen Klöster aufgenommen, noch auch dergleichen zu andern, weltgeistlichen Beneficiis admittiret werden. Ich werde auch diese E. M. . . . Vorschrift, welche mein Vorfahr gleichfalls schon von E. M. gehabt, auf's genaueste . . . zu befolgen nicht unterlassen. E. M. muss indessen . . . anzeigen, wie gedachter mein Vorfahr diese von E. M. erhaltene Vorschrift in der Folge so weit extendiret, dass er auch diejenige Landeskinder, welche währenden letztern Krieges, als die feindlichen Truppen einen grossen Theil von Schlesien occupiret und der Bischof v. Schafgotsch sich entfernet hatte, die Sache wegen seines Suffragan aber noch nicht zum Stande gekommen war, nachdem sie ihre Studia absolviret, sich ausserhalb Landes theils vom Bischof, theils in Olmütz, Prag, Cracow *p.* ordiniren lassen und den geistlichen Stand angenommen, von aller geistlichen Beförderung und Eintritt in die schlesischen Ordens-Klöster excludiret.

»Da jedennoch aber diese Leute, nachdem sie sich einmal den Studiis gewidmet und bei ihren bereits erreichten Alter eine andere Lebensart nicht füglich mehr ergreifen können, in Ermanglung der Gelegeheit zur Ordination im Lande, keinen andern Ausweg für sich gesehen, als solche ausserhalb Landes zu suchen, mithin aus Vorsatz und Malice nicht gefehlet, überdem noch der Umstand hinzutritt, dass dennoch zu Wiederbesetzung der sich erledigenden Pfarr-Stellen andere Landeskinder aus dem Publico genommen und dem Nahrungsstande entzogen werden müssen (anstatt, wann jene admittiret werden, soviel andere sich andern Gewerben widmen können), nicht zu geschweigen, dass, da die meisten dieser Leute von ihren Eltern noch Vermögen zu hoffen haben, solches dereinst ausser Landes gehen würde: so bin ich des . . . ohnmaassgeblichen Dafürhaltens, dass Eingangs erwähnte E. M. . . . Vorschrift von meinen Vorfahr zu weit extendiret worden und Dero . . . Intention nicht

1) S. No. 361.

1770 Sept. 28 dahin gehe, dass auch diese bloss ausser Landes im Kriege, zu Zeiten der feindlichen Prädomination, in Abwesenheit des Bischofs und da noch kein Suffragan bestellet war, ordinirte Landeskinder von aller geistlichen Beförderung im Lande ausgeschlossen werden sollen, vielmehr E. M. . . . nachzugeben geneigt sein werden, dass, wann ein und ander von diesen Leuten sich wegen der Wiederannehmung in die Diöces meldet, nach denen bei ihm vorkommenden besondern Umständen (wie auch von dem *p.* v. Schlabrendorff selbst in verschiedenen Fällen bereits geschehen) demselben die Reception bewilliget werden könne« . . .

Oct. 3 Cabinets-Befehl. Potsdam October 3.

Will nachgeben, »dass von denen schlesischen Landeskindern, welche währenden Krieges sich ausserhalb Landes ordiniren zu lassen genöthiget gewesen, hin und wieder dergleichen und sobald kein anderes gutes Subjectum vorhanden ist, zu einer geistlichen Beförderung wieder angenommen werde« . . .

Sept. 29 **388.**[1] **Immediat-Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1770 September 29.

R. 34. 69. Eigenhändiges Mundum.

Die Wünsche des Königs wegen Verminderung der Feiertage.

. . . »Je me fis un devoir de les exposer au pape, qui les reçut avec les marques accoutumées du plus grand respect et de la plus illustre considération pour Elle. Il me fit espérer, qu'il aurait donné tous ses soins, pour arranger l'affaire selon Ses volontés; mais la négociation de la paix avec la cour de Lisbonne[2], qui l'a entièrement occupé dans le mois précédent et dans celui-ci et qui fut publiée dans le consistoire de lundi passé, ne lui a permis de terminer l'objet de ma commission. A présent il est allé passer un mois à la campagne, pour se délasser du pénible travail, dont il est chargé. J'espère, qu'à son retour il me donnera la minute du bref modifiée selon Ses volontés« . . .

Oct. 18 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die Religion Jesu, die christliche Kirche und die Duldung, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 505 (vgl. 485).

Oct. 22 **389. Cabinets-Befehl an den Agenten Ciofani in Rom.** Potsdam 1770 October 22.

R. 34. 69. Abschrift.

Die Verminderung der Feiertage.

»L'accueil, que selon votre dépêche du 29. de septembre le pape a fait à mes instances pour la diminution des fêtes de sa communion dans mes États,

---

1) Antwort auf die Erlasse vom 13. Juli und 13. August. 2) Vgl. A. Theiner, Geschichte des Pontificats Clemens' XIV. Leipzig und Paris 1853.

m'a été très-agréable. J'en augure très-bien pour le succès de votre négociation à cet égard, et c'est un motif de plus de redoubler vos soins, pour la terminer le plus promptement qu'il vous sera possible«. 1770 Oct. 22

(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. die Übertritte zur römischen Kirche, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 522. Dec. 18

---

390. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Finckenstein. Berlin 1771. 1771

R. 46. B. 168. O. Mundum (geschrieben von Müller) bezw. Concept und Mundum.

Theilnahme der schlesischen Malteser an dem Provincial-Capitel in Wien.

Cabinets-Befehl. Januar 9. Jan. 9

»Je ne comprends pas trop, de quelle importance il peut être pour mes sujets chevaliers de l'ordre de St.-Jean de Jérusalem d'assister en personne au chapitre provincial, que le grand-prieur comte d'Althan selon sa lettre ci-jointe en original du 28. de décembre dernier veut convoquer cette année à Vienne. J'ignore même, si ces chevaliers y ont assisté autrefois ou quels sont les motifs, qui m'ont engagé à les en tenir éloignés. Tout cela vous sera apparemment mieux connu, et c'est pourquoi je vous en demande un rapport aussi exact que détaillé«.

Finckenstein. Januar 11. Jan. 11

Berichtet: »qu'il ne se trouve dans les archives aucune trace d'une convocation pareille et que, quoique ce soit un droit, qui selon les statuts de l'ordre ne puisse pas être disputé au grand-prieuré de Bohême, il est très-sûr cependant, qu'il n'en a pas été question, depuis que V. M. est en possession de la Silésie.

»Cette affaire me paraît aussi sujette à plus d'un inconvénient, puisqu'en faisant intervenir les chevaliers sujets de V. M. à ces sortes de chapitres on pourrait vouloir y entrer dans l'examen de plusieurs droits, que V. M. a constamment exercés jusqu'ici sur les commanderies de Silésie, ce qui donnerait lieu à des discussions désagréables.

»Il me paraît donc, qu'il est de l'intérêt de V. M. de décliner cette demande, et je crois, qu'on pourrait le faire en répondant poliment au comte d'Althan: que V. M. ne demandait pas mieux que d'accorder Sa protection à l'ordre dans toutes les occasions, qui se présenteraient, mais que, comme la convocation des chevaliers silésiens aux chapitres provinciaux ne servirait qu'à les entraîner dans des dépenses, qui leur seraient à charge, Elle était du sentiment, qu'il vaudrait mieux les en dispenser; d'autant plus que les affaires, qui y seraient traitées, pourraient également être ajustées par voie de corre-

1771 Jan. 11 spondance entre le grand-prieur et le procureur de l'ordre, que le grand-maître lui avait proposé, il y a quelques mois, et qu'Elle avait aussi déjà agréé dans la personne du comte de Falckenhayn [1]).

»Si V. M. approuve cette réponse, j'aurai soin de la faire expédier et de l'envoyer à Sa signature«.

Rand-Verfügung des Königs:

»vous n'avéz qu'a Luy repondre en ces termes. Federic«.

---

391. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Gross-Kanzler Fürst. Berlin 1771.

R. 9. J. 1. Mundum (geschrieben von Müller) bezw. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Andere Eintheilung des Justiz-Departements.

Jan. 15 Cabinets-Befehl. Januar 15.

»Ich habe Euch bereits gestern mündlich zu erkennen gegeben, dass eine andere Eintheilung der Meinen Etats-Ministres v. Münchhausen und Frhrn. v. Zedlitz [2]) bishero angewiesenen Departements von Euch fordersamst gemacht und dabei insonderheit das Departement der geistlichen, Schul- und Universitäts-Sachen dem ersterem abgenommen und letzterem hinwiederum anvertrauet werden soll. Ich will Euch demnach zu Ausführung dieser Meiner Absichten hiermit auch schriftlich bevollmächtigen und die deshalb zu erlassende Verfügungen nunmehro zu Meiner Vollziehung um so ehender erwarten, als Ich beide obgedachte Ministres von diesem neuem Plan überhaupt bereits unmittelbar benachrichtiget habe«.

Jan. 16 Fürst. Januar 16.

»Plan zu der anbefohlenen anderweitigen Repartition der Departements.

»I. Der Etats-Ministre v. Münchhausen behält 1) das Lehns-Departement, 2) das Schlesische Departement, 3) die Auseinandersetzungen der Gemeinheiten in Ansehung aller Provincien, und übernimmt dazu von des Baron v. Zedlitz Departement 4) das Praesidium des Tribunals, 5) das Justiz-Departement in Ansehung Preussen, Pommern, Lauenburg, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Moeurs, Geldern, Lingen und Tecklenburg.

»II. Der Etats-Ministre Baron v. Zedlitz behält 1) alle Criminalia, 2) die Pfältzer Colonie-Sachen, und bekommt hiezu von dem bisherigen Departement des Etats-Ministre v. Münchhausen 3) das ganze Geistliche Departement in lutherischen Kirchen- und Schul-Sachen, 4) alle die Stifter und Klöster, auch katholische Geistlichkeit angehende Sachen, 5) das Praesidium des lutherischen Ober-Consistorii, 6) das Praesidium des kurmärkschen Amts-Kirchen-Reve-

1) Vgl. dessen Schreiben vom 27. März.

2) Karl Abraham v. Z., seit dem 8. November 1770 Etats-Minister.

nüen-Directorii, 7) das Directorium der Dreifaltigkeits-Kirche, 8) das Armen- 1771
Directorium, 9) das Directorium der Bibliothèque, Kunst-Kammer, Medaillen- Jan. 16
Cabinet und Bibliothèque-Casse, 10) das Universitäts-Departement, 11) die Concurrenz mit dem noch zu bestellenden Ministre wegen der reformirten und Schul-Sachen in Schlesien und Westphalen wie auch der zwischen beiden Religions-Verwandten sich ereignenden Collisionen«.

Rand-Verfügung des Königs: »bené. Fr.«

---

392. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin Jan. 27
1771 Januar 27.

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Soll die Feiertags-Angelegenheit endlich zu Stande bringen.

»Je suis surpris de ce que je n'entends rien depuis votre dernier rapport du 29. septembre de l'année passée du succès de la négociation, dont je vous ai chargé touchant la diminution des fêtes catholiques. Je ne vois pas ce qui peut arrêter si longtemps la fin de cette affaire, ne demandant rien, que ce que le pape a accordé à la plupart des princes catholiques, et usant même dans cette occasion d'une condescendance, dont je pourrais me passer à la rigueur et ordonner cette diminution des fêtes de mon propre chef. Vous ferez donc les démarches, que vous trouverez les plus propres, pour obtenir bientôt une réponse finale, et sans l'attendre même, vous ne manquerez pas de me faire votre rapport sur la situation présente de cette affaire«.

393.[1] **Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1771 März 16. März 16

R. 34. 69. Eigenhändiges Mundum.

Das Breve wegen Verminderung der Feiertage. Bentivegni. Massini.

Der Papst »me reçut avec les marques de sa bonté ordinaire. Il prodigua envers V. M. les expressions plus respectueuses et plus tendres, et il m'assura, que tout était arrangé selon les volontés de V. M., à l'exception d'une seule difficulté, sur laquelle j'attends d'Elle des ordres absolus et un consentement, qui me tire d'embarras. Sa S^{té} pourtant assure, que l'on ne peut adresser le bref aux respectifs supérieurs ecclésiastiques de Ses vastes États. Cette vague adresse n'est pas conforme aux règles de la cour Romaine; il faudrait former un' infinité des brefs, avoir les noms de tous ceux, qui président aux Catholiques dans les lieux divers, ce qui porterait une considérable perte de temps. Sa S^{té} prie V. M. à être content, que les brefs s'adressent au suffragant[2] de Breslau. Il est sujet de V. M., il est vicaire apostolique, et en cette qualité il

---

1) Vgl. unter dem 12. April.

2) Hs.: »suffragaine«.

1771 März 16 est l'organe légitime pour ces affaires. Il a la faculté de subdéléguer ceux, que V. M. lui indiquera pour l'exécution, et de faire tout ce qui peut contribuer à l'heureuse termination de l'affaire. J'ose supplier V. M. à vouloir donner Son consentement sur ce point, qui ne fait diversifier en aucune partie l'accomplissement de Ses volontés, qui étaient principalement dirigées à empêcher, qu'aucun évêque étranger, qui a une partie de la diocèse dans Ses États, ne fût chargé de cette commission. Ce consentement rendra le pape pleinement tranquille sur toute chose, et le bref sera immédiatement délivré.

»A la même occasion j'ai exposé au pape l'intérêt, que V. M. se daigne prendre, pour que le Sr. Bentivegni, vicaire général de France, soit pourvu d'un évêché à la première occasion. Et il m'a ordonné d'assurer V. M., qu'il fait grand cas de Ses volontés, et qu'au plus tôt qu'il sera possible, il aura les égards convenables pour ce sujet, qui lui est connu. De même il me dit, qu'il fera à Mr. le comte Massini un accueil digne du très-puissant souverain, qui s'intéresse pour lui« . . .

März 27 **394. Graf Falckenhayn, Malteser-Comthur, an den Etats-Minister Finckenstein.** Breslau 1771 März 27.

R. 46. B. 168. O. Eigenhändiges Mundum.

Ernennung zum Procurator des Malteser-Ordens in Schlesien.

»J'ai l'honneur de présenter à V. E. en original ma bulle, par laquelle le grand-maître vient me nommer le procureur de l'ordre en Silésie, que V. E. aura la bonté de me renvoyer. Les deux conditions y sont clairement exprimées: de dépendre du receveur de Vienne et de n'avoir aucun émolument. Je reconnais, que cela fait le partage d'Arlequin; mais je m'y soumettrai, pour me faire du mérite vis-à-vis de mon ordre, que je n'ai pas eu occasion encore de servir. Mais préalablement je demande l'agrément du roi par une lettre, dont je joins la copie, et l'approbation de V. E.«

Der König ertheilte seine Genehmigung.

April 12 **395.**[1]) **Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1771 April 12.

R. 34. 69. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Vorschlag des Papstes in Betreff des Breves wegen der Feiertage.

. . . »Nous estimons, que V. M. peut sans Son préjudice consentir à cette proposition, qui servira à accélérer la fin de cette affaire et l'exécution de Ses intentions, et nous attendons Ses ordres, si nous devons instruire l'abbé Ciofani en conséquence«. . .

Rand-Verfügung des Königs: »tres bien. Federic«.

1) Vgl. Ciofani's Bericht vom 16. März.

396.[1]) **Bericht der mörsischen Regierung.** Mörs 1771 April 16. 1771 April 16

Mörs Eccles. Abschrift.

Bedenken gegen den Bau einer katholischen Kirche in Mörs.

»Da E. K. M. uns *per rescriptum clementissimum* den 6. Martii *a. c.* die Ausschreibung verschiedener Collecten und unter selbigen . . . auch eine zum Bau einer katholischen Kirche in hiesiger Stadt anzubefehlen geruhet, wir auch solche . . . veranstaltet, mithin diese ebenfalls bei der katholischen Gemeine in Crefeld und Rumelen zu halten veranlasset, das hiesige Consistorium (Presbyterium) aber solches erfahren hat: so ist selbiges mit der abschriftlich hiebeigehenden Vorstellung gegen diesen Bau eingekommen, welche wir E. K. M. zur . . . Dijudicatur lediglich . . . überlassen müssen.

»So viel erkühnen wir uns hiebei . . . zu berichten, dass die Remonstration der hiesigen Prediger und Consistorii *in facto* richtig und gegründet sei. Die vormalige Landesherren haben bei Einführung der protestantischen Religion verordnet, dass hier kein Römisch-Katholischer das Bürgerrecht erlangen soll: welches die hiesige Bürgerschaft unter ihre Privilegia rechnet. Ueberdem haben die vormalige Landesherren das hier gewesene Karmeliter-Kloster ausgekauft und die Geistliche emigriren lassen; wie es denn auch an dem ist, dass E. K. M. die Erbauung eines Klosters bei hiesiger Stadt angeführter Maassen . . . abgeschlagen haben. Wir sehen auch die Nothwendigkeit dieses Kirchenbaues nicht ein, denn die 10 oder 12 hier befindliche Katholiken sind theils arme Tagelöhner, theils aus dem letzten Kriege zurückgebliebene Franzosen, die ein oder ander Handwerk treiben und sehr wohl ihren Gottesdienst zu Rumelen, wie bisher, abwarten können. Da auch die Neuerungen in Religions-Sachen zu Misshelligkeiten Gelegenheiten geben, das Publicum hier keine katholische Geistlichkeit noch dergleichen Gottesdienst gewohnt ist, so möchte auch solches zu besorgen sein. Denn vor ohngefähr 25 oder 30 Jahr durfte sich hier kein katholischer Geistliche sehen lassen, ohne von der Populace insultirt zu werden«.

---

397. Ministerial-Erlass an den Pater Jennes zu Berlin. Berlin 1771 Mai 2 Mai 2.

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Podewils, gezeichnet von Zedlitz.

Gemischte Ehen und Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt.

»Was der invalide Unter-Officier Brandt[2]) wider den Pater Müller für Beschwerden geführet, solches wird der Pater Amandus Jennes aus der Bei-

---

1) Vgl. unter dem 11. Mai 1773.

2) Derselbe hatte, obwohl römischen Bekenntnisses, zugelassen, dass seine mit einer lutherischen Frau gezeugten Kinder sämmtlich (Söhne und Töchter) lutherisch wurden, und war deshalb vom Beichtstuhl abgewiesen worden.

1771 Mai 2 lage des mehreren ersehen. Da nun des Königes Maj. in Dero Staaten durchaus keinen Religions-Zwang verstattet, vielmehr einem jeden frei gelassen wissen wollen, seine Kinder, in welcher Religion er wolle, unterrichten zu lassen: so wird der Pater Amandus Jennes hiermit befehliget, den Pater Müller anzuhalten, besagten Brandt nicht weiter von dem Beichtstuhl abzuweisen oder unangenehme Verfügung ohnfehlbar zu gewärtigen«.

Juni 3 **398.**[1] **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1771 Juni 3.

R. 34. 26. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Einsperrung einer Nonne.

»Das von Euch unter'm 6. *m. pr.* einberichtete Vergehen des Convents zu Buderich, die Nonne Augustina Pütz bereits drei Jahr lang in einem Kasten eingesperrt zu haben, verdienet eine genaue fiscalische Untersuchung, die Ihr zu veranlassen hiedurch angewiesen, zugleich befehliget werdet, die Verfügung zu treffen, dass sothane Pütz sogleich in einem andern Kloster gebracht und ihr die Freiheit verschafft werde, ihre Nothdurft ungestört vorzutragen«.

Juli 1 **399. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz.** Potsdam 1771 Juli 1.

R. 46. B. 168. F. Mandum.

Urlaub für zwei Cistercienser-Äbte.

»Der *abbé général* des Cistercienser-Ordens hat eine General-Versammlung dieses Ordens auf den 2. Septembris *c.* angesetzet und in seinem hieranliegenden Schreiben für einige Abbés aus denen in Meinen Landen befindlichen Klöstern dieses Ordens um die Erlaubniss, diesem Capitul beizuwohnen, angesuchet. Ich finde kein Bedenken, sowie schon vorhin geschehen, auch vor dies Mal zu bewilligen, dass zwei Abbés dieses Ordens sich dahin begeben mögen; und könnet Ihr demnach das desfalls weiter Nöthige an diese Ordens-Geistliche nur gehörig verfügen«.

Juli 8 **400. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1771 Juli 8.

R. 11. 24. Concept, gezeichnet von Hertzberg.

Staunt über die Verzögerung des Feiertags-Breves.

»J'ai reçu votre rapport du 12. juin, par lequel je vois, que l'affaire de la diminution des fêtes catholiques dans mes États reste encore toujours indé-

---

1) Antwort liegt nicht vor.

cise et que vous ne pouvez pas parvenir à m'envoyer la minute du bref, que le pape veut donner sur ce sujet. Je suis très-surpris de cette lenteur et du peu d'égards, qu'on me montre dans une affaire, où je n'exige rien que ce que le pape a déjà accordé à tant d'autres princes catholiques et où je ne me suis adressé à lui que par complaisance, pouvant de mon chef procéder à une pareille diminution des fêtes. Vous tâcherez de faire parvenir ces considérations au pape et ferez tout votre possible, pour obtenir une résolution finale et la communication du bref, que je demande«. 1771 Juli 8

---

401. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1771.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Concept (geschrieben von Pistorius) und abschriftlicher Auszug.

Die Abschaffung oder Verlegung der dispensirten Feiertage in Schlesien und Glatz.

Hoym. Breslau Juli 13. Juli 13

»Bei meiner itzo absolvirten Bereisung eines Theils der Provinz habe ich nicht nur verschiedentlich klagen gehöret, sondern auch selbst bemerket, dass die mit E. M. . . . Approbation gemachte Einrichtung wegen der abgeschafften verschiedenen unnützen Fest- und Feiertäge von denen Katholiken wenig oder gar nicht beobachtet werde; und gehet dieses sonderlich in der Grafschaft Glatz so weit, dass auch selbst die von vernünftigen Geistlichen dem gemeinen Volke deshalb machende Remonstrationes von keinen Effect sein, vielmehr solches nach Anhörung der an solchen dispensirten Fest- und Feiertägen nachgegebenen Messe, welche um 8 Uhr absolviret sein muss, statt an die Arbeit zu gehen, die Hände müssig im Schoosse leget oder sich in den Schenken herumtreibet. Da nun eine Remedur hierunter um so weniger zu hoffen, als selbst verschiedene bigotte Herrschaften die Unterthanen in ihren Eigensinn bestärken, indessen, da eine Menge von Feiertägen in der nöthigsten Feld- und Erntearbeit eintrifft, dem Publico dadurch ein grosser Schaden zugefüget wird und dahero wohl nöthig ist, dass auf eine zuverlässige Art darunter eine Änderung bewirket werde, diese aber, meines ohnmaassgeblichen Erachtens, nicht füglicher erhalten werden kann, als wann sothane dispensirte Feiertäge entweder völlig abgeschafft oder doch wenigstens auf die nächste Sonntage verleget werden, dergestalt, dass auch an solchen nicht einmal die Messe gehalten werden dürfe, dieses jedoch auf keine andere Weise als vom Papst selbst angeordnet werden kann: so stelle . . . anheim, ob E. M. . . . zu approbiren geruhen, dass ich wegen Bewirkung der diesfälligen päpstlichen Bulle mich mit dem Weihbischof und — wegen der Grafschaft Glatz, welche, wie E. M. bekannt, unter die Diöces des Erzbischofs von Prag gehöret — mit dem Decano besagter Grafschaft concertiren solle; wie ich mir dann darüber E. M. . . . Resolution . . . erbitte«.

1771 Juli 17 **Cabinets-Befehl. Juli 17.**

. . . »Und was die zum Landesbesten von Euch vorgeschlagene gänzliche Abschaffung derer dispensirten katholischen Feiertäge oder derselben Verlegung auf den nächsten Sonntag anbetrifft, so ist die Erhaltung der diesfalls nöthigen Bulle zu vielen Weitläuftigkeiten unterworfen, als dass ich in deren Bewirkung zu entriren nicht billig Bedenken tragen sollte«.

Juli 14 **402. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz.** Potsdam 1771 Juli 14.

R. 46. B. 165. A. Mundum, geschrieben von Müller.

Benutzung einer katholischen Kirche durch Evangelische.

»Kann dem *in originali* angeschlossenem Gesuch der Gemeinde zu Johnsdorff, sich bei Begräbnissen zu dem angezeigtem Behuf der dasigen katholischen Kirche zu bedienen, ohne Verletzung des nach dem Frieden feststehenden *status quo* willfahret werden? Solches müsst Ihr allenfalls nach gepflogener Communication mit Meinem Departement der ausländischen Geschäfte näher untersuchen, beurtheilen und dem Befinden nach entweder das Erforderliche verfügen oder die Supplicanten gehörig bescheiden«.

Juli 25 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. den Papst und den Kalifen, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 541.

Aug. 15 **403. Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau.** Berlin 1771 August 15.

R. 46. B. 165. A. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Zedlitz.

Benutzung katholischer Kirchen durch Evangelische.

»Da nach Eurem Berichte über das Gesuch der evangelischen Gemeinde zu Johnsdorff, bei ihren Leichen-Ceremonien sich der dasigen katholischen Kirche zu Absingung der Lieder und gegen Ueberlassung des in den Klingebeuteln einzusammelnden Geldes bedienen zu dürfen, in verschiedenen anderen Kirchen dieses von den katholischen Curatis nachgegeben wird, so befehlen Wir Euch, das General-Vicariat-Amt um die Gründe ihrer in gegenwärtigem Fall geäusserten Weigerung zu befragen und selbige hiernächst allhier anzuzeigen«.

Weitere Acten über die Angelegenheit liegen nicht vor.

---

404. Etats-Minister Hoym an das »Etats-Ministerium zu Berlin«. 1771
Breslau 1771 August 19. Aug. 19

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 10). Concept, geschrieben von Pistorius.

Beantragt, die Sperrung der Nilbauer Kirche aufzuheben.

»Es ist das bischöfliche General-Vicariat-Amt hieselbst vor einiger Zeit eingekommen und hat in einer sehr dringenden Vorstellung um die Wiedereröffnung der *in anno 1758* gesperrten katholischen Kirche zu Nilbow ohnweit Glogau Ansuchung gethan, dieses Gesuch aber vornehmlich darin gegründet, dass dermalen noch wirklich über 40 katholische Seelen alldort existirten.

»Nun hat sich zwar, *testibus actis*, *in anno 1758* eine nämliche Anzahl katholische Seelen daselbst ebenfalls befunden, und es ist dem ohnerachtet mit der Sperrung der Kirche vorgegangen worden; mithin hat es das Ansehn, dass es, nachdem in der Sache sich *effective* in der Folge nichts geändert, dabei vor der Hand noch ferner sein Bewenden haben könne. Da jedennoch aber nach einer in dieser Materie unter'm 3. Martii 1758 ergangenen königlichen Declaratoria *expresse* nachgegeben worden, dass in den Orten, wo nur einige oder auch selbst nur ein katholischer Wirth befindlich, die katholische Geistlichkeit beibehalten werde, E. E. auch, wie ich *ex actis* ersehe, mit denen in dieser Sache von meinen Herrn Antecessore erlassenen Verfügungen gar nicht einstimmig gewesen [1]), ich indessen aber meinerseits die verordnete Sperrung dieser Kirche sehr hart und der königlichen Declaratoriae ganz entgegen zu sein finde, so bin ich auch der ohnmaassgeblichen Meinung, dass dem Ansuchen des General-Vicariat-Amts zu deferiren und die Sperrung der Kirche *qs.* wieder aufzuheben sei, habe mir jedennoch aber, da ich *in dubio* bin, ob mittlerweile in der Sache *en général* sich etwas geändert, zufoderst und ehe ich deshalb etwas verfüge, darüber annoch E. E. . . . Sentiment . . . erbitten wollen«. —

Das Etats-Ministerium erklärte sich einverstanden (8. September). Sept. 8

405.[2]) Bericht des Agenten Ciofani. Rom 1771 August 21. Aug. 21

R. 34. 69. Eigenhändiges Mundum.

Übersendet den Entwurf zu dem Breve wegen der Feiertage.

»J'ai enfin l'honneur de remettre aux augustes mains de V. M. la minute du nouveau bref touchant la diminution des fêtes [3]) . . .

»Le bref a été dirigé au vicaire apostolique de Breslau selon la permission, que V. M. en accorda avec Sa lettre de 16. avril 1771. Il a la faculté de subdéléguer, qui bon lui semblera pour cet effet.

---

1) Vgl. oben S. 192 ff. 2) Beantwortet am 17. October. 3) S. No. 440.

1771 Aug. 21 »On a fait mention dans l'exorde, que ce soulagement était donné à Ses peuples par Ses augustes sollicitations; on l'a fait avec une des expressions, qu'Elle-même eut la dignation de m'insinuer par Sa lettre.

»Les fêtes de St.-Jean Baptiste et de St.-Joseph sont ôtées tout-à-fait.

»Pour ce qui regarde les jeûnes, qui précédaient les fêtes, qui sont ôtées, non seulement on les a remis au samedi prochain, mais on les a réunis dans les mercredis et les vendredis de l'avent; et si V. M. dans Son nouveau dépêche aura la dignation d'insister sur cela, relevant la difficulté, qu'il y a de faire maigre dans certains pays, je tâcherai de faire, que les jeûnes seront situés aux samedis de l'avent seulement, ou aux vendredis. Encore que cela ne peut s'obtenir, nonobstant par cet arrangement nous avons gagné deux jours de jeûne. Les festivités, qui étaient précédées du jeûne et qui sont ôtées, sont au nombre d'huit. Les jeûnes remis aux mercredis et aux vendredis de l'avent sont six; car dans la troisième semaine il y a le jeûne de quatre-temps.

»En ôtant les festivités avec la commémoration des apôtres (qu'on a placée le jour de St.-Pierre et de St.-Paul), avec la commémoration des martyrs (qu'on a située le jour de St.-Étienne), on a positivement satisfait aux scrupules, qui pouvaient s'exciter dans l'esprit des fidèles.

»Il me semble, que, pour ce qui regarde les saints patrons des lieux, on ait également adopté un tempérament probable. Car gardant un saint pour une entière province, mille disputes seraient nées pour la prélation, qu'au contraire, réservant à chaque lieu son patron principal, tous sont contents. Il s'agit de même d'une seule festivité dans chaque lieu. Peu importe, qu'ils l'aient tous le même jour ou dans des jours différents.

»Sa S^{té} n'a pas pu faire aucune mention des processions. Il y en a cinq, c'est-à-dire: celle de fête-Dieu, qui est de précepte et dans une festivité conservée; celle du jour de St.-Marc, qui s'appelle *litaniae maiores;* et celles *rogationum*, qui précèdent la solennité de l'ascension, qui sont d'une très-ancienne institution dans l'Église, qui même ont été communes aux païens *Ambarvalia* et qui sont instituées pour un fin, qui est commun à eux et à nous: c'est-à-dire pour obtenir du Ciel l'abondance des fruits de la terre. Otant celles-ci, les peuples au premier malheur de la campagne auraient murmuré. La conservation d'icelles ne peut intéresser les tendres soins de V. M. pour Ses peuples; car c'est l'affaire du clergé, qui ne travaille. Nonobstant cela si V. M. veut les abroger ou les faire remettre aux dimanches prochaines, c'est affaire de l'autorité des supérieurs ecclésiastiques respectifs; le pape ne se mêle point de cela et des fêtes de dédicace. Les autres processions sont tolérées par le St.-Siége, ainsi le St.-Siége n'a aucun lieu de parler d'elles.

»Je crois d'avoir satisfait de mon mieux à Ses souveraines volontés«.

406. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Breslau 1771 August 28. 1771 Aug. 28

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 13). Abschriftlicher Auszug.

Die nützlichen Etablissements der Klöster.

»Die von Euch Mir angezeigte den geistlichen Stiftern und Klöstern auferlegte nützliche Etablissements und Fabriken sind allerdinges eine ganz admirable Veranstaltung. Nur müsst Ihr darauf bedacht sein, wie Ihr, um selbige zu consolidiren, ihnen einen stärkeren Absatz in Pohlen verschaffet: welches um so leichter sein wird, da, wie sicher verlauten will, viele Manufacturen in solchem Reiche bereits eingegangen sind und deren gewiss noch mehrere, wann die Sachen in Pohlen auf den gegenwärtigen Fuss noch ein paar Jahre bleiben, zu Grunde gehen werden«.

407.[1] Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1771.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Concept (geschrieben von Pistorius) bezw. Mundum.

Das Ernennungs-Recht des Landesherren und das Patronats-Recht der Privaten.

Hoym. Breslau September 18. Sept. 18

»E. M. haben mir in der Instruction wegen meines Postens[2] unter andern sehr nachdrücklich empfohlen, auf die katholische Geistlichkeit hiesiger Lande ein sehr wachsames Auge zu haben, insonderheit aber dahin zu sehen, dass keine andere Subjecta zu geistlichen Beneficiis admittiret würden, als welche von bekanntlich guter Gesinnung und von welchen zu Zeiten eines Krieges keine pflichtwidrigen Démarches zu besorgen. Ich habe auch Zeit meines Hierseins diese E. M. Ordre und Intention zum beständigen Augenmerk genommen und werde damit ferner mit der äussersten Attention continuiren. Da inzwischen aber bei dieser Art Leute zu Erhaltung E. M. Intention es nicht allein darauf ankommt, dass solche kurz geführet und genau observiret werden, sondern mir auch ein vorzügliches Moyen hierunter zu sein scheinet, dass man solche sich durch allerhand Beneficirung zu eigen mache und obligire, so ist bereits zu Zeiten meines Antecessoris, vermuthlich mit E. M. Approbation, die Einrichtung getroffen worden, dass auf den Grund einer bereits *in anno 1744* ergangenen allerhöchsten Ordre[3], nach welcher E. M. zu allen geistlichen Beneficiis ohne Unterschied nominiren zu wollen declariret, von allen vacanten katholischen Pfarr-Beneficiis durch das Vicariat-Amt Anzeige von den präsentirten Subjectis geschehen müssen, worauf dann nach Befinden solche approbiret oder, falls gegen dieselbe oder auch gegen die Patronos einiger Verdacht einer üblen Gesinnung obgewaltet, das präsentirte Subjectum

1) S. unter dem 27. Juni 1770 und 7. April 1772.
2) S. No. 361. 3) S. Band 2, 459*.

1771 Sept. 18 rejiciret und in dessen Platz ein anderes von bekannter guter Gesinnung zu dem erledigten Beneficio ernannt worden: um solchergestalt einestheils zu verhüten, dass nicht Leute von niedriger Gesinnung zu Beneficiis gelangten, anderntheils aber, um dadurch zu effectuiren, dass ein jeder Geistlicher in dem Bewusstsein, dass er seine Versorgung E. M. zu verdanken habe, Höchstdenenselben mit Treue und Devotion zugethan sein müsse.

»Es ist auch dieses Arrangement nicht sonder Nutzen gewesen. Indessen hat solches bei Gelegenheit der vor einiger Zeit von dem Grafen Colonna in Ober-Schlesien bei E. M. geführten und von Höchstdenenselben an den Etats-Ministre v. Carmer remittirten Beschwerde über die schon zu Zeiten meines Antecessoris geschehene Rejicirung eines von ihm präsentirten Geistlichen einigem Zweifel unterzogen werden wollen, und es hat dieses, da ich keine expresse schriftliche Ordre von E. M. darüber gefunden, verursachet, dass ich in dem Train fortzugehen Anstand genommen. Da jedennoch aber diese Einrichtung auf guten Grunde beruhet und sonderlich zu gewissen kritischen Zeiten von guten Nutzen, auch keinem Patrono dadurch, dass in den Platz des von ihm präsentirten Subjecti ein anderes zu den vacanten Beneficio ernannt wird, sein *ius patronatus* benommen wird, so habe . . . anfragen und von E. M. mir . . . Belehrung erbitten wollen, ob in besondern Fällen, da entweder der präsentirende Patronus den Verdacht einer üblen Gesinnung wider sich hat oder das präsentirte Subjectum nicht in gutem Ruf stehet, dasselbe rejicirt und statt dessen ein ander gut gesinntes Namens E. M. zu dem erledigten Pfarr-Beneficio, wie ehehin geschehen, nominirt werden darf«.

Sept. 26 Cabinets-Befehl. Potsdam September 26.

. . . »Ob es zwar nicht mehr als recht und billig ist und Ihr dahin zu sehen habt, dass, sobald zu Wiederbesetzung derer katholischen Pfarrteien notorisch übelgesinnte Subjecta präsentiret werden, solche verworfen und andere von guten Ruf und Gesinnung dazu nominiret werden müssen, so ist gleichwohl im Grunde auf die römisch-katholische Religions-Verwandte überhaupt nicht zu rechnen und also das Sicherste, solche beständig in guter Obacht zu behalten« . . .

Sept. 24 **408.**[1]) **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1771 September 24.

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Soll den Papst zur Anerkennung der preussischen Königswürde bewegen.

. . . »Je n'ai pas voulu différer de vous envoyer la copie d'une lettre[2]), que le pape Benoît XIV. a écrite en date du 15. avril 1758 au chapitre de Breslau au sujet de l'abbé Bastiani, dans laquelle il m'a donné le titre de *Majesté Royale*

1) Beantwortet am 20. November. 2) S. No. 25.

de Prusse sans aucune circonscription. L'original de cette lettre se trouve dans mes archives, et la minute doit s'en trouver dans ceux de Rome. Ma volonté est donc, que vous vous adressiez sans perte de temps, soit au pape même, soit à celui de ses ministres, par lequel vous pourrez le plus aisément parvenir au but, et vous insisterez, pour que le pape me donne dans le bref susdit sans circonscription le titre de *Rex Borussiae* ou de *Regia Maiestas Borussiae*. Vous ferez usage pour cet effet des arguments, que je vous ai suggérés dans ma dépêche du 26. février 1770, et vous ferez valoir surtout: que, comme le pape avait par devers lui l'exemple de son illustre prédécesseur, il n'avait plus le moindre reproche à craindre; que j'avais acquis par là un droit, dont je ne pouvais pas me départir; qu'il m'offenserait, en me refusant un titre, que son prédécesseur m'avait donné et que tout l'univers reconnaissait; et qu'en me l'accordant il m'engagerait à favoriser d'autant plus la religion catholique dans mes États. Ces raisons sont si fortes, que je ne vois pas, sous quel prétexte le pape pourrait s'y refuser. J'espère aussi, que vous m'apprendrez son acquiescement, avant que je vous renvoie la minute du bref«. 1771 Sept. 24

---

409. Ministerial-Erlass an die oberschlesische Ober-Amts-Regierung. Sept. 30 Berlin 1771 September 30.

R. 46. B. 164. C. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Zedlitz.

Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

»Auf die in Eurem Berichte vom 22. Juli c. gethane Anfrage, ob die Kinder von Eltern diverser Religion, so nach dem Reglement vom 8. August 1750 bis zum 14. Jahre in der katholischen Religion erzogen werden sollen, noch ehe sie dieses Alter erreichet, zur katholischen Communion admittiret werden können, ertheilen Wir Euch den Bescheid, dass es der Geistlichkeit überlassen bleiben muss, zu beurtheilen, ob und inwiefern ein Katechumene zum Genuss der Sacramente fähig ist, und hierinnen von Seiten der Gerichts-Obrigkeiten und Regierungen um so weniger entriret werden darf, als der Genuss des Abendmahls die dereinstige Erwählung der einen oder andern Confession nicht aufhebet und also dem obangeführten Reglement nicht im Wege stehet«.

410.[1]) Königliche »Concession für die katholische Eingesessenen zu Lobith, zur öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes eine eigene Kirche zu erbauen«. Berlin 1771 October 1. Oct. 1

R. 34. 135. Concept, »ad contrasignandum«, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

»S. K. M. u. s. w. haben aus angestammter landesväterlichen Huld und Gnade und in danknehmiger Erwägung der von Sr. Kurf. Durchl. von der

1) Vgl. den Bericht der klevischen Regierung vom 15. März 1770. Münchhausen hatte dem Auswärtigen Departement am 2. Februar 1771 erklärt, »dass die

1771 Oct. 1 Pfalz geschehenen Erklärung, der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Gladbach und Dombach im Bergischen die Gestattung des öffentlichen Gottesdienstes, mithin Erbauung einer eigenen Kirche und Bestellung eigenen Seelsorgers, zu willfahren, für Sich und Dero Nachfolger an der Kron und Kur wissentlich und wohlbedächtig Dero römisch-katholischen Unterthanen zu Lobith ein gleichmässiges freies Exercitium ihrer Religion vermittelst der Erlaubniss, eine eigene Kirche daselbst zu erbauen und einen eigenen Seelsorger zu bestellen, allergnädigst verwilliget.

»Sie thun das auch hiermit und in Kraft dieses dergestalt und also, dass eine vollkommene Gleichheit in Ansehung dieser beiden vorgedachten gegen einander gesetzten Gemeinen wegen der freien öffentlichen Religions-Übung *cum omnibus annexis* der Lobither römisch-katholischen Gemeine verstattet, mithin alles, was S. Kurf. Durchl. von der Pfalz der reformirten Glad- und Dombacher Gemeinde hierunter zustehen werden, solches auch der römisch-katholischen Gemeine zu Lobith überall in gleicher Maasse zugestanden werden solle. Wie denn Allerhöchstdieselben Dero clev- und märkischen Landes-Regierung und Soestischen Consistorio gnädig anbefehlen, sich darnach allerunterthänigst zu achten und zu Vollenziehung Dero vorberegten allergnädigsten Willensmeinung das Benöthigte sofort vorzukehren«.

Oct. 6 **411.**[1]) **Eigenhändiges Schreiben des Königs an den Präsidenten der Königsberger Kriegs- und Domänen-Kammer Johann Friedrich v. Domhardt.** (Potsdam 1771 October 6).

Staats-Archiv i. Königsberg (64. A). Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 5, 186. Mundum ohne Datum. Letzteres ergiebt sich aus dem Cabinets-Befehl bei Preuss a. a. O. 5, 187.

Die adlichen und geistlichen Güter in Westpreussen.

»Grund-Sätze wohrnach die Neue einrichtung im Königreich preussen[2]) Sol gemacht werden.

---

von der clevischen Regierung einberichtete Umstände die Gewährung dieser Bitte billig machen; und wenn schon ganz gut ist, dass bei dieser Gelegenheit denen Reformirten zu Gladbach und Dombach geholfen werde, so wird doch meines Dafürhaltens solches nur als ein Nebenendzweck zu betrachten und nicht um des unbilligen Verhaltens willen des kurpfälzischen Hofes gegen seine reformirte Unterthanen denen diesseitigen katholischen Unterthanen die Billigkeit zu versagen sein«. Doch gelang es, von Seiten des kurpfälzischen Hofes für die reformirten Gemeinden zu Gladbach und Dombach die gewünschte Befugniss zu erhalten.

1) Vgl. *Œuvres de Frédéric* 6, 88.

2) Westpreussen. Über die Benennung der neuen Provinz s. Graf Lippe, Westpreussen unter Friedrich dem Grossen 50f. Im Folgenden ist für die Erwerbungen von 1772 regelmässig die Bezeichnung *Westpreussen* gebraucht worden, wenngleich dieselbe erst seit dem 31. Januar 1773 eingeführt wurde und das Land an der Netze den Namen *Netze-District* erhielt. Das Ermeland wurde übrigens in den Cameral-Sachen der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Königsberg unterstellt.

»Die adliche gühter werden auf den Selbigen fus gesetzet wie die in das Stük, was ich jetzo besitze die Contribution Eben des gleichens[1], was Starosteien und das Bischthum angehet, So nehme ich die gühter und werde Sie auf den fus von Domainen verpachten, und Mus man sich alssdan auf eine gewisse Sume verstehen die dem Bischoff und denen Canonicis Mohnahtlich oder *quartaliter* darauf getzahlet werden«. . . 1771 Oct. 6

---

412. Ministerial-Resolution für »das Kloster Marienstuhl vor Egeln«. Berlin 1771 October 9.[1] Oct. 9

R. 52. 118. B. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Darf nicht einen katholischen Propst wählen.

»Da die von Euch wegen nachgesuchter Erlaubniss, bei sich ereignender Vacanz Euch einen katholischen Propst gegen Erlegung eines jährlichen Canonis von 50 Rthlr. wählen zu dürfen, *immediate* allerdemüthigst eingereichte Vorstellung vom 29. *m. pr.* ohne allergnädigste Resolution an Unser Geistliches Departement remittiret worden, so hat es bei der Euch unter'm 16. *ei.* ertheilten abschläglichen Resolution lediglich sein Bewenden«.

413.[2] Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1771 October 17. Oct. 17

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Ausstellungen an dem Entwurfe des Feiertags-Breves.

»Ayant fait examiner le fond du bref susdit, j'ai trouvé à ma surprise, que le pape veut encore laisser subsister la célébration des messes et d'autres solennités aux jours de fêtes, qui doivent être abrogées, malgré ce que je vous ai prescrit et ordonné de lui représenter dans mon rescrit du 13. juillet 1770 (Art. III). Comme le petit peuple catholique ne voit qu'à regret la diminution des fêtes, qui servent à entretenir son penchant pour la paresse et la débauche, il est certain, que, si l'on continue à célébrer ces fêtes par des messes ou autrement dans les églises, il se servira toujours de ce prétexte, pour ne pas travailler aux jours susdits et pour les passer plutôt dans les auberges. Il est donc de toute nécessité, que le pape abolisse entièrement les fêtes en question, sans faire subsister ni messe ni jeûne ni autre exercice religieux, et qu'il omette pour cet effet dans son bref les passages suivantes[3]: *Ideo sanctorum ac solemnitatum officia ac missas tam in iisdem abrogatis festis quam in*

---

1) Nachträglich erliess der König den evangelischen Edelleuten 5 Procent an der Contribution. Preuss 4, 421. Vgl. ebendort 4, 368 und Leman, Provincial-Recht der Provinz Westpreussen 2, 136 ff.

2) Antwort auf den Bericht vom 21. August.

3) Hierauf hatte Zedlitz aufmerksam gemacht.

1771 Oct. 17 *eorum vigiliis retineri et sicut prius in quacunque ecclesia celebrari mandamus*, et le passage: *Ut autem venerentur* doit être tourné de façon, que ces fêtes abolies soient entièrement transférées sur le 19. juin et le 16. décembre. Vous ferez donc toutes les représentations nécessaires au pape, pour que le bref soit changé en conséquence.

»J'espère, qu'il s'y refusera d'autant moins, que selon les nouvelles publiques, ayant eu la même difficulté avec la cour de Vienne, il vient de lui accorder la même modification [1]). C'est pourquoi aussi je serais bien aise, que vous tâchiez d'obtenir et de m'envoyer une copie du bref, qu'il a donné à la cour de Vienne.

»Vous tâcherez au reste de pousser au possible la fin de cette affaire et l'expédition du bref papal selon mes désirs, afin qu'il puisse être publié avant le commencement de l'année prochaine, et que le calendrier puisse être rédigé en conséquence«.

Nov. 20 **414. Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1771 November 20.

R. 34. 69. Eigenhändiges Mundum.

Das Feiertags-Breve und die Anerkennung der Königswürde.

»En suite de la gracieuse lettre de V. M. en date du 17. octobre passé je me suis fait un devoir d'interroger le prélat secrétaire des brefs aux princes [2]) sur la difficulté, qui a rencontré à Sa souveraine approbation le passage de la minute du bref: *Ideo sanctorum et solemnitatum officia ac missas etc.*, et j'ai eu en réponse, que le bref accordé à la cour de Vienne contient les mêmes expressions. J'ai tâché d'obtenir la copie du même bref; on me l'a expédiée, et j'ai l'honneur de la remettre ici-jointe à Ses souveraines mains. Comme je ne suis pas théologien, j'ai interrogé le même prélat, s'il était d'obtenir le changement en question, et il m'a dit, que la discipline de l'Église est de célébrer tous les jours la fête de quelque saint, comme l'on peut voir par le calendrier. On chante pourtant dans l'église tous les jours des offices, on dit des messes, et le peuple ne s'inquiète point de ce que fait le clergé; car il ne s'agit de fêtes ordonnées pour lui. Les fêtes abrogées par le bref rentrent dans la classe générale de celles, que le peuple ne garde; mais le clergé doit les garder. C'est la pratique constante de l'Église, et ce n'est pas la première fois, qu'on a diminué le nombre des fêtes. La fête de la transfiguration du 6. août, la fête de la visitation du 2. juillet et plusieurs autres étaient jadis des fêtes pour le peuple aussi que pour le clergé. Les papes les ont abolies pour le peuple; mais le clergé a toujours continué à célébrer l'office et la messe de la visitation et de la transfiguration. Voilà l'esprit et l'intelligence des mots: *Ideo sanctorum et solemnitatum officia etc.*

---

1) Vgl. Arneth, Maria Theresia 9, 67.

2) Cardinal Andreas Negroni.

»J'avoue, que les doutes de V. M. sont dignes de Sa haute sagesse. Mais on ne peut faire autrement selon les règles de l'Église catholique, et le clergé, qui ne s'occupe du travail de ses mains, doit toujours célébrer le souvenir des saints selon la tradition constante et les anciennes ordonnances. Qu'importe au peuple occupé de ses labours et dispensé de l'obligation du jeûne et d'entendre la messe, que le clergé dans ses chapelles chante St.-Simon, St.-Jacques? Au commencement de la nouvelle méthode peut-être quelque fanatique voudra s'obstiner à garder la festivité; mais peu à peu on s'accoutumera, on perdra le souvenir des anciennes fêtes. Il appartient à V. M. de faire ôter du calendrier commun et publique les fêtes abrogées. Le clergé en aura un autre en son particulier, comme l'on pratique ici. Enfin le pape a accordé à V. M. tout ce qu'il a accordé au reste de l'Allemagne catholique. 1771 Nov. 20

»Il me resterait à parler à présent de la commission, que V. M. m'a donnée de tâcher d'engager le pape à reconnaître formellement à cette occasion Sa qualité royale. J'ai tâché de faire quelque pas pour cela; mais je rencontre des obstacles d'étiquette, que je désespère[1]) de franchir sans un très-long manége, qui prolongerait extrêmement l'expédition du bref et ce soulagement à Ses peuples«. . .

---

415. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin Dec. 14 1771 December 14.

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Das Feiertags-Breve und die Anerkennung der Königswürde.

»J'ai reçu vos dépêches du 16. octobre et du 20. novembre, par lesquelles j'ai vu les difficultés, que vous rencontrez pour obtenir de la cour de Rome les modifications, que je demande dans le bref papal pour la diminution des fêtes catholiques et qui regardent principalement la qualification à m'y donner et l'abolition entière des messes dans les jours, que le peuple doit cesser de fétoyer. Comme les réponses, que vous m'avez envoyées jusqu'ici, ne viennent pas du pape, mais de ses prélats subalternes, je serais bien aise, que vous vous adressiez au pape même, pour obtenir une réponse positive sur les deux articles en question, afin que je puisse ensuite prendre ma résolution en conséquence.

»Il est vrai, que la lettre de Benoît XIV. du 15 avril 1758, que je vous ai alléguée, n'est pas écrite sur du parchemin ni contresignée. Cependant les raisons, que je vous ai alléguées, devraient bien engager le pape à me donner, sinon tout le titre de *Rex Borussiae* ou de *Regia Majestas Borussiae*, du moins celui de *Monarcha Borussiae* ou de *Regius supremusque Borussiae, Brandeburgi, Silesiae aliarumque ei subiectarum regionum Dominator.*

»Il me semble aussi, qu'il pourrait sans scrupule et devrait entièrement

---

1) Ha.: »despere«.

1771 Dec. 14 abolir la célébration des messes pour les jours, où les fêtes cesseront pour le peuple, et faire cette exception à l'égard des Catholiques, qui se trouvent sous la puissance d'un souverain d'une autre religion. Si le pape ne peut pas être porté à s'y prêter, vous tâcherez d'obtenir du moins, que le passage en question soit omis, comme s'entendant de soi-même par rapport au clergé, ou bien que ledit clergé y soit contre distingué du peuple, et qu'il y soit exprimé plus clairement, que l'obligation de célébrer les messes et les fêtes de ces jours ne regardât pas le peuple, mais uniquement le clergé«.

1772 Jan. 11

416.[1]) Bericht des Agenten Ciofani. Rom 1772 Januar 11.

R. 34. 69. Eigenhändiges Mundum.

Das Feiertags-Breve und die Anerkennung der Königswürde.

»Ayant reçu en son temps la gracieuse lettre de V. M. en date du 14. décembre dernier, au plus tôt, qu'il m'a été possible, j'ai été à l'audience de Sa S^té^, et je lui ai représenté les difficultés, que V. M. rencontrait sur la dernière minute du bref sur la diminution des fêtes.

»Pour ce qui appartient au titre de *roi de Prusse* ou semblable, duquel V. M. souhaiterait que l'on fît usage dans le bref, en parlant de Son auguste personne, Sa S^té^, véritablement remplie de la plus haute considération pour Elle, m'a cent fois répété, qu'elle n'avait point le courage de franchir une barrière, que ses prédécesseurs n'ont osé pénétrer. J'ai aperçu enfin, qu'il craint les étiquettes du St.-Collége, et qu'en même temps, que dans son particulier il appelle usuellement V. M. avec le titre de *roi*, il n'ose faire usage de ce mot dans un acte public. Voyant, que cela aurait gâté l'affaire, après avoir beaucoup insisté sur cela, je n'ai pas pu le pousser à bout, et je crois, qu'à présent il n'y ait rien à espérer sur cela.

»Pour ce qui regarde la conservation des messes dans les festivités ôtées, Sa S^té^ m'a dit: que dressant le bref à un évêque, cela s'entendait, qu'en conséquence de son bref il appartenait au vicaire apostolique à expliquer cela dans son mandement[2]); et que sur cela V. M. pouvait donner les ordres, qu'il convenait; nonobstant, si V. M. souhaite, que dans le bref on explique, que l'obligation des messes s'entend pour le clergé, on y fera l'explication avec un seul mot: *Sanctorum venerationem minuere non intendimus, ideo sanctorum et solemnitatum officia et missas tam in abrogatis festis quam in eorum vigiliis* a clero *retineri* etc.

»J'attends les ordres souverains de V. M.« . . .

1) Beantwortet am 23. Februar.

2) Hs.: »mandament«.

---

417. Ministerial-Erlass an die magdeburgische Regierung. Berlin 1772 Jan. 23.

R. 52. 132. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Katholische Eheschliessung in Halle.

»Bei denen von dem dortigen Tobaks-Directore Dubignon . . . angeführten besondern Umständen[1]) wollen Wir für dieses Mal *et citra consequentiam* gnädigst hiedurch geschehen lassen, dass einer derer katholischen Priester zu Halle, wann Supplicant zuförderst die gewöhnliche *iura stolae* der protestantischen Kirche daselbst entrichtet haben wird, die Trauung desselben mit des verstorbenen Geheimen Rath Flörecke jüngsten Tochter verrichte«.

---

418. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1772 Febr. 3.

R. 34. 69. Mundum.

Die Verminderung der Feiertage in Schlesien.

Im Österreichischen ist die Verminderung der Feiertage zu Stande gekommen. »Da der Wiener Hof hiezu bei aller seiner Bigoterie seine Einwilligung gegeben und selbst diese Bulle bewirket, so ist solches ein sicherer Beweis, dass man die vielen Fest- und Feiertage selbst für dem Lande nachtheilig erachtet und darunter dem Exempel anderer katholischen Fürsten zu imitiren sich entschlossen. Ich weiss nun nicht, ob E. M., da die Erhaltung einer gleichmässigen päpstlichen Bulle keinen Schwierigkeiten unterworfen sein würde, nicht . . . gemeinet sein möchten, dergleichen bewirken zu lassen. So viel aber ist gewiss, dass auch in hiesiger Provinz, und sonderlich in der Grafschaft Glatz, dergleichen nähere Einrichtung von guten Nutzen sein würde, weil die ehemals *in anno 1754* hierunter gemachte Verordnung[2]), weil man nicht recht darauf gehalten, fast gänzlich in Vergessenheit gerathen und die

---

1) Minister Horst hatte sich überzeugt, dass es mit Dubignon's Anbringen Jan. 18
»wegen eines in hiesige königliche Lande einzuziehenden ihm aus Bretagne zukommenden ansehnlichen Vermögen seine Richtigkeit hat: dazu aber erforderlich ist, dass die Einsegnung seiner vorseienden Heirath durch einen katholischen Priester geschehe; als ohne welche Formalität die Ehe, wie bekannt, in Frankreich nicht gültig gehalten wird« (Schreiben an Zedlitz vom 18. Januar). — Vgl. den Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Horst (d. d. Berlin Jan. 17
17. Januar 1772; Minütten des Cabinets Band 72): »Ich habe Euch hierbeigehendes Schreiben des Tobacks-Directors Dubignon in der Absicht zufertigen wollen, dass Ihr denselben von Meinetwegen dahin bescheiden sollet, wie Mir seine Heirath und durch welchen Pfaffen er sich trauen lassen wolle, völlig gleichgültig sei«.

2) S. Band 3, 436ff.

1772 Febr. 3 damals mit E. M. . . . Genehmigung gänzlich abgeschaffte, theils auf die nächsten Sonntage verlegte Fest- und Feiertage in der Folge insgesammt wiederum Mode geworden, mithin sehr viele Tage im Jahre, und zwar zu solchen Zeiten, wo die Feld- und Erntearbeit solches am wenigsten gestattet, durch Müssigkeit und allerhand Üppigkeiten zum Nachtheil des Nahrungsstandes der Landeseinwohner verbracht werden« . . .

---

419. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Auswärtigen Departement. 1772.

Die Verminderung der Feiertage und die Anerkennung der Königswürde.

Febr. 9 Cabinets-Befehl. Potsdam Februar 9.

R. 34. 69. Mundum.

Übersendet Hoym's Bericht vom 3. Februar in der Absicht, »dass, da Mir nicht anders erinnerlich ist, als dass Ich Meinem Agenten in Rom, dem Abbé Ciofani, in gleicher Absicht eine päpstliche Bulle auszuwirken bereits vorlängst chargiret habe, Ihr derselben ernstlichere Betreibung, und zwar unter dem Beifügen, dass im weitern Entstehungsfall Ich die Abschaffung derer unnützen Heiligen- und Festtäge in Meinen Landen ohne Zuthun des Papstes zu veranlassen und zu verordnen gemüssiget sein dürfte, gedachtem Abbé Ciofani von Meinetwegen wiederholentlich aufgeben sollet«.

Febr. 11 Das Auswärtige Departement. Berlin Februar 11.

R. 34. 69. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Stand der Angelegenheit. »Wir haben uns bemühet, es dahin zu bringen, dass der Papst E. K. M. den völligen königlichen Titul von Preussen in dem Breve beilegen möchte, so wie es Papst Benedict XIV. zuweilen gethan. Er hat aber ohngeachtet aller ihm gethanen Instantien solches decliniret, mit dem Anführen, dass Benedict XIV. es zwar in Privatbriefen an den Bischof von Breslau, nicht aber in solennen Brevien gethan habe (welches auch nicht zu leugnen stehet) und dass die Vorurtheile zu Rom noch zu gross wären, als dass er die öffentliche Agnition der königlich preussischen Würde unternehmen könnte, ohnerachtet aller Veneration, die er vor E. K. M. hätte. Wir supponiren also, dass E. K. M. Intention nicht sein werde, darauf weiter zu bestehen und dadurch die Publication des Breve aufzuhalten, sondern . . . approbiren, dass Höchstdieselbe in dem Breve mit der Benennung von *souverain des États prussiens* qualificiret werden«.

Febr. 12 Cabinets-Befehl. Potsdam Februar 12.

R. 34. 69. Mundum, geschrieben von Müller.

»S. K. M. in Preussen u. s. w. finden zwar . . . in Ansehung der Formalitäten des über die Abschaffung der überflüssigen katholischen Feiertage

zu erhaltenden päpstlichen Breve kein Bedenken: allermaassen es Höchst- 1772
deroselben wenig daran gelegen ist, was für einen Titul Höchstderoselben dieser Febr. 12
heilige Vater beilegen will, wenn nur sonst Dero landesväterliche Absichten erreicht werden. Inzwischen wollen doch Höchstdieselbe, dass dasselbe diesem Oberhaupt der katholischen Kirche etwas bange machen und ihm zu erkennen geben lassen soll, wie Höchstdieselbe bei fernerer Verweigerung der königlichen Würde mit dieser Abschaffung als einer blossen Civil-Angelegenheit und Polizei-Anstalt, bei welcher derselbe ohnedem nichts zu thun hat dennoch verfahren und solche allenfalls ohne seine Einwilligung zu Stand bringen dürften«.

---

420. Cabinets-Befehl an den Kammer-Präsidenten Domhardt. Pots- Febr. 20
dam 1772 Februar 20.

Staats-Archiv i. Königsberg (64. A). Mundum. Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 5, 189.

Die geistlichen Güter in Westpreussen.

»Es ist Mir lieb, aus Eurem Bericht vom 13. dieses zu ersehen, dass Ihr die Revenus von der neuen Acquisition so viel möglich bestimmt zu erfahren Euch Mühe geben werdet. Wobei Ich Euch denn in Ansehung der Starosteien und der beträchtlichen Besitzungen der Geistlichkeit zu Eurer Direction schon sagen kann, wie Meine Intention dahin gehet, es mit selbigen auf eben den Fuss, wie es mit der Geistlichkeit in Russland geschehen, zu halten, denen Starosten und Pfaffen ihr mässiges Auskommen an Gelde zu geben, ihre Possessiones aber, und um zu wissen, was selbige wirklich tragen können, das erste Jahr administriren, sodann aber auf preussischen Fuss verpachten zu lassen: da denn solche ungleich höher, als solches dermalen gewiss nicht geschieht, zu nutzen sein dürften« . . .

421.[1]) Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin Febr. 23
1772 Februar 23.

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Das Feiertags-Breve und die Anerkennung der Königswürde.

. . . »Comme ce pontife consent, que le vicaire apostolique de Breslau puisse expliquer plus amplement le bref dans son mandement, je suis content, que le susdit bref soit expédié selon la minute, que vous m'en avez envoyée à la suite de votre rapport du 11. août, et je souhaite seulement, qu'on y mette encore: *missas pro clero retineri* au lieu de: *a clero*, ce qui ne pourra pas trouver de difficulté.

---

1) Antwort auf den Bericht vom 11. Januar. Vgl. Ciofani's Bericht vom 25. April.

1772 Febr. 23 »Mais je suis choqué, que le pape continue a décliner de me donner le titre royal dans son bref. Mon intention est, que vous fassiez encore de nouveaux efforts, pour l'y déterminer. Vous lui représenterez pour cet effet: qu'il n'avait aucun reproche à craindre en suivant l'exemple d'un si grand pontife que son illustre prédécesseur Benoît XIV., qui m'avait souvent donné le titre de roi de Prusse; que, s'il doutait du fait, je pourrais lui faire présenter l'original d'une pareille lettre; que, s'il croyait avoir besoin de suffrage des cardinaux, il n'avait qu'à les consulter, et que je me flattais, que des prélats si éclairés n'y trouveraient rien à redire; que la récognition de mon titre royal ne pouvait apporter aucun préjudice à l'Église romaine, quoique je fusse d'une religion différente; que les papes n'avaient jamais refusé le titre de roi aux rois protestants d'Angleterre, de Suède et de Dannemarc; que l'ancienneté de ce titre ne saurait y faire une différence; que ces rois ne le tenaient non plus du siége de Rome que les rois de Prusse; que ma dignité royale étant reconnue par toutes les puissances de l'univers, il n'était pas raisonnable, que la cour de Rome seule voulût s'en exempter; qu'elle devait considérer, que sa conduite à mon égard ne pouvait qu'influer sur le sort du grand nombre des sujets catholiques, que j'avais dans mes États; et que la manière douce, dont je les traitais, méritait bien un si faible retour que celui de me donner un titre, que je pouvais prétendre en qualité de possesseur souverain d'un grand État indépendant. Vous ferez sentir à la fin au pape, que, s'il voulait se refuser absolument à ma juste demande, je pourrais bien me déterminer à procéder de mon chef à la diminution des fêtes catholiques, sans y faire intervenir son autorité, et que je me croyais être en droit de le faire, parce que ce n'était qu'une affaire civile et de police«. . .

März 2 **422. Cabinets-Befehl an den Kammer-Präsidenten Domhardt.** Potsdam 1772 März 2.

Staats-Archiv i. Königsberg (64. A). Mundum. Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 4, 3 und 5, 190.

Geistliche Güter in Westpreussen.

. . . »Die geistliche Güter lasse Ich gleich in Administration nehmen und die jetzige Inhaber in Gelde bezahlen, damit sie sich in weltlichen Sachen gar nicht zu meliren haben«. . .

---

423. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Weihbischof Strachwitz von Breslau. Breslau 1772.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Concept (geschrieben von Pistorius) bezw. Mundum.

Verminderung der Feiertage.

März 4 Hoym. März 4.

»E. H. u. H. ist bekannt, woran sich die Sache wegen Abschaffung der unnützen Fest- und Feiertäge bisher accrochiret und wie Denenselben von

dem päpstlichen Stuhl überlassen worden, in dem desfalls zu erlassenden Hirtenbriefe den Punct wegen der an den abgeschafften Feiertägen bloss für die Geistlichkeit beizubehaltenden Messen näher und deutlicher zu erklären, damit solches dem gemeinen Mann keinen Anstoss gebe. Da nun S. K. M. diese Sache abgethan wissen wollen und Allerhöchstdieselbe in allen Fällen und, wann päpstlicher Seits noch ferner einige Schwierigkeiten gemachet werden sollten, darin Dero Einwilligung zu geben, darunter aus dem Ihro, *qua summo episcopo*, zustehenden Souveränetäts-Rechte um so mehr durchzugreifen gemeinet sein dürften, als andergestalt und wann die Kirchen an dergleichen abgeschafften Feiertägen geöffnet werden, der Zweck nie erhalten werden würde: so habe E. *p.* hierdurch ersuchen sollen, den diesfälligen Hirtenbrief in der bekannten Idee nunmehro zu entwerfen und solchen dergestalt zu fassen, dass er an alle katholische Unterthanen in Sr. K. M. Landen gerichtet sei, indessen aber dabei alle Contestation mit denen Bischöfen, welche ein *ius dioecesanum* in den königlichen Landen praetendiren, vermieden werde, auch mir den Entwurf davon baldmöglich zukommen zu lassen. Und bin ich übrigens der Meinung, dass, da diese Vorschrift nur die katholischen Glaubensgenossen angehet, selben die Feier des ganzen Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes um so mehr ferner nachzugeben sei, als andergestalt und wann diese Feste von denen Evangelischen noch ferner vollständig gefeiret werden, solches bei ersteren ein nicht ungegründetes Missvergnügen verursachen würde. Wie es denn auch bei der Sache auf diese Festtage eigentlich nicht angesehen; sondern bloss die Intention ist, andere viele zur Zeit der nöthigsten und pressantesten Feld- und Erntearbeit einfallende Fest- und Feiertäge abzuschaffen, und werde ich, sobald die Sache zur Endschaft gediehen, dahin Vorsehung thun, dass auch der schlesische Kalender darnach eingerichtet und die abgeschafften Fest- und Feiertäge, welche sonst mit rother Farbe angezeiget worden, daraus weggelassen werden«. 1772 März 4

Strachwitz. März 6. März 6

Erklärt: »dass diese Sache noch nicht zur Reife gediehen; folglich kann ich, bevor das päpstliche Breve an mich nicht eingehet, den zur Publication erforderlichen Hirtenbrief auch noch nicht erlassen. E. E. ist bekannt, woran diese Angelegenheit sich bisher accrochiret und das Departement der auswärtigen Affairen hat mich mit dem unter'm 13. Julii 1770 vorbehaltenen Bescheide hierinfalls noch nicht versehen. Ich berufe mich auf meine Schreiben vom 5. August und 24. September *a. p.*, lege auch E. E. einen unter'm 2. Februarii *c.* erhaltenen Brief vom Abbé Ciofani aus Rom abschriftlich bei. Sollte diese zweite Minuta allerhöchst approbiret sein, was ich noch nicht weiss, so ersuche ich E. E. . . ., mir davon eine beliebige Auskunft zukommen zu lassen; ich werde alsdenn, wenn ich nur erst das päpstliche Breve erhalten, mit der Publication gar nicht säumen. Überhaupt halte ich dafür, dass diese Angelegenheit sich vor der Ernte terminiren werde«.

1772 März 27 **424. Cabinets-Befehl an den Kammer-Präsidenten Domhardt.** Potsdam 1772 März 27.

Staats-Archiv i. Königsberg (64. A). Mundum. Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 5, 192.

Die geistlichen Güter in Westpreussen sollen wie die in Schlesien behandelt werden.

»Aus der Mir unter dem 19. d. eingesandten Vasallen-Tabelle von der neuen Acquisition habe Ich auch zugleich die ansehnliche Possessiones der Geistlichkeit ersehen. Und muss Ich Euch in Ansehung derselben zu Eurer Direction hierdurch nur zum Voraus bekannt machen, wie Ich selbige auf eben dem Fuss wie die Geistlichkeit in Schlesien, die von ihren Besitzungen und liegenden Gründen 50 Procent contribuiret, und überdem bei entstehenden Vacanzen von Abteien, Prälaturen u. s. w. sich zu dem Lande nützlichen Etablissements, Ansetzung von Colonisten, Pensions-Abgaben und dergleichen Bedingungen mehr verstehen muss, gesetzet wissen will. Um Euch davon ausführlich *au fait* zu setzen, behalte Ich Mich annoch vor, Euch alle der Geistlichkeit wegen in Schlesien ergangene Verordnungen und Reglements zuzuschicken [1])«. . .

---

425. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1772.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Concept (geschrieben von Pistorius) bezw. Mundum.

Colonna und das landesherrliche Nominations-Recht.

April 7 Hoym. Breslau April 7.

Berufung auf den Bericht vom 18. September 1771. »E. M. haben auch diese meine . . . Anfrage und, dass es bei dem bisherigen Modo ferner verbleiben solle, . . . zu approbiren geruhet. Es hat indessen eben dieser Vorfall und nachdem der Graf Colonna gesehen, dass sein gemachter Versuch, den Namens E. M. nominirten Pfarrer wegzuschaffen, nicht reussiret, denselben veranlasset, durch allerhand Zunöthigungen denselben dahin zu bringen, dass er selbst resigniren müssen, um solchergestalt dennoch das zuerst von ihm präsentirte Subjectum zum Pfarrer zu erhalten und sein Vorhaben durchzusetzen. Da nun die diesfällige Menées mir nicht unbekannt geblieben und E. M. einen dergleichen Trait, welcher den gegen den Grafen Colonna schon vorlängst aufgekommenen Verdacht einer üblen Gesinnung und Renitenz gegen Dero Verfügung noch mehr bestärket, wohl nicht approbiren werden, so habe ich das auf's neue von ihm zu der solchergestalt erledigten Pfarre präsentirte Subjectum abermal verworfen, indessen aber ihm frei gestellet, in dessen Platz einen andern Geistlichen in Vorschlag zu bringen. Dieses nun und dass er solchergestalt behindert worden, E. M. . . . Intention zu illudiren und seinen Satz dennoch zu behaupten, hat ihn dem Vernehmen nach sehr aufgebracht;

1) Dies geschieht am 13. Mai; s. Preuss, Urkundenbuch 5, 198.

und, da er sich dabei geäussert, wie er E. M. deshalb von neuem angehen würde, so habe mich nicht dispensiren können, E. M. zu Vermeidung der sonst besorglichen Folgen davon . . . zu präveniren, mit Bitte, wann gedachter Graf Colonna sich deshalb melden sollte, ihn dahin bescheiden zu lassen, dass es bei den von mir getroffenen, Dero allerhöchste Intention und Vorschrift zum Grunde habenden Verfügungen sein Bewenden habe und er sich solchen unterziehen müsse«. 1772 April 7

Cabinets-Befehl. Potsdam April 12. April 12

»Wenn der Geistliche, welchen der Graf v. Colonna präsentiret hat und Ihr . . . verworfen habt, nicht gar zu schlechten Rufs sein sollte, so sehe Ich nicht gern, wenn in dergleichen Fall ohne Noth Schwierigkeiten gemacht und solche auf's höchste getrieben werden« . . .

---

426. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1772 April 14. April 14

R. 34. 246. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg. Vgl. Theiner, Clemens XIV. 2, 145.

Der Kurfürst von Köln will in Kappenberg ein Priester-Seminar anlegen.

»L'électeur de Cologne vient d'écrire à V. M. la lettre ci-jointe, dans laquelle il marque, que son intention était de réformer l'abbaye de Cappenberg, située dans l'évêché de Münster, et d'y fonder un séminaire de prêtres, pour mieux instruire la jeunesse, mais que, comme une partie des biens de cette abbaye était située dans la comté de Marck, il prie V. M. de ne pas mettre obstacles à une entreprise si utile.

»Il est vrai, qu'il y en a, qui sont d'opinion, que dans le cas d'une pareille réformation V. M. pourrait disposer des biens et des revenus de l'abbaye de Cappenberg, qui sont dans Ses États et qui peuvent monter à 500 écus par an, pour quelque usage public, et les états de Cleve les ont déjà demandés pour la fondation d'une maison de correction. Mais il nous paraît, que la réformation, que l'électeur de Cologne se propose, n'est pas un changement, qui doive priver l'abbaye de Cappenberg du droit de propriété, qu'elle a une fois sur les biens en question; et il est à supposer, que l'électeur renoncera plutôt à son dessein, dès qu'il verra, que V. M. veut saisir lesdits biens«.

Rand-Verfügung des Königs: »bené Fr.«

---

427. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1772 April 18. April 18

R. 7. B. 1. A. 2. Concept (geschrieben von Hertzberg) und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Zusicherung der katholischen Religions-Übung für Westpreussen.

»Dans le temps, que V. M. a demandé à moi, Finckenstein, par Ses ordres d'hier un rapport détaillé sur les formalités à observer pour la prise de pos-

1772 April 18 session de la Prusse polonaise, nous étions déjà occupés à en dresser un plan, dont nous allons Lui rendre compte, en demandant en même temps Ses ordres sur plusieurs points . . .

»Il faudra bien assurer aux nouveaux sujets dans la patente, comme il est d'usage, qu'on leur conservera leurs droits et priviléges et surtout l'exercice de la religion catholique. Mais nous ne le ferons que d'une manière générale et peu obligatoire, puisque nous avons lieu de croire, que V. M. voudra y changer la forme du gouvernement sur le pied de celui de Ses autres États« . . .

Rand-Verfügung des Königs: »bené«.

April 23 **428. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1772 April 23.

R. 7. B. 1. A. 2. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Vereidigung der katholischen Priester in Westpreussen.

»Après avoir été instruits des intentions de V. M. sur la patente à publier dans la Prusse polonaise, nous en avons dressé un projet, que nous avons l'honneur de présenter à V. M.; et quand Elle nous l'aura renvoyé avec Son approbation ou Ses corrections, nous la ferons mettre au net pour Sa gracieuse signature. Nous prenons la liberté de demander en particulier, . . . si Elle veut, qu'on fasse aussi convoquer les prêtres des villages, pour prêter le serment de fidélité, ce qui ne s'est pas fait en Silésie« . . .

Rand-Verfügung des Königs:

»Les pretres Catoliques il est bon De Leur faire preter L'homage«.

---

429. Cabinets-Befehl an die »Etats-Ministres des Geistlichen Departements«. Potsdam 1772 April 23.

Lingen Eccles. Mundum, geschrieben von Müller.

Bewilligung einer Orgel für lingensche Katholiken.

»Ich finde nicht das geringste Bedenken, der katholischen Gemeinde zu Ibbenbühren in Meiner Grafschaft Lingen die in der Original-Anlage nachgesuchte Concession zu einer Orgel in ihrem Bethause zu verwilligen, und habt Ihr demnach derselben darüber das Erforderliche gemeinschaftlich ausfertigen und zukommen zu lassen«.

430.[1]) **Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1772 April 25. 1772 April 25

R. 34. 69. Eigenhändiges Mundum.

Das Feiertags-Breve. Weigerung des Papstes, die königliche Würde anzuerkennen.

»La dilation, que j'ai apportée à faire à V. M. la relation de l'exécution de Ses derniers mandements touchant le bref sur la diminution des fêtes n'est dérivée que de l'empressement, que je avais de tenter tous les moyens possibles, afin d'amener le pape au point, auquel Ses intentions souveraines m'avaient mandé de tâcher de le faire parvenir.

»Mes soins ont pourtant été inutiles. Car Sa S^{té} m'a dit, les larmes aux yeux; que de la première demande, que V. M. fit sur l'abolition des fêtes, il avait arrangé le bref selon Ses volontés; qu'il avait passé outre à bien des formalités, et qu'il avait fait usage d'aucune[2]) des expressions, que V. M. même dans Son dépêche précédent avait proposées[3]); qu'il avait enfin manifesté dans le bref ses sentiments du respect pour V. M.; et qu'il ne pouvait se porter à une reconnaissance formelle, sans bouleverser toutes les maximes reçues dans cette cour. Il ajoute, que le roi de Danemarc s'appelle roi et de même le roi de Suède, mais que la cour romaine n'a premièrement aucune liaison avec eux et qu'en second lieu le Danemarc et la Suède étaient en possession de cette dénomination, avant qu'il se fît une séparation d'eux d'avec l'église romaine. Pour ce qui appartient à l'Angleterre, cette cour reconnaît dans l'étiquette le royaume de l'Angleterre, mais ne pas le roi de la maison de Brunswick.

»Sa S^{té} a aussi fait voir dans tous ses propos, qu'ell' était très-pénétrée de ne pouvoir obéir V. M., comm'elle souhaiterait de tout son cœur. Et je suis témoin, que dans son particulier (non seulement dans les fréquents discours, que les éminentes vertus de V. M., la grande figure, qu'Elle fait sur la terre, Ses supérieurs talents, Ses exploits fameux occasionnent) il L'appelle toujours le roi de Prusse. J'ai remis aux souveraines mains de V. M. le billet, que Sa S^{té} m'adressa et dans lequel il Lui donne le titre de monarque sans aucun ménagement[4]). Dans le bref même il a dérogé aux usages reçus, aux droits anciens des évêques de Mayence et de Prague sur le spirituel d'une partie de Ses États, et il a fait une délégation entièrement conforme à Ses vues et peut-être sans exemple. Il est très-sensiblement frappé de ne pouvoir franchir dans les affaires publiques les bornes de ses antécesseurs, et il espère, que contestant à V. M. la fâcheuse situation, dans laquelle le placent les étiquettes de cette cour, il obtiendra de la générosité[5]) de V. M. la continuation de Sa royale protection en faveur des Catholiques, qui mènent de jours heureux sous un roi aussi bon et aussi sage que V. M.

1) Vgl. den Erlass vom 23. Februar und den Immediat-Bericht vom 15. Mai.
2) Im Sinne des italienischen »alcuno«, also nicht verneinend gebraucht.
3) Gemeint ist wohl der Erlass vom 14. December 1771.
4) Vgl. Ciofani's Bericht vom 12. Mai 1770. 5) Hs.: »genorité«.

1772 April 25 »Enfin il m'a assuré, que ayant fait tout ce qu'il pouvait, pour prouver à V. M. son respect, il espérait, qu'Elle serait contente du bref selon la minute, qui est entre Ses souveraines mains, dans laquelle il fera ajouter, que les messes dans les jours des fêtes abolies seront retenues *pro clero*, selon la correction, qu'Elle m'a envoyée par Son dépêche.

»C'est tout, que mes soins ont pu obtenir de Sa S^té^, et je vois, qu'il est impossible de le porter plus autre. Je suis fâché, que ma commission n'ait eu un fin plus heureux; mais je n'ai manqué de mon côté de faire usage de tous les moyens possibles, pour réussir. Mais ils ont été inutiles«.

Mai 4 **431. Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung.** Berlin 1772 Mai 4.

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Finckenstein, Hertzberg und Zedlitz.

Kloster Marienfeld zu Rumeln.

»Es ist in Unserem Etats-Rath verlesen worden, was Ihr . . . wegen der von dem römisch-katholischen Geistlichen namens Zelt als angeblichen Provincial beim Nieder-Rhein intendirten Visitation des in dortiger Provinz belegenen katholischen Klosters Marienfeld in Rumeln, auch Remotion des dasigen Patris Rectoris, imgleichen wegen der bei dieser Gelegenheit von Euch angestelleten Untersuchung dieses Klosters und der dabei sich geäusserten Umstände . . . einberichtet habet. Und Wir lassen Euch . . . ohnverhalten, dass es bei den vorigen wegen dieses Klosters in den Jahren 1733 [1]), 1734 und sonst ergangenen allergnädigsten Verordnungen lediglich sein Verbleiben hat und Ihr daher dem *vicario generali* [2]) keine Immiscenz verstatten, sondern den Patrem Rectorem zu seiner Amtsführung sowohl in Beicht-Hören als sonst anhalten, und, falls er sich dieses weigert oder solches zu thun ausser Stande ist, einen andern Weltgeistlichen aus Unseren Landen zum Patre Rectore nach Rumeln vociren müsset«.

Mai 15 **432.[3]) Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1772 Mai 15.

R. 34. 69. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Das Feiertags-Breve und die Anerkennung der königlichen Würde.

Inhaltsangabe des Berichtes von Ciofani vom 25. April.

»Nous attendons donc les ordres de V. M., si Elle agrée, que, pour finir

---

1) Über den hier gemeinten Erlass vom 5. Februar 1733 s. Band 3, 295 Anm. 2. In dem Erlass von 1734 (14. December) war der mörsischen Regierung ein nachdrücklicher Verweis ertheilt, »dass sie sich mit den kurkölnischen Commissarien eingelassen habe, da doch aus denen von Kurköln herausgekommenen Schriften bekannt wäre, dass solches ein *ius dioecesanum* in dortigen Provinzen prätendire, welches S. K. M. demselben doch nicht zugestunden«.

2) Von Köln. Derselbe hatte dem Pater Rector das Beicht-Hören untersagt.

3) Vgl. das Breve vom 24. Juni.

une fois cette affaire, nous instruisions l'abbé Ciofani de ne pas s'arrêter plus longtemps à cette formalité des titres, mais de demander l'expédition du bref papal, lequel d'ailleurs pour le fond est arrangé conformément aux intentions de V. M. et où le pape Lui donne le titre de *souverain de la Prusse*«. . . 1772 Mai 15

Rand-Verfügung des Königs: »fort bien. Federic«.

433.[1]) **Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1772 Mai 17. Mai 17

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Keine Proselytenmacherei bei gemischten Ehen!

»Un gentilhomme silésien protestant nommé de Koschützky, voulant épouser la nièce de sa défunte femme de la religion catholique, a demandé pour cet effet une dispense au vicaire apostolique à Breslau. Mais elle lui a été refusée par la raison, que le pape n'avait donné à ce vicaire le pouvoir de dispenser sous de pareilles circonstances qu'au cas que la partie protestante embrassât la religion catholique.

»Il est clair, que cette clause tend au but de faire des prosélytes et ne s'accorde nullement avec l'esprit de tolérance, si nécessaire pour éviter les animosités entre ceux des différentes religions, auquel d'ailleurs on s'est réciproquement engagé et dont on ne s'est jamais écarté dans mes États. Vous devez donc représenter ceci au pape et lui demander, qu'il révoque une condition, qui étend son pouvoir sur ceux, qui ne sont pas de sa religion, et gêne les consciences. Il faut en même temps lui faire entendre, qu'un refus produirait un mauvais effet, parce qu'on se verrait obligé dans des cas pareils de faire donner la bénédiction du mariage par un ecclésiastique protestant, sans s'inquiéter de la dispense du vicaire apostolique«.

434.[2]) **»Formular des Erbhuldigungs-Eides für die römisch-katholische Parochos, Capellaine, Administratores, Cooperatores und Curatos« in Westpreussen.** Berlin 1772 Mai 22. Mai 22

R. 7. B. 1. A. 2. Geschrieben vom Kriegsrath Samuel Benedictus Spiker.

»Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, dass ich dem allerdurchlauchtigsten, grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, Könige von Preussen, Markgrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erz-Kämmerern und Kurfürsten *p. p.*, meinem nunmehrigen allergnädigsten Könige nnd rechtmässigen unmittelbaren Landes- und Erbherrn, desgleichen Sr. K. M. künftigen männ-

1) Vgl. Ciofani's Bericht vom 12. September.

2) Wesentlich übereinstimmend die Eidesformulare für den übrigen katholischen Clerus.

1772 Mai 22 lichen Leibeserben oder, wann Höchstdieselben solche nicht hinter sich verlassen möchten, alsdann Sr. K. M. Herren Bruder-Sohne, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Prinzen von Preussen und dessen männlichen Leibeserben, und, wann diese nicht mehr wären, alsdann Sr. K. M. Herren Brüdern, denen durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friedrich Heinrich Ludwig und Herrn August Ferdinand und deren männlichen Leibeserben, und, wann diese gleichfalls nicht mehr wären, alsdann Sr. K. M. Herrn Vetter, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Heinrich und dessen männlichen Leibeserben, und, wann auch diese nicht mehr wären, alsdann Sr. K. M. Herrn Vetter in Francken, dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Friedrich Carl Alexander und dessen männlichen Leibeserben, allen Markgrafen zu Brandenburg, nach Abgang ihrer aller sämmtlichen männlichen Descendenz aber denen königlichen und markgräflichen Prinzessinnen, deren allerseits Descendenten und Nachkommen eine rechte, wahre Erbhuldigung leiste. Und verspreche hiermit und in Kraft dieses meines körperlichen Eides, dass ich höchstgedachter Sr. K. M. und Dero königlichen Erben und Nachfolgern, wie obgemeldet, zu allen Zeiten getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig sein, Höchstdero Ehren und Bestes nach äusserstem Vermögen fördern, Schaden und Nachtheil abwenden, die Meinigen dazu anhalten, auch zu keinen Zeiten wider S. K. M., Dero königliches Haus, Lande, Armee, Interesse und Dienst etwas Nachtheiliges vornehmen, noch mit Sr. K. M. Feinden oder was dem Feinde angehöret und mit demselben einige Connexion hat, irgend das geringste Verständniss haben und mich von meiner durch diesen Eid angelobten Treue durch nichts abwendig machen lassen, dabenebst meinen Kirchengemeinden und Beichtkindern, sowohl durch öffentliche als Privat-Ermahnungen, in und ausser dem Beichtstuhl, eine unverfälschte Treue gegen S. K. M. von Preussen, Dero königliches Haus und dasjenige, was ich durch diesen Eid zu thun gelobet, zur unverbrüchlichsten Beobachtung nachdrücklichst einschärfen und ihnen darunter mit dem besten Exempel vorgehen wolle. Da aber etwa wider S. K. M., Dero königliches Haus, Lande, Armee, Interesse und Dienst von jemanden etwas vorgenommen werden sollte und solches zu meiner Wissenschaft gelangen möchte, will ich solches meinem besten Wissen und Gewissen nach sogleich entdecken und anzeigen, nichts verhehlen und mich überhaupt allezeit so verhalten, als es einem rechtschaffenen Geistlichen und getreuen Unterthanen gegen seine rechtmässige Landesherrschaft überall eignet und gebühret. Wie ich mich denn auch ausdrücklich anheischig mache, dieser eidlichen Verbindung mich zu keiner Zeit und unter keinerlei Vorwand zu entziehen und dass, wenn ich es thun sollte, mir dieserhalb keine Vergebung, weder in diesem noch jenem Leben, zu Statten kommen soll. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, die übergebenedeiete, von der Erbsünde unbefleckte Jungfrau und Mutter Gottes Maria und alle liebe Heiligen!«

435. Aus der »Instruction[1]) **vor den General-Lieutenant v. Stutterheim**[2]) **und Kammer-Präsidenten v. Domhardt zur Besitzergreifung von Polnisch Preussen«.** Marienwerder 1772 Juni 6. 1772 Juni 6

R. 96 (R. 7. B. 1. A. 4). Concept. Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 5, 200.

Huldigungseid des katholischen Clerus. Deutsche Schulmeister.

. . . »Bei Leistung des Huldigungseides muss ganz eigentlich dahin gesehen werden, dass auch die katholische Geistlichkeit und die Pfaffen solchen gehörig mit prästiren. . .

»Beiläufig gebe dem Kammer-Präsidenten v. Domhardt auch auf, dass, um den gemeinen Mann um so eher von der polnischen Sclaverei zurückzubringen und zur preussischen Landesart anzuführen, derselbe demnächst dahin sehen und bedacht sein soll, dass, so wie ehedem im Cotbusschen und in Ober-Schlesien geschehen, teutsche Schulmeister in denen kleinen Städten und auf denen Dörfern mit angesetzet und die Einwohner mehr und mehr mit Teutsche meliret werden«.

---

436. Aus der Königlichen Instruction für den Kammer-Präsidenten Domhardt. Marienwerder 1772 Juni 7. Juni 7

Staats-Archiv i. Königsberg (64. A). Mundum. Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 3, 4 und 5, 204.

Kein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten!

. . . »Schliesslich muss unter denen katholischen und evangelischen Unterthanen nicht der allermindeste Unterschied gemachet werden, sondern selbige müssen bei der Krieges- und Domainen-Kammer ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unparteiischen Fuss schlechterdings gehöret und auf alle Weise behandelt werden«. . .

---

437. Cabinets-Befehl an Karl Friedrich Ludwig Albrecht Grafen Finck v. Finckenstein, Präsidenten des »Ober-Hof- und Landes-Gerichts für Polnisch Preussen, Ermland und Pommerellen«[3]) **zu Marienwerder.** Marienwerder 1772 Juni 8. Juni 8

R. 96 (R. 7. B. 1. A. 4). Concept.

Das weltliche und geistliche Justizwesen in Westpreussen.

»Das vortheilhafte Zeugniss von Eurer Rechtserfahrenheit und Droiture, welches Euch Mein Gross-Kanzler und Etats-Ministre Frhr. v. Fürst gegen Mich beigeleget, hat Mich bewogen, Euch den Präsidenten-Posten von Meinem allhier zu etablirenden Hof-Gericht anzuvertrauen und giebt Mir die zuverlässige Hoffnung, dass Ihr Euch von diesem Vorzuge zu Meiner vollkommnen Zufriedenheit zu acquittiren bestreben werdet. In dieser Absicht und damit Ihr

1) Des Cabinets.

2) Joachim Friedrich v. S., General-Inspecteur der ostpreussischen Infanterie.

3) Durch Cabinets-Befehl vom 9. Juni 1773 wurde dieser Titel geändert in »Westpreussische Regierung«. Vgl. Leman, Historisch-geographische Einleitung in die Provincial-Rechte Westpreussens (Marienwerder 1830) S. 4f.

1772 Juni 8 wissen möget, worauf es Meines Erachtens bei Führung dieses Eures Officii hauptsächlich ankömmt, habe Ich Euch zu Eurer Direction folgende General-Principia hierdurch bekannt machen wollen.

»1) In denen Städten haben die Magistrate so wie auf dem Lande die daselbst zu etablirende Justiz-Beamte die erste Instanz. Die zweite ist bei dem hiesigen Hof-Gerichte; und von diesem kann in der dritten Instanz an das Tribunal nach Berlin appelliret werden.

»2) Die polnische Rechtspflege höret von Eröffnung des Hof-Gerichts (und welches der Provinz gehörig bekannt gemacht werden muss) völlig auf. Alle Contracte, Verträge, Testamente *p.*, welche vor dieser Zeit geschlossen und errichtet worden, werden nach denen polnischen im Land üblich gewesenen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilet und geschlichtet; nach diesen Termino aber müssen dergleichen nur nach denen preussischen Gesetzen verfertiget werden, oder solche sind *eo ipso* null und nichtig. Ihr, als Präsident, müsset in dieser Absicht und damit die preussischen Gesetze zur Kenntniss und Wissenschaft des Landes gelangen können,

»3) einen Auszug davon, so kurz und deutlich, als nur immer möglich sein will, formiren, solchen Meinen Gross-Kanzler zur Revision einschicken und nach dessen erhaltener Approbation in lateinischer, polnischer und teutscher Sprache drucken lassen und dem Lande bekannt machen. Wenn dieses geschehen, höret

»4) der bisherige *modus procedendi* zwischen denen Edelleuten und Bauren völlig auf; und ist einen jeden Unterthan erlaubt, mit Vorbeigehung der Gerichtsbarkeit seiner Grundherrschaft bei denen Landes-Justiz-Collegiis Recht zu nehmen.

»5) Die Erbtheilungen werden gemeiniglich bis zur Majorennität der minderjährigen Geschwister ausgesetzet. Dieses will Ich abgeschaffet wissen, und sollen solche, wenn nur die ältere Geschwister volljährig sind, gleich nach Absterben der Eltern, mit Beistimmung derer denen Minderjährigen zu bestellenden Vormünder, vorgenommen werden können.

»6) Zu Sicherung des Vermögens derer Particuliers müssen die Hypotheken-Bücher sogleich in der Provinz introduciret werden.

»7) Keine päpstliche Bullen oder bischöfliche Verordnungen muss ohne Vorwissen und Bewilligung der Justiz zu publiciren gestattet werden.

»8) Denen Prälaten, Äbten und überhaupt der katholischen Geistlichkeit muss sehr auf die Finger gesehen werden, dass sie ihre Gerechtsame nicht missbrauchen und zur Ungebühr extendiren.

»9) Die Justiz muss ohne die mindeste Rücksicht auf die Religion und ohne dass nur gefragt wird, zu welcher die Parteien sich bekennen, administriret werden.

»10) In Ehescheidungs-Gesuchen von Eheleuten differenter Religion decidiret das Hof-Gericht, meliret sich aber von denen schlechterdings nicht, wenn beide Eheleute sich zur katholischen Religion bekennen.

»11) Kein Edelmann, der im Lande possessioniret ist, kann ohne Meine Erlaubniss in fremde Dienste gehen, auch nicht einmal (es sei denn, dass er auch Possessiones auswärts habe) ohne Meine Bewilligung ausser Landes reisen. 1772 Juni 8

»12) Die Leibeigenschaft habe Ich bei Meinen Aemtern bereits völlig aufgehoben; und müssen die Landes-Collegia auch die Edelleute Meinem Exempel zu folgen zu vermögen suchen.

»13) Die wegen Hofe-Dienste entstehende Klagen müssen nach denen Hofe- oder Annehmungs- und Grund-Briefen, auch Wirthschafts-Registern beurtheilet und entschieden werden.

»14) Denen Bauren muss nicht erlaubet werden, adeliche Güter an sich zu bringen, und ebenso wenig dem Edelmann, die Bauren auszukaufen, bei der in Preussen darauf stehenden Strafe von einhundert Ducaten.

»15) Alle Grenz-Streitigkeiten sollen, sobald die Parteien obstinat sind und sich durchaus nicht vergleichen wollen, nach preussischen Rechten entschieden werden.

»16) Die Wittwen müssen in den Besitz ihres nach polnischen Gesetzen festgesetzten Witthums nicht gestöret werden. Wenn aber dergleichen künftighin ausgesetzet wird, muss es nach den preussischen Gesetzen geschehen.

»17) Die Depositen-, Pupillen-, Kirchen- und andere dergleichen Gelder müssen, *ad interim* und so lange sie mit Sicherheit auf Hypothek nicht unterzubringen sind, bei der Bank zinsbar beleget werden«.

---

438. Cabinets-Befehl an den Kammer-Präsidenten Domhardt. Potsdam 1772 Juni 14. Juni 14

Staats-Archiv i. Königsberg (64. A). Mundum. Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 4, 5 und 5, 203.

Schulen in Westpreussen.

»Da Ich auch bei Meiner Durchreise durch polnisch Preussen observiret habe, dass auf dem Lande gar keine Schul-Anstalten vorhanden sind, so müsset Ihr darauf zum Voraus bedacht sein, dass gleich nach der Besitznehmung, besonders in denen Starosteien und Dörfern, evangelische und katholische Schulmeister angesetzet werden« . . .

---

439. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1772.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 65). Concept (geschrieben von Pistorius) bezw. Mundum.

Verbesserung der schlesischen Schulen.

Hoym. Breslau Juni 16. Juni 16

»E. M. ist . . . erinnerlich, dass in denen Jahren seit dem letztern Kriege unter andern auch darauf gearbeitet worden, das Schulenwesen bei den Katholiken in bessere Ordnung zu bringen und dadurch zu bewirken, dass die Jugend von dieser Art Religions-Verwandten nicht forthin in solcher Unwissenheit als vorhin auferzogen und vornehmlich mit die teutsche Sprache in den-

1772 Juni 16 jenigen Gegenden, wo sonst bloss die pohlnische üblich gewesen, allgemein gemacht werde.

»Es ist auch die hierunter angewandte Bemühung nicht sonder Effect gewesen; und ich kann E. M. . . . versichern, dass durch gehörige Anwendung der in dem mit Dero . . . Genehmigung emanirten Schulen-Reglement[1]) enthaltenen Vorschriften die Sache bereits dahin gediehen, dass die Jugend, sonderlich auf dem Lande, wovon vorhin nur sehr wenige es dahin gebracht, dass sie lesen und schreiben können, sich itzo nicht mehr in einer so groben Unwissenheit wie ehedem befindet.

»Es würde indessen diese nützliche Sache noch mehrern Fortgang gehabt haben, wenn nicht der einzige Umstand, dass bei Abgang der Schullehrer es noch immer an geschickten Subjectis zur Wiederbesetzung gefehlet, solchen verhindert hätte. Der Grund hievon hat lediglich darin beruhet, dass die wenigsten Candidaten, welche sich dem Schulenamte gewidmet, wegen Unvermögens im Stande gewesen, sich eine Zeit lang in einem von den errichteten Seminarien zu Einnehmung des erforderlichen Schulunterrichts und Präparation aus eigenen Mitteln zu erhalten. Um jedoch auch diesem Inconvénient abzuhelfen und zu einem Fonds zu gelangen, woraus, ausser der Bestreitung anderer bei den Seminarien vorfallenden ohnumgänglichen Ausgaben, dergleichen unvermögenden Candidaten mit einer Beihülfe zu ihrer Subsistance im Seminario auf einige Zeit assistiret werden könne, ist die Einrichtung gemacht worden, dass ein jeder Geistlicher, welcher zu einen Pfarr-Beneficio gelanget, die erste Quartals-Revenue zu der deshalb errichteten Seminarien-Casse entrichten müssen. Hiedurch ist denn also auch nunmehro *successive* ein solcher Fonds zusammengebracht, welcher hinreichend sein wird, einer Anzahl dergleichen unvermögenden Candidaten, welche sich dem Schulenwesen zu widmen Lust haben, eine Beisteuer zu ihren Unterhalt im Seminario zu fourniren, und ich habe, um die benöthigte Subjecta dazu zu engagiren, von dieser getroffenen Einrichtung dem Lande Nachricht zu geben nicht ermangelt.

»Da E. M. die Beförderung guter Schulanstalten nicht gleichgültig ist, vielmehr Allerhöchstdieselben schon ehedem Sich . . . zu äussern geruhet, dass darauf mit Ernst und Eifer gearbeitet werden müsse, so habe ich geglaubet, es werde E. M. nicht unangenehm sein, von dem guten Fortgange, welchen diese Sache gewinnet, Nachricht zu erhalten.

»Da übrigens bei diesen guten Anstalten es auch ferner darauf mit ankommt, dass sowohl diejenigen, welche zu Ertheilung des Schulunterrichts bei den Seminariis angestellet sein, als auch die in den Kreisern angeordnete Schul-Inspectores durch billige Belohnungen zu ohnermüdeten Fleiss und Eifer animiret werden und hiezu die Gelegenheit darin beruhet, dass, wann bei den Collegiat-Stiftern sich Beneficia erledigen, solche denenselben vorzüglich

1) S. No. 255.

zugetheilet werden, so werden hoffentlich E. M. . . . agreiren, dass ich zu Erhaltung gedachten Zwecks solches bekannt mache, auch, wenn sich dergleichen Vacantien ereignen, E. M. diejenige Subjecta, welche ihrer Destination und Erwartung vorzüglich ein Genügen thun, dazu in . . . Vorschlag bringen möge«. 1772 Juni 16

Cabinets-Befehl. Potsdam Juni 21. Juni 21

»Die Mir in Eurem Bericht vom 16. dieses angezeigte, von Euch gemachte Einrichtung zur Verbesserung des katholischen Schulwesens in Schlesien kann Mir nicht anders als zum gnädigsten Gefallen gegen Euch gereichen, und habe Ich diese Einrichtungen hiermit völlig, auch zugleich approbiren wollen, dass die bei denen in dieser Absicht etablirten Seminariis bestellte Inspectores zu die bei denen Collegiat-Stiftern vacant werdende Beneficia vorzüglich gelangen mögen«.

440.[1] **Papst Clemens XIV. an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Juni 24

Rom 1772 Juni 24.

R. 34. 69. Druckblatt. Auch in die Korn'sche Sammlung (14, 32 ff.) aufgenommen.

Verminderung der Feiertage in Schlesien und den übrigen preussischen Landen.

»Paternae caritati, qua Christi fideles omnes in Domino complectimur, illud maxime consentaneum videtur, ut eorundem temporalium etiam commodorum rationem habeamus, quibus praesertim illi ad spiritualia consectanda fieri propensiores alacrioresque possint. Utraque enim ita componi et constitui debent, ut altera obesse alteris nequeant, sed mutua inter se temperatione, quoad fieri potest, maxime provehantur. Quapropter etsi praecipue ad divinum cultum animarumque salutem Nostra apostolici ministerii sollicitudo conversa sit, tamen interdum ex minime neglecta temporalium rerum opportunitate non solum impedimenta, si qua sint, averti, sed et multo potiora ad eum finem adiumenta comparari posse cognoscimus. Ex quo facile intellegere potes, venerabilis frater, quo animo exceperimus Tuas literas, quae et eximiis erga sanctam hanc sedem devotionis et observantiae significationibus sunt refertae, et pastoralem curam, sollicitudinem ac vigilantiam Tuam maxime prae se ferunt; in iis enim diligenter exponis non mediocria, quae a dierum festorum numero in commissum Tibi per apostolicam sedem populum emanant incommoda. Capere exinde grave damnum fideles cum Acatholicis commixtos ais atque in id magis etiam eos incidere, qui pauperes sunt atque opera ac labore in colendis praesertim agris vitam aegre sustentant; distantia enim plerumque loca sunt, ad quae, ut intersint sacro, accedere non sine gravissimo incommodo necesse est. Quae pariter rerum difficultates in alios aequae praeter istam dioecesim catholicos populos extenduntur, quibus supremus Borussiae dominator temporaliter

1) Vgl. unter dem 15. Mai und 13. October.

1772 Juni 24 praeest, cuius etiam de hac re sollicitudo ad Nos est perlata. Quare huiusmodi permotus istius gregis incommodis, postulasti a Nobis, ut commisso Tibi populo opportuna dierum festorum imminutione ex apostolica benignitate consuleremus. Nos itaque et illius dignitatis et voluntatis, qua populorum suorum commodis studet, maximam rationem habentes et postulationum Tuarum aequitate permoti, ut fidelium utilitatibus absque aeternae salutis dispendio consulamus, per praesentes in forma brevis literas Fraternitati Tuae committimus ac mandamus, ut in ista civitate ac dioecesi Wratislaviensi ac in aliis etiam Borussicae ditioni subiectis, ad quas aliter hoc Nostrae concessionis beneficium pervenire non possit, hanc de festis diebus legem, in quam maturo consilio ac expensis omnibus descendimus, auctoritate apostolica tanquam noster specialis ad hunc effectum tantummodo taxative praestandum delegatus, denunties ac edicas.

»Retineantur nempe ac celebrentur festivi dies resurrectionis cum sequenti et pentecostes item cum sequenti aliique per annum dies dominici, nec non nativitatis Domini Nostri Jesu Christi, circumcisionis, epiphaniae, ascensionis et corporis Christi, tum quinque dicati beatae Mariae virgini (scilicet purificationis, annuntiationis, assumptionis, nativitatis et conceptionis), praeterea et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, Omnium Sanctorum, s^{ti} Stephani protomartyris et unius tantum principalioris patroni. Sed si alicubi plures patronos aeque principales haberi contigerit, diligenter inquiras necesse est, venerabilis frater, quinam ex dictis principalioribus patronis potiorem cultum et venerationem in ea vel civitate vel oppido vel pago habeat, et in eius tantum propria die festivitatis praeceptum designes. In his igitur omnibus festis diebus pro veteri ecclesiae catholicae instituto Christi fideles sacris adesse a servilibus operibus abstinere et ieiunium in eorundem vigiliis, quibus adnexum sit, observare debeant ac teneantur. In reliquis vero festis non solum laboriosas artium exercitationes et servilia opera permittimus et indulgemus, sed insuper eosdem Christi fideles a quacunque vigiliae seu ieiunii diebus praecedentibus (dummodo aliunde, vel ratione Quadragesimae vel ratione Quatuor Temporum, non praecipiatur) et audiendi missam in praedictis festis obligatione absolvimus et liberamus. Sed quoniam dum populorum conscientiae consulimus et eorum, qui in sudore vultus sui panem comedunt, indigentiae providemus, sanctorum venerationem et salutarem Christi fidelium poenitentiam minuere non intendimus, ideo sanctorum ac solemnitatum officia et missas tam in iisdem abrogatis festis quam in eorum vigiliis a clero retineri et sicut prius in quacumque ecclesia celebrari mandamus; sacrum vero ieiunium, quod in praedictis vigiliis habebatur, ad quartas et sextas ferias adventus transferendum ibidemque servandum edicimus et constituimus. Ut autem non solum clerici et divites homines saeculares, qui etiam diebus non festivis sacrosancto missae sacrificio ac divinis officiis, quod vehementer cupimus, adesse possunt, sed etiam ii, qui rusticis detenti laboribus ecclesias diebus tantum festis adeunt, sanctorum apostolorum ac martyrum, quorum solemnitates superius abrogavimus, memoriam servent ac venerentur,

volumus ac praecipimus, ut die XXIX. Junii ultra praecipuam sanctorum Petri et Pauli solemnitatem etiam aliorum apostolorum, et die XXVI. Decembris ultra praecipuum s^ti^ Stephani festum etiam aliorum sanctorum martyrum memoria celebretur. Quare die XXIX. Junii in calendariis ecclesiasticis ita festum inscribendum erit: *sanctorum Petri et Pauli et commemoratio omnium apostolorum*, ac tam in officio quam in missa addetur: *commemoratio de communi apostolorum*; die vero XXVI. Decembris ita notetur: *festum s^ti^ Stephani protomartyris et commemoratio omnium sanctorum martyrum*, ac tam in officio quam in missa addenda erit: *commemoratio de communi plurimorum martyrum*. 1772 Juni 24

»Haec Nos, venerabilis frater, non minus spiritualem quam temporalem istius populi utilitatem intuentes, sancienda esse iudicavimus. In quo plurimum sollicitudini ac pastorali vigilantiae Tuae confidimus, qui illud profecto sedulitate studioque Tuo efficies, ne quid e divino cultu detractum videri possit, sed quo minor festorum dierum factus est numerus, eo maior sit in populorum animis pietatis fervor ac devotio. Cupimus autem ac in Domino magnopere hortamur, ut Fraternitas Tua populos Tibi per apostolicam sedem commissos quam saepissime edocendos curet, quae ad iustam legitimamque dierum festorum celebrationem pertinent, quo ardore quaque humilitate spiritus adstare sanctissimo altaris sacrificio, quo studio, qua frequentia divinis officiis, sacris contionibus et Christianae doctrinae institutionibus interesse debeant et ne per eos dies Christi fidelium corda graventur crapula et ebrietate et saecularibus cogitationibus, quam diligentissimam operam dare debebis, ut profana quaeque, ludicra et minus religiosa a publicis locis amoveantur; contra vero in conspectu illa sint abundeque suppetant, quae ad fovendam devotionem pietatemque plurimum prodesse possint. Illud postremo curae Tibi erit, venerabilis frater, ut Borussicae ditionis fideles populi per te intelligant, eum, cui temporaliter subiecti sunt, plurimam dedisse operam, ut Nos hoc apostolicae concessionis beneficium ipsis largiremur atque hac etiam re perspicue declarasse, quantum suorum commodis ac utilitati studeat, tanto proinde magis eosdem excitari debere, non solum ut alacriter debitam illi obedientiam fidemque praestare pergant, verum etiam assidue Deum obsecrent, ut eis illum cumulet donis, quae ad veram ac solidam felicitatem conferre possint. Quae quidem cuncta a perspecta pastorali vigilantia Tua Nobis maxime pollicentes, in pontificiae caritatis pignus apostolicam benedictionem Tibi, venerabilis frater, Tuaeque fidei commisso populo permanenter impertimur«.

---

441. Gross-Kanzler Fürst an den Grafen Finckenstein, Präsidenten des Ober-Hof- und Landes-Gerichts zu Marienwerder. Berlin 1772 Juli 28. Juli 28

R. 7. B. 31. Eigenhändiges Concept.

Die geistliche Gerichtsbarkeit in Westpreussen.

. . . »Was die geistliche Gerichtsbarkeit in katholischen Sachen anbelanget, so gehet schon selbst aus der E. H. ertheilten königlichen Instruction [1]),

1) S. unter dem 8. Juni.

1772 Juli 28 sowie aus demjenigen, was in andern königlichen Ländern beobachtet wird, hervor, dass den Bischöfen und der katholischen Geistlichkeit die geistliche Gerichtsbarkeit nicht gänzlich genommen werden könne, sondern, darauf und dass sie solche der Landeshoheit zum Nachtheil nicht missbrauchen, vigilirt werden müsse. Die rechten Schranken dieser katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit zu setzen, wird meines Erachtens noch besondere Untersuchung der bisherigen Rechte der Bischöfe und Capitul, auch übrigen katholischen Cleri, und darauf zu ertheilende gemessene Vorschriften erfordern: welche der Ministre des Geistlichen Departements, Baron v. Zedlitz, am besten zu geben im Stande sein wird, da er Präsident der oberschlesischen Ober-Amts-Regierung gewesen und des Königs Maj. in der Ew. Hochgeb. ertheilten Instruction Sich schon geäussert, dass Sie vornehmlich die geistlichen katholischen Sachen auf den oberschlesischen Fuss eingerichtet wissen wollten. Jetzo kommt es mir nur darauf an, einen generalen allgemeinen adäquaten Ausdruck in dem nothwendigen Notificatorio zu wählen, wodurch festgesetzet wird, dass die Oberaufsicht auch in katholischen geistlichen Sachen dem neuen Collegio zukomme, weil ich hiebei mich nicht auf eine ähnliche Art wie bei den vorseienden Regierungs- und Hofgerichts-Geschäften des Ausdrucks: 'was bisher die geistlichen katholischen Consistoria oder bischöflichen Collegia oder die Bischöfe selbst exerciret', bedienen kann: immaassen diese geistliche Gerichtsbarkeit doch nicht gänzlich aufgehoben wird. Vielleicht könnte es durch folgenden besondern Satz am besten und am vorsichtigsten inhäriret werden: 'Wir tragen auch diesem neuen Collegio eben dieselbige Aufsicht auf die sämmtlichen geistlichen Sachen katholischer Religion, welche Unsere oberste Landes-Justiz-Collegia in andern Unsern königlichen Landen darauf haben, und die Wahrnehmung Unserer landesherrlichen Gerechtsame deshalb auf'. Wobei dann die Specialia aus der E. H. ertheilten Instruction, insoweit sie diese geistliche Sachen concerniren, schon sofort mit annectiret werden könnten.

»Es ist dies ein Punct, worüber ich vorzüglich bald E. H. Meinung und Gutachten zu erhalten wünsche«. . .

Aug. 1 **442. Gross-Kanzler Fürst an den Grafen Finckenstein, Präsidenten des Ober-Hof- und Landes-Gerichts zu Marienwerder.** Berlin 1772 August 1.

R. 7. B. 31. Eigenhändiges Concept.

Katholische Consistorial-Räthe in Schlesien und Westpreussen.

. . . »Katholische Geistlichen dürfte es wohl bis *dato* keine in Marienwerder gegeben haben, und dazu folglich wohl ein auch auswärts residirender genommen werden müssen, den auch vielleicht wohl Fonds seiner Religion würden besolden können. In Schlesien sind bisher aus dem katholischen Clero Prälaten oder Priester dazu genommen worden. In Breslau und Glogau sind zwar an der abgegangenen Stelle keine neue angesetzet; bei der oberschlesi-

schen Ober-Amts-Regierung in Brieg hingegen ist nach der, jedoch daselbst nicht, sondern ziemlich weit davon entfernte Propst und Prälat zu Czarnowantz, Hufnagel, geistlicher katholischer Consistorial-Rath. Dass man jederzeit bei der Wahl dieser katholischen geistlichen Consistorial-Räthe auf die vernünftigsten, moderatesten und dem Landesherrn attachirtesten Männer siehet urtheilen E. H. leicht Selbst. Es ist also auch dies ein Punct, worauf ich E. H. zu denken und mir baldmöglichst Dero Gutachten über die drei anzusetzende geistliche Consistorial-Räthe aller drei Religionen zu eröffnen bitte«. . . 1772 Aug. 1

---

443. Etats-Minister Zedlitz an den Gross-Kanzler Fürst. Berlin Aug. 3 1772 August 3.

R. 7. B. 31. Mundum.

Behandlung der geistlichen Sachen in Schlesien.

»Die von des Herrn Gross-Kanzlers Frhrn. v. Fürst Exc. mir abgeforderte Anzeige wegen Behandlung der geistlichen Sachen bei der oberschlesischen Ober-Amts-Regierung wird nicht so weitläuftig sein als die Auskunft wegen der Criminal-Geschäfte. . .

»*B.* Die katholische Religion *qua talis* ist ebenfalls kein Gegenstand der königlichen Consistoriorum. In dem Notifications-Patent[1]), betreffend die Einrichtung bei dem weltlichen und geistlichen Justiz-Wesen im Herzogthum Nieder-Schlesien *d. d.* Berlin den 15. Januar 1742 (in der Korn'schen Sammlung besagten Jahres *pag. 16 sequ.*) ist § 24 das bischöfliche Amt oder katholische Consistorium bestätiget und demselben die Cognition *in causis ecclesiasticis* nachgelassen. Und obschon § 27 wegen der Dispensation *in gradibus dispensabilibus* die Catholici lediglich an die Ober-Amts-Regierung gewiesen zu sein scheinen, so ist doch der *modus procedendi* dergestalt introducirt, dass das bischöfliche Amt die Dispensation ertheilt und mit Einschickung der gedruckten lateinschen Dispensations-Formul die königliche Confirmation (welche nie abgeschlagen und unter dieses Formular ebenfalls vermerkt wird) sucht. Welches ich hier jedoch nur *illustrationis causa* anführe: immaassen dieses kein Consistorial-, sondern Regierungs-Geschäft ist«. . .

444.[2]) Etats-Minister Carmer an das »Justiz-Departement des Königlichen Etats-Ministerii zu Berlin«. Breslau 1772 August 10. Aug. 10

R. 46. B. 208. Mundum.

Rechte und Pflichten der Kirchen-Patrone in Schlesien.

»Es haben S. K. M. mittelst der *in copia* beigehenden . . . Cabinets-Ordre die ebenfalls abschriftlich angeschlossne Vorstellung des fürstbischöf-

1) S. Band 2, 56* ff. 2) Beantwortet am 18. September.

1772 Aug. 10 lichen General-Vicariat-Amtes wegen der von verschiednen evangelischen Patronis katholischer Kirchen sich angemaassten Renuntiation ihres *iuris patronatus* und dadurch intendirten Befreiung von dem *onere refectionis* zur pflichtmässigen Beurtheilung an mich zu remittiren und mir nöthigen Falls eine nähere Anfrage deshalb . . . nachzulassen geruhet.

»Ich habe darauf das Gutachten der schlesischen Ober-Amts-Regierungen sowohl über den Antrag des Vicariat-Amts überhaupt, als *in specie:* ob sich in der Sache *salvis principiis* und der Landesverfassung gemäss füglich etwas *per generale* festsetzen lasse, erfordert.

»Die hiesige Ober-Amts-Regierung trägt nach der Mehrheit der Stimmen ihres Collegii dahin an, dass dergleichen zum Präjudiz der Kirchen gereichende und in der Landesverfassung allerhand Irrungen verursachende Renuntiationes vor unstatthaft erklärt und solches *in vim generalis* festgesetzt werden möchte. Die oberschlesische Ober-Amts-Regierung ist mit diesem Antrag durchgehends einig. Die Glogauische hingegen hält davor, dass dergleichen *facultas resignandi* denen Patronis *regulariter* allerdings zustehe und die Resignatio nur nicht *intempestive* geschehen müsse, welches letztre *de casu in casum* zu untersuchen und nach Verschiedenheit der Umstände rechtlich zu entscheiden sein würde.

»Da ich nun im Begriffe stehe, Sr. K. M. den mir . . . verstatteten nähern Vortrag über diese Sache zu machen, so halte ich es meiner Pflicht gemäss zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit und besonderen Einflusses auf die äussere Religions-Verfassung des Landes deshalb noch zuförderst mit EE. EE. schuldigst zu concertiren. . .

»Ich finde meines Orts kein Bedenken, dem Antrage der hiesigen und oberschlesischen Ober-Amts-Regierung durchgehends beizutreten. Meiner Meinung nach sind bei der Sache zwei Fragen sorgfältig zu unterscheiden: (1) ob *patroni diversae religionis*, so lange sie das *ius patronatus* beibehalten, schuldig sind, bei denen vorfallenden Bauten und Reparaturen ihrer einer andern Confession adhärirenden Kirchen zu concurriren; (2) ob sie sich dieser Verbindlichkeit dadurch entledigen können, dass sie dem *iuri patronatus*, wovon selbige eine Folge ist, renuntiiren.

»Das Vicariat-Amt setzt die erste dieser Fragen als ausgemacht voraus; und in der That gründet sich die affirmative Beantwortung derselben auf die Vorschrift des Religions-Reglements von *anno 1750*, welche durch die neuern wegen Aufhebung des *nexus parochialis* unter diversen Religions-Verwandten ergangne Generalien nicht vor abrogirt zu achten ist, da diese Verordnungen *circa iura et obligationes patronorum*, so aus einem ganz andern Fundament als bei den Parochianis entspringen, nichts festgesetzt oder abgeändert haben. Inzwischen können doch Fälle vorkommen, wo *salvo et subsistente iure patronatus* der Patronus *fundatam intentionem*, sich dieser Concurrenz wenigstens *pro nunc* und *ad tempus* zu entziehen vor sich haben kann; wenn z. E. bei dergleichen Kirchen gar keine Parochiani mehr vorhanden sind, folglich die-

selben *propter defectum necessitatis internae* nach der Meinung selbst katho- 1772
lischer Rechtslehrer und Kirchenversammlungen nicht wiederhergestellt, son- Aug. 10
dern supprimirt oder zu andern benachtbarten Kirchen geschlagen werden dürfen. Es lässt sich also über diese Frage durch ein Generale nichts Gewisses bestimmen, da es bei selbiger hauptsächlich auf die Beurtheilung der vorwaltenden oder nicht vorhandenen *necessitatis internae* des Baues oder der Reparatur ankommt, welche nicht anders als nach den Umständen eines jeden *casus specifici* mit Grunde angestellt werden kann.

»Eine ganz verschiedne Bewandniss hingegen hat es mit der zweiten Frage: ob nämlich, wenn die *obligatio patroni* an sich auch *in casu specifico* wirklich substiret, dieser sich davon auch wider den Willen der *ecclesiae patronatae* und des Episcopi *per resignationem iuris patronatus* liberiren könne.

»Mir ist so wenig als der hiesigen und oberschlesischen Ober-Amts-Regierung ein positives Gesetz bekannt, durch welches diese Frage auf ein- oder die andre Art decidirt würde; und wenn die Glogauische Ober-Amts-Regierung auf die Meinung der canonischen Rechtslehrer provocirt, wornach *renuntiatio patroni, invita ecclesia et episcopo facta, ad modos legitimos tollendi ius patronatus* referirt werde, so hätte sie billig die *textus iuris canonici*, welche diese Meinung unterstützen, anführen sollen, da die Doctores, welche die *renuntiationem iuris patronatus pro modo illo*[1]) ausgeben, meines Wissens alle Mal den *consensum expressum vel tacitum ecclesiae et episcopi* supponiren.

»Wenn man die Sache nach allgemeinen Principiis beurtheilen will, so beruhet das Haupt-Argument, aus welchem man denen Patronis die *facultatem resignandi* beileget, darauf, dass das *ius patronatus* seinem ersten Ursprung nach ein *ius maxime honorificum* und ein *privilegium remuneratorium* sei, welches denen Fundatoribus der Kirchen conferirt worden, folglich auf selbiges das *principium iuris naturalis et communis: 'quod cuilibet favori pro se introducto renuntiare liceat'*, Anwehr finden müsse. Allein dieses an sich richtige Principium leidet in dem Fall eine billige Einschränkung, wenn dergleichen Resignation nicht lediglich die Begebung eines Commodi vor den Renuntianten, sondern zugleich auch ein *praeiudicium tertii* involviret, da diejenigen Jura, welche gewisse *obligationes perfectas pro correlato* haben, ohne den Consens desjenigen, welcher dabei interessirt ist, nicht losgegeben werden können. Wenn nun jemand das *ius patronatus* (wie heut zu Tage der Fall ist: mit dem Fundo, auf welchem das Kirchlehn haftet) acquirirt, so erlangt er dadurch nicht allein gewisse *iura honorifica et utilia*, sondern er überkommt zugleich auch gewisse Verbindlichkeiten, welche als Correlata jener Gerechtsame zu betrachten sind. Wenn er sich also des *iuris patronatus* begeben will, so intendirt er dadurch nicht eine blosse *renuntiationem favoris pro se introducti*, sondern diese Resignation gereichet zugleich zum Präjudiz

1) Hs.: »illud«.

1772 Aug. 10 der *ecclesiae patronatae* sowohl als desjenigen, es sei nun Episcopus oder *summus princeps*, dem, in Ermangelung seiner, diese mit dem *iure patronatus* verbundenen Onera zur Last fallen würden.

»Der Unterschied, welchen Dissentientes darunter machen, ob das *ius, de cuius renuntiatione quaeritur, principaliter* oder nur *secundario in favorem renuntiantis* introducirt worden, und das Assertum, dass im erstern Falle die Resignation statthaft sei, wenngleich dem andern *secundario* ein Präjudicium daraus erwächst, ist einestheils *in thesi* so ausgemacht nicht, anderntheils aber auf den vorliegenden Fall inapplicabel. Denn *quoad prius* ist kein Gesetz vorhanden, wodurch diese Distinction und die dadurch intendirte Ausnahme von der Regel unterstützt würde. *Ex analogia iuris communis* lassen sich vielmehr Fälle anführen, bei welchen das entgegengesetzte Principium zum Grunde zu liegen scheinet. So ist z. E. das *ius patriae potestatis* nach den *principiis iuris Romani* offenbar mehr *in favorem parentum* als *liberorum* eingeführt worden und gleichwohl disponiret *Nov. 89 c. 11 in pr.* ausdrücklich: *quod solvere ius patriae potestatis invitis filiis patribus permissum non sit.* Ebenso behaupten die *doctores iuris canonici* einmüthig: *quod parochiani non possint cedere usui parochiae et ab illa recedere ad evitandum onus reparationis*, ohnerachtet kein Zweifel ist, dass die Parochial-Kirchen mehr um der Parochianorum willen, als diese um der Kirchen willen vorhanden sind.

»Das entgegengesetzte Argument *de refutatione feudi etiam citra consensum domini directi permissa*, hat zwar allerdings um so mehrern Schein vor sich, als es seine Richtigkeit hat, dass das *ius patronatus originitus* mehrentheils *per modum investiturae* verliehen worden. Allein, nicht zu gedenken, dass wenn sich ein Vasall durch dergleichen Refutation *a nexu feudali* liberiren will, er zugleich den Fundum, auf welchem dieser *nexus feudalis* haftet, dem Lehnsherrn wieder aufgeben müsse, so würde dieses Argument erst alsdenn vollkommen stringiren, wenn das *ius patronatus* gegenwärtig noch in eben der Verfassung wäre, in welcher es bei seinen ersten Entstehen gewesen ist. Damals waren die *iura utilia* des Patroni weit wichtiger und beträchtlicher, und seine dagegen übernommene Obligation bestand in der That nur in einer Art von Aufsicht über das Kirchen-Vermögen. Nach der Zeit sind jene Jura immer mehr geschmälert und dagegen die Onera vergrössert worden, da selbigen z. E. das *onus refectionis*, welches *ex prima institutione* denen Patronis keinesweges oblag, beigetreten ist, dergestalt dass, wenn man das *ius patronatus* nach seiner jetzigen Verfassung considerirt, es weit mehr *in favorem* der Kirchen als der Patronorum gereicht, folglich die Patroni, wenn sie sich dessen begeben, nicht so sehr einen *favori pro se introducto* renuntiiren, als denen Kirchen einen Vortheil entziehen, woran denselben weit mehr gelegen sein muss, denn denen Patronis an denen unbeträchtlichen *iuribus honorificis*, welche aus dem ganzen ehemaligen Complexu der Patronats-Gerechtsame fast noch ganz allein übrig geblieben sind.

»Sollte inzwischen auch die Sache, nach allgemeinen Grundsätzen betrachtet, noch ein- und andrer Schwierigkeit unterliegen, so fallen doch diese sogleich hinweg, als man dieselbe nach unsrer schlesischen Landes- und Kirchen-Verfassung beurtheilt. Bei uns haftet der Real-Patronat auf gewissen Gütern und wird mit selbigen von einem Besitzer auf den andern transferirt. Wenn also jemand das *ius patronatus cum fundo, cui inhaeret,* an sich bringt, besonders wenn die *ecclesia patronata* einem andern Glaubensbekenntniss als dem seinigen zugethan ist, so acquirirt er solches ganz gewiss nicht als ein zum Nutzen des Fundi und Vermehrung des Ertrags gereichendes Regale und die wenigen, die etwa noch heut zu Tage aus Ambition oder Andacht dieses Recht als einen wirklichen Vorzug ansehen und acquiriren, können einestheils gegen die Menge der andern nicht in Betracht kommen und werden anderntheils bei dieser ihrer Denkungsart nicht auf die Gedanken gerathen, dem *iuri patronatus* zu renuntiiren, folglich auch zu Ventilirung gegenwärtiger Frage niemalen Gelegenheit geben. Kann man also in der Regel annehmen, dass ein *possessor iuris patronatus,* der demselben renuntiiren will, solches *cum fundo* nicht als ein Commodum, sondern weit eher als ein *onus reale* acquirirt habe, so enthält es auch gar nichts Widerrechtliches oder Unbilliges, wenn ihm die Begebung dieses einmal übernommenen Oneris untersagt und er sich demselben fernerweit zu unterziehen angehalten wird. 1772 Aug. 10

»Der Einwand, dass durch den aufgehobenen *nexum parochialitatis* unter diversen Religions-Verwandten die Anzahl derer zur Concurrenz bei den Oneribus der Patronats-Kirchen sonst verbunden gewesenen Parochianorum beträchtlich und dergestalt vermindert worden, dass in den mehresten Fällen auf ihren Beitrag wenig oder gar keine Rechnung zu machen sei und also in Ermangelung eines Peculii die Erhaltungskosten einer katholischen Kirche öfters denen evangelischen Dominiis allein zur Last bleiben und sie zum Theil wohl gar ruiniren könnten, ist der Lage der Sache keinesweges adäquat.

»Es ist bereits oben angeführt worden, dass, wenn eine Kirche durch den aufgehobnen *nexum parochialitatis* ihre Parochianos gänzlich verloren oder doch deren nur eine ganz unbeträchtliche Anzahl übrig behalten hat, die Frage, inwiefern alsdenn der *patronus diversae religionis* solche gleichwohl in der Baustandigkeit zu unterhalten schuldig oder *ob deficientem necessitatem intrinsecam* davon zu dispensiren sei, richterlichem Erkenntniss unterliegen müsse. Eben dieses verstehet sich auch von der Proportion, in welcher *subsistente obligatione ipsa* diese Concurrenz von dem Patrono zu leisten ist. Denn da die Aufhebung des Parochial-Nexus *ex intentione summi legislatoris* lediglich zum Soulagement der Unterthanen gereichen soll, so kann meiner Meinung nach niemals angenommen werden, dass das *onus patronorum* dadurch *directe* oder *per indirectum* aggravirt werden sollen; vielmehr würde, wenn *ex hac ratione* die Parochiani nicht mehr eine solche Beitrags-Ratam als ehehin zu machen vermögend wären, der Ausfall daran keinesweges dem Patrono, sondern demjenigen, *cui summa eiusmodi ecclesiarum cura incumbit,* welches bei

1772 Aug. 10 katholischen Kirchen der Dioecesanus ist, zur Last zu schreiben, solchemnach, sowie *quaestio necessitatis*, also auch die Bestimmung der Proportion von der Concurrenz des Patroni, in strittigen Fällen dem richterlichen Befund zu unterwerfen sein. Ist es also auf der einen Seite keinesweges vor widerrechtlich oder unbillig zu achten, wenn Patroni die einmal übernommnen *onera iuris patronatus* in der Proportion, wie sie sich solchen einmal unterzogen haben, fernerweit zu tragen angehalten werden, so würde es auf der andern Seite die grössten Irrungen in der Kirchen-Verfassung hervorbringen, wenn man das entgegengesetzte Principium annehmen und denen Patronis die intendirte Resignationes gestatten wollte. Mehr als zwei Drittel aller im Lande befindlichen katholischen Kirchen würden sich gar bald ohne Patronos sehen, und wenn alsdann die dem *iuri patronatus* sonst angeklebten Onera dem Temporali des Bisthums zur Last fallen sollten, so würde dieses gar bald nicht im Stande sein, zugleich mit dem *ad sustentandam vitam et dignitatem episcopi* nothwendig erforderlichen Aufwand und übrigen Ausgaben auch diese neuen und im Ganzen genommen äusserst beträchtliche Kosten übertragen zu können. Catholici würden, wenn man auf solche Art ihren Kirchen die in der ältesten Landes-Verfassung gegründete Concurrenz der Patronorum, auf den Grund der obangeführten in ihrer Anwendung wenigstens sehr zweideutigen Principiorum, entziehen wollte, zu sehr scheinbaren Klagen über den turbirten *statum quo religionis* Anlass nehmen. Und da man, ohne diesen Klagen noch mehrern und wirklich gerechten Stoff zu geben, sich nicht würde entbrechen können, das Reciprocum auch *ratione* evangelischer Kirchen, die katholische Patronos haben, zu admittiren, so würden diese nicht selten um die Mittel, sich baustandig zu conserviren, in die grösste Verlegenheit gerathen und damit am Ende wohl gar dem *summo principi* zur Last fallen müssen. Welche Betrachtung in der That mehr Aufmerksamkeit verdienet, als ihr nach dem Bericht der hiesigen Ober-Amts-Regierung ein Theil dieses Collegii hat zugestehen wollen, da, wenn auch nicht im hiesigen, doch besonders im Glogauischen Departement (wo der grösste Theil der Parochial-Kirchen, vornehmlich in den Fürstenthümern Liegnitz und Wohlau, evangelisch ist) der Fall, dass solche Kirchen katholische Patronos haben, öfters genug vorkommen dürfte.

»Schliesslich bemerke ich noch, dass, wenn die Glogauische Ober-Amts-Regierung die Sache dahin eingeleitet haben will, dass dergleichen Resignationes nicht *intempestive* zugelassen werden sollten und dabei diejenigen vor *intempestivos* ausgiebt, welche zu einer Zeit geschehen, wo der Fall, dass der Patronus *ad refectionem ecclesiae* concurriren soll, hervortritt, sie dadurch die Sache *in effectu* ebenso als die andern beiden Ober-Amts-Regierungen decidire. Denn so lange das *onus refectionis* nicht wirklich vorhanden oder wenigstens sehr nahe bevorstehend ist, wird ein Patronus nicht leicht auf die Gedanken kommen, dem *iuri patronatus* zu renuntiiren; und die zeitherige Erfahrung hat gelehrt, dass die Dominia erst alsdann zu diesem Extremo ge-

griffen haben, wenn es darauf angekommen ist, dass sie zu Bauten und Repa- 1772
raturen bei ihren Patronat-Kirchen wirklichen Beitrag haben thun sollen. Aug. 10

»Ich würde daher keinen Anstand finden, bei Sr. K. M. dahin . . . anzutragen, dass *per generale* festgesetzt werden möchte: dass keinem Patrono sich durch Resignation seines Patronat-Rechts der ihm sonst obliegenden Concurrenz bei Kirchenbauten und Reparaturen zu entschütten frei stehen solle; wobei jedoch ausdrücklich zu bemerken sein würde, dass dieses Sanciti ohnerachtet sowohl die Frage, ob *in casu specifico necessitas tam intrinseca quam extrinseca* vorwalte, als die Bestimmung und Proportion der Concurrenz selbst nach wie vor richterlichem Erkenntniss *de casu in casum* unterworfen bleibe.

»Inzwischen ermangele ich nicht, diesen Antrag EE. EE. erleuchteter Prüfung zu unterwerfen und um . . . Mittheilung Dero Sentiments darüber . . . anzusuchen«.

---

445. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Hoym. Breslau 1772 August 19. Aug. 19

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 13). Concept, geschrieben von Pistorius.

Anlegung nützlicher Etablissements von Seiten der Stifter und Klöster.

. . . »In der Hoffnung, dass E. M. damit . . . zufrieden sein werden, füge ich noch . . . bei, wie ich, wann der grösste Theil der Stifter und Klöster nicht so sehr heruntergekommen wäre, diese Sache noch weiter zu poussiren mir hätte angelegen sein lassen; bei diesen Umständen aber habe ich nothwendig in die Gelegenheit sehen und nur auf den Betrieb derjenigen Obliegenheiten vorzüglich dringen müssen, welche ohne beträchtlichen Kostenaufwand prästiret werden können. Und wie hieher die eifrige Betreibung und weitere Poussirung der Spinnschulen von Wolle und Flachs, welche den Kloster-Geistlichen nach den besonderen Umständen eines jeden Klosters auferleget worden, vornehmlich gehöret, so flattire mich auch, dass es darunter, so weit als nur immer möglich, gebracht und dadurch denen Manufacturen ein nicht geringer Vortheil bewirket werde« . . .

446.[1] Immediat-Bericht des Agenten Ciofani. Rom 1772 September 12. Sept. 12

R. 46. B. 122. A. Eigenhändiges Mundum.

Vergebliche Bemühungen in Sachen der gemischten Ehen.

»Tout ce que mon zèle pour l'accomplissement des ordres souverains de V. M. pouvait imaginer, a été employé, afin d'obtenir de Sa S^té^ la dispense, pour que le Sr. Koschützy, gentilhomme silésien protestant, épousasse la nièce catholique de sa femme défunte. Tous mes soins pendant trois mois ont été

---

1) Vgl. den Erlass vom 17. Mai und den Befehl vom 3. October.

1772 Sept. 12 perdus, tout a été inutile. On m'a renvoyé d'un tribunal à l'autre; plusieurs fois les secrétaires des congrégations diverses ont fait le rapport à Sa S^{té} de l'intérêt, que V. M. prenait à l'affaire. Mais comme cet arrangement a semblé extrêmement contraire aux maximes, ici reçues et que l'on ne peut renverser, sans renverser les principes catholiques, toutes mes représentations n'ont pas eu la force de les faire changer, et il n'y a pas l'espoir de rien obtenir sur ce compte et de réussir.

»Je suis contraint de faire cette relation à V. M., pour qu'un plus long délai ne faisait naître aucun doute sur mon exactitude à remplir mes devoirs«.

Sept. 13 **447. »Königlich preussisches Patent an die sämmtliche Stände und Einwohner der Lande Preussen und Pommern, welche die Krone Pohlen bishero besessen, wie auch der Districte von Gross-Pohlen diesseits der Netze«.** Berlin 1772 September 13.

R. 7. B. 1. A. 2. Concept und Mundum; letzteres gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Finckenstein und Hertzberg. Gedruckt bei Leman, Einleitung in die Provincial-Rechte Westpreussens 74 f. und (in lateinischer Übersetzung) bei Hertzberg, Recueil des déductions 1, 319 f.

Zusicherung der Religions-Freiheit.

. . . »So haben Wir gut gefunden, sowohl die Districte von Gross-Pohlen diesseits der Netze als auch die gesammte Lande von Preussen und Pommern dies- und jenseits der Weichsel, welche die Krone Pohlen bishero unter dem Namen von Pohlnisch-Preussen besessen (ausser denen Städten Thorn und Dantzig) in Unsern Besitz zu nehmen und durch Unsere Truppen besetzen zu lassen. Wobei wir hoffen, dass die Republik Pohlen, wenn sie die Umstände und Unsere so wohl gegründete Ansprüche näher einsehen und erwogen haben wird, sich von selbst bedenken und sich hiernächst geneigt finden lassen wird, sich in der Güte darüber mit Uns zu setzen. Wir haben diesen Unsern fest und reiflich gefassten Entschluss allen obgedachten Ständen und Einwohnern der Lande Preussen und Pommern, welche die Krone Pohlen bishero besessen, wie auch der zu Gross-Pohlen bishero gerechneten Districte diesseits der Netze durch diesen offenen Brief feierlich bekannt machen, an sie gesinnen, sie ermahnen und ihnen so gnädig als ernstlich anbefehlen wollen, dass sie sich solcher Unserer Besitznehmung und denen von Uns zu solchen Ende abgeordneten Befehlshabern und Kriegesvölkern nicht widersetzen, sondern vielmehr sich Unserer Regierung willig unterwerfen, Uns von nun an für ihren rechtmässigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, sich als Unsere getreue und gehorsame Unterthanen erweisen und sich aller Gemeinschaft mit der Krone Pohlen entziehen. Dagegen Wir auch geneigt und fest entschlossen sind, auch hiermit versichern, sie sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten in Geist- und Weltlichen, besonders die der römisch-katholischen Religion Zugethane bei dem freien Gebrauch ihrer Religion zu lassen, zu schützen und zu handhaben und überhaupt das ganze Land dergestalt zu re-

gieren, dass die vernünftige und wohldenkende Einwohner glücklich und zufrieden sein können und keine Ursache haben werden, die Veränderung zu bereuen« . . . 1772 Sept. 13

448.[1]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz.** Potsdam Sept. 17 1772 September 17.

R. 52. 116. B. Mundum, geschrieben von Müller.

Bedingte Einwilligung zur Wahl eines katholischen Propstes in Kloster Marienstuhl.

»Ich habe nichts dagegen, dass dem Kloster Marienstuhl vor Egeln die Freiheit verwilligt werde, sich nach der Original-Anlage einen Propst von seiner Religion zu wählen und anzusetzen. Nur muss beides in der Art geschehen, wie es Meine Landesverordnungen mit sich bringen, und eben so wenig müssen diesem Gesuch andere rechtliche Bedenklichkeiten entgegenstehen. Die noch nicht erfolgte Ansetzung dergleichen Propsts nach der dazu mittelst Cabinets-Ordre vom 3. Septembris 1717 erhaltenen Concession lässt Mir beinahe dergleichen besorgen, und dahero müsset Ihr solches näher untersuchen und sodann Meiner gegenwärtigen Ordre gemäss das Benöthigte verfügen und gedachtem Kloster davon Nachricht geben«.

449.[2]) **Das Justiz-Departement an den Etats-Minister Carmer.** Berlin Sept. 18 1772 September 18.

R. 46. B. 208. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Münchhausen.

Rechte und Pflichten der Kirchen-Patrone in Schlesien.

Erklärt: »dass, da nach denen hier zum Grunde zu legenden allgemeinen Begriffen von der Schenkung eine übernommene Freigebigkeit nicht zur Beschwerde weiter gezogen werden darf, als der schenkende Theil sich verbindlich gemacht hat, die Patroni auch darinnen, dass S. K. M. den gesetzmässigen Beitrag derer Parochianorum zu den Kirchenbauten gar sehr geschmälert, einen hinreichenden rechtlichen Grund finden, dem *iuri patronatus* zu entsagen, wofern nicht das General-Vicariat-Amt einen Fonds nachweist, woraus der wegfallende Beitrag derer Parochianorum zu ersetzen, ohne dass die Patroni über ihren Antheil verbindlich gemacht, dabei jedoch der Endzweck der baulichen Erhaltung der Kirchen, auf deren Dasein das *ius patronatus* Bezug hat und um deren Willen es beibehalten werden soll, erhalten werde[3]). Nach Unterschied dieser Fälle würden wir die aufgeworfene Frage am billigsten und rechtlichsten beantwortet finden. Sonsten dürfen wohl die Patroni die Ab-

---

1) Vgl. Zedlitz' Bericht vom 1. October.

2) Antwort auf das Schreiben vom 10. August. Vgl. den Befehl vom 4. October.

3) Nachsatz fehlt.

1772 Sept. 18 schaffung derer Kirchen zu suchen gar kein Recht vor sich haben, sondern nur befugt sein, die Verschonung mit ihrem Beitrag zu bitten; und wenn sie das *ius patronatus* dabei behalten wollten, so würde ihre Forderung offenbar ungegründet sein. Es wird also hier alle Mal die Frage eintreten, ob die Patroni auf das *ius patronatus* renuntiiren mögen. Durch Combinirung dergleichen Kirchen mit andern, von welcher Beschaffenheit sie sein, stehet der Sache wohl schwerlich zu helfen, weil alle Kirchen in gleichem Falle sind und ein jeder Patronus und Parochiani einer etwas vermögenden Kirche mit Fug sich sehr widersetzen würden, wenn durch derselben Vereinigung mit einer weniger vermögenden die Erhaltung fremder Kirchen ihnen zur Last gelegt werden sollte«.

Sept. 20 **450. »Circulair-Ordre«** [1]). Breslau 1772 September 20.

R. 7. B. 20. K. Abschrift.

Benutzung katholischer Kirchhöfe von Seiten der Evangelischen.

»Demnach bei Unserm königlichen Ober-Consistorio allhier wegen der Begräbnisse der Evangelischen unter der Begleitung eines Predigers dieser Religion auf die katholische Kirchhöfe mannigfaltig respectueuse Anfrage geschehen und die grösste Beschwerführungen vielfältig angebracht worden, so haben Wir zu völliger Behebung aller dergleichen Streitigkeiten und zu Vermeiden aller daraus entstehen könnenden üblen Folgerungen vor höchst nöthig befunden, ein General-Principium desfalls festzusetzen.

»Wir befehlen dannenhero (zwar in Gnaden, aber doch ernstgemessenst), dass in denenjenigen katholischen Parochien, wo auch keine evangelische Bethäuser befindlich sind, dennoch denen evangelischen Einwohnern frei stehen solle, mit Zuziehung des nächstwohnenden evangelischen Predigers ihre Begräbnisse auf denen katholischen Kirchhöfen dergestalt zu verrichten, dass man die gewöhnlichen Lieder dabei singen, auch auf Begehr bei dem Grabe collectiren und einen Sermon halten lassen könne.

»Wir haben aber hiernächst auch zu denen evangelischen Parochianis das allerhöchste Vertrauen, dass sie sich deshalb keinesweges der dem *parocho catholico* gehörigen *taxa stolae* entziehen, sondern vielmehr selbige nach Maassgebung der Alt-Ranstädtschen Convention unweigerlich entrichten werden. Dahingegen Wir denn zugleich aus obhabender landesfürstlicher Macht und Gewalt den katholischen Parochis hiemit ernstgemessenst anbefehlen, dass sie sich deshalb geziemend in ihren Schranken halten, die Evangelischen auf keine Weise (es sei unter was Vorwand es immer wolle) bei ihren auf obbeschriebenen Ort sich unternehmenden Begräbnissen nicht im mindesten beirren und also vermeiden sollen, dass man nicht gemüssiget sei, gegen dergleichen muthwilligen Übertreter Unserer . . . Willensmeinung mit der nachdrücklichsten Strafe vorzugehen.

1) Wahrscheinlich des Ober-Consistoriums zu Breslau. Vgl. unter dem 23. December 1774.

»Was bei solchen Begräbnissen den Gebrauch der Glocken anbelanget, so hat es in Ansehung dererselben bei dem den 19. Juli *a. c.* bereits ergangenen ebenmässigen Generale sein billiges Bewenden; und lieget Euch noch ob, diese Unsere *pro regula universali* festgesetzte Meinung allen in Euren Kreisen befindlichen Predigern *per currendam* fordersamst kund zu thun«. . . 1772 Sept. 20

---

451. »Notifications-Patent«. Berlin 1772 September 28. Sept. 28

R. 7. B. 31. Concept und Mundum. Letzteres gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Fürst. Gedruckt im Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium 5, 451 ff. und bei Leman, Einleitung in die Provincial-Rechte Westpreussens 79 f.

»*Betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens in den bisher von der Krone Pohlen besessenen und nunmehro von Sr. K. M. von Preussen in Besitz genommenen Landen Preussen und Pommern, wie auch den bishero zu Gross-Pohlen gerechneten Districten diesseits der Netze*«.

»Wir Friederich u. s. w. thun hiedurch kund und fügen jedermänniglich zu wissen, dass, nachdem Wir nunmehro, aus dem der ganzen Welt öffentlich im Druck vor Augen gelegten Recht[1]), die bishero Uns und Unsern Vorfahren widerrechtlich vorenthaltene und von der Krone Pohlen besessene Lande Preussen und Pommern und bishero zu Gross-Pohlen gerechnete Districte diesseits der Netze — namentlich 1) das Ermeland, 2) das Marienburgische Gebiet, 3) das Culmer-Land oder das Culmische Gebiet mit Inbegriff des Michelauer Districts, jedoch mit Ausschliessung der Stadt Thorn und ihres Territorii, 4) das sogenannte Pommerellen, und zwar mit Inbegriff alles des diesseits der Netze oder Notecz belegenen, jedoch mit Ausschliessung der Stadt Dantzig und ihres Territorii — als Unser rechtmässiges Eigenthum in Besitz genommen haben, auch die Uns als ihrem wahren obersten Landesherrn schuldige Erb- und Landes-Huldigung von den Einwohnern, hohen und niedern, geistlichen und weltlichen Standes dieser Provincien und Districte geleistet worden ist, Wir es für eine Unserer den wenigsten Aufschub leidenden oberlandesherrlichen Pflichten halten, dafür zu sorgen, dass nunmehro Recht und Gerechtigkeit in diesem Lande einem jeden ohne Ansehen der Person widerfahre und dasselbe des Genusses eben derjenigen unparteiischen und kurzen Rechtspflege theilhaftig werde, deren sich alle unter Unserm Scepter und Schutz stehende Völker und Unterthanen zu erfreuen haben.

»Wir können daher (1) nicht ferner das Wohl dieser Unserer nunmehrigen in Unsern landesväterlichen Schutz genommenen Unterthanen der weltbekannten und in öffentlich gedruckten Schriften pohlnischer Geschichtsschreiber selbst abgeschilderten tumultuarischen und aller rechtschaffenen unparteiischen Rechtspflege widerstreitenden Procedur und Gewalt der bisherigen Gerichte (sie haben Namen, wie sie wollen, es sei Land-Gerichte, *iudicia terrestria*, Grod-Gerichte, *iudicia castrensia*, *palatinalia* und *vice-palatinalia*, *iudicia*

---

1) Vgl. *Hertzberg, Recueil des déductions* 1, 324 ff.

1772 Sept. 28 *querularum*, *iudicia capitanealia*, schlosshauptmanneiliche, bischöfliche oder Dom-Capitular-Gerichte und andere dergleichen Gerichte) überlassen, sondern Wir heben hiemit und kraft dieses alle diese Gerichte und deren bishero exercirte Gerichtsbarkeit und Gewalt ohne Unterschied der Sachen (sie betreffen allgemeine Landeshoheits- oder Privat-Rechte) in dieser obbemeldeten Unserm Scepter nunmehro unterworfenen Provinz und Districten völlig auf. Wir können aus eben den Ursachen keine fernere Provocationes (sie sein bisher an die Special-Landtags-Gerichte oder *comitia particularia*, an *conventum generalem* oder Landtag und Ober-Land-Gericht oder auch ausserhalb Landes an das Peterkauische Tribunal, an die Assessorial-Gerichte, an das Relations-Gericht oder an das Hoflager der Könige von Pohlen gegangen) verstatten.

»Wir können aber auch (2) eben so wenig ferner dieser Unserer jetzt unter Unseren Scepter gekommenen Unterthanen Leben, Ehre, Freiheit, Sicherheit und Eigenthum der Gefahr ausgestellet bleiben lassen, worin die Ungewissheit und Unzulänglichkeit der bishero eingeführten und im Gebrauch gewesenen Gesetze, Rechte und Justiz-Verfassung sie täglich gesetzet und gelassen hat; und Wir wollen, dass vom Dato der Publication dieses Unsers Notifications-Patents alle die bisherigen Gesetze und Verordnungen in Justiz-Sachen (sie betreffen die Rechte selbst oder die gerichtliche Verfahrungsart) in allen von nun an zu unternehmenden Geschäften und Rechts-Angelegenheiten von keiner weitern Kraft und Gültigkeit, sondern, wie hiermit geschiehet, aufgehoben sein sollen.

»Dahingegen haben Wir Uns (3) — vornehmlich in der Betrachtung, dass der grösste Theil dieser Unserer jetzt vindicirten Provinz und Districte schon ehedem mit Unserm bisher schon besessenem Königreich Preussen einerlei Rechte und Verfassung gehabt haben — bewogen gefunden, hiermit und kraft dieses die Gesetze und Justiz-Verfassung dieses Unsers Königsreichs auch nunmehro in diesem ihm hinwiederum einverleibten und zugebrachten Theile hiermit folgender Gestalt einzuführen und unter folgenden Maassgebungen zur alleinigen Richtschnur vorzuschreiben.

»Es ist (4) der Fundamental-Verfassung Unserer Regierungs-Form in allen Unsern Landen gemäss, dass alle die Verwaltung des ganzen Staats Einkünfte und die Leitung und Aufsicht der ganzen Landes-Policei *quoad statum oeconomicum et interesse publicum*, folglich *in specie* das Steuer- und Contributions-, Licent- und Zoll-, auch Accise-Wesen, die Verwaltung der Domänen und königlichen Forsten und Jagden, alle Post-, Münz-, Bergwerks-, Salz-, Tobacks-, Stempel- und Carten-Impost-Sachen, die Aufsicht über alle Nahrungsarten, Handwerker, Innungen, Gewerke, Zünfte, Manufacturen, Fabriken, Commercium, Handlung zu Wasser und zu Lande und deren verschiedene Zweige, Assecuranz-Compagnien, Etablissement von Kolonien, Wege und Brücken, Aufräumung der Graben, Verschaffung der Vorfluth, Schifffahrt auf Canälen, Strömen und zur See, Feuer-Anstalten, Gassen- und Pflaster-, Markt-, Brunnen-, Laternen-Ordnungen, Fleisch- und Brod-Taxen, Maass,

Ellen und Gewicht, alle der königlichen Städte und Kämmereien Einkünfte und das Brau- und Branntwein-Wesen in denselben betreffende, auch die in die Militär-Verfassung einschlagende Marsch-, Einquartierungs-, Servis-, Proviant-, Magazin-, Lieferungs- und Vorspann-Sachen lediglich Unsern Finanz- und Kammer-Collegiis und denen nach Verschiedenheit der Sachen dazu angeordneten, ihre besondere Benennung habenden Finanz- und Cameral-Departements und Vorgesetzten anvertrauet sind und denselben daher auch in dieser jetzt Unserer Oberherrschaft unterworfenen Provinz auf eben die Art, wie in dem Fundamental-Gesetz vom 19. Junii 1749[1]) in Unserm bisher schon besessenen Königreich Preussen festgesetzet ist, anvertrauet bleiben. 1772 Sept. 28

»Dahingegen haben Wir (5) zur Wahrnehmung aller übrigen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, welche in gedachtem Unserm Königreich Preussen der Regierung, dem Tribunal, dem Hof-Gericht (es sei *in civilibus* oder *criminalibus*), dem Pupillen-Collegio, dem Consistorio in Königsberg zur eigenen Verwaltung und respective Direction der davon abhangenden *piorum corporum* und Unter-Gerichte anvertrauet sind, in dieser unter Unsere Botmässigkeit wieder gebrachten Provinz ein Ober-Hof- und Landes-Gericht in Marienwerder bestellet und demselben sowie alle Obliegenheiten aller vorbenannten Collegiorum (es habe, wer es sei, solche bishero respiciret) auferleget, also auch gleiche Autorität, Macht und Gewalt verliehen, so dass dasselbe nur allein unmittelbar von Uns und Unserm Ministerio und dessen verschiedenen Departements und denen obern Collegiis allhier in Berlin dependiren und Befehle anzunehmen verbunden sein soll.

»Es hat (6) demnach dieses Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder in Ansehung der Regierungs-Angelegenheiten und *quoad publica*, folglich auch in allen Unsere souveräne Landeshoheit, Regalien und Rechte, sowohl weltliche als geistliche in Rücksicht aller Religionen betreffenden Sachen alles dasjenige zu besorgen, was nicht nur nach dem oben angeführten Fundamental-Gesetz vom 19. Junii 1749 den Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegiis in Unsern Landen, sondern auch besonders der Regierung in Unserm Königreich Preussen anvertrauet ist: als wohin zum Exempel die Correspondentien mit den Nachbarn, die Landesgrenzen, die Oberaufsicht auf die einem jeden Religions-Verwanden ungestört zu verstattende Gewissensfreiheit und Religions-Exercitium nach seinen Religions-Principiis, auch auf den Clerum überhaupt und besonders, dass keine päpstliche Bulle oder bischöfliche Verordnung ohne Unsere, als obersten Landesherrn, und dieses zur Wahrnehmung Unserer königlichen Landeshoheits-Rechte bestellten Ober-Hof- und Landes-Gerichtes Vorwissen und Einwilligung publiciret werde, gehören.

»7) Hat dieses Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht in Ansehung der geistlichen Sachen, ausser denen zu Unsern obersten Landeshoheits-Rechten

1) S. Continuatio IV des *Corp. Constit. Marchic.* 163 ff.

1772 Sept. 28 gehörigen und ihnen schon in vorstehendem Abschnitt beigelegten Angelegenheiten, auch noch besonders alle andere in Unsern Ländern sonst den eigenen dazu bestellten Consistoriis aufgetragene Geschäfte zu verwalten. Gleichwie Wir aber den katholischen Religions-Verwandten ihre besondere bishero gehabte geistliche Gerichtsbarkeit noch ferner, jedoch dergestalt zu lassen allergnädigst gemeinet sind, dass sie bloss und allein über *causas vere ecclesiasticas* zu cognosciren befugt sein, von allen *causis civilibus* aber, wenn sie auch eine geistliche Person angehen, auch wenn selbst *super iure patronatus et decimis* gestritten wird, nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction abstiniren sollen: so versiehet dagegen alle Consistorial-Geschäfte sowohl in Ansehung der evangelisch-lutherischen als in Ansehung der evangelisch-reformirten Religions-Verwandten in dem Bezirk dieser Unserer neu in Besitz genommenen Provinz und Districte Unser Ober-Hof- und Landes-Gericht, welchem Wir zu diesem Ende noch besondere weltliche und geistliche Consistorial-Räthe beifügen werden. *Causas matrimoniales* zwischen zweien der katholischen Religion zugethanen Personen überlassen Wir den katholischen geistlichen Gerichten. Sobald aber auch nur eine der Parteien oder beide in einem Ehe-Process protestantischer oder anderer als katholischer Religion sind, gehören alle diese Ehesachen sowie auch die Sponsalien-Klagen überhaupt ohne Ansehen der Religion für die weltlichen Gerichte und auch anders nicht zu Unsers Ober-Hof- und Landes-Gerichts Cognition, als nur insoweit die Parteien unmittelbar *in civilibus* unter demselben als ihrem Foro stehen . . .

»Damit nun aber (16) ausser dieser allgemeinen Anweisung Unsere neue Unterthanen auch bald die nothwendige genauere Kenntniss Unserer ganzen Justiz-Verfassung und der Gesetze erhalten, wornach sie nach der in obigem zweiten Abschnitt geschehenen Aufhebung des bisherigen *modi procedendi* und der bisherigen Gesetze in und ausser Gericht und auch die Gerichte selbst künftig allein sich zu richten haben, so haben Wir solche in den *sub A* beiliegenden kurzen Auszug bringen lassen«. . .

»Beilage *A*.

. . . »Die Publica und die Landeshoheit sowohl in weltlichen als geistlichen Sachen betreffenden Angelegenheiten, welche im Königreich Preussen die Regierung zu besorgen hat, verwaltet künftig in den nunmehro Sr. K. M. von Preussen Oberlandesherrschaft unterworfenen, bisher von der Krone Pohlen besessenen Landen Preussen und Pommern und den bishero zu Gross-Pohlen gerechneten Districten diesseits der Netze das in Marienwerder etablirte Ober-Hof- und Landes-Gericht.

»Es beobachtet bei dieser Verwaltung und jeder Unterthan hat zu befolgen die bekannte Rechte eines jeden Oberlandesherrn eines ihm eigenthümlich zustehenden Landes.

»In geistlichen Sachen, welche dies Ober-Hof und Landes-Gericht ausser den oberlandesherrlichen Rechten gleichermaassen zu respiciren hat, wird nach den Principiis jeder Religion verfahren.

»In geistlichen Sachen katholischer Religion gelten die canonischen Rechte, 1772
insofern sie sich in protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern Sept. 28
anwenden lassen und der Landeshoheit in geistlichen Sachen nicht entgegen sind, als weshalb auch darin ohne Vorwissen, Mitwirkung und Genehmigung des Ober-Hof- und Landes-Gerichts keine neue päpstliche Bullen oder bischöfliche Verordnungen eingeführet oder publiciret werden können. . .

»Gleichwie aber in dem Königreich Preussen, besonders in den Parochial- und Kirchen-Rechten, die langwierige und rechtliche Observanz und ursprünglich alte Special-Verfassungen der Kirchen ebenfalls mit als ein *principium regulativum* in dergleichen Sachen ausdrücklich festgesetzet worden: so hat das Ober-Hof und Landes-Gericht, dem die Direction in diesen geistlichen und Consistorial-Sachen überhaupt ebenfalls insbesondere übertragen ist, auch in diesen von Uns in Besitz genommenen Landen zwar auf obige Verordnungen gehörig zu halten, dabei aber auf jeden Orts rechtliche Gewohnheiten und Observanz Rücksicht zu nehmen.

»Alle in die Kirchen- und Parochial-Rechte zwar einschlagende, dabei aber hauptsächlich das Interesse *privatorum* betreffende Sachen, z. E. *iura patronatus, decimarum etc.* gehören dahingegen in Ansehung aller dreien besondern Religionen zur Cognition eben dieses Ober-Hof- und Landes-Gerichtes, jedoch in der Qualität eines *fori contentiosi*«. . .

. . . »Was nun (1) die Ehesachen betrifft, so ist in der preussischen Instruction für die Justiz-Collegia p. 37. § 199 verordnet, dass das oben unter den Gesetzen *sub num. V.* angeführte *Corpus Iuris Fridericiani*[1] *in causis matrimonialibus et tutelae* in Preussen *pro regula* gehalten werden soll. Es ist demnach kein Zweifel, dass in diesen Rechts-Materien besagtes *Corpus Fridericianum* die eigentliche Richtschnur sei und durch dasselbe dem preussischen Landrecht überall, wo es von demselben abweicht, derogire, folglich dieses letztere nur da, wo nicht in dem *Corp. Iur. Frid.* ein Anderes verordnet ist, Platz habe. Es ist solchem nach dasselbe auch in den neu occupirten Landen in diesen beiden Rechts-Materien als das eigentliche künftige Landesgesetz, jedoch was die *causas matrimoniales* anbelangt, nur allein in den Sachen der protestantischen Eheleute beider (evangelisch-lutherisch und evangelisch-reformirten) Religionen, nicht minder wo ein Theil der protestantischen, das andere Theil der römisch-katholischen Religion zugethan ist, zu halten. Wobei selbst in dem letztern Fall, was die *effectus civiles* anbelangt, dieselben zwar bei dem protestantischen Theil überall, dagegen bei dem katholischen Theil nur insoweit, als solche mit den Grundsätzen seiner Religion nicht streiten, Platz finden; wohingegen, wann Matrimonial-Sachen unter Eheleuten vorkommen, welche beide der römisch-katholischen Religion zugethan sind, dieselben nach den Grundsätzen dieser Religion von denen dazu bestellten Vorgesetzten oder Gerichten abzuthun sind« . . .

1) Vgl. Band 3, 708.

1772 Sept. 30 **452. Immediat-Bericht des Kammer-Präsidenten Domhardt.** Marienburg 1772 September 30.

Staats-Archiv i. Königsberg (64. A). Eigenhändiges Concept.

Huldigung. Zufriedenheit der Katholiken.

»E. K. M. wissen bereits aus dem den 27. dieses von dem General-Lieutenant v. Stutterheim und Minister v. Rhod abgestatteten und *par estafette* abgeschickten . . . Bericht, dass die Huldigung von denen Einsassen der neuen Acquisition, die sich zu dem Ende in grosser Menge allhier eingefunden gehabt (so dass die Stadt nur den wenigsten Theil davon einnehmen können, sondern die mehresten ihr Unterkommen in den benachbarten Dörfern suchen müssen) an gedachten Tage in der besten Ordnung ganz ruhig vollbracht worden. Wobei ausser denen protestantischen auch die katholische Einwohner, ja selbst deren Geistlichkeit, sich über die Veränderung recht zufrieden bezeigten; wozu sie denn auch um so mehr Ursach haben, wann sie bedenken, was sie bei ihrer eingebildeten goldnen Freiheit die Zeit her in denen Unruhen von ihren eignen Landesleuten empfunden« . . .

Oct. 1 **453.**[1] **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz.** Berlin 1772 October 1.

R. 52. 118. B. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Die Propst-Wahl im Kloster Marienstuhl und die katholische Kirche in Berlin.

»Die eigentliche Ursach, warum dem katholischen Kloster Marienstuhl vor Egeln kein Propst seiner Religion verstattet worden, ist der im Westphälischen Frieden determinirte *status possessionis* von *anno 1624*. Die beigelegte Cabinets-Ordre von 1717 ist zwar hievon abgegangen; allein das Kloster ist der darin enthaltenen Erlaubniss niemals theilhaftig geworden, weil des hochseligen Königs Maj. durch höchsteigenhändige Resoluta diese Cabinets-Ordre vielfältig aufgehoben haben. Es hängt inzwischen lediglich von E. M. Gnade ab, dem Kloster die gebetene Erlaubniss zu ertheilen; und obzwar die mit dieser Propst-Stelle combinirte Emolumente einem Protestanten bisher zugeflossen sind, so hat doch niemand ein Recht darauf.

»Da sich jedoch dieses Kloster zu wiederholten Malen zur Zahlung eines Reluitions-Quanti offerirt hat, so werden E. M. erlauben, dass ich bei dieser Gelegenheit die hiesige katholische Kirche in Erinnerung bringe, deren Ausbauung um so pressanter wird, da das alte zum katholischen Gottesdienst bisher gebrauchte Gebäude in so schlechter Verfassung ist, dass durch dessen Einstürzung ein grosses Unglück bevorsteht. Ich stelle daher . . . anheim, ob nicht dem Kloster Marienstuhl die gebetene katholische Propst-Wahl unter

---

1) Vgl. den Befehl vom 17. September.

der Bedingung accordirt werden dürfte, wann selbiges zum Bau der Berlinschen katholischen Kirche 2000 Rthlr. zahlte. 1772 Oct. 1

»Ich hoffe alsdann in den Stand zu kommen, die hiesige katholische Kirche zum Gebrauch völlig brauchbar zu machen, und es wird zugleich dem Unglück vorgebeugt, welches bei dem Einsturz des alten Gebäudes zu befürchten steht«.

Rand-Verfügung des Königs: »guht. Fch.«

Das Kloster zahlte die geforderten 2000 Rthlr. und erhielt unter dem 2. November 1772 die Concession (Concept *ad contrasignandum*, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz). Nov. 2

---

454. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Potsdam 1772 October 3. Oct. 3

R. 46. B. 122. A. Mundum, geschrieben von Müller.

Ciofani soll sich nicht weiter wegen der gemischten Ehen bemühen.

»La dispense pour le mariage du Sr. de Koschützi[1]) avec sa nièce rencontre trop de difficultés à la cour de Rome. Toutes les peines du Sr. Ciofani sont inutiles selon son rapport ci-joint en original en date du 12. de septembre: de sorte que le meilleur sera, que vous en avertissiez le susdit Koschützi[1]) pour sa direction et que Ciofani ne fasse plus d'instances, pour vaincre l'obstination canonique du St.-Siège à cet égard«.

---

455. Etats-Minister Zedlitz an den Kammer-Präsidenten Domhardt. Berlin 1772 October 3.

Registratur d. Regierung z. Marienwerder. Eigenhändiges Mundum.

Erbittet Nachrichten über Westpreussen. Die katholische Kirche in Berlin.

»E. H. würden mich bei Dero jetzigen Beschäftigungen unbeschreiblich verbinden, wenn Sie die Anmerkungen, die Sie *in ecclesiasticis*, besonders in Rücksicht der katholischen Religion zu machen Gelegenheit haben, mir mitzutheilen die Güte haben wollten. Die Eintheilung der Diöcesen und die Subordination der Geistlichkeit gegen die verschiedenen Bischöfe, die Eintheilung der geistlichen Provincien ist mir völlig unbekannt; wofern ich mich von hier aus an Verschiedene halten soll, so weiss ich nicht, wie ich zurecht kommen werde. In Schlesien ist ein General-Vicariat-Amt und ein *vicarius apostolicus*, welche beide Instanzen alle katholische Ecclesiastica vertreten; sollte dergleichen Einrichtung nicht ebenfalls möglich sein?

---

1) Hs.: »Roschützi«.

1772 Oct. 3 »Nächstdem wünschte ich, dass die dortige potente katholische Geistlichkeit zu einer Beihülfe zum Ausbau der hiesigen katholischen Kirche gebracht werden könnte. Wenn ich Sicherheit wegen gewiss erfolgender Zahlung habe, so will ich nicht einmal eher Geld, als bis die erste Messe in der neuen Kirche gelesen ist; und ich verspreche mir, mit 6 bis 8000 Rthlr. die Kirche vollkommen fertig zu schaffen. Vom Papst habe ich die Offerte der Geldzahlung nicht angenommen, sondern seiner Willkür überlassen, der Kirche so viel zu schenken, als er wolle, wenn erst Gottesdienst darin gehalten würde. Vielleicht haben E. H. Gelegenheit, einem oder dem andern Bischof dieserhalb eine Proposition zu machen, und ich würde sodann bitten, das Eisen zu schmieden, weil es warm ist« . . .

Oct. 4 **456.**[1]) **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer.** Potsdam 1772 October 4.

Minüten des Cabinets 72, 2, 363.

Rechte und Pflichten der Kirchen-Patrone in Schlesien.

»Bei denen Mir in Eurem Bericht vom 30. *praet.* angezeigten Umständen über dem Gesuch des Breslauschen General-Vicariats-Amts gegen die Entsagung des Patronats-Rechts evangelischer Patronorum katholischer Kirchen finde Ich gedachtes General-Vicariats-Amt in der von Euch zugleich vorgeschlagenen Maasse[2]), so wie Ich Euch von Meinetwegen auf dessen hierbei zurückkommenden Bittschrift zu thun hiermit aufgebe, bescheiden zu lassen, um so mehr billig und rathsam, da es sehr hart sein würde, einem Patrono einer katholischen Kirche, wobei nur der Priester und allenfalls Küster annoch existiret, die Unterhaltung dieser Kirche zuzumuthen«.

---

1) Vgl. unter dem 18. September.

2) Der dem General-Vicariat-Amte ertheilte Bescheid lautete nach einem Schreiben des Etats-Ministers Carmer an das Justiz-Departement (d. d. Breslau 9. October 1772; R. 46. B. 208; Mundum) dahin: »dass zwar die Patroni, nachdem sie einmal das Patronats-Recht und die demselben anklebende Lasten und Verbindlichkeiten mit ihren Gütern übernommen haben, demselben zum Nachtheil der Kirchen hinwiederum zu entsagen nicht berechtigt sein, dagegen aber auch von ihnen ein mehrerer Beitrag, als sie in vorigen Zeiten prästiren dürfen auch dermalen nicht gefordert werden solle und es dem Bischof oder gegenwärtig dem General-Vicariat-Amt, sowie auf der andern Seite bei evangelischen Kirchen denen Ober-Consistoriis obliege, Sorge zu tragen, womit bei ermangelnden Parochianis die Kirchen dennoch durch die andern in den canonischen Rechten dazu vorgeschriebenen Mittel conservirt und in baulichem Stande erhalten werden«.

---

457. Cabinets-Befehl an den Geheimen Finanz-Rath Friedrich Balthasar Schönberg v. Brenkenhoff.[1]) Potsdam 1772 October 5. 1772 Oct. 5

R. 7. B. 20. Abschrift.

Evangelischer Gottesdienst im Netze-District.

. . . »Kirchen kann Ich vor der Hand nicht bauen lassen, und den protestantischen Gottesdienst zugleich in denen katholischen Kirchen halten zu lassen, ist denen innerlichen Religions-Verfassungen zuwider und kann daher von Mir nicht zugestanden und veranlasset werden. Inzwischen und bis auf Erbauung einiger Kirchen Bedacht genommen werden kann, könnet Ihr vorläufig schon veranstalten, dass in diesem District und zwar in denen Gegenden, wo die mehresten Protestanten sind, etwan vier Scheunen zur Haltung des Gottesdienstes aptiret und dabei vier Prediger und vier Schulmeister angenommen und bestellet werden«.

458.[2]) **Cabinets-Befehl an den Kammer-Präsidenten Domhardt.** Potsdam 1772 October 9. Oct. 9

Nach dem Drucke bei Preuss, Urkundenbuch 5, 213.

Stifter und Klöster in Westpreussen.

. . . »Übrigens möchte Ich auch gern von denen Stiftern und Klöstern und Besetzung derer Stellen informirt sein, auch wie es mit Vergebung derer Canonicats und Praebenden gehalten wird, ob Ich solche allein zu vergeben habe, oder mit denen Stiftern alternire. Im Ermelande und Culmschen müssen dergleichen ganz considerabele vorhanden sein«.

---

459. Bericht des Ober-Hof- und Landes-Gerichts zu Marienwerder. Marienwerder 1772 October 9.

R. 7. B. 23. A. Mundum, gezeichnet vom Präsidenten Finckenstein, den Regierungsräthen Friedrich Wilhelm Puls und George Benjamin Berndt.

Die Rechte der lutherischen Prediger.

»E. K. M. werden aus dem *in copia* beigebogenen Vorstellen der lutherischen Prediger zu Stuhm und Lichtfelde, Marienburgischen Districts, des mehreren zu ersehen geruhen, wasmaassen dieselbe um gänzliche Befreiung von denen durch den dasigen Clerum auferlegten und von ihnen bishero prästirten Abgaben Ansuchung thun.

»In Ansehung des Petiti des lutherischen Predigers zu Stuhm, die Kranken seiner Diöces zu besuchen, haben wir gar kein Bedenken getragen, demselbigen zu deferiren, da vermöge des unter dem 28. September *c.* allerhöchst

---

1) Demselben war die Provinz »Klein-Preussen« anvertraut (eigener Ausdruck Brenckenhoff's). Vgl. (Meissner,) Leben Brenkenhoff's 110 ff.

2) Beantwortet am 21. December.

1772 Oct. 9 emanirten Notifications-Patents denen sämmtlichen Einwohnern der neuen Acquisition die freie und ungehinderte Religions-Uebung verstattet worden.

»Nur in Ansehung der gebetenen Freiheit der Lutheraner, zu taufen, trauen und ihre Todten zu begraben, ohne deshalb erst Erlaubniss-Scheine von der katholischen Geistlichkeit zu lösen, sind wir einigermaassen zweifelhaft. indem wir uns wohl von selbst bescheiden, dass der *status quo* des Cleri ebenfalls aufrecht zu erhalten, jedoch nur in so fern solches thunlich und selbiger nicht etwa aus alten, den *statum religionis* nicht berührenden und auf gegenwärtige Zeiten unschicklichen[1]) Observanzen solches herleite, durch deren Gestattung entweder denen landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe getreten oder auch die Ruhe und Wohlstand des Landes in Gefahr gesetzet werde«.

Oct. 13 **460. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1772 October 13.

B. 34. 69. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Das Feiertags-Breve. Kur-Köln's Diöcesan-Ansprüche.

»Le pape vient d'adresser enfin au vicaire de l'évêché de Breslau le bref, que V. M. lui a fait demander pour la diminution des fêtes catholiques, et le bref, qui se trouve ci-joint en copie[2]) est conçu de la manière, qu'on en est convenu avec la cour de Rome. Nous n'avons pas voulu manquer d'en faire notre très-humble rapport à V. M. et de demander Ses ordres, si nous devons nous concerter avec le département ecclésiastique, pour faire à présent publier ce bref dans les États de V. M. par le vicaire de Breslau.

»L'électeur de Cologne, qui prétend le droit diocésain dans les États de V. M. en Westphalie, vient à la vérité de Lui écrire la lettre ci-jointe, qui contient une espèce de protestation; mais nous supposons, que l'intention de V. M. sera de n'y pas déférer et d'y faire plutôt une réponse vague«.

Rand-Verfügung des Königs: »fort bien Federic«.

---

461. Schriftwechsel zwischen Florianus Gotartowski, Abt von Pelplin[3]), und dem Cabinet. 1772.

B. 7. B. 24. C. 1. Mundum bezw. Abschrift der Cabinets-Kanzlei.

Visitation der Cistercienser in Polen, Littauen und Preussen.

Oct. 15 Gotartowski. Pelplin October 15.

. . . »Ich bin den 27. September *c.* selbsten zur Huldigung in Marienburg gewesen und finde in dem allergnädigst emanirten Patent, dass man sich alle Gemeinschaft mit der Krone Pohlen entziehen solle: welches auch allerunter-

---

1) Hs.: »unschickliche«. 2) S. unter dem 24. Juni.
3) »In Neu-Preussen«, fügt das Cabinets-Schreiben hinzu.

thänigst nachzukommen mich bemühen werde. Weil aber mein Officium als General-Visitator aller Klöster des Cistercienser-Ordens in Gross- und Klein-Pohlen, auch Grossherzogthum Litthauen nebst Preussen, mit sich bringet, dass nicht allein selbsten die Klöster zu bereisen, sondern auch die vorkommende Streitsachen zu decidiren und deshalb Correspondance zu führen genöthiget bin, dieses aber alles jetzo von mir nicht geschehen kann: so unterstehe mir E. K. M. allerhöchsten Thron zu nähern und allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst concediren, dass mein Officium nach als vor ungehindert fortsetzen könne: als worüber eine allergnädigste Resolution erbitte und mit der tiefesten Ehrfurcht und Submission ersterbe E. K. M. allerunterthänigst-gehorsamster Knecht«. 1772 Oct. 15

Cabinets-Schreiben. Potsdam October 26. Oct. 26

»Bei Ausübung Eurer Amtspflichten soll Euch so wenig als denen Geistlichen in Meinen übrigen Provincien einige Hinderung im Wege gelegt werden. Ihr sollet vielmehr solche nach wie vor geruhig abwarten können und darin auf keinerlei Art noch Weise gekränkt werden. Nur werdet Ihr Euch dabei, so viel Meine dortigen Lande betrifft, nach Meinen übrigen, in katholischen Kirchensachen erlassenen General-Verordnungen richten und insbesondere bei entstehenden Vacantien dahin sehen, dass dazu, wie in schlesischen Klöstern geschiehet, Landeskinder genommen und vorgeschlagen werden mögen. Ebenso werdet Ihr auch zu denen vorfallenden Reisen auf eben dem Fuss, wie in Meinen übrigen Provincien gebräuchlich ist, jedes Mal den erforderlichen Urlaub nachzusuchen nicht vergessen. Allermaassen Ich hierunter sowohl als sonst überhaupt alles auf dem Fuss Meiner andern katholischen Geistlichkeit eingerichtet wissen will und bei solchergestalt ruhiger Wahrnehmung Eueres Amts Mich jederzeit gegen Euch und die in Meinen dortigen Landen befindliche Klöster Eueres Ordens bezeigen werde als Eueren gnädigen König«.

---

462. Cabinets-Befehl an den Geheimen Finanz-Rath Brenkenhoff. Oct. 23
Potsdam 1772 October 23.

R. 7. B. 20. Abschrift.

Bau protestantischer Kirchen im Netze-District.

. . . »Übrigens bin Ich auch ganz wohl zufrieden, dass in denen Gegenden, wo genugsame Protestanten sind, selbigen der Kirchenbau nachgegeben werde. Nur muss solches nur nachgrade und nicht auf ein Mal, auch ganz in der Stille und ohne Aufsehen, geschehen, aller Eclat aber dabei sorgfältig vermieden werden«.

1772 Oct. 25 **463. Immediat-Bericht des Kammer-Präsidenten Domhardt.** Marienwerder 1772 October 25.

Staats-Archiv i. Königsberg (64. A). Concept.

Die geistlichen Güter. Bischof und Dom-Capitel von Ermland.

»E. K. M. haben mittelst . . . Cabinets-Ordre vom 27. Martii *a. c.* mir bekannt zu machen geruhet, wie Allerhöchstdieselben die Geistlichkeit in der neuen Acquisition auf eben den Fuss wie die in Schlesien, die von ihren Besitzungen und liegenden Gründen 50 Procent contribuiren, gesetzt wissen wollen; und hiernach verfähret denn auch im Ermlande die von E. K. M. hieselbst angeordnete Classifications-Commission. Es entsteht aber dabei die Hauptfrage, wie es künftig, wenn der Ertrag der geistlichen Gründe und Güter ausgemittelt worden, mit diesem Beitrage der 50 Procent gehalten werden soll: ob nämlich die Geistlichkeit die Bewirthschaftung ihrer Güter behalten und von dem ausgemittelten Ertrage derselben 50 Procent zur Contributions-Casse erlegen, oder aber ob diese Güter künftig durch die Kammer, gleich den Domänen, verwaltet und denen Geistlichen aus der Domänen-Casse 50 Procent gezahlet werden sollen. In dem ersteren Fall profitiren E. K. M. die Bau- und Unterhaltungskosten wie auch die Salarirung der Amts-Bedienten und die sonst hin und wieder durch Viehsterben, Misswachs, Brand und dergleichen entstehende Ausfälle, und Allerhöchstdieselben haben den reinen Betrag der 50 Procent zu gewärtigen. In dem andern Fall aber gewinnen E. K. M. das von Zeit zu Zeit hoffentlich zu eruirende Plus, besonders aber die Conservation der Unterthanen, als aus deren Anstrengung die Geistlichkeit sich ohnfehlbar wird den Abgang obiger 50 Procent zu ersetzen äusserst bemühet sein. Beide Arten der Einrichtung haben Verschiednes vor und wider sich; indessen kann ich hiebei nicht unterlassen, . . . in Erinnerung zu bringen, wie E. K. M. mir unter'm 20. Februar *a. c.* zu meiner Direction in Ansehung derer beträchtlichen Besitzungen der Geistlichkeit schon gesaget, dass Allerhöchstdero Intention dahin ginge, es mit selbigen auf eben den Fuss, wie es mit der Geistlichkeit in Russland geschehen, zu halten und denen Pfaffen ihr mässiges Auskommen an Gelde zu geben, ihre Possessiones aber und um zu wissen, was selbige wirklich tragen können, das erste Jahr administriren, sodann aber auf preussischen Fuss verpachten zu lassen. Es wollte auch bei meiner letzten Anwesenheit in Danzig der daselbst sich aufhaltende Graf v. Keyserling mich versichern, wie er in gewisse Erfahrung gebracht, dass der österreichische Hof die Geistlichkeit in der neuen Acquisition auf Pension gesetzet. Da nun E. K. M. hievon eigentlicher informiret sein werden, so habe mir hiemit . . . Verhaltungsbefehle erbitten wollen, in welcher Art E. K. M. es mit der Geistlichkeit in Ansehung ihrer ansehnlichen Güter und Gründe künftig gehalten wissen wollen, damit ich in Conformität Allerhöchstdero Willensmeinung durch die Kammer das Nöthige in Zeiten arrangiren lassen könne. Wie ich denn aus dem wegen des Seesalz-Handels unter'm 3. dieses emanirten Edict ersehen,

dass E. K. M. das Ermland als ein Fürstenthum prädiciren lassen, woraus ich fast zu schliessen glaube, dass Allerhöchstdieselben es ferner nicht als ein Bischofthum behandelt wissen wollen. 1772 Oct. 25

»Von dem dortigen dermaligen Bischofe Krasitzky [1]) muss ich denn nur noch anführen, dass, ob er gleich nach seinem eignen Geständniss zeithero jährlich 80 000 Rthlr. Revenus aus dem Bischofthum vor sich gehabt, er dennoch damit nicht ausgekommen ist, sondern Schulden gemacht hat; womit es auch so weit gegangen ist, dass ausser denen von bemittelten Privatis in den Städten und auf dem platten Lande aufgenommenen Geldposten er viele Kirchen- und Pupillen-Gelder, auch andre Deposita sicheren Nachrichten nach an sich gezogen. Letzteres nun wird ohnedem wohl noch eine besondere Recherche, auch dass hienächst solche Maassregeln genommen werden, damit nicht nur die Kirchen, sondern auch fürnehmlich die arme Pupillen das Ihrige ohnverletzt zurück erhalten, bedürfen. Sollte indessen dieser Bischof die Disposition über die Einkünfte aus denen zu seinem Antheil gehörigen sieben Ämtern behalten, so ist billig zu befürchten, dass, sobald er 50 Procent davon wird abgeben müssen, er mit dem übrig Bleibenden noch weniger als bishero auskommen und alsdann an denen schon sehr armen Einsassen sich zu erholen bedacht sein und solche vollends bis auf's Blut aussaugen wird. Und ebenso wird es auch das Dom-Capitul zu Frauenburg, wobei ausser dem Weihbischof 15 Canonici stehen, die jeder jährlich an 3000 Rthlr. aus den Revenus des Capituls zu empfangen haben, mit seinen drei Ämtern machen. Ja, ich fürchte dieses vor alle übrige unter denen übrigen geistlichen Stiftern befindliche Einsassen und wünsche dahero, dass ihre Grundherrschaften (sie sein Bischöfe, Äbte, Prälaten oder andre Vorgesetzte vom geistlichen Orden) dergestalt mögen eingeschränkt werden können, dass sie an dem, was zu ihren nothwendigen Bedürfnissen erforderlich ist, sich begnügen und denen unter ihnen wohnenden Leuten auch das Auskommen gönnen und lassen müssen, damit E. K. M. an diesen solche Unterthanen conserviret werden mögen, die im Stande sind, sich und die Ihrigen, hinlänglich und ohne über Mangel klagen zu dörfen, zu ernähren«.

---

464. Cabinets-Befehl an den Kammer-Präsidenten Domhardt. Potsdam 1772 November 1. Nov. 1

Staats-Archiv i. Königsberg (64. A). Mundum. Gedruckt bei Leman, Provincial-Recht der Provinz Westpreussen 2, 143. S. auch Preuss 4, 372.

Der westpreussische Clerus erhält die Hälfte des Ertrages seiner Güter, die fortan von der Kammer bewirthschaftet werden.

»Ich gebe Euch auf Eure Anfrage vom 25. abgewichenen Monats hiedurch zur Resolution, wie Ich die 50 Procent Contribution von denen geistlichen Be-

1) Ignaz Graf Krasicki.

1772 Nov. 1 sitzungen und liegenden Gründen, exclusive derer geringen und Dorf-Pfaffen (die auf dem bisherigen Fuss bleiben) dahin verstanden wissen will, dass solche, da die Geistlichkeit von derselben Bewirthschaftung nichts verstehet, von denen Kammern übernommen und gehörig administriret oder verpachtet, denen Grundherrschaften aber (sie sein Bischöfe, Äbte, Prälaten oder andre Vorgesetzte geistlicher Ordens) von dem reinen Ertrage nach Abzug aller Bauvergütigungs- und anderer Nebenunkosten (wie solche Namen haben mögen) funfzig Procent bezahlet werden sollen: wodurch denn alle Bedrückungen derer Unterthanen von selbst aufhören und wegfallen.

»Wenn übrigens der östreichische Hof auch gleich die Geistlichkeit auf Pensions gesetzt haben sollte, so wird demselben solches weit weniger ungleich gedeutet werden als Mir, wenn Ich diesem Principio folgen sollte: weil gedachter Hof von eben der Religion ist, Ich aber, von einer differenten Religion, schon in diesem Stück mehr Ménagement zu observiren habe.

»Wenn übrigens der Bischof von Ermeland an Kirchen-, Pupillen- und andern Depositen-Geldern sich sollte vergriffen haben, so ist nichts billiger, als dass er solche gehörig restituire, und werden ihn die Gerichte schon dazu anhalten, zumal da das *obiectum executionis* vor's Künftige in der Kammer Händen und also nicht weit zu suchen sein wird«.

Eigenhändige Nachschrift des Königs:

»Ich habe die Sache noch Nach gedacht wihr wollen auf die Geistlichen gühter den Cataster nach jetzigen Ertrag reguliren, und was durch die ferpactung mehr herauskömt, fliset zu meinen Cassen. Friedrich.«[1]).

Nov. 2 **465.[2]) Cabinets-Befehl an den Kammer-Präsidenten Domhardt.** Potsdam 1772 November 2.

Staats-Archiv i. Königsberg (64. A). Mundum. Gedruckt bei Preuss 4, 373.

Die geistlichen Güter in Westpreussen.

»Die eigenhändige Nachschrift, welche Ich Meiner Euch gestern ertheilten Antwort beigefüget habe, will Ich dahin verstanden wissen, dass bei Bestimmung der denen Geistlichen von ihren Besitzungen bewilligten 50 Procent der von der jetzigen Classifications-Commission ausgemittelte Ertrag jederzeit zum Grunde genommen, davon zuvörderst die Bau- und anderen Kosten abgezogen und der reine Überschuss sodann erst getheilt, das aus denen *ex post* gemachten Verbesserungen aufgekommene Surplus aber Meiner Hälfte allezeit zuwachsen soll. Denen Geistlichen wird bei Abnahme ihrer Güter und liegen-

1) Vgl. unter dem 4. November.

2) Vgl. des Königs Schreiben an Voltaire *d. d.* Potsdam 29. Februar 1773 (Œuvres 23, 242): »Nos évêques conservent 24000 écus de rente; les abbés 7000. Les apôtres n'en avaient pas autant«.

den Gründe zur Ursach angegeben, dass solches in der Absicht geschehe, damit sie durch deren Bewirthschaftung nicht distrahiret und von ihren geistlichen Verrichtungen um so weniger behindert werden möchten«. . . 1772 Nov. 2

466.[1] **Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung.** Berlin 1772 November 2.

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Soll das Kloster Rumelen untersuchen.

»Wir lassen Euch . . . die von den Conventualinnen des Klosters Rumelen im Meursischen bei Uns eingereichte . . . Vorstellung und Beschwerde wider den Patrem Rectorem Balthasar Fincken und die Mater dieses Klosters Constantia Mittendorfs wegen deren angeblich übelen Wirthschaft und ärgerlichen Lebenswandels zufertigen, mit gnädigsten Befehl, des fordersamsten pflichtmässig zu berichten, ob und was für beträchtliche Monita sich bei der nach Eurem Bericht vom 2. April *a. c.* bevorstehenden Rechnungs-Abnahme gefunden.

»So viel aber die wider den Lebenswandel des Patris Rectoris und der Mater vorgetragene Anschuldigungen betrifft, müsset Ihr, ohne allen Eclat und ohne dass es einer eigentlichen gerichtlichen Untersuchung vor der Hand bedarf, durch Vernehmung beglaubter angesehener Personen aus der Nachbarschaft zu erforschen suchen, ob wirklich wider den moralischen Wandel obbesagter Vorgesetzten gegründeter Verdacht entstanden ist, und von dem Erfolg ebenfalls fordersamst berichten«.

467.[2] **Immediat-Schreiben des Andreas Ignaz v. Broniewice Bayer, Bischofs von Kulm**[3]. Danzig 1772 November 6. Nov. 6

B. 7. B. 23. Mundum.

Besetzung einer Domherren- und einer Pfarr-Stelle. Mitwirkung des Papstes.

»Je n'ai point manqué de remplir les volontés de V. M., pour Lui rendre l'hommage de fidélité dans le territoire de Prusse, ce qui me fait désirer d'exécuter par la suite toutes Ses volontés et dispositions. Mais comme jusqu'aujourd'hui nous n'en sommes instruits qu'en partie, je prends la liberté de représenter à V. M. le cas présent. Un des chanoines de ma cathédrale de Culm, nommé Joseph Lempicki, mort le 1. novembre, son canonicat et sa prévôté se trouvent par là vacants. Mais comme le pape a toujours eu le droit de nommer alternativement et conjointement avec ses évêques, ce canonicat se trouve aujourd'hui à la nomination de Sa S^{té}: ce qui selon les anciens

1) Vgl. den Erlass vom 14. December. 2) Vgl. den Bericht vom 23. März 1773.
3) Vgl. Zeitschrift f. d. Geschichte Ermlands 6, 436f.

1772 Nov. 6 droits m'autoriserait de proposer à la cour de Rome le sujet le plus digne de cette place, tant qu'à la cure de la ville de Chrisbourg vacante, qui tombe à la nomination de S. M., il a toujours été d'usage d'accepter le sujet le plus capable, proposé par l'évêque du lieu. La cure, dont il est question aujourd'hui, produit à peu près deux cents ducats, sur quoi le curé est obligé d'entretenir trois prêtres, pour desservir l'étendue de cette paroisse. J'ose espérer, que dans cette occurrence V. M. me permettra de m'adresser au pape pour le canonicat et, pour ce qui concerne la paroisse de Chrisbourg, Lui recommander très-respectueusement les anciens services d'un nommé Joseph Rudnicki, qui remettrait dans ce cas le bénéfice d'Altmark et de Neumark à François Roveder: mais dans la supposition, qu'ils puissent mériter l'approbation de V. M., et en mon particulier de remplir toutes Ses dispositions, que je recevrai avec le plus profond respect«.

Nov. 7 **468.**[1]) **Erlass des Auswärtigen Departements an das Ober-Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder.** Berlin 1772 November 7.

R. 7. B. 23. Abschrift. Das Original war von Finckenstein und Hertzberg gezeichnet.

Die Beziehungen der westpreussischen Katholiken zur Curie.

»Wir befehlen Euch hiedurch . . ., denen sämmtlichen römisch-katholischen Geistlichen in den neu acquirirten Landen von Unsertwegen bekannt zu machen, dass, wenn sie bei dem römischen Hofe etwas zu sollicitiren hätten, sie sich solcherhalb an keinen andern als an Unsern bei gedachtem Hofe accreditirten Agenten, den Abt Ciofani, wenden möchten; widrigen Falls die römische Expeditionen nicht zur Execution gebracht werden würden«.

Nov. 14 **469. Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement.**[2] Potsdam 1772 November 14.

R. 7. B. 23. Mundum.

Einverstanden mit den Vorschlägen des Bischofs von Kulm.

»Ayant tout sujet d'être content des dispositions de l'évêque de Culm, j'ai résolu sur son rapport ci-joint en original du 6. de ce mois, de ne point déroger aux constitutions de sa cathédrale, ni à ses droits épiscopaux par rapport aux bénéfices, qui viendront à vaquer. J'approuve plutôt selon ce principe le plan, qu'il me propose, pour remplacer le chanoine Lempicki. Et vous ne manquerez pas de vous concerter avec mon département ecclésiastique sur les patentes de collation, qu'il faudra expédier au nommé Rudnicki pour la paroisse de Christbourg, et au nommé Roveder pour le bénéfice d'Alt- et de Neumarck, et de répondre ensuite au susdit évêque de ce sens par une lettre, que vous aurez soin d'envoyer à ma signature«.

1) Veranlasst durch ein Gesuch Ciofani's.

2) »Aux ministres du département des affaires étrangères«.

470. Cabinets-Befehl an den Ober-Präsidenten [1]) Domhardt. Potsdam 1772 November 15. 1772 Nov. 15

Staats-Archiv i. Königsberg (64. A). Mundum. Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 5, 220.

Mit der Besetzung der westpreussischen Stifter und Klöster soll es wie in Schlesien gehalten werden.

. . . »Uebrigens werdet Ihr aus der Euch vorhin zugesandten Nachweisung von der Verfassung der katholischen Geistlichkeit in Schlesien ersehen haben, wie es daselbst in Ansehung der Stifter und denen darin vacant werdenden Stellen gehalten wird und dass solche Mir sowohl vom Stifte als der Kammer und zugleich von welchem Ertrage, auch ob Meiner oder bischöflicher Collation sind, gemeldet werden müssen. Auf gleichen Fuss will Ich es dann auch bei denen Klöstern und Stiftern Meiner neuen Provinzen gehalten wissen; und werdet Ihr solches sowohl der Marienwerderschen Kammer als denen Stiftern und Klöstern selbst von Meinetwegen bekannt zu machen nicht unterlassen«.

---

471. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Vicariat-Amte des Bisthums Breslau. 1772.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 5). Concepte (geschrieben von Pistorius) bezw. Mundum (gezeichnet von Johann Mauriz v. Strachwitz, Carl Friedrich Graf v. Seeau, Adam Josef Frhr. v. Larisch, Franz v. Troilo, Franz Josef Tvorek).

Grössere Vorsicht bei Auswahl der zum geistlichen Stande bestimmten Subjecte. Ursachen der schlechten Beschaffenheit eines Theiles der Geistlichkeit.

Hoym. Breslau November 19. Nov. 19

»Einem hochwürdigen General-Vicariat-Amt kann selbst nicht unbekannt sein, von was schlechter Beschaffenheit ein grosser Theil der katholischen Geistlichen sei und wie wenig Nutzen durch solche bei den ihnen anvertraueten Gemeinen geschaffen werden könne; wenigstens höre ich darüber nicht nur verschiedentlich klagen, sondern ich erhalte auch davon durch die Kenntniss ein und anderer dieser Geistlichen selbst ohngezweifelte Überzeugung. Ich will nun zwar in die Ursachen, so hiebei zum Grunde liegen, nicht entriren. Da jedennoch aber gewiss und ausser allen Zweifel ist, dass durch dergleichen schlechte Seelsorger der Religion selbst ein grosser Nachtheil erwachse und solche dadurch nicht in gehöriger Achtung erhalten, wenigstens der Zweck deren Anordnung nicht erreichet und die untergebene Gemeinden so wenig durch Lehr als Leben erbauet werden, Sr. K. M. aber Höchstselbst daran gelegen ist, dass, sowie *in statu politico*, also auch in geistlichen Sachen ein jeder dasjenige würdig vorstelle, wozu er bestimmet worden: so habe ich nicht ermangeln sollen, E. H. General-Vicariat-Amt diesen *in statu ecclesiastico* so sehr hervorscheinenden Mangel zu Gemüthe zu führen, zugleich aber auch Dasselbe zu erinnern und zu ersuchen, in der Wahl derjenigen Subjecte, welche zum geistlichen und Priester-Stande bestimmt werden, sehr

1) Domhardt's Bestallung zum Ober-Präsidenten der drei Kriegs- und Domänen-Kammern zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder datirt vom 13. November.

1772 Nov. 19 behutsam und vorsichtig zu Werke zu gehen, die Fähigkeiten und Eigenschaften derselben genau zu prüfen und keine andere als solche dazu zu admittiren, von welchen überzeugend constiret, dass sie ihren künftigen Stande ein Genügen thun und demselben Ehre machen werden. Ich habe zwar keine Ursach zu zweifeln, dass ein h. General-Vicariat-Amt diese Attention zeithero bereits in diesen Stück bewiesen habe, und dass, wann dem ohnerachtet der Zweck zeithero nicht durchgehends erhalten worden, solches darin beruhe, dass nicht alle sich zum Priester-Stande angebende Subjecta von der erforderlichen Beschaffenheit sein und dass, um die geistlichen Stationes nicht gar unbesetzt zu lassen, man solche aus Noth öfters anzunehmen genöthiget sei. Da jedennoch aber, um diesen Mangel abzuhelfen, es nur darauf ankommt, dass man in den Schulen sich mehr Mühe gebe, die sich dem geistlichen Stande widmende Subjecta besser zu bilden, auch diejenige vorzüglich auszuzeichnen, von welchen sich dereinst in der Folge im geistlichen Stande Nutzen zu versprechen, und solche einem General-Vicariat-Amte anzuzeigen und kennbar zu machen, so wird dasselbe wohl thun, hierunter die erforderliche Einrichtungen zu treffen. Ich meines Orts werde dagegen keinen Candidaten, welcher bei mir sich um die Licenz zum weltgeistlichen Stande meldet, solche anders ertheilen, als insofern er sich entweder mit einem Zeugniss von einem h. Amte legitimiret oder dasselbe ihn selbst als ein brauchbares Subject zum Weltgeistlichen empfiehlet und für ihn die Licenz sollicitiret«.

Dec. 1 Das Vicariat-Amt. Breslau December 1.

»E. E. sagen wir den allerverbindlichsten Dank für die in Dero höchstzuverehrenden von 19. *m. pr.* geäusserte so gnädige Gesinnungen in Absicht auf die Verbesserung der verderbten Sitten verschiedener Welt-Geistlichen. Wir müssen E. E. freimüthig bekennen, dass dieses selbst dem Publico sehr schädliche Übel eines der empfindlichsten seie, welches Unseren Kummer bei dem Amte, so wir auf Pflichten zu vertreten haben, vermehret. Dann wann schon kaum ein Stand in der Welt, wovon die Glieder durchgehends von allem Tadel befreiet, so sind doch die Ausschweifungen eines Clerici um so mehr vorzüglich zu verabscheuen, je gefährlicher sie in denen Folgen und je weiter jener davon entfernet sein muss, der mit Worten und Beispielen andere erbauen soll. Wir haben zwar bishero, sobald uns Anzeige geschehen, an nichts ermangeln lassen, dem Übel Einhalt zu thun; inzwischen vermuthen wir mit Grunde, dass manches davon vor uns verborgen bleibe, wo man die Corrections-Mittel nicht anwenden kann. Indessen haben wir für gut gefunden, diejenigen, denen es *vi officii* oblieget, über die Clerisei ihrer Kreise genau Acht zu haben und an uns Berichte abzustatten, auf ihre Pflichten wiederholt nachdrucksamst zu verweisen, und wünscheten anbei diejenigen namhaft zu erfahren, von welchen E. E. Selbst zu erwähnen belieben.

»Wann wir die wahre Quellen, woraus die Abweichung verschiedener Geistlichen von ihrem Beruf entstehet, E. E. beibringen dürfen, so ist es wohl die wirkliche Noth, wie Hochselbte weisest zu bemerken geruhen, und die uns

nicht selten zwinget, Subjecta anzunehmen, die zwar von mittelmässiger Fähigkeit, doch nicht von gleichen Grad der Sitten sind, gleichwohl dem Äusseren nach zur Perfection Hoffnung geben, deren Ausschliessung aber den Nothstand der Diöces ungemein vermehren würde. So ist es auch nicht seltsam, dass bekannter Maassen die beste Jugend bei zunehmenden Jahren verkehrten Lebenswandel annimmt. 1772 Dec. 1

»Überhaupt fehlet uns diejenige Wahl der Subjectorum, die zu einstweiliger Besetzung der geistlichen Stellen mit würdigen Priestern nothwendig ist. Durch die Verordnung von *anno 1765*[1]) und durch derer noch engere Ausdeutung mancher Collegien (wie dem Vernehmen nach unter anderen vor dem Magistrat zu Neisse geschiehet) leidet das katholische Studium ausserordentlich; die geringe Anzahl der Studirenden auf der hiesigen Universität zeiget es und diese wird noch immer vermindert.

»Betrachtet man, wie viel von denen in höheren Schulen zum Militari ausgehoben werden, wie viel sich dem Juri, Arzneikunst oder sonstigen Civilbedienungen widmen, so ist es nur eine Kleinigkeit, die den Beruf zum geistlichen Stand empfindet und wovon wir, die sämmtliche Stifter und Klöster betheilet werden sollen. Wir haben diese vorausgesehene Folgen schon ehedem vorzustellen nicht ermanglet, und diese verursachen die sehr unangenehme Nothwendigkeit, fast jeden, der die Requisita öfters mit grösster Beschwerniss zusammenbringen kann und nicht besonders notiret ist, anzunehmen, wovon manche zu seiner Zeit, weil sie sich nothwendig zu sein wissen, ausschlagen.

»Aber auch dieses ist nicht allein, was dem weltgeistlichen Stande und denen Gemeinen selbst zu grossen Schaden gereichet: die Besetzung der Pfarrteien erfordert wegen dem wichtigen Einfluss der Lehre und Lebenswandels in die Gemüther des Volks vorzüglich geschickte, fromme und eingezogene Priester. In dieser Hauptsache können wir E. E. gehorsamst nicht verhehlen, dass hiezu oft Leute placiret werden, die ausser der Noth kaum als Capelläne unter scharfer Aufsicht eines tüchtigen Pfarrers angesetzet werden könnten. Es hat dieses in dem letzten Kriege den Anfang genommen, wo manche durch Insinuationes, ohne zurückzudenken, ob sie hiezu fähig, *beneficia curata* erhalten; und uns ist alsdann zur Last gefallen, mit beständigen Klagen von denen übel versorgten Gemeinen, ohne ihnen helfen zu können, überhäufet zu werden. Da die geistliche Satzungen vorschreiben, dass alle *beneficia episcopalia curata* nicht anders als *per concursum* dem Würdigeren vergeben werden sollen, so habe ich, *vicarius apostolicus*, bereits unter'm 22. Martii *a. pr.* bei der königlichen Kriegs- und Domänen-Kammer die beigehende Vorstellung dieserhalb eingereichet und gebeten, mir die Freiheit zu verstatten, dass dergleichen Competenten bei sich ereignender Vacanz nach dieser Vorschrift examiniret und das Beneficium demjenigen gegeben werden möge, der nach Befund seiner Science und Lebenswandels solches vor anderen verdienet; ich bin

1) Gemeint ist jedenfalls die Kammer-Verordnung vom 16. (bzw. 25.) October wegen Missbrauch des Studirens; s. die Korn'sche Sammlung 8, 758.

1772 Dec. 1 aber auf zweimalige Eingabe nicht beschieden worden. Alte würdige und geübte Capelläne bleiben dahero unversorgt und fallen am Ende, da sie nicht mehr arbeiten können, denen Patronis, die ihnen Titulum gegeben, zur Last. Dagegen werden junge unerfahrene, öfters leichtsinnige, mit gerechten Schmerzen der ersteren befördert, die am Ende nicht einmal diejenige Achtung und Gehorsam, den sie uns schuldig, beweisen, auch wohl gar andere, sonst wohlgesittete, zu Ausschweifungen verleiten.

»Dieses sind die zwei Hauptgründe, die uns einen wirksamen Einhalt mancher Excesse sehr beschwerlich machen.

»E. E. sind vermögend, dardurch beiden abzuhelfen, wann durch Dero hohe Gnade dem Studio die eingeschränkte Freiheit relaxiret und denen Pfarrteien hinfüro auf vorerwähnte Art würdigere Priester vorgesetzet werden dürften, wodurch auch andere zu besserer Conduite und anständiger Modestie ganz gewiss angereizet werden«.

Dec. 11 Hoym. Breslau December 11.

... »Wie ich nun zuforderst daraus acceptire, dass ein h. General-Vicariat-Amt die Richtigkeit und Erheblichkeit gedachter meiner Erinnerung selbst eingestehen müssen, so kann ich demnächst auf dasjenige, was dasselbe als Hindernisse zu Erhaltung genugsamer, zur künftigen Seelsorge tüchtiger Subjectorum anzuführen beliebet, in ergebener Antwort zu melden keinen Umgang nehmen, dass, da, so viel die gemachte Einschränkung wegen des Studirens anlanget, die diesfalls ergangene Verfügungen diejenige erhebliche Gründe, welche dazu die Veranlassung gegeben, in sich enthalten, ich für überflüssig erachte, solche allhier zu wiederholen, indessen aber dem nur noch so viel beizufügen habe, dass, dieser gemachten, auf guten Gründen beruhenden Einschränkung ohnerachtet, noch immer junge Leute gnug übrig bleiben, welche studiren können, und, da ferner unter solchen auch ein sehr grosser und vielleicht der grösste Theil sich dem *studio theologico* widmet, es aus dem Grunde an Subjectis zum weltgeistlichen Stande wohl nicht so leicht fehlen könne. Nicht zu geschweigen, dass, wann in ein und andern Fall dies oder jenes Subjectum, bei welchem ein besonderer Hang und Neigung zum Studiren sich wohl äussert und bei welchem sonst wegen vorkommender Umstände die Erlaubniss zum Studiren nicht Statt haben sollte, sich wegen seiner vorzüglichen Talente gehörig auszuweisen im Stande wäre, bei solchen alle Mal gern eine Ausnahme von der Regul gemacht werden wird.

»Wann sonst ein. h. General-Vicariat-Amt hiebei noch anführet, dass die geringe Anzahl der auf hiesiger Universität Studirenden und welche sich noch immer mehr vermindere, einen Beweis abgebe, wie nachtheilig sothane Einschränkung des Studirens sei, so kann ich darauf nicht unerwidert lassen, dass der Grund hievon vielleicht eher darin beruhe, dass bei dem jetzigen Mangel des Geldes manche Eltern, die sonst ihre Söhne gern dem Studiren widmeten, aus dieser Ursach hievon zurückgehalten werden und überhaupt bei allen Universitäten es was Gewöhnliches sei, dass die Anzahl der Studirenden

sich nach den Umständen bald vermehret, bald verminderet und mithin auch dieser Umstand bei hiesiger Universität ganz andere Ursachen als die angegebene haben könne. 1772 Dec. 11

»So viel auch ferner das Anführen betrifft, dass währenden letzten Krieges Leute zu *beneficiis curatis* gelanget, welche kaum als Capläne unter scharfer Aufsicht eines tüchtigen Pfarrers hätten angesetzet werden können, so wird ein h. General-Vicariat-Amt mir erlauben, zu sagen, wie ich gar wohl einsehe, was hiermit gesaget werden wollen und dass dieses eigentlich seine Beziehung darauf haben werde, dass in ein und andern Falle, wo dazu gute und gegründete Ursachen vorhanden gewesen, dieser oder jener von einem bekanntlich übel gesinneten Patrono präsentirter oder auch ein selbst in übeln Ruf stehender Geistlicher refusiret und dagegen ein ander, über dessen gute Beschaffenheit Zeugnisse oder Acta verhanden, zu dem vacanten Beneficio nominiret worden. Da indessen diese Nomination gemeiniglich (und ich darf wohl sagen durchgehends) solche Subjecta getroffen, welche schon ein Mal von einem h. General-Vicariat-Amt als zur Seelsorge tüchtig anerkannt worden, so sehe ich nicht ab, was mit Grunde dawider obmoviret werden können; oder man müsste denn (welches ein h. General-Vicariat-Amt doch wohl nicht nachgeben wird) glauben sollen, dass ein sonst guter und rechtschaffener Geistlicher dieses zu sein sogleich aufhöre, sobald er Namens Sr. K. M., als *summi episcopi*, zu einen Beneficio ohne Concurrenz anderer nominiret worden. Es scheinet dieses fast, wann in der beigefügten Vorstellung vom 22. Martii *a. c.* lediglich von denjenigen *beneficiis curatis* die Rede ist, welche sonst ein zeitiger Bischof zu vergeben haben würde. Diese machen aber das Ganze noch lange nicht aus; und da auch bei der Existenz eines Bischofs in ein und andern Fall aus guten Ursachen die Nomination eines andern als des präsentirten Candidati geschehen sein würde, so kann es auch um so weniger befremdlich fallen, wann in dessen Abwesenheit auf gleiche Art verfahren wird: zumal bekannter Maassen S. K. M. bald nach Antritt Dero Regierung hiesiger Lande *generaliter exprès* declariret haben, dass Sie in allen Fällen zu den geistlichen Beneficiis, dem *iuri patronatus* ohnbeschadet, nominiren wollten [1]), und mithin auch der päpstliche Stuhl durch die Ernennung eines *vicarii apostolici* nicht mehrere Rechte und Vorzüge geben und ertheilen könne, als ein zeitiger Bischof selbst gehabt und, wann er noch existirte, zu exerciren haben würde. Es ist und bleibet sonst allezeit eines General-Vicariat-Amts Sache, diejenige, welche zum weltgeistlichen Stande aspiriren, desfalls genau und nach den habenden canonischen Vorschriften zu prüfen und die, welche nicht tauglich befunden werden, zu rejiciren; sowie im Gegentheil ich meinerseits, wann sich bei den präsentirten Candidaten zu *beneficiis curatis* oder auch den präsentirenden Patronis ein Bedenken findet, mich nicht abhalten lassen werde, deshalb in der Maasse zu verfahren, wie ich zu verfahren autorisiret bin. Wie ich denn auch hiedurch declarire, dass, wann von mir zeithero ein und andern Candi-

1) S. Band 2, 459*.

1772 Dec. 11 dato die Licenz zum weltgeistlichen Stande auf beschehenes eigenes Ansuchen erhalten, es gar nicht die Meinung habe, dass solcher auch ohnumgänglich dazu admittiret werden müsste, sondern noch alle Mal dem Befinden eines h. General-Vicariat-Amts unterzogen bleibe, ob dasselbe ihn annehmen oder verwerfen wolle. Übrigens wird es, um den Mangel an Subjectis, welche zu Besetzung der Pfarr-Stellen tauglich, abzuhelfen, nur darauf ankommen, dass, wie ich schon in meinen vorigen Schreiben erwähnet, in den Schulen sich mehr Mühe gegeben werde, die sich dem geistlichen Stande widmen wollende Subjecta besser zu bilden, auch diejenige vorzüglich auszuzeichnen, von welchen sich in der Folge im geistlichen Stande Nutzen zu versprechen, und dass solche einem h. General-Vicariat-Amt kennbar gemacht werden.

»Sollte aber auch hiedurch der Zweck nicht erreichet werden, so wird die Ursach davon zum Theil darin beruhen, dass die allermeisten jungen Leute, welche sich dem geistlichen Stande widmen, aus der geringsten Classe der Leute sind[1]), welche keine Erziehung gehabt und dadurch, dass sie auf der Schule etwas Latein gelernet, noch bei weiten nicht die Bildung erhalten, welche bei einen Manne erforderlich, der sowohl durch seine Lehre als durch gute Sitten und eine anständige Lebensart eine ihm untergebene Gemeine erbauen soll«.

Dec. 4 **472.**[2]) **(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert.** Ohne Ort. 1772 December 4.

Nach dem Drucke in den Œuvres de Frédéric 24, 588.

Der Papst und die Jesuiten.

. . . »Pendant toutes ces agitations diverses on va entièrement abolir l'ordre des Jésuites et le pape, après avoir biaisé longtemps, cède enfin, à ce qu'il dit, aux importunités des fils aînés de son Église. J'ai reçu un ambassadeur du général des Ignatiens[3]), qui me presse, pour me déclarer ouvertement

1) Correctur von Hoym; Pistorius hatte geschrieben: »Sorte des Pöbels sein«.

2) Dies Schreiben machte die Runde bei den katholischen Höfen und gelangte auch nach Rom; s. Theiner, Clemens XIV. 2, 265. — Den Jesuiten ungünstige Äusserungen des Königs finden sich in den Schreiben an d'Argens vom 25. September 1761 und 25. Mai 1762; *Œuvres de Frédéric* 19, 253f. 321.

Nov. 23 3) In den »Extracten für die Cabinets-Vorträge« heisst es unter dem 23. November: »Der Jesuite Pintus, welcher von Rom nach Wartemberg in Schlesien sich begeben und um Erlaubniss, nach Potsdam kommen zu dürfen, gebeten hat, worauf er, worin sein Anliegen bestehe, anzuzeigen beschieden worden ist, meldet . . ., dass der Druck, worunter sein Orden stehet, und die viele Untersuchungen, welchen derselbe nunmehro unterworfen ist, ihn nach Wartemberg zu kommen und . . . Sr. K. M. sich zu Füssen zu legen und um ein Vorschreiben an den preussischen Agenten zu Rom, sich seines Ordens durch Recommendation anzunehmen, anzuhalten bewogen habe, und bittet wiederholentlich, ihm nach Potsdam kommen zu dürfen . . . zu erlauben«. Der König verfügte: »er kan hier kommen«.

le protecteur de cet ordre. Je lui ai répondu, que, lorsque Louis XV. avait jugé à propos de supprimer le régiment de Fitzjames [1]), je n'avais pas cru devoir intercéder pour ce corps et que le pape était bien maître chez lui de faire telle réforme, qu'il jugeait à propos, sans que des hérétiques s'en mêlassent« . . . 1772 Dec. 4

473. Ministerial-Erlass an den Weihbischof Strachwitz von Breslau. Dec. 9
Berlin 1772 December 9.

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Finckenstein, Hertzberg und Zedlitz.

Änderungen in dem eingereichten Hirtenbriefs-Entwurfe, betreffend die Verminderung der Festtage.

»Bei dem von Euch unter'm 10. August c. eingesandten Project eines Hirtenbriefes [2]) sind nachfolgende Änderungen zu machen nothwendig gefunden worden:

»1) In dem Anfange ist anstatt der Worte 'königlich preussischen Antheils' zu setzen: 'königlich preussischer Botmässigkeit'.

»2) Die Stelle, welche sich anfängt: 'Es befehlen auch S. Päpstl. Heiligkeit ferner', muss dahin modificiret und, mit dem päpstlichen Breve übereinstimmender, dergestalt gefasst werden, dass die Fasten in den Vorabenden der abgeschafften Feiertäge auf die Mittwoche und Freitage des Advents verleget, die Feierlichkeit des Gottesdienstes und der heiligen Messe aber in diesen aufgehobenen Festen lediglich von und für die Geistlichkeit beibehalten, auch übrigens die Collecte *de communi apostolorum et plurimorum martyrum* vorgeschriebener Maassen gebeten werde.

»3) Die Stelle *a verbis*: 'Nicht weniger wünschen Höchstdieselbe' *usque ad verba* 'sich angelegen sein lassen müssen' muss gänzlich wegbleiben.

»4) Statt des unverständlichen Ausdrucks 'knechtische Arbeit' habt Ihr den Ausdruck 'ihre gewöhnliche Arbeit' zu substituiren.

»5) können Wir nicht umhin, Euch den in der Schluss-Formul gebrauchten unschicklichen Ausdruck 'welchen sie in weltlichen Sachen unterworfen sind' und der der päpstlichen Kanzelei allenfalls wohl zu gute gehalten werden kann, hiermit nachdrücklich zu verweisen. Ihr habt also, da Unserer höchsten Person nach dem Westphälischen Friedensschluss und andern öffentlichen Urkunden in geistlichen Dingen gleichfalls die Souveraineté zustehet, vorangeführte ungebührliche Stelle, die hier ohnedem gar nicht nöthig ist, gänzlich wegzulassen« . . .

474. Ministerial-Erlass an die oberschlesische Ober-Amts-Regierung. Dec. 14
Berlin 1772 December 14.

R. 46. B. 207. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Zedlitz.

Die Evangelischen sollen nicht ohne Noth die Stol-Handlungen durch katholische Geistliche verrichten lassen.

»Wir haben die . . . Vorstellung . . ., betreffend den Missbrauch der Evangelischen, die *actus ministeriales* durch katholische Geistliche ohne Noth

1) Vgl. *Susane, Histoire de la cavalerie française* 290. 2) S. unter dem 22. December.

1772 Dec. 14 verrichten zu lassen, erhalten und ertheilen Euch auf Eure Anfrage wegen des angetragenen Circularis zu Verbietung dieses Missbrauches den Bescheid, dass Wir selbiges, jedoch unter der Maassgebung genehmigen, dass Ihr dabei auf die Entfernung des evangelischen Geistlichen Rücksicht nehmen und, wenn dessen Herbeiholung oder die Hinreise zu ihm den Unterthanen eine beträchtliche Erschwerniss verursachet, sodann den entfernten Landeseinwohnern die freie Wahl gelassen, jedoch bei namhafter Strafe die Anzeige des vorgefallenen Actus bei dem Prediger ihrer Confession, zu dem sie sich sonst halten, aufgegeben werden soll«.

475.[1]) **Ministerial-Erlass an die mörsische Regierung.** Berlin 1772 December 14.

Mörs Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Die Untersuchung im Kloster Rumelen.

»Wir haben aus Eurem . . . Bericht . . . den Ungrund der von den Conventualinnen zu Rumelen wider den Rector und die Mater des dortigen Klosters bei Uns geführeten Beschwerden ersehen und befehlen Euch dahero, gedachte Nonnen . . . zur Ruhe zu verweisen: damit es keiner nachdrücklichen Verfügung wider dieselben bedürfe«.

---

476. Schriftwechsel zwischen dem Geheimen Finanz-Rath Roden und dem Cabinet. 1772.

General-Directorium (Westpreussen Classification 5). Eigenhändiges Concept bezw. Mundum (geschrieben von Müller).

Grundsteuer-Regulirung auf den geistlichen Gütern in Westpreussen.

Dec. 16 Roden. Graudenz December 16.

. . . »4) In Pommerellen findet sich ein sogenanntes Barmherzig-Brüder-Kloster, welches eigentlich ein Hospital ist, worinnen reisende Kranke von allen drei Religionen ohne Unterscheid aufgenommen und verpfleget werden. Von E. K. M. . . . Befehl wird es abhangen, ob diese Klöster, so eigentlich wirkliche Hospitäle sind, nicht gleich den übrigen Hospitälen behandelt und von der Contribution frei bleiben sollen. Es könnte mit dieser Restriction geschehen: so lange sie in der jetzigen Verfassung bleiben, wirkliche Kranken verpflegen und aufnehmen.

»5) Bei einigen Klöstern finden sich solche kleine Stücke, die durch die Kloster-Brüder administriret werden, woraus bei einer Verpachtung kein Nutzen herauskommen dörfte, zumalen wenn in der Nähe kein Beamter wohnet, der es mit übernehmen kann; diese könnten denen Klöstern unter dem Namen gelassen werden, um sie in ihrer Küche zu nutzen, wovon sodann die

1) Vgl. den Erlass vom 2. November.

Contribution mit 50 Procent angesetzet werden, alle übrige grosse Pertinentien, besonders die an sich gebrachte adeliche Güter, aber würden zu den Ämtern gezogen, wovon sodann die Klöster 50 Procent nach dem bisherigen Ertrag aus den Ämtern erhalten. 1772 Dec. 16

»Auf den Fall E. K. M. diesen pflichtmässigen Vorschlag zu genehmigen geruhen sollten, werde ich mich mit dem Ober-Präsidenten v. Domhard hierüber näher concertiren«.

Cabinets-Befehl. Potsdam December 24. Dec. 24

»Euer Antrag vom 16. dieses Monats scheinet sehr billig, und die angezeigten kleinen Stücke werden freilich nach solchem denen Klöstern gelassen werden müssen. Überleget jedoch noch mit Meinem Ober-Präsidenten v. Domhard, wie alles dieses am besten einzurichten und in's Geschick zu bringen ist«. . .

477.[1]) **Immediat-Bericht des Ober-Präsidenten Domhardt.** Königsberg 1772 December 21. Dec. 21

R. 7. B. 23. Mundum.

Nachrichten über das Kirchenwesen in Westpreussen und im Netze-Districte. Vorschläge zur Änderung der Diöcesan-Verfassung.

»Nach E. K. M. . . . Befehl bin . . . beflissen gewesen, bei Gelegenheit meiner Reise und sonst die erforderte Nachrichten wegen der Geistlichkeit in Neu-Preussen und was für Praebenden und Beneficia E. K. M. dabei zu vergeben haben, zu sammlen.

»Was ich davon in Erfahrung gebracht, habe die Gnade, anschliesslich in tiefster Erniedrigung zu überreichen. Es wird aus demselben . . . erhellen, welche Pfründe von E. K. M. . . . Collatur theils durch blosse Ernennung, theils durch Empfehlungen, theils durch Confirmations dependiren; eine ganz genaue Specification von allen Beneficien wird sich aber erst bei nähern anzuordnenden Recherchen machen lassen. Und da ich in obgedachten gesammleten Nachrichten auch von ein und andern hin und wieder bemerkten Unordnungen bei den geistlichen Anstalten etwas mit einfliessen lassen, so stelle E. K. M. . . . anheim, ob und was Allerhöchstdieselbe zum Soulagement der neuen Unterthanen als deren allermildester Landesvater zu verordnen geruhen wollen.

»Besonders fürchte ich, dass, da die Einsassen aus dem Michelauer Ländchen im Culmischen zum Kirchensprengel des in Pohlen wohnenden Bischofs zu Plock, und die in Pomerellen und an der Netze zu diversen Diöcesen des Erzbischof zu Gnesen, der Bischöfe zu Posen und Cujavien gehören, welche sämmtlich sich in Pohlen aufhalten, solches E. K. M. Interesse nicht allein, sondern auch den Einsassen zur Beschwerde gereichen dörfte: maassen bei

1) Antwort auf das Schreiben vom 9. October.

1772 Dec. 21 der katholischen Religion es gewisse Fälle giebet, wo niemand als der Bischof absolviren und dispensiren kann, mithin die diesseitige Einsassen der Discretion der polnischen Bischöfe (wovon man sich doch nicht viel Ménagement versprechen kann), überlassen blieben. E. K. M. werden also nicht in Ungnaden bemerken, wenn mich unterstehe, meine unvorgreifliche Gedanken, wie dieses am füglichsten abzuändern, hiebeizufügen.

»Zuförderst könnte das Michelauer Ländchen zur Culmischen Diöcese geschlagen und der Culmische Bischof zum *administratore in spiritualibus* des *episcopi ordinarii* ernannt werden. Für Pomerellen und den District an der Netze würde aber ein besonderer Bischof von E. K. M. zu ernennen sein und um so füglicher ernannt werden können, als die Könige von Pohlen zeither ohne Contradiction den Bischof von Cujavien und Pomerellen blosserdings ernannt haben und E. K. M. folglich das incontestable Recht zustehet, gleichfalls einen Bischof von Pomerellen, da es der cujavische Bischof nicht mehr sein kann, zu ernennen, auch nach alten Nachrichten der ehemalige Bischof von Pomerellen nahe bei Danzig eine ansehnliche Residenz auf dem Bischofsberge gehabt, so im Kriege mit dem Orden 1414 niedergerissen und von den Danzigern *in anno 1656* mit in die Fortificationswerke der Stadt gezogen worden. Zu Unterhaltung dieses neuen Bischofs und eines ihm beizufügenden Capituls von vier oder sechs Canonicis würden sich die Fonds zu seiner Zeit aus den einzuziehenden diesseitigen ansehnlichen Possessionen gedachter abwesenden Bischöfe ausmitteln lassen, wenn nur erst von E. K. M. . . . Genehmigung dieses . . . Vorschlages versichert wäre: da ich sodann, damit auch, so viel möglich, dabei canonisch verfahren werden möge, alle erforderliche Nachrichten einzuziehen mich bemühen würde. Dieses wird jedoch am füglichsten geschehen können, wenn E. K. M. die . . . Gnade haben, dem ermländischen Weihbischof und Dom-Propst zu Frauenburg, Baron v. Zehmen, der fast der einzige ist, auf dessen wahre und ungeheuchelte Devotion für E. K. M. man sich verlassen kann und der auch eben wegen dieser Treue von den übrigen angefeindet wird, im Voraus Hoffnung machen zu lassen, dass er auf diese neue Bischofs-Stelle rechnen könne. Ich kann mich nicht entbrechen, E. K. M. von dem sehr guten Charakter dieses Mannes, der die allgemeine Liebe des Volks hat, . . . zu versichern; wie er denn bei der Besitznehmung von Ermland allen Eifer bewiesen und bei aller Gelegenheit den Einsassen ihren neuen Landesvater als den gerechtesten und allermildesten König und Herrn angepriesen: wodurch die durch andere in Confusion gebrachte Gemüther gänzlich zurücke geführet und zur allerunterthänigsten Freude über die Regierungsveränderung gebracht worden.

»Damit inzwischen und bis diese Sachen in Richtigkeit gekommen, bei denen Religions-Handlungen alles Nöthige observiret werde, so stelle E. K. M. . . . anheim, ob nicht Allerhöchstdieselben, sowie es in Schlesien gehalten wird, auch allhier in Preussen ein apostolisches Vicariat-Amt zu errichten und dabei gedachten Weihbischof zum *vicario apostolico*, den Propst oder

Pfarrer zu Elbing, Langhack (welcher bisher daselbst schon Official des Bischofen von Ermland gewesen und ein geschicktes, auch treues Subjectum ist) zum Assistenten zu ernennen allergnädigst geruhen wollten, denen sodenn noch ein Notarius zugeordnet und diesem Vicariat-Amte die sämmtliche katholische Geistlichkeit in ganz Preussen subordiniret werden könnte, mit dem Anhange, dass sie für die Rechte E. K. M. in geistlichen Sachen alle Vigilance anwenden, die genauesten Listen von den Geistlichen halten, die vorfallende Veränderungen durch das Marienwerdersche Ober-Hof- und Landes-Gericht an E. K. M. bringen und dafür repondiren sollen, dass ohne landesherrliche Confirmation keine Beneficia vergeben werden[1]), noch E. K. M. Rechten *circa sacra* der geringste Eintrag geschehe. Ich bin überzeuget, dass dadurch die beste Ordnung wird erhalten werden«. . . 1772 Dec. 21

»Nachricht von der Verfassung der Geistlichkeit in der neuen Acquisition.

»I. Bischofthümer sind eigentlich zwei: Ermland und Culm, und noch vier andere bisthümliche Diöces-Antheile, als: das Land Michelau im Culmischen, zum Plockischen Bisthum; Pomerellen theils zum cujavischen Bisthum, theils zum Gnesenschen Erzbisthum; der District an der Netze zum cujavischen und Posenschen Bisthum, auch Gnesenschen Erzbisthum. Anlangend

»1) Ermeland, so ist solches ganz und gar in den königlichen Staaten. Die Aemter und Städte Frauenburg, Mehlsack und Allenstein haben zum Antheil und besondere Gouverno des Thum-Capituls in Frauenburg gehöret, die übrige Aemter und Städte aber dem Bischof zugehöret.

»Nach einem Vergleich von *anno 1479* ist das Capitul, welches den Bischof selbst wählet, schuldig, keine andere als eine dem König annehmliche Person zu wählen. Dahero denn der König vier Candidaten gemeiniglich aus den Mitteln des Capituls ernennet, zugleich aber auch anzeiget, wer aus denen vier gewählet werden soll; und ist aus Beilage *A*[2]) zu sehen, wie der König von Pohlen sich hiebei zu nehmen gewohnt gewesen. Der vorige Bischof Grabowsky war, da er gewählet wurde, nicht einmal Canonicus von Ermeland und bekam Dispensation vom Papst, *salvis iuribus capituli*. Sobald die Wahl geschehen, berichtet solche das Thum-Capitul, nach der Form wie Beilage *B* verfasset, an den Papst, um die apostolische Provision darüber zu erhalten.

»Der jetzige Bischof ist Ignatius Graf Krasicky, Fürst des heiligen römischen Reichs, welche Würde alle Mal dem Bischof aus einem kaiserlichen Privilegio zustehet; ist zugleich Commendatär-Abt zu Wąchocź in Pohlen und ehemaliger Landtages-Präsident des pollnischen Preussens. Dieser hat einen *administratorem in spiritualibus*, so der Suffraganeus und Weihbischof ist.

1) »werden« fehlt in der Hs.

2) Ein Recommendations-Schreiben aus dem Jahre 1722.

1772 Dec. 21 Der gegenwärtige heisset Carl Baron v. Zehmen, Dom-Propst des Thum-Capituls zu Frauenburg und Bischof von Marocż *in partibus infidelium*, der bei der letztern Sedis-Vacanz auch wegen seiner rühmlichen Eigenschaften als erwählter General-Vicarius die Regierung von Ermeland geführet.

»Ferner hat der Bischof einen *administratorem in temporalibus*, der bis dahin unter der Benennung eines General-Oeconomi der Domherr zu Frauenburg Thomas Sczepansky gewesen, ein regiersüchtiger und intricater Mann, der den Hass des ganzen Landes auf sich hat.

»Der Bischof von Ermland stehet *immediate* unter dem päpstlichen Stuhle, obwohl der Erzbischof von Gnesen sich anmaassen will, dass er ihm unterworfen, so jedoch bisher nicht statuiret worden.

»Jeder Bischof muss binnen drei Monaten vom Tage der erhaltenen päpstlichen Provisions-Briefe den Eid der Treue . . . in die Hände des Königes oder des königlichen Commissarii leisten und ist schuldig gewesen, dem Könige zu Kriegszeiten mit Schlössern, Städten, Land und Leuten, mit Rath und That beizustehen und in Rechtssachen oder Klagen wegen vorenthaltener Gerechtigkeit den königlichen Rechtsspruch zu erkennen. *In consistorialibus* wird ein Official gehalten, der in Ehe- und geistlichen Sachen erkennet. In Criminal-Fällen, wo es auf Todes-Urtheile angekommen, die kein Geistlicher unterschreiben kann, hat der Bischof einen Landvoigt gehalten, der dieses besorget.

»Bisher hat der Papst jedem neu ernannten Bischof die Macht ertheilet, die drei erste Canonicate, so in den päpstlichen Monaten vaciren, zu vergeben; der jetzige hat erst einen Canonicum ernannt und prätendiret noch auf zwei.

»Der Bischof besetzet auch nach seinem Gefallen die Canonicate in Guttstadt, imgleichen die Erzpriestereien und andere geistliche Aemter in seinem Theil. Desselben Diöcese erstrecket sich auch auf Alt-Preussen, Tolkemit und Elbinger Gebiet; daher er sich Bischof von Ermland und Samlandt genannt.

»2) Culm. Ist auch ganz und gar in Preussen gelegen. Ursprünglich haben nur die Städte Löbau, Culmsee, Frideeck, Kurtzenbrück mit ihren Gebieten dazu gehöret, nachher sind auch das Schloss Papau, Althaus und die Stadt Culm mit ihren Districten *par abus* dazu gezogen. Ein Theil des Culmschen Gebietes, Michelauer Land genannt, gehöret zur Diöcese des in Pohlen seienden Bischofs von Plock, welcher von seiner Residenz aus die Spiritualia anordnet, keine Territorial-Rechte aber hat.

»Der Bischof von Culm wird lediglich vom Könige ernannt, und heisset der jetzige Andreas Beyer, Ritter von Weissen Adler-Orden, ein alter Mann, der schon einen Coadjutorem und künftigen Nachfolger im Bisthum hat, welcher Christoph Szembeck heisset und Fürst von Sielun in Pohlen, Propst der Cathedral-Kirche zu Plock, Archidiaconus der Collegiat-Kirche zu Warschau und Domherr zu Cracau ist, bei Lebezeiten des alten Bischofs aber nichts dis-

poniren darf: maassen derselbe einen besondern Weihbischof an Fabian Plą- 1772
nkowsky, Bischof in Martyrien *in partibus infidelium*, Archidiaconum in Culm Dec. 21
und General-Official, hat. Zu der Kreuzherren Zeiten hat dieses Bisthum unmittelbar unter dem Stuhl zu Rom gestanden; seitdem aber Pollnisch-Preussen sich unter Pohlen begeben, und vornehmlich von 1467 ab, unter dem Erzbischof von Gnesen, doch mit stetem Widerspruch des päpstlichen Nuntii in Pohlen. Daher denn von den Consistoriis, als der ersten Instanz, entweder nach Gnesen oder aber an die Nuntiatur nach Warschau, als der zweiten Instanz, und davon nach Rom *ad Rotam*, als der dritten und letzten Instanz, appelliret worden.

»Die bischöfliche Diöcese ist sowohl das Culmsche als das Marienburgsche Gebiet bis an Elbing, welches unter dem Namen von Pomesanien mit Culm vereiniget ist, daher sich denn der Bischof auch von Culm und Pomesanien nennet. Er hat aber in Marienburg kein *ius territoriale* gehabt, sondern nur *iurisdictionem spiritualem* exerciret, welche er, wie im Culmischen, so im Marienburgschen durch besondere Consistoria verwalten lassen, so aus vier Membris bestehen[1]) als: 1) einem *vicario in spiritualibus* und Official, 2) einem Surrogat, 3) Notario und 4) Instigator.

»3) Pomerellen. Den grössesten Theil davon, bis Conitz (welches letztere schon zur Gnesenschen Diöces gehöret), hat der Bischof von Cujavien, Anton Ostrowsky, der sich Bischof von Vladislav und Pomerellen nennet und sich beständig in Warschau aufhält, zur geistlichen Gerichtsbarkeit; doch ausserdem Schottland und Stoltzenberg bei Danzig, auch einige andere wenige Grundstücke; keine Territorial-Superiorität. Derselbe hat zum Coadjutor den Johann Dombowsky, Bischof von Lambes *in partibus infidelium;* und zum Weihbischof in Pomerellen den Pfarrer zu Dantzig Cyprian Caszimir de Komorsże Wilicki, Bischof von Synope *in partibus infidelium*, Dom-Propst zu Vladislaw. Die Gerichtsbarkeit exerciret er durch das Consistorium, so in Dantzig gehalten wird und wobei 1) obiger Weihbischof und Pfarrer als Official und *vicarius in spiritualibus*, 2) ein Surrogat und 3) ein Notarius stehen.

»Der Bischof von Gnesen respiciret die geistliche Gerichtsbarkeit in seinem Theil von Pomerellen von seiner Residenz aus und hat keine Territorial-Rechte hieselbst.

»4) In dem District an der Netze gehöret die geistliche Gerichtsbarkeit

»a, des preussischen Antheils von der Woywodschaft Inowraclaw dem Bischof von Cujavien,

»b, des preussischen Antheils von der Woywodschaft Posen dem Bischof von Posen,

»c, des preussischen Antheils von der Woywodschaft Kalisch dem Erzbischof von Gnesen.

---

1) Hs.: »bestehet«.

1772 Dec. 21 »Diese drei Bischöfe behalten ihre Residenz in Pohlen und haben die Spiritualia von ihrer Residenz aus besorget, sind alle vom Könige *immediate* ernannt.

»II. Geistliche Beneficia, z. E. Capitulares, Canonici *p.*

»a) Im Ermeland ist das Capitul zu Frauenburg. Dieses bestehet aus: dem *praeside capituli* Carl Baron v. Zehmen, Bischof von Marocż *in partibus infidelium* und Weihbischof zu Ermland;

»den Praelaten:

»1) dem Dom-Propst, obigen Weihbischof Carl Baron v. Zehmen, Bischof zu Marocż *in partibus infidelium.*

»2) Dechant Constantin Piwnicky.

»3) Custos Andreas Marquardt, auch Cancellarius.

»4) Cantor Johann Klossowsky. Diesem soll schon ein Coadjutor gesetzt und im April oder Mai dazu der bisherige Propst zu Dirschau Johann Lipinsky erwählet worden sein. Bis zur preussischen Occupation des Ermlandes ist dessen Installation aber nicht erfolget; nur da den 13 September *c.* die Besitznehmung des Landes geschehen, hat man mit der Installation geeilet und solche auf specielle Ordre des Bischofen noch vor der Marienburgschen Huldigung und bei interdicirten allen gerichtlichen Handlungen vorgenommen: welches höheren königlichen Ermessen anheimgestellet wird;

»den Canonicis:

»5) Ignatius Accaramboni, ist abwesend und hält sich dermalen in Dresden auf; dessen Coadjutor ist Franciscus Strachowsky.

»6) Joseph Matthy, Abt zu Luneville in Lothringen.

»7) Thomas Sczepansky, bisheriger General-Oeconomus des Bischofs und Official.

»8) Jacques Simonetti.

»9) Andreas Zorawsky.

»10) Joseph Ludwig.

»11) Carl Pöppelmann.

»12) Uladislaus Gozimirsky.

»13) Cajetanus Ghigioth; ist abwesend und hält sich in Warschau auf, hat keinen Coadjutor.

»14) Christoph Zorawsky.

»15) N. Lutomscky.

»16) Andreas Pląnskowsky.

»Der Patronus dieses Thum-Capitels ist der heilige Andreas, für welchen von gewissen Hebungen eine doppelte Portion ausgesetzet und *ad thesaurum capituli* genommen wird. Man hat diesen Heiligen und den heiligen Theodorum in massiven Gold und ziemliche Schwere bei dem Dom-Capitul aufbehalten.

»Jeder Domherr hat zu Frauenburg auf dem Berge um die Domkirche herum eine besondere Curie oder Hof zu seiner Wohnung, die recht artig ist, und ist schuldig, 185 Tage im Jahr Residenz zu halten. Nach der bisherigen Verfassung musste ein Domherr, wenn er verreisete, sich darnach einrichten,

den 30. Tag zurücke zu kommen, bei Verlust gewisser Hebungen. Da inzwischen der Domherrn Revenuen jetzt sehr gemindert werden, so würden sie diesen Verlust desto eher verschmerzen, wenn S. K. M. sie von dieser Pflicht dispensirten, doch dabei festzusetzen geruheten, dass nur die in den Capitular-Statutis festgesetzte 185 Tage nicht alteriret werden und nicht alle Domherrn auf ein Mal von Frauenburg zu gänzlicher Störung des Gottesdienstes abwesend sein müssen. Wie denn auch (weil niemand in dem Dom-Capitul, der die preussische Rechte verstehet) gut sein würde, anstatt des einen Capitul-Schreibers einen Syndicum katholischer Religion, der der preussischen Rechte kundig und auszumitteln sein würde, zu setzen. Unterschiedene obgedachter Domherrn haben bei dem Capitul mehr Officia, als: Thesaurarius, Kanzler, Almosinier *p.* Ob nicht bei Vacantien hierüber königliche Confirmation zu suchen, wird allerhöchster Entschliessung überlassen. 1772 Dec. 21

»Wie es mit Besetzung der Vacantien gehalten wird, ist schon oben beim Bischofe etwas angeführet und besaget das Mehrere die angeschlossene Tabelle *sub D.* Ein jeder Canonicus muss aber binnen einem Monat von Zeit der erhaltenen päpstlichen Provisions-Briefe dem Könige den Eid der Treue in die Hände des Bischofs und Dom-Capituls schwören. Ein jeder der Domherren hat noch einen Vicarium, und bei dem Capitul sind zwei Notarii oder Capitul-Schreiber.

»Noch ist in Ermland ein Dom-Capitul oder vielmehr nur ein Collegiat-Stift zu Guttstadt, wobei

»1) der Propst Witthoff, ein Halbbruder des Canonici Simonetti zu Frauenburg.

»2) Der Decanus Treptau, von Tolkemitt gebürtig.

»3) Der Canonicus Weinreich.

»4) Der Canonicus Thulawsky, ein alter curieuser Mann.

»5) Der Canonicus Droszlowsky, abwesend und hält sich stets in Heilsberg beim Bischof, dessen Schatzmeister er ist, auf.

»Alle diese hat der Bischof zeither gesetzet, und sind die Einkünfte nicht gewiss, sondern dependiren von den Nutzungen der habenden einzelnen Vorwerker und Dörfer, auch den Getreide-Preisen. In guten Jahren können solche jedem Canonico denoch bis 900 Rthlr. etwa gewähren.

»b) Im Culmschen ist das Dom-Capitul zu Culmsee, wobei der Weihbischof oder Suffragan Fabian Pląnskowsky, Bischof von Martyrien und Archidiaconus allhier, ist.

»Draelaten:

»1) Archidiaconus Fabian Pląnskowsky, obiger Weihbischof.

»2) Dechant, *vacat.*

»3) Propst Bonaventura Szianawsky, hat schon einen Coadjutor, Onufrius Cajetan Szembeck.

»4) Custos, *vacat.*

»5) Scholasticus Frantz Paczinowsky, Auditor des Bischofs.

»6) Archidiaconus von Pomesanien, Andreas Pląnskowsky.

1772 Dec. 21

»Canonici:

»7) Martin Strachowsky.

»8) Frantz Przeradzky.

»9) Alexander Grąbczewsky.

»10) Nicolaus Lebinsky.

»11) Heliodorus Chelmsky.

»12) Frantz Gralewsky.

»Alle diese werden vom Bischof und dem Capitul gewählt:

»c) Von den übrigen Bisthümern sind keine Capitulares im preussischen Antheil, und nur noch zu gedenken, dass, da zu allen diesen Stellen im Ermland und Culmischen preussische Landeskinder von guter Geburt genommen werden sollen, die Könige von Pohlen und die Bischöfe Pohlen, der Papst aber Italiener und Franzosen befördert, ja selbst ganz geringe Bürger-, Handwerker- und Schulmeister-, ja Bauer-Kinder dazu gelanget sein, wenn sie nur Priester gewesen oder werden können.

»III. Pfarrstellen und ihre Beigeordnete.

»Dieser sind eine grosse Menge, da nicht allein jede Stadt entweder einen Erzpriester, Propst oder Pfarrer, Parochum, Vicarium, Caplan und andern Beneficiaten und Commendarium hat, sondern auch in den Dörfern dergleichen Curaten anzutreffen, wovon zu seiner Zeit eine genaue Consignation aufgenommen werden wird.

»Der Landesherr hat das *ius patronatus* in den Städten, Oeconomien, Starosteien und allen Domänen. Er ernennet sie, und der Bischof ordinirt und installiret dieselbe: es wäre denn, dass die Gemeine die Kirche fundiret und dotiret oder durch ein Privilegium das *ius patronatus* erlanget, so aber sich selten findet. Besonders ist in der Stadt Elbing ein Parochus oder Pfarrer, der zugleich Official und des Bischofs von Ermland Statthalter ist. Er heisset N. N. Langhack; ein sehr guter und geschickter Mann, der auch der deutschen Sprache völlig gewachsen und sich überhaupt sehr wohl führet. In den adelichen Gütern, wo Kirchen sind, hat der Adel das *ius patronatus*. In den bisherigen bisthümschen Territoriis, welche unter dem Bischof und dem Capitul getheilt gewesen, haben die Bischöfe und das Capitul, jeder in seinem Theil, die Priesterstellen besetzt.

»Die Vicarios und Commendarios, weil solche von dem Pfarrer besoldet werden, hat jeder selbst angenommen, jedoch solche vom Bischof ordiniren und confirmiren lassen. Wenn jemand inzwischen seine Pfarre versäumet, so hat ihm auch wohl der Bischof aus eigener Bewegung einen Vicarium oder Commendarium gesetzet.

»Die Pfarrer auf dem Lande stehen unter gewisse Erzpriester in den Städten, und diese unter die Bischöfen. Gegenwärtig ist in Braunsberg ein Erzpriester, ein gewisser Graf Lodron, Canonicus zu Olmütz, der auch vorher Canonicus zu Frauenburg gewesen, das Canonicat aber an den jetzigen erm-

ländischen Bischof abgetreten, weil er sonst nicht zum Bischof erwählet wor- 1772
den wäre. Dieser ist schon seit etlichen Jahren abwesend und lässet die Stelle Dec. 21
durch einen Vicarium versehen, der ihm die jährliche Revenuen von circa 1333 Rthlr. 8 Ggr. übermachen, also aus dem Lande schicken muss; dahero er dann wohl zu reclamiren oder die Stelle vor vacant zu erklären. Oesterreich kann hierüber nicht Ombrage schöpfen, weil diese Stelle mit der Seelsorge verknüpfet und seine Gegenwart also nöthig ist.

»In den Aemtern Heilsberg und Mehlsack sind nach der Besitznehmung von Ermland zwei Pfarrstellen erlediget und *ad interim* vom Bischof und dem Capitul besetzet worden: worüber Bericht zu erfordern sein und, damit Sr. K. M. hohen *iuri circa sacra* nichts derogiret werde, nöthig sein dörfte, (wie in Schlesien) ein apostolisches Vicariat-Amt zu setzen, an welches die Bischöfe, Capituls, Erzpriester, Klöster, Beamte, Magisträte, Ordensleute von den vorfallenden Veränderungen berichten oder die von Sr. K. M. zu fordernde Nachrichten einsenden. Dieses schicket solche demnächst an das Ober-Hof-Gericht, damit es Sr. K. M. . . . eingesandt werden könne. Durch diesen Weg kann nichts verschwiegen werden; und würde sich zum apostolischen Vicario am besten der ermländische Weihbischof Raron v. Zehmen wegen seiner weitläuftigen Kenntnisse, guten Geburt, schon vorzüglich habenden geistlichen Dignitaeten und wegen der grossen Devotion, die er vor S. K. M. und Dero königliches Haus hat, auch wegen seines guten innerlichen Charakters ohnmaassgeblich schicken; dem als Assistent der Parochus und Official in Elbing, Langhack, beizufügen, nebst einem Notario, auch zur Indemnisation der dabei habenden vielen Mühewaltung und Reisen aus allen vier Districten von der Geistlichkeit mit Einschluss der Jesuiten ein gewisses jährliches Gehalt zusammenzubringen und auszumitteln sein würde, wenn S. K. M. solches zuförderst zu bestimmen geruhet haben werden.

»IV. Klöster.

»1) Im Ermlande sind folgende:

»a) zu Crossen ohnweit Wormditt, von Weltpriestern; ist ein Beneficium vor alte Geistlichen, die ihre Tage allhier in Ruhe zubringen; demselben ist ein Propst vorgesetzt. Die Vergebung der Stellen ist zeithero vom Bischof geschehen.

»b) Sind vier Jungfer-Klöster, zu Braunsberg, Wormditt, Heilsberg und Roessel; leben mehrentheils von Almosen und ihrer Hände Arbeit.

»c) Bei Braunsburg ist ein Stiftshaus für Neubekehrte, so gewisse Revenüen hat.

»d) Sind 3 Bernhardiner-Klöster zu Springborn, Wartenburg und Cadiehnen im Tolkemittschen. Sie werden auch Klotz-Mönche und Barfüsser genannt und leben von Almosen. Haben einen Pater Prior, der unter dem Pater Provincial in Pohlen stehet; dieser letztere dependiret aber vom Pater General in Rom.

1772 Dec. 21

»e) Jesuiter-Klöster sind zwei:

»1. zu Braunsberg, worinnen . . 14 Patres, 8 Professores, 7 Fratres,
»2. zu Roessel, » » . . 9 » 5 » 8 »

23 Patres, 13 Professores, 15 Fratres

ohne die Novitios, anzutreffen. Die erstere sind Priester; die zweite Sorte sind zur Instruction der Jugend; die dritte sind zur Küche, Kellerei, Glöckner, Thürhüter, Güter- und Haus-Verwaltung *p*. Jedes Kloster hat seinen vorgesetzten Pater Rector, der öfters verändert wird; und stehen beide unter dem Pater Provincial in Litthauen, dieser aber unter dem Pater General in Rom.

»In beiden Ordens der vorgedachten Bernhardiner und Jesuiter sind auch Leute von angesehenen Familien. Es scheinet, dass besonders die Anzahl der Jesuiten sich sehr vermehret, seitdem solche aus andern katholischen Ländern vertrieben sind.

»Alle Klöster sollen *régulièrement* unter den Bischöfen stehen. Die Nonnen-Klöster stehen auch noch unter dieselbe, nur die Mönchs-Klöster haben grosse Exemtiones, so dass sie mehrentheils von ihren Provincialen und Generalen dependiren. Inzwischen cessiret die bischöfliche Autorität nicht gänzlich. Denn 1) können sie ohne bischöfliche Approbation ausser ihres Ordens Mitglieder nicht Beichte hören, bei Nullität der Absolution; 2) in ihren eigenen Kirchen können sie nicht, ohne eingeweiht zu sein, in andern Kirchen aber auch nicht ohne besondere Erlaubniss des *ordinarii loci* predigen; 3) wenn sie sich ausserhalb dem Kloster aufhalten und ein Verbrechen begehen, kann sie der Bischof strafen; halten sie sich im Kloster auf und verbrechen etwas ausserhalb demselben, muss sie ihr Superior auf Anhalten des Bischofs und in der von ihm anzusetzenden Zeit strafen, es auch dem Bischof berichten, widrigen Falls kann er sie selbst strafen; 4) sie müssen der Pfarr-Kirche durch Begraben der Pfarr-Kinder auf ihrem Kirchhof nicht eingreifen, auch solche, die sie begraben dörfen, ohne Assistenz des Parochi nicht aufheben, *item* ohne expressen Consens nicht das Viaticum und die letzte Oelung geben; 5) ohne Licenz in den Häusern nicht Messen lesen; 6) wenn sie reisen, Obedientiales ihrer Superiorum, *item* wenn sie Messen lesen wollen, ihre Licenz dem Bischof produciren und sich legitimiren; 7) in keinen, auch ihren eigenen Kirchen keinen Ablass ohne bischöfliche Licenz publiciren; 8) ausser dem Fronleichnams-Feste und dessen Octave, dem Tage des Heiligen, dem die Kirche dediciret, Stiftungstag der Kirchen, Fest des Ordens-Stifters und der Heiligen des Ordens, den Marien-Tagen, wenn's eine Marien-Kirche ist, und in der Passion das Venerabile nicht aussetzen oder Processiones halten ohne bischöfliche Erlaubniss, *item* wenn Passion in der Pfarrkirche ist, sich derselben in der ihrigen enthalten; 9) ohne bischöfliche Erlaubniss nicht exorcisiren; 10) ihre Ordinandos vom Bischofe ordiniren lassen; 11) die bischöfliche Censuren und Befehle in ihren Kirchen publiciren und observiren; 12) aus den Synodal-Judicibus sich *iudices conservatores* wählen und solche

ad acta episcopalia benennen; sonst fallen sie unter die Jurisdiction des Bischofs. 1772 Dec. 21

»Die Novitien beiderlei Geschlechts in den Klöstern werden nicht unter 16 Jahr und bei strengen Ordens-Regeln nicht unter 18 Jahr angenommen. Dieserhalb würden[1]) besonders bei denen Mönchs-Stiftern noch Einschränkungen nach gegenwärtigen Zeitumständen zu machen sein, damit Sr. K. M. Armee keine diensttüchtige Leute entzogen, noch alles *pêle-mêle,* es sei Bauer- oder Handwerkers-Kind, angenommen werde. Besonders würden die Weihbischöfe gemessen zu instruiren sein, dass sie die *laicos ad minores et maiores ordines* nicht promoviren sollen, wenn diese nicht dazu Erlaubniss von der weltlichen Obrigkeit produciret.

»Im Culmischen hat *anno 1746* der damalige Bischof Zalusky angeordnet, dass der im Bann sein soll, welcher eine Nonne zur Abnahme des Schleiers zwingt oder, wenn er nur weiss, dass sie es ungern thut, dazu beiträgt, dass es dennoch geschiehet. Er schreibt eine ziemlich artige Form vor, nach welcher die Nonne vor Leistung des Gelübdes vom Bischof selbst oder seinem Delegirten zu examiniren.

»2) Im Culmischen sind zu Culm zwei Mönchs- und ein Benedictiner Nonnen-Kloster, auch ein Seminarium von Missionarien, und in Graudentz ein Nonnen-Kloster. Hiernächst an Jesuiter

»1, zu Marienburg . . . . . 7 Patres, ... 2 Fratres,
»2, zu Graudentz . . . . . 9 Patres, 4 Professores, 7 Fratres,
16 Patres, 4 Professores, 9 Fratres,

mit denen allen es gleiche Bewandtniss hat als bei Ermland.

»3) In Pomerellen sind die Cistercienser-Klöster zu Oliva und Poelplin. Die Aebte derselben sind in den ältesten Zeiten von den Mönchen selbst erwählet, jedoch mit königlichen Vorwissen und Genehmigung. Nachher haben die Könige von Pohlen das *ius nominandi* ausgeübet und sich darin mainteniret, dergestalt, dass sie die Aebte, so von ihnen nicht ernannt, herauszuschmeissen und die Aebteien zu sequestriren beschlossen. Nur ist[2]) zur Zeit des letzten Königes von Pohlen, August III., *in anno 1736* zwischen den Deputirten der République und dem päpstlichen Nuntio ein Vergleich getroffen, wornach diese Aebte von den Mönchen gewählet werden sollen; wiewohl die Approbatio und Confirmatio in der Folge zu suchen sein und eine Recommendation wohl Statt haben wird.

»Ferner ist zu Zarnowitz ein Praemonstratenser-Kloster, mit dessen Prior es wohl auf gleichen Fuss zu halten; imgleichen das Benedictiner-Nonnen-Kloster zu Suckau; die Carthaus ohnweit Dantzig bei Mirchow, Marien-Paradies genannt; zu Dirschau das Prediger-Mönchen- oder Dominicaner-Kloster; und das Bernhardiner-Mönchen-Kloster zu Neuburg.

1) Hs.: »würde«. 2) »ist« fehlt in der Hs.

1772 Dec. 21

»An Jesuiten sind

»1. zu Schottland bei Dantzig . . 20 Patres, 4 Professores, 4 Fratres

»2. zu Conitz . . . . . 9 » 1 » 3 »

29 Patres, 5 Professores, 7 Fratres.

»4) In dem District an der Netze ein Jesuiter-Collegium zu Bromberg, worinnen 13 Patres, 1 Professor und 5 Fratres vorhanden. Und beziehet man sich wegen derselben Verfassung auf dasjenige, so *generaliter* bei Ermland angeführet.

»V. Der katholischen Geistlichkeit Possessiones und Acquisitiones.

»Die Klöster und Kirchen sind wohl mehrentheils alle dotiret und haben zum Theil ihre Güter, Dörfer, Hebungen und Decems; die Gemeinen und Eingewidmeten sind auch hin und wieder verpflichtet zu den Bauten und Reparaturen. Nur die Bernhardiner- und andere kleine Nonnen-Klöster leben von Almosen, und was an Vermächtnissen bei den Bernhardinern vornehmlich einkommt, wird auf Bauten und Reparaturen verwendet, weil sie nach ihrer Regel nichts eigenes haben müssen. Nach den Landesrechten können überhaupt die Geistliche keine Immobilia von todter Hand acquiriren ohne königlichen Consens; wie sie denn auch keine neue geistliche Etablissements ohne königliche Einwilligung machen dörfen, noch bei Sterbefällen Donationes und Vermächtnisse zu erschleichen oder gar zu extorquiren suchen sollen: welches letztere ihnen wohl noch schärfer zu inhibiren wäre, die Religion hiezu nicht zu missbrauchen. Wenn der Geistlichkeit inzwischen etwas von Grundstücken angestorben, haben sie solche an besitzfähige Einsassen verkaufen oder, im Fall sie solche mit königlichem Consens behalten, alle darauf radicirte Onera tragen müssen.

»Wenn Geistliche versterben und Testamenta nachgelassen, haben solche vom Bischof erst approbiret werden müssen. Und würde zu bestimmen sein, wie es nunmehro damit zu halten.

»VI. Verhalten der katholischen Geistlichkeit gegen die übrige Religions-Verwandten.

»Sollen die sogenannte Dissidenten nach dem Religions- oder Warschauer Tractat von 1767 [1]) alle Freiheit haben, auch Consistoria halten; dieses aber ist noch nicht zur Execution gekommen. In Ermland wird niemand zum Besitz eines Grundstückes gelassen, er muss katholisch sein; wer Bürger werden will, muss gleichfalls katholisch sein. Das Verketzern und Proselyten-Machen würde wohl ernstlich noch inhibiret werden müssen, imgleichen dass denen übrigen Religions-Verwandten keine Vexations beim Aufbieten und Copuliren, Taufen und Begräbnisse zu machen, sondern solches, ohngehindert und ohne Licenz-Zettul vom katholischen Geistlichen oder das Geringste dafür an dieselben zu bezahlen, geschehen könne. Was den Decem anbetrifft, so würden

1) Vielmehr *1768*; vgl. S. 333 Anm. 4.

solchen die Katholische an ihre Kirchen und die andern Religions-Verwandte an die ihrige fortmehro zu bezahlen haben; und könnte davon ein Catastrum gemacht werden. Und wenn gleich die künftige Grundbesitzer anderer Religion wären, müssten sie dennoch den Decem an die Kirche bezahlen, wo sie jetzt nach dem Catastro hinkommen. 1772 Dec. 21

»VII. Von Schulen.

»In Elbing, Marienburg, Braunsberg, Roessel, Culm möchten solche gut, doch nicht unverbesserlich sein, dahero wohl eine Revision nöthig. In den übrigen Städten und Dörfern sind neue Veranstaltungen unumgänglich, weil so wenig darauf gehalten worden, dass es eine Schande vor die jetzige Zeiten ist, die armen Leute fast allenthalben in der grössesten Unwissenheit und Blindheit zu sehen.

»VIII. Die Armen-Anstalten sind überall schlecht und eine Menge Bettler fast an allen Orten; wozu die viele, in andere katholischen Ländern schon mehr eingeschränkte Feiertage sehr contribuiren. Dahero es von allerhöchster Disposition dependiret, ob hierunter nicht auch allhier einige nähere Verfügungen zu machen; um so mehr, als die Geistliche sehr darauf halten, dass in den Feiertagen *indistinctement* nicht gearbeitet werden darf, widrigenfalls die Leute von ihnen mit Geldbussen beleget werden. Und da hin und wieder sich ansehnliche milde Stiftungen finden und vielleicht hieraus vor die Armen gesorget werden könnte, so würde eine Untersuchung von der bisherigen Anwendung dieser milden Stiftungen wohl nöthig sein, besonders in dem Ermländischen: wozu S. K. M. etwa den Weihbischof Baron v. Zehmen mit Beifügung eines preussischen Kammer- und Justiz-Bedienten allergnädigst zu verordnen geruhen könnten, da sodenn hoffentlich zu den Armen-Anstalten noch manches erhalten werden würde. Es vermehret auch die Armuth der Leute, dass sie öfters bei den Beichten zu Ausstaffirungen der Bilder in der Kirchen, und auf den Strassen zu Errichtung theils gemauerter Behältnisse der Heiligen, theils hölzerne Pfosten an den Wegen, in den Feldern und vor den Häusern obligiret werden, wodurch manche sich und den ihrigen wehe thun.

»IX. Criminalia.

»Hiezu haben die Geistliche, weil sie über Blut nicht richten können, die Land-Voigte und Land-Richter gehalten; inzwischen wird dieses nunmehro durch die königliche Judicia geschehen. Nur ist zu erinnern, dass die noch bei den Geistlichen übliche Huren-Strafen (da die gefallene Person weiblichen Geschlechts mit einem Licht vor dem Altar in öffentlicher Gemeine stehen müssen und ihnen in den Schulzen-Aemtern der Mädchenschleier abgenommen wird; ja, in den kleinen Städten werden sie bei wiederholten Vergehungen gar öffentlich in ein sogenanntes Tummelhäuschen gesperret und dem Muthwillen des Pöbels überlassen; die vom männlichen Geschlecht aber müssen 10 Rthlr. *pro incontinentia*, wie es bishero dort genannt wird, bezahlen) der Bevölkerung des Staats sehr hinderlich sind; woraus denn manche Gelegen-

1772 Dec. 21 heit zum Kindermord und andern verbotenen und selbst der Gesundheit der Leute schädlichen Hülfsmitteln genommen worden. Dahero denn Sr. K. M. allerhöchsten Decision anheim gestellet bleibet, ob hierunter nicht eine nähere Vorschrift zu geben, da zumalen schon hin und wieder (besonders in dem ermländischen Amte Heilsberg) diese Gewohnheit selbst auf die Verfügung des Bischofes ziemlich abgestellet sein soll, an andern Orten aber noch *stricte* observiret wird.

»X. In Ehesachen haben S. K. M. in den neuen emanirten Verordnungen, wenn beide Theile katholischer Religion sind, den Bischöfen zu richten allergnädigst überlassen. Es wird aber ohnmaassgeblich nöthig sein, dass diese die gehörige Consistoria dazu anordnen und die Entwürfe von derselben Instruction zu Höchstderoselben Confirmation einschicken, auch die Consistorial-Glieder zur Bestätigung präsentiren, damit diese Gerichte eröffnet werden: weil gegenwärtig hierinnen nichts geschehen und alles willkürlich behandelt wird, besonders bei Ehescheidungen. Vornehmlich wird dieses in Pomerellen und in dem District an der Netze am nöthigsten sein, weil die Bischöfe der Diöcesen in Pohlen sind. Dahero es von allerhöchster königlichen Entschliessung abhanget, ob nicht allhier ein Provincial-Vicarius und *administrator episcopalis* zu setzen, für den Michelauschen District im Culmischen aber, der zur Dioeces des Bischofs in Plock gehöret, der Bischof von Culm zum Vicario zu committiren«.

Dec. 22 **478.**[1] **Hirtenbrief des Weihbischofs Strachwitz von Breslau.** Breslau 1772 December 22.

R. 34. 69. Druckblatt. Auch in der Korn'schen Sammlung (14, 32 ff.).

Verminderung der Feiertage.

»Wir Mauritius von Strachwitz und Gross-Zauche, von Gottes und des heiligen apostolischen Stuhls Gnaden Bischof zu Tyberias, durch die Breslauische Diöces *vicarius apostolicus* und respective *generalis*, wie auch des hohen Dom-Stifts zu Breslau infulirter Prälat und Dechant etc., entbieten allen Seelsorgern und der sämmtlichen Geistlichkeit sowohl des weltgeistlichen als Ordens-Standes, wie auch allen Christglaubigen der Breslauischen Diöces königlich preussischer Botmässigkeit Unsern Gruss und alles Gutes zuvor.

»Es ist denenselben ohnehin bekannt, wasgestalten Ihro Päpstl. Heil. Benedictus dieses Namens der XIV., glorwürdigsten Andenkens, schon im Jahr 1754 dahin zu dispensiren geruhet haben, dass an gewissen Feiertägen des Jahres denen Christglaubigen ihr Gewerbe und schwere Arbeiten, jedoch nebst Anhörung der heiligen Messe, ohne alle Gewissensverletzung kraft des hier-

1) Vgl. den Erlass vom 9. December und das für alle königliche Provinzen und Lande ergangene »Edict wegen Einschränkung der Feiertage in den evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen« *d. d.* Berlin 28. Januar 1773; im *Novum Corpus Constitutionum* 5, 2, 47 ff.

über unter'm 28. Januar gedachten Jahres erlassenen päpstlichen Brevis nach Gefallen verrichten zu können erlaubet worden seie. 1772 Dec. 22

»Dass die katholische Kirche dergleichen Veränderungen vornehmen, die Gesetze geben und solche, wenn diese nur keinen Glaubens-Artikel betreffen, aus wichtigen Ursachen nach denen Umständen der Zeit und Örter und nach der Bedürfniss ihrer Kinder als eine mildreiche Mutter aus apostolischer Macht und Gewalt auch wiederum abändern oder gänzlich aufheben könne, ist keinem Zweifel unterworfen: gemäss dem Ausspruch Christi des Herren selbsten, da er zu Petro saget, Matth. C. 16. V. 19: *Was du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein, und was du wirst lösen auf Erden, das soll auch im Himmel gelöset sein.*

»Unter diese Abänderungen gehören auch die nach und nach von der Kirchen verordnete Feier- und Festtäge. Und es war in den ersteren Zeiten der Kirche die Anzahl derselben geringe; sie wurde aber durch die Andacht und den Eifer der Glaubigen für die Ehre Gottes und derer Heiligen von Zeit zu Zeit vermehret und bekame durch die Bewunderung ihres tugendvollen Lebens und Todes wie auch derer Mirakeln als unverwerflichen Zeugnissen ihrer mächtigen Fürbitte bei Gott einen grösseren Anwachs.

»Wie sehr aber dieser Eifer und Andacht bei denen Glaubigen unserer Zeiten erloschen seie, giebt Uns leider die tägliche Erfahrung sattsam zu erkennen. Man verkehret die zu heiligende Täge in Täge der Schwelgerei und Üppigkeit, und viele vermeinen, ihrer Schuldigkeit genung gethan zu haben, wann sie eine heilige Messe nur obenhin und mit schlechter Aufmerksamkeit angehöret hätten, und dass ihnen die übrige Zeit mit unerlaubten Ausschweifungen zuzubringen erlaubet wäre.

»Allein keinesweges, Geliebte in Christo! Die Feierung derer denen Heiligen Gottes gewidmeten Tägen bestehet darinnen, dass wir an diesen Tägen in unserem Umgange sittsam und eingezogen, in unseren Handlungen gottesfürchtig, im Gottesdienste andächtig und überhaupt deme von ihnen uns hinterlassenen Beispiele und Tugendwandel, so viel an uns ist, nachzuahmen uns befleissen, hingegen aber alle Ausschweifungen, welche zum öftern mit unerlaubten Besuchen sowohl öffentlicher als anderer Örter, mit Spielen, Tanzen, Trunkenheit, Frass und Füllerei und anderen sündhaften Zeitvertreib zugebracht werden, auf das sorgfältigste vermeiden sollen.

»Aus diesen hier angeführten und anderen wichtigen Ursachen, besonders auch in Erwägung der Bedürfnisse derer Armen und in Betracht der weiten Entfernung derer Örter, wohin sie sich in denen Festtägen zu Anhörung der heiligen Messe verfügen müssen und dahin ohne das grösste Ungemach nicht gelangen könnten — welches Sr. jetzt regierenden Päpstl. Heil. Clementi dieses Namens dem XIV. sowohl von Uns, als es ehehin schon von anderen Erz- und Bischöfen Deutschlandes geschehen, submissest vorgetragen worden — seind auch höchstgedachte S. Heil. bewogen worden, nicht nur allein vor die Breslauische Diöces, sondern auch vor andere dem königlich preussischen

1772 Dec. 22 Scepter unterworfene Staaten und Örter ein apostolisches Breve unter'm Dato Rom den 24. Junii dieses laufenden Jahres an Uns mildest ergehen zu lassen, vermöge welchem Höchstdieselben aus apostolischer Macht und Gewalt eine Verminderung derer Feier- und Festtägen zu bestimmen und Uns zugleich anzubefehlen geruhet haben, dieses behörig zu publiciren und öffentlich bekannt zu machen.

»Diesem zu Folge communiciren Wir auch die abgedruckte Exemplaria gleichgedachten apostolischen Schreibens der gesammten katholischen Geistlichkeit, sowohl des weltgeistlichen als Ordens-Standes, zu dem Ende und tragen zugleich derselben hiermit auf, dass Unser Hirtenbrief den ersten Sonntag nach Erhaltung dessen von denen Kanzeln dem Volke verkündiget, sodann aber beides zu jedermanns Nachricht an die Kirchthüren angeheftet werden solle.

»Weilen aber auch zu besorgen, dass Schwache im Glauben und andere, welche diese apostolische Begnadigung im ersten Anblick vielleicht nicht fassen und begreifen könnten, sich mancherlei widrige Gedanken beifallen lassen dürften, so sind die Seelsorger und Prediger ihren katholischen Schäflein und Zuhörern sowohl in denen Predigten als bei anderen Angelegenheiten alles dasjenige, was in dem päpstlichen Brevi und gegenwärtigen Hirtenbriefe enthalten ist, wohl einzuprägen und öfters dieselbe zu unterrichten, besonders aber deutlich ihnen zu erklären verbunden, dass durch diese Vergünstigung der katholischen Kirche, welche in Glaubenssachen als eine unbewegliche Säule der Wahrheit bis an das Ende der Welt ohnveränderlich bleiben wird und welche nach dem Ausspruch Christi des Herren auch die Pforten der Höllen nicht überwältigen werden, der von denen allgemeinen Conciliis und von dem Tridentinischen Kirchenrathe abermalen bestätigte Glaubens-Artikel, *dass die Heilige als Freunde und Diener Gottes zu verehren und diese um ihre Fürbitte bei Gott anzurufen sind*, nicht den mindesten Nachtheil leide, gestalten viele andere Festtäge grosser Heiligen, ohngeachtet diese jederzeit zu verehren sind, jedennoch nicht gefeiert werden.

»Dahero sind dieselbe auch dahin aufzumuntern und zu ermahnen, dass sie an denen Sonntägen und zu feiern verbleibenden Festtägen desto fleissiger und mit mehrerem Andachtseifer dem Gottesdienste beizuwohnen, die heilige Messe und das Wort Gottes aufmerksam anzuhören und die übrige Zeit derer geheiligten Tägen mit Ausübung anderer Gott wohlgefälligen Übungen und Tugendwerken sowohl gegen Gott als ihren Nächsten zuzubringen, in denen aufgehobenen Feiertägen aber ihre Mühe und Arbeit in dem Geiste der Demuth und der Ergebung in den göttlichen Willen Gott aufzuopfern, ihre Dürftigkeit gelassen zu ertragen und solchemnach diese Täge auf eine Gott gefälligere Weise, als sonsten durch müssiges Feiern geschehen ist, verdienstlich zu machen, hingegen was an erwähnten Tägen in Betracht der äusserlichen Feier der Gedächtniss und der Verehrung der Heiligen etwan entzogen zu sein

scheinen dürfte, in denen verbleibenden Sonn- und Festtägen zu verdoppeln sich beeifern sollen. 1772 Dec. 22

»Die verbleibende Feiertäge sind also folgende: Die Auferstehung unseres Herren nebst dem Oster-Montage; der Pfingst-Sonntag nebst dem Pfingst-Montage und alle Sonntäge durch das ganze Jahr; die Geburt unseres Herren Jesu Christi und das Fest des heiligen Erz-Martyrers Stephani; die Beschneidung des Herren oder der Neujahrstag; das Fest der heiligen drei Königen; der Himmelfahrtstag Christi; das Fest des heiligen Fronleichnams; die fünf Festtäge unser lieben Frauen, als: Mariae Reinigung, Mariae Verkündigung, Mariae Himmelfahrt, Mariae Geburt und der unbefleckten Empfängniss; das Fest derer heiligen Aposteln Petri und Pauli; das Fest Allerheiligen und das Fest eines fürnehmeren heiligen Patroni der Pfarr-Kirche, welcher in einer Stadt, Marktflecken oder Dorf mehr verehret wird.

»Wir bestimmen solchemnach vor die Stadt Breslau das Fest der Geburt des heiligen Joannis Baptistae als des fürnehmsten heiligen Patroni der allhiesigen Cathedral- und Haupt-Kirche, welches sowohl in gedachter Stadt als denen Vorstädten zu feiern ist. Durch die Diöces aber ist in einem jedweden Ort der Pfarr- oder Curatial-Kirche das Fest des fürnehmsten heiligen Patroni derselben, wann bei dieser sich mehrere befinden sollten, von dem Pfarrer oder Curato des Orts (welchen Wir hiermit und vermöge der Uns ertheilten apostolischen Gewalt hierzu ausdrücklich autorisiren) zu bestimmen und festzusetzen und sothanes Fest lediglich an diesem Orte von denen dahin Eingepfarrten nur alleine zu feiern.

»In allen diesen hier benennten Feiertägen sind die Christglaubige nach dem Gebote der katholischen Kirche die heilige Messe anzuhören, von denen gewöhnlichen Arbeiten sich zu enthalten und in denen vorhergehenden Vigilien und Fasttägen, an welchen sonsten vorhin gefastet worden, auch fernerhin zu fasten schuldig und verbunden.

»Die aufgehobene Feiertäge hingegen sind nachstehende, als: der Oster- und Pfingst-Diensttag; das Fest des heiligen Johannis des Apostels und Evangelistens; das Fest des heiligen Apostels Mathiae; das Fest des heiligen Josephi, des Nährvaters Christi; das Fest der heiligen Aposteln Philippi und Jacobi; das Fest des heiligen Johannis Baptistae, ausgenommen in der Stadt Breslau und denen Vorstädten, oder an welchem Orte es sonsten in der Diöces der fürnehmere Patron einer Kirche wäre; das Fest Mariae Heimsuchung; das Fest des heiligen Apostels Jacobi; das Fest des heiligen Laurentii; das Fest des heiligen Apostels Bartholomaei; das Fest des heiligen Apostels Matthaei; das Fest des heiligen Erzengels Michael's; das Fest der heiligen Hedwigis; das Fest der heiligen Aposteln Simonis und Judae; das Fest des heiligen Apostels Andreae; das Fest des heiligen Apostels Thomae.

»An diesen aufgehobenen Feiertägen wird denen Christglaubigen nicht nur allein die gewöhnliche Arbeiten verrichten zu können erlaubet, sondern es werden auch dieselbe überdies von der Schuldigkeit, die heilige Messe an-

1772 Dec. 22 zuhören, losgesprochen und befreiet, wie auch dass sie an denen Vigilien und Fasttägen, welche sonsten vor diesen aufgehobenen Feiertägen eingefallen, zu fasten nicht verbunden sein sollen, wenn nur dergleichen Fasttäge nicht in die vierzigtägige Fasten oder in denen vier Quatember-Zeiten eintreffen: gestalten solche zu diesen Zeiten so wie vorhin gehalten werden müssen.

»Es befehlen auch S. Päpstl. Heil. ferner, dass, nachdeme Höchstdieselben die Verehrung der Heiligen und die heilsame Busse der Glaubigen zu vermindern keinesweges gesonnen, die Feierlichkeiten des Gottesdienstes und die heilige Messen, sowohl in denen aufgehobenen Feiertägen als in derselben Vigilien oder Vorabenden, so nach wie vor in einer jedweden Kirche lediglich von und für die Geistlichkeit beibehalten und celebriret, an dem Fest derer heiligen Aposteln Petri und Pauli aber sowohl in dem Officio als in der Messe die Collecte *de communi apostolorum* und in dem Fest des heiligen Erzmartyrers Stephani die Collecte *de communi plurimorum martyrum* zugleich beigesetzet und gebetet werden sollen; das Fasten hingegen, welches in gleichgedachten Vigilien vorhero eingefallen und welches S. Heil. auf jedwede Mittwoche und Freitag durch die Advents-Zeit zu verlegen befunden, in diesen Tägen statt der sonst gefasteten Vigilien von denen Christglaubigen gehalten und beobachtet werden solle.

»Endlichen aber und da S. Päpstl. Heil. sowohl die geistliche als zeitliche Wohlfahrt der Uns anvertrauten Heerde Selbst erwogen und solchemnach alles Obgedachte festzusetzen und zu verordnen für gut befunden, auch zugleich Uns aufgetragen, denen königlich preussischen katholischen Unterthanen zu erkennen zu geben, wasgestalten S. K. M. die mehreste Bemühung zu dieser apostolischen Verwilligung beigetragen: so haben Wir auch, nach dem Inhalt des apostolischen Schreibens sowohl als Unseren Pflichten gemäss, alle und jede um so mehr dahin ermahnen und aufmuntern wollen, dass sie nicht allein den Sr. K. M. schuldigen Gehorsam und Treue beständig zu leisten fortfahren, sondern auch Gott ohnablässlich bitten sollen, dass er Allerhöchstdieselben und das gesammte königliche Haus mit solchen Gaben überhäufen möge, welche eine wahre und dauerhafte Glückseligkeit verschaffen können. Welche Wir allen und jeden mit Ertheilung Unseres bischöflichen Segens von Herzen wünschen«.

Dec. 27 **479. Cabinets-Befehl an »die Etats- und Cabinets-Ministres« Finckenstein und Hertzberg.** Berlin 1772 December 27.

R. 7. B. 23. Mundum, geschrieben von Müller. Vgl. Preuss, Urkundenbuch 5, 225.

Änderung der Diöcesan-Verfassung in Westpreussen und im Netze-Districte.

»Ich lasse Euch hierneben *in originali* zufertigen, was Mir Mein Ober-Präsident v. Domhardt von der Verfassung der Geistlichkeit in Neu-Preussen und an der Netze unter dem 21. dieses Monats angezeigt und eingesandt hat. Es kann Euch solches zum Leitfaden dienen, auf was für einem Fuss dieselbe

zu behandeln sein dürfte. Da aber viele Meiner Einsassen zu Diöcesen ge- 1772
hören, deren Häupter Meine Vasallen nicht geworden sind, mithin daraus nach Dec. 27
denen Grundsätzen der römisch-katholischen Religion in verschiedenen Fällen allerhand Inconvenientien entstehen können, als verlange Ich zu wissen: ob Ich nicht daselbst einen Weihbischof zur Entscheidung dieser Fälle und anderer bischöflichen Verrichtungen ernennen könnte; und ob Ich dazu der Einwilligung des Papsts benöthiget sei oder nicht; imgleichen was sonst noch überhaupt dazu erforderlich sein möchte, um die katholischen geistlichen Sachen in diesen neu acquirirten Landen auf einen soliden und Meiner Staatsverfassung gemässen Fuss einzurichten.

»Communiciret zu dem Ende die Anlagen Meinem Etats-Ministre Freiherrn v. Zedlitz und erstattet Mir sodann mit dem fordersamsten Euren pflichtmässigen Bericht«.

---

480. Immediat-Bericht der Etats-Minister Finckenstein, Hertzberg und Zedlitz. Berlin 1772 December 30. Dec. 30

R. 7. B. 23. Concept und Mundum.

Das katholische Kirchenwesen in Westpreussen und im Netze-Districte.

»Zufolge E. K. M. gnädigsten Befehls vom 27. dieses haben wir den uns zugefertigten Bericht des Ober-Präsidenten v. Domhardt sammt Anlagen, die Verfassung der katholischen Geistlichkeit in den neu acquirirten preussischen Landen betreffend, mit allem Fleiss erwogen. Nach Anleitung der darin enthaltenen Nachrichten und der schlesischen Verfassung habe ich, der v. Zedlitz, beigehenden Entwurf gemacht, welchergestalt die katholische geistliche Sachen in diesen neu acquirirten Landen auf einen soliden und E. K. M. Staatsverfassung gemässen Fuss eingerichtet werden könnten, und werde ich, wenn E. K. M. solchen Entwurf approbiren, das Nöthige weiter ausführen und verfügen.

»Was die uns vorgelegte Fragen anlanget, so können E. K. M., ohne den canonischen Rechten und denen Principiis der katholischen Religion zu nahe zu treten, wohl weder einen neuen Bischof in Pommerellen, wie der v. Domhardt vorschlägt, noch einen Weihbischof oder geistlichen Vicarium an die Stelle derer ausser Landes residirenden Bischöfe ohne Einwilligung und directe Concurrenz des Papstes ernennen; und würde der Papst zum Praejudiz der jetzigen Bischöfe sich wohl niemals dazu verstehen. E. K. M. können aber Dero Endzweck doch erreichen, wenn nach dem Beispiel derer Bischöfe von Prag, Cracau und Ollmütz (deren Diöcesen sich gleichfalls auf einen Theil von Schlesien erstrecken) die ausser E. K. M. Landen residirende pohlnische Bischöfe angehalten würden, dass ein jeder einen Vicarium in seinem unter E. K. M. Hoheit belegenen Kirchensprengel bestellte, der darin residiren und, ohne einige Rücksicht auf den Bischof zu haben, bloss unter Aufsicht der hiesigen Landes-Collegiorum, das bischöfliche Amt verwalten müsste.

1772 Dec. 30 Dafern E. K. M. solches approbiren, könnte dem *p.* v. Benoît [1]) aufgegeben werden, dass er versuche, die Erz- und Bischöfe von Gnesen, Posen, Cujavien und Plock, welche sich in dem Fall befinden, durch die nachdrücklichste Vorstellungen dazu zu disponiren«.

»Beilage.

»Um die katholische Religions-Verfassung der neu acquirirten Provinzen auf eben die Art wie in Schlesien einzurichten, würden nachstehende Verordnungen nöthig sein.

»1) Niemand kann sich oder seine Kinder dem geistlichen Stande ohne vorher erhaltene Erlaubniss widmen.

»2) Bei Ehen zwischen Protestanten und Katholiken müssen die Söhne in der Religion des Vaters bis zum 14. Jahr, die Töchter aber in der Mutter Religion bis zum 12. Jahr erzogen werden, und die Eltern dürfen dieserhalb nichts anders in den Ehepacten disponiren.

»3) Ueber 500 Rthlr. kann keinem Kloster oder *pio corpori* etwas vermacht, auch keine grössre Summe zu Seel-Messen ausgesetzt werden, und nur die bereits existirende Testamente werden hievon ausgenommen.

»4) Geistliche Aemter und Beneficia können an keine andere als Sr. M. Unterthanen conferirt werden. Es muss also jeder vor Antritt desselben sich vor dem Ober-Gericht legitimiren.

»5) Jeder Superior eines jeden Klosters muss, sobald ein neuer Geistlicher darin ankömmt, binnen 14 Tagen für seine Vereidigung sorgen und bei der Unterlassung dafür responsable sein.

»6) Ohne Vorwissen und erhaltener Erlaubniss, muss kein Geistlicher (er habe Namen wie er wolle) aus dem Lande reisen.

»7) Selbst in denjenigen Klöstern, wo S. M. den Abt oder Superior nicht selbst ernennen, kann die Wahl dieser Personen nicht anders als in Gegenwart königlicher Commissarien geschehen.

»8) Kein *clericus regularis* kann ein Testament machen oder etwas aus einem Testament acquiriren, sondern das Vermögen fällt an die nächsten weltlichen Erben, welche dem Geistlichen 4 Procent jährlich von dem Vermächtniss, so lange er lebt, auszahlen. *Clerici saeculares* oder *irregulares* hingegen können Testamente machen; von demjenigen aber, was sie durch ihr geistliches Amt erworben, können sie nicht mehr als den dritten Theil dem Stift verlassen.

»9) Kein auswärtiger Geistlicher darf ein diesseitiges Stift oder Kloster oder Kirche ohne Sr. M. Approbation visitiren.

»10) Ohne Sr. M. Einwilligung kann die Geistlichkeit weder Immobilia ankaufen noch verkaufen oder verpfänden.

»11) Wenn S. M. der katholischen Geistlichkeit ihre Güter lassen, so muss die Geistlichkeit zur Verwaltung der Justiz auf diesen Gütern tüchtige Subjecta dem Ober-Gericht präsentiren, welches diese Leute examinirt. Und erst

1) Gesandter in Warschau.

wenn sie tüchtig befunden worden, können sie als Kanzler, Syndici oder Gerichtsschreiber angesetzt werden; sodann aber müssen sie auch alle dahin einschlagende Geschäfte vornehmen und werden dafür responsable. 1772 Dec. 30

»12) Wenn sich Protestanten auf diesen Gütern einkaufen wollen, müssen sie der Religion wegen nicht verdrängt oder ausgeschlossen werden.

»13) Die Stifter und Klöster müssen keine Capitalia ausser Landes ausleihen, die ausgeliehenen bei Strafe der Confiscation binnen Jahresfrist in's Land ziehen.

»14) Die katholischen Geistlichen können nur von ihren Glaubensgenossen die sogenannte *iura stolae* von Taufen *pp.* erheben, von Protestanten haben sie keine zu fordern.

»15) Sowie katholische Dominia auf ihre und der katholischen Einwohner Kosten katholische Schulen errichten können, so muss es auch protestantischen Dominiis erlaubt sein, in ihren Dörfern protestantische Schulen, wozu jedoch die katholische Einwohner nichts beitragen, zu errichten.

»16) Dass keine päpstliche Breven oder Bullen ohne landesherrliche Approbation circuliren, ist bereits im Notifications-Patent [1]) verordnet«.

Rand-Verfügung des Königs:

»he bien il faut donc Mettre L'affaire en Oeuvre et L'aranger Dabord. Fr.«

---

481. Ministerial-Erlass an das Ober-Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder. Berlin 1772 December 31. Dec. 31

R. 7. B. 20. C. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Die Protestanten sind nicht schuldig, die katholischen Festtage zu feiern.

»Es ist Euer . . . Bericht vom 22. dieses Monats allhier verlesen worden, worin Ihr angefraget, wie es mit der Feierung der katholischen Feiertage abseiten der Protestanten in Unserer neuen Acquisition gehalten werden soll. Wir wollen Euch darauf hiermit ohnverhalten, dass die Protestanten die katholische Feiertage zu feiern nicht schuldig und daher auch dazu nicht anzuhalten sind«. . .

---

482. Ministerial-Erlass an das Ober-Hof- und Landes-Gericht zu Marienwerder. Berlin 1773 Januar 4. 1773 Jan. 4

R. 7. B. 23. A. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Finckenstein, Hertzberg und Zedlitz. Gedruckt bei Jacobson, Geschichte d. Quellen d. kathol. Kirchenrechts d. Provinzen Preussen und Posen (314).

Stol-Gebühren und Schulen der Protestanten.

»Nachdem Wir allerhöchst festzusetzen geruhet, dass in Unserer dortigen neu acquirirten Provinz die katholische Geistlichen nur von ihren Glaubens-

1) S. No. 451.

1773 Jan. 4 genossen die sogenannte *iura stolae* von Taufen *p. p.* erheben, von Protestanten aber solche nicht fordern dürfen, imgleichen dass, sowie katholische Dominia auf ihre und der katholischen Einwohner Kosten katholische Schulen errichten können, ebenmässig es auch protestantischen Dominiis erlaubet sein soll, in ihren Dörfern protestantische Schulen (wozu jedoch die katholische Einwohner nichts beitragen) zu errichten: — so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, solches in Euerm Departement gehörig bekannt zu machen und auf dessen genaue Beobachtung zu halten«.

---

483. Etats-Minister Hoym an den Etats-Minister Zedlitz. Breslau 1773 Januar 4.

R. 7. B. 23. Mundum.

Die Decane in den diesseitigen Antheilen der Bisthümer Krakau, Olmütz und Prag.

. . . »Ich gebe mir die Ehre, von der eigentlichen Bewandtniss mit denen bischöflichen Vicariis oder (wie sie eigentlich heissen) Decanis in den diesseitigen Antheilen der Bisthümer Cracau, Olmutz und Prag Folgendes ganz ergebenst in Nachricht zu ertheilen. Es sind diese Decani eigentlich das, was sonst hier im Lande die Erzpriester, und es lieget ihnen gleich diesen ob, *in vitam et mores* der ihnen untergebenen Geistlichen zu invigiliren und, wann dieselben unziemende Handlungen bemerken, davon dem bischöflichen Amte Anzeige zu thun und dessen Befehle einzuholen. Überdem aber installiren sie auch die Geistlichen ihres Sprengels, exerciren die canonische Visitationes, erstatten Berichte und Nachweisungen von der Diöces, und es ressortiren von selben die bischöflichen *functiones quoad regimina sacra*. Ferner ist ihre Existenz auch *ex parte status politici* darum nöthig, dass (da es unangenehm, sich in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Bischöfen selbst zu committiren, die Sachen auch öfters darunter leiden und sehr verzögert werden dürften, wann solche den Bischöfen selbst zugefertiget oder die Publicanda durch selbe besorget werden sollten, sowie anderntheils man *ratione insinuationis* allemal in Ungewissheit sein würde) diesen Decanis die Zufertigung geschehen und durch selbe die weitere Publication besorget, auch solche dafür responsable gemacht werden können. Es müssen indessen solches eingeborne Schlesier sein und von Sr. K. M. oder den Ihro nachgesetzten Kammern approbiret werden. Und was das Verhältniss der Dioecesanorum gegen und mit dem Bischof anlanget, so ist solches dem ohnerachtet ein und eben dasselbe; und sind diese Decani schon vorhin zu Zeiten der österreichischen Regierung angeordnet gewesen.

»Es wird mir sonst allemal zum Vergnügen gereichen, wann ich im Stande bin E. E. behufs der in dem neuen Preussen in geistlichen Sachen zu machenden Einrichtung mit einigen Nachrichten an Handen zu gehen, und haben dieselben darunter frei über mich zu disponiren«.

---

484. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz. Berlin 1773 Januar 29. 1773 Jan. 29

R. 47. 23. Mundum.

Erledigung und Besetzung der katholischen Prediger-Stelle zu Berlin. Geschäftsgang.

»Der katholische Prediger allhier Pater Amandus Jennes hat um Entlassung von seinem Amt mit Beibehaltung eines Theils seiner Besoldung gebeten. Da seine Entlassung kein Bedenken hat, so bringe ich den in Potsdam befindlichen zweiten Pater, Heinrich Elberfeld, in . . . Vorschlag.

»Mit der ersten katholischen Prediger-Stelle allhier ist zwar ein Gehalt von 1473 Rthlr. 8 Ggr. verbunden, die damit connectirte Ausgaben für die Capelläne und die Kirche betragen aber 572 Rthlr. Da nun der Pater Amand die Campagnen mitgemacht und etliche 70 Jahr alt ist, der neu anzusetzende auch noch immer 800 Rthlr. für sich behalten würde, wenn er auch dem alten Mann, so lange er noch leben möchte, jährlich 100 Rthlr. abgäbe, so frage ich . . . an, ob der Pater Heinrich Elberfeld in Potsdam zum ersten katholischen Pater nach Berlin vocirt und dem abgehenden auf Lebenslang eine jährliche Pension von 100 Rthlr. gelassen werden darf.

»Ich stelle zugleich . . . anheim, ob nicht die Bestallung des katholischen Paters, so wie der protestantischen Prediger, ohne E. M. damit zu behelligen, von dem Departement vollzogen werden dürfe«.

Rand-Verfügung des Königs: »guht. Frch.«

---

485. (Ministerial-) »Bestallung für den Pater Heinrich Elberfeld zum ersten katholischen Pater allhier«. Berlin 1773 Februar 2. Febr. 2

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

»Wir Friderich u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem Uns der Pater Amandus Jennes allhier . . . angezeiget, dass er wegen seines herannahenden Alters und Schwachheit sein Amt ferner nicht gehörig vorstehen könne, Wir an dessen Stelle den Pater Heinrich Elberfeld zum ersten katholischen Pater hieselbst . . . angenommen und bestellet haben. Wir thun solches auch hiermit dergestalt und also, dass er sich gegen Uns alles unterthänigsten Respects, Devotion und Treue befleissige, wider Unsere höchste Person und königliches Haus, auch die Wohlfahrt Unsers Staats niemals etwas Gefährliches und Schädliches (so wenig mit Worten als in der That) machinire, vielmehr die unter Unserer Armee stehende zur römisch-katholischen Religion sich bekennende Leute zur Furcht Gottes und andern christlichen Tugenden, absonderlich aber zur unverbrüchlichen Erfüllung alles dessen, wozu sie durch den Uns geleisteten Kriegeseid verbunden sind, fleissig und getreulichst anweise; dass er ferner auch, falls ihm etwas, so Uns, Unsern Militär- oder Civil-Etat Nachtheiliges kund werden sollte, solches sofort

1773 Febr. 2 getreulich anzeige und sich hiezu und zu pflichtmässiger Beobachtung alles dessen, was ihm in dieser Bestallung vorgeschrieben, an Eides Statt durch einen besondern Handschlag anheischig machen muss.

»Wenn er den römisch-katholischen Gottesdienst (es sei bei Unsern Truppen oder sonst) verrichtet, so muss er Uns und Unser königliches Haus in seinem Gebet jederzeit öffentlich und mit Namen dergestalt einschliessen, wie hier folget: *Segne und benedeie auch, allergütigster Gott, Ihro K. M. von Preussen, unsern allergnädigsten Landesvater, Ihro K. M. Dero Gemahlin die Königin und Ihro K. Hoheiten die Prinzen und Prinzessinnen des ganzen königlichen Hauses, damit Sie alles* etc.

»Demnächst soll er allhier zu Berlin bei Unsern Truppen die römisch-katholische Seelen-Cur täglich bei denen seinem Vorfahren angewiesenen Regimentern, ausser Berlin aber solche alle Vierteljahre versehen; und sollen ihm zu dieser Bereisung der Regimenter die nöthigen Fuhren gleich seinem Antecessori gegeben werden.

»Sollte er bei sothaner Bereisung an einem Ort anlangen, wo Wir Uns in höchster Person Selbst befinden, so muss er sich sofort bei Uns . . . angeben, sonst aber bei dem commandirenden Officier sich melden, welcher ihm einen gewissen Ort anweisen wird, woselbst er jedes Mal den römisch-katholischen Gottesdienst verrichten kann.

»In seinen Predigten und Conversationen stehet ihm zwar frei, die Differenz der Meinung, so die evangelisch- und römisch-katholische Glaubensgenossen in ihrer Religion haben, *modeste* vorzustellen, auch die Opinion der Katholischen mit denen dabei anzuführenden Fundamenten, jedoch mit Bescheidenheit, zu bestärken, dagegen aber sich alles Lästerns, Verketzerns und anderer schimpflichen Beschuldigungen wider die Evangelische gänzlich zu enthalten.

»Die *actus parochiales* (als: Taufen, Proclamiren und Copuliren) betreffend, so haben Wir deren Ausübung in der unter dem 10. Juni 1766 der katholischen Gemeine ertheilten Versichrung nach vollendetem Kirchenbau innerhalb dieser neuen Kirche nachgegeben. Bis zu deren Vollendung aber muss sich der Pater Elberfeld ohne Unserer expressen Permission, so wenig wenn beiderseits Eltern und neu angehende Eheleute, als wenn nur der eine Theil von denenselben sich zur römisch-katholischen Religion bekennet, am allerwenigsten aber und niemals derselben unterfangen, wenn selbige beiderseits der evangelischen Religion zugethan sind. Die römisch-katholische Kranken kann er besuchen. Zu Gefangenen aber zu gehen, stehet ihm nicht frei, noch weniger, solche zum Gerichte zu begleiten: es sei denn, dass ihm dieses von Uns ausdrücklich erlaubet wird.

»Ob Wir zwar Unsern Unterthanen völlige Freiheit lassen, zu welcher in Unsern Landen zugelassenen christlichen Religionen sie wollen, und *in specie* zu der römisch-katholischen, sich zu bekennen und dieselbe anzunehmen, so muss der Pater Elberfeld sich doch nicht unterstehen, Unsere evangelische

Unterthanen von ihrer Religion ab und zur römisch-katholischen zu bringen. 1773
Sollten auch einige von Unsern evangelischen Unterthanen sich dazu freiwillig Febr. 2
bei ihm angeben, so hat er selbige gänzlich ab und zurücke zu weisen. Was aber die Kinder, deren beiderseits Eltern römisch-katholisch sind, anlanget, so stehet ihm frei, solche anzunehmen. In vermischten Ehen aber muss es bei denen aufgerichteten Ehe-Pacten, wann aber dergleichen nicht vorhanden sind, bei der Observanz bleiben, kraft deren der Sohn dem Vater und die Tochter der Mutter folget.

»Desgleichen muss auch der Pater Elberfeld sich aller Processionen (es sei bei Administrirung des heiligen Nachtmahls oder sonst, es habe Namen, wie es wolle) ausserhalb dem Ort, woselbst er mit Unserer höchsten Permission den Gottesdienst verrichtet, enthalten.

»Überhaupt aber hat gedachter Pater nicht nur vor sich vorstehenden Allen getreulich nachzukommen, sondern auch, dass es von denen ihm nachgesetzten Capelländen gleichfalls geschehe, genaue Sorgfalt zu tragen und, wenn von einem oder andern dagegen gehandelt werden sollte, solches, sobald es zu seiner Wissenschaft gelanget, bei eigener Vertretung unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere muss er sich alles speciellen Umganges mit denen auswärtigen und fremden Ministres enthalten, am allerwenigsten aber sich von einigen Intrigues meliren, noch sich jemalen gebrauchen lassen, um allerhand Nachrichten von dem, so bei denen Garnisons zu Berlin oder in Unsern Provincien vorgehet und etwa zu seiner Wissenschaft gekommen ist, zu geben. Wie er denn auch deshalb auf seine unterhabende Capelläne und Gehülfen sehr genaue Acht haben muss, damit diese sich aller besondern Connexionen mit auswärtigen Ministres und deren Angehörigen enthalten, sich auf keine Intrigues einlassen noch Rapports zu bringen sich unterstehen müssen. Er muss auch auf selbige ein sehr wachsames Auge halten, damit nicht etwa ein oder ander von ihnen sich so weit vergehet, Unsere Unterthanen und Soldaten römisch-katholischer Religion etwas heimlich oder öffentlich zu inspiriren, so selbige in der Uns schuldigen Treue und Gehorsam wankend oder laulicht machen, oder auch Unsern Staat präjudiciren könne. Würde sich einer von gedachten Capelländen dagegen vergehen oder gegründeten Verdacht deshalb auf sich laden, so muss er solches sogleich, als es nur zu seiner Kenntniss kommt, anzeigen, damit ein dergleichen übel gesinnter Capellan fortgeschaffet und an dessen Stelle ein anderer redlich intentionirter gesetzet werden könne.

»Schliesslich behalten Wir Uns in alle Wege frei, diesen allergnädigst erlaubten römisch-katholischen Gottesdienst und die dem Pater Elberfeld hiermit aufgetragene Function, so lange es Uns beliebt, zu continuiren oder auch sowohl das Eine als Andere nach Unsern Gutfinden zu ändern oder gar aufzuheben: allermaassen Wir der römisch-katholischen Religion hierdurch nicht das Geringste wider den im Reiche in Religions-Sachen zum immerwährenden Gesetze eingeführten *statum anni 1624* noch auch wider die in Unsern Staa-

1773 Febr. 2 ten eingeführte Landesverfassungen und bisherige Observanz eingeräumet haben wollen.

»Dahingegen, wenn ofterwähnter Pater Elberfeld alles, was ihm hierdurch vorgeschrieben ist, gebührend nachkommt, soll er für seine bei Unsere Armee und sonst zu leistende Dienste an Besoldung *quartaliter* zu gewärtigen haben [1])«. . .

Febr. 9 **486.[2]) Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein.** Potsdam 1773 Februar 9.

R. 7. B. 23. Mundum.

Der Bischof von Kujawien.

»Der Bischof von Cujavien als Bischof von Pomerellen behält nach denen nunmehro angefertigten Kammer-Anschlägen an jährlichen Revenus

9,152 ℔. 38 ß. 1½ ₰.

und das cujavische Dom-Capitul zu Klein-Breslau in Pohlen an jährliche Revenus aus denen Gütern in Pomerellen . . . . . 2,311 » 14 » 2½ »

= 11,463 ℔. 52 ß. 4 ₰.

Der Bischof wohnet in Gross-Pohlen und hält in Pomerellen nur einen Suffragan, der sich in Dantzig aufhält. Dieser müsste billig im Lande zu wohnen und seine Revenus daselbst zu verzehren vom Bischofe angewiesen werden; und Ich will solches mit demselben gehörig zu arrangiren Eurer weiteren Besorgung hiermit überlassen«.

März 8 **487. »Verordnung« der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau »an das General-Vicariat-Amt zu Breslau und an die Decanos der übrigen Diöcesen«.** Breslau 1773 März 8.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 14, 25 f.

»*Wegen Erneuerung des Verbots, dass keine Ausländer zu geistlichen Beneficiis admittiret werden sollen*«.

»Es ist bereits unter'm 9. Juli 1757 festgesetzt worden, dass zu Pfarreteien, Curatien und andern dergleichen Beneficiis in Unserem Erbherzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz keine Ausländer admittirt, sondern solche durchgehends mit Landeskindern besetzt werden sollen.

»Da Wir indessen bei ein und anderer Angelegenheit angemerket, dass dennoch, wenigstens zu den Capellaneien, Ausländer zugelassen werden, Wir Allerhöchst aber dergleichen um so weniger *in fraudem legis* gestattet wissen wollen, als es nicht fehlen kann, dass dergleichen Ausländer in der Folge

---

1) Folgen Angaben über das Gehalt.

2) Ergangen auf den Vorschlag des Geheimen Finanz-Raths Roden (Immediat-Bericht *d. d.* Langenfurth 31. Januar; Archiv des Gen.-Directoriums Westpr. Classific. 5).

nicht auch Mittel finden sollten, sich bei den Pfarreteien einzuschleichen: so können Wir nicht umhin, Euch die genaueste Befolgung obiger Verordnung hiedurch anderweit nachdrücklichst einzuschärfen, mit dem ernstlichen Anfügen, dass, wenn dergleichen Contraventiones fernerhin entdecket werden sollten, Ihr dafür um so mehr werdet in Anspruch genommen werden, als bekannter Maassen kein schlesisches Landeskind in den jenseitigen Landen zu einem geistlichen Beneficio admittiret wird. 1773 März 8

»Hiernächst haben Wir auch missfällig wahrgenommen, dass, dem ergangenen Verbot zuwider, nach welchem diejenigen schlesischen Landeskinder, welche währendem letztern Kriege ausserhalb Landes die geistlichen Ordines angenommen, in den diesseitigen Diöcesen nicht geduldet, noch zu einer geistlichen Versorgung diesseits gelassen werden sollen, dennoch solche hin und wieder als Capläne, Cooperatores etc. angestellet werden. Da dieses aber eine offenbare und strafbare Contravention gegen Unsere allerhöchste Landesverordnungen involviret, so werdet Ihr hierdurch alles Ernstes erinnert und gewarniget, bei nachdrücklicher Ahndung dergleichen nicht zu gestatten«.

488. Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin 1773 März 9. März 9.

R. 7. B. 16. A. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Fürstenwürde des Bischofs von Ermland.

»Les évêques de Varmie se sont toujours servis du titre de princes de l'Empire, depuis que l'empereur Charles IV. a qualifié de ce titre un évêque de Varmie dans un diplôme, qu'il lui a donné. Il est vrai, que cela ne saurait tirer à conséquence pour les souverains de la Prusse, et les rois de Pologne n'ont jamais reconnu les évêques de Varmie en qualité de princes. Mais la maison de Brandebourg a de tout temps donné ce titre aux susdits évêques, et nous n'y voyons aucun inconvénient, pourvu que la clause du *St. Empire* soit omise. Il dépend donc uniquement du bon plaisir de V. M., si Elle agrée, que Ses chancelleries continuent de donner à l'évêque de Varmie le titre de prince tout court et sur le même pied qu'à l'évêque de Breslau«. . .

Rand-Verfügung des Königs: »bené. Fr.«

Unter dem 15. März wird dies dem Bischof mitgetheilt, gleichzeitig aber der Befehl hinzugefügt, »sich in Zukunft überhaupt und ohne Unterschied (auch gegen Dero Unterthanen) des Titels eines Reichsfürsten, eines Bischofs von Samland und eines Präsidenten des preussischen Land-Raths[1]) gänzlich und beständig zu enthalten« (Concept, geschrieben von dem Geheimen Kriegs-Rath Joh. Christ. Wilh. Steck, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg). März 15

1) Auch: »Praeses der Lande Preussen«. Gross-Kanzler Fürst hatte dies Verbot damit motivirt, »dass die ganze alte Verfassung von dem ehemaligen polnischen Preussen, der Landes-Rath und die Zusammenkünfte der Stände unter königlicher Landeshoheit wegfallen«.

1773 März 23

489. Bericht des Ober-Hof- und Landes-Gerichts zu Marienwerder.

Marienwerder 1773 März 23.

R. 7. B. 23. Mundum, gezeichnet von v. Finckenstein, George Wilhelm v. Brandt, Puls, Karl Wilhelm Frhr. v. Schroetter, Berndt.

Ernennungs- und Vorschlags-Rechte des Bischofs von Kulm. Eidesleistung der katholischen Geistlichen. Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Schulen der Katholiken.

. . . »Anlangend die ermeldete Angabe des Bischofs [1]), so hat sich solche nach denen deshalb eingegangenen Nachrichten darin völlig bestätiget: (a) dass der König von Pohlen zu denen Canonicat-Stellen in Culm keinen zu präsentiren ein Recht gehabt, sondern die Collation theils dem Stift, theils dem Papst und Bischof allein zugestanden; (b) dass auch in Ansehung der Stelle, bei welcher dem Könige von Pohlen die Collation zugestanden (wie z. E. bei der Christburgschen Pfarr-Stelle und denen Beneficiis in Alt- und Neumarck), vom Bischof doch ein Subject recommandiret worden, welches S. M. hiernächst als Patronus diesem Bischof praesentiret, wann Sie gegen dasselbe nichts auszusetzen gehabt.

»In Ansehung der Canonicat-Stellen in Culm hat der König von Pohlen gar keine Jura zufolge unserer Nachrichten bemelter Maassen gehabt. Was aber desselben Jura bei andern Stiftern betrifft, so werden wir solche in unsern . . . abzustattenden Bereisungs-Berichten, sowie bereits bei dem wegen des Bischofthums Ermeland geschehen ist, . . . anzuzeigen nicht verfehlen.

»Bei denen Pfarren, von welchen er Patronus gewesen, hat er das Recht, innerhalb vier Monat von Zeit der sich ereigneten Vacanz ein Subject dem Bischof zu präsentiren, das ihm aber vorhero durch letztern selbst gewöhnlich als ein dazu tüchtiger Mann empfohlen worden, worauf der Bischof das Fernere wegen dessen Institution und Introduction besorgt, ohne dass der König sich darum im geringsten bekümmert hat . . .

»Uebrigens müssen wir E. K. M. annoch . . . bitten, Allerhöchstdero Willensmeinung uns doch darüber huldreichst wissen zu lassen, (1) ob nicht ein jeder katholischer Geistliche, der zu einem Beneficio gelanget, vor dessen Introduction in dasselbe E. K. M., wann er Allerhöchstdenenselben noch nicht persönlich gehuldiget, den Eid der Treue schwören müsse und ob nicht, sowie bei der Introduction der protestantischen Prediger, auch bei eines katholischen Geistlichen ein vom Ober-Hof- und Landes-Gericht ernannter Commissarius gegenwärtig sein soll; (2) ob und in wie weit sich unsere Aufsicht über das Vermögen der katholischen Kirchen und *piorum corporum*, desgleichen die Aufsicht über ihre Schulen erstrecke, und ob wir sie deshalb mit denen Protestanten gleich behandlen oder alles lediglich denen Bischöfen überlassen sollen«.

---

1) S. unter dem 6. November 1772. Das Ober-Hof-Gericht war aufgefordert worden, sein Gutachten in dieser Angelegenheit abzugeben. Vgl. unter dem 27. Mai.

490. Ministerial-Resolution für den Pater Elberfeld zu Berlin. 1773 März 29.

Berlin 1773 März 29.

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Inventar. Armenwesen. Gotteskasten. Kirchen-Capitalien. Keine Verbindung mit fremden Gesandten.

»Wir haben nöthig gefunden, Euch Nachfolgendes vorzuschreiben.

»1) Muss, um die Verfassung des hiesigen katholischen Kirchenwesens in eine gute Ordnung zu bringen, auch ein Inventarium von denen zur Kirche gehörigen Sachen angefertiget werden. Und habt Ihr zu dem Ende bei der von dem Pater Amandus Jennes erfolgenden Übergabe, mit Zuziehung der Vorsteher, ein Verzeichniss aller Geräthschaften, Kleidungsstücke, Ornaten etc., welche zur Kirche gehören, unter besondern Rubriken anzufertigen, bei jedem Stücke, so viel es sich will thun lassen, die Beschaffenheit, ob es brauchbar, sehr abgenutzet etc., hinzuzufügen, demnächst aber sothanes Inventarium sowohl von dem abgehenden Pater als Kirchenvorstehern unterschreiben zu lassen, auch solches Eurerseits gleichfalls unterschrieben einzureichen, ein Exemplar hingegen für Euch zu behalten.

»2) Ob es zwar bei denen bei Gelegenheit der Eurem Antecessori wegen Austheilung der Almosen gewordenen Verordnung angenommenen Grundsätzen verbleibet, so habt Ihr doch noch besonders ein Verzeichniss der katholischen Armen anzufertigen und, so viel als möglich, die Beschaffenheit der Theilnehmer an den Almosen beizufügen, z. E. ob diese Leute ein Gewerbe haben, wodurch sie sich etwas, und wieviel *praeter propter*, verdienen können, ob sie sonst einiges Einkommen besitzen, ob sie nicht arbeiten können oder ob sie solches nicht thun wollen. Von diesem Verzeichniss wollen Wir nicht weniger eine Abschrift und zugleich Eure etwanige Vorschläge, wie in dem einen oder andern eine Verbesserung zu treffen sein möchte, gewärtigen.

»3) Damit die einkommenden milden Beisteuern, besonders das Klingebeutel-Geld, desto besser in guter Richtigkeit gehalten werden möge, so wird es gut sein, wenn Ihr eine Art von Gotteskasten oder Geldstock nebst zwei ganz unterschiedenen Schlüsseln, welche beide zur Eröffnung erfordert werden, anfertigen liesset, einen dieser Schlüssel einem derer Kirchen-Vorsteher oder allenfalls der Geistlichen einhändigtet. Das Klingebeutel-Geld kann sodann in diesen Kasten jedes Mal nach der Einsammlung ausgeschüttet und überhaupt das darin befindliche Geld, so oft es erforderlich, in Beisein der Vorsteher herausgenommen, gezählet und die Summe niedergeschrieben, hiernächst aber solches ordnungsmässig verausgabet und berechnet werden.

»4) Wollen Wir, dass Ihr Euch nach denen Kirchen-Capitalien, wie hoch und wo sie stehen, sorgfältig erkundigen, ferner wegen des sogenannten Schul-Capitals, auch was für eine Beschaffenheit es angeblich noch mit einem bei einem gewissen Jamecke stehenden Capital *à* 250 Rthlr., imgleichen der bei einem Thorschreiber stehenden Gelder habe, *au fait* setzen und davon dem Departement der geistlichen Sachen Anzeige thun sollet.

1773 März 29 »5) Werdet Ihr dafür sorgen, dass die hiesigen Patres überall der ihnen vorgeschriebenen Ordnung nachkommen, auch diese, so wenig als der Pater im Invaliden-Hause, irgends einige Connexion mit fremden Gesandten haben oder in ihren Häusern Sacra administriren. Wenn Euch davon etwas bekannt wird, müsset Ihr nicht den geringsten Anstand nehmen, Uns solches anzuzeigen. Da übrigens

»6) angeblich ein Zweifel über die am Ende Eurer Bestallung befindliche Ausrechnung entstanden sein soll, so dienet Euch zu Eurer Beruhigung, dass nach deren klaren Maassgabe sowohl die Einnahme als Ausgabe *quartaliter* gerechnet worden«.

April 7 **491. Bericht des Ober-Hof- und Landes-Gerichts zu Marienwerder.** Marienwerder 1773 April 7.

R. 7. B. 23. Mundum, gezeichnet von v. Finckenstein, v. Brandt, Puls, v. Schrötter, Berndt.

Schlechter Zustand des Vermögens der katholischen Kirchen und Stiftungen.

»E. K. M. werden aus beigehendem Verzeichniss der Geistlichkeit und milden Stiftungen die schlechte Verfassung derselben zu ersehen geruhen, indem bei sehr wenigen Kirchen der Unterschied zwischen Revenus der Kirche und des Parochi gemacht worden, da verschiedene Parochi die Kirchengelder ohne Bedenken als ein Theil ihrer Einkünfte angesehen und von dem Betragen derselben keine Rechnung geführet. Eine gleiche Bewandtniss hat es mit denen milden Stiftungen, da ebenfalls verschiedene Parochi und Gutsherrn sich derer gedachten *piis corporibus* zustehenden Gründe und Capitalien angemaasst und wenige Curatores von deren Percepten und derer Verwendung Rechnung geführet.

»Wir stellen es E. K. M. anheim, ob wir von sämmtlichen Curatorn der Kirchen und milden Stiftungen Rechnungsablegung erfordern oder das Vergangene wegen der daraus entstehenden unendlichen Weitläuftigkeiten übergehen und bloss auf die denen Kirchen und milden Stiftungen entzogenen Gründe und Capitalien unser Augenmerk richten sollen.

»In Ansehung derer denen Kirchen und Hospitälern zustehenden Capitalien ist nach der uns geschehenen Anzeige des Bereisungs-Commissarii dieses ebenfalls bedenklich, dass die mehrsten derselben auf denen Juden-Schulen stehen, welche nunmehro, da viele derselben das Land räumen müssen, sich dadurch in der grössten Unsicherheit befinden«.

April 16 **492. Immediat-Eingabe »sämmtlicher evangelischer Bürger und Einwohner« zu Schlochau.** Schlochau 1773 April 16.

R. 7. B. 55. S. 3. Mundum.

Bitte um Überweisung einer katholischen Kirche.

»Wir sämmtliche evangelische Bürger in Schlochau treten in Allerunterthänigkeit und Demuth Ihro K. M. hiemit an. Wir haben vorhero eine luthe-

rische Kirche gehabt; unsern Vorfahren ist sie abgenommen, und noch der lutherischen Pastor durch Schläge übel tractiret worden. Weil nun die Römischen zwei Kirche haben, so flehen wir Ihro M. hiemit . . . an, weil grosse Armuth bei uns ist, uns laut königlicher Ordre unsere Kirche wiedergeben zu lassen; denn andere Örter auch Kirche und Schulen erhalten haben. Wir getrösten uns allergnädigst zu hören«. 1773 April 16

Etats-Minister Zedlitz, an welchen das Gesuch aus dem Cabinet abgegeben wurde, beschied die Bittsteller ablehnend (Berlin 22. April). April 22

---

493. Bericht des Weihbischofs Strachwitz von Breslau. Breslau 1773 Mai 4. Mai 4

R. 34. 69. Mundum.

Veröffentlichung des Feiertags-Breves ausserhalb Schlesiens, besonders in Geldern, Mörs und Kleve.

»Ich habe, nach der von E. K. M. mir unter'm 7. Februar *c. a.* zugefertigten Liste der katholischen Geistlichkeit und Missionen in Höchstderoselben übrigen Provinzen ausser Schlesien, die erforderliche Anzahl von dem päpstlichen Breve und meinem Pastoral wegen der aufgehobenen Feiertage zur nöthigen Publication vermöge allergnädigster Ordre an selbe abgesendet. Und ist die diesfällige Bekanntmachung aller Orten nach denen an mich von dorther gekommenen Antworten bereits vor sich gegangen, bis im Herzogthum Gueldern, dem Fürstenthum Moeurs und dem Herzogthum Cleve: woselbst, laut denen Schreiben des Decani Broeck und Newin, auf Verlangen des gueldrischen höchsten Administrations-Collegii und Veranlassung des Herrn Bischofs zu Ruremond, die Aufhebung der Feiertage am ersten Sonntage des Advents 1771, sowie im Fürstenthum Meurs und Herzogthume Cleve, *vigore literarum* des Patris Rectoris Thielen zu Crefeld und Primatis Diepram in Xanten, nach der Verordnung des Herrn Erzbischofs von Cöln schon 1770 publiciret worden.

»Da nun solchergestalt die Publication des an mich erlassenen Brevis *respectu* der sämmtlichen E. K. M. unterlegenen Staaten und meines Pastoralis *quaest.* in denen drei Ländern ausgesetzet und von denen erwähnten katholischen Geistlichen bei mir angefraget worden, ob sie demungeachtet auch mit der jetzigen Publication vorgehen sollen, weil die *in anno 1770* und *respective 1771* geschehene Bekanntmachung der aufgehobenen Feiertage nur sehr wenig von der jetzigen differiret: so frage ich bei E. K. M. unterthänigst an, wie ich mich hierunter zu nehmen habe und wie ich die gedachten vier katholischen Geistlichen in denen angeführten Provinzen bescheiden solle. Ich meines Ortes halte dafür, dass, weil der päpstliche Auftrag in dem bekannten Brevi *verbis:* ‘ac in aliis etiam Borussicae ditioni subiectis, ad quas aliter hoc

1773 Mai 4 Nostrae concessionis beneficium pervenire non possit, hanc de festis diebus legem, in quam maturo consilio ac expensis omnibus descendimus, auctoritate apostolica tanquam Noster specialis ad hunc effectum tantummodo *taxative* praestandum delegatus denunties ac edicas p. p.' klar und die dort geschehene Publication wenig unterschieden ist, es dabei sein Bewenden haben könne. Jedoch submittire ich auf allerhöchstes Gutbefinden«.

Mai 10 **494.**[1] **Ministerial-Erlass an die klevische und mörsische Regierung.** Berlin 1773 Mai 10.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Die bischöflichen Verordnungen wegen Einschränkung der Feiertage.

»Wir befehlen Euch hiedurch in Gnaden, ohne Anstand anhero zu berichten, wie es zugegangen, dass *resp. in anno 1770 et 1771* die wegen Einschränkung der Feiertage vom Bischof zu Ruremond und Erzbischof von Cöln vollzogene Verordnungen ohne vorherige Anzeige und Genehmigung von hier aus dorten bei Euch publiciret werden können«.

Mai 11 **495. Cabinets-Schreiben an den Abbé Bastiani.** Potsdam 1773 Mai 11.

Minüten des Cabinets Band 73.

Ein seinem Orden entlaufener und Soldat gewordener Mönch.

»Quelque déférence que je puisse avoir pour le cardinal Boschi[2] et les intercessions, qui me viennent de sa part, je vous avoue cependant, et vous n'aurez pas de la peine à m'en croire, qu'un grand soldat m'intéresse infiniment plus qu'un grand pénitencier: de sorte que même sans la considération, que le soldat en question pourrait bien être traité et châtié comme déserteur de son ordre, je ne saurais toujours être disposé à lui accorder le congé«.

---

496. Das General-Directorium an den Etats-Minister Dörnberg. Berlin 1773 Mai 11.

Mörs Eccles. Mundum, gezeichnet von v. Massow, v. Blumenthal, v. Derschau, v. d. Schulenburg.

Befürwortet den Bau einer katholischen Kirche in Mörs.

. . . »Wie E. E. aus den Beilagen[3] des mehreren zu ersehen belieben werden, dass weder ein Privilegium noch landesherrliche Verordnung vorhan-

1) Beantwortet am 29. Mai bezw. 6. September.

2) Johann Karl B., Gross-Pönitentiar.

3) Es liegt nur der Bericht der klevischen Kammer vom 19. April bei, welcher sich mit grosser Bestimmtheit zu Gunsten des Baus einer katholischen Kirche in Mörs ausspricht. Vgl. unter dem 17. August.

den, worin denen Katholiken das *exercitium religionis* zu Meurs verboten 1773
oder selbige von dem dasigen Bürgerrecht und demselben anklebenden Präro- Mai 11
gativen ausgeschlossen worden, vielmehr die bisherige Widersprüche der dortigen Regierung, Magistrats und Presbyterii nur einen unzeitigen, sehr schädlichen Religionshass zum Grunde haben, auch in diesem Fall so wenig der Westphälische Friede Anwendung findet, als wenig den Reformatis durch Erbauung einer katholischen Kirche oder Capelle in ihren Privilegiis und Religions-Exercitio Eintrag geschiehet, vielmehr aber die so sehr in Verfall gerathene Stadt Meurs davon in der Folge einen reellen Nutzen haben wird — indem kein Zweifel ist, dass, wenn den Catholicis zu Meurs das freie Religions-Exercitium verstattet und zu dem Ende die Erbauung einer Kirche oder Capelle daselbst nachgelassen wird und sie zu dem Bürgerrecht *cum annexis*, wovon sie nicht ausgeschlossen werden können, zugelassen werden, sich aus den katholischen Provincien, womit das Fürstenthum Meurs umgeben, auch aus andern Ländern (sowie vorhin zu Crefeld geschehen, als welche Stadt ihren jetzigen Flor der Aufnahme verschiedener Religions-Verwandten zu danken hat) viele nützliche Fabrikanten und andere Einwohner daselbst niederlassen werden —, von Sr. K. M. auch im Jahre 1771 eine Collecte zu Erbauung einer katholischen Kirche zu Meurs accordiret und von Höchstdenenselben in den emanirten Edicten den einziehenden Fremden nebst dem freien Bürgerrechte auch das freie Religions-Exercitium verheissen worden, E. E. auch die von Sr. K. M. darunter hegende landesväterliche Intention zur Genüge bekannt sein wird, übrigens es auch sowohl der katholischen Glaubensgenossen zu Meurs Sache ist, die zu Erbauung der Kirche nöthige Gelder zu beschaffen [1]) — wozu sie nach der Anzeige der meursischen Deputation in fremden Ländern grosse Hoffnung haben [2]) — als auch besonders die jetzigen Umstände, da man cöllnischer Seits zu Urdingen, einer am Rhein zur Handlung sehr bequem gelegenen Stadt, die Protestanten zu dulden anfängt, so weniger zulassen, wegen Toleranz der Katholiken zu Meurs und des von ihnen nachgesuchten Kirchenbaues unnütze Schwierigkeiten zu gestatten: — so zweifeln wir nicht, dass E. E. mit uns dahin einverstanden sein werden, dass den katholischen Religions-Verwandten die Erbauung einer Kirche oder Capelle zu Meurs und Berufung eines Predigers ohne Bedenken zu gestatten. Und stellen dahero dienstlich anheim, ob Dieselbe selbigen die Concession dazu bei Sr. K. M. auszuwirken und die deshalb an Allerhöchstdieselbe zu erstattende Relation allenfalls zur Mitzeichnung der Wirklichen dirigirenden Ministres des General- *p.* Directorii zu communiciren belieben wollen«.

1) »zu beschaffen« fehlt in der Hs.
2) Hs.: »hat«.

1773 Mai 13

497. Minister-Erlass an die oberschlesische Ober-Amts-Regierung. Berlin 1773 Mai 13.

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Zedlitz.

Die evangelischen Prediger sollen geschiedene Katholiken nicht trauen.

»Auf Euren Bericht . . ., betreffend die Beschwerde des Breslauischen General-Vicariat-Amts über die von dem Feldprediger Dalwigschen Regiments[1]) verrichtete Copulation der von ihrem katholischen Ehemanne geschiedenen Vogelin mit dem katholischen Kretschmer zu Schlawickau, lassen Wir Euch . . . ohnverhalten, dass nach den Principiis der katholischen Religion der ihr zugethane Matusch allerdinges die Vogelin als eine wirkliche Ehefrau ihres ersten Mannes ansehen muss, folglich mit derselben keine Ehe contrahiren kann. Ihr müsset dannenhero dergleichen Copulationen denen Predigern nicht gestatten. Indessen, da nicht abzusehen ist, wie die Sache jetzo abgeändert werden könnte, so wird ohne Zweifel das General-Vicariat-Amt, welchem Ihr von gegenwärtiger Verordnung Nachricht zu geben habt, in diesen Fall es dabei beruhen lassen. Uebrigens wird das hiesige Feld-Kriegs-Consistorium, um den Feldprediger Dalwigschen Regiments, weil er die Copulation ohne Anfrage vorgenommen, zur Verantwortung zu ziehen, von diesem Vorfall *dato* benachrichtiget«.

Mai 27

498. Das Auswärtige Departement an den Etats-Minister Zedlitz. Berlin 1773 Mai 27.

R. 7. B. 23. Concept und Mundum, jenes geschrieben von Steck, beide gezeichnet von Finckenstein.

Weder der Bischof von Kulm noch der Papst hat ein Ernennungs- oder Vorschlags-Recht. Eidesleistung der katholischen Geistlichen. Aufsichtsrecht der westpreussischen Regierung.

Dem Schreiben, durch welches Josef Rudnicki und Franz Roveder dem Bischof zu Culm zu präsentiren sind, wird unsres Ermessens »die Protestations-Clausul eingerücket werden müssen, dass S. K. M. zwar aus Gnaden die Ihm von dem Bischofe empfohlene Subjecta zu präsentiren und zu providiren geruhet, aber dabei nicht gemeinet seien, dem Bischof dadurch ein Ernennungs- und Vorschlagungs-Recht und seiner Empfehlung eine verbindliche Kraft einzuräumen.

»Der Bischof[2]) hat diese Idee und beruft sich auf das Herkommen. Dieses will auch in dem Berichte des Ober-Hof-Gerichts[3]) als richtig angenommen werden. Da es aber mit der Natur des Patronat-Rechts nicht wohl zu vereinbaren, wenigstens etwas unregelmässig und dem königlichen Patronat-

1) Das Kürassier-Regiment (No. 12) des General-Majors George Ludwig v. Dalwig stand in Ratibor, Leobschütz, Ober-Glogau und Katscher.

2) S. dessen Immediat-Schreiben vom 6. November 1772.

3) Vom 23. März 1773.

Rechte vorgreifend und abbrüchig sein würde und auf der blossen Angabe des Bischofs und der Geistlichkeit beruhet, so würde dem Bischof ein solches Empfehlungsrecht nicht wohl zugestanden werden können, wenigstens die angebliche Observanz viel genauer untersuchet werden müssen. 1773 Mai 27

»Von noch mehrerer Bedenklichkeit aber sind uns die päpstliche alternirende Monate und Vergebungsrechte in Ansehung der Culmischen Canonicate.

»Wir lassen dahingestellt sein, ob sie in einem Herkommen und langwierigen Besitze oder in Verträgen und Concordaten gegründet sind. Dem seie wie ihm wolle, so ist ein evangelischer Souverän katholischer Stifter nicht verbunden, dergleichen Rechte dem Papst zu überlassen und zu gestatten; sie gehören nicht zur katholischen Kirchen-Verfassung, und der protestantische Landesherr ist zu ihrer Ausübung selber berechtiget. Sobald ein katholisches Land unter die Botmässigkeit eines evangelischen Fürsten kömmt (es sei durch welchen Titul und Erwerbungsact es wolle), sobald erlöschen und hören die Rechte des Papstes, welche nicht wesentlich aus dem katholischen Glaubensbegriff fliessen, auf und gehen auf jenen über. S. K. M. haben sich hierin durch die Tractaten nicht eingeschränket, die Hände nicht gebunden und dem römischen Hof zum Vortheil nichts Verbindliches aufgebürdet und werden also hierin beliebige Maassregeln zu nehmen die Freiheit behalten. Nur würden die Berichtigung des Cessions-Tractats und der Ausgang des Reichstages in Polen abzuwarten und vorjetzo alles Bruit und alle Bewegung zu vermeiden sein, zu seiner Zeit aber zwischen E. E. und uns die anzunehmende Grundsätze verabredet und Sr. K. M. zur höchsten Genehmigung vorgetragen werden müssen.

»Anlangend die beide Anfragen des Ober-Hof- und Land-Gerichts, so hat es unsers Dafürhaltens erstlich kein Bedenken, dass jeder Beneficiatus den Eid der Unterthänigkeit und Treue leisten müsse und dass zu den wirklichen Institutionen, Installationen, Introductionen katholischer Beneficiatorum landesherrliche Commissarien abgeordnet werden können. Hernach ist es zweitens natürlich, dass die geistliche Güter und Einkünfte unter der Aufsicht des Ober-Hof- und Landes-Gericht stehen und deren Verwaltung ihm subordiniret und von ihm abhängig sein müssen. Das Notifications-Patent vom 28. September 1772 scheinet uns § 6. 7 diesem Landes-Collegio und nicht (wie in Schlesien) den Kammern diese Aufsicht aufzutragen. Worin solche aber bestehen und sich äussern und wie weit sie sich erstrecken solle, solches wird erst durch ein zwischen sämmtlichen Departements des Ministerii zu concertirendes Reglement bestimmt werden müssen, und unsers Ermessens könnten die schlesischen Einrichtungen zur Vorschrift und zum Muster genommen werden.

»Diese Dinge gehören eigentlich und hauptsächlich zu E. E. Departement und Ressort, und wir erbitten uns vorläufig zur gemeinschaftlichen Vorbescheidung des Ober-Hof- und Land-Gerichts Dero erleuchtete Sentiments hierüber«. —

1773 Mai 27 Zedlitz erklärte sich mit der Aufnahme der Protestations-Clausul einverstanden. Wie er den Rest des Schreibens beantwortet, erhellt aus den vorliegenden Acten nicht.

Mai 29 **499.**[1]) **Bericht der mörsischen Regierung.** Mörs 1773 Mai 29.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von de la Roque, Herlet und Engels.

Die bischöflichen Verordnungen wegen Einschränkung der Feiertage.

. . . »Da wir nun von dieser Publication nichts wussten, noch das Geringste davon bei uns vorgekommen war, so erliessen wir sogleich die nöthige Ordres an den römisch-katholischen Pastor Potentinus Joris, wie auch an den Rectoren des Nonnen-Kloster, Thielen, zu Crefeld und an den Rectoren des Nonnen-Klosters zu Rumeln, Finck, als den drei einzigen katholischen Geistlichen. Und da selbige *dato* mit ihren Berichten eingekommen sind, so haben wir die Gnade, . . . zu referiren, dass keiner von ihnen etwas dahin Einschlagendes vom Bischof zu Ruremond erhalten habe.

»Der Pastor Potentinus Joris zu Crefeld meldet aber: dass ihm *in anno 1770* die *in originali* hiebeikommende Verordnung des Erzbischofs zu Cöln, *de dato* Bonn den 5. März 1770, von benachbarten Pastoribus freundschaftlich zu Händen gekommen wäre, die, ob sie schon nicht öffentlich publiciret wäre, dennoch von dortiger katholischen Gemeine ihren Nachbaren conform gehalten werde; in diesem jetzt laufenden Jahr, gleich vor Ostern, wäre dem Rectori des Nonnen-Klosters zu Crefeld eine von dem Vicariat-Amt zu Breslau zugeschrieben, die in einigen Stücken von der cöllnischen differirte; der Rector hätte ihm diese communiciret; mit deren Publication aber habe er angestanden, bis ihm solche *via ordinaria* würde insinuiret werden . . .

»Wir müssen noch hiebei Pflichts halber anführen, dass der Pastor Potentinus Joris nicht wohl gethan hat, dass er von cöllnischen Geistlichen, die ohnedem ein *ius diocesanum* in hiesigen Provinzen affectiren, die Eingangs gedachte und hiebeigefügte Verordnung angenommen und sich ohne E. K. M. Vorwissen darnach gerichtet habe«.

Juni 8 **500. Cabinets-Befehl an den Ober-Präsidenten Domhardt.** Marienwerder 1773 Juni 8.

Nach dem Drucke bei Preuss, Urkundenbuch 4, 45.

Anlegung von Schulen.

Soll »auf Anlegung von Landschulen sowohl in denen protestantischen als katholischen Dörfern und deren Besetzung durch teutsche Schulmeisters denken und, was dergleichen anzusetzen kosten dürfte, Mir anzeigen, demnächst aber auch die Edelleute zu gleichmässiger Bestellung von Schulmeisters anhalten« . . .

1) Antwort auf den Erlass vom 10. Mai.

501. Immediat-Bericht des Ober-Präsidenten Domhardt. Mockerau 1773 Juni 9. 1773 Juni 9

Registratur d. Regierung z. Marienwerder. Concept.

Einschränkung der Feiertage.

»Die Einschränkung der Feiertage bei denen katholischen Glaubensgenossen ist ein Gegenstand, welcher, um die Wirthschaft in E. K. M. westpreussischen Domänen-Ämtern in den gehörigen Gang zu bringen, eine ebenso grosse Aufmerksamkeit verdienet, als sehr der Missbrauch sothaner häufigen Feiertage solche bisher allenthalben zurückgesetzt hat. Nicht nur das glückliche Beispiel der von E. K. M. dieserhalb in Schlesien schon ehedess getroffenen landesväterlichen Anordnungen, sondern auch das Verlangen der Einwohner in denen mehresten Gegenden Westpreussens selbst) welche nichts als die Furcht vor dem harten Verfahren ihrer in blindem Religions-Eifer sich und ihre Pflichten verkennenden Priester zurückhält, den Müssiggang zu meiden und ihre zeitliche Glücksumstände zu verbessern) hat die Marienwerdersche Kammer veranlasset, mit der dasigen westpreussischen Regierung zu concertiren, und da letztere diese Abänderung ebenfalls zuträglich und nothwendig findet, so bitte E. K. M. . . ., die Feiertage der katholischen Glaubensgenossen in Westpreussen in der nämlichen Art, als solches bereits in Schlesien geschehen, zum Besten des Landes einzuschränken und die nöthige Befehle deshalb an das Geistliche Departement . . . ertheilen zu lassen«.

502.[1] Cabinets-Befehl an die »Etats- und Cabinets-Ministres« Finckenstein und Hertzberg. Juni 11 Mockerau 1773 Juni 11.

R. 7. B. 20. C. Mundum.

Einschränkung der Feiertage in Westpreussen.

»Ich habe auf Vorstellung Meines Ober-Präsidenten v. Domhardt die Feiertage der römisch-katholischen Unterthanen in Westpreussen in eben der Maasse, wie solches in Schlesien bereits geschehen ist, einschränken zu lassen resolviret und Euch solches und, dass Ihr das desfalls Nöthige bei dem päpstlichen Stuhl sollet nachsuchen lassen, hierdurch bekannt machen wollen«.

503.[2] Bericht des Kloster-Propsts v. Bonighausen zu Scheda. Juli 3 Berlin 1773 Juli 3.

R. 34. 69. Eigenhändiges Mundum.

Das Feiertags-Breve ist in Kleve-Mark noch nicht veröffentlicht. Anerbieten, das Vicariat zu übernehmen.

»Der Papst hat wegen Einstellung der Feiertage die anliegende Bulle[3] an seinem Vicarium, den v. Strachwitz zu Breslau, zur Publication in E. K. M.

1) Vgl. den Erlass vom 3. Juli. 2) Vgl. den Bericht der klevischen Regierung vom 6. September. 3) S. No. 440.

1773 Juli 3 Landen ergehen lassen. Derselbe hat mir solche mit den Auftrag übersandt, selbige in den clevischen und westphälischen Landen zu publiciren. Weilen aber in desselben . . . Auftrage die Clausul enthalten ist: *salvo iure reverendissimi ordinarii*, und der *vicarius apostolicus* zu Cölln das Vicariat der clevmärkischen Lande exercirt, so habe ich mich genöthiget gesehen, demselben[1] wiederum diese Bulle zur Publication zu übersenden, welcher aber so wenig mir die Publication gestatten als solche selbst publiciren wollen. Weshalb solche bis auf heutigen Tage noch nicht publiciret ist.

»Da nun hiedurch E. K. M. landesväterliche Absicht verhindert wird, so halte ich mich verpflichtet, solches E. K. M. . . . anzuzeigen, wie ich denn auch den *vicarium apostolicum* in Breslau von der Hinderniss der Publication Nachricht gegeben habe; und stelle ich E. K. M. . . . anheim, ob Höchstdieselben mich autorisiren wollen, diese Bulle selbst zu publiciren.

»Wie denn auch ich mich verpflichtet halte, hiebei . . . anzuzeigen, wie es zu verschiedenen Inconvenientien und Aufenthalt Anlass gebe, dass das Vicariat in Dero Landen von dem Vicario in Cölln exerciret werde und daneben denenjenigen, welche aus den Landen *in spiritualibus* Angelegenheiten haben oder sich ordiniren lassen müssen, viele aus dem Lande gehende Kosten veranlasset werden, da sie dieserhalb sich nach Cölln wenden müssen. Weilen ich nun in dem Centro gedachter Landen belegen bin, so stelle ich E. K. M. . . . anheim, ob Allerhöchstdieselben mir *generaliter* das Vicariat in gedachten Landen allergnädigst zuzuwenden geruhen wollen«.

504.[2] **Erlass an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1773 Juli 3.

R. 7. B. 20. C. Concept, geschrieben von Steck, gezeichnet von Hertzberg.

Verminderung der Feiertage in Westpreussen. Zusicherung des Schutzes für die Katholiken.

»La multiplicité des fêtes étant également préjudiciable et pernicieuse au vrai service de Dieu, à l'industrie, à l'agriculture, au commerce, je regarde leur diminution comme le premier et comme le plus essentiel bénéfice, que je dois aux peuples des provinces, que je viens de revendiquer sur la Pologne.

»Je pourrais faire cette réforme de ma pleine puissance et de mon autorité souveraine. Mais pour marquer mon indulgence pour la délicatesse de conscience de mes nouveaux sujets catholiques et pour obvier et remédier à leurs scrupules, je m'adresse au chef de l'Église romaine, pour obtenir par son intervention la suppression des jours de fêtes superflus.

»C'est pourquoi je vous ordonne de prier le pape de ma part de m'accorder pour ces pays et de faire expédier un bref semblable à celui du 24. juin de l'année passée, par lequel il a restreint le nombre des fêtes dans mes anciens États.

---

1) Hs.: »derselben«.

2) Vgl. den Befehl vom 11. Juni und den Bericht vom 19. October.

»La justice de mes prétentions sur les districts de la Pologne, que je viens d'occuper, étant démontrée évidemment dans la déduction publiée par mes ordres, j'espère, que le pontife souverain en sera pleinement persuadé et convaincu. La nation polonaise même est sur le point de la reconnaître solennellement par un traité formel de cession, et le pape n'a aucune raison d'hésiter de déférer à cette demande. 1773 Juli 3

»Comme les diocèses des évêques dans ces districts ne sont pas encore réglés, je souhaite, qu'il plaise au pape d'adresser le bref en question à l'évêque de Varmie, qui relève immédiatement du St.-Siége, à qui le pallium et la croix, dont il est décoré, donne la qualité de légat et dont le diocèse est le plus étendu.

»Vous pouvez dans cette occasion donner au pape de ma part les assurances les plus fortes, que mes sujets catholiques continueront d'éprouver tous les effets désirés de ma protection, et que je ne donnerai pas la moindre atteinte à l'état de religion, qui sera conservé et maintenu dans son entier«.

---

505 [1]). **Immediat-Schreiben des Bischofs Anton Ostrowski von Kujawien.** Warschau 1773 Juli 13. Juli 13

B. 7. B. 23. Mundum.

Bittet um Vermehrung seiner Einkünfte. Will sich dafür erkenntlich zeigen.

»Rien ne me flatte si agréablement dans la place de président d'une délégation, nommée par la République, pour traiter avec le ministre de V. M. et ceux de Ses alliés [2]), que la perspective, qu'il m'est permis d'envisager, que je pourrai y être de quelque utilité à V. M. Je La remercie très-humblement des prémices de Sa bienveillance royale, dont Elle a daigné m'honorer.

»Oserai-je, Sire, fonder là-dessus la douce espérance de Votre clémence complète, qu'après la fin des affaires de la Pologne V. M. voudra bien me continuer Ses grâces et Ses bontés pour la jouissance de quelque revenu de plus de mes biens ecclésiastiques, lesquels, à ce que je viens d'apprendre, sont mis en ferme bien au-dessous des revenus, que j'ai tirés du temps passé?

»Ce sera un nouveau motif bien capable de soutenir mon ardeur, et s'il plait à V. M. de joindre présentement celle de me faire instruire de Ses intentions dans les circonstances présentes, alors, ne craignant plus de m'égarer, j'irai d'un pas plus hardi et plus vite dans les affaires et j'aurai plus d'espérance de donner à V. M. toutes les preuves, qui dépendront de moi, du zèle sincère et empressé, qui m'anime pour Son service, ainsi que de mon profond respect. Sire, de V. M. le très-humble serviteur et très-soumis sujet

Ostrowski É(vêque) de C(ujavie)«.

---

1) Vgl. No. 508. 2) Vgl. No. 522.

1773 Juli 20

506.[1]) **Bericht der westpreussischen Regierung.** Marienwerder 1773 Juli 20.

R. 7. B. 31. B. Mundum, gezeichnet von v. Finckenstein, v. Brandt, Puls, v. Schroetter, Berndt.

Ob nicht den geistlichen Gerichten der Katholiken die erste Instanz in Ehesachen zu gestatten sei?

»E. K. M. haben denen zur Besitznehmung von Westpreussen . . . ernannten Commissarien unter andern Puncten vorzüglich auch dieses mit anzubefehlen geruhet, dass sie sämmtlichen Gerichten bis auf weitere Befehle alle Arten der Ausübung ihrer bisherigen Gerichtsbarkeit, ausgenommen die Ausstellung der gerichtlichen Vollmachten zur Ableistung des Huldigungs-Eides, untersagen sollten. Diesem zufolge sind auch noch alle bisherige Gerichte (ausser dem mehresten Theil der städtschen, welche auf E. K. M. höchsten Veranlassung die hiesige Regierung wieder eröffnen lassen) geschlossen. Wie sich nun unter der Zahl dieser geschlossenen Gerichte auch die römisch-katholische geistliche Consistoria befinden, denen E. K. M. doch nach dem § 7 des Notifications-Patents ihre bisher gehabte Gerichtsbarkeit über *causas vere ecclesiasticas et causas matrimoniales* zwischen zweien der katholischen Religion zugethanen Personen . . . gelassen haben, und verschiedentliche solche Sachen vorkommen, die nach ermelter Vorschrift zum Ressort gedachter Consistorien gehören würden (wie denn z. E. unter'm 6. und 17. *c. m.* der Land-Schöppe Peter v. Grabczewski sowohl als seine Ehegattin, geborne v. Dorpowska, welche beide von katholischer Religion sind, gebeten haben, dem katholischen Consistorio zu Dirschau aufzugeben, ihre Ehescheidungs-Klage anzunehmen): so müssen E. K. M. wir bei diesen Umständen . . . anheim stellen, ob Allerhöchstdieselben nicht geruhen wollen, bis zur völligen Einrichtung dieser katholischen Consistorien die Wiedereröffnung der vormaligen . . . nachzugeben und solchen vor der Hand bloss nur das Erkenntniss ersterer Instanz in Ehesachen zu verstatten, auch uns zu autorisiren, dass wir denen Officialen, welche in dem unter E. K. M. Hoheit stehenden Antheil der Cujawischen, Posenschen und Plockschen Diöces neu von den Bischöfen auf Veranlassung des . . . Rescripts wegen Bestellung eines Suffraganei angesetzt sind, eine gleiche Gerichtsbarkeit nachgeben können.

»In ganz Westpreussen sind überhaupt 7 katholische Consistoria: 1) das bischöflich Ermeländsche zu Frauenburg, dessen Official der Canonicus v. Szczepanski ist, 2) das Culmsche zu Loeban, welches der Bischof, ohne sich einen Official daselbst zu halten, allein versiehet, 3) das Consistorium zu Marienburg, wo der Canonicus v. Rogowski das Officialat bekleidet, 4) das bischöflich Cuiavische zu Dirschau, dessen Official der Canonicus Lipinski ist, 5) das bischöflich Posensche, soferne dieses Bischthum unter königlicher preussischer Hoheit stehet, zu Schönlancke, wo der Propst Günther Official ist,

1) Beantwortet am 12. August. Vgl. No. 437.

6) das erzbischöflich Gnesensche zu Cammin, dessen Official der Canonicus und Propst Rolbincki ist, 7) das bischöflich Plockische, dessen Official der Propst Pomianowski zu Oschieck ist. Wir bemerken hierbei nur noch, dass in den Antheilen der Cuiavischen, Posenschen und Plockschen Diöces, welche jetzt unter E. K. M. Botmässigkeit stehen, vor der Besitznehmung die Consistoria zu Dantzig, Posen und Plock die geistliche Gerichtsbarkeit versehen haben, und dass vorgedachte 7 Consistoria — ausser dem Bischof oder Official, als die eigentlichen Richter, und bisweilen einen *iudicem surrogatum*, der aber nur in Abwesenheit jener ihre Stelle vertreten — keine mehrere Glieder, sondern nur noch zwei Subalternen (nämlich einen Consistorial-Schreiber, der die Stelle eines Secretaire und Cancelisten versehen, und einen Fiscal oder Aufwärter, der hauptsächlich die Citationes bestellt hat) gehabt haben und noch itzt haben«. 1773 Juli 20

---

507. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz. Potsdam 1773 Juli 21 Juli 21.

R. 52. 192. B. Mundum, geschrieben von Müller.

Kloster Meyendorff.

»Dem Kloster Meyendorff muss zwar in seiner Propst-Wahl kein Tort geschehen, in Ansehung der Religion aber so wenig von der Disposition des Westphälischen Friedens als seiner Statuten abgegangen werden. Und hiernach will Ich, dass Ihr dasselbe auf seine *originaliter* nebenliegende Vorstellung . . . in Meinem Namen bescheiden sollet«.

---

508. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Potsdam Juli 29 1773 Juli 29.

R. 7. B. 23. Mundum, geschrieben von Müller.

Ein Schreiben für den Bischof von Kujawien.

»L'évêque de Culm [1]) vient de m'adresser la lettre ci-jointe en original en date du 13. de ce mois, et comme il est président de la délégation en Pologne, il faut tâcher de l'affermir dans les bonnes dispositions, qu'il manifeste pour mes intérêts. Dans cette vue vous aurez soin de lui faire expédier une réponse des plus polies et des plus flatteuses pour son personnel, en lui donnant bien du galbanum et en l'assurant, que par considération pour lui on aurait tous les ménagements possibles pour ses biens. Mais vous aurez en même temps grand soin de ne lui promettre rien de positif à leur égard et de vous borner à lui

1) In einem Begleitschreiben theilt der Cabinets-Secretär Müller dem Minister Finckenstein mit, nachträglich habe sich herausgestellt, dass das Schreiben vom Bischof von Kujawien herrühre.

1773 Juli 29 donner des espérances vagues et qui ne signifient rien, afin qu'il ne puisse pas un jour les alléguer comme des engagements formels et obligatoires, que j'avais contractés avec lui«.

Aug. 12 **509.**[1]) **Gross-Kanzler Fürst an die westpreussische Regierung.** Marienwerder 1773 August 12.

R. 7. B. 31. Eigenhändiges Concept.

Gestattet den geistlichen Gerichten der Katholiken die erste Instanz in Ehesachen.

Ertheilt die Ermächtigung, »die vormaligen katholischen Consistoria wieder zu eröffnen und solchen vor der Hand jedoch nur das Erkenntniss ersterer Instanz in Ehesachen zu verstatten, auch eben diesen Theil der Gerichtsbarkeit denen Officialibus, welche in dem unter Sr. K. M. Scepter gekommenen Antheil der Cuiawischen, Posenschen und Plockschen Diöces neu von den Bischöfen angesetzet sind, nachzugeben«.

Aug. 17 **510.**[2]) **Immediat-Bericht des General-Directoriums.** Berlin 1773 August 17.

General-Directorium Mörs LXXXVII. 5. Concept und Mundum, letzteres gezeichnet von v. Massow, v. Blumenthal, v. d. Horst, v. Derschau, v. d. Schulenburg, v. Dörnberg.

Befürwortet die Concession zum Bau einer katholischen Kirche in Mörs.

»Es haben die katholischen Eingesessenen zu Meurs, welche bis daher wegen Mangel einer katholischen Kirche zu ihrem nicht geringen Beschwer und Versäumniss in ihrer Nahrung und Hanthierung ihren Gottesdienst in dem $1^1/_2$ Stunde von Meurs entlegenen Kloster zu Rummeln oder gar im Cölnischen halten müssen, wiederholentlich Ansuchung gethan, dass ihnen daselbst ein freies Religions-Exercitium gestattet und zu dem Ende eine Concession zu Erbauung einer katholischen Kirche und Berufung eines Predigers (wozu sie die Fonds von auswärtigen Gönnern, Stiftern und Klöstern einsammlen wollen) ertheilet, imgleichen dass sie zu dem Mitgenuss aller bürgerlichen Vorrechte, so ihnen bisher verweigert worden, zugelassen werden möchten.

»Die Regierung, Magistrat und das reformirte Consistorium zu Meurs haben zwar dagegen Einwendung gemacht und behaupten wollen, dass nach der bisherigen Observanz den Katholiken daselbst weder das freie Religions-Exercitium noch das Bürger- und Meister-Recht zu gestatten sei.

»Es haben aber die Katholiken ehedem zu Meurs das freie Religions-

1) Antwort auf den Bericht vom 20. Juli. Diesem Erlasse war ein Schriftwechsel mit dem Auswärtigen Departement vorausgegangen, in welchem letzteres (3. August) seine Zustimmung ertheilt und erklärt hatte, man könne »noch nicht gewiss vorher sehen, was wegen der katholischen Religion in dem künftigen Cessions-Tractat wird stipuliret werden«.

2) Vgl. unter dem 11. Mai.

Exercitium und alle bürgerliche Vorrechte genossen; und wenngleich das ehemalige Carmeliter-Kloster zu Meurs im Jahr 1614 von dem damaligen Landesherrn ausgekauft und die katholische Kirche den Reformirten eingeräumet worden, auch die Catholici sich darauf nach und nach von Meurs weggemacht, so ist dennoch kein Privilegium oder landesherrliche Verordnung vorhanden, wodurch den Katholiken zu Meurs die freie Ausübung ihres Gottesdienstes untersaget und selbige von dem Bürgerrecht und Innungs-Fähigkeit ausgeschlossen worden. 1773 Aug. 17

»Die Protestanten werden auch in ihrem Religionsexercitio durch die Ausübung des katholischen Gottesdienstes nicht gekränket; und die clevische Kammer ist vielmehr der pflichtmässigen Meinung, dass, wenn den Catholicis hierunter gewillfahret werde, solches zur Wiederaufnahme der sehr in Verfall gerathenen Stadt Meurs und Vermehrung des Nahrungsstandes gereichen würde, indem sich sodann aller Wahrscheinlichkeit nach aus den angrenzenden fremden katholischen Provincien viele nützliche Einwohner, Fabrikanten und Professionisten (der guten Lage und wohlfeilen Lebensmittel wegen) nach Meurs begeben werden, die bis daher, weil sie daselbst ihren Gottesdienst nicht halten können und von dem Bürgerrecht und Zünften ausgeschlossen worden, zurückgeblieben sind.

»Und da E. K. M. überhaupt auch nach Dero landesväterlichen Intention in Höchstdero Landen ein freies Religions-Exercitium geduldet wissen wollen, solches auch in den emanirten Edicten nebst dem freien Bürger- und Meisterrecht den einziehenden Fremden versichern zu lassen geruhet haben, so finden wir bei diesen angeführten Umständen gegen das Gesuch der katholischen Eingesessenen zu Meurs nichts zu erinnern und stellen . . . anheim, ob E. K. M. anliegende, für selbige zum katholischen Kirchenbau ausgefertigte Concession und beigehendes ausgefertigte Rescript an die clevische Kammer wegen des mehrgedachten Eingesessenen zu verstattenden Bürger- und Meisterrechts zu vollziehen geruhen wollen«.

---

511. Königliche »Concession für die römisch-katholischen Einwohner zu Meurs zu Erbauung einer katholischen Kirche und Ansetzung eines Predigers daselbst, auch freien Ausübung ihrer Religion«. Berlin 1773 August 17.

General-Directorium Mörs LXXXVII. 5. Concept, gezeichnet von Blumenthal und Dörnberg.

»Da bei Sr. K. M. von Preussen u. s. w. die römisch-katholischen Einwohner zu Meurs allerunterthänigst Ansuchung gethan, dass ihnen daselbst ein freies Exercitium ihrer Religion und zu dem Ende die Erbauung einer katholischen Kirche und Ansetzung eines Predigers, wozu sie die nöthigen Fonds ausserhalb Landes einsammlen wollen, in Gnaden gestattet werden möchte, so haben höchstgedachte S. K. M., aus der zu allen Dero Unterthanen ohne Unterschied der Religion hegenden königlichen Huld und um vorgedachte in

1773 Aug. 17 Verfall gerathene Stadt Meurs durch Hereinziehung mehrerer bemittelter Leute, nützlicher Fabrikanten und Professionisten wieder in Aufnahme zu bringen, dem Suchen vorerwähnter katholischen Eingesessenen allergnädigst Statt gegeben; thun solches auch und concediren denenselben hiedurch und kraft dieses das freie Exercitium ihrer Religion, die Erbauung einer katholischen Kirche und Berufung eines Predigers, dergestalt und also, dass sie in der zu erbauenden Kirche ihren Gottesdienst an denen ordentlichen Sonntagen oder andern erlaubten Feiertagen, auch sonst, wie von den Römisch-Katholischen in Sr. K. M. übrigen Landen und besonders in hiesigen Residentien geschiehet, jedoch in gebührender Stille abwarten, darin alle bei ihnen gebräuchlichen Ceremonien mit dem Kreuz, Licht, Weihwasser *p.* beobachten, auch durch ihren Geistlichen alle zum freien Religions-Exercitio mit gehörende *actus parochiales* (als: Taufen, Proclamiren und Copuliren), jedoch dergestalt, dass die *iura stolae* bei Proclamationen und Begräbnissen denen evangelischen Geistlichen, wenn sie solche bishero genossen, auch ferner verbleiben sollen, verrichten lassen können, aber bei Verlust dieser Concession (unter was vor Prätext es auch immer sein mag) weder Processiones in der Stadt und auf dem Lande halten noch ausserhalb der Kirche öffentlich gebrauchen, sondern, wenn das Sacrament bei einem Kranken gebracht werden muss, solches ohne Begleitung anderer Leute über die Strasse in aller Stille unter einem Mantel getragen, auch von niemanden durch Klingen das Bücken oder Niederknien auf der Strasse oder sonsten vor dasselbe eine Devotion zu bezeigen gefordert, noch die Verstorbene ihrer Religion durch einen öffentlichen Conduct mit denen bei ihnen gebräuchlichen Ceremonien zur Erde gebracht, viel weniger aber dem von ihnen anzuordnenden Geistlichen *in matrimonialibus* oder andern geistlichen Sachen unter keinerlei Vorwand einige Jurisdiction gestattet, noch sie und alle andere Katholische, so sich künftig zu Meurs etabliren möchten, vor andere als die von Sr. K. M. angeordnete Judicia gezogen werden oder sich gestellen sollen. Wie sie denn auch gehalten sein sollen, zu ihrem zu bestellenden und von ihnen zu unterhaltenden Prediger jederzeit einen aus Sr. K. M. Landen gebürtigen Weltgeistlichen oder in einem inländischen Stift oder Kloster befindlichen Geistlichen, welcher die erforderliche Qualitäten hat und gegen dessen Leben und Wandel nichts einzuwenden ist, zu erwählen; jedoch dergestalt, dass solcher Geistlicher, ehe er das Predigt-Amt antritt, Unserer Regierung zu Meurs präsentiret und von selbiger deshalb zu Sr. K. M. allerhöchsten Confirmation referiret werden und, wann solche erfolget, derselbe bei der schwersten Ahndung nichts gegen Sr. K. M. landesherrliches Interesse machiniren, auch keine Collecten unter den Römisch-Katholischen (ausser was zur Erhaltung des Gottesdienstes und der Armen gewöhnlicher Maassen zu sammlen unumgänglich nöthig ist) anstellen noch auf die evangelische (reformirte und lutherische) Religion schimpfen oder selbige durchziehen oder sonst die katholischen Unterthanen gegen die evangelischen verhetzen, diese zu Veränderung ihrer Religion nicht verleiten,

sondern sich überall, als es einem getreuen Unterthan gebühret, aufführen und verhalten soll. 1773 Aug. 17

»Wir befehlen Unserer Regierung zu Meurs zugleich in Gnaden, die Impetranten, so lange sie dieser Concession und deren Inhalt auf das genaueste nachleben, bei dem ihnen accordirten freien Religions-Exercitio kräftigst zu schützen«.

512.[1] **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Carmer.** Breslau 1773 August 30. Aug. 30

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept.

Unterdrückung der päpstlichen Bulle wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens.

»E. K. M. haben zwar dem hiesigen Weihbischof . . . angedeutet, dass die päpstliche Bulle zur Aufhebung des Jesuiter-Ordens[2] in der hiesigen Diöces nicht publicirt werden soll, und ich werde dieser allerhöchsten Intention zufolge auch den Decanum in Glatz, der sonst zur böhmischen Diöces gehöret, deshalb zu bedeuten nicht ermangeln. Da aber in Ansehung der übrigen Provinzen E. K. M., in welche katholische Bischöfe Einfluss haben, eine gleiche Verordnung zu Suppression der päpstlichen Bulle erforderlich sein möchte, so submittire . . ., ob E. K. M. das Fernere deshalb an das Geistliche Departement . . . verordnen zu lassen geruhen möchten«.

---

513. Etats-Minister Carmer an den Jesuiten-Provincial Franciscus Gleixner zu Glatz. Breslau 1773 August 30.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept.

Absichten des Königs wegen des Jesuiten-Ordens.

»Ich zweifle zwar nicht, dass E. Hochwürden durch den Herrn Pater Rector Reifnauer[3] von den gnädigen Gesinnungen bereits unterrichtet sind, welche S. K. M. demselben zum Besten des Ordens in meiner Gegenwart zu äussern geruhet haben. Womit jedoch die diesfällige allerhöchste Willensmeinung in ihrem ganzen Umfang E. H. zuverlässig bekannt werden möge, so habe Denenselben hiermit eröffnen wollen, dass höchstgedachte S. M. den Orden durch Dero gesammte Lande schlechterdings in seiner bisherigen Verfassung zu conserviren gemeinet sind und Sich dazu um so mehr bewogen finden, als das wegen Beibehaltung des *status quo religionis* von Sich gegebene königliche Wort Höchstdenenselben viel zu heilig ist, als dass irgend einige Veranlassung von aussen her dessen Zurücknehmung zu bewirken vermögend sein sollte.

---

1) Vgl. den Cabinets-Befehl vom 31. August und *de St.-Priest, Histoire de la chute des Jésuites* (*Paris 1844*) S. 252 ff.

2) *Dominus ac redemptor noster* (21. Juli 1773); u. a. bei *Theiner, Clementis XIV. epistolae* 385.

3) Antonius Reiffenauer.

1773 Aug. 30 »Im Verfolg dieser höchsten Gesinnung haben S. K. M. auch bereits nach der Ihnen als Souverän ohnstreitig beiwohnenden Befugniss die nöthigen Veranstaltungen treffen lassen, dass die päpstliche Bulle wegen Aufhebung des Ordens, welche dem Vernehmen nach erwartet wird, in Höchstdero Landen nicht zur Publication gebracht werden solle.

»Wie es nun hiernach bei der Sache vornehmlich darauf ankommt, gewisse Maassregeln zu verabreden, nach welchen diese allerhöchste Willensmeinung zur Conservation des Ordens in den königlichen Landen auf die leichteste, schicklichste und der wesentlichen Verfassung desselben angemessenste Art erreicht werden möchte, so erwarte ich, dass E. H. Sich deshalb sowohl mit den Collegiis der Provinz als mit den Obern und Vorgesetzten des Ordens, welche durch ihre Mitwirkung einen so erhabnen Endzweck befördern können, sofort in Correspondenz setzen, deren Gesinnungen und Vorschläge deshalb einziehen, mir davon zu seiner Zeit baldigst Ouverture machen und mich dadurch in den Stand setzen werden, Sr. K. M. einen Bericht über die Sache zu erstatten, welcher Höchstderoselben ebenso weisen als gnädigen Intention ein völliges Genüge leisten könne.

»Gegen die dem Orden hiedurch zu erweisende allerhöchste Gnade erwarten S. K. M. von demselben, dass er sich der Erziehung der Jugend fernerhin mit vorzüglichstem Fleisse widmen, sich die Aufnahme der Schulen in den königlichen Landen ganz besonders angelegen sein lassen und vornehmlich darauf sehen werde, womit die Jugend zu einer geläuterten und praktisch nützlichen Philosophie angeführt, ihr an den schönen Wissenschaften ein wahrer, sichrer und von den Fehlern der finstern Jahrhunderte gereinigter Geschmack beigebracht, nebst der lateinischen auch die übrigen alten und neuen Sprachen nicht vernachlässigt, insbesondre aber die Mathesis und Naturlehre ebenso gründlich als gemeinnützig betrieben werden möge.

»Aus dieser Ursach finden Sich auch S. K. M. nicht abgeneigt, auswärtigen Gliedern des Ordens, welche sich in den Wissenschaften, besonders in der Physik und Mathematik oder *belles lettres* hervorgethan haben, in Dero Staaten Aufenthalt zu verstatten und ihnen eben die mächtige Protection, als Höchstderoselben übrige Unterthanen geniessen, angedeihen zu lassen.

»Ich habe nicht nöthig, E. H. den lebhaften und vorsichtigen Betrieb einer vor den Orden so höchst interessanten Sache erst weitläuftig anzuempfehlen; vielmehr erwarte ich, sobald die obgedachten Nachrichten eingehen, deren baldigste Mittheilung, und es soll mir angenehm sein, E. H. alsdenn persönlich näher zu sprechen«.

514. Etats-Minister Carmer an den Jesuiten-Superior Karl Reinach zu Wartenberg. Breslau 1773 August 30. 1773 Aug. 30

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept.

Absichten des Königs wegen des Jesuiten-Ordens.

Theilt vorstehendes Schreiben mit.

»Ob ich nun wohl nicht zweifle, dass der Herr Provincial sich der Sache mit allem Eifer und Klugheit unterziehen und solche Maassregeln in Vorschlag bringen werde, die mit der allerhöchsten Intention in gehörigem Verhältniss stehen, so wünschte ich jedennoch vermöge der habenden Kenntniss von E. H. Einsicht, Penetration und *savoir-faire*, dass Dieselben bei diesem ganz besondern, dem Orden so interessanten Vorfall, in Betracht des von Sr. K. M. auf Sie sowohl persönlich als gegen mich marquirten Vertrauens, Sich, so weit es nach Dero Verhältnissen möglich ist und, ohne der Sache auf einer andern Seite durch Jalousie, Émulation u. d. g. Aufenthalt zu verursachen, geschehen kann, des Betriebs dieser Angelegenheit mit annehmen möchten. Besonders erwarte ich im Vertrauen Dero vorläufiges Gutachten, wie sich am füglichsten zu nehmen wäre, um die Schwierigkeiten zu überwinden, welche aus gewissen, die zeitherige statutenmässige Verfassung des Ordens betreffenden Rücksichten der Sache vielleicht in den Weg gestellt werden dürften.

»Postscriptum.

»Das schon in meinem Briefe angeführte Vertrauen, so S. K. M. in E. H. Person marquiret, und meine eigne Überzeugung von Dero vorzüglichen Talenten lassen mich den Wunsch nochmals äussern, dass diese Sache *immediate* durch Dieselben betrieben werden möchte, da solches zu deren Facilitirung ungemein viel beitragen würde. Ich glaube auch nicht, dass der Pater Provincial solches in Rücksicht der besondern Umstände des Falles übel aufnehmen können; und dem Herrn Pater General, mit welchem, wie ich wohl voraussehe, deshalb zu correspondiren sein wird, muss es nothwendig angenehm sein, einen Mann in der Sache zu gebrauchen, auf welchen S. M. ein besondres Vertrauen gesetzt haben.

»Die Sache selbst wird, wie ich hoffe, nach den Statutis des Ordens keine Schwierigkeit finden. Ich bin überzeugt, dass der Papst zu dessen Aufhebung nicht anders als *à contre-coeur* hat schreiten müssen und dass es ihm im Grunde sehr angenehm sein muss, wenn die Reste desselben in den königlichen Landen conservirt werden können. Die Bulle *Iniunctum nobis* von *anno 1543* autorisirt den Orden, seine Constitutiones nach den Umständen der Zeit und des Orts abzuändern und aufzuheben, und diese abgeänderten Constitutiones sollen *ipso facto* als von dem römischen Stuhl vor bestätigt angesehn werden. Wenn also auch bei denen im gegenwärtigen Fall zu treffenden Arrangements die Verfassung des Ordens in einigen Nebenumständen alterirt werden müsste, so würde doch solches ohne Nachtheil seiner wesentlichen Ge-

1773 Aug. 30 setze erfolgen können. Das Votum des unbedingten Gehorsams gegen den Papst kann der Sache eben so wenig im Wege stehen. Denn einestheils sind die wahren Gesinnungen Sr. Heiligkeit über den Ihnen abgedrungnen Schritt bekannt genug, und anderntheils würde der Orden *iure postliminii* auf seine ersten Statuta zurückgehen können, welche von seinem Stifter entworfen worden und worin der Gehorsam gegen den Papst nur insofern, als es zum Nutzen der Seelen und Ausbreitung des Glaubens gereicht, stipulirt ist: da, wenngleich der Orden von dieser Restriction abgegangen und das *votum obedientiae* gegen den päpstlichen Stuhl ganz unbedingt angenommen hat, solches dennoch nur *relative* gegen den ihm davor von dem Papst versprochnen und jetzt zurückgenommnen Schutz geschehen ist.

»Da auch nach den Statutis des Ordens der Aufenthalt des Generals in Rom gar nicht nothwendig ist, so würde auch dieser Punct keine Schwierigkeit machen; und ich kann versichern, wann er seinen Sitz gar in hiesigen Landen aufschlagen wollte, dass er bei Sr. K. M. eine sehr gracieuse Aufnahme finden würde.

»Ich empfehle E. H. diese Sache nochmals zum eifrigen und vorsichtigen Betrieb. Sie ist vor den Orden um so mehr von der grössten Wichtigkeit, als ich voraussehe, dass der Schutz, den S. M. demselben zu ertheilen geneigt sind, sich nach Zeit und Umständen auch wohl bis auf die entferntesten Etablissements der Gesellschaft erstrecken könnte.

»Den Gebrauch, welchen E. H. von diesem Postscripto machen wollen, überlasse ich Dero eignen Klugheit, da ich überzeugt bin, dass Dieselben das in Sie gesetzte Vertrauen in aller Absicht vollkommen verdienen«.

Aug. 31 **515. Cabinets-Befehl an »das Departement der geistlichen Sachen«.** Goldschmieden bei Breslau 1773 August 31.

R. 7. B. 23. Mundum. Gedruckt in den Schlesischen Provincial-Blättern 103, 14.

Unterdrückung der päpstlichen Bulle wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens.

»Da S. K. M. in Preussen [1]) u. s. w. aus dazu bewegenden Ursachen resolviret haben, dass die päpstliche Bulle zur Aufhebung des Jesuiter-Ordens in der hiesigen Diöces so wenig (wie Höchstdieselben solches dem Breslauschen Weihbischofe bereits selbst angedeutet haben) als in Dero sämmtlichen übrigen Provincien, in welche katholische Bischöfe Einfluss haben, nicht publiciret werden soll: als befehlen S. K. M. allergnädigst Dero Departement der geistlichen Sachen, die zur Suppression dieser so eben erwähnten päpstlichen Bulle in Ansehung sämmtlicher Dero Provincien erforderliche Verordnung ungesäumt zu veranlassen und solche zu Höchstderoselben Vollenziehung forderssamst einzuschicken«. —

1) Über die Bezeichnungen »in Preussen« und »von Preussen« s. Lippe, Westpreussen 50.

In diesem Sinne erging von Berlin aus unter dem 6. September ein Erlass an »die drei schlesischen Ober-Amts-Regierungen, die westpreussische, ostpreussische, clevische, mindische, magdeburgische, halberstädtische, ostfriesische, pommersche, meursische, lingensche, neumärkische Regierung, an das geldrische Landes-Administrations-Collegium, an den Ober-Hauptmann v. Woedtke zu Lauenburg und an den Pater Elverfeld allhier« (Concept *ad contrasignandum*, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz — Mundum, gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Zedlitz). 1773 Sept. 6

516. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer. Potsdam 1773 September 5. 1773 Sept. 5

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Mundum, geschrieben von Müller.

Die schlesischen Jesuiten.

»Dass Ich die in Meinen schlesischen Landen befindliche Jesuiten, ohnerachtet der nunmehro erfolgten Aufhebung ihres Ordens und der darüber unter dem 22. Julii publicirten päpstlichen Bulle, in ihrer bisherigen Verfassung lassen will, solches habe Ich Euch bereits bei Meiner letzteren dortigen Anwesenheit mündlich eröffnet. Damit aber dieselbe doch wissen mögen, wie es mit ihrem Orden in denen übrigen europäischen Staaten nach Maassgebung gedachter päpstlichen Bulle gehalten werden soll, so will Ich, dass Ihr ihnen von Meinetwegen dasjenige bekannt machen sollet, was Mir darüber von Meinem Gesandten am französischen Hofe unter dem 22. Augusti weiter zugekommen ist[1]). Die abschriftliche Anlage wird Euch solches näher nachweisen und Ihr habet gedachten Jesuiten bei dieser Gelegenheit von neuem zu versichern, dass es wenigstens in Meinen Landen mit ihnen nach wie vor auf dem bisherigem Fuss bleiben solle«.

517.[2]) Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1773 September 6. 1773 Sept. 6

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Danckelman, v. Bruckner, Grolman, v. Diest, Elbers, zur Heyden, Reiman, Schlechtendall, Müntz, v. d. Wall (und Hopp).

Tadel des Propstes Bonighausen. Das Feiertags-Breve. Unzulässigkeit eines Vicariats in spiritualibus.

Zeigt an der Hand des Westfälischen Friedens und der Religions-Recesse, dass Bonighausen »dadurch sehr strafbar gehandelt habe, dass derselbe wegen zu bewirkenden Publication der ihm von dem Bischofen zu Breslau zugesandten päpstlichen Bulle, betreffend die Einschränkung der römisch-katholischen Feiertägen, vorhero bei dem *vicario generali* zu Cöln, denen mehr-

1) Ohne besonderes Interesse.

2) Antwort auf den Erlass vom 10. Mai; beantwortet am 6. December. Vgl. Bonighausen's Bericht vom 3. Juli.

1773 Sept. 6 besagten Pönal-Verordnungen zuwider, Anfrage gethan habe. Wenigstens würde dem gedachtem Propsten die ungesäumte Publication derselben bei einer schweren Strafe zu injungiren sein«.

Die Bestellung eines *vicarius generalis in spiritualibus*, welche Bonighausen vorschlägt, ist heute noch eben so unzulässig für Kleve-Mark wie 1726 [1]).

Wegen der Feiertage haben wir bei den katholischen Capiteln und Officialen Nachfrage gehalten.

»Die meisten von diesen Capitulis haben nun zwarn zu ihrer Entschuldigung angeführet, dass, als in sothanen Jahren in denen benachbarten katholischen Landen eine Verminderung derer Feiertage eingeführet worden und sie nicht nur durch zuverlässige Nachrichten, sondern sogar durch öffentliche Zeitungen vernommen, dass einige vormals von der Hierarchie der katholschen Kirche angestellte Feiertage von der nämlichen Hierarchie wieder abgestellet wären, sie dieser gewünschten heilsamen und zum Vortheil des Publici gereichenden Verminderung auch gefolget wären und sothane Feiertage zu feiren von selbsten unterlassen hätten. Bloss allein aber die Capitula [2]) zu Rees und Xanten haben offenherzig eingestanden, dass sothane Abstellung einiger römisch-katholischen Feiertage in Gefolge Ordination des *ordinarii Coloniensis* vom 5. Martii 1770 geschehen seie; und als wir denenselben darauf näher injungirten, uns sothane Ordination des *ordinarii Coloniensis* zur Einsicht einzureichen, so ist uns solche auch von ihnen eingehändiget worden« . . .

Sept. 8 **518.**[3]) **(Eigenhändiges) Schreiben des Königs an die Kurfürstin Marie Antonie von Sachsen.** Ohne Ort. 1773 September 8.

Nach dem Drucke in den Œuvres de Frédéric 24, 258.

Die Jesuiten.

. . . »Voilà les Jesuites chassés. V. A. R. saura, que les miens seront conservés; la bulle de suppression ne sera point publiée chez nous. Si V. A. R.

---

1) S. Band 1, 711. 720. 2) Hs.: »Capituli«.

3) Vielleicht hat dieses Schreiben den Stoff gegeben für folgenden untergeschobenen, zuerst in der Gothaischen Gelehrten Zeitung von 1774 erschienenen, dann in Chr. G. v. Murr, Briefe über die Aufhebung des Jesuiter-Ordens (1774) 3, 99 aufgenommene Cabinets-Befehl (angeblich *d. d.* 13. September 1773) gegeben. »Abbé Colombini. Vous direz à qui voudra l'entendre, pourtant sans air d'ostentation ni d'affectation, et même vous chercherez l'occasion de le dire au pape ou à son premier ministre, que touchant l'affaire des Jésuites ma résolution est prise de les conserver dans mes États tels qu'ils ont été jusqu'ici. J'ai garanti au traité de Breslau *in statu quo* la religion catholique et je n'ai jamais trouvé de meilleurs prêtres à leurs égards. Vous ajouterez, que, puisque j'appartiens à la classe des hérétiques, le St.-Père ne peut pas me dispenser de tenir ma parole, ni du devoir d'un honnête homme et d'un roi. Sur ce, abbé Colombini, je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde«.

est curieuse d'en savoir la raison, je la Lui dirai. J'ai promis par la paix de conserver la religion catholique *in statu quo*, et comme je suis très-hérétique, père Ganganelli ne saurait me dispenser de mon serment; ce qui m'oblige de laisser toutes choses sur l'ancien pied. J'espère, Madame, que ce procédé me conciliera votre confesseur, que je regarde comme l'homme le plus inutile de la cour, parce que vous n'avez jamais rien à lui dire, qui mérite contrition. Enfin, si avec le temps V. A. R. ou quelque autre prend du goût pour nos bons pères supprimés, je La prie de S'adresser à moi, pour Lui fournir de cette drogue«. 1773 Sept. 8

---

519. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz. Berlin 1773 September 10. 1773 Sept. 10

R. 47. 23. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Einweihung der katholischen Kirche zu Berlin.

»Mit dem Bau der hiesigen katholischen Kirche ist es so weit gekommen, dass in der Mitte des künftigen Monats Gottesdienst darin gehalten werden kann. Da bei den Katholiken der 15. October das der heiligen Hedwig gestiftete Fest ist, so würde sich dieser Tag vorzüglich hierzu qualificiren. Nach dem römischen Rituel kann in einer neu erbaueten Kirche der Gottesdienst gehalten und von dem ordinären Geistlichen die Benediction vorgenommen werden, wenn nur binnen einem Jahre die solenne Consecration durch einen Bischof erfolgt. Der Weihbischof in Breslau, den ich mehrerer Sicherheit wegen über diesen Kirchengebrauch befragt habe, ist darin völlig mit mir einig. Und da E. M. ohne Zweifel in dieser Zwischenzeit . . . befehlen werden, welchem Bischof in Höchstdero Landen diese solenne Consecration aufgetragen werden soll, so frage ich . . . an, ob unterdessen der Gottesdienst in der Kirche gehalten und damit den 15. October der Anfang gemacht werden darf«.

Rand-Verfügung des Königs:

»guht der Bichof von Ermeland wirdt Sie Einweihen mit allen Catolischen Ceremonien. F r d c h.«

---

520. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1773.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Concept (geschrieben von Pistorius) bezw. Mundum. Letzteres gedruckt i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 105.

Die päpstliche Bulle wegen Aufhebung des Jesuiten-Ordens.

H o y m. Breslau September 12.

»Auf E. M. . . . Befehl ist allhier die Einrichtung gemacht[1]), dass kein päpstliches Breve oder Bulle ehender publiciret werden darf, bevor nicht sol- Sept. 12

1) Vgl. S. 230.

1773 Sept. 12 ches mir eingereichet worden, um zu beurtheilen, ob deren Inhalt unverfänglich sei oder etwas Bedenkliches in sich enthalte.

»Dieser getroffenen und ihren guten Nutzen habenden Einrichtung zu Folge hat mir heute der Weihbischof diejenige päpstliche Bulle vorgezeiget, welche er wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens mit letzter Post von Rom erhalten, und um die Genehmigung zu deren Publication Ansuchung gethan. Nach sothaner Bulle wird dieser Orden in der ganzen Welt aufgehoben und sämmtliche Glieder desselben aller ihrer Ämter, Verwaltungen der Collegien, Schulen, Hospitäler und aller ihrer liegenden Gründe, Baarschaften, wie nicht weniger aller ihnen verliehenen Vorzüge für verlustig erkläret. Ferner sind ihre Ordens-Satzungen, -Gewohnheiten, von den Päpsten bestätigte Decreta und Observantien, wann sie sich auch dazu mittelst Eides verpflichtet, sämmtlich annulliret, dem obersten Vorsteher dieser Gesellschaft sowohl als denen Provincialen und anderen Oberen ohne einige Ausnahme, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, alle Gewalt genommen und solche den Bischöfen übertragen, die im Novitiat befindliche Geistliche des Ordens ihres gethanen Gelübdes entbunden und wegen derjenigen, so die höhere Weihung noch nicht erhalten, denen Bischöfen, solche ihnen zu verleihen, untersaget worden. Wohingegen dergleichen Novizen erlaubet wird, sich in einen anderen Orden zu begeben oder sich dem weltgeistlichen Stande zu widmen; sowie nicht weniger den bereits Profession gemachten Ordens-Gliedern frei bleibet, in gleicher Maasse ihre künftige Subsistance zu bewirken oder auch sich mit Unterrichtung der Jugend zu beschäftigen: wobei selbe aller derjenigen Beneficien für fähig erkläret werden, deren sie vorhin unfähig gewesen. Und was endlich die Disposition über die Güter und Vermögen des Ordens anlanget, so hat der Papst sich solche (sie sein belegen, in welchem Lande sie wollen) vorbehalten, um solche nach dem Gutfinden der deshalb niedergesetzten Congregation von einigen Cardinälen durch die Bischöfe nach dazu erfolgter päpstlicher Genehmigung *ad pios usus* zu verwenden.

»Dieses ist das Essentielleste, was in sothaner Bulle enthalten. Da indessen E. M. allerhöchste Intention in dieser Angelegenheit mir nicht[1]) bekannt ist, habe ich dem Weihbischof deren Publication, bis zu Einlangung E. M. allerhöchsten Resolution hierauf, untersaget und zweifle nicht, dass Höchstdieselbe solches zu approbiren und mir, darüber und in was Art der Weihbischof beschieden werden solle, Dero . . . Intention bekannt zu machen geruhen werden«.

Sept. 16 Cabinets-Befehl. Potsdam September 16.

. . . »Ich habe die Publication dieser Bulle, wie Euch bekannt ist, bereits verboten, und hat es dermalen auch dabei sein Bewenden«.

---

1) In der Hs. steht durchstrichen: »nicht eigentlich«.

521. Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Regierung und dem Auswärtigen Departement. 1773.

R. 7. B. 24. D. Mundum (gezeichnet von v. Finkenstein, v. Brandt, Puls, v. Schroetter und Berndt) bezw. Concept (gezeichnet von Finkenstein und Hertzberg).

Gefangenhaltung des ehemaligen Priesters Czarnowski durch die Dominicaner zu Thorn.

Die westpreussische Regierung. Marienwerder September 14. Sept. 14

Berichtet: »welchergestalt das Dominicaner-Kloster zu Thorn sich beikommen lassen, einen Dero königlichen Unterthanen, namens Xaver Czarnowski aus Matkowo bei Schwetz, unter dem Vorwande, dass er ein katholischer Priester gewesen und seinen geistlichen Stand verlassen habe, nebst einer sich zu ihm haltenden Frauensperson gefänglich einzuziehen, auch ersteren zur Zeit noch wirklich daselbst gefangen halte.

»Wir haben . . . nicht nur an besagtes Dominicaner-Convent nach Thorn geschrieben und dasselbe ersuchet, gedachten *p.* Czarnowski mit denen ihm oder erstbemeldeter Frauensperson zugehörigen Sachen, zu Vermeidung derer sonst hieraus für dasselbe entstehen könnenden unangenehmen Folgen, sofort entweder ganz auf freien Fuss zu stellen oder, dafern ihm etwas zu Schulden kommen sollte, an das Landvogtei-Gericht zu Culm zu extradiren und das Weitere gegen ihn daselbst sodann nachzusuchen, sondern auch den Thorenschen Magistrat selbst unter gleichmässiger Vorstellung requiriret, die Auslieferung des *p.* Czarnowski mit zu bewirken« . . .

Das Auswärtige Departement. Berlin October 1. Oct. 1

»Wir approbiren Euer Verfahren in der Sache des . . . Xaver Czarnowski« . . .

522.[1] Verhandlungen über den Religions-Artikel im Abtretungs-Vertrage zwischen dem Könige von Preussen einer-, dem Könige von Polen und der Republik Polen andrerseits. 1773.

R. 7. B. 1. A. 4.

Preussischer Entwurf. April

»Art. VII. S. R. M^tas^ Prussiae religionem catholicam tam in provinciis, quas serenissimi rex et respublica Poloniae per praesentem tractatum ipsi cedunt, quam in regno Prussiae et in districtibus Lauenburgensi, Butoviensi et Drahemensi conservabit«.

---

1) Vgl. Reimann, Neuere Geschichte des preussischen Staates 1, 463 ff. und Theiner, Clemens XIV. 2, 279 ff. S. auch die Nachträge.

1773 April 23 Königlicher Erlass an den Legations-Rath Benoît, Gesandten in Warschau. Berlin April 23.

Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

. . . »Je n'ai fait au reste aucune difficulté d'accorder par l'article VII. du projet le libre exercice de la religion catholique romaine à tous les sujets de mes nouvelles acquisitions et de m'engager à laisser les choses à cet égard sur l'ancien pied dans mon royaume de Prusse: article, qui vous fournira l'occasion de faire valoir mes sentiments de tolérance et de ramener ceux d'entre les Catholiques, à qui un zèle outré pourrait faire envisager le démembrement de la Pologne comme contraire aux principes de leur religion« . . .

Sept. 1 Immediat-Bericht des Gesandten Benoît. Warschau September 1.

Vol. 5, 37. Mundum.

Schwierigkeiten, welche die polnischen Delegirten wegen des russischen Abtretungsvertrages machen.

»Ils craignent beaucoup, que les Catholiques ne soient opprimés dans les États de Russie par les ecclésiastiques du rit grec. Ils ont par cette raison prétendu un article étendu là-dessus dans le traité de cession à conclure, article, qui est conçu dans les termes, que l'annonce le projet, que je joins au présent rapport et qu'en revanche le ministre d'Autriche s'oblige d'insérer encore dans son traité en faveur des Protestants et des Grecs, qui sont entrés avec les nouvelles provinces sous la domination de sa cour. Le ministre de Russie ne s'oppose pas à cet article et il prétend, que je l'insère également dans mon traité à faire. Je proteste cependant contre le terme d'hiérarchie, qu'on pourrait fort bien vouloir étendre à la domination papale incompatible avec les droits de souveraineté; et je m'oppose également au reste de ce que j'ai souligné dans cet article. Pour ce qui est des biens ecclésiastiques, on peut leur faire payer telle redevance, que le souverain le jugera à propos, quoique je travaille aussi encore à faire biffer cette clause«. . .

Beilage.

»Articles projetés du traité de Russie.

»Les Catholiques Romains jouiront dans les provinces cédées par le présent traité de toutes leurs possessions et propriétés, quant au civil. Et par rapport à la religion, ils seront entièrement conservés *in statu quo*, c'est-à-dire dans le même libre exercice de leur culte, hiérarchie et discipline, avec toutes et telles églises et biens ecclésiastiques, qu'ils ont possédés au moment de leur passage sous la domination de S. M. I. au mois de septembre en 1772, avec tous les droits, immunités et priviléges, qui leur compétaient effectivement et qui pour lors étaient en usage et en pleine exécution. Et S. M. I. ne Se servira jamais des droits du souverain au préjudice du *status quo* de la religion catholique romaine dans les pays susdits«. . .

Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin September 6. 1773 Sept. 6

Vol. 5, 19. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

»V. M. ayant envoyé à moi, Finckenstein, la dépêche du Sr. Benoît . . . avec ordre de lui faire parvenir les instructions nécessaires sur son contenu, nous avons adressé à ce ministre le rescrit ci-joint, par lequel nous l'avons instruit, que, lorsqu'il s'agirait de rédiger son traité et que la délégation polonaise y ferait des observations pareilles à celles, qu'elle a faites sur le traité de la cour de Vienne, il devait se conformer aux réponses, que le ministre autrichien y a faites, autant qu'elles sont conformes aux intérêts et intentions de V. M. et au concert pris entre les trois cours: lesquels articles nous lui avons aussi fait observer. Mais comme il y en a d'autres, où la réponse du ministre autrichien ne nous paraît pas convenir aux intentions de V. M., et que le Sr. Benoît est d'opinion, que les ordres immédiats de V. M. l'autorisent à accéder en tout à la pluralité des deux autres ministres, nous lui avons fait comprendre: que ces ordres ne devaient s'entendre que de la généralité de l'acquisition et de l'arrangement des limites concerté entre les trois cours; mais que V. M. ne pouvait pas Se faire lier les mains à l'égard des arrangements intérieurs et surtout du commerce et de la navigation, qui faisaient le principal avantage de Son acquisition, tout comme la cour de Vienne voulait garder les mains libres dans la vente de son sel; qu'ainsi il ferait bien d'envoyer ici, avant de rien conclure, le projet entier de son traité avec les observations de la délégation polonaise, afin qu'on puisse lui donner des instructions précises là-dessus.

»Nous espérons d'avoir rencontré par là les intentions de V. M.; mais nous croyons devoir Lui exposer encore les articles les plus essentiels, dans lesquels la réponse du ministre autrichien nous paraît différer des arrangements, que V. M. a pris et sur lesquels nous ne saurions pas instruire le Sr. Benoit de notre chef. . .

»2. La délégation exige de stipuler à la religion et au clergé catholique la conservation du *status quo* et de ses droits et revenus, tels qu'il a les eus lors de la prise de possession. Le ministre autrichien y a répliqué, que le clergé catholique aurait les mêmes avantages que dans les États d'Autriche. V. M. pourrait donc répondre aussi, que ce clergé aurait les mêmes avantages, qu'il a en Silésie; mais nous ne savons pas, si les arrangements, que V. M. a faits dans Sa nouvelle acquisition, permettent une pareille réponse«. . .

Rand-Verfügung des Königs:

»bon pour La Religion, mais pour Le reste Le Clergé Catolique jouira des memes avantages que Celuy de Silesie«.

1773 Sept. 9 **Immediat-Bericht des Gesandten Benoît. Warschau September 9.** Mundum.

. . . »Je suis occupé à disputer journellement dans les conférences, qui se tiennent le matin et le soir, pour convenir avec les députés, que la délégation m'envoie, de l'arrangement du traité de cession. Outre cela les réponses, que je suis obligé de faire par écrit à chaque paquet d'objections, qu'on m'envoie, me prennent tant de temps, que je ne saurais faire régulièrement mes rapports à V. M. Je joins à la présente dépêche douze de ces articles avec mes réponses . . . Il est inconcevable, combien on me tracasse et tous ceux, qui n'entrent pas dans cette négociation. La jalousie des autres, le dépit, enfin tout s'en mêle«. . .

Objections de la délégation.

»12. B. Après avoir demandé en commençant notre négociation avec V. E., que le parfait concert de S. M. le roi de Prusse observé avec les trois cours, quant au partage du pays et de la province de la Pologne, soit également observé pour tout ce qui intéresse la République, et S. E. Mr. le ministre plénipotentiaire de Stackelberg [1]) ayant répondu aux représentations de la délégation en faveur de la religion, que sa souveraine accorderait les mêmes priviléges à la religion catholique, dont les dissidents et Grecs non-unis seraient favorisés par S. M. I. et R., ce qui donna lieu à la déclaration de S. E. Mr. le ministre plénipotentiaire de Rewitzki [2]) comme il suit: 'Les dissidents et non-unis jouiront dans les provinces cédées par le présent traité de toutes leurs possessions et propriétés, quant au civil; et par rapport à la religion ils seront entièrement conservés *in statu quo*, c'est-à-dire dans le même libre exercice de leur culte, hiérarchie et discipline, avec toutes et telles églises et biens ecclésiastiques, qu'ils possédaient au moment de leur passage sous la domination autrichienne au mois de septembre en 1772, avec tous les droits, immunités, priviléges, qui leur compétaient effectivement et qui pour lors étaient en usage et pleine exécution, et S. M. I. R. Apostolique ne Se servira jamais de droit du souverain au préjudice du *status quo* de religion des dissidents et non-unis dans les pays susdits': — la délégation croit avoir droit de demander à V. E. d'ajouter à l'article VIII. de Son traité projeté [3]) (qui ne pourrait pas passer, comme il est conçu à présent) ces clauses en faveur de la religion catholique: 'avec les mêmes conditions, clauses et expressions, dont s'est servi S. E. Mr. le ministre plénipotentiaire de Rewitzki pour les dissidents et non-unis et en faveur de Catholiques dans les États des deux autres puissances contractantes'. La délégation se plaît à croire, que S. M. le roi de Prusse voudra, quant à la religion catholique, suivre l'exemple de Son prédé-

1) Graf Otto Magnus v. S., russischer Gesandter.

2) Karl Baron v. R., oestreichischer Gesandter.

3) S. oben und Preuss, Abtretung Westpreussens (Programm des Gymnasiums zu Kulm 1879) S. 42.

cesseur Frideric Guillaume, qui, en concluant le traité avec la Pologne à Vehlau en 1657 s'est obligé par l'article XVI.[1]). . . Comme les écoles, où la jeunesse se forme appartiennent aussi au libre exercice de religion, c'est pourquoi notre délégation demande, que les académies, les colléges chargés d'enseigner la jeunesse, savoir les pères de la société de Jésus, et toutes autres écoles catholiques, qui se trouvent dans le pays et la province soumise à la domination de S. M. le roi de Prusse, soient conservés *in statu quo*'. 1773 Sept. 9

»Réponse.

»*Ad 12. B.* Les sentiments de tolérance de S. M. le roi de Prusse aussi bien que de toute Son auguste maison étant connus de tout l'univers, vu que les Catholiques jouissent dans nos États de tous les droits de citoyens et que les écoles y sont bien et dûment entretenus, l'illustre délégation devrait bien se contenter des nouvelles assurances, qui sont contenues à cet égard dans le projet du traité. Mais pour donner une preuve, combien on cherche à ramener les choses au point désiré, le soussigné a l'honneur de joindre ici un article[2]), qui pourra remplacer celui, dont il est question. C'est tout ce qu'on peut faire«.

Ministerial-Erlass an den Gesandten Benoît in Warschau. Sept. 11

Berlin September 11.

Vol. 5, 48. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

. . . »Quant à l'articleVIII., il est absolument nécessaire d'omettre les clauses, que vous avez soulignées. Mais ce n'est pas tout, les clauses du *status quo* et de la renonciation aux droits du souverain sont encore fort gênantes et directement opposées aux arrangements, que j'ai déjà pris et pourrais prendre encore. Mon intention est de conserver à la vérité aux Catholiques le *status quo* de la religion, mais, quant aux biens et revenus du clergé, de les traiter sur le pied de celui de Silésie. Le ministre de Russie devrait bien entrevoir, qu'il a aussi trop lié les mains à sa cour, et la délégation n'a aucun droit d'exiger de pareilles limitations et de resserrer ainsi nos droits de souveraineté. Le meilleur serait, que cet article fut énoncé en termes généraux et tels par exemple: 'Les Catholiques Romains jouiront dans les provinces cédées par le présent traité de toutes leurs propriétés, quant au civil; et par rapport à la religion, ils la conserveront avec leurs églises et dans le libre exercice de leur culte et discipline, et le clergé catholique y jouira des mêmes avantages qu'en Silésie'.

»Vous ferez donc tout votre possible, pour que cet article soit changé ainsi, d'autant plus qu'il serait alors conforme à la réponse, que le ministre autrichien a donnée. La cour de Vienne obtiendrait d'ailleurs un trop grand avantage dans sa portion par rapport aux dissidents, dont le *status quo* est très-désavantageux pour eux«. . .

1) Folgt der Wortlaut des Artikels; s. Band 1, 105. 2) Liegt nicht bei.

1773 Sept. 12 Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement. Potsdam September 12.

Vol. 5, 51. Mundum.

»J'approuve parfaitement l'ordre détaillé, que vous avez expédié au Sr. Benoît«. . .

Sept. 13 Immediat-Bericht des Gesandten Benoît. Warschau September 13.

Mundum.

. . . »Les chicanes, qu'on m'a faites, sont inexprimables, et une troupe de juifs n'aurait pas pu marchander avec plus d'acharnement. Il a fallu rebattre tous les jours de bouche depuis le matin jusqu'au soir les matières . . . A la fin on s'est attaché à la religion et ce n'est qu'en adoptant l'article VIII., tel qu'il est à présent, que je suis parvenu à mettre le calme dans les esprits. On a voulu, que j'use de force ou que j'en fasse du moins seulement faire quelques démonstrations« . . .

Sept. 16 Immediat-Bericht des Gesandten Benoît. Warschau September 16.

Mundum.

. . . »Si des obstacles insurmontables, qui auraient pour le moins arrêté la conclusion de ce traité jusqu'après une nouvelle prorogation de la diète, m'ont forcé de passer sur l'article de religion, il n'y a cependant rien dans cet article, qu'on puisse interpréter au désavantage des droits de souveraineté. Ils n'y sont restreints que pour ce qui regarde le *status quo* de la religion catholique, c'est-à-dire pour le culte, le dogme et la conservation de leurs églises. C'est ainsi que les ecclésiastiques mêmes m'ont expliqué qu'ils entendaient le terme de *hiérarchie*. Pour les biens ecclésiastiques je leur ai dûment signifié, qu'ils n'étaient nullement exempts chez nous du payement des contributions, que le souverain jugeait à propos d'établir, puisque chacun devait fournir aux besoins de l'État. Ils n'ont rien eu à objecter à ceci, et tous les laïques conviennent, que les prêtres ne doivent pas avoir tant de revenus ailleurs, qu'ils en ont en Pologne. Ils feront même tout leur possible, pour leur rogner également les ailes dans la présente diète, et malgré la recommandation, que la délégation m'avait fait parvenir dans ses remarques en faveur des Jésuites, on va cependant conformément à la bulle du pape employer au profit de l'État les revenus des biens, que ces pères ont en Pologne. Je leur ai démontré, que V. M. était le souverain pontife chez Elle. Je leur ai dit, que les ecclésiastiques auraient les mêmes avantages, qu'ils avaient en Silésie, et que les choses seraient sur un pied, tout comme elles l'étaient en Prusse et ailleurs. C'est pourquoi je me suis servi du terme de *tout comme* dans l'article du traité, qui concerne la religion. V. M. a donc les mains libres en cela et, si Elle veut tout au plus ménager pour le commencement le vieux évêque de Cujavie [1]) et lui

1) Vgl. No. 505. 508.

accorder quelques avantages en faveur de l'utilité, de laquelle il m'a été pour le reste dans la délégation, la tolérance, qui règne dans Ses États, fera, qu'on ne se plaindra pas. On prétend seulement, que les curés aient de quoi vivre, et mes collègues ont insisté, sans discontinuer, que je ne réveille pas le fanatisme dans le moment présent, qui était l'unique chose, qui pût pousser les Polonais à bout. Si cependant j'avais reçu plus tôt les derniers ordres et rescrits de V. M., j'aurais risqué le tout pour le tout à cette occasion. V. M. voudra bien gracieusement entrevoir par l'article XXV. des remarques de la délégation, dont je joins ici la continuation, et par la réponse, que j'y ai faite (à laquelle j'avais annexé un article un peu plus étendu, que l'avait été mon premier), combien ce point de religion doit avoir été débattu dans les séances mêmes, que j'ai tenues avec la délégation. Ce second formulaire ayant également été rejeté, mes collègues me faisaient dire, que de la façon, que j'agissais, je ne pouvais pas manquer de réduire ces gens au désespoir, si je ne me conformais pas à ce qu'eux deux ministres avaient fait à cet égard. Le *status quo* des dissidents, qui sont établis dans les nouvelles acquisitions de l'Autriche, étant proprement celui, dans lequel ils ont été mis par la dernière constitution de 1768[1]), ils doivent être considérés tout comme des Catholiques, les mêmes droits leur y ayant été stipulés et accordés. Mais sûrement la cour de Vienne ne prendra pas cela ainsi à la lettre« . . . 1773 Sept. 16

»Remarques de la délégation.

»La délégation ayant déjà représenté dans sa demande *sub No. 12*, qu'elle ne pourrait acquiescer à la cession, sans que la religion catholique romaine soit garantie au moins avec les mêmes formules, clauses et conditions, que S. E. Mr. le ministre plénipotentiaire de Rewiczki a accordés aux dissidents et non-unis des nouvelles acquisitions autrichiennes, et voyant, que dans l'article VIII. annexé à la réponse de S. E. Mr. de Benoît *sub No. 12 B* on a oublié de faire mention de la hiérarchie, qui cependant est inséparable de l'exercice de la religion catholique et de la jouissance des biens ecclésiastiques, sans lesquels on ne pourrait que difficilement pourvoir à la subsistance des ecclésiastiques, elle juge être de son devoir indispensable de renouveler ses instances les plus vives, pour que la religion catholique soit garantie à perpétuité avec les formules et les clauses susmentionnées. Le traité de Velau nous en donne l'exemple par son article XVI., et comme V. E. en demande presque l'entière abolition, il est juste, que l'article VIII. comprenne le royaume de Prusse et les districts de Lauenburg, Bytow et Draheim«.

»Réponse.

»*Ad 25*. Quoique le soussigné ait donné les assurances les plus positives, comme quoi les Catholiques jouiraient des mêmes avantages dans les provinces cédées, dont ils jouissent en Silésie et dans les autres États du roi, où il est sûrement pourvu à la subsistance des ecclésiastiques, il voit avec surprise

1) Vgl. S. 333 Anm. 4.

1773 Sept. 16 renaître à ce sujet une méfiance, qui ne peut ni ne doit avoir lieu. L'article, que j'ai joint à ma réponse *ad No. 12 B* et que j'ai substitué à l'article général contenu dans le projet de ce traité, est donc plus que suffisant, pour rassurer tous les esprits, et l'on doit par conséquent se tranquilliser entièrement à cet égard«.

Sept. 17 Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements. Berlin September 17.

Auch in R. 96. 200. F. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

. . . »La dépêche, que nous avons adressée au Sr. Benoît par la poste précédente, contient déjà toutes les instructions nécessaires, de sorte que nous n'y avons rien à ajouter, surtout depuis que nous venons de recevoir la nouvelle, que le traité a été conclu et signé le 11. de ce mois. Il aurait été à souhaiter à la vérité, que l'article VIII. touchant la religion et le clergé catholique eût été conçu en termes moins obligatoires, qu'on s'en fût tenu à cet égard à lettre du projet, qui a été dressé ici et qu'il n'eût pas été stipulé en termes exprès, que le clergé resterait dans la possession des biens ecclésiastiques, qu'il a eus dans le temps de la prise de possession. Mais il est à considérer, que, les ministres des deux cours impériales ayant accordé cet article au nom de leurs cours, le Sr. Benoît n'a pas pu s'y soustraire, sans courir risque d'accrocher toute la négociation et la signature de son traité. Au reste les articles les plus importants (savoir: celui des limites et ceux, qui abolissent la réversion de la Prusse et du pays de Lauenburg et du Butow, ainsi que le droit du rachat de la starostie de Draheim) ont été très-bien couchés, et il nous paraît en général, que le ministre a manié toute cette négociation avec tant de prudence et de dextérité, qu'il mérite toute l'approbation de V. M., que nous aurons soin de lui témoigner, si Elle l'agrée, par la première dépêche«.

Sept. 18 Cabinets-Befehl an das Auswärtige Departement. Potsdam September 18.

Mundum, geschrieben von Müller.

. . . »Pour ce qui regarde les biens ecclésiastiques, je ne veux pas vous dissimuler, que je ne suis nullement intentionné, malgré toutes les stipulations de l'article VIII. de ce traité de me départir des arrangements une fois faits pour l'administration de ces biens, et que par conséquent il faudra penser aux moyens de donner à l'exécution de cet article une tournure, qui ne déroge en rien à mes arrangements«.

Schliessliche Fassung des Religions-Artikels. Warschau September 18.

Gedruckt u. a. bei Hertzberg, Recueil 1, 400 f. und bei d'Angeberg, Recueil 141.

»Art. VIII. Les Catholiques Romains jouiront dans les provinces cédées par le présent traité, tout comme dans le royaume de Prusse et dans les districts

de Lauenbourg, de Bütow et de Draheim, de toutes leurs possessions et pro- 1773
priétés, quant au civil. Et par rapport à la religion ils seront entièrement Sept. 18
conservés *in statu quo*, c'est-à-dire dans le même libre exercice de leur culte et discipline avec toutes et telles églises et biens ecclésiastiques, qu'ils possédaient au moment de leur passage sous la domination de S. M. Prussienne au mois de septembre en 1772. Et Sadite M. et Ses successeurs ne Se serviront point des droits de souverain au préjudice du *status quo* de la religion catholique romaine dans les pays susmentionnés«.

523.[1] **»Instruction für die westpreussische Regierung«.** Berlin Sept. 21
1773 September 21.

R. 7. B. 31. Vol. VII. Druckschrift. Auch im Novum Corpus Constitutionum 5, 2, 2125 und bei Leman, Einleitung in die Provincial-Rechte Westpreussens 120ff. — Weder Concept noch Mundum nachweisbar. Letzteres war, wie aus dem Drucke hervorgeht, gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Fürst.

»Wir Friedrich u. s. w. . . . thun kund . . .

»§ 1.

»Wir haben Unserer westpreussischen Regierung die Wahrnehmung aller geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, welche nicht nach den Grundsätzen Unserer Regierungs-Form und dem Fundamental-Gesetz vom 19. Junii 1749[2] und deren sowohl in dem vierten Abschnitt des Notifications-Patents vom 28. September 1772[3] als in dem Patent wegen Anordnung einer Kriegs- und Domänen-Kammer in Marienwerder vom 13. November 1772[4] geschehenen ausführlichen Anzeige zu der Verwaltung Unserer Finanz-Collegiorum, noch zu den Militär- und Kriegsverfassungen gehören, anvertrauet.

»§ 2.

»Die Obliegenheiten der Regierung betreffen daher Regierungs- und Landeshoheits-, geistliche und Justiz-Sachen.

»§ 3.

»Um alle diese Geschäfte zu bestreiten, haben Wir Unsere in Marienwerder etablirte westpreussische Regierung mit einem Regierungs-Präsidenten, vier Regierungs-Räthen (welchen Wir noch mehrere auch aus der Zahl Unseres westpreussischen Adels, wenn sich daraus einige durch die gesetzmässigen Proben qualificiren werden, annoch beizuordnen gedenken), einem geistlichen Consistorial-Rath (welchem Wir gleichfalls noch mehrere beizuordnen Uns vorbehalten) und den nöthigen Subalternen besetzt, auch die nöthige Anzahl von Criminal-Räthen, Fiscälen und Advocaten dabei bestellt. . .

»Nach der Verschiedenheit der aufgetragenen Geschäfte stehet Unsere westpreussische Regierung unter den verschiedenen Departements Unsers Etats-Ministerii in Berlin, und zwar unter dem Departement auswärtiger Affairen, dem Justiz-, Lehns- und Geistlichen Departement. Von Uns höchst un-

1) Vgl. Fürst's Schreiben vom 24. September. 2) Vgl. S. 459 Anm. 3) S. No. 451.
4) S. *Novum Corpus Constitutionum* 5, 591 ff.

1773 Sept. 21 mittelbar Selbst und diesen Departements Unsers Etats-Ministerii und dem Ober-Tribunal in Berlin allein ist daher die Regierung schuldig, Befehle und Rescripte anzunehmen und zu befolgen. . .

»Es stehen auch gleicher Maassen in allen der Regierung angewiesenen Geschäften unter ihr und sind die von ihr in Unserem höchsten Namen erlassene Befehle anzunehmen und zu befolgen verbunden alle geistliche und weltliche Personen hohen und niedern Ranges, Bischöfe und Prälaten nicht ausgenommen, welche entweder in Westpreussen angesessen oder wohnhaft sind oder darin solche Officia bekleiden, wegen welcher Wir der Regierung die Aufsicht aufgetragen haben.

»Die Regierung hat demnach entweder unmittelbar selbst oder durch die . . . ihr subordinirten Collegia, Gerichte und Personen die ihr obliegende Pflichten nach deren Verschiedenheit folgender Maassen zu erfüllen.

»§ 4.

»Die Regierungs- und Landeshoheits-Angelegenheiten, welche Wir Unserer Regierung aufgetragen haben, sind überhaupt die Wahrnehmung und Ausübung der Uns zustehenden Souveränitäts-Rechte in weltlichen und geistlichen Sachen, ohne Unterscheid der Religion.

»Ausser der allgemeinen Aufmerksamkeit hierauf muss daher die Regierung vorzüglich auf folgende Gegenstände ein wachsames Auge haben:

»1) Keiner, der in Unserer Provinz Westpreussen unbewegliche Güter besitzt oder erlangt oder in denselben seinen beständigen wesentlichen Aufenthalt hat oder nimmt oder ein geistliches oder weltliches Beneficium oder Bedienung hat oder bekommt, kann sich der Leistung des Uns, als obersten Landesherrn, schuldigen Homagii entziehen. . .

»8) Die Publicationes, welche entweder ihrer Natur nach oder nach einer besondern darüber ertheilten Vorschrift in oder vor den Kirchen geschehen müssen, wie auch die allgemeine Fürbitten und Danksagungen für die Landesherrschaft u. s. w. hat die Regierung (und zwar in Ansehung der katholischen Kirchen durch Circularia an die Bischöfe und Officiales, Vicarios und Decanos in jeder Diöces, und in Ansehung der Protestanten durch Circular-Ordres an die Inspectores) zu veranlassen: indem diese geistliche Obern hinwiederum darüber die nöthige Anweisung an ihre geistliche Untergebene zu thun haben. Es stehet auch der Regierung frei, der Land-Vogtei-Gerichte und anderer ihr subordinirter Gerichte und Personen sich in gewissen Fällen zu dergleichen Publicationen zu bedienen.

»9) Gleichergestalt hat die Regierung jährlich auf eben die Art die allgemeinen Tabellen von den Gebornen, Gestorbenen, Getrauten u. s. w. und andere dergleichen Nachrichten von der Geistlichkeit aller Religionen zu erfordern.

»10) Einem jeden Religions-Verwandten eine vollkommene Gewissensfreiheit zu verstatten und jeden bei dem ihm zukommenden Religions-Exer-

citio nach den Principiis seiner Religion zu schützen, legen Wir der Regierung zu ihrer besonderen Pflicht auf. Es bleibt daher 1773 Sept. 21

»a. einem jeden, wes Standes und Religion er sei, unverwehrt, die katholische Religion anzunehmen und sich in derselben unterweisen zu lassen; gleichwie dagegen einem katholischen Religions-Verwandten unbenommen ist, sich zu der protestantischen Religion zu bekennen und in derselben ungehinderten Unterricht zu nehmen, so dass weder weltliche noch geistliche Gerichte oder Personen jemand daran zu hindern befugt sein sollen. Gleichwie aber die Freiheit, sich zu einer Religion zu bekennen, die Reife der Beurtheilungskraft voraussetzt, ein überlegter Entschluss aber sich vor Erreichung eines gewissen Alters nicht gedenken lässet, so wollen Wir, dass vor zurückgelegten 14. Jahre keine dergleichen Ergreifung einer andern Religion, als worin jeder erzogen, Platz greifen soll.

»b. Erzogen und unterrichtet werden muss aber jedes Kind bis zum erreichten 14. Jahre in der Religion seiner Eltern, welche dieselben bei ihrem Leben bekannt und nicht etwa erst *in articulo mortis* oder in den letzten Monaten ihres Lebens ergriffen haben, und wenn die Eltern diverser Religion sind, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter; und erklären Wir hiermit alles dasjenige ungültig und unkräftig, was dagegen in Ehestiftungen oder anderen Verträgen diesem zuwider über die künftige Religion ihrer Kinder zwischen den Eltern verabredet worden. Wenn daher einer protestantischen Mutter von einem katholischen Vater ein Sohn hinterlassen wird, so muss sie diesen Sohn bis in's 14. Jahr in die katholische Schule schicken oder, wenn sie sich dessen weigert, gewärtigen, dass ihr sothaner Sohn aus der Education genommen und Personen katholischer Religion zur Erziehung gegeben werde. Wohingegen, wenn sie die Erziehung in der katholischen Religion nicht hindert, ihr unter dem Vorwand, dass sie protestantisch sei, die Erziehung nicht genommen werden kann. Was von der Mutter wegen der Söhne verordnet, findet gleichmässig bei den Vätern in Ansehung der Töchter, auch überhaupt ein vollkommenes gleiches Reciprocum in Ansehung der katholischen und protestantischen Religion Statt.

»c. Wenn bei Ehen diverser Religionen nach eines oder beider Eltern Absterben Vormündere zu bestellen sind, so sollen *regulariter* den Kindern Vormünder von der Religion ihrer Eltern bestellt werden, dergestalt dass, wenn der Vater katholisch, die Mutter aber protestantisch gewesen, den Söhnen katholische und den Töchtern protestantische Curatores bestellt, auch wenn *tutores legitimi paru gradu* concurriren, der Vorzug nach der Religion gegeben werden. Wenn aber ein Vater oder Mutter bei dem Absterben auch auf ein anderes Subjectum, welches nicht von seiner Religion ist, sein Vertrauen gesetzt und ihn zum Vormunde *per testamentum* benennt hätte, so soll auf den Unterschied der Religion nicht gesehen, sondern er demohngeachtet zum Vormund admittiret werden. Jedoch muss auch ein solcher Vormund, welcher von einer andern Religion als die Pflegbefohlnen ist, die Kinder nach dem Prin-

1773 Sept. 21 cipio der Religion ihrer Eltern erziehen lassen oder aber dass ihm die Education wieder genommen werde, gewärtigen.

»d. Wir haben ferner schon unter'm 4. Januarii 1773 festgesetzt, dass, sowie die katholische Dominia auf ihre und der katholischen Einwohner Kosten katholische Schulen errichten können, ebenfalls es auch protestantischen Dominiis erlaubt sein soll, in ihren Dörfern protestantische Schulen, wozu jedoch die katholische Einwohner nichts beitragen, zu errichten. Da Uns nun nach Unserer landesväterlichen Gesinnung daran gelegen ist, dass die Jugend aller Religionen auf die dem Zweck angemessenste Art und Weise erzogen und zu guten Bürgern des Staats gebildet werde, so hat die Regierung diese Schul-Anstalten nicht bloss der Protestanten, sondern auch der katholischen Glaubens-Genossen auf das sorgfältigste zu befördern.

»e. Da es unbillig sein würde, wenn die protestantische Geistlichkeit von katholischen Einwohnern ihrer Parochien die sogenannten *iura stolae* wegen Taufen, Trauen, Begräbnisse, ohne eine geistliche Handlung dabei zu verrichten, fordern wollte, so haben Wir in eben dem Rescript vom 4. Januarii 1773 allgemein bekannt gemacht, dass die katholische Geistlichkeit ebenfalls nur allein von ihren Glaubensgenossen die Gebühren für die dabei vorgenommenen *actus ministeriales* oder *iura stolae* erheben solle. Es hat also auch die Regierung auf dessen Befolgung gehörig zu sehen, und behalten Wir Uns vor, nächstens eine *taxam stolae* für beiderseits Glaubensverwandten anfertigen und publiciren zu lassen.

»f. Ob Wir auch gleich festsetzen, dass die Ehescheidungs-Processe, sobald nicht beide Theile der katholischen Religion zugethan sind (als in welchem Falle sonst solche der geistlichen katholischen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben), bei Unsern weltlichen Gerichten angebracht und entschieden werden sollen, so muss doch auch von diesen weltlichen Gerichten jeder Theil nach den Principiis seiner Religion beurtheilt und das Erkenntniss darnach eingerichtet werden: dergestalt, dass wenn rechtliche Ursachen zur Ehescheidung vorhanden und dargethan sind, der protestantische Theil auch *ratione vinculi* geschieden und von dem Gericht ihm die anderweitige Verehlichung durch das Urtel nachgegeben werden kann, in Ansehung des katholischen Theils aber, obzwar die Ehe *quoad effectus civiles* seinetwegen gleichfalls aufhöret, doch die Erlaubniss, zu einer andern Ehe zu schreiten, ihm bei seinem geistlichen Obern zu suchen und zu erhalten überlassen werden muss.

»11) Gleichwie Wir aus eben denselben allergnädigsten Gesinnungen der katholischen Geistlichkeit, Bischöfen, Consistoriis ihre geistliche Ämter und ihre geistliche Gerichtsbarkeit nach den Principiis ihrer Religion ungehindert exerciren zu lassen gemeinet sind, insoweit dadurch Unsere Souveränitäts-Rechte nicht leiden, so muss die Regierung darauf sehen:

»a. Dass auf der einen Seite dem katholischen Clero in der Verwaltung seiner geistlichen Officiorum und Gerichtsbarkeit keine Hinderung in den Weg

geleget, auf der andern Seite aber solche weder gemissbrauchet, noch allzu- 1773
weit extendiret werde. Sept. 21

»b. Dass demnach auch insonderheit keine päpstliche Bulle oder bischöfliche oder eines andern geistlichen Obern Verordnnng ohne Unsere oberlandesherrliche Einwilligung publicirt;

»c. dass niemanden ein geistliches Amt oder Beneficium ohne Unser Vorwissen und Genehmigung ertheilt; zu dem Ende, so oft eine geistliche Vacanz (es sei eines Bisthums, Prälatur, Abtei, Canonicats, Propstei, Parochie u. s. w.) sich ereignet oder ein Vicarius, Official, Decanus, Provincial eines Ordens (dergleichen Wir ohnehin künftig für diese Provinz allein bestellen zu lassen bedacht sein wollen) abgeht, solches *respective* von den Bischöfen, Capituln, Äbten, Prälaten, Conventualen, Vicarien, Officialen, Decanis, und, wenn derjenige, der die vacant gewordene Stellen bekleidet, keinen geistlichen Obern in der Provinz unterworfen gewesen, von dem nächsten ihm unmittelbar unterworfenen Geistlichen der Regierung sofort einberichtet und hiernächst in den Fällen, wo Uns die Nomination, Collation oder Approbation desselben zusteht, der von Uns dazu ernannte, nach den Ritibus der katholischen Kirche in sein Amt von seinem geistlichen Obern eingesetzet, wo aber die Collation einem andern (es sei einem geistlichen Obern oder einem weltlichen Patrono) zusteht, der Ernannte jederzeit, ehe er in sein Amt eingeführt wird, Unserer Regierung angezeigt werde: damit sie, wenn gegen die Person desselben nichts zu erinnern ist und er zuvor den Uns als obersten Landesherrn schuldigen Homagial-Eid abgeleget, die ihr in solchem Fall in Unserm Namen zu geben aufgetragene Genehmigung ertheile: indem Wir unter andern nicht zuzugeben gemeinet sind, dass bei dergleichen geistlichen Ämtern und Beneficiis Fremde Unseren Unterthanen vorgezogen werden, als worauf Unsere Regierung durch das *officium fisci* zu invigiliren hat. Besonders aber muss jederzeit, ehe zu einer neuen Wahl geschritten wird, um die Erlaubniss dazu gebeten werden, welche, wenn sie durch Unsere Regierung ertheilt worden, nöthigen Falls in Beisein eines von derselben zu benennenden Commissarii vorzunehmen ist.

»d. Dass auch denen Dispensationen, welche katholische Glaubensverwandten *in gradibus prohibitis* von ihren geistlichen Obern erhalten, keine *effectus civiles* beigeleget werden, ehe sie nicht bei der Regierung producirt worden, als welche hierauf nach deren Production das Nöthige zu verfügen, die Dispensation auch *quoad effectus civiles* zu bestätigen, dafür aber nur die Hälfte derjenigen Gebühren, welche für die geistliche Dispensation entrichtet werden müssen, zu nehmen hat. Wie denn auch unter Personen diverser Religion, die einander zur Ehe begehren, wenn dem protestantischen Theile gleich die Ehevollziehung nachgegeben ist, der katholische dennoch die Dispensation bei seiner Geistlichkeit suchen muss.

»e. Dass endlich die geistlichen Gerichte, welchen Wir allein über *causas ecclesiasticas* zu erkennen erlauben, in allen *causis civilibus*, wenn sie auch eine geistliche Person oder deren Nachlass betreffen oder selbst *super iure*

1773 Sept. 21 *patronatus vel decimis* gestritten wird, sich keiner Cognition, viel weniger einer Criminal-Jurisdiction anmaassen. Weshalb denn auch, wenn ein Geistlicher mit Tode abgeht, zwar, wo Gefahr im Verzuge ist, die Obsignation seines Vermögens von der Geistlichkeit *salvo iure* der weltlichen Gerichte vollzogen werden kann, die Inventur und Theilung aber lediglich den weltlichen Gerichten zu überlassen ist.

»12) Es gehöret zu Unserer oberlandesherrlichen Sorgfalt, dass das Vermögen aller (auch der katholischen) Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitäler, *piorum corporum* und andern milden Stiftungen conservirt, gut verwaltet und zweckmässig angewendet und die Capitalia sicher und nicht ausser Landes placirt werden. Bei allen Kirchen müssen daher ordentliche Rechnungen von zwei dazu von dem Patrono zu bestellenden Kirchenvätern oder Vorstehern mit Zuziehung des Parochi geführet, die baaren Gelder nebst den Obligationen in einen besondern Kasten, wozu Parochus einen und die Kirchen-Vorsteher den andern Schlüssel haben, wohl verwahrt und ohne Vorwissen des Patroni kein Geld ausgeliehen werden.

»Wo Wir Selbst Patronus sind, müssen, und zwar insoweit die Kirchen in Unsern Domänen-Ämtern belegen, denen darin bestellten Beamten, insoweit die Kirchen sonst auf dem Lande oder in den Städten belegen, sowie wegen der Klöster, Schulen, Hospitäler und *piorum corporum*, Unserer Regierung diese Rechnungen jährlich abgelegt werden.

»Wo jemand anders Patronus ist, muss diesem die Ablegung der Rechnung geschehen.

»Bei Gelegenheit dieser Abnahme muss zugleich alles dasjenige untersucht und regulirt werden, was wegen der Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, des Beitrags der Parochianorum u. s. w. und sonst etwa in Contestation gekommen.

»Es muss der baare Bestand dabei überzählt; dass solches geschehen und desselben Richtigkeit, vom Prediger und Inspector bei Unterschrift der Rechnung attestirt; wegen der auf Zinsen ausgethanen Capitalien hiegegen, wo selbige ausstehen und wie dieselben gesichert sind, ebenfalls bei der Unterschrift nachgewiesen werden. Es versteht sich von selbst, dass in den Fällen, wo Uns das *ius patronatus* zustehet, bei Austhuung der Kirchengelder jedes Mal mit Anzeige der Sicherheit bei Unserer Regierung angefraget und dazu Consens erbeten werden muss.

»Von allen, auch denjenigen Rechnungen, welche die Regierung selbst nicht abnimmt, muss derselben zu dem Ende ein Duplicat eingesendet werden, dass sie von der geschehenen Abnahme vergewissert werde und allenfalls Monita darüber selbst machen könne. Beträgt das Vermögen über 500 Rthlr. jährliche Einnahme, so müssen sowohl die von der Regierung selbst abgenommene als die vorstehender Maassen an sie eingesandte Rechnungen an Unsere Ober-Rechen-Kammer in Berlin zur Revision eingesandt und mittels Berichts an das (auch die katholische Kirchen-Sachen dirigirende) Geistliche

Departement Unsers Etats-Ministerii in Berlin zu deren Abgebung an die Ober-Rechen-Kammer adressirt werden. 1773 Sept. 21

»Aller andern geistlichen Stiftungen wegen, welche keinen eigenen Patronum haben, müssen die jährlichen Rechnungen von den zu deren Verwaltung bestellten Aufsehern Unserer Regierung abgelegt und im Übrigen es ebenso wie in Ansehung der Kirchen, bei welchen Wir Patronus sind, gehalten werden. Wobei in Absicht der Klöster besonders dahin zu sehen, dass deren Vermögen durch unnöthige Wallfahrten und Reisen der Ordens-Geistlichen in fremde Lande, wozu sie ohnedem besondere Permission bei Unserer Regierung suchen müssen, nicht geschmälert werde.

»Es verstehet sich auch in Ansehung aller dieser der Regierung obliegenden Abnahmen von selbst, dass, da solche am bequemsten *in loco* abzunehmen sind, sie sich dazu Commissariorum aus den Land-Vogtei-Gerichten, Justiz-Amtleuten oder Magistrats-Personen bedienen könne.

»13) So sorgfältig Wir nun hierdurch das einer jeden Kirche oder milden Stiftung katholischer Religion zustehende Vermögen zu conserviren gesonnen und deshalb nicht gestatten können, dass den Kirchen und geistlichen Stiftungen zugehörige Immobilien veräussert werden, so können Wir auch dagegen nicht zugeben, dass dieselbe ohne Unsern Consens Immobilia acquiriren, am allerwenigsten aber, dass durch übermässige und oft nur einen blossen blinden Eifer, Persuasiones und Inductiones zum Grunde habende Geschenke, Vermächtnisse und andere *titulos dominii translativos* noch mehr ansehnliches Vermögen *ad manus mortuas* gebracht und den rechtmässigen Erben, Verwandten und dem gemeinen Handel und Wandel entzogen werde. Und hat dahero die Regierung auch genaue Beobachtung Unserer dieserhalb emanirten und auch schon durch den Anhang des Notifications-Patents vom 28. September 1772 in dem V. Abschnitt No. 3 zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesetze zu halten.

»14) Da auch dem Dienst des Staats viele tüchtige Mitglieder Unserer Vasallen und Unterthanen dadurch entgehen, wenn eine allzu grosse und so wenig mit den Bedürfnissen des Kirchendienstes als der Bevölkerung eines jeden Orts proportionirte Anzahl Leute öfters aus blossen blinden Eifer, Persuasionen und Inductionen den Kloster-Stand wählen oder ihre Kinder dazu widmen, so hat Unsere Regierung darauf die genaueste Aufmerksamkeit zu richten, dass niemand Unserer westpreussischen Vasallen oder Unterthanen (adelichen oder unadelichen Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechts) in den Kloster-Stand an- und aufgenommen werde: er habe denn hierzu vorher von Unserer Regierung, welcher Wir die Beobachtung dieses Geschäftes insbesondere . . . aufgetragen haben, den Consens dazu erhalten. Zu dem Ende hat sich ein jeder, der entweder das Kloster-Leben zu erwählen Vorhabens ist oder auch ein oder mehrere Kinder darin treten zu lassen gedenket (welches vor dem zurückgelegten 21. Jahre des Alters des Kindes nicht geschehen kann), sothanen Vornehmens halber mit Beifügung der dabei vorwaltenden

1773 Sept. 21 Ursachen bei seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit zu melden, welche die vorkommende Umstände und ob dergleichen Gesuch ohne Präjudiz des Publici gewillfahrt werden kann, pflichtmässig zu examiniren, darüber ein ordentlich Protokoll zu führen und selbiges nebst Beifügung ihres gewissenhaften Gutachtens an die Regierung zur weitern Verfügung einzusenden hat. Diese aber ist verbunden, insofern Unser Domänen-Interesse oder das Enrollirungs-Wesen dabei versirt, mit Unserer Kriegs- und Domänen-Kammer darüber zu conferiren, sonst aber selbst (allenfalls mit Zuziehung der geistlichen Vorgesetzten der Diöces) zu untersuchen, inwiefern Unserer landesväterlichen Aeusserung dabei in allen ihren Theilen ein Gnüge geschehe, ehe sie die Einwilligung dazu ertheilt.

»§ 5.

»Die geistlichen Sachen, welche Wir der Regierung vornehmlich in Ansehung der Protestanten anvertraut haben (indem Wir in Ansehung der katholischen Religions-Verwandten die wahren *causas ecclesiasticas et spirituales* in dem vorstehenden §, mit Vorbehalt der Unserer Regierung aufgelegten Aufsicht gegen alle Missbräuche und Extensions derselben, der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit und ihren Obern überlassen haben), begreifen in sich alle diejenigen Angelegenheiten, welche in anderen Unserer Provincien eigenen dazu bestellten protestantischen Consistoriis und geistlichen Collegiis aufgetragen sind und zu deren Beurtheilung Wir ihr einen Consistorial-Rath allbereits zugeordnet und nöthigen Falls noch mehrere hinzuzufügen gemeinet sind . . .

§ 13.

. . . »Da Wir Uns aber auch in Ansehung der in mehrgedachtem Notifications-Patente und dessen Beilage *sub A* neu vorgeschriebenen Gesetze ausdrücklich vorbehalten haben, nicht allein überhaupt annoch näher zu eröffnen, was Wir Uns etwa nach der besondern Beschaffenheit der unter Unsern Scepter gekommenen Provinz Westpreussen darin zu ändern und zu verbessern bewogen finden dörften, sondern auch was bei dem einen und dem andern Punct einer ausführlichern Bestimmung nöthig hat, so setzen Wir hiemit Folgendes zu denen in gedachter Beilage *A* des Notifications-Patents vorgeschriebenen Gesetzen hinzu.

»I. In Ehe-Sachen, wovon laut des II. Abschnitts der oft allegirten Beilage *A* des Notifications-Patents das zweite Buch des Preussischen Landrechts *de anno 1721* handelt, lassen Wir es zwar dabei, dass das schon *anno 1751* in Ostpreussen introducirte und zur Vorschrift gegebene zweite Buch des ersten Theils des *in anno 1748* gedruckten *Corporis iuris Fridericiani*, jedoch nur dessen Titulus I. II. III., das eigentliche Gesetz *quoad causas matrimoniales* in Sachen der protestantischen Eheleute beider evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Religionen, nicht minder wo ein Theil der protestantischen, der andere Theil der römisch-katholischen Religion zugethan ist, sei und bleibe, auch in diesem Fall die *effectus civiles* dem protestanti-

schen Theile überall, dagegen bei dem katholischen Theil nur insoweit, als 1773
solche mit den Grundsätzen seiner Religion nicht streiten, Statt finden; wenn Sept. 21
hingegen beide Eheleute katholisch, die Ehe-Processe zwischen ihnen von ihren dazu bestellten Vorgesetzten und Gerichten nach den Grundsätzen ihrer Religion entschieden werden sollen.

»Wie aber schon überhaupt ein Unterschied zwischen Sponsalien- und Matrimonial-Sachen obwaltet und Wir festgesetzt haben, dass die Sponsalien-Klagen, auch zwischen zwei Personen katholischer Religion, nicht zur Cognition der geistlichen Gerichte dieser Religion, sondern des weltlichen Richters gehören, so muss dieser sich, sowie überhaupt, also auch in Sponsalien-Sachen zwischen zwei der katholischen Religion zugethanen Personen lediglich obgedachtes *Corpus iuris Fridericiani* zur Richtschnur seiner Erkenntnisse dienen lassen.

»Nur haben Wir theils schon durch einige allgemeine Verordnungen in Unsern sämmtlichen Ländern, sowohl wegen der Sponsalien- als Ehe-Sachen, einige Stellen gedachten *Corporis iuris Fridericiani* abgeändert, theils ändern Wir solche hiermit ab und ertheilen darüber folgende bestimmte Vorschrift zur Beobachtung sämmtlicher westpreussischen Gerichte . . .

»3) Werden nach Unserer schon den 3. Juni 1740 gethanen allgemeinen Declaration (in der Contin. IV. *Const. March.* No. XXI. pag. 341) nur diejenige Grade, in welchen die Heilige Schrift die Ehe verbietet, für verboten geachtet; und leidet daher insoweit der allegirte Titulus III. des *Corp. iur. Frider.* seine Einschränkung. Gleichwie Wir aber einestheils schon oben, in Gefolge der einem jeden Religions-Verwandten zu lassen erklärten Gewissensfreiheit nach den Grundsätzen seiner Religion, denen der katholischen Religion Zugethanen nicht versagen wollen, in denen ihren Grundsätzen nach verbotenen weit mehrern Graden die Dispensation von ihren geistlichen Obern zu suchen (nur unter dem Vorbehalt, dass sie solche Unserer Regierung hiernächst auch produciren müssen): so wollen Wir es auch noch ferner wegen der Protestanten in Westpreussen dabei lassen, dass in zweifelhaften Fällen durch die Regierung zuförderst bei Unserm Geistlichen Departement in Berlin angefragt werden solle. . .

»5) Ist schon in Unserm allgemeinen Edict vom 15. Juli 1731 in *Mylii Constitut. Marchicis* Part. I. Sect. II. No. 130. pag. 249 die Trauung ausser Landes ohne dazu erhaltene Dispensation bei schwerer Strafe verboten. Wir setzen daher auch noch zu der im allegirten *Corpore iuris Frider.* P. I. Libr. II. Tit. III. § 28 enthaltenen Verordnung, dass die Trauung nie anders als vom ordentlichen Parocho geschehen soll, hinzu, dass, wenn jemand sogar sich ohne der Regierung Dispensation ausser Landes trauen zu lassen unterstehen sollte, derselbe mit einer harten fiscalischen Strafe zu belegen sei.

»6) Finden Wir nöthig, das in eben dem unmittelbar vorher allegirten Loco § 29 enthaltene allgemeine Verbot, dass kein katholischer Priester sich

1773 Sept. 21 unterstehen soll, ohne Unsere Permission jemanden Unserer Unterthanen, welcher Religion er sei, zu copuliren, dahin zu limitiren, dass nur, wenn beide Verlobte protestantischer Religion sind, ein katholischer Priester ohne Special-Permission Unserer Regierung sich der Trauung derselben bei arbiträrer fiscalischen Strafe ebenso enthalten solle, wie Wir wollen, dass gleichfalls kein protestantischer Geistlicher ein Brautpaar, wovon beide der katholischen Religion zugethan sind, trauen solle«. . .

Sept. 24 **524.**[1] **Gross-Kanzler Fürst an das Auswärtige Departement.** Marienwerder 1773 September 24.

R. 7. B. 31. Mundum.

Artikel VIII. des Abtretungs-Vertrages. Die geistlichen Güter in Westpreussen. Die Instruction für die westpreussische Regierung.

. . . »Was hingegen den Articulum VIII.[2] anbetrifft, so hat er, was Ostpreussen und die Lauenburg-, Bütow- und Draheimschen Districte anbelangt, in der Beobachtung auch gar keine Schwierigkeiten. Nur in Westpreussen wissen EE. EE., was einestheils in Ansehung der katholischen geistlichen Güter geschehen, anderntheils selbst bei dem Ministerio in Berlin von Zeit zu Zeit wegen der Amtseinkünfte der katholischen Geistlichkeit (z. E. dass für Taufen und Trauen der Protestanten nur allein dem protestantischen Geistlichen, der es verrichtet, nicht aber dem katholischen Parocho der Parochie die Gebühren entrichtet werden dürfen) verordnet worden ist.

»Was meine Einrichtungen allhier anbetrifft, habe ich solche in Ansehung aller dieser Gegenstände auf das behutsamste dergestalt eingerichtet, dass sie allenfalls auch noch immer salvirt werden können.

»Da nicht allein die bischöflich ermländischen, des Bischofs von Culm, des Bischofs von Cujavien, sondern auch aller andern Bischöfe, Prälaten, Äbten, Dom-Capitul, Klöster, Stifter und überhaupt alle geistliche Güter — *exclusive* der Districte an der Netze, in welchen der Geheime Rath v. Brinckenhoff noch immer Anstand genommen[3] — sich bei meiner Ankunft allhier schon theils zu einem oder dem andern Domänen-Amte incorporirt, theils ganze Domänen-Ämter daraus formirt fanden und ich für Verwaltung der Justiz auch in diesen geistlichen Gütern sorgen sollte: so habe ich, ohngeachtet weitläuftig darüber gehabten Differentien mit dem Ober-Präsident v. Domhardt, mich doch nicht bewegen lassen, auf andere Art die Hand dazu zu bieten, als denen bei den Domänen-Ämtern bestellten Justiz-Amtleuten und Actuariis bloss interimistisch und mit den in beiliegenden Extract befindlichen *clausulis*

1) Beantwortet am 4. October.

2) S. unter dem 18. September.

3) Aus dem Zusammenhange ist nicht ersichtlich, was hier zu ergänzen ist.

salvatoriis die Administrirung der Justiz auch in diesen geistlichen Gütern *specialiter* zu committiren. 1773 Sept. 24

»Auch ist in das Ämter-Justiz-Reglement, worin bei jedem Amte die dazu gehörigen Dörfer specificiret worden und welches die Kammer drucken lassen, auf meine ausdrückliche Veranlassung kein einziges geistliches Gut, wenn es gleich entweder mit einem andern Domänen-Amte zugleich verpachtet oder zu einem besondern Domänen-Amte gemacht worden, benannt und aufgeführt.

»Was hingegen die königlichen Souveränitäts-Rechte in Ansehung der katholischen Religion betrifft, so habe ich wohl freilich in der für die westpreussische Regierung entworfenen und Sr. K. M. schon mit voriger Post zur Vollziehung eingesandten Instruction einige Principia festgesetzt, welche mit dem vorigen *statu quo* nicht überall harmoniren dürften. Theils gründen sich aber solche in den königlichen Cabinets-Ordres, so der König gleich anfänglich dem hiesigen Regierungs-Präsidenten ertheilt, theils in Rescriptis aus dem Ministerio, wozu ich nicht anders weiss, als dass EE. EE. dazu concurrirt; theils in derjenigen Verfassung, welche in Schlesien etablirt ist und welche S. K. M. zum Principio auch in Westpreussen zu verschiedenen Malen anzunehmen Sich erkläret haben.

»Um EE. EE. in Stand zu setzen, desto besser beurtheilen zu können, ob ich etwa in der Hoffnung einer in dem Tractat günstigern zu erhaltenden Clausul zu weit gegangen sei, gebe ich mit dieser Post dem Herrn Kriegs-Rath Spicker auf, das Original dieser Instruction, wenn es nach der königlichen Vollziehung aus dem Cabinet (welches ich darum gebeten) zur Siegelung in der Geheimen Kanzlei remittirt worden, ehe sie an mich abgeht, EE. EE. vorzulegen. Der § 4 No. 10. 11. 12. 13. 14 enthält eigentlich dasjenige, wobei allenfalls eine Modification hätte Platz greifen können, indessen glaube ich doch auch alles noch so gefasst zu haben, dass es vertheidigt werden könne.

»Sollte unverhofften Falls etwas darin geändert werden müssen, so muss ich EE. EE. anheim stellen, ob Sie etwa darüber des Königs Maj. den Vortrag thun und, was etwa und in welchen Ausdrücken solches denen von mir entworfenen Puncten dieses § 4 zu substituiren sei, vorzuschlagen und eine Ordre zur Änderung an mich zu extrahiren geruhen wollen. Ich könnte solches alsdenn auf die erhaltene Ordre, noch ehe die Instruction gedruckt wird, darin ändern. So bald als möglich wünschte ich aber wohl davon vergewissert zu sein«.

1773 Sept. 27 **525.**[1]) **Cabinets-Schreiben an den Abbé Bastiani.** Potsdam 1773 September 27.

Minüten des Cabinets Band 73.

Reliquien für die katholische Kirche in Berlin.

»La consécration de l'église catholique de Berlin étant fixée au 15. du mois d'octobre prochain, et celle de son autel demandant, comme vous savez, des reliques, je vous prie de m'en procurer du cloître de Trebnitz de celles de la Ste Hedwige, comme patrone de cette église, et de me les faire parvenir à temps«.

---

526. Cabinets-Schreiben an den Fürsten Krasicki, Bischof von Ermland. Potsdam 1773 September 27.

Minüten des Cabinets Band 73. Gedruckt bei Preuss, Friedrich der Grosse als Schriftsteller, Ergänzungsheft 114 und in den Œuvres de Frédéric 20, 179.

Einweihung der katholischen Kirche in Berlin.

»L'église catholique de Berlin est achevée au point, qu'il ne lui manque que la consécration. Cette solennité étant déterminée au 15. du mois d'octobre prochain[2]), vous voudrez bien y officier et, pour vous rendre pour cet effet à Berlin, me dire, combien il vous faut de chevaux de relais, afin que je puisse vous en faire expédier et parvenir le passe-port«.

---

527. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Carmer und dem Cabinet. 1773.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept bezw. Mundum.

Verbindung der Jesuiten in Schlesien mit denen in den übrigen königlichen Landen und in England.

Sept. 29 Carmer. Breslau September 29.

»Da der Pater General der Jesuiten nebst seinen Assistenten zu Rom arretirt sind und dessen Correspondenz mit auswärtigen Provinzen gänzlich unterbrochen ist, so hat der hiesige Provincial auf meine Veranlassung verschiedne Rectores seiner Collegiorum zur Congregation nach Neiss verschrieben, um in meiner Gegenwart zu berathschlagen, was bei solchen Umständen zu Erreichung E. K. M. . . . Intention und nach Beschaffenheit der Verfassung des Ordens erforderlich sein möchte.

»Der Entschluss ist dahin ausgefallen, dass die ausser Schlesien in E. K. M. Landen, wie nicht weniger die in England befindlichen Jesuiten durch fleissige Correspondenz sich mit der hiesigen Provinz zu vereinigen und so bald als möglich einen *vicarium generalem* zu erwählen disponirt werden möchten.

»Die Correspondenz mit den englischen Jesuiten zu erleichtern, würde

---

1) Beantwortet am 2. October. Vgl. Theiner, Clemens XIV. 2, 145.

2) S. unter dem 11. October.

vielleicht die Assistenz E. K. M. bevollmächtigten Ministri in London nöthig sein; und der hiesige Provincial submittirt . . ., ob E. K. M. den Grafen v. Malzahn[1]) dahin . . . instruiren zu lassen geruhen wollten. 1773 Sept. 29

»Bei dieser Zusammenkunft habe ich auch wahrgenommen, dass die Jesuiten besonders durch den Weihbischof v. Strachwitz, welcher neulich drei Professen zu ordiniren verweigert hat, auf alle mögliche Art intimidirt werden. Ich glaube, dass der v. Strachwitz durch Geldstrafen am ersten zum Gehorsam gebracht werden könne, und submittire daher . . ., ob E. K. M. ihm dergleichen Strafe zu comminiren mich . . . autorisiren wollten«.

Cabinets-Befehl. Potsdam October 3. Oct. 3

»Es ist ganz recht, wenn in der . . . in Neisse abgehaltenen Congregation der Entschluss auf Bestellung eines Superioris über die in Meinen sämmtlichen Landen befindlichen Jesuiter-Collegia ausgefallen ist. Diesem Superior (und wozu Ich den Pater Reinach vor den besten und geschicktesten halte) will Ich wegen Vereinigung derer in England befindlichen Jesuiten mit denen hiesigen zu correspondiren schon gestatten, auch die Besorgung der Briefe Meinem Gesandten in England, den Grafen v. Maltzahn, aufgeben. Ihr könnet Euch nur die dahin abzuschickende Briefe zusenden lassen und Mir sodann adressiren, da Ich dann deren weitere Beförderung schon veranlassen werde«.

Carmer. Breslau October 10. Oct. 10

Überreicht »das lateinische Schreiben des schlesischen Provincials an den Vorgesetzten der englischen Mission nebst der Übersetzung desselben. Eben dergleichen Briefe sind auch durch den Rectorem zu Emmerich an die holländische Missionarios erlassen und sämmtliche Jesuiter in Ost- und Westpreussen zur Vereinigung mit denen hiesigen eingeladen worden.

»Die Wahl eines gemeinschaftlichen Obern und die Verabredung der Maassreglen zur künftigen Aufrechthaltung des Ordens kann wohl nicht anders als in einer allgemeinen Congregation reguliret werden. Wollten also E. K. M. dergleichen Congregation allhier in Breslau zu approbiren geruhen, so würde ich, die erforderliche Convocation zu veranlassen, wegen der Collegiorum ausserhalb Schlesien einer allerhöchsten speciellen Ordre darzu benöthiget sein«.

Cabinets-Befehl. Potsdam October 14. Oct. 14

»Das Mir . . . eingesandte Schreiben des schlesischen Provincials an die Vorgesetzte der englischen Mission habe Ich Meinem Gesandten in London zur weitern Besorgung sofort zufertigen lassen. Übrigens ist Mir zwar ganz lieb, dass die sämmtliche Jesuiter in Ost- und Westpreussen zur Vereinigung mit denen schlesischen eingeladen werden; da aber auch dergleichen im Clevischen vorhanden sind, so würden auch solche bei dieser Gelegenheit nicht zu vergessen sein«.

1) Joachim Karl Graf v. Maltzan.

1773 Oct. 2 **528.**[1]) **Immediat-Schreiben des Abbé Bastiani.** Breslau 1773 October 2.

R. 96 (R. 47. 23). Eigenhändiges Mundum.

Reliquien für die katholische Kirche in Berlin.

»Dans le couvent de Trebnitz il n'y a que le crâne de Ste Hedwige et quelques restes pulvérisés, qui sont enfermés dans le mausolée de marbre. Le chapitre de cette collégiale a plusieurs reliques de cette sainte. Ayant appris le désir de V. M., il ose en offrir deux, qui sont enchâssées dans la base et dans le symbole, que la statue représentante la sainte tient à la main. Cette statue a été exposée depuis 260 années à la vénération du peuple dans cette église de Ste Croix; le chapitre est glorieux de la transférer dans la nouvelle église érigée dans Berlin sous la protection et par les bienfaits de V. M. Ces chapitres comme celui de Glogaw ont aussi contribué selon leurs forces à la décoration du nouveau temple. On me fait aussi espérer de remises considérables du dehors; la nouvelle de la prochaine consécration a réveillé le zèle engourdi des croyants. L'évêque de Warmie portera les reliques nécessaires pour l'autel. Il n'est pas de nécessité, qu'elles soient de la sainte, à laquelle on dédie l'église; en tout cas il pourra en extraire de la statue. J'y joins, Sire, le témoignage du vicaire apostolique, qui authentique l'identité des restes de cette sainte princesse«.

Oct. 4 **529.**[2]) **Das Auswärtige Departement an den Gross-Kanzler Fürst.** Berlin 1773 October 4.

R. 7. B. 31. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Instruction für die westpreussische Regierung und der kirchliche Status quo.

. . . »Der Kriegs-Rath Spicker hat uns auch nach Dero Vorschrift die für die westpreussische Regierung entworfene Original-Instruction vorgeleget. Es ist dieselbe in Ansehung der geistlichen Sachen so vorsichtig abgefasst, dass wir nicht nöthig gefunden haben, einige Änderung Sr. K. M. vorzuschlagen, zumal da Höchstdieselbe uns vorhin schon positive declariret, dass ungeachtet der Disposition des VIII. Articuls Sie doch keine Veränderungen in denen einmal getroffenen Arrangements machen würden; dahero anjetzo nichts weiter übrig bleibet, als dieselbe, so gut wie möglich, zu vertheidigen«.

---

530. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1773 October 4.

R. 7. B. 24. A. Concept, geschrieben von Spiker und Zedlitz, gezeichnet von Zedlitz. Theilweise gedruckt bei Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preussen und Posen 195.

Die schlesische Verfassung soll auch in Westpreussen gelten. Die Kloster-Wahlen.

»Es ist Euer . . . Bericht vom 22. September *a. c.*, betreffend die nach Absterben des *p.* Matykowski von dem Kloster zu Wysseck anzustellende

1) Antwort auf das Schreiben vom 27. September, beantwortet am 8. October.
2) Antwort auf das Schreiben vom 24. September.

Wahl eines neuen Vorgesetzten und zugleich Propstes bei der dasigen Pfarrkirche, in Unserm versammleten allgemeinen Etats-Rath verlesen worden. 1773 Oct. 4

»Wir ertheilen Euch darauf hiermit zur . . . Resolution, dass, da Wir Höchstselbst die schlesische Verfassung in Unserer dortigen Provinz in Ansehung der katholischen Geistlichkeit eingeführet wissen wollen, Ihr[1]) Euch sowohl in diesem als andern ähnlichen Fällen nach sothaner Verfassung richten, des Endes, sobald ein Prälat oder Vorgesetzter eines Klosters, eine Äbtissin oder Oberin verstirbt und die Vacanz Euch einberichtet worden, Ihr Eures Orts einen Commissarium nach sothanem Ort absenden müsset. Das Verhalten des Commissarii schreibt die *dato* noch in Schlesien zur Cynosur geltende abschriftlich beiliegende Verordnung vom 27. September 1724[2]) vor[3]). Nur müssen von dem Stift oder Kloster jedes Mal drei Subjecta in drei Scrutiniis gewählt werden; die Subjecta müssen Landeskinder sein. Sothane drei Electos habt Ihr alsdenn hier anzuzeigen und zugleich gutachtlich anzutragen, welchem von denselben aus den anzuführenden Gründen Unsre Genehmigung und Bestätigung zu ertheilen sein möchte. Wenn einer der Bischöfe nach der zeitherigen Verfassung der Wahl *per commissarium* beigewohnt hat, so muss es ferner dabei verbleiben, jedoch besonders von den auswärtigen Bischöfen kein andrer Commissarius als einer von denen in ihrer diesseitigen Diöces sich befindenden und Uns mit Eid und Pflicht verbundenen Geistlichen admittiret werden. Und findet Ihr ebenfalls in der Beilage eine Vorschrift wegen Concurrenz dieser bischöflichen Commissarien«.

531.[4]) **Cabinets-Schreiben an den Abbé Bastiani.** Potsdam 1773 October 8. Oct. 8

Minüten des Cabinets Band 73.

Die Reliquien für die katholische Kirche in Berlin.

»Très-sensible à l'attention, que le chapitre de la collégiale de Breslau a bien voulu avoir, en me cédant quelques-unes de ses reliques de Ste Hedwige, et lesquelles j'aurai soin de faire remettre[5]) à l'évêque de Warmie lors de la consécration du nouveau temple de Berlin, vous ne manquerez pas de témoigner à ce chapitre le gré parfait, que je lui en sais, me réservant de lui faire éprouver en son temps les effets de ma reconnaissance« . . .

(Eigenhändige) Nachschrift des Königs:

. . . »On va bénir dans peu de jours l'église, l'inaugurer et y célébrer Jean le blanc. Si l'on n'est pas convaincu de ma tolérance, on est bien diffi-

---

1) Von hier ab der Minister eigenhändig.

2) S. Band 2, 613*. 3) »vor« fehlt in der Hs.

4) Antwort auf das Schreiben vom 2. October.

5) Unter dem 8. October übersendet sie der König dem Etats-Minister Zedlitz mit dem Cabinets-Befehle, »dass Ihr selbige dem Bischof von Ermland . . . von Meinetwegen zustellen sollet« (R. 47. 23).

1773 Oct. 8 cile; aucune église luthérienne ou calviniste ne sera élevée ni à Bamberg ni à Würtzbourg ni à Saltzbourg ni à — — [1]) ni à — — ni ailleurs. Vous autres, quoi que vous disiez, vous avez encore des ressentiments de la fièvre chaude du fanatisme, aussi n'êtes vous qu'hommes à demi. Fr.«

---

532. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz. Berlin 1773 October 8.

Geldern Eccles. Mundum.

Das Vermögen auswärtiger Jesuiten.

»Obzwar E. M. in Dero Landen die Jesuiten in dem Genuss der besessnen Güter belassen, so ereignet sich doch ein Bedenken in Ansehung derjenigen Jesuiten, welche in auswärtigen Provinzen wohnhaft sind, aber in E. M. Landen Güter oder Zinsen, Renten und dergleichen Revenüen haben.

»Das geldrische Administrations-Collegium hat diesen Fall bereits angezeigt: dass nämlich die im österreichischen Geldern befindliche Jesuiten. welche nunmehr durch die päpstliche Bulle aufgehoben worden, im diesseitigen Geldern von gewissen Gütern Revenüen zu erheben haben und dass ein österreichischer Commissarius alles Vermögen der Jesuiten in Beschlag genommen hat.

»Da dieser Fall sich verschiedentlich, besonders in Westpreussen, ereignen wird und, wie ich glaube, auch in Oberschlesien vorfallen muss, so habe ich, um E. K. M. Intention nicht zu verfehlen, . . . anfragen wollen, wie es mit dem Vermögen, welches auswärtige Jesuiten in E. M. L. besitzen, gehalten, ob solches eingezogen oder den auswärtigen Commissarien überlassen werden soll«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Alle die in anderen Landen wohnhaft Seindt deren güther werden Conficiret. F r d c h.«

Oct. 9 **533. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz.** Berlin 1773 October 9.

R. 7. B. 23. CC. Mundum.

Landesherrliches Placet bei den westpreussischen Canonicaten.

»In Ansehung der katholischen Geistlichkeit in Westpreussen haben E. M. bereits vor einiger Zeit declariret, dass es damit wie in Schlesien gehalten werden soll. Ich hoffe daher E. M. Intention nicht zu verfehlen, dass ich dem Culmschen neuen Canonico v. Zboinsky auf eben die Art, wie es bei den schle-

1) Der Abschreiber hat an dieser Stelle die Hand des Königs nicht lesen können.

sischen Dom-Stiftern üblich ist, ein Placitum habe ausfertigen lassen, obschon diese Stelle päpstlicher Collation ist. E. M. haben nach der beiliegenden Ordre dem Bischof von Culm nachgelassen, dem Papst ein Subject zu der vacanten Stelle vorzuschlagen, und der Papst hat hiezu den v. Zboinsky genehmiget. 1773 Oct. 9

»Ich habe inzwischen der Regierung aufgegeben, es künftig in die Wege zu richten, dass, ehe die päpstliche Collation in Rom gesucht oder ertheilt wird, vorhero allhier ein dergleichen Placitum ausgefertiget werden muss, weil E. M. den Papst wohl nicht gestatten werden, Beneficia an Leute zu conferiren, die E. M. nicht zuvor agreirt haben.

»Zu E. M. . . . Vollziehung überreiche ich daher das beiliegende Placitum« . . .

Der König vollzog das Placitum.

534.[1] **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin Oct. 10 1773 October 10.

R. 7. B. 24. D. Concept, geschrieben von Steck, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Czarnowski's Gefangenhaltung durch die Dominicaner zu Thorn.

. . . »Ihr müsset allerdings auf der Auslieferung des Dominicaners Czarnowsky bestehen, vor der Hand aber nur mit unangenehmen Maassregeln und Vorkehrungen drohen. Da aber dieser Mensch ein Mönch des Dominicaner-Ordens und in dem Kloster zu Dirschau gewesen, mithin, so lange noch kein Zwang und keine Nichtigkeit seiner Ordensgelübden oder keine wirklich getroffene oder doch vorhabende Religions-Aenderung bekannt ist, der Klosterzucht unterworfen bleibt, so ist es am schicklichsten und regelmässigsten, dass er an den Convent der Prediger-Mönche zu Dirschau abgeliefert werde, um von den von Euch zu ernennenden Commissarien über die Freiheit oder die Erzwingung seines Eintritts in den Mönch-Stand und seiner Gelübden, über seine Entweichung aus dem Kloster und deren Bewegungsgründe, über seine Entschliessung, katholisch ein Mönch und Priester zu bleiben oder die evangelische Religion anzunehmen, folglich Stand und Orden zu verlassen, in völliger Freiheit dorten vernommen zu werden.

»Von seiner Erklärung und Entschliessung nun werden die Grundsätze abhängen, wornach er beurtheilet und behandelt werden muss. Sind

»α) ihm seine Gelübden durch Zwang abgenöthiget worden, er will aber katholisch und Priester, indess nicht im Kloster und Mönch bleiben, so ist seine Profession ursprünglich nichtig und unverbindlich, und er muss des Mönchs-Standes und Kloster-Nexus gänzlich entlediget und in Freiheit gesetzet werden. Aber er bleibet Priester, da die Priesterweihe einen unauslöschlichen Charakter eindrückt und wirket. Weil er aber *ad titulum pau-*

1) Vgl. unter dem 14. September und 27. October.

1773 Oct. 10 *pertatis* als Mönch geweihet worden, so müsste er sodann mit einem Beneficio baldmöglichst versorget oder ihm so lange sein Unterhalt vom Kloster gereichet werden, welches ihn zum Priester ordiniren lassen, mithin zu seinem Unterhalte oder zu Constituirung eines *tituli mensae* den canonischen Rechten nach verbunden ist.

»β) Ist aber seine Profession freiwillig und gültig gewesen, er will auch katholisch bleiben, so ist er schlechterdings an seine Gelübde gebunden, muss im Kloster bleiben und sich der Klosterzucht und der Strafe entwichener, flüchtiger, herumirrender Mönche nach den geistlichen Rechten und den Ordens-Regeln unterwerfen. Nur müssen diese gemässiget sein und äusserstens in einem leidlichen und kurzen Gefängnisse und andern Büssungen bestehen.

»γ) Will er aber zur evangelischen Kirche übergehen, so stehet ihm solches nach der in Unsern Staaten eingeführten Gewissensfreiheit zu ungehinderter Entschliessung, und es fallen mit dieser Glaubensänderung Gelübde, Priester-Orden und -Weihe und alle Strafen der Ordens- und Glaubens-Apostasie hinweg, und der Proselyt muss sodann auf völlig freien Fuss gestellt und gegen die Verfolgungen des Ordens kräftigst geschützet werden.

»Die des canonischen Rechtes [1]) kundige Katholiken werden diese Principia dessen Bestimmungen völlig angemessen und billig finden.

»Der leichteste und gewisseste Weg, diesen Menschen von den Dominicanern zu Thoren herauszubekommen, ist dieser, dass Ihr dem Convent zu Dirschau, aus welchem er entwichen ist, bei angedroheter Sperrung der Temporalien anbefehlet, ihn zu verschaffen und zu stellen, mithin seine Auslieferung an ihn von seinen Ordensbrüdern zu bewirken«.

Oct. 11 **535.[2]) Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz.** Berlin 1773 October 11.

R. 47. 23. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Einweihung der katholischen Kirche zu Berlin.

»Der Bischof von Ermland hat mir geschrieben, dass er eher nicht als den 15. *huius* von Heilsberg abreisen könnte. Ich habe also die Ansetzung eines bestimmten Tages zur Einweihung der katholischen Kirche so lange aussetzen müssen, bis der Bischof hier angelangt sein wird, weil er mir nicht einmal schreibt, welchen Tag er gewiss hier einzutreffen gedenkt. Inzwischen würde sich der 1. November, an welchem die Katholiken das Fest aller Heiligen celebriren, sehr gut dazu schicken; und da doch gegen diese Zeit der Bischof hier sein muss, so wird es von E. M. Befehlen abhangen, ob der 1. November zur Einweihung angesetzt werder soll«.

Rand-Verfügung des Königs: »gantz guht. Frch.«

1) Hs.: »der — Rechte«.

2) Erging auf eine Anfrage des Königs. Vgl. unter dem 2. November.

536. Königliche »Verordnung, wodurch die bisherige Justiz-Verfassung in den Lauenburg- und Bütowschen Districten aufgehoben und eine den preussischen Gesetzen und Verfassungen gemässere Einrichtung darin festgestellet wird«. Berlin 1773 October 14. 1773 Oct. 14

Nach dem Drucke im Novum Corpus Constitutionum 5, 2, 2451 ff. Das Mundum war vom Könige gezeichnet, von Fürst gegengezeichnet.

»Wir Friederich u. s. w. thun hiemit jedermänniglich zu wissen, dass, nachdem Uns die Erfahrung vieler Jahre gelehret, wie die Langmuth und Nachsicht, womit Wir auf Verlangen der Lauenburgschen und Bütowschen Stände und Einwohner die ehemalige Justiz-Verfassung in diesen beiden Districten grösstentheils auf den alten pohlnischen Fuss und ihnen sowohl ein besonderes Grod- und Landgericht als auch ein eigenes Tribunal in Lauenburg gelassen, zum grössten Nachtheil der Recht suchenden Parteien immer mehr gemissbrauchet worden und die unter'm 30. August 1751 denen lauenburgschen Justiz-Collegiis ertheilte Instruction nicht hinlänglich gewesen, solches zu verhüten, Wir keinen längern Anstand nehmen können, diesem Übel auf ein Mal aus dem Grunde abzuhelfen und in diesen Lauenburg- und Bütowschen Districten eine mit den allgemeinen Verfassungen Unserer übrigen Länder mehr übereinstimmende Justiz-Einrichtung festzustellen.

»§ 1. Wir heben daher vor allen Dingen hiermit aus landesherrlicher Macht, Gewalt und Kraft der Uns nach nunmehro mit der Krone Pohlen geschlossenem Tractat[1]) ohne alle Einschränkung zustehenden Befugniss auf, nicht allein die bisherigen, in diesen beiden Districten noch von den Zeiten, da sie unter der Krone Pohlen gestanden, beibehaltene pohlnische Gesetze, Rechte und Justiz-Verfassungen, die grösstentheils dieselben beibehaltende Instruction vom 30. August 1751 mit allen nachherigen sich gleichfalls darin gründenden Verordnungen, *in specie* vom 15. April 1765, 26. April 1765 und 17. April 1771, sondern auch die beiden bishero in diesen Districten unter den Namen eines Grod- und Landgerichts und Tribunals bestellt gewesene Justiz-Collegia nebst dem Ober-Hauptmanns-Officio: insoweit Publica, Landeshoheit, Grenzen mit benachbarten Staaten, Vasallen, Kirchen, Schulen und Consistorialia betreffende Sachen, nicht weniger die Justizsachen aus den Ämtern und Städten damit verbunden waren.

»§ 2. Dahingegen vereinigen Wir diese Unsere beiden Districte Lauenburg und Bütow in Ansehung der Justiz-Verfassung und alles desjenigen, was nicht zum Ressort des Finanz-Departements gehört, mit Unserer Provinz Westpreussen und wollen, dass in demselben künftig allein die neue west-

1) *d. d.* Warschau 18. September 1773. Art. IV: »Sa M^té le roi de Pologne et les états de Pologne et de Lithuanie se désistent . . . et renoncent de la manière la plus forte à tout droit féodal, au droit de reversion et en général à tout autre droit et prétension, qu'ils pourront former à présent ou à l'avenir sur les districts de Lauenbourg et de Butow« (Hertzberg, Recueil 1, 398).

1773 Oct. 14 preussische Justiz-Einrichtung, Gesetze und Verfahrungsart die Richtschnur sein solle.

»§ 3. Diesem zu Folge treten in die Stelle der bishero in Lauenburg und Bütow beibehaltenen und üblichen Gesetze und *modi procedendi* von nun an das Notifications-Patent vom 28. September 1772, betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens in denen Ländern Preussen und Pommern und den Districten an der Netze, nebst den in dessen Beilage *sub lit. A* vorgeschriebenen Gesetzen, und die nunmehro ausführliche, sowohl der westpreussischen Regierung unter'm 21. September 1773 als denen derselben subordinirten Gerichten — nämlich unter'm 21. September *eiusdem* denen Landvogtei-Gerichten, den 13. September 1773 denen Städten und unter'm 17. September 1773 denen adelichen Gerichten — ertheilte *respective* Instructiones und Reglements.

»§ 4. Unsere westpreussische Regierung in Marienwerder ist demnach künftig das Ober-Landes-Justiz-Collegium in diesen Unsern lauenburgschen und bütowschen Districten, und muss derselben Verordnungen und Befehlen in allen den ihr in dem allegirten Notifications-Patent vom 28. September 1772 und in der westpreussischen Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 anvertrauten Geschäften in den lauenburg- und bütowschen Districten überall gehörige Folge geleistet werden«. . .

Oct. 19 **537.**[1] **Immediat-Bericht des Auswärtigen Departements.** Berlin 1773 October 19.

R. 7. B. 20. C. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Verminderung der katholischen Feiertage in Westpreussen.

»L'abbé Ciofani, qui a été chargé de demander au pape un bref pour la diminution des fêtes catholiques dans la Prusse occidentale, comme il en a accordé un pour les autres pays de V. M., vient de répondre dans la dépêche ci-jointe: qu'il n'avait pas pu parvenir jusqu'ici à en parler au pape, parce qu'il avait été trop accablé de l'affaire des Jésuites et qu'il s'était retiré à la campagne, d'où il ne reviendrait qu'au mois de novembre; qu'en attendant il serait nécessaire, que les diocésains de ladite Prusse lui adressassent des lettres pour le pape, dans lesquelles ils demandent la diminution des fêtes. comme le suffragant de Breslau l'avait fait à l'égard de Ses autres États.

»Il nous paraît, qu'on ne pourra pas se dispenser de cette formalité, d'autant que V. M. n'est pas en correspondance directe avec le pape. Mais comme il serait difficile de réunir tous les diocésains de la Prusse occidentale, pour écrire de pareilles lettres, nous soumettons au bon plaisir de V. M., si Elle n'approuve pas, que nous nous concertions avec l'évêque de Varmie, qui est actuellement ici[2], pour qu'il écrive au pape une lettre, pour demander le

1) Vgl. den Erlass vom 3. Juli 1773 und 11. Juli 1774. 2) Vgl. No. 535.

bref nécessaire pour la diminution des fêtes catholiques dans toute la Prusse occidentale«. 1773 Oct. 19

Rand-Verfügung des Königs: »tres bien. Federic«.

---

538. Cabinets-Schreiben an den Jesuiten-Provincial Gleixner zu Breslau. Potsdam 1773 October 21. Oct. 21

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Abschrift.

Die Jesuiten.

»Ich nehme Eueren . . . Dank für den dem Jesuiter-Orden in Meinen Landen nach wie vor gönnenden Schutz gnädigst an und hoffe, derselbe werde sich desselben durch unverbrüchliche Treue und ruhiges Verhalten immer würdig machen. Um indessen bei Euren sämmtlichen Ordens-Verwandten alles in eine gute und ordentliche Einrichtung zu bringen, so werdet Ihr sehr wohl thun, darüber mit Euren Ordensbrüdern in Preussen und Meinen clevischen Landen in Correspondenz zu treten, um Euch eines gemeinschaftlichen Schlusses zu vereinigen. Thut solches je eher je lieber«

---

539. »Designatio derer in Westpreussen befindlichen katholische Stifter und Klöster mit der Anzahl der darin vorhandenen Geistlichen und ihrer Competenz«. Ohne Datum. nach Oct. 20

R. 7. B. 23. Muudum, eingereicht von der westpreussischen Regierung auf die vom 20. October datirte Weisung des Ministers Zedlitz.

No.		Anzahl der Geistlichen.	Competenz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	I. Weltgeistliche Stiftungen.				
	1. Bischöfe.				
1.	Der Bischof von Ermland und Marienburg Graf Krasicki, residiret zu Heilsberg . .	1	24045	12	7
2.	Der Bischof von Culm Beyer, residiret auf dem Schloss Althaus bei Culm, auch Loebau bei Lautenburg	1	7137	10	$8^3/_5$
3.	Der Bischof von Pomerellen ist der Bischof von Cujavien v. Ostrowski, hat keine Residenz in Pomerellen	1	6274	—	$10^2/_5$
	2. Dom-Capitul.				
1.	Das Dom-Capitul zu Frauenburg im Ermland	16	14095	—	$9^1/_2$
2.	Das Dom-Capitul zu Culmsee im Culmschen	12	2855	17	$7^1/_5$

1773 nach Oct. 20

No.	No.		Anzahl der Geistlichen.	Competenz. Rthlr.	Gr.	Pf.
		3. Capitul.				
1.		Capitul zu Guttstadt im Ermland	5	1723	12	$^3/_5$
2.		» » Gross-Wisseck im Nackelschen an der Netze	6	181	4	$6^2/_5$
3.		» » Krusewice am Goploer See . . .	20	834	1	5
		4. Patres Missionis.				
1.		Zu Culm, wobei ein Seminarium	11	619	7	—
2.		Zu St. Albrecht bei Dantzig.	6	90	4	—
		5. Stiftung für alte Prediger.				
1.		Cossen [1]) bei Wormdit im Ermland	—	50	—	—
		Diversi.				
1.		Der Propst an der Schloss-Capelle zu Heilsberg	—	74	8	$3^4/_5$
2.		Vicarii zu Frauenburg im Ermland	—	227	16	—
3.		Der Propst zu Strasburg im Culmschen . .	—	50	—	—
			—	58257	23	$10^1/_2$
		II. Klöster.				
		a, Mönche-Klöster.				
		1. Cistercienser.				
1.	1.	Das Kloster Oliva bei Dantzig				
		a, der Abt	1	4708	22	7
		b, die Patres	48	3505	14	$4^4/_5$
2.	2.	Das Kloster Pelplin bei Stargard in Pomerellen				
		a, der Abt, welcher Commissarius, *vicarius generalis* und Visitator aller Cistercienser-Klöster in ganz Pohlen ist	1	2920	8	$10^1/_5$
		b, die Patres	46	3397	2	$11^1/_2$
3.	3.	Das Kloster Crone an der Brahe im Brombergschen				
		a, der Abt	1	1927	10	$11^1/_5$
		b, die Patres	—	1750	21	$2^2/_5$
		2. Carthäuser.				
4.	1.	Das Kloster Paradies im Amt Mirchau in Pomerellen	19	2490	9	7
		3. Augustiner.				
5.	1.	Zu Conitz in Pomerellen	9	12	—	—

1) Verschrieben für *Crossen*.

1773 nach Oct. 20

No.	No.		Anzahl der Geistlichen.	Competenz. Rthlr.	Gr.	Pf.
6.	2.	Zu Trzemeszno jenseits der Netze				
		a, der Abt	1	1369	19	$7^3/_{10}$
		b, die Patres	25	1087	3	$5^1/_2$
		4. Jesuiten.				
7.	1.	Zu Braunsberg im Ermland.	—	798	17	4
8.	2.	Zu Roessel im Ermland	—	1064	2	$1^9/_{10}$
9.	3.	Zu Marienburg.	12	466	11	$8^4/_5$
10.	4.	Zu Schottland bei Dantzig	29	1337	12	$1^3/_5$
11.	5.	Zu Conitz in Pomerellen	13	442	19	$2^2/_5$
12.	6.	Zu Graudentz im Culmschen	20	745	14	9
13.	7.	Zu Bromberg	23	635	4	4
14.	8.	Zu Crone	8	86	20	—
		5. Benedictiner.				
15.	1.	Zu Mogilno jenseit der Netze				
		a, der Abt	1	781	9	$10^1/_2$
		b, die Patres	22	677	—	—
		6. Camedullen [1]).				
16.	1.	Zu Biniszewo am Goploer See	18	132	8	$3^4/_5$
		7. Pauliner.				
17.	1.	Zu Topollno im Amt Schweetz in Pomerellen	—	100	—	7
		8. Dominicaner.				
18.	1.	Zu Culm	—	36	21	$4^4/_5$
19.	2.	Zu Dirschau in Pomerellen	13	8	—	—
20.	3.	Zu Znien jenseit der Netze	11	—	—	—
		9. Franciscaner.				
21.	1.	Zu Culm	—	43	4	—
22.	2.	Zu Culmsee	13	30	—	—
23.	3.	Zu Inowraczlaw	—	135	4	7
		10. Capuciner.				
24.	1.	Zu Riwald [2]) bei Rheden im Culmschen .	—	—	—	—
		11. Reformaten-Barfüsser.				
25.	1.	Zu Christburg im Marienburgschen . . .	23	—	—	—
26.	2.	Zu Graudentz im Culmschen	—	—	—	—
27.	3.	Zu Strasburg im Culmschen.	—	—	—	—
28.	4.	Zu Loncki im Culmschen.	—	—	—	—

1) Camaldulenser. 2) Rehwalde.

1773 nach Oct. 20 No.	No.		Anzahl der Geistlichen.	Competenz. Rthlr.	Gr.	Pf.
29.	5.	Zu Stoltzenberg bei Dantzig in Pomerellen	—	—	—	—
30.	6.	Zu Neuburg in Pomerellen	—	27	16	$10^{2}/_{5}$
31.	7.	Zu Schweetz in Pomerellen	—	—	—	—
		12. Bernhardiner-Barfüsser, auch Klotz-Mönche genannt.				
32.	1.	Zu Springborn im Amt Heilsberg im Ermland	—	—	—	—
33.	2.	Zu Wartenburg im Ermland	—	—	—	—
34.	3.	Zu Kadinen bei Tolckemit im Marienburgschen	—	—	—	—
35.	4.	Zu Loebau im Culmschen	—	—	—	—
36.	5.	Zu Jacobsdorff im Amt Schlochau in Pomerellen	—	—	—	—
37.	6.	Zu Bromberg	27	—	—	—
38.	7.	Zu Lobsentz an der Netze	—	—	—	—
39.	8.	Zu Casimirs beim Goploer See.	18	—	—	—
		13. Carmeliter.				
40.	1.	Zu Bromberg	22	75	2	$8^{4}/_{5}$
41.	2	Zu Kzyn jenseit der Netze	—	12	18	$3^{1}/_{5}$
42.	3.	Zu Markowice daselbst	—	2	—	—
		14. Hospital-Klöster.				
43.	1.	Barmherzige Brüder zu Schottland bei Dantzig	17	—	—	—
			—	30808	13	$10^{1}/_{10}$
		b, Nonnen-Klöster.				
		1. Norbertiner.				
1.	1.	Eine Clausur zu Zuckau bei Dantzig . .	35	1531	14	—
		2. Prämonstratenser.				
2.	1.	Zu Strzellno jenseit der Netze.	36	1700	—	—
		3. Benedictiner.				
3.	1.	Zu Graudentz im Culmschen	30	1285	5	4
4.	2.	Zu Culm	—	2054	8	2
5.	3.	Zu Czernowitz im Amt Putzig in Pomerellen	36	752	19	$2^{4}/_{5}$
6.	4.	Zu Bislaweck im Amt Tuchel *ibidem* . .	9	289	14	$4^{4}/_{5}$
		4. Bernhardiner St. Clara.				
7.	1.	Zu Bromberg	—	239	—	—

1773 nach Oct. 20

No.	No.		Anzahl der Geistlichen.	Competenz. Rthlr.	Gr.	Pf.
		5. Jesuitgen.				
8.	1.	Zu Heilsberg im Ermland	—	—	—	—
9.	2.	Zu Roessel im Ermland	—	—	—	—
		6. Hospital-Klöster.				
10.	1.	Barmherzige Schwestern zu Culm . . .	6	—	—	—
			—	7852	13	$1^3/_5$
		III. Fremde Stifter und Klöster, so Güter im preussischen Territorio haben.				
1.		Bischof von Cujavien				
		a, im Culmschen . . 2878 ℳ 9 ℋ $^4/_5$ ₰				
		b, jenseit der Netze . 1562 » 14 » $2^1/_2$ »	—	4440	23	$3^3/_{10}$
2.		Capitul zu Cujavien				
		a, in Pomerellen . . 1380 ℳ 16 ℋ — ₰				
		b, diesseits der Netze 796 » 22 » $5^1/_{10}$ »				
		c, jenseits der Netze. 1012 » 7 » 7 »	—	3189	22	$^1/_{10}$
3.		Erzbischof zu Gnesen; jenseit der Netze .	—	2146	11	9
4.		Dom-Capitul zu Gnesen				
		a, in Pomerellen . . 700 ℳ — ℋ — ₰				
		b, jenseit der Netze . 2436 » 21 » $9^1/_2$ »	—	3136	21	$9^1/_2$
5.		Bischof von Ploczke; im Culmschen . . .	—	2501	23	$8^1/_2$
6.		Capitul zu Ploczke				
		a, im Culmschen . . 331 ℳ 19 ℋ $8^4/_5$ ₰				
		b, jenseit der Netze . 100 » — » — »	—	431	19	$8^4/_5$
7.		Bischof von Posen; jenseit der Netze . . .	—	314	19	$10^1/_2$
8.		Capitul zu Posen; daselbst	—	132	15	6
9.		Weihbischof von Posen; daselbst	—	527	—	—
10.		Abtei Londen [1])				
		a, in Pomerellen . . 679 ℳ 16 ℋ $6^3/_5$ ₰				
		b, jenseit der Netze . 434 » 14 » $3^1/_2$ »	—	1114	6	$10^1/_{10}$
11.		Jesuiten zu Thorn				
		a, im Culmschen . . 808 ℳ 9 ℋ $9^1/_5$ ₰				
		b, diesseit der Netze . 225 » 2 » $8^4/_5$ »	—	1033	12	6
12.		Dominicaner zu Thorn; im Culmschen . .	—	500	—	—
13.		Dominicaner zu Dantzig; in Pomerellen . .	—	150	—	—

1) Cistercienser-Abtei Łąd.

1773 nach Oct. 20	No.		Competenz. Rthlr.	Gr.	Pf.
	14.	Brigittiner-Nonnen zu Dantzig a, im Ermland Amt Frauenburg . . . 306 ℳ 5 ℊ $2^2/_5$ ₰ b, in Pomerellen . . 500 » — » — »	806	5	$2^2/_5$
	15.	Franciscaner-Nonnen zu Gnesen; an der Netze	20	16	—
	16.	Seminarium zu Wraclawek	7	12	—
	17.	Jesuiten zu Posen.	333	8	—
		In Culm ist eine Universität von 5 Professoren, auch ist daselbst ein Seminarium.			
			20788	2	$7^1/_5$
		Recapitulatio.			
	I.	Weltgeistliche Stiftungen.	58257	23	$10^1/_2$
	II.	Mönche-Klöster	30808	13	$10^1/_{10}$
	III.	Nonnen-Klöster	7852	13	$1^3/_5$
	IV.	Fremde Stifter und Klöster	20788	2	$7^1/_5$
		Summa	117707	5	$^2/_5$

»Sämmtliche Cistercienser-Abteien in Pohlen *incl.* der 3 in West-Preussen (als: Oliva, Pelplin und Crone) können, wenn eine Vacanz entstehet, nach einem vom Papst vor einigen Jahren ertheilten Breve in Commenden verwandelt werden«.

Oct. 24 **540. (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an Voltaire.** Potsdam 1773 October 24.

Nach dem Drucke in den Œuvres de Frédéric 23, 260.

Die Jesuiten.

. . . »J'ai été en Silésie consoler mes pauvres Ignatiens des rigueurs de la cour de Rome, corroborer leur ordre, en former un corps de diverses provinces, où je les conserve, et les rendre utiles à la patrie, en dirigeant leurs écoles pour l'instruction de la jeunesse, à laquelle ils se voueront entièrement«.

Oct. 27 **541.**[1] **Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1773 October 27.

R. 7. B. 24. D. Concept, geschrieben von Steck, gezeichnet von Finckenstein, Hertzberg und Zedlitz.

Czarnowski's Gefangenhaltung durch die Dominicaner zu Thorn.

. . . »Nach der Aussage und Erklärung des gedachten Mönchs tritt der Fall ein, dass er ohne Religions-Aenderung der Kloster-Gelübden und des

1) Vgl. unter dem 10. October und 17. December.

Priester-Ordens entlediget zu sein und zu heirathen verlangt. Da er aber keinen solchen Zwang anzugeben vermag, der den canonischen Rechten und dem Tridentinischen Concilio nach die Ordens-Gelübde entkräftet, so bleibet er an seine, ihn nach seinen Glaubensbegriffen im Gewissen unauflöslich verbindende Profession gehalten, ein Mönch und der Klosterzucht und Bestrafung seiner Ordens-Apostasie und Entweichung unterworfen; und Wir sind so wenig gemeinet als vermögend, ihn davon loszusprechen. Der unauslöschliche und unablegliche Charakter des Priesterthums verstattet ihm ohnedies, wenn er auch ein Weltpriester werden wollte und könnte, weder die Verehlichung noch ein weltliches Gewerbe; und sein Vorsatz, zu heirathen und sich mit Pachtungen zu nähren, ist in allem Betrachte unzulässig und unerlaubt. Er muss wieder in ein Kloster seines Ordens gebracht werden; nur muss es in Westpreussen sein. Er muss sich der Klosterzucht, den Ordens-Regeln gemäss, unterwerfen; nur müsset Ihr seinen Obern einschärfen und nachdrücklichst bedeuten, dass sie diese Correction und Disciplin nicht in peinliche Strafen ausarten lassen und verwandeln, sondern ihn mit brüderlicher Sanftmuth zu seiner Pflicht zurückführen müssen. 1773 Oct. 27

»Uebrigens hat es zwar bei der von dem Convent der Prediger-Mönche zu Thorn bewirkten Auslieferung des Czarnowsky sein Bewenden, und Ihr habt zu erwarten, ob sich die Weibsperson bei Euch melden wird. Indessen müsset Ihr doch noch genauere Erkundigung einziehen, wie mit ihr umgegangen, ob sie sehr gemisshandelt, ob sie in Freiheit gesetzet und ob ihr vom Convent ihre Effecten herausgegeben worden sind oder nicht. Ihr habt auch gedachtem Convent Unsere Indignation über seine an diesem Mönch öffentlich verübte Gewaltthätigkeit und seine falsche Angaben und Vorspieglungen, so wie dem Magistrat zu Thorn Unser . . . Wohlgefallen über sein Betragen in diesem Vorfalle zu bezeugen, ihm auch die Bestrafung der mitverwickelten Stadt-Soldaten zu überlassen.

»Hingegen aber bedarf es keiner Benachrichtigung des Bischofs von Culm, da dergleichen Ordensleute nicht unter seiner Gerichtbarkeit und Diöcesan-Gewalt, sondern unter ihren Obern stehen und die Dominicaner keine Weltgeistliche, wie Ihr vorauszusetzen scheinet, sind«.

---

542. Pater Calame an den Cardinal Anton Eugen Visconti, apostolischen Nuntius in Wien. Berlin 1773 November 2. Nov. 2

Nach dem Drucke bei Theiner, Clemens XIV. 2, 276 ff.

Einweihung der katholischen Kirche in Berlin.

. . . »Man hat gestern bemerkt als eine ganz ausserordentliche Sache, dass die Einweihung unserer Kirche gerade an demselben Tage[1]) Statt fand,

1) Am 1. November. S. Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen No. 131. Vgl. auch oben unter dem 11. October und *Œuvres de Frédéric* 23, 256.

1773 Nov. 2 an welchem die Ausübung der protestantischen Religion eingeführt und die katholische abgeschafft worden, was unter Joachim II. gleichfalls am Feste Allerheiligen im Jahre 1539 geschah« . . .

Nov. 5 **543. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz.** Berlin 1773 November 5.

R. 47. 23. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Verkauf eines Hauses zu Gunsten der katholischen Kirche zu Berlin.

»Das zeithero zum katholischen Gottesdienst gebrauchte Haus in der Krausen-Strasse haben des hochseligen Königs Maj. eigenthümlich erkauft und dem Verkäufer 1800 Rthlr. dafür zahlen lassen. Höchstdieselben haben dieses Haus weder der katholischen Gemeine noch der Geistlichkeit übergeben lassen, sondern Sich schlechterdings die Disposition darüber vorbehalten. Da die neue Kirche nunmehro eingeweiht ist, so hat die katholische Gemeine jenes Haus nicht mehr nöthig. Da aber E. M. nicht unbewusst ist, dass bei dem jetzigen Ausbau der neuen Kirche eine Menge grösstentheils noch unbezahlter Kosten verwendet worden sind, so habe ich . . . anfragen wollen, ob E. M. . . . genehmigen, dass das in der Krausen-Strasse belegene Haus nunmehro verkauft und das dafür zu erhebende Geld zu Bezahlung eines Theils der Baukosten verwendet werde. Das General-Directorium, mit welchem ich hierüber bereits correspondiret habe, hat nach dessen Erklärung bei diesem meinem Antrag nichts einzuwenden«.

Rand-Verfügung des Königs: »guht. Fch.«

Nov. 24 **544.**[1]) **»Les Pasteurs et Anciens de l'Église française de cette Ville« an das »Consistoire supérieur français des États«.** Berlin 1773 November 24.

R. 47. 23. Mundum, gezeichnet von Jean Pierre Erman und P. Sebille.

Bitten um Erläuterung der den Berliner Katholiken ertheilten Vorrechte und um Schutz der eigenen Privilegien.

»La crainte des difficultés, qui pourraient naître dans nos affaires consistoriales des priviléges, qu'il a plu à V. M. d'accorder aux Catholiques-Romains de cette capitale, nous engage à recourir au consistoire supérieur de V. M., pour le supplier de nous éclairer et de nous diriger à cet égard.

»1° En vertu des ordres exprès de V. M. confirmant à cet égard les dis-

---

1) Das *Consistoire français* sandte das Schreiben an den Etats-Minister Zedlitz, der es bei den Räthen des Ober-Consistoriums circuliren liess. Die Gutachten der letzteren liegen bei den Acten, dagegen keine auf den Gegenstand bezügliche Verordnung.

positions de notre discipline, nous ne procédons à la publication des annonces de ceux des membres de notre colonie, qui se marient à des Catholiques-Romains, qu'après avoir observé certaines règles prescrites dans ces occasions et reçu des ordres exprès de V. M. dans chaque cas particulier. Pouvons-nous être assurés, que dans les cas de mariage mélangés les prêtres ne procéderont à la publication des bans que lorsqu'ils seront bien sûrs, que les deux parties seront de leur église, et dans tout autre cas renverront à leurs églises respectives ceux, qui pourraient se présenter à eux? N'est-il-pas à craindre, que, s'il n'est point prescrit quelque chose à cet égard aux prêtres, ceux des membres de notre église, qui contractant des mariages bigarrés, craignent les difficultés, qu'ils rencontrent de notre part, ne cherchent à éviter toute publication de ban parmi nous: ce qui nous mettrait hors d'état d'observer les ordres de V. M.? 1773 Nov. 24

»2° Les Catholiques-Romains ayant obtenu le droit de bénir les mariages, a-t-il été statué quelque chose quant aux mariages mélangés? Vu les cérémonies observées dans la bénédiction des mariages à l'Église Romaine, il serait contraire au devoir et à la conscience des membres de notre communion, que leurs mariages fussent bénis dans cette église. Nous osons donc supplier . . . V. M. de nous faire connaître, si la bénédiction de cet ordre de mariages a été réservée aux Églises Réformées et Luthériennes, et si en conséquence nous pourrons, lorsque de tels cas se présenteront parmi nous, refuser le délivrement des annonces pour toute bénédiction de mariage à faire dans l'Église Romaine.

»3° Quelles règles V. M. daigne-t-Elle établir pour le baptême des enfants nés de mariages mélangés, ainsi que pour la détermination exacte de la communion, à laquelle ils doivent appartenir? La déclaration prescrite à cet égard par les ordres de V. M. servira-t-elle de règle pour le baptême et pour l'instruction des enfants, et faudra-t-il qu'elle soit communiquée aux prêtres, pour leur servir de règle?

»4° Le cas assez ordinaire de personnes, qui tombant en faute cherchent à faire baptiser leurs enfants illégitimes dans des églises, où elles ne soient pas connues, ne pourrait-il pas faire craindre, qu'elles ne s'adressent aux prêtres, et ces derniers n'auraient-ils pas à cet égard besoin de quelque instruction, qui restreigne leur ministère aux enfants, dont il sera bien constaté, qu'ils appartiennent à leur communauté?

»5° Le consistoire supérieur de V. M. daignerait-il encore avoir égard à ce qui pourrait prévenir un autre désordre, que l'esprit d'irréligion, qui règne aujourd'hui, ne peut que faire appréhender? Des personnes, qui dans leur église encourent quelque censure, ont quelque sujet de mécontentement, prennent assez souvent le parti de passer à une autre église, pour se soustraire à l'autorité de leurs conducteurs spirituels. La sagesse de V. M., pour obvier à cette irrégularité, a statué, que ce passage d'une église de la même communion à l'autre ne pourrait avoir lieu sans lettres dimissoires de l'église, que l'on veut

1773 Nov. 24 quitter. Sera-t-il permis aux prêtres de recevoir sur le pied de proselytes ceux, qui pourront se présenter à eux dans cette qualité? Ou ne pourront-ils admettre personne en cette qualité sans une autorisation spéciale des supérieurs?

«6° S'il est établi dans la communauté des Catholiques-Romains une administration d'aumônes, ne sera-t-il pas nécessaire de statuer et renouveler positivement l'obligation d'assister des deniers de ladite communauté toute famille, dont le chef y appartiendra ou y aura appartenu, sans aucun égard à la religion de la femme ou de la veuve et des enfants? Quoique nous en ayons usé ainsi à l'égard des familles, dont le chef était de notre église, plus d'un rapport, qui nous a été fait par des personnes de notre église, femmes ou veuves de Catholiques, nous a convaincu, qu'il est arrivé plus d'une fois, qu'on les a renvoyées ou traitées moins favorablement par la seule raison, qu'elles ou leurs enfants étaient réformés.

»Nous supplions . . . V. M. de recevoir favorablement nos . . . demandes sur un point, auquel notre église est particulièrement intéressée. Nous osons espérer de la bienveillance royale de V. M., qu'Elle daignera dans cette circonstance, comme en toute autre, nous conserver dans toute leur étendue les priviléges, que Ses glorieux prédécesseurs nous ont accordés, lorsqu'en nous recueillant dans leurs États, ils nous y ont fait jouir de l'avantage inestimable de la liberté de conserver le droit de nous gouverner selon les règles de la discipline des églises de France«.

Nov. 30 **545. Etats-Minister Zedlitz an den Cardinal Visconti, apostolischen Nuntius in Wien.** Berlin 1773 November 30.

Nach dem Drucke bei Theiner, Clemens XIV. 2, 278 f.

Dank des Papstes für den Bau der katholischen Kirche in Berlin.

»Nichts konnte mir schmeichelhafter sein, als der Beifall, den Ew. Eminenz meinen Bemühungen zu zollen geruhen, die ich mir um den Aufbau der katholischen Kirche in Berlin gegeben; nicht weniger empfinde ich den ganzen Werth der Genugthuung, die S. Heiligkeit Sich gewürdigt hat hierbei an den Tag zu legen und welche mir auszudrücken Dieselbe E. E. beauftragt hat. Erlauben Sie mir nun, indem ich Ihnen zugleich danke, in Ihre Hände das ehrfurchtsvolle Zeugniss meiner Gesinnungen der Erkenntlichkeit niederzulegen, die ich Sr. Heil. schuldig bin und die Derselben kaum direct ausdrücken könnte, ohne mich nicht zugleich der Gefahr auszusetzen, Derselben lästig zu fallen. Wenn E. E. diese meine Huldigung zu den Füssen Sr. Heil. niederlegen wollen, so werden Sie ihr hierdurch nur einen neuen Werth verleihen und die Verbindlichkeiten, die ich gegen Sie habe, unendlich vermehren.

»Obschon ich Alles, was von mir abhing, für die katholische Kirche in Berlin gethan, so muss ich doch eingestehen, dass ich dabei nur nach den Wünschen des Königs, meines Herrn, gehandelt, der mir das Departement der katholischen Angelegenheiten seiner Staaten anvertraut hat.

»Ich werde mich stets freuen, den Katholiken Dienste erweisen und ihnen 1773
ihre kirchlichen Rechte erhalten zu können; und dies werde ich nicht allein Nov. 30
thun, weil es den Pflichten meines Amtes gemäss ist, sondern auch weil dieses Verfahren mit den Grundsätzen der allgemeinen Toleranz zusammenhängt, welche ein Bestandtheil unserer Lehre ist. Ich werde glücklich sein, wenn ich auf diese Weise den Beifall E. E. verdienen kann«.

546. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Carmer und dem Cabinet. 1773.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept bezw. Abschrift. Der Cabinets-Befehl gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 3, 111.

Die Jesuiten und das Ausland.

Carmer. Breslau November 17. Nov. 17

»Die Gnade, welche E. K. M. dem verfolgten Orden der Jesuiter angedeihen lassen, wird nun schon von denen auswärtigen Mitgliedern desselben in allen Gegenden mit vieler Freunde und Erkenntlichkeit angenommen und verehret. Sogar der seiner astronomischen Wissenschaften wegen berühmte Pater Hell, welchen der Wiener Hof durch ansehnliche Pensionen und Ehrenstellen zu engagiren sucht, ist noch unter der Hand bemühet, seine Mitbrüder der königlichen Gnade theilhaft zu machen und seinem Orden dadurch wieder aufzuhelfen. Er hat auch den Pater Meyer [1]), der mit ihm zu den astronomischen Observationen in Orden gebraucht worden, zu dem Entschluss disponiret, welchen derselbe in dem beigebognen Schreiben zu erkennen giebt. Die Absicht des kurpfälzischen Hofs ist nicht nur, den letzteren, sondern sämmtliche Jesuiten, welche der Kurfürst von Pfalz gegen das Verfahren des Kurfürsten von Maynz, als Bischofen dortiger Diöces, beizubehalten sucht, der schlesischen Provinz incorporiren zu lassen. Auf gleiche Art würden sämmtliche Missionarii in Holland, England und andern entfernten Welttheilen mit der schlesischen als der einzigen noch vollständig subsistirenden Provinz aggregiret und also von hier aus dirigiret werden müssen: also dass die Ausführung dieses Entwurfs sowohl in Handlungs- als Staatssachen die wichtigste Vortheile nach sich ziehen könnte.

»Ein anderes, an den Pater Zeplichal eingegangnes anonyme Schreiben ist ebenfalls von einem der ansehnlichsten Jesuiten in Wien und soll darzu dienen, die Insinuationes des Wiener Hofs gegen seinen Orden bei E. K. M. vorzubeugen. Ich finde nöthig, dasselbe seines merkwürdigen Inhalts wegen nach der wörtlichen Übersetzung aus dem lateinischen Original . . . beizufugen.

»Man ist hier gegenwärtig mit der Aufsuchung des aus Rom entkommenen Pater Benvenuti beschäftiget, welchem der General bei seiner Gefangen-

1) In Mannheim.

1773 Nov. 17 nehmung sein Amt und seine Geheimnisse anvertrauet haben soll, und man zweifelt nicht, dass derselbe von dem Schutz E. K. M. zu profitiren wünschen werde«.

Nov. 21 Cabinets-Befehl. Potsdam November 21.

»Mir ist ganz lieb . . . zu ersehen, dass die Beibehaltung derer Jesuiten in Meinen Landen und der Schutz, welchen Ich selbigen widerfahren lasse, diesem ganzen Orden zu einiger Aufrichtung und Soulagement gereichet; und bin ich ganz wohl zufrieden, dass sothane Provinz sich mit den von Euch zugleich erwähnten kurpfälzischen Jesuiten wie auch mit denen Missionarien in Holland, England und andern Welttheilen vereinigen und solchergestalt dieses nützliche Institut durch die Vermittelung der schlesischen Provinz auch noch in mehreren Gegenden erhalten werden möge«.

---

547. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Carmer und dem Cabinet. 1773.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept bezw. Mundum.

Das Vermögen auswärtiger Jesuiten. Reinach's Wahl zum Oberen der Jesuiten.

Nov. 30 Carmer[1]). Breslau November 30.

»E. K. M. habe ich bereits unter'm 3. October c. . . . angezeigt, dass denen Jesuiten zu Neisse ihre in Mähren gelegne Güter Olbersdorff und Rothwasser von Seiten der Regierung zu Troppau in gerichtlichen Beschlag genommen worden. Der Rector dieses Collegii hat zwar in seiner Gegenvorstellung sich hauptsächlich darauf gegründet, dass sein Orden in Schlesien annoch subsistire; allein die angebogne Abschrift der Resolution zeiget, dass man das Angeben des Rectoris als unglaublich ansehen wolle und die Güter desselben als *bona vacantia* eingezogen habe.

»Das Collegium zu Neisse ist ausserordentlich mit Schulden überhäuft, und nur der geringste Theil hievon ist mit E. K. M. Consens versehen: also dass alle übrige Creditores ihre Bezahlung nothwendig von denen im Österreichischen gelegnen Gütern suchen müssen und den ganzen Werth derselben gewiss absorbiren werden. Ich habe daher die Regierung zu Neisse besonders dahin instruiret, dass sie keine Schuldklagen gegen das Collegium annehmen solle, welche nicht mit einer speciellen Concession versehen sind«. —

»Aus einem Schreiben des Rectoris zu Danzig habe ich wahrgenommen, dass verschiedne pohlnische Collegia (und besonders die Jesuiten zu Thoren) ansehnliche Güter und vermuthlich auch verschiedne Capitalien in Westpreussen besitzen, welche nach nunmehr in Warschau publicirter Bulle E. K. M. Fisco anheimfallen würden. Da ich nicht weiss, ob dieserhalb in dortigen

---

1) Drei Berichte, hier in einen zusammengezogen.

Gegenden bereits etwas verfügt worden, so habe ich hievon eine . . . Anzeige zu machen meinen Pflichten gemäss zu sein erachtet. 1773 Nov. 30

»Auch sind Anfragen geschehen, ob pohlnische Jesuiten, welche das Geld zu ihrem Unterhalt mitbringen oder sich durch besondere Geschicklichkeit hervorthun, in hiesigen Provinzen aufgenommen werden wollten. Ich habe diesen vorläufig versichern lassen, dass hiebei kein Anstand sein würde«. —

»E. K. M. haben in der Cabinets-Ordre vom 3. October . . . zu äussern geruhet, dass bei der Wahl eines Obern für die Jesuiten vorzüglich auf die Person des Pater Reinach reflectiret werden solle. Diese allerhöchste Absicht zu befolgen und überhaupt die Angelegenheiten der Jesuiten desto besser betreiben zu können, würde es gut sein, wenn dieser Reinach sein Rectorat in Warthenberg mit dem hiesigen Rectore, welcher ein Mann von schlechter Einsicht und voller ungegründeter Gewissensscrupel ist, zu vertauschen angewiesen würde. Ich submittire also, ob E. K. M. den Provincial Gleisner zu Glatz zu diesem Arrangement beordern zu lassen geruhen möchten«.

Cabinets-Befehl. Potsdam December 8. Dec. 8

»Wenn die Regierung zu Troppau wegen derer in Mähren belegenen Güter derer Jesuiten zu Neisse, Olbersdorff und Rothwasser, in dem . . . Entschluss derselben Einziehung beharren sollte, habt Ihr ganz recht gethan; und approbire Ich hierdurch, dass Ihr die Regierung zu Neisse die eingehende Schulden-Klagen gegen das Neisser Collegium auf die mährische Güter zu verweisen angewiesen habt. Hiernächst bin Ich wohl zufrieden, dass, um den Pater Reinach dereinst zum Obern für die Jesuiten zu wählen, derselbe sein Rectorat in Wartenberg mit dem Breslauschen Rectore vertausche, und Ich habe, das desfalls Nöthige an den Provincial Gleixner zu Glatz zu veranlassen, Meinem Etats-Ministre Frhrn. v. Zedlitz aufgegeben. Übrigens habe Ich wegen Einziehung derer auswärtigen Jesuiten in Westpreussen zuständigen Güter, weshalb Ihr in Eurem dritten Bericht Mir Erinnerung thun wollen, das Erforderliche an Meine westpreussische *p.* Kammer bereits ergehen lassen«[1]).

548.[2]) **Ministerial-Resolution für die »Vorsteher der katholischen Kirche« zu Berlin.** Berlin 1773 December 6. Dec. 6

R. 47. 23. Concept, geschrieben vom Geh. Legations-Rath Ludwig Christian v. Podewils, gezeichnet von Zedlitz.

Bestätigung eines Kirchen-Vorstehers.

»Das Departement der geistlichen Sachen findet bei Eurem Antrage, den Theater- und Decorations-Maler Verona zum Vorsteher der katholischen Kirche zu wählen, nichts zu erinnern, approbirt vielmehr diese Wahl vollkommen, da sich besagter Verona bereits um die neue Kirche auf eine unvergessliche Art verdient gemacht hat«.

1) Vgl. unter dem 8. October.

2) Als Probe mitgetheilt.

1773 Dec. 6 **549.**[1]) **Ministerial-Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1773 December 6.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz.

Fiscalisches Verfahren gegen die Capitel Rees und Xanten sowie den Propst von Scheda.

»Demnächst befehlen Wir Euch, nicht allein die Capitula zu Rees und Xanten wegen Annahme und Befolgung der von dem *ordinario Coloniensi in anno 1770* ihnen zugekommenen Ordination, sondern auch den Propst des Klosters Scheda wegen genommener Rücksprache an den *vicarium generalem Coloniensem* in fiscalischen Anspruch nehmen zu lassen und rechtlich gegen sie zu erkennen, das Urtheil selbst aber vor der Publication an Unser Geistliches Departement anhero einzusenden«. —

Bonighausen hatte 50, das Capitel von Rees 100, das von Xanten 150 Rthlr. als Strafe zu zahlen. Der Pastor Potentinus Joris in Krefeld (s. den Bericht der mörsischen Regierung vom 29. Mai 1773) wurde wenigstens in die Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

550.[2]) **Etats-Minister Zedlitz an den Etats-Minister Hoym.** Berlin 1773 December 6.

R. 46. B. 167. J. Concept, geschrieben von Keith.

Die Sperrung der katholischen Kirche zu Hertwigswaldau.

»Was die katholische Unterthanen zu Hertwigswaldau in einer *immediate* eingereichten und aus dem Cabinet an mich remittirten Vorstellung wegen der Reduction der dortigen katholischen Pfarrtei und Schliessung ihrer Kirche für Beschwerden führen, solches werden des *pp.* Herrn v. Hoym Exc. aus der abschriftlichen Anlage beliebig ersehen.

»Da nun hier eben die Umstände als bei Nilbau obwalten, weshalb E. E. in einem unter'm 19. August 1771 anhero erlassenen Schreiben Dero Meinung dahin eröffnet, dass die Sperrung der dortigen Kirche aufzuheben sei, so kann wohl keinem Bedenken unterliegen, nach Maassgabe der allerhöchsten Declaration in der Cabinets-Ordre vom 3. Martii 1758 (dass an den Orten, wo auch nur ein katholischer Wirth befindlich ist, die katholische Geistlichkeit beibehalten werden soll), die Hertwigswalder Kirche, welche solchemnach nie hätte gesperret werden sollen, denen Katholischen wieder einzuräumen: als welches ich jedoch E. E. gefälligen Verfügung billig anheimzustellen ohnermangele«.

---

1) Antwort auf den Bericht vom 6. September; vgl. den Erlass vom 21. Februar 1774.

2) Antwort liegt nicht vor.

551. (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an Voltaire. Potsdam 1773 December 10. 1773 Dec. 10

Nach dem Drucke in den Œuvres de Frédéric 23, 268.

Die Jesuiten.

»Comment vous entretenir des Jésuites? Ce n'est qu'en faveur de l'instruction de la jeunesse que je les ai conservés. Le pape leur a coupé la queue; ils ne peuvent plus servir, comme les renards de Samson, pour embraser les moissons des Philistins. D'ailleurs la Silésie n'a produit ni de père Guignard [1]) ni de Malagrida [2]). Nos Allemands n'ont pas les passions aussi vives que les peuples méridionaux.

»Si toutes ces raisons ne vous touchent point, j'en alléguerai une plus forte: j'ai promis par la paix de Dresde, que la religion demeurerait *in statu quo* dans mes provinces. Or j'ai eu des Jésuites, donc il faut les conserver. Les princes catholiques ont tout à propos un pape à leur disposition, qui les absout de leurs serments par la plénitude de sa puissance; pour moi, personne ne peut m'absoudre, je suis obligé de garder ma parole, et le pape se croirait pollué s'il me bénissait; il se ferait couper les doigts, avec lesquels il aurait donné l'absolution à un maudit hérétique de ma trempe.

»Si vous ne me reprochez point mes Jésuites, je ne vous dirai pas le mot de vos picpus. Nous sommes à deux de jeu. Mes Jésuites ont produit de grands hommes, en dernier lieu encore le père Tournemine [3]), votre recteur; les Capucines se targuent de Saint-Cucusin [4]), dont ils peuvent s'applaudir à leur aise. Mais vous protégez ces gens, et vous seul valez tant ce qu'Ignace a produit de meilleur; aussi j'admire et je me tais«.

---

552. Ministerial-Resolution für den Pater Elberfeld zu Berlin. Berlin 1773 December 13. Dec. 13

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Zedlitz.

Die Feldprediger haben das Recht, Soldaten katholischen Bekenntnisses zu copuliren.

»Die katholische Geistlichkeit allhier kann über Beeinträchtigung ihrer Rechte und Freiheiten durch die hiesige Feldprediger, wenn diese die Copulationes derer Soldaten katholischer Confession zu verrichten fortfahren, sich keinesweges beschweren, weil nach dem Militär-Consistorial-Reglement *de 1750* [5]) Part. 2. Cap. 2. Sect. 1. § 1 die Soldaten ohne Unterscheid, von welcher Religion sie sein mögen, zur Gemeine der Feld- oder Bataillons-Prediger gehören und nach Sect. 3. § 2, ingleichen Sect. 5. § 6, denen ordentlichen lutherischen Feldpredigern die Copulationes sowohl als Taufen bei

---

1) Jean G., Rector des Jesuiten-Collegium in Clermont, 1595 wegen Vertheidigung des Königsmordes hingerichtet.

2) Gabriel M., italienischer Jesuit, 1761 wegen eines Attentats auf den portugiesischen König hingerichtet. 3) René Josef T., 1739 gestorben.

4) Vermuthlich ein aus *cocu* gebildeter Spottname. 5) S. Band 3, 297 Anm. 1.

1773 Dec. 13 Soldaten katholischer Confession ausdrücklich zustehen. Da nun S. K. M. durch die Concession vom 10. Juni 1766 besagtes Militär-Consistorial-Reglement hierunter ausdrücklich nicht aufgehoben haben, so hat es auch dabei nach wie vor lediglich sein Bewenden; und wird solches dem Pater Elberfeld auf seine Vorstellung vom 20. *m. pr.* hiermit zur Resolution zu wissen gefüget«.

Dec. 17 **553.**[1]) **Etats-Minister Zedlitz an das Auswärtige Departement.** Berlin 1773 December 17.

R. 7. B. 24. D. Concept und Mundum.

Czarnowski.

Die westpreussische Regierung zeigt an, »dass der aus dem Dominicaner-Convent zu Dirschau entlaufene und in dem Thorner Convent dieses Ordens arretirt gewesene, demnächst aber zurückgelieferte Dominicaner Xaver Czarnowski nunmehro, da er zur protestantischen Religion übergehen will und solches feierlich declariret, auf freien Fuss gestellet worden«. . .

Dec. 22 **554.**[2]) **Cabinets-Befehl an den Geheimen Finanz-Rath Brenkenhoff.** Potsdam 1773 December 22.

R. 7. B. 24. J. Abschrift.

Das Vermögen auswärtiger Jesuiten.

»Ich habe Euch hiedurch bekannt machen wollen, dass alle in dem Eurer Aufsicht anvertraueten District an der Netze belegene Landgüter und andere Possessiones oder Capitalia, welche auswärtigen Jesuiter-Collegiis zugehören, eingezogen werden sollen«. . .

1774 Jan. 2 **555. Immediat-Bericht**[3]) **des Etats-Ministers Carmer.** Breslau 1774 Januar 2.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. A). Concept.

Die Jesuiten und das Ausland.

»Ein falscher Ruf aus Berlin, als ob E. K. M. denen Jesuiten Dero allerhöchsten Schutz wieder zu entziehen inclinirten, hatte nicht nur die Mitglieder dieser Societät in hiesigen Landen niedergeschlagen, sondern auch unsere auswärtige Correspondenz eine Zeit lang gänzlich unterbrochen. Der Pater Hell[4])

---

1) Vgl. den Erlass vom 27. October.

2) In demselben Sinne wurde gleichzeitig die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer instruirt; s. Preuss, Urkundenbuch 3, 71. Vgl. unter dem 30. November.

3) Zwei Berichte, hier in einen zusammengezogen.

4) Derselbe erklärte in einem Schreiben *d. d.* Wien 17. November 1773: »Den einzigen König von Preussen nehme ich aus, dem ich mir's zur Ehre rechnen würde, auch ohnentgeltlich in meiner vorigen Ordenstracht zu dienen, wenn es ohne Beleidigung des Wiener Hofes geschehen könnte. Wir alle, die wir die

allegiret in dem anliegenden Schreiben die auswärtige Zeitungen, so schon davon gesprochen haben; und der Provincial von Collen bestätiget das allgemeine Misstrauen, welches durch diese Nachrichten verbreitet worden. Die Erwartungen, welche dieser Provincial sich übrigens von der Gnade E. K. M. verspricht, gehen vielleicht zu weit; und ich submittire, ob Allerhöchstdieselbe dessen Anmerkung, zum Theil, einiger Attention zu würdigen etwa geruhen möchten«. — 1774 Jan. 3

»Um von denen Gesinnungen der Jesuiten in England und besonders von dem Aufenthalt des Pater Benvenuti einige Nachricht zu erlangen, habe ich dem Grafen v. Maltzan [1]) geschrieben, noch zur Zeit aber hierauf keine Antwort erhalten. Inzwischen ist das hiebei gebogne Antwortschreiben des englischen Provincials [2]) an den hiesigen eingeloffen.

---

königlichen Gesinnungen dieses grossen Fürsten kennen, bitten täglich zu Gott, dass er alle seine grossen Thaten und Unternehmungen segnen und in ihm der dahinsinkenden Kirche eine Stütze und einen Beschützer erhalten wolle«. In einem andern Schreiben desselben *d. d.* Wien 22. December 1773 heisst es: »Die Nachrichten aus Frankreich geben nur noch einen schwachen Funken von Hoffnung, dass die gallicanische Kirche sich unsrer annehmen werde. Der Papst fängt schon an die schlimmen Folgen von der Unterdrückung des Ordens zu verspüren. Die Republik Venedig hat allen Recurs an ihn in Ehesachen verboten und erklärt, dass die Macht zu dispensiren ihrem Patriarchen beiwohne. Eben dieses hat der König von Portugall gethan, welcher auch die Nuntiatur schliessen lassen und den Ex-Jesuiten, so sich in päpstlichen Landen aufhalten, keine Pension mehr zahlen will. Diesen Beispielen werden auch andre Höfe bald nachfolgen, und nichts ist gewisser, als dass der Papst, nachdem seine stärksten Vertheidiger, die Jesuiten, ausgerottet sind, gar bald in die Umstände zurückgesetzt werden wird, worin er sich vor den Zeiten Constantin's des Grossen befunden hat«.

1) Vgl. S. 551 Anm. 1.

2) Schreiben des Paters Thomas Morus *d. d.* London 1. November 1773: »Die englische Provinz ist durch das traurige Schicksal der meisten übrigen Provinzen unsrer Societät gleichfalls betroffen worden und gänzlich erloschen. Alle ihre Mitglieder sind zu Weltgeistlichen herabgesetzt; es ist uns also nicht erlaubt, uns mit Schlesien aus freien Stücken in eine Provinz zu vereinbaren oder wegen Erwählung eines neuen Oberhaupts etwas zu unternehmen. Die französischen Jesuiten sind meist in ihr Vaterland zurückgekehrt und bekleiden daselbst unter der Aufsicht ihrer Bischöfe verschiedene Ämter. Wenn noch einige sind, die sich zu ihrer Provinz zu schlagen und nach Schlesien zu kommen Lust haben, so werden Ew. solches am besten durch den Rector des englischen Collegii zu Lüttich, Thomas Howard, erfahren können. Dieser unterhält einen starken Briefwechsel nach Frankreich, wodurch er vielleicht im Stande sein wird, Ew. einige brauchbare Untergebne zu verschaffen. Inzwischen werde ich dieser Sache wegen selbst an ihn schreiben. Die besondre Gnade Ihres Monarchen und sein ewigen Andenkens würdiges Wohlwollen vor die Societät weiss ich nicht genugsam zu preisen. Es ist Pflicht, dieses grossen und um uns so hoch verdienten Prinzen täglich vor den Altären zu gedenken, und Ew. können versichert sein, dass wir ohn' Unterlass dem Allmächtigen vor sein Wohl und langwierige Erhaltung die feurigsten Wünsche darbringen«.

1774 Jan. 3 »Es ist nicht wahrscheinlich, dass die englische Regierung die Bulle approbiret habe, noch unwahrscheinlicher aber, dass die dortige Jesuiten sich freiwillig derselben submittiret haben sollten. Vielmehr scheinet es, dass ein Misstrauen sie abhalte, sich aufrichtig zu erklären, und dass sie mehrere Sicherheit zur Conservation ihres Ordens abwarten wollen«.

Jan. 6 **556.**[1]) **Bericht der Ober-Amts-Regierung zu Glogau.** Glogau 1774 Januar 6.

R. 46. B. 122. A. Mundum, gezeichnet von Karl Ludwig Frhr. v. Cocceji, George Hartm. Winckler, Samuel Konstantin Frhr. v. Arnold, Emanuel Victor Harsleben, Friedrich Johann Simon Lucanus, Samuel Rudolf Stahn, v. Windheim, Karl Wilh. Schwarzenberger, Joh. Ludw. Dörffer, George Friedr. Stielow.

Dispensation bei gemischten Ehen.

»Es hat nach mehrerem Inhalt der abschriftlichen Beilage der Glasschneider zu Wiesau, Johann Erdmann Braun, evangelischer Religion, bei uns um Dispensation angesuchet, die Maria Rosina Reymannin, welche der katholischen Religion zugethan und mit ihm im dritten Grade *computationis canonicae* verwandt ist, heirathen zu dürfen. Er führet hierbei an, dass sie zwar dieselbe bei dem apostolischen Vicariat-Amte gesucht, ihr aber solche daselbst verweigert worden, und beziehet sich zugleich auf den § 27 des Notifications-Patents vom 15. Januar 1742, nach welchem dergleichen Dispensationes von der Ober-Amts-Regierung zu ertheilen wären. Nun enthält der allegirte Paragraph allerdinges, dass, wenn Catholici sich nicht ohne Dispensation copuliren lassen wollen, sie solche bei dem Ober-Amte suchen sollen. Wenn wir aber den § 9 des Reglements von Gravaminibus in geistlichen Sachen vom 8. August 1750, welcher sich auf mehrgedachtes Notifications-Patent beziehet, erwägen, so scheinet es, dass die eigentliche Dispensation von dem Vicariat-Amte geschehen und das Ober-Amt nur gegen die halbe Taxe zugleich *quoad effectus civiles* dispensiren solle: wie denn auch die Sportul-Ordnung vom 4. August *d. a. pag. 20. No. 9* disponiret, dass in dergleichen Fällen die Hälfte desjenigen, was in der *taxa stolae* festgesetzet worden (wo jedoch nichts davon befindlich ist), genommen werden solle.

»Bei diesen Umständen sind wir zweifelhaft, (1) ob in diesem Falle überhaupt eine Dispensation nöthig, weil es im Notifications-Patent heisst: wenn sich Katholische nicht ohne Dispensation copuliren lassen w o l l e n, hier aber es das Ansehen hat, dass es die Braut sowohl als ihre Eltern wollen und sie nur zu deren Suchung genöthiget werden, weil sie der katholische Parochus ohne solche nicht trauet, ein anderer aber dasselbe ohne besondere Ordre nicht thun darf; (2) ob, wenn das Vicariat-Amt die Dispensation in einem Grade, so nicht im göttlichen Worte verboten, verweigert, die Ober-Amts-Regierung

1) Vgl. unter dem 7. März. Es schien erforderlich, die Acten über die gemischten Ehen in Schlesien, welche später wiederholt Gegenstand des Streites geworden sind, ausführlich zu geben.

auf der Copulandorum Ansuchen solche *plene* ertheilen und einem evangelischen Geistlichen nach Anleitung des *rescripti clementissimi* vom 12. September 1752 die Vollziehung der Copulation auftragen könne; (3) was solchenfalls vor eine Taxe zu nehmen sei. 1774 Jan. 6

»Um nun hierinnen keinen Fehler zu begehen, so haben E. K. M. wir ... imploriren sollen, uns darüber Dero ... Willensmeinung ... zu eröffnen; wobei wir, im Fall solche dahin ausfallen sollte, dass dergleichen Dispensationes vor Dero hohes Ministerium gehöreten, zugleich submittiren, ob Allerhöchstdieselben solche dem Supplicanten zu ertheilen geruhen möchten. Weil uns auch nicht erinnerlich, dass bei hiesiger Ober-Amts-Regierung jemals eine bischöfliche Dispensation *quoad gradus in iure canonico prohibitos* produciret und *ob effectus civiles* die halbe Taxe entrichtet worden, keinesweges aber glaublich, dass der Fall bei den vielen verbotenen Graden, die sich auch auf *cognationem spiritualem* extendiren, im ganzen Departement niemals vorgekommen sein sollte: so vermuthen wir, dass die Geistlichen die Copulation bloss auf die bischöfliche Dispensation vornehmen, ohne darnach zu fragen, ob solche den wiederholten Gesetzen gemäss auch bei der Ober-Amts-Regierung erlanget worden; und wir stellen dahero E. K. M. ... anheim, ob nicht eine wirksame Verfügung an die Geistlichkeit nöthig sein dürfte, dass sie bei Vorzeigung einer bischöflichen Dispensation auch alle Mal nach der oberamtlichen fragen und, ehe und bevor ihnen solche produciret worden, auf jene nicht reflectiren sollen«.

---

557. (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert. Ohne Ort. 1774 Januar 7. Jan. 7

Nach dem Drucke in den Œuvres de Frédéric 24, 615 f.

Die Jesuiten.

»Vous pouvez être sans appréhension pour ma personne; je n'ai rien à craindre des Jésuites. Le cordelier Ganganelli leur a rogné les griffes, il vient de leur arracher les dents mâchelières et les a mis dans un état, où ils ne peuvent égratigner ni mordre, mais bien instruire la jeunesse, de quoi ils sont plus capables que toute la masse des *cucullati*. Ces gens, ils est vrai, ont tergiversé pendant la dernière guerre [1]); mais réfléchissez à la nature de la clémence. On ne peut exercer cette admirable vertu, à moins que d'avoir été offensé, et vous, philosophes, vous ne me reprocherez pas, que je traite les hommes avec bonté et que j'exerce l'humanité indifféremment envers tous ceux de mon espèce, de quelque religion et de quelque société qu'ils soient. Croyez-moi, pratiquons la philosophie et métaphysiquons moins. Les bonnes actions sont plus avantageuses au public que les systèmes les plus subtils et les plus déliés de découvertes, dans lesquels, pour l'ordinaire, notre esprit s'égare, sans saisir la vérité. Je ne suis pas cependant le seul, qui ait conservé les Jésuites,

1) Vgl. S. 478 Anm. 2.

1774 Jan. 7 les Anglais et l'impératrice de Russie en ont fait tout autant, et même dans ces trois États l'ordre fait corps ensemble. Voilà pour les Jésuites« . . .

Jan. 8 **558. (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an die Kurfürstin Marie Antonie von Sachsen.** Berlin 1774 Januar 8.

Nach dem Drucke in den Œuvres de Frédéric 24, 263.

Die Jesuiten.

. . . »J'ai entendu toutes les accusations, qu'on intente contre les Jésuites. J'en crois beaucoup de bien fondées, mais ceux de Silésie ne sont point entrés dans le complot du père Malagrida[1]), et si les Jésuites ont fait banqueroute à Marseille, ceux de Silésie n'en ont pas partagé la dépouille. Il m'a donc paru autant injuste que dur de confondre dans la même condamnation les innocents et les coupables. Si d'ailleurs la bulle du pape avait été publiée en Silésie, l'instruction de la jeunesse en aurait souffert considérablement et même elle aurait été entièrement perdue, faute de sujets, qui auraient pu remplacer les Jésuites« . . .

559. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet. 1774.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Concept (geschrieben von Pistorius) bezw. Mundum. Letzteres gedruckt i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 108.

Das Eindringen östreichischer Jesuiten.

Hoym. Breslau Januar 8.

»Nach der von E. M. in der mir ertheilten Instruction[2]) mir empfohlenen sehr genauen Attention auf die katholische Geistlichkeit habe ich, sobald die von dem päpstlichen Stuhl resolvirte Aufhebung des Jesuiter-Ordens bekannt worden, alle mögliche Vorkehrung gemacht, um zu erfahren, ob österreichischer Seits, um sich derjenigen Jesuiten, von welchen sich bei dem Schulenwesen für's Künftige eben nichts Sonderliches zu versprechen, zu entledigen, etwa versuchet werden möchte, solche zu Ersparung deren Unterhaltes, wie ich vermuthet, nach den benachbarten Provincien und mithin auch nach Schlesien herüber zu drängen, um sich allhier in der Seelsorge vorerst als Capläne gebrauchen zu lassen und in der Folge sich bei den Pfarrteien selbst einzuschleichen.

»Diese meine Vermuthung ist auch in der Folge dadurch gerechtfertiget worden, dass, wie ich zuverlässig erfahren, der Bischof von Olmütz dem ihm untergebenen Decano desjenigen Theils seiner Diöces, welche unter E. M. Hoheit belegen, aufgegeben, sich zu bemühen, von sothanen Ex-Jesuiten so viel möglich in der hiesigen Diöces bei der Seelsorge zu placiren und selben dadurch die Gelegenheit, sich den Unterhalt zu erwerben, zu erleichtern. Da

1) Vgl. S. 575 Anm. 2. 2) No. 361.

indessen E. M. Intention in Ansehung der auswärtigen Jesuiten wohl nur dahin gehen wird, keinen anderen von solchen, als welche Vermögen und sonst besondere Talents haben, den Uebergang und Aufenthalt in Dero Staaten zu verstatten: so glaube ich, E. M. Intention nicht zu verfehlen, wenn die Verfügung getroffen wird, dass von sothanen Ex-Jesuiten keiner, ohne sich vorher zu melden, von den Decanis und dem Geistlichen Amte zur Seelsorge admittiret werden solle; und hoffe ich, dass E. M. solches . . . approbiren werden. Da sich auch bereits einer von sothanen Jesuiten, namens Frisch, welcher zwar aus Troppau gebürtig, sich aber geraume Zeit bei dem Graf Reichenbach auf Pomerschwitz im Leobschützer Kreise aufgehalten und vorhin in Indien gewesen, auch in den orientalischen Sprachen eine grosse Stärke besitzen soll, gemeldet und um die Reception bei den hiesigen Jesuiten Ansuchung gethan, mit der Anzeige, dass er die vom Wiener Hofe ihm angetragene Pension depreciret habe: so erwarte E. M. . . . Befehl, ob ich demselben den Aufenthalt in hiesigen Landen verstatten solle«. 1774 Jan. 8

Cabinets-Befehl. Berlin Januar 12. Jan. 12

»Was Ihr . . . anzeigen wollen, interessiret Mich, Euch die Wahrheit zu gestehen, so wenig, dass Ich es der Mühe, Mir darüber berichtet zu haben, nicht werth finde«.

560.[1] **Cabinets-Befehl an den Ober-Präsidenten Domhardt.** Berlin 1774 Januar 13. Jan. 13

R. 7. B. 24. J. Abschrift.

Die preussischen Jesuiten und der Nuntius zu Warschau.

»Ich bin missfälligst in Erfahrung gekommen, dass der Rector der Jesuiten zu Braunsberg und der Vorgesetzte des sogenannten päpstlichen Alumnats daselbst ihre Pflichten dergestalt zu verkennen scheinen, dass sie denen Insinuationen des Nuntii zu Warschau Gehör zu geben gemeinet sind. Ihr werdet dahero gedachtem Rectore und Vorgesetzten, sowie allen Jesuiten in Westpreussen, von aller Connexion mit der Geistlichkeit in Pohlen schlechterdings zu abstrahiren, dahingegen mit denen Jesuiten in Schlesien überall gemeinschaftliche Sache zu machen und sich lediglich an selbige zu halten, von Meinetwegen alles Ernstes anzudeuten und aufzugeben keinen Anstand nehmen«.

---

561. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz. Berlin 1774 Januar 15. Jan. 15

R. 46. B. 168. N. Mundum.

Die schlesischen Jesuiten.

»E. M. hatten mir unter dem 9. *mens. praet.* befohlen, den Pater Rector der Jesuiten aus Wartenberg in gleicher Qualität nach Breslau zu versetzen.

1) Vgl. den Befehl vom 10. März.

1774 Jan. 15 Der Pater Provincial aus Glaz hatte mir auch zu Ende vorigen Monats angezeigt, dass er dieses bewerkstelligen würde. Aus der mit heutiger Post angekommenen Einlage aber ergiebt sich, dass der Wartenberger Pater Rector diese Verwechselung deprecirt, sein Unvermögen an Leibes- und Gemüthskräften vorschützt und auch vom Wartenberger Rectorat dispensirt sein will.

»Da E. M. von Dero Intention wegen Behandlung der schlesischen Jesuiten keine weitere Befehle mir haben zukommen lassen, mir auch die Veranlassung zu dieser Versetzung gänzlich unbewusst ist, so muss ich . . . anfragen, wie der Pater Rector auf sein inliegendes Gesuch beschieden werden soll«.

Rand-Verfügung des Königs:

»So ist der von Glatz der beste. Frdch.«

562.[1]) **Cardinal Andreas Corsini an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Rom 1774 Januar 15.

Nach dem Drucke bei Theiner, Clementis XIV. epistolae et brevia selectiora (Paris 1852) p. 350 f.

Soll den Anmaassungen der Jesuiten nicht zu Hülfe kommen und Ciofani nichts anvertrauen.

»Quae dudum summi pontificis animo opinio insederat de virtute Tua, pastorali sollicitudine eximioque in apostolica sede obsequio, ex humanissimis ad me nuperrime datis literis mirifice apud eum contigit comprobari. Dum enim gravi cordis moerore ipse intellexit molestias, fraudes ac parata istic nefaria molimina a diffidentiae filiis, ne apostolicum breve de Jesuitarum societate delenda, quaeque ad servandam Ecclesiae pacem saluberrime constituta sunt, ullatenus exequerentur, non leve dolori suo solatium comparatum est, ex quo D^{tio} Tua Ill^{ssima}, veluti gaudens a conspectu concilii, calamitatem huiusmodi impavido fortique animo exceperit ac murum opponens pro domo Israel universa pastoralis caritatis officia non praetermiserit exhibere. Hinc Sanctitas Sua uberes misericordiarum patri gratias agens, quod suscitare istic dignatus sit sacerdotem fidelem, qui non aestimet animam suam pretiosiorem quam se quique tanta cor suum constantia roboraverit, ut laetari quodammodo videatur, quod oblata ei tandem fuerit occasio exercendae virtutis suae, in mandatis mihi dedit, ut eius nomine, quae pie hactenus fortiterque gessisti, uberi item meritaque laude prosequerer. Et quamvis S^{tas} S^{a} firmiter putet, Te non aliam Tibimet ipsi proposuisse mercedem, nisi eam magnam nimis, quam repromisit Deus diligentibus se ac persecutionem patientibus propter iustitiam, persuasum tamen habere Te velim, pontificem ipsum nullis unquam opportunitatibus defuturum, ut testatam luculentissime faciat singularem ac vere paternam, qua Te commissumque Tibi gregem in Domino complectitur, caritatem.

---

1) Vgl. No. 565 und Theiner, Clemens XIV. 2, 493 ff.

»Quodsi magnae admodum difficultates multique Te undique circumstant labores, ut praepostera hominum deletae societatis desideria coërceas et reducas aspera in viam planam, decet adhuc sapientiam, decet honorem suum, ut non convertaris in die belli, sed induaris fortitudine Tua ac in illa statione constanter maneas, in qua collavit Te Dominus. Jacta curam Tuam in eo, qui non dabit fluctuationem iusto quique mittere Tibi valet auxilium de sancto, quo labores sustineas, difficultates vincas Tuumque demum impleas ministerium, ut ampliora in dies merita valeas comparare. 1774 Jan. 15

»Hinc igitur pontificis nomine Te enixe hortor obtestorque, ut sanctum Tuoque zelo vere dignum consilium teneas et cunctando tueri pergas, quo nullum ex deletae societatis viris ad sacros ordines promoveas eosque ita arceas a scholis et dispensatione ministeriorum Dei, ut, quae in apostolico brevi hac in re constituta sunt, immota continuo maneant nullumque omnino detrimentum patiantur.

»Interim summus ipse pontifex nae Deum optimum maximum, a quo sancta desideria et iusta sunt opera, humiliter obsecrare non destitit, ut sublatis, quae inimicus homo superseminavit, zizaniis, evocet tandem diffidentiae filios eorumque dirigat cogitationes et opera ad iustitiam faciendam, verum etiam, cum potentissimi huius regis egregias dotes perspectissimas habet, enixa apud illum iamdiu impendit studia, ut apostolico brevi liberae relinquantur aedes ac deletae societatis homines iuxta saluberrimas illius leges sua potissimum in ditione contineantur. Neve immo omnia, quae vel ab huius sanctae sedis auctoritate vel a paterna eiusdem pontificis plane intima caritate suppeditari Tibi possunt, adiumenta desint, epistolas e vestigio dari iussit tum ad apostolicum Poloniae nuntium tum ad archiepiscopum Pragensem, ut, collatis veluti consiliis, offensioni et scandalo, queis commoveri fideles possent, summo studio occurrant atque alter ad debitam sedi apostolicae obedientiam eos flectat, qui modo degunt in Glacensi Borussicae ditionis collegio, alter auxilium regis efflagitet, ne veritati silentium indicatur alanturque ii, qui ab audienda[1]) Petri voce se abducant, regale imperium cum ecclesiae legibus immerito commiscentes.

»Te vero monitum obsequentissime facio, ne quid deinceps committendum fidendumque Ciofano putes. Habes apostolicum Poloniae nuntium aliosque apostolicae sedes ministros, fide et zelo praestantissimos. His utere eosque prudenter adeas, ut rerum ac temporum difficultati securius atque utilius studeas. Parcens tandem spectatum zelum Tuum acrioribus stimulis pro ecclesia Dei incendere, Patrem luminum continenter orabo, ut Nobilitatem Tuam diu incolumem tueatur et per vias suas, quae sunt misericordia et veritas, quam felicissime dirigat. Et demum, benedictionem apostolicam Tibi impertiendo praecipuo S^tatis S^ae nomine, toto obsequio me tibi devoveo«.

1) Hs.: »audientia«.

1774 Jan. 17 **563. Ober-Präsident Domhardt an die westpreussische Regierung.** Marienwerder 1774 Januar 17.

B. 7. B. 54. A. Abschrift.

Abgaben von Pfründen. General-Schul-Casse. Licenz-Scheine für die Aufnahme in den geistlichen Stand.

»Es haben des Königes Maj. bereits vor der Besitznehmung mir in Absicht der Geistlichkeit in Westpreussen mittelst besonderer . . . Cabinets-Ordre zu eröffnen geruhet, wie dieselbe auf den nämlichen Fuss, als es in Schlesien geschehen, auch hier behandelt werden solle, und zu solchem Ende mir auch die dort deshalb getroffene Anordnungen und Reglements zufertigen lassen [1]).

»Ob nun gleich diesen, sowie in Absicht der Administration ihrer Güter, insoferne nicht *ex post* durch besondere Verfügungen darunter Abänderungen getroffen sind, von Seiten der hiesigen Kammer, also auch *ratione* derselben Amtspflichten, Bestallungen, Vereidigungen, Annahme junger Leute in die Klöster und Alumnate, wie auch wegen des Reisens der Geistlichen ausserhalb Landes in der für eine königliche . . . Regierung fortmehro emanirten Instruction [2]) *fol. 9 et seqq.* bereits sehr nahe getreten worden: so geben mir dennoch einige in dem erstgedachten Regulativ enthaltene Grundsätze, welche meines Wissens in Westpreussen noch nicht eingeführet worden, Gelegenheit, einer königlichen . . . Regierung, um meinerseits denen königlichen . . . Befehlen schuldige Folge zu leisten, davon ganz ergebenst Communication zu machen und zu eröffnen: wie (1) es in Schlesien der Gebrauch ist, dass bei vorfallenden Vergebungen derer Canonicaten, Pfarreien etc. königlicher Collation ein vierteljähriges Tractament von den neuen Officianten zur Chargen-Casse bezahlet werden muss; (2) das erste Quartal der vacant und besetzt werdenden Pfarrei-Revenuen zu einer besondern General-Schul- und Seminarien-Casse, über welche dem dortigen Weihbischofe die Administration und Aufsicht zustehet, zum grössten Vortheil des Publici angeleget, und zu diesem so heilsamen Endzwecke auch (3) dahin auf das sorgfältigste gesehen wird, dass niemand in ein Kloster oder Alumnat aufgenommen werde, welcher nicht allein das erforderliche und bei uns auf 21 Jahr festgesetzte Alter zurückgeleget, sondern auch noch überdem von dem Chef des Kammer-Collegii einen besondern Licent-Schein zu produciren hat.

»Der Nutzen dieser Einrichtungen ist zu vorzüglich und der Einfluss derselben auf den Staat zu vortheilhaft, als dass ich noch im mindesten an einer gefälligen Aufnahme und Beförderung derselben zweifele, und nicht vielmehr gewiss hoffen könnte, eine königliche . . . Regierung würde, sowie in Absicht der zwei ersteren Puncte, also auch in Absicht des dritten (wider welchen, wie mir hinterbracht worden, mannigfaltig durch eine beliebige Annahme verschiedener junger Leute in Klöster und Orden seit der Occupation gehandelt sein soll) die nöthigen Arrangements durch zu erlassende Ausschreiben zur Erreichung der königlichen . . . Intention des baldigsten zu treffen« . . .

1) S. No. 424. 2) No. 523.

564.[1]) **Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Regierung und dem Geistlichen Departement. 1774.** 1774

R. 7. B. 54. A. Mundum (gezeichnet von v. Finkenstein, Puls, v. Schroetter, Berndt) bezw. Concept (geschrieben von Spiker, gezeichnet von Münchhausen).

Abgaben von Pfründen. General-Schul-Casse. Licenz-Scheine.

Die westpreussische Regierung. Marienwerder Januar 19. Jan. 19

Erbittet Verhaltungsbefehle wegen No. 2 des Domhardt'schen Schreibens vom 17. Januar.

»Was nun *ad 1* den Abzug des einvierteljährigen Tractaments bei vorfallenden Vergebungen der Canonicate, Pfarreien etc. königlicher Collation zum Besten der Chargen-Casse betrifft, so ist hierunter bei der dem Constantin v. Zboinski ertheilten Stelle eines Canonici zu Culm, als dem ersten sich ereigneten Vorfall eines erledigten Canonicats, das Nöthige beobachtet: wie dann auch der von uns . . . wegen der Annaten erforderte Bericht nächstens erfolgen soll. Hingegen bei blossen Pfarreien ist um so weniger daran gedacht, als die Geistlichkeit bei uns bereits sich über die bisherige Gebühren in der Rücksicht beschweret, da sie dem Bischofe noch besonders gerecht werden müsse.

»Der *ad 3* beregten Anschreibens, das Kloster-Leben betreffend, ebenfalls geschehenen Bemerkung aber glauben wir dadurch hinlänglich begegnet zu haben, dass wir die von E. K. M. unserm Collegio ertheilte Instruction vom 21. September 1773 sämmtlichen Klöstern zugefertiget und sie dabei *in specie* auf die 14. Nummer des 4. § mit verwiesen«.

Das Geistliche Departement. Berlin Januar 31. Jan. 31

Befehl, »wegen der *ad No. 2* zu errichten angetragenen General-Schul- und Seminarien-Casse und dazu zu ziehenden ersten Quartals der vacanten und besetzt werdenden Pfarrei-Revenuen mit denen Bischöfen Communication zu pflegen und, ob sich solche *nomine* der Geistlichkeit zu dem gethanen Antrag verstehen wollen, zu versuchen«.

565.[2]) **Cardinal Corsini an den Grafen Anton Peter v. Prichowsky, Erzbischof von Prag. Rom 1774 Januar 19.** Jan. 19

Nach dem Drucke bei Theiner, Clementis XIV. epistolae 352 f.

Soll den Anmaassungen der Jesuiten wehren.

»Quam ingens fidei virtutisque Tuae fama populorum ora compleverit, hinc facile poteris existimare, quod ego Te ante incipio rogare quam nosse, quodque libenti Te animo amplexurum confido occasionem de re catholica atque apostolica hac sede praeclare merendi. Perspectissimum iam esse Tibi debet,

1) Vgl. unter dem 23. December. 2) Vgl. No. 562.

1774 Jan. 19 quot qualesque in dioecesi Vratislaviensi excitaverint turbas quibusque machinationibus usi continuo fuerint malesuadi homines extinctae societatis Jesu, ut evulgato iamdiu de societate ipsa delenda apostolico brevi temere obsisterent ac pontificiis utcumque confixi legibus nusquam tamen profligati viderentur.

»Quasi etenim societas ipsa vel adhuc viveret vel suis veluti e cineribus illic evocata consisteret, nemo unus illorum antiquis adhuc moribus legibusque temperavit. Scholas immo quisque exercet impavidus, publice versatur ecclesiis, dispensatorem agit mysteriorum Dei pluresque turmatim scholastici urgent initiari sacris ad nefariam sacramentorum contumeliam. Dumque omnes clausam, mutilam et qualibet sorde maculatam offerunt hostiam, omni ope studioque nituntur [1]), atque in apostolico Vratislaviensi vicario suscitavit sibi Deus sacerdotem fidelem, assiduis molestiis agitent eosque, qui fideles sunt et verbum Domini audiunt, diris vexationibus impudentissime iactent.

»Teterrimae huic tempestati facem praetulit ac praeferre nondum sinit inimicus homo Carolus Reinock [2]), qui, dum Wartebergensi Jesuitarum collegio fortunisque praeerat, eo scandali scelerisque conscendit, ut ab activa ac passiva voce, ab universis officiis, ab ipso demum agendo poenitentiae sacramento deiectus fuerit, ipsa olim societate plaudente; quodque gravius est, adeo serpit progrediturque sermo eius loquens vanitatem, ut commotis abductisque in sententiam suam provinciali Silesiae ac senioribus extincti ordinis, populus ille veluti fluctuans a voce Petri ac sanctae matris ecclesiae, novo iam incipiat vento in nequitia hominum circumferri.

»Hinc porro facile quisque intelligit gravem acerbamque molestiam, quae pontificis animo insedit, ubi insperatus tanti facinoris rumor increbuit. Novit is periculi magnitudinem eaque gravissima novit incommoda, quibus eiusdem facinoris tolerantia, corrupta populorum conscientia et suprema apostolicae sedis auctoritas afficerentur. At oblinito parumper vulnere, non leve dolori suo solatium accessit, ubi in Te virtutemque Tuam oculos paternae suae caritatis inflexit et ubi, dum nox praecessit, diem ex fortitudine zeloque Tuo appropinquasse praenovit.

»Quam ob rem summus ipse pontifex fidenti plane animo has ad Te dari iussit, quibus virtutem zelumque Tuum vehementissimo eius cordis affectu adprecari et obsecrare pergam, ut ad tuendam apostolocae sedis auctoritatem populorumque salutem in dioecesi Vratislaviensi asserendam oblatamque de re catholica ac Petri cathedra bene merendi opportunitatem alacriter amplectaris. Ipsa siquidem propinquitas loci conferre videtur, ut indutus fortitudine Tua armisque lucis deteriora destruas, quae diffidentiae filii moliuntur consilia, et reducas aspera in viam planam.

»Habes in collegio Glacensi Borussicae ditionis provincialem Silesiae extinctique ordinis seniores, quos doceas, qua lege quave forma illorum nunc operam Sancta mater Ecclesia requirat [3]) et quo regentis voluntas duxerit, illuc ob-

1) Hier liegt, wohl in Folge einer Auslassung, eine starke Corruption des Textes vor. 2) Karl Reinach; vgl. No. 514. 3) Im Druck: »requirat«.

sequentibus mentis gressibus ambulandum. Habes ibidem, cur commodius rationes et media inire possis, quae ad apostolicae brevis executionem delendamque illic Jesuitarum societatem pro singulari prudentia Tua magis putaveris expedire. Age itaque, decus atque ornamentum gratiae spiritalis, age, illustrior portio gregis Christi, ad gravem hanc causam invicta, qua soles, constantia propugnandam accurre et novo huic oneri, ad quod vocavit Te Dominus, humeros mentemque submitte! Interim vero suasum habeas velim, eo maiorem nomini Tuo gloriam et apud Deum et homines meritum accessurum, quo ampliores gravioresque eximii Tui pro orthodoxa religione ac pontificia auctoritate zeli significationes edideris. Dumque haec omnia de virtute et pietate Tua summus ipse pontifex tutissime pollicetur, divinam assidui precibus clementiam exorabit, ut conatibus consiliisque Tuis iugiter adesse dignetur. quodque mihi superest, diuturnam ac veram Tibi felicitatem ab eius largitore Domino nusquam desinam adprecari«. 1774 Jan. 19

566. Schriftwechsel zwischen dem Abte Felbiger und dem Etats-Minister Carmer. 1774.

Staats-Archiv. i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Munda bezw. Concepte.

Verbesserung der schlesischen Gymnasien.

Felbiger. Sagan Januar 31. Jan. 31

»E. E. Zuschrift vom 26. *c.* [1]) ist mir wohl ein neuer höchst verehrungswürdiger Beweis Dero gnädigen Zutrauens, und ich sollte auf alle Weise mich desselben durch Erfüllung Dero Verlangens würdig zu machen suchen. Da ich aber schon selbst vor fünf Jahren [2]) auf Sr. K. M. . . . Special-Befehl einen ähnlichen Auftrag erhalten, solchen aber wegen vorausgesehener Unmöglichkeit, dabei was Fruchtbarliches zu schaffen, abgelehnet habe und alle damalige Hindernisse noch heute bestehen, so werden E. E. erlauben, dass ich vor der Hand *ante acta in copia* zum Ersehen beilege. Dieselben begleite ich mit einer in Druck erschienenen Schrift eines unweit Breslau lebenden Schulmannes, der sehr vieles richtig anmerket, aber noch zu wenig studiret hat, um die eigentliche Gebrechen der sogenannten zwei Facultäten einzusehen.

»Beide Stücke werden dienlich sein, einige Erkenntniss des Übels zu erlangen, das soll gebessert werden; und damit ist nothwendig der Anfang zu machen. Allein, nun müssen E. E. auch erst überzeugt werden, dass solche Anzeigen wahr sind. Ich hoffe von der Redlichkeit des Pater Zeplichal [3]), dass er, wo nicht alles, wenigstens das Meiste eingestehen werde. Aber um ihn zur Sprache zu bringen, dürfte es einige Behutsamkeit erfordern: dazu ich nächstens einige Eröffnungen thun will; vor der Hand bitte, ihm von meinen Communicatis noch nichts zu sagen. Mein vorhergehender Brief wird hoffentlich hinlängliche Gründe vorgeleget haben, wegen der ich dies Mal nicht die Gnade haben kann, der öffentlichen Zusammenkunft beizuwohnen«.

1) Nicht vorhanden. Vgl. No. 599. 2) S. No. 327 u. 331. 3) Anton Michael Z., Jesuit.

1774 Febr. 9 Carmer. Breslau Februar 9.

. . . »Ob ich gleich die Hindernisse, so sich diesem Project entgegenstellen, vollkommen einsehe, so glaube ich doch, dass der Orden, von welchem die grössten derselben herkommen, durch seine dermaligen Verhältnisse beugsamer geworden sein wird, und hoffe daher, wenn ich dabei nur von rechtschaffnen und einsichtsvollen Männern gehörig assistirt werde, noch immer etwas Fruchtbarliches ausrichten zu können. Ich rechne auch in der Folge ganz besonders auf den Rath und Beistand E. H. und werde die Sache dergestalt einzurichten wissen, dass Denenselben daraus keine Unannehmlichkeiten erwachsen sollen. Vor der Hand wünschte ich den Namen des Auctoris von dem beigelegten gedruckten Aufsatz, welcher E. H. bekannt zu sein scheinet, zu erfahren, da ich in der Schrift viele sehr gute und brauchbare Anmerkungen gefunden habe und dafür halte, dass dieser Mann bei Entwerfung sowohl als Ausführung des Plans, besonders im Détail, gut zu gebrauchen sein würde. Ich verspreche, dabei alles nur verlangte Ménagement zu beobachten, womit ihm aus seiner Zuziehung bei der Sache kein Praejudiz erwachsen möge.

»Auch möchte ich gern von der neuen Einrichtung des Schulwesens im Mayntzischen etwas genauere Kenntniss erlangen; und da ich vermuthe, dass E. H. die davon herausgekommnen Nachrichten besitzen, so würde eine davon *sub promisso restitutionis* zu machende gefällige Communication mich Denenselben ausnehmend verbinden«.

Febr. 18 Felbiger. Sagan Februar 18.

. . . »Ich bin allerdings mit den Maynzischen und andern Schriften ähnlichen Inhaltes, doch nur *in simplo*, wie auch mit einer ziemlichen Menge allerlei Verbesserungsvorschläge aus allen Theilen des katholischen und protestantischen Deutschlandes versehen. Da ich aber solche in gegenwärtigen Umständen selbst brauche und die Zeit meiner Abreise so wenig als den Weg, den ich vielleicht nehmen muss, dermalen weiss, so kann ich vor der Hand damit nicht aufwarten. Die Maynzer Sachen habe sechsfach verschrieben; sobald ich sie erhalte, ist ein Exemplar zu Befehle. Sie betreffen aber nebst Trivial-Schulen nur diejenige Gegenstände, welche man sonst, mit den Jesuiten zu reden, *in humanioribus* lehrete. Die Verfasser haben sich der Nachricht von den neuen im vorigen Jahre in Zürch bekannt gemachten Nachricht von dortigen neuen Schul-Anstalten sehr bedienet; dies letztere ist bei Korn in Breslau zu haben.

»Immittelst, um einen gründlichen Begriff von der bisherigen Verfassung der Jesuiter-Schulen zu erhalten, empfehle ich das *institutum societatis* und die darinnen im 2. Theil der letzten Prager Edition S. 169 befindliche *rationem studiorum* nachzusehen und allenfalls den Jesuiten abzufordern. Dem Ansehen nach hat sich zwar seit der Zeit vieles geändert, allein dies ist nicht bei den Grundsätzen, sondern nur mit einem Theil der zu lehrenden Sachen

geschehen. Alle itzige Verbesserungen, wenn sie wirklich von Nutzen sein sollen, erfordern ganz andere Grundsätze festzusetzen. 1774 Febr. 18

»Ich kann mich vor itzo unmöglich über diesen höchst wichtigen Gegenstand weiter auslassen. Ist es mir erlaubt, was vorzuschlagen, so würde es dieses sein, von jedem wirklich zum Lehramt verschickten Manne der Societät (deren Zahl hier gar nicht gross ist) einen besonderen Plan entweder in Absicht auf's Ganze oder über besondere Disciplinen abzufordern: woraus denn nach festgestellten Grundsätzen das Beste wird zu wählen sein.

»Der Verfasser der bekannten Schrift dürfte schwerlich von einigen Nutzen in diesen Dingen wegen ermangelnder Erfahrung sein. Er ist ein blosser Cantor in einer sehr mittelmässigen Stadt und hat nichts als deutsch lesen und schreiben zu lehren; er hat, wie die Jesuiter sagen, neun Schulen studiret und durch Lesen guter Bücher bloss erkannt, wie wenig sein bei den Jesuiten Erlerntes wirklich werth sei«.

Carmer. Breslau März 15. März 15

»Dass E. H. Reise nach Wien auf vier Wochen verschoben worden, ist mir nur insofern unlieb, als ich dadurch des Vergnügens, Dieselben hier persönlich zu sprechen, noch länger entbehren muss. Vor die communicirten Schul-Sachen bin ich E. H. sehr verbunden und werde davon Gebrauch zu machen suchen. In der Münsterschen Instruction finden sich viele nützliche Anmerkungen, wodurch aber die Sache, wie E. E. Selbst remarquiren, noch lange nicht erschöpft wird. Hingegen macht mich das Wenige, so von den Mayntzischen Piècen beiliegt, nach den übrigen umständlichern Stücken sehr begierig. Die neue lateinische Grammatik, wozu E. H. Hoffnung machen, würde vor die Schulen ein sehr schätzbares Geschenk sein. Denn obgleich die Wiener sowohl als hiesige Grammatik nach denen darin vorgenommenen Verbesserungen zur Noth noch wohl gebraucht werden können, so ist doch noch sehr viel Unnützes, Verkehrtes und Pedantisches übrig geblieben, wodurch Lehrern und Schülern die Sache ohne Noth erschwert wird: z. E. die barbarischen Verse, wodurch den Schülern die *genera nominum* und *flexiones verborum* eingetrichtert werden sollen. Das Versprechen, dass E. H. auch zu den andern Disciplinen taugliche Lehrbücher in Vorschlag bringen wollen, acceptire ich im Voraus mit verbundenem Danke.

»Der verlangte Aufsatz wegen der Stall-Fütterung folget hierbei, ingleichen der Modellen-Catalogus, aus welche mich Verschiednes vor unsre Societät[1]) habe auszeichnen lassen und das Verzeichniss davon E. H. nächstens zur weitern gütigen Besorgung übermachen werde.

»Ich sehe der Zeit mit Verlangen entgegen, wo ich das Vergnügen haben soll, E. H. hier persönlich zu embrassiren«.

1) 1772 auf Carmer's Veranlassung gestiftet. Vgl. *Richter, Einiges über Ursprung und Wirken der vereinigten ökonomisch-patriotischen Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer. Jauer 1865.*

1774 **567. Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Regierung und dem Justiz-Departement. 1774.**

B. 7. B. 31. B. Mundum (gezeichnet) von Finkenstein, Puls, Schroetter, Berndt) bezw. Concept (geschrieben von Keith, corrigirt und gezeichnet von Münchhausen).

Die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Posen.

Febr. 1 Die westpreussische Regierung. Marienwerder Februar 1.

»Bei Gelegenheit der in dem diesseitigen Antheil der bischöflich Posnischen Diöces veranlassten Wiedereinsetzung der geistlichen katholischen Gerichte und der wegen des bisherigen Verfahrens *in ecclesiasticis* eingezogenen Nachrichten wurde in dem diesfalls *a commissario*, dem Land-Vogtei-Gerichts-Directore Salomon, anhero erstatteten Bericht mit angemerkt, dass der Bischof von Posen von denen zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Fällen folgende Jura — als nämlich: Ehen zu scheiden, Testamente der Geistlichen zu approbiren, Praesentatos zu instituiren und Geistliche ihrer Beneficien zu priviren — dem Consistorio zu Posen lediglich vorbehalten und dem diesseits constituirten Official in allen dergleichen Fällen gar keine Befugniss übertragen worden.

»Wir schrieben hierüber an den Bischof von Posen und Kron-Gross-Kanzler von Polen Mlodzieiowski und verlangten, dass, da es nicht wohl anginge, dass einem ausser E. K. M. Territorio befindlichen geistlichen Gericht einige *actus iurisdictionis* in Absicht des diesseitigen Antheils der Diöces vorbehalten würden, er die Verwaltung obiger Gerechtsame entweder seinem bereits in dem diesseitigen Antheil seines Kirchsprengels bestellten Official oder einem andern daselbst subsistirenden Geistlichen übertragen möchte.

»Der Bischof von Posen hat hierauf geantwortet, er habe obgedachte Fälle aus der Ursache dem Posnischen Consistorio reserviret, weil deren Entscheidung nach dem *iure canonico*. eigentlich bloss dem Bischofe oder dessen *officiali generali* zustünde, der diesseits constituirte Official Ginther zu Schönlancke aber bloss *foraneus* sei. Hiernächst müssten obangezeigte Fälle gemeiniglich *per strepitum iuris* entschieden und Advocaten dabei adhibiret werden: welches sich aber in Schönlancke nicht füglich thun liess. Und überdem hätten auch schon vor der Besitznehmung Westpreussens verschiedene unter E. K. M. Landeshoheit belegene Örter (die jedoch nicht namhaft gemacht werden) zu seiner Diöces und der Jurisdiction des Posnischen Consistorii gehöret, ohne dass jemalen der Recurs in dergleichen Fällen an besagtes Consistorium eine Unordnung oder Unzufriedenheit ab Seiten E. K. M. oder Dero Unterthanen verursacht hätte. Er trug dahero auch dahin an, dass es bei diesen von ihm getroffenen Arrangements belassen werden und in denen dem Official Ginther übertragenen Fällen die Appellation von ihm an das Consistorium zu Posen, *in secunda* und *tertia instantia* aber an den Metropolitanum oder *nuntium apostolicum* gehen möge. Wobei er sich jedoch erkläret, dass, falls schlechterdings darauf bestanden werden sollte, er auch allenfalls dem diesseits constituirten Official die obigen reservirten Fälle zu übertragen bereit sei.

»Wir gewärtigen demnach . . . E. K. M. weitere . . . Verhaltungsbefehle darüber, ob dem Posnischen Consistorio die gemelten *actus iurisdictionis* überlassen werden können«. 1774 Febr. 1

Das Justiz-Departement. Berlin Februar 17. Febr. 17

Macht »zur vorläufigen Resolution« bekannt, »dass die von dem Bischof erwähnte Örter seiner Dioecesis, so ausser Westpreussen unter hiesiger Landeshoheit liegen, ausser der Pfarrei zu Tempelburg, in einem Theil des Glogauschen Departements zu suchen sind[1]; und es ergeht darüber die in Abschrift anliegende Verordnung wegen Einsendung eines richtigen Verzeichnisses von den darzu gehörigen Pfarrern und Pfarreien an die Glogausche Ober-Amts-Regierung. Eine gleichmässige Consignation müsset Ihr auch binnen 14 Tagen einschicken, worauf Ihr näher beschieden werden sollet: indem, wenn es gleich nothwendig ist, dass die Jurisdictionalien über westpreussische Unterthanen innerhalb Unserer Lande administriret werden müssen, doch auch bedenklich fället, wichtige Sachen, als die Ehesachen sind, der Disposition Eines Menschen zu überlassen«.

568.[2] Cabinets-Befehl an das »Departement der geistlichen Geschäfte«. Potsdam 1774 Februar 18. Febr. 18

Geldern Eccles. Mundum.

Besitzungen auswärtiger Jesuiten in den westfälischen Provinzen.

»Ob in Sr. K. M. von Preussen u. s. w. westphälischen Provinzen auswärtige Jesuiten liegende Gründe oder andere Possessiones besitzen, solches befehlen Allerhöchstdieselbe Dero Departement der geistlichen Geschäfte ganz eigentlich nachzusehen und Sr. K. M. gehörig anzuzeigen«.

569.[3] Ministerial-Erlass an die klevische, mörsische und tecklenburg-lingensche Regierung. Berlin 1774 Februar 21. Febr. 21

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Münchhausen.

Das Feiertags-Breve.

»Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, binnen 14 Tagen an Unser Geistliches Departement pflichtmässig zu berichten, ob die Publication der päpstlichen Bulle wegen Verminderung der katholischen Feiertage und des darauf sich beziehenden Hirtenschreibens des Weihbischofs v. Strachwitz endlich einmal vollständig geschehen sei, oder woran sich selbige accrochire«. —

---

1) Ein Irrthum, über welchen der Minister durch die Glogauische Regierung aufgeklärt wurde.

2) Vgl. unter dem 3. Mai.

3) Vgl. den Ministerial-Erlass vom 6. December 1773.

1774 Die mörsische Regierung antwortete: sie habe im December 1773 die Publication bewirkt; die tecklenburg-lingensche: Strachwitz habe ohne ihr Zuthun die Bulle an die katholischen Priester und Missionarien gesendet, welche sie sodann publicirt; die klevische: Strachwitz hätte sich ihrer Mitwirkung nicht bedient. Darauf wurde die klevische Regierung unter
Juli 18 dem 18. Juli 1774 angewiesen, die Publication zu verfügen.

Febr. 25 **570. Cabinets-Resolution für die evangelisch-lutherische Gemeinde zu Kulm.** Potsdam 1774 Februar 25.

R. 7. B. 23. A. Abschrift.

Abgaben an die katholische Geistlichkeit.

»S. K. M. u. s. w. mögen der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Culm und dazu gehörigen Niederungen auf ihre . . . Vorstellung hiermit nicht verhalten, wie Höchstdieselbe vor der Hand dem ihr von Dero westpreussischen Regierung ertheilten Bescheid . . . vollkommen beipflichten und folglich gedachte Gemeinde noch zur Zeit und auf ein Mal von allen Abgaben an die katholische Geistlichkeit nicht frei sprechen können, sondern solche vielmehr damit noch in Geduld stehen und indessen ihre Neujahrsgeschenke nach und nach immer geringer machen könne«.

März 7 **571.**[1]) **Bericht des apostolischen Vicariat-Amtes zu Breslau an die Ober-Amts-Regierung zu Glogau.** Breslau 1774 März 7.

R. 46. B. 122. A. Abschrift, am 18. März dem Ministerium eingereicht.

Dispensation bei gemischten Ehen.

Erklärt: »dass wir mit Personen von diverser Religion, wann diese nicht beide katholisch sind, *super huiusmodi impedimento dirimente* zu dispensiren von dem apostolischen Stuhl hierzu keine Vollmacht haben, dieser auch selbsten entweder gar nicht oder nur unter gewisser Bedingnuss und aus erheblichen Ursachen zu dispensiren pflege. Da uns nun in derlei Fällen die Hände gebunden sind und wir wider die Satzungen der katholischen Kirche ohne Verletzung unseres Gewissens mit dergleichen Dispensation nicht fürgehen können, so haben wir E. K. M. ein solches . . . allerdevotest anzuzeigen nicht ermangeln sollen«.

März 10 **572.**[2]) **Cabinets-Befehl an die westpreussische Regierung.** Potsdam 1774 März 10.

R. 7. B. 24. J. Abschrift.

Gestattet den Verkehr des Braunsberger Alumnates mit dem Nuntius zu Warschau.

»Das Alumnat zu Braunsberg ist vom Papst Gregorio XIII. unter der Direction derer Jesuiten und der Oberaufsicht des päpstlichen Nuntii in Pohlen

1) Vgl. unter dem 6. Januar und 11. April. 2) Vgl. den Befehl vom 13. Januar.

gestiftet, hat keine eigenthümliche Fonds weder an liegenden Gründen noch Baarschaften, sondern erhält jährlich von der Congregation *de propaganda* aus Rom 1200 Rthlr. zu seinem Unterhalte, unter der Verbindlichkeit der Rechnungsablage vor dem Nuntio zu Warschau. Dieses Collegium kann also, ohne eine gewisse Communication mit gedachtem Nuntio zu unterhalten, seiner Fundation nach nicht bestehen. Und haben demnach S. K. M. u. s. w. demselben diese Communication . . . hiermit nachgegeben und solches Dero westpreussischen Regierung, und dass selbige das an oberwähntes Alumnat dieserhalb erlassene Verbot wiederum aufheben, auch den Rector desselben davon gehörig benachrichtigen soll, hierdurch . . . bekannt machen wollen«. 1774 März 10

---

573. (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert. Ohne Ort. 1774 März 11. März 11

Nach dem Drucke in den Œuvres de Frédéric 24, 619.

Die Jesuiten.

»Vous pouvez être entièrement tranquille sur le sujet des Jésuites, qui ne sont plus Jésuites que chez moi. Ils sont plus nécessaires, que vous ne le pensez en France, pour l'éducation de la jeunesse dans un pays, où les maîtres sont rares et où parmi les laïques on aurait bien de la peine à en trouver, surtout dans la Prusse occidentale«. . .

574.[1] **Weihbischof Strachwitz von Breslau an den Etats-Minister Zedlitz.** Breslau 1774 März 15. März 15

R. 46. B. 168. N. Mundum.

Bittet um Schutz gegen die Zudringlichkeiten der Jesuiten.

»Vergeben E. E., wann ich es wage, in einem kritischen Umstande bei Denenselben Hülfe zu suchen, woher ich die Behebung meines Kummers zu erbitten mit Grunde hoffen kann. E. E. ist sowohl die Lage der jesuitischen Affaire in denen Staaten unseres allergnädigsten Souveräns als auch der über diese Angelegenheit mir von Rom geschehene Auftrag umständlich bekannt. Als ein treuer Vasall meines Königs habe ich der erhaltenen Ordre gemäss den letzteren bishero unbefolgt und das Breve schlafen gelassen, ohne die Publication vorzunehmen.

»Geruhen E. E. gnädig zu beurtheilen, ob ich wohl in der Sache bis jetzt mehr thun können. Allein die Jesuiten, hiermit nicht zufrieden, dringen dermalen auf ein weit Mehreres an mich und verlangen sogar die Weihungen, folglich eine dem Ausspruch des Oberhaupts der Kirche und der mir übertragenen Commission *e diametro* entgegengesetzte Handlung: eine Handlung, welche schon an sich eine offenbare Contravention und Widersetzlichkeit gegen

1) Beantwortet am 11. April. Vgl. No. 562.

1774 März 15 den päpstlichen Stuhl und sogar mit *censuris ecclesiasticis* verbunden ist, die mich sodann von allen Functionibus ausser Activität setzen würde. Ich bitte gehorsamst, E. E. belieben die Sache an sich und die Suiten davon gnädig zu erwägen, ob es wohl nach denen *principiis catholicis* erlaubt sein könne, bei solcher unerwarteten Zumuthung wider besseres Wissen und mit positiver Concurrenz gegen den mir von Rom aus geschehenen Auftrag von Seiten meiner sogar *directe* mitzuwirken. Mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. K. M. hat mich der Papst mit dem Charakter und denen Facultatibus eines *vicarii apostolici* zum Besten der königlichen katholischen Unterthanen versehen. Das Breve der Suppression habe ich denen Jesuiten (wiewohlen diese nicht alleine ignoriren können, was der ganzen Welt von ihrem Schicksal bekannt) der allerhöchsten Intention gemäss noch nicht publiciret; alleine mir ist es *authentice* insinuiret und dessen Vollziehung förmlich übertragen. Wie ist es wohl möglich, dass ich als ein Katholik, ein Priester, ein Bischof mit ganz entgegengesetzten Handlungen fürgehen könne, ohne in die comminirte Censuras zu verfallen und dardurch nicht nur bei der sämmtlichen Clerisei und katholischen Volk, sondern auch in der ganzen Welt für *excommunicatum* und offenbaren Widersacher der päpstlichen Anordnungen zuverlässig proclamiret zu werden? Zudem ist mir ja durch das Breve *eo ipso* die Gewalt benommen, ferner Jesuiten zu weihen und ihnen in der Kirche eine neue Potestät zu ertheilen. Sie verlangen also von mir, was ich selbst *respective* auf die Societät nicht mehr in meiner Macht habe. Ich supponire nicht ohne Grund, dass diese Geistlichen missvergnügt, weil ich einigen Jungfrau-Klöstern, wobei die Jesuiten nicht zwar *de necessitate*, noch weniger *ex instituto*, sondern bloss *ad placitum episcopi* Beichtvater-Stelle mit vertreten haben, auf ausdrückliches Verlangen dieser Klöster andere Beichtväter gegeben. Allein zu geschweigen, dass dieses Officium bloss von dem willkürlichen Befund der Bischöfe abhanget, auch bei wirklicher Fortdauer eines Ordens andere Priester (wie sehr oft geschiehet) dazu zu bestimmen, so wird solches zur Nothwendigkeit, sobald die Beichtenden einiges Misstrauen oder Zweifel gefasset: immaassen nach der allgemeinen Lehre es gar nicht erlaubt, *circa sacramenta in dubio* zu wirken, wobei noch dazu Sacrilegia zu befürchten. Folglich fallet der etwanige Vorwurf der Jesuiten von selbst weg. Und wer kann wohl einem Katholiken verargen, wann er bei der gegenwärtigen Situation der Jesuiten *in re gravissima* sein Gewissen bestens zu versichern suchet? Sogar der Pater Provincial hat alle seine Activität *in spiritualibus* bloss *ad placitum ordinarii* und Limitation.

»Nehmen E. E. nicht zur Ungnade, wann ich in dieser mir äusserst beschwerlichen und gewissenhaften Sache Hochselbten überlästig sein muss. Das vorzügliche Vertrauen, welches ich auf Dero Gnade und gerechte Denkungsart, als die würdigsten Eigenschaften eines grossen Ministers, nicht minder auf die gütige Gesinnungen, wovon ich mir *en particulier* schmeichlen darf, gründe, verleitet mich, bei E. E. in meiner Verlegenheit Zuflucht zu suchen.

Ich weiss es, dass Hochselbte bei der Sache mir auszuhelfen und von denen unvermutheten Zudringlichkeiten der hiesigen Jesuiten zu befreien vermögen. Ich bin auch voraus versichert, dass S. K. M., unser allergnädigster Herr, kraft Höchstdero gerechten Abscheues vor allem Gewissenszwang (welcher mir in dem gegenwärtigen Fall von denen Jesuiten so offenbar angeleget werden will) und des allermildest verstatteten freien Religions-Exercitii in Dero Staaten mir nicht zumuthen lassen werden, dass ich wider mein Gewissen handlen soll [1]) und in diesem Fall unter alle königliche Unterthanen gesetzet werde: wann nur Allerhöchstselbten die Sache so, wie sie wirklich ist, und die Wichtigkeit meines Anstandes gründlich vorgetragen wird. Da ich nun fast nicht zweifle, dass die Jesuiten meine gerechte Weigerung in Absicht auf die prätendirten Ordines höchsten Orts anzeigen und sich darüber unter dunklen Vortrag nicht mit derjenigen Redlichkeit, die die Sache zu ihrer richtigen Aufklärung erfordert, gar beschweren dürften, so habe E. E. ganz gehorsamst und angelegentlichst hiermit bitten sollen, erforderlichen Falls meinen in der Religion, die ich bekenne, und Gewissen gegründeten Anstand, auch da es nöthig sein möchte, *immediate* Sr. K. M. selbst in Anregung zu bringen und durch Dero hohe einsichtsvolle Vermittelung meiner Nothdurft gnädig abzuhelfen. Ich werde diese ausnehmende Gnad als eine Errettung von denen Nachstellungen der Jesuiten Zeitlebens dankbarlichst anerkennen und mit devotester Verehrung allstets verbleiben u. s. w.« 1774 März 15

575.[2]) **Cabinets-Befehl an den Ober-Präsidenten Domhardt.** Potsdam 1774 April 2. April 2

Registratur d. Regierung z. Marienwerder. Mit dem falschen Datum des 2. September gedruckt bei Frhr. v. Schroetter, Darstellung des Kulmer Kreises 198 f.

Cadetten-Schule in Kulm. Rücksichtnahme auf die Katholiken.

»Euren Vorschlag . . . zur Anlegung und Einrichtung einer Cadetten-Schule in Culm finde Ich zwar ungemein gut und Meiner Ansicht vollkommen angemessen, würde daher auch darin zu entriren und solchen völlig zu genehmigen nicht den mindesten Anstand nehmen, wenn Ich nicht als ein Protestant wegen derer Mir dazu zugleich vorgeschlagenen Gebäude und derselben Fonds [3]) weit mehrere als ein katholischer Landesherr gegen dergleichen katholische Stiftungen Ménagements zu observiren hätte. Ich muss daher diesen Euren Vorschlag noch in nähere Überlegung nehmen«.

---

1) »soll« fehlt in der Hs.

2) Vgl. unter dem 4. December. S. auch *Œuvres de Frédéric* 6, 89.

3) Der sogenannten Akademie und des Missions-Hauses zu Kulm.

1774 April 3 **576. Immediat-Schreiben des schlesischen Jesuiten-Provincials Gleixner.** Breslau 1774 April 3.

R. 46. B. 168. N. Abschrift.

Bittet um Schutz gegen den Weihbischof Strachwitz.

»Sämmtliche Jesuiten in E. K. M. Staaten verehren die Gnade, wodurch Allerhöchstdieselben unsern verfolgten Orden zu unterstützen geruhen wollen; und eine gerechtere Nachwelt wird diese königliche Grossmuth bewundern.

»So ruhig und sicher wir bishero unter dem mächtigen Schutz unsers huldreichsten Monarchen zu leben geglaubet haben, und so gewiss wir durch die allerhöchste königliche Vermittelung auch dem Beifall unsers geistlichen Oberhaupts entgegensehen, so scheint es dennoch, dass unsere Verfolger Mittel gefunden haben, durch welche alle unsere Hoffnung vereitelt zu werden Gefahr läuft. Man verwehret unsern angehenden Geistlichen die Ordination; man schliesst uns von denen öffentlichen geistlichen Verrichtungen aus; man entziehet uns auf alle mögliche Weise das Vertrauen des Volks und behandelt uns als offenbar Widerspenstigen gegen unsre geistliche Obrigkeit: da doch E. K. M. am besten bekannt ist, dass wir zur Erhaltung unsers Ordens niemals den geringsten Schritt gethan haben und uns von Seiten unserer geistlichen Obrigkeit noch bis diese Stunde kein Gesetze publiciret worden, welches uns von unseren bisherigen Pflichten entbunden oder uns zu einer anderen Regel angewiesen hätte.

»Ist der *vicarius generalis in spiritualibus* nicht befugt, uns die andern Orten recipirte Bulle unsers h. Vaters als ein Gesetze zu insinuiren, so sind wir, wie uns doch zugemuthet werden will, noch weniger berechtiget, unsere einmal für Gott und die ganze Christenheit übernommene Pflichten eigenmächtig niederzulegen. Wir würden uns dadurch der königlichen Gnaden unwürdig machen und um so mehr wider unsere Pflichten handeln, da wir gewiss hoffen können, dass die allerhöchste Vermittelung E. K. M. alle bisherigen Schwierigkeiten an dem päpstlichen Hofe heben werde.

»Wir bitten dahero E. K. M. allerunterthänigst, dem hiesigen *vicario generali* und Weihbischof v. Strachwitz ernstgemessen dahin anzuweisen, dass er uns bis zum völligen Austrag der Sache im ruhigen Besitz unsrer geistlichen Verrichtungen belassen und gegen alle Anfechtung und Neuerung schützen solle«.

April 6 **577. Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Potsdam 1774 April 6.

R. 46. B. 168. N. Abschrift. Gedruckt i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 109.

Erklärung zu Gunsten der Jesuiten.

»Vernunft und Billigkeit unterstützet das *in originali* angeschlossene Gesuch des dortigen Provincialis der Jesuiten[1]. Und Ich will Euch dahero auto-

[1] S. die vorstehende Nummer.

risiren, diese Geistlichen in den Besitz ihrer geistlichen Verrichtungen gegen alle Anfechtung und Neuerung zu schützen, Falls habender erheblichen Bedenklichkeiten aber davon pflichtmässig zu berichten«. 1774 April 6

---

578. Die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau an den Etats-Minister Hoym. Breslau 1774 April 9. April 9

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 2. B). Mundum.

Bedenken gegen die Errichtung einer geistlichen Brüderschaft in Glatz.

. . . »Bei so bewandten Umständen halten wir ohnmaassgeblich dafür, dass der Decanus Winter auf sein Ansuchen *negative* und dahin zu bescheiden sei, dass wir die Publication des allegirten erzbischöflichen Rescripts und die Einführung der Inhalts desselben zu errichtenden Brüderschaft in der Grafschaft Glatz um so weniger der königlichen . . . Intention gemäss, sondern vielmehr überflüssig fänden, als sämmtlichen katholischen Glaubensgenossen in Sr. K. M. Landen die durch Errichtung dieser Brüderschaft intendirte Andachtsübung an den Sonn- und gebotenen Festtagen so wie alle andere Andachtsübungen an selbigen ohnehin unverschränkt gestattet werde, ohne dass es dieserhalb der Errichtung einer besondern Brüderschaft bedürfe«.

Hoym verfügte in diesem Sinne.

579.[1]) Ministerial-Erlass an die Ober-Amts-Regierung zu Glogau. Berlin 1774 April 11. April 11

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Zedlitz.

Dispensation bei gemischten Ehen.

Bescheid: »dass Ihr in diesem Fall, da nach Eurem Anführen beide Theile ihr diesfälliges Verlangen geäussert haben, einem evangelischen Prediger die Copulation aufgeben könnet. Ihr habt aber dem *vicario apostolico* anzudeuten, dass er sich vom Papst die Gewalt, dergleichen Dispensationes zu ertheilen, verschaffen oder er sich selbst beimessen müsse, wenn von hier aus in dergleichen Fällen die Copulation den protestantischen Geistlichen allgemein nachgelassen wird. Was die in Eurem vorigen Berichte enthaltene Anzeige wegen Euch nicht bekannt werdender katholischer Dispensationen anlanget, so kommen solche häufig in den andern schlesischen Departements vor, und muss also Eure diesfällige Unwissenheit vom Mangel gehöriger Vigilanz herrühren«.

---

1) Vgl. den Bericht vom 7. März 1774 und 27. September 1775.

1774 April 11 **580.**[1]) **Erlass des Geistlichen Departements an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Berlin 1774 April 11.

R. 46. B. 168. N. Concept, geschrieben von Keith, gezeichnet von Zedlitz.

Die Jesuiten.

Resolution: »dass S. K. M. dieserhalb keine Verhaltungsbefehle an das Geistliche Departement ergehen lassen und er sich an Höchstdieselbe allenfalls selbst zu wenden habe«.

April 14 **581. Etats-Minister Carmer an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Breslau 1774 April 14.

R. 46. B. 168. N. Abschrift.

Soll die Jesuiten nicht von den Processionen ausschliessen.

»In Beziehung auf die mit des Herrn Weihbischofen Hochwürden wegen derer Jesuiten gehabten mündlichen Unterredung muss ich gegenwärtig besonders darauf antragen, dass dieser Orden bei denen bevorstehenden Processionen wie ehemal gewöhnlich behandelt und nicht, wie bei der Weihung des heiligen Oels geschehen, ausgeschlossen werde. Immaassen S. K. M. dergleichen Betragen gewiss als vorsätzliche Contraventions gegen Ihro allerhöchste Verordnung oder als unerlaubte Mittel, die allerhöchste Willensmeinung *indirecte* zu eludiren und die Jesuiten dem Volk verächtlich zu machen, ansehen und ressentiren würden.

»Sollten E. H. gleichwohl Anstand nehmen, die Jesuiten in ihrer Ordnung, wie ehemalen, diese Processionen halten zu lassen, so erbitte ich mir darüber Dero beliebige Erklärung, um Sr. K. M. alsdann in Zeiten die erforderliche Anzeigen machen zu können«.

April 16 **582.**[2]) **Immediat-Schreiben des Weihbischofs Strachwitz.** Breslau 1774 April 16.

Nach dem Drucke i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 109.

Bittet, den Zudringlichkeiten der Jesuiten Grenzen zu setzen.

»Die Befehle E. K. M. sind mir stets unverbrüchlich, diejenigen aber heilig gewesen, welche ich in Ansehung der Jesuiten aus Allerhöchstdero Munde empfangen. Den strengen Gehorsam gegen dieselbe mit den Obliegenheiten meines Amtes zu verbinden, ist bis jetzo mein eifrigstes Bestreben gewesen, und ich darf mir schmeicheln, jenem Genüge gethan und diese nicht versäumt zu haben. Bei diesem Bewusstsein gehen mir die Beschwerden, welche die Jesuiten bei E. K. M. anbringen wollen, so allgemein und unbestimmt solche auch sind, allzu nahe an's Herz, um mich nicht der allergnädig-

1) Antwort auf das Schreiben vom 15. März.

2) Beantwortet am 21. April.

sten Erlaubniss zu bedienen und die wahre Beschaffenheit der Sache allerpflichtschuldigst vor Augen zu legen. 1774 April 16

»Die Bulle ruhen zu lassen und meinerseits unthätig zu bleiben, sind die Vorschriften E. K. M.; aber die Jesuiten, damit nicht zufrieden, wollen, dass ich thätig sein und — meines Auftrages, meines Amtes und Charakters uneingedenk — der Bulle offenbar entgegenhandeln solle. Von dieser Art ist das Verlangen, ihre neu angehenden Mitglieder zu ordiniren und sie zu allen Functionen, ausser ihren Kirchen- und öffentlichen Umgängen, zu ziehen. Jenes steht nicht in meiner Gewalt (wie sie als Theologen selbst wissen müssen), und dieses würde zu Trennungen und allgemeinen Aergernissen Gelegenheit geben. Die durch alle Zeitungen von Europa kund gemachte und öffentlich verkaufte Bulle ist in jedermanns Händen, und da selbst der gemeine Mann mit ihrem Inhalte bekannt ist, so erfordert die Klugheit, meine Schritte so abzumessen, dass ich mich nicht in den Fall der verhängten Censuren setze. E. K. M. wissen ohne mein Anführen, welche Rücksichten und Schonung man der Meinung des grossen Haufens schuldig ist. Das Vertrauen des Volks hat den Jesuiten niemand entzogen; aber die geständliche Minderung [1]) desselben zeiget von dessen Gesinnungen und von der Nothwendigkeit, mir, dem das Spirituale der ganzen Diöcese anvertraut ist, keinen unbedachtsamen Schritt zu erlauben. Die Jesuiten in dem ruhigen Besitze ihrer Güter, ihrer Schulen, Collegien, Kanzeln und Altäre und sonst aller pfarrherrlichen Rechte, da wo sie Pfarrteien haben, sollten ruhig sein und, mit dem Genusse aller dieser Vortheile zufrieden, sich durch Bescheidenheit des Schutzes und der Gnade würdig zu machen bestreben, welche E. K. M. ihnen angedeihen lassen; allein sie wollen Aufsehen machen, und ich soll ihre Reputation mit Aufopferung der Ruhe und Eintracht des Volkes wieder herstellen. Da ich meiner Pflicht und [2]) der Absicht E. K. M. entgegen handeln würde, wenn ich Allerhöchstdero Befehlen eine so unschickliche Deutung zu geben mir gestatten sollte, so muss ich Allerhöchstdieselben allersubmissest bitten, denen Zudringlichkeiten der Jesuiten Grenzen zu setzen und denenselben anzubefehlen, da sie bescheiden sein und sich alles desjenigen, was zu Unordnungen Anlass geben könnte, selbst enthalten möchten«.

---

583. Weihbischof Strachwitz von Breslau an den Etats-Minister Carmer. Breslau 1774 April 16.

R. 46. B. 168. N. Abschrift.

Kann sich hinsichtlich der Jesuiten nur leidend und unthätig verhalten.

»E. E. habe ich bereits bei der gehabten mündlichen Unterredung zu eröffnen mir die Freiheit genommen, wie ich mich in Ansehung der Jesuiten bloss leidend und unthätig verhalten könne.

1) Im Druck: »Milderung«. 2) Im Druck: »aus«.

1774 April 16 »Die Befehle Sr. K. M. gehen nicht weiter, und Allerhöchstdieselbte sind ohnfehlbar überzeugt, dass ich als Bischof und *vicarius apostolicus* den Aufträgen des päpstlichen Stuhls nicht *directe* entgegen handeln könne. Ehre und Klugheit verbieten es, ohne dass ich mich auf theologische Gründe berufen darf. Die in's Deutsche übersetzte, durch alle Zeitungen kundgemachte und öffentlich verkaufte Bulle ist in jedermanns Händen, und die Jesuiten selbst können sich die Eindrücke nicht dissimuliren, welche dieselbe und so viele andere Brochuren, die sich täglich im Publico verbreiten, auf die Gemüther gemacht. Ich muss dahero alles vermeiden, was mich (und wenn es auch nur in den Augen des gemeinen Mannes wäre) denen in der Bulle verhängten Censuren aussetzen könnte; und E. E. werden von selbst penetriren, welche Verwirrungen und Aergernisse die Folgen sein würden, wenn ich mir einen Schritt erlaubte, von welchem die Diöces Gelegenheit nehmen könnte, meine Gewalt *in spiritualibus* zu bezweifeln. Der Dienst Sr. K. M. scheinet mir alle Behutsamkeit zu erfordern, um die Trennungen unter Dero Volke keinen Anlass zu geben.

»Dies ist die Ursache, warum ich die Jesuiten nicht zu meinen Functionen in der Cathedral-Kirche ziehen kann und warum sie zur Weihung des heiligen Oels nicht eingeladen worden: welches ohnedies willkürlich ist.

»Meines Erachtens sollten die Jesuiten, da sie aller reellen Vortheile des Schutzes Sr. K. M. ungestört geniessen, sich an Kleinigkeiten nicht stossen und vielmehr etwas von ihrer persönlichen Zufriedenheit der Ruhe ihrer Mitbürger aufopfern.

»'Aber diese Kleinigkeiten', sagen sie, 'machen uns bei dem Volke verächtlich'. Ich weiss nicht, ob Zudränglichkeiten sie bei demselben in Ansehen bringen dörften. Die Klugheit schonet der Meinung des grossen Haufens und insultiret ihr nicht. Demuth und Bescheidenheit würde sie vielleicht eher zum Zwecke führen.

»Was die öffentlichen Umgänge insonderheit betrifft, so ist es E. E. bekannt, dass die Jesuiten *en corps* nie einen Rang in der Ordnung der Clerisei eingenommen, und bloss einige derselben die Schulen begleitet haben, so dass ihre Gegenwart und ihre Abwesenheit wenig bemerket werden kann.

»Ich kann nach dem, was ich E. E. nur eben vorzustellen die Ehre gehabt, die Jesuiten zu diesen Umgängen nicht einladen lassen. Sie mögen aber ihre Schulen, wie sonsten, zur Procession beordern und derselben beiwohnen lassen. Was ihre Personen anbelanget, das stelle ich ihrer eigenen Klugheit anheim; die Strassen sind *publici iuris*, meine Clerisei wird ihnen keine Hindernisse in Weg legen, und das Uebrige ist die Sache der Polizei, welche von mir nicht dependiret.

»Dies ist die Erklärung, welche E. E. zu verlangen geruhet und welche ich zu geben vermag. Ich überlasse übrigens die Sache Dero erleuchtem Ermessen und ersterbe mit der vollkommensten Verehrung u. s. w.«

584. Weihbischof Strachwitz von Breslau an den Etats-Minister Zedlitz. Breslau 1774 April 17. 1774 April 17

R. 46. B. 168. N. Mundum.

Unbillige Ansprüche der Jesuiten.

. . . »Die Jesuiten verlangen von mir eine blinde Parteilichkeit. Allein überzeugt, dass ich der Ruhe des ganzen Volkes mehr Aufmerksamkeit als der Zufriedenheit von 130 Jesuiten schuldig sein, kann ich unmöglich allen ihren Anträgen willfahren.

»Die Achtung des Volkes und das Vertrauen desselben, über dessen Minderung sie sich beklagen, liegt ihnen vorzüglich am Herzen. Allein ich habe die Eindrücke nicht hindern können, welche die Bulle und so viele Brochuren, die hier öffentlich verkaufet werden, auf die Gemüther gemacht. Und vielleicht hat die ärgerliche Aufführung und Ausgelassenheit verschiedener ihrer Mitglieder (wenigstens hier in Breslau) ihrer Reputation, wo nicht mehr, doch eben so viel als jene Abbruch gethan.

»Als ich ihnen die Ordination verweigerte, verlangten sie diese Weigerung schriftlich: welches ich ihnen abschluge. Ich hätte mich auf die Bulle, die mir solches nicht erlaubet, beziehen müssen, und sie würden nicht ermangelt haben, diese Beziehung als eine indirecte Publication zu coloriren. — Sie haben sich soeben bei des Herrn Ministres v. Carmer Exc. beschweret, dass sie am Grünen Donnerstage nicht zur Weihung des Oels gezogen worden, und verlangen, denen künftige Woche einfallenden Processionen öffentlich beizuwohnen. E. E. werden aus dem Rescript [1]) selbst entnehmen, welchen Anspruch man einer abschlägigen Antwort im Voraus präpariret. — Ich habe darauf eine Erklärung abgefasst, welche mir die Vernunft dictiret und die ich in einer der Anlagen gehorsamst beifüge [2]). E. E. werden daraus, sowie aus allen Übrigen, sich zu überzeugen geruhen, dass ich, von Vorurtheilen und Leidenschaften frei, keine andere Absicht hege, als die Befehle meines Souveräns mit Verstande zu vollziehen und nicht durch einen blinden und vielleicht vergeblichen Eifer für die Ehre der Jesuiten zu Unordnungen Anlass zu geben, die man, wo nicht einer vorsätzlichen Absicht, wenigstens einem Mangel an Klugheit und Einsicht zuzurechnen nicht unterlassen würde.

»Mit solchen Gesinnungen darf ich mir schmeicheln, des Schutzes E. E. nicht unwerth zu sein. Dessen gütigem Einflusse danke ich bereits die Gnade, dass mich S. M. hören wollen, und bald hoffe ich, ihm auch die Erhörung selbst schuldig zu sein«.

---

1) S. unter dem 14. April. 2) S. unter dem 16. April.

1774 April 21 **585. Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Potsdam 1774 April 21.

R. 46. B. 168. N. Abschrift. Gedruckt i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 112.

Soll die Jesuiten bei allen priesterlichen Functionen schützen.

»Um Euch Meine höchste Willensmeinung über die Behandlung der dortigen Jesuiten auf Euren darüber eingegangenen Bericht vom 16. dieses Monats näher zu erkennen zu geben, will Ich Euch hiermit nicht verhalten, dass solche dahin gehe: dass dieselbe, da sie doch einmal Priester sind, bei allen ihren Functionen, welche ihnen als solchen zustehen, nach wie vor ebenso geschützt und gehandhabet werden sollen, als ob die gegen ihren Orden ergangene päpstliche Bulle niemals zum Vorschein gekommen wäre. Und hiernach werdet Ihr Euch auf das genaueste zu achten wissen«.

586.[1] **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Zedlitz und dem Cabinet.** 1774.

Geldern Eccles. Concept bezw. Mundum (geschrieben von Müller).

Die Besitzungen auswärtiger Jesuiten in den westfälischen Provinzen.

Mai 3 Zedlitz. Berlin Mai 3.

»E. M. überreiche ich in der Anlage das Verzeichniss der liegenden Gründe und Possessionen, welche auswärtige Jesuiten in den westphälschen Provincien besitzen«.

Die Anlage ergiebt an Capitalien 7306 Rthlr. 12 Ggr., an jährlichen Revenüen 326 Rthlr. 6 Ggr.

Mai 5 Cabinets-Befehl. Potsdam Mai 5.

»Hiernächst werde Ich die Mir mittelst Eures Berichts vom 3. angezeigte Güter und Einkünfte der auswärtigen Jesuiten in Meinen westphälschen Provincien auf Meinen Etat setzen lassen und habe zu dem Ende Eure Anzeige Meinem General-Directorio bereits zugefertiget«.

Mai 13 **587. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz.** Berlin 1774 Mai 13.

R. 7. B. 24. F. Mundum.

Reisen der westpreussischen Mönche. Trennung der westpreussischen Klöster von den polnischen Ordens-Provinzen.

»Bei dem Mönchs-Orden der Reformaten S. Francisci ist zur Erwählung eines neuen Provincials in Pohlen ein Capitel ausgeschrieben, und acht Vorgesetzte dieser Klöster in Westpreussen haben bei der Regierung um die Erlaubniss, dahin zu reisen, gebeten.

1) Vgl. den Bericht vom 23. September.

»In Schlesien werden zwar den Obern der Klöster die Reisen zu den auswärts zu haltenden Capiteln nicht versagt, und sie sind bei dem Bettel-Orden um so weniger bedenklich. Da aber dieses alle Mal E. M. unmittelbar angezeigt werden muss, so habe ich auch hierdurch . . . anfragen sollen, ob wenigstens für dieses Mal den acht Obern der Klöster der Reformaten S. Francisci in Westpreussen zur Beiwohnung des Capitels in Pohlen die Reise-Permission ertheilt werden darf. 1774 Mai 13

»Zugleich muss ich, was die schlesische Verfassung betrifft, hiebei in Erinnerung bringen, dass E. M. dem Bischof von Breslau *in anno 1754* auftrugen, bei dem päpstlichen Hof es dahin zu bringen, dass die schlesischen Klöster von den auswärtigen Provincialaten separirt würden und sich eigne Provinciale wählen könnten. Der Bischof hat dieses auch damals ausgeführt [1]).

»Ob ich nun wohl dafür halten würde, dass es in Westpreussen gar nicht nöthig wäre, mit der Einwilligung des Papstes den Anfang zu machen, sondern dass ein dergleichen Befehl an die Klöster ein unbezweifelter Theil der landesherrlichen Rechte ist, so muss ich es doch E. M. höherm Ermessen anheimstellen, ob für's Künftige in Westpreussen eine ähnliche Einrichtung getroffen werden soll«.

Rand-Verfügung des Königs:

»gantz guht die Separation ist Sehr Nöhtig und mus Wie in Schlesien gehalten werden. F'ch.«

Hierauf Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung (Berlin 16. Mai): »Wir befehlen Euch, . . . dieses den gedachten Ordens-Geistlichen (welchen übrigens die Art und Weise, die päpstliche Einwilligung sich zu verschaffen, überlassen bleibt) aufzugeben. Bei so bewandten Umständen fällt die Ursach zur Reise nach oberwähntem vorseienden Capitul hinweg, und kann dahero die gebetene Permission nicht erfolgen«. Mai 16

588. (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert. Ohne Ort. 1774 Mai 15. Mai 15

Nach dem Drucke in den Œuvres de Frédéric 24, 624.

Die Jesuiten.

»Tant de fiel entre-t-il dans le cœur d'un vrai sage? diraient les pauvres Jésuites, s'ils apprenaient, comme dans votre lettre vous vous exprimez sur leur sujet. Je ne les ai point protégés, tant qu'ils ont été puissants; dans leur malheur je ne vois en eux que des gens de lettres, qu'on aurait bien de la peine à remplacer pour l'éducation de la jeunesse. C'est cet objet précieux, qui me les rend nécessaires, parce que de tout le clergé catholique du pays il n'y a qu'eux, qui s'appliquent aux lettres; aussi n'aura pas de moi un Jésuite, qui voudra, étant très-intéressé à les conserver« . . .

1) S. Band 3, 409 ff.

1774 **589. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Zedlitz und dem Cabinet.** 1774.

R. 7. B. 54. D. Eigenhändiges Concept bezw. Mundum.

Bedenken gegen die Verwendung katholischer Stiftungen in Westpreussen zum Zwecke einer Cadetten-Schule.

Mai 27 Zedlitz. Berlin Mai 27.

»Bei dem vom Ober-Präsident v. Domhardt eingereichten Plan einer Cadetten-Schule kann

»1) das Culmsche Missions-Haus gar nicht in Consideration kommen. Diese von der dortigen Schule völlig separirte Stiftung ist vor 200 Jahren von einem französischen Bischof fundirt, *in anno 1651* vom Culmschen Bischof augmentirt worden und bloss zu einer Pépinière von katholischen Geistlichen bestimmt, welche darin zu Predigern und Seelsorgern formirt werden. Die Katholiken würden sich mit Recht beschweren, wenn diese Fundation zu andern Endzwecken angewendet würde; und wenn sie auch ohne alle Veränderung nur mit der Cadetten-Schule combinirt werden sollte, so sehe ich nicht ein, welcher Vortheil den Cadetten erwüchse, wenn sie in der Casuistik und andern Theilen der Prediger-Theologie unterrichtet würden.

»2) Die Culmsche Schule oder sogenannte Academie ist von dem dortigen Magistrat und der Bürgerschaft *in anno 1489* errichtet und *in anno 1756* der Cracauschen Akademie incorporirt worden: dergestalt dass, wenn die Unkosten von den Fonds in Culm nicht bestritten werden können, das Manquement sodann von der Cracauschen übertragen wird. Die jährlichen Revenuen dieser Akademie bestehen in 898 Rthlr., die zu Bezahlung der 5 Professoren und Unterhaltung der Gebäude niemals hinreichen. Es sind daselbst gegenwärtig 125 Scholaren, welche ohne Unterschied der Religion und des Standes freien Unterricht erhalten und nur ihre Wohnung und Kost in Privat-Häusern bezahlen dürfen. Die Gebäude sind in ganz gutem Stande, und eines davon würde nach der mir zugeschickten Zeichnung zu einer Wohnung für einige 40 Cadetten und ihre Hofmeister hinlänglich sein; die Cadetten-Schule würde aber immer ihren besondern Director haben müssen, die Education dieser jungen Edelleute von den übrigen Schulanstalten separirt bleiben und alle Mal ausser dem Magistrat die katholische Geistlichkeit, welche die Inspection darüber hat, über die Abtretung des Hauses vernommen, auch Vorkehrung getroffen werden müssen, dass der jährliche Zuschuss von Cracau nicht ausbliebe. Wobei ich noch das Bedenken habe, ob es rathsam sei, in einer neu acquirirten Provinz, welche von republicanischen Ideen enthusiasmirt war, gleich anfänglich einen Theil ihrer Schulen zu einem militärischen Instituto zu machen, zumal bei einem so geringen Objet von 890 Rthlr. Dagegen würde

»3) der von dem Ober-Präsident v. Domhardt angegebne Fonds

a) die Contribution der Memnonisten . . . . . à 4000 Rthlr. und
b) die Quarta von den Gratial-Gütern . . . . . à 3552 Rthlr.

7552 Rthlr.

hinreichen, an jeden Ort eine Cadetten-Schule von 50 jungen Edelleuten, 6 bis 7 Hofmeistern, einem Director und den dazu gehörigen Hausbedienten anzulegen« . . . 1774 Mai 27

Cabinets-Befehl. Potsdam Mai 28. Mai 28

»Den Inhalt Eures Berichts vom 27. dieses wegen Anlegung einer Cadetten-Schule in Westpreussen werde Ich bei Meiner bevorstehenden Anwesenheit daselbst annoch näher examiniren und Euch alsdann mit positiver Resolution darauf versehen; inzwischen sehe zum Voraus so viel schon ab, dass zu diesem Etablissement weder das Culmsche Missions-Haus noch die dasige Schule oder sogenannte Akademie anzuwenden sein dürfte« . . .

590.[1] **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz.** Marienwerder 1774 Juni 5. Juni 5

R. 7. B. 23. A. Mundum.

Befreiung westpreussischer Protestanten von Decem- und Kalende-Abgaben an die katholische Geistlichkeit.

»*P. S.* Auch finde Ich die von denen evangelischen Einsassen der Meweschen Niederung in derselben hieranliegenden Bittschrift[2] bei Mir nachgesuchte Befreiung von Decem- und Kalende-Abgaben an die katholische Geistlichkeit, da sie dergleichen schon an die evangelische entrichten müssen, nicht allerdings unbillig und bin dahero, selbige davon zu befreien, schon gemeinet, wenn anders (und wie Ich Eurer nähern Erörterung und Verfügung überlasse) nicht andere Umstände obwalten, die dergleichen Befreiung schlechterdings behindern«.

---

591. Cabinets-Befehl an die westpreussische Kriegs- und Domänen-Kammer. Marienwerder 1774 Juni 6. Juni 6

Nach dem Drucke bei Preuss, Urkundenbuch 4, 98.

Anlegung von Schulen.

. . . »9) Will nöthig sein, dass auf denen Aemtern auch Schulen (und zwar sowohl evangelische als katholische) angelegt und an denen Orten, wo

---

1) Vgl. den Bericht der westpreussischen Regierung vom 23. September.

2) *d. d.* Mewe 3. Juni. In derselben heisst es: »Bei voriger Regierung mussten wir sehr bedrängte evangelische Fremdlinge die Decem- und Kalende-Abgaben an die katholische Geistlichkeit uns aufbürden lassen. Durch E. K. M. glorwürdigste Reoccupation dieser Provinzen aber zur Würde der Landeskinder erhoben, hoffen wir von Allerhöchstdero alles umfassenden Gnade die gewisse Erhörung unseres fussfälligsten Flehens, von dieser Abgabe an die katholische Geistlichkeit, da wir Gleiches an die evangelische entrichten müssen, . . . uns zu befreien«.

1774 Juni 6 bloss polnisch gesprochen wird, Schulmeister, die polnisch und deutsch verstehen, angesetzet werden. Mit denen evangelischen, die diese beiden Sprachen verstehen, wird es keine Schwierigkeit haben, um desto mehr aber mit dergleichen katholischen, die demnach S. K. M. allenfalls aus Ober-Schlesien werden nehmen und kommen lassen müssen« . . .

Juni 8 **592.**[1] **Immediat-Schreiben der westpreussischen Jesuiten.** Graudenz 1774 Juni 8.

R. 7. B. 24. J. Mundum.

Klage wider die Bischöfe.

»Untergebene Jesuiten in Westpreussen bitten demüthigst beim Throne I. K. M., damit die Bischöfe, in derer Diöcesen unsere Collegia und Residenzen stehen — nämlich: der Bischof von Posen, in dessen Diöces die Residenz zu Valsz[2]), Erzbischof von Gnesen, in dessen Archidiöces die Collegia zu Bromberg und Konitz, Bischof von Culm, in dessen Diöces das Collegium zu Graudentz und Residenz zu Marienburg, Bischof von Kujavien, in dessen Diöces das Collegium in der Stadt Schottland bei Dantzig sich befindet — einer allerhöchsten Ordre zufolge die Ordination und Approbation in Ansehung unserer geistlichen Verrichtungen, so wir von ihnen in den vorigen Zeiten erhalten haben, jetzo uns nicht absagen möchten. Widrigen Falls würden sie ohne Publication die päpstliche Bulle über uns in Execution setzen, folgsam unsren Orden in nichts verwandlen und die allerhöchste Protection I. K. M. entkräften.

»E. K. M. treu-gehorsamst unterthänigste »Provincia Prussiae occidentalis Societatis Jesu«.

Juni 9 **593.**[3]) **Bericht der oberschlesischen Ober-Amts-Regierung.** Brieg 1774 Juni 9.

R. 46. B. 122. A. Mundum, gezeichnet von v. Tschirschky, Beyer, v. Tempsky, Westarp Winckler, v. Poser.

Ungehörige Trauung von Katholiken durch einen evangelischen Feldprediger.

»E. K. M. werden aus abschriftlich beiliegender Beschwerführung des katholischen Pfarrers zu Leobschütz des mehrern . . . zu ersehen geruhen, dass der Feldprediger des v. Dallwigschen Regiments[4]) einen Reiter katholischer Religion mit seines verstorbenen Weibes Schwestertochter ebenfalls katholischer Religion, mit welcher er *stante matrimonio* bereits im Ehebruch gelebt. copuliret habe. Die von dem Feldprediger diesfalls von uns anverlangte Verantwortung, welche wir gleichfalls . . . beilegen, scheinet uns keinesweges hinlänglich zu seiner Entschuldigung zu sein. Denn da E. K. M. die *in iure*

1) Vgl. No. 594. 2) Walezk, Deutsch-Krone.
3) Beantwortet am 10. October. 4) Vgl. S. 514 Anm. 1.

canonico prohibirte Grade keinesweges aufgehoben noch, dass es diesfalls keiner Dispensation bedürfe, allerhöchst declariret, so war das sowohl *propter affinitatem* als auch *propter adulterium* von dem katholischen Pfarrer angezeigte *impedimentum canonicum* allerdings von der Beschaffenheit, dass derselbe nach denen Principiis seiner Religion die Trauung nicht verrichten konnte, ehe und bevor die Dispensation von seiner geistlichen Instanz erfolget. Und obgleich alle Trauungen derer Soldaten ohne Unterschied der Religion denen Feldpredigern nach dem Militär-Consistorial-Reglement competiren, so haben E. K. M. doch zu wiederholten Malen declariret, dass eine jede Religions-Partei nach den Principiis ihrer Religion beurtheilet werden solle; mithin musste der Feldprediger dieses katholische Ehepaar nicht nach den Principiis seiner Religion, sondern nach den Principiis der katholischen Religion beurtheilen. Da indessen die Feldprediger unserm Foro nicht unterworfen sind, so müssen wir lediglich E. K. M. . . . Befund submittiren, welchergestalt Allerhöchstdieselben den Feldprediger Samuel Wilde durch Dero Kriegs-Consistorium zurechtzuweisen geruhen wollen und welchergestalt wir den katholischen Pfarrer, welcher die Aufhebung dieser Ehe verlangt, vorbescheiden sollen«. 1774 Juni 9

594. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Zedlitz. Potsdam 1774 Juni 19. Juni 19

R. 7. B. 24. J. Mundum, geschrieben von Müller.

Findet die Klagen der westpreussischen Jesuiten gerechtfertigt.

»Ich finde das *in originali* angeschlossene Gesuch[1]) der westpreussischen Jesuiten Meinen höchsten Absichten in Ansehung ihres Ordens gemäss und bin ganz geneigt, solchen zu willfahren. Zu dem Ende werdet Ihr, insoweit die benannten Bischöfe Meine Unterthanen geworden sind, die erforderliche Ordres an sie stellen und gedachten Jesuiten davon Nachricht geben; in Ansehung dererjenigen aber, welchen Ich nichts zu befehlen habe, Mir Vorschläge thun, wie solche etwa zu gleicher Willfährigkeit zu bewegen sein möchten« . . .

595.[2]) Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1774 Juli 11. Juli 11

R. 7. B. 20. C. Concept, gezeichnet von Hertzberg.

Die Verminderung der Feiertage in Westpreussen.

Stand der Angelegenheit.

»Comme il n'en est rien résulté jusqu'ici et que mes nouveaux sujets souhaitent beaucoup la diminution des fêtes, mon intention est, que vous accéleriez à présent vos démarches à la cour de Rome, pour obtenir un bref pareil,

1) S. unter dem 8. Juni. 2) Vgl. den Bericht vom 19. October 1773.

1774 Juli 11 et que vous me fassiez bientôt votre rapport là-dessus. J'espère, que le pape fera d'autant moins de difficulté de se prêter à une demande aussi raisonnable, que la république de Pologne m'a déjà cédé le pays en question par un traité solennel[1]) et que ce n'est que pour ménager son autorité, que je la fais intervenir dans cette affaire, que je pourrais arranger de mon chef, si je voulais«.

Juli 28 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert. betr. den Papst und die Jesuiten, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 628.

Juli 29 **596. Ministerial-Resolution für den Pater Elberfeld zu Berlin.** Berlin 1774 Juli 29.

R. 47. 23. Concept, geschrieben vom Legations-Rath Podewils, gezeichnet von Zedlitz.

Versetzung eines katholischen Geistlichen.

»Auf die von einigen Glieder der katholischen Gemeinde allhier eingereichte, copeilich beigehende Bittschrift vom 26. dieses verlanget das Departement der geistlichen Sachen, was es mit der angeblich vorseienden Versetzung des Francisci Kirchhoff's vor eine Bewandtniss habe, um so mehr zu wissen, als nach des Königes Majestät oft erklärten Willensmeinung den Gemeinden ein von ihnen allgemein geliebter Prediger, zu welchem sie ein besonderes Vertrauen hegen, ohne wichtige Ursache nicht genommen werden soll« . . .

Aug. 29 Elberfeld's Antwort liegt nicht vor; doch willigte das Geistliche Departement in die Versetzung Kirchhoff's nach Stettin (Berlin 29. August).

597. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Zedlitz und dem Cabinet. 1774.

R. 52. 132. Eigenhändiges Concept bezw. Mundum (geschrieben von Müller).

Der katholische Militär-Gottesdienst in Halle und anderwärts.

Aug. 4 Zedlitz. Berlin August 4.

Berichtet: »dass das Bernburgsche Regiment[2]) sich niemals zu einem bestimmten Beitrag für diese katholische Geistliche[3]) engagirt, sondern nur ehedem alle Monat eine willkürliche Summe colligirt und an die Geistlichen gegeben hat. Und ebenso ist auch . . . bei andern Regimentern kein bestimmter Beitrag vorgeschrieben, sondern es wird an den Orten, wo keine katholische Kirchen sind, denjenigen Geistlichen, welche den Soldaten die Sacra administriren, ein arbiträres Quantum durch eine Collecte von den Chefs der Compagnien colligirt, oder die Regimenter haben sich auf eine geringe Summe von circa 12 Rthlr. jährlich mit den katholischen Geistlichen verglichen.

1) S. No. 522. 2) Vgl. No. 149.

3) In Halle. Dieselben berichten: »Laut dem Archiv, welches bei hiesiger katholischer Mission vorhanden, sind die Nachrichten davon folgende: (1) Diese Mission hat

»Da die supplicirende Geistliche in Halle keinen öffentlichen Gottesdienst sonst exerciren dürfen und also keinen beträchtlichen Verdienst haben, so muss ich E. M. . . . anheimstellen, ob Dieselben für gut finden, dem Bernburgschen Regiment anzubefehlen, den dortigen katholischen Geistlichen auf eben die Art, wie es bei andern Regimentern üblich, entweder durch eine Collecte oder durch eine fixirte Abgabe von den Chefs der Compagnien jährlich einigen Beitrag zu thun«. 1774 Aug. 4

Cabinets-Befehl. Potsdam August 5. Aug. 5

»Nach Eurem Antrag von gestern ist Mein Bernburg'sches Regiment zu einem proportionirlichem Beitrag an die katholische Geistlichkeit zu Halle von neuem angewiesen, die Bestimmung und Einsammlung desselben hingegen, da dies Regiment ohnedem 3 Bataillons ausmacht, dem Chef desselben, Meinem General-Lieutenant, dem Fürsten zu Anhalt-Bernburg, überlassen worden. Welches Ihr bemelter Geistlichkeit auf ihre Vorstellung vom 10. Mai zu ihrer vorläufigen Beruhigung bekannt machen und die darauf an Euch den 15. desselben Monats ergangene Cabinets-Ordre zur Ergänzung Eurer Acten hierneben wieder zurückempfangen werdet«.

---

ihren ersten Anfang schon 1703 genommen. Ihr erster Ursprung ware sehr klein und müsste ihren Gottesdienst öfters privatim verrichten, um sich der Verfolgung des Pöbels nicht auszusetzen. (2) Indessen wuchse die katholische Gemeinde von Jahr zu Jahr dergestalt, dass endlich der Hof die völlige Freiheit *ratione exercitii religionis* ertheilte, *tenore rescripti clementissimi de anno 1723*. (3) *Eodem tempore* hat der hochselige Fürst Leopold von Anhalt-Dessau als Chef des hiesigen Regiments die *Patres catholicos* hiesiger Mission zu seinen Regiment angenommen, für sie die Miethe bezahlet, zu ihrer Erhaltung monatlich durch eine Collecte bei'n Compagnien einen hinlänglichen Unterhalt verschaffet, so dass manchen Monat über 50 Rthlr. aus dieser Regiments-Collecte für die katholische Kirche und Mission eingekommen. Dieser Fürst hat auch auf eine andere Art für die katholische Kirche gesorget. So ist *e. g.* ein Original-Brief dieses Fürsten vom 21. März 1736 an die Prinzessin von Sachsen-Weissenfels, wo er Hochderselben für das Präsent, so in einem Kirchen-Ornat bestanden, danket und seine Regiments-Patres bestens zur ferneren Versorge recommendiret. (4) Nach dem Tode aber gedachten hochseligen Fürstens hat man die *Patres catholicos* von Seiten dess vergessen, und sie haben nur bloss von der Gnade des Dresdner Hofes und der Beisteuer deren *Patrum Jesuitarum* daselbsten gelebet: ohnerachtet sie eben mit selbigen Eifer dem Regimente bishero gedienet wie zuvor und ihre Arbeit mehr zunimmt, indem sich wenigstens der dritte Theil katholische Soldaten dabei befindet. (5) Die Mission wird also aus Noth gedrungen, da sie auf den Zufluss von Dresden keine Rechnung mehr machen darf, unterthänigst zu bitten, gnädigst zu verfügen, dass die *Patres catholici* ihren nöthigen Unterhalt bekommen möchten«. Vgl. Band 1, 797.

1774 Aug. 6 **598.**[1]) **Immediat-Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1774 August 6.

R. 11. 24. Eigenhändiges Mundum.

Die Verminderung der Feiertage in Westpreussen.

»Si je n'ai pas sollicité le pape pour la diminution des fêtes, dont V. M. se daigna de me donner la commission par un rescrit du 3. juillet de l'année passée, c'est que j'attendais cette pétition de la part de l'évêque de Warmie, pour nous conformer aux maximes et aux étiquettes de la cour de Rome, comme j'eus l'honneur de représenter à V. M. Je vois avec un extrême plaisir, que ma représentation ait été bien reçue; mais je n'ai pas eu jusqu'à présent l'honneur de recevoir aucune lettre de l'évêque. Ainsi V. M. n'a qu'à me faire adresser cette pétition faite directement au pape et lui représenter, que Ses sujets demandent cette diminution, que V. M. la veut bien et que l'évêque la juge à propos; et Elle verra tout de suite, que je ne manquerai pas de faire tout mon possible, pour obtenir ce bref ou au moins pour montrer au pape, qu'il ne doit pas avoir aucune difficulté de se prêter à une demande aussi raisonnable. Il ne faudrait pas oublier, que l'évêque, en demandant ce bref, demandât aussi la faculté de déléguer des autres ecclésiastiques pour les autres diocèses et d'arranger tout de la façon, que cela fut fait dans Ses États catholiques ou selon Ses nouvelles déterminations; en un mot, que la pétition de l'évêque contienne Sa souveraine volonté et qu'elle me soit remise en cachet volant pour mon instruction«. . .

Aug. 8 Das Concept des Erlasses betr. »Concurrenz der katholischen und protestantischen Parochianorum zu den Kirchenbau-Kosten« ist im Mai 1835 in Liegnitz verbrannt. Das Mundum nicht nachweisbar.

599.[2]) **Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Carmer und dem Cabinet.** 1774.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Eigenhändiges Concept bezw. Mundum.

Die Jesuiten und die schlesischen Schulen.

Aug. 15 Carmer.

»E. K. M. haben unter'm 29. August des vorigen Jahrs mir in Gegenwart des Rectoris des Jesuiter-Collegii und der Universität hieselbst die allergnädigste Willensmeinung zu besserer Einrichtung der Schulen umständlich zu eröffnen und die fernere Ausführung dieses Plans . . . aufzutragen geruhet. Ich habe mich um alles, was in diese Angelegenheit einschlägt, auf's genaueste erkundiget und submittire . . ., ob beigebogner Entwurf eines Reglements für die Jesuiter-Schulen E. K. M. . . . Absicht zur Erziehung geschickter und vernünftiger Bürger in Dero Staaten einiges Genüge leisten könnte«.

---

1) Vgl. den Befehl vom 10. September. 2) Vgl. No. 566 und 603.

Cabinets-Befehl. Schweidnitz August 18. 1774 Aug. 18

. . . »Ich habe Mir vorgenommen, bei Meiner nächsten Überkunft nach Breslau, als bis dahin es mit dieser Sache vollkommen Zeit hat, Euch darüber zu sprechen; und müsset Ihr Mich alsdann daran nur erinnern«.

600.[1] **Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Schweidnitz 1774 August 17. Aug. 17

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Abschrift. Gedruckt in den Schles. Prov.-Blättern 103, 113.

Verwendung beim Papste zu Gunsten der schlesischen und preussischen Jesuiten.

»Ich habe auf anliegende Vorstellung des Pater Reinach vom Jesuiter-Orden resolviret, dem päpstlichen Hofe vorstellen zu lassen, dass, da diese Ordensleute hier nöthig und zur Erziehung der Kinder unentbehrlich wären, S. Päpstl. Heiligkeit Dero gegen den Jesuiter-Orden herausgegebene Bulle nicht auf die in Schlesien und Preussen sich befindende Jesuiten extendiren, sondern selbige davon dispensiren möchten; und ist Meine Intention dabei, dass Ihr dieserhalb von Meinetwegen nach Rom schreibet und gehöriger Orten diese Dispensations-Sache dergestalt, dass ein guter Effect davon zu gewärtigen sein möge, einleitet«.

---

601. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Hoym. Neisse 1774 August 21. Aug. 21

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 13). Abschriftlicher Auszug.

Verminderung der Bettelmönche.

»Bei Gelegenheit der denen schlesischen geistlichen Stiftern und Klöstern auferlegten Fabriken und Etablissements will Ich Euch zu Eurer Direction nicht verhalten, dass bei denen, so zu ihrer Unterhaltung mit gehörigen Fonds nicht versehen sind, sondern vielmehr, wie die Capuciner *pp.*, von Almosen leben und dem Publico zur Last fallen, die Vorkehrung (jedoch auf einer sehr guten Art) zu treffen sein würde, damit die Anzahl der Mönche dabei allmählich vermindert und in solcher Absicht die ihren Klöstern abgehende Mönche nicht alle wieder ersetzt werden müssten«.

602.[2] **Cabinets-Schreiben an den Weihbischof Strachwitz von Breslau.** Breslau 1774 August 28. Aug. 28

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Abschrift. Gedruckt i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 114.

Rom und die Jesuiten.

»Ich danke Euch für die in Eurem Schreiben vom 27. dieses Mir gethane Anzeige der von Euch *en faveur* der in Schlesien und Preussen subsistirenden

1) Vgl. das Schreiben vom 28. August.
2) Vgl. das Schreiben vom 17. August.

1774 Aug. 28 Jesuiten beim päpstlichen Stuhl zur Bewirkung einer Ausnahme von der herausgegebenen Bulle zu thuende Vorstellung; und hoffe Ich, dass Wir mit der dieserhalb vorseienden Negotiation bald zu Stande kommen werden«.

Aug. 29 **603.**[1] **Etats-Minister Carmer an den Jesuiten-Provincial Gleixner.** Breslau 1774 August 29.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept.

Verbesserung der schlesischen Jesuiten-Schulen und der Universität Breslau.

»Ich habe Sr. K. M. den bewussten Entwurf zur verbesserten Einrichtung der Schulen des Ordens und der Universität vorgelegt, und Höchstdieselben haben gegen das Wesentliche der Sache nichts zu erinnern gefunden. E. H. habe ich also diesen Entwurf beigehend communiciren wollen, um solchen sowohl der Abrede gemäss dem academischen Senat vorzulegen als auch das Gutachten des Herrn Pater Superior Reinach zu Wartenberg und des Herrn Pater Rector zu Glatz, von deren Sentiments höchstgedachte S. M. besonders informirt sein wollen, zu erfordern und mir sodann sämmtliche Gutachten zur weitern Veranlassung einzusenden«.

Sept. 8 **604. Ministerial-Erlass an die »lingensche Regierung«.** Berlin 1774 September 8.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Reimari, gezeichnet von Zedlitz.

Ein katholisches Gesuch betr. Hausandacht.

»Euer . . . Bericht . . ., betreffend das Gesuch der Bauerschaft Spelle in dortiger Grafschaft, um *devotionem domesticam* halten zu dürfen, ist zu seiner Zeit zu Recht eingekommen. Nach der klaren Vorschrift der Concession vom 17. August 1717[2] ist den katholischen lingenschen Einwohnern der Privat-Gottesdienst mit Zuziehung eines Weltgeistlichen gegen einen von diesen auszustellenden Revers verstattet worden. Wenn also der *p.* Risau ein solcher Geistlicher ist und einen solchen Revers ausstellet und die Supplicanten dem Plantlünne'schen Geistlichen[3] die Jura entrichten, so stehet nicht abzusehen, wie das Gesuch derselben der Concession *de anno 1717* entgegen angesehen werden kann. Ihr habet also hiernach das Nöthige zu verfügen, falls in Ansehung des *p.* Risau dessen Status nicht entgegenstehet«.

Sept. 9 **605.**[4] **Immediat-Schreiben des Weihbischofs Strachwitz von Breslau.** Breslau 1774 September 9.

R. 46. B. 167. Mundum.

Erbittet für die katholischen Soldaten die Erlaubniss, die Stol-Handlungen von Geistlichen ihres Bekenntnisses verrichten zu lassen.

»Der Trieb einer zweifachen Pflicht erfordert es, E. K. M. eine Bitte allersubmissest vorzutragen, wovon ein guter Erfolg dem allerhöchsten Dienst

---

1) Vgl. No. 599.
2) S. Band 1, 873 f.
3) Derselbe war Katholik.
4) Vgl. den Befehl vom 21. September.

eben so nützlich als für einen wichtigen Stand Höchstderoselben Völker beruhigend sein würde. 1774 Sept. 9

»Da mich mein Stand nicht weniger berufen, zu unauflöslicher Befestigung der Liebe und Treue der Unterthanen gegen ihren Monarchen allen Mitteln nachzuspüren, als selbst durch eigene Beispiele die Nachahmung zu reizen, so dürfte ich nicht irre gehen, wenn ich jene mit der inneren Zufriedenheit mehr und mehr zu verbinden und diese durch Erbittung näherer Gemeinschaft zwischen dem Priester- und Laienstande einer Kirche zu bewirken suche.

»Es ist, allergnädigster Souverän, das *militare catholicum*, für welches man sich allersoumissest verwendet.

»So lang diesem nicht verstattet ist, die *actus ministeriales* von Geistlichen ihrer Kirche zu erlangen, bleibet letzteren der Zugang verschränket, jenen die Begriffe ihrer Pflichten in vollkommener Maasse beizubringen, und E. K. M. kennen den Unterschied der Eindrücke, welche der Zuspruch eines Geistlichen von derselben und eines anderen von diverser Religion auf einen Mann, der standhaft in seinem Glauben, zu machen vermögend ist.

»Wollten doch E. K. M. mildest geruhen, diesem ansehnlichen Corps der katholischen Gemeine den Genuss der Ministerialium bei Geistlichen von ihrer Kirche zu erlauben. Es ist nicht zu zweifeln, dass diese Begünstigung selbst in dem Diensteifer ihren Muth ungemein beleben und zugleich die katholische Priesterschaft in Stand setzen würde, ihnen die Kenntnisse ihres Berufes weit nachdrücklicher einzuflössen. Ich würde sofort die Vorsorge treffen, dass die Actus von katholischen Geistlichen dem Militari *gratis* und ohne mindeste Gebühren, auch nicht eher verrichtet werden sollen, bis man sich über die an den Feldprediger bezahlte Stol-Taxe mit dem Attest ausgewiesen. Hierdurch verlieren die Feldprediger nichts, viele Gemüther werden aufgemuntert, und in der Folge der allerhöchste Dienst selbst befördert.

»Von allem Schatten des geringsten Eigennutzes der diesseitigen Clerisei entfernet, darf ich hoffen, dass E. K. M. diese Bitte nicht unbillig finden werden, die ich demnach der mildesten Entschliessung allerunterthänigst unterwerfe«.

---

606. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Finckenstein. Potsdam 1774 September 10. Sept. 10

R. 11. 24. Mundum, geschrieben von Müller.

Verminderung der Feiertage in Westpreussen.

»La lettre de l'évêque de Varmie, que l'abbé Ciofani sollicite dans son rapport ci-joint en original [1], pour obtenir également du pape la diminution des fêtes dans ma Prusse occidentale, ne me paraît sujette à aucune difficulté. Je suis plutôt disposé à la lui demander, dès qu'il sera de retour dans son

---

1) S. unter dem 6. August.

1774 Sept. 10 diocèse: de sorte que vous n'oublierez pas de m'avertir du jour, qu'il y sera rentré. En attendant vous aurez soin de prévenir l'abbé Ciofani sur le motif de ce délai, afin qu'il sache, à quoi il tient, que cette lettre ne lui parvient pas tout de suite«. . .

607. Schriftwechsel zwischen dem Cabinet und dem Etats-Minister Zedlitz. 1774.

R. 52. 192. B. Munda (der Cabinets-Befehl geschrieben von Müller).

Katholischer Propst des Klosters Meyendorff.

Sept. 12 Cabinets-Befehl. Potsdam September 12.

»Auf die *in originali* angeschlossene Vorstellung des Klosters Meyendorff verlange Ich zu Meiner weitern Entschliessung von Euch zu wissen, ob demselben ohne Bedenken die Wahl eines katholischen Propsts nachgelassen werden kann oder nicht«.

Sept. 16 Zedlitz. Berlin September 16.

»Die Ursach, warum das katholsche Kloster Meyendorff einen lutherschen Propst zeithero hat annehmen müssen, liegt im Westphälschen Friedensschluss: nach welchem die beibehaltene geistliche Stellen im Magdeburgschen nur in dem Fall an Katholiken conferirt werden sollten, wenn ihre Glaubensgenossen sie im Jahre 1624 besassen, und in diesem Jahr war zu Meyendorff kein katholscher Propst.

»Auf diese Propst-Stelle hat inzwischen niemand ein Recht, und ausser der vorgeschriebenen Qualität der lutherschen Religion hat es lediglich vom Kloster abgehangen, wem es dieses Amt hat auftragen wollen.

»Es würde allerdings für das Kloster eine öconomische Ersparung sein, wenn dasselbe einen katholischen Propst wählen dürfte, weil es sodann dieses Amt in der Person ihres ohnedem zu haltenden Beichtvaters vereinigen könnte.

»Dem Nonnen-Kloster zu Egeln haben E. M. bereits diese Erlaubniss ertheilt. Und da in den jetzigen Zeiten die Ausbreitung der katholischen Religion nicht mehr so gefährlich ist als zu den Zeiten des Westphälschen Friedens, so kömmt es lediglich auf E. M. Gnade an, ob Höchstdieselben dem Nonnen-Kloster zu Meyendorff die gebetene Erlaubniss, jedes Mal einen Propst seiner Religion zu erwählen, ertheilen wollen«.

Rand-Verfügung des Königs: »guht. Frch.«

Sept. 18 Unter dem 18. September wird dem Kloster die betreffende Concession ertheilt (Concept »*ad contrasignandum*«, geschrieben von Sellentin, gezeichnet von Zedlitz).

608. Abt Felbiger an den Etats-Minister Carmer. Wien 1774 September 14. 1774
Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 44). Abschrift. Gedruckt i. d. Schles. Prov.-Blättern 103, 114ff. Sept. 14

Unterredung mit dem päpstlichen Nuntius über die Jesuiten. Anerkennung der Königswürde von Seiten Roms.

»E. E. kann ich nicht umhin anzuzeigen, dass, als ich vor einigen Tägen bei dem hiesigen päpstlichen Nuntius Cardinal v. Visconti zu speisen die Ehre hatte, derselbe nach der Tafel mich allein gesprochen und die Rede auf unsere preussische Jesuiten gewendet. Er schien mir zu verstehen geben zu wollen, dass die bekannte Protections-Sache wohl noch so gewendet werden könnte, dass sowohl S. M., unser allergnädigster Herr, als auch S. Päpstl. Heiligkeit ihre Absichten erreichten. Ich liess mich hierüber in einen weitläufigen Discours ein, um zu hören, wie dies wohl geschehen könnte. Ich vermochte dabei zu merken, dass, wenn unser Souverän nur in das Ablegen des Namens, allenfalls auch des Kleides und in die Subordination unter den dermaligen Herrn Weihbischof, wie auch in die Renuntiation auf ihr bisheriges Institut zu willigen beliebten, man von Seiten des Römischen Stuhls nachgeben würde, dass die bisherigen Jesuiten unter irgend einem beliebigen Namen *en corps* in dem Genusse ihrer Häuser, Lehrstühle, Güter etc. verbleiben möchten. Ich trug aber noch darauf an, dass, um ein uns so nöthiges Corps zu perpetuiren, ihnen auch die Annahme neuer Glieder und die Ordination der bereits vorhandenen jüngeren zu gestatten, ihnen auch, jedoch von Seiten unsers Königs, gewisse Grundgesetze vorgeschrieben werden müssten, danach sie künftig sich zu richten hätten; mir kam es vor, als wenn auch diese Puncte nicht dürften von der Hand gewiesen werden. Endlich fiel mir ein, zu erinnern, dass ich gar nicht hoffen könnte, einige Unterhandlung über diesen Gegenstand entamiret zu sehen: es seie denn, dass S. Heil. Sich entschlösse, von der bisherigen Pointille in Ansehung der Titulatur für unsern allergnädigsten Herrn abzugehen. Ich setzte hinzu, wie ich glaubte, man würde von dessen Seite in dieser Sache keinen Schritt thun: es seie denn, dass man Allerhöchsdemselben eben die Ehrenbezeugungen und Benennungen in allen Stücken accordirte, die in Absicht irgend eines andern nicht katholischen Königs in Rom gebräuchlich sind. So wenig als mir hierüber ohne Ordre eine positive Erklärung konnte gegeben werden, so konnte ich doch aus der Aufnahme dieses Antrags schliessen, dass dies zu erhalten eben nicht unübersteigliche Schwierigkeiten haben werde. S. Eminenz brachen endlich mit dem Wunsche ab, dass doch unsere Unterredung gehörigen Orts möchte bekannt werden. Ich versprach, an eine sichere Person davon Erwähnung zu thun, und ich bat den Herrn Nuntius, nach Befinden auch meine zufällige Gedanken seinerseits da, wo er es gut fände, zu eröffnen.

»Ich meines Orts glaube in dieser Sache nichts Besseres thun zu können, als E. E. den ganzen Hergang bloss historisch zu beliebigem Gebrauche zu referiren. Dem königlichen Gesandten, dem Herrn Baron von Riedesel [1]), habe ich es auch gesagt: der aber sich einzumischen Bedenken trägt, ohne dazu

1) Johann Hermann v. R.

1774 Sept. 14 Instruction zu haben. Indessen hat er mir gesagt, wie er von Sr. M. Selbst wisse, dass Dieselben dazu nicht ganz abgeneigt wären, und ich mich deshalben an E. E. verwenden sollte«.

Sept. 17 **609. Immediat-Bericht des Agenten Ciofani.** Rom 1774 September 17.

B. 11. 24. Eigenhändiges Mundum.

Die Verminderung der Feiertage in Westpreussen.

»Comme le pape s'étant rétabli a bien voulu donner les audiences à les ministres, avant que de se rendre en campagne, je n'ai pas manqué de profiter de l'occasion, pour dépêcher, s'il était possible, l'affaire de la diminution des fêtes dans la Prusse occidentale, que V. M. se daigna de me commettre. J'ai trouvé, qu'on avait eu l'attention de satisfaire tout de suite à la demande de l'évêque de Varmie; par la poste d'aujourd'hui on lui envoie le bref par la voie du nonce de Pologne. Mais je manquerais bien à mes devoirs, si je n'avertissais pas V. M. d'avoir appris du prélat secrétaire des brefs [1]), que dans le bref en question on ne donne pas à l'évêque la faculté de déléguer pour les autres diocèses, qui bon lui semblait, pour y exécuter ce qui sera exécuté par lui-même dans la diocèse de Varmie, selon les demandes, que je avais faites audit cardinal secrétaire d'État [2]) et audit prélat en nom de V. M. Peut-être par les étiquettes, que je ne comprends pas, aura-t-on appris [3]) le parti d'avertir par le nonce les autres évêques à faire la même demande et de leur accorder tour-à-tour les mêmes facultés. En tout cas, quand cela ne soit de pleine satisfaction à Sa souveraine volonté, V. M. peut bien commettre à Son ministre de faire Ses représentances au nonce, afin que tout soit réglé selon Ses demandes et dirigé par les voies légitimes. Je ne dis rien autre; V. M. sait bien de quoi se contenter . . .

»*P. S.* Je l'avais deviné. Après avoir fait mon rapport, j'ai été appelé par le prélat secrétaire de la chiffre [4]), qui d'ordre du cardinal secrétaire d'État m'a signifié, qu'on a en effet pris le parti d'attendre la demande des autres évêques, même de ceux, qui entrent par la seule jurisdiction ecclésiastique dans les domaines de la Prusse occidentale. On a donc tous les égards pour la demande de V. M.; je me remets à ce que j'en ai dit ci-dessus et pour Sa souveraine satisfaction et pour mes sentiments de résignation«.

Sept. 21 **610. Cabinets-Befehl an »das Geistliche Departement und Kriegs-Consistorium«.** Potsdam 1774 September 21.

B. 46. B. 167. Mundum.

Gestattet den katholischen Soldaten, die Stol-Handlungen von Geistlichen ihres Bekenntnisses verrichten zu lassen.

»S. K. M. von Preussen u. s. w. haben Dero Orts gegen den *in originali* angeschlossenen Antrag [5]) des Weihbischofs v. Strachwitz zu Breslau nichts

1) Cardinal Andreas Negroni. 2) Lazarus Opizius Pallavicini.
3) Ital. »apprendere«. 4) Karl Federici. 5) S. unter dem 9. September.

einzuwenden, sondern finden es unter der hinzugefügten Bedingung unbedenklich, dass denen Katholiken bei Dero Armee nachgelassen werde, die *actus ministeriales* von Geistlichen ihrer Kirche verrichten zu lassen. Nur überlassen Höchstdieselbe Dero Departement der geistlichen Geschäfte und Kriegs-Consistorio, gedachter Geistlichkeit hierunter solche Schranken zu setzen, damit sie nicht diese Begünstigung in ein- und anderer Provinz auch ausser dem Militär-Stand ausdehnen und sich ein Mehreres anmaassen möge, als solche derselben wirklich beileget. Wornach dann beide gedachte Departements das Erforderliche nur verfügen und bemeltem Weihbischof zu seiner Direction Nachricht geben müssen«. 1774 Sept. 21

---

611. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Zedlitz. Berlin 1774 September 23.

Mörs Eccles. Mundum.

Die katholische Gemeinde zu Mörs und die Besitzungen auswärtiger Jesuiten.

»Die Vorsteher der katholischen Gemeine zu Mörs erwähnen in der . . . zurückfolgenden Eingabe zwei verschiedene, den Jesuiten ehedem gehörige Fundationes. Die eine ist ein Gabel-Zehnter, besteht aus einer Hebung von circa 10 bis 15 Malter Getreide jährlich und ist von E. M. unter dem 9. April *a. c.* der supplicirenden katholischen Gemeine geschenkt worden, um ihren Prediger davon zu unterhalten.

»Mit diesem Geschenk noch nicht zufrieden, bitten jetzo die Vorsteher um ein Capital von 1000 Rthlr., welches im Clevischen zu $4^1/_2$ Procent auf des v. Loe Gut elocirt ist und ehedem dem Jesuiter-Collegio zu Coesfeld im Münsterschen gehört hat. Dieses Capital habe ich in der E. M. unter dem 3. Mai *a. c.* . . . eingereichten Specification . . . aufgeführet, und E. M. haben mir unter dem *5. ei.* . . . bekannt zu machen geruhet, dass Sie diese Gelder sowie die übrigen in der Specification aufgeführten haben auf Dero Etat setzen lassen.

»Die Vorsteher der katholischen Gemeine zu Mörs sind daher wohl dahin zu bescheiden, dass sie sich mit dem bereits erhaltenen Gabel-Zehnten begnügen müssen«.

Rand-Verfügung des Königs: »gantz recht. Friederich«.

612.[1]) **Bericht der westpreussischen Regierung.** Marienwerder 1774 September 23.

R. 7. B. 23. A. Mundum, gezeichnet von v. Finkenstein, Puls, v. Schroetter, Rudolf Franz Weichard Baron v. Skrbensky.

Die Abgaben der Evangelischen an die katholische Geistlichkeit.

. . . »Eine allgemeine Befreiung der Evangelischen von allen Abgaben und Praestandis an die katholische Geistlichkeit und Kirchen würde in West-

1) Eingefordert durch Minister Zedlitz auf Grund des Cabinets-Befehls vom 5. Juni. Beantwortet am 7. November.

1774 Sept. 23 preussen ohnstreitig grosse Schwierigkeit haben. Fast keine von denen katholischen Kirchen ist gehörig dotirt, und bei denen mehresten stehet E. K. M. das Patronat-Recht zu, welches Allerhöchstdieselben aus dem anliegenden Verzeichniss [1]) der römisch-katholischen Kirchen in Pommerellen (welches aus denen sehr unverständlichen auf Erfordern eingesandten Nachrichten angefertiget worden) mit mehreren huldreichst zu ersehen geruhen werden. Würde der katholischen Geistlichkeit nur noch der Decem und Kalende genommen, so würde es ihr an den mehresten Orten an dem nothdürftigen Auskommen wahrscheinlich manglen, da der grösste und bemitteltste Theil der Einsassen evangelisch ist und in ganzen Kreisen, auch den meisten Städten, als z. E. dem Marienburgschen, Elbingschen und Tiegenhoffschen Gebiet, fast niemand als die Dienstboten katholischer Religion sind, mithin die Geistlichkeit letztgedachter Religion solchenfalls beinah auf gar keinen oder doch sehr unbeträchtlichen Decem, Kalende und Stol-Gebühren rechnen dürfte.

»Nun müssen wir zwar es lediglich Allerhöchstdero . . . Entscheidung überlassen, wie es deshalb in Zukunft gehalten werden soll, jedoch nicht unangezeigt lassen, dass wir dieserwegen folgendergestalt bisher zu verfahren es für unsere Pflicht erachtet haben.

»Sobald die katholische Geistlichkeit von Protestanten gewisse Abgaben oder Praestanda vermöge Amts oder namens der Kirche gefordert hat (die einzigen Stol-Gebühren, von welchen die Evangelischen ausdrücklich befreiet sind, ausgenommen), so haben wir uns zuförderst darnach erkundiget, ob sie sich bis zur Besitznehmung im Besitz des Rechtes, diese Abgaben [2]) und Praestanda zu fordern, befunden oder nicht. Sobald ersteres nun durch gegenseitiges Zugeständniss (das beinah in keinen Fall gefehlet hat) oder klare Documente ausgemittelt war, haben wir ohne processualische Weitläuftigkeit sie zu ihren Forderungen und, wenn die Debenten hartnäckig genug waren, die Execution abzuwarten, auch durch solche, und zwar zu der Schuldner eigenen Besten, zu verhelfen gesucht [3]): indem, wenn sie dergleichen aufschwellen lassen und nachher mit einem Mal bezahlen sollen, es ihnen (wie wir durch die Erfahrung am besten überzeugt worden sind) doppelt schwer wird, ein so aufgeschwollenes Quantum sofort zu entrichten, zu geschweigen, dass hierdurch die Kosten eines ganz offenbar vergeblichen Processes *in possessorio* erspart worden. War dagegen der Besitz irgend zweifelhaft, so haben wir die Supplicanten angewiesen, ihre vermeintliche Rechte in dem ordentlichen Wege Rechtens geltend zu machen. Indessen haben wir doch auch auf den ersten Fall denen Beklagten ausdrücklich bekannt gemachet, dass ihnen unbenommen bliebe, ihre vorgebliche Freiheit von Entrichtung der *qu.* Abgaben oder Praestandis *in petitorio* rechtlich auszuführen« . . .

1) Hiernach standen von 98 Pfarrkirchen unter dem Patronate des Königs 55, des Adels 12, der Weltgeistlichkeit (Bischöfe, Capitel u. s. w.) 12, der Klostergeistlichkeit 18 (darunter der Jesuiten 1). Bei einer Kirche fehlt die Angabe des Patrons. 2) Hs.: »Ausgaben«. 3) »gesucht« fehlt in der Hs.

613.[1]) **Bericht der westpreussischen Regierung.** Marienwerder 1774 September 23. 1774 Sept. 23

R. 7. B. 23. A. Mundum, gezeichnet von Finkenstein, Puls, v. Schroetter, v. Skrbensky.

Streitigkeiten zwischen Evangelischen und einem katholischen Geistlichen.

»E. K. M. haben uns mittelst *rescr. clement.* vom 20. *a. c.* die von dem Pater Johann Wegner zu Chodciez eingereichte Beschwerde wegen Erbauung eines evangelischen Bethauses und Entziehung seiner Accidentien nebst dem . . . Befehl zugeschickt, von der eigentlichen Bewandtniss dieser Beschwerden zu berichten. Wir haben sogleich die erforderlichen Nachrichten angezogen und können nunmehro E. K. M. Folgendes von dieser Sache . . . berichten.

»Aus dem eigenen Bericht des Dominii zu Chodciez (des von Grudzinski) vom 19. Juli *a. c.* gehet hervor, dass er denen evangelischen Unterthanen des Orts unter dem 1. Februar 1774 selbst auf der dasigen Neustadt einen Platz zum Bethaus, Schule und der Predigerwohnung angewiesen, ihm aber anjetzt dieser Entschluss gereue.

»Demnächst ergiebt sich aus denen eingegangenen Berichten des Justiz-Commissarii Hantelmann und des Pater Wegner selbst, dass die letztern Beschwerden gegen die evangelische Einwohner eigentlich dahin gehen, (1) dass, durch die Vermehrung derselben und den dadurch erfolgten Abgang in den Revenuen der katholischen Kirchen, zu deren Unterhaltung die Kosten nicht bestritten werden könnten; (2) dass dieselben, ehe sie noch einige Erlaubniss von der Grundherrschaft gehabt, schon durch einen polnischen Geistlichen öffentlichen Gottesdienst halten lassen; (3) dass, nachdem sie der Grundherrschaft die Erlaubniss, ein Bethaus aufzubauen, abgedrungen, selbige nunmehro nicht nur die *iura stolae* zu entrichten sich weigerten, sondern auch diejenigen Obliegenheiten gegen die katholische Kirche entziehen wollten, welche ihnen nach denen ehemals von der Grundherrschaft denen Innungen ertheilten Privilegiis obliegen und bei Ertheilung der Erlaubniss, ein Bethaus zu bauen, unter der allgemeinen Reservation aller der katholischen Kirche zustehenden Gerechtsame mit vorbehalten worden. Wobei wir nicht unangemerkt lassen können, dass nach einer von dem Wegner beigebrachten Copie eines dergleichen Privilegii jeder, der sich in eine Zunft einkauft, einige Pfund Wachs zu geben und in der katholischen Kirche einige Zeit Dienste verrichten soll. (4) Bezeigten die protestantischen Einwohner sich widerspenstig und hätten sich sogar mit Gewalt des Läutens mit der Glocke der katholischen Kirche zu ihrem Behuf angem»asst. (5) Verweigerten besonders die eingepfarrten protestantischen Dörfer, die Decimas und dergleichen Abgaben zu geben, auch entgingen durch deren Vermehrung dem Parocho die Einkünfte der Kalende. (6) Könne Parochus die Trau-, Tauf- und Sterbe-Register nicht gehörig führen, weil die Protestanten durch evangelische Geistliche die Actus verrichten liessen.

---

1) Beantwortet am 17. October.

1774 Sept. 23 »Wir zeigen schliessend noch . . . an, dass nach eingegangenem Bericht des Hantelmann die evangelischen Einwohner zu Chodziez es gänzlich in's Leugnen stellen, die angemuthete Praestationes zu entrichten schuldig zu sein oder etwas Ungebührliches vorgenommen zu haben, wegen der Kalende aber anführen, dass es dem katholischen Parocho nicht verwehrt sei, den Umgang auch bei ihnen zu halten; es müsste aber, da die dabei zu erhaltende Gabe jederzeit auch von Katholischen nach Belieben bestimmet würde, von ihnen abhängen, wie viel sie geben wollten.

»Dies ist alles dasjenige, was wir an Nachrichten in der Sache eingezogen haben«.

614.[1]) Schriftwechsel zwischen dem Minister Zedlitz und dem Etats-Minister Hoym. 1774.

R. 7. B. 24. Concept (geschrieben von Spiker) bezw. Mundum.

Auswärtige Ordens-Provinciale in Westpreussen und Schlesien.

Sept. 26 Zedlitz. Berlin September 26.

»Es haben verschiedene katholische Ordens-Geistliche in Westpreussen, welche daselbst nur ein oder zwei Klöster haben, um die Erlaubniss angesuchet, fernerhin unter denen pohlnische Provincialen stehen zu dürfen, und sich dabei auf das Beispiel der Pauliner in Schlesien berufen. Des . . . Herrn von Hoym Exc. ersuche ich daher . . . um . . . Mittheilung der vermuthlich constirenden Ursachen, dass von der allgemeinen Vorschrift wegen Annehmung inländischer Patrum[2]) die Pauliner zu Wahlstadt bei Liegnitz ausgenommen und dieselben unter den Czenstochowschen Abt gelassen worden«.

Oct. 5 Hoym. Breslau October 5.

Antwortet: »wie es nach dem Angeben gedachter Ordens-Geistlichen seine Richtigkeit habe, dass, der geschehenen Separation der schlesischen Ordens-Klöster von den auswärtigen Provincien ohnerachtet, das Pauliner-Kloster zu Ober-Glogau (nicht aber zu Wahlstadt, welches Benedictiner-Ordens ist und nach Braunau in Böhmen gehöret) bei der pohlnischen Provinz belassen worden sei.

»Die Intention bei diesem Separations-Geschäft ginge vornehmlich dahin, durch diese Absonderung die Connexions zwischen den hierländigen Ordens-Geistlichen und denjenigen in denen österreichischen Staaten, welche sonderlich zu Kriegszeiten (wegen des beständigen Mutirens der Ordens-Glieder aus einem Kloster in das andere sowie wegen der unterhaltenden Correspondance) von nachtheiligen Folgen sein konnte, zu coupiren; und es wurde dahero solche auch bei alle denjenigen Ordens, welche so viele Klöster im Lande haben, als

---

1) Vgl. Band 3, 545.

2) In der Hs. folgt: »general.«

zu einer Provinz erforderlich, zur wirklichen Ausführung gebracht; und es 1774
blieben davon bloss die *Fratres Misericordiae*, die Augustiner-Barfüsser zu Oct. 5
Strehlen, die Benedictiner zu Wahlstadt (welches Kloster ohnedem nur ein Filiale von Braunau ist) ausgenommen, weil von jeden dieser Orden nur ein Kloster im Lande existiret und mithin die Bestellung eines besondern Provincialis nicht Statt haben konnte. Wegen derjenigen Klöster, welche zur pohlnischen Provinz gehören und welches ausser dem zu Ober-Glogau die Franciscaner-Klöster zu Gleiwitz und St. Anne in Ober-Schlesien sind, hatte es um so weniger Anstand, solche bei der pohlnischen Provinz zu belassen, als, wie gedacht, die Intention bei diesem Separations-Werk nur eigentlich die Aufhebung der Connexiones zwischen den schlesischen und denen in den österreichischen Landen belegenen Klöstern zum Vorwurf hatte, diejenige zwischen denen schlesischen und pohlnischen Klöstern aber so nachtheilig wie jene nicht erachtet wurden«. . .

615.[1] **Ministerial-Erlass an die oberschlesische Ober-Amts-Re-** Oct. 10
gierung. Berlin 1774 October 10.

R. 46. B. 122. A. Concept, geschrieben von Kluge, gezeichnet von Zedlitz.

Ungehörige Trauung von Katholiken durch einen evangelischen Feldprediger.

. . . »Da nun das Kriegs-Consistorium seine[2] Entschuldigung unterstützet, so ist ihm dieses Mal nachdrücklich verwiesen worden, dass er sich hierunter nicht genauer nach den Consistorial-Gesetzen informiret und bei entstandenen Zweifel nicht bei dem Krieges-Consistorio angefraget hat; wie er denn auch seines künftigen Verhaltens halber zu Beobachtung der Gesetze ernstlich unter Andeutung der schärfsten Ahndung angewiesen worden. Wir wollen indessen, dass Ihr den Commandeur des v. Dallwig'schen Regiments noch requiriren sollet, dass er den Behm anhalten möge, die Petschkin von sich zu schaffen, da die zwischen diesen beiden zur katholischen Religion sich bekennenden Personen eingegangene Ehe nach den Principiis ihrer Religion nicht bestehen kann. Ihr habt von dieser getroffenen Verfügung dem katholischen Pfarrer zu Leobschütz Nachricht zu geben«.

616.[3] **»Circulare« (der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau)** Oct. 12
»an sämmtliche Landräthe Breslauschen Kammer-Departements, in deren Kreisen geistliche Güter gelegen«. Breslau 1774 October 12.

Nach dem Drucke in der Korn'schen Sammlung 14, 237 f.

»*Wegen der bisherigen schlechten Wirthschaft auf den geistlichen Gütern*«.

»Es hat Unsere allerhöchste Person bei deren letztern Anwesenheit in hiesiger Provinz mit nicht geringem Missfallen die Bemerkung gemacht, dass

1) Antwort auf den Bericht vom 9. Juni. 2) Des Feldpredigers.

3) Gleichzeitig erging »an sämmtliche mit Gütern possessionirte Stifter und Klöster« der Befehl (s. Korn'sche Sammlung 14, 238 f.): »Denen Unsrer allerhöchsten

1774 Oct. 12 die Wirthschaft auf denen der katholischen Geistlichkeit zustehenden Gütern überaus schlecht betrieben werde und es einem Dorfe, ohne erst darnach zu fragen, gleich anzusehen sei, dass es einer geistlichen Grundherrschaft gehöre: wobei Allerhöchstdieselbe befohlen, dass auf sothane Wirthschaft eine sehr genaue Aufsicht gehalten und diejenigen geistlichen Grundherrschaften, welche sich in der schlechten Wirthschaft auszeichnen, Unserer allerhöchsten Person Selbst angezeigt werden sollen. Da es nun seine gute Richtigkeit hat, dass die Wirthschaft auf den geistlichen Gütern sehr schlecht und zum grössten Nachtheil derselben betrieben wird, dergestalt dass, wenn ein Gleiches von allen übrigen Güterbesitzern im Lande geschähe, solches bald in den grössten Verfall kommen würde, ingleichen dass das schlechte äusserliche Ansehen eines Dorfes sogleich den Inhaber desselben bezeichnet, eben daher auch unumgänglich nöthig ist, dass nach Unserer allerhöchsten Intention auf die Wirthschaft der geistlichen Grundherrschaften für's Künftige besser attendirt werde: so wird Euch hierdurch . . . anbefohlen, sowohl überhaupt auf die Wirthschaft der geistlichen Besitzer wohl Acht zu haben und bei Euren Reisen im Kreise deshalb nachzusehen und die nöthigen Erinnerungen zu machen, als auch insbesondere jährlich ein Mal (und zwar mit Ende Mai) die Wirthschaft auf dergleichen Gütern ohnfehlbar zu revidiren, bei dieser Local-Revision aber insonderheit dahin zu sehen: ob der Zug- und Nutzviehstand complet gehalten werde oder ob davon gegen *anno 1756* etwas fehle; ob überall die Vorwerks-Äcker sowohl über Winter als Sommer gehörig besäet und wirthschaftlich nach denen gewöhnlichen Pflug-Arten zugerichtet worden oder einige Felder ganz unbestellt liegen geblieben; ferner in welchen Umständen sich die Wirthschaftsgebäude, Gärten und Zäune sowohl auf dem Vorwerke als bei denen Unterthanen sich befinden. Über alle diese Puncte habt Ihr nicht nur ein umständliches Protokoll aufzunehmen, auch über die vorgefundene Mängel sofort zu deren Abstellung die nöthige Ordres zu erlassen, sondern Ihr habt auch sodenn von dem Befund an Unsere Kriegs- und Domänen-Kammer, und zwar von jedem Corpore einen besondern ausführlichen Bericht zu erstatten. Welchen Bericht Ihr Anfangs Juni *a. c.* zum ersten Mal einzureichen und damit jährlich in ebendemselben Termin ohnausbleiblich zu continuiren habt, damit die geistlichen Possessores attent gemacht und sie dahin vermöcht werden, die bei ihrer Wirthschaft entdeckten Mängel zu redressiren und dadurch zu verhüten, dass nicht widrigen Falls Unserer allerhöchsten Person davon Anzeige geschehen dürfe: als welches viele nachtheilige Folgen für sie haben würde«.

Person in die Augen gefallenen Mängeln sofort abzuhelfen und die Wirthschaft auf sämmtliche Euch zugehörigen Gütern ungesäumt in gehörigen Stand zu setzen, auch an denjenigen Orten, woselbst es noch an Inventarien-Stücken fehlen sollte, solche fordersamst zu completiren« . . .

---

617. General-Lieutenant Karl Wilhelm v. Dieskau, Chef des Artillerie-Corps, an den Etats-Minister Zedlitz. Berlin 1774 October 12. 1774 Oct. 12

R. 7. B. 41. Mundum.

Einstellung eines katholischen Priesters in das Heer.

»Des Königlichen Wirklichen Geheimen Etats- und Justiz-Ministre Freiherrn v. Zedlitz Exc. vermelde auf das unter'm 6. *huius* an mich Erlassene, den beim Feld-Artillerie-Corps eingekleideten katholischen Priester namens Ollermann aus Westpreussen betreffend, in ganz ergebenster Antwort, dass dieser Ollermann nicht nur bei der im Julio *a. p.* gehaltenen Cantons-Revision, sowie andere Cantonisten, von dem Artillerie-Major v. Pritzelwitz gemessen und aufgezeichnet, sondern von denselben ihm auch angedeutet worden, dass er sich nicht unterstehen solle, zum Priester einweihen zu lassen noch sich aus dem Canton zu entfernen. Da er sich hieran aber nicht gekehrt, sondern, laut dem mit ihm abgehaltenen Verhör, er dennoch auf das Fest Matthaei des Apostels im September *a. p.* die erste und auf Pfingsten d. J. die zweite Priesterweihe empfangen, so hat der Landrath des Cronischen Kreises v. Sacken ihn nachhero in Crone aufheben und zum Corps anhero transportiren lassen. Als nun aber dieser Ollermann sich allhier weigerte, den Eid der Treue abzulegen, so haben S. K. M. auf meine deshalb gethane . . . Anzeige *per* Cabinets-Ordre vom 5. August *a. c.*, wie abschriftliche Beilage besaget, . . . befohlen, dass er durch ernstliche Mittel zur Eidesleistung angehalten werden solle, worauf er denn auch den Eid der Treue ohne weitere Weigerung abgeleget hat. S. K. M. haben überdem zu dem Artillerie-Obristen v. Holtzendorff[1]) nachhero noch mündlich zu sagen geruhet, dass es von zu nachtheiligen Folgen sein würde, wenn man gestatten wollte, dass ein jeder sich nach Gefallen dem geistlichen Stande widmen könnte, um dadurch vom Soldatenstande befreit zu sein. Aus diesen Ursachen nun hat der Ollermann vom Feld-Artillerie-Corps nicht wieder entlassen werden können«.

618.[2]) Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung. Berlin 1774 October 17. Oct. 17

R. 7. B. 23. A. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Die Streitigkeiten zwischen Evangelischen und katholischer Geistlichkeit.

. . . »Überhaupt müsset Ihr in Westpreussen die Einrichtung treffen, dass, wenn ein im Kirchenbuch zu registrirender *actus ministerialis* von einem anderem als dem Geistlichen des Orts vorgenommen wird, die Anzeige davon alle Mal dem *parocho loci* geschehen müsse, damit dieser seine Listen und Kirchenbücher vollständig erhalten könne.

»So viel insbesondere die *sub num. 3, 4 et 5* angegebene Puncte, wegen Verweigerung der *iurium stolae, decimarum* und anderer Obliegenheiten,

1) George Ernst v. H. 2) Antwort auf den Bericht vom 23. September.

1774 Oct. 17 auch Anmaassung des Läutens mit der Glocke der katholischen Kirche zum Behuf der Protestanten anbetrifft, so habt Ihr die Chodciezischen Bürger und dahin eingepfarrte protestantische Dörfer zur Ordnung und gebührendem Betragen, den Pater Wegner aber anzuweisen, dass er, bei ihm gegebener Veranlassung, seine Beschwerden Euch *specifice* anzeige und deren rechtliche Remedur gewärtige.

»Da übrigens *ad 1 et 2* die Verwilligung einer Kirche nicht vom Dominio abhänget, so müsset Ihr die Chodciezischen Einwohner bedeuten, dass, wenn sie einen Fonds zur Erbauung und Unterhaltung einer Kirche und zur Sustentation der Kirchen- und Schullehrer und -Diener ausgemittelt, sie sich deshalb bei der Behörde zu melden haben«.

Oct. 20 **619.**[1] **Etats-Minister Zedlitz an den Etats-Minister Hoym.** Berlin 1774 October 20.

R. 7. B. 24. Concept, geschrieben von Spiker.

Vorschlag, schlesische und westpreussische Klöster zu einer Ordens-Provinz zu vereinigen.

Aus dem Schreiben vom 5. d. M. »ersehe ich, warum in Schlesien noch einige katholische Klöster keine eigene Provinciale daselbst bestellen können. Da nun in Westpreussen es mit einigen Klöstern eine ähnliche Bewandtniss hat und diese deshalb, unter auswärtigen Provincialen stehen zu dürfen, angehalten haben, so stelle E. E. anheim, ob nicht etwa eine Combination der *quaest.* Klöster mit andern ihres Ordens in der einen oder andern dieser beiden Provincien, zu Abhelfung der sonst nicht wohl zu vermeidenden Inconvenientien, auf den Fuss möglich zu machen, dass solche dadurch gehoben werden«.

Oct. 21 **620. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1774 October 21.

R. 7. B. 23. B. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Die Absetzung katholischer Pfarrer von Seiten des Bischofs.

»Auch[2] wollen Wir Euch auf Eure Anfrage, ob die katholische Bischöfe vermöge der ihnen bestätigten Gerichtsbarkeit einen katholischen Pfarrer ohne vorgängige Approbation zu entsetzen befugt sein, hiermit ohnverhalten, dass die Entziehung eines geistlichen Beneficii zur geistlichen Jurisdiction, welche dem Bischof zustehet, gehöre. Und habt Ihr dannenhero, so lange kein Missbrauch sich äussert oder Beschwerden über die Ausübung dieser geistlichen richterlichen Gewalt angebracht werden, es bei der Verfügung des geistlichen Gerichts bewenden zu lassen«.

1) Beantwortet am 28. November. 2) Der Erlass erging als Postscript.

621.[1] **Das Auswärtige Departement an den »Wirklichen Geheimen Etats- und Justiz-Minister« v. Zedlitz.** Berlin 1774 November 1. 1774 Nov. 1

R. 7. B. 20. C. Concept und Mundum, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Die Verminderung der Feiertage in Westpreussen.

Theilt mit, »dass nach einem von dem königlichen Agenten Ciofani zu Rom eingegangenen Bericht der jüngst verstorbene Papst[2]) nach dem Verlangen Sr. K. M. ein Breve an den Fürsten Bischof von Ermeland, um die katholischen Feiertage in seiner Diocese einzuschränken, hat abgehen lassen; er hat aber solches nicht auf die übrige Diocesen von Westpreussen extendiren wollen, sondern verlanget, dass ein jeder Diocesanus deshalb besonders bei dem päpstlichen Stuhl Ansuchung thun sollte, worauf ein gleiches Breve an ihn erfolgen würde. Dieses letztere findet nun Schwierigkeiten, so lange die Cession von Westpreussen mit der Krone Pohlen sowohl als die Eintheilung der Diocesen noch nicht völlig reguliret ist. Da nun hiernächst der Tod des Papstes dazwischen gekommen, so muss die Sache ruhig bleiben, bis ein neuer Papst gewählet sein wird; wie denn auch der Bischof von Ermeland von dem an ihn ergangenen päpstlichen Breve noch keine Anzeige gethan hat«.

---

622. Ministerial-Erlass an den Agenten Ciofani in Rom. Berlin 1774 November 5. Nov. 5

R. 11. 24. Concept, geschrieben von Marconnay, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Soll sich beim Papste für die Erhaltung des Jesuiten-Ordens in den königlichen Landen verwenden.

»La mort du pape vous aura mis hors d'état de faire usage des derniers ordres immédiats[3]), que je vous ai adressés relativement aux Jésuites, et il se pourrait aussi, que cet événement eût apporté quelque changement à la situation, où cette affaire se trouvait lors du décès de Clément XIV. Quoi qu'il en soit, mon intention est, que, dès que son successeur aura été élu, vous complimentiez sans délai le nouveau pontife en mon nom sur son élévation et qu'après lui avoir témoigné en termes convenables la part, que j'y prends, vous lui exposiez: que le bien des Catholiques répandus dans mes États exige, que l'ordre des Jésuites y soit conservé; que je lui abandonne les moyens, dont il voudra user en cela par rapport à la mémoire de son prédécesseur; mais que je le priais d'avoir cette attention au bien des églises de la Prusse et de la Silésie que de prendre quelque tempérament propre à faire continuer aux Jésuites de mes États leur institut, soit en leur faisant changer de nom, soit en leur donnant un autre habit, l'un et l'autre m'étant indifférent. Vous ne manquerez pas ensuite de me faire votre rapport de la manière, dont vous

1) Erging auf Grund eines Cabinets-Befehls an Finckenstein (Potsdam 11. October; R. 11. 24). 2) Clemens XIV. war am 22. September gestorben.
3) S. unter dem 11. October.

1774 Nov. 5 vous serez acquitté de cet ordre, et de la réponse, que le pape vous aura donnée, en observant d'envoyer un double de ce rapport à mon département des affaires étrangères«.

Nov. 7 **623. Ministerial-Erlass an die westpreussische Regierung.** Berlin 1774 November 7.

R. 7. B. 23. A. Concept, geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz.

Die Abgaben der Evangelischen an die katholische Geistlichkeit.

»Euer . . . Bericht vom 23. September *c.* ist in Unserer allgemeinen Geheimen Etats-Raths-Versammlung verlesen und daraus der Sachen eigentliche Bewandtniss ersehen worden.

»Gleichwie nun schon der Supplicanten Vorgeben an sich, dass sie nämlich auch dergleichen Abgaben an die lutherische Geistlichkeit, mithin den Decem und Kalende doppelt, entrichten müssten, ungegründet ist, überdem Wir Höchstselbst die evangelisch-lutherische Einwohner in dortiger Provinz von keinen andern Abgaben an die katholische Geistlichkeit, zu deren Genuss diese zur Zeit Unserer Besitznehmung von Westpreussen berechtiget gewesen, als nur von denen *iuribus stolae* befreiet haben: so wollen Wir Euch hiermit . . . aufgeben, nach denen von Euch angeführten und von Uns genehmigten Principiis die Supplicanten zu bescheiden.

»Wie Wir denn übrigens überhaupt Euer einberichtetes bisheriges Verfahren in den Fällen, wo über Abgaben oder Praestanda der Lutheraner an die katholische Geistlichkeit Klage geführet worden, hiermit . . . approbiren«.

Nov. 15 (Eigenhändiges) Schreiben des Königs an d'Alembert, betr. den Papst und die Jesuiten, in den *Œuvres de Frédéric* 24, 638.

Nov. 28 **624.**[1] **Etats-Minister Hoym an den Etats-Minister Zedlitz.** Glogau 1774 November 28.

R. 7. B. 24. Mundum.

Bedenken gegen die Vereinigung westpreussischer und schlesischer Klöster zu einer Ordens-Provinz.

Erklärt: »wie vornehmlich der Umstand, dass Schlesien von Westpreussen zu weit entlegen, in der Sache ein Obstacle verursache. Ehedem, als die schlesischen Ordens-Klöster noch zur böhmischen Provinz gehörten, hatten die Provinciale zwar auch sehr weit aus einander dispersirte Klöster zu visitiren. Da jedennoch aber mittelst einer bequemen Tagereise alle Mal ein Kloster des Ordens erreichet werden konnte, so waren die Revisiones doch nicht mit solchen Schwierigkeiten verknüpft, als in gegenwärtigem Casu sich

---

1) Antwort auf das Schreiben vom 20. October.

finden, wo hiesige Provinz durch die dazwischen liegende märkische Provin- 1774
cien (woselbst denen bettelnden Mönchen wohl nicht viel Hülfe und Almosen, Nov. 28
um weiter zu kommen, dürfte gereicht werden) von Westpreussen ganz abgeschnitten ist: des Unterschiedes der Sprache nicht zu gedenken, da in den schlesischen Klöstern nur wenige Ordens-Glieder vorhanden sind, welche der pohlnischen Sprache mächtig, überdem aber nicht ein jeder, der diese Eigenschaft besitzet, die Fähigkeit hat, die Stelle eines Provincialen zu verwalten.

»Bei diesen Umständen zweifle ich, dass die Combination practicable sein werde, und füge übrigens dem noch nachrichtlich bei, wie bloss diejenige Orden, deren ich in meinem vorigen erwähnet, von der Separation ausgeschlossen geblieben, dahingegen aber solche bei den Capucinern, Franciscanern. Minoriten, Carmelitern, Dominicanern und Jesuiten zum Stande gekommen sei und, was die eximirte Franciscaner-Klöster zu Gleiwitz und St. Anna anlanget, solche ausser der vorhin angeführten Ursach mit darum bei der pohlnischen Provinz gelassen worden sein, weil solche von den übrigen Franciscanern in hiesigen Landen etwas differiren und dahero zum Unterschiede *reformati* genannt werden«.

625.[1] **Cabinets-Befehl an den Ober-Präsidenten Domhardt.** Pots- Dec. 4
dam 1774 December 4.

Registratur d. Regierung z. Marienwerder. Gedruckt bei Schrötter, Darstellung des Kulmer Kreises 200.

Die Kulmer Cadetten-Anstalt.

. . . »Die Informatores in dieser Anstalt müssen die deutsche und die polnische Sprache verstehen und zur Hälfte evangelische, zur Hälfte katholische sein: zu welchen letzteren unter den ermeländischen Jesuiten friedfertige und gutgesinnte Subjecte auszusuchen sind[2]«.

626.[3] **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Carmer.** Breslau 1774 Dec. 6
December 6.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Eigenhändiges Concept.

Das Reglement für die Universität Breslau und die katholischen Gymnasien Schlesiens.

»E. K. M. . . . Befehl zufolge hat der Provincial und die Universität den concertirten Entwurf des Reglements für die Jesuiter-Schulen auch denen Rectoren zu Glatz und Wartenberg communiciret und deren Beistimmung erhalten.

---

1) Vgl. unter dem 2. April.

2) Fundirt wurde die Anstalt auf Gratial-Güter und auf die Wehrsteuer der Mennoniten.

3) Vgl. No. 603 und 629.

1774 Dec. 6 »Gegenwärtig ist man mit Verbesserung der alten und Wahl neuer Schulbücher beschäftiget, also dass die völlige Ausführung dieser Reform nur noch auf der allerhöchsten Approbation beruhet. Die Universität trägt P. III. § 69 dieses Reglements besonders darauf an, ob E. E. M. . . . festzusetzen geruhen möchten, dass künftig kein Candidat zu einem weltgeistlichen Amte in hiesigen Landen befördert werden solle, welcher nicht auf hiesiger Universität studiret und zum Beweis seiner Fähigkeit den Gradum eines Baccalaureus oder Magisters (welches nur 6 bis 8 Rthlr. kostet) erhalten hätte. Es würde dadurch vielleicht fremden und ungeschickten oder in falschen Grundsätzen gegen den Staat erzognen Clericis am zuverlässigsten vorgebogen, auch der Universität ein kleiner Fonds zu mathematischen Instrumenten und physicalischen Experimenten verschafft werden«.

---

627. Immediat-Bericht des Ober-Präsidenten Domhardt. Marienwerder 1774 December 6.

Registratur d. Regierung z. Marienwerder. Abschrift.

Bringt die Verminderung der Feiertage in Erinnerung.

»E. K. M. kann nicht umhin, . . . anzuzeigen, wie bei meiner jetzigen Anwesenheit im hiesigen Departement hin und wieder bemerket, dass ein Theil der Winterfelder, und zwar am mehresten in denen adelichen Gütern, unbestellt geblieben.

»Man entschuldiget solches zwar mit der ausserordentlich nassen Witterung, so wir vom August ab bis Ende October gehabt, und den gleich darauf und also ungewöhnlich frühe eingefallenen harten Frost: welche beide Ursachen denn auch wohl freilich viel dazu beigetragen, dass der Landmann dadurch in der Feldarbeit sehr aufgehalten und zurückgesetzet worden. Indessen ist man in Ostpreussen und Lithauen damit doch zu rechter Zeit fertig worden; und würde es auch in hiesigen Gegenden gleichfalls haben geschehen können. Die vielen katholischen Feiertage aber sind hieran wohl hauptsächlich hinderlich gewesen: wie denn solche bei der unfugsamen Witterung auch verursacht haben, dass die Ernte in diesen Gegenden nur später vollendet und unterdessen manches im Felde verdorben ist.

»Es füget sich zum Unglück des Landmannes, dass in den Monaten August, September und October, da ihm wegen der Feldarbeit ein jeder Tag kostbar ist, die mehreste katholische Feiertage einfallen und fast die Hälfte dieser Zeit, wenn man die Sonntage mitrechnet, in Feiertagen bestehet. Dieses setzet nun bei der ohnedem zu solcher Jahreszeit gemeinhin herrschenden veränderlichen Witterung auch den besten Wirthen bei aller möglichen Betriebsamkeit ausser Stande, seine Wirthschaft gehörig zu bestellen, mithin zu rechter Zeit zu säen, auch gehörig zu ernten. Wozu noch kommt, dass nach der Versicherung verschiedener evangelischer Einsassen die katholischen Pre-

diger hin und wieder, vermuthlich aus Rancune gegen sie, sogar ganz ungewöhnliche oder schon längst abgestellte Feiertage wiederum von neuem eingeführet und, anstatt sie sonsten dem katholischen Gesinde noch gestattet, nach der Messe zu arbeiten, sie ihnen solches jetzo bei Strafe der Excommunication untersaget haben. Wodurch denn die in dieser Provinz ohnedem herrschende Trägheit und Armuth immermehr vergrössert werden muss. 1774 Dec. 6

»E. K. M. werden es mir daher zu Gnaden halten, wenn ich mich unterstehe, bei dieser Gelegenheit die sonst geäusserte allergnädigste Intention wegen Abstellung oder wenigstens Einschränkung der vielen katholischen Feiertage in Westpreussen . . . in Erinnerung zu bringen. Und, wie mir bekannt, dass E. K. M. dieses auch schon in Schlesien vor einiger Zeit zum Besten der dortigen Einwohner einzuführen geruhet haben[1]), so bitte . . ., Allerhöchstdieselben wollen als oberster Bischof in Höchstdero souveränen Staaten auch für die hiesige Provinz gleiche huldreichste Sorgfalt . . . tragen, da die Aufnahme ihres Wohlstandes grösstentheils mit davon abhänget und dieses selbst von vernünftigen katholischen Particuliers eingesehen und erkannt wird.

»Übrigens werde nebst der hiesigen Kammer pflichtmässig schon dahin zu sorgen nicht unterlassen, dass die diesen Herbst unbesäet gebliebene Winterfelder nicht unbestellet liegen bleiben, sondern nächstinstehendes Frühjahr mit Sommergetreide besäet werden mögen«.

628.[2]) Cabinets-Befehl an die Etats-Minister Finckenstein und Hertzberg. Potsdam 1774 December 11. Dec. 11

R. 7. B. 20. C. Mundum.

Verminderung der Feiertage in Westpreussen.

»In Westpreussen werden, wie Mir die dortige Krieges- und Domänen-Kammer angezeiget hat, nicht allein noch eine Menge unnützer, sondern auch ganz ungewöhnlicher und anderwärts längst abgeschaffter Feiertage zum grössten Nachtheile des Landmannes gefeiert. Zu Abstellung dieses Unwesens und Einschränkung derer katholischen Feiertage auf schlesischen Fuss habe Ich demnach bei dem neuen Papste, sobald derselbe wird gewählet sein, durch denen Bischöfen von Ermland und von Culm antragen zu lassen und diesen Bischöfen das desfalls Nöthige zum Voraus aufzugeben resolviret und, dass Ihr also den in dieser Absicht erforderlichen Auftrag an selbige zu Meiner Vollenziehung ausfertigen zu lassen nicht ermangeln werdet, Euch hierdurch bekannt machen wollen«.

---

1) Vgl. No. 478.

2) Vgl. unter dem 14. December.

1774 Dec. 11 **629. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Carmer.** Potsdam 1774 December 11.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Eigenhändiges Concept. Gedruckt bei Preuss, Urkundenbuch 3, 112.

Das Reglement für die Universität Breslau und die katholischen Gymnasien Schlesiens.

»Der Mir mit Eurem Bericht vom 6. dieses Monats eingesandte Entwurf des Reglements für die Jesuiten-Schulen [1]) findet Meinen ganzen Beifall; und könnet Ihr solchen nur zur Ausführung bringen lassen, dabei auch dem Provincial und denen Rectoren von Meinetwegen sagen, wie der Tod des letztern Papstes dem Orden sehr avantageux werden könne: maassen Ich schon alle Mesures genommen, ihre Sache, sobald nur ein neuer Papst gewählt sein würde, bei demselben dahin anbringen zu lassen, dass der Orden ihrerseits *in integrum* erhalten werde«.

---

630. »Schul-Reglement« (des schlesischen Justiz-Ministers Carmer) »für die Universität in Breslau und die katholischen Gymnasien in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz«. Breslau 1774 December 11.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 46. C). Concept und Mundum, gezeichnet von Carmer. Gedruckt in der Korn'schen Sammlung 19, 354 ff.

»Gleichwie S. K. M. von Preussen, unser allergnädigster Herr, seit dem Antritt Ihro glorwürdigsten Regierung Sich das Wohl und Beste Dero sämmtlichen getreuen schlesischen Vasallen und Unterthanen in allen Ständen und Religions-Parteien mit unermüdeter Huld und Sorgfalt angelegen sein lassen, so haben auch Höchstdieselben in der zuverlässigen Ueberzeugung, dass eine vernünftige, wohlgeordnete Erziehung der Jugend und deren Ausbildung zu ihren verschiedenen Bestimmungen der einzige und unfehlbare Weg zur wahren Wohlfahrt der Bürger im Staat und die erste Grundlage aller öffentlichen und Privat-Glückseligkeit ist, der Aufrechthaltung und Verbesserung der Schulanstalten Höchstderoselben landesväterliche Aufmerksamkeit von je her ganz besonders zu widmen geruhet.

»Die auf Sr. Majestät allerhöchst unmittelbaren Befehl, vornehmlich seit dem letzten Frieden, in Ansehung der niedern Land- und städtischen Trivial-Schulen beider Religionen getroffene Einrichtungen sind redende Beweise von dieser huldreichen königlichen Vorsorge, wodurch nunmehr ein jeder, auch der ärmste Unterthan in den Stand gesetzet ist, seinen Kindern in denen zu ihrem künftigen Wohl und zur wesentlichen Ausbildung ihres Verstandes und Herzen unentbehrlichsten Kenntnissen den nöthigen Unterricht zu verschaffen; und der Erfolg ist bishero in den meisten Gegenden Schlesiens dem Endzweck dieser heilsamen Veranstaltungen vollkommen gemäss ausgefallen. Da inzwischen, wenn sothaner Endzweck in aller seiner Vollständigkeit erreicht werden soll, dazu hauptsächlich erfordert wird, dass auch diejenige Classe der

1) S. die folgende Nummer.

Unterthanen, die sich den Wissenschaften ganz eigentlich widmet und in den mancherlei Verhältnissen künftiger Gelehrten der Lehrer das Vorbild und Muster der übrigen Stände sein soll, nach dieser Absicht gehörig formirt und unterwiesen werde, so sind von da her auch die sogenannten lateinischen und höhern Schulen oder Gymnasien, besonders der katholischen Religion, der allerhöchsten königlichen Aufmerksamkeit würdig erachtet, bei deren genauern Untersuchung aber nicht wenig abzuändern, zu verbessern und anders einzurichten gefunden worden. 1774 Dec. 11

»Diese Schulen haben zeithero in Schlesien bekannter Maassen grösstentheils unter der Aufsicht und Verwaltung des Jesuiter-Ordens gestanden, als welcher nach den Regeln seiner Stiftung sich dem Unterricht der Jugend zu widmen ganz vorzüglich verpflichtet ist.

»Bei dem besondern allerhöchsten Schutze, welchen S. K. M. unter den dermaligen Zeitumständen diesem Orden in Höchstdero gesammten Staaten ... zugestehen, haben Höchstdieselben Ihr vornehmstes Augenmerk mit darauf gerichtet, dass der Orden von da her einen neuen Bewegungsgrund entnehmen sollte, sich diesem wichtigen Theil seiner Bestimmung mit doppeltem Ernst, Eifer und Treue zu unterziehen und sich dadurch der fernern allergnädigsten Protection immer würdiger zu machen. Um aber auch diesen Endzweck desto zuverlässiger zu erreichen, haben ... S. M., nach näherer, von rechtschaffenen und einsichtsvollen Männern in- und ausserhalb des Ordens von der bisherigen Einrichtung dieser Schulen eingezogenen Kenntniss und auf den Grund der zur Verbesserung vieler dabei bemerkten Missbräuche geschehenen reiflich geprüften Vorschläge, nach allerhöchst eigener speciellen Anweisung gegenwärtiges Reglement entwerfen lassen, wodurch sowohl die Objecte des diesfälligen Unterrichts mehr bestimmt und erweitert, als insbesondere die dabei zu beobachtende Methode von ihren bisherigen Mängeln gereiniget und zweckmässiger eingerichtet, überhaupt aber die ganze Schulverfassung auf einen solchen Fuss gesetzt werden soll, dass S. K. M. Sich von der Erreichung Höchstderoselben ... Intention und der davon abhängenden Wohlfahrt eines so grossen Theiles Höchstdero Unterthanen zuverlässig versichert halten können.

»S. K. M. wollen daher und befehlen hiemit so gnädig als ernstlich, dass die Vorgesetzten und sämmtliche Mitglieder des Ordens, vornehmlich aber diejenigen, welche zum Unterricht der Jugend in den verschiedenen Classen unmittelbar bestimmt sind, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements auf's genaueste achten, die dabei zum Grunde liegende allerhöchste Willensmeinung unablässig vor Augen haben und bei Beobachtung dessen sich aller fernern königlichen Huld, Gnade und Beschützung getrösten, im entgegengesetzten Fall aber auch und wenn sie wider Verhoffen aus Eigensinn und Vorurtheil solchem zuwider handelten und die zur Abstellung der bisherigen Missbräuche getroffenen Verfügungen vernachlässigten, der ernstlichsten Ahndung eben so gewiss versichert halten sollen.

1774 Dec. 11

»I. Von der Eintheilung der Gymnasien und Universität nach ihren verschiedenen Classen.

»1) Die zeithero unter der Aufsicht und Verwaltung des Ordens der Gesellschaft Jesu in Schlesien gestandene Schulen sind die Universität zu Breslau und die Gymnasia zu Glatz, Neiss, Oppeln, Sagan, Liegnitz, Glogau und Schweidnitz.

»2) Die Universität zu Breslau soll ihrer Stiftung gemäss die vier wissenschaftlichen Classen (als: die grammatische, ästhetische, philosophische und theologische) beibehalten.

»3) Da es aber auf derselben bishero an Gelegenheit ermangelt hat, wo die Jugend in der Geschichtskunde und in der philosophischen Aesthetik einen ausgebreitetern Unterricht, als ihr auf Schulen zu ertheilen möglich ist, erhalten und zugleich die Theorie der Landwirthschaft erlernen könnte, so sollen für diese Wissenschaften, da solche ohnehin im weitläuftigern Verstande zur philosophischen Facultät gehören, auf besagter Universität besondere Lehrstühle errichtet und solche mit vorzüglich geschickten Docenten besetzt werden . . .

»II. Von dem Unterrichtsvorrath einer jeden Classe.

»1) Die Unterweisung in der Religion, Tugend und anständigen Sitten ist der gemeinschaftliche Gegenstand aller Classen, und man versiehet sich zu den Lehrern, als Gott geweihten Personen, dass sie solche mit desto grösserm Nachdruck betreiben werden, je gewisser es ist, dass alle wahrhaftig guten und grossen Handlungen ihren alleinigen Grund in der Rechtschaffenheit des Herzen haben und durch die Bewegungsgründe der Religion ihren vornehmsten Werth erhalten . . .

»III. Von der bei dem Unterricht zu beobachtenden Methode.

»1) Da die Religion vornehmlich die Ausbildung des Herzens zum Gegenstand hat, so werden die Lehrer bei dem Unterricht in selbiger diesen Endzweck niemals aus den Augen verlieren und die Lehrsätze des Christenthums nicht bloss dem Gedächtniss ihrer Schüler zu überliefern oder als trockene theoretische Wahrheiten bloss dem Verstande einzuprägen suchen, sondern sie jederzeit in dem wohlthätigen Lichte und Verhältniss, worin sie gegen die Pflichten des öffentlichen und Privat-Lebens stehen, darzustellen bemüht sein . . .

»24) Was den Unterricht in der Historie betrifft, so ist zuförderst die biblische Geschichte ein Theil der Religionsunterweisung, um so mehr, da sich die christliche Religion grösstentheils auf Facta gründet und daher ohne die biblische Geschichte nicht vollständig und überzeugend gelehrt und vorgetragen werden kann . . .

»33) In dieser Classe; sowie in allen folgenden, muss derjenige Endzweck der Geschichte mit vorzüglichem Fleisse bearbeitet werden, der in der vorher-

gehenden nur gelegentlich hat mitgenommen werden können, nämlich die Ermunterung des Herzens zur Tugend, zu grossen und edelmüthigen Handlungen durch eine lebhafte Vorstellung der davon in der Geschichte häufig vorkommenden Beispiele. Der Lehrer muss sich also bei dergleichen Begebenheiten etwas umständlicher aufhalten und solche doch nicht durch weitschweifige und gesuchte Reflexionen, sondern durch eine scharfsinnige Entwickelung der Triebfedern und Folgen einer vorgetragenen grossen Handlung, durch kurze, nachdrucksvolle, aber auch den Fähigkeiten der Jugend angemessene Bemerkungen zum Besten der Religion, der Tugend, der Sitten und der Litteratur anzuwenden suchen. 1774 Dec. 11

»34) Diese Begebenheiten und Exempel müssen jedoch nicht bloss aus der Geschichte der Kriege, Schlachten und Staatsveränderungen, sondern hauptsächlich auch aus dem Privatleben der grossen Männer ältrer und neuerer Zeiten hergenommen werden und weniger dazu dienen, die Eigenschaften des Helden und Staatsmannes in's Licht zu setzen, als vielmehr die Tugenden des Bürgers, der Unterthanen und der übrigen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens zu erwecken und anzufeuern . . .

»57) In der Metaphysik sollen alle scholastische Grillen und Spitzfindigkeiten gänzlich wegbleiben; dasjenige, was in dieser Wissenschaft durch das Nachdenken und die Anstrengungen des menschlichen Verstandes über das Wesen der Dinge und ihre natürlichen Eigenschaften als wirklich und zuverlässig wahr erkannt werden kann, von blossen oft nur sinnreichen und blendenden Hypothesen sorgfältig unterschieden, vornehmlich aber darauf gesehen werden, dass der Zuhörer zum vernünftigen und philosophischen Nachdenken über die Dinge angeführt und hingegen vor dem Geist des Systems, welcher der Wahrheit und Gründlichkeit in den Wissenschaften schon so vielen Schaden gethan hat, sorgfältig verwahrt werde.

»58) Das Natur- und Völkerrecht muss zwar aus seinen ersten metaphysischen Grundsätzen entwickelt, dabei aber in beständiger Anwendung auf die bürgerliche Gesellschaft nach den Anleitungen des Grotius und Puffendorff vorgetragen und daher von dem Lehrer sorgfältig Acht gegeben werden, damit sich die Schüler nicht irgend von einem zügellosen Enthusiasmo über die natürliche Freiheit hinreissen und gegen die positiven Gesetze einnehmen lassen. Es müssen daher die Zuhörer öfters erinnert werden, dass dasjenige, was man die natürliche Freiheit des Menschen nennt, weiter nichts als ein Gegenstand der metaphysischen Möglichkeit und im Privatstande der zu gewissen Gesellschaften verbundenen Menschen nirgend wirklich sei; dass die allgemeinen Grundsätze des Naturrechts ihre nähere Bestimmungen von den positiven Gesetzen erhalten können und grösstentheils schon erhalten haben; welches mit wohlgewählten Beispielen, besonders bei wichtigern Gesetzen, erläutert und bestärkt werden muss.

»59) Die Moral muss nach lautern, reinen und auf das Wohl der ganzen bürgerlichen Gesellschaft abzielenden Grundsätzen vorgetragen werden, damit

1774 Dec. 11 die Schüler von ihren Pflichten gegen Gott, gegen andre, nach allen ihren verschiedenen Verhältnissen, besonders gegen das gemeine Wesen und gegen sich selbst, strenge und richtige Begriffe haben und solche auch in ihren künftigen Bestimmungen als Bürger und Unterthanen im Staat thätig äussern mögen . . .

»65) Bei dem Vortrag der theologischen Wissenschaften müssen die Lehrer den Endzweck desselben, nämlich die Ausbildung rechtschaffener Clerisei, wachsamer und getreuer Seelenhirten, beständig vor Augen haben und ihren Schülern nur solche Wahrheiten, die auf ihre künftigen Berufsumstände Einfluss haben können, statt scholastischer Speculationen und unnützen Polemiken, beibringen, insonderheit aber ihre Schüler mit den nöthigen Waffen gegen die neuern Feinde und Widersacher der Religion zu versorgen bedacht sein, als wozu gesunde Philosophie, Geschichte und Kritik unentbehrlich sind.

»66) Bei dem Vortrag des canonischen Rechts muss der Lehrer das zum Grunde seiner Vorlesungen dienende Compendium mit den *Concordatis nationis Germanicae* und denen der Breslauer Diöces eignen Statuten, landesherrlichen Verordnungen, Gewohnheiten, Privilegien und Einschränkungen vergleichen und solchergestalt kein abstractes, sondern ein allerdings bestimmtes und praktisches Kirchenrecht vortragen.

»67) Der Lehrer der geistlichen Beredtsamkeit muss seine Schüler dahin zu leiten sich bemühen, dass sie in ihren Predigten sich an einen natürlichen, simpeln und fasslichen Vortrag gewöhnen, die Glaubenslehren der Kirche gründlich und überzeugend, mit Entfernung von allen auf die Kanzel nicht gehörigen Controversen, die Sittenlehre aber rein, praktisch und erbaulich vortragen und eine Neigung für ein stilles und arbeitsames Leben annehmen.

»68) In der philosophischen sowohl als theologischen Facultät soll alles Dictiren in die Feder als unnütz und zerstreuend, auch von dem wahren Zweck dieser Wissenschaften abführend, schlechterdings untersagt sein.

»69) Da zwar die akademischen Disputationes und Promotiones an sich keinen Gelehrten machen, gleichwohl aber denselben voraussetzen und durch den angreifenden Fleiss, welchen der Candidat eines akademischen Grades anwenden muss, um sich zu dem vorläufigen strengen Examen vorzubereiten und durch die Ausbreitung seiner Seelenkräfte auf alle Äste des genossenen Unterrichts den Trieb zur Ehre reizen und nähren, solchemnach ein Mittel sein können, die unter den Studirenden hin und wieder so sehr überhand genommene Trägheit und Mangel an löblicher Wissbegierde aufzumuntern und zu verbessern, so lassen S. K. M. hiermit ausdrücklich und ganz besonders festsetzen:

»(1) dass unter die wesentlichen Requisita, die überhaupt von den Candidaten des geistlichen Standes der Kriegs- und Domänen-Kammer eingereicht werden müssen, auch ein rühmliches Schul-Attest und Zeugniss über den erlangten *gradum magistri philosophiae* gerechnet,

»(2) dass kein Candidat des weltlichen Priesterstandes zur priesterlichen

Weihe zugelassen werden soll, wenn er sich nicht vorher bei dem Bischof über den erlangten Gradum eines *baccalaurei theologiae* ausgewiesen; 1774 Dec. 11

»(3) dass bloss diejenigen Studiosi auf Universitäten irgend eines Stipendii fähig sein sollen, die öffentlich disputirt und solchergestalt ein feierliches Zeugniss ihres Fleisses und ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben . . .

»IV. Von der Schul-Polizei und dabei nöthigen Aufsicht.

»1) In Ansehung der Schul-Polizei und Subordination soll es zwar bei der bisherigen Einrichtung dahin sein Bewenden haben, dass die Schüler unmittelbar ihren Lehrern, diese aber auf den Gymnasiis dem Schulvorsteher oder *praefecto scholarum* und auf der Universität den Decanis unterworfen sind; dass den Decanis und Praefectis der *generalis praefectus studiorum* und diesem der Rector vorsteht, welche endlich insgesammt von dem Provincial des Ordens abhangen.

»2) Alle diese Personen werden zuvörderst auf die in den Statutis des Ordens enthaltene allgemeine Vorschriften, insofern sie mit den Verordnungen des gegenwärtigen Reglements bestehen können, verwiesen; und müssen insonderheit die Praefecti und Decani die Schulen öfters besuchen, auf das Betragen der Lehrenden und Lernenden und den guten oder langsamen Fortgang dieser letztern ein wachsames Auge haben und dahin sehen, dass die hier vorgeschriebene Methode überall pflichtmässig beobachtet werde.

»3) Damit jedoch S. K. M. desto zuverlässiger versichert sein können, dass Höchstderoselben landesväterliche Willensmeinung bei der Einführung des gegenwärtigen Reglements in allen Stücken treulich und pflichtmässig befolgt werde, so haben Allerhöchstdieselben vermöge der Ihro als souveränen und obersten Landesherrn über die Erziehung der Jugend in Dero gesammten Staaten zustehenden Oberaufsicht resolvirt, dem gesammten Schulwesen des Ordens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz einen Director zu ernennen und selbigem unter der Aufsicht des schlesischen Justiz-Ministers die Wachsamkeit über die durchgängige Beobachtung dieses Reglements zur besondern Pflicht zu machen.

»4) Zu diesem Amte werden höchstgedachte S. K. M. Sich einen Mann aus dem Orden selbst bestellen, der nicht allein eine genaue Kenntniss von den Mitgliedern des Ordens und deren Tüchtigkeit zum Lehramt besitzet, sondern auch von der Pädagogik selbst eine gründliche Erfahrung hat und mit allen Gegenständen des Schulunterrichts wohl bekannt ist.

»5) Dieser Director soll zwar an der Universität wohnen und die Classen derselben öfters und unversehens besuchen, übrigens aber die andern Schulen und Gymnasien im Lande des Jahres wenigstens ein Mal visitiren, die Talente, Fleiss und Eifer der Lehrer erforschen, die Application und den Fortgang der Schüler prüfen und alles nach den Vorschriften des eingeführten Schulplans berichtigen.

»6) Bei dieser Gelegenheit soll er sich von den Lehrern die Register vor-

1774 Dec. 11 zeigen lassen, welche diese über den Fortgang und die Aufführung der Schüler zu halten schuldig sind; die bei dieser Gelegenheit etwa gemachte Bemerkungen dem Provincial mittheilen; alle Jahre aber über den Zustand und Befund sämmtlicher Schulen, Gymnasien und der Universität an Sr. K. M. Justiz-Minister in Schlesien pflichtmässig und umständlich berichten.

»7) Es soll nicht mehr bei dem Provincial, noch bei dem Orden überhaupt stehen, in dem einmal regulirten Schulwesen, in der Methode, den Lehrämtern oder Lehrbüchern Veränderungen vorzunehmen, sondern es soll damit künftig folgendergestalt gehalten werden.

»8) Bei entstehender Vacanz irgend eines Lehramts soll der Director dem Provincial zwei oder drei taugliche Subjecta, nachdem solche zu haben sind, dazu in Vorschlag bringen, dieser eins davon erwählen und dem mehrgedachten schlesischen Justiz-Minister zu Ertheilung seines Placiti vorstellen.

»9) Wenn in Ansehung der Methode oder der Lehrbücher oder sonst in der innern Einrichtung des Schulwesens eine Veränderung vorzunehmen ist, so soll der Provincial oder Schul-Director, je nachdem einer oder der andre dergleichen Veränderung nöthig findet, seine diesfälligen Vorschläge sammt den Gründen derselben bei dem königlichen Justiz-Minister in Schlesien anzeigen.

»10) Dieser soll alsdann den grossen Schulen-Rath convociren, welcher aus dem Provincial, dem Schul-Director, dem Rector der Universität, dem *generali praefecto studiorum* und den Decanis bestehet.

»11) Diese sollen unter seinem Vorsitz und Direction die vorgeschlagene Veränderung in reifliche Erwägung ziehen und je nachdem solche dem Endzweck und Grundsätzen des gegenwärtigen Reglements gemäss oder demselben zuwider ist, sie entweder beschliessen und reguliren oder die alte Einrichtung bestätigen.

»12) Der Schul-Director muss auch ausserdem mit dem Rector der Universität, den Decanis und Praefectis über die Aufnahme des Schulwesens und was dazu irgend beitragen kann, fleissig concertiren und überhaupt Sorge tragen, damit der Endzweck dieses Reglements nicht etwa durch den Eigensinn, Vorurtheil, Untüchtigkeit oder Trägheit einzelner Lehrer irgendwo unerreicht bleiben möge.

»13) Das Amt des Schul-Directoris ist *regulariter* lebenswierig, es wäre denn, dass in Ansehung dieses letztern S. K. M. aus besonders bewegenden Ursachen irgend eine Veränderung vorzunehmen nöthig finden sollten.

»V. Von dem Amt der Lehrer und deren Pflichten . . .

»4) Die Lehrer werden in Ansehung ihrer Pflichten auf die allgemeinen Ordens-Statuten und auf die speciellen Verfügungen des gegenwärtigen Reglements hiermit verwiesen.

»5) Sie müssen sich überhaupt die Ausbildung der ihnen anvertrauten

Jugend nicht allein in Ansehung des Verstandes, sondern auch vornehmlich des Herzens und der Sitten zum beständigen Augenmerk setzen und sich den Gedanken, dass von ihren Bemühungen das Wohl und Weh unzähliger Seelen und ein grosser Theil der Glückseligkeit des Ganzen abhange, zur kräftigen Ermunterung in genauer, freudiger und unverdrossner Beobachtung ihrer Pflichten dienen lassen. 1774 Dec. 11

»6) Besonders muss jeder Lehrer sich überzeugen, dass die Vortheile des Unterrichts ungleich näher von seinem mündlichen Vortrag als von dem Schulbuche selbst, das zum Grunde des Unterrichts gelegt ist, abhangen, dass es ihm also obliege, das Dunkle der Bücher aufzuklären, das Mangelhafte zu ergänzen, das Irrige zu berichtigen und das Schwankende zu bestimmen. Vornehmlich aber muss er es sich zur Pflicht machen, seinen Schülern alle Wissenschaften so vorzutragen, wie sie in das bürgerliche Leben, in die öffentliche und Privat-Glückseligkeit den nächsten und wohlthätigsten Einfluss äussern.

»7) Ein solcher Lehrer soll, damit er diesen seinen wichtigen und ausgebreiteten Pflichten ungestört obliegen könne, mit allen Arbeiten für die Kirche, noch mehr aber mit allen häuslichen Geschäften, welche angreifend und zerstreuend sind, gänzlich verschont werden. Er soll einer anständigen Versorgung geniessen und keinen drückenden Mangel an Büchern und zu seinem Fach nöthigen Instrumenten ausgesetzt sein« . . .

631.[1]) **Königliches Schreiben an den Bischof Bayer von Kulm.** Dec. 14

Berlin 1774 December 14.

R. 7. B. 20. C. Concept, gezeichnet von Finckenstein und Hertzberg.

Verminderung der Feiertage.

»Je ne doute pas, que vous ne sentiez selon vos lumières, que le nombre des fêtes inutiles et en partie inusitées autre part est trop grand dans mes provinces de la Prusse occidentale et qu'il en résulte un préjudice très-réel pour l'industrie des ouvriers et des cultivateurs et par conséquent pour le bien être de l'État et des sujets. Vous n'ignorez pas aussi, qu'une grande partie des souverains catholiques et même des évêques ont fait diminuer par cette raison le nombre des fêtes catholiques dans leurs États et diocèses. La même chose a été faite en Silésie et dans mes autres États par un bref, que le défunt pape a adressé au vicaire de l'évêché de Breslau, qui a fait émaner en conséquence un mandement au clergé catholique, dont vous trouverez ci-joint un exemplaire[2]). Mon intention est donc, que, dès que le nouveau pape sera élu, vous vous adressiez à lui, pour obtenir un bref, par lequel vous soyez autorisé à diminuer le nombre des fêtes catholiques dans votre diocèse sur le même pied, que cela c'est fait dans celui de Breslau. Vous pourrez entretenir pour cet effet une correspondance avec mon agent à Rome l'abbé Ciofani, qui a été

1) Beantwortet am 7. Januar 1775. 2) S. No. 440 und 478.

1774 Dec. 14 chargé déjà ci-devant d'appuyer cette négociation auprès du pape en faveur des diocèses de Breslau et de Warmie. J'adresse une lettre pareille à l'évêque de Warmie, avec lequel vous pourrez vous concerter si vous le trouvez nécessaire. Vous ne manquerez pas de me rendre compte en son temps du succès des démarches, que vous avez faites à cet égard, et vous m'enverrez aussi une copie de votre mandement, avant de le publier«.

Dec. 23 **632.**[1]) **Cabinets-Befehl an den Agenten Ciofani in Rom.** Berlin 1774 December 23.

R. 11. 24. Abschrift, durch Coeper an Finckenstein gesendet.

Soll sich beim Papste für die Erhaltung des Jesuiten-Ordens in den königlichen Landen verwenden.

»L'élection d'un nouveau pape étant regardée comme très-prochaine, selon votre dépêche du 30. de novembre dernier, vous ne tarderez guère de vous trouver à même d'exécuter mes ordres au sujet de l'ordre des Jésuites. Ce n'est cependant point la conservation seule de cet ordre dans mes États, qui fait l'objet de mes désirs, je voudrais plutôt encore, que Sa S^{té} revêtît des sentiments si favorables pour cet ordre, que de conniver, qu'il pût recouvrer la même splendeur dans mes États, dont il y a joui autrefois, et que je suis très-disposé à lui conserver. Vous ne négligerez donc pas de faire tous vos efforts, pour obtenir cette connivence du nouveau pape, et vous pouvez être persuadé, que vous me rendrez par là un service très-agréable, dont je vous tiendrai compte« . . .

633.[2]) **Bericht der westpreussischen Regierung.** Marienwerder 1774 December 23.

R. 7. B. 54. A. Mundum, geschrieben von v. Finkenstein, Puls, v. Schroetter, v. Skrbensky.

Bischöfliche Gutachten über Errichtung einer General-Schul-Casse.

. . . »Was nun (1) die Erklärung des Fürstbischofs von Ermeland anbetrifft, so gehet solche, ohnerachtet derselbe alles E. K. M. höhern Ermessen lediglich anheimstellt, dahin, dass seiner Meinung nach die Errichtung einer General-Schul- und Seminarien-Casse in Absicht des Ermelandes wohl eben nicht nothwendig sei, da bereits zu Braunsberg für diese Diöces ein Seminarium existiret, auch sonst überall in den Städten und auf dem Lande die nöthigen Schulen vorhanden, die auch mit Praeceptoribus gehörig versehen sind und theils durch besondere Fundationes, theils durch den Beitrag der Eingewidmeten und der Lernenden unterhalten werden . . .

»So ist auch (2) der Bischof von Culm in Absicht seines Kirchsprengels wegen des bereits nebst der Akademie zu Culm existirenden Seminarii . . .

1) Vgl. Ciofani's Bericht vom 28. Januar 1775.

2) Beantwortet am 6. Februar 1775. Vgl. unter dem 19. Januar 1774.

gleicher Meinung: zumalen seiner Anzeige nach ohnehin einige Pfarreien von so schlechter Beschaffenheit sind, dass während deren Vacanz sich kaum jemand gutwillig zu deren interimistischen Verwaltung gegen die ordentlichen Revenuen derselben will gebrauchen lassen. 1774 Dec. 23

»(3) Der Erzbischof von Gnesen, Fürst-Primas von Pohlen, Potocki[1]) hat auf unsren diesfälligen Antrag so wenig als (4) der Bischof von Cujavien Ostrowski[2]), zu dessen letztern Dioeces der grösste Theil von Pomerellen gehöret, uns mit einiger Antwort versehen. Deren Officiäle aber haben ohne ausdrückliche Instruction von Seiten der erstern sich in ihrem Namen über diesen Gegenstand zu erklären Bedenken getragen.

»Dahingegen aber hat (5) der zeitige Bischof von Plotzk, Fürst Poniatowski, durch seinen in dem diesseitigen kleinen Antheil seiner Dioeces bestellten Official Pomianowski ausdrücklich declariren lassen, dass wegen der schlechten Beschaffenheit aller dortigen Pfarr-Beneficien der vierte Theil der jährlichen Revenuen derselben bei sich ereignender Vacanz wohl nicht füglich zum Behuf der zu errichtenden General-Schul- und Seminarien-Casse in Westpreussen abgegeben werden könnte.

»(6) Der Bischof von Posen und Kron-Grosskanzler von Pohlen Mlodziejowski[3]) hat in seinem diesfalls an uns erlassenen Antwortsschreiben wegen der geringen Anzahl und Beschaffenheit der zu seinem Kirchsprengel in Westpreussen gehörigen Pfarr-Beneficien fast eine gleiche Meinung geäussert« . . .

634. Schriftwechsel zwischen der westpreussischen Regierung und dem Geistlichen Departement.

R. 7. B. 20. K. Mundum (gezeichnet von v. Finkenstein, Puls, v. Schroetter, v. Skrbensky) bezw. Concept (geschrieben von Spiker, gezeichnet von Zedlitz).

Kirchhöfe für die Protestanten.

Die westpreussische Regierung. Marienwerder 1774 December 23.

»Ohnerachtet denen Protestanten an Örter, wo keine evangelische Kirchen befindlich sind, die Beerdigung der Todten nicht versaget worden, wenigstens, wenn von denen *parochis locorum* Schwierigkeiten dieserhalb gemacht worden, deren geistliche Vorgesetzte die nöthige Arrangements alsdenn zu treffen nicht verfehlet haben: so ersuchte uns nichts desto weniger die hiesige Krieges- und Domänen-Kammer auf Veranlassung der Königsbergschen Krieges- und Domänen-Kammer schon im Martio vorigen Jahres, dass an den Orten, wo die protestantischen Gemeinden keine besondere Kirchhöfe haben, wir deren Beerdigung wegen, dass ihnen vom katholischen Clero keine Schwierigkeiten in den Weg geleget werden möchten, die nöthigen Verfügungen treffen möchten.

»Wir ertheilten hierauf der Krieges- und Domänen-Kammer die in der

1) Gabriel P. 2) Vgl. No. 505. 3) Andreas Stanislaus M.

1774 Dec. 23 Anlage . . . befindliche Antwort[1]; worauf dieselbe uns erwiderte, dass sie unserm Antrage gemäss bereits an sämmtliche Steuerräthe die Verfügung erlassen, dass an denen Orten, wo weder gemeinschaftliche noch denen Protestanten allein zugehörige Kirchhöfe vorhanden sind, besondere Plätze dazu angewiesen werden sollten. Diese Verfügung nebst unserm Antwortschreiben communicirte sie auch der Königsbergschen Krieges- und Domänen-Kammer; worauf auch bis jetzo keine Beschwerde wegen einer von Seiten der katholischen Geistlichen denen Protestanten untersagten Beerdigung eingegangen. Da aber in diesem abgewichenen Sommer ein dergleicher Vorfall sich in Seeburg ereignet haben soll, der jedoch gleichfalls wiederum beigeleget worden, so hat uns . . . die Königsbergsche Krieges- und Domänen-Kammer, unter der das Ermeland stehet, die *sub C* anliegende Verordnung[2] zur beliebigen Publication communiciret.

»Wir wissen nun nicht, ob diese Verordnung, die mit keiner Unterschrift versehen ist, von E. K. M. Höchstselbst oder von dem Breslauschen Provincial-Consistorio erlassen worden; und da wir in dem letzten Fall sonder E. K. M. ausdrücklichen Befehl auf solche keine Rücksicht nehmen würden, so haben wir solchemnach Allerhöchstdero Verhaltungsbefehle uns dieserhalb erbitten wollen: ob wir die uns communicirte Verordnung publiciren sollen, oder ob es zureichend sei, dass wir darauf Acht haben, dass bei jeder Kirche ein besonderer Platz denen Protestanten zu Beerdigung angewiesen werde«.

1775 Jan. 2 Das Geistliche Departement. Berlin 1775 Januar 2.

Resolution, »dass vor der Hand der Publication einer ähnlichen Verordnung als Ihr *sub lit. C. d. d.* Breslau, den 20. September 1772 eingesandt, um so mehr Anstand gegeben werden könne, da Ihr Euer Augenmerk darauf zu richten habt, dass dergleichen Streitigkeiten vorgebeuget und denen Einwohnern der Platz zu Begrabung ihrer Todten überall verschaffet werde«.

1774 **635. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Hoym und dem Cabinet.**

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 7). Concept (geschrieben von Pistorius) bezw. abschriftlicher Auszug.

Unterdrückung einer päpstlichen Bulle betreffend das Jubel-Jahr.

Dec. 27 Hoym. Breslau 1774 December 27.

»Es ist sowohl dem hiesigen bischöflichen Vicariat-Amte als denen Decanis der übrigen Diöcesen von Rom aus eine noch von dem verstorbenen Papst decretirte Bulle zugekommen, worin allen denjenigen, welche in dem künftiges Jahr eintreffenden Jubel-Jahr Rom besuchen und an den vielen dor-

1) Der Inhalt derselben ergiebt sich aus dem Folgenden.
2) Die »Circulair-Ordre« vom 20. September 1772.

tigen Andachtsübungen Theil nehmen würden, ein vollkommener Ablass und Vergebung aller ihrer Sünden versprochen, die Geistlichkeit aber ermahnet wird, ihre Kirchkinder zur Reise dahin bestens zu animiren. Da nun gedachtes Vicariat-Amt sowohl als die Decani der übrigen Diöcesen sämmtliche Bullen, bevor sie publicirt werden, zur Approbation einreichen müssen, welches auch mit dieser Bulle geschehen, so scheinet mir die Publication gedachter Bulle von nachtheiligen Folgen und dem Verbot wegen des Wallfahrtens ausser Landes ganz entgegen zu sein; und ist nichts gewisser, als dass, wann diese Einladung nach Rom bekannt werden sollte, sehr viel bigotte Leute, sonderlich aus dem gemeinen Volke, dadurch veranlasset werden könnten, zum Nachtheil ihrer Wirthschaft und Gewerbes davon zuprofitiren und bei solcher Gelegenheit Geld aus dem Lande zu schleppen. Dahero ich dafür halte, dass E. M. . . . Intention gemäss sein werde, diese päpstliche Bulle zu supprimiren und solche in hiesigen Landen nicht zur Publication kommen zu lassen; habe aber dennoch nicht ermanglen wollen, E. M. davon . . . Anzeige zu thun und mir darüber Verhaltungsbefehle zu erbitten«. 1774 Dec. 27

Cabinets-Befehl. Berlin 1775 Januar 1. 1775 Jan. 1

. . . »So finde Ich Eure zugleich angeführte Gründe gegen die Publication dieser Bulle allerdings und viel zu erheblich, als dass Ich die zugleich von Euch vorgeschlagene Suppression mehrgedachter Bulle nicht approbiren und, das desfalls Nöthige von Meinetwegen dort in Schlesien zu verfügen, Euch hiemit überlassen und aufgeben solle«.

Nachträge.

Zu S. 40 (No. 45).

1758 Johann Samuel Friedrich Böhmer gab sein Gutachten dahin ab, »dass weder die angefragte Säcularisation von Sr. K. M. *salvis regulis iustitiae* angeordnet noch die Einziehung derer bischoflichen Revenuen zu Dero Kammer behauptet werden könne« (Undatirte Denkschrift, Staats-Archiv in Breslau M. R. XIII. 27. H).

636. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schlabrendorff und dem Dom-Capitel zu Breslau. 1758.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 27. H). Concept (geschrieben von Pistorius) bezw. Mundum (gezeichnet von Strachwitz, Seesau, Wengerzky, Sierstorpff, Larysch, Creutzenstein).

Bestellung eines General-Vicars für das Bisthum Breslau.

März 9 Schlabrendorff. Breslau März 9.

»Nachdem S. K. M. in Preussen u. s. w. in Erfahrung gebracht, dass der mit Dero Einwilligung zum General-Vicario bestellte hiesige Dom-Propst Graf v. Schaffgotsch sothane Function zur Zeit der feindlichen Occupation hiesiger Stadt entweder von selbst niederleget oder niederzulegen obligiret worden, und dann S. K. M. in Ansehung der verschiedentlich vorkommenden Fälle, wobei die Concurrenz eines General-Vicarii erforderlich, . . . resolviret, dass der Canonicus und Propst Bastiani die Vices eines General-Vicarii respiciren solle: als wird solches dem hiesigen Dom-Capitul hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, auch demselben, im Fall es nöthig, davon dem päpstlichen Stuhl zu Rom eine Anzeige zu machen, solches zu thun hierdurch zugleich frei gestellet, übrigens aber ihm verwiesen, dass es von der Erledigung sothaner Function keine legale Anzeige anhero gemacht: als welches zu thun demselben in alle Wege obgelegen hätte«.

März 10 Das Dom-Capitel. Dom Breslau März 10.

. . . »Können . . . versichern, dass weder der Dom-Propst Graf v. Schaffgotsch noch ein anderer mit unser Einwilligung zum *vicario generali* bestellet

worden: immaassen dem zeitlichen Bischof die *iurisdictio* und *Facultates in* 1758
spiritualibus vermög der Rechte lediglich zustehen und solche einem andern März 10
canonico capaci nach Gefallen, ohne uns zu fragen oder eine Einwilligung von uns begehren zu dörfen, verleihen und subdelegiren, auch selbte hinwiederum nach seinem Gefallen und Gutgedünken abnehmen kann. Und solches ist dergestalten in denen canonischen Rechten festgesetzet, dass, wann ein Bischof das Zeitliche gesegnet, das Capitul verbunden ist, bei dem päpstlichen Stuhl anzuhalten, die dem bischöflichen Ordini anklebende Facultates jemanden *ex capitulo* bis zu Ersetzung eines andern Bischofs zu committiren. Woraus E. E. . . . wahrzunehmen geruhen werden, dass weder uns, Capitulo, noch dem von dem Bischof angeordneten *vicario generali* gebühre und in unserer Macht nicht stehe, derlei *iura pure spiritualia* an einen andern zu übertragen. Dahero wir uns bemüssiget finden, die . . . königliche Willensmeinung dem päpstlichen Stuhl gebührend zu eröffnen. Inzwischen, da derlei Fälle bei jetzigen Zeiten fast täglich vorkommen, allwo bei Suspension des *exercitii in casibus soli episcopo et eius vicario competentibus* die Seelsorge und katholische Religion die grösste Gefahr leiden könnte, so leben wir der . . . Hoffnung, dass S. K. M. in keinen . . . Ungnaden es vermerken, sondern vielmehr . . . gestatten werden, dass der von dem Fürst-Bischof bestellte *vicarius generalis* Baron v. Franckenberg in dem Exercitio der ihme committirten Jurisdiction *in spiritualibus* so lang verbleiben möge, bis von dem päpstlichen Stuhl die diesfällige Resolution erfolge«.

---

637. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Schlabrendorff und dem Dom-Capitel zu Breslau.

Staats-Archiv i. Breslau (M. R. XIII. 27. H). Concepte (geschrieben von Balde) bezw. Mundum (gezeichnet von Strachwitz, Creutzenstein, Seeau, Wengerzky, Sierstorpff, Bastiani, Langenickel, Larysch). Vgl. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen 5, 477 (2. Aufl.).

Das Dom-Capitel wird mit der Verwaltung des bischöflichen General-Vicariats betraut.

Schlabrendorff. Breslau 1758 December 24. Dec. 24

»Euch ist vorhin bekannt, welchergestalt der Fürstbischof v. Schafgotsch das Bisthum Breslau auf eine gegen Uns und seine ihm gleichsam vertraute Diöces meineidige, treulose und unverantwortliche Weise verlassen und ausserhalb Landes entwichen.

»Ob wir Uns nun zwar . . . vorbehalten, gegen denselben nach der Grösse seines begangenen Verbrechens mit der gebührenden Ahndung nach Verdiensten vorzugehen, so können Wir doch nicht zugeben, dass die römische katholische Kirchen-Verfassungen in Unserem souveränen Herzogthum Schlesien bei der pflichtwidrigen Entweichung des Bischofs allen hieraus nothwendig entstehenden Inconvenientien und Unordnungen ausgesetzt und blossgestellet werden, auch sonder einem Uns . . . acceptablen *vicario generali* zur

1758 Dec. 24 Wahrnehmung der bischöflichen Functionen fernerhin gelassen werden sollte: maassen es sich von selbsten verstehet, dass, da der Bischof ohne Unserer . . . Erlaubniss seine Diöces verlassen und ausser Landes auf eine schändliche Weise entwichen, Wir auch, da dessen Abwesenheit unrechtmässig ist, keinen von ihm ohne Unserem . . . Agrément bestellten oder zu bestellenden *vicarium generalem in spiritualibus* agnosciren können; wodurch dann der bischöfliche Sitz für desert und vacant zu erklären und nach dem Uns zustehenden *iure circa sacra supremo* in Unserem souveränen Herzogthum Schlesien dafür angesehen und erkannt wird. Wann nun nach denen Grundsätzen des canonischen Rechts *sede absolute vel secundum quid vacante seu impedita* das *capitulum cathedraticum vicarius natus* ist, so haben Wir aus eigener . . . Bewegung und souveräner landesherrlichen Macht und Gewalt . . . resolviret, Euch, dem ganzen Dom-Capitul, die Übernehmung, Verwaltung und Respicirung des General-Vicariats auf- und dergestalt zu übertragen, dass das Capitel eigentlich den *vicarium generalem* des Bisthums *in corpore* repräsentiren und ausmachen, auch alle Functiones übernehmen und versehen solle, welche ein zeitiger Bischof von Breslau *in spiritualibus* sonst zu versehen Fug und Recht hat und mit Euren geistlichen Würden nur compatible sind.

»Wie Wir nun von Eurer Uns schuldigen Devotion und Gehorsam gegen Unsere . . . Befehle Uns gewiss halten, dass Ihr Unser . . . Vertrauen gegen Euch und Unsere landesväterliche Vorsorge zu Rechtaufhaltung der katholischen Kirchen- und Religions-Verfassungen in Unserem souveränen Herzogthum Schlesien mit allerunterthänigsten Dank erkennen werdet, so haben Wir hiedurch zugleich festsetzen und ordnen wollen, dass alle von diesem General-Vicariat sonsten zu erlassende Verfügungen namens des ganzen Dom-Capitels von wegen des General-Vicariats verabfasset und von denen anwesenden Capitularen jedes Mal unterzeichnet werden sollen. Ihr habt Euch demnach bei Unserer schwersten Ungnade sonder alle Einwendung dieser Anordnung zu unterziehen: maassen Wir dem ersten Contradicenten, als Störer dieser guten Absichten, Unser Ressentiment empfinden zu lassen uns gemüssigt sehen werden. Solltet Ihr übrigens zu besserer Erreichung Unserer . . . Intention etwas allerunterthänigst in Antrag zu bringen haben, so werdet Ihr damit an Unsern in Schlesien dirigirenden Ministre verwiesen«.

Dec. 29 Das Dom-Capitel. Dom Breslau 1758 December 29[1]).

Erklärt, »dass zwar dem Capitul, sobald eine *sedes vacans* sich ereignet, die Administration des Bisthums sowohl *quoad temporalia* als *spiritualia*, jedoch nur was die *iurisdictionem ordinariam* anbetrifft, zustehe. Es seind aber verschiedene Fälle, welche das *capitulum in corpore sede vacante* zu exerciren nicht befugt; dahero in denen canonischen Rechten ausdrücklich versehen, dass *existente sedis vacantia* das Capitul einen Vicarium erwählen

1) Erst am 4. Januar 1759 bei Schlabrendorff eingegangen.

und von dem päpstlichen Stuhl, um solche ausgenommene Fälle verrichten zu können, die Facultates ausbitten muss. Falls nun Sr. K. M. das dermalige Subjectum, welches mit denen Facultatibus versehen ist, nicht anständig sein sollte, so vermöchten wir nichts anders zu thun, als einen andern Vicarium zu wählen und vor denselben die höchst erforderliche Facultates bei Sr. Päpstl. Heil. zu suchen«. 1758 Dec. 29

Schlabrendorff. Breslau 1759 Januar 5. 1759 Jan. 5

Resolution: »dass, da Unser . . . Rescriptum in dieser Sache vom 24. *mens. praet. et anni* kein Exclusivum irgend einer Person vom Dom-Capitel ist, es sich von selbst verstehe, dass derjenige, welcher vom Capitel mit denen *facultatibus iurisdictionis extraordinariae* versehen, solche in Fällen, wo sie denen übrigen Capitularen fehlen, namens des Dom-Capitels von wegen des General-Vicariat-Amtes suppliren müsse. Weshalb es denn der Erwählung eines besonderen Vicarii vom Dom-Capitel, *tanquam delegati* desselben, und Erbittung derer erforderlichen Facultatum vom päpstlichen Stuhl für denselben um so weniger bedarf, als Euch bekannt ist, dass *in causis arduis ecclesia* selbst *defectus* suppliren kann«.

638.[1] **Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Danckelman.** Breslau 1759 Januar 18. Jan. 18

R. 47. 23. Mundum.

Die Stelle des katholischen Predigers zu Potsdam.

»Mit Eurem Berichte vom 9. dieses habe Ich zwar die von Euch expedirte Vocation zum römisch-katholischen Prediger zu Potsdam vor einen Pater namens Kleinsorge[2] erhalten. Da Ich aber nicht gerne sehe, dass der bisher daselbst als Pater stehende Ceslaus Giebicke, den Ich wegen seines stillen Wandels und guten Sentiments schon vorhin kenne, von dort weg komme und anderswohin gesetzet werde, so wird es Mir lieber sein, wenn nur gedachter Giebicke als Pater zu Potsdam nach als vor gelassen werden wird. In welcher Absicht Ich denn auch die vor den Kleinsorge expedirte Vocation ohnvollenzogen hierbei remittiren lasse«.

---

639. Ministerial-Resolution für den Pater Jennes. Berlin 1761 März 17. 1761 März 17

R. 47. 23. Concept, geschrieben vom Geh. Legations-Rath Podewils, gezeichnet von Danckelman.

Gesuch der Katholiken zu Spandau.

»S. K. M. u. s. w. lassen dem Pater Jennes der römisch-katholischen Gemeinde auf dem Gewehr-Plan bei Spandau unter'm 14. *huius* . . . über-

1) Hiernach ist die Notiz oben S. 36 zu berichtigen. Vgl. No. 642.

2) Derselbe schrieb seinen Namen: Kleinsorgen.

1761 März 17 gebene Vorstellung[1]) hierneben in Abschrift communiciren, mit dem . . . Befehl, dahin zu sehen, dass Supplicanten in ihrem ganz billig scheinenden Gesuch gewillfahret und befriediget werden, auch dazu unverlängt ohnmaasgebliche schriftliche Vorschläge zu thun«.

März 30 **640. Ministerial-Resolution für den Pater Jennes.** Berlin 1761 März 30.

R. 47. 23. Concept, geschrieben vom Legations-Rath Podewils, gezeichnet von Danckelmann.

Die Katholiken zu Spandau.

»Dem Pater Jennes wird auf die . . . Vorstellung[2]) vom 24. *huius* hiermit zur Resolution ertheilet, dass er sich selber auf den Plan zu Spandow begeben und, die Supplicanten durch gewissenhafte Vorstellung zur Ruhe möglichst zu bringen, sich mit allem Fleisse angelegen sein lassen müsse«.

1763 **641.[3]) Schriftwechsel zwischen dem Residenten Benoît und dem Cabinet.** 1763.

R. 96. 51. A. Mundum bezw. Concept (geschrieben von Eichel).

Ghigiotti und die Agenten-Stelle in Rom.

Febr. 2 Benoît. Warschau Februar 2.

. . . »Au reste, Sire, le Sr. Ghigiotti, secrétaire du nonce, qui réside ici, vient de me dire, qu'il avait été nommé agent du roi de Pologne à Rome. Il ajoute, que, comme celui, que V. M. y avait, venait de mourir, il osait hasarder de se jeter aux pieds de V. M. et de Lui offrir ses services, au cas qu'Elle jugeât, qu'il pût avoir soin des intérêts de V. M. et de ceux de Saxe en même temps. Ledit Ghigiotti est d'ailleurs un homme fort insinuant, qui a de l'esprit et qui passe pour être fort honnête«.

Febr. 12 Cabinets-Befehl. Leipzig Februar 12.

. . . »Pour ce qui regarde le Sr. Ghigiotti et son désir à avoir soin de mes intérêts à Rome, je veux bien m'y prêter en considération des bonnes qualités, dont vous vous louez de lui, et l'employer là à la place du feu Sr. Coltrolini, pourvu qu'il veuille se borner à me servir tout seul là. Car de vouloir s'employer là en mon service, également et en même temps que dans celui du roi de Pologne, ce serait une chose incompatible« . . .

1) Enthielt die Bitte der »aus dem Lucker-Land« [Lüttich] »anhero in der Spandowschen Gewehr-Fabrique sich niedergelassenen französisch-römisch-katholischen Röhrmeister«, ihnen statt des jetzigen Pater Ludewig einen der französischen Sprache kundigen Pater zu gewähren.

2) Enthielt eine Polemik gegen die Beschwerdeführer.

3) Vgl. No. 125.

642. Immediat-Bericht des Etats-Ministers Danckelman. Berlin 1763 Juni 11. 1763 Juni 11

R. 47. 23. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Die katholischen Prediger zu Potsdam und Spandau.

»E. K. M. ist es gnädigst gefällig gewesen, des Pater Jennes Immediat-Ansuchen, dass der bisherige zweite Prediger bei der katholischen Gemeinde zu Potsdam Pater Kleinsorgen zum ersten Prediger daselbst statt des abgegangenen, und der Pater Norbertus Bockel zur vacanten katholischen Prediger-Stelle zu Spandow bestellet werde, an mich zu remittiren. Da nun gedachter Pater Jennes beiden ein sehr gutes Zeugniss giebt, mir auch nichts Widriges von ihnen vorgekommen, so wird es von E. K. M. gnädigsten Gefallen dependiren, ob beide Patres zu den vorgeschlagenen Ämtern angesetzt werden sollen«.

Mündliche Resolution des Königs, aufgezeichnet durch den Cabinets-Rath Eichel. Potsdam 1763 Juni 25. Juni 25

»Gut«.

Kleinsorgen und Bockel wurden hierauf angewiesen, »sich auf's allergenaueste« nach der Instruction, so ihnen der Pater Amandus Jennes geben werde, zu richten.

---

643. Schriftwechsel zwischen dem Etats-Minister Münchhausen und dem Cabinet. 1764. 1764

R. 47. 23. Concept (eigenhändig) bezw. Mundum.

Katholischer Gottesdienst in Frankfurt an der Oder.

Münchhausen. Berlin Juli 11. Juli 11

»Es hat der Magistrat zu Frankfurt über den zu Messzeiten von hier aus daselbst sich einfindenden katholischen Geistlichen Beschwerde geführt, dass er, mit Überschreitung der zu Haltung seines Gottesdienstes ihm gegebenen Concession, in Messzeiten täglich und für alle anwesende Katholische Gottesdienst hält. Nun ist zwar diese Erweiterung des katholischen Gottesdienstes für jedermann unnachtheilig und gereicht vielmehr auch nach dem Urtheil der hiesigen Kriegs- und Domänen-Kammer zu mehrerer Aufnahme derer Frankfurter Messen, welche von vielen Katholischen aus Polen besucht werden. Weil aber des höchstseligen Königs Maj. in Dero Resolution vom 23. Mai 1733 ganz ausdrücklich festgesetzt haben, dass der katholische Gottesdienst zu Frankfurt allein für die dortige Garnison und nicht für alle andre Leute gehalten werden solle, so habe ich mich nicht ermächtigen können, den Magistrat mit seinem Anliegen abzuweisen, sondern E. K. M. . . . Befehl über dessen Vorbescheidung . . . mir erbitten sollen«.

1764 Juli 13 Cabinets-Befehl. Potsdam Juli 13.

Resolution: »dass es zwar gedachten katholischen Geistlichen erlaubet sein muss, zu Messzeiten wegen der dahin kommenden katholischen Kaufleute, auch Pohlen, den katholischen Gottesdienst täglich zu halten, jedoch unter der Reservation, dass (1) solches nicht als ein Recht oder Befugniss, sondern nur als durch eine Concession, die kein Recht auf die Folge giebet, geschehen muss; (2) dass solcher katholische Gottesdienst in einem Hause, wo sonsten solcher gehalten wird, in der Stille und ohne alles Bruit geschehe; und dann (3) dass solches nicht weiter als auf solchen stillen Gottesdienst gehe, aber weder Processionen noch sonsten dergleichen vorgenommen werden müssen«.

Dec. 26 **644. Etats-Minister Münchhausen an das General-Directorium.** Berlin 1764 December 26.

R. 47. 23. Concept.

Die Katholiken zu Spandau.

»Das Ministerium zu Spandau hat angezeiget, dass die bei dortiger Gewehr-Fabrique angesetzte katholische Geistlichen öffentlich *actus ministeriales* (als: Taufen und Trauen) bei ihren Glaubensverwandten verrichteten. Durch General-Verordnungen ist dieses bekannter Maassen der katholischen Geistlichkeit in der Mark untersaget, und es wird auch allhier bei geringen Leuten gar nicht, bei vornehmen aber nicht anders als auf vorgängige Anfrage verstattet. Und solchemnach würde ich der katholischen Geistlichkeit zu Spandau gleich untersaget haben, dergleichen *actus ministeriales* zu verrichten, wenn mich nicht der in dem Privilegio enthaltene Ausdruck: *dass denen Katholischen ihr freies Exercitium jedes Mal verstattet werden solle*, zweifelhaft machte, ob etwa darunter die Befugniss zu denen *actibus ministerialibus* nicht mit zu verstehen sein möchte.

»EE. EE., durch welche die Expedition dieses Privilegii veranlasst worden, werden im Stande sein, mir hierüber die beste Auskunft zu geben. Wannenhero ich dann auch die Vorbescheidung des Spandauischen Ministerii bis zu der Antwort ausgesetzet, die es Denenselben mir dieserhalb zu ertheilen gefällig sein wird«.

1765 Jan. 9 Das General-Directorium erklärte (9. Januar 1765), keine nähere Auskunft geben zu können.

Mai 12 **645. Immediat-Eingabe der katholischen Gemeinde zu Berlin.** Berlin 1765 Mai 12.

R. 47. 23. Mundum, gezeichnet vom Pater Jennes.

Bittet um Privilegien-Bestätigung, um den Bau ihrer Kirche zu Ende zu bringen.

»Encouragés par la protection, que V. M. accorde avec tant de bonté à tous Ses fidèles sujets, les Catholiques-Romains établis à Berlin osent de nou-

veau se mettre au pied de Son trône, pour La supplier de jeter un oeil plein de clémence et de compassion sur la nouvelle église catholique commencée sous Ses auspices et à moitié achevée. Nous savons, Sire, et nous avons des certitudes de trouver tant à Rome que par toute l'Italie, l'Espagne, le Portugal, la France, l'Empire et l'Autriche les sommes nécessaires, pour achever ce bâtiment et payer les dettes y contractés jusqu'à présent, si V. M. daignait nous confirmer les mêmes priviléges, qu'Elle a déjà eu la grâce de nous accorder, en commençant à faire les premières collectes pour la construction de cette église. La maison, qui nous sert de chapelle actuellement, est si petite, qu'à peine peut-elle contenir le quart de notre communauté, augmentée considérablement par les fabricants étrangers, que V. M. a fait venir dans Ses États; elle est si délabrée, qu'elle menace déjà ruine depuis plusieurs années, et il est à craindre, qu'en s'écroulant elle n'écrase plusieurs de Vos soldats et de Vos fidèles sujets. Un seul mot par écrit de V. M. peut faire cesser nos craintes, nous donner une église digne de Sa capitale et laisser à la postérité un monument éternel de Sa clémence«. 1765 Mai 12

---

646. Cabinets-Befehl an den Etats-Minister Münchhausen. Potsdam Mai 15 1765 Mai 15.

R. 47. 23. Mundum.

Gewährt der katholischen Gemeinde zu Berlin Collecten, aber keine Erweiterung ihrer Privilegien.

»Ich lasse vermittelst der Original-Anlage an Euch remittiren, was bei Mir der katholische Pater Amandus Jænnes zu Berlin in Namen der dortigen katholischen Gemeinde vorstellig machen und bitten wollen. Und ist Mein Wille darauf, dass Ihr gedachtem Pater und nur ermeldete Gemeinde darüber dahin bescheiden sollet, wie Ich ihnen alle Freiheit lasse, um auswärtige Collecten zum Behuf ihres Kirchenbaues zu sammlen, so viel dieselbe vermögen. Was aber die Confirmation derer von ihnen angeführten Privilegien anbetrifft, da muss es dabei bleiben, was Ich ihnen einmal desfalls accordiret habe, nämlich: dass die Kirche Glocken haben, die Katholischen darin das Taufen und Trauen vor sich exerciren lassen, auch innerhalb der Kirche Processiones halten, keinesweges aber ausserhalb der Kirche, und dass sie solches nicht weiter extendire, als wie Ich solches vorhin bewilliget habe; womit sie sich denn auch schlechterdinges contentiren müssen. Welches alles Ihr gedachter Gemeinde gehörig zu remonstriren und ihnen solches von Meinetwegen zur Resolution zu geben habet«.

1766 Mai 24 **647.**[1]) **Immediat-Bericht des Etats-Ministers Münchhausen.** Berlin 1766 Mai 24.

R. 47. 23. Concept (eigenhändig) und Mundum.

Die Privilegien der katholischen Kirche zu Berlin.

»Die Aufseher auf den hiesigen katholischen Kirchenbau bitten . . . über die durch die abschriftlich beiliegende Cabinets-Ordre vom 15. Mai 1765 ihnen zugestandene Freiheiten, statt der aus der Geheimten Kanzlei habenden Ausfertigung, eine dergleichen unter E. K. M. allerhöchsteigenhändigen Unterschrift zu erhalten, um davon zu Rom und in andern katholischen Landen dienlichen und der beabsichteten Einsammlung einer reichen Collecte beförderlichen Gebrauch zu machen. E. K. M. werden . . . befehlen, ob ich dergleichen Expedition zu Dero . . . Vollziehung einsenden soll.

»Da auch in vorgedachter . . . Cabinets-Ordre verstattet wird, dass in der neuen Kirche die Katholischen für sich das Taufen und Trauen exerciren mögen, der Beerdigung katholischer Leichen aber keine Erwähnung geschieht, so bin ich zweifelhaftig, ob E. K. M. die Freiheit darzu, woran der katholischen Gemeinde gleich viel liegt als an Verrichtung derer Taufen und Trauungen durch ihre eigene Priester, ausgeschlossen wissen wollen, und ich werde E. K. M. . . . Befehle hierüber . . . gewärtigen«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Daufen Trauen und begraben Mus Ihnen ausgefertiget werden Fch«.

1769 Juni 20 **648. Ministerial-Resolution für den Pater Jennes zu Berlin.** Berlin 1769 Juni 20.

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Münchhausen.

Kirchen- und Stiftungs-Capitalien.

»Die von dem Pater Amandus Jennes eingereichte Tabelle der bei der hiesigen katholischen Gemeinde vorhandenen Fundations-Geldern ist bei dem Departement der geistlichen Geschäfte verlesen worden. Und wird besagten Pater darauf hiermit nicht verhalten, dass er sich *generaliter* den bei Verwaltung der[2]) Kirchen- und Stiftungs-Capitalien geltenden allgemeinen Grundsatz, dass sie nicht ausser Landes und nicht anders als gegen hinreichende hypothekarische Sicherheit angelegt werden dürfen, ohnausgesetzt zur Direction dienen zu lassen habe.

»Dem zufolge muss von dem dem Kloster Neuen-Zelle geschehenen Darlehn nachgewiesen werden, inwieferne dasselbe durch die innerhalb derer königlichen Lande liegende, gedachtem Kloster zugehörige Güter sattsam versichert sein. Gleichwie auch von denen 250 Rthlr., so dem Janicke, denen

1) Vgl. No. 274.

2) »der« fehlt in der Hs.

300 Rthlr., so dem Hauptmann v. Abschatz vorgeliehen, und 200 Rthlr., so zu Halberstadt angelegt sein sollen, was für Sicherheit deshalb gestellet, mit abschriftlicher Beilegung derer Hypotheken-Scheine, worauf die Auslehnung geschehen, angezeiget werden muss. 1769 Juni 20

»Bei dem Kraut'schen Vermächtniss zur Schule à 1000 Rthlr. hätte unter der 4. Colonne nachgewiesen werden sollen, wie die Verwendung derer Zinsen des Capitals auf eine stiftungsmässige Art veranstaltet ist, und wird dahero diese Anzeige annoch gewärtiget.

»Was hiernächst die auswärtigen katholischen Gemeinden anbelanget, so ist es an des Pater Amandus Jennes Angabe nicht genug, dass ihm keine Anzeige von einigen daselbst vorhandenen Stiftungen geschehen, sondern er muss (es sei von denen Predigern, so diese Gemeinden bedienen, oder von ihren Vorstehern) nach dem ihm communicirten Schemate Bericht erfordern« . . .

649.[1]) **Cabinets-Befehle an den Gesandten Benoît in Warschau.** 1773
Potsdam 1773 September 9. 22.

R. 96. 52. F. Concepte, geschrieben von Laspeyres.

Der Religions-Artikel im Abtretungs-Vertrage mit Polen. Die geistlichen Güter.

» Vos dépêches du 1. et 4. de ce mois me sont bien entrées à la fois. Sept. 9
J'approuve les remarques, que vous avez faites sur l'article projeté pour la conservation de la religion catholique dans les nouvelles acquisitions, qui se trouve joint à la première. Les biens ecclésiastiques ne sauraient jouir d'une absolue et entière immunité, il faut de nécessité qu'ils soient assujettis à certaines redevances; mais quant à la religion en elle-même, on n'y fera aucun changement. Elle y sera conservée *in statu quo*, pour le libre exercice du culte et discipline, ainsi que par rapport à ses églises. La conservation de l'ordre des Jésuites, que je suis intentionné de maintenir dans mes États, malgré sa dissolution, est une preuve non équivoque de la tolérance, que je fais régner chez nous, et du tort, que l'on a de craindre par conséquent l'oppression de la religion catholique dans les provinces de mon partage« . . .

. . . »J'applaudis en attendant à votre application pour l'arrangement de Sept. 22
ces affaires; et ce n'est que par rapport au seul article des biens ecclésiastiques que je veux vous dire, pour que vous soyez au fait du motif, qui me porte à ne pas me départir de mes principes à leur égard: que c'est la mauvaise administration de ces biens, qui m'a engagé de les faire gérer moi-même et d'en payer des revenus certains appointements fixés à ceux, à qui il appartient« . . .

---

1) Vgl. No. 522.

Register.

Die Zahlen beziehen sich, wenn nichts Anderes bemerkt ist, auf die Nummern der Urkunden.

Bastiani: 39. 86. 214.
Behörden-Organisation und Geschäftsgang: 182. 391. 484.
Berg, s. Jülich.
Brandenburg: 41. 143. 258. 274. 370. 397. 453. 455. 484. 485. 490. 519. 525. 526. 528. 531. 535. 542—545. 548. 552. 596. 638—640. 642—648. — Seite 382.
Bütow, s. Lauenburg.
Daun: 83. 152.
Draheim: 319. 320. 326. 524.
Elten: 81.
England: 527. 555.
Essen: 73.
Feiertage zu vermindern: 265. 266. 306. 342. 358. 362—365. 372. 374. 375. 376. 378. 379. 383. 384. 388. 389. 392. 393. 395. 400. 405. 413. 414. 415. 416. 419. 421. 430. 432. 440. 460. 473. 478. 493. 569.
Frankreich: 42.
Geldern: 345. 347. 353. 373.
Glatz.
Ausweisung der Protestanten: Seite 76.
Decan: 483.
Errichtung einer geistlichen Brüderschaft: 578.
Faulhaber's Hinrichtung: 1.
Landesherrliches Placet: 380.
Ressort-Verhältnisse: 170.
Schulen: 316.
Trennung von der Prager Diöcese: 50.
Übertretungen des Clerus: 293.
Visitation des Prager Erzbischofs: 308. 317. 367. 369.
Vgl. Schlesien.
Halberstadt: 53. 62. 67. 220. 260. 283. 284. 298. 299. 301. 303. 328. 337. 340. 341. 351. 354. *Vgl. Klöster.*
Heer: 149. 552. 593. 597. 605. 610. 615. 617.
Hinrichtungen: 231. 338. 339.
Jesuiten: 34. 35. 85. 106. 252. 382. 386. 472. 512—516. 518. 520. 527. 532. 538. 540. 546. 547. 551. 554. 555. 557—562. 565. 568. 573. 574. 576. 577. 580—586. 588. 592. 594. 600. 602. 608. 611. 622. 632. — Seite 315. 325. 326. 360. 362. 397. 608. 627. *Vgl. Schlesien, Schulen.*
Jülich-Berg: 371.
Kaiser und Reich: 40. 152. *Vgl. Oestreich.*
Kleve-Mark-Ravensberg: 55. 59. 74. 265. 266. 306. 332. 342. 371. 372. 398. 410. 426. 494. 503. 517. 549. 569.
Klöster: 299. 495. *Vgl. Kolonisten-Ansetzung.*
Königlicher Titel: 29. 32. 33. 365. 374. 378. 383. 408. 414. 415. 416. 419. 421. 430. 432. 608. *Vgl. Rom.*
Kolonisten-Ansetzung: 335. 336. 337. 340. 346. 351. 354. 359. — Seite 369.
Kur-Köln: 426. 460.
Lauenburg und Bütow: 319. 343. 348. 355. 524. 536.
Lingen: 69. 217. 218. 221. 229. 241. 349. 366. 429. 569. 604.
Magdeburg: 60. 65. 68. 78. 79. 98. 149. 260. 267. 270. 273. 289. 306. 315. 322. 337. 340. 346. 350. 359. 412. 417. 448. 453. 507. 597. 607. — Seite 369.
Minden: 49.
Mörs: 396. 431. 466. 475. 494. 496. 499. 511. 569. 611.
Oestreich: 5. 31. 40. 43. 54. 85. 101. 157. 180. 555. 559. *Vgl. Kaiser und Reich.*
Ostfriesland: 304. 307. 309. 311.
Ostpreussen: 522 524.
Polen: 6. 278. 560. 572.
Pommern: 596.

Rom: 16. 25. 29. 32. 33. 40. 42. 83. 125. 144. 145. 152. 195. 226—228. 272. 276. 295. 296. 300. 318. 324. 365. 367. 369. 370. 374. 375. 378. 383. 384. 388. 389. 392. 393. 395. 400. 405. 408. 413. 414. 415. 416. 419. 421. 430. 432. 433. 440. 446. 454. 460. 468. 504. 545. 608. 635. 641. — Seite 71. 329. 360. 362. 378. 382. 409. 416. *Vgl. Jesuiten und Zehntenzahlung.*
Schlesien.
Abgaben an die Geistlichkeit, s. Stol-Gebühren.
Aeltere, vorpreussische Zustände: 93.
Allgemeines: 99. 102. 129. 130. 180. 361. 443.
Ausschliessung der Ausländer: 487.
Bischof von Breslau. — Schaffgotsch geht nach Rom: 8. 12. 13. 23. Maassregeln gegen ihn, Wahrnehmung seiner Functionen, Sequestrirung des Bisthums, Säcularisirungs-Plan: 11. 24. 45. 50. 51. 63. 72. 91. Vgl. Seite 642. — Schaffgotsch vor und nach dem Friedensschluss, Internirung in Oppeln, Verwendung der Curie, verdächtiges Benehmen, Vorschlag der Suspendirung: 101. 103. 104. 105. 107. 108. 109. 111. 112. 115. 117. 118. 120. 121. 127. 128. 133. 145. 166. 174. 194. 199. 200. 203. 205. 214. 215. 242. 250. 257. — Zweite Entweichung von Schaffgotsch, Maassregeln gegen ihn, apostolisches Vicariat von Strachwitz: 268. 271. 272. 276. *Vgl. General-Vicar und Weihbischof.* — Hat die vom Landesherren bestellten Geistlichen zu investiren: 216. 219. — Finanzen: 167. — Diöcesan- und Landesgrenze: 46. *Vgl. Glatz.*
Consistorial-Räthe katholischen Glaubens: 442.
Darlehen der Geistlichkeit: 111.
Deutsche Sprache zu verbreiten: 119. 178. 198.
Dispens von Fastengeboten: 151. 282.
Dom-Capitel: 20. 22. 26. 47. 82. 203. 205. 214. 215. 286. 288.
Eherecht: 212. 222. 224. 261. 264. 356. 409. 433. 446. 454. 497. 556. 571. 579. 593. 615.
Einwanderer: 31.
Evangelische gegen katholische Herrschaften beschützt: 132. 135.
Evangelische Bethäuser: 171. 173. 193. 291.
Evangelische bitten um Mitbenutzung einer katholischen Kirche: 402. 403.
Feiertage: 89. 162. 179. 208. 238. 275 (Erinnerung an die Vertreibung der Evangelischen). 279. 285. 401. 418. 423. 440. 473. 478.
Firmung nicht ausser Landes: 277.
Schlesien.
Geistliche. — Auswärtige Correspondenz verboten: 26. 71. — Dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubniss verreisen: 37. 232. — Untreue: 7. 10. 130. 140. — Ermahnung zur Treue: 116. 136. — Belohnung Gutgesinnter: 184. — Eidesleistung: 139. 141. 142. 146. 160. 161. 163. 165. 168. 172. 204. 314. — Aus evangelischen Orten zu entfernen: 3. 4. 14. 17. *Vgl. Sperrung katholischer Kirchen.* — Sollen deutsch lernen: 178. — Sollen die Publicanda von den Kanzeln ablesen: 235. — Die in Schaffgotsch's Abwesenheit bestellten Geistlichen: 124. 126. 129. 155. 387. — Schlechter Zustand: 471.
Geistliche Gerichte sollen nicht in weltlichen Sachen erkennen: 80.
Geistliche Güter. Schlechte Bewirthschaftung: 616.
General-Vicariat des Bischofs: 15. 18. 19. 20. 25. 27. 28. 29. 32. 33. 36. 38. 50. 52. 56. 57. 63. 113. 114. 208. 636. 637.
Grundsteuer: 111.
Instanzenzug: 278.
Jubeljahr: 635.
Kaufbriefe dürfen keine Beschränkung zu Gunsten der katholischen Kirche enthalten: 243.
Kindererziehung: 137. 280.
Kirchenbauten: Seite 610.
Kirchengebet: 94. 96.
Kirchhöfe: 450.
Klöster und Stifter. — Titel des Capuciner-Oberen: 84. — Anlegung nützlicher Etablissements: 135. 158. 211. 223. 251. 281. 305. 344. 406. 445. — Visitationen: 93. 385. — Neue Niederlassung: 157. — Verminderung der Ordens-Geistlichkeit: 246. 601. — Wahlen und Pensions-Zahlungen: 135. — Verbot des Sammelns auswärtiger Bettelorden: 164. — Evangelische Kanzler zum Schutze der evangelischen Unterthanen: 196. — Bitte des Königs um Überlassung eines Klosterhofes: 292. — Theilnahme an einem auswärtigen Ordens-Capitel: 310. 399. — Auswärtige Provinciale, Vereinigung mit westpreussischen Klöstern: 614. 619. 624.
Krakauer Diöcese: 483.
Landesherrliches Placet: 226. 233. 256. 324. 635.
Landesherrliches Bestätigungs- und Einspruchsrecht: 20. 22. 122.
Landesherrliches Ernennungs-Recht: 100. 138. 140. 146. 153. 185. 189. 191. 197. 407. 425. Zu Gunsten von Laien: 150.

Schlesien.
Malteser: 64. 66. 159. 201. 244. 249. 390. 394.
Minister zum Gehorsam ermahnt: 291.
Olmützer Diöcese: 175. 483.
Parochial-Zwang: 123. 134. 144. 148. 154. 169. 171. 173. 176. 236. 240. 245. 287. 290. 377. — Seite 610. *Vgl. Stol-Gebühren.*
Patronat-Rechte und Patronat-Pflichten: 181. 381. 444. 449. 456.
Schönaich'sches Majorat: 75.
Schulen: 110. 119. 131. 147. 156. 169. 171. 173. 177. 178. 186—188. 198. 202. 206. 207. 209. 210. 213. 225. 230. 247. 248. 254. 255. 259. 262. 263. 294. 302. 312. 313. 321. 325. 327. 329—331. 333. 334. 352. 360. 368. 439. 566. 599. 603. 626. 629. 630. *Vgl. Jesuiten.*
Sperrung katholischer Kirchen und Renten: 111. 123. 130. 134. 138. 140. 146. 185. 190. 192. 234. 239. 404. 550. *Vgl. Geistliche.*
Statistik: 246.
Status quo: 5. 9. 38. 102. 146.
Stol-Gebühren und sonstige Abgaben an den Clerus: 2. 3. 4. 14. 17. 58. 64. 66. 77. 131. 138. 140. 146. 153. 237. *Vgl. Parochial-Zwang.*
Stol-Handlungen, Verrichtung durch andersgläubige Geistliche: 357. 474. 605.
Testamente: 30. 269. 297.
Universität: 252. 603. 626. 629. 630. *Vgl. Jesuiten.*
Wallfahrten: 183.
Weihbischof: 21. 38. 52. 56. 70. 87. 88. 90. 91. 92. 97. 174. 253.
Schulen: 323.
Werden: 73.
Westpreussen. (*Vgl. Seite 411 Anm.*)
Allgemeines: 436. 437. 451. 452. 468. 480. 498. 522—524. 529. 530. 649. *Vgl. Statistik.*
Westpreussen.
Aufnahme in den geistlichen Stand: 563. 564.
Braunsberger Alumnat: 572.
Cadetten-Schule in Kulm: 575. 589. 625.
Consistorial-Räthe katholischen Glaubens: 442.
Deutsche Sprache zu verbreiten: 435.
Diöcesan-Verfassung: 477. 479. 567.
Ermland, Bischof und Capitel: 463. 488.
Evangelischer Gottesdienst: 457. 462. 492. 613. 618.
Feiertage: 481. 501. 502. 504. 537. 595. 598. 606. 609. 621. 627. 628. 631.
Freie Religions-Übung: 427. 447.
Geistliche. — Eidesleistung: 428. 434. 435. 452. 489. 498. — Absetzung durch den Bischof: 620.
Geistliche Gerichtsbarkeit: 441. 506. 510. 567. — Beaufsichtigung derselben: 521. 534. 541. 553.
Geistliche Güter: 411. 420. 422. 424. 463. 464. 465. 489. 491. 524. 649.
Grundsteuer: 476.
Kirchhöfe: 634.
Klöster und Stifter. —Wahlen: 530. — Besetzung der Stellen: 458. 470. — Reisen der Mönche: 587. —Trennung von den polnischen Ordens-Provinzen: 587. 614. 619. — Visitation: 461.
Kujawien, Bischof und Capitel: 486. 505. 508.
Landesherrliches Bestätigungs- und Ernennungs-Recht: 467. 469. 489. 498. 533.
Schulen: 435. 438. 489. 500. 563. 564. 591. 633.
Statistik: 455. 477. 480. 539.
Stol-Gebühren und sonstige Abgaben an den Clerus: 459. 482. 570. 590. 612. 613. 618. 623.
Zehntenzahlung der Geistlichkeit: 16. 40. 44. 47. 48. 49. 53. 55. 59. 60. 61. 62. 67. 69. 73. 74. 76. 81. 95. *Vgl. Rom.*

Verzeichniss der Correspondenten.

Befehle, Resolutionen, Schreiben u. s. w. aus dem Cabinet an den Geheimen Etats-Rath: 363.
das Auswärtige Departement: 44. 115. 201. 419. 469. 479. 502. 522. 628.
das General-Directorium: 335.
das Justiz- und Geistliche Departement: 323. 429. 515. 568. 610.
das »Geistliche Departement in Schlesien«: 110.
das General-Auditoriat: 231.
das Kriegs-Consistorium: 610.
die westpreussische Kammer: 591.
die Regierungen (bezw. Consistorien) in Breslau: 4. — Glogau: 17. — Marienwerder: 572.
die evangelische Gemeinde in Kulm: 570.
das Dom-Capitel in Breslau: 56. 70. 82. 140. 215. 271. 288.
das Matthias-Stift in Breslau: 292.
das Kloster Huisburg: 67.
d'Alembert: 472. 557. 573. 588. — Seite 315. 325. 327. 328. 360. 362. 378. 382. 397. 408. 409. 416. 608. 626.
den Abbé Bastiani: 128. 300. 495. 525. 531.
den Bischof Bayer von Kulm: [631.]
den Gesandten Benoît in Warschau: 152. 641. 649.
den Geheimen Finanz-Rath Brenkenhoff: 457. 462. 554.
den Minister Carmer: 381. 456. 516. 527. 546. 547. 599. 629.
den Agenten Ciofani in Rom: 143. 389. 632.
den Minister Danckelman: 638.
den Minister Derschau: 340. — Seite 369.
den Ober-Präsidenten Domhardt: 411. 420. 422. 424. 435. 436. 438. 458. 464. 465. 470. 500. 560. 575. 625.
den Malteser-Comthur Falckenhayn: 66.
den Minister Finckenstein: 296. 347. 409. 454. 486. 508. 606.
den Regierungs-Präsidenten Finkenstein: 437.
den Gross-Kanzler Fürst: 391.
den Jesuiten-Provincial Gleixner: 538.
den General-Lieutenant Goltz: 85.
den Abt Gotartowski von Pelplin: 461.
Heinrich, Prinzen von Preussen: 362.
den Geh. Legations-Rath Hertzberg: 102.
den Minister Hoym: 361 (Instruction). 387. 401. 406. 407. 425. 439. 520. 559. 601. 635.
den Gross-Kanzler Jariges: 75.
den Markgrafen Karl von Brandenburg: 83.
den Bischof Krasizki von Ermland:
Marie Antonie, Kurfürstin von Sachsen: 518. 558. — Seite 326.
den Regierungs-Präsidenten [Minister] Münchhausen: 109. 297. 341. 351. 643. 646.
den Erzbischof Prichowsky von Prag: [317.]
den Jesuiten-General Ricci: [35.]
den Geh. Finanz-Rath Roden: 476.
den Gesandten Rohd in Wien: 145.
den Bischof Schaffgotsch: [13.]
den Minister Schlabrendorff: 10. 11. 16. 18. 20. 31. 57. 63. 71. 108. 109. 118. 120. 133. 135. 155. 196. 200. 211. 228. 232. 242. 246. 251. 252. 257. 268. 276. 281. 287. 291. 310. 329. 333. 385.
den Weihbischof Strachwitz von Breslau: 577. 585. 600. 602.
den General-Lieutenant Stutterheim: 435.
Voltaire: 540. 551. — Seite 315.
den Minister Zedlitz: 399. 402. 448. 507. 586. 589. 590. 594. 597. 607.
Vgl. Eichel.
Geheimer Etats-Rath (Etats-Ministerium, Geheimes Etats-Minsiterium) an das Cabinet: 176. 320. 354. 364. 480.
die Regierungen und Kammern in Magdeburg und Halberstadt: 337.
die Regierungen in Marienwerder: 541. — Mörs: 431.

das bischöfliche General-Vicariat-Amt in Breslau: 296.
den Agenten Ciofani: 365.
den Minister Hoym: 404.
den Minister Schlabrendorff: 169. 175. 185. 191. 192. 239.
den Weihbischof Strachwitz von Breslau: 114. 473.
Auswärtiges Departement (Cabinets-Ministerium) an
das Cabinet: 115. 125. 244. 249. 395. 419. 426. 427. 428. 432. 460. 488. 522. 537.
das General-Directorium: 358.
das Justiz- und Geistliche Departement: 50. 266. 315.
die Kammern in Halberstadt: 62. — Magdeburg: 68.
die Regierungen in Halberstadt: 62. — Lingen: 69. — Magdeburg: 68. — Marienwerder: 468. 521. 534. — Minden: 59.
den Gesandten Benoît: 522.
den Agenten Ciofani: 375. 376. 383. 384. 392. 400. 408. 413. 415. 421. 433. 504. 595. 622.
den Minister Danckelman: 79.
den Gross-Kanzler Fürst: 529.
den Minister Hagen: 379.
den Bischof Krasizki von Ermland: 488.
den Kammer-Präsidenten Massow in Minden: 55. 73. 74.
den Minister Münchhausen: 319. 326. 343. 349. 379.
den kaiserlichen Gesandten Ried: 180.
den Minister Schlabrendorff: 32.
den Minister Zedlitz: 498. 621.
Vgl. Finckenstein, Hertzberg, Podewils.
General-Directorium: 336. 346. 496. 510. 644.
Vgl. Derschau und Hagen.
Justiz- und Geistliches Departement an
das Cabinet: 338.
das Etats-Ministerium: 182.
sämmtliche Regierungen und Justiz-Collegien: 339.
das Tribunal in Berlin: 377.
die Regierungen (bezw. Consistorien) in Aurich: 309. — Breslau: 193. 245. 356. 357. 403. — Brieg: 409. 474. 497. 615. — Glogau: 212. 236. 579. — Halberstadt: 220. 284. 301. 328. — Kleve: 398. 494. 549. 569. — Lingen: 217. 218. 241. 366. 569. 604. — Magdeburg: 98. 267. 289. 350. 359. 417. — Marienwerder: 481. 482. 523 (Instruction). 530. 564. 567. 618. 620. 623. 634. — Mörs: 466. 475. 494. 569.
das Justiz-Collegium in Geldern: 373.
das Dom-Capitel in Breslau: 153.
das bischöfliche Consistorium in Breslau: 222. 264.
die katholische Gemeinde in Berlin: 548.
das Kloster Marienstuhl: 412.
den Minister Carmer: 449.
den Pater Elberfeld: 485 (Bestallung). 490. 552. 596.
den Abt Felbiger: 325.
den Pater Jennes: 397. 639. 640. 648.
den Grafen Rastrelli: 258.
den Minister Schlabrendorff: 144.
den Weihbischof Strachwitz von Breslau: 581.
Vgl. Danckelman, Fürst, Jariges, Münchhausen, Zedlitz.
Tribunal in Berlin: 377.
Kammern in Breslau: 77. 93. 162. 164. 183. 210. 233. 235. 247. 256. 277. 279. 280. 294. 302. 312. 314. 330. 360. 487. 578. 616. *Vgl. Schlabrendorff.* — Kleve: 342. — Magdeburg: 65.
Regierungen (bezw. Consistorien) in Aurich: 311. — Breslau: 3. 30. 58. 80. 134. 163. 450 (?). — Brieg: 593. — Glogau: 14. 123. 556. — Halberstadt: 283. 284. — Kleve: 265. 332. 371. 372. 517. 569. — Lingen: 221. 229. 569. — Magdeburg: 65. — Marienwerder: 459. 489. 491. 506. 521. 564. 567. 612. 613. 633. 634. — Mörs: 396. 499. 569.
Französische Gemeinde in Berlin: 544.
Evangelische in Schlochau: 492.
Bischöfliches General-Vicariat-Amt in Breslau: 126. 130. 471. 571.
Bischöfliches Consistorium in Breslau: 261.
Dom-Capitel in Breslau: 88. 138. 146. 160. 215. 636. 637.
Katholische Geistlichkeit in Minden: 49.
Westpreussische Jesuiten: 592.
Katholische Klöster in Halberstadt: 53. — Magdeburg: 60. 315.
Äbtissin zu Liebenthal: 181.
Katholische Gemeinden in Berlin: 645. — Emden: 307.

Bastiani, Abbé: 19. 27. 28. 29. 36. 195. 528.
Bayer, Bischof von Kulm: 467.
Benedict XIV.: 25.
Benoît, Gesandter in Warschau: 152. 522. 641.
Böhmer, Professor: Seite 642.
Bonighausen, Propst: 503.
Calame, Pater: 542.
Carmer, Minister, an
das Cabinet: 512. 527. 546. 547. 555. 599. 626.
das Justiz-Departement: 444.
den Abt Felbiger: 566.
den Jesuiten-Provincial Gleixner: 513. 603.

den Jesuiten-Superior Reinach: 514.
den Minister Schlabrendorff: 324.
Cavalchini, Cardinal: 272.
Ciofani, Agent in Rom: 295. 318. 369. 370. 374. 378. 388. 393. 405. 414. 416. 430. 446. 598. 609.
Clemens XIII.: 42. 43. 224 (Instruction). — Seite 71.
Clemens XIV.: 367. 440.
Coltrolini, Agent in Rom: 23. 24.
Corsini, Cardinal: 562. 565.
Danckelman, Minister: 78. 642.
Vgl. Justiz-Departement.
Dieskau, General-Lieutenant: 617.
Domhardt, Kammer-Präsident, seit 1772 Ober-Präsident, an
das Cabinet: 452. 463. 477. 501. 627.
die westpreussische Regierung: 563.
Eichel, Cabinets-Rath: 12. 81. 290.
Vgl. Cabinet.
Falckenhayn, Malteser-Comthur: 64. 394.
Felbiger, Abt in Sagan: 156. 187. 230. 258. 316. 321. 327. 331. 334. 368. 566. 608.
Finckenstein, Minister: 102. 382. 386. 390.
Vgl. Auswärtiges Departement.
Friedrich Albert, Fürst zu Anhalt-Bernburg: 149.
Fürst, Kammergerichts-Präsident, seit 1763 Minister, seit 1770 Gross-Kanzler, an
das Cabinet: 391.
das Auswärtige Departement: 524.
die westpreussische Regierung: 509.
den Regierungs-Präsidenten Finkenstein: 441. 442.
Denkschrift: 9.
Vgl. Justiz-Departement.
Gleixner, Jesuiten-Provincial: 576.
Gotartowski, Abt von Pelplin: 461.
Grant, General-Major: 101.
Hagen, Minister: 362.
Vgl. General-Directorium.
Hecker, Ober-Consistorial-Rath: 147.
Hertzberg, Geh. Legations-Rath, seit 1763 Minister: 102.
Vgl. Auswärtiges Departement.
Hoym, Minister, an
das Cabinet: 387. 401. 407. 418. 425. 439. 445. 520. 559. 635.
den Geheimen Etats-Rath: 404.
das bischöfliche Vicariat-Amt in Breslau: 471.
den Weihbischof Strachwitz von Breslau: 423.
den Decan Winter: 380.
den Minister Zedlitz: 483. 614. 624.
Jariges, Gross-Kanzler: 7.
Vgl. Justiz-Departement.
Jennes, Pater: 41.
Kerens, Bischof von Roermonde: 345.
Münchhausen, Präsident der Ober-Amts-Regierung zu Breslau, seit 1763 Minister, an
das Cabinet: 137. 260. 269. 273. 303. 304. 351. 643. 647.
das Auswärtige Departement: 298. 306. 319. 326. 348.
das General-Directorium: 299. 346. 644.
den Minister Schlabrendorff: 2. 237.
Denkschrift: 173.
Vgl. Justiz-Departement.
Ostrowski, Bischof von Kujawien: 505.
Pfeil, Landrath: 1.
Pinto, Malteser-Grossmeister: 159.
Plotho, Reichstags-Gesandter: 40.
Prichowsky, Erzbischof von Prag: 317.
Ricci, Jesuiten-General: 34.
Roden, Geh. Finanz-Rath: 476.
Rohd, Gesandter in Wien: 145.
Schaffgotsch, Bischof von Breslau, an
das Cabinet: 8. 103. 250.
den Minister Schlabrendorff: 104. 121. 219.
Schlabrendorff, Minister, an
das Cabinet: 11. 15. 21. 48. 52. 76. 86. 91. 95. 105. 155. 157. 166. 167. 170. 172. 194. 196. 211. 227. 246. 251. 252. 253. 254. 257. 276. 281. 287. 305. 333. 344.
das Etats-Ministerium: 171. 189. 190. 234.
das Auswärtige Departement: 33. 38. 45. 46. 47. 72.
das Justiz- und Geistliche Departement: 148. 197. 278.
die schlesischen Local-Behörden: 37. 54. 94. 100. 119. 122. 131. 132. 136. 141. 150. 151. 158. 161. 177. 178. 179. 184. 198. 202. 206. 208. 209. 213. 223. 225. 226. 233. 238. 243. 248. 256. 275. 285. 293. 308. 352.
das Dom-Capitel in Breslau: 22. 26. 87. 90. 203. 204. 205. 286. 636. 637.
das bischöfliche General-Vicariat-Amt in Breslau: 51. 89. 96. 124. 129.
den Provincial der schlesischen Capuciner: 84.
den Minister Carmer: 324.
den Minister Danckelman: 97. 113.
den Abt Felbiger: 186. 188. 207. 263. 313. 316. 327. 334. 368.
den Minister Finckenstein: 5. 39. 99. 111.
den Minister Münchhausen: 168. 240.
den Landrath Pfeil: 1.
den Minister Podewils: 6.
den Bischof Schaffgotsch: 107. 112. 127. 174. 216.
den Weihbischof Strachwitz: 116. 117.
Denkschriften: 106. 199.

Protokoll: 165.
Vgl. Kammer in Breslau.
Scholten, Stabs-Capitän: 11.
Sierstorpff, apostolischer Vicar: 270.
Somnitz, Tribunals-Präsident: 355.
Strachwitz, Weihbischof von Breslau an
das Cabinet: 582. 605.
das Justiz-Departement: 493 (?).
den Minister Carmer: 583.
den Minister Hoym: 423.
den Minister Schlabrendorff: 214. 282.
den Minister Zedlitz: 574. 584.
Denkschrift: 142.
Hirtenbriefe: 262. 478.
Zedlitz, Minister, an
das Cabinet: 453. 484. 519. 532. 533. 535. 543. 561. 586. 587. 589. 597. 607. 611.
das Auswärtige Departement: 553.
den Ober-Präsidenten Domhardt: 455.
den Gross-Kanzler Fürst: 443.
den Minister Hoym: 550. 614. 619.
den Cardinal Visconti: 545.
Vgl. Justiz-Departement.

Concessionen und Privilegien: 274. 410. 511. 607.
Confirmationen: 322.
Convention mit den Ständen von Geldern: 353.
Eidesformel: 434.
Gesetze, Reglements und Edicte: 154. 255. 536. 630.
Nominations-Decret: 92.
Noten: 102.
Patente: 447. 451.
Protokoll: 165.
Tabellen: 61. 539.
Verträge: 102. 522.

Zusätze und Verbesserungen.

S. 71 Z. 19 v. oben lies: R. 96 (46. B. 78. B).
» 72 » 3 » oben » : Kriegs- und Domänen-Rath George Konrad Balde.
» 73 » 17 » unten » : bischöfliche General-Vicariat-Amt.
» 76 » 4 » oben » : Legations-Rath Friedrich Karl Nicolaus Freiherr v. Danckelman.
» 223 » 4 » oben » : Kriegs- und Domänen-Rath Balthasar Friedrich Reimari.
» 239 » 3 » oben » : Legations-Rath Peter Karl v. Keith.
» 316 » 2 » unten » : Ludovicus Maria Torriggiani.
» 323 » 7 » unten » : Friedrich Wilhelm Müller.
» 332 » 9 » unten » : Anton Peter Graf Prichowsky, Erzbischof von Prag.
» 332 » 7 » unten » : Legations-Rath Ludwig Olivier v. Marconnay.
» 333 » 6 » unten » : Carolus Albertus Guidobono Cavalchini, Datarius.
» 514 » 1 » oben » : Ministerial-Erlass.

Der S. 39 Z. 18 v. unten citirte Erzbischof von Cäsarea hiess: Ignatius Michael Crevelli; der S. 144 (No. 145) citirte Nuntius: Vitalianus Borromei, Erzbischof von Theben.

No. 523 befindet sich als Concept (gezeichnet von Fürst) im Geh. Staats-Archive (R. 7. B. 32).

In der Überschrift der Seite 551 war Ostpreussen, Lauenburg, Bütow, Draheim hinzuzufügen.

Der Präsident der westpreussischen Regierung schrieb seinen Namen: Finkenstein.
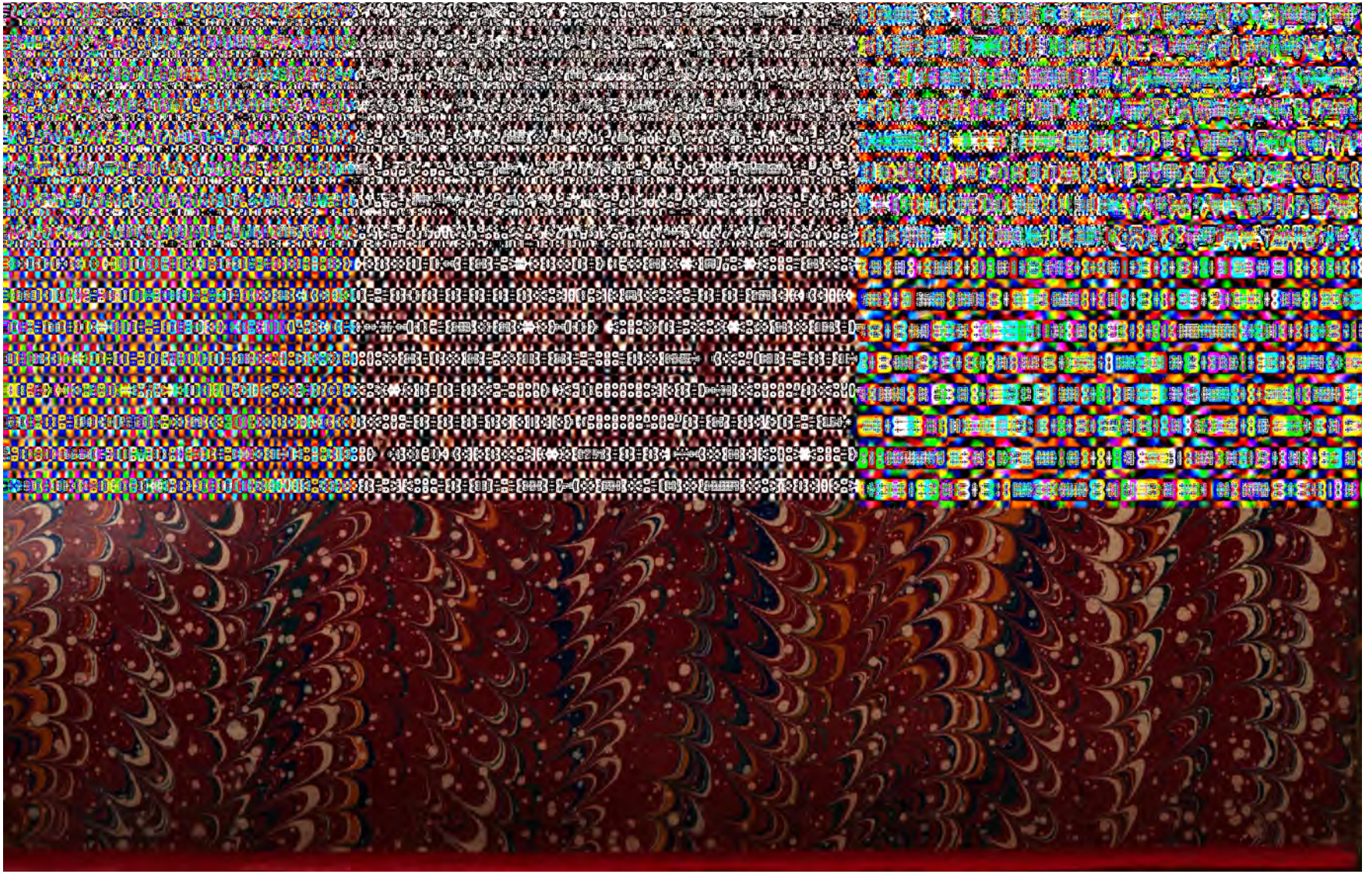
Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.